DD
491
W4W3
vol. 69

# Zeitschrift

für vaterländische

# Geschichte und Altertumskunde.

---

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. **Schwarz** in Münster und Professor Dr. **Linneborn** in Paderborn.

---

Neunundsechzigster Band.

---

Münster, 1911.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

# Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Schwarz.

# I.

# Zur Biographie Rudolf von Langens.

Von

**Kl. Löffler.**

Eine Darstellung des Lebens und der literarischen Tätigkeit des ersten münsterischen Humanisten verdanken wir Adalbert Parmet.[1]) Sie ist eine fleißige und für ihre Zeit lobenswerte Leistung. Allerdings war auch schon eine treffliche Vorarbeit vorhanden, H. A. Erhards „Erinnerungen an Rudolf von Langen und seine Zeitgenossen" im ersten Bande dieser Zeitschrift.[2]) Am wenigsten geglückt ist Parmet die literarische Besprechung der Werke Langens. Er beschäftigt sich da mehr mit dem, was Trithemius, Hamelmann u. a. gesagt haben, und widmet ihren Berichten lange und ermüdende Untersuchungen, um sie zu erläutern, zu berichtigen und zurechtzurücken, als daß er sich an die Werke selbst hält. Die wenigen Inhaltsangaben und Würdigungen, die er darüber hinaus bietet, sind allzusehr verzettelt und in die Anmerkungen versteckt, sodaß man kein klares Bild gewinnt. Besser geraten sind die biographischen Partien, in denen der Verfasser alle Einzelheiten sorgfältig untersucht und abgewogen hat. Aber auch hier wird man heute vielfach zu andern Ergebnissen gelangen. Ja, das ganze Gebäude gerät in bedenkliches Schwanken, wenn man sich inbezug auf die Hauptquelle auf einen kritischeren Standpunkt stellt, als es Parmet getan hat.

Bedauerlicherweise ist nämlich das gleichzeitige Quellenmaterial für die biographischen Fragen ganz

[1]) Münster 1869. — [2]) S. 26—78.

außerordentlich spärlich, und wir sind für das meiste auf die Erzählungen Hermann Hamelmanns angewiesen. Parmet ist nun allerdings für die Mängel der Hamelmannschen Arbeiten keineswegs blind gewesen.[1]) Aber mehrfach hat er sich ihm doch noch zu gläubig anvertraut, und in andern Fällen hat er geglaubt, die reine Wahrheit gefunden zu haben, wenn er seine Angaben „ihres Gewandes und ihrer Zusätze entkleidete", wo es vielleicht besser gewesen wäre, sie ganz zu verwerfen.

Über Hamelmann als Geschichtsschreiber ist schon viel hin- und hergeredet worden, und ein abschließendes Urteil steht noch aus. Hier haben wir es nur mit seinen Schriften zur westfälischen Gelehrtengeschichte zu tun. Die größte, die sechs Bücher über die berühmten Westfalen (1564/65), ist, wie meine Bearbeitung[2]) ergeben hat, eine in allem wesentlichen ganz zuverlässige, von eigenen Kombinationen und Konstruktionen freie Materialiensammlung. Von den späteren, kleineren Schriften, zu denen auch die „Oratio de Rodolpho Langio" (1580) gehört, kann man das nicht sagen. Hamelmann stellt da zugunsten seiner Tendenz, die Westfalen als die ersten Wiederhersteller der schönen Wissenschaften in Deutschland zu preisen, und zugunsten einer eigenen Filiation der humanistischen Bestrebungen, die seine Meinung beweisen soll, allerlei Behauptungen auf, die nicht haltbar sind. Man braucht ihn nicht für einen böswilligen Schwindler zu halten und braucht sich auch nicht über ihn zu entrüsten; denn die damalige Historiographie hatte andere Gesetze wie die unsrige. Aber man tut gut, jede seiner Behauptungen sorgfältig zu prüfen und nur dann zu glauben, wenn sie durch gute gleichzeitige Quellen gestützt wird. Rein aus den Fingern gesogen hat er sie sich nicht. Er hat vielmehr aus den humanistischen Schriften, die ihm in ziemlicher Anzahl bekannt gewesen sind, mehr herausgelesen, als wir heute für zulässig halten, und wo seine Quellen in dem einen oder andern Punkte ganz versagten, hat er die Lücken durch eigene Vermutungen und Kombinationen ausgefüllt, ohne allerdings dabei zu sagen, daß er es nicht ganz sicher wisse.

[1]) Vgl. S. 7 f.

[2]) Hamelmanns Geschichtl. Werke Bd. 1, Heft 3. (Veröffentlichungen der Hist. Kommission f. Westfalen.) 1908.

Ferner hat er alles, was er fand, stark erweitert und ausgeschmückt. Las er bei Murmellius, Langen habe in Italien die berühmtesten Gelehrten gehört, so kramt er sofort alle Namen von italienischen Humanisten aus, die ihm bekannt waren, ohne sich darum zu kümmern, daß dieser und jener längst tot war. Und gleich überschüttet er uns auch mit einer langen Liste von Klassikern und Kirchenvätern, zu deren Lektüre Langen „praeceptorum suorum opera" angeleitet wurde. Fand er bei Hermann v. d. Busche einige Äußerungen über Langens Bibliothek, sofort ist er wieder mit über sechzig Autorennamen bei der Hand, und der gutmütige Leser betet dieses naive Verzeichnis als „Bibliothekskatalog" nach.

So ist die ganze „Oratio de Langio" entstanden. Von selbständigen Forschungen und Kenntnissen Hamelmanns ist so gut wie nichts zu finden. Höchst bedenklich ist es doch, daß er nicht das Geringste von Langens vierjährigem Studium in Erfurt weiß, weil in den ihm vorliegenden Schriften nicht davon die Rede ist.

Zu viel Ehre hat Parmet auch dem Bericht des David Chyträus in seinem „Chronicon Saxoniae" angetan. Er hätte nur an seiner Vermutung festhalten sollen, daß die „Angaben des Chyträus teilweise gleichsam nur ein Auszug" aus Hamelmanns Rede über Langen seien. Sie sind in der Tat nichts anderes, und die angeblichen Ergänzungen, die sie bieten, sind leider nur darauf zurückzuführen, daß Chyträus die Hamelmannschen Schriften nicht sehr sorgfältig benutzt hat.

Ich bespreche nun einige Punkte, die meiner Ansicht nach anders entschieden werden müssen wie bisher.

Nach Hamelmann[1]) besuchte Langen die Schule in Deventer und hatte dort Thomas von Kempen zum Lehrer. Diese Angabe ist vielfach erörtert worden. Da Thomas niemals in Deventer Lehrer war, nahmen einige an, es sei an Zwolle zu denken. Dagegen wiesen aber andere darauf hin, daß Thomas überhaupt niemals unterrichtet hat. Die Vermutung, es habe zwei Thomase von Kempen gegeben, war nur eine Seifenblase von kurzer Dauer. Delprat hatte die schlechte Idee, für Langens Lehrer den Alexander

[1]) 2, 6 und 4, 10. So zitiere ich im folgenden die vier Hefte der Neuausgabe in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission (1902—1908).

Hegius auszugeben, der doch ungefähr gleichalterig mit Langen war. Güthling[1]) war radikaler und erklärte, in Deventer sei damals überhaupt keine Schule gewesen und Langen habe im Kloster Adwerth seine Bildung erhalten. Parmet entkleidete Hamelmanns Erzählung ihres „irrtümlichen Zusatzes" und meinte, es läge sonst gar kein Grund vor, zu zweifeln, daß Langen in Deventer unterrichtet worden sei.

Ich glaube, die Sache liegt einfach so, daß Hamelmann seine zum Teil richtigen, zum Teil aber auch stark übertriebenen Vorstellungen von der Deventerer Schule zur Zeit des Alexander Hegius († 1498) in die Vergangenheit zurückprojiziert hat. Ebensowenig wie seine späteren langen Listen von Schülern des Hegius vollen Glauben verdienen,[2]) haben wir Grund, die ältere, die ebenfalls so ziemlich alle ihm bekannten Namen enthält, anzunehmen. Zu der Zeit, wo Langen in Deventer gewesen sein könnte (in den fünfziger Jahren), war die dortige Schule nicht besser als die westfälischen. Noch in den ersten Rektoratsjahren des Hegius (in den siebziger Jahren) fand sie Erasmus von Rotterdam ziemlich barbarisch. Warum soll also Langen nach Deventer geschickt worden sein? Wir können demnach die Rücksicht auf Hamelmann ruhig fahren lassen, und dann liegt es am nächsten anzunehmen, daß Langen die Domschule im nahen Münster besucht hat, zumal da sein Oheim dort Domscholastikus und später Domdechant war.

Auf Hamelmanns Aufzählung der Mitschüler[3]) Langens müssen wir dann natürlich verzichten. Aber das fällt auch nicht schwer. Graf Moriz von Spiegelberg und Ludwig Dringenberg waren viel älter als Langen. Spiegelberg wurde, wovon Hamelmann nichts weiß, schon im Sommersemester 1427 in Leipzig immatrikuliert,[4]) war also gewiß schon vor 1410 geboren und war bereits seit 1444 Propst in Emmerich! Dringenberg wurde schon 1434 in Heidelberg Magister.[5]) Rudolf Agricola besuchte in Wirklichkeit die Schule in Groningen. Es bleiben also nur noch Anton Liber aus Soest und Alexander Hegius übrig. Aber da sich die eine Hälfte von Hamelmanns Erzählung als falsch erwiesen

[1]) Die ersten westfälischen Humanisten, Liegnitz 1867, S. 10.
[2]) Vgl. 3, VIII. — [3]) 4, 10. — [4]) 3, 372. — [5]) 3, 215.

hat, möchte ich auf die andere auch nichts geben und die Frage, welche Schule diese beiden besucht haben, offen lassen.

Daß Langen im Sommersemester 1456 in Erfurt immatrikuliert wurde, weiß Parmet noch nicht, sondern läßt Langen 1457 nach Münster zurückkehren und erst dann nach Erfurt ziehen, wo er 1458 Baccalaureus, 1460 Magister in der Artistenfakultät wurde.

Ein anderer umstrittener Punkt ist die sogenannte erste Reise Langens nach Italien. Hamelmann weiß von den klassischen Studien Langens und seinen Bücherkäufen viel zu erzählen.[1]) Daß die Reise nicht, wie Hamelmann angibt, auf den Rat des Thomas von Kempen, sondern eher des Onkels Hermann unternommen wurde, darüber glaubte man sich allerdings im klaren zu sein. Ebenso sah man, daß Langen nicht mit all den Humanisten bekannt geworden sein kann, die Hamelmann aufzählt. Denn ein Teil von ihnen war schon nicht mehr am Leben. Hamelmann hat wahrscheinlich alle genannt, die ihm selbst bekannt waren. Ferner hat Parmet gegenüber zu frühen und zu späten Datierungen (1455—58 und anderseits nach 1470) dargelegt, daß Langen wahrscheinlich im Jahre 1466 nach Rom ging. Diese Annahme hat ihre Bestätigung gefunden. Im Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe ist nämlich verzeichnet[2]): Rodolphus de Langen, canonicus Monasteriensis et prepositus ecclesiae veteris sancti Pauli Monasteriensis, ambasiator. Theodoricus de Rysswick, decretorum licentiatus, Rmi. dni. Henrici, electi et confirmati Monasteriensis, administratoris Bremensis, orator m. p. 1466.

Aber den übrigen Erzählungen, die man bisher aus Hamelmann übernahm, ist dies Zeugnis nicht günstig. Da Langen in offizieller Sendung in Rom war, ist es ausgeschlossen, daß er seinen Aufenthalt auf „beiläufig vier Jahre"[3]) ausdehnen konnte. Vier Monate wäre schon reichlich.

Auch die Behauptung Hamelmanns, Langens angeblicher Mitschüler Graf Spiegelberg sei mit ihm zusammen in Italien gewesen, erweist sich als falsch. Spiegelberg war nach derselben Quelle 1463 in Rom.[4])

Daß Langen trotz der Kürze des Aufenthalts manche Beziehungen mit italienischen Gelehrten anknüpfen und viele

[1]) 2, 7 ff. — [2]) Vgl. 3, 371. — [3]) Parmet S. 46. — [4]) Vgl. 3, 371.

humanistische Anregungen in sich aufnehmen konnte, ist ja sicher. Aber für den Humanismus gewonnen ist er wahrscheinlich nicht erst in Italien, sondern schon in Deutschland, vielleicht in Erfurt, vielleicht auch in Münster, und hat eine gewisse Vorbildung und Empfänglichkeit nach Italien mitgebracht. Leider versagen in diesem Punkte die Quellen völlig, wie wir überhaupt die Einwirkung der italienischen Renaissance vor dem Auftreten der in Italien gebildeten „Poeten" nur schwer verfolgen können. Daß Langen nach seiner Magisterpromotion noch in Erfurt geblieben sei und den Peter Luder, der im Wintersemester 1460/61 als „professus poesin" immatrikuliert wurde, gehört habe, ist nicht sehr wahrscheinlich. Aber vielleicht hat er außerhalb des offiziellen Universitätsbetriebes die humanistischen Anregungen empfangen.[1])

Schließen wir hier gleich die sogenannte zweite Reise nach Italien an, die Langen nach Hamelmann in einer Angelegenheit des Bischofs Heinrich von Schwarzburg und des Domkapitels unternommen hätte.[2]) Abgesehen davon, daß Hamelmann hier von Sixtus IV. (1471—84) redet, würde die Angabe ganz gut auf die erste Reise passen. Da Hamelmann beiläufig[3]) bemerkt, Langen habe den jungen Hermann v. d. Busche mitgenommen, und da er diesen in seiner „Vita Buschii"[4]) 1486 nach Italien gehen läßt, so pflegt man Langens Reise in dies Jahr zu verlegen, obwohl das wieder zu der Angabe des Papstes nicht passen will. Natürlich hat Hamelmann auch hier einige italienische Gelehrte bereit, mit denen Langen Freundschaft schließt.

Ich halte die ganze Geschichte für unglaubwürdig und bin der Meinung, daß Hamelmann aus der einen Reise von 1466 zwei gemacht hat.

Ich erwähnte schon, daß Hamelmann von Langens Studium in Erfurt nichts weiß. In dem Kommentar des Murmellius zu Prudentius[5]) las er nun: Rodolphus Langius

---

[1]) Vgl. hierzu G. Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus, Breslau 1904, S. 38 und 41—43.

[2]) 2, 14.

[3]) Nur hier (2, 14). Die andere Stelle (4, 62) ist Zitat aus Chyträus und von diesem aus 2, 14 entnommen!

[4]) 2, 41. — [5]) Reichling, Murmellius S. 28 Anm. 5 und S. 142.

auditis olim in Italia longe clarissimis poeticae oratoriaeque professoribus et apud Italos non mediocri cum laudum gloria versatus in Germaniam nostram primus amoeno detulit ex Helicone perenni fronde coronam und in des Murmellius erster Epistola moralis[1]):

Primus ab Hesperia comitatus Apolline Musas
Duxisti in patriam, docte poeta, tuam.

Aus diesen Stellen wird Hamelmann seine erste Reise gewonnen haben. Sie steht bei ihm einfach an der Stelle des Studiums in Erfurt, das er nicht kennt.

Die Quelle der zweiten Reise sehe ich in den zwei Versen, die sich in der Epistola moralis unmittelbar anschließen:

Orator quondam summi legatus in aedes
Pontificis magna non sine laude redis.

Diese knappe Nachricht hat Hamelmann in gewohnter, aber wenig geschickter Weise mit Namen und Daten ausstaffiert. Ganz naiv ist es, wenn er seine Erzählung mit der Behauptung schließt, Langen habe Empfehlungen und Zeugnisse vom Papste und von Lorenzo de' Medici mit nach Hause gebracht und sei dadurch beim Kapitel und der Bürgerschaft im Ansehen gestiegen.

Die Quelle, in der Langen seine humanistischen Anschauungen am entschiedensten ausgesprochen hat, ist Parmet entgangen. Es sind die Briefe, die er im Februar und März 1469 aus Kloster Adwerth an Anton Liber aus Soest und Lubbert Zedeler aus Münster schrieb. Liber hat sie in seinen „Epistolae familiares" abgedruckt, und danach hat sie W. Crecelius neu herausgegeben[2].) Mit Begeisterung redet Langen von den Studien, die ihn mit Liber verbinden. Auch der echt humanistische Gesichtspunkt, daß sie durch diese Studien immer berühmter werden, bleibt nicht außer acht. Langen gibt sogar die kleine Eitelkeit zu, daß er durch das Lob, das der Freund seinen Briefen spendet, dazu verleitet wird, ihm häufig zu schreiben. An gegenseitigem Lobe lassen es die Korrespondenten in der Tat nicht fehlen. Die Vertreter der alten Richtung wie ein unglückliches Osnabrücker Schulmeisterlein werden als Barbaren

[1]) In dieser Zeitschrift 1, 68.
[2]) Epistulae Rudolfi Langii sex. Progr. Elberfeld 1876.

verabscheut, Humanisten wie Valla überschwenglich gepriesen. Mit unsäglicher Verachtung sieht Langen auf die „unerhörte und unerträgliche Barbarei" der scholastischen Merkverse aus der Logik „fecana kageti" herab. Von Liber wird er aufgefordert, gegen die Schar der Verächter ihrer Kunst aufzutreten und ihre unverschämte Unwissenheit und ihr Geschwätz mit wohlgefügter Rede niederzuschlagen. Diese Aufgabe scheint Langen nicht leicht, aber nicht etwa, weil es ihm an Waffen fehlt, sondern weil er so viel Stoff hat, daß er nicht weiß, wo anfangen. Mit großem Eifer redet er gegen die Verächter der humanen Studien, die Augustinus, Hieronymus, Laktantius, Ambrosius nicht kennen, aber die lateinischen Wissenschaften mit ihren ungewaschenen Händen zerpflücken, die „currente Sorte[1]) aut disputante Platone,[2]) modorum significandi[3]) ineptiis, strepitu dialecticae atque decipulis" ebenso albern wie wütend eine so herrliche, vornehme und reichhaltige Kunst wie die humanen Studien herabzusetzen suchen. Den Lubbert Zedeler warnt er vor zu eifriger Beschäftigung mit den dialektischen Studien. Dafür soll er Bücher „de virtutibus" lesen, wie Aristoteles (Ethik), aber in der „vera et nova translatio, quae fidelis, elegans et plana est"; denn „vetus illa, qua adhuc Germania nostra utitur, o quam sententiarum involucris plena, quam barbara, quam inlatina!" Besonders empfiehlt er ihm auch Cicero, De officiis, Paradoxa, De finibus, amicitia, senectute. Das Disputieren, mit dem in den Schulen übergenug gelärmt und geschwätzt wird, ist durch die Rhetorik Ciceros zu ersetzen. Auch hier kämpft er gegen die „litterarum mancos", deren Syllogismen Hieronymus verschlossen ist, die von Augustin ferngehalten werden und die mit ihren „modis significandi" Cyprian und Laktanz nicht erreichen können.

Bauch hebt hervor, daß diese Auslassungen lebhaft an Melanchthons berühmte Antrittsrede in Wittenberg 1518 erinnern, aber fünfzig Jahre früher geschrieben sind.

---

[1]) Verspottung der scholastischen Abkürzung für Sokrates. Vgl. Bauch S. 42.

[2]) Beispiele aus der Lehre der Modernen von den Insolubilia. Ebenda.

[3]) Scholastisches Hülfsmittel bei logischen und grammatischen Definitionen.

Seine Belesenheit zeigt Langen in diesen Briefen durch Zitate aus Cicero, Seneca, Hieronymus, Vergil, Ovid, Curtius, Terenz. Griechische Schriftsteller sind nicht darunter, und ich finde es sehr zweifelhaft, ob Langen überhaupt Griechisch verstand. Parmet streitet dafür,[1]) ohne positive Zeugnisse beibringen zu können. Daß in dem sogenannten Verzeichnis seiner Bibliothek bei Hamelmann[2]) auch Homer, Hesiod, Thucydides, Herodot, Plato, Aristoteles vorkommen, beweist gar nichts, weil das ganze Verzeichnis nichts wert ist; Hamelmann hat da zweifellos ohne positive Kenntnis zusammengeschrieben, was nach seiner Meinung die Bibliothek eines klassisch gebildeten Mannes enthalten mußte. Den Aristoteles kannte Langen, wie wir sehen, in lateinischer Übersetzung, vielleicht auch einige andere Autoren. Aus den Versen gegen Arnold von Hildesheim[3]) geht hervor, daß er weit entfernt war, sich für einen Griechen auszugeben. Daß er die Vorlesungen, die Johannes Cäsarius über griechische Sprache und Literatur in Münster abhielt, nicht mit hörte, erklärt sich nicht so, daß er es nicht nötig gehabt hätte, sondern besser so, daß er in seinen alten Tagen nicht mehr an das Erlernen einer neuen Sprache gehen mochte.

Langens eigene literarische Tätigkeit ist nicht erheblich. Seine Gedichte zeichnen sich durch sittlichen Ernst und idealen Geist, aber nicht durch große poetische Begabung aus. Parmet[4]) ist auch nicht in den herkömmlichen Fehler verfallen, seinen Helden über Gebühr zu erheben. Seine Besprechungen leiden an einem anderen Mangel, der schon im Eingange erwähnt ist.[5])

Eine längere Untersuchung wendet Parmet[6]) an die Frage, „ob Langens ‚Hierosolyma' ursprünglich Poesie gewesen sei". Hamelmann nennt sie nämlich ein episches Gedicht (carmen heroicum),[7]) und das ist überall nachgeschrieben worden, bis Winiewski[8]) nachwies, daß sie uns nur in Prosa vorliegt. Winiewski hat die nächstliegende Folgerung gezogen, daß die Angabe Hamelmanns einfach falsch ist, zumal da dieser dafür von der prosaischen Hierosolyma nichts weiß und das, was er sonst über

[1]) S. 41. — [2]) 2, 44. — [3]) Carm. 43 bei Parmet S. 202. — [4]) S. 151 f.
[5]) Oben S. 1. — [6]) S. 104 ff. — [7]) 2, 13. 3, 164.
[8]) Index lectionum Münster 1849/50 und 1868/69.

die Schrift sagt, auf die uns vorliegende paßt. Parmet dagegen glaubte auch hier das „manche Falsche", womit Hamelmanns Angabe vermischt sei, ausscheiden zu können und kommt so zu dem Resultat, daß es ein Epos „Hierosolyma" gegeben habe, das aber nicht gedruckt wurde, sondern nur als Manuskript bestand. Seine „guten Gründe" haben seither in der Literatur allgemeine Anerkennung gefunden. Ich kann sie so besonders gut gar nicht finden und ziehe es vor, zu Winiewskis Ansicht zurückzukehren. Wie soll denn Hamelmann, der fast hundert Jahre nach dem Erscheinen der „Hierosolyma" schreibt, der einzige sein, der von diesem Manuskripte Kenntnis hat? 1564, im ersten Buche der berühmten Westfalen,[1]) schreibt er noch den Trithemius wörtlich aus, der nichts davon sagt, ob die Schrift Prosa oder Gedicht ist. Parmet[2]) hat deshalb unrecht, wenn er Hamelmann der Gedankenlosigkeit zeiht, weil er die Anfangsworte der prosaischen Hierosolyma beisetzt. Parmet hat übersehen, daß Hamelmann nicht den „Catalogus illustrium virorum" des Trithemius, sondern „De scriptoribus ecclesiasticis" vor sich hat und nicht eine Silbe hinzufügt. Wenn aber nun Hamelmann an anderen Stellen die „Hierosolyma" als Gedicht bezeichnet, so wird das einfach daran liegen, daß er das Buch niemals zu Gesicht bekommen und sich gedacht hat, Langen habe nur Gedichte veröffentlicht. Daß Langens Gedicht an den Drucker Ulrich,[3]) in dem es heißt:[4])

> Si tantum altiloquos tibi mens est sculpere versus,
> Ilice sub grandi nostra myrica valet,

die „Hierosolyma" als Gedicht voraussetze, kann ich nicht finden. Warum soll den „altiloqui versus" nicht schlichte Prosa gegenüberstehen können? Der Drucker lehnte das Werk ab, weil ihm die Prosa nicht paßte. Langen ließ es deshalb anderswo, nämlich in Deventer[5]), drucken. Auch die Verse von Hermann v. d. Busche in seinem Lobgedicht auf die poetischen Versuche der münsterischen Humanisten[6]):

---

[1]) 3, 15. — [2]) S. 110. — [3]) Wohl Ulrich Zell in Köln.
[4]) Carm. 13, bei Parmet 192. — [5]) 3, 15 Anm. 2.
[6]) Cornelius, Historische Arbeiten S. 50.

Intulit ut quondam fulgenti milite Titus,
Scribis, Idumaeis bella cruenta viris

nimmt Parmet mit Unrecht in Anspruch. Allerdings zählt da v. d. Busche sonst nur poetische Werke auf, aber warum soll er nicht eine kleine Inkonsequenz begehen, um nur keine Schrift seines Gönners auszulassen? Es fällt auf, daß er scribis, nicht canis o. ä. sagt. Beweiskräftiger ist, worauf Parmet nicht geachtet hat, daß Murmellius Eleg. moral. III, 1, wo er von der Unsterblichkeit des Dichters handelt und die Dichtungen Langens aufzählt,[1]) der „Hierosolyma" nicht gedenkt. Es mag sein, daß die Ausgabe der Langenschen Gedichte von 1486 nicht alles enthält, und daß kleinere Gedichte und Epigramme auch noch handschriftlich verbreitet wurden; aber wer wird, um den Haupteinwand gegen Parmet noch einmal zu wiederholen, noch glauben wollen, daß eine so umfangreiche poetische Arbeit, wie die „Hierosolyma" gewesen sein müßte, von niemand, vor allem von Langen selbst nicht, mit einem Worte erwähnt sein sollte, und daß ausgerechnet nur Hamelmann hundert Jahre später davon gewußt habe?

Als Langens Hauptverdienst gilt nicht sein eigenes schriftstellerisches Schaffen, sondern das Eintreten für die humanistischen Bestrebungen, die Anregung und Unterstützung anderer und die humanistische Reform der münsterischen Domschule, wenngleich auch in dieser Hinsicht von Hamelmann manches übertrieben ist.

Welche Rolle Langen in der humanistischen Bewegung spielte und wie seine Zeitgenossen über ihn urteilten, dafür hat Hamelmann wiederholt die wichtigsten Quellenbelege zusammengestellt.[2]) Dazu kommen die bereits besprochenen Briefe. An dies und das übrige gleichzeitige Material wird man sich halten müssen, wenn man ein Bild von Langens Bedeutung entwerfen will.

Wer dagegen Hamelmanns eigene Erzählungen in Bausch und Bogen hinnimmt, wie Parmet, ist nicht gut beraten. Sie sind ganz und gar schematisch.

[1]) In Bömers Ausgabe Heft 3 S. 76.
[2]) Besonders 1, 3 f., 1, 15 ff., 2, 21 ff. Vgl. auch Parmet S. 90 Anm.

Langen schickt begabte Jünglinge — Hamelmann weiß nicht weniger als 15 zu nennen, setzt aber zweimal noch „alii" und „multi alii" dazwischen[1]) — nicht nur aus Münster, sondern sogar auch aus dem Münsterlande und aus Meppen in die Schule des Hegius nach Deventer. Denselben verschafft er später Pfründen und Stellen oder nimmt sie in sein Haus auf.[2]) So erhalten fünf Kanonikate in den münsterischen Stiften, einer eine Dechantenstelle, einer eine Pfarre, einer ein Vikariat, einer wird bischöflicher Rat, einer Kanzler. Man braucht nur neben diese Listen das vierte Buch der berühmten Westfalen[3]) zu halten, um deutlich zu sehen, was von diesen Erzählungen zu halten ist. 1564 weiß Hamelmann nichts davon, daß diese Männer Schüler des Hegius[4]) gewesen seien und ihre Stellen Langen zu verdanken gehabt hätten. Er lernte sie vielmehr mit ihren Titeln aus den Gedichten des Murmellius und v. d. Busches kennen, und ihr Verhältnis zu Langen[5]) ist seine eigene Zutat.

Hamelmanns Bericht über die Reform der Domschule ist von Reichling wiederholt mit ziemlich vollständiger Verwertung der gleichzeitigen Quellen kritisiert worden[6]). Er hat so die wirkliche Verteilung der Klassen, die Amtszeit der Lehrer, die Unterrichtsweise und die gebrauchten Lehrbücher nach Möglichkeit festgestellt.

Es fragt sich nur, ob nicht immer noch der Anteil Langens zu stark in den Vordergrund tritt auf Kosten des Scholastikus, dessen Sache doch eigentlich die Schulangelegenheiten waren. Muß es wirklich allein mit dem übeln Charakter Timann Kemeners erklärt werden, daß dieser in seinem „Compendium naturalis philosophiae" Langens gar nicht gedenkt, sondern nur den Scholastikus Wennemar v. d. Horst erwähnt? Daß Langen mit seiner überlegenen Bildung auf den Scholastikus und die anderen Mitglieder des Kapitels einwirkte, wird wohl bestehen bleiben. Aber genauer läßt sich sein Anteil, da die maßgebenden Quellen schweigen, nicht umgrenzen. So viel ist sicher, daß der Rektor vom

[1]) 2, 10. — [2]) 2, 16. — [3]) 3, 147 ff. — [4]) Vgl. 4, VII.
[5]) D. h., wie gesagt, daß dieser sie zu Hegius schickte und später versorgte. — [6]) 2, 14 Anm. 5.

Scholastikus ernannt wurde und daß sich der Rektor seine „Gesellen", d. h. die übrigen Lehrer, selbst aussuchte. Ebensowenig kann Langen die Lehrbücher bestimmt und vorgeschrieben haben.[1])

Hamelmann geht noch viel weiter. Er möchte auch die Schulen in Hamm, Dortmund, Herford, Attendorn, Soest, Essen, Osnabrück, Minden usw. auf Langen zurückführen.[2]) Ich glaube nicht, daß diesen Erzählungen mehr zugrunde liegt, als daß Hamelmann die Namen der betreffenden Lehrer in der älteren Literatur vorfand. Die Beziehung zu Langen werden wir auch hier seiner Kombination zu verdanken haben.

* * *

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Bemerkungen fast durchweg niederreißend wirken. Einen Neubau will ich nicht aufführen. Aber es wäre, meine ich, immer noch eine dankbare Aufgabe. Worauf es ankommt, glaube ich gezeigt zu haben: in den biographischen Teilen müssen die maßgebenden gleichzeitigen Quellen mehr zu ihrem Rechte kommen, und der Wust der späteren Fabeleien darf sie nicht so sehr verdunkeln wie bei Parmet; die literarische Würdigung muß sich in erster Linie mit Langens Werken selbst beschäftigen, nicht mit dem, was dieser oder jener darüber gesagt hat.

---

[1]) Vgl. Reichling, Die Reform der Domschule zu Münster im Jahre 1500, S. 23 mit Anm. 1. — [2]) 2, 18 f.

# II.

# Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann v. Hoya (1566—1568).

Von

**Wilh. Eberh. Schwarz.**

## I.

### Die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung.

Es ist eine in der Geschichte des münsterischen Hochstiftes höchst auffallende Tatsache, daß verhältnismäßig nur sehr wenige Landesherren den Kreisen der hervorragenden einheimischen Familien entsprossen sind. Im 16. Jahrhunderte unternahm das Domkapitel zweimal nacheinander den Versuch, Mitglieder aus seiner eigenen Mitte auf den bischöflichen Thron zu bringen. Nach der unglücklichen Regierung des Fürstbischofs Franz v. Waldeck glaubte man 1553 in dem Dompropste Wilhelm v. Ketteler den rechten Mann gefunden zu haben, der mit fester Hand in die in bedenkliche Unordnung geratenen kirchlichen wie weltlichen Verhältnisse des Landes einzugreifen berufen wäre. Als dann der von Papst und Kaiser bestätigte, aber in religiöser Beziehung schwankende Fürst bereits nach vier Jahren den Hirtenstab des h. Ludgerus in die Hände der Domherren zurückgab, um sich ins Privatleben nach Coesfeld zurückzuziehen, wagte das Kapitel zum zweiten Male das Experiment, einen Landsmann und Kollegen, den Domkellner Bernhard von Raesfeld, auf den Bischofsstuhl zu erheben und auch dieser Versuch schlug wie der erstere fehl.

Schon einige Jahre nach seiner Wahl gab der neue Bischof den ernsten Willen kund, dem Beispiele seines

Vorgängers zu folgen und die schwere Bürde des Fürsten- und Bischofsamtes niederzulegen. Nur mit großer Mühe wurde er durch das Kapitel und die Ritterschaft von diesem Vorhaben vorläufig noch zurückgehalten. Bitter beklagte sich Bischof Bernhard, daß er seitens der Landstände zu wenig Unterstützung finde und daß man ihm allein die Entrichtung der 32000 Gulden aufbürden wolle, die Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg 1563 auf einem Raubzuge dem Stifte abgedrungen hatte. Der beweglichen Klage des milde gesinnten Fürsten lag die richtige Erkenntnis zu grunde, daß es ihm gegenüber dem überragenden Einflusse des Domkapitels und der Ritterschaft an der notwendigen Auktorität im Lande gebrach.[1]) Zudem erklärte sich der Bischof außer Stande, dem immer mehr überhand nehmenden Verfalle in der Religion wirksam zu steuern. Für seine Person am katholischen Bekenntnisse festhaltend, entbehrte er doch jener entschiedenen Gesinnung und Tatkraft, die vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckt, wenn es sich um die Verfolgung hoher Ziele handelt.

Jahre lang hatte das Domkapitel Zeit gehabt, die durch die Resignation des Fürstbischofs notwendig werdende Neuwahl vorzubereiten. Zum dritten Male wollte man die Erhebung *eines Einheimischen* auf den Bischofsstuhl nicht versuchen. Gegen auswärtige Kandidaten von hohem Adel bestand das Bedenken, daß „leider Furſten, Graven und Herren mit allerhande Religion affectionert" seien, sodaß man nicht wisse, „ofte se och der waren althen catholischen Kirchen anhengig" wären oder nicht. Es wurde daher vorgeschlagen, nur solche Personen fürstlichen und gräflichen Standes ins Auge zu fassen, welche der katholischen Kirche unzweifelhaft zugetan und bereits „zu großen Dignitäten" gelangt seien. Neben dem Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied und einigen Mitgliedern des Metropolitankapitels nennt der Verfasser des Gutachtens, dem diese Gedanken

[1]) In einem gleichzeitigen Gutachten heißt es, „der Ungehorsam im Stifte sei zu groß, da keiner vom Adel seinen Gleichmäßigen als einen Obern erkennen wolle." Vgl. L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein Leipzig 1881 I, S. 363, 353, 358 (weiter unten citiert unter Keller Gegenreformation. — Vgl. Erhard Geschichte Münsters 1837 S. 388—391 und Hüsing Der Kampf um die kath. Religion im Bistum Münster 1883 S. 167.

entnommen sind, einzig den Bischof von Osnabrück als passenden Nachfolger Bernhards von Raesfeld.[1]) Auf ihn hatten sich schon im August 1566 die älteren Mitglieder des Kapitels mit dem Dompropste v. Morrien und dem Domdechanten Joh. Schenking geeinigt. Am 21. Oktober gab Johann von Hoya zu den ihm von einer Deputation des Kapitels vorgelegten Punkten der Wahlkapitulation seine Zustimmung. Die formelle Resignation Bernhards erfolgte auf dem Schlosse zu Wolbeck am 25. Oktober; tags darauf erhielt der Osnabrücker Fürstbischof zu seinem bisherigen Stifte auch noch das weit bedeutendere münstersche. Die Kapitelsherren konnten sich das Zeugnis geben, unter den obwaltenden Umständen aufs Beste die kirchlich-religiösen Interessen bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles wahrgenommen und dabei das allgemeine Wohl des Landes vertreten zu haben. War bis dahin der frische Strom katholischer Reform, der schon Jahrzehnte vorher in anderen Diözesen Deutschlands erst ganz leise und dann immer mächtiger Stadt und Land durchflutete, nicht bis zu dem etwas von der großen Heerstraße entlegenen Münsterlande vorgedrungen, so ergriff nunmehr ein Bischof den Hirtenstab, der befähigt und gewillt war, die an allen Ecken und Enden zutage tretenden Mängel auf kirchlich-religiösem, wie auf weltlichem Gebiete zu bessern. Wir stehen am Beginn einer hundertjährigen Entwicklung, die sich, vielfach durch widrige äußere Umstände gehemmt, doch allmählich durchsetzte, in Christoph Bernhard von Galen ihren Höhepunkt erreichte und mit ihm zum Abschlusse kam. Die Bedeutung der Sache erfordert es, den ersten Träger dieser Bewegung näher ins Auge zu fassen.

Bischof Johann stand im 38. Lebensjahre, als er zum Nachfolger Bernhards von Raesfeld gewählt wurde. Er entstammte dem Geschlechte der Grafen von Hoya, deren Gebiet sich zumeist auf dem linken Weserufer von unterhalb Petershagen bis kurz vor Bremen erstreckte.[2]) Wie so viele Fürsten und Herren der damaligen Zeit steckten die Hoyas

[1]) Vgl. Keller Gegenreformation I, S. 362.

[2]) Eine gute Karte des Territoriums findet sich bei W. von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, Bd. I, Hannover 1855.

seit langem tief in Schulden. Die Familie hatte einst zahlreiche Sprossen mit Präbenden in den hohen Domstiftern der benachbarten Bistümer Bremen, Verden, Minden, Paderborn, Osnabrück und Münster versorgt und im 15. Jahrhundert den sächsischen und westfälischen Diözesen drei Bischöfe gestellt.[1]) Da er keine Neigung zum geistlichen Stande in sich verspürte und es in den väterlichen Erblanden gar schmal bestellt war, ging Johann, ein nachgeborener Sohn des Grafen Jobst' I. und der Ermengard von der Lippe, kurz nach dem Bauernkriege nach Schweden und trat in die Dienste Gustav Wasas. Der König faßte zu dem deutschen Kriegsmanne bald ein solches Vertrauen, daß er ihm seine Schwester Margarethe zur Frau gab und ihn zum Statthalter von Wiborg in Finnland ernannte. Hier wurde dem Paare am 18. April 1529 der zweite Sohn geboren — der nachmalige Bischof Johannes.

Ein wahrer Unstern schwebte über der Jugend des Knaben. Mit sechs Jahren verlor er den Vater, der, in allerhöchster Ungnade von Gustav Wasa seines Amtes entsetzt, in Lübeckische Dienste getreten war und auf dem Schlachtfelde von Assens den Heldentod starb; im nächsten Jahre verschied auch die Mutter, nun war Johann mit dem älteren Bruder Jobst gänzlich verwaist. Da der königliche Oheim von den jungen Grafen nichts wissen wollte, waren diese auf die Güte der nächsten Verwandten des Vaters angewiesen — ein doppelt bitteres Los, weil Graf Johann der ältere gegen eine Abfindung mit Geld auf alle Ansprüche an die Grafschaft verzichtet hatte. Ein weiterer ungünstiger Umstand erschwerte die Lage der Waisen. Während ihre sämtlichen sieben Vettern nacheinander in die hohen Domstifter von Köln, Straßburg und Verden aufgenommen wurden und mit dem Ertrage ihrer Pfründen den Lebensunterhalt — wenigstens großenteils — bestreiten konnten, blieb ihnen dieser Weg versperrt und zwar deßhalb, weil der Adel der schwedischen Mutter nach deutschem Kirchenrechte nicht als ebenbürtig anerkannt wurde.[2])

[1]) Otto, Bischof von Münster (1392—1424 und Administrator von Osnabrück 1410—24; Johann, Bischof von Paderborn 1394—99 und Hildesheim 1398—1424; Albert, Bischof von Minden 1436—73 und Administrator von Osnabrück 1450—54.

[2]) In einem von Kardinal Commendone herrührenden Gutachten aus dem Jahre 1567 (Vatikanisches Archiv, Nunt. di Germ. LXVII 57) heißt es wörtlich: „Jo non resterò di dire à V. S. Illma,

Wo und durch wen Johann seine erste Ausbildung erhalten hat, ist in Dunkel gehüllt. Nach der Osnabrücker Chronik soll er sich die Anfangsgründe des Wissens in Danzig angeeignet haben. Es erscheint dies nicht unmöglich, da eine Notiz im Protokoll des münsterschen Domkapitels vom 8. April 1574 also lautet: „Eine Fraw von Dantzich supplicirt wegen schulde Rmi."[1]) Mit dem Einkommen Johanns mag es in jenen Studienjahren schlimm genug ausgesehen haben.

Seine Verhältnisse besserten sich erst nach dem Tode seines Oheims Erich († 1547 Okt. 24), der, weil unverheiratet, die Herrschaften Stolzenau und Steierberg dem Neffen letztwillig hinterlassen hatte. Standen ihm doch nunmehr die Mittel zu Gebote, um nach der Sitte der damaligen Zeit ausländische Universitäten zu besuchen. Johann wählte zunächst Paris. Seine nahen Beziehungen zur schwedischen Dynastie eröffneten ihm leicht den Zugang zum königlichen Hofe, wo Katharina von Medici, damals noch nicht dreißig Jahre alt, den Mittelpunkt der Gesellschaft bildete. Aber nicht bloß höfische Sitte lernte hier der jugendliche Grafensohn — der Chronist Röchell nennt später den Bischof einen „gar gelehrten und feinen Herrn, das er nicht vielle gelichen hatte"[2]) —, sondern er trieb auch ernste Studien an der altberühmten Hochschule der französischen Hauptstadt. Von vielen Seiten werden seine Sprachenkenntnisse gerühmt. Der eben erwähnte Röchell sagt in dieser Beziehung von ihm: „Ehr konthe dueſch, latin, grekes, französichs, hiſpaniſch, italienis" etc.[3]) David Chyträus legt ihm in seinem Chronicon Saxoniae sogar die Kenntnis von sieben Sprachen bei.[4]) Man darf bei

esser vero, che il detto vescovo [di Munst]er non potrebbe secondo le leggi del capitolo esser canonico di Colonia, perche se bene e di casa nobilissima de conti di Hoia et i suoi nipoti sono canonici d'Argentina, dove si richieggono le medesime conditioni di nobiltà che in Colonia, nondimeno havendo per madre la sorella del re Gustavo de Suetia, il quale di privato gentiluomo fu assunto al regno, non puo provare tutti i quarti della nobilta".

[1]) Kapitels-Protokolle 1572—74 S. 234 im Domarchiv zu Münster.

[2]) Vgl. die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. III: Die Münsterischen Chroniken von Röchel, Stevermann und Corfey (hrsg. von J. Janssen), Münster 1856, S. 29.

[3]) Ebd. III, 30.

[4]) „Linguas mihi comparo septem". Chronicon Saxoniae.

der siebenten wohl an das Schwedische denken, von dem er aus der frühesten Jugend gewiß Einiges im Gedächtnis behalten hatte. Auf wie lange sich der Pariser Aufenthalt ausgedehnt hat, wissen wir nicht genau. Es war die Zeit, da die französische Politik die fieberhaftesten Anstrengungen machte, gegen Karl V., der auf der Höhe seiner Macht in Deutschland stand, Intriguen zu spinnen, und zu dem Ende mit den deutschen protestantischen Fürsten in enge Verbindung trat. In dieser antispanischen und deutschfeindlichen Atmosphäre war für Johann nicht länger des Bleibens. Er übersiedelte nach Italien. An welcher der klassischen Bildungsstätten dieses Landes er seine Studien zum Abschluß gebracht hat, ob in Bologna, Padua, Pavia, oder gar in Rom — wir wissen es nicht. Das aber steht fest: Im Winter von 1551 auf 52 erschien er auf dem zu Trient versammelten Konzil, um dem ihm verwandten Kurfürsten und Erzbischof Adolf von Köln seine Aufwartung zu machen. Bei dieser Gelegenheit lernte ihn der Fürstbischof von Trient, Kardinal Christoph Madruzzi, kennen, der ihm später ein höchst schmeichelhaftes Zeugnis ausstellte.[1])

Von Trient zog Johann nach Innsbruck und stellte sich hier dem Kaiser vor. Es muß kurz vor der im März 1552 hereinbrechenden Katastrophe gewesen sein. Eine ihm von Karl V. angebotene Stellung in kaiserlichen Diensten lehnte er vorderhand ab und begab sich in diesen kritischen Zeitläuften nach Stolzenau. Aber schon wenige Monate darauf, im Winter 1552/1553 fand er sich wieder bei dem Reichsoberhaupte im Feldlager vor Metz ein und wurde nunmehr zum Beisitzer am Kammergericht zu Speier ernannt.[2]) Mochte

[1]) „Comes Joannes ab Hoia, qui nondum erat electus Osnaburgensis, Tridentum pervenit allocuturus Aidulphum archiepiscopum electorem Coloniensem. Tunc ergo ipsum novi summa certe prudentia, optimis moribus, non medioci doctrina, magna auctoritate et ingenio praeditum". Conf. Arch. des Vatikans tom. 2419 Nr. 5. Wir geben unten die Akten des Informativ-Prozesses im Wortlaute wieder. — Erzbischof Adolf weilte vom 10. Okt. 1551 bis zum 11. März des folgenden Jahres in Trient. Vgl. Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1907, Sp. 411.

[2]) Einer gütigen Mitteilung des Herrn Geh. Archiv-Rats Dr. Veltman in Wetzlar zufolge sind die Personalakten der Beamten am Kammergericht aus dem 16. Jahrhundert leider ganz zu Grunde gegangen, sodaß über die Tätigkeit Johanns an dem obersten Gerichtshofe nähere Nachrichten fehlen.

dieser Dienst den jungen jetzt nahezu vierundzwanzigjährigen Herrn auch im Augenblick wohl befriedigen, zumal von den Verwandten in Schweden trotz vielfacher Annäherungsversuche nichts zu erhoffen war, auf die Dauer genügte das Amt eines gräflichen Beisitzers am Kammergerichte Johann gewiß nicht.

Da brachte das Jahr 1553 schon die definitive Lösung. Am 15. Juli schied auf dem Schlosse zu Wolbeck Franz von Waldeck aus diesem Leben und das Osnabrücker Domkapitel, das in seiner Mehrheit streng katholisch gesinnt war, lenkte alsbald sein Augenmerk auf den Kammerrichter aus dem benachbarten hoyaschen Stamme. Denn wenn auch Johann, wie oben erwähnt, nicht als Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrechte Aufnahme in die hohen Domstifter finden konnte, so stand doch seiner Wahl zum Bischofe — in diesem Falle Postulation genannt — nach dem deutschen kirchlichen Rechte nichts im Wege. Eine höchst ärgerliche Bedingung mußte allerdings der Kandidat bei seiner am 5. Okt. erfolgten Erhebung auf den bischöflichen Stuhl mit in den Kauf nehmen: die Bezahlung der von Herzog Philipp erpreßten Brandschatzung von 29000 Gulden wurde ihm aufgebürdet. Er geriet damit in so große Schulden, daß er sich von ihnen zeitlebens nicht hat befreien können. Die übergroßen finanziellen Verpflichtungen haben auch offensichtlich die Regierungstätigkeit des Fürsten vielfach ungünstig beeinflußt.

Es kann nun nicht unsere Absicht sein, an dieser Stelle die gesamte Verwaltung des Osnabrücker Landes unter dem neuen Regenten ausführlich zu erörtern. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken — und das genügt für unsere Zwecke vollkommen — hier die Stellung Johanns zu den kirchlichen Fragen mit einigen wenigen Strichen zu zeichnen.[1])

Es galt für ihn zunächst, von Papst und Kaiser die notwendige Konfirmation und Belehnung zu erwirken. Nach Rom sandte er zu diesem Zwecke den Dr. Joh. Reiche aus dem

[1]) Vgl. übrigens über die Wirksamkeit Johann's als Fürstbischof von Osnabrück Stüve Geschichte des Hochstifts O. II. Teil 1569—1623 Jena 1872 (weiter unten citiert als Stüve Osnabrück) und neuerdings L. Leineweber in der Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde (1909) Bd. 67, S. 116 ffde.

Herzogtum Braunschweig (Hildesheimer Diözese) und den Servatius Eych aus Köln.[1]) Es war ihnen nicht schwer, ihre Geschäfte dort schnell zu erledigen. Die Konfirmationsbullen datieren vom 30. März;[2]) ihre Ausfertigung zog sich aber noch geraume Zeit hin. Als Gesandter an den Kaiser, der sich in Brüssel aufhielt, wurden dann außer Eych der Domherr Gisbert Budde, Propst des Neustädter Stifts und der Rat Dr. Nuys abgefertigt.[3]) Als auch diese ihre Aufgabe glücklich erledigt hatten,[4]) nahm der Fürstbischof am 4. Okt. 1554 feierlich Besitz von seinem Lande, dessen Verwaltung er auf Grund einer besondern Erlaubnis bereits seit Februar des genannten Jahres führte.

Die Politik des Osnabrücker Hofes nahm nun bald eine gänzlich veränderte Richtung an. Der neue Landesherr stand entschieden auf Seiten des Kaisers. Wiederholt fand er sich persönlich am Hoflager in Brüssel ein, so um Neujahr 1554, ein zweites und drittes Mal Ende des Jahres und im Spätherbste 1555; bei der letzten Gelegenheit erhielt er seine Bestallung als judex praesidens des Reichskammergerichts, ein Amt, das er vom 30. April 1556 bis zum Juli des folgenden Jahres verwaltete.[5])

Aber auch andere wichtige politische Entscheidungen wurden damals getroffen. Das kleine Osnabrücker Stift war von mancherlei Feinden rings umgeben. Mochten verschiedene von ihnen, wie die Tecklenburger und Rietberger Grafen, mit denen weitläufige Differenzen über Grenz- und Steuerverhältnisse bestanden, auch nicht in der Lage sein, die Selbstständigkeit des Territoriums ernstlich zu bedrohen, so lauerten

---

[1]) Die Abgesandten zeichneten sich am 1. Febr. 1554 als Mitglieder der deutschen Bruderschaft der Anima ein. Liber Confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe, Romae-Vindobonae 1875, p. 143.

[2]) Am 3. Mai zahlte Joh. Hominis die Taxe mit 600 Gulden (servitium commune) und versprach, die Sporteln für das Kanzleipersonal (servitia minuta) in zwei Terminen nach sechs Monaten und einem Jahre je zur Hälfte zu erlegen. (Archiv der Rota l. c. fol. 97).

[3]) Stüve Osnabrück S. 153.

[4]) Der Regalienindult Karls V. datiert vom 25. Juni 1554. Leineweber a. a. O. S. 116.

[5]) Gust. Georg von Königsthal, Menemosynon Colosseum in honorem camerae imperialis iudicii . . ex fastis antiquae actionis in tabulas chronologicas redactum, fol. a g g a V (1767?).

doch im Hintergrunde noch mächtigere Gegner, wie Braunschweig und Hessen. Zum Schutze des Landes schloß daher Bischof Johann am 11. Nov. 1555 mit König Philipp von Spanien als dem Erben der Niederlande ein förmliches Bündnis auf 10 Jahre ab. In demselber verpflichtete sich der König, wie Stüve, der das Original des Schutzvertrages in dem Umschlage eines Heftes der Domkapitelsprotokolle entdeckte, bemerkt,[1]) alle, welche den Bischof gegen Recht und Billigkeit angreifen oder bedrohen würden, abzumahnen und nötigenfalls, je nach den Umständen, gegen sie Hülfe zu leisten, ferner nicht zu dulden, daß des Bischofs Untertanen in seinen Gebieten unbillig beschwert würden, weiterhin das Land gegen gewaltsame Ansammlung von Heerhaufen zu schützen, endlich seinen eigenen Heeren aufzugeben, sich der Lande des Bischofs zu enthalten. Dahingegen versprach Johann dem Könige, als treuer Bundesgenosse und Diener gegen Werbungen der Feinde Philipps seine Vesten und Straßen zu sperren; wenn er dies nicht vermöge, dem Könige oder dessen Statthalter alle Vesten und Städte zu öffnen, des Königs Freunde und Feinde auch für die seinigen zu halten und gegen dieselben nach Kräften zu helfen mit alleiniger Ausnahme französischer Angriffe von Frankreich aus, während bei solchen von deutscher Seite her Hülfe zu leisten wäre.

Von der Religion war in diesem Bündnisse keine Rede. Nach den Andeutungen des Kardinals Granvella, der Seele der kaiserlichen Politik in damaliger Zeit, muß man aber annehmen, daß gerade die Erhaltung des Katholizismus die Triebfeder jenes Bündnisses gewesen ist.[2]) Derselbe Kardinal entwirft uns auf Grund vielfältiger amtlicher Verhandlungen mit dem Bischof ein sehr vorteilhaftes Bild von der Person, den Gesinnungen und Fähigkeiten Johanns. Er rühmt seine vorzügliche Bildung, Sprachgewandtheit und Kenntnis der Geschäfte. Wichtige und bedeutsame Verhand-

[1]) Stüve, Osnabrück S. 160 161.

[2]) „Scio", so lauten die Worte des kaiserlichen Ministers, „multis in Germania invisum, quod catholicae religioni tam sit addictus, pro qua defendenda, dum ecclesiae Osnaburgensi praefuit, vicinos principes magno sumptu et labore sollicitavit, ut foedera secum iungerent." Mit den letzteren ist ohne Zweifel auf den Vertrag Johanns mit Philipp angespielt. (Consist. Archiv. des Vatikan. l. c.). (Vgl. unten die Beilagen).

lungen habe er ihn an den Höfen Karl V. und Philipps mit Klugheit und großem Ernste führen sehen. Seine Lebenshaltung im jugendlichen Alter sei geradezu bewundernswert gewesen und habe ihm die Hochschätzung fromm gesinnter Fürsten erworben, wie er denn auch namentlich wegen seiner streng katholischen Richtung von den Kölner Kurfürsten Adolf und Anton von Schauenburg aufs Beste empfohlen sei.[1]) Angesichts dieser bestimmten Zeugnisse wird nun wohl nicht mehr bestritten werden, daß Johann von Hoya in der Jugend wie im späteren Alter immer streng katholisch gesinnt gewesen ist, wenn ihn auch die Chronik des braunschweig-lüneburgischen Hauses nachmals „einen Atheisten und gottlosen Herrn" gescholten hat[2]) und selbst Stüve, der ein solches Urteil nicht gelten lassen will, bemerkt, daß „die kirchliche Pflicht ihm wohl wenig Sorge gemacht habe."

Freilich in die religiösen Verhältnisse seines Stiftes griff er nicht mit rauher Hand ein. Hier hatte die grobe Pflichtverletzung seines Vorgängers zu viel verschuldet, als daß es je hätte wieder gutgemacht werden können. Seit Jahrzehnten hing der allergrößte Teil der Bürgerschaft Osnabrück's der Lehre Luthers an und hielt hartnäckig an ihr fest. Eine gewaltsame Änderung dieses Zustandes herbeizuführen, lag gar nicht in der Macht des Fürsten, auch wenn er es gewollt hätte. Die Klugheit gebot, behutsam vorzugehen und die Gegenpartei nicht unnötig zu reizen. In dem Stift St. Johann und dem Dominikanerkloster Northoff zu Osnabrück ward der katholische Gottesdienst aufrecht erhalten, während die Pfarrkirchen von Marien und Katharinen in den Händen der Prote-

---

[1]) „Novi ego Rmum postulatum [Monasteriensem] ante annos 15 [das Zeugnis datiert vom 10. Juni 1567] et ab eo ipso tempore, quo ecclesiae Osnaburgensi praefectus fuit, et memini, [nomine] Caroli V. imperatoris et serenissimi Philippi catholici regis tum sanctae apostolicae sedi fuisse commendatum ... Vidi ego illum in curia dictorum principum Caroli V. imp. et Philippi regis negotia gravia et magni momenti prudenter et multa cum gravitate . . tractantem . . Vitae opinio optima est hactenus neque intellexi, ullo publico vitio contaminatum, immo vero sic se juvenili aetate gerebat, ut admirationi esset et piis principibus hoc nomine charus." Consist. Arch. des Vatikans l. c. Der Wortlaut unten in den Beilagen.

[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses, bei Stüve 152.

standen waren; die Klöster der Augustiner und Franziskaner waren von den Mönchen verlassen und zerfielen; durchaus katholisch hielten sich die Kollegiatkapitel in den Städten Wiedenbrück und Quakenbrück, desgleichen die Benediktiner-Abtei Iburg und die Frauenklöster Barssel, Berssenbrück, Rulle, Malgarten, Horssenbroich, Osede und Gertrudenberg.[1]) Die kirchlichen Zustände in den Landgemeinden des Hochstiftes sind im einzelnen noch zu wenig erforscht, so daß man kein abschließendes Urteil über sie fällen kann. Die höchste Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß das sittliche Leben vieler Geistlichen nicht einwandfrei war und in Sachen der Lehre auch nicht alles in Ordnung gewesen ist. Wenn im Oktober 1573 Bischof Johann dem Nuntius Kaspar Gropper gegenüber meinte, „beim Domkapitel und dem übrigen Klerus sei alles katholisch",[2]) so ist das nur cum grano salis zu verstehen. Der Zusatz, er (der Bischof) wolle Alles daran setzen, daß nach dem bevorstehenden Abschluß der Reform im Bistum Münster der Glaube und die Sittenverbesserung auch in der Diözese Osnabrück weitere Fortschritte mache, deutet hinreichend darauf hin, daß mancherlei Mißstände bestanden. Von einem großen Teil der Ritterschaft wissen wir bestimmt, daß er der katholischen Kirche untreu geworden war. Bei dieser Lage der Dinge konnte man nur auf friedlichem Wege einen Umschwung in den Anschauungen der Untertanen erhoffen.

Die abwartende Haltung Johanns fand die volle Billigung des Nuntius Johann Franz Commendone, der 1561 im Auftrage Pius IV. die deutschen Prälaten und Fürsten zur Wiedereröffnung des Trienter Konzils einzuladen hatte und auf seiner Reise den Osnabrücker Oberhirten in Köln kennen lernte. Als dann der päpstliche Abgesandte im Sommer von Lübeck her über Hamburg wieder zum Rheine zog, erwies Johann demselben die größte Gastfreundschaft und begleitete ihn persönlich fast durch die ganze Diözese. In seinen Berichten an den apostolischen Stuhl[3])

[1]) Vgl. W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers, Paderborn 1898, S. 267.

[2]) „Apud capitulum et ceterum clerum omnia esse catholica". Schwarz 422.

[3]) Veröffentlicht in den Miscellanea di storia Italiana, Torino 1865, tom. VI.

rühmt Commendone die außerordentliche Klugheit des Bischofs. Als es sich um die Bestätigung Johanns für Münster handelte, wiederholte Commendone, der inzwischen Kardinal geworden war, sein günstiges Urteil. Er lobte seine hervorragenden Geschichts- und Sprachenkenntnisse, seine auf den Schutz und die Verteidigung der katholischen Religion gerichteten Absichten.[1] Commendone war es auch, der durch seinen Vertreter Caligari im Nov. 1561 für Johann ein Breve erwirkte, welches ihm die Erlaubnis gab, den Empfang der Konsekration bis zum Mai des folgenden Jahres hinauszuschieben.[2]

Ende August 1562 weilte am bischöflichen Hofe zu Fürstenau P. Heinrich Dionysius (Denis) aus dem Jesuitenkolleg zu Köln, nachdem er sich mehrere Monate bei den Herzögen von Braunschweig-Wolfenbüttel und Kalenberg aufgehalten hatte. Im Jahr vorher hatte Johann die Niederlassung der Gesellschaft Jesu zu Köln in Augenschein genommen,[3] und es war nun der Gedanke in ihm aufgestiegen, die altberühmte Osnabrücker Domschule den Jesuiten zu übergeben und zu diesem Zwecke das leer stehende, frühere Augustinerkloster herzurichten. An dem ehrwürdigen Gymnasium Carolinum bekannte sich damals die Mehrzahl der Lehrer, (4 von 7, an ihrer Spitze der Rektor Christian Schleibing aus Freckenhorst) zur Augsburgischen Konfession, und es läßt sich begreifen,

[1]) „Ejus pene omnem dioecesim obivi ipso ducente ac mihi . . . omnia hospitalitatis et humanitatis officia studiose praestante. Cum eo mihi saepe sermones fuere de religione deque catholica fide tuenda ac defendenda atque in illo cum optimum sensum, tum eximiam prudentiam perspicere mihi sum visus . . Ad gentis dignitatem propria attulit ornamenta ingenii. Multum operae cognoscendis tum veterum tum nostrorum temporum historiis impendisse videtur ex eoque mirifice aucta confirmataque ejus prudentia . . Valet usu rerum, gratia et amicitia magnorum principum floret atque ipse plane principe viro dignos spiritus gerit. Catholicae religionis non solum cultor mihi ac studiosus est visus, sed etiam defensor." (Const. Arch. des Vatikans l. c. vom 10. Juni 1567). Wortlaut weiter unten in den Beilagen.

[2]) „N. S. ha fatto gratia all' eletto d'Osnaburg della prorogatione de non suscipiendo munere consecrationis usque ad calendas maii proxime venturi". Caligari an Commendone 1561 Nov. 9. (Vatikanisches Archiv, Lettere di principi XXIII 42).

[3]) J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. XIV], S. 386.

daß der Bischof im Einverständnis mit dem Domkapitel diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen bestrebt war. Die Verhandlungen mit der Gesellschaft Jesu zerschlugen sich zwar, aber an Stelle Schleibings wurde 1561 wenigstens ein katholischer Rektor, Ludolf Hanemann aus Osnabrück, angestellt, der bis 1571 die Anstalt leitete.[1]) Auch um einen Prediger für den Dom hatte Johann die Jesuiten gebeten. Die Bitte konnte ebenfalls nicht bewilligt werden, weil es den Vätern der Gesellschaft in jenen Jahren wegen der Errichtung einer ganzen Reihe von neuen Niederlassungen an tüchtigen Arbeitern gebrach.[2]) In geradezu überschwänglichen Worten pries Dionysius, der damals die Kölner Domkanzel verwaltete, in einem Briefe an Dr. Moritz Winkelmann, den späteren Kanzler des Fürstabtes Balthasar von Fulda, den Osnabrücker Oberhirten. Aufrichtig bekenne er und werde es zeitlebens zu bekennen nicht aufhören, daß er in Johann einen Fürsten kennen gelernt habe, wie er ihm von Winkelmann in gemütlicher Unterhaltung einmal geschildert wäre: wohlwollend, freiherzig, gelehrt, ein wahrer Mäcen und Förderer der Musen und Lernbegierigen, ein Verteidiger der alten, apostolischen reinen und wahren Religion, voll von Eifer, dieselbe wiederherzustellen, mit dem sich zu unterhalten die höchste Wonne sei.[3])

Drei Jahre später, in der zweiten Hälfte des Dezember 1565, kam ein anderer Jesuit nach Fürstenau, der selige Petrus Canisius, welcher im Auftrage des Papstes den deutschen Bischöfen einen authentischen Abdruck der Beschlüsse des Konzils von Trient mit der Mahnung überreichen sollte, dieselben in ihren Diözesen zur Durchführung zu bringen. Wiederum war von dem Jesuitenkolleg in Osnabrück die Rede, aber der erfahrene Provinzial meinte nach einer Besichtigung des Klosters der Franziskaner, man könnte es jetzt unmöglich

---

[1]) Vgl. J. Jäger, Die Schola Carolina Osnabrugensis (Festschrift zur Elfjahrhundertfeier des Königl. Gymnasiums Karolinum). Osnabrück 1904, S. 27—29.

[2]) Johann an P. Nadal, Fürstenau 1562 Aug. 27. Dessen Antwort von Mainz (?) am 28. Sept. in den Monumenta historica Societatis Jesu, Epistolae P. Nadal Madrid 1899, II 104 und 110 f.

[3]) Ebd. II 105.

vagen. Auch bezüglich des Theologen, den sich der Fürst-
bischof wiederum erbat, konnte Canisius keine große Hoffnung
machen. Dagegen redete er Johann ernstlich ins Gewissen,
sich endlich zum Priester weihen und zum Bischof konsekrieren
zu lassen. Als dieser entgegnete, es sei zu schwierig, die zu
der Feier notwendigen drei Bischöfe zusammen zu bringen,
kam man überein, vom apostolischen Stuhle die Bewilligung
zu erwirken, daß die Konsekration von einem Bischofe unter
der Assistenz zweier Äbte vollzogen werde.[1]) In diesem Sinne
wurde ein Memoriale aufgesetzt und durch den Legaten auf
dem Reichstage zu Augsburg Kardinal Joh. Franz Commen-
done an den Kardinal Reumanus nach Rom abgesandt.[2])
Der strenge Pius V. hat dieses Gesuch, wie Joh. Caligari,
der römische Agent Commendone's seinem Herrn meldete,
abschlägig beschieden.

Es war um jene Zeit, als Bernhard v. Raesfeld, fest
entschlossen, auf das Bistum Münster zu resignieren, die
letzten Vorbereitungen zu seinem Rücktritte traf. Zu diesem
Behufe lud er am 29. April den Dompropst Bernhard v. Mor-
rien und den Domdechanten Joh. v. Schenking auf den fol-
genden Donnerstag Abend oder Freitag Morgen (den 1.
bezw. 2. Mai) nach Horstmar ein, um mit ihnen Dinge zu
überlegen, „so der vedderen . . nicht wall to vertruwen."[3])

Den Inhalt der Verhandlungen des Fürstbischofs mit
den beiden Häuptern des Domkapitels lernen wir aus einer
amtlichen Aufzeichnung vom 3. Mai kennen, welche Bernhard

[1]) O. Braunsberger Eine geheime päpstliche Sendung des sel. Ca-
nisius: Stimmen aus M. Laach Bd. 71, auch separat erschienen.

[2]) Vgl. Braunsberger B. Petri Canisii S. J. epistulae et acta V, 581.

[3]) M. L. A. I, 6. Orig. — Bernh. Morrien war nach dem im Nov.
1557 erfolgten Ableben Arnold's v. Bevern innerhalb der kanonischen
Frist zum Dompropste gewählt worden, hatte aber von dem Fürstbischofe
die erforderliche Bestätigung nicht erlangen können. Joh. v. Hoya be-
stätigte ihn erst am 12. Jan. 1568 und erklärt in der Urkunde: „Ex quo
etiam per te nobis expositum accipimus, qualiter apud nostrum proximum
praedecessorem certis de causis confirmationem non receperis, nos nihi-
ominus eandem ratam et firmam ad iam dictum finem habituros ac
habere velle." (Collationsbuch Joh. v. Hoya im Archive des General-
Vikariats fol. 12—13.) — Es erscheint hiernach auffällig, daß M. in dem
bischöflichen Schreiben „Dompropvest unser kercken to Munster" genannt
wird. Die Bezeichnung ist wohl nur im Sinne von „erwählter Dompropst"
zu erklären.

den genannten Domherren auf deren Wunsch, „dweill der articulen etwas vile", unter dem 6. Mai mit dem Ersuchen zustellen ließ, „den semptlichen Kapitularhern dieselbe anzugeben und die Sachen . . bestes fleiß zu befurdern." Das ganze Aktenstück bildet eine einzige bewegliche Klage über die unerträgliche Situation, in der sich der Bischof befinde. „Zu vilmale", so beginnt es, habe Bernhard dem Domkapitel schriftlich und mündlich seine Absicht kundgegeben, die Regierung niederzulegen, damit das Stift nicht in weitter verlauff, muheseligkeit und verderb geraten solle, wie leider albereit gnugsam vorhanden." Und obwohl sein Vorgänger Bischof Wilhelm nie daran gedacht habe, um die licentia resignandi in Rom einzukommen, als er vorhatte vom bischöflichen Amte zurückzutreten[1]), habe er (Bernhard) für sich allein, da das Domkapitel Bedenken getragen, sich der Bitte des Oberhirten anzuschließen, das Rücktrittsgesuch beim apostolischen Stuhle eingereicht. Pius IV., der dasselbe mündlich genehmigt hatte, schied aus dem Leben, bevor die Licenz schriftlich ausgefertigt war und nun sträube sich sein Nachfolger, die apostolischen Schreiben expedieren zu lassen. Mit dem Papste hätten sich etliche Kardinäle vernehmen lassen, daß einige Vorgänger Bernhards „nit des Stiffts, sunder ir eigen nutz und profeit gesucht hätten und darnach davon abgestanden seien." Man wende ferner in Rom ein, daß er „munus consecrationis nihe empfangen und daß die bullae oder litterae confirmationis nit expedirt worden." Endlich solle an die Erteilung der Erlaubnis zu resignieren die Bedingung geknüpft werden, das Domkapitel habe wiederum einen Landesherrn aus seiner eigenen Mitte und keinen auswärtigen Domherrn zu küren.

Interessant ist, wie der Bischof sich gegen diese Einwürfe verteidigt, indem er den ersten Vorwurf als auf sich selbst mit gemünzt betrachtet. Wie es bei früheren Resignationen, so führt er aus, bestellt gewesen sei, könne er nicht wissen.

[1]) In Wahrheit hatte Paul IV. am 18. Juni 1557 in der Urkunde, durch welche er Wilhelm v. Ketteler auf Bitten des Domkapitels die Frist, die Bischofsweihe zu empfangen, um drei Monate verlängerte, gleichzeitig falls er bei Ablauf der genannten Zeit sich noch nicht zum Bischofe habe weihen lassen, zu resignieren gestattet. Vgl. Zeitschrift f. vaterl. Geschichte u. Altertumskunde II, 259—260.

Was seine eigene Person dagegen anlange, habe er auf Land- und Ausschußtagen oft genug dargelegt, daß er finanziell überlastet wäre und gern die Rechnungsregister vorlegen wolle, um zu beweisen, daß er sich während seiner Regierung nicht bereichert habe. Schwach und zugleich dunkel ist die Antwort auf den Vorwurf, daß er die Bischofsweihe nicht empfangen habe. Der Bischof, so lautet die Verteidigung, habe sich nicht versehen, daß ihm so etwas vorgeworfen werden sollte „und, do villicht andere etwas versеumbt, das doch Ire F. G. nit glauben kondten, das Jr mißgielten zu lassen." Man fragt sich, welche Personen unter den „anderen" zu verstehen sind und kann wohl nur an den Kölner Metropoliten Friedrich v. Wied und an Bischof Johann v. Osnabrück denken, die beide ebenso wie Bernhard von Raesfeld sich bis dahin noch nicht hatten zu Bischöfen weihen lassen. Hierbei ist wohl auch der Gedanke mit zu ergänzen, Rom könne von einem Fürsten, der sich schon Jahre lang mit dem ernsten Entschlusse trage, von seinem Amte zurückzutreten, billiger Weise nicht verlangen, daß er noch vorher die Bischofsweihe empfange. Einen wertvollen Aufschluß gibt uns die Antwort Bernhards wegen der Konfirmationsbullen. Letztere seien um deswillen noch nicht expediert worden, weil die päpstlichen Beamten, obwohl Pius IV. den Nachlaß der Annaten in Gnaden bewilligt, ihre Gebühren verlangt hätten und vor endgültiger Entscheidung der Taxfrage der Papst gestorben sei. Hinsichtlich der bevorstehenden Neuwahl, so schloß der Bischof diese Erörterung, vermöge er dem Domkapitel kein Maß zu setzen, er verhoffe jedoch, daß die von Rom verlangte Bedingung seine Resignation nicht aufhalten werde. Wenn er früher wiederholt versprochen hätte, die Stiftsverwaltung bis zur Ausbringung der licentia resignandi fortzuführen, so könne er angesichts der inzwischen entstandenen Schwierigkeiten so lange nicht im Amte bleiben, zumal er bekennen müsse, „zu solchem hohen und dapferm amptt nit gnugsam bekem und geschickt zu sein."

Außer seiner „leibs unvermugenheit" und der merklichen Abnahme seines Verstandes gibt der Bischof dann noch weitere Gründe an, die ihn veranlaßten, den Domherren die dringende Bitte auszusprechen, „das sie die Resignation uff- und annämen und Ire F. G. der Regierung erlassen

wollten." An erster Stelle erinnert er daran, „es sei gnugsam am Tage, daß der Zwiespalt der Religion in diesem Stift für und für zunehme, dem Ire F. G. länger nicht zusehen möchten". Zum Zweiten nehme der Ungehorsam mehr und mehr überhand. Habe doch die Stadt Münster innerhalb weniger Jahre „dieses Stiffts hoch herlich und gerechtigkeit ansehenlich geschmelert und abgebrochen, wie sie sich dan noch teglichs desselbigen theten befleissigen." Den Punkt mit der Appellation habe man ihnen zulassen müssen und gegenwärtig erhöben sie wieder allerlei Forderungen bei Anstellung des Stadtrichters, „als solte der Lantfurst inen nit haben zu gebieten, item das Inen das halbe gericht zustendigh und das sie in der Stat merum et mixtum imperium hetten." Das Alles anzuerkennen habe man an ihn nicht einmal, sondern wiederholt das Ansinnen gestellt. Die Stadt selbst habe gebeten, daß an Stelle des alten Wesseling, der „zu solchem ampt als der in Rechten nit promovirt und seins abwesens und hohen Alters halben nit so gar bekem" ein Nachfolger ernannt werden möge mit dem Beifügen, daß der junge Wesseling zum Richteramte nicht geeignet sei. Nachdem nun der Bischof den jungen Dr. Wyck ernannt, bedrohe der Stadtrat dessen Vater „vast hefftig" und nötige den Ernannten, die Anstellung dem Fürsten zurückzugeben, infolge dessen Wyck denn auch um Entlassung aus dem Amte und Rückgabe des dafür gezahlten Geldes gebeten habe.[1])

Der Vorschlag Bernhard's, einige bischöfliche Tafelgüter zu versetzen, um aus dem Erlös die Wyck'sche Forderung zu begleichen, während die für das Richteramt gezahlte Summe in deposito bleiben solle, leitet dann zu dem letzten Punkte über, den der Bischof als Grund seiner Resignation anführt, zu den finanziellen Fragen. Und hier erkennt man leicht, daß sie für den Fürsten das eigentlich entscheidende Moment seines Resignationsentschlusses bildeten, eine Beobachtung, die Bernhard v. Raesfeld wahrlich nicht zur Unehre gereicht. In scharfen Worten hielt er den Domherren vor, daß man ihn bei den Ausgaben für Reichs- und andere Tage

[1]) Am 30. Mai 1567 hat Bischof Johann, wie hier gleich erwähnt sei, Joh. Wesseling für 500 Goldgulden das Richteramt verliehen. St. A. Urk. des Fürstentums Münster Nr. 3678.

kürzer gehalten, als seine Vorgänger, ihm auch bloß den halben statt des ganzen „Wilkhom" zugelassen. Die Expedition gegen Johann v. Ascheberg auf der Rauschenburg sei ausdrücklich „auf Unkosten der Stände" beschlossen und nun weigere sich der Pfennigmeister, die vom Bischofe vorgestreckten Summen zu zahlen. Auch für die Steinfurtischen und Oldenburgischen Händel sei viel draufgegangen, so daß mit dem fürstlichen Einkommen die Ausgaben nicht mehr zu decken und die Schulden nicht mehr zu bezahlen seien. Das Kapitel aber, welches sich wiederholt erboten, ihm mit Rat und Hülfe zur Seite zu stehen,[1]) habe ihn des öftern im Stiche gelassen. Schon seine Vorgänger Erich, Friedrich und Franz hätten sich ihres geringen Einkommens halber beschwert, obwohl damals das Stift noch „in ziemlichen wolstande und weitern inkhomen gewesen sei" als gegenwärtig. Wolle man ihm die Bauten der Hofküche in Münster und des Schlosses in Ahaus vorhalten, so erwidere er, diese Bauausführungen seien dringend nötig gewesen. Hätte er Ahaus nicht gebaut, so wüßte er nicht, wohin er sich anders als binnen Münster hätte begeben können. Nachdem die Vertreter des Domkapitels bei der letzten Rechnungslegung den Antrag des Bischofs abgelehnt hätten, den Bestand an sich zu nehmen und von den Einnahmen die Verpflichtungen zu decken, während Bernhard bis zum Eintreffen der licentia resignandi für seine Person sich selbst unterhalten wolle, wisse er nicht, wie er bei fernerem Verbleiben an der Regierung sich erhalten solle und müsse die Domherren ersuchen, „den Dingen zum furderlichsten notturftlichlich nachzudenken" und Alles dem ganzen Kapitel zu vermelden.[2])

Es war keine angenehme Aufgabe für die beiden ersten Prälaten des Domkapitels, ihren Amtsbrüdern von diesem

---

[1]) Vgl. Schreiben des Domkapitels an den Bischof vom 24. August 1564 bei Hüsing S. 167, „weß wir in allen E. F. G. unvermoigenheidthen (So ville bei unß moggelich) mit Raedt und Hoelpe doen und bewisen und ratsam sin konnen."

[2]) M. L. A. I, 6. Kurtze summarische Verzeichnus was der hochwurdiger mein g. Furst und Her von Munster etlichen furnembsten Personen des Thumbcapittels uff heutt den 3. Maij anno 66 furgetragen. Orig. mit Siegel. Erhard kannte dieses Aktenstück nicht, Keller Gegenreformation I, 358 gibt daraus ein höchst mangelhaftes, stellenweise geradezu sinnwidriges Regest.

Memoriale des Fürstbischofs Kenntnis zu geben. Mußten sie sich doch sagen, daß es schwerlich wie im Jahre 1564 gelingen werde, den Oberhirten von der Resignation länger zurückzuhalten. Ihrem Erbieten gemäß wurden denn auch die zu einem außerordentlichen Kapitelstag eingeladenen Domherren von den Absichten Bernhards unterrichtet. „Mit beschwertem gemut (wie auch hiebevor"), antworteten Dompropst und Dechant dem Bischofe am 17. Mai, hätten alle „diese Sache angehort". Weil sie aber nur in geringer Zahl anwesend und sie sich ohne die sämtlichen Herren, insonderheit der abwesenden Prälaten einhelligen Rat und Beisein nicht hätten endgültig entscheiden können, so bäten sie bis auf Jakobi die Sache beruhen zu lassen. An diesem Tage fand nämlich das General-Kapitel und aus Anlaß desselben die Verteilung der Überschüsse der kapitularischen Kassen statt, ein Tag, den so leicht kein Domherr versäumte.[1]) Bis zu Jakobi hoffte man auch offenbar, werde der Scholaster Gottfried Raesfeld, ein Bruder des Bischofs, der schon damals unter den Kapitelsherren großen Einfluß besaß, vom Reichstage zu Augsburg wieder in der Heimat angelangt sein. Über die Verhandlungen des General-Kapitels sind wir leider nicht genau unterrichtet, da die Protokolle des Domkapitels aus jener Zeit nicht vorliegen. Aus einer Aufzeichnung über die Gegenstände, die „ipso die Caroli" (27. Juli) zur Beratung standen, geht aber hervor, daß an erster Stelle die bevorstehende Resignation des Bischofs besprochen wurde. Außer dem Memoriale Bernhard's wurde den Versammelten auch Kenntnis davon gegeben, was die Meinung der fürstlichen Räte und der Vertreter der Ritterschaft in dieser Sache gewesen sei. Genaueres ist darüber nicht bekannt. An elfter Stelle sollte auch „Doctor Wyckes anfurderung" gedacht werden, dagegen ist von der Erörterung der Finanzlage des Stiftes und des bischöflichen Stuhles nirgends die Rede.[2]) Mit der Antwort auf die Klagen des Bischofs wegen des zunehmenden Zwiespaltes in der Religion beschäftigt sich ein Gutachten, das Keller noch in die Zeit vor dem General-Kapitel versetzt. Ein ehr-

[1]) M. L. A. I, 6.

[2]) M. L. A. I, 6: Capitulum generale ipso die Caroli peractum anno LXVI.

würdiges Domkapitel, so heißt es da, müsse dem Allmächtigen hohen Dank wissen, wenn hinfort wie bisher geschehen der geistlichen Regierung vorgestanden werde. „Wilt auch verhoffen, wan gewonliche und von gemeiner katholischer christlicher Kirchen ingesetzte synodales conventus, auch visitationes dyocesios neben Vorsehung frommer gelirter und katholischer Pastoren in gutem Fleis gehalten werden, das aller unchristlicher ketzerischer Unrath so vill menschlich muglich und von Gott zu erbitten zu vermeiden und vor zu kommen sei."[1]) Man glaubt in diesen Worten einen Widerhall jener Versprechungen zu vernehmen, welche namens der katholischen Fürsten und deren Gesandten der Erzbischof von Mainz an den Kardinallegaten Commendone soeben auf dem Reichstage zu Augsburg gerichtet hatte, als der Vertreter Pius V. in seiner Wohnung die katholischen Stände um sich versammelte und eindringliche Worte zur Förderung der kirchlichen Reform an sie richtete.[2])

Der Verfasser des vorerwähnten Gutachtens machte auch den Vorschlag, die Ritterschaft und Städte möchten gemeinschaftlich mit dem Domkapitel an den Bischof nochmals die Bitte richten, von dem Vorhaben der Resignation abzustehen. Wir wissen nicht, ob diesem Antrage stattgegeben wurde, jedenfalls mußte der Versuch, falls man ihn unternahm, bei der Entschiedenheit, mit welcher Bernhard v. Raesfeld seine Resignation betrieb, fehlschlagen. War doch auch die Kunde von den Absichten des Fürsten seit der amtlichen Mitteilung an das Domkapitel (also Mitte Mai) und namentlich seit der Verhandlung im Generalkapitel vom 27. Juli bereits in so weite Kreise gedrungen, daß Bischof Bernhard, ohne

[1]) Vgl. Keller Gegenreformation I, S. 358—359.

[2]) Dr. Lorenz Schrader, der Gesandte Johanns v. Hoya gibt auszugsweise diesen Passus der Ansprache Daniels v. Brendel folgendermaßen wieder: „Sinodos habebunt, modo id fieri absque periculo possit. Doctores et concionatores existimant se hactenus habuisse tales et eos qui bene et catholice praefuerint. Inquirere post reditum in provincias volunt de omnibus diligenter (also visitiren!) et quidquid per illos stat emendare, zizania tollere etc." (Vat. Archiv arm. 64, XII, fol. 34. Vgl. O. Braunsberger a. a. O. S. 595 und A. M. Gratiani De vita Jo. Fr. Commendoni p. 263—267. Bei der frappanten Übereinstimmung der beiden Äußerungen liegt die Vermutung nahe, daß Gottfried v. Raesfeld, der seinen Bruder zu Augsburg vertreten hatte, das oben erwähnte Gutachten verfaßt hat.

die größte Einbuße an seinem Ansehen zu erleiden, füglich die Verwaltung der Diözese nicht länger beibehalten konnte. Schon liefen von verschiedenen hochgestellten Persönlichkeiten wie den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, den Herzögen Otto und Heinrich von Braunschweig, dem Landgrafen Philipp von Hessen u. a. Empfehlungsschreiben in Münster ein, welche sämtlich die Wahl des Grafen Karl von Mansfeld auf das angelegentlichste befürworteten.[1]) Sogar die Königin von Schweden verwandte sich eifrig für diesen Kandidaten beim Domkapitel. Systematisch wurde von den norddeutschen protestantischen Fürsten für ihren Schützling, den jüngsten Sohn des von Karl V. im schmalkaldischen Kriege geächteten Grafen Albert Propaganda gemacht. Man weiß nicht, wieso diese Kreise einen triftigen Grund zu der Annahme haben konnten, daß dieser notorisch protestantische junge Graf Aussicht hätte, der Nachfolger Bernhards v. Raesfeld zu werden. Die große Mehrzahl des Domkapitels war entschieden katholisch gesinnt, doch ist es denkbar, wie der hessische Landgraf später behauptet, daß mit dem Mansfelder wirklich Verhandlungen wegen seiner Beförderung auf den bischöflichen Stuhl eingeleitet worden sind. So etwas könnte jedoch nur von einzelnen jüngeren Mitgliedern des Domkapitels ausgegangen sein.[2])

Im übrigen hatte die ruchbar gewordene Agitation der Protestanten zu Gunsten des jungen Mansfelder Grafen für Bernhard v. Raesfeld recht üble Folgen. Der Bischof hatte, des langen Wartens auf die Erlangung der licentia resignandi müde, sein Gesuch bei Pius V. erneuert und die Eingaben an den Papst und den Vizeprotektor der deutschen Nation, den Kardinal von Ara coeli, unter dem 11. Juli an seinen Bruder, den Domküster Bitter, der wegen des Schenkingprozesses schon nahezu ein Jahr in der ewigen Stadt weilte, abgesandt. Gleichzeitig war der Kardinal Otto Truchseß von Augsburg gebeten worden, das Anliegen des münsterschen Oberhirten an der Kurie zu unterstützen. Das Schreiben Bitters an Bischof Bernhard vom 24. August, welches Hüsing nach einer Kopie aus dem Archiv des Hauses

[1]) Vgl. Keller Gegenreformation I, 280.

[2]) Keller Gegenreformation I, 263 Philipp v. Hessen an das Domkapitel am 21. Okt. 1566.

Hamern veröffentlichte,[1]) enthüllt uns klar die Bedenken, welche neuerdings gegen die Gewährung der Bitten Bernhards in Rom erhoben waren. Zwar habe Pius, wie der Domküster seinem Bruder meldet, nach der Versicherung des Kardinals von Ara coeli bereits drei mal die licentia concedirt, trotzdem sei das Aktenstück „um heimlicher praktiken willen etlicher großer Leute, die man nicht namhaft machen wolle", noch nicht ausgefertigt. Es sei die Behauptung verbreitet worden, daß das Domkapitel einen jungen weltlichen Fürsten zum Bischof wählen und so das Stift unter die Irrlehrer bringen wolle. Am Schlusse des Briefes bezeichnet dann Bitter Raesfeld ausdrücklich den Kardinal Granvella als denjenigen, dem diese Gerüchte ihre Entstehung verdanken sollten. Der Zusammenhang ist klar. Dem berühmten einstigen Minister Karls V., der bis 1564 der Statthalterin Margareta von Parma in Brüssel in der Leitung der Staatsgeschäfte zur Seite gestanden, dann aber dem Einflusse Wilhelms v. Oranien und dessen Freunde hatte weichen müssen, der darauf bis zum Tode Pius IV. in Besançon, seiner Heimat, verweilte und seit der Wahl des neuen Papstes in der ewigen Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, waren offenbar die Bemühungen der Protestanten, den lutherischen Grafen Mansfeld auf den bischöflichen Stuhl nach Münster zu bringen, kund geworden. Er und vermutlich auch die Vertreter Philipps v. Spanien am päpstlichen Hofe waren es, welche die Kurie auf diese „Praktiken" aufmerksam gemacht und die definitive Ausfertigung der licentia resignandi verhindert haben werden. Dasselbe meldet am 31. August der Agent des münsterschen Domkapitels Kaspar Hoyer, Propst von Lübeck, seinen Auftraggebern, ohne jedoch die Urheber jenes Gerüchtes, „als wolle der Bischof nach vollzogener Resignation einen jungen Häretiker zum Nachfolger einsetzen" näher zu bezeichnen. Der Papst, dem jene Nachricht zu Ohren gekommen sei, habe geäußert, wenn man allen derartigen Gerüchten auch keinen Glauben beizumessen brauche, so wolle er der Sache jedoch auf den Grund gehen und erst nach Erlangung einer wahren und richtigen Auskunft sich entscheiden. Den Domherren gab Hoyer den Rat, in einem Schreiben an den

[1]) A. a. O. S. 168.

Kardinal von Ara coeli darzulegen, daß ihr Bischof „jämmerlich verläumdet" sei, da er doch immer eine entschieden katholische Gesinnung gezeigt habe, außerdem bei ihm nur die Resignation und nicht die Einsetzung eines neuen Oberhirten stehe. Die Wahl sei ausschließlich Sache des Kapitels; dasselbe werde nicht ermangeln, einen tüchtigen Katholiken auf den Schild zu erheben. Sobald der Kardinal Vizeprotektor eine derartige Erklärung in Händen habe, werde es gewiß gelingen, die Rücktrittserlaubnis beim Papste zu erwirken.[1])

Als diese Nachrichten in Münster eintrafen, war die Entscheidung über die zukünftige Bischofswahl bereits gefallen. Schon im Anfang August hören wir von vertraulichen Verhandlungen, welche im Anschlusse an Besprechunger auf dem Schlosse Ahaus zunächst im engeren Kreise der „ältesten Kapitularherren" und dann auch unter Zuziehung der „semptlichen Hern, so in sacris" stattfanden.[2]) Das Resultat dieser Beratungen war der Beschluß, beim Bischofe von Osnabrück anzufragen, ob er bereit sei, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen und bejahenden Falls eine vorläufige Wahlkapitulation mit ihm zu vereinbaren. Im Oktober legte eine Deputation des Domkapitels bestehend aus dem Dechanten v. Schenking und dem Domherrn Melchior v. Büren Johann den Entwurf einer Kapitulation vor. In einem Schreiben vom 21. des genannten Monats erklärt der Osnabrücker Bischof, daß er die Wahl-Artikel „alle verlesen, gantz vleissig erwogen und mit zeittigem raith betrachtet, auch . . gentzlich entschlossen . . dieselben articulen sambt und besonders in allem iren Inhalt beliebet und zu halten bewilligt und angenommen habe." Speziell verspricht dann noch Johann, „fursehung zu thun, das Herrn Wilhelm Ketteler und jetzigem regierenden Hern ire assignirte Pension zu geburlicher Zeit sollen vollenkomlich verrichtet werden." Die dem Briefe beiliegende und von dem zu Postulierenden eigenhändig unterschriebene Kapitulation ist durchaus identisch mit dem Inhalte der erst unter

[1]) Keller Gegenreformation I, 360.

[2]) M. St. A. Urkunden des Fürstentums M. Nr. 3660 Bernhard v. Morrien an Joh. v. Schenking. 9. Aug. Orig.

dem 10. Dezember 1567 definitiv abgeschlossenen Wahlartikel.[1])

War nun auch seitens des Domkapitels Alles so weit vorbereitet, daß die Resignation Bischof Bernhards vor sich gehen und die Neuwahl unmittelbar darauf folgen konnte, so erhob sich doch noch die Frage, wie man sich den neuerdings in Rom erhobenen Bedenken gegenüber verhalten sollte. Daß man in den Kapitelskreisen sich nicht recht klar darüber war, was am besten zu geschehen habe, beweist die unter dem 11. Oktober nach Köln an die Anwälte des Domkapitels Gottfried Gropper und Gottschalk Frechen ergangene Anfrage, ob diese es für nötig hielten, ein Schreiben nach Rom aufzusetzen.[2]) Da zerhieb Bernhard v. Raesfeld der unter keinen Umständen seine Resignation weiter hinausschieben wollte, mit einem wuchtigen Hiebe diesen Knoten. Er beschloß, in einer feierlichen, bei Gelegenheit der Resignation zu gebenden Protesterklärung die Gründe darzulegen, warum er auf das Bistum resignire, ohne die Ausfertigung der von Pius IV. und dessen Nachfolger wiederholt mündlich zugesagten licentia in Händen zu haben. Wenn ihm verläumderisch nachgesagt werde, als beabsichtige er mit seiner Resignation, einem Häretiker die Nachfolge zu sichern, so beteure er auf das Entschiedenste, niemals mit irgend Jemanden über die Nachfolge verhandelt zu haben. Die Neuwahl stehe zudem ausschließlich und allein beim Domkapitel, das seines Erachtens nicht ermangeln werde, für einen geeigneten katholischen Nachfolger Sorge zu tragen. Die ihm im Gewissen zwingend erscheinenden Gründe, die Stiftsverwaltung niederzulegen, was hiermit geschehe, seien nicht Eigennutz oder Mißachtung des apostolischen Stuhles, sondern lediglich die Wohlfahrt des Bistums, welche durch die kriegerischen Zeitläufte in hohem Maße gefährdet erscheine. Wenn endlich verbreitet worden sei, daß er von dem katholischen Glauben abgefallen wäre, so stehe er nicht an, vor dem Papst und Jedermann zu bekennen, in der

[1]) M. St. A. Urkunden des Fürstentums M. Nr. 3666 und 3667. Die Wahlartikel von 1567 bei Keller Gegenreformation I, 364 ffde.

[2]) Vgl. Keller Gegenreformation I, 363. Keller macht aus dem weltlichen, verheirateten Kölner Rechtsgelehrten Gottfried Gropper S. 278 „einen päpstlichen Nuntius"!

katholischen, wahren Religion, in der er geboren und erzogen sei auch bisher gelebt habe, mit Gottes Gnade bis zum letzten Lebenshauche verharren zu wollen.[1])

Schon die Fassung dieses würdig gehaltenen Protestes zeigt, für wen er hauptsächlich bestimmt war. Die vor Notar und Zeugen erfolgte Erklärung sollte vor Allem dem apostolischen Stuhle gegenüber eine Rechtfertigung des Verhaltens des Bischofes sein und seine reinen Absichten bei der Niederlegung seines Amtes klarstellen. Gleichzeitig wollte Bernhard die Gelegenheit benutzen, der nichtswürdigen Verläumdung entgegen zu treten, als ob er der katholischen Religion den Rücken gekehrt hätte und in das Lager der Häretiker übergegangen sei. Das feierliche unzweideutige Glaubensbekenntnis des Bischofs wird für ewige Zeiten das Andenken an ihn als einen durch und durch überzeugten Anhänger des alten Glaubens erhalten.[2])

In einem Punkte freilich stand der Protest Bernhards v. Raesfeld auf schwachen Füßen. Wenn er nämlich auch den Umstand als Grund seiner jetzt erfolgenden Resignation angab, daß die Rücktrittserlaubnis ihm ja vom apostolischen Stuhle bewilligt worden sei und daß in diesem Beschluß alle Kraft und Gewalt enthalten wäre, aus der die nachfolgenden Akte ihre Wurzel und ihren Bestand empfingen,[3]) so wird diese Auffassung schwerlich vor der Kritik der Kanonisten bestehen. Sie erinnert aber daran, daß Bischof Bernhard, wie wir oben sahen, auch auf die Ausfertigung seiner Konfirmationsbullen wenig Gewicht gelegt hat und es offenbar für ausreichend hielt, daß die Bestätigung von Rom überhaupt ausgesprochen war.[4])

[1]) M. L. A. I, 6. Protestatio principis Bernhardi a Rasfelt facta tempore resignationis. Wortlaut in den Beilagen. — Der Vorwurf, daß Bernhard vom katholischen Glauben abgefallen wäre, ist uns übrigens in den Akten nirgends begegnet.

[2]) Auffallend erscheint es, daß weder Erhard noch Keller, denen doch die sämtlichen Bestände des hiesigen Staats-Archivs zur Verfügung standen, auch nur ein Sterbenswörtchen von dieser Erklärung veröffentlichen. Es ist iedoch die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß ihnen die protestatio unbekannt geblieben ist.

[3]) „quod in decreto concessionis omnis vis et potestas consistat actusque subsequentes inde radicem et vigorem accipiant." Vgl. unten die Beilagen.

[4]) Aus diesem Grunde nannte er sich auch in den amtlichen Schreiben electus et confirmatus episcopus Monasteriensis. Die Konfirmation war

Am 25. Oktober fand auf dem Schlosse zu Wolbeck die Verzichtleistung des Bischofs auf die Diözesanverwaltung statt. Am selben Tage entließ er alle „Amtleute und Rentmeister" aus Eid und Pflicht und verwies sie an das Domkapitel.[1]) Letzteres schritt bereits am Tage darauf, an einem Samstag, (den 26.), wie aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung im hiesigen Staats-Archiv[5]) mit Sicherheit hervorgeht, zur Wahl eines Nachfolgers. Einhellig)[6]) wurde Johann v. Hoya als Bischof von Münster postuliert und eine Deputation bestehend aus den Domherren Melchior v. Büren, dem Domkellner Dietrich von der Recke und dem Syndikus Dietrich von Hamm beauftragt, dem Herrn von Osnabrück das Resultat der Wahl persönlich mitzuteilen. Das reichliche Trinkgeld, welches die Deputation der Dienerschaft Johanns spendete,[7]) mag als Beweis dafür dienen, eine wie freundliche Aufnahme die Abgesandten des münsterschen Domkapitels am Hofe des Postulierten gefunden haben mögen.

---

im Konsistorium vom 4. Nov. 1558 vorgeschlagen und am 23. Dezember desselben Jahres beschlossen. Vgl. Eubel Hierarchia catholica III, 265.

[1]) M. L. A. I, 6 Koncept des Schreibens vom 2[illegible]. Okt., dabei Orig. des Schreibens vom 24. an das Domkapitel, worin diesem Abschrift des Erlasses mitgeteilt wird. — Aus der vorstehenden aktenmäßigen Darstellung der Verhandlungen über die Resignation Bernhards von Raesfeld ergibt sich auch, wie sehr jene irren, welche dem Erlaß des päpstlichen Breve vom 13. Juni (gedruckt u. a. bei Theiner annales ecclesiastici ad an. 1566 u. Nr. 252, desgl. bei Keller Gegenreformation I, S. 359 und den Osnabrücker Geschichtsquellen III, 216) einen entscheidenden Einfluß auf den Rücktritt des Bischofs beimessen.

[2]) Vgl. Gegenreformation I, 279.

[3]) Münsterische Geschichtsquellen III, 29.

[4]) Gesch. Münsters S. 392.

[5]) Landtagsakten von 1567—1574.

[6]) Das behauptet Johann selbst in dem Schreiben an Kardinal Morone vom 12. Dez. (communi capitularium consensu). Vgl. unten in den Beilagen. Dasselbe versichern Dechant und Kapitel im Schreiben an den Kurfürsten von Köln, die Bischöfe von Minden und Paderborn, sowie den Herzog von Cleve, worin sie mitteilen, daß B. Bernhard „für wenigen Tagen" resigniert und das Kapitel „alspalt" Johann „einhelliglich postulirt" habe. 1566 Okt. 29. Conc. im Archiv des General-Vikariats.

[7]) In der Kellnerei-Rechnung von 1567—1568 findet sich unter den Ausgaben pro diversis folgender Posten: „Item anno praeterito v. d. Melchior a Buren, syndicus capituli et ego (der Kellner) missi ad Rmum ad postulationem ipsi intimandum propinavimus coquis, tibicinis et aliis aulae ministris XIIII daleros fac. XXVIII mr."

Dem Neuerwählten lag nunmehr die Pflicht ob, wie er auch ausdrücklich Eingangs der vorläufig vereinbarten Wahlkapitulation versprochen hatte, „ungesäumet und so balde immer moglich" dahin zu trachten, daß „itzige Resignation und daruf erfolgte Postulation von pabstlicher Heiligkeit vor genheme geholden, vorbedden und thogelaten werde und derwegen geburliche Dispensation, bestedigung und Confirmation von der pabst. Hey., wie sie sich zu rechte eignet, . . erholden und ußbringen laten." Zu diesem Behufe mußte außer den beglaubigten Akten über die in aller Form Rechtens vorgenommene Wahlhandlung eine ganze Reihe von Schreiben an den Papst und einflußreiche Kardinäle ausgefertigt werden. Von all' diesen Schriftstücken ist uns einzig das Schreiben Johanns an den Kardinal Morone erhalten. Der Bischof macht darin die Mitteilung, daß er den „ihm sehr teuren und erprobten Rat und Sekretair Lorenz Schrader" nach Rom abgefertigt habe, damit dieser in aller Eile das erledige, dessen er (Johann) zur Übernahme der Verwaltung des Bistums Münster dringend bedürfe. Bei Abwicklung dieses Auftrages sei Schrader das Ansehen und Wohlwollen des Kardinals hoch vonnöten und der Bischof bitte daher um Unterstützung seines Abgesandten, dem er die Weisung erteilt habe, dem Kardinal den Stand der Angelegenheiten ausführlich darzulegen. Das Schreiben schließt mit der feierlichen Beteuerung der Anhänglichkeit Johanns an den apostolischen Stuhl, „für den er kein Bedenken tragen würde, selbst sein Leben einzusetzen."[1])

Der Osnabrücker Rat Dr. Lorenz Schrader war aus Halberstadt gebürtig und stand spätestens seit Anfang der sechziger Jahre in Johanns Diensten. Stüve[2]), der ihm „eine allgemeinere Bildung als in jener Zeit üblich" zuschreibt, behauptet, daß er im Osnabrücker Stift bis 1606 tätig gewesen sei und nennt ihn einen Protestanten, was für die Regierungszeit Johanns v. Hoya gewiß nicht zutrifft. Wie wäre es sonst zu erklären, daß er auf dem Augsburger Reichstage mit dem Kardinal Commendone, den er wohl schon seit jener Zeit kannte, als dieser in der Eigenschaft eines

[1]) Vgl. Johann an Morone Fürstenau 1566 Dez. 12. Wortlaut unten in den Beilagen aus dem Vat. Arch. arm. 62 tom. 43 fol. 94 Orig.

[2]) Stüve Osnabrück S. 233.

päpstlichen Nuntius das Bistum Osnabrück durchreiste, so intime Beziehungen unterhielt, ganz abgesehen von den ehrenden Beiwörtern, mit denen sein Herr ihn in dem Schreiben an den Kardinal Morone schmückte? Gegen Stüve's Behauptung spricht auch die Tatsache, daß Schrader sich zu Rom in die altehrwürdige Bruderschaft der Anima aufnehmen ließ, was ein Protestant, zumal in der damaligen konfessionell erregten Zeit sicher weit von sich gewiesen haben würde.

Wichtiger als die Empfehlungsschreiben an die Kardinäle war ein anderes Aktenstück, das Schrader mit auf die Reise nach Rom nahm und uns im Konsistorial-Archiv des Vatikans erhalten ist. Es stellt die am 13. Dezember eigenhändig unterschriebene professio fidei Tridentina vor, deren Ablegung durch Bulle Pius IV. vom 13. November 1564 allen Bischöfen vorgeschrieben war.[1]) Die Freude an der Kurie, daß der Postulierte von Münster ohne Zaudern das eben eingeführte Tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, war um so größer, als der Metropolit der Kölner Kirchenprovinz Friedrich Graf von Wied sich bis dahin hartnäckig geweigert hatte, der päpstlichen Vorschrift nachzukommen und aus diesem Grunde auch die Konfirmation nicht erhielt.[2]) Das Beispiel Johanns v. Hoya, so durfte man mit Recht hoffen, werde anderen deutschen Prälaten ein Antrieb sein, in dieser Beziehung ihre Pflicht zu erfüllen.

Am 13. Dezember verließ Schrader Fürstenau. Neun Tage später finden wir ihn bereits am Hofe des Kardinals und Fürstbischofs Otto Truchseß zu Dillingen. Otto war seit langen Jahren der Vertrauensmann des apostolischen Stuhles in Deutschland und man versteht es, daß Johann v. Hoya ihn durch Schrader um Empfehlungsschreiben an die einflußreichsten Kardinäle ersuchen ließ. Die Bitte wurde gern gewährt. Aus den uns erhaltenen Schreiben leuchtet

[1]) Vgl. unten in den Beilagen.

[2]) Auch Salentin Isenburg, der am 23. Dezember 1567 zum Nachfolger Friedrichs v. Wied gewählte Kölner Erzbischof weigerte sich lange, das Tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen. Es gelang erst 1573 dem Nuntius Kaspar Gropper, den Kurfürsten hierzu zu vermögen. Vgl. Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz K. Groppers S. 419 ffde.

die helle Freude des eifrigen Reformators über die auf eine so würdige Persönlichkeit gefallene Wahl hervor. So schreibt er an Commendone, der im November nach langer Abwesenheit wieder in Rom eingetroffen war, man müsse wirklich die Hand zum Himmel erheben und Gott preisen, daß das münsterische Domkapitel den lobenswerten Entschluß gefaßt habe, einen Mann zum Bischofe zu postulieren, der ausgezeichnet durch den Adel seiner Abstammung, hoch geschätzt durch seine Erfahrung stets als eifriger Katholik gegolten habe. In einem eigenhändigen Zusatze zu dem Briefe fügt dann Truchseß noch hinzu: „ich weiß, ich täte Unrecht, Ihnen den Herrn von Osnabrück noch mehr zu empfehlen, da er so sehr mit Ihnen befreundet ist."[1]) Als Commendone dann am 18. Jan. die Ankunft Schraders in der ewigen Stadt anzeigt und seine Befriedigung über die Postulation Johanns ausspricht, antwortet ihm Otto Truchseß am 1. Februar, daß er nicht im geringsten bezweifelt habe, welch großen Trost die so angemessene Postulation des Osnabrücker Bischofs ihm gewähren würde und fügt klagend hinzu: „Wäre doch ein solcher Mann für das Erzbistum Magdeburg postuliert worden."[2])

Wie hätte bei solchen Empfehlungen und Verbindungen es dem Abgesandten Johanns nicht gelingen sollen, die Konfirmation seines Herrn für Münster zu erlangen! Doch

[1]) Vat. Arch. Lettere di principi XXIV, 21 Otto Truchseß an Commendone Dillingen 1566 Dez. 22. Orig. „Jo so, che ella ha notitia del valore et altre qualita di quel signore (Giovanni): sapendo che e veramente da levar la mano al cielo et lodar Dio, che quel capitolo abbi fatto si laudabile risolutione di postulare cosi honorato signore per nobilta et experientia molto stimato et stato semper reputato per ardente catholico, onde V. S. Illma lo giudicara et favorira appresso di N. S. con ogni suo potere in ogni bisogno." Eigenhändig: „Jo so che farebbe torto a V. S. di raccomandargli il Sr Osnaburgense tanto suo amico." Ähnliche Schreiben an Morone und Granvella vom 23. Dez. (arm. 62, XXXIII fol. 96).

[2]) Vat. Arch. a. a. O. fol. 24: Truchseß an Commendone Dillingen 1567 Febr. 1 teilt mit, daß er das Schreiben des Kardinals vom 18. Jan. soeben empfangen habe. „Certo non ho dubitato, che lei haverebbe la grand consolatione per la degnissima postulatione del Osnabrugense al Monasteriense. Utinam, utinam tantus vir postulatus esset ad Mademburgensem!" (In Magdeburg war Sigismund v. Brandenburg am 18. Sept. 1566 gestorben. Sein Nachfolger wurde Joachim Friedrich v. Brandenburg. Das Erzbistum existierte nur noch dem Namen nach.)

Pius V. galt als strenger Vertreter der Reformdekrete des Tridentinischen Konzils und diese hatten die Vereinigung mehrerer geistlicher Ämter in einer Hand, zumal wenn beide die Residenzpflicht erforderten, nach dem Vorgange so vieler früherer Synoden für durchaus unzulässig erklärt und dabei selbst die höchsten Würdenträger der Kirche, die Mitglieder des Kollegiums der Kardinäle, nicht ausgenommen.[1]) Es war also die Frage, ob der Papst in Anbetracht der widrigen Zeitumstände nicht zu bewegen sein würde, von der genannten tridentinischen Vorschrift zu dispensieren und Johann die Verwaltung der Bistümer Osnabrück und Münster zu gestatten. Und da kamen als gewichtigster Grund die im Herbste 1566 in den Niederlanden ausgebrochenen religiös-politischen Unruhen sehr in Betracht. Schon Bernhard v. Raesfeld hatte in seiner Protesterklärung nachdrücklich auf sie hingewiesen, Johann selbst sie in seinem Schreiben an Morone erwähnt und Schrader wird gewiß nicht unterlassen haben, auf den Rückschlag aufmerksam zu machen, den der Aufstand der Geusen auf die benachbarten Territorien naturgemäß ausüben müsse. So war denn in wenigen Wochen — eine Seltenheit an der römischen Kurie — die Angelegenheit bereits grundsätzlich erledigt. Angesichts der großen Gefahr, in welcher die Diözese schwebte, von den Niederlanden her in ihrem religiösen und politischen Bestande bedroht zu werden, schwand das Bedenken hinsichtlich der tridentinischen Vorschriften und die überaus günstigen Auskünfte über die Person des Postulierten taten das Ihrige dazu, eine baldige Entscheidung herbeizuführen. Und welch' seltsame Form wählte die Kurie, um zugleich die Interessen der Diözese wie das Ansehen des apostolischen Stuhles zu wahren! Nicht daß sie dem Bischofe von Osnabrück die Erlaubnis gab, zu seinem bisherigen Stifte noch die Verwaltung der viel größeren und bedeutenderen Diözese Münster zu übernehmen, sie forderte Johann geradezu auf, das verwaiste Bistum in seinen Schutz zu nehmen, damit es nicht von den Häretikern in den Nachbarprovinzen besetzt oder geschädigt werde. Als Nachbar und fromm gesinnter Fürst werde er am besten im Stande sein, diese „süße Bürde" auf

[1]) Vgl. Conc. Trid. sess. XXIV cap. XVII de reform.

sich zu nehmen und in seinem Bestreben gewiß die Unterstützung des Domkapitels finden, an welches in ähnlichem Sinne geschrieben wurde.[1]) Wenn auch von mancherlei günstigen Umständen unterstützt hatte Schrader doch ein Meisterwerk der Diplomatie vollbracht, auf das er nicht wenig stolz war, wie seine Eintragung in das Bruderschaftsbuch der Anima beweist.[2]) Der Abgesandte hatte Recht, wenn er behauptet, die Konfirmationsangelegenheit seines Herrn „nach Wunsch eingeleitet und vorzüglich erledigt" zu haben. Von der Bestätigung der Postulation war zwar in dem Schreiben des Staatssekretairs mit keiner Silbe die Rede. Stillschweigend wurde aber vorausgesetzt, daß die Übernahme der Bistumsverwaltung eine dauernde sein und die Erledigung der formellen Erfordernisse der Konfirmation nebenher erfolgen sollte. Und da erhob sich noch eine Schwierigkeit.

Das Tridentinum hatte im 1. Kapitel de reform. der 24. Sitzung vom 11. Nov. 1563 angeordnet, daß über die legitime Herkunft, „den Wandel, das Alter, die Lehre und die übrigen erforderlichen kanonischen Eigenschaften" der zu Bischöfen Gewählten eine Prüfung oder Untersuchung angestellt und die vollständigen Zeugnisse rechtschaffener und gelehrter Männer in Form einer Urkunde zusammengefaßt dem apostolischen Stuhle eingesandt werden sollten, der sie einem Kardinale zum Referate überweisen und von drei anderen begutachten lassen werde. Die Modalitäten dieses späterhin so genannten Informativprozesses zu bestimmen war den Synoden der einzelnen Kirchenprovinzen vorbehalten worden. Mochte nun Johann meinen, von der Erfüllung dieser Vorschrift frei zu sein, da er bereits als Bischof bestätigt oder weil noch keine Provinzialsynode zur Festsetzung der Modalitäten abgehalten war, jedenfalls fehlten Schrader

[1]) Vgl. die Schreiben des Staatssekretärs Alexandrinus vom 6. April 1567 in den Beilagen.

[2]) „Confide recte agere. Laurentius Scradeus halberstad. Illmi et Rmi confirmati Osnaburgensis comitis de Hoya ad S. D. N. Pius V. pontificem missus orator pro impetranda confirmatione postulationis ad ecclesiam et principatum Monasteriensem ex more Germanicae nationis nomen dedit 1567 die 20. Aprilis negotio ex animi sententia praeparato et singulariter absoluto. Thu recht, schew niemantz." Lib. confraternitatis p. 156.

diese Papiere, als er in Rom den Antrag auf Bestätigung der Postulation stellte. Doch der Papst wußte Rat. Er beauftragte den Vizeprotektor der deutschen Nation Kardinal Monilianus (von Ara coeli auf dem Kapitol), bei drei Kardinälen (Commendone, Granvella und Madrucci), denen der Postulierte von Münster seit langem bekannt war, Erkundigungen über ihn einzuziehen und über das Resultat dieser Information im Konsistorium zu referieren, nachdem vorher noch die Häupter der drei Ordines des Kardinalskollegium (Pisanus, Politianus und Simoncellus) ihr Gutachten abgegeben haben würden. Und also geschah[1]) es.

Einstimmig hielten die Kardinäle den Nachweis der zum bischöflichen Amte erforderlichen Eigenschaften für erbracht. Nur hinsichtlich der h. Weihen hatten sich die Zeugen sehr unsicher geäußert. Aus der Aussage des Kardinals Commendone geht aber hervor, daß Pius V. die im Vorjahre abgeschlagene Fakultät, wonach Johann von einem Bischofe unter Assistenz von zwei Äbten die Bischofsweihe sollte empfangen dürfen, nunmehr in Gnaden bewilligt hatte.

Auch die Frage der Taxen, welche Bernhard v. Raesfeld so große Schwierigkeiten bereitet hatte, scheint kurzerhand gelöst worden zu sein. Als Lorenz Schrader auf der Rückreise von Italien anfangs Juni nach Dillingen zu Otto Truchseß kam, wußte er nicht genug von der Person des Papstes und der Liebenswürdigkeit der Kardinäle, speziell Commendones, zu erzählen, hatte aber gleich wieder eine Bitte vorzutragen. Er ersuchte den Fürstbischof, den Wunsch Johanns von Hoya in Rom zu unterstützen, daß die Kurie sich mit 3000 Scudi als Gesamtsumme der Gebühren für die Konfirmation zufrieden geben möge. So viel habe Schrader von Augsburg aus in Wechseln nach Rom geschickt. Truchseß befürwortete diesen Antrag auf das Nachdrücklichste. Er bat Commendone, die äußersten Anstrengungen aufzubieten, um den Postulierten von Münster zufrieden zu stellen, der dies auch im höchsten Grade verdiene. Die

[1]) Diesem Umstande verdanken wir die wertvollen, oben im Text bereits verwerteten und in den Beilagen im Wortlaute veröffentlichten Beiträge zur Biographie Johanns v. Hoya. Es ist der erste Informativ-Prozeß eines münsterischen Oberhirten.

Ermäßigung der Taxen würde sich auch bestens bezahlt machen, indem Johann ein solches Entgegenkommen durch eifrige Dienstwilligkeit gegen den Apostolischen Stuhl und andere gute Werke gewiß lohnen werde.[1]) Wir wissen nicht, ob die Bitte Schraders in Rom Erhörung fand. Höchst wahrscheinlich ist ihr jedoch willfahrt worden, da bereits im Konsistorium vom 23. Juli die münstersche Postulation konfirmiert wurde.[2]) Vom selben Tage datieren die päpstlichen Bullen. Es sind deren im hiesigen Staats-Archiv eine ganze Reihe erhalten. In der ersten spricht der Papst die Konfirmation der Wahl Johanns aus, in der zweiten absolviert er letzteren von allen Zensuren, die den bestätigten Postulierten bei Antritt seines Amtes hindern könnten. Zwei weitere Bullen empfehlen den neuen Bischof dem Kaiser und dem Kurfürsten von Köln als Metropoliten. Ein anderes ist an das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bistums gerichtet und fordert diese auf, dem neuen Oberhirten den gebührenden Gehorsam zu erweisen.[3]) In einer doppelt ausgefertigten Bulle beauftragt der Papst außerdem den Bischof von Paderborn bzw. den Weihbischof Kridt, dem bestätigten Postulierten den Eid abzunehmen, dessen

[1]) Vat. Arch. Lettere di principi XXIV, 30. Truchseß an Commendone Dillingen 1567 Juni 7. Eigenhändig: „Non lassaro a dire a V. S. Illma, come il daben Lorenzo Scradeo e tornato con assai bona satisfattione da Roma. Predica le virtu della Sta di N. S., l'amorevollezza ed favore de V. S. Illma. Solo desiderarebbe, ch'l Illmo Postulato Monasteriense potesse ottenire gratia, che la soa total speditione potesse esser redutta a 3000 scudi, quali ha rimesso d'Augusta a Roma. Prego V. S. Illma facci ogni estrema opera non tanto per la remissione, quanto per il favore, che merita questo meritevolissimo Sigre. Il quale invitato d'una simile cortesia si trovera piu prompto per li servitii della sede apostolica et ha il modo, in la soa patria di far molte bone opere."

[2]) Unter den Urkunden des Fürstentums Münster im hiesigen Staatsarchiv befindet sich (Nr. 3676 A) das Konzept eines Schadlosbriefes für den Drosten Franz Lüning zu Fürstenau vom 11. April 1567 wegen eines dem Domkapitel geliehenen Kapitals von 5000 Goldgulden, welche zur Erlangung der päpstlichen Konfirmation für Bischof Johann verwandt werden sollen.

[3]) M. Staats-Archiv. Urkk. des Fürstentums M. Nr. 3683—3687. — Das hiesige städtische Archiv bewahrt jenes Originalexemplar der Bulle auf, welches die Untertanen in Stadt und Stift zum Gehorsam gegen Johann verpflichtet. Hüsing S. 169 datiert die Urkunde dem Repertorium folgend fälschlich vom 10. Aug. Dabei ist in dem Datum X Kal. Aug. das Kal. übersehen.

Wortlaut unter Bleibulle beiliegt.[1]) In anderen an das Domkapitel, die Geistlichkeit und Untertanen des Stifts Osnabrück gerichteten päpstlichen Urkunden wurde mitgeteilt, daß Pius dem neuen Bischof von Münster die Administration seiner früheren Diözese in Gnaden gestatte.[2])

So eingehend wir über die Geschichte der päpstlichen Konfirmation Johanns zum Bischof von Münster unterrichtet sind, so wenig wissen wir über seine kaiserliche Belehnung. Man könnte vermuten, daß Lorenz Schrader von Süddeutschland aus im Juni an den kaiserlichen Hof nach Wien beordert worden sei, um bei Max II. die Belehnung zu erwirken.[3]) Die Tatsache einer solchen Sendung entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Nur das steht fest, daß die Belehnung durch den Kaiser am 2. Oktober 1567[4]) erfolgt ist.

Als alle diese Schreiben von Papst und Kaiser im Lande der roten Erde eingetroffen waren, hatte der neue Landesherr schon lange das Steuer der Regierung im Bistum Münster in die Hand genommen und bedeutsam in die Geschicke des Landes eingegriffen. Wir können hier nur in aller Kürze darlegen, wie die Übernahme der Verwaltung und die Einrichtung des neuen Regiments vor sich ging.

---

[1]) M. Staats-Archiv a. a. O. Nr. 3688.

[2]) Vgl. die Bulle vom X Kal. Aug. an das Domkapitel im Archiv des General-Vikariats zu Osnabrück. — Der kaiserliche Gesandte in Rom Graf Prosper Arco hatte bereits am 21. Juni 1567 nach Wien gemeldet: „Il vescovo d'Onesburg ha ottenuto dal papa il vescovado Monasteriense et indulto, di poter retener in administratione il primo vescovado". (Wiener Geh. Hof- und Staats-Archiv Romana 1567).

[3]) Welch' dankbares Andenken übrigens Schrader dem Kardinal Otto Truchseß bewahrte, mag die Inschrift erweisen, welche er an dem Grabe des im April 1574 verstorbenen hochverdienten Kirchenfürsten in der Kirche der Anima anbringen ließ. Sie findet sich bei Ciaconius Vitae pontif. et card. III, 696 und lautet also: „Deo Opt. Max. Othoni cardinali Truchsessio episc. Augustano S. R. J. principi integerrimo et ab omnibus propter excelsas animi dotes, virtutem, clementiam, affabilitatem ingeniique et morum praestantiam amabili. Obiit anno MDLXXIII (richtig 1574) de mense Aprilis. Laurentius Siradeus (!), donec dignum erigatur monumentum, gratitudinis ergo adscripsit."

[4]) Das Orig. im M. Staats-Archiv Urkunden des Fürstentums M. Nr. 3691.

## II.

## Die Übernahme der Regierung und die Einrichtung der neuen Verwaltung. — Einritt in Münster.

Im ersten Artikel der vorläufig vereinbarten Wahlkapitulation hatte Johann von Hoya sich verpflichten müssen, vor Bestätigung seiner Postulation durch den Papst sich „geiner Administration oder Regierung in bemeltem Stift zu undernhemen", es wäre denn, daß „durch nothsake mit radt und bewilligungh des Kapittels uns was anders verlovett werde." Eine „Notsache" lag unzweifelhaft vor. Der um die Mitte August in den Niederlanden ausgebrochene Bildersturm hatte die religiösen Leidenschaften in diesem, dem Hochstift Münster benachbarten Territorium bis in die tiefsten Tiefen aufgewühlt. War es auch der Statthalterin Margareta von Parma, welche Namens des Königs Philipp von Spanien die Regentschaft führte, in der Folgezeit allmählich gelungen, des Aufstandes Herr zu werden, so standen dennoch unabsehbare Folgen zu befürchten, zumal in Laufe des Winters viele Tausende von Kalvinisten in Schrecken und Furcht vor den Vergeltungsmaßregeln der Regentin die Heimat verließen und nicht bloß nach England zogen, sondern auch in die Nachbarprovinzen einzudringen versuchten. So begreifen wir es, daß die vom Domkapitel für die Zeit der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles eingesetzten „Statthalter" den lebhaften Wunsch hegten, ihrer Bürde, die in so gefährlichen Zeiten doppelt schwer auf ihren Schultern lastete, möglichst bald los und ledig zu werden. Es kam auch ohne Zweifel die Erwägung hinzu, daß ein so erfahrener Fürst wie Johann von Hoya, der zudem jetzt über die Streitkräfte zweier Bistümer gebot, viel besser im Stande sei, die Interessen des Stiftes mit Nachdruck und Erfolg zu wahren, als ein aus mehreren Köpfen bestehendes Kollegium.

Am 7. Januar 1567 luden die Statthalter[1]) den Ausschuß der Ritterschaft auf Mittwoch den 15. Abends zu einer Be-

[1]) Vom Domkapitel der Dechant (Joh. Schenking), Scholaster (Gottfried Raesfeld), Kellner (Diedrich von der Recke) und Melchior v. Büren, von der Ritterschaft Konrad Ketteler, Johann v. Merveldt, Heidenreich Droste und Hermann v. Velen. (M. St. A. Landtagsverhandlungen 1567—74).

ratung nach Münster ein, „nachdem etliche sachen furgelauffen, welche irer Hochwichtigkeit nach in gute reiffe beratschlagung zu ziehen die notturft thuet erfurdern." Dem Ausschusse gehörten an „Wiliken Stedingk, Ruleff Munich, Hermann v. Westerholt, Dietherich v. Bilrebeke, Lubbert v. Heiden, Lubbert v. Rhemen, Erbmarschalk Morrien, Gerdt von Galen, Szerieß von Baeck, endlich Szerieß v. Schedelich." Von diesen fehlten am 16., als die Beratung auf dem bischöflichen Hofe eröffnet wurde, Billerbeck, Heiden, Rhemen, Schedelich und Steding. Einzig der letztgenannte hatte sein Fernbleiben entschuldigt. Den Anwesenden trugen die Statthalter vor, daß die nun schon eine geraume Zeit bestehende Verwaltung des Hochstifts durch die Statthalter dem Bistum viele Unkosten und ihnen selbst, „da sie sunst mit iren eigenen geschefften beladen", viel Arbeit und Mühe verursache. Dazu kämen viele Sachen vor, „bevorab bei jetzigen beschwerlichen uffruriſchen leuffen und Kriegs Emporungen, welche woll besser und richtiger durch den Herrn Postulierten als sie sollen konden abgerichtet und dirigiert, wie dan auch die underthanen ungezweifelt mher uff die Reputation des Hern als des Hauptes weder der Stadthalter Regiment geben und halten und hierdurch villerhandt unrichtigkeiten furgebawet werden konte." Daher stellten Kapitel und Statthalter zur Erwägung, ob es bei den obwaltenden Umständen nicht geraten sei, den Herrn Postulierten zu bitten, „der Regierung dieses Stiffts beizuwohnen und die angelegenen sachen mit getrewen gnedigem Rath verrichten zu helfen." Johann möge zu diesem Zwecke in die Nähe ziehen, die Geschäfte müßten aber vorläufig noch unter dem Namen der Statthalter weiter geführt werden. Eine direkte Übernahme der Verwaltung durch den Neuerwählten wollte man also durchaus vermeiden. Eine solche widersprach zudem allem Herkommen und außerdem der mit Johann vereinbarten Kapitulation. Der Ausschuß der Ritterschaft und die gleichfalls zu den Beratungen hinzugezogenen Vertreter der Stadt Münster konnten sich der Wucht der von den Statthaltern vorgebrachten Gründe nicht entziehen. Es wurde beschlossen, eine Deputation nach Fürstenau zu senden, welche dem Fürstbischof die Bitte vortragen sollte, ins Stift zu kommen und die Statthalter

bei der Erledigung der vorliegenden Staatsgeschäfte mit Rat und Tat zu unterstützen. Ungesäumt wurden die Domherren Melchior v. Büren und Goswin v. Raesfeld, der Droste von Vevergern und im Emslande Hermann v. Velen, der Erbmarschall Morrien, der Kanzler Dr. Wilhelm Steck, endlich Dr. Christian v. Wyck und Heinrich Kerler mit einer Instruktion versehen, deren Inhalt sie Johann vortragen sollten. Vom 21. Januar datiert die Antwort des Fürstbischofs. In derselben erklärt Johann ausdrücklich, daß ihm jure postulationis die Verwaltung des Stifts vor erlangter Konfirmation durchaus nicht zustehe, daß er letztere allerdings baldigst zu erlangen hoffe, weil „Sie (ohne rhum) in iren qualitatibus also gestaldt, daß die papst. hey. und alle Konsistoriales diese Postulation mith fuegen nit refuteren wurden, wie dann auch J. F. G. albereith dessen von Rom und sonst etlicher maßen vertröstet worden". Bis dahin wolle er den Bitten der Gesandten gern willfahren, im Stift erscheinen und bei Erledigung der Geschäfte mitwirken. In den Akten könne dann der „vermeldung J. F. G. als des Postulierten vorgepflogenen Rades" Erwähnung geschehen.[1])

Der Fürstbischof muß dann noch im Januar wenigstens vorübergehend im Hochstifte erschienen sein, denn das münsterische Landesarchiv bewahrt eine Aufzeichnung der Antwort, welche Johann zu Horstmar auf verschiedene Anliegen des Domkapitels in dem genannten Monate erteilte. Eifrig beteiligte sich der neue Landesherr an den Geschäften, wie beispielsweise an der Vorbereitung für den Landtag, der auf den 25. Febr. binnen Münster angesetzt war. Hier wurden den gesamten Ständen über die Teilnahme des Postulierten an der Verwaltung Mitteilung gemacht und Johann, der auf dem Landtage persönlich anwesend war, der Dank der Stände ausgesprochen.[2])

---

[1]) Einladung an den Ausschuß der Ritterschaft; „Gedechtnus, was uff kunftigen Ausschußtag den 16. Januarii dieses 67. Jars von wegen dieses Stiffts Münster verordneten Stadthalter furzutragen." Beschlüsse des Ausschußtages, Instruktion für die Gesandtschaft an Johann und Antwort des letzteren im M. L. A. Landtagsakten 1567—74.

[2]) Memoriale für den Landtag — Abschied desselben vom letzten Februar a. a. O.

Gegen Ende März — wir wissen den Tag nicht genau — erschien der Droste Hermann v. Velen mit dem Sekretär Veit Ercklentz in Münster, um dem Domkapitel, den Statthaltern und der Stadtvertretung Namens des Fürstbischofs zu eröffnen, es sei ihm „verschiedene glaubhafte Zeitung und Berichtung aus Rhom zukommen, das die Papst. Heiligkeit selbst muntlich uns zu diesem Stift fur confirmirt ausgesprochen und dabei declarirt (habe), das wir unabgewartet der expedirter Confirmation brieffe in diesen geferlichen untrewen leuffen die Regierung unß annehmen und dieselbe verwalten mochten und sollten." Obwohl nun das Domkapitel, das von der erwähnten Äußerung des Papstes auch Kenntnis erhalten, bereits durch eine Deputation ihn um die Übernahme der Regierung habe ersuchen lassen,[1]) so trüge er doch Bedenken, dem Wunsche zu entsprechen und bitte um Rat, wie er sich in der nächsten Zukunft verhalten solle. Es sei ihm auch recht, wenn der Ausschuß der Ritterschaft zu den Beratungen herangezogen würde. Als Antwort auf diese Anfrage finden wir kurz notiert: „Beschluß 27. Martii 1567. Es solle der Ausschuß nach Misericordias domini, (dem zweiten Sonntage nach Ostern), beschrieben und ihnen obgemelter . . punkt im Ausschreiben vermeldet werden, damit sie entlich und vollmechtigt schließen und handlen konden." Unter dem 5. April wurden infolgedessen die Vertreter der Ritterschaft von den Statthaltern eingeladen, am 15. d. M. in Ahaus „bei Hochgedachten unserm g. Hern und uns zu erscheinen." Einhellig wurde dort beschlossen, „die Schärfe der alten Gebräuche", welche die Übernahme der Stiftsverwaltung vor Erlangung der päpstlichen Konfirmation den Neuerwählten strengstens untersagte, zu mildern und Johann in aller Form zu bitten, die Zügel der Regierung nunmehr selbst in die Hand zu nehmen.[2]) Da der Abschied des Ausschußtages vom 18. April datiert ist, wird unmittelbar darauf der Fürstbischof die Verwaltung übernommen haben. Es dürfte nicht mehr lange Zeit ver-

[1]) Auf diese Gesandtschaft dürfte sich der nachstehende Posten in der Kellnerei-Rechnung von 1567—1568 beziehen: „item eodem (praeterito) anno cum Rmo plenum dominium a dominis commissariis delegaretur exposui X daleros VI s. fac. XXmrVIs."

[2]) Alles nach den Landtagsakten von 1567—1579 im M. L. A.

flossen sein, bis auch die oben erwähnten Schreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 6. April beim Domkapitel und dem Fürstbischof einliefen, der damit eine noch festere Basis für sein zukünftiges Wirken erhielt.

Die erste Sorge für den neuen Landesherrn bestand nun darin, die geistliche Jurisdiktion und Verwaltung in der Diözese zu regeln. An der Spitze des Offizialats stand, wie auch in den letzten Zeiten Bernhards von Raesfeld Lic. Jakob Voß. Er verwaltete gleichzeitig die Stelle der beiden ersten Beamten dieser Behörde, des Offizials und des Sigillifer.[1]) Obwohl noch im jugendlichen Alter stehend, erfreute er sich großen Ansehens bei der hohen wie der niederen Geistlichkeit. Kerssenbrock rühmt ganz besonders seine reichen juristischen Kenntnisse.[2]) Auffallend erscheint, daß er selbst zur Zeit der Visitation unter Johann v. Hoya (1571) noch nicht die Priesterweihe empfangen hatte, für diese Unterlassung jedoch triftige Gründe anzugeben sich bereit erklärte. Der vortreffliche Mann, der zwei Jahrzehnte hindurch (von 1561—1581) das Generalvikariat in Ehren verwaltet hat, verdient es, daß wir noch etwas näher auf seine Lebensumstände eingehen.

Jakob Voß, um das Jaht 1536 geboren, hatte wohl zuerst die Domschule zu Münster unter Kerssenbrock absolviert und dann, zwanzig Jahre alt, die Universität Köln bezogen.[3]) Nach dem gewöhnlichen Studiengange hatte er zunächst die vorgeschriebenen Prüfungen in der artistischen Fakultät abzulegen und wandte sich darauf den juristischen Fachstudien zu. Als Licentiat der Rechte kehrte er in die Heimat zurück. Der jugendliche Rechtsgelehrte muß nicht nur hervorragend veranlagt gewesen sein, sondern auch einen über seine Jahre hinaus entwickelten ernsten Sinn gezeigt haben, sonst würden wir ihn nicht schon fünf Jahre nach dem Beginne seiner Universitätsstudien an der Spitze eines Amtes finden, das zu allen Zeiten umfassende Kennt-

[1]) Am 2. Nov. 1566 hatten Dechant und Kapitel bis auf Weiteres Jak. Voß zum Offizial ernannt.

[2]) Vgl. Münsterische Geschichtsquellen ed. Detmer V, 92.

[3]) Jacobus Voss Monasteriensis wird am 2. Nov. 1556 bei der artistischen Fakultät immatrikuliert. (Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. J. Keussen.)

nisse und gemessenes Auftreten zur Voraussetzung hatte. Sicher ist, daß Voß spätestens im Herbst des Jahres 1561 von Bernhard v. Raesfeld zum Sigillifer des Offizialats ernannt wurde. Als solchem lag ihm die Aufsicht darüber ob, daß die Entscheidungen des Offizials mit dem Siegel der bischöflichen Kurie auf grünem Wachs beglaubigt wurden. Der Sigillifer bewohnte ein eigenes Haus auf dem Domplatze, welches im Volksmunde die Siegelkammer hieß.[1]) Mit dem Amte des Sieglers war im Stifte Münster seit Alters die Stelle des Bischöflichen Generalvikars (vicarius in spiritualibus generalis) verbunden, die Voß somit auch seit 1561 bekleidete.[2]) Mochte auch das Generalvikariat in jenen Zeiten nicht im Entferntesten die Bedeutung haben, welche dieser Behörde heutzutage zukommt — dafür war die bischöfliche Jurisdiktion im Laufe des Mittelalters gegenüber den Gerechtsamen der Archidiakonen zu sehr geschmälert, auch die Verkoppelung mit dem Siegleramte beweist es — so nahm doch der Inhaber desselben neben dem Offizial eine hoch geachtete Ehrenstellung in der Diözese ein.[3]) Voß ist seinem Amte so vorzüglich gerecht geworden, daß ihm das Domkapitel im Jahre 1574 das lobendste Zeugnis ausstellte.[4])

Es war zu erwarten, daß der neue Fürstbischof einen so fähigen Beamten seinem bisherigen Wirkungskreise erhalten werde. In einem Schreiben an Johann vom 16. April hatte Voß auf die Nachricht, „das E. F. G. in macht be-

[1]) Nach J. Jeiler Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster (Zeitschrift f. vat. Gesch. u. Altertumskunde 64 S. 145) beruht das Verzeichnis des Inventars der Siegelkammer von J. Voß am 6. Okt. 1561 aufgenommen im M. L. A. 48, 1.

[2]) Das Collationsbuch Bernhards v. Raesfeld liegt leider nicht vor, so daß wir über den Termin der Anstellung nicht genau orientiert sind.

[3]) Daher wurde auch 1571 neben dem Offizial der Generalvikar in erster Reihe als Kommissar für die Visitation des Bistums bestellt. Keller, Gegenreformation I, 378.

[4]) Das Kapitel bezeichnete ihn dem Nuntius Gropper gegenüber als „virum in dignitate ecclesiastica constitutum, in canonibus et jure doctum et apud omnes bene audientem quique officio suo hactenus fideliter usus fuerit." Vgl. Keller Gegenreformation I, 396. Voß war damals Dechant des Kapitels vom alten Dome. Die Dechantei scheint er 1568 erlangt zu haben. Als Kanonikus der genannten Kollegiatkirche erscheint er bereits 1567 (Staats-Archiv Mskr. I, 67 fol. 20) und wird als solcher auch in seiner Anstellung von Joh. v. Hoya bezeichnet.

komner Bepstlicher Confirmation oder Zulaissungh die Regierungh dieses Stifftz Münster in den nhamen des Hern werde annehmen", sich zur Beibehaltung des Siegleramtes erboten, dagegen wünschte er, wie er es schon Bernhard v. Raesfeld und dem Domkapitel nahe gelegt habe, das Amt des Offizials, „dem langer furzusein ihm schir unmöglich", nicht weiter zu führen. Nachdem der Bischof durch Rückfrage vom 24. April die Ansicht des Domkapitels eingeholt hatte, betraute er am 28. d. M. Voß mit dem Siegleramte und gab ihm am selben Tage auch die Kommission auf das Offizialat,[1]) damit „der Gerichtszwangk inmittelst getriben und keiner sich derselben umb nit erlangten rechtens zu beclagen haben mogte." Es war nicht die Absicht des Oberhirten, ihm beide Ämter definitiv zu übertragen. Ausdrücklich sprach er dem Domkapitel sein Vorhaben aus, „sich mit einer anderen tuglichen euch mitgefelligen Person für das Offizialat gefaßt zu machen.

Diese „andere Person" war Dietrich von Hamm, der aus der Kölner Erzdiözese stammte. Wir begegnen ihm zuerst in den fünfziger Jahren, als er das kurkölnische Offizialat zu Werl bekleidete.[2]) Vom Herbste des Jahres 1556 an erscheint er in Diensten des münsterschen Domkapitels und wird in den Bursen-Rechnungen ausdrücklich „syndicus capituli" genannt. Als solcher bezog er 100 Taler Gehalt, das je zur Hälfte von der Kellnerei und der Burse bestritten wurde.[3]) In den sechziger Jahren tritt er wiederholt als Offizial auf, behielt aber wohl nebenbei seine Stelle als Rechtsbeistand des Domkapitels.[4]) Aus welchen Gründen dann später anstatt seiner Voß zum Offizial ernannt wurde, ist unbekannt. Auf Hamm kam aber Johann jetzt zurück,

[1]) M. L. A. 450, 2. Voß an Johann Münster April 16, eigh. Orig. — Johann an das Domkapitel Ahaus April 24. Conc. — Die Anstellungen vom 28. April im Kollationsbuch Johanns v. Hoya im Archiv des Generalvikariats unten in den Beilagen.

[2]) 1554 Jan. 17 wird in einem Rezesse Friedrich von Tulen vor den Werler Offizial Dirrich von Hamm beschieden. St. A. M. Mskr. I, 23 fol. 3.

[3]) Bursen-Rechnung von 1556—1557 im Staatsarchiv.

[4]) Noch am 20. Juli 1565 beurkundet er, daß die Aa- und Oldenberger Bauerschaften Kirchspiels Laer der Archidiakonatsgerichtsbarkeit des Thesaurarius (Küsters) vom alten Dome unterstehen. Vgl. St. A. M. Orig. Urk. 323 des alten Domes.

indem er ihm am 26. Juni das Offizialat von Neuem anvertraute.[1]) Auch ihm stellt Kerssenbrock ein ehrenvolles Zeugnis aus.[2]) Er erhielt 1568 durch seinen Herrn die Stelle als Thesaurarius an dem Kollegiatkapitel St. Martini, an dem er schon vorher ein Kanonikat besaß — ein Beweis, daß der Fürstbischof mit seinen Diensten doch wohl zufrieden war.[3]) Bei der Visitation des Hochstifts in den Jahren 1571—73 führte Hamm den Vorsitz in der vom Bischofe bestellten Kommission, so daß er auch damals noch hoch in der Achtung seines Oberhirten gestanden haben muß. Er schied im letztgenannten Jahre aus dem Amte des Offizials, welches damals aus Sparsamkeitsrücksichten mit der Stelle des Richters am weltlichen Hofgericht in Personalunion verbunden wurde und starb bereits im folgenden Winter.[4])

Hinsichtlich der weltlichen höheren Beamten des Hochstifts können wir uns kürzer fassen, da fast das gesamte Material bereits seine Bearbeitung gefunden hat.[5]) Zunächst

---

[1]) Vgl. Archiv des Generalvikariats Kollationsbuch Johanns v. Hoya fol. 6r.

[2]) Münsterſche Geſchichtsquellen V, 92: „Vir iuris scientia clarus cum laude officium (officialis) administrat."

[3]) Kollationsbuch Johanns v. Hoya a. a. O. fol. 21.

[4]) St. A. M. Stift Martini Mſkr. I, 72 fol 223r († 1574 „ahm Dage Mathiae apostoli", 24. Febr.). — Voß überlebte ihn noch mehr als sieben Jahre. Die Chronik des Kramers Arndt von Guilick meldet: „anno 81 den 8. martii is hastigen gestorben der werdiger, hoch gelerter her Jakobus Voß, segeler des Hofes Münster und Decken im olden Dome" (bei Huyskens Zeiten der Pest in Münster. Beilage zum Jahresberichte des städtischen Realgymnasiums 1905 S. 30. — Voß wurde im Umgange des Domes zur ewigen Ruhe bestattet. An der inneren Nordwand findet sich noch heute die Grabschrift: „D. Jacobus Voss decretorum licentiato, veteris ecclesiae s. Pauli decano nec non curiae Monasteriensis sigillifero et trium episcoporum in spiritualibus vicario: viro eximio et incomperabili: qui dum Reverendissimi principis ac domini d. Joannis ab Hoya episcopi Monasteriensis iussu iustitiam exacte administravit nec non curiam ecclesiasticam probe reformavit ac demum cleri secundarii negotia quaeque difficillima exantlavit, quibus defatigatus et in ipso aetatis flore absumptus tandem obiit die 8. Martii a. salutis nostrae 1581 aetatis suae 45." — Kurz vor seinem Tode, am Sonntage Misericordias Domini 1581 hatte Voß noch 50 Taler der Domeleemosyne vermacht. Archiv des Domkapitels.

[5]) Vergl. die höchst dankenswerte Abhandlung von Reinh. Lüdicke Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster in der Zeitschr. f. vat. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 59, (1901) 1—168.

wurde das gesamte Kanzleipersonal, der Kanzler Dr. Wilhelm Steck an der Spitze, beibehalten. Nach Lüdicke wäre dieser im Herbste 1562 durch Bernhard v. Raesfeld zum Kanzleramte gelangt.[1]) Steck war zu Emmerich in der Diözese Utrecht um das Jahr 1529 geboren. Er selbst nennt seinen Geburtsort, als er sich im April 1553 in das Bruderschaftsbuch der Anima einschrieb. Aus der Aufzeichnung erfahren wir ferner die interessante Tatsache, daß gleichzeitig mit Steck der später so bekannt gewordene klevesche Rat Heinrich von der Recke die Reise in die ewige Stadt angetreten hatte. Ein Zusatz von dritter Hand bezeichnet Beide als „amici tamquam fratres". Die Nachricht erklärt uns, warum in den Koadjutorie-Verhandlungen so oft der entschieden katholische gesinnte Recke seitens des clevischen Hofes mit Sendungen nach Münster betraut wurde und läßt auch auf die Gesinnungen Stecks wichtige Rückschlüsse zu.[2]) Nach der Grabschrift an der Westwand des Stephan-Chores im Dome zu Münster war Letzterer im Alter von 27 Jahren (also wohl 1555 oder 1556) von Karl V. zum Assessor am Reichskammergericht zu Speier ernannt, in welcher Stellung er sieben Jahre verblieb. Eine Berufung als kaiserlicher Rat durch Ferdinand II. habe er zu Gunsten des Kanzleramtes im Bistum Münster abgelehnt. Er starb im Alter von 52 Jahren und wurde im Dome begraben.[3]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Steck dem neuen Bischofe schon von Speier her bekannt war. Wenn Johann v. Hoya in den wenigen Jahren seiner Regierung so durchgreifende Reformen im Gerichtswesen und in der Finanzverwaltung zu Stande brachte und auch auf kirchlichem Gebiete weittragende Maßregeln traf, so muß ein gut Teil des Verdienstes für diese Taten unzweifelhaft dem wackeren Kanzler Steck gutgeschrieben werden.

---

[1]) Vgl. Ztschr. f. vat. Gesch. u. Altertumskunde 59, 41.

[2]) Die Eintragung lautet: „Henricus a Reck ex comitatu Marchiae Sicambrorum 1555 (richtig 1553) XVI Cal. Maii scutum 1 et Guilielmus Steck Embricanus Traject. dioec. rerum cognoscendarum ergo a Romani nominis fulgore pellectus huc venit et probatissimo celeberrimoque huic Germanorum collegio aureo 1 donato adiunxit 1553 XIV cal. Maii. (Amici tamquam fratres.)" Lib. conf. p. 142.

[3]) Vgl. Tibus a. a. O. S. 118.

Die Bestellung der Räte bei Hofe erfolgte im Juli, nachdem auf dem ersten durch Johann an der alten Malstätte des Münsterlandes auf dem Laerbrocke im Mai gehaltenen Landtage die Stände sich damit einverstanden erklärt hatten, daß der Bischof aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten je zwei Vertreter als Landräte bestellte, die gemeinsam mit den Hofräten und dem Landesfürsten die vorfallenden Staatsgeschäfte zu erledigen hätten. Die Landräte erhielten ihre Besoldung vom Fürstbischofe, sie waren mithin als Beamte des Stiftes zu betrachten und von Johann wohl deshalb gewünscht, weil sie am besten über die Stimmung der Landstände unterrichtet waren. Als Landräte wurden am 3. Juli ernannt: vom Domkapitel Scholaster Gottfried v. Raesfeld und Melchior v. Büren, von der Ritterschaft Joh. v. Merveldt und Gerhard v. Galen, von den Städten die Bürgermeister Dr. Vendt und Wilhelm Plönies. Für Gottfried Raesfeld trat nach einigen Jahren sein Nachfolger im Amte des Scholasters Hermann v. Diepenbrock ein; anstelle von Merveldt und Galen, die gestorben waren, treffen wir noch unter Johann v. Hoya den Drosten zu Werne Joh. von der Recke und Franz v. Bodelschwingh,[1]) für Dr. Vendt erscheint Joh. v. Berswort.

Zu Hofräten aus adeligem Stande berief Johann vier Männer, die schon lange in der Verwaltung des Stiftes tätig waren. Hermann v. Velen hatte bereits 1549 das Drostenamt im Emslande und am 27. Febr. 1554 durch Wilhelm v. Ketteler dazu das Amt Bevergern erhalten; Ludger v. Raesfeld aus dem Hause Hamern war seit dem 21. Aug. 1564 Droste zu Wolbeck, seit dem 15. Okt. 1565 auch zu Sassenberg und Heidenreich Droste vereinigte in seiner Hand die Ämter Horstmar und Ahaus. Für Ersteres stellte er am 3. Aug. 1549 den Revers aus Konrad Ketteler endlich war

[1]) Am 27. April 1568 teilt Johann dem Domkapitel mit, daß er statt der verstorbenen Landräte Joh. v. Merveldt und Gerhard v. Galen andere aus der Ritterschaft angenommen habe. St. A. M. Mskr. VI, 18. — Unter den Urkunden des Fürstentums Münster findet sich das Reversale Johanns von der Recke wegen seiner Anstellung für das Amt Werne vom 9. Aug. 1549 (Urkunde Nr. 3284).

spätestens seit dem Dezember 1550 Droste des Amtes Dülmen.[1])

Als sog. „gelehrte" Hofräte wurde am 1. Sept. Dr. Melchior von Wyck und zur „Besuchung der Kreiß- und Ausschußtage", sowie zur Vertretung am Kammergericht statt des Dr. Omphalius der Schwiegersohn Gottfrieds Gropper Dr. Hardenraets in Köln bestellt.[2])

So verging denn der Sommer und Herbst 1567, bis das neue Regiment im Stifte Münster eingeführt war und allmählich in Tätigkeit zu treten begann. In allen Zweigen der Verwaltung zeigte sich reges Leben. All' die Reformen, welche in den folgenden Jahren auf dem Gebiete der Justiz, der Finanzen und der Religion zu Stande kamen, wurden gleich zu Anfang der Regierung Johanns erörtert und in Beratung gezogen. Mehr und mehr brach sich in allen beteiligten Kreisen die Ansicht Bahn, daß die erfolgte Neuwahl sich als eine durchaus glückliche herausstelle, die Großes von der Zukunft erwarten lasse. Es kann an dieser Stelle nun nicht unsere Aufgabe sein, die ersten Ansätze zu den Reformen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens hier eingehend zu besprechen. Das gehört zweckmäßig in eine zusammenhängende Darstellung jener Verbesserungen.

Wir möchten vielmehr schließen mit der Erwähnung jenes Aktes, der stets als das Zeichen des völligen Besitzes der landesherrlichen Gewalt angesehen wurde. Nachdem die Urkunden über die kaiserliche Belehnung und päpstliche Bestätigung eingetroffen und die zwischen Domkapitel und Bischof vereinbarten Artikel der in feierlicher Form normierten Wahlkapitulation definitiv abgeschlossen waren, kam endlich am Sonntag nach h. drei Könige, den 11. Jan. 1568, der feierliche Einritt des Fürstbischofs in die Stadt Münster zu Stande. Wie der Chronist erzählt, wurde Johann von „jedermannichlichen erlichen entpfangen" und wir können uns voll und ganz zu eigen machen,

[1]) Revers Hermanns v. Velen wegen des Amtes Neuhaus im Emslande Urk. 3283 vom 9. Aug. 1549, von Heidenreich Droste für Horstmar vom 3. Aug. 1549 Urk. 3281, von Konrad Ketteler vom 13. Dez. 1550 wegen Dülmen Urk. 3306 unter den Urkk. des Fürstentums Münster im St. A. — Die Anstellungen Ludgers v. Raesfeld für Wolbeck und Sassenberg und Hermanns v. Velen für Bevergern im St. A. M. I, A 37 fol. 25. 27. 6.

[2]) St. A. M. I, A 37 fol. 29.

was Röchell über den neuen Landesherrn weiter hinzufügt: „Ehr regerde das stifft wislichen und wol und erhaldt es in gutten fridde. Ehr war bei Hern und Furſten sehr wol geledden. Er wende vielle unheils ab midt seiner furſichticheidt, den das waren sware krige in den Nedderlanden."[1]) Größeres Lob noch hat Johann von der späteren Geſchichtſchreibung geerntet. Ein völlig abſchließendes Urteil über seine Perſon und Wirkſamkeit wird ſich erſt fällen laſſen, wenn das in den Akten der Archive noch ſchlummernde Material an das helle Tageslicht der Forſchung gebracht ſein wird.

[1]) Vgl. Münſterſche Geſchichtsquellen III, 37.

## Beilagen.

### 1.

### Protestatio principis Bernhardi a Rasfelt facta tempore resignationis. [1566 Okt.]

Der Fürstbischof entwickelt vor Notar und Zeugen die Gründe, warum er resignirt, auch ohne die Ausfertigung der päpstlichen licentia resignandi in Händen zu haben. Er beteuert feierlich, nicht aus Eigennutz oder in Nichtachtung des Papstes und des apostolischen Stuhles so zu handeln, sondern dabei nur die Wohlfahrt des Bistums im Auge zu haben, für dessen Wiederbesetzung mit einem geeigneten katholischen Nachfolger, wie er nie bezweifelt habe, das Domkapitel ernste Sorge tragen würde. Er für seine Person habe niemals mit irgend Jemand über die Nachfolge verhandelt und erkläre vor dem Papste und Jedermann, in der katholischen wahren Religion, in der er geboren und erzogen sei, mit Gottes Gnade bis zum letzten Lebenshauche zu verharren.

In der Urkunde führt der Fürstbischof zunächst aus, dass er bereits vor drei Jahren aus wichtigen Gründen habe resigniren wollen nnd zu dem Behuf bei Pius IV. um die licentia resignandi eingekommen sei. Der Papst habe letztere auch zugesagt, wegen seines darauf eintretenden Todes sei aber das Aktenstück nicht ausgefertigt worden. Auch Pius V. habe die licentia, wie ihm berichtet worden, gnädig versprochen (precibus nostris . . annuendo assensum gratiosum . . praebuerit), bis auf den heutigen Tag sei

jedoch die Urkunde weder ausgefertigt, noch in seine Hände gelangt. Warum, wisse er nicht.

„Verum quidem est, quod nobis relatum sit, nos apud S. S$^{tem}$ delatos esse, quod per nostram resignationem principem aliquem haereticum voluerimus et velimus nobis successorem efficere. Item quod a catholica fide et religione desciverimus. Sed si hęc forte causa sit protelationis expeditionis huiusmodi literarum, aperte ac ingenue adferimus, id totum per nostros huiusque diocęsis malevolos esse confictum et excogitatum sancte affirmantes, quod cum nullo mortalium ullo unquam tempore de successione in locum nostrum tractaverimus prout etiam in potestate nostra non est nec fuit aliquem nobis successorem efficere, sed res ea tota dependeat a libera et consucta electione solorum dominorum decani et capituli ecclesiae Monasteriensis, quos semper existimavimus certoque credidimus et adhuc credimus pro debita ergo S. S$^{tem}$ et sedem apostolicam devotione et pro sua ergo rempublicam et patriam communem affectu per se de eligendo catholico, idoneo successore diligenter prudenter ac pie cogitaturos. Cumque ex eo, quod praedicte literę super impetrata licentia hucusque expedite non fuerint nobis nec non diocesi predicte Monasteriensi [maxima incommoda ac difficultates accreverint] ac difficiliora quotidie evenire posse perhorrescamus, per nos vero nostrosque, qui omnem hac in re moverunt lapidem, non steterit, quo minus diu desideratę litterę super praedicta licentia nostra resignandi expedirentur nosque considerantes, licentiam nobis modo prędmisso concessam esse et quod in decreto concessionis omnis vis et potestas consistat actusque subsequentes inde radicem et vigorem accipiant. Proinde attentis nostri ingenij et virium debilitate ac praesentibus turbulentissimis temporibus, quibus pravissimę haereses circumquaque magno impetu insurgunt resque omnis ad bellum dissipationemque (nisi ei adjuvante deo singulari prudentia consilioque, quae in nobis non sunt, mature occurratur) spectat, ne ex longiori residentia nostrę bumilis persone, quae imparem tanto officio et pontificio muneri ac ad imminentem calamitatem avertendam insufficientem se agnoscit,

provincia et diocesis Monasteriensis in religione, civili item ac politico statu et regimine gravissimum adeoque irreparabile detrimentum accipiat, sed multo potius ad communem populi salutem promovendam id quod nostris humeris portare non possumus alij fortiori et excellentiori ingenio sapientia et optimis animi dotibus viribusque prędito concedamus, qui dubio procul annuente deo optatius meliusque ac foelicius ecclesiae et diocęsi Monasteriensi predictę in spiritualibus et temporalibus, prout ecclesiae et diocęsis nostrę conditio requirit, pręesse possit. Ideo aliisque relevantissimis et plus quam urgentibus de causis in supplicationibus nostris S^mo^. D^no^. N^ro^. antehac exhibitis latissime specificatis et nisi per tractum temporis et longiorem moram diocęsis predictę merum exitum videre velimus, conscientię nostrę et publicę utilitati eiusdem diocęsis consulentes resignationem episcopatus nostri Monasteriensis prętacti ad manus antefatorum dominorum [decani et] capituli, quibus nova electio et dispositio desuper vigore concordatorum Germanicę nationis cum apostolica sede initorum competit, pure et simpliciter dolo et fraude semotis faciendam statuimus, prout etiam et nunc modo prędemisso re ipsa et cum effectu ad manus eorundem dominorum de capitulo coram vobis notario et testibus ad hoc ut scitis specialiter rogatis ecclesiam nostram prędictam munusque episcopale cędimus, deponimus et resignamus protestantes omni meliori modo, via et jure, quibus melius et efficacius fieri potest et debet, quod nos minime proprio commodo seu in contemptum S^mi^. D^ni^. N^ri^. Papę et sanctę sedis apostolicę vel aliis levibus, sed et arduis ac permagnis supramemoratis nos nostramque conscientiam pro populi salute vigentibus causis memoratam resignationem faciamus.

Quod autem ad confessionem religionis nostrę attinet, profiteor coram S. S^te^ et quibuslibet publice, quod in catholica universali et orthodoxa religione nati educatique simus et huc usque per gratiam dei in ea firmiter perstiterimus sumusque eius firmę sententiae, quod in eadem usque ad extremum vitae spiritum deo omnipotenti opitulante persistere ac immoti perseverare velimus orantes S. S^tem^ et quosvis, si secus de

nobis senserint vel existimaverint, ut eam opinionem tanquam sinistram et erroneam deponant, relinquant et prescriptę nostrę declarationi nostreque testationi plenam integramque fidem adhibeant nec prescriptam resignationem nostram in aliam quam bonam partem (prout ad eam nonnisi ob publicam huius diocęsis Monasteriensis utilitatem promovendam ex causis supranumeratis pia ac salutari cogitatione necessario descendimus ac devenimus) factam esse interpretantur nosque ac eandem diocesim clementer benigne et amanter sibi commendatos habere velint.

M. L. A. 1, 6 ein korrigierter und ein unkorrigierter Entwurf. Wir geben oben den ersteren und deuten die Korrekturen durch eckige Klammern an.

## 2.

## Johann v. Hoya an Kardinal Morone. Fürstenau 1566 Dez. 12.

Sendung von Lorenz Schrader. — Bitte um Unterstützung seiner Aufträge.

Ill^me^ ac R^me^ in Christo pater domine atque amice carissime ac observandissime. Ablegavi hinc consiliarium et secretarium meum Laurentium Scradeum, virum mihi percarum ac probatum, ad urbem, ut S^mi^ D^ni^ N^ri^ pedibus advolutus obsequium et observantiam quae sunt mea S^ti^ S. exponat nec non ea celeriter conficiat, quae mihi in suscipienda administratione ecclesiae Monasteriensis, ad quam nuper divino instinctu et communi capitularium consensu vocatus sum, a sede apostolica summopere sunt necessaria hisce praesertim temporibus, quibus haereticorum tumultu omnia aestuare incipiunt bello, incendio, rapina et alijs latrocinijs. Horum in confectione cum mihi plurimum opus sit authoritate et benevolentia Ampl^nis^ T., dedi ei in mandatis, ut rerum mearum ac huius provinciae statum praesentem Ampl^nem^ T. edoceat nec non offitij mei debiti partes apud Eam peragit et quae hominis sunt amicissimi et erga istam sacrosanctam sedem Amplitudinemque T. observantissimi polliceatur. Hoc cum ille facturus sedulo sit . . . rogo, ut Ampl^num^ T. se ei benevolum, mihi amicum praebeat existimetque, si quid

operae, studij, humanitatis in me illumve contulerit, ideo vero ducturum me, ut occasione offerente vel sede apostolica requirente omnibus testatum esse debeat, me imprimis prae caeteris hisce terrarum episcopis eam ita colere, adorari venerarique, ut vitam ipsam pro ea effundere non verebar. Hoc ut sibi Ampl. T. persuadeat summoque domino nostro me fideliter et submisse commendet, etiam atque etiam oro meque ad omnia offero. Datum ex arce mea Furstenow die XII. Decembris anno 1566 Ill$^{mae}$ et R$^{mae}$ D$^{ni}$ V$^{rae}$ addictissimus . . de Hoya.

Vat. Arch. arm. 62, tom. 43 fol. 94 Orig.

### 3.

### Akten des Informativprozesses von Johann v. Hoya.

In dem Bande des Consistorial-Archivs zu Rom der die Informativprozesse aus den Jahren 1564—1595 enthält und die Nummer 2419 trägt, findet sich an 5. Stelle der „processus R$^{mi}$ D$^{ni}$ Monasteriensis“. In dem Aktenfaszikel sind vorhanden:

a. Die von Johann von Hoya eigenhändig unterschriebene und mit seinem Siegel versehene professio fidei in der durch die Bulle Pius IV. vom 13. Nov. 1564 Injunctum nobis vorgeschriebenen Fassung. Am Schlusse heisst es wörtlich: „Id ego Joannes praefatus confirmatus Osnabrugensis postulatus ecclesiae Monasteriensis comes de Hoya et Brochausen ex stirpe s. Brigidae oriundus spondeo, voveo ac juro ad sancta dei evangelia. In quorum fidem et evidens testimonium praesentes sigillo meo magno jussi communiri ac me mea manu ipse subscripsi in arce mea Furstenow die 13. Decembris 1566 Jo. Conf. Osnab. de Hoya.“ — Auf dem unteren Rande steht von anderer Hand geschrieben: „Die 12. Junii 1567. Ill$^{mus}$ et R$^{mus}$ D. cardinalis Commendonus recognovit in forma manum et sigillum praedicti R$^{mi}$ D$^{ni}$ Joannis de Hoya postulati Monasteriensis. R. D. Bitterus a Raisfelt canonicus Monasteriensis medio eius iuramento recognovit sigillum in forma.“ — Auf dem Rücken findet sich von dritter Hand der Vermerk: „Juramentum professionis fidei,

quod mihi consignavit postulatus Monasteriensis in ipso discessu die 13. Decembris 1566, Laurentius Scradeus consiliarius et secretarius."

b. ein untersiegeltes Originalschreiben von Kardinal J. F. Commendone an den Viceprotektor der deutschen Nation Kardinal von Ara coeli vom 10. Juni 1567. Dasselbe lautet: „Ill$^{me}$ et R$^{me}$ D$^{ne}$. Quid de R$^{mo}$ D$^{no}$ Joanne ab Hoya electo Osnaburgensi et nuper ad Monasteriensem ecclesiam postulato compertum habeam, scriptum D$^{ni}$ V$^{nae}$ R$^{mae}$ et Ill$^{mae}$ tradam. Hunc ergo virum snperioribus annis Coloniae primum vidi, deinde iens in Saxoniam ac rediens eius pene omnem dioecesim obivi ipso ducente ac mihi apostolico tum nuntio omnia hospitalitatis et humanitatis officia studiose praestante. Cum eo mihi saepe sermones fuere de religione deque catholica fide tuenda ac defendenda atque in illo cum optimum sensum tum eximiam prudentiam perspicere mihi sum visus. Natus ipse est clara Hoyae comitum familia, legitimo matrimonio ac Suetiae regem affinitate proxime attingit, quippe cui mater Gustavi regis soror fuit. Ipse vero ad hanc generis dignitatem propria attulit ornamenta ingenii. Multum operae cognoscendis tum veterum tum nostrorum temporum historiis impendisse videtur ex eoque mirifice aucta confirmataque eius prudentia. Unde et publica imperii munera cum laude administravit ac Spirae imperiali camerae praefuit, quo in loco Germani homines ad magnas res agendas erudiuntur. Praeter latinam multas praeterea linguas callet, valet usu rerum, gratia et amicitia magnorum principum floret atque ita plane principe viro dignos spiritus gerit. Catholicae religionis non solum cultor mihi ac studiosus est visus, sed etiam defensor. Aetatis circa annum quadragesimum agere arbitror. Sacris ordinibus an sit initiatus, ignoro, hoc tamen affirmare possum, superioribus annis illum magnopere a me petiisse, ut ei a Sanctissimo D$^{uo}$ N$^{ro}$ impetrarem facultatem suscipiendi muneris consecrationis ab uno episcopo et duobus abbatibus, quod nuper impetravimus. Romae 10. Junii 1567 Ill$^{mae}$ ac R$^{mae}$ D$^{nis}$ V$^{rae}$ humillimus servitor Jo. Franc. card. Commendonus."

c. ein untersiegeltes Originalschreiben des Kard. Anton Granvella an den Kardinal von Ara coeli vom 10. Juni 1567 mit folgendem Wortlaute:

„R^me et Ill^me D^ne. Petit a me R^ma et Ill^ma D. V. scripto illi significarem quid de virtutibus, aetate, susceptis sacris ordinibus, doctrina et conditione et aptitudine ad docendum R^mi D^ni Joannis ab Hoya episcopi Osnaburgensis nuper in episcopum Monasteriensis ecclesiae postulati et huic scripto subscribam meumque sigillum imprimam, quo scriptura Ill^mis et R^mis D^nis meis capitibus ordinum fidem facere possit. Illi enim esse a S^mo D^no N^ro commissum tamquam S. R. J. viceprotectori, ut se informet ac referat. Cupiens autem R^mae et Ill^mae D^ni V^rae omnibus in rebus parere nolui praetermittere, quin illi hac in parte mox satisfacerem.

Novi ego R^mum postulatum ante annos 15 et ab ipso tempore, quo ecclesiae Osnaburgensi praefectus fuerit et memini Caroli V. imperatoris et serenissimi Philippi catholici regis tum sanctae apostolicae sedi fuisse commendatum. Legitimus est et ex nobili et generosa familia comitum ab Hoya natus aetatis circa quadragesimum. Ordinibus sacris an sit initiatus nescio. Sed scio, illum a prima usque aetate variis in gymnasiis Italiae, Galliae, Germaniae bene in litteris institutum, facundum et qui latine, italice, gallice et germanice expedite loquitur. In negotiis imperii versatus, qui et camerae imperiali Spirensi, quo loco celeberrimum germanici imperii iudicium est, praefuit ante annos multos. Commendabatur a consanguineis archiepiscopis Coloniensibus duobus fratribus de Schombourc, qui successive Coloniensi ecclesiae praefuerunt, hoc potissimum nomine, quod catholicae religioni observantissimus esset. Vidi illum in curia dictorum principum Caroli V. imperatoris et Philippi regis negotia gravia et magni momenti prudenter et multa cum gravitate ante annos multos tractantem. Scio quoque, multis in Germania invisum, quod catholicae religioni tam sit addictus, pro qua defendenda, dum ecclesiae Osnaburgensi praefuit, vicinos principes magno sumptu et labore sollicitavit, ut foedera secum iungerent. Vitae opinio optima est hactenus neque intellexi ullo publico vitio contaminatum,

immo vero sic se juvenili aetate gerebat, ut admirationi esset et piis principibus hoc nomine charus. Quo fit, ut arbitrer, illum ecclesias, quibus praeficietur, recte administraturum.

Haec sunt, quae ad R^mae et Ill^mae D^nis V^rae postulatum me posse breviter et cum veritate respondere, ut illi satisfacerem, sum arbitratus. Cupiens illi promptissimo studio semper obsequi. Romae 10. Junii 1567 D^nis V^rae R^mae et Ill^mae humillimus servitor Ant. card. Granvellanus."

d. ein untersiegeltes Originalschreiben des Kard. Christoph Madrucci an den Kard. von Ara coeli vom 12. Juni 1567 folgenden Wortlauts:

„Ill^me et R^me Domine. Quae constent mihi de R^do D^no Joanne comite ab Hoya electo episcopo Osnaburgensi et ad ecclesiam Monasteriensem postulato D^ni V^ae R^mae et Ill^mae significabo. Superioribus annis cum a Paulo III. pontifice maximo indictum Tridenti concilium celebraretur, D. comes Joannes ab Hoia, qui nondum erat electus Osnaburgensis, eo pervenit allocuturus Aidulphum archiepiscopum electorem Coloniensem. Tunc ergo ipsum novi summa certe prudentia, optimis moribus, non mediocri doctrina, magna auctoritate et ingenio praeditum. Ortus est e generosa Hoiae comitum familia, Gustavi Suetiae regis ex sorore nepos. Catholicae religionis acerrimum se defensorem semper ut audio praestitit, publica et perhonorifica obiit munera. Ecclesias, quibus praefecturus est, pie illum et catholice arbitror administraturum. Est enim aptus ad docendum non verbis modo, sed etiam exemplo. Annum aetatis agit circa quadragesimum. An susceperit ordines sacros, mihi exploratum non est. Hoc unum affirmare possim, non plus illum ab ecclesiis sibi commissis quam ecclesias ab eiusdem virtute et integritate commodi ornamentique relaturas. Romae 12. Junii 1567 E^us D^nis V^rae Ill^mae et R^mae Humilis servitor C. card. Tridentinus."

e. eine eigenhändige Erklärung des Kard. Clemens Monilianus von Ara coeli, dass er auf Befehl Pius V. verschiedene Mitglieder des h. Kollegiums um Auskunft über Johann von Hoya gebeten habe und deren Aus-

sagen für völlig ausreichend halte mit Ausnahme der Frage über die empfangenen h. Weihen. Dieser Ansicht schliessen sich die Kardinäle Pisani von Ostia, Politianus und Simoncellus an. Hier der Wortlaut:

„Ego Clemens Monilianus cardinalis Arae coeli nationis Germanicae viceprotector praesenti nostro chirographo attestor, qualiter S^mus^ D^nus^ N^er^ informatus, quod processus non posset formari in partibus super qualitatibus R^di^ D^ni^ Joannis episcopi Osnaburgensis postulati ad ecclesiam Monasteriensem mihi mandavit. ut formarem illum hic in urbe, ubi a multis R^mis^ D^nis^ meis est cognitus, et interrogarem praecipue tres supradictos, fidei quorum iudicio meo est standum. Quod et feci et cum invenirem, eos plene probare necessaria dempta susceptione ordinis sacri, me subscripsi, praecipue cum aliunde de dictis ordinibus fieri posset fides. Ita est. Clemens cardinalis Arae coeli.

Ego F. cardinalis Pisanus episcopus Ostiensis vidi processum et iudico, quod dempta susceptione ordinis satis omnia sint probata.

Ego Jo. cardinalis Politianus affirmo ut supra. Ut supra aestimo ego Hier. cardinalis Simoncellus.

## 4.

## Kardinalstaatssekretair Alexandrinus an Joh. von Hoya. Rom 1566 April 6.

Im Auftrage des Papstes überweist der Kardinal dem Bischofe den Schutz der hirtenlosen Diözese Münster, wobei die Hülfe des Domkapitels ihm nicht fehlen wird.

Episcopo Osnaburgensi. Rev^me^ Domine. Cum superioribus diebus S^mo^ D^no^. N^ro^ nuntiatum esset, Monasteriensem episcopum e vita cessisse [!], pro suo pastoris universalis officio cum gregem propria custodia orbatum paterna charitate complexus, in eam venit sententiam, illius ecclesiae periculis melius occurri aut provideri non posse quam si Amplitudo tua ad eam tuendam conservandamque curam et studium suum contulerit. Quominus enim a finitimis hereticis occupatur aut aliquo modo vexetur, et pro sua religione ac pietate maxime debet impedire et pro vicinitate et auctoritate in primis prohibere potest Amplitudo tua.

Itaque vehementer hortatur te S. S., ut ad Dei gloriam illarumque salutem animarum, pium istud onus tuendae Monasteriensis ecclesiae recipiat. Quo in officio capituli ejus ecclesiae, ut sperat, promptam paratamque voluntatem operamque nullo loco desideratis. Nam ea de re quid fieri placeret S^mo D^no N^ro ex ejus auctoritate ad ipsum capitulum communes litteras dedi. Ergo jussu S^mi D^ni N^ri ad pium istud salutareque negotium tam necessario ejus ecclesiae tempore Amplitudo tua pietatem et vigilantiam suam adhibebit, quam et S. S. suae salutaris benedictionis munere prosequitur et ego celestium donorum ubertate in dies instructiorem esse cupio. Valeat in Domino.

Vat. Arch. arm. 44, tom 7 pag. 445. Conc. mit dem Vermerk: „Episcopo Osnabrugen. Die VI. Aprilis 1567 per D. Laurentium Scradeum."

## 5.

## Kardinalstaatssekretair Alexandrinus an das Domkapitel zu Münster. Rom 1567 April 6.

Der Kardinal teilt mit, dass er im Auftrage des Papstes dem Bischof Johann von Hoya den Schutz und die Sorge für die verwaiste Diözese übertragen habe und fordert das Domkapitel auf, dem Bischofe in diesem Beginnen mit Eifer zur Seite zu stehen.

Accepto nuntio de vestri episcopi morte [sic!] S. D. N. in istius ecclesiae cura et cogitatione defixus, sic ejus incolumitati providendum statuit, ut Osnaburgensis episcopus, qui propter vicinitatem et ipsius auctoritatem in primis ecclesiam vestram tueri ac securam prestare potest, videat, ne istic ulla ex parte divinus cultus detrimentum accipiat omnique studio ac diligentia saluti istarum animarum incumbat. Nam vobis adjuvantibus eique assiduitatem vestram pie et studiose praebentibus et dei gloriae et fidelium necessitati consultum iri confidit S. S. Quare communiter vos hortatur in Domino, ut opera ac sedulitate vestra ipsi episcopo presto esse velitis eumque communi studio ac vigilantia in tanto negotio et deo glorioso et hominibus salutari adjuvetis. Quod ut de vobis pro bonitate ac pietate vestra sibi pollicetur S. S., sic et paternum suum erga vos animum ac benignitatem, ubi

opus fuerit, vobis prolixe profitetur; intereaque omnibus salutaris benedictionis sacrum munus impertit. Valete in Domino.

Vat. Arch. arm. 44 tom. 7, p. 463 mit dem Vermerk; „Capitulo Monasteriensi. Die VI. Aprilis 1567 per D. Laurentium Scradeum."

## 6.

## Fürstbischof Johann von Münster überträgt Joh. Voss das Amt des Offizials. [Ahaus] 1567, April 28.

Ioannes dei gratia Postulatus et Confirmatus Ecclesiarum Monasteriensis et Osnaburgensis Honorabili Jacobo Voss Jurium Licentiato et Sigillifero curiae et consistorij nostri Monasteriensis devoto nostro dilecto salutem in domino. Quum tibi alias per predecessorem nostrum dominum Bernhardum Jurisdictio ordinaria Curiae nostrae Ecclesiasticę Monasteriensis demandata et commissa fuerit iuxta literarum Commissionis dicti predecessoris nostri tibi desuper concessarum tenorem et huiusmodi tua commissio per factam Episcopatus resignationem eiusdem praedecessoris nostri expiravit ac ob id nobis tanquam ordinario et successori ex nunc incumbat, Ecclesiasticę Jurisdictioni nostraę ordinarie memoratae Juris, aequitatis, Justitię pacisque et tranquillitatis causa alium aptum seu idoneum rursum pręficce ac causas quascumque modo premisso sibi commissas tibi seu alteri alicui idoneae personae de novo committere, ne de nostra in hac parte negligentia et denegata Justitia ab aliquo conqueri possit. Idcirco tibi tanquam nostro Officiali Curiae nostrae predictae (cuius eruditionem industriam et integritatem ex anteactis suis laboribus perspeximus) causas quascunque dictae Curiae nostrae, in eo quo nunc sunt et ultimo manserunt statu quo tempore Commissio expiravit reassumendas, audiendas, cognoscendas et fine debito terminandas committendas duximus atque committimus teque in nostrum et Curiae nostrae Monasteriensis antedictae Officialem generalem ac per Civitates et Diocesim nostras Monasterienses in Judicem nostrum Ordinarium et nostrae Jurisdictionis generalem Commissarium facimus deputavimus, creavimus et ordinavimus prout facimus deputamus, creamus et ordi-

namus per prȩsentes. Dantes et concedentes tibi plenam et liberam potestatem, auctoritatem, et facultatem vice et auctoritate nostris iurisdictionem ordinariam in his quae ad forum Ecclesiasticum et Officialem generalem pro tempore dictae Curiae nostrae hactenus spectarunt et pertinuerunt ac de prȩsenti spectant et pertinent plenarie exercendi. Ceteraque omnia et singula faciendi, dicendi, gerendi, decernendi, pronuntiandi, definiendi et exequendi quae ad Ecclesiasticam nostram jurisdictionem de jure vel consuetudine, spectare et pertinere dinoscuntur. Et quae verus et legitimus Officialis et Commissarius nostrae Jurisdictionis ordinarię Monasteriensis facere et exercere poterit et quae ad illius offitium pertinent quovis modo. Praesentibus tamen ad revocationem nostram et ulterius non duraturis. In quorum fidem et testimonium praemissorum sigillum nostrum praesentibus est appensum. Anno Domini 1567 vicesima octava Mensis Aprilis.

Collationbuch Johanns von Hoya im Archiv des Generalvikariats p. 2 r.

## 7.

## Fürstbischof Johann von Münster überträgt Joh. Voss das Amt des Sigillifer und Generalvikars.

Ioannes dei gratia Postulatus et Confirmatus Ecclesiarum Monasteriensis et Osnaburgensis Honorabili Jacobo Voss Jurium Licentiato et veteris ecclesiae divi Pauli Monasteriensis Canonico Devoto nostro Salutem in domino sempiternam. De tua legalitate et industria singularem in domino fiduciam gerentes Te nostrum in Spiritualibus Vicarium et Commissarium ad infrascripta constituimus facimus et deputamus per presentes. Tibique plenam concedimus facultatem et auctoritatem, quascumque erectiones, fundationes, et dotationes novas Monasteriensis Ecclesiarum, Capellarum, Altarium, hospitalium et beneficiorum Ecclesiasticorum infra Civitatem et diocesim nostras Monasteriensis existentium examinandi et prout de Jure fuerit faciendi, confirmandi vel infirmandi atque benefitia ecclesiastica infra Civitatem et diocesim nostras Monasteriensis praedictas constituta permutandi, resignationes benefitiorum huiusmodi reci-

piendi. admittendi. Et eadem benefitia transferendi nec non circa huiusmodi permutationes ac alia praemsisa cognoscendi, decernendi statuendi et ordinandi, oprut de Jure fuerit faciendum. Quod decreveris in praemissa auctoritate nostra per Censuras Ecclesiasticas et alia Juris remedia invocato ad hoc si opus fuerit brachij saecularis auxilio firmiter observari. Testes vero si qui nominati fuerint si se gratia, odio, timore, vel alia machinatione subtraxerint censura simili compellendi, veritati testimonium perhibere. Literas insuper quascumque Apostolicas gratiam vel iustitiam continentes sub bulla vel alia poenitentiaria Sanctae sedis Apostolicae vel Legatorum eius, tam super dispensationibus quam absolutionibus et votorum commutationibus et alijs quibuscumque nobis directis seu dirigendis purificandi et provisiones debitas eadem auctoritate faciendi et concedendi. Et generaliter et specialiter omnia et singula, quae ad vicarium nostrum in spiritualibus generalem pertinent ac de Jure vel consuetudine spectare noscuntur faciendi statuendi, decernendi, ordinandi et exequendi, auctoritatem et vices nostras plenarie tibi comittimus per presentes, donec eas ad nos duximus revocandas. In fidem testimonium et robur omnium et singulorum praemissorum sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno 1567. Die lunae vicesima octava Mensis Aprilis.

Collationbuch Johanns von Hoya im Archiv des Generalvikariats p. 3.

# III.

## Ein vergessener Jugendgenosse Goethes.

Von

Prof. Dr. **Adolf Benkert**, Burgsteinfurt.

Der nur wenige Monate dauernde Aufenthalt in Wetzlar (1772) war für Goethe, ganz abgesehen von der Werther-Tragödie, von nicht geringer Bedeutung. Dem gibt er selbst dadurch Ausdruck (Dichtung und Wahrheit, 12. B.), daß er, auf diese fernliegende Zeit zurückblickend, in auffallend eingehender Weise und überraschend frischer Erinnerung sich ausläßt über das Kammergericht, die Anregung und Unterhaltung, die er wider alles Erwarten in der „kleinen und übelgebauten" Stadt gefunden. Im Mittelpunkte steht von Goué. Manches über diesen eigenartigsten der Genossen des jungen Goethe bringt Herbsts Buch, Goethe in Wetzlar . . . 1881, und besonders Gloël, Goethes Rittertafel . . . 1910, derselb., Goethes Wetzlarer Zeit 1911. Neues Licht, besonders auch über seine letzten Lebensjahre, die Goué in Burgsteinfurt verbrachte († 1789), verbreiten bisher unbenutzte Briefschaften im fürstlich. Archiv daselbst.

August Siegfried (Wilhelm) von Goué, als Sohn des Obrist-Lieutnant Gebhard von G. 1742 in Hildesheim geboren, kam mit Beginn der Kammergerichts-Visitation, Mai 1767, als braunschweigisch-wolfenbüttelscher Legationssekretär nach Wetzlar, wo Goethe am 25. Mai 1772 als Rechtspraktikant (Referendar, aber ohne amtliche Eigenschaft) sich immatrikulieren ließ. Es war eine derbe, breite hannövrische Figur, nach Goethe, welcher Beschreibung auch ein Schattenriß in Goués Freimaurerroman (2. A., 3. Tl. 1789) entspricht, desgl. ein Brustbild im Cöthener Taschenbuch für Freimaurer 1800. Infolge eines im Duell erhaltenen Stiches in die linke Seite hatte er in seiner Haltung etwas Nachlässiges, wie er

denn überhaupt „nach dem Äußerlichen zu urteilen, so vieles wider sich hatte“ (Brf. des Kammergerichts-Agenten Frdr. von Bostel an Graf Ludwig von Bentheim-Steinfurt v. 19. Oktb. 1778).

Noch sehr jung, wie er in einer seiner Schriften, deren er über 2 Dutzend, meist ohne Namennennung, herausgab, erwähnt, studierte er in Halle. Dann treffen wir ihn erst wieder als Hofgerichtsassessor in Wolfenbüttel, wo er — einen possenhaften Ritterorden stiftete, in dem ein Postmeister zum Narren einer lustigen Gesellschaft gemacht wird. (Bltt. f. lit. Unterhltng. 1852). Und solchen Schnurren hing er denn sein ganzes abenteuerliches Leben hindurch nach, die der junge Goethe, allerdings nur zu einem geringen Teile, mitmachte, als ihm zu Wetzlar „ein drittes akademisches Leben entgegensprang.“

Der Dichtergreis durchlebt nochmals jenes fabelhafte Fratzenspiel, das an der Wirtstafel im Kronprinzen, am Buttermarkte, von den Gesandtschaftsuntergeordneten getrieben wurde und dessen eigentliche Seele Goué war. Für diesen wunderlichen Ritterbund, der etwa 1771 auch einer Schrulle Goués entsprang, brachte der junge Rechtspraktikant die Perikopen aus den vier Haimonskindern in Ordnung und trug sie bei Festen und Feierlichkeiten auch selbst mit großer Emphase vor. Er führte den Ritternamen Götz von Berlichingen, der Redliche, während Goué Coucy, Gotter Fayel, Jerusalem Masuren usw. hießen. Namengebung, Ritterschlag und andere gebräuchliche Formen entlehnte Goué wohl dem Freimaurerorden von der strikten Observanz, über den er u. a. handelt in Bemerkungen über St. Nicaise . . . 1788. War er schon als Student Mitglied des eben aufgekommenen Ordens, so erlangte er 1770 den Ritterschlag, der ihn mehr ehrte, „als wenn der Kayser ihn in den Grafen-Stand erhoben hätte.“ Hier führte er den Titel Fr. Aug. Eq(ues) a C(ochlea) A(rgentea), mit der Devise: bene qui latet.

Durch die Wetzlarer Tafelrunde jenes maurerische System, das durch den ihm eng befreundeten Freiherrn von Hund in Deutschland weite Verbreitung gefunden, verhöhnen zu wollen, lag Goué jedenfalls fern. Konnte man doch bei diesem allen keinen ernsten Zweck bemerken: es war ihm bloß zu tun, die Langeweile . . . . zu erheitern und den leeren Raum, wäre es auch nur mit Spinnegewebe, auszufüllen. Weit

schärfer noch als dieses Goethesche Urteil ist das des Assessors von Ditfurth, 1786, der Goué seit 20 Jahren kennt und ihn als einen erzdissoluten, auf nichts als Spaß, Torheiten und windige Projekte ausgehenden Mann bezeichnet.

Was nun zog den geistesfrischen jungen Praktikanten zu dieser absonderlichen Persönlichkeit hin? In erster Linie sicherlich jene lustige Tafelrunde, deren treibende Kraft Goué ja war. Dabei strebte er aber nicht nach der Stelle des Heermeisters, die, damals frei, durch seinen Freund Gotter (Fayel) besetzt wurde, und übte so mittelbar seinen Einfluß aus, wie er denn ein gewisses „geheimnisvolles Wesen" liebte. Daher bezeichnet ihn Goethe als einen schwer zu entziffernden und zu beschreibenden Mann, der seine eigensten Wünsche und Vorsätze unter mancherlei Seltsamkeiten verbarg. In gleichem Sinne spricht jenes Bostelsche Empfehlungsschreiben, 1778, sich aus, Goué als großes Genie bezeichnend, der aber „etwas meistenteils mit großen Geistern vergesellschaftetes Sonderbares an sich hat." Aber auch in dem ersten Punkte dieses Urteiles stimmen nicht nur seine Freunde überein, mit Einschluß Kestners, der ihn ebenfalls ein großes Genie, homme très remarquable nennt; selbst nach Ditfurth war Goué ein „ingeniöser Kopf", und Goethes abgeklärte Bewertung spricht ihm Talente mancher Art zu.

Jene Rittertafel im Kronprinzen trieb übrigens auch ihr Wesen außerhalb, scheinbar mit großem Ernst, so daß niemand lächerlich finden durfte, wenn eine gewisse Mühle als Schloß, der Müller als Burgherr behandelt wurde. Ein Hauptanlaß zum Scherze war ferner, wie Goethe des weiteren ausführt, daß man das Offenbare als ein Geheimnis behandelte; man trieb die Sache öffentlich, und es sollte nicht davon gesprochen werden. Das war denn so ganz im Gouéschen Geiste.

Auf einem Spaziergange, den Kestner, der bremische Gesandtschaftssekretär, mit Gotter nach Garbenheim unternahm, traf er zum erstenmal mit Goethe zusammen. Er fand ihn im Grase liegend, wie er sich eifrig unterhielt mit einem epikureischen Philosophen (Goué), einem stoischen (Kielmannsegg) . . . . Nach diesem Briefentwurfe Kestners könnte es scheinen, als ob zwischen Goué und Goethe ein innigeres Verhältnis bestanden habe. Die Zeit des Zusammenseins war aber doch wohl zu kurz, abgesehen von der inneren Ver-

schiedenheit, um beide einander näher zu bringen. Wirkliche Freundschaft dagegen, die z. Tl. wenigstens die Wetzlarer Zeit überdauerte, bestand zwischen Goethe, Kestner, Gotter, dem jener einen zarten, klaren, heitern Sinn zuspricht, (D. u. W.) und ein geübtes und geregeltes Talent, wie andererseits zwischen Gotter, Goué und seinem fast gleichalterigen Landsmanne Kestner, der, wie Gloël nachgewiesen, nicht dem Wetzlarer Ritterbunde angehörte. Manche Gouésche Schriften in Kestners Nachlasse sind dessen Geschenke. In Stammbuchversen versichert Goué ihn der ewigen Ergebenheit und Freundschaft, nachdem er etwas wie ein Glaubensbekenntnis „aus der Cynischen oder Stoischen Philisophie" niedergelegt hat.

Mag nun aber Goué in seinem Werther-Trauerspiel Masuren, 1775, durch Götz (Goethe) dem Selbstmorde[1]) das Wort reden (S. 89), wie das ja damals in der Luft lag, mag er in Betrachtungen über die Einsichten der uns bekannten Völker, 1778, S. 211, die cynische und stoische Tugend als „Unsinn, Schwärmerey" .... und „verkleideten Stolz" schmähen: in seiner Lebensführung war er der haltlose Genußmensch, stets zu tollen Streichen aufgelegt, der das Los desjenigen beneidet, der „die Lieblingsgelüste selbst verleugnen lernte" (Ebd. S. 201). Nicht besser ist es um seine politische Überzeugung bestellt, sobald sie die Probe zu bestehen hat, wenn er als Maurer des öfteren zur „Republikanischen Gesinnung" sich bekennt. Am schroffsten aber zeigt sich wohl der Widerspruch zwischen seiner hohen Auffassung vom Schriftsteller-Berufe: „Den Geist zu bilden, das Herz zu bessern, die Tugend und die bürgerlichen Pflichten leicht und liebenswürdig darzustellen" ... (Monarchie .... 1775, S. 280) und seinen eigenen Schriften.

Zu recht eigenartigen Ergebnissen kommt er auch u. a. in jenen „Betrachtungen ...", wo auf 218 Seiten über Gesetzgebung, Religion, Erfindung und Künste, Weisheit gehandelt wird. Da für Goué nur die Wissenschaften Wert haben, die „ohnmittelbar beglücken oder dem menschlichen Geschlechte ohnmittelbaren Nutzen schaffen" (S. 148, 156), so verdienen die fruchtlosen Spekulationen der Griechen jenen Namen

[1]) Im Freimaurerroman, 1. A. 1782, S. 156, schreibt v. Fürstenstein (= Goué): „Ach, Bruder, ich war so weit vom erstechen nicht mehr. . . ."

nicht; sie verabsäumten, die Hauptwissenschaft, die Naturlehre, in Egypten zu lernen. Plato . . . lehrte Logik, Metaphysik, — die er aber selbst nicht verstand, — einen „elenden Mischmasch von allgemeiner Moral" (S. 213). Des weiteren behauptet G. zu wissen, daß des Aristoteles Staatswissenschaft, — der in einer sehr wichtigen Wissenschaft Ignorant, — „Kinderey", daß die academischen Lehrstühle „größtenteils burleske Schaubühnen" und eine Gesellschaft Gelehrter „Pöbel" (S. 157. 187) sei.

In der Wetzlarer Zeit verfaßte Goué außer Gelegenheitsgedichten, so u. a. an Gleim,[1]) der 1771 besuchsweise in W. sich aufhielt, Dramen, deren eines, Iwanette u. Stormond, mehrmals dort aufgeführt wurde. Größerer Beachtung aber dürfte sich wohl jenes von Goethe erwähnte „gedruckte Büchelchen" rühmen, das von Goué und zwei Freunden verfaßt, in 2. A. 1769 erschien. Nach diesem hatten die Eingeweihten des philosophisch-mystischen Ordens des Übergangs, der in jenes Ritterwesen sich verschlang, den hohen Sinn der 4 Grade desselben, — der Übergang, des Übergangs Übergang, des Übergangs Übergang zum Übergang, des Übergangs Übergang zu des Übergangs Übergang, — zu erklären.[2])

Es war also im wesentlichen jener „erwünschteste Zeitverderb", der Goethe mit Goué für die kurze Zeit von etwas mehr als 1 Monat zusammenführte. Seine wiederholte Versicherung, daß auch nicht eine Spur von Zweck hinter diesen Hüllen zu finden war, daß er sich schon früher an solchen Dingen müde getrieben, ist zugleich eine deutliche Absage, mag auch damit etwa noch lebenden Tempelrittern gegenüber, die in dem Ordenstreiben eine Parodie erblicken konnten, Goethe sich haben entschuldigen wollen (Bltt. f. lit. U. 1852). Und wenn im Werther-Briefe vom 17. Mai von „verzerrten Originalen" die Rede ist, an denen besonders ihre Freundschaftsbezeigungen unausstehlich, so darf man dabei wohl an Goué denken. Verfuhr ja auch sonst Goethe nicht eben

[1]) In Vermischte Gedichte 1779, S. 107: „Im Beysein des H. Canonicus Gleim, zu W., mit e. Diamant in eine Fensterscheibe eingegraben", die Verhaftung dreier bestechlicher Assessoren behandelnd.

[2]) Der 1. der 20 Abschnitte (1. A.) von „Der hoeere Ruf" — 2. Tl. Der hoeere Pfiff — lautet 1. A.: „Wee dir, wenn du keinen Uibergang kennest. . . . Wenn dir in der Ferne ein Zirkel zuindiger Stral leuchtschimmert und du zurückprasselst, dann sind alle erdklosstralende Steine brodkruimigte Atome in den Ozean gestamft. G."

zart mit seinen „Freunden", was u. a. der ehrliche Merck und der gutmütig freundliche Gotter erfahren mußten, der „schielende Mensch" (Goethe an Kestner 1772), während er nach D. u. W. Goethes „herzliches Wohlwollen" besaß. In der Erinnerung verschob sich offenbar vielfach sein Urteil, so auch betreffs Goués. Ob in seinem Briefe an Kestner vom 24. Juni .84 unter G . . ., der ein törichter Mensch und sich zu Grunde richte, mit dem er nichts gemein habe, Gotter gemeint ist (Herbst, S. 55) oder Goué, läßt sich wohl nicht entscheiden.

„Wetzlar ist eine schlechte Stadt für das, was sie im Reiche vorstellet . . . . Allein die Lebensart ist hier freyer und angenehmer als in dem übrigen Deutschland, das ich kenne. Alles athmet hier Liebe", heißt es in Goués Freimaurerroman S. 89. — Mit Übersiedelung des Reichskammergerichts, das aus Speyer vor den Franzosen flüchtend, 1693, mit einem Heer von Beamten, noch bedeutend vermehrt durch Einsetzung der Visitation, 1767, seinen Einzug in das verödete Reichsstädtchen gehalten, war ein neuer Geist eingezogen, aber kein frischer, belebender. Der in den bescheidenen Salons sich breitmachende französische Ton wollte nicht recht zu dem „zänkischen, kleinlichen" Wesen der Kleinstädterinnen passen, nach von Hardenberg und vom Stein (1172, bzh. 1777 in W.). Stolz auf niedrigen Gewinn, gepaart mit ödem Cliquenwesen, erzeugte jene „Härte gegen anderer Unglück," wie sie Menschen zu eigen, deren ganze Sorge nur ihrem Wohlbehagen gilt, auf Kosten des lieben Nächsten. Das mußte u. a. der unglückliche Jerusalem erfahren. Auch „höfliche, unterhaltende" Menschen suchte vom Stein vergebens, wie mit ihm manch anderer, und Geschmack und geistige Interessen.

Dafür aber gab es alle Tage Assembleen, Konzerte, Komödien, Bälle . . ., Dejeuners, Diners, Gros-Vezirs, Soupers, so daß, wie Goué ausführt (a. a. O. S. 118 ff.), er vom Morgen bis zur Mitternacht nicht sein Herr war, außer wenn Loge gehalten wurde. Eine große Rolle spielten auch das „Knopfmachen" (Courschneiden) und das Spiel, und man mußte mit „Anstand und Heiterkeit" verlieren können. Da war Goué denn schließlich so weit gekommen, daß er einen Teil seiner kostbaren Garderobe, mit der er sich, seiner Dame zu gefallen, behangen, „unter Preiß" verkaufen mußte. —

Alle jene Zerstreuungen genügten aber den bei dem schleppenden Gange der Geschäfte wenig in Anspruch genommenen jüngeren Angestellten noch nicht. Harrten doch, nach Goethe, 20000 Prozesse der Erledigung, von denen jährlich etwa 60 abgetan wurden, während das Doppelte hinzukam. Da verfiel man denn, unter Goués Leitung, auf jene Ordensspielerei, gründete einen Hofstaat mit „Rochus, Fürst zu Bunkowitz, souveräner Herzog zu Prohsutz . . . .," an der Spitze, der u. a. Kestner, 10. Oktb. 1769, zum „würklichen Staatsminister mit dem Prädikat Excellenz" ernannte, stiftete eine „Knopfmacherzunft", woran die ganze Wetzlarer Gesellschaft sich beteiligte, u. s. f.

Diese Stickluft atmete der haltlose Goué und — verlor darüber sein Amt, Juli 1771. Es war das Jahr seiner Verheiratung mit der Demoiselle Sophie Elisabeth Denecken (Ehekontrakt, fürstl. A.), die ihm 500 Tlr. zubrachte, einer „unleidentlichen Frau" (Bostels Brf. v. 19. Oktb. 78). Goué habe, heißt es ebd., auf keine andere Weise sich aus seiner verzweifelten Lage retten zu können gemeint, in die ihn bei einem großen Gehalt — (1200 Tlr.) — und wenig Geschäften törichte Handlungen und Verschwendung gebracht.[1]) Dadurch aber sei anfangs sein Hang zu Ausschweifungen nur vermehrt, bis er 1775 von seiner Frau sich getrennt. Noch ein ganzes Jahr nach seiner Absetzung hielt sich Goué beschäftigungslos in W. auf, nun ganz seinen Schrullen nachhängend.

Jene uns eigenartig anmutende Ordensspielerei ist, im Geiste der Zeit betrachtet, geboren aus der Erinnerung an das Mittelalter, durchaus keine Sondererscheinung. Dem „Orden für vollkommene Freunde" gehörten u. a. Knigge, Herder, Klinger an. Von einem „Orden der verrückten Hofräthe" berichten die Bltt. f. lt. U. 1852, der bis 1820, wo der Scherz aufhörte, 100 mit „Timander" unterzeichnete Diplome, stets am 1. April, versandt habe, u. a. an Jean Paul mit der Begründung der Würdigkeit: ob iram et studium, an Arndt: ob anticipationem tomi tertii, an Goethe: ob orientalismum occidentalem. Auch im Ernst betrieben, stand das Ordens-

[1]) G. schreibt gelegentlich die begangenen Irrungen neben der Jugend dem „Genie" zu, wie denn „so oft die besten Genies die größesten Thorheiten begehen" (St. Nic., S. 24, 129. Monarchie . . ., S. 273), nimmt aber Redlichkeit und Großmut für sich in Anspruch.

wesen in höchster Blüte. Ein scharfes Edikt richtet am 20. Oktb. 98 Fr. Wilhelm III. gegen die überhandnehmenden „geheimen Gesellschaften", bis zu 10 Jahren Zuchthausstrafe androhend. — Goué aber ging völlig auf in dem Ordenswesen; er ist daher selbst für seine Zeit eine absonderliche Erscheinung. In Masuren (S. 12) läßt er sich die „Krone der Ritterschaft" nennen; das Taschenbuch für Freimaurer, 1800, bezeichnet ihn als berühmten maurerischen Schriftsteller.

Zu allen jenen für einen Charakter wie Goué verhängnisvollen Umständen kam nun noch das Mißverhältnis zu seinem Vorgesetzten, Subdelegatus Höfler, vorher Professor in Helmstedt, der auch den unglücklichen Jerusalem, Goués Nachfolger im Amte, seit Septmb. 71, zu Falle zu bringen sich bemühte. Hatte schon die Kürzung des Gehaltes um 400 Tlr. und der durch Goués Treiben veranlaßte Hinweis in seiner Bestallungsurkunde, daß er „überflüssige Gesellschaften . . . . äußerst zu vermeiden" habe, den feinfühlichen, selbstbewußten Jerusalem gekränkt, so mußten die Machenschaften seines Vorgesetzten, einer plebejischen, unlauteren Natur ihn aufs tiefste verletzen. Scheute doch Höfler in seinem dünkelhaften, skrupellosen Strebertum nicht davor zurück, wahrheitswidrige Berichte an seinen Hof zu senden, die dem Untergebenen dann „höchst verdrießliche Briefe" eintrugen. So haben denn schließlich, nach Goués Trauerspiel „Masuren", das den tatsächlichen Verhältnissen mehr Rechnung trägt als der ein Jahr vorher im gleichen Verlage erschienene Werther, die ewigen Verdrießlichkeiten ihm (Masuren = Jerusalem) „den schwarzen Gedanken des Selbstmordes zur Lieblings-Idee gemacht" (Masuren, S. 101). Hinzu kam die unglückliche Neigung zu der Frau des „Referendarius" (Herd).

Für das Gouésche Stück lieferte die Hauptpersonen die Wetzlarer Tafelrunde im Kronprinzen, die hier im Gasthof Prinz Casimir zu Warschau tagt. Angeblich aus einem „Illyrischen Manuscript" übertragen, verteilt es, ohne „die schweren Fesseln der Einheiten", die bekannten Vorgänge auf 3 Tage-Handlungen, ganze Stellen aus Werther entlehnend oder darauf hinweisend. Unter den „Rittern" tritt besonders Götz (Goethe) als bieder, echtdeutscher Jüngling hervor, in der Vorerinnerung als „edler Teute" bezeichnet, daneben Fayel (Gotter), dessen „nette, zierliche" Schreibweise gerühmt

wird. Die zweimal sich wiederholenden höchst bedenklichen Szenen im nahen Nonnenkloster, deren Mittelpunkt der verliebte krimmische Gesandte (Höfler) ist, der „Grützkopf", ein seltsames „Gemisch von Stolz, Unsinn und Niederträchtigkeit" (S. 14, 24), nehmen einen unverhältnismäßig breiten Raum ein. Schließlich wird der „tartarische Trunkenbold" hinausgeworfen. Als er dann an Masurens (Jerusalems) Leiche noch abfällige Bemerkungen macht, versetzt ihm der Ritter Reinald (v. Schleiniz) eine „derbe Maulschelle" (S. 157). Hier, wie auch sonst, greift Goué auf tatsächliche Vorkommnisse zurück. Höfler hatte zu seinem Geburtstage u. a. 3 Nonnen aus dem Kloster Altenburg bei W. eingeladen (Brf. Jerusalems an s. Vater, 27. Juni .72). — So setzte Goué in „Masuren" der Wetzlarer Rittertafel, seiner Freundschaft mit Gotter, vor allem aber mit Goethe[1]), den er in . . . Monarchie . . ., S. 284, als „mein Goethe" bezeichnet, ein Denkmal und rächte sich zugleich an seinem früheren Vorgesetzten.

Am 6. Juli 1772 endlich verließ Goué Wetzlar, das ihm zum Verhängnis geworden. In der Nacht vorher hatte er von der ganzen Stadt Abschied genommen, par une musique très bruyante, die erst gegen 4 Uhr morgens verstummte. Am 11. Septb. kehrte Goethe und am 27. Gotter dem Reichsstädtchen den Rücken — ohne Abschied. Zunächst nach Mannheim sich wendend, geriet Goué dann in Cassel in Schuldhaft, worauf sich anfangs Oktober das Gerücht verbreitete, das von Höfler böswillig sollte ausgestreut sein, er habe sich erschossen. Dieser Umstand ist gleichfalls in Masuren verwendet, wo aus dem Totenmahl für den „großen Couci" dann eine Freudenfeier wird. Es lag eine Verwechslung mit einem Göttinger Studenten vor. Obgleich man viel darüber sprach, so war doch der Eindruck, den Jerusalems Selbstmord (29. Oktb.) hervorrief, ein weit tiefgehender, wie Goethe an Kestner hervorhebt.

Die nächsten Jahre hindurch führt nun Goué ein unstetes Wanderleben, meist wohl in Ordensangelegenheiten von Stadt zu Stadt, von Land zu Land reisend. Bald finden

[1]) Auch das Glück seiner näheren Bekanntschaft mit dem „großen Verstorbenen", Lessing, unterläßt er nicht hervorzuheben (Maurerei, S. 121).

wir ihn in Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Basel, Kopenhagen, bald am Hanauer-, Darmstädter Hofe, in der „kaiserlichen Burg als deputirten Maurer" (St. Nicaise, S. 116), bald schwärmt er in Hannover für „Werthers Lotte."[1]) Er besucht afrikanische Logen, deren „Patent des höchsten Grades" er erhält und mitteilt (Ebd. S. 44 f.), wird „Schottischer Meister", lernt französische, chemische, magische, Mops- und Argonautenorden kennen usw. Sein Freimaurerroman, 1782, stellt im wesentlichen wohl den Niederschlag dieser Reisen dar, wie er denn in St. Nicaise, 1788, von demselben versichert, daß er „lauter That-Sachen" enthalte, „hätten auch hie und da die Personen ihre Kleidung verändern müssen" (S. 3). Die mit einem Chodowieckischen martialischen Kupfer geschmückte maurerische Belehrung von 282 Seiten, in 59 Briefen zwischen v. Fürstenstein (= Goué) und v. Stralenberg, ist durch eine abenteuerliche Liebesgeschichte belebt. Auch jene Besprechung der maurerischen Schrift St. Nicaise . . ., mit 4 Freimaurerreden als Anhang, 164 Seiten, bringt manches Erlebte.

Es muß Goué damals herzlich schlecht gegangen sein. „. . . . Ist denn kein freundschaftlicher Genius, der ihn rette?" schreibt Gotter an Kestner, 24. März. 73. Dann wieder macht er sich einen „fröhlichen Tag" mit Freunden in Braunschweig (6. Nov. 74). Schließlich fand er denn, „von allem Vermögen entblößet", bei einem Ober-Salz-Inspektor Fritsch zu Salzgitter, dem er für die notwendigsten Lebensbedürfnisse einen wichtigen Prozeß gegen das Grafenhaus Braunschweig dirigierte, einen Unterschlupf, 1775 (Bostels Brf. v. 19. Oktb. 78). — Kaum hatte er festen Boden unter den Füßen, so hing er auch wieder seinen früheren Possen nach, trotz Kestners Versicherung (30. Oktb. 72), daß er absolument changé à son avantage, was seine Schriften „Prosaisches Gedicht von dem wahren Glück der Sterblichen", „Einige Heilswahrheiten" (.74), „Sendschreiben an die Gemeinde zu Basel" (.75), zu bestätigen schienen. Er habe allen Bauern Titel gegeben, berichtet jener Ditfurth, den einen zum Konsistorialrat, den andern zum Finanzminister, Oberküchenmeister usw. gemacht.

[1]) Seit 1773 war Kestner Archivsekretär in Hannover, ein gastlich offenes Haus haltend.

Bei alledem aber entwickelte Goué eine überraschende schöpferische Tätigkeit, gepaart mit großer Belesenheit, die u. a. in seinen Gedanken von Monarchie und Republik (.75), hervortritt, wo auf 292 Seiten über Regierungsformen, Gesetzgebung, Wissenschaften — 6 Seiten sind dem „Genie" gewidmet — und Künste gehandelt wird, mit zahlreichen Ausschreibungen aus Plinius, Cicero, Montesquieu, Antimachiavell, Hume u. a. m., trotzdem er doch „fast von allen Büchern entfernt" arbeiten mußte. Seine „unglaubliche Geschwindigkeit und Leichtigkeit" des Arbeitens, die Bostel rühmt, tragen ihm immer wieder, die dringendsten Ermahnungen seines Verlegers Weygand[1]) ein: „möglichsten Fleiß" anzuwenden, „ohne Übereilung" zu arbeiten und die Sachen „recht reif" werden zu lassen.

In jener Zeit nun, wo zu der äußeren Bedrängnis noch „eine Reihe menschlicher Begebenheiten . . . ." ihm zustieß . . . ., die die „Würkungen des Geistes beschränken" (Enltng. z. Monarchie) — u. a. starb sein Vater (S. 227) — entstanden außer den bereits erwähnten Schriften Gedichte und Schauspiele. Und was mag noch außerdem ungedruckt geblieben sein? Denn er hatte in dem Dr. Platner, Leipzig, einen „strengen Richter und großen Censor" und einen höchst praktischen Verleger, der auch nicht eben fürstliche Honorare zahlte, ja, sogar seinen Freimaurerroman in 2. unrechtmäßiger Auflage herausgab, wogegen Goué sich in der Einltng. z. St. Nicaise verwahrt, seine eigne „ächte" in der Jacobäerischen Buchhandlung erscheinende ankündigend. So wird denn seine Schriftstellerei ihm nicht besonders viel eingetragen haben. Und er ließ eben nicht von seinen Absonderlichkeiten, trotz Bostels Versicherung, daß er „von seiner geänderten Lebensart würklich überzeugt" sei, wie er u. a. selbst erzählt (St. Nicaise, S. 16 ff.), daß er für 25 Tlr. Lotto-Nummern gekauft in der Überzeugung, daß der Mond Einfluß auf die Ziehung habe, der allerdings diesmal versagte.

Als nun jener Prozeß durch Vergleich beigelegt war, da verschaffte ihm sein Logenbruder Fried. von Bostel, der mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurt in geschäftlicher

[1]) Die 5 Briefe Weygands, 1780—82 (Frstl. A.), bieten mit ihren sachkundigen Anweisungen, Lockungen und Dämpfern, geschäftlichen Auseinandersetzungen usw. manches Interessante.

Beziehung stand, die Stellung eines Cavalier et premier-lieutenant[1]) am „brillanten" Burgsteinfurter Hofe. Bostel, durch seine Frau mit Goethe verwandt, verkehrte in Wetzlar viel mit diesem; er gehörte zu den vielbeschäftigten Prokuratoren, die Collegia practica lasen. — Graf Ludwig setzte Goué ein appointement annuel von 100 Tlr. aus, bei freier Station und Gewährung einer gewöhnlichen Uniform. Es handle sich um keinen service de campagne, sondern d'une garde, fügt er einem solchen „Genie" gegenüber, wie Goué, nach Lektüre der beigegebenen Bücher — Monarchie . . . ., Masuren u. a. —, es zu sein scheine, hinzu und stellt ihm seine Bibliothek von über 20000 Bd. zur Verfügung; zugleich macht er ihm auf jedwede dienstliche Erleichterung Aussicht, in der Erwartung, anderweit von seinem Genie zu profitieren (B. v. 28. Dzmb. 78).

Bald nun aber waren es Goués Braunschweiger Geschäfte, bald des affaires pressantes à Wetzlar, die seinen Eintritt verzögerten. Und wie alles in Goués Leben, seine geschweifte, ausgezogene Schrift eingeschlossen, eine barocke Färbung hat, so auch der letzte Hinderungsgrund, ein „großes auf der Zehe sizzendes Hühnerauge", medico attestato, 24. April .80. — Somit erfolgte denn seine Übersiedelung nach Burgsteinfurt nicht vor Mitte Mai 1780. Patent und Portepee aber hatte er sich bereits Dezember .78 schicken lassen, mit der Begründung: cela pourrait aider à arranger plus subitement mes affaires d'ici.

Die Hofhaltung des Grafen „mit den roten Absätzen", dessen Machtgebiet nicht eben groß, hatte durchaus französischen Zuschnitt.[2]) Seine Liebhaberei neben ernsten Studien war die manie des jardins. Das Bagno, ein weit sich dehnender Park mit gegrabenem See, Konzertsaal, und was sonst noch von den einstigen 46 „Sehenswürdigkeiten" übrig ist, bildet noch heute den Stolz des verträumten Ackerstädtchens im westlichen Winkel der Münsterschen Bucht. — Hier gab es prunkvolle Hoffeste, Fahrten auf dem See unter

[1]) Die Stelle des Conseiller de Regence war besetzt (B. des Grafen v. 17. Nov. 78). Daß G. auch Hofrichter gewesen (Bl. f. lt. U. 1852), der ausdrücklich, ihn mit „Justiz-Sachen" zu verschonen, bat, ist irrtümlich bisher angenommen worden.

[2]) Vergl. des Verf. Aus zwei Tagebüchern des Grafen Ludwig . . . in Deut. Revue, Mai/Juni 1907.

den Klängen der Kapelle, bei Beleuchtung der spielenden Wasserkünste, wobei denn der Hofkavalier zu repräsentieren und zugleich auch den Oberbefehl über die 50 Mann starke Garde hatte, der die Aufsicht der vielbesuchten Anlagen oblag. Oder es galt, einen gräflichen Leichenkonduct zur Großen Kirche zu geleiten, die halbe Kompagnie mit geschultertem Gewehr voran, die andere Hälfte der Staatskutsche, zur Seite die beiden Heiducken, folgend, wie das Gräfl. Kirchenbuch, das zugleich Hofchronik, berichtet. Auch bei rein bürgerlichen Vorkommnissen sehen wir, nach derselben Quelle, Goué, der immer für das „Grosze" gewesen, „General" zu sein sich wünschte (Maurerei, S. 78), repräsentieren — als „Gevatter" bei dem Sprößlinge eines Hochgräflichen Grenadiers, zum letzten Mal 7. Dezmb. 83; und so trug er den Namen Siegfried in diese Kreise.

Die geläufige Annahme, er sei dienstlich entlassen, habe mit mancherlei „Aventuriers und sonstigen unnützen Subjecten" verkehrt und dem täglichen Trunke sich ergeben (Bl. f. lit. U. 1852), findet durch nichts ihre Bestätigung. Als bekannter Maurer erhielt er nach eigener Angabe (St. Nicaise, S. 30, 112 f.) vielfache Besuche. Mit heiligem Ernste zieht er gegen die „Sauf-Gesellschaften" zu Felde und verspricht (Ebd. S. 108), „sehr reine Moral" zu lehren.

Das Kirchenbuch der reformierten Steinfurter Gemeinde führt auf S. 481 unter den Defuncti (Beerdigten) vom 1. März 1789 auf: „August Siegfried von Goué, Hofcavalier hierselbst". Am 6. März fand die Trauerfeier in der von ihm 3 Jahre vorher gegründeten eklektischen Loge „Ludwig zum flammenden Stern" statt. Der 6 Seiten umfassende Nekrolog (Frstl. A.) feiert ihn als würdigsten Meister vom Stuhl, der hohe Beschützer gehabt, als unsterblichen Schriftsteller, den Deutschland zu früh verloren; vier Sprachen sei er ganz mächtig gewesen und ebensovieler beinahe und noch so vieler in etwas. — Hier also ward Goué die Anerkennung zuteil, die sonst ihm versagt blieb. Weil er der geregelten bürgerlichen Tätigkeit sich entzog, sein Können zersplitterte und sich nicht zu zähmen wußte, „zerrann ihm sein Leben wie sein Dichten."

In der Burgsteinfurter Zeit entstanden außer jenen maurerischen Schriften noch Naamah, ein Schauspiel, in dem Geister erscheinen, Franz von Rotenfels, freie Bestim-

mung zum Kleinstädter, 1780, und als letztes Werk: Über Künste u. Wss., entworfen nach griechisch-röm. Kostüm, in einem Schreiben a. d. regierenden H. Grafen zu Bentheim-Steinfurt . . . . . 1789. Dazu kommen noch einige bisher unbekannt gebliebene Gelegenheitsgedichte, u. a. ein Dankgedicht an den gräfl. Leibmedikus Prof. Erpenbeck für Errettung der Landes-Mutter 1784. — Roller, ein komischer Roman, Erwina von Steinheim, Trauerspiel, Der Layen Moral fanden keine Gnade vor seinem geschäftskundigen Verleger Weygand. „Überhaupt sind Schauspiele nichts vor meinen Verlag und den jetzigen Geschmack" (B. v. 15. Feb. 81).

Goué war in der Tat von staunenswerter schriftstellerischer Fruchtbarkeit auf den verschiedensten Gebieten, am nachhaltigsten auf dem der Maurerei. Er habe „alle Stufen des Ordens durchstiegen und in allen Systemen jede Grade erlangt", führt er sich in die Burgsteinfurter Loge ein, 1786. „Was die Kerle Zeug's zusammenschmieren und ein Lermen machen", läßt er Ritter Windsex (Leut. v. Breitenbach) in Masuren (S. 63) sagen —. Das könne er auch: „ein bischen Ruhm, vielleicht auf zehn Jahre, und dann wär's aus." Und kurz vor dem Ende seines reich bewegten Lebens äußert er sich über seine Tempelherrn-Devise, bene qui latet, daß sie ihm jetzt „auffallend" erscheine (St. Nic., S. 69).

An der nördlichen Längsseite der Burgsteinfurter Großen Kirche befindet sich unter den mancherlei Grabsteintrümmern, die nach Einebnung des Friedhofes längs des Weges wahllos nebeneinander gefügt wurden, ein Denkmalsrest mit dem Freimaurerzeichen. Die Lage des linken Zirkelschenkels auf dem Winkelmaß kennzeichnet es als Zeichen des Meisters vom Stuhl. Die Burgsteinfurter Loge ging nach Goués Tode wieder ein; er ist ihr einziger Meister vom Stuhl gewesen. — So stellt denn jenes Trümmerstück das letzte Erinnerungszeichen dar an das Grab Siegfrieds von Goué, des einstigen Jugendgenossen Goethes. Niemand kennt die Stelle, wo es sich befand.

# IV.

## Glandorp gegen Bruchter.

### Ein kleiner Beitrag zur münsterischen Schulgeschichte.

Von Kl. Löffler.

Über die Reform der münsterischen Domschule im Jahre 1500 und ihre Lehrer bis in die zwanziger Jahre hat D. Reichling gründliche und ergebnisreiche Untersuchungen[1]) angestellt. Dagegen fehlen uns über ihre weitere Geschichte bis 1550 fast alle Nachrichten. Nicht einmal die Amtszeit der Rektoren ist, wie sich gleich zeigen wird, sicher; von der Besetzung der übrigen Lehrerstellen, der Schülerzahl, der Art des Unterrichts, den gebrauchten Lehrbüchern usw. gar nicht zu reden.

Nicht besser steht es um unsere Kenntnisse inbezug auf die Kapitelschulen, wenn wir von einigen dürren Notizen Hermann Hamelmanns absehen.[2])

Dadurch dürfte es sich rechtfertigen, wenn ich hier aus einer kleinen Streitschrift des münsterischen Humanisten und Schulmannes Johann Glandorp[3]) gegen den Lehrer an der Domschule Heinrich Bruchter aus Olfen[4]) einiges mitteile. Wir erfahren darin etwas über das münsterische Schulwesen um 1530, wenn auch nicht so viel, wie wir gern möchten. Manches bleibt aus Mangel an ergänzendem Material dunkel.

---

[1]) Murmellius, Freiburg 1880. Zur Geschichte der münsterschen Domschule, in: Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, Münster 1898, S. 3 ff. Die Reform der Domschule zu Münster im Jahre 1500, in: Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, herausgegeben von Kehrbach, Heft 2, Berlin 1900.

[2]) In meiner Ausgabe Bd. 1, Heft 3, passim und z. B. in der Wasserbachschen Ausgabe S. 1187.

[3]) Vgl. über ihn meine Angaben Hamelmann Bd. 1, Heft 3 S. 122

[4]) Ebenda S. 75 f.

Der Streit zwischen Glandorp und Vruchter wird von Hamelmann zweimal erwähnt. In der Schrift über die berühmten Westfalen sagt er unter Vruchter[1]), dieser habe u. a. auch „literas invectivas et salsa epigrammata in Joannem Goandorpium Monasteriensem pro se et suo Elio“[2]) geschrieben, und von Glandorp teilt er mit[3]), dieser sei zuerst berühmt geworden durch den literarischen Streit mit Heinrich Vruchter aus Olfen; denn von beiden seien „invectivae carmine et soluta oratione scriptae“ vorhanden.

Der Angegriffene war Glandorp. Die Streitschrift Vruchters habe ich leider nicht auffinden können. Ihr Titel besagte, daß Vruchter den Joh. v. Elen und das Lehrerkollegium der Domschule gegen Glandorp verteidigen wollte[4]). Die Gegenschrift Glandorps (Johannis Glandorpii Monasteriensis adversus impurum et maledicum Henrici Vruchteri Olphenii libellum responsio) ist in der Königlichen Bibliothek in Berlin vorhanden und umfaßt 32 Blätter Kleinoktav (Aiij bis Dv). Gedruckt wurde sie, wie die Titelbordüre zeigt, in Köln, wo auch die Broschüre von Vruchter herausgekommen war.

Datiert ist sie leider nicht. Man verlegte den Streit früher in die Zeit, wo Glandorp der evangelischen Schule in Münster vorstand (März 1533 bis Februar 1534)[5]) und nahm an, daß es sich hauptsächlich um eine konfessionelle Polemik gehandelt habe[6]). Die Schrift zeigt deutlich, daß das nicht richtig ist. Zwar hat Vruchter dem Verfasser unter anderem auch vorgeworfen, daß er überall die evangelische Lehre verkünde. Aber Glandorp leugnet das ganz entschieden und bestreitet vor allem auch, daß er vor seinen Schülern

---

[1]) Ebenda S. 76.

[2]) Johann von Elen d. J., Rektor der Domschule. Vgl ebenda S. 74.

[3]) Ebenda S. 122.

[4]) Glandorp: Ad confutationem accingamur auspicium ab ipso libelli tui titulo sumentes, ubi, ut ius aliquod tanto liberius invehendi apud lectorem tibi pares, vis Aelii ac hypodidascalorum eius adversus me suscepisse patrocinium videri.

[5]) Kerssenbroch, hrsg. von Detmer, S. 400—402.

[6]) Detmer ebenda S. 30* meint, Vruchter habe „zweifellos seinen katholischen Standpunkt vertreten“. Ähnlich Egen in der oben (S. 86, Anm. 1) genannten Festschrift S. 30.

von Glaubenssachen rede[1]). Das paßt nicht in das Jahr 1533; sonst würde ja Glandorp seinen Beruf verleugnen.

Demnach fällt die literarische Fehde in eine frühere Zeit. Terminus post quem ist Glandorps Studium in Wittenberg; denn dies ist ebenfalls unter den Anklagepunkten seines Gegners. In Wittenberg immatrikuliert wurde Glandorp am 6. Januar 1529[2]). Die Dauer seines Aufenthalts ist nicht bekannt. Als terminus ante quem muß anderseits sein Studium in Köln gelten, wo er am 24. Oktober 1531 immatrikuliert wurde[3]); denn von Köln wurde er an die evangelische Schule in Münster berufen. In einem Briefe an den Landgrafen von Hessen[4]) sagt er nämlich: „Ich siege e. f. g. underteniglichen zu wissen, das ich fur zweien jaren zu Coln in der universitet studirt, promovirt und gelesen habe. Da aber Gots wort zu Münster angenomen ist, bin ich durch meine mitburgeren von Coln kegen Munster Gots wort zu predigen und die schule zu versehen gebeten und gefordert."

Demnach ist die Schrift wahrscheinlich in das Jahr 1530, spätestens 1531, frühestens Ende 1529 zu setzen.[5])

Glandorp war damals Leiter einer Kapitelschule. Auf den Vorwurf, daß er diese Stelle durch Umtriebe erlangt habe, erwidert er, daß er sie im Gegenteil nur ungern und auf Drängen des Seniors des Stifts übernommen habe[6]). Welches Stift das ist, sagt er leider nicht. Aber Hamelmann erzählt in der Reformationsgeschichte der

---

[1]) Jam auditoribus meis ne syllabam quidem sacrarum literarum praelego, solius invidiae, adversus quam aegre subsisto, declinandae gratia, tantum abest, ut ea proponam, unde nihil aliud quam invidiam ad me redituram sperem.

[2]) Album ed. Förstemann 1, 132.

[3]) Krafft in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 5 (1868), 502.

[4]) Cornelius, Geschichte des münsterischen Aufruhrs 2, 335. — Hamelmann (a. a. O. S. 122) sagt, Glandorp sei in Rostock und Köln gewesen. Da er aber in der Rostocker Matrikel nicht zu finden ist, tut man wohl besser, eine bloße Verwechslung mit Wittenberg anzunehmen.

[5]) Meine Angabe, Hamelmann 1, 3 S. 122 Anm. 6 ist danach zu berichtigen.

[6]) Sed peculiarem ludum institui. At est hic publicus et fuit... Verum malis artibus quaesivi. Imo delatus est, Holopheni, nulla de re minus cogitanti. Testabitur hoc vir cum primis doctus et bonus Johannes Brokenhagius. Porro quam invitus susceperim, si mihi forte parum credis, roga huius collegii

Stadt Münster[1]), daß Glandorp 1530 Rektor der Ludgerischule war.

Ist diese Datierung der Glandorpschen Broschüre richtig, und daran wird wohl nicht zu zweifeln sein, so wird es nun nötig, die Amtsjahre der Domschulrektoren Timann Kemener und Johann von Elen anders zu begrenzen als bisher. Kemener wurde bei der Reform im Jahre 1500 Rektor. Hamelmann sagt nun zweimal ausdrücklich, daß er es dreißig Jahre gewesen sei und fügt das eine Mal ganz bestimmt hinzu: „rexit ab anno 1500 usque ad annum 1530 scholam summi templi[2]). Dagegen sagt Glandorp in seinem Büchlein ausdrücklich, daß er vor etwa zwei Jahren noch Lehrer an der Domschule unter Johann von Elen gewesen sei[3]), und erzählt, wie er sich dann mit Elen veruneinigt habe. Diese Tätigkeit Glandorps unter Elen liegt zweifellos auch vor seinem Studium in Wittenberg. Demnach war Elen schon 1528 Rektor der Domschule. Wann Kemener Pfarrer von Lamberti wurde, ist nicht ganz sicher. Hamelmann gibt, ohne seiner Sache ganz sicher zu sein, 1525 an[4]). Zu diesem Jahre erwähnt Kerssenbroch[5]) Kemeners Vorgehen gegen seinen Kaplan Tant und nennt ihn dabei „pastor Lambertinus et gymnasii Paulini moderator vigilantissimus". Ebenso bezeichnet ihn Johannes Campanus in der Vorrede zu seinem polemischen Gedichte gegen ihn von 1526 als „gymnasiarcha et pastor"[6]). Er muß sich aber später überzeugt haben, daß sich die beiden Ämter auf die Dauer nicht ver-

---

dignissimum seniorem, et non negabit gravate me admodum isti militiae dedisse nomen.... Caeterum ut tanto liquidius cognoscas, quemadmodum sortem vestram captem, cum sit mihi conditio pro ratione temporum mediocris et quae vitae necessaria utcumque suppeditet, tamen stipulor coram orbe, si ita videatur Aelio, ut pridie mihi det successorem, postridie me in gratiam eius libenter cessurum.

[1]) Wasserbachsche Ausgabe, S. 1187.

[2]) 1, 3 S. 131 (Wasserbach 194) und Wasserbach 1190.

[3]) Cum adhuc opera mea in promovendis adolescentiae studiis uteretur Aelius, quod abhinc fere biennium est.

[4]) 1, 3 S. 159 („si recte memini"). Sein Vorgänger Heinrich Verinck, der ihm die Pfarre resignierte, starb am 22. April 1528. Ebenda Anm. 2.

[5]) S. 140. f.

[6]) Abgedruckt bei Karl Rembert, Die „Wiedertäufer" im Herzogtum Jülich, Berlin 1899, S. 594.

einigen ließen und wahrscheinlich im Frühjahr 1528 nach dem Tode seines Vorgängers im Pfarramte das Rektorat an Elen abgegeben haben.

Nun einige Mitteilungen aus dem Inhalt der Broschüre, soweit er lokal- und schulgeschichtlich von Interesse ist.

In der Widmung (Caspari Drolshagio, patricio Monasteriensi ac domus sancti Johannis apud eosdem dignissimo antistiti) beklagt sich Glandorp, daß Bruchter, den er doch mit keinem Worte beleidigt habe, nicht nur ein paar Verse von ihm verspottet, sondern auch sein ehrenhaftes Leben in unerträglicher Weise geschmäht und verleumdet hätte. Er will ihn daher nicht mehr nach seiner Heimat Olphenius, sondern, „quod lingua calamoque totus sit funestus et execrabilis" Ὁλοφοινιος (Holophenius)[1]) nennen und führt das denn auch in der ganzen Broschüre durch.

Daß Bruchter auch andere verspottet und geschmäht habe, behauptet Glandorp dann noch mehrfach. Er nennt Timann (Kemener), Servatius Bonnensis[2]), Pering[3]), Primäus[4]), Eberhard[5]) und Johann v. Elen[6]) selbst. Den gelehrten Johann von Meppen[7]) habe er um sein Amt gebracht und dadurch seinen Tod verschuldet.

Dem Titel der Bruchterschen Broschüre gegenüber erklärt es dann Glandorp für Unverschämtheit und Lüge, daß er als Anwalt des Lehrerkollegiums der Domschule auftrete. Daß er (Glandorp) mit dem Rektor v. Elen verfeindet sei, gibt er freilich zu und hält es auch für möglich, daß diesem

[1]) Ganz blutrot oder auch blutdürstig.

[2]) Unbekannt. An Servatius Aedicollius Agrippinas oder Coloniensis (Hamelmann 1, 4 S. 35) wird kaum zu denken sein.

[3]) Vgl. Hamelmann 1, 3 S. 121.

[4]) Ebenda S. 95.

[5]) Wohl der gleich zu nennende Konrektor des Joh. v. Elen.

[6]) Ipsum Aelium, cuius nunc patronum agis, cum huc Embrica redisset, quam scurriliter exagitasti? Nunc Eleum, nunc Elenium, interdum Eleinum, quae tua est graecitas, vocans, id est quasi hominem miserabilem vel qui facile cunctis sui miserationem moveat dicens.

[7]) Jam quo nomine censebimus, quod doctissimum quoque virum Johannem Meppensem scelestissime peremisti? Cur enim non peremisse dicam, quem graviter laborantem sciens erepto, quo solo vivebat, docendi munere, dolore vitam expirare coegisti? Johann Alexander aus Meppen war Rektor der Domschule in Osnabrück und verlor sein Amt nach Hamelmann (1, 3 S. 134 und Wasserbachsche Ausgabe S. 1128) wegen seiner evangelischen Gesinnung. Er starb 1527.

ein so „sykophantischer" Angriff ganz erwünscht wäre. Aber selbst Elen habe entschieden bestritten, daß er dazu geraten habe. Mit den übrigen aber sei er zum Teil sogar befreundet. Bei dieser Gelegenheit führt er uns das Kollegium der Domschule vor. Der Konrektor heißt Eberhard[1]), zwei andere, Hermann und Alenius, sind seine Freunde, warm gelobt wird Tunnicius[2]), einer endlich, den Glandorp nicht kennt, wird nicht genannt. Mit v. Elen und Vruchter hatte die Schule also sieben Lehrer. Von Tunnicius nahm man bisher an, daß er um 1525 den Schuldienst quittierte. Das ist also nicht ganz richtig.

Nun geht Glandorp Vruchters Vorwürfe einzeln durch: 1. Daß „Glandorpius passim de fide seditiose clamat"[3]), sei nicht wahr, zumal er in diesen vier Monaten[4]) nur dreimal in Gesellschaften gewesen sei. 2. Er sei auch kein Verkleinerer (detractor). Zwar habe er vor zwei Jahren ein sapphisches Gedicht geschrieben[5]), in dem Johann v. Elen einigemale mitgenommen werde, aber ganz mit Recht; er sei von diesem, wie er jederzeit beweisen könne, übers Ohr gehauen worden. 3. Er sei auch nicht auf andere, besonders Elen neidisch, es müßte denn jeder dafür gelten, der ebenso wie Elen in Münster eine Schule leite. Er habe sein Amt[6]) nur ungern übernommen, weil er gefürchtet habe, es würde ihm gehen wie vor zwei Jahren[7]). Damals hätten die „egregii praeceptores" von der Domschule (Elen und Vruchter) nicht nur alle Stadttore besetzt gehalten, um die ankommenden Schüler für sich einzufangen, sondern diese auch zum Essen eingeladen, ihnen das Schulgeld erlassen

[1]) Wahrscheinlich Eberhard v. Elen, der Bruder des Rektors (Hamelmann 1, 3 S. 152) oder vielleicht Eberhard Tappe (ebenda S. 35 . und „Neue Jahrbücher für Pädagogik" XI, 1908, S. 357 f.)

[2]) Jam Tunnitius non solum vir optimus mihi praedicatur, sed et ubi doctissimus praeceptor agnoscitur, colitur, veneratur. Vgl. über tn Hamelmann 1, 3 S. 77.

[3]) Vgl. schon oben S. 87 f.

[4]) So lange ist er also aus Wittenberg zurück.

[5]) Das Gedicht ist noch unbekannt.

[6]) Vgl. oben S. 88 f.

[7]) Nach dem Austritt aus der Domschule hatte also Glandorp eine andere Schule gehabt. Näheres ist bisher darüber nicht bekannt.

und sie dafür bezahlt, daß sie seine (Glandorps) wenigen Schäflein auch noch in ihren Schafstall hinüberzögen. Das könnten außer ihm selbst noch Primäus und dessen damaliger „hypodidascalus" Gerhard[1]) bezeugen. 4. Grotesk ist die weitere Behauptung, Glandorp habe Türen aufgebrochen und eine feindliche Schar angeführt. Die Sache habe sich, sagt Glandorp, in Wirklichkeit so zugetragen. Vor zwei Jahren (auch wohl nach dem Abgang von der Domschule, der wie es scheint, alle Feindschaft im Gefolge hatte) hätte er sich eines Tages mit ein paar Freunden „in hortis Mauritianis" vergnügt. Da hätten einige von Elen und seiner Partei geschickte Raufbolde ihre Lustbarkeit gestört, und es wäre zu Mord und Todschlag gekommen, wenn sie der Gastgeber nicht hinausgeworfen hätte. Auf dem Heimwege, nach dem Abschiede von den Genossen hätte sich dann, als er mit Breckenhorstius und Herdingius „in campum Paulinum" gegangen sei, „in ipso Nicolai vico" ein junger Mann an sie herangemacht, wiederum Streit angefangen und den Herdingius beinah getötet. Als ihm Breckenhorstius sein Opfer entriß, habe er das als Gewalt angesehen und v. Elen, in dessen Hause jene Raufbolde jetzt lärmten, zu Hülfe gerufen. Als nun aber Glandorp mit lauter Stimme den wirklichen Sachverhalt feststellte, sei es in Elens Hause plötzlich ruhig geworden und der junge Mann entflohen, worauf sie sich ruhig, noch bei Tage, nach Hause begeben hätten.

Die weiteren Punkte, daß Glandorp ein Lügner sei, über Bruchter triumphiert und seine Lehrweise verhöhnt habe, werden mit Gegenbemerkungen abgetan, bei denen für unsern Zweck nichts abfällt. Das sei alles Lüge und Verleumdung. Auf keiner höheren Stufe stehe es auch, wenn Bruchter sage, Glandorp hätte nicht nach Wittenberg zu gehen brauchen, um die Kunst des Schmähens zu lernen. Jenes Gedicht[2]) habe er nicht in Wittenberg, sondern vor zwei Jahren in Münster geschrieben. Mit Begeisterung äußert sich hier Glandorp über Wittenberg und seinen ge-

[1]) Wohl Gerhard Schlipstein (Cotius) aus Ahlen. Vgl. Hamelmann 1, 3 S. 133.

[2]) Vgl. S. 91 Anm. 5.

liebten Lehrer Philipp Melanchthon, den gehört zu haben er immer für ein großes Glück ansehen würde.

Schließlich hat Bruchter auch einige Verse Glandorps getadelt und sich dabei auf Albertus Sycamber[1]), der auch seiner Meinung sei, berufen. Der Streit um die Längen und Kürzen und den Wortgebrauch interessiert uns hier nicht. Was Sycamber angeht, so zitiert Glandorp ein Gedicht und einen Brief von ihm, aus denen hervorgeht, daß er im Gegenteil Glandorps Freund ist. Der Brief lautet: Albertus Sycamber Glandorpio suo s. Quod mihi iucundissimum fuit, doctissime Glandorpi, cognovi te quartae classi praepositum a Timanno[2]). Sic me dii ament, idem fore saepe mihi praesagivit animus. Nam tu, si quisquam vel affabilis vel facundus dici potest, es homo vel omnium affabilissimus facundissimusque, in quolibet scripti genere bene exercitatus. Quid? Irascere forte mihi, quod haec coram in os, at ego de te mediusfidius apud alios multo maiora praedico idque eo libentius facio, quod te nullis non praeconiis dignissimum sciam etc.

Aus Glandorps Verteidigung gegen den zweiten Teil, die „Apologie" Bruchters, interessiert uns die Erzählung, wie Glandorp zwei Jahre früher seine Stelle an der Domschule verloren hat. Es wurde ihm „a primariis in hac republica viris" eine Stelle (conditio quaedam) angeboten, die er anzunehmen geneigt war. Elen wollte ihn auch gehen lassen, wenn Glandorp einen geeigneten Nachfolger fände. Als er hörte, daß dieser mehrere vorschlagen könnte, sagte er, was Glandorp noch gar nicht wußte, daß das Konrektorat frei sei, und er längst beschlossen habe, es ihm zu übertragen. Glandorp bedankte sich für die gute Absicht und bat sich drei Tage Bedenkzeit aus. Die vierte Stelle könne Elen gleich besetzen. Glandorp schlug dafür Bruchter vor. Der Rektor aber schlug ein Kreuz und fragte entsetzt, wie er einen mit allen möglichen Verbrechen befleckten Menschen und einen stadtbekannten Ehebrecher für geeignet halten könnte. Darauf nannte Glandorp

---

[1]) Dieser „vir profecto doctus et bonus" ist mir nicht bekannt. Er hat sich ebenfalls einige Zeit in Münster aufgehalten. Später (also um 1530) war er „Aquilinae".

[2]) Es ist also nicht richtig, wenn ihn Hamelmann 1, 3 S. 123 „post Tunicium 5. classis lector" nennt.

statt seiner den Eberhard[1]) und Gottfried Tzwivel[2]). Einstweilen wurde verabredet, Eberhard sollte die vierte Klasse, Tzwivel in dem Falle, daß Glandorp abginge, das Konrektorat bekommen. Als nun Glandorp noch vor Ablauf der drei Tage wiederkam und fragte, wie es mit dem Konrektorat stehe, bekam er die Antwort, das sei dem Eberhard übertragen. Auf die Verabredung wollte sich Elen nicht mehr besinnen können. Eberhard, der gerade hinzukam, war durchaus nicht geneigt, das Konrektorat wieder abzugeben. Glandorp ging grollend fort. Bei einer nochmaligen Unterredung nach einigen Tagen sagte Elen, er habe nicht gewußt, daß Glandorp das Konrektorat haben wolle, werde sich aber bemühen, ihm wenigstens seine frühere Stelle wieder zu verschaffen. Glandorp erwiderte kurz, Wortbruch gefalle ihm nicht. „Atque haec est causa, quare Glandorpius imperatorem suum (ut utamur metaphora tua) deseruerit". Nach einem Monate wurde Bruchter sein Nachfolger[3]). Glandorp glaubt also, sich über Elens Unbeständigkeit und Leichtfertigkeit beschweren und ihn einen Fuchs (vulpecula) nennen zu dürfen[4]).

Zum Schlusse stellt Glandorp auf zwanzig Seiten einen „Catalogus elegantiarum, quibus usus est in suis poematiis Holophenius" zusammen. Bruchters wissenschaftliche Bildung muß danach in der Tat höchst mangelhaft gewesen sein. Ausdrücklich stellt Glandorp fest, daß die unglaublichen Fehler nicht etwa der Druckerei zur Last fallen, sondern auch im Manuskript stehen. Der Kölner Drucker der Broschüre habe sich selbst darüber lustig gemacht. Die Meinung des Gymnicus[5]), dem der Vertrieb des Büchleins übertragen sei, habe schon der ehemalige Rektor der Ludgerischule Adolf[6]) bekannt gegeben. Pering, „vir non unius linguae peritia famigeratus", habe über das Buch gelacht und es weg-

[1]) Vgl. S. 91.

[2]) Wohl ein Verwandter des Buchdruckers Dietrich Tzwivel, später selbst Drucker; vgl. diese Zeitschrift 34, 164 und 40, 171.

[3]) Also Lehrer der Quarta. Er war also nicht schon von 1530 an Konrektor, wie man früher (vgl. Detmer, Kerssenbroch S. 30*) annahm. Vgl. oben S. 91.

[4]) Bei Hamelmann 1, 3 S. 76 heißt Elen vielleicht wegen dieser selben Geschichte, „magnus Epicuraeus".

[5]) Kölner Buchhändler.

[6]) Man könnte an Clarenbach denken. Aber der wurde ja schon am 28. September 1529 verbrannt.

geworfen, und Rudolf Möller in Herford[1]) und Albert Sycamber hätten ohne Zweifel dasselbe getan.

Viel schlimmer aber noch muß es mit Bruchters sittlicher Führung gestanden haben, selbst wenn nur ein Teil von dem wahr wäre, was Glandorp mehrfach behauptet[2]).

Angehängt sind endlich sieben Gedichte, in denen der Gegner verspottet wird. Das letzte lädt in zeitgemäßer Derbheit ein:

Huc omnes celeri venite gressu,
Laxos qui geritis citosque ventres . . .
En putres Holophenii poetae
Merdosi, stupidi putidique
Versus continet [charta] huic laboriose
Magnis nisibus usui cacatos.

[1]) Vgl. über ihn Hamelmann 1, 3 S. 221.

[2]) Holophenius potor est, Holophenius exemplo turcico duas duxit uxores, Holophenius acriter a discipulis suis noctu vapulavit. — Noctes et dies comissari, potitare pergraecarique tibi semper in votis fuit. Deinde discipulos ad huiusmodi voluptates insanas allicere, cum ebriis non sobrium Lapitharum et Centaurorem more manus conserere nunquam puduit, ex qua re saepe nocturnae grassationes ortae, subsecutae caedes, auditores in vincula et carceres coniecti sunt, ad quos egregius praeceptor liberandos veniens quid ab amplissimo senatu, quid a gravissimis consulibus laudis ac praeconii retuleris, et sceleratissima tua conscientia novit et nobis memoria nondum excidit . . . Porro de monstrosa tua et inaudita Venere . . . satius esse tacere duco quam pauca dicere, praesertim cum tu adversusne an aversus impudicior sis, nondum constet. Illud vel me muto quis ignorat datam hic ante aliquot annos abs te puellae coniugii fidem eaque sublatis iam tribus quatuorve liberis deserta stupratam tibi apud Osnaburgenses, ut vocant, monialem nec multo post eandem, o Juppiter Gamelie, refractis pudoris et reverentiae claustris ductam domum uxorem? Ob quae scelera cum illinc adempta schola seminudus et squalens redisses, nonne pulcherrimum nobis spectaculum exhibuisti tractus in ius ab utraque coniuge, tum autem re cognita calculis omnium et adulter et incestus iudicatus?. . . . Mitto nunc, quod te Johannes Vinhagius pro tribunali ecclesiastico furem et proditorem vocavit. — Sein Vater, wie Glandorp an zwei Stellen sagt, ein Geistlicher (sacrificulus) oder Scholastikus, wolle von ihm nichts mehr wissen, und seine Mutter habe ihn enterbt. — Und dabei meint Glandorp, er habe diesmal nur einige seiner Schandtaten namhaft gemacht und würde, wenn er nicht zufrieden sei, noch ganz anders mit ihm umspringen!

# V.

# Tagebuch der Belagerung von Münster vom 8. August bis zum 30. Oktober 1657.

Mitgeteilt

von

Georg Erler.

Die Belagerung der Stadt Münster im Jahre 1657, zu der der Streit zwischen dem nach unbeschränkter fürstlicher Macht strebenden Bischof Christoph Bernhard von Galen und der auf Behauptung und Vermehrung ihrer Freiheiten bedachten Bürgerschaft der Bischofsstadt die Veranlassung gab, hat in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung viel Beachtung gefunden. Ausführlich haben ihrer und der gleichzeitig geführten Verhandlungen zwischen dem Bischof, den Generalstaaten und Münster unter anderen Aitzema, Historie of Verhael van Saken van Staet en Oorlogh (s'Graven-Hage 1663) Bd. VIII., Londorpius, Acta publica (Frankfurt a. M. 1670) Bd. VIII, das Theatrum Europaeum Bd. VIII (Frankfurt a. M. 1667) und Johannes von Alpen in seinen Decades de vita et rebus gestis Christophori Bernardi episcopi et principis Monasteriensis Bd. I (Coesfeld 1694) gedacht.

Besonders wichtig aber ist für die Darstellung der Geschichte jener kriegerischen Ereignisse geworden, daß damals unter dem unmittelbaren Eindrucke der Belagerung und der Beschießung der Stadt Aufzeichnungen von Bürgern gemacht worden sind, die Tag für Tag von den Vorkommnissen in Münster getreulich Kunde geben und auch der Stimmung der Bürgerschaft, ihrer Hoffnungen und Befürchtungen unter den Wechselfällen des Kampfes gedenken.

Das erste derartige Tagebuch veröffentlichte E. Wiens in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. X (1847) S. 170 ff. unter dem Titel: „Die Belagerung der Stadt Münster im Jahre 1661 durch Christoph Bernard von Galen", wie er hinzufügt, „aus einer gleichzeitigen Handschrift". Die Handschrift scheint am Anfang verstümmelt gewesen zu sein, wie man aus den ersten Worten schließen kann, die auf ein bereits erzähltes Ereignis Bezug nehmen. Auch entbehrte sie der Überschrift. Wiens würde sonst die Erzählung nicht irrtümlich anstatt auf 1661 richtig auf 1657 datiert haben. Leider verschweigt Wiens, wem er die Kenntnis der Handschrift verdankte, und in wessen Besitz sie sich befand.

Ein anderes Tagebuch stand dem Major von Schaumburg für seine Abhandlung „Bischof Bernhard von Galens erste Streitigkeiten mit Münster. Belagerung der Stadt im Jahre 1657" in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. XIV (1853) zur Verfügung. Es trug den Titel: „Summarischer und gründlicher Bericht von der Münsterschen Belagerung; wobei zu wissen, das nicht alles, was in der gantzen Statt, sondern meistentheils im Kerspel Ueberwasser vorgelaufen, observiret". Schaumburg hat sich dieses Tagebuches in weitgehendem Maße bedient und ganze Abschnitte daraus wörtlich in seine Darstellung aufgenommen. Er verdankte die Einsicht in diese wichtige Quelle dem Archivar von Hatzfeld.

Was aus den beiden von Wiens und Schaumburg mitgeteilten Tagebüchern über die Belagerung Münsters geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Im hiesigen Staatsarchiv und im Städtischen Archiv, in der Universitätsbibliothek und der Bibliothek des Altertumsvereins waren sie nicht aufzufinden.

Tagebuchartige Aufzeichnungen über die Belagerung der Stadt von hohem Werte enthält ferner die Chronik des Fraterherrenhauses über die Jahre 1650—1672, die von Schmitz-Kallenberg in der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. LXVIII (1910) S. 338 ff. veröffentlicht worden ist. Wir verdanken ihnen eine, wenn auch kurze, so doch höchst lebendige Erzählung der schweren Schicksale, die das Fraterherrenhaus bei der Beschießung erlitt. Sie sind voll von heftigen

Anklagen gegen den Fürstbischof und seine Berater, die ihn zum Kampfe gegen Münster trieben.

Ein anderes Tagebuch über die Belagerung, das die bereits veröffentlichten an Reichtum der Mitteilungen weit übertrifft, soll hier zum Abdruck gelangen. Es ist in zwei Handschriften, von denen die eine dem Westfälischen Altertumsverein, die andere dem Archiv des Gräflich Landsbergschen Schlosses Velen gehört, erhalten. Beide Handschriften hat Tücking bereits in seiner „Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen" (Münster 1865) S. 46 Anm. angeführt. Er glaubt, daß in der Velener Handschrift nur eine Abschrift, und zwar eine durch einige Schreibfehler entstellte, der Handschrift des Altertumsvereins vorliege. Auch hat er das Tagebuch wiederholt bei seiner Darstellung zu Rate gezogen. Doch hat er weder den Wert der Quelle erkannt noch sie in befriedigender Weise ausgenutzt noch auch das Verhältnis richtig dargelegt, in dem die beiden Handschriften zu einander stehen. Es wird daher notwendig sein, die Bedeutung des Tagebuchs wie auch seine handschriftliche Überlieferung einer Untersuchung zu unterziehen.

Die Handschrift des Altertumsvereins, Msc. 158 bezeichnet, ist ein Lederband, der 76 Papierblätter, 21 cm hoch und 16 cm breit, enthält, deren Seiten nach zwei Vorsatzblättern die Nummern 1—147 tragen. Auf dem ersten Vorsatzblatt findet sich der Vermerk: ex libris Monasterii Liesbornensis. Die Handschrift gehörte also ursprünglich dem Kloster Liesborn. Die Rückseite gibt den Inhalt der Handschrift an. Den Anfang macht das „Diarium obsidionis Monasteriensis ab octavo Augusti usque ad 30$^{mum}$ Octobris Anni 1657 a pagina prima usque ad paginam 56$^{tam}$". Dann folgt von anderer Hand der Geister Vertrag vom 21. Oktober 1657. Ferner wurde Platz für ein Tagebuch der zweiten Belagerung Münsters vom Jahre 1660 gelassen. Doch wurde er nicht ausgefüllt, da man in Liesborn kein Exemplar eines solchen Tagebuchs besaß. Man begnügte sich auf die Darstellung Alpens zu verweisen. Es folgen noch einige kleinere Aufsätze historischen Inhalts, die sich auf Liesborn und Münster beziehen. Ein Klosterbruder Wolfgang ließ die von Haus aus nicht zusammengehörigen Stücke nach einer Bemerkung am Schluß der Handschrift im Jahre 1754 binden. Er wendet sich in einem Distichon um Fürbitte an den Leser:

Haec ad scripta tuos, Lector, qui flectis ocellos,
In prece Wolffgangi sis memor, oro, mei!

Nach einer Bleistiftnotiz von jüngerer Hand ist Wolfgang identisch mit Christoph Bernard Zurmühlen.

Der Klosterbruder unterrichtet uns noch insbesondere über die Herkunft des ersten Teiles des Sammelbandes, des Tagebuchs. „Sequens Diarium obsidionis Monasteriensis ab obitu Plurimum Reverendi Domini Henrici Uphauss, ex Presbytero Societatis Jesu Vicarij in Nottkirchen [!], pervenit ad Monasterium Liesbornense Anno 1722 et cum Miscellaneis anno 1754 compactum". Danach ist also das Tagebuch nach dem Tode des Vikars Heinrich Uphauß in Nordkirchen, eines früheren Jesuiten, im Jahre 1722 nach Liesborn gekommen. Ob durch letztwillige Verfügung, durch Kauf oder Schenkung eines Dritten, wird nicht gesagt.

Die Velener Handschrift zählt 51, von moderner Hand mit Bleistift numerierte 19 cm hohe und 15,5 cm breite Papierblätter und ist in Schweinsleder gebunden. Auf der Rückseite des hinteren Deckels findet sich der Vermerk L. Nu. 898, darunter R. fol. 72, endlich Velensches Archiv Fach XXVIII Nro. 37. Das Titelblatt trägt inmitten eines Rahmens von stilisiertem Blattwerk in schöner Schrift die Inhaltsangabe „Deo Auspice Diarium obsidionis Monasteriensis ab octavo Augusti usque ad trigesimum Octobris anni 1657". Unter obsidionis Monasteriensis liest man von anderer Hand: „Ex libris HW Stockebrandt" und am unteren Blattrand in sehr verblaßten und daher nicht mit Sicherheit zu entziffernden Zügen: „Sum ex libris Ludovici Hermanni Dumont, Sayn et Eloy etc."

Daß beide Handschriften dem 17. Jahrhundert angehören, unterliegt keinem Zweifel. Die Handschrift des Altertumsvereins, die ich der Kürze halber als A bezeichnen will, ist offenbar älter als die des Velener Archivs, B. Zusätze am Rande und Korrekturen im Texte, die in A nachträglich bewirkt worden sind, erscheinen in B nicht mehr als solche. Es könnte vermutet werden, daß wir in A die Originalhandschrift besitzen, doch spricht mancherlei gegen diese Annahme. Die Schrift ist übrigens sehr gleichmäßig, und abgesehen von einigen Zusätzen am Rande, ist das Buch höchstwahrscheinlich in einem Zuge niedergeschrieben worden. B ist jedenfalls eine Abschrift. Der Schreiber, der den größten Wert auf

gefällige Schrift legte, hat offenbar seine Vorlage nicht immer lesen können, vielleicht auch nicht immer verstanden. Sein Text ist voll von Fehlern, vielfach geradezu sinnlos. Wenn aber Tücking a. a. O. 46 Anm. behauptet, B sei eine Abschrift von A, so kann er beide Handschriften unmöglich mit Sorgfalt verglichen haben. Ganz abgesehen davon, daß der Schlußsatz in B vergeblich in A gesucht wird, enthält B vielfach andere Zahlangaben und Lesarten, die nicht auf einem Verlesen, sondern auf Benutzung einer anderen Handschrift beruhen müssen. Auch kann an mehreren Stellen A aus B ergänzt werden. B muß also eine Vorlage gehabt haben, die hier und da mehr als A bot, und da der Schreiber von B keinesfalls selbst ergänzte oder erweiterte, sondern nur abschrieb, so ist die Annahme wahrscheinlich, daß A nicht das Original ist, sondern auch der Schreiber von A eine Vorlage hatte, von der er hier und da abwich. Jedenfalls muß die mit viel größerer Sorgfalt geschriebene und ältere Handschrift A der Veröffentlichung des Diariums zu Grunde gelegt werden.

Wenn wir auch, wie die Handschrift, uns der Bezeichnung Tagebuch bedienen, so müssen wir doch sogleich hinzufügen, daß das Werk zwar auf Tag für Tag gemachte Aufzeichnungen zurückgeht, daß es aber, wie es jetzt vorliegt, jedenfalls erst nach dem Vertrag von Haus Geist unter allerhand Nachträgen zu einer zusammenhängenden, abgerundeten Darstellung umgestaltet worden ist. Denn wohl ist die Form der täglichen Eintragungen, die mit der Angabe des Tages beginnen und das „hodie" oft bemerken, beibehalten worden, doch finden sich dabei viele Hinweise auf spätere Ereignisse und auf das Ende der Belagerung, wie „usque ad finem obsidionis," „toto obsidionis tempore", „toto oppugnationis tempore", „post aliquot septimanas", „diu deinceps", „ad ultimum usque obsidionis diem". Der Verfasser erwähnt auch Aussprüche der Belagerer, die ihm doch erst nach Abschluß des Friedens zu Ohren gekommen sein können. Ohne Zweifel ist also die Darstellung erst nach dem Ende der Belagerung abgeschlossen worden, jedoch nicht viel später, denn nirgends wird der Streitigkeiten gedacht, die sehr bald wieder zwischen dem Fürstbischof und der Stadt Münster ausbrachen.

Außerordentlich reich ist der Inhalt des Tagebuches und nicht bloß wichtig für die Geschichte der Belagerung Münsters, sondern auch für die Geschichte des Belagerungskrieges jener Zeit überhaupt. Alle die Maßregeln, die beim Herannahen des Feindes, nach der Umschließung der Stadt und während der Beschießung angeordnet zu werden pflegten, werden getreulich erzählt, das Schließen und Verrammeln der Tore, die stärkere Befestigung schwächerer Stellen der Verteidigungslinien, das Einstellen des Glockengeläuts und des Schlagens der Turmuhren, die Fürsorge für die Bewachung der Wälle durch Söldner und Bürgerkompanien, die Sicherung der Gebäude gegen die durch Feuerpfeile und Sprengbomben verursachten Brandschäden, die Tätigkeit der Geistlichen und der Frauen bei Bewältigung der Feuersbrünste. Tag für Tag wird über die großen und kleinen Vorkommnisse in der Stadt berichtet, über die Ausfälle der Bürger gegen einzelne feindliche Abteilungen oder kleinere Befestigungen der Belagerer, über die blutigen Angriffe der Gegner auf die Judenschanze, oder wie der Verfasser sie nennt, die Johannisschanze, „den scharfen Hügel", der sich am linken Ufer der Aa, zwischen der jetzigen Badestraße und dem Neuplatz erhob und eine Zeit lang das meist umstrittene Bollwerk der Stadt bildete, über die Kämpfe um das Hörster- und Mauritztor und die furchtbaren Verwüstungen, die das Bombardement an den Kirchen, Klöstern und Bürgerhäusern anrichtete. Tag für Tag, werden die Opfer an Toten und Verwundeten aufgezählt, die die feindlichen Geschosse in der Stadt forderten. Es wird auch derer gedacht, die ihr Leben durch die Nachlässigkeit oder das Ungeschick der an den Gebrauch des Feuergewehrs nicht gewöhnten bürgerlichen Verteidiger der Stadt verloren, wie derer, die beim Niederfallen der Bomben durch wunderbaren Zufall der ihnen aus nächster Nähe drohenden Todesgefahr entgingen.

Daneben hat der Verfasser auch manches harmlose Ereignis aus trüber Zeit der Nachwelt erhalten. Er erzählt uns, wie eine Bombe in den Weinkeller des Steinfurtschen Hauses auf der Ägidiistraße einschlägt und infolgedessen aus mehreren Fässern die Zapfen herausspringen, und wie rasch ein Klosterbruder herbeieilt, die Daumen in die Spundlöcher steckt, um die edle Flüssigkeit zu retten. Er berichtet, wie die Feinde das Hörstertor durch Überfall zu nehmen suchen.

Einer der Bürger, die die Wache hatten, Heinrich Overhagen, schläft dabei so tief den Schlaf des Gerechten, daß es seinen Genossen nicht gelingt, ihn zu wecken, und sie ihn in die Hand des Gegners fallen lassen müssen. Der Verfasser schildert uns auch den friedlichen Verkehr, wie er sich nach blutigen Kämpfen zwischen Belagerern und Belagerten anbahnte, wie sie einander verhöhnen und sich gegenseitig als Vielfräße, als Wasser- oder Keuttrinker titulieren oder auch einander zutrinken, wie plötzlich in der Frühe einer der Belagerer über der Brustwehr der Judenschanze erscheint, den verdutzten Verteidigern einen Guten Morgen bietet und sich nach ihrem Befinden erkundigt, aber durch eine mächtige Maulschelle, die ihm ein städtischer Söldner, den er nicht bemerkt hatte, unter großem Gelächter der Belagerer und Belagerten in den Graben hinunter befördert wird. Alle die traurigen und lustigen Vorkommnisse, wie sie während der Belagerung von Haus zu Haus und in den Wirtshäusern erzählt wurden, hat er der Aufzeichnung für wertgehalten.

Auf die Veranlassung zum Kampf, auf die Händel Christoph Bernhards mit Bernhard von Mallinckrodt, dem Nebenbuhler bei der Bischofswahl, auf die Stellung der Stadt zum Bischof und die Rechtsfrage geht er gar nicht ein. Er beginnt mit dem vergeblichen Versuch Ferdinands von Morrien, Johanns von der Recke, Dietrichs von Velen und Ferdinands von Nagel, den Frieden zwischen dem Bischof und der Stadt aufrecht zu erhalten, und mit der Gefangennahme des städtischen Syndikus Drachter, die den Losbruch der Feindseligkeiten herbeiführte. Wohl ist er über die wichtigsten Verhandlungen, die während der Belagerung zwischen dem Bischof, der Stadt und den für die Stadt eintretenden Holländern stattfanden, unterrichtet, aber er berührt sie nur obenhin. Mancherlei scheint ihm auch unbekannt geblieben zu sein. Offenbar wünschte er sich nicht mit der Politik des Bischofs oder der Stadt eingehender zu beschäftigen, vielleicht, daß er es vermeiden wollte, zu ihr eine bestimmte Stellung zu nehmen. Sorgfältig ist er überhaupt bemüht, sich lediglich auf die Berichterstattung zu beschränken. Während der Chronist des Fraterherrenhauses seinen Unmut über die Beschießung der Stadt durch ihren geistlichen Herrn offen bekundet, zeigt der Verfasser in der Beurteilung der durch die Beschießung der Stadt zugefügten Schäden eine gewisse

Zurückhaltung. Wohl weist er gelegentlich auf das Ärgernis hin, das der katholischen Stadt durch die grausame Beschießung während des Gottesdienstes am Sonntage gegeben wurde, doch läßt er dabei den Bischof ganz aus dem Spiele und überläßt es dem Leser zu entscheiden, wem die Schuld zuzuschieben sei. Zweifellos aber steht der Verfasser des Tagebuchs auf der Seite der Bürgerschaft. Ihre Waffenerfolge werden mit warmer Teilnahme erzählt. Gelingt es, die Stadt gegen die Angriffe der Feinde zu verteidigen und die durch die feindlichen Bomben hervorgerufenen Feuersbrünste zu dämpfen, so sieht er darin die Hilfe Gottes, der der bedrängten Bürgerschaft seinen Beistand gewährt.

Leider nennt sich der Verfasser des Tagebuches nicht. Sicher ist, daß er eine gelehrte Bildung erhalten hat. Während die Verfasser der Aufzeichnungen bei Wiens und von Schaumburg deutsch schreiben, bedient er sich der lateinischen Sprache. Feststeht auch, daß er kein gelehrter Weltlicher, etwa ein Stadtschreiber, war, denn ein solcher würde die politischen Verhältnisse eingehender geschildert haben. Er muß vielmehr ein Geistlicher gewesen sein, wie sein lebhaftes Interesse für Kirchen und Klöster und auch seine kirchliche Gesinnung und Ausdrucksweise zeigen. Unter der Klostergeistlichkeit wird er aber kaum zu suchen sein. Sein Wortschatz ist ungewöhnlich groß, der Ausdruck gewandt, und wenn er sich auch sehr viele Freiheiten gegenüber den strengen Forderungen des klassischen Zeitalters erlaubt und Wendungen liebt, wie sie der Gebrauch des Lateins, als einer Umgangssprache, mit sich brachte, so beweist er doch, daß er das fremde Idiom völlig beherrscht. Die Klassiker kennt er wie einer, der nicht nur die Sprache an ihren Werken gelernt hat, sondern diese noch liest. Die Namen der römischen Gottheiten werden verwandt, um die Gewalten, die sie repräsentieren, zu bezeichnen. Es wird Vulkan zur Bezeichnung des Feuers verwandt, die Bomben des Gegners erscheinen als iacula palestrae Martis, die Schüler sind Palladis alumni. Es wird pari Marte, also unentschieden, gekämpft, und bei dem Ausbruch eines Brandes tritt auch der Vergilische Ucalegon in die Erscheinung.

Der Verfasser war aber nicht nur ein unterrichteter, sondern auch ein gebildeter, ein aufgeklärter Mann. Allerhand Himmelserscheinungen, aus denen die erregte Bürger-

schaft auf nahenden Ersatz der Stadt und auf einen Sieg über den Gegner schließen wollte, steht er durchaus skeptisch gegenüber.

Wir werden ihn unter den Mitgliedern des Jesuitenkollegiums zu suchen haben. Denn er ist mit der Tätigkeit, die die Jesuiten, die er wiederholt schlechthin patres Societatis nennt, während der Belagerung entwickelten, wie mit den Schicksalen des Kollegiums sehr gut vertraut. Er berichtet, daß die Väter der Gesellschaft ihren Unterricht bis zum 27. August fortsetzten, wenigstens mit den Schülern, die an der Verteidigung der Stadt nicht teilnahmen, daß aber dann die Schüler das Kollegium mieden, weil es von den feindlichen Geschossen getroffen wurde. Auch betont er ausdrücklich, daß trotz aller Gefahren und trotz des geringen Besuches die Jesuiten in ihrer Kirche mit dem Lesen der Messe fortfuhren.

Endlich fällt noch in die Wagschale, daß es ein ehemaliger Jesuit war, der das Exemplar des Tagebuches besaß, das anfangs nach Liesborn gelangte und später in den Besitz des Westfälischen Altertumsvereins kam.

Der Wert des Tagebuches ist frühzeitig von Johannes von Alpen erkannt worden, der, was Tücking nicht bemerkt hat, ihm wiederholt Schilderungen, zum teil wörtlich, entlehnte.

So schreibt das Tagebuch zum 10. August: „Interea cum iam non vano rumore spargeretur adventare ab electoribus Moguntino, Trevirensi et Coloniensi et a serenissimo duce Neoburgico submissum militem, in Schoenefliet quoque et Havichhorst noctes et dies continuo panes pinsi et cerevisiam braxari, rusticos in arma cogi, armilustria institui, Alpham ibi, ubi iam ante in Sentrupianum ericetum traiectus aliquis erat, firmiore stabilique ponte sterni ac praesidio firmari. Alpen I 325 erzählt danach: Spargit interea rumor adventare subsidiarios Confoederatorum Principum copias. In Schoneflitana arce pagisque Grevonia et Haveckerbecka dies noctesque pinsi assidue panem et cerevisiam coqui, in arma cogi rusticos, institui armilustria, Alpham fluvium ad trajectum in ericeto Sentropiano firmiore sterni ponte ac praesidio firmari“.

Zu vergleichen sind ferner, was das Tagebuch zum 28. August erzählt: „. . . sancti Aegidii et sancti Ludgeri,

ubi sub simplici vixque tegulis satis instrato tecto pyrei pulveris ingens vis (supra 200 maiora minoraque vasa, fuisse constat, asservabatur). Quem omnem mox religiosi, periculi contemptores, quod alios ab ingressu terruerat, postquam eum in locum pyrobolis collimari viderunt, exportatum plaustrisque triginta octo in summum templum delatum ibique in fornicata infra alteram turrium cella deposuere“ und Alpen I 330: Ingens vis pyrii pulveris inter SS. Aegidii et Ludgeri portas asservabatur, loco vix satis tuto. Isthuc pyrobolis collimare obsidentes dum vident, ope Religiosorum ad aedem summam transferunt inque cella sub altera turrium fornicata tutius ponunt.

Derartige Beispiele für die Abhängigkeit Alpens von dem Tagebuch der Belagerung ließen sich noch sehr viele anführen. Es mag an diesen beiden genügen. Alpen berücksichtigt daneben die politischen Verhältnisse nach anderen Quellen eingehend. Wo er aber der Ereignisse in Münster gedenkt, folgt er der Darstellung des Tagebuchs vornehmlich, nur daß er sie, seinem Zweck entsprechend, stark verkürzt und ihr zugunsten des Bischofs, um ihn gegen den Vorwurf, zu hart gegen die unglückliche Stadt verfahren zu sein, zu verteidigen, eine vorsichtige Retouche angedeihen läßt. Für die Art, wie der Biograph Christoph Bernhards seine Quellen benutzte, gibt der Vergleich zwischen der Lebensbeschreibung und dem Tagebuch der Belagerung manches lehrhafte Beispiel.

---

**Diarium obsidionis Monasteriensis ab octavo Augusti usque ad tricesimum Octobris anni 1657.**

Octavo Augusti. Quatuor ex nobilitate deputati, nempe archimarschallus dominus Ferdinandus a Morrien, dominus Theodoricus a Velen, satrapa Emslandiae, dominus Joannes a Reck, dominus in Steinfort[1]), et dominus Ferdinandus a Nagell ex Idtlingh[2]), amore concordiae prin-

---

[1]) Drensteinfurt im Regierungsbezirk Münster i. W., Kr. Lüdinghausen, jetzt im Besitze des Freiherrn von Landsberg.

[2]) Ittlingen im Regierungsbezirk Münster i. W., Kr. Lüdinghausen.

cipem inter et civitatem conciliandae ipso principe consentiente Monasterii in aula principali de pace tractare coeperunt, non sine spe eam brevi ex utriusque partis voto conclusum iri[1]), sed cum nona eiusdem mensis Cosfeldiam ad principem relaturi, quae gesta erant, concessissent et eodem die dominus licentiatus Nicolaus Trachter[2]), urbis syndicus, ex Hollandia redux, quo in civitatis negotiis publice ablegatus fuerat, ad pontem limitaneum dioeceseos, Glane dictum[3]), a principis militibus interceptus et Ahusium[4]) una cum publico civitatis ministro abductus esset,[5]) mox exacerbatis utrimque animis omnis de pace cogitatio deposita est. Nam ut primum postridie ipso S.[6]) Laurentii festo die[7]) rumor et mox nuncius de captivo syndico in urbem appulit, portae omnes civitatis sub alteram a meridie horam occlusae fuerunt. Quare quatuor summae aedis canonicis capitularibus, domino praeposito a Schell, domino cellerario a Mallinkrott, domino Schorlemmer et domino Westerholt, plurimis item principis ministris aut militibus, quos inter supremus optio[8]) seu leutenantius Benthon et duo maiorum tormentorum directores[9]), qui postea civitati servierunt, omnibus item studiorum scholarumque alumnis, in quibus praecipuorum nobilium filii et ipsius principis duo ex fratre nepotes, ex urbe evadendi facultas et spes praecisa fuit. Lepidum accidit, quod illis diebus commentus[10]) est quidam studiosus, qui, cum notaret ancillas adhuc in vicinos hortos legumina exportatum portis emitti, induit et ipse muliebrem vestem corbemque brachio ferens ancillas inter portae appropinquabat, sed

---

[1]) Vgl. von Schaumburg a. a. O. 213, 269, Tücking 42.

[2]) Vgl. über ihn den Aufsatz von Tücking in der Zeitschrift für Gesch. u. Altert. Westfalens Bd. XXIV (1863).

[3]) Glanerbrücke.

[4]) Jordanaeus, Motuum Monasteriensium novissimique belli et pacis synoptica enarratio (1661) S. 13, Aitzema, Historie of Verhael VIII 851, Alpen I 324.

[5]) Ahaus im Regierungsbezirk Münster i. W., Kr. St.

[6]) B: divi.

[7]) Am 11. August.

[8]) B: optio seu fehlt. Optio, im römischen Heere der Gehilfe des Centurio, des Hauptmanns.

[9]) Artillerieoffiziere.

[10]) B: commonitus.

mox cognitus et in forum adductus[1]) vestibusque spoliatus aliis de se risum affatim praebuit.

Decimo Augusti. Civitas misso Cosfeldiam[2]) ad praedictos quatuor e nobilitate deputatos tubicine, qui, quamdiu de pace tractaretur, nihil hostile a principe tentandum sancte polliciti erant, valde expostulavit de intercepto syndico eumque eorum interpositione liberari voluit. Sed tubicen post biduum remissus frustra exspectari liberationem syndici, quicquid nobiles conarentur, renunciavit insuperque mandatum tulit a principe, quo supremum leutenantium Benthon et alios in charta exaratos ex urbe emitti iubebatur, at irrito aeque eventu, cum nullum ante restitutam syndico libertatem dimittere statutum esset. Interea cum iam non vano rumore spargeretur adventare ab electoribus Moguntino, Trevirensi et Coloniensi et a serenissimo duce Neoburgico submissum militem[3]), in Schönefliet[4]) quoque et Havichhorst[5]) noctes et dies continuo[6]) panes pinsi et cerevisiam braxari, rusticos in arma cogi, armilustria institui, Alpham[7]) ibi, ubi iam ante in Sentrupianum ericetum[8]) traiectus aliquis erat, firmiore stabilique ponte sterni ac praesidio firmari, enimvero nulli amplius dubium esse potuit cogitari a principe de urbe obsidenda et per vim occupanda. Quare contra arma parari coeptum, et quicquid urbi defendendae muniendaeve facere posset, serio et strenue curatum. Inprimis auctus fuit militum numerus adiectis duabus cohortibus, quae ex variis hominibus sponte prompteque ad tympani motum accurentibus, etiam rusticis in urbe improvisa portarum obseratione interceptis conscriptae sunt, et altera quidem cohors domino Staël[9]), olim equitum praefecto, tunc autem in supremum vigiliarum magistrum pro-

---

[1]) B: abductus.
[2]) B: Coesfeldiam. Coesfeld im Regierungsbezirk Münster i. W.
[3]) Über die Kriegshilfe der Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln und des Pfalzgrafen von Neuburg siehe von Schaumburg 213 und Tücking 45.
[4]) B: Schonefleit. Schönefliet, Ldkr. Münster i. W., bei Greven.
[5]) A: Havekorst, Havichhorst bei Sudmühle, Ldkr. Münster i. W.
[6]) B: quotidie.
[7]) Der Aafluß.
[8]) Die Sentruper Heide zwischen der Aa und der nach Rorel führenden Straße.
[9]) B: Staell. Rittmeister Stael.

moto[1]), altera vero data est capitaneo Lepper[2]), quae adiunctae aliis duabus cohortibus, quarum alteram supremus leutenantius Levinus a Wittenbergh[3]), urbis et militiae totius gubernator, alteram capitaneus Sprenger ductabat, conflabant numerum quadringentorum ferme capitum. Inter novas quoque cohortes celebris quidam Agyrta, Brugensis[4]) Flander, extitit[5]), qui paulo ante portarum occlusionem cum civitatem intrasset exituque prohiberetur, famulos suos nomen militiae dare permisit et ipse haud parum emolumenti obsessis[6]) attulit, si non militari fortitudine, at certe opera chirurgica laesis impensa. Ad haec quicquid iuvenum annum decimum quintum excesserat et armis ferendis aptum erat, sive illi adolescentes essent opificio destinati, sive musarum castra secuti, in certas quoque cohortes distributum fuit, quae omnes adiunctae praevalidis duodecim civium et quatuor praedictis militum cohortibus defensorum numerum ad septem millia auxerunt et instituto decimo nono Augusti[7]) delectu fidelitatis iuramentum in curia[8]) civitati dixere. Deinde postquam sepimenta et hortorum domunculas intra teli iactum constitutas circumcirca civitatem demoliti fuerant et continuis aliquot diebus quadraginta facile curribus vimineos fasces ac palos[9]) vallis fossisque firmandis in urbem importarant, quae loca debiliora videbantur, indefesso interdiu noctuque labore communire coeperunt initio facto a fortalitio, quod extra moenia, valla fossasque civitatis inter propugnaculum Novi quod vocant operis[10]) et portam B. Virginis[11]) interiectum[12]), Judaicum a Judaeorum olim ibi coemeterio vel,

---

[1]) B nur: olim civitatis praefecto.
[2]) Hauptmann Lippers. Vgl. Wien 170, von Schaumburg 221.
[3]) Levin Friedrich von Wittenberg.
[4]) Brügge.
[5]) A: extitit fehlt.
[6]) B: obsessis fehlt.
[7]) Nach den Aufzeichnungen bei von Schaumburg 222: am 18. Auguſt.
[8]) A: in curia fehlt.
[9]) Faſchinen und Palliſaden.
[10]) Die Baſtei Neuwerk iſt noch erhalten, nördlich an die alte Stadtmauer anſchließend, in der Nähe der ſtädtiſchen Badeanſtalt.
[11]) Das Frauentor ſtand am Ausgange der Frauenſtraße nach dem jetzigen Neuplatz. Es wurde nach Anlage der Citadelle 1662 abgetragen.
[12]) B nur: inter.

ut alii malunt, S. Joannis vocitabatur, sed postmodum ab eventu mutato nomine Asperi collis[1]) appellationem a militibus continua inter pericula istic excubantibus accepit. Tormenta quoque maiora[2]), quae supra centum in urbe habent, per valla et propugnacula aptis locis collocata, arma indigentibus distributa, situlae seu urnae coriaceae[3]) pro incendiis extinguendis per religiosorum domos et coenobia dispensatae. Canonicorum cathedralium et aliorum quorundam suspectorum aedes lustratae, et quicquid armorum deprehensum fuit, ablatum, opificum adolescentibus aliisque egentioribus civibus, ne victui quaerendo ab excubiis sese subducerent, annona ex publico assignata, publicorum horologiorum ac campanarum sonitus de nocte a septima vespertina ad sextam matutinam interdictus. Demum obiectu aggerum ac repagularum[4]) influentis in urbem Alphae cursum stiterunt, ut sic ante moenia stagnans flumen paulatim latius sese per circumiacentia prata diffunderet et hostium ex[5]) illa parte accessus impediret[6]). Quae aliaque ut propitio Deo felicem sortirentur effectum, sapientissime contituit senatus, ut parochi aliique concionatores populum ad sinceram peccatorum fugam ac detestationem, frequentem sacramentorum usum, seriam vitae emendationem, ad ieiunia, orationes aliaque pietatis opera pro avertenda ab urbe supremi Numinis ira diligenter frequenterque hortarentur. Hac ratione cum utrimque per dies aliquot obsidioni urbis praelusum[7]) esset, ea demum coepta est

Vicesimo Augusti ipso S. Bernardi festo[8]), quo die castra metati sunt pedites Moguntinenses ac Trevirenses sub ductu generalis vigiliarum praefecti Lucae

---

[1]) Scharfer Hügel oder Scharpfen-Hövel. Dieſe Schanze, die Judenſchanze, 1633 angelegt, lag zwiſchen der Baſtei Neuwerk und dem Frauentor, nördlich der jetzigen ſtädtiſchen Badeanſtalt auf dem linken Aufer. Sie wird auch bei Alpen Johannisſchanze genannt, während der Plan des Johannes Jordanaeus von 1661 die heutige Engelſchanze als Johannisſchanze bezeichnet. Vgl. von Schaumburg a. a. O. 220, Anm. 18.

[2]) Große Geſchütze.

[3]) Ledereimer, zum Waſſertragen bei Löſchen von Bränden üblich.

[4]) Schutzgatter oder Wehr.

[5]) B: ab.

[6]) Vgl. Alpen I 326.

[7]) B: pertesum.

[8]) A: festo fehlt.

Spick[1]) infra ericetum Sentrupianum ad Alpham, tum Colonienses duce generali vigiliarum praefecto Lansperger[2]), post hos Neoburgici sub generali vigiliarum praefecto Golsteinio[3]), demum Monasterienses sub generali Remondt[4]) continuato obsidii circuitu ad villam usque Judaicam[5]) sese porrexerunt, in qua et adiacentibus villis pagisque tum Coloniensis equitatus sub supremo equitum leutenantio Corff[6]), tum Monasteriensis omnis excepta una cohorte stationem fixerant. Reliquus vero equitatus ad alteram urbis partem se tetenderat, Moguntinenses quidem sub domino Frederico a Wambolt, supremo equitum leutenantio, in Hiltropff[7]), tum in vicinis locis Trevirenses sub equitum magistro Petro, quibus Monasteriensis equitum praefecti Post cohors adiuncta fuit, denique in Nobiskruch[8]) ad Wesam[9]) fluvium sub domino Lansperger, supremo equitum leutenantio, domino in Soterich[10]), ac magistro equitum Nagel Neoburgici. Quibus omnibus praeerat supremus Monasteriensis principis equitum colonellus Cratzius[11]), cuius imperio suberant quoque, qui ad eandem partem castra habebant aliquot rusticorum millia ex dioecesi passim evocatorum et quotquot erectas hinc inde ad viarum divortia munitiunculas seu rustici seu milites insidebant aut excubiis sanctorum Aegidii, Ludgeri, Mauritii, Servatii et Salvatoris[12]) portas urbis observabant.

[1]) B: Spieck. Lucas von Spick, Kurmainzischer Generalwachtmeister.

[2]) B: Landtsperger. Der Kölnische Generalwachtmeister von Landsberg.

[3]) B: Goldtsteinio. Generalwachtmeister Goldstein führte die Neuburger Truppen.

[4]) Generalwachtmeister von Reumont.

[5]) Groß- und Klein-Jüdefeld in der Bauerschaft Uppenberg zwischen den nach Wilkinghege und nach Kinderhaus führenden Straßen.

[6]) B: Korff.

[7]) Hiltrup, Ldkr. Münster i. W., südlich der Stadt.

[8]) B: Nobiskroegh. Der Nobiskrug lag etwas flußaufwärts an der Werse wo die alte Telgter Straße den Fluß überschritt, südlich des jetzigen Gasthauses gleichen Namens.

[9]) Die Werse.

[10]) B: Soterijs.

[11]) B: Cracius. von Cratz hatte ein Lager zwischen der Sandgrube und dem Haus Geist bei Bockshausen (jetzt Sentmaring). Theatrum Europaeum VIII 93.

[12]) Die Tore SS. Aegidii, Ludgeri, Mauritii, Servatii, und Salvatoris (jetzt Hörster-Tor) lagen dort, wo die Ägidii-, Ludgeri-, Mauritz-, Servatii- und Hörster-Straße in die an Stelle des Walles getretene Promenade münden.

Porro universum obsidentium numerum intra 9 et 10 millia constitisse ut plurimum saltem creditum est, quanquam subinde ad 12 vel 13 millia excrevisse existimetur. Postero die

Vicesimo primo Augusti missus a principe ad urbem tubicen, qui oculos obligatus atque in urbem inductus inprimis nomine principis denuo postulavit quosdam suos ministros ac nobilium filios ex urbe emitti. Quod omnino negatum est[1]). Deinde proposuit, num parati forent principem cum quantocunque militari praesidio in urbem accipere[2]). Ad quod responsum paratos se esse principem suum quacunque die aut hora cum aulico suo comitatu intromittere, praesidium vero aliter admittere non posse, quam decreto imperatoris iuxta Schönefleitanum[3]) contractum decisum sit. De caetero ius praesidii utpote controversum pendere in lite, cuius proinde exitum utrique parti exspectandum.

Vicesimo secundo Augusti. Cives, milites et adolescentes, in universum ferme quadraginta, partim hostem speculandi, partim in hortis laborandi causa porta B. Virginis et Judaica[4]) egressi a superveniente hostili equite cingi coeperunt, sed iis strenue defendentibus et tormentorum ex turri B. Virginis[5]) in hostes explosione tubaeque signo civitate ad arma concitata et gubernatore cum expedita militum manu succurrente equites post acrem velitationem non sine suorum[6]) clade repulsi sunt.[7]) Ex urbicis unus adolescens opifex[8]) graviter laesus post aliquot septimanas ex vulnere obiit. Eodem die ab obsidentibus minoribus aliquot tormentis in urbem explosum fuit.

Sequentibus duobus diebus et noctibus obsidentes effodiendis ad urbem accessibus[9]) et tormentorum suggestibus[10]) strenue occupati fuere. Obsessis interim tum e turri B.

[1]) Vgl. Alpen I 327.

[2]) B: admittere.

[3]) B: Schonefletianum. Der Vertrag von Schönefliet vom 25. Februar 1655 bei Aitzema 837 und von Schaumburg 265.

[4]) Jüdefeldertor, lag zwischen Frauentor und Kreuztor, nach Anlage der Citadelle im Jahre 1662 geschlossen.

[5]) Turm der Liebfrauenkirche.

[6]) B: eorum.

[7]) Danach in A gestrichen: quanquam de occisorum numero varient aliis enim minuentibus, aliis ad 70mum pervenisse contendentibus.

[8]) Wiens 171: ein Schlössergesell.

[9]) Approchen, Laufgräben.

[10]) Batterien oder Geschützstände.

Virginis aliisque propugnaculis maioribus tormentis, tum e vallo continuo iaculantibus non manualibus tantum bombardis[1]), sed maioribus etiam sclopettis[2]), quos uncos (haken) vocant, quo armorum genere plurimum quidem hosti, sed et ipsis incaute subinde utentibus nocitum fuit[3]), uti hoc ipso die 24. Augusti expertus est Petrus Kesselman, qui cum continuis quinque explosionibus totidem hostium prostravisset, sexta demum pollicem perdidit.

Vicesimo quinto Augusti ablegati civitatis nomine in Hollandiam D. Niehauss senator et D. Kannegiesser[4]) auxilia inde tanquam a protectoribus pro Hanseatica civitate sollicitaturi[5]). Eodem die 4 aut 5 milites, qui de nocte se insolenter in aula D. Decani et D. Cellarii gesserant, iussu magistratus in vincula dati sunt. Erant illi ex illis militibus, qui ad Turrim[6]) specularium aliisque per Campum Dominicum[7]) locis dispositi, ad hoc ipsum excubabant, ne quid eiusmodi insolentiarum exerceretur.

Vicesimo sexto Augusti, qui erat dies Dominicus, summo mane inter quintam et sextam e suggestu[8]) ad pedem colliculi Tukesborch[9]) ab hoste erecto 14 tormenta cum ingenti fragore et concussione urbis in portam B. Virginis, in propugnaculum Novi operis et in urbem aedesque tam sacras quam profanas continuo displosa non parvam stragem edidere, maxime tectorum et infumibulorum[10]) hinc inde ruentium. Isti tormentorum suggestui convellendo undequaque e civitatis propugnaculis grandioribus tormentis continuo[11]) certatum est.

Vicesimo septimo Augusti. Toto die ex pluribus suggestibus nec paucioribus quam 28 tormentis

---

[1]) Handgranaten.
[2]) B: schlopetis. Feuergewehre.
[3]) B: damni intulerunt.
[4]) B: Kannengießer.
[5]) Alpen I 328.
[6]) Die jetzt Spiegelturm genannte Straße.
[7]) Der Domplatz.
[8]) Geschützstand oder Batterie.
[9]) B: Tuxborgh. Die Tuckeburg lag nordwestlich von der Judenschanze und dem Frauentor.
[10]) Schornsteine.
[11]) B: continuo fehlt.

continuata explosio tum in valla ac praetacta propugnacula et caementitium[1]) ultimae fossae Novum opus alluentis aggerem, quo perfosso omnes inde a porta Judaica foveas aquis evacuandas frustra sperabant, cum ab exundante quotidie Alpha magis implerentur, tum in civitatis aedes, templa ac turres horribilis incubuit[2]). Nam, ut de privatarum aedium strage taceam, templa S. Aegidii[3]), S. Georgii[4]), Societatis Jesu[5]), S. Michaelis[6]) et patrum Fratrensium[7]) aliaque pluribus globis perforata sunt nec altaribus quidem intactis.

Eodem die primum e mortariis[8]) pluribus pyroboli[9]) ignem spirantes et pyreo pulvere[10]) gravidi, quorum alii 200, alii 300 pluraque pondo aequabant, in urbem immissi omnem fere inter Novum opus et S. Aegidii templum plateamque interiacentem[11]) plagam foede dilacerarunt afflixeruntque aut accenderunt. In platea S. Aegidii[12]) posteriores domus viduae Joannis zur Steggen[13]) et Doctoris Schöppingh stramine aut[14]) lignis oppletae ab incidentibus pyrobolis accensae penitus sunt et combustae. Quod incendium ne latius serperet, accurrentium praecipue religiosorum opera non sine vitae periculo constanter impensa effectum[15]) est.

[1]) B: caementitius agger, das Mauerwerk. B: sementitium.

[2]) B: incubuit ruina.

[3]) Die Ägidiikirche ſtand an der Stelle der jetzigen Ägidiikaſerne. Sie wurde 1821 durch Einſturz des Turmes zerſtört.

[4]) Die Kirche der Deutſchherren, erbaut 1444, in der Georgskommende auf dem Bispinghofe.

[5]) Societatis Jesu fehlt in B. Die Jeſuitenkirche, zu der der Grundſtein 1590 gelegt wurde, iſt die jetzige Gymnaſialkirche an der Johannisſtraße.

[6]) Michaeliskirche am Michaelisplatze, 1779 abgebrochen.

[7]) Fehlt in A. Das Fraterherrenhaus mit Kirche, um 1405 entſtanden, lag an der Neuſtraße, an der Stelle des jetzigen Galenſchen Konvikts. Vgl. Schmitz-Kallenberg 346.

[8]) Mörſer.

[9]) Bomben.

[10]) Schießpulver.

[11]) B: iacentem.

[12]) Ägidiiſtraße.

[13]) Allerdings bei Geisberg, Anſichten und Pläne der Stadt Münſter i. W. Münſter i. W. 1910. S. 100: „Herrn Rentmeiſter zur Steggen zwey ſchöne hinderhäuſer". von Schaumburg 226: „Rittmeiſter Zur Stegge Hinderhaus".

[14]) B: et.

[15]) B: extinctum est.

Hostis enim visa flamma eo obverterat tormenta, ut proinde nullum extinguendis incendiis occupatum aut flammis haustum aut volitantibus globis deiectum fuisse singulari Numinis protegentis curae asscriptum fuerit. Unus item alterque pyrobolus coenobium virginum Benedictinarum S. Aegidii[1]) incendit, sed sopito mox igne, cum continui insuper tormentorum globi omnia perfringerent, virgines vitae suae consulere coactae, duobus e societate Jesu magistris crucem praeferentibus, uti ab ipsis cum aliis ad incendium restinguendum aecurrentibus per ipsam coenobii matrem obnixe petitum fuerat, binae et binae sibi associatae ad coenobium virginum in Nyssingh[2]) in adversa civitatis parte situm per plateas processerunt, tam miserabili effundentis sese civitatis spectaculo, ut pauci sibi a lacrymis temperare potuerint. Hoc quoque die duo cives in vallo interempti, quorum uni, portae B. Virginis claviculario, caput, alteri, Hermanno Termersch[3]), pedes ablati, quibus sub vesperum accessit tertius, famulus quidam fimum pro portis et vallis reparandis apportans. Ab hoc eodem die ad finem usque obsidionis duce magistro Melchiore Hamicholt[4]), triviali scholarcha puerorum, et Driveria[5]) vidua, puellarum ductrice, privata pietate supplicatio per omnia urbis templa institui coepta multis virginibus matronisque sese aggregantibus, quas inter aliquae semper cilicio indutae visebantur, accedente non raro, qui oblongam gravemque crucem humeris ferret. In templis, quae transibant, iam usu obtentum erat, ut sacerdos aliquis Venerabile exponeret et recitatis de nomine Jesu letaniis, eodem Venerabili solenni cantu salutato laudatoque bene abeuntibus precaretur, effectu, ut creditum est, minime poenitendo[6]). Certe cuiusdam Hollandi mercatoris haereticus famulus in urbe tum temporis commoratus, cum tot millenis pyro-

---

[1]) Das Ägidienkloſter an der alten Ägidienkirche, an Stelle der jetzigen Ägidienkaſerne. Über dieſe Beſchießung Theatr. Europ. I 93, Alpen I 329.

[2]) B: Niessingh. Kloſter Nieſing an der Servatiikirche, Auguſtinerinnenkloſter, auch Marienthal genannt.

[3]) Wiens 172: Hermann Tommerſch.

[4]) B: Hamickholtt. Vgl. v. Schaumburg 228.

[5]) B: Driviaria.

[6]) Über jene Prozeſſion vgl. Wiens 172, von Schaumburg 226, Theatrum Europaeum VIII 93.

bolis, ignitis globis, malleolis aliisque ustulatoriis[1]) materiis toto obsidionis tempore urbi immissis tam paucas aedes conflagrare cerneret idque iudicaret maius esse, quam ut humanae industriae quantumvis accuratae asscribi posset, non dubitavit istis innocentum supplicationibus aliorumque piorum hominum precibus totum tribuere addiditque haec demum videri sibi esse illa[2]) veneficia, quibus obsidentes contra incendia obsessos uti continuo clamitarent. Denique ad hunc usque diem patres Societatis scholas continuarant cum iis saltem discipulis, qui vel armis ferendis inepti vel ab excubiis liberi erant. At cum hoc mane totoque die tum philosophicae tum mansuetiorum musarum palaestrae Martis iaculis crebro pertunderentur, nemo Palladis alumnis tuto sese iis amplius credere potuit eandemque ob causam eorundem patrum templum[3]) deinceps a pluribus[4]) vitari coeptum, quanquam ipsi[5]) quotidianis in eo hostiis deo litandis[6]) constanter institerint.

Diem turbulentissimum nox quietior excepit, siquidem a maiorum tormentorum explosionibus temperatum fuit. Hanc tamen non inerti otio dedere cives, sed trabes, asseres, terram, fimum aliaque necessaria[7]) comportando[8]) convehendoque, quicquid de die in vallis aut propugnaculis B. Virginis Novique operis aut in fortalitio S. Joannis tormentorum ictibus quassatum convulsumque fuerat, validius quam ante restaurarunt. Qua in re ipsimet obsidentes postmodum agnovere liberaliter se pecasse adeoque omnem operam perdidisse, dum intermissione iaculationum, quod tanto molimine antea destruxerant, reparandi postea spatium obsessis concesserint. Existimabant nimirum se vel unius diei continuato terrore rem confecturos et cives bello sane inassuetos (omni enim Germanico[9]) bello civitas

[1]) B: ustutatoriis.
[2]) B: haec.
[3]) Die Jeſuiten- oder Peterskirche an der Johannisſtraße.
[4]) A: a pluribus fehlt.
[5]) B: isti.
[6]) B: dicandis.
[7]) A: necessaria fehlt.
[8]) B: comparando.
[9]) B: Germanico . . . concivium fehlt.

intacta manserat) viso cadentium concivium interitu atque aedium suarum incendio auditoque tam immani tot tormentorum tonitru globorumque volitantium stridore mox animis casuros se suaque omnia arbitrio victoris permissuros. At res longe aliter cecidit, siquidem his ipsis rebus cives exasperati obfirmarunt animum valla munitionesque ad extremum defendere proque libertate tuenda vitam sanguinemque profundere aedibus fortunisque suis Deo et religiosorum aliorumque, qui incendiis restinguendis destinati erant aut sponte frequentes accurrebant, hominum vigilantiae commissis, acerba insuperque coniuratione facta, ut qui[1]) primus de deditione verbum faceret, extemplo glande plumbea instar hostis traiiceretur. Unde videre erat nec eos quidem, quorum aedes ardere noscerentur, a moenibus discedere aut stationem suam deserere, quodsi quis etiam hostili telo tactus occumberet, hos, qui prope astabant, in genua quidem provolvi[2]) atque orationem Dominicam et salutationem angelicam pro anima defuncti recitare, sed mox iterum ad arma alacriter consurgere. Atque haec animi obstinatio mutuaque exhortatio ad omnes deinceps diuturnae obsidionis molestias constanter subeundas[3]) mirum in modum eos animavit roboravitque palam dictitare solitos, facilius esse aedificia destructa reficere quam privilegia semel deperdita[4]) recuperare, praestare salva libertate coniuges viduasque liberosque orphanos relinquere, quam se cum illis aeternae servituti addictos supervivere. Imo iudicio cuiusdam in re militari perquam experti viri haec obfirmatio plus valuit ad urbem defendendam, quam si duo militum millia subsidio accepissent.

Vicesimo octavo Augusti redintegrata ab obsidentibus e tribus suggestibus bellicorum tormentorum ac mortariorum in urbem explosio non sine hominum, aedium ac templorum ruina. Inprimis maioris tormenti globus intra portam B. Virginis delatus tribus civibus ibidem sub fornice tanquam tuto loco considentibus cladem

[1]) B: quis.
[2]) B: volvi.
[3]) B: obeundas.
[4]) B: perdita.

attulit[1]). Primus fuit Assuerus, pharmacopaeus, cui pedem graviter luxavit, secundo, Gerardo Schröder[2]), pannitonsori, pedem bis fregit, tertio, Brülman[3]), cultrario, utrumque pedem abstulit, qui duo posteriores e vulneribus post aliquot dies sacramentis omnibus muniti obiere, primus paulatim convaluit. Deinde in domum commendatoris S. Georgii[4]) summo mane incidens pyrobolus in ipsum usque conclave penetravit, in quo capitaneus, domus administrator, cum famulo cubabat, ibique dissiliens omnia paene disiecit, lectum etiam utriusque invertens iacentes probe[5]) cooperuit, sed singulari utique Numinis tutela neutrum laesit, quanquam eadem domus cum templo continuis deinceps globis pyrobolisque foedum in modum disturbata aliquot millium dalerorum damnum acceperit. Alius praeterea pyrobolus perrupto tecto ac fornice templi sanctissimae Trinitatis clericorum[6]) ad Fontem salientem[7]) in chorum incidit, sed, [eo] siphunculo incendiario prius suffocato, quam pulvis ignem conciperet, integer permansit, ingens tum alioquin tum altaribus tum picturis elegantibus ac fenestris nocumentum daturus. Coenobium quoque S. Aegidii aliaeque cum eo coniunctae aedes globis denuo pyrobolisque discerptae, neque ab hac clade immunis fuit aut patrum Carthusianorum Wedderensium[8]), aut aliae in eadem S. Aegidii platea constitutae domus foedum in modum diris iaculaminibus[9]) diffractae laceratae que. Denique ut alios nunc taceam pyrobolos, qui circa collegium Societatis[10]) partim in Alpha, partim in pratis adiacentibus innoxie se ruperunt, notatum fuit plurimos destinari versus interius vallum portas inter S. Aegidii et S. Ludgeri, ubi sub sim-

---

[1]) B: intulit.
[2]) B: Schraeder. Wiens 173: Gerhard Schwer.
[3]) B: Brulemann, Wiens 173: Beermann.
[4]) Das Haus der Komturs in der Georgskommende.
[5]) B: prope.
[6]) B: clericorum fehlt.
[7]) Das Fraterherrenhaus, der heiligen Dreifaltigkeit ad fontem salientem (zum Springborn).
[8]) Der Hof des Karthäuserklosters Weddern bei Coesfeld auf der Ägidiistraße. B: Wedderensium fehlt.
[9]) B: foedum in modum fehlt. A: diris iaculaminibus fehlt.
[10]) Das Jesuitenkolleg an der Johannisgasse.

plici vixque tegulis satis instrato[1]) tecto pyrei pulveris ingens vis (supra 200[2]) maiora minoraque vasa fuisse constat) asservabatur. Quem omnem mox religiosi, periculi contemptores, quod alios ab ingressu terruerat, postquam eum in locum pyrobolis collimari viderunt, exportatum plaustrisque triginta octo in summum templum[3]) delatum ibidemque in fornicata infra alteram turrium[4]) cella deposuere. Quamobrem ad finem usque obsessionis excubiae in vestibulo summae aedis[5]), quod paradisum vocant, a civibus continuatae sunt. Sub vesperum huius die tubicen venit litteras a principe ferens, quibus hortabatur civitatem ad deditionem in tempore faciendam, ni duriora subire vellet, nam hactenus paternis tantum monitionibus actum esse[6]). Sed postero die responsum a civibus accepit: nullam se deditionis causam scire, quodsi ulterius impetantur, non defore sibi in tam iusta defensione eundem, quem hactenus experti sint, propitium Deum. Ne tamen princeps putaret leve esse, quod hactenus civitati illatum sit damnum, adiunctae sunt quorundam religiosorum ecclesiasticorumque — in[7]) hos enim potissima telorum ac pyrobolorum tempestas incubuerat — ad eum litterae damni a se accepti indices, et praecipue quas Aegidiani monasterii abbatissa non tam atramento quam lacrymis[8]) ob coenobii sui destructionem profusis exarasse videbatur. Hoc eodem die quidam Dominicanus, theologiae studiosus, ab alio incaute arma tractante privata in domo traiectus occubuit.

Vicesimo nono Augusti perrexerunt quidem globis pyrobolisque civitatem impetere, sed mitius quam prioribus diebus. Post meridiem permittente[9]) cohortis Sprengerianae leutenantio Neubel septem milites e fortalitio S. Joannis, cui fodiendo opinione propius accesserant Neo-

---

[1]) B: inserato.
[2]) B: centum.
[3]) Der Dom.
[4]) B: turrim.
[5]) Der Dom.
[6]) Alpen I 330. — von Schaumburg 227.
[7]) B: quos in homines telorum ac pyrobolorum potissima tempestas incubuerat.
[8]) B: lachrymis.
[9]) B: permittente fehlt.

burgici, improviso incursu invasere fossores et ex iis quinque[1]) occisis duos cepere, quorum alter graviter laesus ab accurentibus Societatis[2]) patribus humeris primum ex fortalitio elatus, tum in sede aliqua in forum deportatus fuit, cum prius in via, quod linquente saepius animo brevi defecturus videretur, a peccatis Catholico ritu expiatus esset. Alter, cuniculorum[3]) director, operam mox suam civitati addixit et obsidentibus plurimum postea obfuit. E civitatis militibus unus quoque desideratus fuit ab hoste captus. Noctem insequentem ventus et pluvia a iaculationibus utcunque quietam praestitere. At cives a labore non cessarunt, donec quod de die coeperant, fornicem portae B. Virginis, ne tot iaculationibus concussus paulatim fatisceret, ingenti trabium mole firmatum terra demum fimoque obstruxissent.

Tricesimo Augusti quidam in urbe proditionis insimulatus fuit et in carcerem coniectus. Arguebatur nuper in vallo agitatione pilei indicasse obsidentibus pulverariam turrim, in quam pyrobolos dirigerent. Sed cum nihil praeter inanes coniecturas subesse deprehenderetur, dimissus[4]) est. Eodem die cum praeter paucos pyrobolos, quanquam nullo peculiari eventu iniectos, obsidentes ab omni alia iaculatione abstinerent, obsessi rem suspectantes[5]) adverterunt eos pluribus ex propioribus suggestibus tormentariis parandis esse occupatos, quo citius commodiusque propugnacula B. Virginis ac Novi operis diruerent iisque dirutis viam sternerent ad invadendum fortalitium sancti Joannis extra valla et foveas inter duo illa propugnacula ita situm, ut utrimque eius latera ab utroque isto propugnaculo minoribus etiam sclopetis[6]) ab omni hostium incursu facile defendi possent. In hoc quoque fortalitium hostium fossulas accessusque collineare notarunt. Ex quibus omnibus concludebant in illud utrimque defensione nudatum irruptionem tandem adornandam.

---

[1]) B: sex.
[2]) Geſellſchaft Jeſu.
[3]) Minen.
[4]) B: remissus.
[5]) B: spectantes.
[6]) Feuergewehre kleineren Kalibers.

Quare omni illud vi defendendum et continuis aliquot diebus ac noctibus muniendum suscepere. Hoc enim occupato tormentisque insesso in vallis stationem retinere aut fossarum oppletionem impedire difficile videbatur. Inprimis autem ter illud fodiendo[1]) persecuere, atque ex uno triplex quodammodo fortalitium effecere distinctis fossis, vallis palisque munitum, ut sic non nisi per partes invadi occuparique posset. Deinde actis[2]) cuniculis opera cunicularii[3]) nuper capti alterum prioris partis latus, in quod prima hostium incursio timebatur, suffodere. Denique promptissimos militum imposuere, quos non largo tantum stipendio, sed lauto etiam cibo potuque partim a magistratu subministrato, partim e religiosorum ecclesiasticorumque cellis (id enim a magistratu quoque pro iis petitum erat) importato volentiores valentioresque reddidere. Atque illud est fortalitium, quod omnem demum hostilem impetum stitit, et in quo veluti militari schola, ut quidam ex obsidentibus generalis belli dux postmodum dictitabat, pro pede terrae ad ultimum usque obsidionis diem disputatum fuit. Ut autem obsessi praeproperas illas fossorum hostilium operas accessionesque interturbarent aut retunderent, cum viderentur parcius iaculando indulsisse hosti[4]) maiorem fodiendi securitatem, constituerunt multo quam ante vehementius ardentiusque iaculari, praesertim cum scirent abundare se pyrio pulvere in longum etiam tempus suffecturo. Itaque non tardum[5]) ex propugnaculo B. Virginis eiusdemque turri, ex propugnaculo quoque Novi operis, ex propugnaculis item portarum, tum S. Aegidii, tum S. Ludgeri, tum Judaicae, ex vallo denique Corleriano[6]), in quo suggestum tormentarium deportatis illuc maioribus aliquot tormentis erexerant, continuo in obsidentes grandioribus globis detonuere, sed in eosdem minoribus etiam sclopettis identidem quodammodo grandinarunt, et insuper ex duobus mortariis ingentem

---

[1]) B: triplici illud fodiendi.
[2]) B: iactis.
[3]) Mineur.
[4]) B: hostem.
[5]) B: non tardum fehlt.
[6]) B. Cordeleriano. Wo gelegen?

lapidum pluviam in eorum foveas derivarunt, quibus rebus non paucos extinctos aut laesos accepimus. Certe qui fossionibus istis[1]) ut plurimum praefuit aut interfuit officialis bellicus postmodum fassus est ultimum suggestum tormentarium, quem non procul a foveis et porta B. Virginis erexere, centum facile qua militum qua rusticorum (nam et ipsi fasces ad eiusmodi opera componere debebant) iactura sibi constitisse.

Tricesimo primo Augusti. Obsessi crebris obsidentium exprobrationibus irritati, ut si viri essent, prodirent extra valla et collato pede fortitudinem suam eruptione aliqua experirentur, adiere gubernatorem eruptionem postulantes. At ille se difficilem praebuit obtendens tum militum paucitatem, tum equitum defectum, sine quibus nihil tuto geri possit[2]). Revera autem verebatur, ne improvisa aliqua clade, ut in eiusmodi occasionibus facile evenire solet, civium animi deiicerentur. Cum tamen[3]) instarent, permisit ut[4]) centum et quinquaginta volones, partim cives partim milites et adolescentes, adeo clam portis non resaratis emitterentur, ut ipsis etiam hostium ad portas excubitoribus inobservati prius rem confecisse quam incepisse ab excubitoria equitum statione notarentur. Quod[5]) ita plane accidit. Nam per fossam portae Judaicae, quo loco aqua minus alta erat, nudis pedibus transgressi et in altera parte tibialia rursus induti intra ripae crepedinem versus portam B. Virginis tecti processerunt, donec improviso erumperent in munitiunculam[6]) e regione portae[7]) Virginis sitam, in qua quinquaginta ferme diversarum cohortium pedites[8]) subsistebant, quos subito incursu ac terrore consternatos pyrobolis primo manualibus, tum clavis ferro stellatis, hastis etiam sclopisque aggressi plerosque occidere paucis arma expedientibus aut fuga dilapsis. In occisorum numero, qui ad quadraginta accessisse ferebantur, fuit leuthenantius e cohorte Benthon, item signifer

[1]) B: illis.
[2]) B: potest.
[3]) B: Denique cum.
[4]) B: anſtatt ut folgt der Acc. cum Infinitivo.
[5]) Satz fehlt in B.
[6]) B: munitionem tam.
[7]) B: eiusdem portae sitam.
[8]) B: pedes.

capitanei Hoff aliique non infimae sortis milites. Expedito hac ratione negotio, quanquam duos e suis militibus ab ipsismet[1]), ut creditur, incaute interfectos perdidissent, cum notarent hostiles equites hincinde ad intercludendum reditum conglobari, signo etiam receptui e vallis dato cum duobus captivis praeda ipsoque hostili tympano onusti ad urbem sese ovantes[2]) recepere. Hanc cladem obsidentes sub vesperam acri[3]) aliquot tormentorum explosione et per noctem pyrobolorum iniectione ulti sunt.

Primo Septembris. Cives denuo de nova eruptione maiore apparatu numeroque facienda cogitabant. Sed cum notarent omnia foris intentiore cura geri, excubias multiplicari, pluribus locis equitum turmas conspici consultius visum fuit consilium illud in aliud tempus differre. Interim praeter tormentorum explosiones non adeo frequentes nihil hoc die actum. Sub noctem plures pyroboli iniecti, a quorum uno domus marschalli a Morrien[4]) in platea S. Aegidii flammam concepit, sed mox restincta fuit, alius in domum mercatoris Stenfordts[5]) prope coemiterium incidens cellaque perrupta dissiliens aliquot vini vasa perfregit, aliis epistomia[6]) excussit. Quae accurrens quidam religiosus[7]) intrusis pollicibus supplere et effluxum sistere nequicquam conatus fuit. Hac nocte obsidentes obsessique praeter morem mutuis sese scommatibus ac dicteriis lacessivere nunc esuriones, nunc aquae aut keutae bibones[8]) vocitando aut aliis cognominibus ridiculis impetendo. Quamvis enim civibus a senatu ab initio obsidionis iam interdictum esset, ne quid in illustrissimum principem aut cathedrales canonicos iocularentur aut dictitarent, milites tamen tantum sibi iam dudum licere putarent, ut

---

[1]) B: ab ipsismet fehlt.
[2]) B: ovantes fehlt. Vgl. über den Ausfall v. Schaumburg 228.
[3]) B: acri fehlt.
[4]) Der Nordkirchner Hof, Ecke der Grünen Gasse und Ägidienstraße.
[5]) A: Name des Kaufmanns fehlt, Wiens 173: Stenwert, v. Schaumburg 229: Steinfurts Hauß.
[6]) Zapfen.
[7]) Wiens 173: Die Bombe hatte „die Tappen (Zapfen) aus den Fässern geschlagen, Bruder Paulus seine Daumens darin gestecket und gerufen: Tappens Tappens!"
[8]) Wasser- oder Keuttrinker. Keut = leichtes Weizenbier.

a militibus militari cavillatione provocati par facerent reponerentque, sed hac nocte caedem vociferationes e castris rusticorum quoque ad portas SS. Aegidii et Ludgeri inceptae sunt.

Secundo Septembris. Hoc die inter S. Mauritium et urbem a quibusdam civitate egressis interceptus fuit famulus domini decani. Eodem die sub vesperum praeter pyrobolos, quibus urbs infestabatur, murus ad pedem Novi operis huic olim fini extructus, tum ne[1]) propugnaculum terreum ab aquis allambentibus paulatim labefactaretur, tum ut ascensum impediret, pluribus maiorum tormentorum globis vehementer quati coepit, sed nullo paene operae fructu, duritie muri ictus refellente[2]). Sequenti nocte excubitores in vallis SS. Mauritii, Servatii et Ludgeri[3]) narrarunt audivisse se in aere concurrentium veluti exercituum strepitus, clamores et explosiones, quae tandem versus pagum Hiltropff[4]) parte una alteram pellente evanuerint. Id[5]) a multis in civitate creditum et pro omine habitum adventuri[6]) mox succursus et hostem ab urbe pulsuri[7]). Sed nonne qui amant, ipsi sibi somnia fingunt?

Tertio Septembris. Continuata pyrobolorum iniectio, quorum unus alterve aedes patrum Dominicanorum penitus destruxit[8]). Quare patres metu maioris mali deportato Venerabili in ecclesiam clericorum ad Fontem salientem, reliqua vero suppellectili sacra in summum templum[9]), habitationem deseruere et plerique ad patres de Observantia[10]), aliqui etiam ad privatas civium domos concessere. Eodem die quidam[11]) porta Salvatoris[12]) egressi,

---

[1]) B: ad.
[2]) B: refellentem.
[3]) Die Wälle in der Nähe der Ausgänge der jetzigen Mauritz-, Salz- und Ludgeristraße.
[4]) B: Hilltorpff, jetzt Hiltrup, Ldkr. Münster i. W.
[5]) B: quod.
[6]) B: adventare.
[7]) B: pulsum.
[8]) Die alte Niederlassung der Dominikaner im Bispinghofe seit 1641, nicht das Dominikanerkloster zwischen der Salzstraße und dem Alten Steinweg. Die jetzige Kirche an der Salzstraße wurde erst 1690 gebaut.
[9]) Der Dom.
[10]) Observantenkloster an der Bergstraße.
[11]) B: aliqui.
[12]) Heute das Hörstertor.

viginti[1]) circiter equitibus in Enckinckmühl[2]) pabulantibus et triturantibus[3]) scortea aliquot colobia[4]) clam subduxerunt et quatuor equos abduxerunt. Ex porta vero S. Mauritii centum quinquaginta cives emissi salices aliaque virgulta gerris cratibusque plectendis apta plaustris in urbem invexerunt. Hoc quoque die aeneis tormentis immaniter in urbem explosum. Globis domos sacras profanasque uti et turres passim ferientibus unus ex fastigio senioris Isfort[5]) pinnaculum decussit, quo duo vix quadrimuli puelli in plateis lusitantes obtriti[6]), tertius graviter sauciatus. Alibi etiam mulier cum puero pyrobolo discerpta. De[7]) nocte hostis, qui vineas iam ad fossam fortalitii S. Joannis perduxerat, eam aggesta paulatim humo opplere coepit erecta simul ad latus lorica[8]), qua iacula ex vallo et propugnaculo B. Virginis — ex hac enim parte impeti solum poterat — innoxie exciperentur.

Quarto Septembris. Utrimque acriter certatum, ab obsessis, ut inchoatam per fortalitii foveas viam loricamque impedirent diruerentque, ab obsidentibus vero, ut eam promoverent perficerentque. Neque tantum eminus tormentis aut sclopis[9]) actum, sed ob loci propinquitatem cominus quoque lapidum ac manualium praecipue pyrobolorum iniectione, qui cum ex ferro fusi in civitate deficerent, statim ex aere fundere coeperunt. Mirum autem quam iis vibrandis dexter fuerit tum Italus quidam, qui cum antea saltatoriam gladiatoriamque artem in civitate[10]) tradidisset, postea conscriptae noviter cohortis vexillifer creatus erat, tum miles natione Hibernus, cui tandem tamen improvisa pyroboli unius ruptio manum

---

[1]) B: Undeutlich 10.

[2]) B: Enckmullen. Die Mühle lag an der Stelle, wo jetzt das städtische Schlachthaus steht.

[3]) B: triburantibus.

[4]) Lederkoller.

[5]) B: Isfordt. Wiens 173: „des alten Bernd Isfordts Haus".

[6]) Wiens 173: „Krechter sein Söhnken und Niehaus sein Töchterken, zwei schelle Kinder 4 Jahr alt todt geschlagen, ihr Hirn ist auf der Straße liegen geblieben und ist noch ein Kind die Hand verletzet".

[7]) B: Der Satz von De nocte . . . exciperentur fehlt.

[8]) Brustwehr.

[9]) B: sclopetis.

[10]) B in: civitate fehlt.

non leviter vulneravit. Hoc quoque die tormenti maioris pila Dominicano fratri laico per valla obambulanti caput abstulit. Pyrobolus vero in fabri ferrarii ante Novi operis propugnaculum habitantis domum incidens eius coniugi momento temporis caput demessuit et pectus diffregit. Ab alio pyrobolo quaedam ad S. Georgium domus flammam concepit, quam mox sopivere.

Quinto Septembris. Cum notarent obsidentes pyrobolis pauciora, quam vellent, incendia excitari neque cives ab iis hactenus utcunque illaesos, siquidem innocentum modo puerorum ac mulierum feri sanguinem hauserant, istis veluti iam assuetis terriculamentis quicquam moveri, aliis incendiariis machinationibus in exitium civitatis grassari coeptum. Nam praeter pyrobolos picatis sulphuratisque funibus obligatos[1]), qui accensi flammam, antequam rumperentur, spargerent, praeter malleolos[2]) pyrio pulvere, pice ac sulphure intertexta stuppa aut crinibus ita compactos, ut in ipsis etiam aquis non arderent modo, sed immanem quoque foetorem diffunderent, quos aliqui a nigra terribilique forma Diabolica capita vocitabant, praeter alia dira ignium simul ac glandium ex insertis tubulis vomitoria, quibus deinceps dies noctesque urbs miserabilem in modum inaudito paene hactenus exemplo pressa fuit, coeperunt ipsos tormentarios globos subiectis prunis[3]) ignire candentesque in eas potissimum aedes dirigere, in quibus stramen aut ligna asservari coniectabant, pernitiosissimo, uti credebant, invento. Quandoquidem non ignorabant Suecos nupero bello Germanico in plurium civitatum interitum hac arte usos eademque[4]) Konigsmarchium[5]) non ante multos annos Rhenam Meppenamque[6]), haud ignobilia huius dioeceseos oppida, incinerasse. Neque spei aut voti sui omnino falsos fuisse eventus mox ostendit. Cum enim post mediam noctem e pluribus tormen-

[1]) Feuerbomben, umwickelt mit in Schwefel und Pech getauchten Stricken.

[2]) Brandpfeile, umwickelt mit Werg, das in Schwefel und Pech getaucht und durch Pulver leicht entzündbar gemacht worden ist.

[3]) prunis, glühende Kohlen, B: pruinis.

[4]) B: iisdemque.

[5]) Der schwedische General Graf Königsmarck.

[6]) Rheine und Meppen.

tis ignitas eiusmodi pilas in B. Virginis potissimum parochiam evibrassent, mox diversa tum in coenobio virginum Hoffringe[1]) dicto, tum in aedibus civis Warburgh aliisque in platea Judefeldica ac Montana[2]) domibus exorta sunt incendia, quae tamen accursu religiosorum, qui ex more iam plateas cum situlis incendiariis[3]) totam noctem ad hunc ipsum finem obibant, aliorumque vigilantia fuere oppressa. Unum praevaluit, quod ex globo igneo in posteriores aedes pistoris Holtgreve prope portam B. Virginis illapso, sed neglecto subito enatum et[4]) illas et praecipuam domum stramine lignisque oppletam adeo vehementer corripuit, ut nec extingui potuerit nec impediri, quominus vicinas quoque pistorum domos lignis aeque ac stramine plenas involveret tanto flammarum exuperantium aestu, ut cives in propinquo vallo, quo ventus eas propellebat, subsistere vix possent et ex adversa plateae parte sitarum aedium, quantumcunque siphonum incendiariorum[5]) aquis inundarentur, una post aliam ignem conciperet. Duravit incendium ad sex horas, quando combustis viginti ferme parvis iuxta ac magnis domibus ab affluente ex reliqua tota civitate hominum multitudine sopitum fuit, quanquam hostis illud non modo continua tum igneorum aliorumque globorum, tum pyrobolorum ac lapidum iaculatione promoverit, sed ventus quoque conspirarit, hoc tamen ex capite benignior, quod versus vallum, non civitatem versus impulerit. Neque parum obfuit, quod puteis in propinquo[6]) exhaustis aqua ex Alpha longius distante deportanda fuerit et siphones igniarii saepius ab immunda aqua obturati[7]) haeserint. Ingenti tamen Dei benignitate factum, ut qui flammis extinguendis intenti fuere, igne vel globis hostilibus aliove infortunio non occubuerint, tametsi non semel lignum, cui pedes insistebant aut manus applicatae erant, tormentaria pila abstulerit et cuidam Societatis Jesu magistro e summis scalis prolapso alterum brachium et humerus, at sine gra-

[1]) Kloſter Hofringe in Überwaſſer an der Sandſtraße.
[2]) Jüdefelder und Bergſtraße.
[3]) Waſſereimer, zum Löſchen von Bränden beſtimmt.
[4]) B: quod.
[5]) Feuerſpritzen.
[6]) B: in propinquo fehlt.
[7]) Verſtopft.

viore periculo, luxata fuerint. Caeterum durante incendio lamentabilis erat urbis facies, non a puerorum modo flammis consternatorum fletu aut mulierum liberos resque suas e Transaquensi seu B. Virginis parochia alio deportantium et igni subducentium eiulatu, sed ab ipso etiam pecorum per plateas vagabundorum clamore. Quae tamen omnia non fregerunt civium animos, utpote qui vallis ac stationibus suis constanter haerentes amaris sponte exprobrationibus hostes lacessebant: quid morarentur? tempus iam esse impressionem faciendo, ardere ex ipsorum voto civitatem tam luculento incendio, ut ipsis ad aggressionem facem praeluceat et viam ostendat. At illi mortariorum ac tormentorum explosionibus institere spontaneam, quod frustra sperarunt, deditionem hac ratione extorturi. Nocte dieque insequenti, qui erat

sextus Septembris, in civitate adhuc laboratum in supprimendo penitus pridiano incendio, quod sub cineribus prunisque periculose gliscebat. Foris vero ab obsidentibus, ut consuetos iam mutuosque tormentorum aeneorum lusus et mortariorum bombos taceam, in promovenda via firmandaque per fossam fortalitii S. Joannis lorica, quam utramque hodie inter continuas quamvis iaculationes perfecere, adeoque ad fortalitium ipsum dissectis palis se promoverunt. Quare solis hic paene pyrobolis manualibus utrimque multo quam ante vehementius dimicatum fuit, a quibus ut obsidentes se tuerentur, viam, quam per foveam straverant, contabulatione extemporanea contexerunt. Obsessi vero cochlearibus[1]) ad eum finem factis pyrobolos, ut primum cadebant, in hostes subito, et prius quam rumperentur[2]), retorquebant. Cum vero cives hostem tam propinquum cernerent, ne cibi quidem aut somni causa e vallis sibi discedendum putarunt, sed asserum compagine extructis utcunque continuato ordine domunculis, quibus a coeli iniuriis corpus et arma protegerentur[3]), noctes diesque valla deinceps armati una cum gubernatore quodammodo inhabitarunt, tanto accuratius hostilibus

[1]) Löffelartiges Inſtrument.
[2]) B: non rumperent.
[3]) B: tuerentur.

conatibus invigilaturi restiturique[1]). Hoc quoque die tres e nobilitate deputati, de quibus initio obsidionis dictum, intra moenia civitatis et vallum S. Ludgeri admissi sunt acturi de redordienda pacis principem inter et civitatem conciliandae tela per bellum nuper importune interrupta. Quartus enim dominus a Velen, satrapa[2]) Emslandiae, iam fatis concesserat, cui postmodum praenobilis D. a Falck[3]) ex Rokel[4]) subrogatus fuit.

Septimo Septembris receptus est in urbem tubicen, litteras ferens tum trium electorum ecclesiasticorum principum, tum ducis Neoburgici nomine exaratas, hortatorias iuxta ac minitatorias. Commemoratis enim principis in civitatem praetensis iuribus hortabantur eam, ut spontanea deditione praeverteret maioribus damnis, quibus alioqui involvenda foret: siquidem constitutum esse ab ea nisi in potestatem redacta non discedere[5]). Quare si obstinati pergant suo se principi opponere, adductis mox pluribus copiis ab invitis extorquendum, quod volentes recusarint, statuendumque in una civitate exemplum, quo aliae, ne quid simile ausint, absterreantur. Interim dum responsum paratur, deductus est homo in hospitium publicum appositis, qui eum observarent, custodibus. Hoc eodem die civium salutem Deo curae esse manifeste deprehensum est. Gubernator enim sub vesperam praeter civium cohortem, quae singulis noctibus in curia ad omnem eventum parata excubabat, iusserat aliam ante propugnaculum Novi operis in domo ibidem noviter pro operariis constructa eam noctem in armis expeditam stare, quae, nescio, qua occurente occasione, subito ad valla evocatur, eum ecce tibi ingens pyrobolus illam ipsam domum, qua vix egressi cives fuerant, penitus disiecit tecto ipso everso, quantam hominibus, si qui adfuissent, cladem daturus!

---

[1]) B: invigilari restituique.

[2]) B: satrapa — praenobilis fehlt.

[3]) Allerdings bei Geisberg 101 nennt als Vermittler: Johann von der Recke, Ferdinand von Nagel zu Ittlingen, Johann von Welfeldt zu Diepenbrock und Steffen von Valche zu Rokel. Vgl. Alpen I 343.

[4]) B: Rezel. Es handelt sich um Rockel bei Darfeld.

[5]) Das Schreiben der Fürsten bei von Schaumburg 273. Nach dem Tagebuch bei Schaumburg 232 wäre die Botschaft der Fürsten schon am 6. September nach Münster gekommen. Vgl. Alpen I 343.

Octavo Septembris, nativitate Deiparae Virginis, tanquam felicissimi sideris exortu, festam laetamque diem nec populi pietate incelebrem solitis immanium pyrobolorum in urbem iaculationibus obsidentes profanarunt funestaruntque, quanquam obsessos non parum hilaravit rumor de novem Hollandorum, ut ferebatur, millibus suppetias urbi venientibus. At nondum res devenerat. Tantum enim foederatarum[1]) provinciarum ordines missis et ad illustrissimum principem et ad civitatem litteris operam suam mediatorum nomine utrique parti offerebant, quam tamen princeps duplici ex capite mox repudiavit, tum quod patriae nobilitas hoc ipsum negotium iam dudum exorsa esset, tum quod per confoederatos sibi Imperii principes non liceret Hollandorum ceu exterorum ad hanc rem authoritatem adhibere. Cum autem tubicen Hollandicus cuperet ad civitatem quoque destinatas dominorum suorum litteras perferre[2]), prohibitus fuit. Sed hae post aliquot primum dies per principis tubicinem eo delatae sunt, quod aegre admodum tulit civitas, et multo aegrius re postea intellecta ordines Batavici[3]), quorum oblata pro pace interpositio[4]) a civitate grato lubentique animo admissa est. Ab eadem principum electorum ducisque Neoburgici tabellio pridie intromissus hodie cum litteris iterum expeditus fuit, quibus deducta causae suae aequitate mirabatur civitas tanta se tot tantorumque principum violentia inauditam iniudicatamque invadi ac nullius consciam convictamque in principem suum delicti non minus crudeliter tractari, acsi rebellionis publico iudicio rea acta sit[5]). Cum tamen omnis, quae post Schönefleitanum[6]) contractum sibi cum principe intercedit controversia, iuris actione iam dudum comprehensa pendeat, cuius decisioni libenter se acquieturam, sed quae ad nullum praeterquam supremum Imperii caput

---

[1]) Die Generalstaaten. Vgl. Aitzema VIII 859.
[2]) B: transferre.
[3]) Die holländischen Stände.
[4]) B: propositio.
[5]) Die Antwort der Stadt auf das Schreiben der Fürsten bei von Schaumburg 274. Nach den von Schaumburg mitgeteilten Aufzeichnungen S. 232 wären die Boten der Fürsten schon am 7. September abgefertigt worden. Vgl. Alpen I 344.
[6]) B: Schonefletianum.

aut eius vicem substitutos pertineat. Quare summe sibi dolere, quod relicta ista iustitiae semita ad arma barbararum more gentium convolatum sit neque tamen idcirco sese animis deficere aut minis terreri Dei causaeque suae bonitate fisam. Sub vesperum cives a gubernatore, nescio quid de assultu ab hostibus tentando suspicante, omnes ad valla citati sunt, quod saepius deinceps factum magna civium alacritate et simul accurata habita praesentium ratione, nam si quem abesse deprehenderent, eum mox a cohortis praefecto missi volentem nolentemque domo abducebant non sine aliorum irrisu. Quae res ad castigandam quorundam timiditatem aut socordiam non parum valuit. Nihil tamen ab hoste attentatum, nisi quod sub mediam noctem praeter pyrobolos denuo ignitis globis parochiam B. Virginis[1]) impetierit, a quibus quidem quinque diversis locis incendia suscitata, sed advigilantium mox religiosorum aliorumque opera restincta fuere. Jam enim non urnis tantum incendiariis[2]), sed aliis etiam instrumentis, quibus ignei ipsi globi apprehendi extrahique possent, armati accurrebant et ex turribus vigiles, in quam plagam aut domum incidisset globus, admonebant, utque a pyrobolis sibi quisque caveret, cum mortarium explodi cernerent audirentque, inclamabant receptum iam in vallis verbum et tanquam ad hoc institutum signum: „Fundit, Fundit“[3]), „He gütt, He gütt“, quo excitabantur, ut pyrobolum arcuatim ascendentem observarent devitarentque, quod verbum diu deinceps in ore puerorum haesit et[4]) factum est veluti proverbium.

Nono Septembris. Hoc mane venerationi, credo, diei Dominicae datum, ut a iaculationibus utrimque cessaretur[5]), quae tamen a meridie tanto vehementius recruduere. Eodem die bini ad urbem adfuere tubicines principis et nobilitatis nomine fiduciarias litteras afferentes, quibus a civitate deputandis, quotiescunque urbe egrederentur, cum nobilibus in suburbana capituli cathedralis

---

[1]) Liebfrauen- oder Überwaſſer-Kirchſpiel.
[2]) Waſſereimer.
[3]) Er ſchießt.
[4]) B: et — proverbium fehlt.
[5]) B: abstineretur.

domo Bispinck[1]) dicta aut quocunque alio loco de pace conventuri, salvus itus reditusque praestabatur. Nominati ad hoc fuere e senatu domini licentiati Wittfelt[2]), Keppel et Kemner[3]), e domo tribunitia[4]) domini Soest et Christianus Modersohn, e communitate dominus licentiatus Buck senior. Ex quibus nemo fuit, quin delegationem istam maluisset defugere, quod sciret plerisque de plebe non probari qualescumque cum principe tractatus absque Hollandorum interventu. Quamvis enim timiditatis labeculam, si quam ante triennium prope ambitiosa nimis pacis Schönefleitanae[5]) sollicitatione contraxerant, cum princeps tentata nequicquam per actum militarem urbe, eidem ostentans magis arma quam inferens, per aliquot dies assideret,[6]) modo abunde eluisse viderentur, non tantum non misso caduceatore, quamdiu duravit obsidio, sed vix etiam ullo aequis auribus admisso, utpote quem non aliter solerent quam publicum pacis mendicabulum indigitare. Exoptabant tamen nihil cum principe tractare, nisi praesentibus aut saltem consciis Hollandis, tum quod eorum in hoc negotio interpositionem iam ante sponte oblatam acceptassent, tum quod crederent astipulantibus iis Hanseaticae suae civitatis protectoribus pacta conventa magis tuta futura.[7])

Decimo Septembris. Explosiones maiorum minorumque bombardarum acriter utrimque pertinaciterque

---

[1]) Vielleicht Haus Nünning. Auf dem Plan des Jordanaeus wird es genannt Bispinck tho Nunninck. Doch ist wahrscheinlich unter Bispinck das Haus Geist zu verstehen, denn Alpen, dem das Diarium vorlag, schreibt: I 346: diem statuunt et locum, suburbanam cathedralis collegii domum Geist. In den Aufzeichnungen bei Schaumburg 233: ad tractandum in Insula P. P. Societatis oder auf der Geist cum Deputatis aus der Ritterschaft. (Gut Insel oder Jesuiteninsel und südlich davon Haus Geist zwischen den nach Hiltrup und Ottmarsbocholt führenden Straßen.)

[2]) B: Widtfelldt, bei Schaumburg 235: Witfeld.

[3]) B: et Kemner fehlt. Bei Schaumburg 235: Kemmer.

[4]) Die Aufzeichnungen bei von Schaumburg 235: „vom Schawhause", also aus den Gilden.

[5]) B: Schoneflitianae.

[6]) Am 5. Februar 1655 hatte Christoph Bernhard den Versuch gemacht, sich durch den Oberstleutnant von Nagel der Stadt Münster durch Überfall zu bemächtigen. Vgl. Jordanaeus, Motuum Monasteriensium novissimique belli et pacis synoptica enarratio (1661) S. 13.

[7]) B: fore.

continuatae, quibus cum pleraeque loricarum gerrae[1]) in vallis civitatis deiicerentur iamque obsessi usu didicissent vasorum ligneorum aut asserum postiumve quantumvis terra suffartorum obiectu non satis sibi ab hostium iaculis cautum esse, utpote quorum fragminibus non minus quam ipsis globis laederentur, coeperunt conquisitis per urbem saccis atque arena impletis valla stipare iisque inter eiaculandum capita protegere. Hoc quoque die dominus Niehuß[2]) missis ad urbem litteris cives ad constantiam animavit inque spem erexit adventuri tandem ex Hollandia auxilii. Hoc enim etsi iniectis undique remoris retardaretur, dominus Kannegiesser et Amsterodami[3]) et Hagae Comitis[4]) perurgere non desistebat, domino Niehuß Osnabrugi[5]) tanquam tuto loco subsistente et civitatis res e propinquo excipiendis destinandisque litteris curante. Demum excitatus per diem iaculandi fervor de nocte ob ingentem pluviae copiam refrixit.

Undecimo Septembris.[6]) Hoc primum die deputati civitatis ad conventum nobilium per tubicinem invitati deductique ab iisdem bene habiti ante nonam vespertinam ad urbem non rediere. Nunc quoque primum innotuit civitati triginta sex facile nobilium nomine subscriptus oblatusque principi libellus supplex, quo[7]) praeter alia inprimis querebantur[8]):

Contra statuta receptaque patriae iura, contra fidem ordinibus datam non tantum foedera cum externis principibus inita militemque peregrinum in dioecesim inductum,

---

[1]) Die Schanzkörbe auf den Bruſtwehren.
[2]) B: Nyehauß.
[3]) B: Amstelodami, Amſterdam.
[4]) ś' Gravenhage.
[5]) Osnabrück.
[6]) Am 10. und 11. September litt wieder das Fraterhaus ſchwer. Am 10. wurden namentlich die ſchönen Fenſter des Kreuzganges vernichtet. Vgl. von Schaumburg 234, Schmitz-Kallenberg 346. Das Tagebuch bei Wiens 175 zum 11. September, Allerding bei Geisberg 97 und 102 zum 10. September. Das Diarium holt unterm 13. September den Bericht über die Zerſtörung der Glasfenſter nach. Er gibt als den Tag der Zerſtörung den 11. September an.
[7]) B: in quo.
[8]) Das Schreiben im Theatrum Europaeum VIII 95, bei Aitzema, Historie of Verhael van Saken van Staet en Oorlogh VIII 853, bei Londorp, Acta VIII 164 und bei von Schaumburg 280.

sed novum etiam in patria conscriptum, non paucis ad dandum militiae nomen per vim et fraudem coactis, rusticos quoque suos se insciis et invitis ad arma convocatos. Deinde metropolitanam civitatem Monasteriensem, quae inter patriae ordines non infimum est membrum, tanto iam tempore summa vi oppugnari ac dirum in modum ferro flammaque vastari, dum interim tota, de qua disceptatur, sub iudice imperatore lis est. Ex quibus omnibus tum immensa patriae damna atque ineluctabiles calamitates inferebant, tum periculum defectionis ab ipso simul principe et religione oggerebant adducto exemplo Bremae, Magdeburgi aliarumque haud ita procul adsitarum urbium, quae similibus controversis de causis exacerbatae primum mox episcoporum dominatum exosae mutata paulatim religione se cum integris episcopatibus et archiepiscopatibus mithrae pedoque ecclesiastico penitus subtraxerunt. Ad extremum humiliter rogabant, ut dignaretur princeps abducto dimissoque milite urbem ac patriam universam pristinae quieti ac tranquillitati restituere. Ad haec principis responsum[1]) fuerat huiuscemodi: Potestatem foedera cum aliis Imperii principibus icendi, milites conducendi aut conscribendi, subditos suos, cum ita ratio vel necessitas tulerit, armandi iure sibi regalium a Caesare concessorum adeoque absque omni ordinum iniuria competere. Litium principem inter ac civitatem intercedentium cognitionem ad imperatorem delatam urbi amplius non prodesse, utpote quae saltu extra Imperium facto ad exteros confugerit, non sine religionis periculo. Quibus proinde malis, ut in tempore[2]) occurratur, constitutum[3]) sibi esse hanc occupandae civitatis occasionem e manibus non dimittere, quod, etsi cum multorum damno eventurum sit, id tamen nec sibi imputari debere, et se, ut quam minimo fiat, quodque factum fuerit, quantum potest, restauretur, provisurum. Demum patriae sibi atque ecclesiae suae pacem curae ac cordi futuram.

---

[1]) Vgl. Theatrum Europaeum VIII 96 und von Schaumburg 284.
[2]) B: proinde.
[3]) B: in tempore constitutum.

Duodecimo Septembris. Praeter tormentorum mortariorumque consueta iaculamenta et deputatorum ex urbe ad nobiles evocationem nihil actum, nisi quod duo in vallo cives incauto fomitis igniarii in vas pyrii pulveris[1]) illapsu a flamma correpti nec parum laesi fuerint.

Decimotertio Septembris. Cum nescio unde hostis suboluisset e porta Salvatoris, quam Hosterianam vocant,[2]) emitti quot noctibus exploratores aliquot, qui illam civitatis partem circumeundo hostium conatibus invigilarent, reliquis subinde inter receptaculum quoddam e palis postibusque recenter ibi[3]) defendendo versatili repagulo[4]) praestructum excubantibus, visum est eam portam stratagemate improviso adoriri, praesertim cum scirent perrupto uno alteroque obstaculo praeter pontem deciduum saepe nec adduci solitum nec accessu difficilem nihil impedimenti esse, quo minus valla ipsa et propugnacula cum tormentis occuparentur. Destinati ad hoc ducenti ferme[5]), qua equites qua pedites, qui tribus pyloclastris[6]) ad pontem et quae dixi obstacula perfringenda, scalis, item serris aliisque huic fini necessariis rebus instructi[7]) sub secundam noctis, cum pridie vesperi Bernardus Wilmsen,[8]) tabellio Hollandicus, nec diu ante praedicti exploratores inde ponte praeter morem iterum attracto emissi essent, rem aggressi sunt applicatoque ad anterioris receptaculi portulam[9]) pyloclastro eam huius se rumpentis violentia feliciter deiecerunt. Quo sonitu exciti, qui intus excubabant, cum adverterent se tot hostium irruptioni impares, praecipiti saltu in fossam siccam pontis delapsi incolumes evasere. Unus Henricus Auerhagen[10]) civis tam altum pro

---

[1]) Pulverfaß.
[2]) Erlöſertor oder Hörſtertor.
[3]) B: ibidem.
[4]) Bewegliches Gitterwerk.
[5]) Nach den Aufzeichnungen bei von Schaumburg 236 waren die Angreifer 600 Mann ſtark und ſtanden unter Hoverpinks Führung. Vgl. Theatrum Europaeum VIII 96, Wiens 175.
[6]) B: instructis.
[7]) Petarden.
[8]) B: Wilsem.
[9]) B: portam.
[10]) B: Oberhagen, bei von Schaumburg 236: Overhagen.

excubiis stertuit, ut quamvis brachio a reliquis diffugientibus arreptus excitari non potuerit inque hostium potestatem devenerit. Melius, sed infelicius in vicini propugnaculi excubiis egit Gerhardus Engelberdinck,[1]) adolescens mercator. Nam inclamato aliquoties hoste vocatisque ad arma e propinqua domo excubitoria, quam Diaboli coquinam vocant, concivibus, postquam semel iterumque in hostem explosisset, sclopeti hostilis[2]) ictu cor traiectus momento vivere desiit. Nocturnus quoque Lambertinae turris[3]) vigil cives in foro curiaque armatos periculi admonuit, quibus aliisque ad dictae portae valla ac propugnacula undique auxiliatum concurrentibus hostis sub ictu tam propinquo scloporum tormentorumque — nam haec quoque in absentia directoris civis quidam laxavit iteratoque glandibus minoribus[4]) onerata displosit — diutius subsistere non valens fuga salutem quaesiit abducto secum, quem dixi, cive Henrico Auerhagen[5]), at relicto uno pyloclastro integro. Multos hostium laesos fuisse nec paucos occisos, quos tamen praeter unum equis impositos avexerint, sanguis large lateque per humum sparsus[1]) prodidit fassusque est satrapae Twickel[7]) famulus pedem traiectus ac die sequenti in vicino horto deprehensus captusque. Praedictam portam postmodum fimo opplevere et nova fossa valloque pontem inter et versatile repagulum munivere.

Obsidentes hac repulsa irritati missilibus iaculis ignibusque solito vehementius illo die civitatem, praesertim valla ac propugnacula, impetierunt et in iis civem Warburgh cognominatum, in his vero quendam tormentorum directorem maiore globo lethaliter vulnerarunt. Inter sacras autem ac profanas domos dictis iaculaminibus vexatas maximum detrimentum accepit collegium ac templum clericorum[8]) ad Fontem salientem, quos Fratrenses

---

[1]) B: Engelberdingh.
[2]) B: hostilis fehlt.
[3]) Der Lambertikirchturm.
[4]) Kartätschenkugeln.
[5]) B: Oberhagen.
[6]) B: fusus.
[7]) B: Twickells.
[8]) B: canonicorum.

vocant. Id enim ob valli vicinitatem oportunum putabant obsidentes, e quo non tantum velut e specula sui conatus progressusque observari, sed etiam tanquam ex munimento sat alto fortique ipsi infestari et propinqua urbis valla ipsumque S. Joannis fortalitium facile defendi possent. Quanquam autem ad neutrum finem vel domum vel templum suum obsessis unquam inserviisse sancte asseverent praedicti clerici, quia tamen suis conatibus adversari poterat, ab initio statim censuerat Golsteinius[1]) utrumque pyrobolorum globorumque impetu deiiciendum. Neque aliud agi crederes, ita iam quotidianis tormentorum ictibus perforatum ac pyrobolorum ruptionibus lacerum erat, quorum unus adhuc biduo ante in quadratam domus aream delatus fenestras antiquitate et pietate celebres utpote elegantibus picturis historiam Dominicae passionis repraesentantes omnes e peristylio excusserat.[2]) Sed cum altero die fortalitium S. Joannis totis viribus obsidentes aggredi cogitarent, dictam Fratrensium domum, ne quid inde forte paterentur, multo quam hactenus frequentius pilis maioribus conquassarunt. Utque obsessos mane incendiorum laboribus fractos ac vigiliis exhaustos invenirent, totam noctem impenderunt iaciendis pyrobolis ignitisque globis, quos supra centum immisisse ferunt, ut alia nunc taceam pyrica instrumenta cremandae urbi excogitata. Quae res ipsis prope ex voto cessit. Nam in platea S. Crucis ac Montana[3]) in horreo[4]) hospitalis B. Virginis Mariae Magdalenae[5]) aliisque decem diversis locis incendia suscitarunt, non sine[6]) exigua civitatis consternatione verentis, ne pluribus simul accensis domibus tam cito succurri posset, quin flamma superaret. Sed commodum[7]) accidit, ut unum post aliud exortum religiosorum accursu ac mulierum diligentia vigilantiaque statim[8]) extinctum fuerit uno dempto,

[1]) B: Golsteinius.
[2]) Siehe die Anmerkung 6 zum 11. September.
[3]) Kreuz- und Bergstraße.
[4]) B: horto.
[5]) Das Marien-Magdalenenhospital lag im Kirchspiel Überwasser, zwischen den beiden Armen des Aaflusses auf dem jetzt von der Magdalenenstraße durchschnittenen Gebiet.
[6]) A: sine fehlt.
[7]) B: commodum fehlt.
[8]) B: statim fehlt.

quod post mediam noctem illapsu ignei globi in amplissimo horreo seu granario Transaquensis monasterii virginum praenobilium ordinis S. Benedicti[1]) stramine frugibusque perquam[2]) referto erupit tanto flammarum turbine, ut totam civitatem collustrarit omnemque aquae et hominum vim eluserit, donec post plurium horarum concremationem in prunas ac cineres subsideret. Dominante incendio accurrit sacellanus more iam recepto venerabile sacramentum e templo apportans, quod religiosae ac praenobiles virgines utraque manu lumen gestantes humique sub dio exadversum accensae domui in genua provolutae brachiis in caelum erectis, lacrymantibus[3]) oculis, flebili adeo comprecatione exceperunt, ut aspicientibus quoque lacrymas[4]) prolicerent. Crediderim equidem exoratum his precibus Numen et eos, qui incendio sopiendo occupati erant, inter volitantia iacula illaesos conservasse et proximas adiacentes clericorum aedes ab ignibus incolumes praestitisse[5]). Exacta inter has turbas illuxit

Decima quarta Septembris, exaltioni S. Crucis sacra dies, qua sub initium ab explosionibus aliquantum sibi hostes temperarunt, non alium ob finem, quam ut dispositis aliter tormentis rebusque necessariis comparatis fortalitii S. Joannis invasionem tanto minus praevisam adornarent. Jam enim ex captivo Averhagen[6]) elicuerant vigiliarum ordinem, nempe mediam civium partem alternatis vicibus sub octavam matutinam e vallis ad quietem aliquam capiendam discedere, sub vesperum redituram. Itaque hoc tempus commodissimum rei agendae rati ante omnia cuniculi, quo fortalitii frontem ab urbicis militibus insessam suffoderant, pulverem accenderunt, at eventu ipsismet poenitendo. Siquidem humus accensi vi pulveris disrupta non paucos illorum, qui ad aggressionem iam tribus per fossam fortalitii extemporaneis ponticulis erectis accincti stabant, obruit vivosque contu-

[1]) Benediktinerinnenkloster Überwasser lag an der Stelle des jetzigen Priesterseminars.
[2]) B: perquam fehlt.
[3]) B: lachrymantibus.
[4]) B: lachrymas.
[5]) B: praeservasse.
[6]) B: Oberhagen.

mulavit, civitatis militibus sine damno se recipientibus, si unum excipias, qui altero[1]) primum die summo mane adhuc vivus extractus est, cui saluti fuerat gladio, quem manu tenuerat, aliquem respirationi locum fecisse. Ipse praeterea dissilientis pulveris bombus[2]) et nubes inde exurgens cives in vallis militesque ad arma corripienda excitavit. Specularii quoque turrium excubitores mox „aere ciere viros Martemque accendere cantu", sed et tympana strenue mota. Cumque alicubi tympanotriba officii sui immemor cum reliquis ad valla convolasset, eius vicem mulier suspenso ex collo tympano per plateas cursitans velut Baccha sistrum quatiens voce simul et tympani strepitu „ad valla", „ad valla" conclamavit. Alibi duo pueri tympanum portantes et tertius pulsans tympanistae absentis munus suppleverunt. Quare brevissimo tempore vallum inter Novi operis et B. Virginis propugnacula situm, quod dicto fortalitio imminet[3]), tria facile armatorum millia compleverant reliquis a gubernatore per alia civitatis valla ac propugnacula distributis, ut, si forsitan hostis aggressionem, quam uno loco ostentabat, alio experiri vellet, in promptu essent defensores. Verum hic[4]) infelici rupti cuniculi successu minime territus, quo statuerat loco, cogitata exequi properat[5]). Datum erat honori Moguntinensis exercitus avide id gloriae decus ambientis, ut in impressione facienda primas teneret.[6]) Prae aliis autem ducibus hanc sibi praerogativam gaudebat obtigisse capitaneus optio Nordeck[7]) tanquam occasionem, qua generali suo Lucae Spick velut socero, utpote cuius gener futurus erat, animum virtutemque edito non vulgari facinore comprobaret. Is ergo suos cohortatus fortalitii vallum animose transilit vix viginti[8]) militibus illum sequentibus, qui cum locum de-

[1]) B: eodem adhuc mane.
[2]) Der Knall.
[3]) B: imminet fehlt.
[4]) B: Verum hic fehlt.
[5]) B: poterat.
[6]) A: tenerent.
[7]) Wiens 177: Sturbecke, Alpen 348: Hordeck, Allerding bei Geisberg 98 und 102 erwähnt den Mainzischer Kapitänleutnant Nordeck, ferner die Hauptleute Morrien und Torgeloh, einen Herrn von Burgau und einen Herrn Hinteler. Vgl. v. Schaumburg 239.
[8]) B: decem.

sertum feliciter se occupasse cernerent, victoriam conclamant, at nimis praepropere. Siquidem urbicus[1]) capitaneus Sprenger militibus iuxta ac civibus stipatus in ipso fortalitio mox iis sese obiecit, neve ulterius pedem ponerent, repressit. Itaque dimicatio quaedam exorta. Verum hostis penitus apertus intectusque, cum ex ipso quoque vallo plurimis destinatisque ictibus indesinenter peteretur, non ferens diutius tam densam glandium grandinem, statione, quam occuparat, deserta, e fortalitio rursus se prorupuit quatuor mortuis relictis ipsoque duce capitaneo Nordeck foede destituto, qui tribus iam vulneribus saucius generosam mortem turpi fugae praehabens repudiataque quae offerebatur vitae gratia suos continue increpans revocansque aliquamdiu substitit, donec a gubernatoris famulo caput maiore sclopeto[2]) manuali traiectus occumberet. Nondum unico isthoc repulsu defuncta erat periculo civitas. Nam hostis productis[3]) undique copiis tam equestribus quam pedestribus, clangentibus tubis, strepentibus tympanis eam corona invasurus videbatur. Utcunque autem id alibi distrahendis distinendisque obsessorum viribus simularetur, certe ad dictum S. Joannis fortalitium serio agebatur. Ibi enim et aggressioni instaurandae disposita acie miles instruebatur, et ex pluribus suggestibus supra quadraginta tormenta in valla ac propugnacula sine intermissione explodebantur, non paucioribus ex turri et septem urbis propugnaculis responsantibus tanta utrimque festinatione ac vehementia, ut civitas nunquam interquiescente[4]) tormentorum fragore concussa tremeret. Hic igitur resumptis animis fortalitii invasio urgebatur rem praecipue curantibus leutenantio Strengepiel[5]) aliisque militiae praefectis, qui strictis gladiis milites ad vallum transcendendum propellebant. Sed paucis animus fuit ad audendum, cum nemini tot millenis minimeque fallentibus scloporum ictibus exposito mors dubia ante oculos esset. Non defuere tamen qui tentarent, ast periculi magnitudine consternati citius, quam

---

[1]) B: unicus.
[2]) Haken.
[3]) B: collectis.
[4]) B: requiescente.
[5]) B: Pylack. Dazu iſt am Rande bemerkt: Strenge Pfeile.

venerant, ipsis etiam armis prae timore abiectis, refugerunt tribus exceptis, qui captivi detenti sunt, quos inter unus saucius. Neque meliori condicione erant, qui ante fortalitium in acie parati stabant. Nam et praedictus leutenantius et quidem signifer pluribus iaculis transfossi periere. Et quamvis milites passim effuso veluti glandium nimbo obruti aut vulnerarentur aut caderent, adhuc tamen in acie persistebant, donec e propugnaculo B. Virginis tormenta ferri scrutis catenisque onerata[1]) inque confertum agmen emissa ordines integros sternerent. Tum enimvero haud amplius cunctandum rati praecipiti cursu intra fossulas suas aggestosque aggeres, velut obvium notumque contra ictuum discrimina tutamen, se receperunt. Horam prope duravit incursio. E civitatis militibus duo solummodo mortem oppetiere, unus civium, Vogelsangh dictus, brachium graviter vulneratus fuit, alter, Smeddinck[2]) cognominatus, non ab hoste, sed a concive quodam improvisa bombardae exoneratione traiectus occidit. Caeterum ex hostibus praeter memoratos belli officiales plures non gregarios tantum milites, sed ordinum quoque ductores oppetiisse indicio fuere innatantes fossae cristati pilei[3]), splendideque vestita occisorum corpora, quae contis hastisque utrimque ad se trahere conabantur, avecti praeterea[4]) sex currus cadaveribus pleni, testimonium denique villici Sentrup postmodum asseverantis constare ex calculatione in aedibus suis post aggressionem inita non pauciores centum triginta quatuor[5]) interfectos, ut de laesis partim Roxeliam, partim Cosfeldiam[6]) aliove deportatis nihil dicam. Prae omnibus autem capitanei Nordeck mortem dolenter admodum tulere sui, quam ipsemet praevidisse, certe prudenter praetimuisse visus est, quando ante invasionem amici cuiusdam fidem obligavit, ut, si forte contingeret destinatis consiliis immori, omni modo curaret defuncti cadaver Cosfeldiam[7]) translatum apud fratrem suum ibidem aliquando in bello Hassico extinctum

---

[1]) Die Geſchütze waren mit Schrot (Kartätſchen) und Ketten geladen.
[2]) B: Smeddingh.
[3]) Hüte mit Federbüſchen.
[4]) B: denique.
[5]) B: centum quinquaginta quatuor.
[6]) B: Coesfeldiam.
[7]) B: Coesfeldiam.

terrae mandari. Reperta est in eiusdem demortui sacculo epistola ad sponsam suam pridie exarata, at sanguine iam proprio[1]) perfusa, in qua felicem se sortis praedicabat, quae obvenerit[2]) de postridiana fortalitii aggressione primo loco a se tentanda, unde aut victoriam aut mortem non indecoram ingloriamque relaturus sit. Aurei digitorum anuli vestesque militibus aliisque bene meritis in praedam aut praemium cessere. Cadaver decenti capulo[3]) inclusum postridie reposcente illud tympanotriba ad id ablegato ac quinquaginta Imperialium lytrum[4]) offerente gratis a senatu redditum est. Non desunt qui dicant toto oppugnationis tempore clara iam luce stellam in coelo supra propugnaculum Novi operis conspicuam apparuisse. Addunt alii geminas quoque super moenia cruces in aëre visas exaltatae sanctae Crucis memoriam venerationemque illo die celebrem intuentibus ingessisse. Sed hisce aliisque istiusmodi ostentis fidem addere aut demere animus non est. Porro obsidentes conatu suo frustrati ac spe deiecti consuetas ignitorum aliorumque missilium iaculationes redintegrarunt, suorum cladem aedium strage compensaturi, quarum plures quidem illa die ac nocte proxima incensae fuere, sed Dei benignitate hominumque industria una statim post aliam extincta. Sola domus senioris Rokelöse[5]) stramine lignisque plena ab ignito globo, qui tam cito deprehendi non potuit, media ferme nocte penetrata ingentem flammam concepit, cui tamen opprimendae plurimum profuit, quod hosti foris interroganti, quaenam domus tam luculente arderet, quidam e vallo responderit, videri[6]) iam ipsum coenobium virginum Transaquensium,[7]) cuius horreum pridie combusserint, inflammatum. Hoc enim audito iaculationibus usque eo abstinuere, dum accurrente mox undique hominum multitudine maxima pars domus ab incendio servata fuit.

---

[1]) B: proprio amoris.
[2]) B: obvenit.
[3]) B: feretre.
[4]) Löſegeld.
[5]) B: Rokeloese, Wiens 177: Röckelose, Alerding bei Geisberg 98: Kokelose, 102: Johann Rokolese.
[6]) B: ardere.
[7]) Benediktinernonnen des Klosters Überwasser.

Decimoquinto Septembris. Mane pyrobolus in parthenonem virginum[1]) Benedictinarum S. Aegidii decidens cellam ipsam perrupit omniaque cerevisiae vasa diffregit. Alius ibidem adhuc caminum adhuc ex pluribus iam disiectis superstitem penitus destruxit. Post meridiem a nobilitatis tubicine legati civitatis de pace acturi evocati sunt. Cumque serius sub noctem redire cogitarent, a colonello Cratio, castrorum praefecto, impediti fuere affirmante statim atque militari tessera pro excubiis nocturnis distributa nulli amplius per militiae leges transitum permitti posse. Quare noctem illam apud nobiles in domo Bispinck[2]) commorati ab iisque perquam humaniter amiceque tractati sunt. Domino autem colonello Cratzio[3]), qui domum Buck[4]) dictam aliquamdiu iam incoluerat, non aliam credo relatam gratiam, quam quod domus illa sequentibus aliquot diebus tot tormentorum globis ex urbe perforata reliquaque vicinia[5]) infesta fuerint, ut duobus rusticis unico[6]) ictu discerptis aliisque pluribus laesis coactus fuerit Cratzius[7]) locum deserere inque aedes horti suburbani patrum Societatis, quas Insulas vocant,[8]) longius extra tormentorum iacula positas demigrare. Sub vesperum huius diei decem urbici milites ex fortalitio S. Joannis per hostium pontem in eorundem fossulas accessusque inopinato irruentes quindecem, ut fertur. ex iis necarunt nullo damno accepto, nisi quod uni brachium glande transverberatum et tumultu in castris excitato tota quoque civitate ad arma conclamatum sit, quae[9]) tamen exorta mox pluvia utrimque facile compescuit.

Decimosexto Septembris. Cum Alpha sive nocturnis imbribus auctus sive potius perrupto aggere, quem obsidentes media prope Roxeliam intra et Sentru-

---

[1]) Jungfrauenkloſter von St. Ägidii. Vgl. Wiens 177.
[2]) B: Bispingh. Siehe S. 131 Anm. 1.
[3]) B: Cratio.
[4]) Jetzt Haus Sentmaring, an der nach Albachten führenden Straße.
[5]) B: reliquaque infesta fuerint.
[6]) B: uno.
[7]) B: Cratius.
[8]) Jeſuiteninſel.
[9]) B: quocirca.

pianum ericetum via sistendo flumini obiecerant, ne ponti ad dictum ericetum extructo[1]) grave incumberet eumve mergeret, notabili aquarum incremento ante civitatem late intumesceret, obsessi firmioribus denuo repagulis[2]) eum cohibere et novo ac pedes aliquot altiore ponte ad S. Georgium[3]) insternere coeperunt hostibus interim mortaria sua, quae tria in prato, quod Regnum coeleste[4]) dicitur,[5]) collocarant, exundanti paulatim aquae eripere laborantibus. Unde factum, ut civitatis tormenta in eos ibidem occupatos continue vibrarentur. Verum hanc qualem qualem insultationem egregie ulti sunt, quando hodiernam, quae diem S. Lamberto sacrum antecedit[6]), vesperam ac noctem civitati alias laetam ac vernularum[7]) praecipue conviviis symposiisque iucunde duci solitam diris incendiorum rogis funestam admodum atque exitialem reddidere candentibus globis in eas potissimum partes plateasque directis, quae, quia hactenus intactae manserant, periculo carere videbantur ideoque nec stramen nec ligna nec alia ignium vomenta iis subducere curae fuerat. Quamvis autem initio in aedibus patris, Nyssingani[8]) coenobii praesidis, in una praeterea alterave domo exurgentem[9]) ignem facile negotio suppresserint, brevi tamen tempore quinque diversis ac longe inter se dissitis locis incendia eruperunt, quibus restinguendis humanae vires frustra fuere. Inprimis enim sub decimam vespertinam globus ignitus in supremam domum Buths[10]) ad portam S. Servatii delatus inobservatusque ignibus suis totam mox involvit, fecitque tum aedium amplitudo, tum straminum copia, tum siphonum incendiariorum, scalarum aliarumque, quibus incendia expugnari solent, rerum absentia, ut praedominante subito

---

[1]) B: exstructo.
[2]) Stauwehr.
[3]) Georgskommende.
[4]) Himmelreich, die Aawiese, westlich der Stadt.
[5]) B: vocant.
[6]) B: antecedere solet.
[7]) Einheimische oder Dienstboten.
[8]) B: Nysingani. Kloster Nieſing bei der Servatiikirche.
[9]) B: exsurgentem.
[10]) B: Buchs. die Aufzeichnungen bei von Schaumburg 240: Butts Hauß an St. Servaty pforten, Allerding bei Geisberg 102: Tymen Butts Hauß von S. Servatii.

flamma vicini quoque Tobiae domui timeretur, cui proinde conservandae magis quam alteri extinguendae laboratum. Cum vero periculum cresceret, pulsata est campana incendiaria, quod tamen in aliis incendiis tempore obsidionis hactenus omissum fuerat, iamque ex tota civitate huc confluxerant, cum ecce tibi ad portam Salvatoris domus D. Theisingh,[1]) et ipsa sat ampla frugibusque ac stramine oppleta, pari incendio corripitur. Quare necessum fuit operas, scalas, siphones aliaque incendiaria instrumenta pluribus iuvandis dispertiri, quod tamen non sine aliqua lite et contentione et hic et alibi factum, dum quaevis vicinia in hoc tantum sollicita est, ut sibi proximus ardens Ucalegon[2]) quam primum extinguatur. At D. Theisingh,[3]) ut hoc modo de egregia viri virtute pietateque passim nota in loco superaddam, domum suam iam pabulum ignium factam cernens cum Jobo patientissimo exclamavit: „Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini benedictum!“ neque aliud Deum precari auditus est, quam ne incendium hoc in cuiusquam vicinorum damnum vergeret. Cumque festinasset evocare sacerdotem, qui grassantem ignem more recepto Venerabilis benedictione sisteret nec statim adesset aedituus, laternam ipse vir ordinis senatorii praetulit ac genuflexus[4]) vota sua cum sacerdotis precationibus coniunxit. Nec frustra, nam quod unice optaverat, intra solam ipsius domum tam ingens incendium stetit. Quod tamen nondum remiserat, quando ad portam Novi pontis[5]) novum et quidem geminum enatum est, alterum in Morotrophio,[6]) ubi videre erat praepostera ac perversa stultorum istic degentium sensa, qui, cum caeteroquin nec vinculis nec carceribus contineri satis queant, ne domo aufugiant, modo ut ex ardentibus aedibus soluti abirent, vi aut minis adigi vix poterant, quasi hoc[7]) ipsum, quod

[1]) B: Theissingh, die Aufzeichnungen bei von Schaumburg 240: „Teiſſings Hauß an der Hörſter pforten“.

[2]) Ucalegon, Name eines Troianers, ardet Ucalegon, d. i. ſein Haus brennt. Virgil. Aen. II 312, Juvenal. III 199.

[3]) B: Theissingh.

[4]) B: genu flexo.

[5]) Neubrückentor.

[6]) Das Hoſpital für Geiſteskranke, in der Martinipfarre zwiſchen der Neubrückenſtraße und der Aa, nahe dem Neubrückentor.

[7]) B: id

tam prompte liberarentur, suspectum haberent, alterum in horto D. Kannegiesser[1]), ubi candefactus globus, postquam tectum monasterii Minoritarum[2]) innoxie pervolasset, in ingentem lignorum struem, quae ducentarum[3]) facile vehum fuisse perhibetur, sese penetravit ac fumum primum, quo homines ab accessu arcebantur, flammam deinde exsuscitavit, qua ne tota paulatim strues in cineres abiret, nulla accurrentium ope aut affusarum aquarum copia obsisti potuit. Vicino hoc igne consternata mater coenobii Reinensis[4]) ex tabulato[5]) decidens semianimis alio deportata est. Quae tamen postmodo utcunque convaluit. Demum in platea Aegidiana[6]) domus cultrarii Kalthoff[7]) simili casu incensa superantibus flammis conflagravit. Haec itaque tot locis suborta prope simul incendia civitatem tota illa nocte miserrime afflictam occupatamque tenebant nec parum anxiam, ne vel flammae, quas summa ubique vi extinctum ibant, latius serperent aut novae continua ignium immissione erumperent. Ideoque cum nemo iam suis aedibus fideret, cernere erat templa passim aliaque concamerata loca cistis aliisve rebus aut suppellectilibus, quae Vulcano erepta cupiebant, oppleri, sed singulari Numinis favore contigit, ut et ignis inter eas solum, quas primum comprehenderat, aedes, coercitus fuerit nec aliae denuo corriperentur

Decimo septimo Septembris. Vix diluculat[8]), cum hostes adversus obsessos vigiliis nocturnisque incendiis debilitatos aliquid tentandum rati alteram in fortalitium S. Joannis incursionem fecerunt, at irrito iterum incepto, nam novem e suis desideratis citius repulsi sunt, quam classico e turri inflato tota urbe ad arma concurreretur. Ex civibus Hermannus Scheffers[9]) a concive

[1]) B: Kannengießer.
[2]) Das Minoritenkloſter an der Neubrückenſtraße, jetzt Landwehrkommando.
[3]) A: ducentorum facile plaustrorum. Vehis, das Fahrzeug.
[4]) Kloſter Reine auf der Neubrückenſtraße, gegenüber St. Martin jetzt Bierbrauerei Appels. Vgl. Wiens 178.
[5]) Treppe, Stockwerk.
[6]) Aegidienſtraße.
[7]) B: Kallthoff.
[8]) B: dilucuerat.
[9]) B: Scheipffers.

quodam imprudenti iaculatione tactus ex vulnere deinde obiit. Ut autem incendiis deinceps impediendis aut restinguendis melius caveretur atque invigilaretur, hodie prudenter a senatu quaedam decreta sunt, inprimis ut ex singulis civium cohortibus unus in posterum deputaretur, qui a vigiliis publicis vallisque illam noctem liber ad hunc finem domi excubaret: hac enim ratione futurum, ut semper ad manum essent, qui siphones incendiarios regerent, operas distribuerent reliquaque necessaria ordinarent, quarum rerum defectu non semel hactenus damnum acceptum meminerant, deinde ut siphones isti in foro parati starent, inde, quo necessitas postularet, in tempore avehendi[1]), praeterea ut stramen e superioribus aedium partibus, in quas facilius notabantur igniti globi impingere, deponeretur, tum ut aqua non tantum publice in plateis ante fores singularum domuum, sed in ipsis etiam altioribus contabulationibus servaretur, denique ut noctu perpetim laterna ante singulas domos arderet. Quibus sane in usum diligenter deductis, etsi hostiles ignitorum missilium iaculationes quotidie magis increbrescerent, multo tamen rariora posthac incendia extitere.

Hoc quoque die duo ad urbis portam comparuere tubicines, alter ab illustrissimo principe, alter a belli ducibus ex castris litteras apportans.[2]) Princeps quasdam deditionis conditiones urbi praescribebat: nempe ut bis mille milites praesidio acciperet, gubernatorem suum exauthoraret, claves ad unam portam cum militari tessera[3]) sibi traderet, praeterea senatus electio deinceps penes se solum esset domo tribunitia in perpetuum abrogata, denique pro belli impensis ducenta imperialium millia exolverentur. Belli duces, nisi in has conditiones protinus[4]) conveniretur[5]), militari stylo ferrum, ignem, exitium et haec omnia multo quam hactenus diriora minitabantur. At sub vesperum nobilitatis syndicus, dominus licenciatus Droste[6]), mitiora

[1]) B: aveherentur.
[2]) Vgl. Wiens 179, von Schaumburg 240, Alpen I 352, Tücking 50.
[3]) Die Parole.
[4]) B: protinus fehlt.
[5]) B: conveniret.
[6]) Allerding bei Geisberg 102: Ewerwin Droste.

ab interponente se nobilitate ferens ad urbem cum tubicine venit, neve deliberationi obstreperent arma, viginti quatuor horarum, videlicet ab hodierna septima vespertina ad septimam alterius vesperae, inducias simul attulit, quae vel hoc solo nomine promptius acceptatae sunt, quod civitas tot iam dierum noctiumque continuatis vigiliis laboribusque oppido[1]) fessa vel ad unius noctis quietem avide aspiraret.

Decimo octavo Septembris. Dum ab armis in urbe cessatur, ad consilia itum atque a senatu civibusque per tribus convocatis super[2]) ratione cum principe transigendi, quam nobiles ab ipsis accipere cupiebant, deliberatum, nec aliud fere conclusum, quam salvis iuribus ac privilegiis exiguum aliquod praesidium ad tempus recipi posse, de caetero standum pactis Schonefleitanis[3]) ac decreto Caesareo.[4]) Viris consultantibus mulieres curiositate sua ductae turmatim ad valla processerunt[5]) tam suorum quam hostium opera machinationesque lustraturae. Milites quoque eorumque duces inter se positis armis amica primum colloquia miscere, poculis deinde sese in ipso fortalitio S. Joannis invitare coeperunt, mox sanguinem iterum mutuo sitituri[6]). Nam induciarum iam in urbe pertaesum erat, cum notassent ab hostibus tam de nocte quam palam de die fasces comportari et ubique fere impune strenueque laborari, imo non vane coniectatum hoc solum fine pactas ab iis inducias, ut exundanti Alphae maius mortarium iam mergi coeptum subtraherent, ut excurrenti in fossulas suas flumini aggeres obiicerent, ut novum ac vallis propinquiorem suggestum tormentarium erigerent. Haec enim omnia deinde induciarum praetextu acta fuisse compertum est, iamque harum instabat finis, cum obsidentes tanto vehementius viis ponticulisque per fossam fortalitii exstructis, at undarum illisu labefactatis aut mersis fascium ac terrae iniectione restaurandis institere. Quod obsessi minime ferendum rati monuere, ut desisterent, sed moni-

[1]) B: oppido fehlt.
[2]) B: sub.
[3]) B: Sconefletianis.
[4]) Vgl. von Schaumburg 242, Tücking 50.
[5]) B: concesserunt.
[6]) Vgl. Wiens 179.

tionibus insuper habitis ad arma deventum et sclopeta in eos exonerata. At hostes hoc veluti classico excitati et quasi ad hoc ipsum intenti, cum globos excandefactos iam praeparassent aliaque ad invadendum necessaria in promptu haberent, tanto iaculandi furore[1]) in urbem debacchari coeperunt, ut ad valla undique concurreretur, acsi iis iam assulturi[2]) imminerent. Praecipue pyrobolis et ignitis globis res acta, et ab illis quidem dissilientibus duae mulieres, quarum altera ancilla, altera vidua pauperecula, quinque prolium superstitum mater, ad pyrobolum extinguendum cum situla accurrentes frustatim momento discerptae et alii quinque homines laesi sunt. Ab his vero domus aliquot incensae, sed mox extinctae. Post mediam noctem remisso aliquantum[3]) iaculationum impetu redux in urbem admissus est Bernardus Wilmsen[4]), tabellio Hollandicus, referens adventare iam quatuor ab Hollandis legatos, qui ipsorum nomine compositionem principem inter ac civitatem tentarent urgerentque, quae, si denuo repudiaretur[5]) a principe, certo futurum addebat, ut misso exercitu urbem obsidione liberarent aut saltem inducto maiore militum praesidio contra obsidentes firmarent. Quod nuncium obsessos non parum[6]) recreavit.

Decimo nono Septembris. Cum in castris praeter consuetudinem tumultuari notaretur, sparsum fuit et a multis creditum Colonienses et Neoburgicos invito reliquo exercitu domuitionem[7]) parare, at postea intellectum rusticos morae molestiaeque obsidionalis pertaesos, cum portandis quotidie fascibus occuparentur et in proximis ad urbem accessibus continuo vitae periculo aeque ac milites exponerentur, fugam passim meditatos, sed[8]) ab equitatu circumdatos atque in castra rursus compulsos fuisse. Qui tamen ita custodiri non potuerunt, quin plerisque delapsis

---

[1]) B: horrore.
[2]) B: assaltaturi.
[3]) B: aliquantulum.
[4]) B: Willsem. Vgl. von Schaumburg 241.
[5]) B: qui . . repudiarentur.
[6]) B: non parum fehlt.
[7]) Der Marsch nach Haus.
[8]) B: sed . . . circumdatos fehlt.

ex integra subinde centuria vix decem ad signa remanserint. Caeterum hoc mane tormentis maioribus vehementer invicem concertatum. Adfuit quoque ad Ludgerianam urbis portam tubicen cum epistola, qua celeberrimus civitatis huius ac multorum principum ipsiusque imperatoris nuper defuncti archiater, D. Rottendorff[1]), ad illustrissimum principem Osnabrugensem evocabatur adiunctis litteris publicis a reverendissimo ac praenobilissimo domino Matthia Smisingh[2]), summae aedis custode, subscriptis, quibus securus ipsi itus, at non reditus praestabatur. Quod D. Rottendorff suspectum habens neque sustinens in illa afflectissimae urbis necessitate coniugi liberisque suis deesse aut domo abesse, quam priore adhuc nocte igneus globus pervaserat[3]), exire recusavit, praesertim cum sciret egrediendi facultatem a civibus aegre permissum iri. Post prandium civitatis deputati ad nobilitatem a tubicine de pacis conditionibus tractatum exciti sub vesperum rediere. De nocte plurimis ignitis iaculis totam quidem civitatem passim ac praecipue parochias B. Virginis[4]) et S. Ludgeri[5]), infestarunt. Incredibili tamen hominum diligentia vigilantiaque factum, ut praeter domum posteriorem Münsters[6]) in platea S. Ludgeri[7]) sitam, ad quam non patuit tam subito[8]) accessus, nulla alia inflammata fuerit. Eadem nocte in fortalitio S. Joannis dominus Neubel[9]), urbis leutenantius, gravi vulnere os traiectus et duo insuper milites occisi, quorum alter grande plumbea, alter pyroboli ictu miserabili funere occidit. Erat is Joachimus Mestrup[10]), generosi spiritus homo, qui, cum alvum exoneraret, pyroboli propter se decidentis ac subito rupti impetu frustillatim discerptus, totus disparuit

[1]) Vgl. Wiens 180.

[2]) Wiens 180: „Der Thumbküster von Schmiesing, so General gewest vor die Stadt, hat auch desselben geschrieben." Matthias Schmisinck thesaurarius, Bruder des Propstes Otto Heinrich Schmisinck, wird in der Chronik des Fraterherrenhauses bei Schmitz-Kallenberg 345 als einer der Berater des Fürstbischofs genannt, die zum Kriege gegen Münster trieben.

[3]) B: pervolasset.

[4]) Liebfrauenkirchspiel.

[5]) Ludgerikirchspiel.

[6]) B: Monsters.

[7]) Ludgeristraße.

[8]) B: cito.

[9]) B: Neubell.

[10]) B: Mestrupff, Wiens 180: Joan Mestrup.

nec quicquam praeter alterum pedem, cor et os inveniri potuit, quod loculo conderetur. Plurimi morti eius indoluere, quod qui quatuordecim annis in India sub Hollandorum signis terra marique stipendia[1]) meruerat, iam in patriam redux ac pro ea militans ne cadaver quidem eidem humandum reliquerit. Demum intempesta nocte civitati iuratus Amsterodamensis nuncius, saepius laudatus Bernardus Wilmsen[2]), ex urbe emissus est, sed ab hostibus tandem interceptus et[3]) dire miserabilique in modo a Nagel tortus, ut postea innotuit.

Vicesimo Septembris. Obsidentes, postquam aperta invasione iam semel iterumque, sed irrito eventu fortalitum S. Joannis aggressi fuerant, alia id via tentandum rati partim occulte cuniculos eruendo, partim suffosionibus imum[4]) valli pedem subruendo intra ipsa fortalitii viscera irrumpere conabantur. Obsessi contra et ipsi cuniculos agere omnemque movere lapidem, ut suffosiones tam sibi propinquas noxiasque impedirent. Unde acerrima hodie dimicatione ad manus deventum neque pyrobolis tantum minoribus, gladiis, hastis, contis, clavisque stellatis res acta, sed fustibus etiam inversisque sclopetis ob vicinitatem tribus horis cominus certatum, donec obsessi aliquot apum alvearia in medios hostes proiecere, quarum aculeos qui gladiorum aciem sustinuerant ferre non[5]) valentes in fugam coniecti sunt, nec ante ad stationem suam rediere, quam subiecto accensoque pulvere nitrato apes profligassent. In eo conflictu plures hostium cecidere. Ex urbicis strenue pugnans occubuit D. Forckenbeck[6]), consulis quondam et iudicis filius, alius praeterea e cohorte gubernatoris signifer ac duo gregarii milites et unus civis. Sex laesi, quos inter leutenantius Krieg, qui ex vulnere post biduum[7]) decessit. Eodem die cives vimineos fasces ac virgulta conquisitum egressi undecim hostium

---

[1]) A: stipendia fehlt.
[2]) B: Willmsen.
[3]) A: et dire tortus, ut postea innotuit. Vgl. Wiens 180.
[4]) B: primum.
[5]) B: ferre non poterant. Quocirca per volantes in fugam coniect sunt nec ante . . .
[6]) B: Forkenbeck.
[7]) B: dies aliquot.

captivos in urbem induxere. Per noctem ignitis globis plurimae quidem tota passim civitate domus perforatae, at nullo suscitato incendio.

Vicesimo primo Septembris. Hoc mane maioribus minoribusque tormentis crebro fulmine contra se mutuo explosis non segniter concertatum est et una eiusdem minoris tormenti exoneratione portae S. Crucis[1]) clavicolario caput avulsum. Cives autem pridianarum praedarum cupiditate illecti vagabundos incaute per suburbanos hortos obsidentes improvisa eruptione ex insidiis adorti duobus interfectis tredecim denuo captivos abduxere. Intercepti quoque ab iisdem Telgetenses[2]) aliquot cives, sed eorum innocentia cognita dimissi. Sub quartam pomeridianam multi tum civium tum maxime adolescentum cum plaustris curribusque porta S. Mauritii salices aliaque virgulta vallis ac pluteis tormentariis instaurandis aut terra suffulciendis necessaria urbi invectum egressi ab hostili equitum turma circumdati invasique sunt, sed eorum impetum curribus tecti egregie sustinuerunt, donec dato ex turri signo maiores ex urbe suppetiae emitterentur. Tum aucto utrimque pugnandi ardore pari aliquamdiu Marte nec dispari multum fortuna dimicarunt. Nam praeter unum equum traiectum[3]) quatuor equites occisi et ex urbicis tres adolescentes occubuere, uno insuper laeso, qui in urbem relatus postridie expiravit. Noctis concubio cum obsidentes in suggestu aliquo ad pedem fortalitii S. Joannis ex egesta indidem humo erecto minora duo tormenta collocare allaborarent, obsessi ea uncis ad se attrahere[4]) aut hastis contisque deturbare conati sunt. Quare exorto tumultu et mutua scloporum ac pyrobolorum manualium excandescantia unus civium caput transverberatus cecidit. Ut autem militibus urbicis in illa hostium propinquitate continuo excubantibus magis deinceps cautum foret, cassides illis loricaeque muniendo corpori ex armamentario civitatis distributae sunt.

---

[1]) Kreuztor, zwiſchen Hörſter- und Neubrückentor.

[2]) Bürger von Telgte, Stadt im Landkreis Münſter i. W., öſtlich von Münſter.

[3]) B: interfectum.

[4]) B: trahere.

Vicesima secunda Septembris. Hodie castra Neoburgicorum ab accenso pulvere pyrio sive ipsorummet incuria sive tormenti ictu ex turri B. Virginis in ea vibrato, ut multi putabant, flammam concepere, quam obsessi tormentis eo obversis ac continuo displosis plurimum promoverunt. Eodem die septem rustici a civibus intercepti urbicae militiae haud inviti nomen dedere. Quatuor praeterea equi capti et sub hasta mox venditi.

Vicesimo tertio Septembris. Sub septimam matutinam coepere obsidentes ignitis globis, quas intra tres horas supra centum et quinquaginta eiaculati sunt, templa passim domosque immaniter quatere et Dominicae huius diei sacra non exiguo catholicae civitatis scandalo perturbare. Uni civium in vallo simili tormenti pila caput avulsum. Alius globus puellae per plateas aquam baiulanti inter pedes delatus mediam tunicam diripuit, caetera innoxius.[1]) Tot tamen ignibus — quae Dei bonitas est! — nulla domus in flammam data. In fortalitio S. Joannis, dum nimium sibi vicini continuo sese mutuoque lacessunt, tota prope nocte manuariis pyrobolis, sclopis[2]) tormentisque fulminatum. Ex civitatis militibus duo periere, hostium plures et inter eos quidam capitaneus cecidisse ferebatur.

Vicesimo quarto Septembris. Continuata utrimque tormentorum ac mortariorum tonitrua. In propugnaculo Novi operis erexere obsessi novum suggestum tormentarium, quo et fortalitium S. Joannis, si eo potiretur hostis, et valla ipsa infestari possent. Id cum ab obsidentibus animadversum, tota eorum tormentaria tempestas eo incubuit, ut impedirent destruerentque, nec sine militum urbicorum clade, quorum bini hoc die interfecti. Mulieri quoque Campum Dominicum perambulanti maioris globi advolantis ictu a cervice caput rescissum. Longe mitius cum pueris in eodem Campo lusitantibus egit alia pila tormentaria. Nam inter eos innoxie decidens lusores ad se insequendum convertit, non sine lucta, cuinam tam pretiosa praeda cederet. Omnes enim globi tormentarii in

---

[1]) Wiens 182: „ist des Schneiders Zacharias Tochter durch den Rock geschossen".

[2]) B: sclopetis.

curiam perlati certo pro globi magnitudine pretio a senatu redimebantur. Hoc quoque die viginti[1]) ferme civium porta S. Mauritii hostium stationes exploratum emissi in equestrem eorum cohortem inciderunt et post aliquam velitationem uno suorum desiderato, at duobus equitibus occisis rediere.

Vicesimo quinto Septembris. Ingens in urbe flagitium admissum est. Nam veteranus reverendissimi ac praenobilis domini a Schell, canonici capitularis et ad S. Mauritium praepositi, famulus Philippus equum in Campo Dominico gyrans a transeunte istac cive Siverdingh, pistore, nulla data causa sclopeti glande a tergo cor traiectus, ex equo decidens mox exspiravit magno domini, cui supra triginta annos servierat, et aliorum quoque, quibus passim pergratus erat, dolore. Senatus re intellecta in authorem diligentissime conquiri iussit, sed deprehendi non potuit, etiamsi post biduum capitis poena in occultatorem et magna in manifestatorem decreta praemia ostiatim per civitatem promulgarentur. A meridie triginta ferme qua cives qua adolescentes praedae cupiditate illecti[2]) S Servatii porta egressi in hostilem equitum turmam incurrerunt, e quibus tres feliciter prostravere. Sed crescente audacia longius aliquanto provecti[3]) a ducentis equitibus, qui audito scloporum fragore accurrerant, ita iam cingi coeperant, ut nullum amplius effugium patere videretur. Actumque de omnibus erat, nisi gubernator ipse quadringentos facile cives secum trahens in tempore succurrisset apertaque receptui via et equitibus ab insequendo acri tormentorum explosione absterritis incolumes reduxisset.

Vicesimo sexto Septembris. Mercator quidam, Pölman[4]) cognominatus, per plateam Rotenburgicam[5]) incedens incauta bombardae tractatione ab alio quodam concive, fabroferrario Stael[6]), verticem globulo plumbeo[7])

---

[1]) B: decem.
[2]) A: illecti fehlt, B: illecti sunt.
[3]) B: progressi.
[4]) B: Polman.
[5]) Rothenburg.
[6]) B: Staell.
[7]) B: globo ferreo.

traiectus subitanea morte concidit. Sub crepusculum sole iam occiduo hostis quingentos milites instructis ordinibus per effossas a se vias accessusque fortalitio S. Joannis vicinos disposuerat, ut accenso ruptoque cuniculo, quo dictum fortalitium suffoderant, in illud armati incurrerent occuparentque. At obsessi huius rei ignari praevenerunt. Nam iussu gubernatoris cuniculum ipsi suum, quem infra hostium stationem egerant, accenderunt. Qui feliciter diruptus tormentarium hostium suggestum, quem ad frontem fortalitii erexerant et duobus tormentulis instruxerant, in aërem una cum tormentis sustulit dissipavitque nec paucos hostium humo obrutos consepelivit. Quo facto ingens utrimque exortus tumultus conflictusque, cum prae fumo tenebrisque ingruentibus neutri parti satis constaret, quid actum agendumque esset. Hostes enim suum cuniculum ruptum existimantes impressionem ursere ducibus praenobilibus adolescentibus a Morrien[1]) et Dorgelo[2]), illustrissimi principis Monasteriensis pedestrium cohortium praefectis et simul aulae asseclis, sed infelici prorsus successu. Siquidem e vicinis vallis ac propugnaculis tormenta sclopetaque omnia in eos destinatis etiam per tenebras ictibus dirigebantur. Quare uterque aliquot mox glandibus transverberatus occubuit. Neque dubitari potest, quin gregariorum militum plures eiusdem periculi consortes parem exitum sortiti sint, sed quorum cadavera in tenebris facile subduci potuere et occisorum numerus occultari. Tum quoque magni in Neoburgica militia nominis[3]) ducem Cörber[4]) accepto gravi vulnere interfectum ferebant. Demum duo hostium capti et alter quidem sedecim[5]) vulneribus saucius. Ex parte civitatis domino Staël[6]), vigiliarum praefecto, olim equitum magistro, manuarii pyroboli dissilientis fragmine pes convulsus[7]). Quindecim praeterea

---

[1]) Nach von Schaumburg 244: der Hauptmann Morrien, der Capitain-Leutnant Maulart und ein Fähnrich. Wiens 183: „Hauptmann Morrien und zwei Offiziere"

[2]) B: Dorgeloe.

[3]) B: nominis fehlt.

[4]) B: Corber.

[5]) B: sex.

[6]) B: Staell.

[7]) B: perluxatus.

partim cives, partim milites non tamen graviter vulnerati, quos inter ipse cunicularius leviter adustus et cutem rasus. Noctem reliquam obsidentes iaciendis pyrobolis insumpsere, quorum unus in domunculam quandam decidens duos in eodem lecto cubantes pueros oppressit, alii alios aliquot homines hincinde laesere.

Vicesimoseptimo Septembris. Hoc mane duae mulieres, altera cum puero, quem ulnis gestabat, pyroboli, altera maioris globi fulmine discerpta, duo quoque cives occisi. Suggestus novus in propugnaculo Novi operis erectus adeo tormentorum hostilium vi dissipatus est dirutusque, ut necesse fuerit tormenta imposita retrahere. Quam plura iam templa turresque cladem in decussis pervolitantium supra urbem pilarum impetu crucibus expertae erant, eam hodie passum est templum B. Virginis, nam et crux globo avulsa et organum alio templum ipsum penetrante haud leviter luxatum.

Vicesimo octavo Septembris. Tormentorum ac sclopetorum[1]) usque ad octavam prope matutinam utrimque quasi ex condicto quies fuit, quam tamen solitis deinde explosionibus ruperunt. Prima noctis face cum obsidentes cuniculum suum succendere cogitarent, ut obsessos in loca pulvere foeta prolicerent, ingenti tumultu atque armorum strepitu concitato et conglobatis ordinibus assultum in fortalitium S. Joannis simulabant, at gubernator subolens, quod erat, vetuit quenquam contra procurrere aut loco se movere, sed omnes retenta statione sua iaculationibus insistere, tormenta etiam minoribus glandibus ac ferri scrutis[2]) onerata displodi. Cumque ex turri classicum quoque inflaretur et tota civitate pulsatis tympanis ad valla evocarentur, hostis animi falsus incepto abstinuit, contentus tormentis sclopisque eminus rem agere et urbi respondere. Acerrima haec displosionum conflictatio[3]) aliquot horas tenuit, quam demum hostes ingentium lapidum e mortariis eiaculationibus conclusere, quorum unus tres pueros in eodem lecto, alius duos graviter afflixit.

---

[1]) B: scloporum.
[2]) Schrot (Kartätschen).
[3]) B: concertatio.

Vicesimo nono Septembris. Rumore haud vano in civitate percrebuit advenisse in castra a principibus Monasteriensi principi confoederatis mille ferme militum supplementum cum maioribus aliquot mortariis nova ac diriora ignium vomenta evomituris,[1]) quorum ea esset virulenta vis, ut non modo, quicquid comprehenderent, in inextinguibiles flammas darent, sed vel solo etiam foetore homines conficerent. Cum autem Moguntinenses, Trevirenses ac Colonienses cogitarent castra sua ad alteram civitatis partem portamque Salvatoris transferre, sive ut urbem iam novis copiis aucti pluribus locis oppugnarent aut saltem pyrobolis, qua parte magis habitabatur, vexarent, sive quia Alpha quotidie magis intumescens eorum fossulas et suggestus aliquot tormentarios iam inundaret, sive quod generales inter Lucam Spick[2]) et Golstenium[3]) iam inde ab initio obsidionis nunquam satis convenisset, hoc aegrius ferente illum sibi a Monasteriensi principe exhibitis primis potioribusque honoris signis inque summa rei dirigenda praelatum[4]), ut in castrorum mutatione e turri B. Virginis molestos sibi noxiosque speculatores amoverent, saepius hoc die eandem maioribus globis impetivere. De nocte autem ingens auditus castrorum se moventium strepitus, dum nempe milites res suas convasant, dum tormenta curulia mortariaque avehuntur, dum Alpha denique, qua parte effluit, prope molendinum Enckinckmuhl duplici ponte sternitur. In quos pontifices[5]) ex portae Salvatoris propugnaculo tormenta laxata.

Tricesima Septembris. Missae ad urbem litterae nomine principum confoederatorum exaratae, quibus deditionem compositione cum principe interposita legati Moguntini[6]) ad hoc missi authoritate instituenda urgebant. Itaque cum hodie a nobilitatis tubicine evocarentur, egressus est D. consul Timmerscheidt una cum aliis

[1]) B: evomoturus.
[2]) B: Spiek.
[3]) B: Goldestenium.
[4]) Vgl. Alpen I 356.
[5]) B: pontes.
[6]) Es war der Kurmainzischer Lehnpropst und Sekretär Jäger. Vgl. von Schaumburg 245. Schreiben des Fürstbischofs daselbst 285. Vgl. Theatrum Europaeum VIII 97, Alpen I 355.

ex senatu, domo tribunitia et communitate deputatis duplici rheda vectis, ut principum dictorum mentem acciperent. Nam principis Monasteriensis animum iam ante duodecim dies intellexerant ex D. doctore Batz, eiusdem consiliario, referente firmo principis sui decreto statutum esse in gratiam cum civitate non redire, nisi haec mille quingentos pedites ac ducentos equites praesidio suscipiat omni insuper portarum, vallorum, praesidii ac symboli militaris iure abiurato. Quam postulationem cum iniquam dicerent, quod nec tantum praesidium admittere nec eo iure cedere possent, cuius decisio adhuc iudicis sententiam exspectet et immemorabilis temporis possessio apud se imperturbata resideat, subiunxit D. Batz punctum honoris transcendentem, id est omnes simul principes concernentem, id exigere. Cumque quaereretur, an ergo punctus honoris transcendens opprimere debeat punctum iustitiae, hoc solum reposuit mutata esse tempora: aliter modo fieri non posse. At Moguntinus legatus, etsi hodie initio vehementer in civitatem inveheretur, veluti principi suo ac Deo refractariam nec minus honoris principis quam catholicae religionis prodigam, utpote quae non minore pertinacia ei se opponeret, quam animi levitate iam templa ac scholas haereticis addixisset, foedere cum Hollandis inito, quam unicam esse causam subdebat, cur suus dominus aliique tot catholici principes in civitatem omni virium conatu subigendam conspirassent, cum tamen vehementi consulis oratione et iura civitatis prolatis etiam imperatorum tabulis in hunc usque diem integra inviolataque nec unquam de mutanda religione aut templis haereticis concedendis cogitatum esse didicisset, ipsum quoque foedus cum Hollandis ictum aliud non esse, quam quod publica Imperii approbatione cum iisdem Hanseaticae civitates ferire soleant, quod proinde nec Imperii nec principis iuribus nec religioni quicquam officiat, in aliam sententiam traductus est palamque fassus dominum suum longe aliis suspicionibus imbutum atque informationibus sinistris transversum actum. Quare id solum egit, ut admisso aliquo praesidio et militari tessera principi oblata cum eo certis conditionibus transigeretur. De quibus porro consultaturi invicem discessere.

Primo Octobris. Dum hostis in castris suis ad portam Salvatoris metandis firmandisque occupatur, in urbe de conditionibus pacis a Moguntino legato propositis a senatu populoque consultatio inita deliberatumque admitti posse ad tempus quadringentorum militum praesidium, qui una cum iis, quos urbs hactenus suo aere conscripserat, principi simul atque urbi sacramento addicerentur ac publicis patriae sumptibus sustentarentur, sed militare symbolum ipsi negandum censuere. Interim in amplam rotundamque turrim muro octodecim plus minus crasso munitam, qua Alpha ex urbe emittitur, tormenta aliquot attracta. Cum autem gubernator non posset tot simul dissitis locis invigilare, eiusdem curam operamque in huius civitatis parte defendenda non parum sublevavit Dominus Kedt, militiae[1]) gnarus in eaque olim equitum magister, nunc vero ab annis aliquo inter senatores adlectus.

Secundo Octobris. Novem tum cives, tum milites porta Salvatoris egressi uno hostium prostrato alterum captivum abduxere. Sub noctem obsessi fasces, quibus obsidentes se in fortalitio S. Joannis munierant, iniectis picatis sertis accenderunt. Hac nocte emissus e civitate nuncius de Hollandorum adventu exploraturus.

Tertio Octobris. Summo mane gemina tormenti displosione hostes ex recenter extructo ad portam Salvatoris suggestu tormentario urbem salutarunt. Lepidiore inter se salutatione defuncti sunt in fortalitio S. Joannis. Quidam enim ex obsidentibus ad vallum, post quod obsessi excubabant, adrepens porrectoque capite bonum mane precatus interrogat, quid agant. Quem prope astans, sed inobservatus miles urbicus excussissima palma in os vibrata e vallo resupinavit exorto utrimque ingenti risu. Noctu obsidentes molam pneumaticam[2]) Enckinckmuhl[3]) nominatam viduae Bispinck, inter cuius aedes et dictum molendinum recenter castra fixerant, subiecto igne concre-

[1]) B: militiae gnarus in eaque fehlt.

[2]) Windmühle vor dem Hörster-Tore. Dieselbe Mühle, die Allerding (Geisberg 98): molam beci maci. am (pneumaticam) nennt, heißt bei Alpen I 356: molendinum, quod erat nobilium de Bisschoping.

[3]) B: Enkinckmolle.

marunt[1]), ut eidem, cui mola institerat, colliculo tormenta imponerent.

Quarto Octobris. Ex fortalitio S. Crucis egressi tres[2]) cives totidem hostium in potestatem captivitatemque redegere. Hodie in excavatis ad fortalitium S. Joannis atque in obliquum effossis viis accessibusque, loco caeteroqui tuto, utpote quo nullum ex urbe iaculum pertingere posse videbatur, generosus dominus de Burgau[3]), in militia Neoburgica tribunus et Duranae in Julia urbis gubernator, explosa e minore tubo glande plumbea a supremo humero per imum pectus traiectus non diu post e vivis excessit. Cumque non ita dudum simili eiusdem, ut putabant, bombardae glande alius Neoburgicae quoque militiae praefectus, dominus Roëlli[4]), os transverberatus esset neque aliunde quam ex turri patrum Fratrensium eiusmodi iaculationes prodire posse crederentur, quanquam patres illi[5]) quicquam huiusmodi factum inficientur, excanduit Golsteinius[6]) et turrim continuis tormentorum ictibus verberari deturbarique imperavit. Nunc quoque intellexere obsessi principem suum Ahusium concessisse exceptum auditumque legatos Hollandicos quatuor ibidem appulsos. Qui communi ordinum Batavicorum nomine aperte[7]) principi denunciarunt non posse se Monasterio, antiquae civitati Hanseaticae et modo tot secum commerciis innexae, deesse, ni suismet commodis officioque, quo Hanseaticarum civitatum protectores audiunt, deesse velint, maxime cum ad suppetias urbi ferendas ab aliis eiusdem foederis nominisque civitatibus indesinenter sollicitentur[8]). Quare rogatum

---

[1]) Allerding bei Geisberg 103: „4. Octobris haben die Chur Fürstliche Völker die Windmühle vor der Hörsterpforten abgebrandt". Wiens 184: „Am 3. Okt. haben die Fürstl. . . . in der Nacht die Enkmühle abgebrannt".

[2]) B: tres fehlt.

[3]) von Burgau, Gouverneur der Stadt Düren im Herzogtum Jülich, Pfalzgräflich Neuburgischer Offizier.

[4]) B: Roel.

[5]) B: patres istiusmodi.

[6]) B: Goldtstenius.

[7]) B: disertis verbis.

[8]) Alpen I 357 nennt die holländischen Gesandten: Henricum de Capelle, Consulem Zutphaniensem, Abrahamum de Beveren, Ex- Consulem Dordracenum, Rudolphum de Langen, Consulem Campensem, quibus e Concilio suo adjunxerant Jacopum ab Hoge.

cupere principem, ut conditionibus utrique parti tolerabilibus ab obsidione discedat aut certe aegro non ferat animo, si ipsi civitati omni ope succurrere conentur.[1]) Princeps nihil aliud se quam aequam compositionem desiderare respondit, quae nec Hollandorum commodis commerciisque neque civitatis Hansiaticae privilegiis derogatura sit, iamque patriae nobilium interpositu rem prope ad finem expectatum deductam, optime itaque facturos ipsos, si quiescant neque huic sese negotio immisceant[2]). At illi cum a tractatibus istis haud procul abesse vellent neque tamen permitterentur ad urbem accedere, Steinfordiam[3]), Calvini sacris addictum oppidum extra territorium Monasteriense situm et tribus solum milliaribus Monasterio distans, se contulerunt rescripto interim ad Bataviae ordines principis responso[4]).

Quinto Octobris. Ex castris Neoburgicis turres B. Virginis, S. Lamberti[5]) et praecipue patrum Fratrensium[6]) crebro ac vehementer tormentis quassatae, in quam postremam directi, sed aberrantes plurimi globi in scholas, templum ac collegium patrum Societatis impegere, ubi hodie unus culinae caminum tecto extantem deiecit. Nec segniter illis ex propugnaculo portae B. Virginis grandioribus aliquot tormentis responsum. Muniendae autem portae Salvatoris ingentem foveam duorum virorum altitudine cives effodere porta ipsa fimo obstructa. Cogitabant quoque effluentem Alpham obiecto ingenti aggere in foveas civitatis et inde in militares hostium fossulas derivare. In quem finem magnam asserum copiam comportarant, sed res successu caruit. Hostes e regione portae S. Mauritii ad primum viae divortium munitiunculam erexere et portae custodiendae et simul tormentis sustinendis aptam.

---

[1]) Vgl. Alpen I 358.
[2]) Vgl. Alpen I 359.
[3]) Burgsteinfurt im Regierungsbezirk Münster i. W.
[4]) Vgl. v. Schaumburg 249, Alpen I 361.
[5]) Die Türme von der Liebfrauenkirche und St. Lamberti. Vgl. Wiens 185.
[6]) B: fratrum. Über die Beschießung des Fraterherrenhauses vgl. Schmitz-Kallenberg 348.

Sexto Octobris. Cum deputati civitatis misso tubicine ad nobilitatem altera iam vice evocarentur, uti pridie ingruentem noctem, ita nunc pluviam praetendentes egredi denuo recusarunt. Neque hoc die aliud quid memoratu dignum accidit, quamvis in et extra urbem tormentorum displosiones continuatae fuerint.

Septimo Octobris. Die Dominica ab explosionibus in templa turresque civitatis tempore sacrorum minime cessatum, praecipue in turrim Fratrensium et B. Virginis[1]), et in hac campana in mortuorum funeribus pulsari solita ictu maioris globi diffracta. Deputati civitatis hodie tandem duabus rhedis ad nobiles evecti, cum accepissent principem persistere in exigendis portae saltem unius clavibus eiusque rei deliberationi triduum iis[2]) concedi, responderunt nolle se de ea re deliberare aut ultra civitate exire. Sicque discessum[3]). In fortalitium portae S. Crucis duo denuo hostium captivi a civibus inducti.

Octavo Octobris. De die solito pauciores tormentariae explosiones auditae, minoris tamen bombardae iaculo in propugnaculo B. Virginis quidam logices studiosus in occipite laesus fuit. At tanto vehementius a prima noctis face ad eius usque meridiem tormentis detonuere maxime e turri B. Virginis in hostium castra vibratis. Hostes interim invento apertoque quem in fortalitio S. Joannis obsessi moliti fuerant cuniculo tria nitrati pulveris vasa exemerunt.[4])

Nono Octobris. Ex castris orientalibus ante portam Salvatoris sex simul tormentis eiusdem porta, ex castris vero occidentalibus non paucioribus turris patrum Fratrensium continuo verberata pari prope eventu. Nam et frontispicium illius portae deiectum et dicta turris a tecto templi tandem postium trabiumve aquis prius maceratarum, ut gravitatem imbiberent, ex tormentis explosione velut securi rescissa nulloque tecti damno decidens in adiacente horto, coni instar, erecta stetit, cum tamen iam

[1]) Turm der Liebfrauen- oder Überwasserkirche.
[2]) B: ipsis.
[3]) Wiens 185.
[4]) Wiens 185 zum 7. Oktober: „Diese Nacht haben sie die Stadtmine hinten geöffnet und 3 Tonnen Pulver herausbekommen.

aliquot diebus ante campanam inde ab ipsismet patribus[1]) Fratrensibus sublata esset.[2]) Pyrobolis quoque ex utrisque castris valde saevitum, quorum plerique, credo ob ponderositatem — nam quadringentas facile libras appendebant — in interiores civitatis fossas delapsi ruptique pluribus piscibus exitio fuere. Hoc quoque die maiori cuidam civitatis tormento immisso in os eius globo hostili, rupto orificio[3]), dentes omnes excussi, quod dentifragium iam ante duo alia tormenta passa fuerant. Sed nec ab eo totidem hostilia immunia extitere. Felicius actum cum muliere per calceariam aream[4]) se inferente. Huic enim in humeris saccum ansato[5]) brachio gestanti[6]) maioris tormenti globus inter brachium et latus innoxie pervolavit, quem abiecto mox sacco insecuta intercepit.

Decimo Octobris. Hodie immani tormentorum mortariorumque furore ex utrisque castris in civitatis valla domosque grassati sunt. Ingens pyrobolus in forum piscarium[7]) delatus inque domum viduae Leusmans oenopolae penetrans excussis in ea fenestris duo vini adusti[8]) vasa in anteriore domo iacentia simul diffregit accenditque, quae sulphureum mox ignem[9]) extra domum in plateas effudere. Alterius pyroboli ruptione mulier in platea Salvatoris[10]) mortem invenit, quam ex platea B. Virginis[11]) eo profuga vitare cupiebat. Duo praeterea hoc die occisi, alter miles in fortalitio S. Joannis, alter civis in vallo, et sexdecim hincinde vulnerati. Sub decimam vespertinam dato ex turri S. Mauritii[12]) laternae circumactione[13]) signo ex castris

---

[1]) B: patribus fehlt.

[2]) Über den Einsturz des Turmes der Fraterherrenkirche vgl. Wiens 185, von Schaumburg 250, Schmitz-Kallenberg 348.

[3]) Geschützmündung.

[4]) Der Kalkplatz lag in der Nähe des Zwingers, nach der Herrenstraße zu. Die Geschichte von der Frau auch in dem Tagebuch bei Wiens 185.

[5]) B: curvato.

[6]) B: gestans.

[7]) B: piscatorum. Der Alte Fischmarkt.

[8]) Branntwein.

[9]) Der brennende Spiritus.

[10]) Hörster-Straße.

[11]) Die Frauenstraße.

[12]) Turm der Mauritzkirche.

[13]) B: circumgiratione.

ante portam Salvatoris ignitorum globorum iaculationes, quas iam ab octiduo intermiserant neque deinceps resumendas nobiles deputatis urbis asseverasse ferebantur, vehementius redintegratae. Praecipua clades templorum fuit. Nam et S. Martini templum[1]) semel et S. Lamberti bis periculose arsit. Coenobium quoque Nyssinganum, domus tribunitia[2]) et plures passim civium aedes flammam concepere, sed quae absque peculiari damno subito oppressa fuit. Similis candefactus globus domi Mestrups in lectum famuli decumbentis decidit illaeso homine. Alius per tectum templi Lambertini[3]) in forum[4]) ante curiam[5]) delapsus, passu vix uno abfuit, quin consistentem ibidem utrumque consulem deiecerit.[6])

Undecimo Octobris. Propugnaculum portae Salvatoris et emissarium[7]) Alphae seu ampla turris crassissimo muro cataracti instar Alpham cohibens emittensque continuis tormentorum ictibus ex novis castris quatiebantur, sed effectu dispari, siquidem propugnaculum magnam partem dirui coeptum, dicta autem turris crassitie sua omnem maximorum etiam globorum impetum haud magis curare, quam si niveis pilis impeteretur. Quare pyrobolis potius eam infestandam atque interius perdendam censuere. Quod[8]) et factum. Ideoque coacti sunt obsessi[9]) machinarias duas molas ab equis versari solitas indidem prius eximere, quam magno civitatis incommodo, quae aliquot eiuscemodi molis farinam conficiebat, destruerentur, tormenta quoque curulia, quibus eam instruxerant, retraxere[10]), demum inventam ibidem non exiguam nitrati pulveris vim in concameratam summae aedis turrim mox

---

[1]) Martinikirche.

[2]) Das Schauhaus (Schohus) auf dem Alten Fischmarkt, 1525 gebaut, Versammlungshalle der Gilden.

[3]) B: Sancti Martini.

[4]) Prinzipalmarkt.

[5]) Rathaus.

[6]) Wiens zum 11. Oktober.

[7]) Der Zwinger, nahe dem Neubrückentor, am Ausfluß der Aa aus der Stadt, 1536 von Bischof Franz von Waldeck erbaut.

[8]) B: Quod cum notarent obsessi, coacti sunt machinarias . . .

[9]) A: coacti sunt fehlt.

[10]) B: extrahere.

detulerunt. Hoc quoque die Henricus Risenbeck civis in vallo plumbea glande interemptus, alteri uterque pes maiore globo diffractus fuit. Ex obsidentibus vero quatuor capti et in urbem abducti. Per noctem omni ignitorum missilium genere saevitum[1]) nullo tamen enato incendio. Ad interius vallum portae Salvatoris prope coenobium Lotharingicarum virginum[2]), quae iam inde periculi metu excesserant, immanis pyrobolus decidens accurrentes duos religiosos laicos, alium ex ordine S. Francisci de Observantia, alterum Dominicanum, subita atque improvisa ruptione ambos simul in altum sustulit et procul in vallum abiecit. Franciscano caput et manus momento abscissae reliquo corpore penitus contuso, Dominicano inter murum ac cistam quandam compacto dexter pes prope comminutus et caput graviter laesum fuit. Qui tamen postmodum curatus est.

Duodecimo Octobris. Obsessi duodecim tormentis ex propugnaculis trium portarum, nempe Neopontanae, Salvatoris et S. Mauritii, continuo detonuere in orientalia obsidentium castra eorumque pluteos tormentarios,[3]) e quibus identidem septem ipsi tormentis in urbem reboabant, ut totidem prope mortaria pyrobolos aliosque igneos, picatos sulphuratosque globos evomentia taceam. In fortalitio S. Joannis tres urbici milites occubere, in quorum locum duo hostium capti. Hodie denuo clarissimus medicinae doctor D. Rottendorff misso tubicine ex urbe a serenissimo electore Coloniensi evocabatur. Sed facile eum excusavit civitatis tot malis miseriisque pressae necessitas, quae presentem eius operam hoc tempore vel maxime deposcebat.

Decimo tertio Octobris. Quatuor hoc mane hostium in hortis suburbanis a civibus intercepti. A prandio unus civium interfectus. Caeterum a iaculationibus utrimque nonnihil remissum. Crediderim hostes curas suas viresque convertisse ad invadendum fortalitium S. Joannis. Nam cum deputati civitatis sub vesperum a nobilibus reditum in urbem pararent, intellexere cuniculum,

---

[1]) B: fulminatum.

[2]) Kloſter der Urſulinerinnen oder Lotharingiſchen Jungfrauen am Hörſtertor, jetzt Kaſerne.

[3]) Geſchützſtände, Batterien.

quem obsidentes infra ultimam fortalitii partem egerant, brevi accendendum. Quod etiam contigit, ut primum urbem attigere, sed maiore hostium, quam obsessorum clade damnoque. Cum enim duas illi fortalitii partes iam tenerent, tertia tantum a civitatis militibus insessa, ut hanc quoque sui iuris facerent, cuniculum infra eam moliti fuerant, quem hoc vesperi subiecto igne rumpendum ex captivis obsessi iam explorarant. Ideoque militibus omnibus praeter duos excubitores exesse iussis exspectarunt rei eventum. Is autem civitati prosper cedidit, siquidem rupta ingenti fragore tellus in ipsosmet hostes, qui scalis aliisque ad impressionem faciendam rebus necessariis instructi stabant, incubuit. Cumque nihilominus caeteri irrumperent, nullo, qui resisteret, invento, nam excubitores subsultans quoque terra, quamvis sine periculo, involverat, et reliqui adducto ponte fortalitio excesserant, insidias aut suffossam alio cuniculo humum suspicati, timidius egerunt. Quare etsi gubernator urbis censeret ponte fimo terraque obdurato fortalitium, quotidianum militum sepulchrum, hosti tandem relinquendum, maxime cum tanto id tempore non exigua civitatis gloria propugnatum sit. Aliter tamen visum est D. Kedt senatori, in cuius sententiam ivit quoque D. Clute[1]), et ipse senator, qui toto obsidionis tempore egregiam operam in civibus animandis vallisque defendendis navarat. Ii igitur milites civesque cohortati, promisso insuper singulis, qui sequi auderent, imperiali dalero[2]), demisso[3]) ponte fortalitium magno furore clamoreque ingressi hostesque iam ante timidos adorti ex duabus eos fortalitii partibus facili negotio iterum pepulerunt, uno aut altero solummodo e suis desiderato et paucis laesis[4]). Tum vero ringentibus hostibus alteram fortalitii partem, quam ante occuparant, iterum deperditam acerrima utrimque iaculationum tempestas exorta, quae horam fere tenuit, tanta tormen-

---

[1]) B: Klute.
[2]) B: dalero fehlt.
[3]) A: dimisso.
[4]) Wiens 186: „Herr Rittmeister Kette neben Rathsherr Klute, Krechter und Hobbels Knecht haben mit guter Courage die Brücke niedergethan, die Soldaten angetrieben, einem jeden 1 Rthlr. zu geben versprochen, vorangegangen usw". Vgl. v. Schaumburg 254, Aitzema VIII 887.

torum oneratione, ut unum civitatis ruptum dissilierit. Occisorum ex hostibus numerum nox occultavit.

Decimo quarto Octobris. Quod Dominicis festisque diebus pietati[1]) civium instanter id postulantium hactenus datum fuerat, ut sacrum vel intra portam vel intra tentorium gubernatoris fieret, cui interessent, quibus a vallo abesse non liceret, id hac Dominica infelicem prope eventum sortitum fuerat. Vix enim sacrum in tentorio gubernatoris finierat et sacerdos abiverat, cum ingens in id pyrobolus incidens totum disiecit evertitque. Porro cum in urbe septem facile defensorum millia noctes diesque iaculando iam supra quinquaginta millia pondo plumbi in minorum scloporum glandes transfusi displosissent, caeptum est per civium domos ac tecta — nam templis parcere decreverant — plumbum conquiri.

Decimo quinto Octobris. Sub septimam matutinam triginta ferme iuvenes civitate egressi[2]) et versus portam Salvatoris progressi in hostium fossulas effossosque in obliquum ad urbem accessus irruerunt, in quibus uno militiae praefecto et tribus gregariis militibus occisis, reliquis fugatis, quos inter ipse generalis Spickius[3]) ferebatur, pretioso pallio et aliquot armis ligonibusque praedae nomine relatis urbi[4]) se reddidere. Obsessi hanc cladem explosis in turres B. Virginis et[5]) S. Lamberti acriter tormentis ulti sunt, quasi eam duabus istis speculis imputarent. Sed cum nihilo secius in turri B. Virginis tubicen more suo quodammodo triumphum caneret neque ex urbis propugnaculis mitius maioribus minoribusque bombardis responderetur iisque explosionibus alius adhuc militiae Moguntinae officialis bellicus tactus occumberet, enimvero generalis Spickius[6]) bilem haud amplius continere, sed eam ipsam, qua non urbem, at urbis templa turresque exscindere parabat, denunciandam civibus et deferendam mandat tympanotribae, qui portae Salvatoris appropians[7])

[1]) B: civitati civium instanter id postulantes.
[2]) B: civitatem ingressi.
[3]) B: Spick.
[4]) B: urbem.
[5]) B: et S. Lamberti . . . B. Virginis fehlt.
[6]) B: Spick.
[7]) B: appropinquans.

et tympani strepitu audientiam postulans Manliana[1]) profert imperia, nempe ut obsessi a bombardarum explosionibus et tubicen specularius turris B. Virginis a sarcasticis insufflationibus sibi temperent[2]) aut templum turrimque S. Lamberti tormentariis pilis dirutum eversumque iri. Cives e vallo respondere, si deiicere velint, quae maiores sui pietatis ac divinae gloriae causa templa turresque struxerunt, viderint ipsi, quam Deo rationem reddituri sint: se iccirco in urbis defensione pilo segniores haud futuros, et cum dicto iaculationibus impetunt eos, qui occisi officialis cadaver tollere moliebantur, acclamante nequicquam tympanista. Hoc quoque die quinque ex hostibus globos tormentarios ex hortis hincinde conquirentes cum ipsis globis in fortalitium S. Crucis[3]) a civibus inducti sunt, quorum quatuor militiae urbicae volentes mox asscripti, quintus rusticus appromisso lytro vitam redimere maluit. In propugnaculo B. Virginis[4]) duo laesi, alter tormentorum praefectus, alter civis, neuter tamen graviter, at in fortalitio S. Joannis miles occisus fuit.

Decimo sexto Octobris. Primo diluculo obsessi subterraneo cuniculi meatui, quem infra hostium in fortalitio S. Joannis stationem moliti fuerant et pulvere pyrino instruxerant, ignem subdidere, quo pulvis se dilatans humum ingenti hiatu fragoreque sustulit et plurimos hostium ita involvit, ut multorum adhuc pedes extarent. Reliquos consternatos mox acri scloporum exoneratione invaserunt inque primam propugnaculi frontem, quae sola adhuc illis supererat, compulerunt, inflato interim tota civitate classico et civibus ad valla confluentibus. De hostium ibi aut humo tumulatorum aut glandibus traiectorum numero variatum fuit aliis eum minuentibus, aliis ad sexagesimum pervenisse contendentibus. Sunt, qui putent generalem in militia Neoburgica vigiliarum praefectum Hemmerlein[5]), qui nuper cum novo militum supplemento in castra advenerat, in hoc terrae motu conflictuque humo obrutum et graviter in femore vulneratum inque arcem

[1]) Manliana, manlisch = ſtrenge.
[2]) B: temperarent.
[3]) Bollwerk am Kreuztor.
[4]) Bollwerk am Liebfrauentor.
[5]) B: Hemmerlin.

nobilis de Bruch[1]) a Monasteriensi principe per obsidii tempus insessam delatum tarde convaluisse. Ex civibus duo laesi, unus adolescens opifex occubuit. Post horam cum notarentur obsidentes terram effodere, an ut suos ibi sepultos extraherent — nam de uno non exigui nominis militari praefecto sollicitos fuisse constat —, acerrima denuo velitatio exorta est, in qua quinque hostium capti et unus civium laesus. Sub decimam matutinam obsessi felici et pridiana eruptione et hodierna cuniculi eruptione animati plus aliquid audendum[2]) decrevere. Itaque quadringenti ferme qua cives, qua milites et adolescentes partim porta S. Mauritii egressi, partim navigio ad portam Salvatoris per foveas traiecti in duas sese turmas distribuerant, quarum alteram Schmitz[3]), cohortis civium signifer, alteram quidam miles duxit utroque ab ipso gubernatore et domino Clute[4]) ad portam praesentibus, qua via, qua ratione progrediendum foret, instructo. Mens erat hostilem munitiunculam exadversum portae S. Mauritii extructam invadere eaque occupata tentare tormentarios hostium suggestus et in iis tormenta infixis clavis inutilia reddere. Verum res ducum imperitia et hostium vigilantia infeliciter successit. Siquidem hostes e turri S. Mauritii egressum civium speculati maiore peditum numero munitiunculam impleverant et equites subsidio convocarant. Itaque una civium turma per hortos suburbanos, ut ab equitibus tutiores essent, eluctata et munitiunculae appropinquans eminus explosionibus hostem iam paratum lacessivit. Sed cum hic intra munitionem tutior, cives autem toto corpore ictibus expositi starent, pauci hostium, plures civium laesi sunt et occisi. Cumque altera turma tardius adveniret et a superveniente equite accessu prohiberetur, ne omnes simul a conglobante se equitatu cingerentur, coacti sunt sexdecim[5]) e suis desideratis et multis laesis ad urbem se recipere. Post prandium in fortalitio S. Joannis obsessi plures hostium vivos adhuc ex aggesta cuniculi humo effoderunt, cum

---

[1]) B: Broeck.
[2]) B: audiendum.
[3]) B: Smitz.
[4]) B: Kluten.
[5]) B: septem.

interim obsidentes septem maioribus tormentis continuo ipsum fortalitium et tecta domosque concuterent. Qui denique sub octavam vespertinam denuo[1]) impressionem tentarunt in alteram fortalitii partem, sed prius repulsi sunt, quam exorto[2]) tumultu undique e civitate ad valla citarentur.

Decimo septimo Octobris. Dum obsessi inter continuas prope iaculationes occupati sunt tum in perficiendo novo cuniculo, quo fortalitii frontem ab hostibus insessam subvertere potuissent, ut ipsimet postea agnovere, tum intercipiendis per hortos suburbanos vagabundis obsidentibus, quorum hodie octo in urbem induxerunt, ecce tibi civitatis deputati a nobilitate reduces referunt omnimodam armorum cessationem, pacis[3]) mox concludendae prodromam, civitati offerri. Quae si a senatu populoque acceptetur[4]), induciarum initium hora quarta pomeridiana pulsata maiore summae aedis campana promulgandum. Quod etiam contigit. Sed cum urbe arma cohibente nihilominus generalis Lucas Spick e suis castris sex tormentis turrim maxime S. Lamberti non sine ingenti damno et ruinae periculo quatere perseveraret, pyrobolis quoque iaciendis insisteret, cives aliquot indignati in magistratum dicteria iacere auditi sunt, e quibus cum tres, nempe Söpken, Brockhoff[5]) et Lingen, palam in consulem ac tribunum plebis[6]) insurrexissent, dictitantes se proditos, at non traditos esse, iussu magistratus ad curiam citati et grandi poena pecuniaria mulctati non prius inde abire permissi sunt, quam cautione praestita poenam se exoluturos adpromitterent.[7]) Generalis Lucas postea misso ad urbem tympanotriba factum suum excusavit, quasi non satis mature sibi de induciis inchoandis intimatum fuerit. Ab hoc itaque die omnis tormentorum mortariorumque explosio interquievit, postquam hostes hucusque ab obsidionis

---

[1]) B: fehlt.
[2]) B: excitato.
[3]) B: paucis.
[4]) B: acceptaretur.
[5]) B: Broeckhoff.
[6]) Wiens 188: Bürgermeiſter Buningman und Alderman Zurmöllen.
[7]) Vgl. Theatrum Europaeum VIII 99.

initio septuaginta circiter tria tormentorum globorum millia et facile sex millia pyrobolorum aliorumque sulphuratorum missilium in urbem immisissent, sed neque multo pauciores tormentarias pilas ex urbe in castra remissas fuisse haud difficulter persuadent et civium aliorumque defensorum, quorum numerum supra septem millia excrescere iam supra memini, in urbe propugnanda obstinatio et pulveris pyrici copia. Hic enim, etsi quotidie[1]) sex vasa disploderentur, adhuc in medium annum suffecisset et tormentorum denique maior numerus, siquidem obsidentes tormentorum quidem praestantia superabant, at numero, imo et magnitudine potiores[2]) fuere obsessi, cum ipsi non supra sexaginta, hi vero supra centum habuerint. Effectus vero iaculationum in utrisque dispar extitit. Obsidentes enim plus sacris profanisque aedibus ac turribus quam hominibus nocuere, nam vix viginti[3]) cives, milites ferme quinquaginta[4]) occubuere. In universum occisorum in urbe numerus ad centesimum non accessit. Vulnera quoque pauci gravia et incurabilia acceperant. Contra vero obsessi in homines magis iacula direxere, unde ex solo peregrino milite non[5]) annumeratis, qui sub principis Monasteriensis signis meruerant, mille quingentos[6]) desideratos esse ipse generalis Spickius postea fassus est.[7]) Certe constat vel solos tormentorum directores quatuordecim[8]) Roxeliae sepultos iacere, ut de aliis, quorum clades occulta fuit, uti etiam de laesis plurimis, taceam.

Decimo octavo Octobris. Obsidentes septem ante biduum in eruptione interfectorum cadavera stramine tantum obvoluta ad portam S. Mauritii deposuere, ut honestiore sepulturae honore decorarentur, nam reliquos ipsi obiter tumulaverant.[9])

---

[1]) B: quotidie fehlt.
[2]) B: priores.
[3]) B: decem.
[4]) B: sexaginta.
[5]) B: non annumeratis . . . meruerant fehlt.
[6]) B: et sexingentos.
[7]) Nach dem Tagebuch bei Schaumburg 263 sollen die Belagerten 80—100, die Belagerer 2000 Mann verloren haben.
[8]) B: septendecim.
[9]) Vgl. Wiens 189.

Decimo nono et vicesimo Octobris. Hoc et sequenti die nihil actum, nisi quod deputati civitatis ad nobiles de pace tractatum egressi regressique fuerint.

Vicesimoprimo Octobris. Hodie intellectum nobiles patriae conventu inter se habito misisse ad principem, qui aperte denunciarent non posse aut velle se diutius in patria tolerare peregrinum militem. Quare nisi eum intra biduum ab urbe abducat, constitutum sibi esse Hollandos, qui iam in confinio patriae copiosum satis exercitum conflarant, in subsidium civitatis advocare[1]) et cum iis exteros e dioecesi profligare, maxime cum iam dudum vicarii Imperii, electores, gravi edicto iusserint, ut princeps abducto ab obsidione urbis milite super controversis cum ea punctis non armorum vim, sed iustitiae viam experiretur. Id cum in urbe percrebuisset, noluere cives tractatum pacis cum principe perfici absque Hollandorum subscriptione, sed iudicarunt prudentiores dandum id honori nobilitatis, ut ipsa id sua authoritate peregisse videretur, maxime cum iam princeps odiosis conditionibus remissis eas ipsas, quas civitas proposuerat, a nobilibus inductus acceptaret.

Vicesimo secundo Octobris pax tandem in hasce praecipue conditiones pridie conclusa subscriptaque innotuit[2]):

primo, ut generali amnistia omnia, quae in obsidione acta, oblitterentur[3]),

secundo, ut civitas praeter cohortem equitum ac peditum, quos princeps velut corporis sui custodiae deputatos secum ducere solet, accipiat praesidium quingentorum peditum in quatuor cohortes distributorum, qui una cum trecentis sub civitatis signis hactenus merentibus iurent fidelitatem tam principi quam reliquis patriae ordinibus et ipsi quoque civitati,

tertio, ut dictum praesidium a patria stipendium accipiat exceptis trecentis civitatis militibus, quibus ipsa perget solvere, permaneat autem in civitate usque ad con-

---

[1]) B: convocare. Vgl. Aitzema VIII 859.

[2]) Vergleich zu Geist am 21. Oktober 1657, gedr. im Theatrum Europaeum VIII 99, Londorp VIII 302, bei Alpen I 366 und bei von Schaumburg 287.

[3]) B: obliviscerentur.

ventum generalem ordinum patriae in proximum Novembrem indicendum. Tum vero ulterius deliberetur, an diutius persistere debeat,

quarto, ut gubernator, qui hactenus fuit, civitatis officio abeat et in eius locum substituatur generalis vigiliarum praefectus Remondt principi iuratus et stipulata manu fidelitatem civitati adpromittens,

quinto, ut princeps et proximus ei in episcopatu successor possint, quando sunt in civitate, tesseram militarem pro excubiis designare hac ratione, ut princeps eam mittat consuli primario, is vero illam deinde ad gubernatorem et alios deferendam curet,

sexto, ut D. Trachter[1]), syndicus, civitati et libertati quamprimum restituatur,

septimo, ut captivi utrimque liberi dimittantur. Quae aliaque constituta sunt iuxta Schonefleitanum[2]) contractum et nuperum imperatoris defuncti decretum salvo in omnibus civitatis iure ac privilegiis sub lite pendentibus.

Vicesimo tertio Octobris. Generales ducesque plerique peregrinae militiae a senatu ante portam S. Mauritii sub dio liberali splendidoque convivio excepti sunt.

Vicesimo quarto et vicesimo quinto Octobris. Permissum, ut exteri milites in urbem certo numero ac certis portis admitterentur necessaria pro discessu comparaturi et iaculationum suarum fructum, hoc est foedas turrium, templorum ac domuum ruinas ac cicatrices, spectaturi nec minus oculos invidia praedae, quam frustra sperarant, vexaturi.

Vicesimo sexto Octobris. Peregrini[3]) milites omnes cum tormentis et impedimentis discessere.

Vicesimo septimo et vicesimo octavo Octobris. Ab obsessis plenis agminibus foras itum et ingentes obsidentium labores immaniaque fossarum aggerumque opera, quibus se contra civitatem munierant, quae-

[1]) B: Drachter.
[2]) B: Schonefletianum.
[3]) B: Peregri.

que, ut postea domini legati Hollandici fatebantur, exercitui triginta millium suffecissent, curiose lustrata. Omnibus autem admirationi fuit fortalitium S. Joannis tot cuniculis fossionibusque subversum, ut pristinam suam formam perdiderit, extrema obsidionalis laboris meta et supremae fortitudinis campus, in quo utrique trophaeum erigere et nomen suum celebrare sanguinis vitaeque prodigi[1]) contenderunt.

Vicesimo nono et tricesimo Octobris. Quatuor legati Hollandici, quos civitas, cum sciret principem suum recenti adhuc vulnere civitatem nondum intraturum, Steinfordiam duobus e senatu missis ad se invitarat, hodie inter tertiam et quartam pomeridianam ingressi sunt hoc ordine: Stabant utrimque a porta Judaica ad curiam usque armati et sub signis quatuor succenturiati cives. Tum praecedente urbis tubicine secuti sunt tres equitum ordines, quos excepit tubicen Hollandicus, pone quem in equis[2]) sequebantur D. Keppel et D. Knippenbergh senatores ad eos ablegati, tum rheda dominorum legatorum cum sex equis, postea[3]) rheda consulum et tribunorum cum quatuor equis, demum duae aliae rhedae et unus currus. Deducti ad curiam a civibus terna sclopporum et in vallis aliquot tormentorum explosione salutati sunt. In curia autem musica et bellariis prius egregie refecti, quam ad hospitia deducerentur. Post biduum cum civitatem, valla totamque obsidionis circumvallationem perlustrassent, iterum inter tormentorum displosiones discessere precati longam felicemque pacem urbi a Deo servatae[4]).

Ex[5]) civitate in obsidentes de moeniis soluta sunt tormentorum iacula sedecim millia nonaginta et ducenta.[6])

---

[1]) B: perditi.
[2]) B: in equis fehlt.
[3]) B: postea . . . equis fehlt.
[4]) Über den Empfang der holländischen Gesandten in Münster s. Aitzema VIII 884, v. Schaumburg 262.
[5]) Der folgende Schlußsatz fehlt in A.
[6]) 16290 stimmt mit den von v. Schaumburg 263 benutzten Aufzeichnungen.

Ex adversa parte in civitatem triginta tria millia quadringenta et sexaginta sex iacula venerunt.[1]) Pretium pulveris et plumbi facit viginti duo mille trecentos octoginta septem Imperiales.

Finis coronat opus.

**D**efensor noster asp**IC**e nos fa**MVL**os ab **I**gne protege.
**IM**perator **L**eopo**LDV**s **LI**berab**I**t nos ab hoste.

[1]) Bei von Schaumburg 263 werden 70736 Kanonenschüsse und an 8000 Bombenwürfe angegeben.

# VI.

## Bruchstück eines Tagebuches der Belagerung von Münster vom 19. bis zum 23. August 1657.

Mitgeteilt
von
**Georg Erler.**

Während die bisher veröffentlichten Tagebücher über die Belagerung der Stadt Münster vom Jahre 1657 sämtlich von Bürgern herrühren, die in der Stadt die Schrecknisse der Beschießung erduldeten, ist das im folgenden mitgeteilte Bruchstück eines Tagebuches von einem Teilnehmer an der Belagerung niedergeschrieben worden. Der Verfasser, ein entschiedener Gegner der Stadt und Anhänger Christoph Bernhards von Galen, berücksichtigt in erster Linie die militärischen Maßregeln der Belagerer, den Anmarsch, die Verteilung der Truppen in der Umgebung der Stadt und ihr Vorrücken gegen die Befestigungen. Ohne Zweifel wird man ihn unter den Offizieren des Belagerungsheeres zu suchen haben.

Ob es sich, worauf das am Schlusse stehende „Datum" hinzuweisen scheint, nur um einen Bericht handelt, der am 23. August zur Ablieferung gelangte, oder ob wir es mit dem Anfang einer die ganze Zeit der Belagerung umfassenden Darstellung zu tun haben, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Erhalten ist das Bruchstück auf zwei Bogen in Folio, die zu einem Aktenbündel ‚bezeichnet „Zur Rebellion der Stadt Münster", gehören, das im Königlichen Staatsarchiv zu Münster (M. L. A. 388, 61) aufbewahrt wird. Vermutlich liegt es nur in einer Abschrift vor, wie aus dem sehr gleichmäßigen Zuge der Handschrift hervorgeht.

Alß den 19. August die Chur- und Fürstliche und zugeschickte trouppen mit ihrer marche so weit kommen, daß sie anderen Tages vor der Statt Münster bey gueter früeher Tagßzeit anlangen mögen, ist selbigen abends ordre ertheilt, morgen umb Zehn vormittag zu Hiltrupff, welches etwa eine halbe Stunde von Münster gelegen, allerseits auf den Randevous zu erscheinen, wie beschehen, da sich dan eine außerlesene tapfre Manschaft, so woll zu Roß alß Fueß, angefunden, welche mehrers nicht als paltige Gelegenheit gewunschet, jeder vor seinen Herrn Ehr einzulegen.

Nach gehaltenem randevous sein die Herrn Generalspersohnen sambt etlichen anderen hohen Offizieren umb die Statt geritten und recognoscirt, wo man etwa die attaques am besten anpringen und Posto faßen möge. Wiewoll nun besagte Cavalleri biß an die Stattgraben sich gewaget und alles in genauen Augenschein genohmmen, so ist doch kein eintziger Schuß auß der Statt auf sie geschehen. Worauf sie dan alßpalt die Quartier bezogen und die Churmaintz-, Trierisch und Cöllnische die Suedwestlini, der Herr Generalmajor Golstein Westen, die Fürstlich Münsterische aber den Posto nach Nohrtwesten genohmmen und sich in Gottes Nahmen zu logiren angefangen, worunter die Belägerten nach wie vor ein- und mit allem Schießen still gehalten.

Selbigen abends kame ein von Ihrer hochfurstlichen Gnaden zue Münster gestern in die Statt geschickter Tambour wieder zurück ins Haubtquartier, welcher berichtet, daß die Buergere bey ihren vorigen Muhtwillen und insolentz beharreten und es auf die Extrema ankommen laßen wollten.

In dieser Nacht haben die Fürstlich Münsterischen auß dem Nordwestquartier die Lini biß zu einem travers negst an den Schlagbaum vor der Frawenpforten gebracht und daselbst eine reduite aufgeworfen.

Den 20. August schickten Ihre Fürstliche Gnaden von Münster einen Trompeter mit Schreiben in die Statt, begehrten die Eroffnung und ihr Guarnisoun, welches alda zugegen wehre, einzulaßen. Hierauf gaben die Belagerte eine abschlegliche Antwort, crepirten ihre privilegia, litispendentias, nullitatem et atrocitatem attentatorum, und waß dergleichen Schulregulen mehr sein: sie bedorften keiner frembden Guarnisoun und könten ihre Statt woll selbst ver-

thetigen, entschloßen sich dabey eußerist zu conserviren und allen wiedrigen durch die in Handen habende Mittel bestendiglich zu begegnen.

Selbigen Abend und Nacht avancirten die auß dem Suedwest und Westquartier ebenmeßig mit ihren Linien ohne Verlust eines eintzigen Mans, und schoßen die Belägerten noch nicht.

Den 21. August word abermahl ein Trompeter in die Statt mit Schreiben abgefertigt, worin unter grundlicher confutation obiger der Stadt Außred, auch angefuhrter Ursach der Landfurstlichen Recht und Fueg zu gegenwertigen Vorhaben nochmahlen mit Anbietung aller Gnad und Milte die Statt ihrem Landsherrn zu öffnen begehrt ward.

Anheut thaten die Belägerten den ersten Schuß auß Stuecken auf die Ußerige, trafen aber keinen, bekamen auch zwey Reuter gefangen, und schoßen die Burger in einem Garten zwey Churtrierische Musquettier, welche sich zuweit an die Statt verthaen, nieder.

Nachmittagß kame die Artiglerey ahn und stellete sich auf den Backenfelt ohnweit der Statt, jedoch ahn verwahrten Ohrts.

Nachts hilten sich alle Quartiere in Bereitschaft, weilen die Muhtmaßung gieng, daß die Belägerte bey jetzo favorizirenden Mohnschein einen Anfall wagen mogte, plieben aber vor dießmahl darin.

Den 22. August langte erst der gestriges Tagß in die Statt geschickte Trompeter wieder an und brachte eine weitleuftige negativam in Schriften zurück, die mit voriger fast gleichen Inhalt und crambe ante cocta war, berichtete mithin, waßmaßen er in Lebensgefahr gestanden, und die Bürger sich vernehmen laßen hatten, daß sie ihn thodt schießen wollten.

Diesen Morgen theten die Belägerten einen Außfall auf die Fürstlich Münsterische, waren aber Halß und Kopf wieder hineingejagt. Da man dan gesehen, daß verschiedene Bürger über ein Haufen gestürtzet, auch ein Lieutenant getroffen sey, den sie alspalt ergriffen und mit ihm zum Thor zugeeilet. Von den Furstlichen Munsterischen wardt der Obristwachtmeister Pilack am Schenckel, doch nicht gefehrlich, verwundet und ein Soldat erschoßen.

Nachgehends spielten die Belagerten mit Stücken fleißig, trafen aber selbigen Tagß keimandt.

In dieser Nacht brachte der Herr Generalmajor Golstein seine Aprochen biß fast under die Stücke bey dem Newen Werk und fing an seine Batterie zu verfertigen.

Nicht weniger avancirte Herr Generalwachtmeister Lucas biß zur Batterie nicht allein mit denen Aprochen, sondern auch mit seinem gantzen Quartier der Statt näher.

Den 23. August thäten die Belägerten über 200 Schuß auß Stuecken, wurden abers mehreres nicht, alß vier Musquettier, und zwarn in einem Schuß, getroffen, und fingen die in der Statt ihre Batterien auf dem Newen Werk zu verhöhen, worauf der Herr Generalwachtmeister von Landsperg ihme zwey Veltstücke auf seinen Posto pringen und under die Arbeiter Fewr geben ließe, welche sich den gleich darauf verlohren und das Werk für dießmahl stehen ließen.

Nachts bey eintrettenen Mohn und deßen hellen Schein gaben die Belagerten ohne Unterlaß auß Dobbelhaken und Mußquetten Fewr auf die Laufgraben, trafen aber niemand mehr als einen Musquettier, der nur an der Axell etwas blessirt, und obwoll ein blindes Lermen entstanden, ob wehren die Belägerten ausgefallen, so hat sich doch palt wieder gestillt, und man darauf mit Verfertigung der Batterie desto eifriger angehalten, Datum.

# VII.

# Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster.

Von

Theodor Bading.

## Vorwort.

Christoph Bernhard Freiherr von Galen ist unstreitig der bedeutendste Bischof gewesen, der den bischöflichen Stuhl des heiligen Liudger innegehabt hat. Er war weniger Geistlicher als Kriegs- und Staatsmann, und seinen Kriegen verdankt er seinen Ruhm. Durch Anspannung aller Kräfte seines kleinen Staates hat er es vermocht, in dem politischen Leben der europäischen Nationen eine Rolle zu spielen und seinem Lande eine Stellung zuzuweisen, wie sie das Fürstentum Münster weder vorher noch nachher erreicht hatte. Der Größe und Bedeutung dieser Persönlichkeit entsprechend, fehlt es nicht an Literatur über sein Leben und seine Taten, und in der verschiedensten Weise ist über ihn und seinen Charakter geurteilt worden. In dem Einen aber stimmen alle Historiker überein, daß sie wenig oder garnichts von der inneren Verwaltung des Fürsten als Landesherrn bringen.

Es befremdet nicht, daß der Holländer S. d. V.[1]) es für unnötig erachtet in seinem Buche über Christoph Bernhard von Galen auf die Bemühungen seiner inneren Politik einzugehen.[2]) Denn es lag überhaupt nicht in der Tendenz dieser Schrift,[3]) die guten Seiten der Regierung Christoph Bernhards hervorzukehren, und so tut er dessen Tätigkeit als Landesherr kurz mit den Worten ab, er könne mit Gewißheit davon nicht reden, weil er darüber nicht unterrichtet sei, aber wie der Fürst große Mängel gehabt habe,

[1]) Über den Namen des Autors vgl. Minn 8.

[2]) Historisch Verhael van't Leven en Orlogs-Bedryf van de Heer Chr. Bernard van Galen, Bischop van Munster, Vorst enz. vervattende sijne Geboorte, Opkomst' Regeeringh en Dooth, nevens veele Aenmerckenswaerdige Saecken omtrent deselve. Uyt de vornaemste soo Buyten- als Binnenlandsche Schrijvers, en eenige Berichten van aensienlijke Personen kortlijk by een gebracht. Door S. d. V. Mit koopere Plaetens verciert t'Amsterdam, by I. B. Bookverkooper in de Kalverstraet. Anno 1679. — [3]) Minn 7.

so sei er gewiß auch mit einigen fürstlichen Tugenden begabt gewesen.[1])

Alle späteren Bearbeitungen fußen auf der umfangreichen Biographie des Johannes von Alpen,[2]) der als Freund und Berater dem Fürsten sehr nahe gestanden hat und daher in der Lage war, einen wahrheitsgemäßen Bericht zu bieten. Es ist verwunderlich, daß der Generalvikar von Alpen Christoph Bernhards innere Wirksamkeit als etwas Nebensächliches behandelt und wenig auf sie eingeht. Hüsing sucht diesen Mangel der Alpen'schen Biographie zu entschuldigen.[3]) Es habe Alpen nur daran gelegen, den entstellenden Bericht der holländischen Schmähschrift zu widerlegen. Jedenfalls erleidet das Werk durch diesen Mangel große Einbuße. Bei seiner Stellung wäre Alpen wie kein zweiter befähigt gewesen, über die innere Politik des Fürsten zu urteilen. Auch Tücking beklagt diese Lücke[4]) und sucht sie in seinem Werke auszufüllen. Er ist der erste, der über militärische und staatliche Einrichtungen Christoph Bernhards nähere Angaben macht. Doch nimmt das Kapitel in seiner Schrift nicht die Stellung ein, die er ihm im Vorwort zuweist. Seine Ausführungen sind in keiner Weise genügend und vollständig. Die Bedeutung des Tücking'schen Werkes liegt ganz in der Bewertung der äußeren Politik und der Kriege des Bischofs.

Auf Anregung des Geheimen Regierungsrates Herrn Prof. Dr. Erler, der auch die vorliegende Arbeit veranlaßt hat, hat Verspohl über einen Zweig der inneren Politik, über das Heerwesen Christoph Bernhards, gehandelt.

In der vorliegenden Arbeit, die mit Hülfe eines umfangreichen Aktenmaterials die innere Politik des Bischofs untersuchen und in einem abschließenden Urteil den Zweck seiner Maßnahmen entwickeln will, ist es deshalb unnötig, darauf einzugehen. Ebenso ist die kirchliche Wirksamkeit unberücksichtigt. Darüber handelt Hüsing ausführlich, freilich in wissenschaftlich wenig befriedigender Weise.

---

[1]) S. d. V. 290. Die zahlreichen Fortsetzungen dieses Werkes verfahren genau so. Minn 20 ff.

[2]) Zur Kritik dieser Schrift vgl. Minn 43 ff.

[3]) Hüsing, Augustin, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein Reformator des 17. Jahrhunderts, Münster und Paderborn 1887, S. IV.

[4]) Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster, Aschendorff 1865.

## A. Ungedruckte Quellen.

I. Akten aus dem Königlich-Preußischen Staatsarchiv zu Münster i. W.
Münstersches Landes Archiv. Zitiert: M. L. A.
Protokolle des Landtags 1650—1678. Zitiert: Lt. Pr.
Protokolle des Domkapitels 1650—1678. Zitiert: M. Dk. Pr.
Produkte des Domkapitels. Zitiert: Dk. Prd.
Aktenarchiv des Domkapitels. Zitiert: M. Akt. Dk.
Akten der Ritterschaft. Zitiert: M. Akt. Rt.
Urkunden des Fürstentums Münster. Zitiert: Urk. Ft. M.
Edikte des Fürstentums Münster. Zitiert: Ed. Ft. M.
Studienfonds Archiv Geist. Zitiert: Std. Fds. Gst.
Manuskripte. Zitiert: Mskr.

II. Akten und Manuskripte aus dem Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde. (Westfalens.) Zitiert: A. V.

## B. Literatur-Übersicht.

Johannes von Alpen, De vita et rebus gestis Christophori Bernhardi episc. et princ. Monast. decas. Münster, Raesfeld 1694 und 1703.

Bahlmann, Zur Geschichte der Juden im Münsterlande, 2. Band der Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue 4. Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, herausgegeben von Georg Steinhausen.

Corfey, Selbständige Chronik, hrg. von Dr. Johann Janßen als Band III der Geschichtsquellen des Bistums Münster, hrg. von Freunden der vaterländischen Geschichte. Münster 1856.

Corstiens, Bernard van Galen, Vorst- Bischop van Munster. Rotterdam 1872.

Dahl, Wilhelm, Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischofs von Münster und Paderborn. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1910.

Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740, 2. Bd. 1892 und 1893.

Erhard, Heinrich August, Geschichte Münsters. Münster 1837.

Heers, Die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Fürstbischof von Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 15. Heft. Hildesheim 1908.

Hüsing, Augustin, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. Münster und Paderborn 1887.

Knüfermann, Heinrich, Geschichte des Max-Klemens-Kanals im Münsterland, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 10. Heft. Hildesheim 1907.

Krumbholtz, Robert, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen der Königlich Preußischen Staatsarchive, Bd. 70. Leipzig 1898.

Minn, Die Lebensbeschreibungen Christoph Bernhards von Galen. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 9. Heft. Hildesheim 1909.

Niesert, Beiträge zu einem münsterschen Urkundenbuch. Münster, Koppenrath, 1823.

Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster 1802—1813. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1910.

Olfers, C. v., Beiträge zur Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster. Münster 1848.

Rensing, Fr. D., Geschichte des Postwesens im Fürstentum Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim. 1906.

Rixen, Karl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1906.

Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich-Preußischen Erbfürstentum Münster ergangen sind. Münster 1842.

Strotkötter, G., Die Bestrebungen zur Neukanalisierung der Lippe. Vestische Zeitschrift (Zeitschrift des Vereins für Orts- und Heimatskunde im Veste und Kreise Recklinghausen), 16. Band 1906. Anhang, Münster 1907.

Schlüter und von Strombeck I. Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Erster Band: Provinzialrecht des Fürstentums Münster und der ehemals zum Hochstift gehörigen Besitzungen, der Standesherrn, ingleichen der Grafschaft Steinfurt und der Grafschaften Anholt und Gehmen. Leipzig 1829.

Theatrum Europaeum, oder Warhaffte Beschreibung aller denkwürdigen Geschichten so hin und wieder fürnembtlich in Europa, hernach auch an andern Orthen der Welt sowol im Religion- als Polizeywesen vom Jahre Christi 1617 biß auf das Jahr 1679 sich zugetragen, mit Kupferstücken geziert vndt verlegt durch Mathaeum Merianum. In Frankfurt. — Benutzt wurde Band VIII (1650—1661).

Tibus, Die Stadt Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit. Münster 1882.

Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster, Aschendorf, 1865.

Verspohl, das Heerwesen des Münsterischen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, Hildesheim. 1908.

Völker, A. D., Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 12. Heft. Hildesheim 1908.

Wiens, Eberhard, Sammlung fragmentarischer Nachrichten über Christoph Bernhard von Galen. Münster, Koppenrath 1834.

Zwiedineck-Südenhorst, Hans von, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums, 2. Bd. Bibliothek Deutscher Geschichte. Stuttgart 1890 und 1894.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Zitiert: Ztschr. f. vat. Gesch. u. Altk. Benutzt wurden die Bände: 4, 10, 14, 15, 24, 30, 65.

# Erstes Kapitel.

## Einleitung.

Nachdem am 13. September 1650 der Kurfürst Ferdinand von Köln, der zugleich die Bistümer Paderborn, Hildesheim, Lüttich und Münster in seiner Hand vereinigte, gestorben war, machte sich das münsterische Domkapitel wegen des zerrütteten Zustandes des Landes sofort daran, einen Nachfolger zu wählen. Bei der Wahl waren sich alle Glieder des Domkapitels darüber einig, daß man einen Bischof aus ihrer Mitte zu wählen habe, denn die Verbindung mehrerer Diözesen unter einem Bischof, wie es unter Ferdinand von Köln der Fall gewesen war, hatte sich für das Land nicht als segensreich erwiesen, weil der Kölner Erzbischof selten in Münster geweilt und dem Wohlergehen dieses Bistums, stets durch andere Aufgaben beschäftigt, wenig Interesse entgegengebracht hatte. So war es gekommen, daß das Stift Münster durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges hart mitgenommen war und in Dorf und Stadt die traurigsten Zustände herrschten.[1]) Als Tag der Wahl wurde der 14. November 1650 bestimmt. Trotz aller Bemühungen des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, der selbst gern den Bischofsstuhl bestiegen hätte, aber wegen seines herrischen Charakters bei der Mehrzahl der Domherren verhaßt, wenig Aussicht auf Erfüllung seines Wunsches hatte[2]), wurde Christoph Bernhard von Galen zum Bischof gewählt[3]). Bereits am 26. Januar 1651 erfolgte die päpstliche Bestätigung.

Christoph Bernhard von Galen, der am 12. Oktober 1606 auf dem Gute Bisping bei Münster als ältester Sohn des Freiherrn Dieterich von Galen und der Katharina von Hörde geboren war, war der Sproß einer alten westfälischen Adelsfamilie.[4]) Er widmete sich früh dem geistlichen Stande

[1]) Erhard 476 ff. — Tücking 1 ff. Heers 10 ff.
[2]) Heers 25 und 34.
[3]) Ebenda 33 ff.
[4]) Über die Familie Galen und das Leben Christoph Bernhard vor seiner Wahl zum Bischof vgl. Tücking 3 und Heers 28 ff.

und erhielt in Münster seine Vorbildung. Danach studierte er in Köln, Mainz, Löwen und Bordeaux Theologie und kanonisches Recht. In seinem 24. Lebensjahr wurde er zum Thesaurar des münsterischen Domkapitels erwählt. Wegen seiner hervorragenden Begabung und seines Talentes wurde er von Bischof Ferdinand oft mit schwierigen politischen Missionen betraut, und diese Eigenschaften ließen ihn auch geeignet für den Bischofsstuhl erscheinen.

Der münsterische Bischof war bei der Verwaltung des Staates durch die Stände, die sich aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten zusammensetzten, in seiner Gewalt beschränkt.[1])

Den größten Einfluß besaß das Domkapitel, wie sich schon darin zeigt, daß es den neuen Bischof zu wählen hatte. Zu Zeiten der Sedisvakanz lag dem Domkapitel die Verwaltung des Staates ob. Diese Gelegenheit machte es sich oft zu nutze, um sich neue Privilegien anzueignen oder Verfügungen zu erlassen, die zur Festigung seiner Stellung beitrugen. Zur Wahrung der domkapitularischen und der übrigen landständischen Rechte hatte der neugewählte Bischof eine Wahlkapitulation zu unterschreiben und zu beschwören.

Christoph Bernhard wurde eine Wahlkapitulation von 42 Artikeln vorgelegt.[2]) Darin mußte er sich verpflichten, stets ein treuer Anhänger der katholischen Kirche bleiben zu wollen, dem Kaiser den schuldigen Gehorsam nicht zu verweigern und nur unter bischöflichem Titel zu herrschen. Des Stifts Privilegien, Briefe, Wahlkapitulationen, Verträge, Abschiede, Satzungen und Eide sollten ohne jegliche Änderung bestehen bleiben, insbesondere sollte sich der neugewählte Fürst an das Staatsprivileg, das der Bischof Johann von Hoya bestätigt hatte, und die Bestimmung, die im bischöflichen Eid aufgezeichnet worden waren, halten.

Es lag im besonderen Interesse des Domkapitels, seine eigenen Privilegien zu schützen. Daher mußte Christoph Bernhard versprechen, Sorge tragen zu wollen, daß die Kupfermünzen des Domkapitels, die in den vorhergegangenen Kriegswirren von den Soldaten und den Untertanen

[1]) Olfers 1 und 2.
[2]) Urk. Ft. M. 4493. — A. V. 109. 18. September 1652.

des Stifts nicht angenommen worden waren, volle Gültigkeit erlangten. Das Domkapitel verlangte ferner, daß der Fürst neben den übrigen Stiftsprozessen durch tüchtige Kräfte den Erbmännerprozeß weiterführen lasse, in dem es sich darum handelte, ob die Patrizier der Stadt Münster, die Erbmänner, berechtigt seien, eine Domherrenpräbende zu beanspruchen, d. h. ob sie von ritterschaftlichem Adel seien.

Von einer Koadjutorwahl, von der das Domkapitel stets eine Einschränkung des eigenen Einflusses erwarten mußte, versprach Christoph Bernhard abzusehen. Als er im Herbst 1665 eine Koadjutorwahl anregte, erklärte sich freilich der größte Teil der Domherren damit einverstanden.[1])

War es schon bei der Wahl Christoph Bernhards ein ausschlaggebender Grund gewesen, dem Bistum einen Fürsten zu geben, der durch keine fremden Interessen dem Lande entzogen wurde, so wurde auch in der Wahlkapitulation betont, daß der Fürst keine fremden Stifter übernehmen dürfe, widrigenfalls mit einer Neuwahl gedroht wurde. Daher mußte der Fürst, als er im Jahre 1661 zum Abt des Klosters Korvey gewählt wurde, dem Domkapitel versprechen, stets im Bistum Münster zu residieren, die politischen Angelegenheiten Korveys nicht zu denen Münsters zu machen, vor allen Dingen aber die Mittel des Stiftes für die Abtei Korvey nicht zu verwenden.[2])

Eine Reihe von Vorschriften der Wahlkapitulation bezog sich auf die fürstlichen Beamten und ihre Anstellung. Zwei seiner Räte hatte der Fürst aus dem Domkapitel, zwei aus den Vertretern der Ritterschaft und den Kanzler aus dem Domkapitel oder der Ritterschaft zu wählen. Die Ernennung aller höheren Beamten machte das Kapitel von seiner Einwilligung abhängig. Da es dem Lande schwer wurde, die Beamtengehälter aufzubringen und auch die fürstlichen Domänen dazu wenig beitragen konnten, sollte es dem Bischof freistehen, mit Erlaubnis des Kapitels die Zahl der Staatsbeamten zu verringern. Die Drosten, die nie zwei Ämter zugleich verwalten durften, sollten aus der Zahl der Adeligen

[1]) Tücking 150.
[2]) Tücking 110, ff.

ergänzt werden. Um längere Vakanzen zu vermeiden, behielt sich das Domkapitel vor, die zu ernennenden Drosten vorzuschlagen, und verbot dem Fürsten, über erledigte Stellen selbständig zu verfügen. Drosten, Rentmeister und Richter sollten nicht höher besoldet werden, als die Ämter tragen konnten.[1]) Seinen Kämmerer, Marschall und Hofmeister, die alle drei katholisch sein müßten, hatte der Fürst aus der Ritterschaft zu entnehmen. In den fürstlichen Rat durfte niemand Aufnahme finden, der die Freiheiten des Domkapitels einmal verletzt hatte. Wie alle Beamtenstellen des Stiftes mit Landsassen besetzt wurden, so sollten in Angelegenheiten des Stiftes auch keine auswärtigen Räte herangezogen werden. Nur in besonderen Fällen sollte es gestattet sein, den Rat ausländischer Gelehrter einzuholen.

Als Aufbewahrungsort für alle Kanzleisachen bestimmte das Domkapitel das münsterische Archiv, wohin Christoph Bernhard nach Möglichkeit auch alle ältere Akten bringen lassen sollte.

Auch forderte das Domkapitel in der Wahlkapitulation eine Verbesserung der Finanzlage des Stiftes. Christoph Bernhard sollte sich bemühen, die rückständigen Beamtengehälter und Zinsen für die Stiftsgläubiger allmählich abzubezahlen. Die Schulden seiner Güter sollte er, da die Ämter des Stiftes genugsam verschuldet waren, nicht dem Lande aufbürden, sondern versuchen, die 60 000 Rtlr. betragenden Kapitalien, die auf die bischöflichen Domänen aufgenommen waren, abzutragen. Um dem Lande keine Kosten zu verursachen, sollte er stets auf seinen Gütern hofhalten. Aus demselben Grunde durfte der Fürst ohne Genehmigung des Kapitels keine Schlösser und Festungen bauen, dagegen erinnerte man ihn daran, die vorhandenen in gutem Zustande zu erhalten. Das grundlegende ständische Recht der Steuerbewilligung suchte das Domkapitel durch die Forderung zu wahren, daß der Fürst stets bei einer Anleihe die Genehmigung des Kapitels einholen sollte, wenn in dringenden Fällen größere Geldforderungen nötig waren, die Zeit zur Einberufung eines Landtages aber fehlte.

[1]) Über die Einkünfte dieser Beamten. Vgl. Ohde 15 ff.

Ebenfalls wurde eine Verbesserung des Gerichtswesens angeregt. In geistlichen und weltlichen Sachen sollte eine schnelle und unparteiische Rechtsprechung geschaffen werden. Ohne Vorwissen des Domkapitels dürfe der Fürst dem zuständigen Gericht keine Rechtsstreitigkeiten entziehen und selbst entscheiden.

Man unterließ es ferner nicht, ihn zu ermahnen, keinem Nachbarn Ursache zu Unfriede und Uneinigkeit zu geben, zur Landesverteidigung aber alle Mittel aufzubieten.

Andere Vorschriften der Wahlkapitulation sind von untergeordneter Bedeutung.

Der Eid des Fürsten galt als unabsolvierbar, d. h. er mußte versprechen, sich weder vom Kaiser noch vom Papste sich seines Eides entbinden zu lassen.

Auch den übrigen Ständen gegenüber bestätigte Christoph Bernhard die Landesprivilegien, „daß Wir hingegen in Gnaden erklärt, daß Wir unsern lieben getreuen Landständen, gewogen, bey- und zugetan, auch dieselben bey ihren wohl- und rechtmäßig hergebrachten Freyheiten, allen guten Gewohnheiten und löblichem Herbringen fürstlich und aufrecht manutenieren" u. s. f.) [1])

Wie wenig Christoph Bernhard gewillt war, sich an seine Versprechungen zu kehren, zeigte sich bald.

Die drei Stände berieten auf den gewöhnlich zweimal im Jahre statthabenden Landtagen über die Verwaltung des Landes.[2]) Ihre vornehmste Aufgabe war es, den Steueretat festzusetzen. Dem vom Fürsten mit Einwilligung des Domkapitels einberufenen Landtage, wurde eine Landtagsproposition vorgelegt, über deren einzelne Punkte debattiert und abgestimmt wurde. Die Landtagsproposition mußte vor Einberufung des Landtags dem Domkapitel zur Einsicht und gegebenen Falls zur Abänderung vorgelegt werden. Doch kümmerte sich Christoph Bernhard wenig um diese Bestimmung. Es fanden getrennte Beratungen der einzelnen Stände statt. Gewöhnlich einigten sich die beiden „vorstimmenden Stände", das Domkapitel und die Ritter-

[1]) Urk. Ft. M. 4505. A. V. 109. 2. März 1654.

[2]) Zur Verwaltung des Stifts Münster, vgl. Olfers 1 ff., Völker 6 ff. und Verspohl 74 ff.

schaft, über die einzelnen Vorlagen, so daß der Einspruch der Städte nur wenig auf sich hatte.

Die oberste Landesbehörde des Bistums war der Geheime Rat, der in steter Fühlung mit dem Fürsten stand. Er setzte sich zusammen aus einem Präsidenten, mehreren weltlichen und geistlichen geheimen Räten und den geheimen Referendarien, die nur eine beratende Stimme hatten. Diese Behörde erledigte die ganze innere und äußere Verwaltung des Stiftes, Landeshoheits-, Polizei-, Steuersachen, Grenzstreitigkeiten und die Vorarbeiten für alle Gesetze und Verfügungen.

Dem Geheimen Rat stand die fürstliche Hofkammer gegenüber, die die fürstlichen Domänen und Regalien verwaltete und außerdem die Gerichtsbarkeit über die Juden des Stiftes ausübte.

Die einlaufenden Steuern wurden der Pfennigkammer, der Hauptkasse des Landes überwiesen, während alle Einkünfte aus den Domänen, den Zöllen und übrigen landesherrlichen Privilegien in die Renteikasse flossen, über die der Fürst unbeschränkt verfügen konnte.

Es vergingen einige Jahre, bis Christoph Bernhard in seinem Lande allseitige Anerkennung fand. Der Domdechant von Mallinkrodt, der seine Niederlage bei der Bischofswahl nicht verwinden konnte, hetzte gegen ihn und fand in der Stadt Münster willige Anhänger. Denn Münster trug sich seit langem mit dem Gedanken, sich der Herrschaft des Bischofs zu entziehen, um als freie Stadt eine reichsunmittelbare Stellung einzunehmen. Bei diesem Streben konnte der Stadt ein entschlossener und tatkräftiger Bischof nicht erwünscht sein, daher denn auch die Wahl Christoph Bernhards in seiner Hauptstadt keineswegs freudig begrüßt wurde.[1]) Der Wunsch der Stadt, Sitz und Stimme unter den Ständen des Reiches zu erlangen, erfüllte sich nie. Die Kämpfe Christoph Bernhards mit seiner Hauptstadt, die bei Tücking eine ausführliche Darstellung gefunden haben,[2]) endeten mit der endgültigen Unterwerfung der Stadt. Trotzdem besaß Münster auch fernerhin besondere Rechte vor den übrigen

[1]) Heers 83 ff.
[2]) Tücking 28—110.

Städten des Landes. Es behielt bei den Beratungen der Städte im Lande den Vorsitz. Auch war die Stadt nicht einem Landdrosten und Amtsrentmeister unterstellt, sondern stand unmittelbar unter dem Fürsten und seinem Geheimen Rat. Münster war eine landesherrliche Immediatstadt geblieben.[1])

Die Streitigkeiten Christoph Bernhards mit seiner Hauptstadt waren der Anfang zur Einführung der damals vorbildlichen Staatsform des Absolutismus, der in Ludwig XIV. seinen größten Vertreter fand. Wie Alpen berichtet[2]), hat Christoph Bernhard im Jahre 1658 der unbotmäßigen Bürgerschaft Münsters gegenüber seine Ansicht über sein Fürstenamt, die einer politischen Betätigung der Stände wenig Raum ließ, energisch geäußert. Dem Kaiser und Papst fühle er sich untertan, ihnen wolle er in erster Linie gehorchen, weil er ihnen für die Erhaltung der Religion und die Erhaltung des Landes verantwortlich sei. Hinter die Eide, die er Kaiser und Papst geschworen habe, müßten alle ständischen Privilegien zurücktreten. Wenn auch die Privilegien älter seien als die fürstliche Macht, so müsse doch stets die Entscheidung des Fürsten den Ausschlag geben. Diesem Grundsatz folgend, handelte Christoph Bernhard stets nach eigenem Ermessen, ohne sich um die Einsprüche der beleidigten und um ihre Privilegien besorgten Stände zu kümmern.

## Zweites Kapitel.

### Das Finanzwesen.

Die finanziellen Verhältnisse des Stiftes Münster lagen bei dem Regierungsantritt Christoph Bernhards sehr im argen.[3]) Die Schuldenlast betrug nach einer Rechnung aus dem Jahre 1650 „unter Vorbehalt des Irrtums" die für die damalige Zeit und die Größe des Staates ungeheure Summe von 712 324 Rtlrn. An rückständigen Schuldzinsen waren allein

[1]) Hülsmann, Heinrich, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802—1813. Ztschr. f. vat. Gesch. u. Altk. Band 63, 14. 1905.
[2]) Alpen I 386 ff.
[3]) Erhard 477. Tücking 1.

noch 370 000 Rtlr. zu zahlen.[1]) Die Ausgaben für militärische Zwecke, die „einige Tonnen Goldes" betrugen, waren nicht genau zu bestimmen. Ganze Dörfer und Flecken waren durch die Lieferungen an das Proviantamt zu grunde gerichtet worden, so daß aus der Landschaft nichts mehr herauszuziehen war. Allein vom Jahre 1648 waren 336 002 Rtlr. bewilligter Schatzung rückständig, aber bei der Lage der Untertanen blieb es vorläufig ausgeschlossen, sie einzutreiben.[2]) Es gelang Christoph Bernhard auch später nicht, die seit 1631 rückständigen Gelder einzutreiben[3].)

Die Münsterische Regierung bemühte sich nach dem westfälischen Frieden, durch eine bessere Haushaltung die Schulden abzutragen. Der bewilligte Etat von Januar bis Juli 1650 betrug 147 015 Rtlr. 21 Sch. Da sich die sämtlichen Ausgaben nur auf 140 262 Rtlr. 25 Sch. 9 Pf. beliefen, hatte man einige tausend Taler zu anderen Zwecken übrig. Auch hat Christoph Bernhard, als er zur Regierung kam, sicherlich die Absicht gehabt, die Finanzen seines Landes zu verbessern, denn es kehrt in den Landtagspropositionen oft die Forderung wieder, man müsse Geld schaffen zur Bezahlung der Schulden, um die Lasten der Nachkommen zu erleichtern.

Aber die mit Kriegen angefüllte Regierungszeit des unruhigen Fürsten legte in der Folge dem Lande Lasten auf, wie es sie vorher nie hatte zu tragen brauchen, und es dauerte viele Jahrzehnte, bis die unhaltbaren finanziellen Zustände, die die Regierung Christoph Bernhards gebracht hatte, beseitigt worden waren.

Bei der Verwendung der Landesmittel war der Fürst durch die Privilegien der Landstände in seiner Freiheit sehr beschränkt. Die Stände traten jährlich zweimal zum Landtag zusammen und legten den Steueretat fest. In den späteren Jahren der Regierung Christoph Bernhards vermehrte sich die Zahl der Landtage auffallend. Zuweilen wurden die Steuern nur für zwei Monate bewilligt. Das

[1]) Status der Pfennigkammer M. L. A. 494, 9.

[2]) Vgl. hierzu und zu den Schatzungen im Bistum Münster den Bericht des Geheimrats Druffel an das preußische interimistische Geheimratskollegium in Münster vom 14. Juli 1803. Scotti 67 ff.

[3]) M. L. A. 494, 9.

hängt wohl hauptsächlich damit zusammen, daß der Fürst in beständiger Geldnot war, andererseits das durch Krieg, Mißwachs und Krankheit hart mitgenommene Land eine Vorausbestimmung der Steuerbelastung auf längere Zeit nicht zuließ.

Die Besteuerung des Landes geschah durch eine Anzahl von direkten Steuern. Die Haupteinkünfte lieferte die Kirchspielschatzung, deren Entstehung und Verteilung auf die einzelnen Grundstücke sich im einzelnen nicht mehr verfolgen läßt. Christoph Bernhard handhabte die Erhebung der Steuer nicht so, wie er sie von seinen Vorgängern übernommen hatte, sondern er ließ unter Zugrundelegung der Bodenverhältnisse besondere Sätze aufstellen für die Klei- und für die Sandgegenden des Stiftes. Die Gegenden mit Kleiboden wurden weniger schwer besteuert, wenn z. B. für die Kleigegenden ½ Kirchspielschatzung ausgeschrieben wurde, hatten die Sandgegenden ¾ aufzubringen. Diese Unterscheidung jedoch wurde wieder als unzweckmäßig aufgehoben im Jahre 1652, und die Schatzung wurde von neuem nach dem alten Anschlage erhoben. Es sind einige Schatzungsmatrikeln erhalten. Leider tragen sie kein Datum, aber es ist wahrscheinlich, daß sie, wenn auch nicht gerade aus der Zeit Christoph Bernhards, so doch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen. Nach diesen Listen betrug die monatliche Einnahme aus einer Kirchspielschatzung 30 148 Rtlr. 22 Sch. 1 Pf. und 30 228 Rtlr. 4 Sch. 9½ Pf. Eine dritte nennt den Betrag von 30 183 Rtlrn. 21 Sch. 1 Pf.

Die einzelnen Ämter hatten zu zahlen[1]):

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wolbeck | 9171 | Rtlr. | 8 | Sch. | 6 | Pf. | (43) |
| Rheine-Bevergern | 1081 | „ | 14 | „ | — | „ | (12) |
| Ahaus | 1303 | „ | — | „ | — | „ | (20) |
| Werne | 2242 | „ | 3 | „ | 10 | „ | (15) |
| Dülmen | 1048 | „ | — | „ | — | „ | (4) |
| Horstmar | 5221 | „ | 19 | „ | — | „ | (34) |
| Sassenberg | 1244 | „ | — | „ | — | „ | (10) |
| Stromberg | 2732 | „ | 1 | „ | 9 | „ | (12) |
| Vechta | 1885 | „ | — | „ | — | „ | (16) |

[1]) A. V. 131. — Die in Klammern beigefügten Ziffern geben die Zahl der Kirchspiele in den genannten Ämtern an.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kloppenburg | 1534 | Rtlr. | 17 | Sch. | — | Pf. | (12) |
| Emsland | 2000 | „ | 13 | „ | — | „ | (16) |
| Wildeshausen | 200 | „ | — | „ | — | „ | (3) |
| Bocholt | 520 | „ | — | „ | — | „ | (3) |
| Summe: | 30183 | Rtlr. | 21 | Sch. | 1 | Pf. | |

Der Ertrag einer Kirchspielschatzung stellte sich also auf rund 30 000 Rtlr., womit freilich nicht gesagt ist, daß diese Summe auch immer einkam. Im Jahre 1655 wurde von Christoph Bernhard die „moderierte" Kirchspielschatzung eingeführt, die nur 25000 Rtlr. einbrachte, weil die übrigen 5000 Rtlr. auf die am schlechtesten stehenden Kirchspiele, vor allem auf die weniger ertragsreichen Kleigegenden, verteilt wurden. Beispielsweise gingen von dem Kontingent des Amtes Stromberg 712 Rtlr. ab.[1]) Der Ertrag dieser Schatzung wurde auch nicht immer erreicht, drei ganze moderierte Schatzungen konnten anstatt mit 75000 Rtlr. 1661 nur mit 72000 Rtlrn. im Etat berechnet werden.[2]) Seit dem Jahre 1663 kam wieder der alte Anschlag auf. Man hat gemeint,[3]) die Matrikel sei, um die Bevölkerung nicht zu überlasten, um 12325 Rtlr. 20 Sch. 7 Pf. erniedrigt worden. Diese Erklärung trifft nicht das Richtige, denn die Schatzmatrikel wurde in keiner Weise geändert. Es wurden nur $^5/_8$ Schatzung statt einer geheelen erhoben.[4]) Daraus erklärt sich die Differenz. Der $^5/_8$ Anschlag blieb für die folgenden Regierungsjahre bestehen und mag dann als „geheele" Schatzung aufgefaßt worden sein. Dazu trat noch ein Abzug, der als Moderation in eigentlichem Sinne bezeichnet werden kann. Die Moderationsquote verteilte sich auf die Ämter, wie folgt[5]):

[1]) M. L. A. 494, 4. — Der Anschlag für die „geheele moderierte" Kirchspielschatzung war in einzelnen Orten folgender: Für Rozel 258 Rtlr. 23 Sch. 9 Pf., für Albachten 71 Rtlr. 5 Sch. 10 Pf., für Bösensell 178 Rtlr. 16 Sch. 3 Pf., für Amelsbüren 223 Rtlr. 27 Sch. 7 Pf., für Hiltrup 67 Rtlr. 20 Sch. 2 Pf., für Überwasser in Münster 132 Rtlr. 6 Pf., für St. Lamberti 20 Rtlr. 6 Sch. 6 Pf., für St. Mauritz 115 Rtlr. 10 Sch. 6 Pf., Angelmodde 37 Rtlr. 3 Sch. 6 Pf., für Senden 313 Rtlr. 8 Pf., für Nienberge 189 Rtlr. 17 Sch. 4 Pf.

[2]) Lt. Pr. 21. April 1661.

[3]) Druffel in seiner Relation. S. 26, Anm.

[4]) Eine $^5/_8$ Schatzung ergab z. B. im Jahre 1670 18755 Rtlr. 12 Sch. 3 Pf. Status der Pfennigkammer von Januar bis September 1670. Lt. Pr. 1670.

[5]) Vgl. die Designation Lt. Pr. 1670.

Es gingen ab von:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wolbeck | 135 | Rtlr. | 26 | Sch. | 2 | Pf. |
| Rheine-Bevergern | 35 | „ | 4 | „ | 1½ | „ |
| Ahaus | 61 | „ | 13 | „ | 10 | „ |
| Dülmen | 66 | „ | 16 | „ | 3¼ | „ |
| Horstmar | 113 | „ | — | „ | — | „ |
| Sassenberg | — | „ | 6 | „ | 3 | „ |
| Stromberg | 17 | „ | 11 | „ | 9¾ | „ |
| Vechta | 90 | „ | 20 | „ | 2 | „ |
| Kloppenburg | 200 | „ | — | „ | — | „ |
| Emsland | 64 | „ | — | „ | — | „ |
| Bocholt | 40 | „ | 10 | „ | — | „ |
| Summe: | 824 | Rtlr. | 24 | Sch. | 9½ | Pf. |

Im Mai, Juni, Juli 1670 wurde die Moderation auf 871 Rtlr. 24 Sch. 7½ Pf. erhöht, weil zu Rheine-Bevergern 3 Rtlr. 14 Sch. und zum Dorf Emsbüren 43 Rtlr. 14 Sch. hinzugefügt wurden. Die Gesamtsumme der $^5/_8$ Schatzungen der acht Monate Januar bis September 1670 ergab 168 798 Rtlr. 27 Sch. 9 Pf. An Moderation wurde abgerechnet 7611 Rtlr. 25 Sch. 3 Pf.[1])

Der Grund zur Ermäßigung der Kirchspielschatzung war die übergroße Verschuldung der Kirchspiele und das Überhandnehmen der „wüsten Erbe".

Konnte ein Kirchspiel in einem Jahre, wo die Ernte ungünstig ausgefallen war, den matrikelmäßigen Beitrag nicht aufbringen, so griff man zu dem Mittel, eine Anleihe auf das Kirchspiel aufzunehmen, die zu einer besseren Zeit wieder abbezahlt werden sollte. Auf diese Weise waren allmählich alle Kirchspiele, denen die unaufhörlichen Kriege keine Möglichkeit gaben, sich von ihren Schulden zu befreien, tief verschuldet. Im Jahre 1659 hatte die kleine Stadt Warendorf 5495 Rtlr. Schulden, das neue Kirchspiel Warendorf außerhalb der Stadt 674 Rtlr., das Dorf Freckenhorst 9162 Rtlr. 7 Sch. 11 Pf., Harsewinkel 6011 Rtlr. 11 Sch. 3½ Pf., andere Dörfer folgen mit 1266, 1064, 705 Rtlr. Schulden usw.[2]) Im Amte Horstmar betrugen die Schulden einzelner Kirchspiele 7145 Rtlr. 14 Sch., 3500 Rtlr. 12 Sch.,

[1]) Lt. Pr. Status der Pfennigkammer 1670.
[2]) M. L. A. 282, 3.

5039 Rtlr. u. s. f. Dazu kamen noch die im Laufe der Jahre angewachsenen Zinsen.[1]) Wegen der hessischen Kriegskosten[2]) war Ahaus allein 9272 Rtlr. schuldig geblieben. Dasselbe Bild zeigt sich in allen Ämtern.

Als „wüste Erbe" galten alle Grundstücke, die nicht imstande waren, den ihnen zukommenden Betrag der Kirchspielschatzung zu zahlen, weil sie wegen Unvermögens des Besitzers oder wegen Fehlens eines rechtmäßigen Besitzers nicht bebaut wurden.[3]) Da aber für jedes Kirchspiel die bestimmte Matrikel festgesetzt war, so war es die Pflicht der vermögenden Nachbarn für die fehlenden Steuern aufzukommen, eine Maßregel, die oft auch zur Verarmung dieser Leute führte. Die Steuerpflicht der wüsten Erbe hat der münsterschen Regierung oft Anlaß zu Erwägungen gegeben. Es erschien doch nicht angängig, die Vermögenden immer statt der Unvermögenden zu besteuern. Es wurde deshalb bestimmt, daß die übrigen Höfe eines Dorfes nicht schwerer belastet werden dürften, wenn die wüsten Erben ihr Steuersoll nicht einbringen könnten.[4]) Im übrigen war die Regierung bemüht, die wüsten Erbe wieder ertragsfähig zu machen. Sie suchte sie zu verpachten, um aus der Pacht die Steuer erheben zu können.[5]) Auf die rückständigen Steuern der wüsten Erbe wurde dabei regelmäßig verzichtet, während sie von den besetzten Höfen mit größter Härte eingetrieben wurden.[6])

Für die Einziehung der vom Landtag bewilligten Schatzungen gab ein Edikt vom 13. September 1661 die nötigen Vorschriften.[7]) Am ersten Sonn- oder Feiertage jedes Monats wurden die Schatzungen von der Kanzel verkündet. Bis zum 12. des Monats mußten die Steuerzahler ihren Betrag an die Rezeptoren oder Einnehmer der Kirchspiele abgeben, doch vergingen bis zur Einlieferung oft 14 bis

[1]) M. L .A. 233, 12.
[2]) S. 47.
[3]) M. Dk. Pr. 11. Juli 1670.
[4]) Lt. Pr. 16. Februar 1672.
[5]) M. Dk. Pr. 23. Juli 1657. 25. Juni 1655. 23. Juli 1658. 1. August 1658. 15. Februar 1661. 15. Februar 1666. 14. Februar 1674.
[6]) Vgl. z. B. M. Dk. Pr. 27. Dezember 1667, wo die Steuerrückstände vom Januar und Februar 1666 eingetrieben wurden. Lt. Pr. 4. Mai 1656.
[7]) Scotti Nr. 135. A. B. 109. vgl. auch Ohde 40 und 41.

20 Tage.[1]) Von säumigen Zahlern wurden Pfänder gefordert. Die Rezeptoren wiederum mußten die einkassierten Gelder bis zum 19. des Monats an die Oberrezeptoren der Ämter abliefern. Kamen die Gelder nicht zur Zeit ein, so hatten die Oberrezeptoren das Recht, Frohne oder Vögte zur Pfändung ihrer Unterbeamten zu beauftragen. Die Oberrezeptoren endlich schickten die Gelder an die Pfennigkammer, das Finanzministerium des Stiftes, ein. Die Gebühren für die Vögte, die die Schatzungsrückstände eintrieben, durften 18 Pf., die für die Oberrezeptoren ¼ Taler für den Tag betragen, aber nicht erhöht werden.

Um die Steuerlast nicht immer auf dieselben Schultern zu laden, wurde häufig noch ein anderer Modus der Besteuerung angewandt, die Kopfsteuer, die außer Bürgern und Bauern die schatzfreien Stände, die Privilegierten, Geistlichkeit, Adel und Beamte zur Steuerzahlung heranzog. Die Kopfsteuer oder Personenschatzung, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht, wurde unter Christoph Bernhard oft erhoben. In späterer Zeit nahm sie mehr den Charakter einer außerordentlichen Abgabe an. Die doppelte Personenschatzung am 20. September 1660 und die einfachen am 30. Mai 1661, 14. Juli und 2. Dezember 1662 dehnten sich auch auf Adel und Geistlichkeit aus, doch war in diesen Schatzungen die Matrikel[2]) für die höheren Stände auf $^5/_8$, für die Gewerbetreibenden auf ¾ erniedrigt, während den niederen Ständen nur eine geringe Ermäßigung zu teil wurde. Die am 25. August und 21. Dezember 1663, am 24. März 1665 und am 1. November 1669 ausgeschriebenen Schatzungen wurden nach der alten Matrikel erhoben und schlossen auch alle Stände ein.[3]) Nach der alten Matrikel wurden ebenfalls die Schatzungen am 1. August 1670 und 20. Februar 1672 erhoben, aber wie die folgenden, nur von denen, die auch die Kirchspielschatzung trugen; die Patrizier der Stadt Münster, die Erbmänner, waren davon befreit. Eine ermäßigte doppelte Personenschatzung wurde am 29. April 1674, eine einfache am 11. März 1675 erhoben. Das Ergebnis dieser Schatzungen bewegte sich gewöhnlich

[1]) Mstr. VI, 53.
[2]) Vgl. Scotti Nr. 75.
[3]) M. Dk. Pr. 15. November 1669.

zwischen 22000 und 25000 Rtlrn. Der niedrigste Stand von 21111 Rtlrn. wurde 1677 erreicht, der höchste mit 25 556 Rtlrn. im Jahre 1665.[1]) Eine doppelte Personenschatzung, von der Adel und Geistlichkeit ausgenommen wurden, ergab 58000 Rtlr.[2]) Veranschlagt wurden die Schatzungen oft bedeutend höher,[3]) doch wurden die gewünschten Summen selten erreicht. Erhoben wurde die Personenschatzung von allen Einwohnern des Stiftes, die zwölf Jahre alt waren und nicht in vollkommener Armut ihr Leben fristeten. Das Amt der Rezeptoren und Vögte übernahmen die Pfarrer und Kirchenräte jedes Ortes, die eingekommenen Gelder samt den Hebelisten den fürstlichen Beamten übergaben.[4])

Neben der Kirchspiel- und Personenschatzung gab es noch eine Realsteuer, die Hausstätteschatzung, zu der Adel und Geistlichkeit auch ihr Teil beitragen mußten. Es gelang ihnen nicht immer, sich dieser Pflicht zu entziehen. Am 26. September 1652 erging an die Rezeptoren die Aufforderung, sich an Ort und Stelle die schatzbaren Häuser zu notieren und die neugebauten in die Listen einzureihen.[5]) Im Oktober darauf wurde die erste Hausstätteschatzung ausgeschrieben. Sie sollte die Ausgaben des Fürsten auf seiner Reise nach Regensburg decken. Nachdem im Juni 1659 allerlei falsche Angaben in den Heberegistern verbessert worden waren, folgte eine zweite. Obgleich der Landtag beschlossen hatte, zu dieser Schatzung die Sätze im richtigen Verhältnis zu erhöhen,[6]) wurde doch nur die Matrikel für Bürger und Bauern erhöht. Ein zweipflügiges Erbe, das bisher 1 Rtlr. 14 Sch. bezahlt hatte, mußte jetzt 2 Rtlr. 14 Sch. geben. Jeder Pferdekötter statt 14 Sch. jetzt 1 Rtlr. u. s. f.[7]) In der vom Zahlmeister Schröder ausgehobenen Schatzung ergaben[8]):

[1]) M. Akt. Dk. IV. A.
[2]) Lt. Pr. 26. Juli 1660.
[3]) Ebenda 20. Juli 1677. 30. September 1671.
[4]) Edikt vom 18. August 1614. Scotti Nr. 75.
[5]) Lt. Pr. 26. September 1652.
[6]) Lt. Pr. 4. Juni 1659.
[7]) Vgl. die Tabelle bei Scotti Nr. 120.
[8]) Lt. Pr. 1659. — Weshalb hier die adeligen Häuser, die 2 Rtlr. zu bezahlen hatten (vgl. Scotti 120), mit 3 Rtlrn. besteuert wurden, bleibt unklar.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 413 adelige Häuser zu 3 Rtlrn. | 939 | Rtlr. | — Sch. |
| 33 zweipflügige Erbe zu 2 Rtlrn. 14 Sch. | 104 | „ | 14 „ |
| 9885 Häuser mit einem Pflug zu 1 Rtlr. 7 Sch. (darunter auch Dreilinge und Kötter) | 12256 | „ | — „ |
| 1000 Kötter u. s. f., die ein Pferd haben, mit einem anderen zusammengerechnet zu 1 Rtlr. | 1000 | „ | — „ |
| 7084 Kötter und Brinksitzer, die 2 oder 3 Kühe haben, zu 3 Orth. oder zu 21 Sch. | 5313 | „ | — „ |
| 2000 Speicher, Backhäuser u. s. f. zu 7 Sch. | 500 | „ | — „ |
| Summe: | 22569 | Rtlr. | 14 Sch. |

Der Klerus war für diese Schatzung noch nicht besonders angeschlagen; man rechnete mit etwa 500 geistlichen Häusern. In Städten, Dörfern und Wigbolden wurde für ein Haus 1 Rtlr., für ½ Haus 14 Sch., für ein Gadem und für Mietswohner 7 Sch. erhoben. In den Hausstätteschatzungen vom 18. Oktober 1660 und 1. August 1661 wurde wieder die alte, niedrige Matrikel eingefordert. Die letzte Schatzung wollte keine rechten Erträge bringen.[1]) Um jedoch eine Summe von 25000 Rtlrn. zu bekommen, ließ man ⅓ Schatzung noch einmal einnehmen. Zu gleicher Zeit wurde außerdem noch 1⅓ Hausstätteschatzung zu ebenfalls 25000 Rtlrn. eingefordert. Im Oktober des folgenden Jahres wurden einige Veränderungen in den Registern vorgenommen. Ein einpflügiges oder Vollerbe zahlte jetzt 1 Rtlr. 14 Sch., ein Pferdekötter 1 Rtlr., ein Kötter ohne Pferde 14 Sch., ein Brinksitzer 7 Sch. u. s. f. Die adeligen und geistlichen Häuser blieben bei dem alten Anschlag.

Lange blieb auch diese Hebeliste nicht bestehen. Weil in den früheren Schatzungen oft Geld hinterzogen worden war, wurde am 28. März 1663 von Christoph Bernhard für jedes Haus, „allwo Rauch ausgehet", eine neue Schatzung festgelegt. Für jedes Fach eines Hauses wurden 6 Sch. münsterisch erhoben, für steinerne Häuser ohne Fachwerk für 6 Fuß der Länge die gleiche Summe. Höhe und Breite eines Hauses kam für die Besteuerung eines Hauses nicht

[1]) Lt. Pr. 19. September 1661.

in betracht. Die Beamten bekamen den Auftrag, innerhalb von drei Wochen die neuen Heberegister genau aufzuzeichnen. Die neue Abschätzung erhöhte den Ertrag der Steuer bedeutend, und wiederum waren es die Bauern, deren Besteuerung unverhältnismäßig stieg. Während die adeligen und geistlichen Häuser auf 2 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf. stiegen, mußte ein zweipflügiges Erbe 3 Rtlr. geben. Im Juni 1665 ward eine Hausschatzung nach dem neuen Heberegister ausgeschrieben. Bevor diese Steuer erhoben wurde, ließ man die Listen noch einmal prüfen. Die Steuerbeamten sollten in den einzelnen Orten die Einwohner vor Gericht laden, damit Angaben über die Größe ihrer Häuser dort zu Protokoll genommen würden. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen sollten zwei Register binnen kurzer Zeit angefertigt und dem Landesherrn und der Pfennigkammer zugesandt werden.[1]) Die meisten Hausstätteschatzungen ließ der Fürst in seinen letzten Regierungsjahren erheben. Da er bei drückender Armut eine Ermäßigung der Matrikel eintreten ließ,[2]) so lieferten die monatlich eingeforderten Schatzungen nur geringe Erträge, die zwischen 6398 Rtlrn. 25 Sch. und 7579 Rtlrn. 13 Sch. 3 Pf. schwankten.[3])

Weniger häufig waren die Viehschatzungen, die unter Christoph Bernhards Nachfolgern bald ganz aufhörten.[4]) Die Einnahme dieser sehr einträglichen Schatzungen war 70 000 bis 75 000 Rtlr., entsprach also etwa drei geheelen Kirchspielschatzungen.[5]) Versteuert wurde alles Vieh, auch das ausländische, das auf münsterischer Weide ging, nur das Vieh der Geistlichkeit ging frei aus und die einzigen Kühe, die zum Lebensunterhalt armer Leute unentbehrlich waren. Wie zeitweilig bei den Kirchspielschatzungen wurde auch hier ein Unterschied zwischen Klei- und Sandgegenden gemacht. Drei auf Sandboden weidende Rinder wurden so hoch versteuert, wie zwei auf Kleiboden weidende. Das Vieh, das während der Zeit der Aufzeichnung und der Ein-

[1]) Edikt vom 25. Februar 1665. Scotti Nr. 149.
[2]) Lt. Pr. 17. März 1678.
[3]) Urk. Ft. M. 4613a. Mstr. III, 8.
[4]) Völker 30. Dahl 16.
[5]) Lt. Pr. 12. September 1662, 1669. M. Dk. Pr. 20. November 1658.

ziehung der Steuer starb, war nicht mehr schatzbar.[1]) Ebensowenig sollte Vieh exemter Besitzer, das wegen Raummangels auf schatzbarem Boden untergebracht war, zur Besteuerung herangezogen werden.[2]) Verschweigen von Vieh und Unterschleife, die häufig vorkamen, wurden streng bestraft.[3]) Die Viehregister mußten zu jeder Schatzung erneuert oder doch durchgesehen werden.[4]) Es wurden folgende Beträge erhoben[5]):

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von jedem zweijährigen Pferd | 28 | Sch. — | Pf. |
| Von jedem einjährigen Pferd | 14 | „ — | „ |
| Von jedem Füllen | 7 | „ — | „ |
| Von jedem Zugochsen oder Milchkuh | 14 | „ — | „ |
| Von jedem andern Stück Rindvieh | 7 | „ — | „ |
| Von jedem einjährigen Kalbe | 3 | „ 6 | „ |
| Von jedem jüngeren Kalbe | 1 | „ 9 | „ |
| Von jedem einundeinhalbjährigen Schwein | 3 | „ 6 | „ |
| Von jedem jüngeren Schwein | 1 | „ 9 | „ |
| Von jeder Ziege | 3 | „ 6 | „ |
| Von jedem Schaf | 1 | „ — | „ |
| Von jedem Bienenstock | 1 | „ — | „ |

Viehschatzungen fanden statt am 13. Juni 1669, am 24. Oktober 1670 und am 10. Oktober 1674.

Die steigenden Bedürfnisse des Staates brachten es mit sich, daß man neue Steuerquellen zu eröffnen suchte. Die Trankſteuer, gewöhnlich Akzise genannt, wurde erst durch Christoph Bernhard eingeführt und fast während seiner ganzen Regierungszeit beibehalten. Sobald der Landtag sich mit der Erhebung dieser Steuer einverstanden erklärt hatte, wurde sie in einem Edikt veröffentlicht. Die Akzise wurde jährlich verpachtet.[6]) In den letzten Jahren Christoph Bernhards übernahm die fürstliche Hofkammer die Pachtung. Es wurde erhoben von einer Tonne Bier 9 Sch. 4 Pf. münsterisch, von ausländischem Biere das Doppelte, von

[1]) M. Dk. Pr. 8. Juli 1669.
[2]) St. Pr. 12. Februar 1672.
[3]) M. Dk. Pr. 8. Juli 1669. 22. Dezember 1674.
[4]) Ebenda 5. September 1656, 6. Oktober 1658. 7. April 1659.
[5]) Scotti Nr. 155.
[6]) M. L. A. 41, 8; 41, 9. M. Dk. Pr. 30. Oktober 1656 und andere Belege mehr.

einer Kanne Rhein- oder französischem Wein 6 Pf., von einer Kanne spanischen- oder Süßwein 1 Sch., von einer Kanne Branntwein 18 Pf. Bier und Koit war vor Einführung der Steuer zu 6 Pf. verkauft worden, jetzt kostete die Kanne 7 Pf.,[1]) im Jahre darauf wurde der Preis für eine Kanne auf Vorschlag des Domkapitels auf 8 Pf. erhöht, weil die Steuer nicht viel einbrachte,[2]) doch sank der Preis bald wieder auf 7 Pf.[3]) Am Ende des Jahres 1660 wurde wieder jede Kanne Bier mit 2 Pf. besteuert, ausländisches mit 4 Pf., jede Kanne Rhein- oder französischen Weines mit 12 Pf., spanischen oder Süßweines mit 2 Sch. und Branntwein mit 3 Sch. 6 Pf.[4]) Bei dieser schwer zu kontrollierenden Steuer waren, um Unterschleife zu vermeiden,[5]) eine Reihe von Vorschriften nötig. Jeder Verkäufer von Wein, Bier oder Branntwein hatte sich bei der Behörde in eine Liste einzuschreiben. Die Brauereien und Brennereien wurden überwacht. Es wurde jedesmal das volle Maß der Kessel versteuert. Kein Getränk durfte die Brennerei oder Brauerei verlassen, ehe es die Steuerbeamten nach Menge und Gewicht geprüft hatten. Wegen streitiger Akzise kam es mit den Brauereien oft zu Prozessen.[6]) Trotz aller Vorsicht gelang es nicht, Steuerhinterziehungen zu verhindern, wie man denn 1668 an hinterzogenen Trankſteuergeldern 2622 Rtlr. 2 Sch. 10 Pf. entdeckte. Gewöhnlich wurde die Steuer auf dem Lande und in den nicht landtagsfähigen Städten erhoben, während die landtagsfähigen Städte, Münster, Coesfeld, Werne, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Vreden, Haltern, Telgte, die durch Besteuerung von Verkaufsartikeln eine Schädigung ihres Handels zu gewärtigen hatten, lieber ½ Kirchspielschatzung auf sich nahmen.[7]) Später mußten auch diese Städte die Steuer tragen. Sie baten oft um deren Aufhebung, besonders Coesfeld,[8]) aber sie wurden von einem

[1]) Lt. Pr. 26. Juni 1655.
[2]) Lt. Pr. 5. Oktober 1656.
[3]) Ebenda 27. November 1657.
[4]) Scotti Nr. 135. Edikt vom 6. September 1660.
[5]) M. L. A. 41, 9. M. Dk. Pr. 8. Mai 1655.
[6]) M. Dk. Pr. 30. Dezember 1664. 23. Juni 1665.
[7]) Lt. Pr. 12. Januar 1655.
[8]) M. Akt. Dk. IV, A. 4.

Landtag auf den andern vertröstet und sahen schließlich ihren letzten Ausweg in einer Beschwerde an den Fürsten.[1]) Eine Antwort auf diese Eingabe ist nicht erhalten. Für die Akzise in der Stadt Münster war einige Jahre zuvor ein besonderer Beschluß gefaßt worden. Es sollte aller Wein, der in Münster und an Privilegierte verkauft wurde, steuerfrei sein, nach auswärts verkaufter Wein aber die halbe Steuer tragen.[2])

Neben den alkoholischen Getränken wurde in denselben Gesetzen der Tabak als Steuerobjekt herangezogen. Es wurde jedes Pfund mit 4 Pf. versteuert. Mit der Erhöhung der Trankſteuer im Jahre 1660 wurde die Tabaksteuer verdoppelt. Doch war es den Tabakhändlern gestattet, statt der Steuer eine monatliche Pauschalsumme zu zahlen, ½ Rtlr., wenn der Kreis der Kundschaft in einer Stadt lag, sonst ¼ Rtlr.

Ebenso unbeliebt wie die Akzise auf geistige Getränke und Tabak war die Verzehrsteuer auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände. Sie wurde 1661 eingeführt und hat bis 1663 bestanden, wo sie abgeschafft werden mußte, weil sie den Handel allzusehr schädigte.[3]) Die Steuer wurde von allen zum Verkauf kommenden Nahrungsmitteln entrichtet und betrug z. B. bei einem Scheffel Roggen 4 Pf., bei einem Saugferkel 3 Pf., bei einer Tonne Hering 6 Pf., bei einer Tonne Austern 7 Sch., bei einer Ente 1 Pf. u. s. f.[4]) Im allgemeinen wurde bei der Besteuerung der Grundsatz verfolgt, daß alle Gegenstände im Werte eines Reichstalers einen Schilling steuern mußten. Die einlaufenden Gelder wurden von den Akzisenempfängern gegen 2 bis 4 % Hebegebühren entgegengenommen und vierteljährlich an die Pfennigkammer abgeführt. Den Torschreibern, Kontrolleuren wurde am 1. Juni 1661 eine Instruktion für die Erhebung der Steuer gegeben.[5])

Daneben gab es im Stift Münster noch Naturalabgaben. Die Kornschatzung, deren der Fürst zur Verpflegung seiner

---

[1]) M. L. A. 41, 9. 6. April 1675.
[2]) Lt. Pr. Januar 1671 und 16. Februar 1672.
[3]) A. V. 109. 21. April 1661.
[4]) Scotti Nr. 137.
[5]) Vgl. Scotti 137, Anm.

Truppen bedurfte, wurde stets als drückend empfunden. Sie wurde derart bemessen, daß man gewöhnlich zu jedem Reichstaler der Kirchspielschatzung einen Scheffel Roggen, seltener Gerste oder auch zwei Scheffel Hafer und ein Schaub Stroh forderte.[1]) Im Februar 1672, als der holländische Krieg auszubrechen drohte und der Fürst eifrig mit der Werbung von Truppen beschäftigt war, forderte er an Magazinkorn zwei Scheffel Roggen.[2]) Die Abgabe war nicht gering, und da der Bauer Korn und Stroh zum nächsten Magazin fahren mußte, so ging ihm überdies viel Zeit und Arbeitskraft verloren. Erleichterungen wurden in gewissen Fällen gewährt. Alle Landschaften, die durch Hagel oder Überschwemmung eine Mißernte gehabt hatten, wurden mit der Steuer verschont. Die gleiche Rücksicht wurde auf die Städte genommen, die durch Einquartierung große Kosten hatten. Den „wüsten Erben" durfte grundsätzlich keine Magazinforderung aufgebürdet werden.[3]) Rückständige Kornlieferungen wurden rücksichtslos eingetrieben.[4]) Um den Bauer gegen Übergriffe der Rezeptoren zu schützen, die das Maß möglichst voll geschüttelt haben wollten, bestimmte der Landtag vom November 1676 ausdrücklich, es dürfe beim Messen des Kornes nicht mit dem Fuße gegen den Scheffel gestoßen werden, um die Körner zusammenzuschütteln.[5]) Bedenklich erschien dem Landtage diese Naturallieferung häufig, da dem Landmann in schlechten Erntejahren oft das letzte Saatkorn durch die Steuer weggenommen wurde. Es wurde die Kornschatzung daher von den Ständen oft abgelehnt.[6])[7])

[1]) Lt. Pr. 13. Februar 1655. 4. Mai 1656. 19. September 1659. November 1662. 30. September 1671. 16. Februar 1672. 17. Oktober 1672.

[2]) Verspohl 95. — Wie bedeutend die Lieferungen waren, geht daraus hervor, daß im Jahre 1670 das Amt Horstmar 431 Malter 8 Scheffel 6 Becher, das Amt Dülmen 87 Malter 4 Scheffel, das Amt Bocholt 48 Malter 2 Scheffel und das Amt Ahaus 108 Malter 7 Scheffel Roggen zu liefern hatten. Im Februar des Jahres 1672 wurden aus allen Ämtern des Stifts insgesamt 4030 Malter Magazinhafer gefordert. Verspohl 94 und 95.

[3]) Lt. Pr. 12. August 1676.

[4]) M. Dk. Pr. 22. August 1672.

[5]) Lt. Pr. 13. XI. 1676.

[6]) Lt. Pr. 17. September 1673. 12. Mai 1677.

[7]) Die Kornpreisse unterlagen einem großen Wechsel. Vom Kornschreiber wurde darüber an das Domkapitel berichtet. Den höchsten Stand

Um seine Einkünfte zu erhöhen, setzte sich der Bischof oft in schroffen Gegensatz zu den landständischen Privilegien, die zu bewahren er in der Wahlkapitulation versprochen hatte. War er mit den ihm bewilligten Geldmitteln nicht zufrieden, so boten sich zwei Möglichkeiten, größere Summen zu erlangen: Entweder er verbrauchte die zum Landes Besten bewilligten Gelder für sich und seine Zwecke, wie es nur allzuhäufig vorgekommen ist, so daß die meisten Ausgaben sich einer Kontrolle und näheren Berechnung entziehen, oder aber er schrieb ohne Einwilligung der Stände Schatzungen aus. Diese Willkür führte zu den bittersten Klagen der Stände, die sich schon beleidigt fühlten, weil der Bischof Kriege anfing und Bündnisse schloß, ohne ihren Rat zu hören.[1]) Anfangs 1659 hatte der Bischof ohne Befragung seiner Landstände eine Haferschatzung ausschreiben lassen. Als sie keine guten Erträge bringen wollte, scheute er sich nicht, sich an das Domkapitel zu wenden und es um seine Hülfe bei der Eintreibung der Schatzung zu bitten. Doch er wurde von dem entrüsteten Domkapitel mit der Erklärung abgewiesen, daß die Stände wegen Unvermögens des Landes von einer Kornschatzung abgesehen hätten.[2]) Um die Wende des Jahres 1665 hatte Christoph Bernhard Schatzungen über Schatzungen ausschreiben lassen, dazu auch seine Untertanen durch Einquartierung und Truppendurchzüge ausgesogen, aber trotz aller willkürlichen Schatzungen hatte er doch kein Geld übrig zur Verzinsung der Stiftsschulden und Besoldung seiner Beamten. Kein Wunder deshalb, daß das Domkapitel in

---

zeigte das Jahr 1663. Es kostete damals ein Scheffel Weizen 20 Sch. 5 Pf., Roggen 17 Sch. 6 Pf., Gerste 12 Sch. 10 Pf. und Hafer 5 Sch. 10 Pf. Dagegen wurde im Jahre 1672 für einen Scheffel Weizen nur 8 Sch. 9 Pf., Roggen 7 Sch., Gerste 6 Sch. 1 Pf. und Hafer 3 Sch. 6 Pf. bezahlt. Die folgende Tabelle zeigt die Kornpreise verschiedener Jahre:

| 1 Scheffel: | 1654 | 1664 | 1670 | 1674 |
|---|---|---|---|---|
| Weizen | 10 Sch. 6 Pf. | 17 Sch. 6 Pf. | 10½ Sch. - Pf. | 17 Sch. - Pf. |
| Roggen | 9 „ 4 „ | 12 „ 20 „ | 9 „ 4 „ | 11 „ 4 „ |
| Gerste | 7 „ 7 „ | 8 „ 2 „ | 9 „ 4 „ | 11 „ 4 „ |
| Hafer | 4 „ 6 „ | 4 „ 8 „ | 5 „ 8 „ | 5 „ 4 „ |

Vgl. zu den Kornpreisen M. Dk. Pr. 5. März 1654. 28. März 1656. 19. Februar 1658. 18. Februar 1664. 14. Februar 1667. 10 Februar 1668. 10. Februar 1674 u. a. mehr.

[1]) Lt. Pr. 30. September 1671.

[2]) M. Dk. Pr. 27. Mai 1659.

dem Landtagsrezeß vom 24. Februar 1666 Klage führte.[1]) Im Jahre 1671 mußte das Domkapitel wieder gegen eine nicht bewilligte Schatzung Einspruch erheben,[2]) und im Sommer des gleichen Jahres gegen eine Viehschatzung, die der Fürst in Höhe von 100 000 Rtlrn. hatte ausschreiben lassen.[3]) Im Herbst gaben die wegen der Hörterschen Wirren von Christoph Bernhard willkürlich erhobenen Schatzungen Grund zu lauten Klagen der Stände,[4]) die zu Beginn des Jahres sich geeinigt hatten, nichts Besonderes zu bewilligen.[5]) Die in den Jahren 1672 und 1673 widerrechtlich erhobenen Schatzungen ließen die Stände von den Einkünften der nächsten Budgetperiode abziehen.[6])

Als 1673 für Verpflegung und Löhnung der Truppen unbewilligte Ausschreibungen ergingen, verbaten sich die Stände ernstlich jeden Eingriff in ihre Rechte. Der Fürst antwortete auf ihre Beschwerde, in diesem Falle wisse er nicht und sehe er nicht, welches Recht die Stände hatten, sich über die Verpflegungs- und Besoldungsgelder seiner Truppen zu beklagen. Doch wolle er die Pfennigmeister vernehmen lassen.[7]) In seinen willkürlichen Steuerhebungen aber ließ er nicht nach. In Wolbeck wurden im Herbst 1673 innerhalb 18 Tagen 3157 Rtlr. ohne Bewilligung eingetrieben.[8]) Auch die Verpflegung seiner Soldaten bürdete Christoph Bernhard oft dem Lande auf, obwohl die Stände durch Bewilligung besonderer Schatzungen die drückende Einquartierung dem Lande möglichst fern zu halten suchten.[9]) So ereignete es sich 1672, daß die kurkölnischen Truppen, die der Bischof von seinem Bundesgenossen erhielt, mit 16, 18 und gar 20 Pferden in die einzelnen Höfe gelegt wurden, so daß deren Bewohner weder für sich selbst Nahrung noch

[1]) A. V. 109 und Lt. Pr. 24. Februar 1666, Tücking 147.
[2]) M. Dk. Pr. 13. April 1671.
[3]) Ebenda 30. Juli 1671.
[4]) Lt. Pr. 30. September 1671.
[5]) Ebenda 26. Januar 1671.
[6]) Ebenda 16. Februar 1673.
[7]) Lt. Pr. 8. Juni 1673.
[8]) Ebenda 3. Oktober 1674.
[9]) Lt. Pr. September 1671. 17. Oktober 1672. 13. November 1676. 12. Mai 1677. M. Dk. Pr. 11. Mai 1655. 22. April und 3. November 1672. — Tücking 180.

für das Vieh Futter hatten. Wenn das Domkapitel in seiner Beschwerde über diese Bedrückung nur bat, solche Einquartierungen künftig wenigstens anzuzeigen, damit sich die Bauern vorsehen könnten, so ist daraus zu entnehmen, daß man sich an derartige Übergriffe des Landesherrn gewöhnt hatte und dagegen machtlos war.[1]) Wieweit die an die Bauern dabei gestellten Forderungen gingen, erhellt daraus, daß in Telgte von nur 60 Reitern in wenigen Tagen 49 Malter Hafer und 2280 Schaub Stroh verbraucht wurden.[2]) Auch im Sommer 1675 hatte der Landtag Klage zu führen, daß wider alle Abmachung bei den Bauern Truppen zu Pferde und zu Fuß einquartiert worden seien, die außer Essen und Trinken, auch Zeug und Strümpfe, sogar bar Geld forderten.[3]) Besonders schwer fiel es dem Fürstbischof, die hohen Werbekosten aufzubringen. Er suchte sie sich zu sparen, indem er einfach die Einwohner des Stiftes zu Kriegsdiensten zwang.[4])

Durch die einmalige Zahlung einer Summe von 45000 Rtln., die der Fürstbischof zur Deckung der Kriegskosten verlangte, mußte die Stadt Münster 1661 die Kapitulation erkaufen. Schwerer traf es die Stadt, daß der Fürst außerdem die Abtretung der halben Multer- oder Mahlsteuer, der Haupteinnahmequellen der Stadt, erzwang.[5])

Da die Erträgnisse des eigenen Landes zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht hinreichen, sahen sich die Fürstbischöfe genötigt, sich andere Einnahmequellen zu erschließen. Die Subsidien, die der Fürst für gelieferte Truppen von anderen Mächte entgegennahm, boten außerordentliche Einnahmen. Christoph Bernhard führte nie auf eigene Faust Krieg, weil er erkannte, daß dazu die Mittel seines Landes nicht ausreichten. So war er stets gezwungen, sich bei großen Unternehmungen an zahlkräftige Bundesgenossen anzuschließen. Am 21. Juni 1665 verbündete er sich mit Karl II.

[1]) M. Dk. Pr. 2. Oktober 1677
[2]) Ebenda.
[3]) Lt. Pr. 4. Juli 1675.
[4]) Ebenda 16. Februar 1672.
[5]) Urk. Ft. M. 4544. M. Dk. Pr. 26. März 1661. Tücking 91 ff. — Das Domkapitel forderte damals Schadenersatz für Verluste, die ihm die Belagerung zugefügt hatte. M. Dk. Pr. 26. März 1661. 18. November 1661. 16. Januar 1662. 1. Juli 1662. 13. November 1662. 23. September 1664.

von England.[1]) In diesem Vertrage, den der Fürstbischof mit Einwilligung des Domkapitels schloß, während er die beiden andern Stände überging,[2]) übernahm es der Bischof, innerhalb dreier Monate 20 000 Mann Infanterie und 10 000 Dragoner gegen die Generalstaaten in den Krieg zu schicken. Als Gegenleistung wurden ihm für März, April und Mai 500 000 Rtlr., für Juni 200 000 Rtlr. und für Juli und August je 150 000 Rtlr. von der englischen Krone versprochen.[3]) Wieviel von diesen Geldern der Fürst erhalten hat, bleibt im Unklaren. Für die wohlwollende Neutralität, die Christoph Bernhard im Devolutionskriege Frankreich gegenüber bewahrte, mußte sich Ludwig XIV. zu einer vierteljährlichen Zahlung von 27000 Rtlrn. entschließen.[4]) Viermal scheint die vereinbarte Summe in die Kasse des Bischofs geflossen zu sein. Einige Jahre später trat er in engere Verbindung mit Frankreich. Der Vertrag, den im Januar 1672 Ludwig XIV. mit Münster und Köln schloß, brachte dem Bischof von Münster, der eine bestimmte Zahl von Truppen zu stellen hatte, monatlich 13000 Rtlr. ein.[5]) Als 1673 der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt wurde, mußte Christoph Bernhard seinen alten Bundesgenossen fallen lassen und sich auf die Seite des Kaisers stellen, der ihm für seine Hülfeleistung die Summe von 30 000 Rtlrn. und auf fünf Monate ein Subsidium von 10 000 Rtlrn. zusicherte.[6]) Sogar mit Spanien und seinem alten Feinde Holland trat Christoph Bernhard in freundschaftliche Beziehungen.[7]) Ein Vertrag vom 12. Oktober 1675 verpflichtete ihn, 2500 Mann und 500 Dragoner nach den spanischen Niederlanden zu schicken. Dafür wurden ihm als Subsidien monatlich 8000 Rtlr. gewährleistet, während seine Werbekosten mit 24 000 Rtlrn. gedeckt wurden. Im April 1677 folgte ein zweiter Subsidienvertrag.[8]) Christoph Bernhard stellte 6000 Mann. Es wurden ihm 50 000 Rtlr. für Werbe-

[1]) Alpen I 673. — Corstiens 89. — Erhard 515.
[2]) Tücking 128 und 129.
[3]) Alpen I, 671. — Verspohl 102 ff.
[4]) Corstiens 152. — Tücking 161.
[5]) Alpen II, 214.
[6]) Verspohl 106.
[7]) Alpen II, 458 ff.
[8]) Ebenda II, 504 ff.

kosten vergütet, dazu kam ein monatliches Subsidium von 16000 Rtlrn. In seinen letzten Lebensjahren schickte er einige Regimenter, für die er selbst keine Verwendung hatte, nach Dänemark. Als Entschädigung zahlte König Christian V. sofort 20 000 Rtlr., während die übrigen Gelder erst später fällig waren.[1])

Auch die Kontributionen, die in den eroberten Gebieten erhoben wurden, brachten Geld in die stets leere Kasse des Fürsten. Im August und September 1677 wurde aus einigen holländischen Landschaften die Summe von 10485 Rtlrn. herausgezogen.[2]) Für dieselben Monate war noch eine Kontribution von 61 394 Rtlrn. veranschlagt. Wie viel davon in Wirklichkeit eingekommen ist, geht aus den erhaltenen Akten nicht hervor.

Eine einmalige bedeutende Einnahme brachte der Vergleich, der durch die Vermittlung des Kaisers am 23. April 1678 zwischen Christoph Bernhard und der Fürstin Charlotte Christine von Ostfriesland zu wege kam.[3]) Der Bischof verpflichtete sich, innerhalb von zehn Tagen seine sämtlichen in Ostfriesland einquartierten Truppen abzurufen und jeden Schaden der Bürger und Bauern, den die Disziplinlosigkeit der Truppen beim Abmarsche verursachte, zu ersetzen. Dafür versprachen die Fürstin und Landstände Ostfrieslands eine Summe von 50 000 Rtlrn. als Quartiergelder. Das erste Drittel davon sollte innerhalb von drei Wochen nach dem Abzuge der Truppen, die zweite Rate im Juli, die dritte im September in „gang und gebigem" Gelde bezahlt werden. Außerdem mußte Ostfriesland für die Dauer des Krieges jährlich 50 000 Rtlr. bezahlen, die zu Ostern, Lichtmeß und Johannis fällig waren. Dafür blieb aber Ostfriesland für die Dauer des Krieges von allen Einquartierungen, Durchzügen und Kriegslasten befreit.

Alle diese verschiedenartigen Einnahmen vermochten die ungeheuren Bedürfnisse des Stiftes, die durch die auswärtige Politik Christoph Bernhards bedingt waren, nicht immer zu decken. Es blieb in solchen Fällen nichts anderes übrig, als zu einer Anleihe zu schreiten. Da die Ämter und Kirchspiele

[1]) Verspohl 108.
[2]) Ebenda 112.
[3]) Urk. Ft. M. 4679. Verspohl 118.

des Landes stark verschuldet waren, waren die Stände dazu stets nur ungern bereit. Trotzdem mußten unter Christoph Bernhards Regierung viele Kapitalien aufgenommen werden, wenn außerordentliche Ausgaben bezahlt werden sollten, die im Etat nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Etat des Bistums unterlag großen Schwankungen, die durch die bei der jeweiligen politischen Lage des Bistums mehr oder weniger hohen Ausgaben für militärische Zwecke hervorgerufen wurden. Im Frieden war selbstverständlich die Höhe des Etats stets bedeutend niedriger als zu Kriegszeiten, weil der größte Teil der angeworbenen Truppen nach Beendigung des Krieges entlassen wurde. Da vom dreißigjährigen Kriege her noch zahlreiche fremde Truppen im Lande standen und verpflegt werden mußten, hatte das Land beim Beginn der Regierung Christoph Bernhards für seine Bedürfnisse eine monatliche Summe von 44278½ Rtlr. aufzubringen.[1]) Im Jahre 1653 betrug die Summe der bewilligten Schatzungen für das halbjährige Budget 112 500 Rtlr. 21 Sch. 6 Pf.[2]) Die folgenden Jahre zeigen Forderungen von derselben Höhe. So begnügte sich die Regierung im Anfang des Jahres 1654 mit 105 000 Rtlrn,[3]) im folgenden Jahre mit 112 500 Rtlrn. und 100 000 Rtlrn.[4]) Der 1656 zu Sassenberg tagende Landtag legte den Etat des Landes für ein ganzes Jahr fest und bewilligte nur 184 000 Rtlr. Der Bischof kam mit ihnen nicht aus. Denn da er bei dem gespannten Verhältnisse mit seiner Hauptstadt, die nach Reichsunmittelbarkeit strebte und das ausschließliche Recht der Besatzung in Münster beanspruchte,[5]) mit einem baldigen Krieg rechnete, wollte er sich durch eifrige Rüstungen vorbereiten, wie er denn schon im Dezember 1654 mit dem Herzog von Pfalz-Neuburg und den Kurfürsten von Köln

[1]) Lt. Pr. 13. Januar 1651.

[2]) Ebenda. Status der Pfennigkammer 1653. Von der bewilligten Summe konnten 2134 Rtlr. 12 Sch. 5 Pf. nicht eingetrieben werden, nämlich es fehlten aus Alberslohe 1193 Rtlr., aus dem neuen Kirchspiel Ahlen 250 Rtlr., und aus Körne 870 Rtlr. 25 Sch. 5 Pf.

[3]) Lt. Pr. 23. März 1654.

[4]) Ebenda 4. Mai 1655. 27. Januar 1655. A. V. 109. 26. Juni 1655.

[5]) Sauer, Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. In der Ztschr. f. vat. Gesch. u. Altk. Band 30, 103 ff. Tibus 131 ff.

und Trier ein Bündnis geschlossen hatte. Am 20. August 1657 begann Christoph Bernhard mit Hülfe seiner Verbündeten eine erste Belagerung und Beschießung seiner Hauptstadt. Seit dieser Zeit stiegen die Ausgaben bedeutend. Der halbjährige Etat des Jahres 1659 erreichte eine Höhe von 149 400 Rtlrn.[1]) Weitere Streitigkeiten mit Münster ließen nach dem ersten mißlungenen Versuch des Fürsten, sich der Stadt zu bemächtigen, nicht auf sich warten. Der Reichshofrat in Wien, an den sich die Stadt zur Entscheidung ihrer Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit gewandt hatte, hatte abschlägig geantwortet. Die Frage, wem das Besatzungsrecht in Münster zustehe, war noch offen gelassen, weil Münster dafür zwingendere Beweise bringen sollte. Beide Parteien legten die kaiserliche Erklärung zu ihren Gunsten aus.[2]) Die Stadt beharrte bei ihrer Widersetzlichkeit und löste auch nicht ihre Beziehungen zu Holland, das es um Unterstützung gegen seinen Landesherrn gebeten hatte. Es folgte eine zweite Belagerung Münsters, die zur Übergabe und Unterwerfung der Stadt führte. Da die Belagerung trotz der Unterstützungen, die Christoph Bernhard von seinen rheinischen Verbündeten zuteil wurden, sich vom 22. Juli 1660 bis zum 26. März 1661 hinzog, erreichte der Etat des Landes eine Höhe von 293 000 Rtlrn., die diesmal aber nicht für ein halbes Jahr, sondern für acht Monate reichen sollten.[3]) Für die beiden Budgetperioden des Jahres 1661 belief sich der Etat auf 161 500 Rtlr. Die Friedensjahre 1662 und 1663 zeigen keine erheblichen Veränderungen, 1663 wurde mit 160250 Rtlrn.,[4]) 1664 freilich nur noch mit 122 100 Rtlrn. gerechnet, obwohl für das letzte Halbjahr 123 000 Rtlr. bewilligt worden waren.[5]) Ermutigt durch den Erfolg über Münster und durch fremde Gelder unterstützt, trat Christoph Bernhard nunmehr in seine großen kriegerischen Aktionen ein, deren Endziel die Eroberung der Herrschaft Borkelo war, eines münsterischen Lehens, das die Holländer als zum Herzogtum Geldern gehörig, dem Bistum Münster vorenthalten

[1]) A. V. 109. 11. Mai 1659.
[2]) Tücking 37 und 38.
[3]) Lt. Pr. 26. Juli 1660. A. V. 109. 6. April 1660.
[4]) Lt. Pr. 20. November 1663.
[5]) Ebenda 25. April 1664.

hatten. Der Etat erhielt sich zunächst auf der alten Höhe. Genauere Zahlenangaben fehlen jedoch meist in den Landtagsprotokollen. Es werden gewöhnlich nur die bewilligten Schatzungen angegeben, aus denen sich vermutungsweise die Höhe der eingekommenen Gelder schätzen läßt. Die Stände waren nicht sehr geneigt für die Kriege, die keinen Vorteil versprachen, die nötigen Gelder zu bewilligen. Anfangs 1667 stellten sie z. B. nur 153 000 Rtlr. in den Etat, fügten aber hinzu, sie würden dem Fürsten weitere Mittel bewilligen, wenn das Stift in Gefahr gerate. In den siebziger Jahren schwollen die Bedürfnisse des Landes zu bedenklicher Höhe an. Darüber gestatten die urkundlich überlieferten ungeheuren Ausgaben für das Heerwesen sichere Rückschlüsse.

Das Heer stellte an die Finanzen des Landes die größten Anforderungen.[1]) Im Jahre 1650 waren zu militärischen Zwecken insgesamt 94 123 Rtlr. verausgabt worden. Im Jahre 1651 begnügte man sich mit monatlich 5000 Rtlrn. Für den Garnisonsunterhalt in Coesfeld gab man außerdem 3648 Rtlr. 14 Sch. Dazu trat noch die Verpflegung der im Lande liegenden auswärtigen Truppen,[2]) In der zweiten Hälfte des Jahres verbrauchte man 6579 Rtlr.,[3]) im folgenden nur 4200 Rtlr. monatlich.[4]) Von Januar bis Juli 1653 wurden insgesamt 68 254 Rtlr. verausgabt, für den Schluß des Jahres begnügte sich der Bischof mit monatlich 3000 Rtlrn.[5]) Als der Fürst im Februar des Jahres 1655 den ersten vergeblichen Versuch machte, die Hauptstadt in seine Gewalt zu bringen, waren die Stände damit einverstanden, daß er neue Truppen würbe, und erklärten sich bereit, 3000 Mann Infanterie und 500 Reiter zu unterhalten, doch bewilligten sie die hohen Forderungen der Landtagsproposition nicht, in der der Fürst besonders um Artillerie bat. Mit den 75000 und 82000 Rtlr., die für die beiden Hälften des Jahres bewilligt wurden, konnte der Fürst wohl zufrieden sein,[6]) aber die Ritterschaft mußte sich doch beklagen, daß der Etat überschritten wurde.[7]) Im Jahre 1666 wurden

[1]) Zum Folgenden Verspohl 100 ff.
[2]) A. B. 109. 13. Januar 1651. 31. Januar 1651.
[3]) Ebenda 7. Juli 1651. — [4]) Ebenda 26. September 1652.
[5]) Lt. Pr. 29. Oktober 1653.
[6]) Ebenda 27. Januar 1655. 13. Februar 1655.
[7]) Ebenda 17. September 1655.

dieselben Summen wie im Vorjahr in den Ausgabeetat gestellt. Zur Belagerung Münsters konnte der Fürst dank der reichlich bewilligten Geldmittel einige neue Regimenter ins Feld stellen.[1]) Nach dem Geister Vergleich am 21. Oktober 1657 ging das Budget für die Landesverteidigung auf 42000 Rtlr. herunter.[2]) Die Stände forderten nach dem Friedensschluß die Entlassung der Truppen. Der Bischof verwahrte sich aber dagegen unter dem Vorwande, der nordische Krieg fordere die größte Vorsicht.[3]) Bei dem drohenden Kampfe mit der Bürgerschaft von Münster trat wieder eine Erhöhung des Heeresetats ein. Christoph Bernhard erhielt 74 400 Rtlr. bewilligt, doch überstiegen die Kosten der Belagerung den Voranschlag bei weitem. Die Ausgaben der Jahre 1660 und 1661 ergaben 280 500 und 269 422 Rtlr.[4]) Die ruhigen Jahre 1662 und 1663 bedurften keines großen Geldaufwandes. Die Kosten für die Miliz gingen deshalb auf 75000 und 80 000 Rtlr. zurück,[5]) wenngleich der Fürst seine Forderungen um 25000 Rtlr. höher spannte und am Ende des Jahres 1663 noch 100 Zentner Pulver, 20000 Lunten und 4000 Musketen verlangte.[6]) Er hatte auch in diesem Jahre mit seinen Geldern nicht gelangt. Da er zur Abzahlung der kaiserlichen Hülfstruppen, zu Subsidien für den Türkenkrieg und zum Bau der münsterischen Zitadelle und von Baracken große Summen gebraucht hatte und auch, um einer Hungersnot vorzubeugen, Getreide aus Emden besorgt hatte, so hatte er die bewilligte Summe überschreiten müssen.[7]) Er hatte außerdem die zur oranischen Zahlung bewilligten Gelder,[8]) von denen weiter unten die Rede sein wird, für Munition verausgabt.[9]) Im Jahre 1664 war der Bischof mit 57000 Rtlrn. zufrieden. In seinem Kriege mit Holland wurde er durch die englischen Subsidiengelder unterstützt. Daher war es nicht nötig, das Land allzusehr zu belasten.

[1]) Lt. Pr. Mai 1657.
[2]) Ebenda 31. März 1658.
[3]) A. V. 4. Oktober 1658.
[4]) Lt. Pr. 26. August 1660. 26. April 1661.
[5]) Ebenda 25. Februar 1662. 22. März 1662.
[6]) Ebenda. Landtagsproposition 20. November 1663.
[7]) Ebenda und A. V. 109. 2. Mai 1662.
[8]) S. 48 ff.
[9]) Lt. Pr. 20. November 1663.

Nach dem Frieden von Kleve, in dem er alle eroberten holländischen Plätze herausgeben mußte, begnügten sich die Stände, monatlich für die Truppen 5000 Rtlr. und zu Befestigungszwecken 1000 Rtlr. auszuwerfen.[1]) Am Ende des Jahres gab man 8000 Rtlr. monatlich.[2]) Der Fürst erzwang bald eine Erhöhung des Militäretats. Schon von Februar 1667 an erhielt er monatlich zur Unterhaltung der Truppen 9500 Rtlr., zu Befestigungen 2000 Rtlr. und zum Ankauf für Munition 4000 Rtlr.[3]) Am Ende des Jahres erhöhten sich die militärischen Gesamtausgaben auf 18 750 Rtlr. im Monat,[4]) die auf vier Monate bewilligt wurden.

Christoph Bernhard konnte trotz dieser hohen Summen nicht auskommen. Er verbraucht in den vier Monaten für Unterhalt des Heeres 62699 Rtlr. 20 Sch. 11 Pf., für Befestigungen 24 689 Rtlr. 17 Sch. 7 Pf., für Munition 10391 Rtlr. 18 Sch. 2 Pf., für Werbungen 17301 Rtlr., zusammen 115 082 Rtlr. 8 Pf., also bei weitem mehr als bewilligt worden war.[5]) Im Sommer 1668 wurden für Heereszwecken monatlich 18675 Rtlr. ausgegeben,[6]) im Sommer 1669 zum Unterhalt der Truppen 15750 Rtlr., für Befestigung 2000 Rtlr., für Munition und Magazine 1000 Rtlr.[7]) Seit dieser Zeit sind die militärischen Ausgaben stets bedenklich hoch gewesen, denn die Verpflegung der Truppen, die mit fremdem Gelde geworben waren, verursachte große Unkosten, wie sich denn die Stände oft über das große Heer ihres Bischofs beklagten. Die folgenden Zahlen mögen den Kostenaufwand veranschaulichen. Man verbrauchte 1670: 215 678 Rtlr. 21 Sch. 2 Pf. für das Militär, 1671: 179 784 Rtlr. 14 Sch. 11 Pf., die unter den Bedingungen hergegeben waren, daß der Fürst davon die Verpflegung und Einquartierung der Truppen bezahlen solle, die Zinszahlungen für die Stiftsgläubiger pünktlich wahrnehme und die überaus beschwerlichen und kostspieligen Unternehmungen einstelle,[8])

[1]) Lt. Pr. 24. Juni 1666.
[2]) Ebenda. Ende Oktober 1666.
[3]) Ebenda 17. Februar 1667.
[4]) A. V. 109. 20. Oktober 1667.
[5]) Lt. Pr. Militärstatus von Juli bis Oktober 1667.
[6]) Ebenda 13. März 1668.
[7]) Ebenda. 14. Juni 1669.
[8]) Lt. Pr. 30. September 1671.

1672: 309 632 Rtlr. 19 Sch. 5 Pf., 1673: 153 096 Rtlr. 6 Sch. 3 Pf., 1674: 392 390 Rtlr. 12 Sch. 10¾ Pf.,[1]) 1675: 409 987 Rtlr. 9 Sch. 1½ Pf., 1676: 376 249 Rtlr. 1 Sch. 2½ Pf., 1677: 332 385 Rtlr. 22 Sch. 7½ Pf., 1678: 344 392 Rtlr. 18 Sch. 6 Pf.[2])

Die Ausgaben für Festungsbau waren in den obenerwähnten Ausgaben nicht immer inbegriffen. Große Kosten verursachten der Bau der Residenz und Zitadelle von Coesfeld, der spätern „Ludgerusburg", in der der Fürst der Nachwelt ein Denkmal seiner Zeit setzen wollte,[3]) und der münsterischen Zitadelle, der Paulsburg, die bestimmt war, die unruhige Hauptstadt im Zaum zu halten.

Am 17. November 1656 wurden dem Fürsten zum Bau der Coesfelder Zitadelle 100 000 Rtlr. auf ein halbes Jahr bewilligt.[4]) Die Gelder reichten zur Bestreitung der Baukosten nicht, und so kamen immer neue Forderungen an den Landtag.[5]) Mit Spanndiensten zum Fahren von Baumaterialien wurde der Fürst reichlich unterstützt.[6]) Die zum Bau der Zitadelle von Coesfeld nötigen Grundstücke wurden zum Teil den Bürgern fortgenommen, denen der Bau der Burg ein Dorn im Auge war und die der Fürst vergeblich mit dem Versprechen zu beschwichtigen suchte, daß ihnen die Festung nicht zum Nachteil gereichen solle, sondern ihnen vielmehr bei jeder Gefahr offen stehe. Andere Grundstücke erwarb der Fürst durch Tausch. So trat er 1659 den Billichs Erben für ein Stück Land einen gleichwertigen Platz

[1]) Diese Summe war nötig, weil außer den eigenen Soldaten eine Anzahl fremder, darunter 6000 Mann kaiserlicher Hülfstruppen noch im Lande standen, obgleich am 22. April 1674 mit Holland Friede geschlossen war. Lt. Pr. 17. Mai 1674. Zum Erkauf des Abzuges sollte eine Anleihe gemacht werden, zu der das Domkapitel seine Zustimmung nicht versagte. M. Dk. Pr. 15. April 1674. Das Geld sollte durch eine Jakobi und Michaeli zu erhebende doppelte Personenschatzung wieder eingebracht werden. Lt. Pr. 26. April 1674.

[2]) Urk. Ft. M. 4613a.

[3]) Lt. Pr. 5. Oktober 1656.

[4]) Urk. Ft. M. 4564. — Es kamen im ganzen 87500 Rtlr. zusammen. Die an 100 000 Rtlr. fehlenden 12500 Rtlr. sollte durch die Trankſteuer aufgebracht werden. Tücking 31.

[5]) Ebenda. 17. September 1655. 11. Mai 1656. 5. Oktober 1656. 2. Mai 1659. 11. Mai 1659. A. V. 109. 17. September 1655. 7. Mai 1663 und andere mehr.

[6]) M. Dk. Pr. 20. September 1656. 17. Juni 1659.

bei Stadtlohn ab.[1]) Ohne Anleihen ging es auch hier nicht ab. Den Brüdern Karl und Wilhelm von Morrien zu Falkenhof stellte Christoph Bernhard eine Obligation über 1600 Rtlr. aus, gerechnet zu 50 holländischen Stübern oder zwei Lot Silber, und versetzte ihnen als Sicherheit den kleinen und großen Horstkamp bei Rheine.[2]) Weitere Summen borgte er von Coesfelder Bürgern.[3]) Am 6. Oktober 1659 konnte die Zitadelle von Coesfeld feierlich eingeweiht werden.[4])

Trotz des Drängens des Fürsten schritt der Bau der Zitadelle zu Münster nur langsam vorwärts und mußte zeitweilig wie auch die Befestigungsarbeiten Vechtas unterbrochen,[5]) zeitweilig ganz auf Kredit weiter geführt werden. Zum Bau bewilligten die Stände drei Quartale der Kirchspielschatzung und später noch einige Summen. Für die beim Bau vergrabenen Grundstücke gab Christoph Bernhard den Bürgern keine Entschädigung. Erst unter Friedrich Christian von Plettenberg wurden ihre Ansprüche einigermaßen befriedigt.[6])

Unter der Bezeichnung „außerordentliche Ausgaben" wurden die für besondere militärische Zwecke, Gesandtschaften und andere Notwendigkeiten erforderlichen Gelder der Regierung überwiesen. Die Höhe dieses Postens war gewöhnlich 1000 Rtlr. im Monat, doch wurde er oft verdoppelt oder um einige 100 Rtlr. erhöht, da der Fürst stets drängte, diesen Posten, der fast stets überschritten werden mußte, genügend hoch zu bemessen. Für größere Gesandschaften wurden besondere Summen ausgeworfen. So bezahlte man 1653 3400 Rtlr.[7])

Unter den Ausgaben standen die Zinszahlungen für Anleihen und die Bezahlung der Beamtengehälter obenan. Für diesen Zweck wurden meist 5000 Rtlr. in den Ausgabe-

---

[1]) M. Akt. Dk. IV. N. Misr. B.
[2]) Urk. Ft. M. 12. Mai 1656. 4517.
[3]) Lt. Pr. 17. November 1655.
[4]) Zu Zeiten der Sedisvakanz sollte der Kommandant der Festung dem Domkapitel gehorchen. Urk. Ft. M. 4541.
[5]) Lt. Pr. 4. Juli 1675.
[6]) Mskr. 101, 2. — Völker 38.
[7]) Lt. Pr. Status der Pfennigkammer 1653.

etat gestellt.[1]) Wenn die Ausgaben für Gehälter von denen für Zinszahlungen getrennt wurden, so rechnete man gewöhnlich für die letzteren 3000 Rtlr.[2]) Zu Anfang der Regierung war für die Beamten stets nur wenig übrig,[3]) und das Wenige, was bewilligt wurde, verausgabte man für andere Zwecke, so daß die meisten Beamten Jahre lang auf ihr Gehalt warten mußten. Man wollte der Not der Beamten im Jahre 1659 ein Ende machen und überwies der Pfennigkammer 11000 Rtlr. zur Bezahlung rückständiger Gehälter.[4]) Kurz darauf wurde zu dem gleichen Zweck von den Ständen eine Hausstätteschatzung bewilligt.[5]) Einige Jahre später verlangten die Stände eine genaue Abrechnung. Um dem beklagenswerten und unhaltbaren Schuldensystem ein schnelles Ende zu bereiten, wurden die Stände einig, daß die Beamtengehälter und ihre Rückstände ein Jahr lang auf die Ämter des Stiftes verteilt werden sollten. Sie bewilligten auf ein Jahr zwei geheele, ¼ und ⅛ Schatzung, die auf 59375 Rtlr. angeschlagen wurden.[6]) Daß diese Schatzungen auch ausgeschrieben wurden, ist kaum zu bezweifeln, mehr als zweifelhaft ist es aber, ob sie zum richtigen Zwecke verwendet wurden. Auch in den Monaten April bis November 1672 waren die ausgeschriebenen Kirchspielschatzungen für die Abzahlung der Beamtengehälter bestimmt.[7]) Doch aus der Wahlkapitulation des Bischofs Friedrich Christians von Plettenberg, der zehn Jahre nach Christoph Bernhards Tode den Thron bestieg, geht hervor, daß die Summe rückständigen Beamtengehalts samt Zinsen etwa 100 000 Rtlr. betrug.[8]) Ein solches Anwachsen der rückständigen Gehälter ist nicht zu vereinen mit den bedeutenden Summen, die zur Abtragung in den Etat gestellt wurden. Der Fürst wird das Geld nach seinem Belieben ausgegeben haben, wie er

[1]) Ebenda. 13. Februar 1655. 21. September 1664. 17. Februar 1667. 20. Oktober 1667. 12. März 1668. 26. Januar 1671. 12. Oktober 1672.
[2]) Ebenda. 26. Juni 1655. 17. September 1655. 27. September 1657. 11. Mai 1659. 20. September 1663. 25. April 1664. 5. Oktober 1666.
[3]) Ebenda 7. August 1651. 26. September 1652. 29. Oktober 1653.
[4]) M. Dk. Pr. 23. Juli 1659 Lt. Pr. 11. Mai 1659.
[5]) Lt. Pr. 26. August 1660.
[6]) Ebenda. 12. September 1662.
[7]) Urk. Ft. M. 4613a.
[8]) Völker 30.

sich ja auch sonst bei der Verwendung der Stiftsgelder wenig oder gar nicht an die Einsprüche des Domkapitels und der Ritterschaft kehrte.

Unter dem Titel „für Stiftsgläubiger" war die monatliche Summe zu verstehen, die an Zinsen bezahlt werden mußte. Die Verzinsung der Stiftsschulden gehörte auch zur Aufgabe der Pfennigkammer. Wie schon erwähnt wurde, war dieser Posten fast stets mit den Gehältern der Beamten verbunden. Die Absicht die Schulden des Bistums überhaupt zu bezahlen, hat man wohl unter der Regierung Christoph Bernhards mehrfach ausgesprochen, doch ist man nie dazu gekommen. Hin und wieder wurden größere Beträge bewilligt, aber wohl kaum dafür ausgegeben.[1]) So hielt man es u. a. 1658 für praktischer, für die zur Schuldentilgung bewilligten 20 000 Rtlr. Korn einzukaufen, weil in dem vergangenen nassen Sommer wenig gewachsen war und man eine Beschränkung der Korneinfuhr durch die Nachbarn befürchtete.[2]) Im November 1670 schlug das Domkapitel vor, zur Bezahlung der Gläubiger 100 000 Rtlr. durch eine Viehschatzung aufzubringen, doch war es nicht möglich, dem in diesem Jahre überlasteten Lande eine solche Summe aufzubürden.[3]) So war man stets zufrieden, das Geld zur Bezahlung der einen oder andern der zahllosen Schuldkapitalien zu beschaffen, im übrigen mußte man sich auf eine möglichst regelmäßige Zinszahlung beschränken, um nur den Kredit zu wahren. Daß aber die Zinszahlungen keineswegs regelmäßig bewirkt werden konnten, zeigen die unzähligen zu jedem Landtag eingereichten Bittschriften, in denen um rückständiges Geld gebeten wurde.

Eine weitere regelmäßige Ausgabe war die „für die fürstliche Hofhaltung". Es war eine Beihülfe für den Fürsten, dessen wenig einträgliche, zum großen Teil verpfändete Güter nicht alle Ausgaben tragen konnten. Der Fürst mußte regelmäßig in den Landtagspropositionen um diesen Beitrag nachsuchen, bekam ihn freilich ebenso regelmäßig bewilligt, wenn auch stets mit besonderem Vorbehalt. Der Betrag

[1]) Lt. Pr. 27. Januar 1655. Dezember 1658.
[2]) Ebenda. 9. Dezember 1658. Ausschußrezeß des Domkapitels.
[3]) Lt. Pr. November 1670.

belief sich gewöhnlich für den Monat auf 2000 Rtlr.,[1]) auch wohl einmal auf 3000 Rtlr.[2]) Bisweilen wurde dieser Posten mit den „außerordentlichen Ausgaben" verbunden.[3]) Zu Anfang der Regierung Christoph Bernhards wurden öfter 9000 Rtlr. auf drei Monate bewilligt.[4]) In den Jahren 1651 und 1655 wurden ihm wegen der schlechten Erträge der Tafelgüter 10 000 Rtlr. gewährt, 1654 15 000 Rtlr.[5]), 1656 sogar 18 000 Rtlr.[6])

Die Erträgnisse der fürstlichen Tafelgüter waren freilich derart, daß es dem Fürsten unmöglich war, davon hofzuhalten. Er besaß in den einzelnen Ämtern große Güterkomplexe, aber nach den erhaltenen Amtsrechnungen wurde wenig herausgewirtschaftet. Nach der Wolbecker Amtsrechnung von Michaelis 1656 bis Michaelis 1657 stellten sich die Einnahmen und Ausgaben folgendermaßen:[7])

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ertrag der Weizenernte | 68 | Malter | 5 | Scheffel | |
| Weizenverbrauch | 62 | Malter | — | Scheffel | 3 Becher |
| Überschuß | 5 | Malter | 5 | Scheffel | 9 Becher |
| Ertrag der Roggenernte | 179 | Malter | 3 | Scheffel | 3 Becher |
| Roggenverbrauch | 410 | Malter | 1 | Scheffel | — Becher |
| Deficit | 238 | Malter | 9 | Scheffel | 1 Becher |
| Ertrag der Gerstenernte | 136 | Malter | 5 | Scheffel | |
| Gerstenverbrauch | 157 | Malter | 6 | Scheffel | 9 Becher |
| Deficit | 21 | Malter | 1 | Scheffel | 9 Becher |
| Ertrag der Haferernte | 128 | Malter | 7 | Scheffel | |
| Haferverbrauch | 132 | Malter | 2 | Scheffel | |
| Deficit | 3 | Malter | 7 | Scheffel | |

[1]) Lt. Pr. 13. Januar 1651. 7. August 1651. 20. November 1663. 17. Februar 1667. 12. März 1668. 14. Juli 1669. 26. Januar 1671. 17. Oktober 1672. 8. Juni 1673. 10. Februar 1674. 3. Oktober 1674. 9. Mai 1675 u. a. mehr.

[2]) Ebenda 21. September 1664. 27. Oktober 1653. 19. Oktober 1666.

[3]) Ebenda 12. September 1662. 25. April 1664.

[4]) Ebenda 26. Juni 1655. 27. September 1655. 4. Mai 1656. 17. November 1657.

[5]) A. V. 109. Lt. Pr. 12 und 27. Januar 1655. 23. März 1654.

[6]) Lt. Pr. 5. Oktober 1656.

[7]) M. L. A. 359, 35. — Die Aufrechnungen in damaliger Zeit stimmen nicht immer.

| | |
|---|---|
| An Erbpacht, Hof-, Hundegeld, Kuhschatz, Lammgeld, Landheuer usw. eingenommen . . . . . | 472 Rtlr. 5 Sch. |
| An ungewissen Geldern als Zoll, Dienstgeld, Mastgeld, Brüchte und Ähnlichem . . . . . | 1293 Rtlr. 2 Sch. |
| Summe: | 1765 Rtlr. 7 Sch. |
| Ausgaben für Bediente, Ausbesserungen usw. . . . . | 1777 Rtlr. 16 Sch. |
| Deficit: | 12 Rtlr. 9 Sch. |

Weit günstigere Ergebnisse weist die Ahauser Amtsrechnung des Etatsjahres 1665 bis 1666 auf[1]):

| | |
|---|---|
| Ertrag der Weizenernte | 3 Malter — Scheffel 7½ Becher |
| Weizenverbrauch | 2 Malter 1 Scheffel 9 Becher |
| Überschuß | 11 Scheffel 10½ Becher |
| Ertrag der Roggenernte[2]) | 293 Malter 10 Scheffel 10¾ Bech. |
| Roggenverbrauch | 113 Malter 2 Scheffel — Bech. |
| Überschuß | 180 Malter 8 Scheffel 10¾ Bech. |
| Ertrag der Gerstenernte | 180 Malter 3 Scheffel 6 Becher |
| Gerstenverbrauch | 43 Malter 8 Scheffel 2⅙ Becher |
| Überschuß | 136 Malter 7 Scheffel 3⅚ Becher |
| Ertrag der Haferernte | 152 Malter 11 Scheffel 2 Becher |
| Haferverbrauch | 47 Malter 3 Scheffel 6 Becher |
| Überschuß | 105 Malter 7 Scheffel 8 Becher |
| Ertrag der Buchweizenernte | 11 Mlt. 1 Scheffel 10½ Bech. |
| Buchweizenverbrauch | — Mlt. 15 Scheffel — Bech. |
| Überschuß | 9 Mlt. 10 Scheffel 10½ Bech. |
| Erbsenernte | 1 Malter 1 Scheffel 1 Becher |
| Bohnenernte | 1 Malter 11 Scheffel 4½ Becher |

[1]) M. L. A. 40, 15.
[2]) Eingerechnet ist Pacht und Garbzehnter.

| | |
|---|---|
| An Pacht Hundegeld, Weingeld, Weiden, Mairindern, Pachtschweinen, Spanndiensten, Bierakzise, Brüchte, Sterbegeld, Freikauf usw. eingenommen . . . . . | 3345 Rtlr. 27 Sch. |
| Ausgaben für Bediente, Ausbesserungen usw.[1]) . . . . . | 1665 Rtlr. 10 Sch. |
| Überschuß: | 1680 Rtlr. 10 Sch. |

Die Bareinnahme aus allen Ämtern stellte sich damals nach einer undatierten Nachricht auf jährlich 4885 Rtlr. 22 Sch. 9¾ Pf.[2])

Man darf sich über den niedrigen Ertrag der fürstlichen Güter nicht wundern, da zum großen Teile Güter ganz oder einzelne darauf liegende besondere Rechte, die gute Einkünfte erzielten, von Christoph Bernhard und seinen Vorgängern verpfändet worden waren.[3]) Im Amt Wolbeck waren schon vor seiner Regierung einige Güter zu 4500 „vollwichtiger silberner zweylöthiger Reichsthaler" und 1400 Goldgulden verpfändet worden, dazu auch die Beckumer Mühle, im Amte Horstmar für 2900 Rtlr. und 1400 rheinische Gulden, die damals nur 800 Rtlr. Wert hatten. Darunter befand sich der Hof Veltrup, für den der Graf von Bentheim-Burgsteinfurt nur 200 Rtlr. geboten hatte. In Ahaus hatte die Summe für verpfändete Güter 3542 Rtlr. ergeben. Das Haus Ottenstein, das Bischof Franz von Waldeck 1533, und die Wassermühle, die Bischof Otto veräußert hatte, waren seit Jahr und Tag nicht eingelöst worden. In Stromberg hatte man für 400 Rtlr., in Werne für 1500 Rtlr. Güter verpfändet. Für 300 Rtlr. hatte 1315 der Bischof Ludwig II., ein Landgraf von Hessen, die Mühle und Fischereigerechtigkeit auf der Lippe samt dem Hause Potzlar versetzt. Der Besitz ging aus der Hand der Herren von Meinhövel in den des Herrn von Velen über und war immer noch nicht eingelöst worden, obgleich, wie der Berichterstatter bemerkt, jährlich 1000 Rtlr. daraus zu gewinnen waren. Ein anderer

[1]) Bauunkosten sind nicht eingerechnet.
[2]) M. L. A. 40, 15.
[3]) Zum Folgenden ist zu vergleichen Mstr. I, 41.

Hof war inzwischen mit 176 Rtlrn. wieder zurückgewonnen worden. Im Amte Dülmen hatte 1511 Bischof Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, die halbe Gerichtsbarkeit, die Grut und Akzise für 1700 Goldgulden fortgegeben. Die halbe Gerichtsbarkeit von Emsbüren war den Grafen von Bentheim für 2000 Rtlr. verschrieben worden. Da diese jährlich daraus 300 Rtlr. zogen, hätte man das Pfand bald wieder einlösen sollen. Nicht viel anders lagen die Verhältnisse in den übrigen Ämtern. Güter, Höfe, Weiden, Mühlen, Kuh- und Hundegeld, alles, etwas irgend versetzbar war, hatten die Fürsten veräußert. Die erhebliche Summe von 63 203 Rtlrn. war 1620 zu Zwecken der katholischen Liga aufgenommen worden. Da der Bischof Ferdinand die Zinsen regelmäßig aus seinem eigenen Vermögen bezahlt hatte, fiel es Christoph Bernhard 1656 schwer, die Zahlungen auf das Land zu übertragen.[1]) Überhaupt suchte Christoph Bernhard die fürstlichen Schulden in Landesschulden zu verwandeln,[2]) und er scheint in diesem Jahre damit den Anfang gemacht zu haben. Es ist wohl kein Zufall, daß gerade aus dem Jahre 1655 ein Verzeichnis der Zinsen stammt, die jährlich für die von verpfändeten Gütern angenommenen Kapitalien zu verschiedenen Terminen bezahlt werden mußten. Es waren zu Michaelis 1249 Rtlr. Zinsen fällig, zu Mariä Reinigung 500 Rtlr., am Sonntag Cantate 342 Rtlr., am Sonntag Palmarum oder Quasimodogeniti 342 Rtlr. und am Sonntag Laetare 468 Rtlr., insgesamt also 3851 Rtlr.[3]) Aus der Höhe der Zinsen muß man etwa auf ein für Verpfändungen eingenommenes Kapital von über 200 000 Rtlr. zurückschließen.

Nach dem Inhalt der Wahlkapitulation durfte der Bischof nur mit Genehmigung der Stände seine Tafelgüter versetzen. An diese Bestimmung der Wahlkapitulation hat sich Christoph Bernhard nicht immer gehalten. Oft begnügte er sich mit der Zustimmung des Domkapitels, das daran stets besondere Forderungen und Bedingungen knüpfte. Wenn es in dringenden Fällen nicht möglich war, durch Schatzungen Geld flüssig zu machen, so blieb immer die

[1]) M. L. A. 44, 8. Mskr. VI. 52. A. B. 109. Lt. Pr. 12. Januar 1655.
[2]) Olfers 5.
[3]) M. L. A. 44, 8. 26. Juli 1655.

eine Zuflucht, die Tafelgüter zu verpfänden, und gerade Christoph Bernhard hat davon oft Gebrauch gemacht. So steigerte er beispielsweise durch Verpfändungen in den Jahren 1656 bis 1661 seine Einnahmen um 27 268 Rtlr.[1]) Im Jahre 1657 war das Domkapitel mit seiner Handlungsweise einverstanden, da der Fürst zu seinen Streitigkeiten mit Münster Geld gebrauchte und sich zu dem Versprechen herbeiließ, die verpfändeten Güter sofort nach dem Frieden wieder einzulösen, in der Stadt Münster nach der Eroberung ohne Vorwissen des Domkapitels nichts vorzunehmen und den Kommandanten der dort zu erbauenden Zitadelle auch vom Domkapitel vereidigen zu lassen.[2]) Das Kapitel mahnte den Fürsten bald an die Einlösung seines Versprechens.[3]) Auch 1661 sollten wegen der münsterischen Belagerung Gelder aufgenommen werden. Es waren 30 000 Rtlr.[4]) In vielen anderen Regierungsjahren verfuhr der Fürst ähnlich. So wurden 1666 53875 Rtlr., die jährlich mit 1000 Rtlrn. verzinst wurden, auf die fürstlichen Einkünfte aufgenommen,[5]) und 1669 hatte der Fürst von der Stadt Warendorf gegen ein Pfand 2000 Rtlr. erhalten, die jährlich mit 16 Maltern 8 Scheffeln Roggen verzinst wurden.[6])

Weitere regelmäßige Ausgaben waren nötig durch die Kammerzieler, die an das Reichsgericht in Speyer bezahlt werden mußten, und durch die Römermonate, die von den Reichsständen erhoben wurden, wenn das Reich Krieg führte. Einer Bewilligung dieser Summen durch die Landstände bedurfte es nicht.

Die Kammerzieler[7]) wurden sehr unregelmäßig bezahlt. Erst nach langem Mahnen und Drohen mit Exekution durch die Nachbarstaaten war man bereit, die schuldigen Gelder abzuschicken. Die Rückstände waren im Laufe der Jahre zu einer beträchtlichen Summe angewachsen. Daher hielt es das Domkapitel 1654 für seine Pflicht, den Fürsten zur

---

[1]) Mskr. I. 41.
[2]) Urk. Ft. M. 4526. 8. August 1657.
[3]) M. Dk. Pr. 2. August 1658.
[4]) Ebenda 19. Januar 1661.
[5]) M. Akt. Rt. 17. 13. Dezember 1666.
[6]) Mskr. I, 41.
[7]) Ur. Ft. Mk. 4570. 8. November 1674.

Zahlung zu drängen, und bat ihn zugleich, er möge die Gelder vorläufig aus seiner Tasche vorstrecken.[1]) Die Mahnung half wenig, denn im April des folgenden Jahres war noch immer nichts bezahlt,[2]) und auch in den nächsten Jahren hören wir von einer Begleichung der Schuld nichts. Im Jahre 1664 schwang man sich endlich dazu auf, 258 Rtlr. an Kammerzielern zu bezahlen.[3]) Im Jahre 1672 war dafür kein Geld übrig, im Jahre 1674 bewilligt man wieder für Zinszahlungen, Beamtengehälter und Kammerzieler $^1/_8$ Schatzung.[4]) Es ist nicht anzunehmen, daß für die Kammerzieler etwas übrig geblieben ist. Im folgenden Jahre sollte der Überschuß der bewilligten Schatzungen an das Reichsgericht abgeführt werden.[5]) Im August 1678 wurden 500 Rtlr. Kammerzieler beglichen.[6])

Ebenso lässig wie mit diesen Reichsabgaben war man mit der Zahlung der Römermonate. Erst nach Androhung der Exekution entschloß man sich endlich, die 13 Römermonate, die zur Räumung der noch vom dreißigjährigen Kriege her mit fremden Truppen besetzten Feste Frankental ausgeschrieben waren, auszuzahlen.[7]) 4000 Rtlr. wurden zu diesem Behuf von der Stadt Münster geborgt, die ihr Geld 1656 wiederforderte.[8]) Mehr Interesse hatte Christoph Bernhard an der Zahlung der Römermonate für den Türkenkrieg, da er darin mit gutem Beispiel vorangehen zu müssen glaubte, um sich dem Kaiser, der ihn zum Reichskriegsrats-Direktor ernannt hatte, dankbar zu zeigen.

Der Hauptgegenstand der Beratungen des Regensburger Reichstages seit 1663 war die Türkenhilfe. Die Türken hatten überlegene Streitkräfte zusammengezogen, waren in Ungarn eingefallen und hatten das wichtige Neuhäusl erobert. In dieser Not wurden 50 Römermonate ausgeschrieben und im August 1663 im Bistum Münster ein-

[1]) M. Dk. Pr. 13. November 1654.
[2]) Ebenda 19. April 1655.
[3]) Lt. Pr. 21. September 1664.
[4]) Ebenda 3. Oktober 1674.
[5]) Ebenda 5. Dezember 1675.
[6]) M. Dk. Pr. 1. August 1678.
[7]) Lt. Pr. 22. Oktober 1652.
[8]) M. Dk. Pr. 14. November 1656.

gefordert.[1]) Ein Römermonat betrug für dieses Stift 554 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf. Zur Beitreibung der 50 Römermonate in Höhe von 27733 Rtlr. 9 Sch. 4 Pf. sollte eine Personenschatzung dienen. Ehe das Geld einkam, hatte Christoph Bernhard schon 2000 Mann zu Fuß und zwei Kompagnien zu Pferde geworben und zwei Haubitzen gekauft.[2]) Es zeigte sich bald, daß die Einkünfte aus der Personenschatzung nicht reichten, um die Römermonate zu decken. Der Fürstbischof bat daher um eine Kirchspielschatzung, aus deren Ertrag noch andere Römermonate bezahlt werden sollten, die von den Nachbarstaaten bereits bezahlt waren. Zugleich forderte er als Reichskriegsratdirektor neue Truppen für den ungarischen Kriegsschauplatz. Der Landtag bewilligte monatlich 10 000 Rtlr. für Kriegsvölker, wozu die Kopfsteuer dienen sollte, verlangte aber zugleich, daß er mit weiteren Ausgaben für den Türkenkrieg nicht belästigt werde. Doch schon im Frühjahr 1668 verlangte Christoph Bernhard neue Truppen, wurde aber abschlägig beschieden.[3]) Überhaupt legte die neue Würde des Fürsten trotz des monatlichen Gehalts von 800 Rtlrn. dem Lande erhebliche Opfer auf.[4]) Als im Jahre 1673 zum Reichskriege gegen Frankreich Römermonate gefordert wurden, half Christoph Bernhard statt dessen mit seinen Truppen aus.[5]) Zu diesen regelmäßig oder doch periodisch wiederkehrenden Ausgaben traten eine Reihe von außerordentlichen Ausgaben, die in besonderen Fällen notwendig wurden.

An erster Stelle sind die „besonderen Moderationen" zu nennen, mit denen man Dörfer und Städte bedachte, die durch Krieg, Seuchen oder Ungunst der Witterung gelitten hatten. Wenn der Ausgabeetat eines Jahres geringer war als die veranschlagte Schatzungssumme, freilich ein Fall, der selten genug vorkam, so wurden die überschüssigen Gelder zur Erleichterung der Lasten bedrängter Ortschaften benutzt.[6]) Es kamen z. B. 1667, wo die unvermögenden

[1]) Lt. Pr. 2. August und 20. November 1663.
[2]) Ebenda.
[3]) Lt. Pr. 25. April 1664.
[4]) Urk. Ft. 4570.
[5]) Lt Pr. 19. September 1673.
[6]) Lt. Pr. 24. Juni 1666. 17. Februar 1667. 14. Juli 1669. 20. Oktober 1667.

Kirchspiele schon mit 500 Rtlrn. unterstützt waren, auf vier Monate noch 750 Rtlr. zur Verteilung. Im Jahre darauf waren als Beihülfe für verschiedene Kirchspiele monatlich 500 Rtlr. und für Notleidende 225 Rtlr. veranschlagt.[1]) Im August 1659 bestimmten die Stände, daß die etwaigen Überschüsse der Schatzungssumme den durch Pest, Hagel und Feuer Geschädigten zu gute kommen solle. Das Kloster Überwasser in Münster, das bei den Belagerungen und später von der Pest hart mitgenommen worden war, wurde Jahre hindurch unterstützt, indem man ihm monatlich 50 bis 100 Rtlr. oder größere Summen zuwandte.[2]) Auch die Ortschaften der Umgebung Münsters wurden 1660 wegen der Belagerung, durch die sie gelitten hatten, mit 1000 Rtlrn. unterstützt.[3]) Den abgebrannten Städten Beckum und Bevergern wurde die Lieferung von Magazinkorn erlassen.[4]) Die Stadt Rheine, wo 1653 ein großer Brand gewütet und 355 Häuser im Werte von 217 632 Rtlrn. zerstört hatte und wo die Schweden und Hessen unter Königsmark, die Kaiserlichen unter Lamboy 14 Tage lang schlimm gehaust hatten, bekam, als sich Christoph Bernhard persönlich von dem traurigen Bilde der Zerstörung überzeugt hatte, im Jahre 1653 sechs Monate lang 20 Rtlr., und 1655 verminderte die Regierung das Schatzungskontingent der Stadt um 40 Rtlr., wie denn auch in späteren Jahren Rheine öfter unterstützt wurde.[5]) Für Münster stellte man auf dem gleichen Landtage 600 Rtlr. und für Vechta 112 Rtlr. 14 Sch. in den Etat ein. Im Jahre 1664 erhielt Münster die einmalige Unterstützung von 3000 Rtlrn.[6])

Überschwemmte Gebiete durften immer auf Hilfe hoffen. Man verringerte die Lasten der Dörfer in dem Überschwemmungsgebiet der Aa und gab der Stadt Meppen wegen Wasserschadens 300 Rtlr., ebenso-

---

[1]) Ebenda 12. März 1668.

[2]) Urk Ft. M. 4570. Lt. Pr. Dezember 1658. 20. Oktober 1667. 12. März 1668. 14. Juni 1669. September 1671.

[3]) A. V. 109. 4. April 1660.

[4]) Lt. Pr. 19. September 1659. 19. September 1661.

[5]) Lt. Pr. Stqtus der Pfennigkammer 1653. 27. Januar 1655. Status der Pfennigkammer vom Dezember 1676. Mfkr. VI. 52. (29. Mai 1653.)

[6]) M. Akt. Dk. IV A. 4. 17. April 1668.

viel auch dem Pächter der rheinischen Mühle, dem seine Brücke fortgeschwommen war, zur Unterstützung.[1]) Dülmen bat um Moderation, weil in der Stadt 171 teils durch die Kriege zerstörte, teils von Armen oder Geistlichen bewohnte Häuser seien und weil die Stadt an Zinsen jährlich allein 3420 Rtlr. zu zahlen habe.[2]) Ähnliche Gründe führte Coesfeld an. Dort waren 92 Häuser vollkommen verfallen, 55 standen leer, in 18 wohnten Geistliche oder Arme, in 101 Offiziere oder Soldaten, 13 hatten die Jesuiten und 19 die Kapuziner erworben, so daß im ganzen 298 Häuser in der Stadt waren, die keine Steuern mehr bezahlten.[3]) Da war eine Linderung der Belastung sehr angebracht. Man ließ damals unter die Städte Coesfeld, Meppen, Vechta und Bevergern 3000 Rtlr. verteilen. Die Einwohner von Kloppenburg, die Dörfer Nienberge und Altenberge bekamen wegen Mißwachses und Hagelschlag eine Ermäßigung der Steuern.[4]) Ob das gleiche Gesuch der Bauern von Nottuln erhört wurde, ließ sich aus den Akten nicht feststellen.[5])

So baten stets eine Reihe von Kirchspielen um Moderationen.[6]) Man war auch oft geneigt, ihren Bitten zu willfahren. Wenn die Not groß war, öffnete der Fürst seine Magazine, wozu er aber gewöhnlich erst durch die Stände gedrängt werden mußte. Im November 1676 wurden 6000 Scheffel Roggen verteilt.[7]) Münster und Coesfeld wurden bei der Verteilung besonders berücksichtigt.

Einige Ausgaben von bedeutender Höhe waren zu Anfang der Regierung Christoph Bernhards nötig, um die seit dem westfälischen Frieden noch immer im Lande liegenden fremden Truppen zum Abzug zu bewegen.

Schwedische Truppen hielten Vechta besetzt. Ihre monatliche Verpflegung kostete dem Lande 7000 Rtlr., die nicht immer beschafft werden konnten, so daß man sich oft mit Einstellung von 4291 oder nur 3000 Rtlrn. in den Etat

[1]) M. Dk. Pr. 14. Januar 1673. 21. Januar 1673. Lt. Pr. Status der Pfennigkammer Dezember 1676 bis August 1677.
[2]) M. L. A. 214, 14. 18. März 1656.
[3]) M. Akt. Dk. IV. A. 5. 17. April 1664.
[4]) M. L. A. 497, 75. 3. Januar 1672. M. Dk. Pr. 4. September 1674.
[5]) M. Dk Pr. 9. VII. 1676.
[6]) Vgl. auch Lt. Pr. 15. April 1676. 13. November 1676.
[7]) Lt. Pr. 13. November 1676.

zufrieden gab.[1]) Nachdem der Fürstbischof die erforderliche Kriegskostensumme von 140 000 Rtlr. zusammengebracht hatte, verließen die Schweden das Land. Wie es dem Fürsten möglich war, innerhalb kurzer Zeit eine so bedeutende Summe aufzubringen, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. Daß er sich alle Mühe gegeben habe, die lästigen Eindringlinge schnellstens los zu werden, erkannte das Domkapitel lobend an.[2]) Johann von Alpen sagt,[3]) das Stift Münster habe diese Summe nicht allein zu tragen gehabt, sondern sollte von einigen Provinzen des Reiches unterstützt werden. Gemeint sind hauptsächlich die Reichsstände des rheinisch-westfälischen Kreises, wie denn auch Essen, Bentheim, Osnabrück, Verden, Paderborn, Tecklenburg, Rietberg, Dortmund und Diepholz Bürgschaft für einige Anleihen zu übernehmen hatten.[4]) Stift und Stadt Essen hatten z. B. monatlich 185 Rtlr. beizusteuern, waren aber mit der Bezahlung stets im Rückstande geblieben, weswegen der münsterische Domdechant von Brabeck hingeschickt wurde, um um die fehlenden Zahlungen zu bitten.[5]) Natürlich hatten alle andern Staaten weniger Interesse an der ganzen Angelegenheit als Christoph Bernhard, in dessen Land der Feind lag. Die Stände hatten die Absicht, den Regensburger Reichstag um einen Vorschuß zu bitten,[6]) begnügten sich aber damit, eine Erklärung einzuholen, daß das Bistum das Recht habe, die für die übrigen Staaten bezahlten Gelder später von ihnen zurückzufordern,[7]) doch ist es nicht bekannt, ob Münster je etwas zurückerhalten hat.

Die bedeutendste Summe zur Befreiung der Feste Vechta von der schwedischen Garnison gab die Stadt Münster.[8]) Sie lieh 50 000 Rtlr. Es mag hier bemerkt werden, daß sie das Geld nie zurückerhalten hat. Als sie die Summe 1658 zurückforderte, wurden nur die Zinsen bewilligt, deren Zahlung

[1]) A. V. 109. 7. August 1651. 26. September 1652.
[2]) M. Dk. Pr. 23. April 1654.
[3]) Alpen I. 127.
[4]) M. Akt. Dk. A. 45.
[5]) Lt. Pr. 19. November 1652.
[6]) Ebenda. 26. Seoptember 1652.
[7]) Tücking 13.
[8]) M. Dk. Pr. 27. I. 1654.

indes bald unterlassen wurde.[1]) Das Domkapitel versprach ein Kapital von 8000 Rtlrn. zu leihen, doch mußte der Fürst oft an die versprochenen Gelder erinnern,[2]) weshalb das Domkapitel, selbst in Verlegenheit, die Summe endlich von privater Seite besorgte.[3]) Die noch fehlenden Gelder wurden durch andere Anleihen und Schatzungen gedeckt.[4])

Höchst unklar bleibt es, wie man die Gelder für die Hessen aufbrachte, die vom dreißigjährigen Krieg her Coesfeld, Borken und Bocholt besetzt hielten und, nachdem ihnen ein Teil der Kriegskosten bezahlt und die Herren von Beveren für den übrigen ihre Güter verpfändet hatten,[5]) 1652 abmarschierten. Die Abfindungssumme für die Hessen beschäftigte oft den Landtag. Doch ist es nicht möglich, aus der Zahl der zerstreuten Bemerkungen heraus zu finden, wieviel die Hessen zu fordern hatten und wann sie ihr Geld bekommen haben. Jedenfalls hatten sie im Januar 1651 noch 94 659 Rtlr. 2 Sch. 7 Pf. zu verlangen.[6]) Man bat die Stadt Münster 10 000 Rtlr. vorzustrecken. Aus einer späteren Urkunde geht hervor, daß die Stadt 20 300 Rtlr. zur Abfindung der Hessen geliehen hatte und die Zinsen dafür beanspruchen könne.[7]) Möglich ist es, daß die 4300 überzähligen Reichstaler aufgeschlagene rückständige Zinsen bedeuten. Viel Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß zur Deckung der hessischen Kriegskosten von den einzelnen Kirchspielen eine Umlage erhoben wurde. Denn das Kirchspiel Lüdinghausen mußte 1750 Rtlr. von Bernhard von Münster zu Surenburg aufnehmen, die von 1654 ab mit 105 Rtlrn., vierzehn Tage vor oder nach Peter und Paul zahlbar, verzinst wurden,[8]) und von Roxel und Albachten heißt es, daß es ihnen nicht möglich sei, 1000 Rtlr. Hessengelder aufzubringen.[9]) Am 2. August 1663 hatten die Hessen noch 16 300 Rtlr. zu bekommen.[10])

[1]) Lt. Pr. 4. Oktober 1658.
[2]) M. Dk. Pr. 29. März und 23. April 1654. M. Akt. Dk. IV. A. 45.
[3]) Ebenda. 7. Mai 1654.
[4]) Ebenda. 1. Mai 1654. 2. Juli 1654. Lt. Pr. 29. Oktober 1653. 23. März 1654. M. Akt. Ft. 17.
[5]) Tücking 12.
[6]) Lt. Pr. 13. Januar 1651.
[7]) Urk. Ft. M. 4568. 2. Januar 1664.
[8]) Urk. Ft. M. 4504.
[9]) M. Dk. Pr. 6. März 1663.
[10]) Lt. Pr. 2. August 1663.

Genauer lassen sich die Ausgaben verfolgen, die der oranische Vertrag notwendig machte. Die Ortschaft Bevergern war 1633 von den Schweden besetzt worden. Durch den westfälischen Frieden zum Abzug gezwungen, überließen sie die Stadt nicht dem Bischof von Münster, sondern den Holländern, weil Prinz Friedrich von Oranien Ansprüche darauf erhob.[1]) Christoph Bernhard fühlte sich zu schwach, im offenen Kriege gegen Holland vorzugehen.[2]) Um aber seine Rechte zu wahren, schickte er den Gesandten Philipp von Willich zur Pröbsting nach dem Haag, dem gegenüber die Generalstaaten sich bereit erklärten, auf Bevergern zu verzichten. Als nun Christoph Bernhard die Festung besetzen wollte, verweigerten die dort liegenden Truppen die Übergabe, weil sie nicht den Generalstaaten, sondern dem Prinzen Wilhelm von Oranien geschworen hätten. Christoph Bernhard überrumpelte die Festung und gab der Besatzung freien Abzug. Bei dieser Lösung der Angelegenheit beruhigte sich Holland keineswegs. Es verlangte Entschädigung und suchte außerdem alte Ansprüche[3]) auf Emsland, Kloppenburg, Ochte, Frisoythe, Snappe und Hümmling hervor, alles frühere tecklenburgische Lehen, die an Münster gekommen waren. Christoph Bernhard wagte keinen Krieg mit Holland. Nachdem noch 1658 der Prinz Wilhelm seine Rechte geltend gemacht hatte,[4]) schloß der Fürstbischof mit den Vormündern des Prinzen, zu denen auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gehörte, 1659 einen Vertrag, der ihm die tecklenburgischen Lehen mit Ausnahme der Grafschaft Lingen sicherte.[5]) Als Entgelt waren 115 000 Rtlr. zu zahlen,[6]) die in sieben Raten zu Michaelis der Jahre 1659 bis 1665 fällig waren. Bei einer etwas eigenartigen Zinsberechnung ergaben sich folgende Raten:[7])

---

[1]) Prd. Dk. VI, 10.
[2]) Alpen I, 66. Tücking 12.
[3]) Erhard 509.
[4]) Lt. Pr. 4. Oktober 1658.
[5]) Urk. Ft. M. 4533.
[6]) Es ist nur ein Irrtum, daß Tücking, der ebenfalls auf die Urkunde zurückgeht, statt 115 000 Rtlr. 150 000 Rtlr. schreibt. Tücking 12.
[7]) Lt. Pr. 15. Februar 1659. M. Akt. Rt. 17. Urk. Ft. M. 4533.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Michaelis 1659: | 25000 Rtlr. Rest 90 000 Rtlr. unverzinst | 25 000 | Rtlr. |
| „ 1660: | 15 000 Rtlr., dazu 2 % Zinsen von den übrige bleibenden 75 000 Rtlrn. | 16 500 | „ |
| „ 1661: | 15 000 Rtlr., dazu 3 % Zinsen von 75 000 Rtlrn. | 17 250 | „ |
| „ 1662: | 15 000 Rtlr. + 1800 Rtlr. (3 % von 60 000 Rtlrn.) | 16 800 | „ |
| „ 1663: | 15 000 Rtlr. + 1350 Rtlr. (3 % von 45 000 Rtlrn.) | 16 350 | „ |
| „ 1664: | 15 000 Rtlr. + 900 Rtlr. (3 % von 30 000 Rtlrn.) | 15 900 | „ |
| „ 1665: | 15 000 Rtlr. + 450 Rtlr. (3 % von 15 000 Rtlrn.) | 15 450 | „ |
| | Summe: | 123 250 | Rtlr. |

Die beiden ersten Zahlungen wurden pünktlich geleistet, doch mußte der Fürstbischof wegen Mangels an Staatsmitteln zur zweiten 1260 Rtlr. aus Privatmitteln zuschießen.[1]) Vom dritten Termin konnten nur 10 000 Rtlr., deren Zahlung die Stadt Münster gegen Gewährung von Schatzfreiheit übernahm,[2]) bezahlt werden. Die fehlenden 7250 Rtlr. folgten erst am 2. Juni 1662. Zum vierten Termin wurden auf dem Landtag wohl die erforderlichen Mittel bewilligt, aber man verausgabte sie für andere Zwecke.[3]) Erst nach Verlauf eines Jahres bezahlte der Fürst die Summe aus seiner Tasche.[4]) Für den Verzug wurden 5 % Zinsen gerechnet. Erst am 16. Dezember 1664 wurde der fünfte Termin bezahlt. Es wurden auch hier Verzugszinsen gerechnet. In den Jahren 1665 und 1666 waren keine Mittel da, die Zahlungen zu leisten. Vom sechsten Termine bezahlte man nach drei Jahren am 24. November 1667 8000 Rtlr. Die rückständigen 7900 Rtlr. und die ganze letzte Rate wurden unter Christoph

[1]) M. Akt. Rt. 17.
[2]) Lt. Pr. 19. September 1661.
[3]) Ebenda 12. September 1662.
[4]) Der Landtag hatte nur die Hälfte übernehmen können und bat den Fürsten, die andere zu tragen. Die bewilligten 8756 Rtlr. wurden für Munition verausgabt. Lt. Pr. 20. November 1663.

Bernhard überhaupt nicht mehr bezahlt, weil der holländische Krieg dazwischen kam und das Land allzusehr ausgesogen war.[1]) Bei der vollständigen Erschöpfung der Kassen baten die Stände 1669 den Fürsten, dem holländischen Gesandten klar zu machen, daß nichts bezahlt werden könne.[2]) Später wurde für die Schuld nichts mehr bewilligt,[3]) man kümmerte sich nicht mehr darum. So kam es, daß eine beträchtliche Summe angewachsen war, als der Landtag endgültig im Februar 1681, drei Jahre nach Christoph Bernhards Tod, die Schuld tilgen wollte.[4]) Es waren noch zu bezahlen:

| | | |
|---|---|---|
| Die Zinsen für 16 800 Rtlr. auf ein Jahr | 840 | Rtlr. |
| Die Zinsen für 16350 Rtlr. auf 1 Jahr 2 Mon. | 953¾ | „ |
| Die Zinsen für 15900 Rtlr. auf 3 Jahre 1½ Monate, nämlich von Michaelis 1664 bis November 1667 . . . . . | 2484¾ | „ |
| Die Zinsen für 7900 Rtlr. auf 2¾ Jahr, nämlich von November 1667 bis Michaelis 1680 . . . . . | 4690¾ | „ |
| Die Zinsen für 15450 Rtlr. auf 15 Jahre nämlich von Michaelis 1665 bis Michaelis 1680 | 12587½ | „ |
| Summe | 21556½ | Rtlr[5]) |
| Summe des rückständigen Kapitals | 23350½ | „ |
| Gesamtsumme: | 44906½ | Rtlr. |

Der brandenburgische Kanzler und der Domdechant von Brabeck, die sich um das Zustandekommen des oranischen Vertrages sehr bemüht hatten, erhielten für ihren Eifer eine Vergütung von 3000 und 2000 Rtlrn., die der Fürstbischof zunächst aus seinem Vermögen bezahlte.[6]) Die Depu-

[1]) Akt. Rt. 37. Lt. Pr. 31. Oktober 1667. 12. März 1668.
[2]) Lt. Pr. 14. Juni 1669.
[3]) Ebenda 26. Januar 1671.
[4]) Lt. Pr. 27. Februar 1681.
[5]) Die Aufrechnungen in den Akten damaliger Zeit stimmen nicht immer.
[6]) Es war überhaupt Sitte, Staatsmänner, die ihre Aufgabe gut zu Ende geführt hatten mit einem Geldgeschenk zu belohnen. So erhielt Korff-Schmising wegen seiner Bemühungen um den Kölner Frieden 1000 Rtlr. Lt. Pr. Status der Pfennigkammer vom Dezember 1676 bis April 1677. Im Dezember 1676 wurden für ähnliche Ausgaben etwa 4500 Rtlr. in der Abrechnung aufgezeichnet. Einige Ritter bekamen einmal 1800 Rtlr.

tierten der Ritterschaft, die den Verhandlungen vom 20. Januar bis zum 15. Februar beigewohnt hatten, erhielten 350 Rtlr., die des Domkapitels 400 Rtlr. als Entschädigung für ihre Bemühungen.

Eine Schuldforderung, die dem Landtage viel zu schaffen machte, war die pfalzneuburgische. Während der Streitigkeiten mit der Stadt Münster im Jahre 1661 hatte der Fürstbischof aus Pfalz-Neuburg 2000 Mann in voller Kriegsrüstung zu Hülfe gerufen, die er den Winter vom Jahre 1661/1662 im Lande einquartierte.[1]) Dem Pfalzgrafen waren für die Hülfeleistung 30 000 Rtlr. versprochen worden. Als 1662 der pfalz-neuburgische Gesandte erschien, die Gelder einzukassieren, bat der Fürst die Stände um Bewilligung dieser Summe.[2]) Der Landtag entsprach dem Wunsche.[3]) Doch das Geld wurde nicht ausbezahlt. Seitdem hatten die Stände sich oft mit dieser Schuld zu befassen.[4]) Man bezahlte gewöhnlich die Zinsen, 1664 wurden auf einige Monate 1000 Rtlr., 1667 8000 und 1669 4000 Rtlr. als Ratenzahlung bewilligt. Die Raten wurden jedoch von Christoph Bernhard nie abgeliefert. Nach seinem Tode stellte sich heraus, daß außer den Zinsen nichts bezahlt war. Unter Friedrich Christian von Plettenberg mahnte Pfalz-Neuburg zur Begleichung der Forderung,[5]) aber erst Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht, entschloß sich, die Schuld abzustoßen.[6])

Für 10 000 Rtlr. wurde die geistliche Gerichtsbarkeit über das Niederstift von Osnabrück erkauft.[7]) Der Bischof, der bereits mit Osnabrück Verhandlungen gepflogen hatte, holte in dieser Angelegenheit den Rat des Domkapitels ein und erinnerte daran, daß es wegen der getrennten politischen und geistlichen Verwaltung des Niederstiftes von jeher zu Streitigkeiten gekommen sei, die trotz aller Vereinbarungen

[1]) Lt. Pr. 2. Mai 1662 Landtagsproposition.
[2]) Lt. Pr. 12. September 1662,
[3]) Lt. Pr. 12. September 1662.
[4]) Lt. Pr. 25. April 1664. 21. September 1664. 19. Oktober 1666. 17. Februar 1667. 20. Oktober 1667. 12. März 1668. 25. Mai 1668. 14. Juni 1669. 26. Januar 1671. M. Akt. Rt. 17.
[5]) Völker 40.
[6]) Dahl 19.
[7]) Alpen II, 62. Niesert, 432 ff. M. Dk. Prd. VI. 21. M. L. A. 540, 1.

beider Parteien nie beseitigt werden konnten. Die Einwilligung des Metropoliten hatte Christoph Bernhard bereits eingeholt, und die päpstliche Bestätigung war zu erwarten. Da das Land die Summe augenblicklich nicht bezahlen konnte, bat der Fürst um die Einwilligung des Domkapitels, die nötigen Gelder auf seine Domänen aufnehmen zu dürfen.

Eine einmalige Ausgabe von 25000 Rtlr. wurde wegen der Reise des Fürsten zum Regensburger Reichstag bewilligt.[1]) Zu einer zweiten Reise nach Regensburg, die der Fürst 1663 unternahm, lehnten die Stände jegliche Unterstützung ab.[2])

Die Stiftsprozesse erforderten allerlei Ausgaben, so vor allem der sich durch Jahrzehnte hinziehende Erbmännerprozeß, der erst unter Franz Arnold beendet wurde.[3]) Im Oktober 1671 waren dafür 197 Rtlr. 17 Sch. verausgabt worden. Man hatte die Absicht im gleichen Jahre noch weitere 300 Rtlr. zu bezahlen.[4])

Die zahlreichen Ausgaben Christoph Bernhards für Neubauten oder Erneuerungen von Kirchen oder Kapellen scheinen nicht von Landesmitteln bezahlt zu sein. Alle Belege hierüber fehlen in den Protokollen.

Eine erhebliche Einnahmequelle hätten die indirekten Steuern, die Zölle, bilden können, aber ängstlich wachten die Landstände darüber, daß die Zölle nicht erhöht wurden, da der Fürst im Besitze reicher Erträgnisse aus dem Zollregal unabhängig von den Bewilligungen des Landtages geworden wäre. Die Zölle im Fürstentum Münster gehörten fast alle dem Fürsten. Im ganzen Stift wurde ein Oberzoll oder Grenzzoll von allen ein- und ausgeführten Waren gefordert. Jedes Amt erhob daneben einen Amts- oder Binnenzoll. Dazu kam noch der Holzzoll, der von allem außer Landes geführtem Holz gefordert wurde, und die Weggelder, die hauptsächlich zur Verbesserung der Straßen verwendet wurden.[5])

---

[1]) Lt. Pr. 1653. Status der Pfennigkammer 1652, 26. September. M. L. A., 490, 110.

[2]) Lt. Pr. 2. Mai 1662. — Tücking 122.

[3]) Krumbholtz 14 ff. — Olfers 2 — Dahl 14.

[4]) Lt. Pr. Status der Pfennigkammer vom Oktober 1671. M. Dk. Pr. 16. November 1671.

[5]) Völker 45 ff. — Dahl 24 ff.

Ein sicher aus der Zeit Christoph Bernhards stammender Bericht gibt folgende Einkünfte aus dem Zollregal an:[1])

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amt | Bocholt | 50 Rtlr. | |
| „ | Dülmen | 75 „ | Amtszoll |
| | | 800 „ | Oberzoll |
| „ | Horstmar (ohne Coesfeld) | 125 „ | |
| „ | Ahaus | 140 „ | |
| „ | Werne[2]) | 50 „ | |
| „ | Rheine | 200 „ | Holzzoll |
| | | 320 „ | Amtszoll und Weggelder |
| „ | Vechta | 1500 „ | Oberzoll |
| „ | Kloppenburg | 700 „ | Oberzoll |
| | | 125 „ | Amtszoll |
| „ | Meppen | 500 „ | |
| „ | Wolbeck (ohne Münster) | 25 „ | |
| „ | Sassenberg | 50 „ | |
| „ | Stromberg | 40 „ | |
| | Summe: | 4700 Rtlr. | |

Die Summe wurde nach Abrechnung des Einnahmeetats vom 1. Oktober 1676 bis 30. September 1677 nicht erreicht, denn damals betrug die Einnahme aus den fürstlichen Zöllen 3577 Rtlr. 25 Sch. 1 Pf., und zwar fielen auf Kloppenburg 1594 Rtlr. 10 Sch. 10½ Pf., auf Meppen-Emsland 129 Rtlr. 18 Sch. 11 Pf., auf Rheine 175 Rtlr. 16 Sch. und auf die übrigen Ämter kleinere Summen, während der verpachtete Holzzoll 1500 Rtlr. einbrachte.[3]) In Rheine-Bevergern ergaben die Zölle 1665 die Summe von 189 Rtlrn.[4]) In Warendorf betrug der Zoll, der allein von dem durchgehenden Vieh genommen wurde, jährlich 50 bis 70 Rtlr.[5])

[1]) M. L. A. 42, 2.

[2]) Der Ertrag dieses Amtes ist so gering, weil in Werne nur der Oberzoll verlangt wurde, andere Zölle und Weggelder aber fehlten. M. L. A. 433, 8.

[3]) M. Akt. Dk. IV. A. 11. — Alle Ausgaben an die Zollbeamten sind in dieser Rechnung abgezogen.

[4]) M. L. A. 260, 3.

[5]) Vor Christoph Bernhards Zeit war eingenommen worden: 1615: 18 Rtlr. 2 Sch. 2½ Pf., 1623: 48 Rtlr. 15 Sch. 2½ Pf., 1624: 52 Rtlr. 33 Sch. 7½ Pf., 1625: 48 Rtlr. 17 Sch. 5½ Pf., 1628: 58 Rtlr. 10 Sch. 8½ Pf. M. L. A. 284, 5.

Der Oberzoll ist während der Zeit Christoph Bernhards nicht verändert worden.

Die Amtszölle, die in den einzelnen Ämtern nicht unbedingt gleich waren, stiegen dagegen allmählich. Im Amtshause Dülmen wurden gefordert für einen Wagen mit beliebig viel Pferden 18 Pf. dülmisch, für einen mit einem Stückfaß Wein beladenen Wagen 5 Schilling, für eine Karre mit anderm Gut 9 Pf., für einen Mühlstein 10 Pf., für jedes Pferd einer Koppel 4 Pf., doch blieben das zehnte und das geritteне frei, von einer Kuh 2 Pf., von einem Schaf oder einem Schwein 1 Pf. Am 10. Juni 1654 bekam Dülmen einen neuen Tarif. Es zahlte ein Wagen mit 5 oder 6 Pferden 18 Pf. dülmisch, jedes weitere Pferd 4 Pf., ein Wagen mit einen Stückfaß Wein 8 Sch., eine mit Wein beladene Karre 4 Sch. Der Zoll für Pferde, Kühe, Schafe, Schweine war verdoppelt, während die übrigen Sätze unverändert blieben. In Haltern wurde erhoben für ein Pferd, 3 Schweine oder 4 Schafe ein Stüber klevisch, für ein Stückfaß Wein 10 Stüber, für einen Wagen „mit Gütern beladen, so mitt dem Tow und der Schalen über die Lippe geführett wirtt" 7½ Stüber, von einem Fußgänger 2 Pf. oder ¼ Stüber. Die Bürger Halterns hatten freie Überfahrt über den Fluß. Bei Strafe von 25 Goldgulden mußte alle vier Tage eine Berechnung der eingenommenen Zölle eingeschickt werden.[1])

Der Holzzoll sollte nach einer Verordnung vom 1. Juli 1654 besser wahrgenommen werden[2]) und wurde bald danach erhöht. Das geht daraus hervor, daß die Stadt Lippstadt am 28. Oktober 1654 an Christoph Bernhard schrieb, fortan sollten auf allen Wegen und Brücken, die nach Lippstadt führten, die Lippstädter Zölle doppelt erhoben werden, wenn

---

[1]) M. L. A. 209, 1. — Zum Vergleiche folge eine Tabelle über Zölle, die in der Nachbarschaft des Bistums erhoben wurden. M. L. A. 284, 5.

| Es wurde gefordert: | in Ravensberg | in Osnabrück | in Paderborn | in Rheda |
|---|---|---|---|---|
| von 1 Pferd | 8 Pf. | 6 Pf. | 6 Pf. | 6 Pf. |
| „ 1 Kuh | 8 „ | 6 „ | 6 „ | 6 „ |
| „ 1 Schwein | 3 „ | 4 „ | 3 „ | 3 „ |
| „ 1 Schaf | 3 „ | 3 „ | — | 3 „ |
| „ 1 Wagen mit Korn | 5 Groschen | 1 Sch. | — | 1 Sch. |
| „ 1 „ „ Holz | 3 „ | 1 „ | — | 1 „ |
| „ 1 „ „ Heu oder Stroh | 2 „ | 1 „ | — | 1 „ |

[2]) M. L. A. 209, 1.

Christoph Bernhard nicht die Erhöhung seines Holzzolles im Interesse des Handels aufhöbe.[1]) Im Jahre 1661 drohte Lippstadt wieder mit Zollerhöhung, wenn Christoph Bernhard den alten Tarif für den Holzzoll auf der Lippe nicht bestehen lassen wolle, denn es sei wegen der vielen Zölle auf der Lippe ein einträglicher Handel gar nicht mehr möglich.[2]) Der Fürst sollte fordern für jeden großen Stamm 1 Rtlr., für einen kleinen 3 Reichsorth und endlich für den geringsten 1 Reichsorth.

Neu eingeführt wurden von Christoph Bernhard am 16. Juni 1673 die Lizent- oder Passagiergelder.[3]) Weil durch die Feindseligkeiten mit Holland die Straßen und Flüsse unsicher geworden waren, wurden sie durch Militärposten bewacht. Durch die Zölle wurden die Kosten dieser Sicherheitsmaßregel gedeckt. Es wurde von allen ausländischen, im Inland nicht verbrauchten Waren, ferner von Pferden,

---

[1]) M. Akt. Dk. IV. A. 4.

[2]) Wie lästig für den Handel die Zölle waren, mag eine Zusammenstellung der Zölle zeigen, die auf der Lippe von Hamm bis Wesel erhoben wurden: Die Stadt Hamm erhob von jedem Stamm Holz ein Reichsorth Zoll und ebensoviel Lagergeld, der von Galen zu Ermelinghof 7½ Stüber. Am Hugenport bei Hamm bezahlte jedes Floß von 10 Stück ½ Rtlr., ebensoviel bei Stockum. Bei den „drei Kappenbergischen Schlägen" wurden für jedes Stück gar 1½ Rtlr. Zoll und an Wassergeld 3 Blamüser gefordert. Das Haus Schwansbell, das einem Geschlechte gleichen Namens gehörte, machte es billiger und nahm für jedes Stück nur ½ Schilling. In Lünen war an die Stadt für das Stück ein Kopfstück an Zoll und an Wassergeld 2 Stüber, an den Brandenburger Kurfürsten ein Reichsorth zu bezahlen. Der Herr zu Buddenberg nahm einen Blamüser, der zu Horst 4 münsterische Schillinge. Am Haus Dahl wurde für drei Stück ein Reichstaler bezahlt, und jährlich hatte der Kaufmann ein bestimmtes Quantum an Naturalien zu liefern, ein Pfund Pfeffer, ein Pfund Ingwer oder ähnliches. Am Haus Sandfort wurden von jedem Floß zwei Kopfstücke, am Haus Rauschenburg ½ Rtlr., am Haus Vogelsang 6 Stüber erhoben. Doch war bei letzterm der Zoll auf ½ Rtlr. erhöht worden. Es folgte der fürstlich münsterische und der städtische Zoll bei Haltern. Beim Haus Ostendorf, dessen Zollrecht stets bestritten wurde, bezahlte man 2 Kopfstücke. Hatte der Schiffer aber Eile mit seiner Weiterreise, so mußte er stets noch etwas zulegen, um bald abgefertigt zu werden. In Dorsten erhob der Kölner Kurfürst 3 Rtlr. Zoll, die Stadt Dorsten 1½ Rtlr. und 6 Stüber Weggeld. Ganz jung war ein Zoll bei Krudenburg, der ½ Rtlr. neben 6 Stübern Weggeld betrug (M. L. A. 38, 12). Strotkötter erwähnt außerdem einen klevischen Lippezoll, der bei Barnum erhoben wurde, und einen erst 1645 eingeführten Zoll des Herrn von Lembeck.

[3]) Scotti Nr. 104.

Rindern, Schweinen und anderem Vieh ein Durchgangszoll verlangt, der durchschnittlich 8 % des Einkaufspreises betrug. In achtzehn Orten des Stiftes wurde diese Abgabe erhoben. Bei den Kaufleuten erregte dieser neue Zoll große Bestürzung und Aufregung. Nachdem er bereits in Meppen auf 5 % erniedrigt worden war,[1]) verlangte man, daß er zum wenigsten in allen Ämtern auf 5 % gesetzt würde.[2]) Am liebsten hätte man es gesehen, wenn er ganz wieder beseitigt worden wäre. Begründet wurde das Gesuch der Kaufleute im Bistum Münster damit, daß dieser Zoll eine Erhöhung der Zölle in den Nachbarländern zur Folge haben würde, ferner daß die ausländischen Kaufleute um das Bistum Münster herumziehen würden und infolgedessen dort aller Handel lahmgelegt werde. Die Kaufleute aus dem benachbarten Stift Osnabrück, aus Tecklenburg, Rheda, Wiedenbrück, Rietberg, Paderborn, Mark, Lippe und Köln, die für ihren Handel mit Fettwaren, Tran, Stockfisch, Seife, Branntwein, gefärbten Laken, seidenen und wollenen Stoffen und leinenen Tüchern fürchteten, schlossen sich der Eingabe an. Sie erklärten, durch diese Maßregel werde der Handel nur wenigen Städten wie Bielefeld, Herford und der Hauptstadt des Bistums Osnabrück in die Hände gespielt. Ähnliche Beschwerden brachte Coesfeld, ebenso auch Rheine vor,[3]) die Stadt Münster besorgte, daß ihr gewinnbringender Handel mit Recklinghausen, Arnsberg, Mark, Hamm, Unna, Lünen, Iserlohn, Altena und Lippstadt zurückgehen werde.

So wandte sich das ganze Land wegen des Durchgangszolles mit Beschwerden an den Fürsten. Es fehlte nicht an Fällen, wo die Passagegelder verweigert wurden. Drei osnabrückische mit Linnen beladene Wagen bezahlten den Zoll nicht und wurden mit Arrest belegt.[4]) Die Folge war eine Klage Osnabrücks gegen den ungerechtfertigten Zoll.[5]) Die fürstlich münsterischen Geheimen Räte schlossen sich der Meinung der Kaufleute an, daß dieser Zoll dem Lande keinen Nutzen bringen könne, und forderten am 24. Juli 1674 den Fürsten auf, die Passagegelder fallen zu lassen.

[1]) Scotti 164, Anm.
[2]) M. L. A. 38, 14.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda.
[5]) Ebenda.

Der Fürst gab nach. Er bestimmte am 7. August 1674, daß die Kommandanten, Offiziere und Soldaten die Lizentabgabe nicht mehr erheben sollten. Statt dessen aber wurde in Dolberg, Olfen, Dülmen, Vreden, Rheine, Meppen, Haselünne, Kloppenburg und Vechta ein Weggeld zur Bestreitung der Wegebaukosten eingerichtet.[1]) Alle Kaufleute, die diese Abgaben hinterzogen, wurden mit Einziehung der Güter und Fuhrwerke bestraft. Der Denunziant bekam ein Zehntel des Wertes der Ladung. Der neue Zoll hatte folgenden Tarif:

| | | |
|---|---|---|
| Von jedem ausländischen nach Holland gehenden beschlagenen Frachtwagen . . . . . | 2 | Rtlr. |
| Von jedem beschlagenen Frachtkarren . . . . | 1½ | „ |
| Von jedem inländischen und unbeschlagenen Frachtwagen . . . . . | ½ | „ |
| Von jedem ausländischen aus Holland kommenden beschlagenen Frachtwagen . . . . . | 4 | „ |
| Von jeder aus Holland kommenden Frachtkarre | 3 | „ |
| Von jedem aus Holland kommenden beschlagenen inländischen Wagen . . . . . | 2 | „ |
| Von jedem aus Holland kommenden Karren . | 1 | „ |
| Von jedem einkommenden durch- oder ausgehenden Pferde . . . . . | ½ | Dukaten |
| Von jedem Ochsen oder Kuh . . . . . | 3 | Blamüser |
| Von jedem fetten oder mageren Schwein | ½ | „ |
| Von jedem Schaf . . . . . | 1 | holl. Stüber. |

Für die Zollbeamten wurde eine ausführliche Vorschrift ausgefertigt,[2]) die besondere Einzelheiten festlegte. Wegen ihres geringen Wertes und großen Gewichtes wurde von Lein- und Rüböl, Tran, Pech, Salz, Heringen, hölzernen Trink- und Eßgeschirren nur der halbe Zoll gefordert. Eine Karre voll „ochtrupscher gebackener Pötte oder dergleichen gebackener Gefäßer", die für das Ausland bestimmt waren, bezahlte 6 Stüber Zoll. Ein Wagen, der mit Weidenruten zum Körbeflechten beladen war, gab ein Reichsorth. Enthielt aber die Ladung auch teurere Sachen, so wurde der

[1]) Scotti Nr. 166. M. L. A. 38, 15. Die Gemeinde Lüdinghausen suchte nach, für fremde Wagen ein besonderes Weggeld erheben zu dürfen. M. Dk. Pr. 14. Januar 1655.

[2]) M. L. A. 38, 15.

Zoll besonders berechnet. Von Torf und Brennholz, auch wenn es außer Landes geführt wurde, erhob man gar keinen Zoll. Die Ausfuhr von Korn hatte Christoph Bernhard, ein Schüler Colberts, aufs strengste untersagt. Auf Korneinfuhr stand kein Zoll. Ausländische Pferde wurden nur in dem Falle verzollt, wenn sie auf dem Markte verkauft wurden. Sonst durften sie zollfrei wieder in ihre Heimat zurückgeführt werden.

Die Quittungen oder Zollpässe[1]), die die Fuhrleute bekamen, galten für das ganze Stift. Es hatten also einmal verzollte ausländische Waren bei der Durchquerung des Stiftes nur noch Schreibgebühren zu entrichten.

Weiter enthielt das Reglement Vorschriften über Anstellung und Besoldung der Zollbeamten. Der Oberinspektor Nikolaus Kock ernannte die Beamten. Der Fürst behielt sich nur ihre Bestätigung vor. Für ihre Treue und Unbescholtenheit hatten die Beamten eine Bürgschaft zu stellen. Besoldet wurden sie von den Oberzollmeistern, die von jedem Zollzettel zwei Stüber und von jedem hundert eingenommener Reichstaler fünf erhielten. Früher hatten die Zollrezeptoren alle bestimmte Prozente der einlaufenden Gelder erhalten, gewöhnlich jeden zwanzigsten Pfennig. Diese Einrichtung mußte im Amt Stromberg abgeschafft werden, weil wegen der wenigen Landstraßen die Zolleinkünfte zu gering waren, als daß die Erheber von ihrer Besoldung leben konnten.[2]) Bei 25 Goldgulden Strafe waren alle Zollbeamten verpflichtet, von Zeit zu Zeit Bericht über die eingenommenen Gelder einzusenden.

Nicht allein der Fürstbischof erhob Zölle, das Domkapitel besaß einzelne Zollprivilegien, die Karl V. auf dem Reichstag zu Speyer am 28. Mai 1521 als zu Recht bestehend anerkannt hatte.[3]) Es erhob in den Gogerichten

[1]) Das Formular eines Zollpasses zeigt folgenden Wortlaut: „Lasset passieren nahmens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Münster und Corvey, Unseres genedigsten Herrn, gegenbertigen Fahrenden..... mit einem beschlagenen Wagen, so mit ..... beladen ist. Von ..... biß nach ..... Davon die Gebuer zu meinen Handen mit .... Rthlr. bezahlt ist, und soll dieser Schein am letzten Comptoir zurückgegeben werden. Signatum 166.." vgl. M. L. A. 38, 15.

[2]) M. L. A. 304, 9.

[3]) Urk. Ft. M. 4495. M. L. A. 27, 7. M. Dk. Pr. 4. August 1663.

Meeſt, Telgte und Bakenfeld Brücken- und Weggelder, unter anderm einen Zoll auf der Emsfähre[1]) in Schönefliet. Dort mußte bezahlt werden von jedem Fußgänger 1 Heller, für ein Pferd oder einen Ochſen 2 Pfennig, für eine Kuh 1 Pfennig, für ein Schwein oder ein Schaf ein Heller, für einen Wagen mit Pferden 4 Pfennig, für einen Karren 2 Pfennig. Die Rezeptoren waren bei einer Strafe von 40 Mark „löthiges Goldes" ermahnt, gut achtzugeben, zugleich auch der Domdekan Edmund Brabeck, der das Haus Schönefliet als Präbende beſaß, gebeten, eine oberſte Aufſicht zu führen.[2]) Eine Zeit lang war der Schönefliet Zoll verfallen,[3]) der Fürſt ſorgte jedoch bald dafür, daß er wieder bezahlt wurde. Mit der Stadt Münſter hatte das Domkapitel einen Vertrag geſchloſſen, der ihm Zollfreiheit an den münſterſchen Stadttoren und der Stadt Münſter freie Benutzung der Schönefliet Fähre ſicherte.[4])

Auch das Domkapitel war geneigt, ſeine Einkünfte aus den Zöllen zu erhöhen. Doch der Fürſt verhielt ſich dagegen ſtets ablehnend.[5])

Eine ſehr ſchwierige Aufgabe der inneren Landesverwaltung, die dem Landesherrn in damaliger Zeit viele Sorgen bereitete, war das Münzweſen. Im Bistum Münſter hatte der Fürſt das Recht, Kupfer und Silbermünzen zu ſchlagen,[6]) während dem Domkapitel und einer Anzahl Städte, von denen Münſter am meiſten Münzen prägte, die Prägung der Kupfermünze zuſtand.

Wie eine große Menge von Münzen der verſchiedenſten Prägung und Herkunft durch die einzelnen Staaten des Reiches lief, ſo hatte auch das Bistum Münſter ſtets Überfluß an fremden Münzen. Die Mannigfaltigkeit der Münzen

---

[1]) Zu einer Reparation dieſer Fähre waren dem Domkapitel aus Landesmitteln 200 Rtlr. vorgeſchoſſen worden, die 1655 zurückverlangt wurden. M. Dk. Pr. 18. Juni 1655.

[2]) Urk. Ft. M. 4495. M. Dk. Pr 14. Dezember 1668.

[3]) M. Dk. Pr. 2. Juli 1658. M. L. A. 28. Auguſt 1659.

[4]) M. Dk. Pr. 4. März 1664.

[5]) M. Dk. Pr. 15. November 1654. 2. Januar 1668. 19. November 1669.

[6]) Während der Sedisvakanz ging die Berechtigung, Silbermünzen zu ſchlagen, auf das Domkapitel über. Vgl. C. von Olfers, Bemerkungen über das Recht des Domkapitels, ſowohl sede plena als sede vacante Münzen zu ſchlagen. 15. Band der Ztſchr. f. vat. Geſch. u. Altk. 1—36.

kam daher, daß wie im Fürstbistum Münster nicht allein die Fürsten und Herren der einzelnen Territorien zur Münzprägung berechtigt waren, sondern in diesen Territorien noch andere Münzprivilegien herrschten. Immer tauchten neue Münzen auf und wurden beliebt, andere verloren an Achtung. Niemand wollte sie annehmen. Nach wenigen Monaten sanken sie auf die Hälfte ihres Wertes. Etwas später und ihr Umlauf wurde ganz verboten, daher sie in die Nachbarländer zurückströmten. Fallen und Steigen des Kurses folgte in stetem Wechsel. Wollte ein Landesfürst seine Untertanen vor großen Verlusten bewahren, so war es seine Pflicht, sie vor allen zweifelhaften Münzen zu warnen. Dazu war es nötig, daß er über den Metallwert der einzelnen Münzen und über ihren Kurswert an großen Handelsplätzen wohl unterrichtet war.

Die Münzen Christoph Bernhards erfreuten sich im allgemeinen eines guten Rufes. Nur die im Jahre 1657 geschlagenen Fürstengroschen im Werte von 15 Pf., deren 22 Stück und 6 Pf. einen Reichstaler gaben, und die Schillinge zu 12 Pf. waren wenig beliebt. Wohl um das Volk von der Güte der Währung zu überzeugen, befahl er, daß diese Geldstücke in Brüchtensachen zu ihrem vollen Werte angenommen würden.[1]) 28 Schillinge sollten einen Reichstaler geben, aber diese Schillinge wurden nicht höher gewertet als die Stadt-Coesfelder Schillinge, die $^1/_{32}$ Wert eines Reichstalers galten.[2]) In einzelnen Gegenden des Stiftes erreichten die Schillinge, einzeln ausgegeben, ihren Wert nicht, aber zu 28 Stück hatten sie die Kaufkraft eines Reichstalers. In Schönefliet und Wolbeck wurden sie anstandslos genommen, während sie in Sassenberg zurückgewiesen wurden.[3]) Die Pfennigkammer nahm die Münze nur ungern.[4]) Ein Münzedikt des Jahres 1658 legte den Wert der inländischen Münzen fest.[5]) Es zerfiel ein Reichstaler in 14 Zweischillingstücke, 21 Sechszehnpfennigstücke, 22 Fünfzehnpfennigstücke und 6 Pf., 28 Schillinge, 56 Sechspfennigstücke, 84 Vierpfennigstücke und 113 Dreipfennigstücke. Es wurde

[1]) M. L. A. 37, 52. 25. Januar 1658.
[2]) M. Akt. Dk. H. 2. d. auch zum folgenden zu vergleichen.
[3]) M. L. A. 37, 51.
[4]) M. Dk. Pr. 26. April 1657.
[5]) M. L. A. 37, 51. Scotti Nr. 130. Edikt vom 4. Mai 1658.

ausdrücklich gestattet, daß der Ertrag einer Kirchspielschatzung zur Hälfte in fremder Münze bezahlt werden dürfe.[1])

Viele Schwierigkeiten hatte das Domkapitel mit seinen Kupfermünzen.[2]) Denn da der Fürst und die Stadt Münster auch Kupfermünzen in derselben Stadt prägten, wollte es nicht immer gelingen, die domkapitularischen Münzen in Umlauf zu bringen. Mit der Stadt Münster waren in früherer Zeit Verträge geschlossen worden, daß die Stadt die Domkapitelmünze, das Domkapitel die städtischen Münzen anerkennen wolle. Doch hatte man sich an diese Abmachungen nicht immer gehalten. Im Jahre 1658 suchte das Domkapitel wieder eine Einigung zu wege zu bringen,[3]) doch ohne Erfolg. Einige Monate später nämlich klagte das Domkapitel gegen Münster auf Schadenersatz von einigen 1000 Rtlrn., denn obwohl in den domkapitularischen Gogerichten etliche 1000 Taler münsterisches Kupfergeld angenommen waren, hatte die Stadt die Münzen des Domkapitels zurückgewiesen, das dadurch natürlich große Verluste erleiden mußte.[4])

Wenn das Kapitel neue Münzen von 1 bis 4 Pf. schlagen lassen wollte, wurde der Fürst gewöhnlich um sein Einverständnis ersucht und gebeten, diese für die Gogerichte des Domkapitels und das Amt Wolbeck als gültig anerkennen zu wollen.[5]) Oft erging an den Fürsten auch die Bitte, er möge selbst keine Kupfermünzen prägen lassen, damit die des Kapitels besser in Umlauf kämen.[6]) Als im Jahre 1654 für 1000 Rtlr. Kupfer vom Domkapitel geprägt wurde[7]) und bald danach für weitere 400 Rtlr.[8]), wurden die Münzen in Warendorf nicht angenommen,[9]) und auch in Münster

[1]) Ebenda.

[2]) Die Wertlosigkeit der Münzen lag oft nicht an einer absichtlichen Verschlechterung der Münzstätte, sondern daran, daß von vornherein schlechtes Silber oder Kupfer zum Prägen geliefert worden war. M. L. A. 37, 62.

[3]) M. Akt. Dk. IV. H. 46.

[4]) Urk. Ft. M. 4566, 23. September 1663.

[5]) M. Dk. Pr. 11. Juli 1654.

[6]) Ebenda 29. Juli 1654 und 20. April 1655.

[7]) Ebenda 29. Juli 1654.

[8]) Ebenda 13. November 1654.

[9]) Ebenda 25. Juni 1654.

waren sie wenig geschätzt, obgleich das Domkapitel sich an den Fürsten gewandt hatte, damit er die Annahme der Münzen befehle.[1]) Im folgenden Jahre weigerte sich Telgte, die Münzen anzunehmen.[2]) Das Domkapitel versuchte auf alle Weise die Münzen im Umlauf zu bringen.[3]) Es half nichts. Verschiedene Beschwerden wegen der Minderwertigkeit der Münze liefen ein.[4]) Da blieb nichts anderes übrig, als monatlich eine Anzahl Münzen einzuziehen, mit gutem Metall zu verschmelzen und wieder in Verkehr zu bringen.[5]) Es ist anzunehmen, daß auch die neuen Münzen keinen Anklang fanden, denn 1658 wurden alle Münzen eingezogen.[6]) Darauf hielt man es für ratsam, die Münze nach einem neuen Modell zu prägen, doch da es an Kupfer fehlte, wurde die Prägung aufgeschoben.[7]) Im Jahre 1661 beschloß das Domkapitel für 1000 Rtlr. Kupfer zu schlagen[8]), am Ende des Jahres weitere Kupfermünzen für 2000 Rtlr. prägen zu lassen.[9]) Besonders beliebt können auch diese Münzen nicht gewesen sein, denn ein domkapitularisches Edikt vom 21. März 1662 befahl, die Münzen neben denen der Stadt Münster, die also stets denen des Kapitels vorgezogen zu sein scheinen, anzunehmen.[10]) — Der Gewinn des Domkapitels aus dem Münzprivileg kann nicht allzu bedeutend gewesen sein. Nach einer Abrechnung des Jahres 1677 betrug die gesamte Einnahme 3384 Rtlr. 24 Sch. 8 Pf., die Unkosten aber 3383 Rtlr. 6 Sch. 0 Pf. Der kleine Gewinn betrug demnach nur 1 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf.[11])

Führten schon im eigenen Lande Annahme und Verweigerung von Münzen zu fortwährenden Streitigkeiten, so war es im Reiche noch viel ärger. Eine Einigung über den

[1]) M. L. A. 37, 47.
[2]) M. Dk. Pr. 3. April 1655.
[3]) Ebenda 19. Mai 1655.
[4]) Ebenda 13. Juli 1656.
[5]) Ebenda 21. Juni 1657.
[6]) Ebenda 27. Juli und 14. November 1658.
[7]) Ebenda 11. April 1659. — Eine genaue Berechnung, was das Domkapitel in den Jahren 1661, 1662, 1667 und 1679 an Kupfer verprägt hat, gibt M. Akt. Dk. IV. 17. c.
[8]) M. Dk. Pr. 16. Mai 1661 und 29. Mai 1661.
[9]) Ebenda 28. November 1661.
[10]) M Akt. Dk. IV. H. 44.
[11]) M. Dk. Pr. 21. Januar 1677.

Kurs der Münzen herbeizuführen, war die Absicht der Münzprobationsabschiede, die auf Vertreterversammlungen der einzelnen Staaten eines Reichskreises gefaßt wurden. Für den rheinisch-westfälischen Kreis fanden solche Münzprobationstage statt zu Köln am 8. Mai 1648, 8. Mai 1651, 8. Oktober 1652, 9. Mai und 8. Oktober 1654, 13. Mai und 9. Oktober 1655, 5. Oktober 1657, 7. Oktober 1659 und andere mehr. Die Berichte dieser Versammlungen samt den Schreiben der münsterischen Abgeordneten sind in Kopien erhalten,[1]) ebenso ein gedrucktes Münzedikt der am 21. Mai 1673 in Hamburg versammelten Stände des niedersächsischen Kreises. Die Münzprobationsabschiede waren in keiner Weise bestimmend und unumstößlich. Jeder Fürst durfte, wie es ihm gut schien, Münzen außer Kurs setzen. Es war ein beliebtes, aber auch gefährliches Mittel, die Münzen eines feindlichen Nachbarn zu verrufen, denn man mußte in der Regel fürchten, daß es mit gleichen Maßregeln vergolten würde.

Christoph Bernhard stand in steter Verbindung mit seinen Münzmeistern, die ihm über den Wert der ausländischen Münzen berichteten. So schrieb der Münzmeister Ketteler über den Wert einiger größerer Münzen. Ein Souverain betrage 3 Rtlr., ein „Rosenobel" 4½ Rtlr., ein Schiffnobel 4 Rtlr. u. s. f.[2]) An die Drosten ließ der Fürst oft die Aufforderung ergehen, ihm Proben der in ihrem Amte verkehrenden Münzen einzusenden. Die einkommenden Proben wurden in der Münze auf ihren Metallwert untersucht und danach der Kurswert festgelegt. Ebenso hatten auch die übrigen Beamten die Aufgabe, den Landesherrn über Münzsachen zu unterrichten.

In der Stadt Münster waren zahlreich vertreten Kölner, Paderborner und andere Schillinge, Wittgensteinsche, Corveyer Waldecker und Paderborner Vier- und Zweimariengroschenstücke.[3]) In Sassenberg gab es besonders Osnabrücker Vierzehnpfennigstücke, von denen drei einen Blamüser aus-

[1]) M. L. A. 36, 37. — Am 4. Juni 1657 berief der Paderborner Bischof Dietrich Adolf die benachbarten Fürsten zu sich zu einem Münztage. Es ist wohl anzunehmen, daß dieser Aufforderung Folge geleistet wurde.

[2]) M. L. A. 37, 48.

[3]) M. Dk. Pr. 26. April 1657.

machten. Die weitverbreiteten Schillinge aus Osnabrück waren eine unter Kurs stehende, dazu wegen ihrer Unhandlichkeit wenig beliebte Münze.[1]) Dortmunder und Lünensche halbe Blamüser und Beyschläge von 16 und 18 Pf. Wert kursierten in Wolbeck, außerdem Münzen aus Kurbrandenburg, Osnabrück, Waldeck, Tecklenburg, Rheda, Köln und Paderborn. Das Amt Ahaus hatte außer an brabantischen und holländischen Blamüsern Überfluß an holländischen Stübern von $^1/_{50}$ Rtlr. und klevischen Stübern im Werte von $^1/_{60}$ Rtlr. Die letzteren galten nur in Borken und seiner Umgebung. Im übrigen hütete man sich vor ihrer Annahme. Im nordwestlichen Teil des Stiftes waren bentheimische Stüber, die den gleichen Wert wie die holländischen hatten, verbreitet, dann gab es dort Dortmunder und holländische halbe Blamüser, Schillinge und Halbschillinge. Auf einen Reichstaler gingen 16 holländische Schillinge und 2 Stüber. Die holländischen Goldgulden galten $^1/_2$ Rtlr. und 3 Stüber. Zahlreich waren auch holländische $2^1/_2$ Stüberstücke, Emder Stüber und Achtundzwanzigpfennigstücke, die im Umlauf 23 holländischen Stübern entsprachen.[2]) Kleine gangbare Scheidemünzen im Amt Bocholt waren die „Rutenschillinge", 8 gleich einem Reichstaler, und klevische Siebenstüberstücke, dazu Lünensche, Dortmunder und Hammer Stüber. Sonderbarerweise wurden die Kampener und Deventer Stüber noch immer für voll gerechnet, obgleich sie in Amsterdam nur $^1/_8$ ihres Wertes hatten. Anhalter Stüber wurden in Bocholt nur für einen halben Stüber gerechnet, „Hoppenstüber" nur für ein viertel und „Rutenstüber" wurden bald für einen ganzen, bald nur für einen halben genommen. Die dort viel umlaufenden „Kölner Blaster" hatten den Wert von drei klevischen Stübern, 20 machten einen Reichstaler, während von den „Kölner Vettmännchen" erst 120 einen Reichstaler vollmachten.[3]) In Kloppenburg war als Scheidemünze das Bremer Geld am beliebtesten. Das größte Stück betrug $^1/_3$ Taler, das kleinste $^1/_{18}$, Bremer Zwölfgroschenstücke $^1/_6$ Taler, dazu ferner die ostfriesischen Münzen: 1 Schilling gleich $^1/_9$ Rtlr. Das „Schafffstück" gleich

[1]) M. L. A, 37, 56.
[2]) Ebenda.
[3]) M. L. A. 37, 57.

$^1/_{27}$, der Stüber gleich $^1/_{54}$ und der Doppelstüber gleich $^1/_{27}$ Rtlr. Die Doppelstüber jüngsten Schlages waren nicht so gesucht wie die alten. Genau so stand es mit den Sechsstüberstücken. Das am wenigsten angesehene ostfriesische Geld waren die ⅓ Talerstücke. Auch Osnabrücker Mariengroschen, 8 gleich einem Reichstaler, wurden genommen. So liefen im ganzen Stift Münzen aus der verschiedensten Herren Länder umher und dazu noch unzählig viele falsche. Denn es hat wohl das Gewerbe der Kipper und Wipper nie so geblüht wie im 17. Jahrhundert.

Unter dem ganzen Wirrwarr dieser Münzen verschiedenster Größe und Art und besonders anderer, die weniger häufig, darum unbekannter und um so gefährlicher waren, sollte nun gesichtet und geprüft werden, welche entwertet werden müßten, und welche für den Preis angenommen werden könnten, den sie trugen. In Meppen mußte 1652 der Reichstaler zu 54 Stübern gerechnet werden, während sonst 50 gang und gebe waren.[1]) Die sogenannten Albertiner Taler galten dort einen Reichstaler. Christoph Bernhard setzte ihre Kaufkraft herab und ließ je 6 Albertinertaler mit einem Reichsorth „belagen", um 1 Rtlr. voll zu machen.[2]) Das bedeutete auf 100 Rtlr. einen Verlust von 4 Rtlrn. 9 Stübern. Während früher 4½ Kopfstücke einen Reichstaler gaben, mußten sie jetzt mit 2 Stübern, etwas später gar mit einem Schilling „belagt" werden, ehe der Wert eines Talers herauskam. Darüber kam der Fürst mit der Meppenschen Bürgerschaft, die der Anordnung nicht Folge leisten wollte, in Streit. Man behauptete, die Probe der Münze habe seit 200 Jahren der Stadt obgelegen. Am Abend des Apostel Thomätages hätten ihre Vorfahren sich stets auf dem Rathause versammelt. Von ihnen wäre dann der Wert der Münze festgelegt worden, der Bischof habe nicht darein zu reden, denn ihr Privileg ginge auf das Jahr 1520 zurück. Christoph Bernhard kümmerte sich um die Einwände der Stadt überhaupt nicht und setzte seinen Willen durch.[3])

Die „Drittels" (= ⅓ Rtlr.), die früher 9 Schilling gegolten hatten, wurden herabgesetzt auf 8 Sch. 9 Pf. Nach

[1]) M. L. A. 37, 46.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.

kurzer Zeit fielen sie wieder um 3 Pf., dann um 2 Pf. Schließlich hatten sie nur noch den Wert von 8 Schillingen.[1]) Bei einem Reichstaler also, der in „Drittels" bezahlt wurde, mußte man mit dem erheblichen Verlust von 3 Schillingen rechnen. Weil ihre Lieferanten nur Markstücke annahmen, beklagten sich die Warendorfer Gilden, die besonders Tuchfabrikation betrieben und mit Kaufleuten aus Paderborn, Bremen, Brandenburg und Schweden in geschäftlichen Beziehungen standen, über die Herabsetzung dieser Münze.[2]) Nachdem die Markstücke in der Zwischenzeit einmal wieder ihren alten Wert erreicht hatten, wurden sie 1676 auf 8 Sch. 4 Pf. gesetzt.[3]) Im darauffolgendem Jahre wurde vor ihnen gewarnt, und ihr Kurs um einige Pfennige herabgesetzt.[4]) Zugleich mit den Markstücken wurde der Wert der brabantischen halben Blamüser, die auf 21 Pf. geprägt waren, um 3 Pf. verringert. Die halben Kopfstücke galten statt 3 Pf. nur noch 2 Pf. Auswärtiges Silbergeld sollte gar nicht mehr entgegengenommen werden.[5]) Die auf 12 Pf. gemünzten Osnabrücker und Paderborner Schillinge galten seit 1657 nur noch 7 Pf.[6]) Von den doppelten Groschen sollten 18 auf einen Reichstaler gerechnet werden. Halbe Kopfstücke, deren Wert ursprünglich nur $^1/_9$ Rtlr. war, wurden mit einem Schilling belegt, nur das Amt Stromberg nahm sie auch weiterhin mit vollem Werte an.[7]) In Sassenberg wurden Kölner, Osnabrücker, Paderborner und Tecklenburger Schillinge ganz abgelehnt.[8]) Im ganzen Stift verrufen waren die Kölner, Lütticher, Brandenburger und Osnabrücker Blamüser und halben Blamüser, die den Namen Beyschläge führten.[9])

Das Münzedikt vom 4. Mai 1658 setzte fest für ein Kopfstück 6 Sch., für einen brabantischen Blamüser 3 Sch. 5 Pf., für einen holländischen Schilling 3 Sch. 4 Pf., für

[1]) M. L. A. 37, 49.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda und M. Dk. Pr. 13. November 1677.
[4]) Ebenda.
[5]) M. L. A. 37, 49.
[6]) Ebenda 37, 51. 20. Januar 1657.
[7]) Ebenda.
[8]) Ebenda. 27. Januar 1657.
[9]) M. Akt. Dk. IV. H. 2d. 19. Juni 1657.

einen holländischen Stüber 6 Pf., für einen gemeinen Stüber 5 Pf.,[1]) während die Goldmünzen ihren alten Wert behielten.[2]) Die Lünenschen halben Blamüser und Dortmunder halben Blamüser, „Kreyen" genannt, wurden am 12. Juli 1664 auf 16 Pf., die brabantischen Beyschläge auf 18 Pf. herabgesetzt.[3]) Das war für die erstern bei einem Reichstaler ein Verlust von 6 Sch. 8 Pf., für die letztern von 4 Sch. Zur Beförderung des Handels sollten in den Ämtern Vechta und Kloppenburg die Münzen der benachbarten Staaten zu folgenden Sätzen angenommen werden:

Emder Münzen:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stück | von | | 18 | Stübern | zu | 9 | Sch. | 4 | Pf. |
| 2 | „ | „ | je | 6 | „ | „ | 3 | „ | 1/3 | „ |
| 2 | „ | „ | „ | 3 | „ | „ | 1 | „ | 6 2/3 | „ |
| 1 | „ | „ | | 2 | „ | „ | 1 | „ | — | „ |
| 4 | „ | „ | je | 1 | „ | „ | — | „ | 6 | „ |
| 2 | „ | „ | „ | ½ | „ | „ | — | „ | 3 | „ |

Bremer Münzen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stück | von | | 24 | Groschen | zu | 9 | „ | 4 | Pf. |
| 1 | „ | „ | | 12 | „ | „ | 4 | „ | 8 | „ |
| 1 | „ | „ | | 4 | „ | „ | 1 | „ | 6 2/3 | „ |
| 2 | „ | „ | je | 3 | „ | „ | 1 | „ | 2 | „ |
| 2 | „ | „ | „ | 2 | „ | „ | — | „ | 8 2/3 | „ |

Oldenburger Münzen:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stück | von | | 24 | Groschen | zu | 9 | Sch. | 4 | Pf. |
| 2 | „ | „ | je | 6 | „ | „ | 2 | „ | 4 | „ |
| 3 | „ | „ | „ | 4 | „ | „ | 1 | „ | 6 1/3 | „ |
| 2 | „ | „ | „ | 2 | „ | „ | — | „ | 8 2/3 | „ |
| 2 | „ | „ | „ | 1 | „ | „ | — | „ | 4 1/3 | „ |
| 1 | „ | „ | — | ½ | „ | „ | — | „ | 2 | „ |

Die viel verbreiteten Mariengroschen wurden zu 1/36 Rtlr. reduziert, die Bremer Groschen bekamen schließlich den Wert eines halben Mariengroschen. Das Zwölfmariengroschenstück, das in Lüneburg nur 11 galt, sank auch im Bistum Münster.[4]) Der Verlust ergab bei einem Reichstaler drei

[1]) M. L. A. 37, 52. — Scotti Nr. 130.
[2]) Ebenda.
[3]) M. L. A. 37, 54. Scotti Nr. 130, Anm. M. Akt. Dk. H. IV 2d.
[4]) M. L. A. 37, 58.

Marien- oder sechs Bremer Groschen oder 2 Sch. 4 Pf. münsterischer Währung. „Neue fremde Geldstücke davon sechs auf einen Taler gehen," wurden um 2 Pf., solche, deren drei einen Reichstaler Wert hatten, um 4 Pf. verkürzt. Scotti nimmt an, mit den „neuen fremden" Münzen seien Kurbrandenburgische Münzen gemeint.[1]) Eine Münzsorte schlechtester Währung müssen die Vierzehnpfennigstücke gewesen sein, vor denen der Fürst Christoph Bernhard am 9. September 1673 warnte. Die Münze fiel schnell, in Hamburg hatte sie 3½ Pf. Handelswert, in Bremen und Osnabrück wurde sie einfach zurückgewiesen. Am 12. September folgte eine zweite Warnung und am 14. September eine dritte.[2]) Das letzte Münzedikt des Fürsten setzte eine Reihe vielgebrauchter Münzen in ihrem Werte fest und bedrohte die Übertretung der Verordnung mit strengen Strafen.

Es galten:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Achtgroschenstück | 9 Sch. | münsterisch |
| ⅓ Reichstalerstück[3]) | 9 „ | „ |
| 1 Sechsgroschenstück | 4 „ | „ |
| ¼ Reichstalerstück | 4 „ | „ |
| 1 Achtzehnpfennigstück | 15 Pf. | „ |
| 1 Vierzehnpfennigstück | 10½ „ | „ |
| ½ Kopfstück | 2½ Sch. | „ |
| 1 Blamüser | 3 „ | „ |
| ½ Blamüser | 18 Pf. | „ |
| 1 Zweischillingsstück | 21 „ | „ |
| 1 Mariengroschen | 6 „ | „ |
| 1 holländischer Stüber | 6 „ | „ |
| 1 Klevischer Stüber | 4 „ | „ |

Die „Emder Uhlen" und „Flinders" wurden 1677 als sehr lästig empfunden. In Emden selbst waren sie nicht recht gangbar. Sie sollten darum gar nicht mehr angenommen werden.[4]) Schließlich wurde befohlen, sie alle innerhalb eines Monats abzuschaffen.[5])

Die zahlreichen Münzedikte beweisen, daß Christoph Bernhard bemüht gewesen ist, die traurigen Zustände, die

[1]) Scotti Nr. 130, Anm. Edikt vom 16. April 1673.
[2]) M. L. A. 37, 60.
[3]) Zu einem Taler gehörte also ein Schilling Zulage.
[4]) M. L. A. 37, 61.
[5]) M. Dk. Pr. 13. November 1677.

auf dem Gebiete des Münzwesens herrschten und die Verarmung vieler Untertanen herbeiführten, zu beseitigen. In den Fehler vieler Fürsten seiner Zeit, die um eines augenblicklichen Vorteils willen minderwertige Münzen prägten, ist er nicht gefallen. Die Münze des Domkapitels, die beim Volke kein Vertrauen hatte, einzuführen und einzubürgern, ist ihm trotz aller Versuche nicht gelungen.

## Drittes Kapitel.

### Handel, Gewerbe und Verkehr.

Der Herzog Ferdinand von Bayern, Kurfürst von Köln und zugleich Vorgänger Christoph Bernhards auf dem Bischofsstuhl in Münster, hatte selten in Münster geweilt und abgesehen von der Durchführung der Gegenreformation und der Stärkung der fürstlichen Gewalt im Sinne des herrschenden Absolutismus sich wenig um die Verhältnisse dieses Bistums gekümmert, weil die Politik des Kölner Erzbistums seine Aufmerksamkeit ganz in Anspruch nahm.[1]) Von den zerstörenden Einflüssen des dreißigjährigen Krieges ist schon des öfteren die Rede gewesen. Beide Gründe wirkten dahin zusammen, daß Handel und Gewerbe im Fürstbistum Münster darniederlagen. Es kam hinzu, daß die verwahrlosten, ausgefahrenen und grundlosen Straßen einen Verkehr erschwerten, wenn nicht unmöglich machten. Christoph Bernhard hat viel zu bessern gesucht, und wenn zunächst seine Maßregeln auch im Interesse seiner augenblicklichen politischen Pläne getroffen waren, so war ihr Wert vielfach doch bleibend.

Da gute Straßen eine Voraussetzung für den Handel und Verkehr im Bistum waren, so war sein Streben zunächst darauf gerichtet. Ausführliche Bestimmungen für Verbesserung und Erhaltung der Landstraßen gab ein Edikt vom 18. Juni 1651.[2]) Die während der langen Kriegszeiten verwahrlosten Straßen sollten alle ausgebessert werden. Die Hecken und mit Büschen besetzten Wälle, die rechts und

[1]) Erhard 474 und 475.
[2]) Scotti Nr. 125. Schlüter I, 186 ff.

links von den Wegen liefen, mußten mindestens alle vier Jahre beschnitten werden, damit die Sonne ungehinderten Zutritt zu den Straßen hatte und die Löcher und Pfützen der Wege austrocknen konnte. Die Kosten zur Erhaltung der einzelnen Straßen hatten die Anlieger zu tragen.[1]) Diese Bestimmung hatte, da ja lange Zeit niemand sich um die Wegebaupflicht bemüht hatte, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zur Folge.[2]) Da man aber auf die Erledigung der einzelnen Prozesse nicht warten konnte, so erging der Befehl, daß zunächst auf gemeinsame Kosten gearbeitet werden solle.[3])

Am 30. April 1655 erschien das gleiche Edikt mit dem Zusatz, daß Städte, Wigbolde und Dörfer zur Wiederherstellung der Wege verpflichtet seien, sofern die einzelnen Personen, denen diese Aufgabe ursprünglich zukam, nicht zu ermitteln seien.[4]) Eingehender beschäftigte sich mit dem Straßenbau ein zu Coesfeld am 20. Juni 1659 erlassenes Edikt.[5]) Alle Untertanen ohne Unterschied des Standes wurden ernstlich angewiesen, ihre Wegebaupflicht zu erfüllen. Durch dicke Reisigbündel und Holzbohlen, die mit Erde beworfen wurden, sollten die Wege einen festen Unterbau bekommen. Sie mußten über dem Niveau von umliegenden Gewässern oder Sumpfboden angelegt, die Straßengräben vertieft und gereinigt werden. Wenn es irgend möglich war, mußten die Wege ein Vorbeifahren zweier Fuhrwerke gestatten, sonst sollten in Abständen Plätze zum Ausweichen zweier sich begegnender Wagen geschaffen werden. Wichtigere Verbindungsstraßen wurden dadurch erweitert, daß man den Besitzern der benachbarten Grundstücke einen der Straße parallel laufenden Streifen abkaufte.[6]) Gänzlich

---

[1]) Dk. Pr. F. II. 138b.

[2]) Wenn die Gemeinden sich um Wegebaupflicht stritten, so berief man sich gewöhnlich auf das Urteil einwandfreier alter Leute. Wie es früher gehalten wurde, so sollte es auch fürderhin bleiben. Danach wurde u. a. in dem Prozesse der Kirchspiele Hauenhorst und Katenhorn gegen Emsdetten und Mesum verfahren. M. L. A. 548, 1. Weitere Wegebaustreitigkeiten finden sich in M. L. A. 237 II, 7.

[3]) Scotti Nr. 115.

[4]) Ebenda Anm. und Ed. Ft. M. Nr. 96.

[5]) Ebenda Nr. 133.

[6]) Tücking 267. Edikt vom 27. Juni 1655.

grundlose Wege sollten nicht wieder ausgebessert, stattdessen neue über benachbarte höhergelegene Grundstücke angelegt werden, die die Anwohner gegen eine gebührende Erstattung herzugeben gezwungen waren.[1]) Auf den Fußsteigen, die durch die Felder und Weiden führten und bei den Durchgängen der Hecken, um ein Verlaufen des Viehs zu hindern, geschlossen waren, mußten kleine Leitern oder Fußbretter angebracht werden, damit mit Last beladene Personen bequem die Hindernisse übersteigen konnten. Ebenso wurden die Gemeinden ermahnt, an den Kreuzungspunkten Wegweiser aufzustellen.

Es scheint, daß die Gemeinden und Grundbesitzer ihren Pflichten nur säumig nachkamen. Denn am 2. Juni 1662 wurden diese Verordnungen von neuem veröffentlicht mit dem Zusatz, daß die Wege innerhalb sechs Wochen in Ordnung zu bringen seien.[2]) Ebenso wiederholten sich diese Bestimmungen am 29. Juni 1669[3]) und am 15. Juni 1676.[4])

Der Ackerbau litt sehr an den Überschwemmungen, die alljährlich Äcker und Wiesen, Wege und Heerstraßen überfluteten. In den erwähnten Verordnungen wurde daher auch eine Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben und Kanäle anbefohlen. Da einige Anwohner sich beschwerten, daß der Graf von Bentheim in Burgsteinfurt seine Bäche nicht habe reinigen lassen und daher das übertretende Wasser ihre Saaten vernichtet hatte, wurde er in einem energischen Schreiben 1678 ermahnt, das Versäumte nachzuholen.[5])

In anderen Fällen wurden die Gemeinden und Besitzer, die den alljährlich zu Pfingsten und Allerheiligen erscheinenden Edikten nicht entsprachen, mit Brüchten belegt. So erging es 1657 dem Kirchspiel Stadtlohn, das die Ausbesserung des „Kalterweges" versäumt hatte,[6]) und 1662 den Anliegern der Emptinger Straße, deren schlechter Zustand nicht zu beschreiben war.[7])

---

[1]) Scotti Nr. 133.
[2]) Ed. Ft. M. 120.
[3]) Ebenda 138.
[4]) Scotti 133. M. Dk. Pr. 20. Juli 1669.
[5]) Dk. Prd. J. II. 156.
[6]) M. L. A. 548, 1.
[7]) M. L. A. 208, 12.

Häufig gelangten zur Kanzlei Berichte und Bitten, die eine Verbesserung einzelner Straßen wünschten, so der Dülmenschen Straße,[1]) des „Dodorfischen Weges von Vortmanns Hause bis an die Tilbecker Bäume",[2]) ferner der Belleringstraße, die wie wir später erfahren, in einen guten Zustand versetzt wurde. Die Entruper Straße, eine wichtige Verbindung nach Coesfeld, Billerbeck und Altenberge, stand bei Regen häufig unter Wasser. Die Pferde wurden überanstrengt, wenn sie auch nur die leichteste Last hindurchzuziehen brauchten. Man konnte unmöglich von den Gemeinden und Anliegern verlangen, daß sie eine gründliche Ausbesserung der Straße auf ihre eigenen Kosten übernähmen. Es handelte sich um öffentliche Interessen. Daher sollten ihnen Arbeitskräfte gestellt werden.[3]) Die Anlage neuer Straßen, die sich für den Verkehr einiger Ortschaften als notwendig erwiesen, begann Christoph Bernhard in Angriff zu nehmen. So wurde u. a. 1673 der Bau des „langen oder Walddammes" der von Rheine nach Emsdetten führenden Straße, begonnen.[4])

Wie schon aus den Verordnungen hervorgeht, waren die Straßen nicht chaussiert und daher ein einigermaßen bequemes Fortkommen nur möglich, wenn die Wagenspur in das einmal eingefahrene Geleise hineinpaßte. In Ostfriesland war die Wagenspur breiter als in den Ämtern des Niederstiftes. Da dies zu vielen Störungen führte, wurde aus praktischen Gründen angeregt, einen einheitlichen Bau der Achsen einzuführen.[5])

Die von Christoph Bernhard eingeführten Weggelder, von denen bereits bei den Zöllen die Rede war, dienten nicht sowohl dazu, die Einkünfte des Fürsten zu erhöhen, als dazu, die Wegebaupflichtigen zu unterstützen. Zugleich sollte dadurch ein größeres Kapital zum Straßenbau aufgebracht werden. Doch die Hoffnung, die der Fürst auf diese neue Einrichtung setzte, erfüllte sich nicht immer. Nach einer Jahresrechnung vom Juni 1656 hatte das Wege-

[1]) M. L. A. 237 II, 5.
[2]) Ebenda.
[3]) Dk. Prd. J. II. 138a.
[4]) M. L. A. 548, 1.
[5]) M. L. A. 37, 61. 17. März 1676.

geld an der Hebestelle von „Kokenbrinks Kotten" in der Nähe von Schönefliet nur 31 Rtlr. 14 Sch. ergeben. Diese Summe reichte natürlich zur Erhaltung der Straße längst nicht hin. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Abgaben zu erhöhen, sobald die Ernte in die Scheune gekommen sei und das den Wegen wenig zuträgliche Holzfahren beginne.[1]) — Mit der Erneuerung der Wege ging die Verbesserung der Brücken Hand in Hand.[2]) Übersichtliche Handweiser sollten dem Wanderer zeigen, wo es ihm möglich wäre, über ein Wasser hinüber zu kommen.[3]) Die Wersebrücke bei Telgte bedurfte einer gründlichen Reparatur. Als der Telgter Graf deshalb im August 1656 einen Bericht an das Domkapitel erstattete, wurden die Eingesessenen aufgefordert, Stammholz zu schlagen und zur Baustelle zu fahren.[4]) Die Kostspieligkeit der Erhaltung der Wege veranlaßte manche Grundbesitzer, die Wege durch ihren Grundbesitz ganz zu sperren, was regelmäßig zu Streitigkeiten mit den Nachbarn führte. So weigerte sich der Freiherr von Twickel auf Rorup, der Bauerschaft Senden einen alten Kirchweg zur Benutzung offen zu lassen und zugleich eine Bachbrücke, die auf dem Wege zu überschreiten war, zu erneuern. Die Bauern klagten und erhielten Recht.[5])

Bald dachte der Fürst daran, die gebesserten Wege dem Postverkehr nutzbar zu machen. Dabei handelte es sich zugleich um eine fiskalische Maßregel, da die Brief- und Personenpost erhebliche Überschüsse für die Staatskasse abwerfen konnte.[6])

Die erste Post im Stift Münster, abgesehen von der alten Kanzleipost Münster-Köln, war im Jahre 1615 eingerichtet worden und führte von Köln über Lippstadt nach Hamburg. Doch war der Postbetrieb keinesfalls regelmäßig, und in Kriegszeiten schlief er ganz ein. Wegen des Friedenskongresses, der 1648 die Vertreter der europäischen Staaten nach Münster führte, wurde die erste taxissche Reichspost

[1]) Dk. Prd. J. XIV. 58.
[2]) Scotti Nr. 133.
[3]) Ebenda.
[4]) Dk. Prd. J. II. 158.
[5]) Ebenda.
[6]) Rensing 11 ff.

eingerichtet. Die Post verkehrte zweimal in der Woche und ging von Wesel über Münster nach Osnabrück. Christoph Bernhard erkannte sehr wohl den Gewinn, den eine gute Postverbindung seinem Lande bringen mußte, und stand den Bestrebungen des Grafen Taxis sympathisch gegenüber, ohne aber dessen Reichspostmonopol anzuerkennen. Er plante selbst eine Post von Münster nach Lippstadt, die große Überschüsse zu bringen geeignet war, weil sich in Lippstadt die Köln-Hamburger Postlinie mit der vom großen Kurfürsten eingerichteten Berlin-Halberstadt-Klever Linie kreuzte. Doch dem Widerspruch des Grafen Taxis, der schließlich dieses Projekt selbst verwirklichte, war Christoph Bernhard auf die Dauer nicht gewachsen. Trotz des am 24. Oktober 1661 erlassenen Postschutzediktes gab Christoph Bernhard sein landesherrliches Hoheitsrecht nicht auf. Denn der Graf von Taxis mußte zur Einrichtung jeder Postlinie seine Genehmigung nachsuchen, und er selbst gründete eine neue Amtspost, die Münster mit dem Niederstift in eine bessere Verbindung setzen sollte. In Lingen fand die neue Linie Anschluß nach Bremen-Hamburg und nach Holland. Bald ging er dazu über, die Personen- und Packetpost in seine Hand zu nehmen, da dem Hause Taxis von rechtswegen nur die Briefbeförderung zukam. Jeden Montag früh sollte ein Wagen nach Paderborn Münster verlassen. Eine Post nach Amsterdam mußte er wegen der gespannten Beziehungen zu Holland fallen lassen. Er mußte sich deshalb mit der Linie Münster-Wesel begnügen. Ferner ging eine Post von Münster nach Rheine. Beide Verbindungen hatten Anschluß nach Holland. Trotzdem aber konnten beide sich nicht halten, weil sie staatlich nicht unterstützt wurden und Pferde und Fuhrwerke in traurigem Zustande waren. In der weiteren Ausgestaltung des Postwesens wurde der Fürstbischof durch den preußischen Postmeister in Lippstadt Ellinghaus unterstützt. Die alten Linien wurden noch einmal wieder aufgenommen, um bald wieder einzugehen. Nur eine neugegründete Linie nach Köln erwies sich gegenüber dem Wettbewerb der Reichspost als lebensfähig.

Es fehlte an Pferden, so daß die Bauern oft Vorspann leisten mußten, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte. So beschwerte sich einmal das Kirchspiel Saarbeck, daß wegen

der Führung des fürstlichen Postwagens sich fünfzehn Häuser von allen Eigendiensten zur Last der Gemeinde befreit hätten.[1])

Es fehlte ferner an tüchtigem Personal. Das Anlagekapital und die Abnutzung verschlangen bedeutende Summen. So mißlangen alle Bemühungen. Der Fehler lag nicht an der verfehlten Auswahl der Postlinien, die später mit gutem Erfolg wieder aufgenommen wurden, sondern an der Ausführung des Unternehmens.

Weitgreifende Pläne trug Christoph Bernhard, als er auf den Gedanken kam, die Wasserstraßen seines Landes dem Handel zu öffnen. Zunächst machte er sich an die Ausführung des Projektes, die Ems von Schönefliet bis Telgte schiffbar zu machen. Bei der Ausführung dieses schwierigen Unternehmens dachte der Fürst vornehmlich daran, eine Möglichkeit der Korneinfuhr in schlechten Jahren zu erschließen.[2]) Am 7. Februar 1651 nahm eine Anzahl Abgeordneter den Lauf der Ems in Augenschein. Es scheinen keine Bedenken gegen die Möglichkeit einer Schiffbarmachung erhoben zu sein. Denn bereits zwei Tage später schlossen der Fürst und das Domkapitel, dem Land und Zoll bei Schönefliet gehörten, einen Vertrag wegen der Benutzung des anzulegenden Leinpfades und wegen des Zolles.[3]) Es wurde in der Urkunde ausgeführt, daß es zum Nutzen und Gedeihen des Landes sei, wenn es gelänge, die Schiffahrt auf der Ems von Greven bis Telgte auszudehnen. Ein Leinpfad an der Ems sei leicht und ohne beträchtliche Kosten herzustellen. Die Weidensträucher, die zur Befestigung der Ufer dienten, brauchten nicht abgehauen zu werden, da die an der Mastspitze befestigte Treidelleine darüber hinweggehe. Dagegen sollten die Obstbäume und die zahlreichen Eichen, die am Wasser standen, geschlagen werden. Das bedeute ja keinen großen Verlust, weil die Eicheln zum größten Teile ins Wasser fielen. Da die Schiffahrt nach der Gelegenheit des Wassers vornehmlich im Herbst und Frühjahr möglich sei, so würde durch den Leinpfad für die Weiden kein Schaden verursacht. Denn entweder sei das Gras noch nicht gewachsen,

[1]) M. Dk. Pr. 28. Juni 1669.
[2]) Knüfermann 8.
[3]) Urk. Ft. M. 4480.

oder es sei bereits vom Vieh abgefressen, außerdem aber gebrauchten die hintereinander gespannten Pferde, die die Kähne zogen, wenig Platz. Für die Fischerei würde die Schiffahrt keinen Schaden bedeuten, da alte Fischer, die man um ihr Urteil ersuchte, behaupteten, die Fische würden sich durch das Aufschleppen der Pünten nicht stören lassen, eher würden sie durch allerhand Schiffsabfälle herangelockt werden. Als Zoll wurde für jede Pünte, die stromaufwärts fuhr, 1 Reichstaler festgesetzt, die stromabwärts fahrenden Kähne sollten zur Beförderung des Handels zollfrei bleiben. — Das Domkapitel verpflichtete sich, vorerst die zur Schiffbarmachung der Ems nötigen Gelder zu beschaffen. Soweit die Urkunde. Christoph Bernhard ging bald ans Werk.

Vom Kloster Marienfeld kaufte er ein Stück Land bei Harsewinkel, um dort einen Lagerschuppen für Schiffsgüter zu bauen.[1])

Noch im Juli 1654 arbeitete man an der Regulierung und Räumung des Flusses, wie ein Verzeichnis der dazu nötigen Balken und Hölzer beweist. Die Unternehmung schlug fehl. Erst dem Bischof Friedrich Christian von Plettenberg gelang die Ausführung.[2])

Aus einem Schreiben, in dem das Domkapitel den Fürsten mahnte, die Gelder abzutragen, die „zu einer neuen Schiffahrt auf der Embs und Berkell, gemachter Hoffnung und großen Gewinns hin- und wieder aufgenommen waren",[3]) hören wir zugleich von einer Schiffbarmachung der Berkel. Wegen dieser Angelegenheit hatte Ferdinand von Köln und Münster seit 1646 mit der Stadt Zütphen, wo die Berkel in die Yssel mündet, Unterhandlungen geführt. Sein Nachfolger setzte sie fort.[4]) Man wollte die Berkel bis Stadtlohn und womöglich gar bis Coesfeld schiffbar machen und begann damit, einige Schleusen zu bauen.[5]) Das Unternehmen brachte große Kosten, aber keine Erfolge.

Im Jahre 1659 trat Christoph Bernhard in Unterhandlungen mit der Stadt Zwolle, die an der Einmündung der

---

[1]) Mstr. VI. 52.
[2]) Völker 127 ff.
[3]) M. Dk. Pr. 29. Juli 1666.
[4]) M. L. A. 237 II, 4.
[5]) Knüfermann 8.

bis Northorn schiffbaren Vechte in die Zuidersee günstig gelegen war. Die Absicht des Bischofs war, durch einen Kanal, der südlich von Lingen seinen Ausgang nehmen sollte, die Ems mit der Vechte zu verbinden, um so den münsterischen Handel mit Umgehung Emdens unmittelbar nach Holland zu leiten.[1])

Die Schiffbarmachung der Lippe war in Aussicht genommen.[2]) Kurköln regte bei Brandenburg und Münster 1666 an, zur Regulierung des Stromes Schleusen zu bauen.[3]) Doch Christoph Bernhard, hatte damals, mit auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt, keine Muße, sich um dies Projekt zu kümmern.

Endlich beabsichtigte Christoph Bernhard, seine Hauptstadt an das holländische Kanalsystem anzuschließen, um die Transportkosten für Kolonialwaren, die von hier bezogen wurden, zu verringern und eine wohlfeilere Verbindung für die von Münster nach Holland auszuführenden Waren herbeizuführen. Am 30. Juni 1652 schrieb der Fürst von Coesfeld aus an die Stadt Deventer, er wolle der Stadt Wasser in die Schippbeck liefern, wenn Deventer als Gegenleistung den Fluß bis zur Mühle bei Alstäde schiffbar machen wolle.[4]) Die Stadt nahm das Anerbieten, das ihr im Interesse ihres Handels nur genehm sein konnte, an. Es gelang dem Fürsten wirklich, nachdem er von der Berkel aus über Ottenstein einen 15 Fuß breiten und 5 Fuß tiefen Kanal hatte angelegen lassen, eine Menge Wasser in den Fluß zu treiben.[5]) Doch die Deventersche Bürgerschaft hielt ihr Versprechen nicht, worauf der Fürst sie aufforderte, zum wenigstens seine Unkosten von etwa 600 Rtlrn. zu ersetzen.[6])

Nachdem es so mißlungen war, durch Schiffbarmachung einiger Flüsse die Binnenschiffahrt zu heben, versuchte der

---

[1]) Tücking 267. — Knüfermann 8.

[2]) M. L. A. 237 II, 4.

[3]) Strottkötter 13. Vgl. auch Strottkötter, Die Bestrebungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Lippe im 15., 17. und 18. Jahrhundert. Recklinghausener Zeitschrift IV, 53 ff.

[4]) M. L. A. 533, 4½.

[5]) M. L. A. 96 II, 7.

[6]) Ebenda.

Fürst den Handel mit den Nachbarstaaten durch andere Maßregeln zu beleben. Die Konsumtionszölle, die auf allen außer Landes geführten Waren lagen, bedrückten den Kaufmann und nahmen vor allem den ausländischen Kaufleuten die Lust zum Handel. Christoph Bernhard mußte sich entschließen auf diese Einnahmen für die Pfennigkammer zu verzichten. Vermöge eines Patentes wurde alle zum Export bestimmte Wolle und Leinenstoffe von der Steuer befreit.[1]) Diese Bestimmung war von Wichtigkeit, denn die Industrie, die damals im Bistum Münster am verbreitetsten war, war die Leinenweberei und Tuchfabrikation. Christoph Bernhard, der sich auf allen Gebieten versuchte, hat, den Grundsatz des Merkantilismus verfechtend, man müsse alles Geld im Lande zusammenhalten und für ausländische Produkte möglichst wenig Geld verausgaben, selbst einmal den Versuch gemacht, eine Fabrik, eine „Drapperey" anzulegen. Es ließ sich leider nicht nachweisen, ob sein Unternehmen gute Erfolge gehabt hat. Auf Anordnung des Fürstbischofs hatte Hoppe Jakobs 1677 eine Lakenfabrik eingerichtet.[2]) In einem umfangreichen Aktenstück wurde eine Rentabilitätsrechnung aufgestellt. Hundert Arbeiter sollten bei der Fabrikation des Tuches beschäftigt werden, Männer und Frauen. Dieses Personal hatte jährlich 12 500 Pfund Wolle zu verarbeiten.[3]) Daraus sollten 150 feine Laken, jedes zu 52 Ellen Länge gewebt werden. Der Preis des fertigen Tuches richtete sich nach der Farbe. Für die Elle wurde durchschnittlich ein Preis von 2 Rtlrn festgesetzt. Die veranschlagte Einnahme betrug 15014 Rtlr., während die gesamten Unkosten, die durch Einkauf der Wolle, Bezahlung des Arbeiterpersonals und Abnutzung der Geräte[4]) erwuchsen, auf 12000 Rtlr. geschätzt wurden. Der nicht unerhebliche Reingewinn sollte also 3012 Rtlr. betragen.

---

[1]) Urk. Ft. M. 4552.

[2]) M. L. A. 412, 7.

[3]) Die Preise der Wolle waren nach ihrer Qualität verschieden: 10 Pfund billige Paderborner Wolle kosteten 1 Rtlr. An irischer Wolle bekam man für dasselbe Geld nur $5\frac{1}{2}$ Pfund, an polnischer 5 Pfund, an feinstem englischen Fabrikat nur $4\frac{1}{2}$ Pfund.

[4]) So wurde unter anderm zur Ausbesserung der Walkermühle, die bei Telgte lag, 50 Rtlr. gefordert.

Auch die Korneinfuhr genoß Freiheit von der Konsumptionssteuer, gleichviel, ob das Getreide von in- oder ausländischen Händlern über die Grenze gebracht wurde. Denn Korn konnte der Fürst zur Erhaltung billiger Arbeitslöhne wie auch besonders zum Unterhalt seiner Truppen stets gebrauchen.

Um gesicherte Handelsbeziehungen zu erhalten, brachte der Fürstbischof am 25. Oktober 1669 einen Handelsvertrag mit der Stadt Emden zu stande.[1]) Emden war der natürliche Seehafen für das vom Meere abgeschnittene Fürstentum Münster, und der einzige größere, in seinen unteren Teil schiffbare Fluß des Landes, die Ems, mündete dort.

Der Handelsvertrag mit Emden zerfiel in 12 Paragraphen. Des gemeinnützigen Handels wegen sollten in Zukunft alle Arreste auf Waren und Repressalien vermieden werden. Die Schiffe, die die Ems hinauf- oder hinunterfuhren, hatten die Erlaubnis, in Emden drei Tage zu liegen, und zwar wurde der erste Tag nur gerechnet, wenn das Schiff in den Vormittagsstunden in den Hafen lief. Der Stadt Emden mußte eine genaue Liste der geladenen Güter vorgezeigt und darauf vermerkt werden, welche Stücke aus dem Fürstentum Münster stammten und welche nicht. Während des Aufenthaltes sollte ein ungezwungener Handel gewährleistet werden, sogar außerhalb der für andere Kaufleute bestimmten Marktzeit. Doch sollten die münsterischen Kaufleute in keiner Weise gezwungen sein, ihre Waren auszuladen.

Die Zölle wurden für beide Parteien gleich hoch angesetzt, geringer als die, die von andern Fremden zu bezahlen waren, und sollten in Zukunft auch nicht erhöht werden. Die Schiffahrtsabgaben wurden verringert. Tonnen- und Bakengelder waren nur für beladene Schiffe zu bezahlen, während leere freie Fahrt hatten. Es wurde festgelegt, daß ein Krahn-, Hallen- und Wegegeld in Emden wie im Münsterischen nur von verkauften Waren gefordert werden dürfe.

Die Visitation der Schiffe blieb der Stadt Emden durch diesen Vertrag unbenommen. Bei Unterschleifen wurde der

[1]) Urk. Ft. M. 4611.

Gegenstand eingezogen, die übrigen Waren aber blieben dem Schiffseigentümer. Eine gerichtliche Bestrafung durfte nicht erfolgen. Am dritten Tage um 6 Uhr hatten die münsterischen Schiffe ihre Anker zu lichten und den Emder Hafen zu verlassen. Den stromaufwärtsfahrenden war es unter keinen Umständen gestattet, zwischen Emden und dem münsterischen Stift im Gebiete Friesland ihre Ladung oder auch nur einen Teil davon zu löschen. Diejenigen Schiffe, die eine Ladung Quadersteine aus den fürstlichen Steinbrüchen an Bord hatten, besaßen das Vorrecht außerhalb des Emder Hafens Anker zu werfen, ohne einen Zoll zu bezahlen. Eine Besichtigung war der Stadt verstattet. Alle Quadersteine aber, die aus Steinbrüchen verpachteten fürstlichen oder privaten Besitzes stammten, wurden das Stück mit 36 Stübern emdisch verzollt. — An den kaiserlichen Privilegien der Stadt Emden und des Bistums Münster sollte der Vertrag nichts ändern.

Auch sonst suchte der Fürst den Kaufleuten Erleichterungen im Handel zu schaffen. Er verbot es den im Lande einquartierten Soldaten energisch, die reisenden Kaufleute, die durch die Kriegszustände ohnehin genug zu leiden hatten, aufzuhalten, zu belästigen und ihnen ihre Waren zu nehmen.[1]) Er stellte ihnen ferner Geleitsbriefe aus, die den Beamten vorschrieben, den Kaufmann mit seinen Waren unbehelligt ziehen zu lassen. Insbesondere war dies bei der Beförderung von Produkten der Fall, die vom Verkauf ins Ausland im allgemeinen ausgeschlossen waren. Vom 12. April 1653 stammt z. B. ein Geleitsbrief für einen N. zur Velligen, der 68 zu Zimmerholz zersägte Baumstämme die Ems hinabflößen wollte.[2]) Alle Beamten, Vögte und Grafen wurden aufgefordert, die gezeichneten Hölzer ungefährdet ziehen zu lassen. Den zahlreichen Webern und Tuchindustriellen brachte es Gewinn, daß der Fürst ein vom Kaiser Leopold veröffentlichtes Edikt am 30. Mai 1670 in seinem Lande erließ. Danach durften keine französischen Manufaktur- und Luxuswaren eingeführt werden. Christoph Bernhard fügte noch hinzu, daß auch aus den Städten Lüttich und Aachen und andern, ferner aus Schlesien keine Leinentuche bezogen werden dürften. Die widerrechtlich eingeführten Waren

[1]) Tücking 207. Edikt vom 17. August 1674.
[2]) Urk. Ft. M. 4502.

wurden eingezogen. Wer die Anzeige erstattete, erhielt den halben Betrag.

Andererseits mußten die unaufhörlichen Kriege auf den Handel schädlich wirken. Ich möchte Tücking beipflichten, der viele Maßnahmen Christoph Bernhards in unmittelbare Beziehung zu seinen kriegerischen Absichten setzt.[1]) Der Unterhalt eines großen Heeres erforderte Mengen Getreides, darum mußte jede Kornausfuhr grundsätzlich verboten werden.[2]) Die Übertretung dieser Verordnung zog Einziehung des Getreides nach sich. Außerdem war eine dreifache Menge an die fürstlichen Magazine abzuliefern.

Von den fürstlich-münsterischen Geheimen- und Hofräten ging ein Erlaß aus, der die Ausfuhr und den Verkauf alles alten Metalles untersagte, weil es der Fürst zu Militärzwecken, besonders für die Artillerie gut verwerten konnte.[3]) Wer altes Eisen zu verkaufen hatte, sollte es zu dem Kupferschlägermeister Hellwig Meyer in Münster bringen.

Am geringsten zeigt sich die Fürsorge Christoph Bernhards für den Handel der Stadt Münster.[4]) Nach der Unterwerfung der Stadt beließ der Fürst seine Residenz und die Landesbehörden in Coesfeld. So ging der Stadt die große Einnahmequelle, die früher die Hofhaltung des Landesherrn bildete, verloren. Tücking tadelt mit Recht, daß Christoph Bernhard aus persönlichen Gründen, aus unwiderstehlicher Abneigung gegen die Stadt, die ihm im Streben nach Unabhängigkeit jahrelang zu schaffen gemacht hatte, die Residenz verlegt habe. Schwer hatte auch die Stadt an der Kriegskontribution zu tragen, die Christoph Bernhard nach der Kapitulation im Jahre 1661 forderte. Das Domkapitel klagte auf Schadenersatz, weil es bei der Belagerung viel gelitten hatte. Zum Bau der Zitadelle riß der Fürst Grundstücke an sich, ohne an eine Entschädigung zu denken. Die 50 000 Rtlr., die die Stadt opferwillig zur Befreiung Vechtas von der schwedischen Garnison vorgeschossen hatte, bekam sie nie wieder zu sehen. Daß der Fürst den halben Ertrag der Multersteuer, die die Stadt von allem zur Mühle ge-

[1]) Tücking 263 und 264.
[2]) Ebenda.
[3]) Scotti Nr. 147. Edikt vom 7. März 1664.
[4]) Tücking 105 ff.

fahrenen Korn erhob, für sich in Anspruch nahm, mußte die städtischen Einnahmen erheblich verkleinern. Die längst geplante Universität, die Geld in die Stadt gebracht hätte, wurde nicht gegründet. Mit der politischen Stellung der Stadt und mit dem politischen Einfluß der Gilden, deren Häuser in Kornspeicher und Zeughäuser verwandelt und deren Versammlungsrecht beschränkt wurde.,[1]) war auch der Wohlstand für lange Zeit geschwunden.

Die Fürsorge für das wirtschaftliche Leben des Bistums vergaß der Fürst nicht. Aber was konnten alle innerpolitischen Maßregeln helfen, wenn die äußere Politik und die Kriege dazu gar nicht im Einklang standen? Christoph Bernhard kannte die traurige Lage der Bürger und Bauern. Auf allen Landtagen, auf denen er mehr forderte, als das Lond zu tragen imstande war, wiesen ihn die Stände auf die Not seiner beklagenswerten Untertanen.

Wenn der Fürst auch kein warmes Herz für sein Volk und dessen Wohlergehen hatte, so konnte er dem zunehmenden Elend doch nicht untätig zuschauen. In Dorf und Stadt standen halbzerfallene, unbewohnte oder unbewohnbare Häuser, die zum Teil im Besitz verarmter Leute waren, zum Teil keinen rechtmäßigen Besitzer zur Zeit hatten, weil ein Prozeß schwebte. Andere waren von ihren Eigentümern einfach verlassen worden. Diesen Zuständen wollte der Fürst abhelfen, wie ein Edikt vom 18. April 1670 beweist.[2]) In der Zeit von drei Monaten sollten alle baufälligen und unbewohnbaren Häuser im Beisein des Eigentümers oder seiner Verwandten und Gläubiger von einer Beamtenkommission und den Ortsrichtern abgeschätzt werden. Gegen Erlegung der abgeschätzten Summen konnten die Kinder oder nächsten Anverwandten des Schuldners das Haus von den Gläubigern erstehen, wenn man es nicht vorzog, es zu einem höheren Preise zu verkaufen. Verstrichen sechs Monate, so konnte jeder, der die Kaufsumme für den Besitzer und seine Gläubiger bei Gericht hinterlegte, das Haus und Grundstück erwerben und wieder in stand setzen.

Hatte ein Eigentümer keine Schulden auf dem Haus, waren aber seine Geldverhältnisse so schlecht, daß er sein

[1]) Krumbholtz 230 ff.
[2]) Scotti Nr. 157.

Haus nicht ausbessern konnte, so wurden ihm drei Jahre Frist gegeben. Nach Umlauf dieser Zeit wurde das Haus, wenn es inzwischen nicht instand gesetzt war, meistbietend verkauft und das eingenommene Geld dem früheren Eigentümer gegeben.

Unbewohnte Häuser und Plätze, für die sich kein rechtmäßiger Besitzer melden konnte, wurden den nächsten Verwandten, wenn solche zu finden waren, zur Verfügung gestellt. Andernfalls aber dem Meistbietenden verkauft. Das Geld wurde für den, der einen rechtmäßigen Anspruch darauf machen konnte, hinterlegt.

Eine letzte Bestimmung des Erlasses besagte, daß jeder, der einen seit vier Jahren wüsten Platz erwerbe und bebaue, fünf Jahre lang von allen bürgerlichen Lasten, wie Schatzungen und Einquartierungen, befreit sein solle.

Die Sätze dieser Verordnung sind scharf und werden von den verarmten Bürgern und Bauern kaum mit Freude aufgenommen worden sein. Mehr Befriedigung wird bei den bedrückten Schuldnern die Verordnung hervorgerufen haben, daß niemand fortan gerichtlich gezwungen werden solle, ein geborgtes Kapital zurück zu zahlen und man nur verpflichtet sei, den Zinsenrückstand des letzten halben Jahres zu begleichen.[1]) Der Zinssatz wurde 1665 endgültig auf 5 Prozent herabgesetzt, für den Schuldner eine nicht zu unterschätzende Erleichterung.[2])

Für die Landwirtschaft, die im Sinne des herrschenden Merkantilismus das Stiefkind war, hat Christoph Bernhard wenig getan. Das Verbot der Pferdeausfuhr vom Jahre 1672 konnte der Landwirtschaft wenig nützen,[3]) wenn es darin auch heißt, durch fremde Pferdehändler seien viele Tiere aufgekauft, so daß beim Mangel der Pferde der Ackerbau nicht mehr in vollem Umfange betrieben werden könne. Der Fürst hat hier gewiß hauptsächlich an den Pferdebedarf für sein Heer gedacht. Es war oft vorgekommen, daß die nötigen Remonten den Bauern einfach fortgenommen wurden. Das Domkapitel wagte dem Fürsten nichts anderes zu antworten, als daß er in einem anderen Falle doch lieber

[1]) Scotti Nr. 123. Edikt vom 27. Januar 1655.
[2]) Ebenda Nr. 134. Edikt vom 1. Januar 1660.
[3]) Edikt Ft. M. 143.

angeben möge, wieviele Pferde er gebrauche. Als der Fürst 1676 den Bauern Pferde für seine Artillerie fortnahm, beschwerten sich die Stände über seine Eigenmächtigkeit und forderten die Tiere zurück.[1])

## Viertes Kapitel.

### Jagd, Fischerei und Forstwesen.

Die Jagd- und Fischereigerechtigkeit im Fürstentum Münster besaßen der Fürst, das Domkapitel, die adeligen Güter,[2]) die Klöster und einige Städte. Bei weitem die ausgebreitetste Jagd lag in der Hand des Fürsten, dem die „grobe" Jagd in den Ämtern Wolbeck, Ahaus und Kloppenburg, ferner die sog. „Amtsjagd" in allen Ämtern des Stiftes zustand.[3]) Eigene Jagdgehege lagen in den Ämtern zerstreut. Zum Teil waren sie von Christoph Bernhard selbst angelegt worden. Das im Amte Ahaus gelegene Gehege wurde 1661 erweitert.[4]) Eines der besten Gehege war der Wolbecker Tierpark, in dem zahlreiche Hirsche unterhalten wurden, während das Gehege bei Rheine reich an Rehen war. Kleinere Gehege waren bei Sassenberg, Alstädde, Meium, Wüllen, Horstmar und auf dem Schöppinger Berg. Ein Reiherstand lag auf dem Hümmling bei Meppen. Das Jagdgebiet des Fürsten erweiterte sich dadurch, daß Adolf von Merveldt im Juli 1651 auf seine im Amt Horstmar gelegene Jagd verzichtete und sie Christoph Bernhard überließ. Nach dessen Tode sollte das Recht wieder an die Merveldt'sche Familie zurückfallen. Um späteren Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, wurden die Grenzen des Gebietes mit Pfählen abgesteckt.[5]) Dem Beispiele dieses Adeligen folgte die Stadt Coesfeld, Herr Johann zur Loburg und ein Klosterpropst, die ihre im Letterwalde und bei Coesfeld belegene Jagden dem Fürsten zur Verfügung stellten.[6]) Mit dem eingetauschten

[1]) Lt. Pr. 16. August 1676.
[2]) M. Akt. Rt. 127 enthält ein Verzeichnis der jagdberechtigten Güter, das freilich aus späterer Zeit stammt.
[3]) M. L. A. 43, 3. Auch für das Folgende zu vergleichen.
[4]) M. L. A. 93.
[5]) M. L. A. 234, 2.
[6]) Ebenda.

Gogericht Bokenfeld bekam er 1663 zugleich die Jagd zwischen den beiden Aaflüssen bis Cörde mitsamt einer Wildbahn.[1])

Das erforderliche Jagdpersonal, das zur Zeit Christoph Bernhards unter dem Domburfar als zeitlichem Oberjägermeister stand,[2]) muß sehr zahlreich gewesen sein, doch sind nähere Angaben darüber nicht zu finden. Die Jäger, die bei ihrer Einstellung eidlich verpflichtet wurden und gehalten waren, Wildbret an den fürstlichen Hof zu liefern, erhielten eine feste Besoldung, außerdem aber ein Schußgeld für jedes erlegte Wild. Ein Hirsch brachte dem glücklichen Schützen 1 Rtlr. 14 Sch., ein vier- oder fünfjähriges Wildschwein 1¼ Rtlr., ein Wolf 5 Rtlr., ein mittelmäßiges Wildschwein 1 Rtlr., ein Reh 17 Sch., ein Hase 6 Sch., je achtzehn Feldhühner, zwölf Enten, dreißig Krammetsvögel, acht wilde Gänse 1 Rtlr.[3]) In der Zeit vom 1. Januar bis 21. Oktober konnte der Ahaus'sche Amtswildschütze an den Hof liefern 4½ Hirsche, 5 Wildschweine, 18½ Rehe, 26 Hasen, 1 Berghuhn, 27 Stück anderes Geflügel, 10 Feldhühner und 25 Wachteln. Sein Schußgeld betrug 33 Rtlr. 3 Sch. 7 Pf. Der Stromberger Jägermeister war nicht so glücklich. Er schoß in der gleichen Zeit 1 Wildschwein, 8 Rehe, 24 Hasen und 147 Feldhühner und steckte dafür 19 Rtlr. 22 Sch. 7 Pf. ein.[4]) Rechnen wir auf die übrigen Ämter, von denen Jagdrechnungen nicht erhalten sind, einen ähnlichen Posten Wildbrets, so läßt sich von der Menge des Wildes, das zur Hofhaltung Christoph Bernhards verbraucht wurde, eine annähernd richtige Vorstellung machen.

Fanden die großen Jagden statt, so lag die Unterhaltung der fürstlichen Jäger und die standesgemäße Bewirtung der zur Jagd erschienenen hohen Gäste auf den Schultern der Bevölkerung, die darunter viel zu leiden hatte. Denn gewöhnlich wurde die Jagd mit einem kostspieligen Zechgelage geschlossen. Im Jahre 1652 waren der Landgraf von Hessen, der Herzog von Braunschweig und der Fürst von Anhalt Jagdgäste Christoph Bernhards zur Reiherbeize. Dem

[1]) Urk. Ft. M. 4561 und 4557a. M. Dk. Pr. 2. Januar 1663.
[2]) M. L. A. 43, 3.
[3]) M. L. A. 43, 2.
[4]) Ebenda.

Fürsten von Ostfriesland erlaubte er es einige Male, sich an der Reiherbeize in Meppen zu vergnügen.[1])

Auch dem Domkapitel gehörte ein reiches Jagdrevier, wie die zahlreichen gegen Wilderer erlassenen Edikte erkennen lassen.

Fürst und Domkapitel arbeiteten zusammen, den Städten ihre Jagdgerechtigkeit zu verkürzen. Die kurzen Notizen in den Protokollen des Domkapitels lassen nicht klar erkennen, wieweit es Christoph Bernhard gelang, der Stadt Münster die Jagd zu nehmen. Am 16. September 1661 schlossen Fürst und Stadt vor dem Reichskammergericht einen Vergleich.[2]) Leider erfahren wir über den Inhalt nichts. Doch aus dem Beschluß des Domkapitels, man solle sich der Sache mit Fleiß angelegen sein lassen, daß der Stadt nicht etwa einige Rechte erhalten blieben, ist zu entnehmen, daß Christoph Bernhard mit seinen Bestrebungen nicht sonderlich glücklich war.[3]) Zwei Jahre später hören wir, daß diese vergeblich waren.[4]) Nur auf die Jagensgerechtigkeit im Schöneflieter Beisang verzichtete Münster und auch nur mit bestimmten Einschränkungen. Eine spätere Verhandlung sollte entscheiden, ob nur Hasenjagd oder auch Wildhühnerjagd und Fischfang verstattet seien.[5])

Zur Verbesserung seiner Jagd und zur Pflege des Wildes tat der Fürstbischof viel. Um Krähen und Raben auszurotten, die den Märzhasen großen Schaden taten, ordnete er an, daß jährlich jeder Bauer bei einer Strafe von fünf Mark fünf Krähenköpfe oder Eier einzuliefern habe.[6]) Eine besondere Pflege wurde den „Kurhühnern" in der Hamwarth oder Hohenwarth bei Wolbeck zuteil. In den Tiergärten herumstreifende Hunde, die die Hirsche belästigten, wurden abgeschossen.

Der Kampf gegen Raubtiere wurde in der Winterzeit aufgenommen, wo die in Scharen auftretenden Wölfe eine

[1]) Die beiden letzten Notizen stammen aus dem Repertor der M. L. A. ad. 251, 5 und 252, 14. Die Akten, die nach einer Bemerkung des Repertors im September 1806 nach Osnabrück überführt worden sind, waren dort nicht aufzufinden.

[2]) M. Dk. Pr. 23. Oktober 1661.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda 4. Januar 1663.

[5]) Ebenda 17. Januar 1664.

[6]) Std. Fds. Gst. VIII. 12. Nr. 21.

Plage für das Landvolk wurden. Die Eingesessenen der Kirchspiele mußten häufig zu Wolfsjagden aufgeboten werden.[1]) Im Herbst 1662 versammelte der Graf von Velen die Bauern zweier Kirchspiele und zog mit ihnen zu einer Wolfsjagd aus, die sich bis zum Dennerwalde in klevischem Gebiete erstreckte.[2])

Die Klagen der Bauersleute über Wildschäden und ihre Ersatzforderungen für vernichtete Saaten nahmen kein Ende.[3]) Als in Ahaus die verfaulte Einfriedigung des Tiergartens zusammenbrach, traten die Hirsche in Scharen auf die Lichtung und zerstampften das Korn.[4]) Dabei hatte der Bauer nicht einmal das Recht, die Tiere zu verscheuchen.

Das Wildern war zu Christoph Bernhards Zeit eine allgemeine Unsitte, der Fürst und Domkapitel mit einer Reihe strenger Edikte zu steuern suchten. Besonders „Studenten, Soldaten, scribenten und andern Müßiggängern" wurde immer wieder eingeschärft, keine Vögel, Hasen und Hühner zu fangen.[5]) Den Vögten und Jägermeistern ging wiederholt die Mahnung zu, ordentlich auf die Wilderer acht zu geben.[6]) Gegen ertappte Schützen wurde streng verfahren. Ihre Hunde und Waffen wurden eingezogen,[7]) gegen sie selbst wurde gerichtlich verfahren.[8]) Eine Verordnung des Domkapitels bestimmte, daß alle Wilderer sofort nach Schönefliet in Haft gebracht werden sollten.[9]) Soldaten, die beim Wildern betroffen wurden, wurden zur strengsten Bestrafung ihrer Garnison übergeben.[10]) Dem münsterischen Stadtkommandanten bedeutete das Domkapitel, keine Offiziere, Soldaten, Studenten mit Jagdwaffen aus der Stadt ziehen zu lassen. Es ist belustigend zu lesen, wie zugleich ihm selbst eingeschärft wird, sich ja selbst zu hüten, um diese Stadt oder anderswo zu jagen.[11])

---

[1]) Ebenda.
[2]) M. L. A. 184, 5.
[3]) M. L. A. 93.
[4]) M. L. A. 95, 4.
[5]) M. Dk. Pr. 4. November 1625. 25. Mai 1658. 5. April 1677.
[6]) Ebenda 3. Juli 1654. 23. und 25. Mai 1658. M. Akt. Dk. IV. L. 6.
[7]) Ebenda 25. Mai 1658. 24. Februar 1669. 4. November 1675.
[8]) Ebenda 3. Juli 1654. M. L. A. 95, 3.
[9]) M. Dk. Pr. 3. Oktober 1676.
[10]) M. Akt. Dk. IV. L. 6.
[11]) M. Dk. Pr. 21. August 1678.

Oft kamen Wilderer glimpflich davon und hatten nur Geldstrafe zu zahlen. Unberechtigtes Jagen wurde mit 25 bis 50 Goldgulden bestraft. Manche Edikte enthielten höhere Strafsätze.[1]) Aber trotz alledem wurde wenig ausgerichtet. Im Jahre 1696 mußte das Wildern bei einer Strafe von 500 Goldgulden verboten werden. Wie öffentlich man zur Jagd auszog, zeigt ein Prozeß des Fürstbischofs gegen die beiden Bürgermeister zu Hamm, die im April 1662, mit offenem Schall des Horns die Jagd betrieben hatten.[2]) Auch die fürstlichen Wildparke waren vor Wildschützen nicht sicher, besonders viele trieben sich in Ahaus und Wolbeck umher.[3])

Die Fischereigerechtigkeit des Fürsten war sehr ausgedehnt. Abgesehen von den vielen Fischteichen, die in allen Gegenden des Bistums verstreut waren, hatte er die Fischerei auf dem Graben der münsterischen Zitadelle, auf dem äußeren Graben der Stadt zwischen dem Hörster- und Neubrückener-Tor, ferner auf einzelnen Abschnitten des inneren Stadtgrabens, der reich an Karauschen war. In Ahaus, Bevergern, Sassenberg, Kloppenburg und Wolbeck kamen ihm die Fische des Schloßgrabens zu. Ebenso wurde ihm, wenn er sich in Bentlage aufhielt, die Fischerei auf dem Rheine'schen Stadtgraben nicht versagt. In Coesfeld besaß er einen Teil des Zitadellen- und des äußeren Stadtgrabens, der Bürgermeister aber den Rest, der freilich fischarm war. Ferner besaß der Fürst ein ausgedehntes Fischrecht auf den Flüssen seines Stiftes, der Ems,[4]) der Haase, der Berkel und Aa. Ein Bach bei Dülmen brachte der fürstlichen Hofhaltung prächtige Krebse. Alljährlich veranstaltete der Fürst zu Telgte den „Maizug" der zum Laichen stromaufwärtssteigenden Fische.[5])

Für die Fischerei zeigte Christoph Bernhard nicht das gleiche Interesse wie für die Jagd. Seine zahlreichen Fisch-

[1]) M. Akt. Dk. IV. L. 6. Std. Fds. Gst. VIII. 12 Nr. 21. M. L. A. 305,11.
[2]) M. L. A. 331, 2.
[3]) M. L. A. 93 und 357, 6.
[4]) Eine eigenartige Verpflichtung hatte der Abt des Klosters Marienfeld: „Item ist der Abt des Klosters Marienfeldt schuldig, einmal im Jahr ihre hochfürstliche Gnaden zu traktieren in der newen Mühle wegen der Fischerei auf der Embse." Hierüber und über das von der Fischerei überhaupt Gesagte. Vgl. M. L. A. 43, 3.
[5]) M. L. A. 359, 37 und 41.

teiche bei Wolbeck, Telgte, Billerbeck und Ahaus waren sehr vernachlässigt. Wenn sie einige Nutzbarkeit erzielen sollten, mußten sie neu ausgebaut, zum wenigsten aber gründlich gesäubert werden. Das „heilige Meer", das einige Stunden von Bevergern entfernt lag, war überhaupt nie abgefischt worden. Nur die Horstmarer Teiche werden gelobt, „köstliche Teiche groß und klein, mit einem guten Vorrat von Setzlingen versehen."[1])

Auch das Domkapitel schien auf die Fischerei wenig Wert zu legen. Denn an bestimmten Stellen war die Fischerei in der Aa und einigen Bächen erlaubt, ohne daß jedoch die Fischereigerechtigkeit aufgegeben wurde. Denn alle Angler mußten sich gegen geringe Schreibgebühren auf der Domkellnerei Fischpässe ausstellen lassen.[2]) Unberechtigtes Fischen oder Krebsfangen kostete 5 bis 10 Gulden Strafe.

Der Wert des Waldes war damals schon vielfach erkannt. Durch Edikte gegen Holzfrevel und Holzausfuhrverbote suchte Christoph Bernhard die Wälder seines Bistums zu erhalten. So wurden von ihm einige Edikte gegen Holzfrevel erneuert und mit Zusätzen versehen, die bereits von seinem Vorgänger, Fürstbischof Ferdinand, in den Jahren 1613 und 1631 erlassen worden waren.[3]) Am 11. Juni 1652 wurde verboten, daß die Markgenossen, Kolonen, Eigenhörigen oder Pächter ohne Erlaubnis ihres Erb- und Gutsherrn fruchtbares und zum Hausbau geeignetes Holz schlagen und verkaufen sollten. Der Käufer dieses widerrechtlich erworbenen Holzes mußte für jeden Stamm 10 Goldgulden Strafe bezahlen. Überdies wurde er vom Gutsherrn auf Schadenersatz verklagt. Das Holz, das mit Erlaubnis des Gutsherrn gefällt war, durfte nur außer Landes verkauft werden, wenn ein amtlicher Ausfuhrpaß, auf dem Herkunft und Menge des Holzes und Zeit der Ausfuhr vermerkt werden mußte, ausgestellt wurde. Die einzelnen Balken wurden gezeichnet. Alles Holz, das ohne Ausfuhrpaß und ohne Zeichnung unterwegs betroffen wurde, sollte eingezogen werden. Der Übertreter wurde mit 20 Goldgulden bestraft, während der Erstatter der Anzeige ein

[1]) M. L. A. 43, 3.
[2]) M. Akt. Dk. IV. L. 1.
[3]) Scotti Nr. 74 und 119.

Viertel dieser Summe als Belohnung erhielt. Immer wieder vorfallende Unterschleife machten es 1660 nötig, einen landesherrlichen Generalholzaufseher zu ernennen. Zu diesem Posten wurde Heinrich Schulze Höping ersehen.[1]) Durch die Kriege waren die Wälder hart mitgenommen worden, so daß Christoph Bernhard, der beim Eintreten eines großen Brandunglücks den bedenklichsten Holzmangel zum Neubau der Häuser befürchtete, am 2. Juli 1669 eine Verordnung aus dem Jahre 1652 von neuem veröffentlichen ließ. Es wurde jetzt die Ausfuhr alles zum Hausbau tauglichen Holzes verboten. Das „Krummholz" dagegen, das zum Schiffsbau verwendet wurde, war von diesem Edikt nicht betroffen.[2]) Auch im November 1677 wurde noch einmal die Holzausfuhr ohne Erlaubnis untersagt.[3])

## Fünftes Kapitel.

### Das Gerichtswesen.

In der Gerichtsverfassung des Stiftes Münster herrschten wirre Zustände, eine Folge davon, daß sich die Gerichtsbarkeit auf den Fürsten, das Domkapitel, die Städte und einzelne Adelige verteilte. Es war oft schwierig festzustellen, wie weit und in welchen Sachen die einzelnen Gerichte zuständig waren, daher denn Übergriffe in fremde Gerichtsbarkeit nicht zu den Seltenheiten gehörten.[4]) Eine vollkommene Neuordnung der ganzen Gerichtsverfassung hätte nötig getan, doch die Ausführung dieses Projektes war ein Ding der Unmöglichkeit und mußte an dem Widerstand der Stände scheitern, deren Vertreter nicht gewillt waren, auch nur das geringste ihrer Rechte aufzugeben. Christoph

[1]) Scotti Nr. 119. Schlüter I, 522 ff.
[2]) Scotti Nr. 150.
[3]) M. Dk. Pr. 13. November 1677.
[4]) So beschwerte sich z. B. das Domkapitel über Eingriffe des Stadtrichters Rennebaum in die Gerichtsbarkeit eines domkapitularischen Gogerichtes. M. Dk. Pr. 17. August 1673. Vrgl. ferner Urk. Ft. M. 4566, wo es heißt, die Stadt Münster habe oft in die Jurisdiktion der Gogerichte des Domkapitels eingegriffen, der Rat habe oft Genugtuung versprochen, aber nie sein Versprechen erfüllt. — Über Streitigkeiten in rechtlichen Befugnissen der einzelnen münsterschen Gerichte vgl. Hülsmann 16 und 17.

Bernhard hat sich an diese schwierige Aufgabe nicht herangewagt. Trotzdem hat er sich um die Verbesserung der Gerichtsbarkeit unverkennbare Verdienste erworben. Er beseitigte wenigstens weitverbreitete Mißstände. Es gelang ihm vor allem eine einheitliche Prozeßordnung einzuführen und das prozessualische Verfahren zu beschleunigen und verbilligen.

Zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten ist zu scheiden.[1])

Geistliche Gerichte waren die Archidiakonalgerichte, die im Oberstift verteilt lagen, während für die geistliche Gerichtsbarkeit im Niederstift, die erst im Jahre 1667 von Osnabrück erworben wurde, das Generalvikariatsgericht zuständig war. Ferner bestand in Münster das Gericht der Domkapitelsimmunität,[2]) das vom Domdechanten geleitet wurde.

Die Appellationen von diesen Gerichten gingen an das Hof- oder Offizialat-Gericht, das aber keine Gerechtsame über das Niederstift hatte. Vor diesem Gericht wurde auch gegen alle weltlichen Personen verhandelt, soweit diese nicht vor ein weltliches Untergericht, das das Recht der ersten Instanz hatte, gehörten. Es hatte also konkurrierende Jurisdiktion mit den Untergerichten. Im Niederstift, d. h. in den Ämtern Meppen, Vechta und Kloppenburg, fehlten die geistlichen Gerichte ganz. Dort war ein Landdechant zur Visitation berechtigt. Er hatte außerdem die Befugnis, Rechnungen abzunehmen. Doch ein Richteramt fehlte ihm. Seine Hauptaufgabe bestand darin, dem Generalvikariatsgericht ausführliche Berichte zu übersenden. Dort wurden alle Klagen anhängig gemacht.

Es standen also alle Geistlichen zunächst vor dem Archidiakonal- oder Generalvikariatsgericht. Geringere bürgerliche Vergehen wurden vor das Forum des Landesfiskalatsgerichts gebracht. Vergehen, auf denen Entlassung aus dem Amt stand, gehörten ebenso wie schwere weltliche vor das Generalvikariatsgericht oder das geistliche Hofgericht. Nur

---

[1]) Zum Folgenden vgl. Olfers 2 ff. — Hülsmann 14 ff. — Ohde 19 ff. Mskr. VII, 84 Anlage.

[2]) Christoph Bernhard bezeugte dem Domkapitel, daß es seit 300 Jahren die Gerichtsbarkeit um den Dom besessen habe. Mskr. VI, 52.

zur Tortur und zur Bestrafung an Leib und Leben wurden die Geistlichen dem weltlichen Obergericht übergeben.

Die Zahl der weltlichen Untergerichte war sehr groß.[1]) Es sind zunächst die Feld-, Holz- und Markengerichte zu nennen, von denen die Appellation an das Hofgericht ging. Die fürstlichen Untergerichte, die natürlich in der Überzahl waren, hatten Zivil- und Fiskaliurisdiktion. Es fehlten ihnen die Kriminalgerichtsbarkeit und die erste Instanz. Diese beiden Rechte besaßen die domkapitularischen Gogerichte Meest, Bakenfeld, Telgte und Senden. Dieselben Befugnisse hatten die übrigen Patrimonialgerichte, nur daß diesen die erste Instanz in Zivilsachen fehlte. Wenn die Patrimonialgerichte, wie es meistens der Fall war, die Kriminalgerichtsbarkeit besaßen, so mußten sie vor der Urteilsfällung die Akten an die juristische Fakultät einer Universität einsenden. Todesurteile bedurften der Bestätigung des Landesherrn.

Das Skabinalgericht[2]) gehörte der Stadt Münster. Es verhandelte nur Gilden- und Ämtersachen und Skabinalsachen, worunter Grenzstreitigkeiten und Nachbarrechte zu verstehen sind. Es machte bei diesem Gericht keinen Unterschied, ob es sich um Militär-, geistliche, adelige oder andere exemte Personen handelte. Der Rat der Stadt Münster, der Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsbehörde zugleich war, entschied die Streitigkeiten. Handelte es sich um Skabinalsachen, so wurde vor der Verhandlung, die die beiden Stadtassessoren leiteten, das fragliche Grundstück oder Gebäude in Gegenwart von Sachverständigen als Zimmerleuten und Maurermeistern in Augenschein genommen. Die Assessoren erstatteten Bericht an den Rat, der mit Stimmenmehrheit ein rechtskräftiges Urteil fällte. Es war den Parteien gestattet, an den Stadtrichter zu appellieren.

Das münsterische Stadtgericht, ein fürstliches Untergericht, das um 1400 gegründet worden war, hatte Fiskaliurisdiktion in der Stadt mit Ausnahme der Domkapitelsimmunität und maßte sich die Kriminalgerichtsbarkeit an, die es mit dem Rat teilen sollte.[3]) Der Stadtrichter, der

[1]) Vergl. die Aufzählungen bei Olfers 19 ff., Tücking 273 ff., Ohde 19 ff.
[2]) Hülsmann 15.
[3]) Hülsmann 15 und 16. — Erst durch Franz Arnold erhielt das Gericht das Recht der ersten Instanz. 26. Februar 1713.

aus den Erbmännern genommen und vom Fürsten bestimmt wurde, war Vorsitzender. Ihm zur Seite standen die beiden von der Bürgerschaft gewählten Assessoren, während Stadtsekretäre und Schreiber das Protokoll führten.[1]) Ehe Zivilsachen vor dem Stadtgericht verhandelt werden durften, mußte der Bürgermeister eine gütliche Einigung versuchen.

Die Gerichtsbarkeit der Untergerichte bezog sich, abgesehen vom Skabinalgericht, nicht auf den Klerus, die landtagsfähigen Ritter, Militär- und hohe landesherrliche Beamte.

Die Beamten der Untergerichte wurden von ihren Besitzern ernannt und setzten sich gewöhnlich zusammen aus dem Richter, dem Gerichtsschreiber, dem Fiskal, der die Stelle des Staatsanwalts vertrat, einigen Prokuratoren und den Vögten, Frohnen oder Gerichtsdienern.

Zu den Obergerichten gehörte das weltliche Hofgericht, das wegen der Streitigkeiten mit Münster nach Coesfeld verlegt, 1661 aber wieder nach Münster überführt wurde. Es präsidierte dort ein meist aus adeliger Familie stammender Hofrichter, dem zwei gelehrte Assessoren zur Seite standen. An Gehältern wurde aus der Pfennigkammer den Beamten des Hofgerichts bezahlt: An den Hofrichter 300 Rtlr., die beiden Assessoren je 150 Rtlr., den Protonotar 100 Rtlr. und den Pedell 25 Rtlr. Dieses Gericht war die erste Instanz für alle exemten Personen. Es hatte in allen weltlichen Sachen, die weltliche Beklagte betrafen, konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem Offizialatgericht und nahm die Appellationen der Untergerichte an. Von hier ging die Appellation an das Reichskammergericht oder auch an den Reichshofrat in Wien, wenn das Objekt die zur Appellation nötige Summe von 400 Rtlrn. erreichte oder wenn es sich um „Injuriensachen, Privilegien, jährliche Renten und sonst nicht leicht zu schätzende Sachen" handelte.

Man konnte außerdem sofort bei der Regierungskanzlei Revision einlegen und eine Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens anstreben, während ein Appellationsprozeß dort unstatthaft war. Wurde die Revision abschlägig beschieden,

[1]) Bericht des Stadtrichters an Christoph Bernhard am 15. März 1661. A. V. 109.

so blieb die Möglichkeit einer Appellation noch immer bestehen, aber sie war nicht mehr möglich, wenn das Streitobjekt den Wert von 400 Rtlrn. nicht erreichte.

Das Landesfiskalatsgericht behandelte mit Umgehung der Untergerichte alle Fälle, in denen auf Geldstrafe erkannt wurde. Es urteilte über Vergehen aller geistlichen und weltlichen Standesherren und der Leute, die bei diesen wohnten und in Brote standen, ferner über alle, die vermöge Patentes oder Bestallung in den fürstlichen Dienst getreten waren, über deren Frauen und Kinder, die unverheiratet in ihrem Hause wohnten. Vor das Forum dieses Gerichts kamen Fälle, in denen der Richter des Untergerichts befangen war. Bürgermeister und Rat der Stadt Münster und der andern landtagsfähigen Städte wurden hier in Fällen abgeurteilt, die den ganzen Rat in Angelegenheiten des Ratsamts und der Stadt betrafen. Endlich wurden dort Vergehen gegen die fürstlichen Regalien und solche, die von mehr als sechs Personen begangen waren, verhandelt.

Als Appellation fungierte das Brüchtenappellationsgericht, das von zwei Kommissarien verwaltet wurde.[1])

Man erkennt, wie verwickelt die Gerichtsverhältnisse im Bistum Münster waren. Auf diesem Gebiete stand dem Fürsten ein weites Feld der Arbeit offen, wenngleich seine Reformen sich nur auf die fürstlichen Gerichte beziehen konnten.

Besonders schlecht muß es mit der Handhabung der Gerichtsbarkeit an den geistlichen Gerichten bestellt gewesen sein. Denn gleich zu Anfang seiner Regierung ging Christoph Bernhard an eine gründliche Reform des Offizialatgerichts. Das umfangreiche lateinische Aktenstück, das die Bezeichnung „Reformatio et visitationes iudicii ecclesiastici" führt und von fürstlichen Räten und Abgeordneten des Domkapitels mit Benutzung früher ergangener Visitationsabschiede abgefaßt wurde, ist in mehreren Kopien erhalten.[2]) Wohl erhob die Stadt Münster Einspruch gegen die Visitation, weil der Fürst allein dazu nicht berechtigt sei, doch Christoph Bernhard wies sie mit der Erklärung ab, daß dergleichen Visi-

[1]) Über die militärische Gerichtsbarkeit s. Verspohl 45—49. Zur Gerichtsbarkeit über die „„vergleideten" Juden s. Ohde, S. 20 und 21.
[2]) A. V. 130. M. L. A. 449, 4. Mstr. VII, 84. — Vgl. Scotti Nr. 118.

tationen schon öfter ergangen und mit Erfolg zu Ende geführt seien, so in den Jahren 1571, 1573, 1575, 1586 und 1604.[1]) Die erste bekannte größere Reformation stammte aus dem Jahre 1574.[2]) Die neuen Vorschriften teilten sich in zwei Teile. Im ersten wurden ausführliche Bestimmungen über Personen und Sachen gegeben, die vor dem geistlichen Hofgericht zuständig waren, die zweite handelte über die Art des Prozeßverfahrens, das nach der Höhe des Objektes verschieden war. Solche Fälle, die einen Wert von 20 Rtlrn. nicht überstiegen, wurden in Kürze erledigt. Wichtigere Streitfälle mußten in drei Terminen, die in Zwischenräumen von je vierzehn Tagen anberaumt wurden, gehörig besprochen werden, ehe es zu einem rechtskräftigen Urteil kommen konnte. Den schärfsten Nachdruck legte Christoph Bernhard auf eine unparteiliche Rechtsprechung. Die Beamten sollten ihrer Pflicht nachkommen, ohne auf Gebühren und Geschenke Rücksicht zu nehmen. Die nachdrückliche Betonung dieser Bestimmung war sehr angebracht, weil die Beamten dieses Gerichts, die sich aus dem Offizial, zwei nicht immer geistlich gebildeten Assessoren, zwei Notaren und gewöhnlich sechs Prokuratoren zusammensetzten, kein festes Gehalt bezogen, sondern von den Gerichtsgefällen lebten.[3]) Nach einer späteren Nachricht wurden nur dem Offizial jährlich 12 Malter Gerste und 12 Fuder schlechtes Brennholz geliefert. Trotzdem können seine Einkünfte aus den Gerichtssporteln nicht gering gewesen sein. Denn der mit den Schreibereien beschäftigte Sekretär wurde von ihm unterhalten und bekam 75 Rtlr.[4])

Einen durchgreifenden Erfolg scheint Christoph Bernhard mit der Reformation des Offizialatgerichtes nicht erzielt zu haben. Schon im Jahre 1656 bat das Domkapitel um eine neue gründliche Visitation,[5]) und 10 Jahre nach der großen Reform hören wir Klagen über die traurigen Zu-

[1]) M. L. A. 449, 4.
[2]) Vgl. Scotti Nr. 118, Anm. 5. Juli 1574.
[3]) Mskr. VI, 40.
[4]) Tücking 278 ff. und ihm folgend Hüsing 133 ff. gehen ausführlich auf die Reformation dieses Gerichtes ein. Weil die Befugnisse dieses Gerichtes größtenteils auf geistlichem Gebiete liegen, dürften diese Bemerkungen hier genügen.
[5]) M. Dk. Pr. 31. Juli 1656.

stände, die wieder eingerissen waren.[1]) Kurz darauf wurde das von seinen Assessoren verlassene Gericht vorübergehend ganz geschlossen.[2])

Für die Archidiakonalgerichte wurde 1676 eine Beamtenvorschrift erlassen, die im besonderen vorschrieb, in welchen Grenzen sich ihre Gerichtsbarkeit zu bewegen hatte.[3])

Zahlreich sind die Veränderungen, die zur Verbesserung der weltlichen Rechtspflege von Christoph Bernhard vorgenommen wurden.

In seinem zweiten Regierungsjahre erschien eine Provisional- oder Kriminalprozeßordnung,[4]) die 1659 in etwas veränderter Gestalt von neuem veröffentlicht wurde. Danach sollten nur dann Verhaftungen vorgenommen werden, wenn der Übeltäter auf frischer Tat ergriffen wurde oder wenn er durch trugloſe Beweise der Tat dringend verdächtig war. Wurde ein Verbrecher dem Gericht angezeigt, so sollten ohne Aufheben die Verdachtgründe untersucht und der Verdächtige nur dann auf freiem Fuß belassen werden, wenn eine Flucht nicht befürchtet zu werden brauchte. Die über die Voruntersuchung angefertigten Akten wurden zu genauer Prüfung an die Regierungskanzlei eingeschickt. Danach wurde die Klage aufgesetzt und die Verhaftung vorgenommen. Bei allen Mißgriffen hatten die ausführenden Beamten dem Angeklagten für Kosten und Schadenersatz zu haften, vor allem seine Ehre wiederherzustellen.

Gegen den Angeklagten wurde nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. verfahren. Aus der Gefangenschaft konnte er nur gegen Zahlung einer Kaution und in einem Falle, wo der Gedanke an Flucht fern lag, entlassen werden. Der Verbrecher sollte gut gepflegt und für die Verpflegung nicht zu große Kosten berechnet werden. Den Richtern wurde zur Pflicht gemacht, sich um das Wohlergehen des Gefangenen zu kümmern. Die Vögte und Frohnen erhielten, wenn sie ihn eine Meile weit zu geleiten und zu überwachen hatten, an Gebühren 7 Sch. War die Entfernung noch größer, so betrug ihre Vergütung ½ Rtlr. Die Kosten des

---

[1]) Ebenda 28. Dezember 1661.
[2]) Ebenda 27. Januar 1662.
[3]) M. L. A. 449, 4.
[4]) Scotti 116. 23. November 1651. A. B. 109.

Transports hatte der Gefangene zu tragen. Bis dieser unter seinem Eide über das Verbrechen, das man ihm zur Last legte, ausgesagt hatte, wurde ihm jede Verbindung mit der Außenwelt abgeschnitten, so durfte er weder Briefe schreiben noch empfangen. Zum Verhör, das nicht unnütz lange hinausgeschoben werden sollte, wurde ihm ein Verteidiger gestellt. Er bekam zur Verteidigung sieben Tage Frist. Schien er nach den vorgetragenen Entlastungsgründen schuldlos zu sein, so konnte er gegen eine angemessene Kaution aus der Haft entlassen werden. Um Zeit und Geld zu sparen, erhielten die Richter die Aufforderung vergebliche Verhandlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Was die peinliche Frage angeht, so waren dafür fünf Grade angesetzt. Der erste bestand darin, daß dem Übeltäter mit der Folter gedroht wurde. Führte die Drohung zu keinem Geständnis, so wurde er zum Platz der Peinigung geführt. Dann schritt man dazu, ihm die Kleider vom Leibe zu reißen und ihn zu fesseln. Diese drei Grade konnten ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der zu Folternde von der Absicht seiner Schergen nichts ahnte. Diesen wurde daher größte Vorsicht eingeschärft. Erst der vierte Grad brachte die „Aufziehung" oder eine „schlechte Peinigung". Die hartnäckige Verstocktheit des Opfers führte endlich zu einer „scharfen Peinigung nach der Komplexion des Angeklagten".[1] Die Richter und Gerichtsschreiber waren eidlich gebunden, während der ganzen Folterung ein wachsames Auge auf den Übeltäter zu haben und sich keine seiner Gebärden entgehen zu lassen. Über das Ergebnis der Folterung wurde ein Protokoll aufgenommen.

Für die Angeklagten wurden keine Akten geschrieben oder nur auf ihre Kosten, die für eine Sexternion[2] 3 Kopfstücke ausmachten. Wurden sie aber an Leib und Leben oder mit Ausweisung bestraft, so bekamen die Schreiber ihre Gebühren nicht bezahlt. Die Verpflegung hatte in solchen Fällen die fürstliche Kasse zu tragen.

Die Bezahlung des Gerichtspersonals wurde fest geregelt. In jedem Termin, in dem kein Protokoll zu gunsten des Angeklagten geführt wurde, erhielten die Assessoren je 6 Sch.,

[1] Das sogenannte Peinhaus der Stadt Münster lag auf dem Markte.
[2] Sextern oder Sexternion bedeutet eine Lage von 12 Blättern Papier.

der Schreiber 2 Sch., der Frohne, der das Amt hatte, den Gefangenen in die Schranken zu führen und nachher wieder einzusperren, 3 Sch. Der Richter bekam für jeden Zeugen, der vernommen wurde, 1 Reichsorth, der Schreiber, der die Aufzeichnung dieser Aussagen übernahm, 4 Sch. Es läßt sich denken, daß der Richter Interesse daran hatte, einen großen Zeugenapparat zur Verhandlung heranzuziehen.

Auch in den Brüchtesachen, d. h. solchen Fällen, die eine Geldstrafe oder Brüchte, aber keine Leibesstrafe nach sich zogen, herrschte große Unordnung. Es ist rühmend anzuerkennen, daß Christoph Bernhard auch hier den Weg der Reformen beschritt. Er erließ am 22. Dezember 1652 eine Brüchtenordnung, die in 16 Paragraphen das Verfahren und das Verhalten der Richter festlegte.[1]) Die Vögte und Frohnen sollten auf alle Gesetzesübertretungen achten und alle vierzehn Tage ein Verzeichnis der Übeltäter einreichen. Auch die Gografen und Richter wurden ermahnt, nichts zu verschweigen.

Genau wurden die gerichtlichen Termine festgesetzt. Alle vierzehn Tage oder wenn nötig gar alle acht Tage sollten die Gografen und Richter Gerichtssitzungen abhalten. In den Terminen sollten zuerst die Fiskalklagen erledigt werden, danach die übrigen folgen. Da Klagen laut geworden waren, daß Leute zur Brüchte verurteilt worden seien, ohne gehört zu sein, wurde bestimmt, daß den Angeklagten unter allen Umständen schriftliche Vorladungen zu überbringen seien. In allen den Wert von 20 Rtlrn. überschreitenden Streitsachen mußte schriftlich verhandelt werden.

Bis in alle Einzelheiten wurde das Verfahren geregelt. Die Ladung war dem Angeklagten eigenhändig zu übergeben und zwar mindestens vierzehn Tage vor dem Termin. Der durch Krankheit verhinderte Vogt war berechtigt, einen Stellvertreter in Begleitung eines einwandfreien Zeugen die Ladung überbringen zu lassen. Der Beschuldigte wurde ermahnt, die lautere Wahrheit zu sagen. Stellte sich im Laufe der Verhandlung heraus, daß er wissentlich falsche Aussagen gemacht hatte, so wurde seine Strafe verdoppelt. Leistete er der Vorladung keine Folge, so kam acht Tage

[1]) A. B. 200. Ed. Ft. M. Nr. 92.

nach dem Termin eine zweite. Wenn er auch diesen Termin versäumte, wurde er in contumaciam verurteilt.

Da es in früherer Zeit üblich war, daß die Richter Naturalien oder Geld von den Parteien entgegennahmen, wurde ihnen jetzt strengstens befohlen, von keiner Partei ein Geschenk anzunehmen.

Die Kontrolle über alle Gerichtssachen behielt sich die Regierung vor. Alle Monate war eine Liste der straffälligen Personen und der Denunzianten einzureichen. In dem Bericht sollte zugleich mitgeteilt werden, wie weit man mit den Verhören gekommen war.

Die Protokolle der Gerichtsschreiber mußten gut geführt sein z. B. Rede und Gegenrede der Verhandlung wiedergegeben werden. Dem Angeklagten waren die Protokolle stets am Schluß des Verhörs vorzulegen.

Früher waren Brüchtensachen von einem Jahr zum andern verschleppt worden, wodurch gewaltige Kosten verursacht wurden. Jetzt sollte jeder Fall mit Klage, Antwort und Beweis schnell erledigt werden. Alle Prozesse, die in Jahresfrist nicht erledigt werden konnten, waren dem Fürsten mit den Gründen der Verzögerung anzuzeigen.

Eine Neuordnung erfuhren auch die Prozeßkosten. Es wurden gefordert für Schreib- und Siegelgeld je 1 Sch. Eine Mahnung wegen Versäumnis eines Termins kostete 3 Sch., jede Sexternion Akten an Schreibgebühren 15 Sch. münsterisch. Der Frohne hatte ein Reichsorth zu fordern.

Vor Gericht hatte sich jeder auf eigene Kosten zu verpflegen.

Christoph Bernhard war bemüht, diese Verordnung durch weitere zweckmäßige Bestimmungen und Ergänzungen zu verbessern. So ließ er das Edikt 1654 durch die Bestimmung erweitern, daß ein jeder Eingesessene eines Gerichtsbezirkes zur Anzeige aller ihm bekannten Brüchtenvergehen verpflichtet sei und gerichtlich zur Anzeigepflicht herangezogen werden könne. Doch solle alles geschehen, daß dem Denunzianten aus seiner Pflicht keine Unannehmlichkeit erwachse.

Eine neue Brüchtenordnung wurde 1666 erlassen.[1]) Danach hatten die fiskalischen Beamten alle vierzehn Tage

[1]) Das nähere Datum ist unbekannt.

ein Verzeichnis der ihnen bekannt gewordenen brüchtenfälligen Vergehen mit Beifügung der näheren Umstände und die Richter fortlaufende Berichte über ihre Tätigkeit einzuschicken. Auf Grund dieser Schriftstücke wurden die Urteile ausgefertigt. Dem Verurteilten stand es frei, beim Brüchten-Appellationsgericht zu appellieren. Wurde dort das Urteil erster Instanz anerkannt, so wurde wegen der leichtsinnigen Appellation die Strafe verdoppelt. Eine nochmalige Berufung an den Landesherrn war nur dann möglich, wenn der Appellant für Strafe und Gerichtskosten Kaution stellte. Wurde das Urteil der niederen Instanz bestätigt, so verdoppelte man die Strafe abermals.

Um die Appellationen in Brüchtensachen einheitlich zu regeln und leichtsinnige Appellationen zu vermeiden, wurde am 18. Mai 1667 die Brüchtenappellationsprozeßordnung erlassen.[1]) Eine Berufung war nur möglich, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Urteils eingereicht wurde und ein Beweis hierüber erbracht werden konnte, daß bereits nach zwei Tagen beim Richter Beschwerde erhoben worden sei. Die eingereichten Akten mußten neue Beweismittel bringen, von denen dem Appellanten während des ersten Prozesses nichts bekannt gewesen war, wie er eidlich versichern mußte. Die Dauer eines solchen Instanzenprozesses durfte ein halbes Jahr nicht überschreiten. Wenn das Gericht die Berufung nicht annahm oder bei dem alten Urteil stehen blieb, so mußte der Beklagte die doppelten Brüchtenkosten tragen.

Mit den Brüchtenordnungen ist die im März 1663 erschienene Kanzleiordnung verwandt. Darin wurden in 25 Paragraphen Vorschriften über die täglichen Sitzungen der Regierungskanzlei gegeben, die nicht nur eine Verwaltungs-, sondern auch Gerichtsbehörde war.

Für die Verhandlungen am Fiskalatsgericht, das nur Brüchtensachen aburteilte, war die zu gleicher Zeit mit der Brüchtenappellationsprozeßordnung erschienene Fiskalatsprozeßordnung maßgebend, die eine geregelte schnelle und billige Rechtsprechung herbeiführen sollte. Der Beklagte wurde schriftlich zum Termin geladen. Erschien er nicht,

[1]) A. V. 109 und 200.

so wurde ihm zum zweiten Termin eine Mahnung zugeschickt. Wenn die Entschuldigungsgründe wegen der Versäumnis des ersten Termins als nicht stichhaltig anerkannt wurden, wurde er mit einer Geldstrafe bestraft. Vor dem Termin mußte er seine Aussagen, die kurzgefaßt, klar und deutlich vorzubringen waren, durch einen Eid bekräftigen. Ließ sich die Klage in einer Verhandlung erledigen, so wurde er sofort zur Brüchtenzahlung verurteilt. Auf seinen Wunsch ließ man dem Angeklagten Zeit, innerhalb von vierzehn Tagen neues Material zu seiner Entlastung beizubringen, während die Vertreter der Klage gleichfalls in der Zeit bemüht waren, neues Beweismaterial zu suchen. Die Verteidigung lag in der Hand zweier Prokuratoren oder Anwälte.

Versäumte der Angeklagte den zweiten Termin oder war der Rechtsfall völlig klar, so wurde ein Urteil gefällt, gegen das nur binnen zwei Wochen eine Appellation möglich war. Die Prozeßakten und Urteile wurden vierteljährlich an die Kanzlei eingeschickt, von hier gingen sie an die Hofkammer, die die Einziehung der Brüchten besorgte. Die Beamten erhielten nur Gebühren, wenn der Angeklagte verurteilt wurde.

Leicht waren Übergriffe in die Kompetenz anderer Gerichte, daher war es bei Strafe von 50 Goldgulden den Richtern verboten, sich aller ihnen nicht zustehenden Gerichtsbarkeit zu enthalten.[1])

Geringere Geldforderungen wurden an den Obergerichten durch die Bankalprozesse erledigt, deren Objekt 20 Rtlr. nicht übersteigen durfte. In dieser Prozeßform war eine große Unordnung eingerissen. Es ging daher unter andern vom Amte Stromberg aus am 14. März 1660 an den Fürsten die Bitte, diese Prozesse ganz aufzuheben oder doch zu mildern, weil den Bauern durch die fortwährenden Prozesse der letzte Pfennig aus der Tasche gezogen wurde.[2]) Als Beweis der schlechten Rechtsprechung wurde der Eingabe die Geschichte einiger Prozesse beigelegt. Als besondere Beschwerde wurde angeführt, daß das Gericht bei einem

[1]) Scotti Nr. 168.
[2]) M. L. A. 303, 25.

Bankalprozeß sich überhaupt nicht um die ordentliche Taxe kümmere. Die Bankeltaxe betrug 1 Rtlr. 13 Sch. 4 Pf. Stattdessen wurde aber gewöhnlich fast das Doppelte, 2 Rtlr. 14 Sch., gefordert. Die Expeditoren hatten sich gewöhnt, statt der ihnen zukommenden 2 Sch. deren drei zu verlangen und ließen sich zugleich Weggeld bezahlen. Es wurde ihnen auch der Vorwurf gemacht, daß sie im In- und Ausland unbedeutende Schuldsachen aufspürten und die Gläubiger zu Prozessen reizten. So war es gekommen, daß in einem Dorf des Amtes fünfzig oder noch mehr Bankalprozesse schwebten. Es waren manchmal Prozesse um 1 Pfund Flachs, ½ Kopfstück oder ein paar Hühner angestrengt und die Kosten auf 3 Rtlr. getrieben worden, die mit der Höhe des Objektes in gar keinem Verhältnisse standen. Die Höhe der Schuldforderung wurde in den Bankalbriefen oft nicht angegeben, damit die Parteien nicht auf den Gedanken kommen sollten, sich vorher gütlich zu einigen. Ferner war es vorgekommen, daß Kosten für zwei Verhandlungen gefordert wurden, wo nur eine stattgefunden hatte. Wenn die Parteien sich vor Gericht verglichen hatten und nur wenige Schillinge an Taxe zu fordern waren, so war oft wegen dieser Schillinge ein neuer Prozeß eingeleitet worden, dessen Kosten auf 5 Rtlr. anliefen. Zum Schluß fügte man die Bitte an, es möchten Bankalprozesse, in denen es sich um einen Wert von weniger als 10 Rtlrn. handele, verboten werden, damit derartige Schuldklagesachen vor den Untergerichten, die statt 2½ Rtlrn. nur 15 Sch. an Kosten beanspruchten, erledigt würden, denn den Bauern wurde durch das Gericht mehr Geld abgepreßt als durch die gewöhnliche Schatzungsquote.

Christoph Bernhard erließ die Verfügung, auf drei Monate oder bis auf weitere Erklärung sollten in den Ämtern Stromberg, Bocholt und Ahaus die Bankalprozesse aufgehoben werden.[1])

Da es oft wegen der geringsten Werte zu lang dauernden Prozessen kam, wollte Christoph Bernhard einem leichtsinnigen Prozessieren vorbeugen.[2]) Er gebot bei 10 bis 20 Goldgulden Strafe, einen Prozeß zu beginnen, ohne

[1]) M. L. A. 303, 25.

[2]) Edikt vom 12. Januar 1669. Über ähnliche Vorschriften vgl. Std. Fds. Gst. VIII. 12. Nr. 30 „sine die et dato".

daß man vorher die Hand zur Versöhnung geboten hatte. Zu diesem Zweck wurde zu Anfang eines jeden Monats ein gütlicher Vergleichstag angesetzt, zu dem die rechtsuchende Partei sich zu melden und den Gegner zu laden hatte. Durch eine verständige und ruhige Auseinandersetzung sollte erreicht werden, daß der Streit gütlich beigelegt würde. Konnte man zu keiner Einigung gelangen, so wurden die Parteien zum nächstfolgenden Vergleichstag bestellt. Erst danach durfte ein Prozeß angestrengt werden. Für die Vereinbarungen, die auf diesen Vergleichstagen erzielt und zu Protokoll genommen worden waren, wurden billige Schreibgebühren berechnet. Die geschlichteten und die an die Gerichte weiterlaufenden Klagen wurden in Prozeßlisten aufgenommen und halbjährlich an die Regierung eingereicht. Als höchste Dauer eines Prozesses wurde wie schon früher ein Jahr angesetzt.

Wie so häufig stieß der Fürst auch bei dieser wohlüberlegten Reform auf den Widerstand des Domkapitels, das sich beschwerte, weil diese Verordnung ohne Vorwissen des Domkapitels erlassen war. Das Domkapitel meinte, diese Einigungsversuche seien für den Untertanen noch beschwerlicher als die Termine selbst. Es sei daher anzuraten, sie nicht von Lokalbeamten mit Zuziehung eines Richters abhalten zu lassen, sondern sie ganz vor Gericht zu verlegen.[1]) Es klagte zugleich, daß Hof- und Offizialatgericht durch diese Verordnung ganz in Abgang gerieten.[2])

Seinerseits erhielt auch das Domkapitel durch die Reformen des Bischofs den Ansporn, die Gerichtsverfassung an seinen Gogerichten zu verbessern.[3]) Um die Prozeßsucht einzuschränken, trug man Bedenken, den Eigenhörigen die Appellation zu gestatten.[4]) Visitationen der Gogerichte fanden häufig statt.[5]) Auch 1666 beschloß man, eine Visitation vorzunehmen und ein neues Reglement für die Beamten der Gerichte zu schaffen.[6])

---

[1]) M. Dk. Pr. 19. November 1669.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda 27. März 1654 16. November 1663. 3. Oktober 1676.
[4]) Ebenda 27. Januar 1655.
[5]) Ebenda 16. März und 19. November 1669.
[6]) Ebenda 29. Juli 1666.

Über die Gerichtstaxe, die bei den einzelnen Gerichten großen Schwankungen unterlag, sind wir beim Sassenberger Gericht unterrichtet. Im Amte Sassenberg hatte der Fürst die Gerichtsbarkeit zu Warendorf, Beelen und in einem Kreise um das Sassenberger Amtshaus. Es kostete dort jeder Fiskaltermin rund 10 Sch., davon erhielten der Richter 3 Sch. 4 Pf., der eine Assessor 2 Sch., der zweite 20 Pf., der Fiskus 2 Sch., der Gerichtsschreiber 2 Sch. und der Gerichtsdiener 1 Sch. Zivilsachen fielen im Amt Sassenberg nur im Kirchspiel Beelen und der Freiheit Sassenberg vor. Alle andern wurden am harkottischen Gericht, das der Familie Korff-Schmising gehörte, erledigt. Bei Zivilsachen wurden am fürstlich sassenbergischen Gericht an den Richter 3 Sch., den Gerichtsschreiber 2 Sch., den Frohnen 1 Sch. bezahlt. Die Prokuratoren, die in Warendorf wohnten und zu den Terminen stets herüberkommen mußten, bekamen 3 Sch., der Fiskus, der in Zivilsachen die eine Partei vertrat, 2 Sch. Wenn die Parteien eigene Akten wünschten, so wurden 18 Sch. Schreibgebühr erhoben. Ein festes Gehalt bezogen die Richter nicht.

Die Verschleppung der Prozesse von einem Jahr zum andern wurde stets als lästig empfunden. So schwebten am Reichskammergericht zahlreiche Revisionssachen. Es kam so weit, daß durch eine kaiserliche Verordnung, die Christoph Bernhard in seinem Lande veröffentlichte, alle, die unerledigte Prozesse am Kammergericht liegen hatten, aufgefordert wurden, die nötigen Gebühren zu bezahlen oder wenn sie keine Entscheidung mehr wünschten, ihre Sache zurückzuziehen. Damit wurde natürlich nur wenig erreicht, denn die langsame Erledigung der Prozesse lag hauptsächlich am Reichskammergericht selbst.

Eine Veränderung der Gerichtsbarkeit trat nach der Unterwerfung Münsters ein.[1]) In die Kapitulationsbedingungen der Stadt Münster war aufgenommen worden, daß das Gogericht Senden dem Fürsten überlassen werden sollte. Als Christoph Bernhard bald darauf mit dem Bau der münsterischen Zitadelle begann, wollte er die Gerichtsbarkeit über diesen Boden erlangen, die dem Gogerichte des Dom-

[1]) Urk. Ft. M. 4544, 4546, 4549 a und b, 4557a, 4558, 4561. Mskr. VII, 483. M. Akt. Dk. IV.c. 3. M. Dk. Pr. 19. Oktober 1661.

kapitels Bakenfeld gehörte. Das Domkapitel war bereit, Bakenfeld gegen das Gericht Senden, das ihm sehr günstig gelegen war, schon weil es dort einige Güter besaß, einzutauschen. Der Wechsel wurde bald vollzogen. Das Domkapitel bekam Senden ohne die landesherrlichen hohen Rechte und Regalien. Der Fürst dagegen erwarb die Gerichtsbarkeit um Münster in einem Umkreise von 50 Ruten, zu 12 Fuß gerechnet. Dort richtete er das sog. Pfahlgericht ein[1]), das die Wälle Münsters in großem Kreise umschloß. Die Gerichtsbarkeit, die sich auf Zivil- und Fiskalsachen, bei Kriminalsachen aber nur auf die Voruntersuchung ausdehnte, während die Urteilsfällung bei der Regierung lag, besaß die fürstliche Hofkammer. Sie übergab das Amt eines Pfahlrichters einem Kammerrat, der im Namen des Landesherrn die Gerichtsbarkeit ausübte.

Weil Christoph Bernhard bei dem Eintausch des Gerichtes Bakenfeld den Kürzeren gezogen hatte, überließ ihm das Domkapitel das Gogericht Enniger, das dem neugegründeten Erbkämmereramt der Familie Galen übertragen wurde.

## Sechstes Kapitel.

### Das Medizinalwesen.

Schwere Zeiten standen den Untertanen des münsterischen Fürstbischofs bevor, als nach dem holländischen Kriege von 1665 bis 1666 der langersehnte Frieden ins Land eingezogen war. Ein neuer, stärkerer Feind tauchte auf, die mit unglaublicher Geschwindigkeit um sich greifende Pest. Der Generalvikar von Alpen nennt die Einschleppung der furchtbaren Krankheit eine Folge dieses Krieges.[2]) Länger als zehn Jahre hat damals die Pest den größten Teil von Europa durchzogen und überall die Spuren ihres Wirkens hinterlassen.[3]) Auch das münsterische Stift hatte viel zu leiden.[4]) Auf

[1]) Über den Namen s. Hülsmann 16.

[2]) Alpen I, 472.

[3]) Um sich eine Vorstellung von den Verheerungen der Epidemie zu machen, vergleiche man die Nachrichten und statistischen Aufzeichnungen, die Wiens 387 ff. veröffentlicht hat.

[4]) Ebenda.

Alpens Rat wurden damals in allen Kirchen Pestmessen gelesen. Sie konnten die Seuche in ihrem Vordringen nicht aufhalten. Mit seltener Entschlossenheit und Umsicht ist Christoph Bernhard gegen diesen größten Feind seines Volkes vorgegangen. Er hat getan, was in seinen Kräften stand, und seinen Bemühungen ist es zu danken, daß nach dem Verlaufe von zwei Jahren die Pest im Bistum Münster erloschen ist. Im Jahre 1664, als die Pest in den Nachbarländern tobte, erschien ein Edikt, das alle Beamten anwies, da Absperrung das einzige Mittel sei, an den Wegen, Plätzen und Toren fleißig acht zu geben, daß die Seuche nicht eingeschleppt werde. Nur solche Personen, die ein amtliches Zeugnis beibringen konnten, daß sie sich zuletzt vierzehn Tage lang an einem gesunden Orte aufgehalten hatten, wurden eingelassen.[1]) Doch die Pest ließ sich in ihrem Vordringen nicht hemmen. Im November 1665 trat sie bereits im Kirchspiel Senden auf, das deshalb von allem Verkehr abgeschnitten wurde.[2]) So blieb denn nichts anderes übrig, als das Menschenmögliche zu tun, um sie baldigst zu ersticken. In den zahlreichen Pestedikten, die die folgenden Jahre füllten, folgte man den Erlassen des Jahres 1559, wo ebenfalls die Pest wütete.[3]) Eine Pestordnung vom 16. Juli 1666[4]) bezog sich auf das ganze Stift. Die darin enthaltenden Vorschriften wurden in den folgenden verschärften Edikten wiederholt. Die Stadt Münster war damals von der Seuche noch befreit. Die Pest muß also zwischen Juli und Oktober 1666 in Münster ausgebrochen sein. Am 8. Oktober 1666 erschien eine dritte Pestordnung,[5]) und am 10. Oktober wurde eine ausführliche Pestordnung am Rathaus zu Münster angeschlagen.[6]) Es folgte eine Pestordnung für Coesfeld, wo die Pest schon früher als in Münster ausgebrochen war.[7]) Andere wurden vom Domkapitel ver-

[1]) Ed. Ft. M. Nr. 130.
[2]) M. Dk. Pr. 21. November 1665.
[3]) M. Dk. Pr. 4. November 1665.
[4]) Scotti Nr. 151.
[5]) Wiens 387 ff.
[6]) Scotti Nr. 151.
[7]) Der Bischof gab seinen Unwillen darin kund, daß man das Übel so lange verheimlicht habe, anstatt dagegen vorzugehen.

öffentlicht.[1]) Unterstützt wurde der Bischof in seinen Bestrebungen auch durch seinen Leibarzt Dr. Rottendorf, der in einem Edikt vom 26. Oktober 1666 eine Zahl von Sicherheitsmaßregeln anführte.[2])

Als Erkennungszeichen der Krankheit gab Rottendorf an: „Wenn aber am Hals, hinter den Ohren, unter den Armen, oben an den Beinen und sonsten am Leibe Drusen oder Beulen uffschießen, oder graue, rothe, braune oder schwarze, brennende Hitzblattern da und dort am Leibe hervorkommen und sich sehen lassen, welche zwarn die allergewißte Kennzeichen seindt, so hat der Mensch alßdann eine geraume Zeit bevor die Pestilentz in seinem Busem gebrütet und ist der Gifft bei ihm schon zimblich tief eingewurzelt."

Die erste Bedingung für eine wirksame Bekämpfung der Krankheit war eine Überwachung des Verkehrs. An den Toren der Städte herrschte die strengste Kontrolle. Ohne Reisepaß, der bezeugte, daß der Fremde gesund sei und aus pestfreier Gegend komme, wurde niemand hereingelassen. In Coesfeld wurde es den Gesunden gestattet, innerhalb von fünf Tagen aus der Stadt zu flüchten. Danach wurde niemand mehr aus den strengbewachten Toren herausgelassen, außer den Knechten und Mägden, die zum Melken auf die Weiden herausziehen mußten oder das Vieh zu tränken hatten. Die Falkenbrugger- und Letterpforte in Coesfeld wurden überhaupt nicht mehr geöffnet. Heu, Stroh und Flachs, die die Keime der Ansteckung mit sich tragen konnten, durften nicht mehr in die Städte gefahren werden. Das Getreide der Ackerbürger mußte auf dem Halme stehen bleiben. Selbst die Soldaten der Besatzung, die mit ihren Familien zwischen den Wällen wohnten, durften die Städte nicht betreten.

Vollständige Isolierung der Gesunden von den Kranken war geboten. Angesteckte Personen durften sich aus ihren Wohnungen nicht entfernen. Die Häuser Pestkranker trugen als Warnung einen Strohkranz oder ein weißes Kreuz vor der Tür. Nur Aerzte und Krankenpfleger durften ihre

[1]) M. Dk. Pr. 4., 9., 11., 16. 9., 11., 16. und 28. September 1666. 24. November 1666. Für Druck und Verbreitung der Pestordnung vom 16. September 1666 wurden 100 Rtlr. verausgabt.

[2]) Scotti Nr. 151

Schwelle übertreten. Alle Krankheitsfälle mußten sofort angezeigt werden, damit die Häuser für den Verkehr gesperrt wurden. In Münster waren die Pestfälle dem Pestmeister, der zwischen dem Hörster- und St. Mauritzer-Tor in Welsings Haus wohnte, zu melden. Starb in einem Hause der Stadt Münster ein Pestkranker, so mußten die übrigen Hausbewohner die Stadt auf mindestens vierzig Tage verlassen. Nach dieser Frist wurden sie nur wieder zugelassen, wenn ihnen ihre Gesundheit amtlich bescheinigt war. In Coesfeld dagegen wurden alle Bewohner, in deren Hause ein Pestkranker gestorben war, in das Siechenhaus oder die Häuser am Stadtshagen aufgenommen. Doch durften sie sich auch in ihren Gärten Hütten bauen, wo sie sich dann vier Wochen aufzuhalten hatten.

Bei dem Überhandnehmen von Kranken sollten zu ihrer Aufnahme Baracken gebaut werden. In Coesfeld wurden die Kranken in der Walkmühle untergebracht. Auf dem Lande mußten außerhalb der Dörfer für die einzelnen Kranken Hütten gebaut werden, die nach jedem Todesfall sogleich verbrannt wurden.

Es wurde dafür gesorgt, daß in den Krankenhäusern hinreichend Ärzte und Krankenpfleger vorhanden waren. Die Ärzte, durch weiße Binden kenntlich, trugen zur Vermeidung von Ansteckung das Haar kurz. In wollene Kleider, die als Träger des Ansteckungsstoffes galten, durften sie sich nicht kleiden. Den Ärzten waren gewöhnlich bei ihrer schweren Arbeit vier Krankenpfleger und vier Krankenpflegerinnen behülflich. Durch einen weißen Stab, den sie trugen, oder ein rotes Kreuz auf der Brust zeigten diese allen ihnen Begegnenden an, daß sie mit Pestkranken zusammen kämen. Tragbahren zum Herbeiholen der Kranken und Forttragen der Leichen standen in allen Spitälern bereit. Einige Frauen, die für sich ein besonderes Haus bewohnten, sorgten für den nötigen Lebensunterhalt in den Krankenhäusern, andere, zu deren Bezahlung die Nachbarschaft verpflichtet war, brachten den in ihren eigenen Häusern liegenden Kranken Speise und Trank, während eine Anzahl Männer deren Pflege übernahm. In Münster wurden zwei Geistliche betraut, den Kranken und Sterbenden Trost zu spenden.

Die stetige Zunahme der Todesfälle machte die Einrichtung neuer Kirchhöfe notwendig. In Münster wurden zwei neue angelegt, der eine am Servatitor, der zweite zwischen dem Jüdefelder- und Neubrücken-Tor. Jedes Trauergeläute schwieg, wenn die Leichen des Abends zu Grabe getragen wurden. Jedes Totengeleite war verboten. Durch abgelegene Straßen nahm der kurze Leichenzug seinen Weg zum Friedhof.

Die Genesenden durften weder mit gesunden noch mit Kranken in Berührung kommen. Daher mußten sie sich in Coesfeld sechs Wochen lang in den Häusern „an den Haazen" aufhalten. In Münster wurden ihnen Häuser angewiesen, die vierzig Tage, nachdem die letzten Pestkranken daraus entfernt waren, gründlich desinfiziert worden waren. Für die Verpflegung der Genesenden wurde gesorgt. Besaßen sie kein Vermögen, so wurden die Kosten durch Kollekten aufgebracht, zu denen der Bischof reichlich zusteuerte. Den Wohlhabenden wurden Lebensmittel zunächst umsonst überlassen, eine Bezahlung sollte erst später erfolgen.

Wie die Kranken, so mußten auch die Gesunden unterstützt werden. Da in den Städten Handel und Wandel stockte, bot sich den Armen keine Möglichkeit, sich ihr Brot zu verdienen. Sie waren ganz auf mildtätige Gaben angewiesen. Darin ging Christoph Bernhard den Wohlhabenden mit gutem Beispiel voran. Allein in Coesfeld ließ er täglich drei Scheffel Roggen unter die armen Bürger verteilen. In der Hauptstadt Münster erhielt jeder Arme morgens um 9 Uhr Fleisch, Bier und einige Pfund Brot. Wer sich zur rechten Zeit nicht einfinden konnte, wandte sich an den Pfarrer seines Kirchspiels und wurde von ihm versorgt. — Die Unterstützung der Armen war schon aus dem Grunde erforderlich, daß Bettelei und Diebstähle, die nur zur Verschleppung der Pest von einem Hause ins andere beitragen konnten, vermieden wurden. Auf Diebstahl stand der Tod. Mit Prangerstrafe wurde bestraft, wer Gebrauchsgegenstände aus einem infizierten Hause in seiner Wohnung verwendete.

Da mit peinlichster Sauberkeit der Verbreitung der Krankheit am wirksamsten entgegengearbeitet werden konnte, sollte aller Unrat in Häusern und Straßen beseitigt werden. Wer Stroh, Lumpen und Abfälle nicht sogleich verbrannte,

wurde mit Strafe bedroht. Hunde und Katzen der verseuchten Häuser wurden getötet, alle an die Häuser anstoßenden Schweineställe abgebrochen. Dunggruben wurden mit Sand verschüttet. Die Vikare und Stadtältesten der Hauptstadt hatten dafür zu sorgen, daß das Flußbett der Aa stets rein war und vor allen Dingen keine Leichen darin trieben.

Wegen der Gefahr der Ansteckung durfte sich ohne besonderen Grund niemand auf der Straße blicken lassen. So war denn in den Städten alles Leben erloschen. Feste, Hochzeiten, Gastereien und Prozessionen[1]) waren verboten. Alle Schulen waren geschlossen.

Der Erfolg der Maßregeln Christoph Bernhards blieb nicht aus. Im Juli 1668 schien die Pest in Münster erloschen zu sein. Denn am 4. Juli 1668 wurde davon gesprochen, daß die Pest durch eine Witwe aus Telgte wieder nach Münster verschleppt worden sei.[2]) Am 8. Juli wurde festgestellt, daß das Gerücht auf Wahrheit beruhte. Drei Tage später waren wieder einige Personen an der Pest erkrankt. In einem ungemein heftigen Schreiben wandte sich der Fürst gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Telgte und gab ihnen wegen ihrer lässigen Befolgung der Pestordnungen Schuld an den neuen Pestfällen.[3]) Ein Mitte Juli abgegangenes Schreiben ließ sich aus über die mangelnde Reinlichkeit in der Stadt Telgte. Den Einwohnern verbot der Fürst jegliche Gesellschaft und Handelsverkehr. Die eingeschüchterten Stadtvertreter antworteten, es seien in Telgte keine weiteren Pestfälle vorgekommen, für die Reinlichkeit der Straßen werde bestens gesorgt und die verseuchte Gegend sei durch Pallisaden und Schildwachen abgesperrt. Daraufhin ließ Christoph Bernhard mit Beschränkungen die Stadt zum Handel öffnen. Doch am Anfang August wurde die Pest schlimmer und es tauchte bei einem Soldaten ein erster Fall von roter Ruhr auf.

In Münster griff die Pest vorerst nicht um sich, doch am 9. August 1668 ereignete es sich, daß ein Mädchen von etwa 14 Jahren, das einige Tage krank gewesen war, in

[1]) Doch hören wir von Prozessionen, die das Domkapitel angesetzt hatte. M. Dk. Pr. 4. September 1666.
[2]) M. L. A. 412, 7 I.
[3]) Ebenda.

die Pestbaracke zu Lamberti gebracht werden mußte, wo es gleich nach der Überführung an pestverdächtigen Erscheinungen starb. Tags darauf fiel ein Webergeselle, der bei dem Mädchen gewohnt hatte, der Pest zum Opfer. Am 13. August heißt es wieder in den Akten, mit der Pest sei es still. Doch noch einmal flackerte das Feuer der Krankheit auf. Aus einem Schreiben des Generalvikars von Alpen erfahren wir, daß in der Zeit vom 30. Oktober bis 3. November im Kirchspiel Überwasser 23, in Ludgeri 4, in Martini 4, in Lamberti 2, in Aegidii 3 und in Servatii 6 Personen gestorben seien.[1]) In der folgenden Woche vom 3. November bis zum 10. November stieg die Zahl der Todesfälle auf 66. Davon fielen auf das Kirchspiel Überwasser allein 42 Tote. Danach scheint die Pest erloschen zu sein.

Während der Regierungszeit Christoph Bernhards wurde das Bistum noch einmal von einer ansteckenden Krankheit heimgesucht. Im Jahre 1676 verbreitete sich die rote Ruhr über die Ämter Sassenberg und Stromberg.[2]) Der Herd der Krankheit lag in Olde, wo vom 24. August bis 11. September 22 Menschen an der Ruhr starben. In 42 Häusern des Ortes lagen Ruhrkranke. Da eine große Truppenabteilung die unter dem Befehl des Barons Wedel stand, dort zusammengedrängt war, war es nahezu unmöglich, die Ausbreitung der Krankheit zu verhüten. Die Gemeindevertreter wandten sich mit zwei Schreiben an Christoph Bernhard und baten ihn, die Garnison zu verlegen. Die Antwort des Fürsten ist nicht erhalten. In Münster, wo man sofort daran ging, die Kranken in einem Spital zu isolieren, waren nur wenige Fälle der Krankheit zu verzeichnen. Vorsichtshalber aber mußte der in Münster angesetzte Landtag bis zum 17. November verschoben werden. In Albersloh und anderen Wolbeckischen Kirchspielen konnte die Ruhr dank durchgreifender Vorsichtsmaßregeln bald unterdrückt werden. In Telgte aber sah es traurig aus. Die Edikte, die der Fürstbischof damals erließ, forderten dasselbe wie die zehn Jahre vorher erschienenen Pestverordnungen, Trennung der Gesunden von den Kranken, Reinigung der Straßen, Wach-

[1]) M. L. A. 412, 7 I.
[2]) Ebenda 412, 7 II.

samkeit an den Toren und Aufhebung des Geleites bei Begräbnissen.

Im Jahre 1678 mußten wegen verschiedener Krankheiten und Fieber die Schulen geschlossen und die Studenten nach Hause entlassen werden.[1])

Dauernd wurde das Stift von der Lepra heimgesucht, die im 17. Jahrhundert eine weit verbreitete Krankheit gewesen sein muß. Überall fanden sich zur Zeit Christoph Bernhards Leprosenhäuser,[2]) deren Unterhaltung den Gemeinden zur Last lag. Dort fanden vermögenlose, an Lepra erkrankte Personen kostenfreie Verpflegung. Auch Leprosenkranke, die sich ohne festen Wohnsitz im Stift umhertrieben, wurden dort untergebracht. Doch bald wurde es allen, die mit dieser entsetzlichen Krankheit behaftet waren, verboten, im Lande umherzustreichen, weil die Ansteckung zu gefährlich war.

Für die Erhaltung der Leprosenhäuser waren feste Einkünfte bestimmt, die freilich nur gering waren. In Coesfeld wurden jährlich bezahlt: 32 Goldgulden zu 20 Schillingen und 130 Rtlr. Dazu kamen noch einige kleine Summen und einige Naturallieferungen als 6 Scheffel Weizen, ein Malter Hafer und ein Malter Gerste.[3])

## Siebentes Kapitel.

### Die Polizei.

Die Räte und Gesandten der einzelnen Territorien waren auf einer Kreisversammlung des westfälischen Kreises, die 1654 abgehalten wurde, darin überein gekommen, daß man für ein geordnetes Polizeiwesen des Kreises Fürsorge treffen solle.[4]) Wie zahlreiche Edikte beweisen, hat Christoph Bernhard dem Polizeiwesen seines Staates große Aufmerksamkeit geschenkt. Enthielten seine Verordnungen vielfach auch nur Wiederholungen früher schon erlassener Bestim-

[1]) M. Dk. Pr. 7. August 1678.
[2]) M. L.-A. Zahlreiche Belege.
[3]) M. L.-A. 237 II 6. 19. Oktober 1661.
[4]) Mstr. VI. 53. 24. Dezember 1654.

mungen, so hat er doch damit, daß er auf ihre Erfüllung streng hielt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit in seinem Lande wiederhergestellt.

Die Handhabung der polizeilichen Gewalt lag dem Fürsten ob, der sie durch seine Drosten, Rentmeister, Richter und Vögte ausüben ließ, und in den Städten den Magistraten. In der Stadt Münster kam sie dem Stadtrat, dem Stadtrichter, dem geheimen Rat und den ständischen Kommissionen zu.[1])

Auf allen Gebieten des Polizeiwesens hat Christoph Bernhard sich betätigt.

Weil der Fürst selbst viele Soldaten gebrauchte, waren Werbungen im Stift Münster verboten.[2]) Doch die fortwährende Beunruhigung des Volkes durch fremde Werber veranlaßten Christoph Bernhard zur Einführung einer Fremdenordnung für Münster.[3])

Alle Fremden, die an den Toren der Stadt Münster anlangten, wurden zur Hauptwache geführt und nach woher und wohin ausgefragt. Es wurde auch die Dauer ihres Aufenthaltes und die Wirtschaft, in der sie absteigen wollten, zu Protokoll genommen. Nachdem die Soldaten die Fremden in ihre Quartiere gebracht hatten, erstatteten sie ihren Vorgesetzten Bericht. Die Wirte waren gezwungen, Namen und Lage ihres Lokals dem Generalwachtmeister anzuzeigen. Eine halbe Stunde nach Toresschluß mußten sie eine Liste der Gäste, die bei ihnen übernachteten, einliefern. Jeden Abend erfolgte in den Gasthäusern eine Revision, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Auch wer Privatgäste beherbergte, hatte deren Personalien anzugeben. Nach Toresschluß durfte den Fremden kein Bier und Wein mehr verzapft werden. Auch durften sie sich dann nicht mehr auf der Gasse sehen lassen. Zuwiderhandelnde wurden zur Wache geführt und bis auf weiteren Befehl dort festgehalten. Der Wirt, dem einige Abdrücke dieser Verordnung zugestellt wurden, war verpflichtet, seine Gäste hierauf hinzuweisen. Fremde durften höchstens ein halbes Jahr in der Stadt

[1]) Hülsmann 17.
[2]) Verspohl 10. M. Dk. Pr. 14. Juli und 3. September 1655.
[3]) A. V. 206. Scotti 150. Edikt vom 16. März 1650.

bleiben. Jeder Übertreter des Ediktes sollte mit 100 Goldgulden oder an Leib und Leben bestraft werden.

Zu Kriegszeiten war Fremden der Aufenthalt im Stift nur gestattet, wenn sie im Besitz eines Reisepasses waren, der ihnen ausgestellt wurde, nachdem sie sich an der Grenze bei der Zivil- oder Militärbehörde über ihre Personalien und ihr Geschäft ausgewiesen hatte.[1])

Um die Bevölkerung von der Belästigung durch fremde Bettler, Zigeuner und andere arbeitsfähige Müßiggänger zu befreien, wurde durch ein Edikt vom 20. Juli 1663 verboten, Bettler in den Ämtern des Stiftes zu dulden,[2]) eine Bestimmung, die das Domkapitel schon 1654 für seine Gebiete erlassen hatte.[3]) Alle, die sich durch Scheine als frühere Gefangene der Türken oder durch Mißgeschick verarmte Leute ausweisen konnten, brachte man zur Hofkanzlei, die ihnen nach Prüfung ihrer Papiere Bettelpatente für eine bestimmte Zeit ausstellte. Wer gefälschte Papiere vorzeigte, wurde sofort in einem Arbeitshaus untergebracht. Einheimische, alte und arbeitsunfähige Bettler fanden in den Armenhäusern Unterkunft. Wenn diese überfüllt waren, wurden für sie Kollekten und Gaben gesammelt, oder sie bekamen von den Pfarrern ihrer Gemeinde Briefe, die zum Betteln berechtigten. Arbeitsfähige Bettler und Landstreicher sollten nicht unterstützt werden. Wenn sie sich nicht freiwillig bei dem Manufakturisten Anton Loyer in Münster meldeten, der ihnen Arbeit und Verdienst durch Spinnen besorgte, so sollten sie ergriffen und in ein Spinnhaus gesperrt werden.

Ähnliche Zwecke sollte eine Tagelöhner- und Dienstbotenordnung verfolgen, die der Landtag 1659 als unbedingt nötig anregte.[4])

Die Juden galten nicht als Untertanen des Staates, sondern wurden nur im Lande geduldet, wenn sie sich vom Fürsten einen Geleitsbrief erwirkt hatten.[5]) Die persönlichen Geleitsbriefe, deren zahlreiche aus den Jahren 1539 bis 1654 erhalten sind, sagen wenig über ihre rechtliche

[1]) Scotti Nr. 161.
[2]) Ebenda, Nr. 146.
[3]) M. Dk. Pr. 17. März 1654.
[4]) Lt. Pr. 19. September 1659 und A. V. 109.
[5]) Bahlmann 387. Rixen 32.

Stellung. Eine Regelung der Verhältnisse wurde durch Christoph Bernhard herbeigeführt. Er gab der münsterischen Judenschaft 1651 das erste Geleitspatent gegen eine jährliche Abgabe von 20 Goldgulden und eine einmalige Gebühr von 12 Pfund Silber.[1]) So blieb es bis zum Jahre 1653. Danach wurde das Geleit gegen 600 Rtlr. und eine Abgabe von 88 Rtlrn. im Jahr verlängert. Im Jahre 1657 wurde die jährliche Gebühr auf 78 Goldgulden, später auf 75 Goldgulden ermäßigt. Die Gelder flossen in die Kasse des Fürsten. In der am 29. April 1662 erlassenen Judenordnung[2]) folgte Christoph Bernhard den Nachbarstaaten. Es sollten alle Juden, die münsterisches Gebiet betraten, an den Grenzorten Sassenberg, Vreden, Bocholt, Meppen, Ölde, Vechta, Kloppenburg, Haltern, Werne und Beckum einen Paß, der zum Betreten des Landes berechtigte, lösen. Nach diesem Paß wurde ihnen zu Münster ein förmliches Geleit ausgefertigt. „Unvergleidete" Juden sollten schleunigst über die Grenze geschafft werden. Die im Lande ansässigen Juden sollten still und ruhig leben. Sie durften nicht mit einer christlichen Familie dasselbe Haus bewohnen und keine christlichen Dienstboten halten. Ihre Häuser mußten weitab von Kirchen und Kirchhöfen liegen. Haus und Laden hatten sie an allen christlichen Feiertagen zu schließen. Ihre Handelsgeschäfte wurden durch eine Anzahl Bestimmungen beschränkt. An Soldaten durften sie kein Geld gegen Versetzung der Waffen und Uniformen liefern. Von den Bauern durften sie keine Gerätschaften als Zahlung annehmen. Darlehen, um die Minderjährige ohne Wissen ihrer Eltern und Vormünder und Dienstboten ohne Erlaubnis ihrer Herrschaft baten, durften sie nicht gewähren. Ebenso war ihnen nicht erlaubt, Kirchengeräte oder dem Anschein nach gestohlene Sachen als Pfand anzunehmen. Alle verfallenen und nicht wieder eingelösten Pfänder durften nur auf gerichtlichem Wege verkauft werden. Auch Forderungen, die sie an Christen hatten, konnten nur gerichtlich erledigt werden. Aufs strengste wurde ihnen untersagt, Wucher zu treiben. Darum wurden ihnen genaue Bestimmungen über den Zinsfuß gegeben.

---

[1]) Scotti Nr. 141, Anm.
[2]) Scotti Nr. 141.

Für 20 Rtlr. durften sie höchstens 10 %, für 50 Rtlr. höchstens 8 % verlangen. Alle höheren Summen mußten zu dem landesüblichen und nicht durch Teilung in kleinere Summen zu einem höheren Prozentsatz verzinst werden. Alle Übertretungen wurden mit Einziehung der geliehenen Summe und 50 Goldgulden Strafe geahndet. Ungemünztes Gold oder Silber hatten sie an die fürstlichen Münzen, aber nicht außer Landes zu verkaufen. In Kriminalsachen waren sie den fürstlichen Kommissarien unterworfen.[1]) Über die von ihnen zu tragenden Lasten und Abgaben hatte der Fürst zu bestimmen.

Auch der Feuerpolizei wandte der Fürstbischof seine Sorge zu. Weil durch Fahrlässigkeit beim Trocknen des Flachses oft Brände vorgekommen waren und den Wohlstand vieler Familien vernichtet hatten, ließ Christoph Bernhard am 16. Oktober 1662 an die Kirchtüren eine Feuerordnung anschlagen.[2]) Schornsteine und Ofenrohre sollten oft gereinigt werden. Den Dienstboten war es zu verbieten, mit offenem Lichte und brennender Pfeife in Scheunen oder Ställe und auf Holzböden zu gehen. Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang durfte nicht am Flachs gearbeitet werden. Wer dabei betroffen wurde, wurde mit einer Geldstrafe belegt. Auch sollte Flachs nicht im Zimmer aufbewahrt oder gar zum Trocknen in die Nähe des offenen Feuers gelegt werden. Beim Hecheln des Flachses mußte stets die größte Sorgfalt angewendet werden. Wenn vor Tagesgrauen gedroschen wurde, so durfte nur ein Licht angezündet werden, das durch eine Laterne oder sonst gut geschützt war.

Die Stadt Münster erhielt am 16. Dezember 1662 eine neue Brandordnung.[3]) Acht Bürger der Stadt, darunter vier Mitglieder des Rates, zwei aus den Zünften und zwei aus der Allgemeinheit der Bürger sollten von Bürgermeister und Rat der Stadt zu Brandmeistern ernannt werden. Diese hatten sich bei einer Feuersbrunst sofort an die Brandstelle zu begeben, dort für die nötige Ordnung zu sorgen, darauf zu achten, daß Diebstahl vermieden wurde und Anweisung zum Löschen des Feuers zu geben. Nach dem

[1]) Zur Gerichtsbarkeit über die Juden vgl. Ohde 20 und 21.
[2]) Scotti Nr. 143. M. Dk. Pr. 20. Oktober 1662.
[3]) M. L. A. 412, 5.

Brande sollte auf dem nächst liegenden Kirchhof eine Versammlung von sämtlichen an der Löscharbeit tätig gewesenen Männern abgehalten werden. Wer nicht anwesend war, wurde mit 4 Mark bestraft. Jeder kräftige Mann war verpflichtet, beim Löschen zu helfen. Die Steinhauer und Schmiede sollten bei der Brandstelle in erster Reihe aufgestellt werden. Die Hauptsorge bei jedem Brande sollte sein, das Feuer möglichst auf seinen Herd zu beschränken und die benachbarten Häuser zu schützen. Beim Ausbruch eines Feuers sollten die ersten besten Personen die Löschgeräte herbeischaffen. Doch sollten vier Männer bestimmt werden, die die Anleitung zu geben hatten. Nach dem Brande waren alle Gerätschaften sorgfältig wieder in die Schuppen an den Stadttoren zurückzubringen.

Für Feuerlöschmittel wurde gesorgt. Jedes Haus mußte bei vier Mark Strafe einen Ledereimer besitzen. Die vorgeschriebenen Feuereimer waren in bestimmten Geschäften vorrätig. Die Wasserpumpen und die übrigen Geräte wurden jährlich zweimal von Fachleuten untersucht, und wenn sie schadhaft waren, sorgfältig ausgebessert. Für die Spritzenhäuser mußten zwei Schlüssel, die in benachbarten Häusern aufbewahrt wurden, vorhanden sein, damit im Falle eines Brandes immer einer zu finden wäre. Es wurde ferner bestimmt, wer Vorspann für die Pumpen stellen sollte.

Um den Eifer anzuspornen, wurde für die erste am Brandplatze eintreffende Spritze eine Belohnung von 1 Rtlr., für die zweite ½ Rtlr. ausgesetzt. Auch das Spritzenpersonal wurde, wenn es sich tüchtig gezeigt hatte, belohnt. Zu den Feuerwehrübungen mußten die Spritzenmänner bei einer Strafe von 3 Sch. erscheinen. Wer aber kam, erhielt 1 Sch. Die Räder der Spritzen sollten, um das Fortbewegen zu erleichtern, von Zeit zu Zeit mit Seife eingeschmiert werden. Den Leuten, bei denen Brandleitern aufbewahrt wurden, war es untersagt, sie weiterzuverleihen, damit sie stets zur Hand waren. Bei Leib- und Lebensstrafe war dem Volk und den Soldaten das Plündern verboten. Jedes Jahr am Vorabend des Thomastages sollte diese Verordnung am Rathaus zu Münster angeschlagen werden.

Einige weitere Bestimmungen erfolgten später. Sie bezogen sich zunächst auf fahrlässige Brandstiftung. Fahr-

lässige Brandstifter wurden lebenslang aus der Stadt verwiesen. Bei allen Bränden sollten die Bewohner des Hauses bestraft werden, außer wenn sich bestimmt beweisen ließ, daß durch ihre Fahrlässigkeit das Feuer nicht verursacht war. Die Nachbarn waren bei Feuersgefahr sofort zusammenzurufen. Jetzt waren 10 Mark Strafe darauf gesetzt, wenn eine Familie keinen Feuereimer besaß. Zweimal im Jahr, zu Ostern und Michaelis, mußten die Schornsteine gereinigt werden. Vierzehn Tage nach diesen Terminen wurden alle Essen und Öfen in der Stadt im Beisein eines Schornsteinfegermeisters besichtigt, und mit 15 Mark Strafe belegt, **wer seine Pflicht versäumt hatte.**

Es folgten die Namen derer, die für den Fall eines Brandes ein bestimmtes Amt bekommen hatten.

Durch Gesetze wollte Christoph Bernhard den steigenden Aufwand in Essen und Trinken und in der Kleidung beseitigen. Am 22. Dezember 1652 veröffentlichte er ein sittenpolizeiliches Edikt, das bereits vom Bischof Ferdinand zweimal erlassen worden war.[1])

Da Zechereien den Untertanen nur Schaden brächten, sollten sie künftig bei Eheberedungen ganz fortfallen.

Bei Hochzeiten sollten die Gäste sich ehrbar betragen und spätestens um 9 Uhr abends nach Hause gehen. Auf einem zweipflügigen Erbe durften 24 Gäste, auf einem gemeinen Erbe 18 und auf einem halben Erbe nur 12 Personen zur Feier geladen werden. Die Stadt Warendorf schrieb einmal an den Fürsten, daß die Bürger durch allzu üppige Hochzeiten verwöhnt und verdorben würden, und bat um Abhilfe. Ein Antwortschreiben der Regierungskanzlei verbot Hochzeiten mit großer Personenzahl. Es durften nur aus 24 Häusern Gäste geladen werden. Zu einer größeren Feier war die fürstliche Genehmigung nötig.[2]) — Die Dauer aller Hochzeiten war auf zwei Tage festgesetzt. Für jeden Tag durfte nur eine Mahlzeit mit vier Schüsseln und Butter und Käse angesetzt werden. Fremde Bettler waren im Festzimmer nicht zu dulden, doch war es erlaubt. bekannte Arme in einem Nebenzimmer zu speisen. Wer

[1]) Scotti Nr. 86 und 122. A. V. 206. St. Fds. Gst. VIII 12. Nr. 21.
[2]) Ed. Ft. M. 136. Edikt vom 15. Juni 1668.

sich nicht fortweisen ließ, sollte vom Amtsdiener zum Amtshaus gebracht werden.

Bei Kindtaufen durften außer den beiden Gevattern nur zehn Gäste geladen werden. Um übermäßiges Trinken zu hindern, mußte der Gastgeber auch hier um 9 Uhr abends die Feier abbrechen. Zuwiderhandelnde wurden bestraft. Übrigens durfte die Feier am Tauftage selbst nicht begangen werden. Nur sechs Personen durften das Elternpaar zur Kirche geleiten.

Zum Vogelschießen, das jede Gemeinde einmal ansetzte, sollten keine benachbarten Bauerschaften geladen werden. Wie bei Hochzeiten mußte man sich mit einem Essen von vier Schüsseln genug sein lassen. Auf je 20 Teilnehmer sollte eine Tonne Bier kommen.

Die Gildenbiere, zu denen sich zu bestimmten Tagen des Jahres die Glieder der einzelnen Gilden zusammenfanden, wurden ganz verboten, weil sich das Geld für andere Zwecke besser verwerten ließ. Die Übertreter des Verbots hatten beim ersten Male 10 Mark zu bezahlen, bei Wiederholungen erhöhte sich das Strafmaß.

Andere festliche Veranstaltungen, bei denen es hoch herging, wie die Glasebiere und der Maigang, der ursprünglich eine religiöse Feier, bei der die Heiligen durchdie Stadt getragen wurden, später in Zecherei ausgeartet war, wurden ebenfalls verboten.

Bei Richtfesten, an denen nur die Arbeiter des Baues teilnehmen durften, sollte es so gehalten werden wie beim Vogelschießen.

Fastnachtsbiere waren unter Nachbarn gestattet, aber alle Verkleidungen und Tanz mußten unterbleiben.

Besonders an heiligen Tagen sollte Betrunkenheit vermieden werden. Da es nach dem Kirchgang oft zu Zechereien gekommen war, wurde verordnet, daß sich jeder ruhig nach Hause zu begeben habe und den Festtag nicht mit Trinken feiern solle.

Die Beamten, Richter und Bürgermeister mußten auf die Einhaltung dieser Ordnung achtgeben und vor allem die von den Gastgebern gelieferten Einladungszettel mit der Zahl der anwesenden Gäste vergleichen. Nachlässige Beamte sollten ohne weiteres mit Absetzung, bei Unter-

schlagung der Brüchte mit Landesverweisung bestraft werden. Mit besonderer Strafe wurde den Beamten gedroht, die bei ihren eigenen Kindtaufen sich nicht nach dieser Ordnung richteten.

Da in den kleinen Städten und Dörfern des Landes die Trunksucht sehr verbreitet war und die erhitzten Gemüter oftmals blutige Schlägereien mit den einquartierten Soldaten anzettelten und zu allen schlechten Streichen aufgelegt waren, wurde am 3. Mai 1671 erlassen, daß in den kleineren, nicht landtagsfähigen Städten, in Dörfern und Wigbolden kein Branntwein, Reben- und Fruchtwein verkauft und verbraucht werden dürfe. Auf Übertretung stand Einziehung der Menge an Flüssigkeit und 20 Goldgulden Strafe. Damit aber die mit Spirituosen handelnden Untertanen ihren Warenvorrat absetzen könnten, war es ihnen gestattet, innerhalb von 14 Tagen ihre Bestände zu verkaufen.[1]) Sie werden in dieser Zeit gewiß keine schlechten Geschäfte gemacht haben.

Im Jahre 1676 wurden alle Feiern wie Hochzeiten und Kindtaufen wegen der im Stifte herrschenden Epidemien ganz verboten.[2])

Um Ruhe und Sicherheit im Lande zu wahren, wurden alle Raufereien und Schlägereien mit schwerer Strafe bedroht. Die Beteiligten sollten von Richtern und Grafen zu einer Bestrafung herangezogen werden.[3])

Als Schlägereien wurden auch die Zweikämpfe angesehen, deren Überhandnehmen den Fürsten zu strengen Verordnungen veranlaßte. Das am 19. Juli 1658 erlassene Duelledikt wurde am 12. Mai 1672 wiederholt. Es wurde bestimmt, daß Herausforderer und Herausgeforderter und Sekundanten ihre Stellungen und Ämter verlieren und ihnen in Zukunft alle Stellen im Staatsdienst verschlossen sein sollten. Verlief ein Duell unblutig oder kamen nur leichtere Verletzungen heraus, so wurden willkürliche Strafen verhängt. Wenn der Forderer erschossen wurde, so erhielt er kein christliches Begräbnis. Der überlebende Forderer oder Geforderte wurde als Totschläger angeklagt und nach der

[1]) Scotti Nr. 159.
[2]) Tücking 209.
[3]) Ebenda 270. Edikt vom 23. August 1659.

peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. zum Tode durchs Schwert verurteilt. Das Gut des im Kampfe gefallenen Gegners zog der Staat ein. Die Duelle, die unter der Form eines „Rencontres" eingeleitet wurden, zogen die gleichen Folgen nach sich. Unter Recontre ist hier zu verstehen, daß die Duellanten, um den Anschein eines Duelles und die darauf gesetzte gerichtliche Strafe zu vermeiden, bei irgend einer verabredeten Gelegenheit sich beleidigten und damit einen äußeren Anlaß zur Austragung ihres Streitfalles fanden.

## Schluß.

Das sind die Ergebnisse der inneren Politik Christoph Bernhards, dessen Regierung sich fast auf ein Menschenalter erstreckte. Fassen wir unser Urteil über seine Tätigkeit in einem kurzen Überblick zusammen, so läßt sich mit gutem Recht behaupten, daß dieser oft geschmähte und verurteilte Fürst auf vielen Gebieten segensreich für sein Land gewirkt hat. Eine andere Frage ist es, wieviel Christoph Bernhard bei seiner Begabung und seinem organisatorischen Talent hätte erreichen können, wenn er sich auf das Mögliche beschränkt und die Mittel seines Landes nicht zu Zwecken verwendet hätte, die den Interessen seines Staates fremd waren.

Nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges hätte das Bistum Münster eines Herrschers bedurft, der durch eine Friedenspolitik die Schäden der vorangegangenen Kriegsunruhen wieder beseitigte. Christoph Bernhard aber war ein unruhiger Herrscher, der sich in alle Kriege seiner Zeit ohne Not hineinmischte und in der Politik der europäischen Großmächte gern ein Wort mitreden wollte. Seine auswärtige Politik, zu der ihn seine hochfliegenden Pläne zwangen, überstieg die Kräfte seines Landes und war nicht geeignet, das zerrüttete Finanzwesen des Bistums zu bessern.

Wenngleich zuzugeben ist, daß der Fürstbischof durch Subsidien und Kontributionen dem Lande die Kosten der langjährigen Kriege abzunehmen bemüht war, so war doch eine Kriegführung ohne große Opfer des Fürstentums nicht möglich. Bürger und Bauern waren durch die Steuern am meisten bedrückt. Es ist anzuerkennen, daß die Finanz-

politik des Bischofs sich darauf richtete, das Abgabensystem zu verbessern und durch Heranziehung auch der privilegierten Stände zu den Schatzungen die Steuerlast gerechter zu verteilen. Der Widerstand des Domkapitels konnte ihn nicht irre machen. Unterstützung fand der Fürstbischof bei den Vertretern der Städte, sogar auch bei der Ritterschaft, die sich der besseren Einsicht nicht verschließen konnte, daß durch die stete Belastung der niederen und ärmeren Bevölkerungsklassen das Gedeihen und der Wohlstand des Landes gefährdet war.[1]) Doch trotz aller Anläufe zu einer Steuerreform ließ es sich nicht vermeiden, daß die Schulden des Staates beim Tode Christoph Bernhards eine vorher nie dagewesene Höhe erreichten. Die hohen Summen, die zu seinen Kriegen verausgabt waren, hatten keine Früchte getragen.

Auf dem Gebiete des Münzwesens traf der Fürst keine Neuerungen, aber die eifrige Tätigkeit, die er entfaltete, bewahrte seine Untertanen oft vor Schaden. Eine Verbesserung des Zollwesens lag im eigenen Interesse des Landesherrn, da die daraus gewonnenen Einkünfte ihm zu gute kamen. Doch ist die Zollpolitik Christoph Bernhards, die eine Erhöhung der Zölle anstrebte, nicht einseitig darauf zurückzuführen, daß der Fürst eine Vermehrung seiner Einkünfte wünschte, sondern er bezweckte zugleich, durch ein Schutzzollsystem ausländische Erzeugnisse vom Markte zu verdrängen und die junge Industrie seines Landes lebensfähig zu erhalten.

Seine großen Pläne zur Hebung des Handels gelangten nicht immer zur Ausführung und zum Erfolg. Die mit vielen Opfern unternommenen Versuche, durch Schiffbarmachung einiger Flüsse eine Verbindung seines Landes und seiner Hauptstadt mit der See herzustellen, führten zu keinen Erfolgen. Dagegen war das Zustandekommen eines günstigen Handelsvertrages mit der Stadt Emden von größter Bedeutung, zumal da die politischen Beziehungen Christoph Bernhards zu Holland, zu dessen großen Hafenplätzen der Handel des Bistums hinstrebte, die denkbar schlechtesten waren. Auf den verbesserten Straßen konnte sich ein reger Verkehr entfalten. Die Einrichtung von Postlinien trug dazu bei, das

[1]) Tücking 345.

Bistum in engere Berührung mit den Nachbarstaaten zu bringen. Die Pest und andere Epidemien, die das langsam aufkeimende wirtschaftliche Leben zu ersticken suchten, wurden durch eingreifende Maßregeln bald beseitigt. Gegenüber dem Handel und der Industrie, den beiden Hauptfaktoren des Merkantilismus, wurde der Ackerbau, für den Christoph Bernhard nur wenig tat, allzusehr vernachlässigt.

Bedeutende Fortschritte machte unter Christoph Bernhard das Gerichtswesen. Drei Forderungen traten in allen Gesetzen zur Reform der Gerichtsverfassung hervor: Unparteiische Rechtsprechung, schnelle Erledigung der Prozesse und Verbilligung der Gerichtskosten. Eine unparteiische Gerichtsbarkeit wurde dadurch gewährleistet, daß die Akten aller Prozesse der Regierung zur Prüfung übersandt werden mußten. Schnelle Erledigung der Prozesse war eine Folge der Vereinfachung des Verfahrens, die durch die Fiskalatsprozeß-, Brüchten- und Brüchtenappellationsprozeßordnung herbeigeführt wurde. War schon mit einer beschleunigten Rechtsprechung eine Verbilligung verbunden, so wurde sie weiter dadurch erreicht, daß es den Richtern strengstens verboten wurde, mehr als die ihnen zustehenden Gebühren zu erheben.

Durch vielseitige polizeiliche Maßnahmen sorgte Christoph Bernhard für Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und für Verbesserung der während der langen Kriegsjahre gelockerten Sitte und Zucht.

# VIII.

# Die Johanniterkommende zu Steinfurt.

Von

**Bernhard Regelmeier.**

## Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

### A. Quellen.

Originalakten der Kommende Steinfurt im Archiv des Schlosses zu Burgsteinfurt. Geordnet Nr. 1—10, und eine Anzahl ungeordneter Akten. Zitiert: Kom. Akt. Nr.

Im Staatsarchiv zu Münster: Domänenregistratur 71 und 72.

Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen: Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens Bd. 1 Heft 4, Kreis Steinfurt. Zitiert: Inv.

Calendarium sive Necrologus, im Altertumsverein zu Münster Mskr. 154

Niesert, Münstersche Urkundensammlung Bd. V und VI, Koesfeld 1834. Zitiert: N.

Darpe, Urkunden der Johanniterkommende Steinfurt. Gymn. Progr. Rheine 1882.

Westfälisches Urkundenbuch von Roger Wilmans. Münster 1871. Zitiert: W. U. B.

### B. Literatur.

Beckmann, Joh. Chr. Beschreibung des ritterlichen Johanniter-Ordens. Frankfurt 1726.

Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stifts Verden im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. Heft 13. 1907.

Caro, Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1905.

Döhmann, Karl, Bilder aus der Vergangenheit der Großen Kirche zu Burgsteinfurt. Burgsteinfurt 1899.

— — Burgsteinfurt. Ein Führer durch seine Geschichte und Umgebung. Burgsteinfurt 1903.

Drane, Aug. Th., Der Johanniter-Orden. Aachen 1888.

Herrlich, Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens. Berlin 1886.

Inama-Sternegg, Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Leipzig 1879—1901.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.

Köster, Karl, Die Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 67.

Kötzschke, Rud., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.

Ortenburg, Heinr., Die Ritter des hl. Johannes von Jerusalem. Regensburg 1866.

Osterhausen, Chr., Eigentlicher und gründlicher Bericht Dessen, Was zu einer vollkommenen Erkantnuß und wissenschaft deß Hochlöblichen Ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta vonnöthen. Augsburg 1650.

v. Pflugk-Harttung, Jul., Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg. Berlin 1899.

— — Die inneren Verhältnisse des Johanniter-Ordens in Deutschland. Zeitschrift für Kirchengeschichte XX 1899.

— — Der Johanniter- und Deutschorden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Leipzig 1900.

Prutz, Hans, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.

— — Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1907.

— — Die Besitzungen des Hospitaler-Ordens in Palästina. Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins. IV 1880.

Reumont, A. v., Die letzten Zeiten des Johanniterordens. Leipzig 1844.

Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. I. Bd. 6. Berlin 1846.

Uhlhorn, Die Anfänge des Johanniter-Ordens. Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. VI.

Vertot, Histoire des chevaliers hospitaliers. Paris 1725. Übersetzt von Niethammer. Jena 1792.

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

# Einleitung.

Die ersten Anfänge des Johanniterordens liegen im Dunkel. Aus geringen Anfängen erwachsen, hat er zur Zeit seiner Begründung zu wenig die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich gelenkt, um sie zur Aufzeichnung ausführlicher Nachrichten zu veranlassen, und als er zur geschichtlicher Bedeutung gelangt war, hatte die Sage die Anfänge bereits mit ihrem Gewebe umsponnen.

Der Orden knüpft in seiner Entstehung an eine ältere fromme Stiftung in der hl. Stadt an. Ein reicher Bürger von Amalfi, von dem bereits früher in Antiochien ein Hospital zur Aufnahme von Kaufleuten und Pilgern gegründet worden war, hatte in Jerusalem ein Kloster St. Maria Latina errichtet, das den nach Jerusalem pilgernden Amalfitaner Kaufleuten als Herberge dienen sollte. Neben diesem Kloster war dann bald ein zur Aufnahme von Pilgrimen bestimmtes Kloster zur hl. Maria Magdalena entstanden.

Aus diesen beiden Stiftungen, die ihre Segnungen bald allen Christen zuteil werden ließen, entstand etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts der älteste geistliche Ritterorden, der des hl. Hospitals zu Jerusalem, der aber erst nach der Eroberung der Stadt durch die Christen seine eigentliche und für die Folge maßgebende Gestaltung gewann. Die Aufgabe des Ordens war es, die von der Reise ermatteten Pilger zu pflegen und ihnen auf den gefahrvollen Wegen zu den heiligen Stätten das Geleit zu geben. So lag es in der Natur der Sache, daß bei der Unsicherheit der Wege, die damals in dem ganzen Lande herrschte, die gegen die Pilger übernommene Verpflichtung bald dahin erweitert wurde, daß man sie auf der gefahrvollen Reise von der Küste nach der Stadt Jerusalem mit bewaffneter Hand schützte. Der Waffendienst wurde daher mit der Krankenpflege verbunden, trat in der Folge immer mehr in den Vordergrund und wurde unter Raimund de Pury eine der vornehmsten Pflichten der Gemeinschaft. Zuletzt wurde für die ritterlichen Genossen des Hospitals der Kampf gegen die Ungläubigen zur Hauptaufgabe. Damit hatte sich die Umgestaltung vollzogen, war der Orden aus einem Spitalorden zu einem Ritterorden geworden.

Der Johanniterorden, von Romanen gegründet, blieb im Wesentlichen eine romanische Einrichtung. Wenn er auch bald einen internationalen Charakter annahm, sein Schwerpunkt lag in den romanischen Ländern, und zwar vornehmlich in Italien. In Deutschland konnte er nicht recht heimisch werden. Der Deutschorden überflügelte ihn hier bald. Doch faßte der Orden in einzelnen Gegenden der deutschen Zunge festen Fuß. Am begütertsten waren die Johanniter hier im Süd-Westen des Reiches, im Elsaß, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Rheinprovinz und Westfalen, „in dem klassischen Lande deutscher Zerrissenheit und Kleinstaaterei".[1])

Infolge der gewaltigen Ausdehnung, die der Orden erfuhr, und die noch erheblich wuchs, als am 2. Mai 1312 Papst Klemens V. den Johannitern sämtliche Güter des aufgehobenen Templerordens mit Ausnahme der Besitzungen in Spanien, Portugal und Majorka überwies, wurde eine Zerlegung in größere, in sich abgeschlossene Verwaltungsbezirke notwendig. In einem Briefe des Papstes Johann XXII. vom 21. Juli 1317 nennt dieser sieben Zungen des Ordens, die jedoch von ganz verschiedenem Umfange waren, England, Frankreich, Auvergne, Provena, Deutschland, Spanien und Italien. Zentralstelle für das ganze abendländische Ordensgebiet war das Generalkapitel, das gewöhnlich in Avignon tagte und hier die für den Orden im Abendlande gültigen Beschlüsse faßte. Oberhaupt des Gesamtordens war der Großmeister, während der Kanzler und die Visitatoren, als seine Vertreter, die Ordensgeschäfte im Abendlande von Avignon aus leiteten. Zudem standen die Visitatoren meist an der Spitze mehrerer Zungen, und ihnen lag die Aufgabe ob, auf Besichtigungsreisen deren innere und äußere Verhältnisse zu überwachen.

Standen Kanzler und Visitatoren an der Spitze des Gesamtordens, so die Großprioren an der Spitze der einzelnen Zungen, der Großpriorate. Unter diesen bildeten sich nach der weiteren Vermehrung des Ordensbesitzes durch die hinzugekommenen Güter des aufgehobenen Templerordens kleinere Bezirk, die Priorate.

---

[1]) H. Prutz, Die geistl. Ritterorden 311.

Von der Entwicklung des deutschen Großpriorates können wir uns wegen der spärlich übermittelten Nachrichten nur ein sehr undeutliches Bild machen. Erst die vielen kaiserlichen Privilegien und päpstlichen Erlasse zugunsten des Ordens, dann das gewaltige Anwachsen des Güterbestandes durch die Freigebigkeit der Fürsten und Großen riefen immer mehr das Bedürfnis nach einer größeren Zentralisation und einem Ordensoberhaupte in Deutschland hervor. Seit dem Jahre 1192 läßt sich ein Großprior für Deutschland nachweisen.[1])

Der Güterbestand des deutschen Großpriorats, der sich bald über ganz Mittel-Europa erstreckte, und dessen Verwaltung bei überall besonderen Verhältnissen oft zu Unzuträglichkeiten führen mußte, machte eine weitere Teilung des Großpriorats deutscher Zunge in die Bezirke von Ober- und Niederdeutschland nötig. Im Jahre 1251 wurde ein „Mangoldus viceprior in inferioribus partibus Alemannie" genannt. Für den Bezirk Oberdeutschland, der wohl zuerst in einer Zusammenfassung des an Ordensgütern so reichen Elsaß und Breisgaus bestand, urkundete 1252 in eigener Urkunde „frater Heinricus, dictus de Tockenburch, magister domuum hospitalis Jherosolimitani per Alsatiam et Brisgaudiam." Vier Jahre später begegnet er uns wieder als Vorstand der Ordensgüter in Ober-Deutschland. Wir erkennen, daß der erste Schritt zur Zentralisation Oberdeutschlands, die Zusammenfassung des Elsaß und Breisgaus, auf den Ordensbesitz in ganz Oberdeutschland ausgedehnt worden ist.

Doch konnte diese Teilung in zwei große Verwaltungsbezirke für den immer mehr wachsenden Besitz des Ordens und seine Verwaltung nicht genügen. Und so sehen wir denn, wie bald eine, wohl dem deutschen Orden entlehnte Teilung in kleine, örtlich in sich möglichst abgeschlossene Verwaltungsbezirke, in Balleien und Landkommenden, durchgeführt wurde. Diese Teilung wurde in der Weise getroffen, daß die Länder Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig und Pommern einem Präzeptor unterstellt wurden. Aus diesen Gebieten entstand dann das Herrenmeistertum Brandenburg, das dem

[1]) Es kann nicht unsere Absicht sein, in eine bis in Einzelheiten gehende Untersuchung über die Anfänge des deutschen Großpriorates einzutreten. Vgl. Pflugk-Harttung, Anfänge 7 ff.

Großprior gegenüber eine ziemlich selbständige Stellung einnahm. Die übrigen Neubildungen, die Balleien Niederrhein-Westfalen, Franken, Oberrhein und andere blieben in einer größeren Abhängigkeit von ihrer Oberbehörde.

## Erstes Kapitel.

### Gründung der Kommende Steinfurt und ihre territoriale Entwicklung bis zum Jahre 1400.[1])

Die Johanniterkommende zu Steinfurt, Komturei oder das Hospitalhaus des Johanniter- oder Malteser-Ordens, in älteren Urkunden auch Aahof genannt, liegt an der Steinfurter Aa, südlich vom Schlosse und dicht neben der großen Pfarrkirche der Stadt. Sie verdankt ihre Entstehung dem uralten Dynastengeschlecht von Steinfurt, das die Kommende nicht nur selbst in der freigebigsten Weise beschenkt, sondern auch darin eingewilligt hat, daß seine Ministerialen und Vasallen zum Vorteil für den Orden in weitgehendstem Maße über lehnsherrliche Güter verfügten.

Strittig und noch nicht gelöst ist die Frage nach der Zeit der Gründung, während über die Person des Gründers wohl kein Zweifel bestehen kann. Die Zeit der Gründung der Kommende Steinfurt kann, da eine Gründungsurkunde nicht vorliegt, und auch sonst die Quellen hierüber eine verbürgte Auskunft nicht geben, nur vermutungsweise festgelegt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Kommende im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts etwa um 1190, von dem Edlen Rudolf von Steinfurt und seinem Bruder, dem münsterischen Dompropst Bernhard, begründet worden. Schaten berichtet in den Paderborner Annalen, daß der Edle Rudolf von Steinfurt im Jahre 1189 das Kreuz genommen und sich an dem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich Barbarossa beteiligt habe. In Paderborn hatten sich der münsterische Dompropst Bernhard von Steinfurt und Ludolf

[1]) Die folgende Zusammenstellung des Besitzstandes der Kommende Steinfurt stützt sich auf die „Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen", Teil: Kreis Steinfurt, bearbeitet von Prof. Dr. Karl Döhmann. Obwohl also eine solche bereits vorlag, erschien es dem Verfasser dennoch wünschenswert, auch in dieser Abhandlung unter Hervorhebung der maßgebenden Gesichtspunkte eine Übersicht über die territoriale Entwicklung der Steinfurter Ordensniederlassung bis zum Anfange des 15. Jhds. zu geben.

von Steinfurt, der Sohn des Kreuzfahrers, von diesem verabschiedet.[1]) Ebenso erwähnt diese Tatsache die handschriftliche Geschichte der Grafen von Bentheim-Tecklenburg und Steinfurt vom Prediger Rump, der noch hinzufügt, daß die Edlen von Steinfurt Gründer der Kommende seien, daß sie nach dem genannten Kreuzzuge einige der Johanniter in Schutz genommen und bei ihrer Heimkehr mitgebracht hätten.[2]) Ein weiterer Hinweis auf die Zeit der Entstehung dieser Steinfurter Ordensniederlassung liegt in der Gründung der dortigen Kirche, die von dem Dompropst Bernhard von Steinfurt gebaut und Johannes dem Täufer geweiht wurde. Die Niederlassung des Ordens und die Gründung der Kirche mag unter dem Einflusse der Kreuzzugsideen zwischen dem zweiten und dritten Kreuzzuge stattgefunden haben, zu welcher Zeit zahlreiche Johanniskirchen in Deutschland entstanden.[3])

Die erste Erwähnung der Kommende Steinfurt geschieht im Jahre 1222.[4]) In einer Urkunde dieses Jahres schlichtete der münsterische Bischof Diderich aus dem Hause Isenberg einen Streit zwischen dem Johannitermeister zu Steinfurt, einem nicht namhaft aufgeführten „„magister domus Sti. Johannis in Stenvorde," und Israel von Senden über den Zehnten eines Hofes zu Kappenhagen dahin, daß jener gegen Zahlung einer jährlichen Rente an Senden bei der Kommende verbleiben sollte. Die erste größere, urkundlich beglaubigte Schenkung der Edlen von Steinfurt und die Grundlage zu dem charitativ-religiösen Wirken der Johanniter in Steinfurt bildete aber die Dreizehn-Armenstiftung des Edlen Ludolf von Steinfurt aus dem Jahre 1230. Dieser schenkte dem Steinfurter Ordenshause mit Einwilligung seines Sohnes und seiner anderen Angehörigen, wohl wegen des aufopfernden Wirkens der Johanniter im hl. Lande und „aus Reue über seine Sünden" den Zehnten über 5 Erben in Albrachteslo (Albersloh bei Münster), ferner je ein Erbe in Wene, (Weinerbschft, Kspl. Ochtrup) in der

[1]) Schaten, Ann. Paderbornenses I 885.

[2]) Es sind von dieser Geschichte des Predigers Rump noch zwei Exemplare vorhanden, von denen sich eins im Besitze des Fürsten zu Bentheim-Steinfurt, das zweite im Staatsarchiv zu Hannover befindet.

[3]) Döhmann, Bilder aus der Vergangenheit der Großen Kirche zu Burgsteinfurt 4.

[4]) W. U. B. III. 176.

verschollenen Bauerschaft Clancdorp (Kspl. Mesum) und in Scerehorne (Bschft. Scheerhorn, Kspl. Emblichheim, Kr. Bentheim), ferner den Timmenghof (Hof Temming, Kspl. Greven, Bschft. Westerode), den Monekenkotten (unbekannt, dafür 1242 Bekeheim-Beikenkötter im Kspl. Emsdetten, Dorfbschft) und die Erben Lambert zu Ostenfelde (Bschft. Westerode, Kspl. Greven) Dichus (Diekmann oder Tumdiek? Kspl. Emsdetten bzw. Greven), domum Rodolphi-Rölver oder Roling (? wohl Kspl. Nordwalde, Bschft. Suddorf) und Halsendorp (Kspl. Nordwalde, Kirchbschft).[1])

Ludolf schenkte der Kommende diese beträchtlichen Güter „mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör" unter der Bedingung, daß zu seinem, seiner Eltern und Voreltern Seelenheil dreizehn Arme täglich zweimal, an Fasttagen jedoch nur einmal auf der Kommende mit Speise und Trank erquickt würden.

Durch diese Armenstiftung war die Johanniterniederlassung in Steinfurt fest begründet, ihre Zukunft gesichert. Machte sie doch den Orden in Steinfurt heimisch und gab so anderen Veranlassung, den Spuren der Edlen von Steinfurt in gleicher Freigebigkeit zu folgen.

Im Jahre 1242 wurde diese Armenstiftung von dem gleichnamigen Sohne des Stifters erneuert und bestätigt. Diese Bestätigungsurkunde des jüngeren Ludolf, von dem es heißt, daß er „in die Fußtapfen seiner Ahnen trete", weist bereits Veränderungen in dem Güterbestande dieser milden Stiftung auf. Anstatt der in der Urkunde vom Jahre 1230 genannten Güter Lamberts zu Ostenfelde, Dishus und „domus Rodolphi", die bereits im Original von 1230 durchgestrichen sind, werden der Stiftung fünf andere Erben überwiesen, nämlich die Erben Vinhagen, Druginc, Ykinc, Wendelmudinc und das Erbe Gerhardi Reshovet.[2])

In einem Reverse desselben Jahres verpflichtete sich der Konvent des Hauses Steinfurt, die an diese Schenkung geknüpften Bedingungen zu erfüllen.[3])

Waren die bisherigen Besitzungen noch nicht dazu angetan, in Steinfurt ein Konventshaus zu gründen, so wurde dies dem Orden bald ermöglicht durch eine weitere Gunst-

[1]) Inv. 41.
[2]) Inv. 42. — N. V. S. 18.
[3]) N. V. S. 21.

bezeugung des letztgenannten Ludolf von Steinfurt. Mit seiner Erlaubnis ging im Jahre 1244 das Steinfurter Burgmannslehen „domus in Ha", der Aahof, auf dem die jetzige Kommende steht, von dem damit belehnten Ministerialen Hermann von der Aa in den Besitz der Johanniter über.[1]) Er begab sich somit seines Heimfallrechts zugunsten der Kommende und verzichtete zugleich auf seine lehnsherrlichen Gerechtsame an die verliehenen Güter.[2])

Die junge Niederlassung muß schon damals im Besitz beträchtlicher Geldmittel gewesen sein, da sie den Aahof für 100 Mark erwarb. Seit dieser Zeit wurde dieser stattliche Hof an der Steinfurter Aa, in nächster Nähe des Schlosses und unmittelbar neben der Steinfurter Pfarrkirche, Sitz des Ordens in Steinfurt und zugleich die älteste und bedeutendste Niederlassung in Westfalen. Ihre Güter und Einkünfte vermehrten sich dann durch Schenkungen sowie Ankäufe rasch und ansehnlich, wie aus einem um 1300 verfaßten Einkünfteverzeichnis ersichtlich ist. Denn daß die große Freigebigkeit der Edlen von Steinfurt auf die anderen begüterten Grundbesitzer ihren Eindruck nicht verfehlte und zur Nachahmung anspornte, ist begreiflich.

So erhielt die Kommende einen neuen Wohltäter in der Person des Grafen Otto von Tecklenburg, der am 4. Oktober 1245 unter Preisgabe seiner lehnsherrlichen Rechte den durch seinen Ministerialen Heinrich Voß (Vulpes) abgeschlossenen Verkauf eines Erbes in Aderlo (Wigger, Bischft. Ahle, Kspl. Heek) genehmigte.[3]) Ferner übertrug er am 25. Juli 1245 dem Steinfurter Hospital das Eigentum eines Erbes in Lage, sowie zweier Häuser in Velhem, einer Mühle im Rist und des Fischereirechts am Stiedig.[4]) Als Lehnsherr genehmigte er am 2. April 1247, daß sein Ministeriale Gerhard von Brochterbeck den Hizinchof (Jsinghof, Kspl. Ochtrup, Osterbischft.) an die Johanniter verkaufte. Der Kaufpreis betrug 80 Mark.[5]) Am 25. Juli desselben Jahres

[1]) N. V. S. 24.

[2]) Die Steinfurter Lehen waren Mannlehen, und da die Familie von der Aa bald ausstarb, so wäre der Hof an das Haus Steinfurt zurückgefallen.

[3]) O. U. B. II. Nr. 470.

[4]) O. U. B. II. 468.

[5]) O. U. B. II. 497.

schenkte Otto von Tecklenburg mit Einwilligung seiner Gemahlin, seines Sohnes Heinrich und dessen Gemahlin der Kommende Steinfurt „auf Veranlassung Rudolfs, des Meisters dieser Kommende" den Sewordinkhof (Schulze Severing, Kspl. Borghorst, Bschft. Dumpte).[1])

Kurz vorher, im Jahre 1246, war die Steinfurter Ordensniederlassung in den Besitz des Erbes Overkamp im Kirchspiel Borghorst gelangt. (Averkamp, gt. Frahling, Bschft Ostendorf.) Die Äbtissin Aleidis von Borghorst hatte mit Einwilligung des Stifts und seiner Dienstmannen den Verkauf dieses Erbes durch ihren Lehnsmann Ritter Heinrich von Wlmesberg (Wilmsberg, Bschft. bei Borghorst) genehmigt.[2])

Den Grafen von Tecklenburg folgen mit ihren Gunstbezeugungen die Grafen von Bentheim. Am 26. März 1249 bekundete und genehmigte Otto von Bentheim den Verkauf des Erbes Dichus in Kirchspiel Salzbergen an das Hospitalhaus zu Steinfurt. (Diekmann, Hummelsdorfer Bschft.).[3]) Mit Einwilligung desselben Bentheimers brachten die Johanniter in Steinfurt am 24. Mai 1260 das Erbe Stovermann im Kirchspiel Salzbergen durch Kauf an sich.[4])

Wir sehen den Orden also schon selbst tätig, seinen Besitz zu vergrößern. Das geschah vor allem durch den Ankauf sämtlicher freien tecklenburgischen Güter in Rheine von dem schon wiederholt genannten Grafen von Tecklenburg am 21. November 1251.[5]) Eine weitere Gebietserweiterung erfuhr die Kommende durch den Grafen Heinrich von Dale, der ihr am 1. Oktober 1262 „zu seinem Seelenheil" das Erbe „to der Boken" schenkte.[6])

Dann wieder begegnet uns ein Edler von Steinfurt als Wohltäter des dortigen Ordenshauses. „Inspiratione divina saluti anime mee providere cupiens," also „von Gott

---

[1]) O. U. B. II. 506. — Diese Schenkung wurde am 26. Februar 1264 von dem Schwiegersohn des Schenkenden, dem Grafen Otto von Bentheim bestätigt. N. V. S. 43.

[2]) N. V. S. 27.

[3]) N. V. S. 37. — Unter den Zeugen befand sich auch der Edle Ludolf von Steinfurt. Es heißt dort nämlich: „coram nobis et nostris ministerialibus et coram genere nostro Nobili viro Domino Ludolpho de Stenvorde suisque ministerialibus.

[4]) Inv. 53. — Darpe S. 17. Nr. 13; hier mit falschem Datum.

[5]) O. U. B. III. 42.

[6]) Inv. 55.

inspiriert, und für das Heil seiner Seele zu sorgen begehrend" schenkte er den Brüdern des Hospitalhauses in Steinfurt das Erbe Wenemarinc in Wenc (Wennemar, Weinerbschft. Kspl. Ochtrup).[1] In einer Urkunde desselben Jahres vom 21. Dezember übertrug Ritter Hermann von Barnsfeld (de Bermetfelde) den Brüdern und dem Meister des Hauses Steinfurt ein Erbe in Tinge, genannt „Bruninc" (Brüning, Bschft. Timpe, Kspl. Schöppingen) und zwei Kornrenten von zusammen 22 Scheffel Weizen.[2]

Es trat in der Folge bei der Kommende das Bestreben hervor, ihren Güterbesitz durch eine zielbewußte Erwerbspolitik zu vergrößern und womöglich abzurunden. Daneben nahmen jedoch auch noch die Schenkungen, begünstigt durch die von der Kirche genährten religiösen Ideen, einen großen Platz ein.

So finden wir neben den schon erwähnten Güterankäufen in einer Urkunde des Jahres 1266 einen Gütertausch zwischen dem münsterischen Domkapitel und der Kommende Steinfurt, durch den die Kommende in den Besitz zweier Erben in Heslede im Kirchspiel Büren kam. Diese beiden Güter im Heberegister „domus Heslede maior" und „minor domus" genannt, waren vom münsterischen Domkapitel lehnrührig.[3] Eine weitere Erwerbung machte die Kommende am 20. Dezember 1266, indem sie von Hermann von Saasveld (de Saterlo) das Haus Werenbold in Bechem (Bschft. Beckum, Kspl. Delden, Overijssel) „mit dem Besitzer, seiner Frau und sämtlichen Kindern" für 160 Pfund kaufte.[4]

Am 25. März 1268 übertrug der Edle Bernhard von Ahaus der Komturei Steinfurt das Eigentum des von ihr angekauften Lehengutes Rothardinc (später Anninck) im Kirchspiel Delden, Bauerschaft Beekum. Die Johanniter hatten das Gut für eine nicht genannte Summe von dem ahausischen Lehnsmann Nikolaus von Hörstel erworben.[5]

---

[1]) Inv. 57. — [2]) Inv. 58.
[3]) Inv. 59. — [4]) Inv. 60.
[5]) Inv. 63. — Die Johanniter gaben dem Lehnsherrn als Entschädigung ein Quantum Wein. Der Edle von Ahaus bekundet das mit den Worten: Ipsi mihi vinum, proinde ut ab eis exegi, donaverunt.

Auf denselben Tag fällt der Erwerb zweier Erben im Kirchspiel Havirbeck, in der Bauerschaft Poppenbeck. Denn am 25. März ließ der Ritter Bernhard von Hörde seine Frau und Tochter vor dem Gericht zu Lünen, seinen Sohn vor dem Gericht zu Dortmund auf die von ihm an die Johanniterkommende Steinfurt für 50 Mark verkauften Erben Judicis (Richter) und Jbine (Jber) Verzicht leisten.[1])

Danach übertrug am 2. Juli 1269 der münsterische Domprovst Walram dem Steinfurter Ordenshause das Erbe Willing im Kirchspiel Laer. (Abschrift.).[2])

Am 12. Mai 1270 erwarb die Kommende für 54 Mark von dem mecklenburgischen Truchseß (dapifer in Tekeneburg) Ludger von Brochterbeck ein Erbe „in Hagenberge". (Hagebock, Kspl. Borghorst, Bschft. Wilmsberge.)[3])

Als dann in demselben Jahre, und zwar zum letzten Male, die Kreuzzugsbegeisterung von neuem in hellen Flammen emporloderte, trat auch der jüngste Sproß der Edlen von Steinfurt in den Johanniterorden ein. Aus diesem Anlaß schenkten am 1. Juni 1270 Ludolf, Baldewin und Otto, Edle von Steinfurt, der Kommende Steinfurt das Patronatsrecht über die Große Kirche zu Steinfurt und folgende Güter: das Eigentum der Erben „in der Aa" (ob Ahmann, Kspl. Billerbeck), zu der Smitten (im Heberegister von zirka 1320 domus Fabrica genannt), zu der Mutelebeke (Mottelbeck vor Burgsteinfurt, wüst im 17. Jahrhundert), zu der Weine (Weinerbschft., Kspl. Ochtrup), zu der Hagebuch (Hagebök, Kspl. Borghorst, Bschft. Wilmsberge), zu Wivelthorp (Schmidt, Bschft.-Abt. Wevelinctorpe, Bschft. Wilmsberge, Kspl. Borghorst) und Heinrich Huoves (Löfers Ovest, bei Sch. tho Gemyt, Bschft. Hollich, Kspl. Steinfurt).[4])

Offenbar sollten die geschenkten Güter eine finanzielle Beisteuer sein zu dem letzten, gewaltigen Ringen um das hl. Land. Auch wollten die Schenkenden ihren Bruder nicht mit leeren Händen in den Orden eintreten lassen.[5])

---

[1]) Jnv. 64. — An demselben Tage gab auch der Bruder des Verkäufers seine Einwilligung zum Verkauf der genannten Erben.
[2]) Jnv. 66. — [3]) Jnv. 70.
[4]) Jnv. 71. — R. V. S. 47.
[5]) Die hierauf bezügliche Stelle heißt: „et ut idem frater noster dicte sacre domui minus existat onerosus."

Die Übertragung des Kirchenpatronats war für die Johanniter in Steinfurt von der allergrößten Bedeutung. Denn da sie von jetzt an die Kirche mit Geistlichen zu versorgen hatten, bedeutete dieser Vorgang für sie nicht nur eine finanzielle Stärkung, sondern auch eine Hebung ihres Ansehens gegenüber dem Laienelement, das in den Johannitern bisher nur den Halbgeistlichen gesehen hatte. Wir bemerken, daß der Orden, bisher bei Schenkungen fast ausschließlich von der Gunst der Großen getragen, jetzt auch die Neigung der minder Bemittelten gewann und auch aus ihren Reihen mehr und mehr Gaben empfing.

Am 1. November 1270 kaufte die Kommende Steinfurt von den Brüdern Hermann und Diderich von Borghorst den Hof (mansus) Oldenthorpe im Kirchspiel Rheine für 54 Mark „mit allen darauf wohnenden Leuten, mit sämtlichem Zubehör und Rechten".[1])

Bei einer Erbauseinandersetzung zwischen der Witwe Marsila von Rheine, geb. von Bentheim und dem Knappen Gerhard von Westerwinkel übertrug erstere den ihr zufallenden Anteil an die Johanniter Lubbert und Heinrich von Drivorden zum Besten des Steinfurter Ordenshauses und seiner Armen. Es waren die Höfe Molenkote (Kspl. Ochtrup), thor Haket, Reynerink (Reining, Kspl. Schüttorf, Bschft. Drivorden), Sameren (Ksp. Schüttorf), Eipenhof (im Kspl. Ochtrup) und der Hof Halteren.[2])

Durch Kauf brachten die Johanniter zu Steinfurt am 20. Dezember 1275 von dem Ritter Ludwig von Altenberge das Erbe (domum) Lembeke (Rölver oder Roling in der Bschft. Lembeck, Kspl. Nordwalde) an sich. Everhard von Münster genehmigte als Lehnsherr den Verkauf dieses Erbes.[3]).

Die Edlen Ludolf, Baldewin und Otto von Steinfurt übertrugen am 16. Mai 1276 der Kommende das Eigentum des von ihr angekauften Steinfurter Lehengutes (curtis)

---

[1]) Inv. 72.

[2]) W. U. B. III. 875. — Nach dem Tode der Marsilia erhoben am 12. Nov. 1316 der Ritter Adolph von Sassenberghe und der Knappe Konrad von Westerwinkel zu Horstmar vor dem Bischof Ludwig von Münster Ansprüche auf diese Güter. Auf Grund der Schenkungsurkunde, die von dem damaligen Bischof Gerhard von Münster besiegelt war, wurden sie mit ihren Forderungen abgewiesen. Vgl. Inv. 136.

[3]) Inv. 75.

Uphof (Sch. Uphof, Osterbschft.) und des durch Tausch erworbenen „Hauses bei der Kirche" in Ochtrup (Brüwer) und Tygkote (Thiemann in der Westerbschft, Ksp. Ochtrup).[1])

Am 6. Februar 1277 verkaufte Heinrich von Detten der Kommende Steinfurt seine Güter in Neckinchoven (Göckmann, in der alten Bischfts.-Abt. Eckenhoven bei Schapdetten, Kspl. Nottuln).[2])

Beim Begräbnisse seines Bruders Ludolf übertrug Baldewin von Steinfurt den Johannitern das Erbe Wasmodinc. (Wasmer in Queddinchausen, Kspl. Osterwick.)[3])

Am 2. Juli 1277 übertrug Bischof Everhard von Münster der Johanniter-Kommende Steinfurt gegen Entschädigung das Eigentum der Erben Humbratinc (Hummert, Bschft. Westum) und Bidenvelde, sowie des Zehnten in der Bauerschaft Issendorf im Kirchspiel Emsdetten. Die Kommende kaufte diese Güter von dem münsterischen Lehnsmann Konrad Stric.. Die Johanniter hatten als Entschädigung aus dem genannten Zehnten jährlich an die Kirche St. Egidii in Münster 4 Malter 8 Scheffel Weizen und 5 Sol, münster. zu zahlen.[4])

Die Äbtissin Jutta von Freckenhorst verkaufte am 16. Dezember 1277 dem Hospitalhause zu Steinfurt das Erbe Detmarinc (Deitermann, Bschft. Uhlenbrock, Kspl. Nienberge) für 3 Mark.

Erwerbungen großen Stils fallen in das Jahr 1278. Am 29. Januar dieses Jahres erwarb die Kommende von dem Edlen Bernhard von Ahaus zwei Erben (duas domos sive mansos) Smedinc (Schmiemann) und Riderinc (Riermann) im Kirchspiel Laer für die Summe von 70 Mark.

---

[1]) Inv. 76. — Dieses Gut Brüwer war bereits im Jahre 1268 für 20 Mark in den Besitz zweier Wachszinsiger der Kommende Steinfurt übergegangen, die jetzt noch von der Kommende eine benachbarte Hufe (qui tilia vocatur) zur Linden für 16 Mark hinzuerwarben. Die Wachszinsigen hatten dafür als Rekognitionsgebühr (in recognitione proprietatis) an das Steinfurter Ordenshaus jährlich 1 Pfd. Wachs zu liefern. Inv. 77. Für den Erlös hat die Kommende nicht genannte Güter in Aderlo wiedergekauft.

[2]) Inv. 78. — Unter dem Zubehör sind auch Mühlen genannt. — Im Juni 1281 entschied Bischof Everhard von Münster einen Rechtsstreit über dieses Gut zugunsten der Kommende. Vgl. Inv. 92.

[3]) Der Edle Baldewin schenkt das Gut „in remedium anime eiusdem fratris nostri L., in subsidium terre sancte."

[4]) Inv. 80. — W. U. B. III. 1019. Vgl. Inv. 81.

Derselbe Edle von Ahaus verkaufte am 23. September 1278 der Kommende seine sämtlichen Besitzungen im Kirchspiel Laer mit Ausnahme des Freigerichts mit drei freien Leuten und des Marktrechts, nämlich: den Hof Schulze Weling nebst dem anklebenden Patronatrecht über die Kirche in Laer, den Hof Steinmann (früher Middelhof) in der Dorfbauerschaft und die fünf Erben in der Aabauerschaft Markfort, Brüggemann, (domus in ponte sita), Alfert, Bettmer und Berning für 370 Mark.[1])

Am 1. Mai 1279 vergrößerte die Kommende ihren Besitz durch Ankauf des Erbes Heinrichs von der Mark Dreschusen im Kirchspiel Rheine (Bschft. Hauenhorst) nebst dem dabei liegenden Kotten jenseits der Ems von dem tecklenburgischen Ministerialen Konrad von Horne für 48 Mark.[2]) Eine weitere Vergrößerung ihres Besitzes erfuhr die Kommende, indem der Ritter Heinrich von Detten ihr am 15. März 1280 die Hufe Witzinc im Kirchspiel Laer übertrug.[3])

Ein Gleiches geschah am 28. Juli 1281, wo der Ritter Engelbert von Hörstel dem Steinfurter Ordenshause zwei Erben in Altenrheine (Gude und Lansing) vermachte.[4])

Mechtild, Edelfrau von Holte, deren Sohn Johann durch den Tod an der Erfüllung seines Gelübdes, in das

---

[1]) Inv. 85. — W. U. B. III. 1069. — Die Freigrafschaft (comitia) und das Markrecht in Laer (nundinae) gingen im Jahre 1279 in den Besitz der Edlen von Steinfurt über. — Vgl. W. U. B. III. 1069. Laer war nämlich neben Greven der wichtigste Markt- und Handelsplatz. — Am 30. Nov. desselben Jahres quittierte der Edle von Ahaus den Johannitern bereits über die Summe von 300 Mark; ein Beweis, über wie beträchtliche Mittel die Johanniter in Steinfurt verfügt haben müssen. Vgl. Inv. 86.

[2]) Inv. 88.

[3]) Inv. 89, 90. — Nach Schlichtung eines Streites zwischen Heinrich von Detten und der Kommende über Ländereien, welche die Kommende angeblich von genanntem Erbe entwendet hatte, zugunsten der letzteren, übertrug Heinrich von Detten diesen Hof an die Kommende gegen eine jährliche Abgabe von 1 Pfd. Wachs. — Dieses Pfd. Wachs wurde im Jahre 1486 von einem Bernd Drachter zum besten der Johanniter abgelöst. Vgl. N. VI. 378. Nr. 19. Bemerkenswert ist bei diesem Fall ferner, daß die Verzichtleistung Heinrichs von Detten geschieht mit Zustimmung seiner Gemahlin, des Schulten des Hofes, seines Sohnes und der Hörigen.. „et accedente consensu et voluntate Otberti sculteti nostrae curiae in Detthen suique filii Arnoldi et litonum, qui vulgarie Higene dicuntur".

[4]) Inv. 93.

hl. Land zu ziehen, gehindert worden war, überließ im Jahre 1281 als Ersatz dafür den Johannitern in Steinfurt die Kirche, das Pfarrhaus, den Zehnten und das Patronatrecht zu Walsem (Walsum, Kr. Duisburg) zu freiem Besitz mit dem Wunsche, einige Ordensbrüder möchten dort ständig Wohnung nehmen.[1])

Am 12. Juni 1282 kauften die Johanniter in Steinfurt von dem Ritter Amelung von Bentheim das Erbe Volmering in Altenrheine.[2])

In demselben Jahre kam es dann zu einem folgenreichen Tauschvertrag zwischen dem Edlen Baldewin von Steinfurt und der dortigen Kommende, der zur Gründung der Filialkommende in Münster führte.

Am 25. November dieses Jahres tauschte der genannte Edle von Steinfurt mit den Johannitern sein Erbe Uppenberge (auf dem Berge-Bergstraße) in Münster gegen das Erbe Kemenade daselbst und verkaufte ihr sein Gut Hilcekink (Hilsing) im Kirchspiel Nordwalde nebst der Vogtei darüber. Baldewin bekam bei diesem Kauf- und Tauschvertrag noch 202 Mark heraus.[3])

Am 10. Januar 1282 erwarb die Kommende mit Genehmigung des Lehnsherrn Heinrich von Stromberg das Erbe Eschhus (Eschhus, Kspl. Altenberge, Bschft. Entrup) für 11 Mark.[4])

Baldewin von Steinfurt bezeugte am 29. Mai 1284, daß die Brüder Johann und Gerhard von Wüllen, seine Ministerialen, den Johannitern in Steinfurt ihr Erbe Hage-

---

[1]) Jnv. 94. — Es hat sich dann auch in Walsum auf Grund dieser Schenkung eine Johanniterkommende gebildet. Urkundlich erwähnt wird z. B. ein Kommendator zu Walshem im Jahre 1328. Vgl. Jnv. 158. Dann wurde im Jahre 1341 die Kommende Walsum einer Visitation unterzogen. Vgl. Lacomblet, Urk.-Buch des Niederrheins III 367.

[2]) Jnv. 95.

[3]) Jnv. 97. — N. V. S. 70. Dieses Erbe Uppenberge auf der Bergstraße, (jetzt befindet sich darin die Nevel'sche Gärtnerei; Besitzer ist der Fürst zu Bentheim und Steinfurt) dessen Name noch fortlebt in der gleichnamigen Bauerschaft vor dem Neutor, wurde nun der Sitz der Filialkommende Münster. Und zwar faßten die Johanniter hier so bald festen Fuß, daß sie bereits am 23. Juni 1311 mit Genehmigung und Hülfe des Fürstbischofs zum Bau einer Kapelle schreiten konnten. (Vgl. Jnv. 129.)

[4]) Jnv. 98.

böck im Kirchspiel Borghorst und den Zehnten eines Hauses „tor Aa" für 40 münsterische Mark verkauft hätten.[1])

Derselbe Edle von Steinfurt verkaufte am 3. Dezember 1285 der Kommende sein Erbe Hagen im Kspl. Haaksbergen im Gelderland.[2])

Am 13. Dezember 1287 bekundete Graf Egbert von Bentheim, daß sein Dienstmann Dietrich von Baklo den Ernestinghof und das diesem benachbarte Haus Herskaping für 129 Mark an die Kommende verkauft habe. Er übertrug jene Güter als freies Eigentum an die Kommende. (Ernsting und Hersping, Kspl. Nordhorn, Bschft. Bakelde, Kr. Bentheim).[3])

Der Ritter Ludwig von Altenberge verzichtete am 10. September 1294 vor dem Gericht der Edlen von Steinfurt in Borghorst auf das Erbe Roling (Kspl. Nordwalde, Bschft. Lembeck) zugunsten der Kommende.[4])

Im Austausch gegen die Burg Weddern erhielten an demselben Tage die Johanniter das Eigentum des Hofes Hohof (Hanhof, Kspl. Greven, Bschft. Westerode).[5])

Am 26. Mai 1299 verzichtete der Knappe Bruno de Dreshus vor dem Freigrafen der Edlen von Steinfurt in Laer auf das Erbe thon Crucelo im Kirchspiel Büren (Krüselmann, Emsbüren) zugunsten der Kommende Steinfurt.[6])

Mathias von Raesfeld verkaufte am 29. Juli 1299 seinen Hof (curtem suam) Schulze Darup mit den drei dazu gehörigen Höfen Meyerinch, Berninc und Konrads von Gladbeck (Meyer, Berning und Mersmann, Kspl. Darup, Bschft. Gladbeck) für 270 Mark mit sämtlichem Zubehör an die Kommende Steinfurt.[7])

Am 1. Oktober 1299 übertrug Baldewin von Steinfurt den Johannitern das Erbe Cloteshus „in Crechem" (alte Bauerschaft im Kirchspiel Hötmar) und erhielt dafür im Austausch das Erbe Clancdorp. (Kspl. Rheine.)[8])

Bei Schlichtung eines Streites wegen des Hofes Darup (discordiam sive gwerram iamdudum motam) zwischen der Kommende und dem Ritter Ludolf von Asbeck wurde Ludolf

[1]) Inv. 102.
[2]) Inv. 105.
[3]) Inv. 106. — [4]) Inv. 109. — [5]) Inv. 100. — [6]) Inv. 111.
[7]) Inv. 112. — [8]) Inv. 113.

am 30. November 1304 dazu verurteilt., den Johannitern als Entschädigung für den ihnen in diesem Streit zugefügten Schaden seinen Hof Samberg im Kirchspiel Metelen samt allem Zubehör, darunter eine Mühle, zu überlassen.[1])

Es ist das wohl das erste Mal, daß die Kommende seit ihrem mehr denn hundertjährigen Bestehen in ihrem Besitzstande ernstlich beunruhigt worden ist.

Am 14. Juni 1310 vermachten der Steinfurter Burgmann Heinrich von Voklo und dessen Frau ihr Erbe Holtwic im Kirchspiel Stenvorde (Holtwick, Bschft. Sellen) „in puram elemosinam" zu ihrem Seelenheil der Kommende Steinfurt.[2])

Johannes, Graf von Bentheim, verkaufte am 8. Juni 1319 dem Kommendator und den Brüdern des Steinfurter Ordenshauses sein Erbe Jordaninc und den Kotten Wedebrinc (Föring und Webring, Bschft. Bakelde, Kspl. Nordhorn) für 95 Mark.[3])

Auf die Bitte seines Dienstmannes Lamberts Dorebandinch schenkte am 20. September 1326 Bernhard, Edler Herr von Ahaus, mit Einwilligung seiner Angehörigen und Anerben den Johannitern in Steinfurt das Eigentum der Mühle des genannten Lamberts bei Laer.[4])

Am 3. Juni 1330 verkaufte der Knappe Hermann Moer dem Ordenshause in Steinfurt und dem „colono domus Wasmodinc" (Wasmer. Vgl. Inv. 79.) den Kamp Katwinckel für 4 Sol. jährlicher Rente aus dem Hause Wasmer.[5])

Der Knappe Johannes von Wüllen überließ am 19. Januar 1332 dem Steinfurter Ordenshause den Werner, genannt in der Hage nebst dem von ihm bewohnten Kotten (nach dem Repert. von 1720 Hagen, im Kirchspiel Haaksbergen, Overyssel) für 6 Mark und im Austausch gegen einen anderen Mann.[6])

---

[1]) Inv. 118, 119, 120, 121.

[2]) Inv. 124.

[3]) Inv. 137. — Der Verkäufer befreite zugleich den Kotten Webring von allen Lasten und Diensten, die dieser bisher auf den Hof (curiam) Elshof leisten mußte. — Von der Kaufsumme wird gesagt, daß sie der Pietantienkasse entnommen sei.

[4]) Inv. 151. Vgl. Inv. 160.

[5]) Inv. 161. Dieser Hof diente offenbar zur Abrundung des Erbes Wasmer; hieraus erklärt sich auch, daß dieser Hof die Kosten zu tragen hatte. — [6]) Inv. 163.

Am 24. März 1338 brachte die Kommende Steinfurt den Hof tho Rolvinch für die Kaufsumme von 180 Mark münst. als ein „vry dorslachtig eezhen gut" an sich. (Schulze Rolving im Kirchspiel Laer).[1])

Unter Vorbehalt einer bestimmten Leibzucht und einiger Dienste verkauften am 2. April 1338 der Knappe Berthold Sutrevent und seine Frau ihr freies Gut tho Welekinch (Welkmann) im Kirchspiel Nordwalde an die Ordensniederlassung in Steinfurt.[2])

Am 27. Juli 1339 überließen Detmarus Valke und seine Frau für eine nicht genannte Summe der Kommende Steinfurt die Alheydis, Frau des Heinrich, genannt „Corte Hynke," nebst ihren jetzigen und zukünftigen Kinden und ihren aus dem Mansus Kemenadinchove im Kirchspiel Laer genommenen Hausstätte oder Kotten (aream seu casam).[3])

Von demselben Valke erwarb die Kommende an demselben Tage einige Äcker auf dem Esche zu Laer bei der Windmühle von 4 Malter und 4 Scheffel Einsaat und auf dem Kley von 13 Scheffel Hafer Ertrag, und endlich noch „quoddam ius in campis et in nemore, quod vulgariter dicitur eyne ware in holte und in velde" mit allem Zubehör aus dem Mansus Kemandinchove im Kirchspiel Laer für 20 Mark.[4])

Am 6. Dezember 1340 kauften der Komtur Albert von Ulenbrok und die Brüder des Steinfurter Ordenshauses von den Gebrüdern Budde das Erbe Brunonis Brunerinc, das Erbe Henrici tho Suderic und den Mansus „dictum de Hamkothe" im Kirchspiel Ochtrup (Bründermann, Sürick und Hamkotte, sämtlich in der Westerbauerschaft, Kspl. Ochtrup) für 90 Mark 18 Sol. münst.[5])

Am 25. Mai 1341 verkauften Albert von Langhe, Ritter von Enschede, und seine Frau mit Einwilligung ihrer Kinder der Kommende Steinfurt das Gut ter Ybbikincmolen im Kirchspiel Enschede samt den dazu gehörigen Leuten, nämlich den Eheleuten Werner und Gese und ihren Kindern außer Henniken und Giessen, die bereits früher verkauft waren, für 40 Mark Pfennige Utrechter Währung.[6])

[1]) Inv. 173.
[2]) Inv. 174. Vgl. S. 53.
[3]) Inv 177. — [4]) Inv. 178. — [5]) Inv. 179. — [6]) Inv. 180.

Wir sehen, daß sich der Besitzstand der Kommende fast nur noch durch Kauf, weniger durch Schenkungen vergrößert hat, daß aber auch andererseits die nötigen Geldmittel vorhanden gewesen sind, um eine solche Erwerbspolitik zu ermöglichen.

Am 6. Februar 1342 erwarb die Kommende für 41 Mark von Theodericus de Judevelden das Erbe thor Kulen (Kuhlmann) und den Kotten dar Slathus im Kirchspiel Ochtrup mit dem Johannes Brunse und anderen Leuten und allem Zubehör.[1])

Am 25. November desselben Jahres verkaufte Gotfried zur Linden den Johannitern einen zu seinem Hofe in Ochtrup gehörigen Hausplatz (aream) für 6½ Mark.[2])

Am 14. Oktober 1344 ging das freie Gut Bertholds von Langen, das Erbe Lamberts Vogheli.ie im Kirchspiel Laer (Vögeling, Bischf. Altenburg), für die Kaufsumme von 110 Mark in den Besitz der Johanniter in Steinfurt über.[3])

Am 16. Oktober desselben Jahres brachte die Kommende durch Kauf das Erbe Ecberti thon Bynanghe im Kirchspiel Weteringhen, (Bisang, Kirl. Wettringen) an sich.[4])

Nach langer Unterbrechung begegnen wir dann wieder einer Schenkung an das Steinfurter Ordenshaus.

Am 15. März 1347 leistete ein Geistlicher, Ludolf van den Strenweghe, vor dem Gericht zu Steinfurt auf sämtliche bewegliche und unbewegliche Habe seiner Eltern zugunsten der Kommende Verzicht.[5])

Dann erfolgte am 25. April 1350 der Ankauf des Kotten Kosters, gelegen in dem Welinchove (Schulze Welling, Laer).[6])

Am 7. Mai desselben Jahres erwarb die Kommende von Otto von Quendorpe das Erbe Merkerinc in der Bauer-

---

[1]) Inv. 182. — [2]) Inv. 183.
[3]) Inv. 184. — [4]) Inv. 185. — [5]) Inv. 190.
[6]) Inv. 193. — Die Auflassung geschah in die Hand des Herrn Voetes „zeitlichen Verwahrers des Hauses Stenworde". Es wird sich hier wohl um einen Stellvertreter des Komturs handeln. — Die Johanniter heißen hier „Godesridderen des huses van Stenworde". Es ist dieses einer der sehr seltenen Fälle, in denen der ritterliche Charakter dieser geistlichen Genossenschaft in Steinfurt hervorgehoben wird.

schaft (in concivio) Billike (Merker, Bschft. Bilk, Kspl. Wettringen).[1])

Es erfolgte dann die Haupterwerbung der Kommende in diesem Jahrhundert, der Ankauf des Amtes Boklo.

Am 12. März 1353 verkaufte der Probst des alten Doms St. Pauli zu Münster, Everhardus de Vectorpe mit Zustimmung des gesamten Kapitels dem Steinfurter Ordenshause das Amt und den Hof (officium et curtem) tho Bochlo im Kirchspiel Welleberghe (Schulte Bockholt, Wellbergen, Kr. Steinfurt) mit der Vogtei, dem Gerichte, genannt Burrichte und allem Zubehör für 335 Mark.[2])

Am 1. Mai dieses Jahres gelangten die Johanniter in den Besitz des Mansus Wendelmodinch im Kirchspiel Borghorst, den sie von Pulsian und Konrad in Steinfurt für 17 Mark münsterischer Pfennige erwarben; es war jedoch aus dem Hofe jährlich 1 Malter Hafer Spikermate als Zehntlöse (nomine redemptione decime) zu entrichten.[3])

Eine weitere Besitzvergrößerung erfuhr die Kommende durch den Ankauf des Hofes (curtis) Haghehof in der Bauerschaft Santberghe im Kirchspiel Metlen (Hegehof, Samberg, Metelen) für die Summe von 30 Mark von dem Edlen Herrn zu Solmis und Ottenstein am 27. September 1353.[4])

Am 5. Januar 1356 verkaufte der Knappe Johannes van Holthusen der Kommende Steinfurt für 14 Mark ein Stück Landes und die Borghbrede im Kirchspiel Laer.[5])

Derselbe übertrug am 29. Februar dieses Jahres den

---

[1]) Inv. 194.

[2]) Inv. 199. — Es muß dieses Amt Boklo, das immer einen geschlossenen Verwaltungsbezirk mit einem besonderen Ordensbeamten, dem officiatus officii Boclo, gebildet hat, ein ansehnlicher Besitz gewesen sein, wie sich aus der Kaufsumme, sowie aus dem weiteren Inhalt der Urkunde ergibt. Es sollen nämlich, wie es dort heißt, aus dem Hofe Boklo 32 Den. und aus „einigen anderen dazu gehörigen Erben" dem jeweils im Genusse des Zehnten in Rodenberghe (Rotenberge, zwischen Wellbergen und Wettringen) befindlichen Kanonikus des alten Doms eine gewisse Kornrente und die Zehntpfennige nebst dem schmalen Zehnten als Zehntlöse weiter entrichtet werden.

[3]) Inv. 200.

[4]) Inv. 201. — Die Kaufsumme wurde je zur Hälfte von den Johannitern Lubbert von Wettringen und Johannes Dansevot aus eigenen Mitteln ausgelegt. Beide erhielten daher je die halben Einkünfte aus diesem Gute auf Lebenszeit zugesichert. Vgl. Inv. 204, 206.

[5]) Inv. 208.

Johannitern in Steinfurt für 16 Mark 4 Schill. münst. den Pannenacker und die Scholvesbrede in Laer.[6])

Der Edle Hermann von Ahaus verkaufte dem Steinfurter Ordenshause für 60 Mark münst. sein freies Gut, genannt „Lambertshus Dorbeddinc (Bödding, Aabschft.?) und den Lambert Villinc im Kirchspiel Laer.[2])

Am 12. März 1358 erwarb die Kommende von Albert und Engelbert von Almelo das Gut zu Gherkessem im Kirchspiel Oldenzele (Oldenzaal).[3])

Durch einen Tauschvertrag kamen die Johanniter am 1. Mai 1358 in den Besitz des freien Gutes Dusterbeke (Düsterbeck, Kspl. Neuenkirchen, Bschft. Osslum) im Austausch gegen das Gut Ysfordinc im Kirchspiel Vreden, nebst bezahlten 21 Mark.[4])

Der Knappe Heinrich von Keppeln verkaufte am 1. Okt. 1358 der Kommende für 65 Mark das Erbe Lentvordinc im Kirchspiel Ochtrup (Lentfert, Weinerbschft).[5])

Am 17. April 1359 übertrugen der Graf Otto von Bentheim und seine Brüder Kerstianus und Bernardus der Kommende Steinfurt das Erbe Merkerinch in der Bauerschaft Bilk (Merker, Bschft. Bilk, Kspl. Wettringen) im Austausch gegen das Erbe Gantesvorde in der Bauerschaft Drivorden, im Kirchspiel Büren (Emsbüren).[6])

Am 9. August 1359 verkaufte Theoderich von Remen, Domherr zu Münster und Archidiakon zu Billerbeck den Johannitern das Erbe ten Broke „in legione Hardorpe" (Brockmann, Bschft. Haddorf, Kspl. Ohne) mit Einwilligung des Bischofs und des Domkapitels.[7])

Vor dem Freistuhl der Herren von Steinfurt im Kirchspiel Laer übertrug am 30. April 1360 der Knappe Arnold Stocke der Kommende Steinfurt sein Erbe ton Westendorpe

---

[1]) Inv. 209.

[2]) Inv. 210. — In einer Urkunde vom 25. Mai 1357 bekundeten der Komtur und die übrigen Brüder des Hauses Steinfurt, daß der Bruder Johannes Dansevot die Hälfte des Gutes aus eigenen Mitteln zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil zum besten der Kommende angekauft habe. Zum Dank dafür überließ ihm diese die Nutznießung dieses Erbes auf Lebenszeit. Vgl. Inv. 213.

[3]) Inv. 217. — [4]) Inv. 218. — [5]) Inv. 220. — [6]) Inv. 224.

[7]) Inv. 225.

im Kirchspiel Laer unter Vorbehalt einer Rente von 20 Scheffel Hafer auf vier Jahre.[1])

Am 6. November 1361 trugen Konrad und Hermann Stric dem Komtur und den Brüdern des Steinfurter Ordenshauses zu ihres Ordens Behuf all ihr Recht an dem Smerekotten im Kirchspiel Nordwalde auf.[2])

Die Kommende erwarb am 27. März 1362 für 150 Mark münst. von dem Knappen Rolf van Asbeke den Oldenhof (Althof) im Kirchspiel Ochtrup, Weinerbauerschaft.[3])

Am 19. November 1371 verkauften Priorissa Jutta de Zebelinghen und der Konvent des Klosters „in Rodis beatae Marie virginis" (Adeliges Damenstift Wietmarschen) ihr Erbe Ermgherdinch im Kirchspiel Ochtrup, samt dem Kolon dieses Hofes, Johannes, an die Kommende Steinfurt.[4])

Am 18. November 1372 verkaufte Christian Lappe der Steinfurter Kommende sein freies Gut Pelekingh (Pelkmann, Kspl. Laer, Bischst. Vowinkel) und 2 Schill. ewiger Rente aus dem Erbe Marquardinch (Schulte Markfort, Kspl. Laer, Abischst.) und 16 Becher weißer Erbsen ebenfalls im Kirchspiel Laer.[5])

Der Komtur Lubbert van Deehem und der Konvent der Kommende Steinfurt erwarben durch Kauf am 10. Februar 1374 von Berent Blome das freie Gut Wernering im Kirchspiel Ochtrup (Werning).[6])

Am 28. Juni 1377 verzichteten Ghert Bertoldinck, dessen Frau und Kinder zugunsten der Kommende auf das Erbe Bertoldinck zu Uphoven (Bertling, Bischst. Uphoven, Kspl. Nottuln) unter Vorbehalt einer gewissen Leibzucht für die Frau, wogegen Komtur und Konvent zu Steinfurt den Sohn beider, Hinrike, von allem Eigentumsrechte befreiten, das sie an ihm hatten.[7])

Am 15. Juni 1378 verkaufte Wicgher van Bramesch der Kommende sein Erbe Johannynch to Dreeschusen, Bauerschaft Hoenhorst, im Kirchspiel Rene. (Hauenhorst, Rheine).[8])

---

[1]) Inv. 227. — [2]) Inv. 229. — [3]) Inv. 232.

[4]) Inv. 235. — Am 25. Nov. desselben Jahres brachte die Kommende von dem Ritter Mathias de Sasse sein Recht an der Vogtei über dieses Erbe an sich. Vgl. Inv. 236.

[5]) Inv. 240. — [6]) Inv. 243. — [7]) Inv. 247. — [8]) Inv. 249.

Das Kapitel des alten Doms zu Münster übertrug den Johannitern in Steinfurt am 1. Februar 1380 das Gut Vogelinck im Kirchspiel Wellbergen.[1])

Am 14. November 1380 verkauften Dechant und Kapitel der münsterischen Kirche der Kommende Steinfurt Erbe und Güter genannt to Humbertinck tor Hageboken im Kirchspiel Borghorst, in der Bauerschaft Wilmsberge für 65 Mark münsterisch.[2])

Im Juli 1385 erwarb die Kommende von Kerstien Vollen das Gut genannt „dat Heghehus" im Kirchspiel Nordwalde mit der Frau Ghese und allem Zubehör.[3])

Berthold van Langhen, Burgmann zu Horstmar, verkaufte für 60 Mark münster. dem Komtur zu Steinfurt, Hermann van Hamelen, sein Erbe „de lutteke Esch" mit dem zugehörigen Garten und Teiche vor Horstmar gelegen.[4])

Everd Reynerinck verzichtete am 31. Oktober 1393 vor dem Richter und Schöffen der Stadt Schüttorf auf das Kommende-Erbe Renerink (Reining, Bschft. Driworden, Kspl. Schüttorf).[5])

Die hier folgende Zusammenstellung sollte neben der chronologischen Darstellung der Entwicklung des Güterbesitzes der Kommende Steinfurt ein Bild von der territorialen Verteilung und von dem Umfange der Käufe und Schenkungen geben.

Wie schon gesagt, war die Verteilung der Güter auf die einzelnen Kirchspiele sehr verschieden. Naturgemäß mußten sie in den der Kommende benachbarten Gegenden bei weitem dichter zusammenliegen, als in den entfernteren Kirchspielen.

Nach der Dichte sollen die einzelnen Kirchspiele hier aufgeführt, die Reihenfolge der Güter in ihnen nach der Zeit der Erwerbung geordnet werden.

---

[1]) Inv. 252.

[2]) Inv. 254. — Auf diesem Gut lastete jedoch eine Zehntabgabe von 18 Sch. Gerste und 18 Sch. Hafer. Vgl. Inv. 164.

[3]) Inv. 262.

[4]) Inv. 266. — Dieses Erbe nebst Garten und Teich wechselte die Kommende am 3. Oktober 1398 (Vgl. Inv. 278) gegen den großen und schmalen Zehnten über die Erben Hummert, Theisselmann, Fark und Hanhof im Kirchspiel Emsdetten.

[5]) Inv. 274.

## Kirchspiel Laer.

curia Welinc = Sch. Welling, Aa-Bauerschaft,
curia Midelhof = Sch. Middelhof, später Steinmann, Dorf-Bauerschaft,
domus Smedinch = Schmiemann, „
„ Riderinch = Riermann, „
„ Willingh = Willing, „
„ Wissinch = Witzinc,
casa Eylincbrinke
molendinum Calcine = Kolzien.
domus Marquardinch = Sch. Markfort, Aa-BBauerschft.
„ apud pontem = Brüggemann, „
„ Alferdinch = Alfert, „
„ Wolteri Bertramminch = Bettmer „
„ Berandinc tho Sudendorpe = Berning.
casa iuxta Hilgenvelde
curia Vovincle = Sch. Vowinkel, Bschft. Vowinkel
minor domus in Vowincle
Dorbandincmolen
Rolvinchoef = Sch. Rölving,
Voghelinc = Vögeling, Bschft. Altenburg,
Lambertes hus Dorbeddinc = Bödding (?) Aa-Bauerschaft,
ton Westendorpe
Pelekingk = Pelkmann, Bschft. Vowinkel,

## Kirchspiel Ochtrup.

Hinzinchof = Isinghof, Oster-Bauerschaft
domus Wenemarinc = Wennemar.
curia Uphof = Sch. Uphof, „
casa Tygkote = Thiemann, Wester-Bauerschaft,
domus Brunerinc = Bründermann, „
„ tho Suderic = Surick, „
mansus Hamkotte = Hamkotte, „
domus thor Culen = Kuhlmann, „
casa dat Slathus
Lentvordinc = Lenfert, Weiner-Bauerschaft,
Oldenhof = Althoff, „
Ermgherdinch = Oster-Bauerschaft,

Wernerinck = Werning, Weſter-Bauerſchaft,
tzu der Weine = Weiner-Bauerſchaft,
curia Eppenhof = Eppenhoff.
domus Molenkoten
curia Hilsikinch
casa ibi vicino

## Kirchſpiel Rheine.

domus Oldenthorpe jetzt Hinterding, Kſpl. Meſum,
„ Dreschus Bſchft. Hauenhorſt.
„ Gude
„ Lansing
„ Volmering
curia Schurehof = Schürmeier, Bſchft. Wadelheim
Johannynch zu Dreſchhuſen „ Hauenhorſt,
domus in Duthenem
casa in Aldenrene
domus Ecberti in „
„ Ottonis Lencinch
„ Ottonis Gockinch = Göcking.
„ Wrden
„ in Telt
casa in Blomendale
domus Hatwede
„ Gore.

## Kirchſpiel Borghorſt.

domus Overcamp = Averkamp, gt. Frahling,
Bſchft. Oſtendorf.
curia Zegeverdinch = Sch. Severing, Bſchft. Dumpte,
domus in Hagenberge = Hageböck, Bſchft. Wilmsberge,
„ in Hageboke = " " "
mansus Wendelmodinch " "
to Humbertinck
tor Hageboken " "
domus Wiveldorp = Schmidt, " "
„ Wesselincdorpe
Brinchus maior = Gr. Brinkhaus

minor Brinchus = Lütke Brinkhaus
domus Boynch = Boymann, Bschft. Dumpte.

## Kirchspiel Steinfurt.

domus in Ha = der Aahof, jetzige Kommende,
„ Holtwic in Selen = Holtwick, Bschft. Sellen,
die Güter Ludolphi
dicti van den Stenweghe
domus Rothzinch, Selen = Bschft. Sellen,
„ de dote = die Wehme; Wohnung für den Prior, der zugleich Kirchherr der gr. Kirche war,
„ Motelbeke
„ Fabrica (sonst auch „to der Smitten),
„ Henrici Huoves = Lölfer, Bschft. Hollich.

## Kirchspiel Nordwalde.

domus Lembeke = Rölver oder Roling, Bschft. Lembeck.
„ Hilcekinch = Welckmann, Feld-Bschft.
Smerekotten
dat Heghehus = Heggemann.
domus Halstendorpe Halsendorp, Kirch-Bauerschaft.
„ Swinebroke = Schwienebrock, Bschft. Suddorf.

## Kirchspiel Greven.

curia Honhove = Hanhof, Bschft. Westerode.
domus Brinchus = Brinkmann, Bschft. Hembergen.
„ Eylardi de Pencdorpe = Bauerschaft Pentrup.
casa Druginch = Dröge ,
domus Blomenberghe = Blomberg.

## Kirchspiel Nordhorn.

Ernestinchof = Ernsting,
domus Herscapinc = Hersping,
„ Jordaninc = Jöring,
casa Wedebrinc = Webring,
domus thor Linden
„ Tastelis
„ Oveken.

## Kirchspiel Altenberge.

domus Eschhues = Eschhus, Bschft. Entrup.
„ Grove
curia Enincdorpe
domus Benninch = Benning.
domus A.

## Kirchspiel Darup.

curtis Dodorpe = Sch. Darup, Bschft. Gladbeck.
domus Meyerinch = Meier, „ „
„ Berninc = Berning, „ „
„ Conradi de Glabeke = Mersmann, „ „

## Kirchspiel Metelen.

curia Santberghe = Samberg.
casa in „
domus Henrici Welberghe
curtis Hagehof = Hegehof, Bschft. Samberg.

## Kirchspiel Huckesberghe-Haaksbergen, Gelderland.

domus Haghen
casa zu „ gehörig,
domus Kinkelere
„ Aschet.

## Kirchspiel Büren-Emsbüren.

domus Hesselde maior
minor domus
thon Crucelo = Krüselmann, Bschft. Mehringen.

## Kirchspiel Billerbeck.

curia Vrilewich = Frieling.
curtis tho Langenhorst Bauerschaft Langenhorst.
domus in der A. = Ahmann (?)

## Kirchspiel Emsdetten.

domus Humbratinc = Hummert, Bschft. Westum,
curia Ysincdorpe = Issendorf,
domus Bekeem = Beckwermelt.

## Kirchspiel Salzbergen.

domus Dichus = Diekmann, Hummelsdorfer-Bschft.
„ Stoveren = Stovermann.
„ Velthus.

## Kirchspiel Schüttorf.

curia Sameren
domus in Drivorde Bschft. Driverden.
„ Renerinck = Reining, „ „

## Kirchspiel Wettringen.

Merkerinc = Merker, Bauerschaft Bilk.
domus Ecberti
thon Byvanghe = Bisang
domus Harendorpe Bauerschaft Haddorf.

## Kirchspiel Delden. (Overyssel.)

domus Werenboldi = Bauerschaft Beekum.
„ Rothardinc in
Bechem (später Anninck) = „ „

## Kirchspiel Havixbeck.

domus Judicis = Richter, Bschft. Poppenbeck.
„ Ybinch = Iber.

## Kirchspiel Nienberge.

domus Detmarinck = Deitermann, Bschft. Ulenbrook.
„ Ulenbroke „ „

### Kirchspiel Osterwick.

domus Wasmodinc = Wasmer, Bschft. Quedding-hausen.

„ Nikynch = Niessink.

### Kirchspiel Nottuln.

bona in Neckinchoven = Göckmann, Bschfts.-Abt, Eckenhoven bei Schapdetten.

domus Bertoldinck = Bertling, Bschft. Uphoven.

### Kirchspiel Welbergen.

officium et curtis Boclo = Schulte Bockholt,

Vogelinck = Vögeling, Bschft. Boklo.

### Kirchspiel Bramsche.

domus Wesele.

### Kirchspiel Bulleren.

domus Danghen

### Kirchspiel Enschede.

Ybbikincmolen

### Kirchspiel Heek.

domus Aderlo = Wigger, Bschft. Ahle.

### Kirchspiel Hötmar.

domus Hotmen

### Kirchspiel Leer.

domus Palsterinck = Palster, Bschft. Haltern.

### Kirchspiel Lünen.

domus Haken

### Kirchspiel Neuenkirchen.

domus tho Dusterbeke = Düsterbeck.

Kirchspiel Ohne.

ten Broke = Brockmann, Bschft. Haddorf.

Kirchspiel Oldenzaal.

domus Gherkessem

Kirchspiel Schöppingen.

domus Bruninc = Brüning, Bschft. Tinge.

Kirchspiel Vreden.

domus Crosvich = Crosewick.

## Zweites Kapitel.

### Art der Erwerbung und Umfang des Kommende-Besitzes.

Auf Grund des Urkundenmaterials gewinnen wir ein Bild von der Art der Erwerbung und den Umfang des Kommende-Besitzes.

Wie es dem naturalwirtschaftlichen Charakter der ganzen Zeit entsprach, bestand dieser in Grund und Boden, während die anderen Vermögensobjekte demgegenüber fast ganz in den Hintergrund traten. In der bei den geistlichen Grundherrschaften jener Zeit typischen Form, als Streubesitz, finden wir auch den Grundbesitz des Ordenshauses in Steinfurt. Dieser Besitz dehnte sich weit über das Münsterland aus, lag aber in der Hauptmasse um Steinfurt, als dem Mittelpunkte der Verwaltung.

Es bestand dieser Streubesitz der Kommende in zahlreichen, ländlichen Besitzungen, in Kleinbetrieben, einzelnen Gütern und oft nur einzelnen Grundstücken, die dann meist einer größeren Verwaltungseinheit zugeteilt oder anderweitig verpachtet wurden. Alle diese Besitzungen hatte der Orden im Laufe der Zeit teils durch Schenkungen, teils durch Kauf- oder Tauschverträge erworben. Für die ersten Zeiten, während der Kreuzzüge, gründete sich der Erwerb des Kommendegutes fast ausschließlich auf Schenkungen, weniger auf Erwerbung durch Kauf. Mit dem Erlöschen dieser großen, religiös-kirchlichen Bewegung aber erlosch

auch der Eifer der Gläubigen, sich durch Hingabe irdischer Güter an den Orden die Schätze des Himmels zu erkaufen.

Man kann bemerken, daß mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts für die Steinfurter Ordensniederlassung die Periode der freien Schenkungen so gut wie abgeschlossen ist. Kamen noch später freie Schenkungen vor, so waren sie meistenteils veranlaßt durch Vorkommnisse besonderer Art, die mit dem Schenkungseifer früherer Zeiten wenig gemein hatten.

Für die mächtig vorwärts schreitende, territoriale Entwicklung der Kommende Steinfurt war in erster Linie die wohlwollende Haltung ihrer Landesherrn der Edlen von Steinfurt förderlich, die sich während der ganzen ersten Periode ihres Bestehens zeigt. Durch sie war die Kommende gegründet, durch ihre vielen anhaltenden Beweise werktätigen Wohlwollens, bestehend in Schenkungen, lehnsherrlicher Genehmigung von Kauf- und Tauschverträgen, die meist einer Schenkung gleichkamen, für die Zukunft gesichert worden. Ob sich die Johanniter durch irgend welche Verdienste diese landesherrliche Gunst erworben haben, entzieht sich unserem Wissen. Als feststehend können wir jedoch annehmen, daß das Verhältnis zwischen Landesherrn und Kommende bis zur Reformation ein durchweg ungetrübtes gewesen und geblieben ist.

Erhöhten Ausdruck fand neben vielen Schenkungen dieses gegenseitige Einvernehmen in dem Eintritt eines Edlen von Steinfurt, namens Johannes, in den Johanniterorden. Bei dem Eintritt dieses Johannes in den Orden, der am 1. Juni 1270 zu Steinfurt erfolgte, schenkten denn auch die Brüder des neu eintretenden Ritterbruders dem Ordenshause zu Steinfurt das Patronatrecht über die unmittelbar neben demselben liegende Kirche und das Eigentum über sieben ansehnliche Höfe.[1])

Es erübrigt sich, auf die vielen anderen Gunstbezeugungen der Edlen von Steinfurt, die in dem ersten Kapitel bereits aufgeführt worden sind, des weiteren einzugehen.

Das Beispiel der Edlen von Steinfurt ermunterte die anderen Größen, ihre Ministerialen und sonstigen Untertanen zu gleicher Freigebigkeit, und so wurde denn der

[1]) N. V. S. 47.

Grund gelegt zu jenem bedeutenden Güterbestande, der später unter dem Namen der Ballei Westfalen zu einer Einheit zusammengefaßt wurde. Mit Recht kann man also sagen, daß das wohlwollende Interesse der Edlen von Steinfurt für die dortige Ordensniederlassung das Hauptmoment ihrer gedeihlichen Entwicklung wurde.

Daneben ging dann, als die Schenkungen spärlicher wurden, die Kommende selber darauf aus, ihren Besitz durch neue Erwerbungen zu vergrößern. Der Grundbesitz war Streubesitz. Galt es nun einerseits, ihn durch Neuerwerbungen zu vermehren, so mußte andererseits das Bestreben der Johanniter darauf gerichtet sein, diesen Besitz im Interesse einer leichteren Verwaltung abzurunden. So sehen wir denn häufig, daß der Orden sich entlegener Güter entäußert, um für den Erlös näher gelegene zu erwerben und so seine locker gefügten Besitzungen enger zusammenzufassen. Wenn wir auch hier nicht von einer einheitlichen territorialen Politik sprechen können, so machen wir doch die Wahrnehmung, daß der Orden in einigen, nahe der Zentrale gelegenen Gegenden, wie z. B. in den Kirchspielen Laer, Ochtrup, Rheine und Borghorst besonders reich begütert war. Solche Gruppen von Güterkomplexen sind nicht planlos zusammengekommen, sondern durch wohlberechnete Kauf- und Tauschverträge entstanden. Dieser Vorgang läßt sich teils durch Urkunden erweisen, teils mit berechtigter Bestimmtheit annehmen. Insofern kann man gewiß von einer bestimmten Abrundungspolitik sprechen. Hierher gehört auch noch die Befreiung ihrer Erben von darauf ruhenden Lasten.

Diese Abrundungspolitik der Kommende Steinfurt können wir auch in kleinerem Maßstabe, bei einzelnen Gütern, verfolgen.

So folgte der Erwerbung des Erbes Willing im Kirchspiel Laer, die im Jahre 1266 stattfand, die Befreiung dieses Hofes von einer noch darauf lastenden Abgabe. Denn die Witwe eines Ludolf von Körde verzichtete im Jahre 1275 zugunsten der Kommende auf ihre Leibzucht aus diesem Erbe, sicherlich nicht ohne Veranlassung seitens der Kommende.[1]) Zur Abrundung dieses Erbes erwarb die Kom-

[1]) Inv. 74. — „resignavit duariam, que vulgo vocatur lifthucht, quam habuit in domo Welinc."

mende im Jahre 1350 den Kotten des „„Costers coete ghelegen in den Welinchove".[1])

Nachdem inzwischen die Besitzungen im Kirchspiel Laer sich beträchtlich vergrößert hatten, kaufte die Kommende im Jahre 1339 einige Ländereien auf dem Esch zu Laer von 4 Malter 4 Scheffel Einsaat, ebenso auf dem „Cleye" Grundstücke von 13 Scheffel Hafer Einsaat Ertrag.[2])

Daß diese Erwerbungen einzelner Ackerstücke gerade in diesem Kirchspiel geschahen, wo die Kommende reich begütert war, läßt vermuten, daß damit eine Abrundung dortiger Besitzungen bezweckt war. So datieren ferner aus dem Jahre 1356 zwei weitere Ankäufe von Ländereien im Kirchspiel Laer für 30 Mark und 4 Schilling.[3]) Im Juni desselben Jahres erwarb die Kommende Land zwischen ihren beiden Erben Kalzien und Berger, sicherlich, um eines dieser Güter zu vergrößern.

Es kann deshalb kein Zweifel bestehen, daß alle diese Erwerbungen in genannter Gegend der Absicht entsprangen, den dortigen Güterbesitz abzurunden.

Ein viel deutlicheres Beispiel im Kleinen bietet uns das Erbe Wasmer im Kirchspiel Osterwick. Hier besaß der Orden durch eine Schenkung des Edlen Baldewin von Steinfurt genanntes Erbe.[4]) Im Jahre 1320 erwarb die Kommende den Jessinckamp „bei diesem Erbe gelegen" samt dem zugehörigen Holze.[5]) Dazu kaufte dann die Kommende „und der Kolon des Hauses Wasmer" im Jahre 1230 von dem Knappen Moer den Kamp Katwinkel[6]) Eine weitere Vergrößerung dieses Erbes folgte dann im Jahre 1332 durch den Ankauf eines „ewig zum Erbe Wasmer gehörigen Ackers gt. Rothgeresbreden im Kirchspiel Osterwick.[7]) Klar und deutlich erhellt aus den Käufen die Absicht, das Erbe Wasmer zu vergrößern und abzurunden. Nicht unwesentlich trugen ferner Auftragungen von Eigengut und Ergebung in die Hörigkeit zur Vergrößerung des Kommende-Besitzes bei.

Daß auch Auftragungen und Überweisungen von Eigengut bisweilen dem Bedürfnis nach Schutz entsprangen, dafür mag die Stellung der Wachszinsigen angeführt werden.

---

[1]) Inv. 193. — [2]) Inv. 177. — [3]) Inv. 208, 209.
[4]) Vgl. S. 318. — [5]) Inv. 142. — [6]) Inv. 161. — [7]) Inv. 164.

Im Jahre 1254 nämlich begaben sich die drei freien Brüder von Rheine als Wachszinsige in den Schutz des Steinfurter Ordenshauses. Mit Einwilligung ihrer Erben übertrugen sie der Kommende ihre sämtlichen Güter, um sie dann gegen eine jährliche Abgabe von 12 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Weizen, „quod solvent nomine cerocensualis census", zurückzuerhalten. Die von der Kommende übernommene Verpflichtung erhellt aus dem Zusatz: „ut ex hoc nostre domus fratres occasionem habent saepius nominatos tanto liberius tantoque inculpabilius defensandi". Neben der festen Abgabe von 12 Scheffel Weizen stellte der eine Scheffel also nur einen Rekognitionszins für das eingegangene Schutzverhältnis dar. Das freie Verfügungsrecht über die Güter und die volle Freiheit wurde den Ausstellern der Urkunde von der Kommende in weitgehendstem Maße gewährleistet. Ausdrücklich wurde dabei betont, daß die übertragenen Güter bei ihrer Familie erblich, die freien Brüder von Rheine selbst mit allen ihren Erben frei bleiben sollten. Ferner sollte, wie es dort heißt, nichts über den vereinbarten Zins hinaus weder zu ihren Lebzeiten noch nach ihrem Tode gefordert werden.[1])

Ein weiteres Beispiel einer solchen Übertragung liegt uns in einer Urkunde aus dem Jahre 1406 vor. Hier begaben sich Johan ten Velthus und seine Ehefrau Taseke freiwillig in das erbliche, wachszinsige Recht der Kommende Steinfurt. Als Wachszinsige sollten sie von dem Komtur und den übrigen Brüdern des Ordenshauses vertreten und verteidigt werden, wie die übrigen Erbwachszinsigen. Hierfür versprachen sie, ihnen jährlich auf „Stenvorder Kermisse" 2 Pfennige zur Urkunde des Zinses zu geben und gehorsam zu sein mit allen Pächten und Diensten, wie die anderen hörigen Leute der Kommende. Ferner verpflichteten sie sich, das Erbe in Zimmerung, Dach, Zäunen, Gräben und Gewrechten (Wällen) zu unterhalten. Nach seinem Tode sollten seine Erben der Kommende sein „bestes Gewath rührend oder unrührend" für seinen gewählten Schutz geben, von seinen Kindern konnte die Kommende eines zum Baumanne des Erbes wählen.[2])

[1]) Inv. 52.
[2]) N. V. S. 358.

Bei einer Betrachtung beider Gruppen Erbwachszinsiger erkennt man den Grund für die Verschiedenheit des Abhängigkeitsverhältnisses darin, daß die Brüder von Rheine nichts von ihrer persönlichen Freiheit aufgaben und in keine engeren Beziehungen zu dem Ordensverbande traten, während die Eheleute Velthus ganz in den Hörigenkreis des Ordens eintraten.

Neben diesem Schutzverhältnis gab es noch eine Form der Zugehörigkeit zum Orden rein geistlicher Natur, eine Gebetsgemeinschaft, in die Laien aufgenommen wurden. Natürlich wurde auch hier ein Gegendienst gefordert. So lassen denn viele Personen dem Orden Schenkungen an Landbesitz oder Rentenerträgen zukommen. Ohne förmlich in den Orden einzutreten, wurden diese Personen aller geistlichen Verdienste des Ordens teilhaftig gemacht.

So bekundeten in einer Urkunde des Jahres 1338 der Komtur Everhart Vridach und die Brüder des Steinfurter Ordenshauses, daß die Eheleute Berthold und Kunnegunt Sutrevent dem Orden ein Geschenk von 60 Mark münster. gemacht hätten, damit sie in die Bruderschaft des Ordens aufgenommen und aller guten Werke teilhaftig würden. Es sollte ein Altar in der Kirchspielskirche zu Steinfurt errichtet und täglich daran für die Seelen der beiden, ihrer Eltern und aller Gläubigen eine Messe gelesen werden. Wurde diese Pflicht länger als einen Tag ohne kenntliche Not versäumt, so hatte der Konvent für jeden folgenden Tag 3 Pf. münster. zu der „meynen alemissen to Stenvorde" zu geben. Die Richter und Schöffen der Stadt hatten dieses Geld zu erheben.[1])

Ein weiters Beispiel derselben Art, das noch mehr die rein geistliche Form dieser Bruderschaft hervorkehrt, begegnet uns in einer Urkunde des Jahres 1494.[2]) Es heißt hier, daß die Kommende die Eheleute Schewen für ihre dem Orden erwiesenen Wohltaten „aller Messen, Gebete, Vigilien, Fasten, Strafen und aller geistlichen Übungen, die in dem Kloster jetzt und in Zukunft stattfinden," teilhaftig machte. Bei ihrem Tode sollten alle Ordensbrüder für ihr Seelenheil beten, als wenn einer aus ihrer Mitte gestorben sei.

[1]) Inv. S. 57. Nr. 5. — [2]) R. VI. 518.

Mit der rein geistlichen Natur dieser Fraternität hing es auch wohl zusammen, wenn die Urkunde nicht von dem Komtur, sondern von dem Prior, dem rangältesten der geistlichen Ordensbrüder und dem geistlichen Konvent ausgestellt und mit dem Konventssiegel versehen wurde.

Doch berechtigt das seltene Vorkommen dieser Bruderschaft zu der Annahme, daß nicht allzuviel Wert auf ihre Erwerbung gelegt wurde, oder aber, daß die Johanniter in Steinfurt keinen Mißbrauch mit ihr getrieben und sie nicht zum Gegenstande eines schwungvollen Handels gemacht haben, wie das oft in anderen Ordenshäusern der Fall war.[1])

Die Haupterwerbungen der Johanniterniederlassung in Steinfurt fielen, wie wir oben sahen, in eine Zeit, in der der schwärmerische Schenkungseifer bei den Gläubigen einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht hatte. Das zeigte sich in dieser Periode in dem wesentlich anderen Charakter der Schenkungen. Sie wurden mit gewissen Bedingungen verknüpft. Bei vielen Schenkungen, sowie auch Kaufverträgen, behielt sich der Schenkende gewisse Rechte, Renteneräge an Geld und Naturalien, Dienste u. dgl. vor. Zur näheren Erklärung mögen einige Beispiele solcher bedingten Schenkungen dienen. So schenkte im Jahre 1277 Bischof Everhard von Münster der Kommende Steinfurt gewisse, einem

[1]) Die Johanniter der Kommende Werben, in der Mark Brandenburg z. B. gaben zum Erwerb dieser Bruderschaft, mit der immer ein feierliches Totenamt verbunden war, mit Hülfe unlauterer Mittel in der mißfälligsten Weise Anregung. Während in der ersten Zeit die Bruderschaft wegen der damit verbundenen Stiftungen ein Vorrecht der Begüterten blieb, wurde sie im Anfange des 15. Jahrh. so wohlfeil, daß fast jeder Bürger Werbens als Johannisbruder zur Ruhe gebracht werden wollte. Um den Begehr nach derselben noch zu erhöhen, ließ sich der Orden im Jahre 1407 von dem Bischof von Lebus einen Ablaß für diejenigen verschreiben, die die Bruderschaft erwarben. Im Jahre 1499 kostete die Bruderschaft 15 Schill.; in demselben Jahre beklagten sich die Armen, die auch diese Summe nicht bezahlen konnten, und denen der Komtur infolgedessen das Gefolge der Priester und Schule, also überhaupt die förmliche Begräbnisfeier verweigerte, beim Kurfürsten. Dieser brachte einen Vergleich zustande, durch den der Kaufpreis für die Fraternität für Unvermögende auf 8, 10 und 12 Schil. herabgesetzt wurde, ganz Armen sollte man die Fraternität umsonst gewähren. Doch die Mißstände wurden dadurch nicht gehoben, der feile Verkauf dauerte fort, wie aus einer Urkunde des Jahres 1503 hervorgeht, wo von ähnlichen Bemühungen des Bischofs von Havelberg die Rede ist, auch solchen die feierliche Beerdigung nicht zu versagen, welche die Bruderschaft nicht besaßen. Vgl. Riedel: Cod. I, Bd. 6. Einleitung.

Lehnsmann der münsterischen Kirche abgekaufte Güter unter der Bedingung, daß von den Johannitern jährlich an die Kirche St. Egidii 4 Malter 8 Scheffel Weizen und 4 Sol. münster. gezahlt würden.[1])

Im Jahre 1280 übernahm die Kommende bei Übertragung einer Hufe durch den Ritter Heinrich von Detten die Verpflichtung, jährlich am Palmsonntage 1 Pfd. Wachs auf seinen Hof zu Detten zu liefern.[2])

Mannigfacher Art sind die Bedingungen, unter denen die Johanniter im Jahre 1338 das Gut Welkmann erwarben. Der Käufer und seine Frau behielten sich zu einer lebenslänglichen Rente vor: 5 Malter Roggen, 5 Malter Gerste und 1 Scheffel weißer Bohnen. Geschah die Lieferung nicht pünktlich, so war binnen Monatsfrist das Doppelte zu entrichten, was nötigenfalls durch Pfändung eingetrieben werden konnte. Ferner erhielten sie jährlich von der Kommende 4 Schweine oder 8 Schillinge, je nach ihrer Wahl, 6 Fuder Holz mußten ihnen vor die Tür gebracht werden. Zwei Kühe sollte man ihnen auf den Aawiesen grasen lassen, 2 Kühe im Winter mit Stroh füttern, vier Dienstfuhren alle Jahr binnen drei Meilen leisten, der Hirt der Brüder übernahm es, ihre Schweine zu hüten. Wenn Frau Kunnegunt innerhalb einer Entfernung von vier Meilen fahren oder reiten wollte, so hatte ihr die Kommende zu diesem Zwecke ein Pferd zu stellen.[3])

Im Jahre 1360 erhielt die Steinfurter Ordensniederlassung das Erbe ton Westendorpe im Kirchspiel Laer unter Vorbehalt einer Rente von 20 Scheffel Hafer auf vier Jahre.[4]) Ghert Bertoldinck verzichtete im Jahre 1377 zugunsten der Kommende auf sein Erbe. Es blieb aber belastet mit einer gewöhnlichen Leibzucht daraus für seine Frau.[5])

Vor allen Dingen sind unter den Bedingungen, die bei derartigen Gelegenheiten vereinbart wurden, solche rein geistlicher Natur zu erwähnen, die Abhaltung von Seelenmessen und Memorien.

So geschah die Schenkung des bedeutenden Blomschen Zehnten durch den Edlen Ludolf von Steinfurt im Jahre

[1]) W. U. B. III. 1019. — Inv. 80.
[2]) Inv. 89.
[3]) Inv. 174. — [4]) Inv. 227. — [5]) Inv. 247.

1354,[1]) eine der seltenen größeren Schenkungen in dieser Zeit, unter folgenden Bedingungen: Alljährlich an St. Margarethentag sollten die Brüder des Steinfurter Ordenshauses in der Kapelle auf dem Kirchhof zu Steinfurt Vigilie und Seelenmesse für die Stifter, ihre Altvordern und alle schutzlosen und gläubigen Seelen halten „derwille dat de Werlt steyt"; an dem Tage, auf welchen St. Margareten-Tag fiel, sollte das ganze Jahr hindurch auf ewige Zeiten eine Seelenmesse gelesen werden. Der messelesende Priester erhielt wöchentlich einen Pfennig. Ferner waren aus dem Zehnten stets in die Kirche zu Steinfurt zu allen Altären Wein und Oblaten zu geben. Der Überschuß fiel am Margaretentag jährlich den Brüdern zu, und zwar sollten dafür Wein und dgl. auf die Tafel gegeben werden. — Der Prior zu Steinfurt hatte den Zehnten zu erheben und für dessen stiftungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

Ebenso erfolgte im Jahre 1370 die Schenkung des Zehnten aus dem Hofe Swidekync durch den Knappen Diderich von Wulf und seine Frau unter der Bedingung, daß man alle Montage in der Kirche zu Steinfurt für ihre und ihrer Freunde Seelen für ewige Zeiten eine Totenmesse lesen sollte.[2])

Diese Beispiele werden genügen, um ein Bild von den verschiedenartigen, an die Schenkungen und Käufe geknüpften Bedingungen zu geben.

Ein weiterer Zuwachs an Vermögensobjekten wird dem Orden aus der Darbringung von Spenden beim Eintritt neuer Mitglieder in den Orden erstanden sein. Wenn auch das bestimmte Eintrittsgeld, das später bei einer gräflichen Person auf 180, bei einem gewöhnlichen Edelmanne auf 100 Kronen festgesetzt war,[3]) dem Ordensrezeptor in Deutschland abgeliefert werden mußte, so wird doch die betreffende Niederlassung, bei der der Eintritt geschah, auch nicht leer ausgegangen sein. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Edlen von Steinfurt beim Eintritt ihres Bruders Johannes in den Orden der Kommende Steinfurt neben dem

[1]) Inv. 207. — [2]) Inv. 234.

[3]) Steinfurter Stadt-Archiv. IV. Fachreihe: Bestimmungen über den Eintritt in den Orden. Kopie eines Beschlusses des Provinzialkapitels zu Speier ohne Datum.

Patronatrechte über die große Kirche sieben bedeutende Höfe schenkten. Und wenn auch urkundliche Nachrichten über ähnliche Beispiele nicht vorliegen, so können wir doch annehmen, daß dieser Fall nicht vereinzelt vorgekommen ist, daß die verschiedenen Ordensmitglieder aus begüterten Bentheimer und Steinfurter Ministerialengeschlechtern, die wir in Steinfurt antreffen, nicht mit leeren Händen in den Orden eingetreten sind.

## Drittes Kapitel.

### Die Verwaltung.

#### 1. Eigenbewirtschaftung.

Die zahlreichen und weit zerstreuten ländlichen Besitzungen der Steinfurter Johanniterkommende setzten sich zusammen aus Höfen (curtes, curiae, domus) mit darauf ansässigen Bauern, aus davon abhängigen Hufen, aus Renteerträgen und Zehnten. Daneben besaß die Kommende noch eine Anzahl einzelner Grundstücke, Wiesen und Gärten, die von anderen Höfen abgetrennt worden waren. Diese Grundstücke wurden nun meist einem größeren Hofe zugeteilt oder an Leute zu freiem Zins verpachtet. In der Hauptsache waren es allerdings größere Wirtschaftsbetriebe und davon abhängige Hufen, die wir als Güter der Kommende Hintersassen vorfinden.

Wie gestaltete sich nun die Verwaltung dieses Besitzes? Sicherlich hat die Kommende nur einen ganz geringen Teil unmittelbar in ihrer Hand behalten und diesen unter der Aufsicht ihrer Beamten und mit Hülfe der darauf ansässigen Kolonen bewirtschaften lassen. Die Erträge dieser Güter dienten dann den Bedürfnissen des Ordens unmittelbar. Ein solcher Gutsbezirk scheint das im Jahre 1353 vom münsterischen Domkapitel angekaufte Amt Boklo gewesen zu sein. Es hat sich hier um einen Villikationsbezirk von größerem Umfange gehandelt, wie aus der Kaufsumme von 335 Mark erhellt. In der Folge finden wir nun einen Johanniter als Vorsteher dieses Amtes Boklo mit dem Titel eines „Offizials von Boklo". Er nahm unter den Konventsmitgliedern eine führende Stellung ein. Aller Wahrschein-

lichkeit nach hat die Kommende diesen Villikationsbezirk, der wohl zugleich Hebestelle des münsterischen Domkapitels gewesen war, als solchen bestehen lassen, diesem genannten Ordensbeamten unterstellt und so unter Aufsicht ihrer Beamten bewirtschaften lassen.

Für die ersten Zeiten bei der Steinfurter Ordensniederlassung eine Eigenwirtschaft anzunehmen, fehlen uns sichere Nachrichten. Wenn eine solche bestanden hat, dann kann sie nur von geringer Bedeutung gewesen sein.

Es wird einmal die Verpflichtung der Kommendeeigenbehörigen erwähnt, auf Ansuchen des Ordens zu passender Zeit Wagen und Pflüge zu stellen. Diese Verpflichtung der eigenbehörigen Hintersassen zur Stellung von Ackergerätschaften läßt zweifellos den Schluß zu, daß eine Eigenwirtschaft vorhanden gewesen ist.

In einem anderen Falle übernahm die Kommende beim Ankauf des Erbes Welkmann den Verkäufern gegenüber die Verpflichtung, ihnen zwei Kühe auf den Wiesen an der Aa grasen zu lassen und zwei Kühe im Winter mit Stroh zu füttern. Ferner mußte die Kommende den Verkäufern jährlich vier Dienstfuhren binnen zwei Meilen leisten, und der Hirt der Ordensbrüder hatte ihre Schweine zu hüten. Aus diesen zufällig überlieferten Bemerkungen läßt sich ebenfalls die Annahme einer Eigenwirtschaft begründen.

In kleinerem Maßstabe muß eine solche schon aus dem Grunde vorhanden gewesen sein, um geringeren Bedürfnissen des Kommendehaushaltes abhelfen zu können. Dieser Haushalt kann nicht ganz unbedeutend gewesen sein. Mußten doch laut den Bestimmungen der Dreizehn-Armenstiftung Ludolfs von Steinfurt täglich dreizehn Personen zweimal gespeist werden. Hinzu kam noch die Verpflegung der ansässigen Ordensmitglieder und des Dienstpersonals, das zeitweise sehr zahlreich war. So wird z. B. in einem Bericht über eine Visitation, die im Jahre 1341 stattfand, die Zahl der auf der Kommende Steinfurt befindlichen Personen auf 45 angegeben.[1])

Mit der Zeit wurde dann der ursprünglich vorhandene Eigenbetrieb entsprechend dem Wachstum der Kommende

[1]) Lacomblet: Urkundenbuch des Niederrheins III. Nr. 367.

erweitert, und zwar vornehmlich durch den Ankauf des Amtes Boklo. Im Übrigen vollzog sich die Hauptentwicklung der Kommende zu einer Zeit, in der sich bei den Grundherren das allgemeine Bestreben bemerkbar machte, die Eigenwirtschaft nach Möglichkeit einzuschränken, womöglich ganz abzuschaffen.

## 2. Die Verpachtungen.

So tat denn auch die Kommende Steinfurt den weitaus größten Teil ihrer ländlichen Besitzungen in Pacht aus. Sie vergab ihren Grundbesitz zur Bewirtschaftung an einzelne Pächter. Unter ihnen haben wir zu unterscheiden zwischen den freien Pächtern und den hörigen Hintersassen. Während erstere eine Klasse geminderter Vollfreien darstellte, die nach Ablauf der Pachtzeit ihr Abhängigkeitsverhältnis von der Kommende lösen konnten, auch persönlich frei waren, waren die letzteren unzertrennbar mit der Scholle verwachsen. Ohne Erlaubnis des Grundherrn durfte kein Eigenbehöriger seine Hufe für immer verlassen.

Die freien Pächter hatten an das Steinfurter Ordenshaus entweder einen Teil des Ertrages aus dem gepachteten Gut abzuliefern, oder einen entsprechenden Pachtzins zu zahlen. Zuweilen war auch beides miteinander verbunden. Die Lieferung dieser Pachtgelder und Naturalien hatte, wie für die späteren Zeiten feststeht, für die früheren anzunehmen ist, auf der Kommende zu Steinfurt, als dem Mittelpunkte der Verwaltung, zu erfolgen. In einer Urkunde des Jahres 1393 verzichtete Hermen ton Gherkessem auf alle seine Ansprüche auf dieses Gut im Kirchspiel Enschede. Er behielt das Gut für die nächsten zehn Jahre zu der alten Pacht, nämlich 10 Scheffel Roggen Steinfurter Maß „in Steinfurt auf eigene Kosten lieferbar".[1])

Wenn wir so für dieses Gut, das zu den entfernter liegenden Besitzungen der Kommende gehörte, den Erweis erbringen können, daß Steinfurt der Ablieferungsort für die Pachtgelder war, so können wir von den näher gelegenen wohl dieselbe Verpflichtung annehmen. Für die spätere Zeit, nämlich für das Jahr 1631/32, besitzen wir ein Ver-

[1]) Inv. 273.

zeichnis derjenigen Personen, die bei der Ablieferung ihrer Pächte auf der Kommende gespeist worden sind. Ihre Zahl wird mit 279 angegeben bei einem Kostenaufwande für die Verpflegung von 32 Tlr. 26 Schillingen 6 Pf.[1])

Die Bedingungen, unter denen die Kommende ihre Güter an Freie verpachtete, gestaltete sich etwa folgendermaßen. Der Pächter übernahm das Gut mit der Verpflichtung, seinen Pachtzins pünktlich zu zahlen, das Erbe gut zu bewirtschaften und es in „Zimmerung, Dach, Zäunen und Gewrechten" (Wallhecken) ordentlich zu unterhalten. Vor allen Dingen galt der Erhaltung des Holzbestandes die Hauptsorge der Kommende-Verwaltung.

Bedurfte ein Pächter zur Ausbesserung seines Erbes Holz, so wurde ihm dieses von der Kommende angewiesen. Gegen Verfehlungen in dieser Hinsicht ging die Kommende unnachsichtig vor.[2]) Einmalige Versäumnis bei Zahlung der Pacht wurde mit Pfändung geahndet, im Wiederholungsfalle konnte der Pächter seines Erbes verlustig gehen. So hat z. B. im Jahre 1692 der Komthur Korff von Schmising den Pächter des Cohaus-Erbes im Kirchspiel Wettringen, „der seit einigen Jahren keine Pacht bezahlt, das Erbe schlecht verwaltet und das Wohnhaus ruiniert hatte", des Erbes entsetzt und es anderweitig verpachtet.[3])

Meistenteils scheint jedoch die Kommende in solchen Fällen Nachsicht geübt zu haben. Es liegen nämlich verschiedene Nachrichten vor, wonach die Kommende ihre Pächter, die mit ihren Kornlieferungen und Pachtgeldern rückständig waren, dadurch finanziell wieder zu kräftigen suchte, daß sie ihnen die Aufnahme von Hypotheken gestattete.

So erlaubte der Komtur zu Steinfurt, Jakob Christoph von Andlaw, dem Kommendepächter Horstmann die Auf-

---

[1]) Orig.-Notiz aus einem ungeordneten Paket mit der Aufschrift: „Allerley veraltete Sachen verschiedenen Inhaltes nach den Rubriken eines jeden Päckchens." — Von jetzt an zitiert: „Ungeord. Paket".

[2]) So waren im Jahre 1637 vier Holzdiebe abgefaßt worden. Der Komtur bat durch den Rentmeister die Gräfin von Steinfurt um Erlegung einer Strafe von 25 Thlr. für jede Person an die Kommende für den ihr aus den Holzdiebereien erwachsenen Schaden; oder sie sollte den Delinquenten eine dreistündige Pfahlstrafe in Aussicht stellen. — Ungeord. Paket.

[3]) Original Ungeord. Paket.

nahme einer Anleihe von 100 Tlr. „zu rettung des Erbes beschwer und Zahlung der Contribution, schatzung und schülden". 6 Tlr. waren jährlich an den Ausleiher als landesüblicher Zins zu zahlen. Der Pächter sollte sich jedoch bemühen, das Erbe möglichst bald von der Last zu befreien und das Darlehen zurückzubezahlen.[1])

Solche Maßregeln, die den Zweck hatten, das Gut vor gänzlicher Verschuldung zu retten, werden öfter erwähnt.

Starb der Pächter, so mußte bei erblicher Verpachtung das Gut gegen Zahlung einer bestimmten Summe neu erworben werden. Es war dies das sogenannte Sterbe- oder Handänderungsgeld. Als Beispiel für eine Verpachtung und die damit verbundenen Bedingungen diene folgender Fall. Der Komtur Alexander von Galen verpachtete das halbe Gut Anninck im Kirchspiel Delden unter folgenden Bedingungen. Der Pächter Maßmann erhielt das Gut als ein „richtiges" Lehen samt seinem alten und neuen Zubehör. Dafür sollte er das Gut verwalten, es „nutzen und genießen, wie ein Lehnsperson dem Lehnsherrn sein Gut zu nutzen pflichtig und gebunden ist". Nach seinem Tode verhieß der Komtur oder sein Nachfolger seinen nächsten rechten, ehelichen Erben um 5 Mark münsterisch, „als Recht ist", mit dem halben Gute zu belehnen. Darauf gelobte der Belehnte dem Komtur als seinen Lehnsherrn, dem „halben gude trew und holt zu sein" und davon nichts ohne Erlaubnis des Komturs zu entfremden.[2]) Das Handänderungsgeld betrug also hier 5 Mark, für das ganze Gut wohl das Doppelte.

Auch die Verpachtung ganzer Güterkomplexe kam vor. Ein solches Beispiel, bei dem wir über die Pflichten des Pächters genauer unterrichtet werden, bot die Verpachtung des friesischen Ordensgutes Bokelesch aus dem Jahre 1588.

Derselbe Komtur verpachtete dieses Ordenshaus mit allem Zubehör, ausgenommen die Ländereien, die sich noch in anderer Leute Händen befanden, an einen Bürger aus Rheine, Johann Mencke auf 15 Jahre. Dieser verpflichtete sich, das Gut nach bestem Fleiß in Zimmerung, Gräben

[1]) Original. — Ungeord. Paket.

[2]) Ungeord. Paket. — Dieser Pachtvertrag ist ohne Datum, muß aber aus den Jahren 1584—92 stammen.

und dgl. ordentlich zu unterhalten. Er durfte die Ländereien und Weiden, Fischereien und Jagd benutzen, sowie „Brandt und Furinge" (Feuerung) aus dem dabei gelegenen Moor nehmen, wie es auch von seinem Vorgänger gehalten worden sei. Das Pachtgeld betrug für das erste Jahr 200 Tlr., für jedes folgende 150 Tlr. Die Zahlung dieses Geldes hatte in Rheine an dem festgelegten Termin durch den Pächter pünktlich zu erfolgen, bei Strafe des Verlustes aller beweglichen und unbeweglichen Habe. Zum Schluß wurde der Pächter gewarnt, daß er kein Holz ohne vorheriger Anweisung „dan zu nottiger bewrachtung solle abhouwen". Müßte an der Zimmerung eine Ausbesserung vorgenommen werden, so sollte das Holz dazu angewiesen und die Kosten der Ausbesserung von dem Pachtgelde des Jahres abgezogen werden. Hier hat die Kommende offenbar das fehlende Sterbegeld zu der Pachtsumme des ersten Jahres hinzugeschlagen.[1])

Solche freie Verpachtungen scheinen für die ersten Zeiten des Bestehens der Kommende Steinfurt gar nicht oder doch nur selten vorgekommen zu sein. Die urkundlichen Nachrichten lassen uns hierbei ganz im Stich. Überhaupt sind in dieser Periode die Hintersassen der Kommende wohl durchweg Hörige gewesen. Freien, die unter Minderung ihrer Vollfreiheit dem Orden ihre Güter aufgetragen haben, begegnen wir äußerst selten. Bestimmt tritt die persönliche Freiheit nur hervor bei den freien Brüdern von Rheine und den Besitzern des Erbes Willing im Kirchspiel Laer.[2])

### 3. Die Leistungen der Eigenbehörigen.

Die Stellung der Hörigen bei der Kommende glich derjenigen bei anderen Grundherrschaften. Ihre Pflichten waren sehr beträchtlich: Sie hatten ihre Zins- und Dienstpflichten zu erfüllen, hatten ihrer Zehntpflicht zu genügen und waren außerdem noch dem Landesherrn zu Diensten und Abgaben verpflichtet. Neben diesen bestimmten Lasten hatten sie ihrem Gutsherrn, der Kommende, bei gewissen Vorkommnissen noch außerordentliche Gefälle zu entrichten. Sie bildeten die arbeitende Menge, die auf den einzelnen Gütern ansässig war, und auf deren Arbeit der ganze naturalwirtschaftliche Haushalt der Kommende beruhte, und somit ihr Bestand.

[1]) Orig. aus dem Archiv der Stadt Steinfurt. Vgl. Inv. S. 307, Nr. 11.
[2]) Vgl. S. 35.

Während früher der Grundherr beim Tode des hörigen Pächters das Sterbegeld in der Form des Besthaupts erhoben hatte, nämlich das beste Stück Vieh beim Tode des Mannes, beim Tode der Frau das beste Kleid, so finden wir jetzt diese Abgabe durch eine feste Geldabgabe ersetzt. Ihre Höhe war natürlich je nach dem Werte des Erbes verschieden. Einen Überrest dieses Rechtes des Grundherrn auf das Besthaupt, oder Bestgewand finden wir offenbar noch in einer Abgabe der Eheleute Velthus, die der Kommende ihr Eigentum aufgetragen hatten und als Erbwachszinsige in den Hörigenverband des Steinfurter Ordenshauses aufgenommen worden waren. Es heißt von ihnen, daß nach dem Tode des Mannes die Kommende aus seinem Nachlaß sein „bestes Gewath rührend oder unrührend" einfordern könne.[1]) Fälle, in denen die alte Form der Abgabe auf dem Gebiete der Johanniterkommende vorgekommen ist, sind mir nicht bekannt.

Ein persönliches Eigentumsrecht hatte der Hörige an dem Gute nicht, auch dann nicht, wenn er es etwa durch seiner Hände Arbeit ertragfähiger gemacht oder Landstücke hinzuerworben hatte.

Die Früchte seines Fleißes fielen dem Herrn zu. Dieser konnte den Grund und Boden samt den darauf ansässigen Hörigen veräußern, sowie auch letztere gegen andere Hörigen auswechseln. Auch der Verkauf der Hörigen (homines, litones, higene) kommt vor. So kaufte im Jahre 1341 der Komtur zu Steinfurt, Albert von Ulenbrok, ein Gut Ybbikincmolen im Kirchspiel Enschede samt den darauf ansässigen Leuten und deren Kindern mit Ausnahme von zweien, die bereits früher verkauft worden waren.[2]) Also auch die einzelnen Familienmitglieder konnten verschiedenen Herren zu eigen sein.

Einige Jahre vorher, im Jahre 1339, hatte die Kommende die Frau eines Heinrich, genannt „Korte Hynke" nebst ihren jetzigen und zukünftigen Kindern erworben.[3])

Eine Ausnahmestellung nahmen die Erben des Hofes Willing im Kirchspiel Laer ein, der im Jahre 1269 durch Auftragung in den Besitz der Kommende übergegangen war.

[1]) M. V. 358.
[2]) Inv. 180. — [3]) Inv. 177.

Diese Auftragung seitens der Hofeingesessenen war jedoch nur erfolgt unter Gewährung gewisser Privilegien, die ihnen von dem damaligen Komtur Bernhard verbrieft und versiegelt und im Jahre 1323 durch den Komtur Albert von Ulenbrok erneuert wurden. Darnach durfte jenes Erbe niemals von der Kommende veräußert, kein Familienmitglied der jeweiligen Erben ohne seine Zustimmung ausgewechselt werden. Die Hofeingesessenen waren von jeder Steuer und Bede frei, nur mußten sie, wie die anderen Hörigen des Steinfurter Ordenshauses, Wagen und Pflüge auf Ansuchen zu passender Zeit stellen.[1]) Es handelt sich hier, wie wir sehen, um eine Hörigenfamilie von bevorrechteter Stellung.

Zudem erfahren wir in dieser Urkunde noch von einer weiteren Verpflichtung der Hörigen, für die Kommende Fuhren aller Art zu tun und ihr zur Erntezeit mit Ackergerätschaften auszuhelfen.

Neben diesen Spanndiensten gab es noch Dienstleistungen, zu denen die Hörigen persönlich herangezogen werden konnten. Diese Dienste hießen Handdienste. In welcher Form sie verlangt wurden, und wie häufig, entzieht sich unserer Kenntnis. Andere wieder mußten Holz an die Kommende liefern. So lag den Eigenbehörigen des Kirchspiels Laer die Pflicht ob, jährlich 6 Fuhren Holz auf die Kommende zu fahren. Eine Zeitlang war an die Stelle der Holzlieferung eine Geldabgabe von 1 Tlr. getreten. Die pflichtigen Eigenbehörigen baten jedoch in einem Schreiben den Komtur, in Anbetracht der geldlosen Zeit es bei der ursprünglichen Naturallieferung zu belassen.[2])

Eine weitere Abgabe der Eigenbehörigen war die Zehntabgabe, eine Abgabe rein kirchlichen Charakters, der mit der Zeit jedoch sehr verblaßt war.

Durch päpstliche Privilegien war der Orden ursprünglich für einen bestimmten Teil seines Güterbesitzes, und zwar für den, den er für Ordenszwecke in unmittelbarer Nutzung hatte, von der Zehntpflicht befreit worden. Namentlich fand diese Zehntfreiheit Anwendung auf die Besitzungen im hl. Lande selbst, von denen der Patriarch von Jerusalem diese

[1]) Inv. 68 und 148.
[2]) Ungeord. Paket; ohne Datum.

kirchliche Grundsteuer nicht erheben durfte. Es wurde nun naturgemäß das Bestreben des Ordens, diese Zehntfreiheit auf seinen ganzen Besitz auszudehnen, auch auf den Teil, der diese kirchliche Grundsteuer gezahlt hatte, bevor er in die Hände der Johanniter übergegangen war. Hierin scheint nun der Orden im Großen und Ganzen Erfolg gehabt zu haben. Wo aber die Johanniter mit ihren Ansprüchen nicht haben durchdringen können, da scheinen sie den Weg des Vergleichs eingeschlagen und den Zehnten abgelöst zu haben. An die Stelle des ursprünglich zehnten Teils der Produktion trat eine feste Geldsumme, die als Zehntlöse, „nomine redemptionis decimae", bezahlt wurde.

Auch für Steinfurt läßt sich das Bestreben der Zehntablösung nachweisen. Einer Zehntabgabe an den Bischof von Münster begegnen wir nicht mehr, doch waren verschiedentlich Kommendegüter mit der Zehntlöse dem münsterischen Domkapitel pflichtig. So blieb das vom münsterischen Domkapitel erworbene Amt Bokło pflichtig mit den Zehntpfennigen (denarii decimales) und dem kleinen Zehnten, wie sie als Zehntlöse bezahlt wurden.[1])

Aus dem Hofe Wendelmodinch entrichtete die Kommende die Zehntlöse in Gestalt eines Malters Hafer.[2])

Demgegenüber suchte sich nun die Kommende an die Stelle der Kirche zu setzen und den Zehnten für sich zu gewinnen. So finden wir denn auch schon in der ersten Urkunde, in der der Kommende Steinfurt Erwähnung geschieht, diese im Besitz des Zehnten in Kappenhagen.[3])

Man hat zu unterscheiden zwischen dem großen und kleinen Zehnten, decima grossa et minuta. Während der erstere den zehnten Teil des produzierten Getreides betrug, bestand der letztere in Kleinvieh: Schweinen, Schafen, Geflügel und dgl.

In dem ältesten Einkünfteverzeichnis der Steinfurter Ordensniederlassung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts begegnet uns die Zehntabgabe noch in ihrer ursprünglichen Form, als der wirklich zehnte Teil des Getreideertrages. Unter dem Titel „Hec sunt Decime et Bona quae solvunt Garb'."[4]) finden wir den Ertrag des Zehnten in Ysincdorpe

[1]) Vgl. Anmerkung S. 21.
[2]) Vgl. S. 21. — [3]) Vgl. S. 7. — [4]) N. V. S. 111 ff.

(Issendorf) aufgeführt mit der zehnten Garbe, dem decimum manipulum. Von vier weiteren Häusern, die zu diesem Zehnten gehörten, war zu entrichten „et dimidia et minuta decima". Doch erhielten die Kanoniker in Münster (dantur Canonicis Monasteriensibus) hiervon 4 Malter und 6 Scheffel Weizen, offenbar als Zehntlöse.

Neben diesem Zehnten finden wir dort noch als zehntpflichtig genannt:

Den Hof Ernsling mit der dritten Garbe (tercium manipulum) und vier Schweinen; den Hof Alwede mit der vierten Garbe oder zwölf Maltern Weizen Schüttorfer Maß und vier Schweinen, und den Zehnten in Albersloh über 5 Erben, deren Namen und Einkünfte nicht genannt sind.[1])

Daneben erwarb die Kommende noch manchen Zehnten von mehr oder minder großem Umfange hinzu. Es ist jedoch der Ertrag dieser Zehnten selten genau zu bestimmen, da einmal die Ausdrücke in den Kaufs- oder Schenkungsurkunden sehr unbestimmt sind, dann wieder der Zehnte in seinen einzelnen Bestandzeilen gar nicht genannt wird.

Ein wichtiger Zehnt, der durch eine Schenkung des Edlen Ludolf von Steinfurt im Jahre 1354 an die Kommende kam, war der Blomsche Zehnte im Kirchspiel Gescher. Es ergab dieser Zehnte, der sich auf neun Erben erstreckte, einen Gesamtertrag von 84 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Weizen und 8 Pf. außer den nicht genannten Einkünften aus dem schmalen Zehnten von fünf dieser Güter.[2])

Nicht bekannt ist uns der Ertrag eines weiteren bedeutenden Zehnten im Kirchspiel Ochtrup, des sogenannten Goebler Zehnten, den die Johanniter in Steinfurt im Jahre 1361 von dem Knappen Diderich von Goeblo durch Kauf erwarben. Doch muß auch er ziemlich ergebnisreich gewesen sein. Er erstreckte sich nämlich auf 11 Erben, von denen fünf außer dem großen Zehnten auch den schmalen zu entrichten hatten.[3])

Wir sehen, daß sich im Verhältnis zu dem umfangreichen Besitzstande der Kommende die Zehntabgabe ihrer Hintersassen in bescheidenen Grenzen hielt.

[1]) Vgl. Dreizehn-Armenstiftung. S. 7.
[2]) Inv. 207. — [3]) Inv. 230.

Als letzte, neben dem Pachtzins größte und unbequemste Last der Eigenbehörigen seien die Leistungen und Abgaben an den Landesherrn erwähnt.

Ihrer ganzen Stellung als Wohltäter der Kommende entsprechend scheinen die Edlen von Steinfurt in diesem Falle ihre Ansprüche auf ein Minimum beschränkt zu haben. Es ist offenbar mehr ihre Absicht gewesen, durch Einfordern einer unbedeutenden Abgabe die Erinnerung an ihre landesherrliche Stellung wach zu halten, als die ihnen zustehenden Leistungen zu verlangen. Sie wollten eben die Eigenbehörigen der Kommende und in diesen die Kommende selbst möglichst schonen. So mußten die in den Kirchspielen Steinfurt und Borghorst ansässigen Kommendeeigenbehörigen der Steinfurter Herrschaft, in ihrer Eigenschaft als Schirmherrin, jährlich nach der Säzeit 6 Fuhren Holz auf das Schloß liefern. Durch einen Vertrag zwischen dem Ritter Gert van Keppel, als dem Vormunde des Grafen Everwin, und der Kommende Steinfurt aus dem Jahre 1474 wurde bestimmt, daß diese Vogteiabgabe für die nächsten sechs Jahre — es war damals keine Hofhaltung auf dem Schloß Steinfurt — in sechs Schillingen bestehen sollte. Nach Ablauf dieser Frist sollte an die Stelle der Geldabgabe wieder die ursprüngliche Naturallieferung treten. Die Gegenleistung der Landesherrschaft bestand darin, daß „ein Herr von Stenvorde der vorgemelten Frauen und Juffern Lude und Güdern na sinem Vermogen vor Unrecht und Gewalt sal beschüdden und geschermen".[1])

Nur aus sehr später Zeit, aus dem Jahre 1740, liegt ein Fall vor, der von weiteren Diensten meldet. Am 14. Juni dieses Jahres beschwerte sich die Kommende über die ihren Eigenbehörigen im Kirchspiel Steinfurt vom Grafen auferlegten Steinfuhren nach Bentheim.[2])

Ob die Landesherren in früheren Zeiten auf diese und ähnliche Leistungen der in ihrem Territorium ansessigen Kommendeeigenbehörigen zugunsten des Hauses verzichtet und sie erst infolge des durch die Reformation hervorgerufenen feindlichen Gegensatzes diese Dienste wieder verlangt

[1]) Kom. Akten Nr. 1.
[2]) Ungeord. Paket.

haben, ist wegen mangelnder Überlieferung nicht zu entscheiden.

Die Streulage der Güter brachte es mit sich, daß neben den Erben von Steinfurt die Bischöfe von Münster über einen großen Teil des Grund und Bodens der Kommende als Landesherren geboten, mithin als Territorialherren Leistungen und Abgaben von den Hintersassen dieser Kommendegüter zu beanspruchen hatten. Und zwar ist das in weniger schonender Form geschehen, als seitens der Edlen von Steinfurt.

Im Interesse ihrer Eigenbehörigen mußte es das Bestreben der Kommende sein, solche Leistungen festzulegen, möglicherweise mit Geld abzulösen. Denn da der Bischof die Hand- und Spanndienste verlangen konnte, wann es ihm beliebte, so waren die Eigenbehörigen in ihrer Bewegungsfreiheit sehr behindert.

So kam denn im Jahre 1491 zwischen dem münsterischen Bischof Heinrich und den Komturen von Steinfurt und Borken ein Vergleich zustande, durch den die Abgaben und Leistungen, zu denen die Eigenbehörigen beider Ordenshäuser dem Bischof wegen des vogteilichen Schutzes jährlich verpflichtet waren, in eine stehende Rente umgesetzt, während die Hand- und Spanndienste genau bestimmt wurden.[1]) Dieser Vertrag war eine Folge der Klagen der Kommendeeigenbehörigen, daß sie von den münsterischen Vögten mit Diensten und Schatzungen über Gebühr beschwert würden. Mit Zustimmung des Domkapitels wurde nun die Vereinbarung getroffen, daß die Hörigen beider Kommenden anstatt der Schatzrinder, des Hunde und Kuhgeldes jährlich 60 rhein. Goldgulden an den Bischof bezahlen sollten. Doch entstanden bei diesem Vergleich durch lokale Verhältnisse Unterschiede. So mußten z. B. die den Amtshäusern Ahaus und Bevern unterstehenden Hörigen nach wie vor ihre Abgabe in Schweinen entrichten. Ferner mußten sie monatlich zu zweien oder dreien einen Spanndienst leisten. Hierbei gab es für den einzelnen Fall noch Einschränkungen. Wenn die Eigenbehörigen im Amtsbezirk Horstmar aufgefordert wurden, das Gerät oder Dienstpersonal im Winter nach

[1]) N. VI. S. 134.

Münster oder anderen Städten zu fahren, und sie des Abends nicht mehr nach Hause zurückkommen konnten, sollten sie höchstens eine Nacht fortbleiben. Waren sie aber gezwungen, länger auszubleiben, so waren ihnen die übrigen Tage auf die Dienste der nächsten Monate in Anrechnung zu bringen. Die Eigenbehörigen der Kommende, die nicht im Amt Horstmar wohnten, mußten monatlich einen Tagdienst tun. Solange jedoch ihre Erben wüst lagen, waren sie dieser Dienstleistung enthoben.

Die Eigenbehörigen im Amt Bevern hatten jährlich 6 Scheffel Roggen „vor holtschult roggen" zu geben. Dafür stand ihnen das Recht zu, ihre Schweine zur Mast auf den „Schonewinkel" zu treiben. Wenn für die Leute „up dem brame" nicht die gleiche Verpflichtung nachgewiesen werden könne, sollten sie von den münsterischen Vögten nicht zu Leistungen über den Vertrag hinaus herangezogen werden. Widrigenfalls durften sich die Komture der beiden Ordenshäuser beim Bischof beschweren, der die Schuldigen zu bestrafen und den Schaden innerhalb eines Monats wieder gut zu machen hatte.

Für die 60 rhein. Goldgulden sollte der Bischof „der huiser Steinvorde und Vorken horige luide und gude beschudden und beschermen, er Vogtbeschermer und gunstige gnedige her sien".

Wurden die Güter der Hörigen in Fehden verbrannt, oder litten sie sonst Schaden, so durften, dem Schaden entsprechend, von den 60 Goldgulden Abzüge gemacht werden, bis jene wieder besetzt waren.

Es scheinen jedoch auch noch später Übergriffe Münsters vorgekommen zu sein. Denn unter den Beschwerdepunkten, die die Kommende Steinfurt auf einem zum 6. Mai 1601 nach Speier ausgeschriebenen Provinzialkapital vorbrachte, befand sich auch die Bitte um Abhilfe gegen die der Kommende Steinfurt von Münster auferlegte Schatzung.[1])

Von einem weiteren Übergriff des Bischofs von Münster hören wir aus einem Schreiben des münsterischen Drosten zu Horstmar an seine Oberbehörde. Er hatte angeblich an der Hand der Dienstregister festgestellt, daß neben den monatlichen Wagendiensten von den Kommendeeigenbehörigen noch

[1]) Ungeord. Paket.

besondere Leibdienste zu leisten seien, und zwar seien dies in der Vogtei Horstmar sieben, in Wettringen sechs und in Epe neunzehn, die monatlich „mit dem Leibe" am Amtshause zu Horstmar zu dienen verpflichtet seien. Unter Hinweis auf den 1491 abgeschlossenen Vertrag legten jedoch die Eigenbehörigen der Kommende Steinfurt gegen diese unberechtigte Forderung Verwahrung ein.[1])

## 4. Einnahmen und Ausgaben.

Werfen wir nun einen Blick auf die aus diesem Besitz gezogenen Einnahmen und auf die Ausgaben, die denen gegenüber standen.

Die Einnahmen setzten sich aus den verschiedensten Posten zusammen, wurden jedoch in erster Linie gebildet durch die Leistungen der Eigenbehörigen der Kommende und ihrer Pächter.

Die Anforderungen, die die Johanniter in Steinfurt an ihre Hörigen und Pächter stellten, entsprachen in erster Linie den Bedürfnissen ihres naturalwirtschaftlichen Haushaltes. Schon in den frühesten Zeiten des Bestehens der Kommende finden wir die Naturalabgaben vielfach durch Geldabgaben ergänzt, ja schon durch diese ganz verdrängt. So war der Hof Drüginch, der im Jahre 1242 der Dreizehn-Armenstiftung überwiesen wurde, mit einer reinen Geldabgabe von 21 Denaren pflichtig.[2]) In der Hauptsache bildeten jedoch Naturalprodukte das Einkommen der Kommende für die ersten Jahrhunderte ihres Bestehens. Allmählich gelangten aber doch die Geldleistungen zu immer größerer Geltung, denn die Hauptentwicklung der Kommende fiel in eine Zeit, wo die rein naturalwirtschaftlichen Zustände überwunden waren und denen geldwirtschaftlicher Art Platz gemacht hatten.

Diese Beobachtung machen wir an der Hand des ältesten Einkünfteverzeichnisses der Steinfurter Kommende, das im Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden sein muß.[3]) Wir

[1]) Ungeord. Paket.

[2]) N. V. S. 19. — Nach dem ältesten Heberegister waren es 20 Denare, Vgl. N. V. S. 112.

[3]) Dieses Heberegister, das für die folgende Zusammenstellung als Vorlage gedient hat, findet sich gedruckt Niesert V. S. 103 ff. (Zitiert Heb.-Reg.) Dieser überaus fehlerhafte Text wird berichtigt und ergänzt

begegnen hier Höfen, deren Abgaben nur in Naturalien bestanden, solchen, die eine entsprechende Geldquote entrichteten, und finden daneben auch solche, bei denen neben Naturalabgaben Geldleistungen erscheinen.

Die Naturalien, die die Kommende von ihren abgabepflichtigen Gütern bezog, bestanden in Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Holz, Heu, Flachs, Butter, Honig, Wachs, ferner in Schweinen, Schafen, Gänsen, Hühnern und Enten.

Einige Beispiele mögen die Art und Menge der Abgaben veranschaulichen.

So zahlte der Hof Oldendorpe im Kirchspiel Rheine neben 7 Maltern Roggen, 2 Maltern Gerste und 2 Schweinen noch 16 Denare.[1]) Der Hof Blomenberghe im Kirchspiel Greven entrichtete neben einer Abgabe von 3 Maltern Getreide und einem Schwein noch 6 Schillinge.[2]) Der Hof Eninedorpe im Kirchspiel Altenberge war außer mit einer namhaften Getreideabgabe mit 10 Schweinen, 12 Hühnern, 4 Gänsen und überdies noch mit 15 Denaren pflichtig.[3])

Gesondert von diesen Höfen, deren Abgaben noch zum größten Teil in Naturalien bestanden, finden wir schon eine Anzahl Güter, bei denen die Naturalabgabe schon durch Geld abgelöst worden war. Unter der Rubrik „Hec sunt pensiones peccuniarum" standen 22 Höfe, die insgesamt an die Kommende 10 Schillinge und 203 Denare zu entrichten hatten.[4]) Unter ihnen sind nur noch wenig Höfe mit Geflügel pflichtig, das vielleicht von der Leistung des schmalen Zehnten herrührte.

Außerdem finden wir in diesem ältesten Einkünfteverzeichnis der Kommende Steinfurt schon vereinzelt den Schritt getan, die in Naturalien zu leistenden Abgaben durch eine Geldabgabe abzulösen. So wurde bei dem Haus Hesselde im Kirchspiel Büren der Wert für 2 fette Schweine auf 6 Schillinge festgelegt,[5]) während der Hof Ecberti im Kirch-

in „Darpe: Urkunden der Johanniterkommende Steinfurt. Gym. Programm Rheine i. W. 1882.

[1]) Heb. Reg. S. 104.
[2]) Heb. Reg. S. 105.
[3]) Heb. Reg. S. 106.
[4]) Heb. Reg. S. 112.
[5]) Heb. Reg. S. 103.

spiel Rheine 2 Schweine im Werte von nur 4 Schillingen zu liefern hatte.[1]) Von dem Schulzen Middelhof im Kirchspiel Laer wurde die Lieferung von 6 Schweinen oder einer halben Mark verlangt.[2]) Vier weitere Höfe im Kirchspiel Laer, die Höfe Markfort, Brüggemann, Alfert und Bettmer, waren der Kommende unter anderen Abgaben mit einem Schwein pflichtig, an dessen Stelle aber auf Wunsch 3 Schillinge treten konnten.[3])

Eine vollständige Umwandlung der Naturalabgaben in eine reine Geldabgabe gehört einer späteren Zeit an. In dem nächstfolgenden Lagerbuch aus dem Jahre 1654 sind bereits sämtliche Naturallieferungen dem Geldwert nach fixiert.

Die Mannigfaltigkeit der Abgaben größerer Wirtschaftsbetriebe sei durch folgendes Beispiel dargetan. Der Hof Schulze Darup, mit den drei dazu gehörigen Erben Meier, Berning und Mersmann hatte zu entrichten: 4 M. 12 Sch. Roggen, 16 Sch. Weizen, 12 M. 36 Sch. Gerste, 11 M. 22 Sch. Hafer, 7 Sch. weiße Erbsen, 11 Schweine, 7 Schafe, 20 Hühner und 5 Schillinge.[4])

Das Gesamteinkommen der Kommende Steinfurt bestand nach dem Heberegister zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus folgenden Posten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Roggen | 199 | Malter | 1 | Scheffel |
| Weizen | 23 | „ | 1 | „ |
| Gerste | 196 | „ | — | „ |
| Hafer | 164 | „ | 5 | „ |
| Weiße Erbsen | 11 | „ | 2 | „ |
| Graue „ | 1 | „ | — | „ |
| Schwarze „ | — | „ | 4 | „ |
| Wicken | 2 | „ | 6 | „ |
| Bohnen | 4 | „ | — | „ |
| Schweine | 148 | Stück | | |

[1]) Heb. Reg. S. 104. — [2]) Heb. Reg. S. 109. — [3]) Heb. Reg. S. 109. [4]) Heb. Reg. S. 106 u. 107. — Zu bemerken ist hier, daß die drei zu dem Haupthof gehörigen Erben — die Kommende hatte den Haupthof Darup mit den Erben als Einheit erworben — mit ihren Abgaben gesondert aufgeführt sind, daß sie diese offenbar direkt an die Kommende und nicht erst an den Hof Darup abführten. Der Zusammenhang zwischen Haupthof und abhängigen Hufen scheint demnach ein ziemlich lockerer gewesen zu sein.

| | | |
|---|---|---|
| Hühner | 136 | „ |
| Enten | 16 | „ |
| Gänse | 2 | „ |
| Schafe | 13 | „ |

8 Buttern und 1 Faß (tacam) Butter.
10 Bündel Flachs.
1 Pfd. Wachs.
1 Urne Honig.
5 Wagen Heu.
An Geld 35 Schil. 352 Denare.

Nicht unbeträchtlich war ferner, was die Kommende aus den Leistungen gewann, zu denen die einzelnen Filialkommenden ihr verpflichtet waren. So wird in einem Vertrage, der im Jahre 1319 zwischen den Kommenden Steinfurt und Münster einerseits und den Vertretern der friesischen, der Niederlassung in Steinfurt unterstehenden Ordenshäuser andererseits bestimmt, daß letztere — es waren ihrer zwanzig — der Kommende Steinfurt jährlich 44 Mark an Kontribution zu entrichten hatten.[1])

Über die Leistungen der sonstigen Filialkommenden Münster, Horst im Vest Recklinghausen und Esterwegen auf dem Hümmling, sind wir für die ersten Zeiten nicht unterrichtet.

Es liegt uns allerdings auch hierüber ein Verzeichnis vor, bei dem das Datum jedoch fehlt und das aus späterer Zeit, etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts stammt. Hier finden wir eine Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben der Kommende Steinfurt, bei der auch die Einkünfte aus den Filialkommenden nicht fehlen. Hiernach betrug das Einkommen der Kommende Steinfurt an Getreide 623 Malter 2 Spint, an Geld 1006 Tlr. 27 Schil. 6 Pf.;

die Güter im Amt Kloppenburg samt denen in Ostfriesland zahlten an die Mutterkommende 560 Tlr;

die Kommende Horst im Vest Recklinghausen 224 Tlr.

Die Filialkommende Münster hatte zu entrichten an Schweinen, Hühnern und Geldpächten 294 Tlr. 44 Schil. 7 Pf.; hinzu kamen bei Münster noch

[1]) Oorkondenbock van Groningen en Drente I 264.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roggen | 10 | Malter | |
| Gerste | 3 | „ | 7 Scheffel |
| Hafer | 8 | „ | |

Das Gesamteinkommen der Kommende Steinfurt betrug also
an Getreide 644 Malter 7 Scheffel 2 Spint,
an Geld 2085 Tlr. 22 Schillinge 5 Pf.

Die Ausgaben setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

| | |
|---|---|
| die jährlichen „onera" | 106 Tlr. 11 Schil. 7 Pf. |
| für Herberge und Kost | 80 „ |
| an Responsionsgeldern[1]) | 1200 „ |
| | 1386 Tlr. 11 Schil. 7 Pf. |

Rechtsgelehrten- und Bedientenbesoldung erforderten jährlich 400 Tlr.

Es blieb von den Gesamteinkommen an Geld 299 Tlr. 11 Schil. 7 Pf.

Daneben wurde für Präbenden an Arme der Stadt Steinfurt verausgabt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roggen | 36 | Malter | 6 Scheffel |
| Weizen | 2 | „ | 1 „ |
| Gerste | 9 | „ | 9 „ |
| Erbsen | | „ | 4¼ „ |

Abzüglich dieser Ausgaben blieben also an Getreide 595 Malter 11¼ Scheffel 2 Spint.

Wie wir sehen, stand die Mutterkommende mit ihren Einkünften bei weitem an erster Stelle. Zugleich können wir die Beobachtung machen, daß von den Filialkommenden allein Münster neben den Geldpächtern noch Naturalien an das Steinfurter Ordenshaus entrichtete, während die Abgaben der übrigen abhängigen Häuser, wohl wegen der größeren Entfernung, nur in Geld bestanden.

Neben diesen regelmäßigen Einnahmen erzielte die Kommende noch außerordentliche Gefälle und Abgaben, die ihr bei bestimmten Vorkommnissen gezahlt werden mußten. So erhielt sie beim Übergange eines Hofes auf den Erben das schon erwähnte Handänderungsgeld, den Sterbfall beim Tode, den Erlös für den Freikauf von Hörigen, die Heiratsabgabe und wohl auch Strafen bei Nichtbeobachtung der

[1]) Über Responsionsgelder vgl. unten S. 58.

Pachtablieferungstermine. An Leistungen seien noch genannt die Hand und Spanndienste oder im Falle ihrer Ablösung die entsprechende Geldabgabe.

Nicht unbeträchtlich werden ferner die Einnahmen gewesen sein, die dem Orden aus seiner kirchlichen Stellung erwuchsen. Denn das Papsttum unterstützte nicht nur den Orden in finanziellen Schwierigkeiten oft materiell, sondern schuf auch Einrichtungen, die besonders den einzelnen Ordenskirchen von Vorteil waren. Zahlreich wurden päpstliche Breven erlassen, die verboten, die Hospitalbrüder bei ihren Sammlungen für die Armen zu behindern, und durch Empfehlung ihre Kollekten zu unterstützen suchten.

Auch für die Kommende Steinfurt liegen päpstliche Begünstigungen der Art vor.[1]) So sprach Papst Innocenz III. in einem Breve vom 27. Juni 1210 das Verbot aus, die Johanniter bei ihren Sammlungen für die Armen zu hindern.[2]) Am 13. Februar 1217 forderte Papst Honorius III. zur Unterstützung der Hospitalbrüder bei ihren Kollekten auf.[3]) Andere päpstliche Erlasse derart begegnen uns in dem Archivbestande der Kommende Steinfurt für die Jahre 1221, 1223 und 1252.[4]) Immer wieder wurde der Besuch der Kirchen und Kapellen der Johanniter empfohlen. Um hierbei den Andrang der Gläubigen möglichst zu steigern, wurden dem Orden durch die Päpste größere Ablässe bewilligt. Außerdem erhielt er von den Päpsten das Recht, von der Erfüllung von Gelübden und Bußen gegen eine angemessene Geldabgabe zu dispensieren, so durch den Papst Clemens IV. am 27. Mai 1265.[5]) Alle diese päpstlichen Breven waren dazu angetan, der Kommende reiche Unterstützungen zuzuwenden.

Diesen Einnahmen standen erhebliche Ausgaben gegenüber. Sie bestanden in den Kosten für die Verpflegung der auf der Kommende befindlichen Personen, in den jährlichen Lasten, in den Ausgaben für Rechtsgelehrten- und Bedientenbesoldung, für die Instandhaltung der Kommendegebäude und anderem mehr. Als Hauptausgaben waren die Responsionsgelder zu betrachten. Man verstand hierunter den Betrag, der jährlich an die Hauptordenskasse abzuliefern

[1]) Vgl. die hierüber zusammengestellten Regesten im Inventar S. 173. Zitiert ist die dort angegebene Nummer.
[2]) Inv. 2. — [3]) Inv. 3. — [4]) Inv. 4, 5, 6. — [5]) Inv. 12.

war. In der ersten Zeit wird diese Abgabe wohl in dem ganzen Überschuß der Kommendeeinkünfte bestanden haben. Ob diese Responsionsgelder später fixiert waren, oder sich je nach der Finanzlage der Kommende gestalteten, darüber lassen uns die Quellen im Stich. In einem Reverse des neu ernannten Komturs von Steinfurt, Heinrichs von Hövel, an die deutsche Zunge aus dem Jahre 1549 versprach er, ihr von den Einkünften des Steinfurter Ordenshauses jährlich 50 Kronen in Gold zu geben und „eine jährliche Rekompens nach altem Brauch und Herkommen auf das Provinzialkapitel zu überantworten".[1]) In dem eben aufgeführten Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Kommende Steinfurt betrugen die Responsionsgelder 1200 Rtlr. Die Nachrichten hierüber sind leider so spärlich, daß sich genaue Angaben darüber nicht machen lassen.

Aus demselben Grunde ist es auch nicht möglich, durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ein genaues Bild von der Finanzlage des Steinfurter Ordenshauses zu gewinnen. Die erste Nachricht dieser Art erhalten wir aus einer Urkunde vom 24. September 1341.[2]) Auf einem in Herrenstrunden durch den Großprior Berthold von Henneberg abgehaltenen Kapitel wurden dem Johanniter Albert von Ulenbrok sieben Kommenden Niederdeutschlands zur Visitation überwiesen, um ihre Finanzlage festzustellen. Für die Kommende Steinfurt ergab sich dabei das bei weitem beste Resultat. Während nämlich bei dem Steinfurter Ordenshause einer Schuldenlast von 60 Mark Silbers ein jährliches Einkommen von 100 Mark Silbers und 130 Maltern Roggen gegenüberstand, überstieg bei den übrigen sechs Kommenden die Schuldenlast die Einkünfte ganz beträchtlich. Dabei ist zu bedenken, daß sich auf der Kommende Steinfurt nicht weniger als 45 Personen befanden, deren Verpflegung einen großen Teil der Einkünfte beanspruchte. Von den übrigen Kommenden — es waren dies die Niederlassungen in Borken, Duisburg, Lage, Herford, Walsum und Wesel — stand Lage mit 550 Mark Silbers Schulden an erster Stelle, denen ein Einkommen von 25 Mark

[1]) Kom. Akt. Nr. 3.
[2]) Lacomblet: Urk. Buch des Niederrheins III. Nr. 367.

und 250 Malter Roggen gegenüber standen. Dann kam Herford mit 100 Mark Schulden und 24 Mark und 16 Malter Roggen Einkünften. Bei den anderen Kommenden war das Verhältnis von Schulden zu Einkünften ein ähnliches.

Was die Schuldenlast von 60 Mark Silbers anbelangt, so ist diese durchaus nicht als ein Zeichen schlechter Bewirtschaftung aufzufassen. Denn einem Einkommen von 100 Mark Silbers und 130 Maltern Roggen gegenüber bedeutete sie durchaus keine schwere Belastung der Güter. Zudem wissen wir, daß gerade um 1341 die Johanniter in Steinfurt verschiedene größere Güter angekauft haben. Das ausgegebene Geld war also nutzbar angelegt worden.

Bei obiger Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben ergab sich ein sehr günstiges Bild. Zu einem Überschuß von 299 Rtlr. 11 Schil. 7 Pf. kam ein solcher an Getreide von 595 Maltern, 11¼ Scheffeln, 2 Spint.

## 5. Die Visitationen.

Die Visitationen, Besichtigungen der Kommenden durch höhere Ordensbeamte, hatten den Zweck, die inneren und äußeren Zustände der einzelnen Kommenden zu überwachen und Mißstände zu beseitigen. Laut Statut hatte der Großprior die Pflicht, alle fünf Jahre die ihm unterstellten Ordenshäuser zu besuchen oder durch einen Bevollmächtigten besuchen zu lassen.[1]) Die dabei nötigen Reisekosten fielen dem Großprior zu, die Verpflegung war Sache der Ordenshäuser.

Nach seiner Ankunft in der Kommende nahm der Visitator dem Komtur die eidliche Versicherung ab, daß er über alle Verhältnisse der Kommende der Wahrheit gemäß berichten wolle. Er besichtigte dann zuerst die Kirchen und Kapellen, unterrichtete sich dann über den sittlichen Lebenswandel der Ordensmitglieder und über die wirtschaftliche Lage des Hauses. Zum Schluß wurden dann Beschlüsse gefaßt und Verordnungen erlassen, die die Unterhaltung und Aufbesserung der Häuser betrafen.

Berichte über solche Visitationen der Kommende Steinfurt besitzen wir erst für späte Zeit. Daß sie auch in den

[1]) Osterhausen S. 294.

ersten Jahrhunderten ihres Bestehens vorgenommen worden sind, ist mit Sicherheit anzunehmen. Ob sie regelmäßig erfolgt sind, oder ganz nach Bedarf stattgefunden haben, darüber lassen sich keine genauen Angaben machen.

Visitationen der Kommende Steinfurt begegnen uns im Mittelalter nur dann, wenn bestimmte Vorkommnisse es erforderten. Erwähnt wurde schon oben die auf dem Kapitel zu Herrenstrunden beschlossene und durch den Komtur zu Steinfurt Albert von Ulenbrok und den Komtur von Duisburg, Johan von Hunderhossen, vorgenommene Visitation von sieben Kommenden Niederdeutschlands im Jahre 1341.[1]) Unter ihnen befand sich, wie bekannt, auch die Kommende Steinfurt. Die Veranlassung zu dieser außerordentlichen Visitation scheinen Mißstände wirtschaftlicher Natur gegeben zu haben. Fast alle sieben Kommenden befanden sich danach in mehr oder minder großer Verschuldung.

Eine weitere außerordentliche Visitation der Kommende Steinfurt fand im Jahre 1584 statt.[2])

In diesem Jahre bevollmächtigte der Deutschmeister des Johanniterordens, Philipp Flach von Schwarzenburg einige Ordensritter, den Johanniter-Ritter Alexander von Galen in den Besitz der Kommende Steinfurt einzusetzen und über den kirchlichen und weltlichen Zustand dieser Kommende zu berichten. Sie sollten bei dieser Gelegenheit zunächst den Komtur Heinrich von Hövel, der wegen seines Übertritts zur neuen Lehre, und weil er sich verheiratet hatte, der Komturwürde entsetzt worden war, daraus entfernen, nötigenfalls unter Anrufung der Hülfe des Fürstbischofs von Münster. Ferner wurde ihnen aufgetragen, zu berichten, wie es dort heißt, „über die Handhabung des Gottesdienstes, über vorhandene beneficia und wer deren Stifter gewesen sei". Sodann sollten die Visitatoren „die Dokumente, Briefe und Siegel, welche der Kommende Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Zins, Geld, Zehnten, Holz und Feld enthielten, einsehen und dafür Sorge tragen, daß von ihnen Gebrauch gemacht würde". Es handelt sich in beiden Fällen offenbar um außerordentliche, durch besondere Umstände herbeigeführte Visitationen.

---

[1]) Vgl. S. 59.
[2]) Kom. Akt. Nr. 3.

Dagegen besaß die Kommende Steinfurt ein regelmäßig einmal im Jahre auszuübendes Visitationsrecht über die abhängigen friesischen Filialkommenden und die dazu gehörigen Häuser. In einem Vergleich vom 8. September 1319[1]) zwischen dem Komtur zu Steinfurt, Heinrich von Selbach und dem Konvent dieser Kommende einer- und den Vorstehern der friesischen Häuser andererseits wurde vereinbart, daß der Komtur zu Steinfurt jährlich im Mai mit sieben Personen und ebensovielen Pferden zur Visitation der friesischen Kommenden befugt sein solle. Bei dieser Gelegenheit hatte jeder der friesischen Komture ihn gebührend aufzunehmen und ihm einen münsterischen Schilling für seine Bemühungen zu geben.

Solche jährliche Visitationen Steinfurts werden vermutlich auch für die übrigen Filialkommenden Münster, Horst und Esterwegen stattgefunden haben, doch fehlen uns hierüber die Nachrichten.

## Viertes Kapitel.

### Die inneren Ordensverhältnisse.

#### 1. Die Würden in der Kommende.

Da die Kommende Steinfurt die älteste und bedeutendste Gründung des Johanniterordens in Westfalen war, so wurde gewöhnlich der Komtur zu Steinfurt als Ballei von Westfalen und Oberhaupt sämtlicher westfälischer Kommenden angesehen. Ausnahmen sind zwar auch hierin vorgekommen. So waren im Jahre 1354 nicht beide Würden in der Hand des Komturs von Steinfurt vereinigt. Neben dem Komtur des Steinfurter Ordenshauses, Hynrick van der Horst, finden wir dort einen Ballei von Westfalen in der Person eines Goderdes van Klyve.[2])

Die Niederlassung des Johanniterordens in Steinfurt erscheint uns in ihren Grundzügen als eine geistliche Bruderschaft, deren Haupttätigkeit neben der Bewirtschaftung ihrer Güter in Armen- und Krankenpflege bestand. Bald finden

[1]) Oorkondenbock van Groningen en Drente I Nr. 264.
[2]) Inv. 204.

wir denn auch in Steinfurt den ganzen geistlichen Apparat mit Priestern, Prior, Diakon u. a. Nach einem Protokoll aus dem Jahre 1545 bestand der Konvent der Kommende Steinfurt bald nach ihrer Gründung aus 16 Personen neben dem Komtur. Es waren dies sechs weltliche Ritterbrüder, der Prior, der als rangältester Priester stets Kirchherr der Großen Kirche in Steinfurt war, sieben weitere Ordensgeistliche, ein Diakon und ein Subdiakon. Diese sechzehn Konventualen wählten den Komtur, der dann von dem, später mit reichsfürstlichen Range in Heitersheim im Breisgau residierenden Deutschmeister bestätigt und von den Edlen, späteren Grafen von Steinfurt in den Besitz der Kommende eingeführt wurde. Der Komtur hatte die gesamte Vertretung der Kommende nach außen zu besorgen und ihre inneren Zustände zu überwachen.

Über die Vorgänge bei der Einführung eines Komturs werden wir durch ein notarielles Instrument aus dem Jahre 1485 unterrichtet.[1]) Danach bestand damals der wahlberechtigte Konvent aus dem Prior, dem Pietantienmeister, dem Verwalter des Amtes Boklo, dem Kornmeister und den übrigen Brüdern.[2])

Sobald sie sich versammelt hatten, stellte der vom Konvent gewählte und bereits vom Deutschmeister bestätigte Komtur an die Versammelten die Frage, ob sie ihm zum Besitz der Kommende zulassen und ihm den üblichen Gehorsam leisten wollten. Danach ließen ihm die Konventualen nach vorausgegangener Beratung durch den Prior etwa folgendes antworten: „Herr Komtur, wie wir bisher unseren Vorgesetzten Gehorsam geleistet haben, so wollen wir auch in Zukunft den Befehlen unseres ehrwürdigen Meisters in Deutschland gehorchen. Bevor wir Euch jedoch in den Besitz der Kommende einsetzen und Gehorsam versprechen in Gegenwart des Edlen Herrn Ewerwin, Grafen von Bentheim und Herrn zu Steinfurt, von dessen Vorfahren dieses unser Haus zur Ehre des hl. Johannes, des Täufers, begründet und reichlich beschenkt worden ist, müßt Ihr uns erst das versprechen, was auch Eure Vorgänger uns versprochen

[1]) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.
[2]) Über die Würden des Pietantienmeisters und Kornmeisters vgl. unten.

haben, nämlich alle löblichen Gebräuche, wie sie im Konvent und bei Tisch von den vorigen Komturen beobachtet worden sind, in ihrem Stande zu belassen." Ferner mußte er sich verpflichten, die Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten, sowohl der Kommende, als auch des Konvents, die bisher von der Allgemeinheit der Brüder geordnet worden seien, dieser weiter zu überlassen, sich nicht mehr hineinzumischen, als die Komture vor ihm. Weiter war es ihm verboten, immobile Güter der Kommende ohne die Einwilligung der Brüder zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr sollte er sie mehren und zurückerwerben. Jährlich hatte er den Brüdern getreulich Rechenschaft abzulegen und von Konventswegen den gebührenden Entscheid entgegenzunehmen."

Man erkennt aus den Einschränkungen und Verpflichtungen, die der neue Komtur bei seinem Amtsantritte übernehmen mußte, daß er sich in großer Abhängigkeit vom Konvent befand. Er hatte offenbar nur die Befugnis, Angelegenheiten von geringerer Bedeutung allein zu erledigen, während er bei wichtigeren an die Zustimmung des Konvents gebunden war. Namentlich in Gütersachen unterstand er einer scharfen Kontrolle des Konvents, dessen Genehmigung beim Abschluß von Käufen, Verkäufen und Tauschverträgen erforderlich war. So erwähnt der Komtur Lubbert von Driworden, daß er im Jahre 1279 sechs Mark, die der Kommende als Stiftung überwiesen worden waren, mit Wissen des Konvents (ex scitu nostri conventus) zum Ankauf eines Erbes in Lembeck verwandt habe.[1])

Die Komturwürde war in Steinfurt jedoch erst allmählich zu dieser Form gediehen. In den Anfängen der Ordensniederlassung in Steinfurt werden wohl nur wenige Ordensbrüder am Platze gewesen sein. Vielleicht hat ein Ordensbruder genügt, den anfänglich gewiß unbedeutenden Gutsbezirk zu verwalten. Als nun aber die Besitzungen sich mehrten und mit ihnen die Zahl der Ordensbrüder zunahm, machte sich eine Organisation der Verwaltung notwendig. So finden wir schon 1222 einen „Meister des St. Johannshauses in Steinfurt",[2]) 1230 einen Verwalter (procurator)

[1]) Inv. 104.
[2]) W. U. B. III. 176.

desselben Hauses,[1]) im Jahre 1244 urkundet dann ein Meister Rudolph, der sich auch Provisor des Hospitals in Steinfurt nennt.[2]) Wir finden also als Amtsbezeichnung für den Vorstand der Kommende Steinfurt für die ersten Zeiten ihres Bestehens die Worte: Pfleger (provisor), Verwalter (procurator) und Meister (magister). Neben den am meisten gebräuchlichen Titel Magister trat dann um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung Komtur oder Kommendator, um von 1300 an ganz vorherrschend zu werden. Für Steinfurt finden wir ihn zuerst im Jahre 1251, wo wir in einer Urkunde dem Komtur zu Steinfurt, „frater Bernardus, commendator in Steinvorde" begegnen.[3]) Der Titel kommt dann immer häufiger vor, um seit 1300 als feste Bezeichnung für den Vorstand der Steinfurter Ordensniederlassung üblich zu werden.

Während in den ersten drei Jahrhunderten dem Konvent das Recht der Komturwahl ohne Einspruch verblieben war, trat im Jahre 1551 hierin eine durchgreifende Änderung ein. Die mehrfach vorgekommenen Streitigkeiten um den Besitz der Kommende veranlaßten damals das Provinzialkapitel zu Speier, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und hier endgültig Abhülfe zu schaffen. Als nämlich der Ordensritter Heinrich von Hövel kraft der Ernennung zum Komtur durch den Großmeister von der Kommende Steinfurt Besitz ergreifen wollte, betrachtete der Konvent diese Ernennung als einen Eingriff in das ihm zustehende Wahlrecht und focht die Gültigkeit der Wahl an. Eine Berufung auf sein Wahlrecht blieb erfolglos. Der Bescheid des Provinzialkapitels lautete dahin, daß nicht, wie bisher, der Komtur zu Steinfurt von dem Konvent dieses Ordenshauses, sondern von der deutschen Zunge zu erwählen und von dem Großmeister und Konvent zu Malta zu bestätigen sei. Doch blieb dem Konvent zu Steinfurt das Vorschlagsrecht vorbehalten. Hieraus geht hervor, daß die Kommende Steinfurt anfangs eine große Selbständigkeit besaß. Den Abgesandten aus Steinfurt, die auf dem Provinzialkapitel die Sache ihres Hauses vertreten und die den Bescheid über die Neuerung ihren Mitbrüdern zu überbringen hatten,

[1]) Inv. 41. — [2]) N. V. S. 24.
[3]) Riedel VI. 16.

wurde in dem Bescheid das Zeugnis ausgestellt, daß sie „den möglichsten Fleiß zur Erhaltung ihrer fürgenandten possession angelegt".[1])

Aus den bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen erhalten wir auch ein genaueres Bild über die Stellung des Komturs. Es wird in dem Kapitelbeschluß dem neuernannten Komtur Hövel nahegelegt, den Pflichten eines solchen genau nachzukommen: „Er sollte ordentlich regieren, das Haus in weltlichen und geistlichen Dingen, sonderlich im Gottesdienst unverrückt lassen. Er sollte ferner die Konventualen, „Edel und Unedel", bei ihren alten, guten, hergebrachten Zeremonien, Gerechtigkeiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten belassen. Es war ihm verboten, das Haus und die Ordensgüter zu beschweren, vielmehr sollte er sich bemühen, dem Orden zu Ehren und Nutz tugendlich regieren. Widrigenfalls würden Deutschmeister und Kapitel von ihrem Recht Gebrauch machen, ihn entsetzen und bestrafen."

Ebenso erhalten wir hier nähere Aufschlüsse über die Amtsdauer des Komturs. Sie betrug 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist war der Großmeister befugt, die Kommende ohne irgend einen Grund wieder einzuziehen und anderweitig darüber zu verfügen. Wenn die Komture sich nichts zu Schulden kommen ließen, werden sie jedoch ihr Amt wohl immer Zeit ihres Lebens bekleidet haben. Hövel z. B. war bereits 36 Jahre Komtur, als er wegen seines Übertritts zum neuen Glauben seines Amtes entsetzt wurde.

Als Beispiel, wie sich nach der erwähnten Änderung die Wahl eines Komturs gestaltete, sei folgendes Beispiel angeführt.

Am 21. Mai 1585 verliehen der Großmeister Hugo de Loubens Verdale und der Konvent zu Malta die Kommende Steinfurt an den Johanniter-Ritter Alexander von Galen auf zehn Jahre oder länger ganz nach Gefallen des Großmeisters unter der Bedingung, daß er dem Orden jährlich auf St. Johannes des Täufers Tag die herkömmlichen Gebühren entrichtete.[2]) Von einem Einfluß des Konvents auf die Wahl war also nicht mehr die Rede.

[1]) Kom. Akt. Nr. 3.
[2]) Kom. Akt. Nr. 3.

Nach dem westfälischen Frieden verschwanden die Komture aus der Kommende Steinfurt und nahmen auf ihrer Filialkommende zu Münster Wohnung, während sie die Kommende Steinfurt durch Rentmeister verwalten ließen.

Nächst dem Komtur war wohl das wichtigste Amt das des Priors. Er war der rangälteste Johanniter-Priester, unter dessen Vorsitz der Konvent in geistlichen Dingen tagte. So erfolgte unter seinem Einfluß die Verleihung der geistlichen Bruderschaft des Ordens. Als rangältester Geistlicher bekleidete er immer das Amt eines Kirchherrn der Großen Kirche.

Ein weiterer wichtiger Beamter war der Pietantienmeister. „magister pietanciae". Er verwaltete die Schenkungen, die dem Orden gemacht wurden, um zur Aufbesserung der Präbenden der einzelnen Mitglieder zu dienen. Diese Schenkungen hießen Pietantien. Denn da die Präbenden, die die einzelnen Brüder zu ihrem Lebensunterhalte erhielten, eine Aufbesserung vertragen mochten, wurden ihnen frühzeitig von Beichtkindern Schenkungen ausgesetzt. Oft stifteten auch vermögende Ordensbrüder zu ihrem und ihrer Anverwandten Seelenheil Messen, die meistenteils mit einer Schenkung an die Pietantenkasse verbunden waren.

So bekundete der Komtur Lubbert von Driverden im Jahre 1284 verschiedene solcher Stiftungen.[1]) Danach hatte Marsilia von Bentheim im Jahre 1276 bestimmt, daß aus den Einkünften eines von ihr der Kommende geschenkten Erbes den einzelnen Brüdern an den Jahrgedächtnistagen ihrer verstorbenen Angehörigen — es waren ihrer neun — je 2 Schillinge ausgesetzt würden. Der Überschuß aus den Einkünften sollte nach ihrem Tode an ihrem Gedächtnistage zu gleichem Zweck Verwendung finden.

Ferner ist hier die Rede von einem Geistlichen, der der Kommende sechs Mark schenkte, um für diese Summe einen Hof in Lembeck zu erwerben. Der Stifter knüpfte an seine Schenkung aber die Bedingung, daß zu seinen Lebzeiten, sowie nach seinem Tode den Brüdern aus den Einkünften dieses Erbes jährlich 4 Schillinge verabfolgt würden. Ein

[1]) Inv. 104.

anderer Priester, Heinrich von Hornekamp, schenkte der Kommende die Kaufsumme für ein Erbe Hagen in Haaksbergen im Gelderland. Aus den Einkünften dieses Hofes sollten den Brüdern jährlich an den Jahrgedächtnistagen seiner Eltern je zwei, an seinem Todestage später drei Schillinge gegeben werden.[1])

Solche Stiftungen von Seelenmessen, die zugleich mit einer Abgabe an die Pietantien verbunden waren, wurden in größerem Stile durch einen Johanniter Stephan de Harendorpe gemacht.[2]) Er kaufte von seinem eigenen Gelde zum Besten der Pietantien im Jahre 1309 eine jährliche Rente von ½ Mark,[3]) im Jahre 1312 eine solche von 4 Schillingen,[4]) zwei Renten in derselben Höhe in den Jahren 1315 und 1316.[5]) Das Gelübde der Armut und persönlichen Bedürfnislosigkeit, das zu den Kardinaltugenden des Ordens gehört hatte, bestand offenbar nur noch in den Statuten.

Ein deutliches Bild über die Natur der Pietantienstiftungen und ihre Verwendung erhalten wir aus einer Urkunde vom 28. Februar 1339.[6]) Ein Ordensmitglied Wilhelm Olmeghe schenkte damals dem Orden für sein, seiner verstorbenen Frau, Eltern und aller seiner Wohltäter Seelenheil seinen Hof Rolvinchov im Kirchspiel Laer. Er machte hierbei zur Bedingung, daß der Empfänger der Einkünfte dieses Hofes der Gemeinschaft der Brüder an jedem zweiten Feiertage, mit Ausnahme der Fasten, 2 Schillinge zur Aufbesserung der Tafel verabreichte. Es sollte dabei den Brüdern in der Speisenfolge ein Gang mehr gegeben werden.[7]) Nach seinem Tode hatte der Prior an seinem Jahrgedächtnistage 7 Schillinge unter die messelesenden Priester zu verteilen.

Stiftungen dieser Art geschahen noch oft und nahmen mit der Zeit in dem Maße zu, daß sie den Ordensbrüdern trotz ihres Armutsgelübdes ein behagliches Dasein bereiteten.

---

[1]) Inv. 104.

[2]) Dieser Stephan de Hardendorpe stammte sicher von dem Haupthofe der Bauerschaft Haddorf bei Wettringen.

[3]) Inv. 123. — [4]) Inv. 132. — [5]) Inv. 133. — [6]) Inv. 176.

[7]) Die Stelle lautet: ....dabit communitati fratrum.... duos solidos denariorum usualium, quibus prior vel receptor redituum curtis predicte in aucmentum cibariorum semel dictis feriis juxta rationabilem computationem sepedictis fratribus debent in uno ferculo (ein Gang bei Tisch) providere.

Auch das Amt eines Kellermeisters finden wir des öfteren erwähnt. Wir haben darunter den Vorsteher von Küche und Keller zu verstehen, dem die Aufgabe einer richtigen Verteilung des Lebensunterhaltes an die einzelnen Ordensmitglieder oblag, sowie die stiftungsgemäße Austeilung der Armenpräbenden, von Broden an die Armen u. dgl. mehr. Seiner Aufsicht wird auch der auf dem Kommendehofe gelegene Obst- und Gemüsegarten (pomerium), sowie das in Küche und Keller beschäftigte niedere Dienstpersonal unterstanden haben. Ebenso wird man ihm die Besorgung einzelner Lebens- und Genußmittel überlassen haben, die unter den Leistungen der Hintersassen fehlten und durch den Handel erworben werden mußten, wie von Wein, Salz, Gewürzen u. dgl.

Wenig genau unterrichtet sind wir über einen weiteren Beamten der Kommende, den Kornmeister, frumentarius. Er überwachte die Einlieferung der Naturalabgaben und sorgte dafür, daß der Überschuß über den Bedarf der Kommende veräußert oder gegen andere, notwendige Wirtschaftsgegenstände umgetauscht wurde. Es war dies ein Amt, das, wohl zur Zeit der Naturalwirtschaft entstanden, von einem Ritter verwaltet wurde. So nimmt Darpe an, daß der deutsche Text des Heberegisters aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts für den des Lateins unkundigen Kornmeister hergestellt worden sei.[1])

Neben diesen Würden finden wir auf der Kommende noch Beamte mehr untergeordneter Art. So gab es einen Kommende-Jäger. Seine Aufgabe bestand darin, die Jagd zu beaufsichtigen und vor allem auf die Wahrung der Waldbestände ein wachsames Auge zu haben und Holzdiebe zur Anzeige zu bringen. Ferner begegnen uns ein Koch, ein Hiert und dienende Mägde.

Wie andere geistliche Institute und Körperschaften führte auch die Kommende ein eigenes Siegel. Die Bildung eines Konvents brachte es mit sich, daß neben dem eigentlichen Kommendesiegel ein besonderes Konventssiegel erschien.

Bereits in der Stiftungsurkunde der Dreizehn-Armenstiftung vom Jahre 1230 finden wir ein Kommendesiegel vor. Es wird hier erwähnt ein „sigillum domini H. eiusdem

[1]) Darpe: Gym. Programm, Rheine 1882. Einleitung.

domus procuratoris".[1]) Dann wurde im Jahre 1254 der Vertrag, durch den sich die freien Brüder von Rheine als Wachszinsige in den Schutz des Steinfurter Ordenshauses begaben, seitens der Kommende mit einem eigenen Siegel „domus nostre sigillo" bekräftigt.[2]) Es ist dieses Kommendesiegel ein Siegel von grünem Wachs und trägt das Bildnis Johannes des Täufers mit dem Lamme Gottes und die Umschrift „S. Domus in Stenvorde — S. Johannes Baptista".[3])

Das Konventssiegel kommt erst spät und nur selten vor. Vermutlich wurde es nur gebraucht, wenn der Konvent eine kirchliche Handlung bekundete, über die er unter dem Vorsitz des Priors entschied. Zu solchen Handlungen gehörte die Aufnahme in die geistliche Bruderschaft des Ordens. So nennt sich bei der Verleihung der geistlichen Bruderschaft an das Ehepaar Schewen im Jahre 1493 als Aussteller der Urkunde „Hermannus de Senden, humilis Prior domus Steinvordensis." Er siegelt mit dem „sigillum nostris Prioratus". Es zeigt dieses Siegel ein Kreuz in grünem Wachs.[4])

Einmal finden wir auch das Familiensiegel des Komturs neben dem des Konvents. In dem Reverse der neuen, umgeänderten Armenstiftung vom Jahre 1566 siegelt der Komtur Heinrich von Hövel mit seinem Familiensiegel, und neben ihm der Prior namens des Konvents.[5]) Doch weist das nur einmalige Vorkommen dieser Tatsache mehr auf einen Notbehelf, als auf einen öfter vorkommenden Brauch hin.

In diesem Zusammenhange sei auch noch der Provinzialkapitel gedacht, deren Hauptaufgabe in einer Überwachung der inneren Ordensangelegenheiten bestand. Da wir keine Berichte besitzen, die über Tagung der Kapitel Nachricht geben, so sind wir mit Bezug auf diese Zusammenkünfte auf Vermutungen angewiesen. Es konnten doch auch Provinzialkapitel erst dort stattfinden, wo besondere Ordensbezirke zu einer Einheit zusammengefaßt worden waren.

[1]) Inv. 41. Vgl. Anmerkung.
[2]) Inv. 52.
[3]) Vgl. N. V. S. 139.
[4]) N. VI. S. 518.
[5]) N. VI. S. 397. — Das Siegel des Komturs ist das der Familie Hövel zu Ravenshorst im Bentheimischen. — Das Konventssiegel war abgefallen.

Für die frühesten Zeiten kommen sie daher kaum in Betracht. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fehlen uns Nachrichten über Kapitel, die für die Ballei Westfalen zuständig waren, ganz. Im Jahre 1540 stoßen wir dann zufällig auf eine solche Nachricht. In diesem Jahre bat der Ballib von Westfalen und Komtur zu Steinfurt, Otto von Waldeck, den Grafen von Steinfurt, sich zugunsten der Kommende bei ihren Gläubigern dahin zu verwenden, daß diese sich mit ihren Forderungen noch etwas geduldeten. Die fraglichen Schulden der Kommende Steinfurt rührten von ihren „Beiträgen zum Provinzialkapitel zu Speier" her.[1]) Eine weitere Notiz, in der eines Provinzialkapitels Erwähnung geschieht, liegt uns vom 11. März 1549 vor. Graf Arnold von Bentheim Steinfurt bat damals den Großprior Georg von Schilling zu Kanstadt, den Streit zwischen zwei Johanniterrittern um den Besitz der Kommende Steinfurt nicht „auf dem nächsten Provinzialkapitel zu Speier" entscheiden zu lassen, sondern auf dem Wege eines Vergleichs beizulegen. Es fand dann im Jahre 1551 auf erwähntem Kapitel die Verhandlung über diesen Fall statt.[2]) Damals also scheinen die Provinzialkapitel bereits zu einer festen Einrichtung gediehen zu sein. Ob wir sie aber als in bestimmten Zwischenräumen, etwa jährlich, wiederkehrende Zusammenkünfte aufzufassen haben, oder ob sie ganz nach Bedarf zusammentraten, darüber lassen uns die Akten im Stich. Für die erstere Annahme spricht ein Revers des Komturs zu Steinfurt, Heinrichs von Hövel, an die deutsche Zunge aus dem Jahre 1549, in dem er dieser versprach, ihr von seiner Kommende eine jährliche Abgabe von 50 Kronen in Gold zu geben und „eine jährliche Rekompens nach altem Brauch und Herkommen auf das Provinzialkapitel zu liefern".[3]) Entsprach etwa den jährlichen Abgaben an das Provinzialkapitel eine jährliche Tagung desselben?

Wenn es nicht gelingt, die Komture, die an der Spitze der Kommende Steinfurt gestanden haben, bis etwa zum Ende des 16. Jahrhunderts der Reihe nach aufzuführen, so liegt dies einmal für die ersten Zeiten in dem großen Schwan-

[1]) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Kom. Akt. Nr. 3.

ken der Titulatur begründet, dann aber auch darin, daß die Nachrichten höchst lückenhaft sind.[1])

Erst mit dem Jahre 1222 betreten wir sicheren Boden. Wir finden hier in einem nicht mit Namen genannten „magister domus St. Johannis in Stenvorde" zweifellos den Vorstand des genannten Ordenshauses.

Ihm folgte im Jahre 1230 in dieser Würde ein „dominus H., eiusdem domus procurator". Dann urkundet für die Kommende, wohl in Vertretung, im Jahre 1242 an der Spitze der Zeugen „Hermannus, provisor in Dusburc".

Weiter wird gemannt in dem Jahre 1244 und 1248 „Magister Rodolfus, domus hospitalis sancti Johannis Jherosolimitani in Steinvorde provisor".

In den Jahren 1250—1270 finden wir dann mit verschiedenen Bezeichnungen einen Vorsteher der Kommende, namens Bernard. 1254 und 1260 heißt er „Frater Bernardus, miseratione divina magister domus hospitalis beati Johannis Jherosolimitani in Steinvordia". Im Jahre 1270 wird er dann verschiedentlich erwähnt als „Frater Bernardus, Commendator".

1275—1284 nennt sich in verschiedenen Urkunden Lubbert von Drivorden Komtur zu Steinfurt. In zwei Urkunden der Jahre 1280 und 1282 wird er als Zeuge mit dem Titel „Magister" angeführt. Im Jahre 1284 urkundet er als „commendator domus Stenvordensis, vices gerens venerabilis viri fratris Frederici de Kindehusen, magni preceptoris per Alimaniam, Boeniam, etc. Wenn der Komtur zu Steinfurt die Stellvertretung des Großpriors übernahm, so erhellt daraus, daß die Kommende Steinfurt innerhalb des Ordens eine beachtenswerte Rolle gespielt haben muß.

Während der Amtszeit dieses Lubbert von Drivorden begegnet uns im Jahre 1277 ein „Johannes, procurator eiusdem domus". Es scheint sich hier jedoch um eine bloße Stellvertretung gehandelt zu haben.

Im Jahre 1302 ist Werenboldus Komtur zu Steinfurt. 1304 wird ein „Hermannus de Bodelenbergh, quondam

[1]) Die Quellen für diese Zusammenstellung sind die Urkunden des Kommende-Archivs, veröffentlicht im Inventar der nichtstaatlichen Archive, Teil Kr. Steinfurt, ferner Niesert Bd. V. u. VI., Darpe: Gymn. Progr. Rheine 1882 und W. U. B. Bd. III.

commendator in Stenvorde" genannt. Es muß dieser wohl zwischen Lubbert von Drivorden und Werenbold dieses Amt bekleidet haben.

Es werden weiter aufgeführt: In den Jahren

1310 Syfridus de Dernowe,
1320 Heinrich von Selbach,
1321 Albert von Ulenbrok, Vizekommendator,
1323 ist derselbe Komtur zu Steinfurt,
1328 Bernardus Drossete,
1332 Rembertus de Kersebroch,
1336 Everhard Vridach,
1340 Albert von Ulenbrok,
1350 Johan Voetes,
1354 November Hynrik van der Horst,
1354 Dezember Rolf van Langhen,
1357—1379 Lubbert von Dehem,
1379—1388 Herman van Hamelen,
1393 Hynrik van den Torne,
1398 Hermann von Münster,
1417 Johan Kruse,
1430—1434 Gerhard von Vrimersen,
1434—1474 Bernard von Schedelich,.

In den Jahren 1466 und 1473 wird ein Ernst von Bevern als Komtur von Steinfurt erwähnt. Es muß, wenn die Urkunden recht berichten, die Amtszeit des vorigen Komturs, von Schedelich, durch letzteren unterbrochen worden sein.

Es folgen dann weiter:

1485—1521 Herbort von Smetlage,
1532—1548 Wilbrand von Dinklage,
1548—1584 Heinrich von Hövel,
1584—1592 Alexander von Galen,
1592—1622 Eberhard von Galen.

Mit Eberhard von Galen findet wahrscheinlich die Reihe der Komture, die auf der Kommende Steinfurt ihren dauernden Wohnsitz gehabt haben, ihren Abschluß.

Seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges wohnten, wie schon erwähnt, die Komture fast beständig auf der Filialkommende zu Münster, während die Kommende Steinfurt durch Rentmeister verwaltet wurde.

## 2. Die Armenpflege.

Eine der vornehmsten Aufgaben des Johanniterordens war die Bekämpfung der sozialen Not durch seine Mildtätigkeit gegen Arme und Kranke. Zwar hatte das Prinzip der Armenpflege, das in den ersten Zeiten in geradezu glänzender Weise befolgt wurde, durch die Umwandlung des Hospitalordens in einen Ritterorden viel eingebüßt, doch nie hat der Orden diese Aufgabe ganz aus den Augen verloren. Man bekommt eine Vorstellung von seiner großen Liebestätigkeit, wenn man den Bericht eines deutschen Pilgers, Johanns von Würzburg, über einen Besuch, den dieser um das Jahr 1170 dem Hospital in Jerusalem abstattete, liest. Er erzählt, daß damals zweitausend Kranke im Spital verpflegt worden, und noch ungezählte Almosen an Arme und Bettler verteilt worden seien.[1]) Nimmt man noch die Tätigkeit des Ordens in den anderen Spitälern des hl. Landes, in denen der Mittelmeerstädte, der einzelnen Provinzen und weiterhin in kleinerem Maßstabe in fast allen Ordenshäusern des Abendlandes hinzu, so kann man sich auch ohne Angabe bestimmter Zahlen eine Vorstellung von der ungeheuren Liebestätigkeit der Johanniter machen.

Auch die Steinfurter Ordensniederlassung hat auf dem Gebiete der Armenpflege, wenigstens in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, eine segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Die Teilnahme des Edlen Rudolf II. von Steinfurt an dem Kreuzzuge Friedrich Barbarossas im Jahre 1189 gab ihm Gelegenheit, das aufopfernde Wirken der Johanniter an Ort und Stelle kennen und bewundern zu lernen. Dies mag dann auch ihn, seinen Bruder, den münsterischen Dompropst Bernhard von Steinfurt und ihren Bruder Ludolf veranlaßt haben, durch die Gründung einer Niederlassung dem Orden in ihrem Lande dauernde Einnahmequellen zu erschließen und so ihrerseits ein Scherflein zu ihrem Liebeswerke beizutragen. Zugleich mögen sie sich von der zweiten Absicht haben leiten lassen, durch die Gründung eines Johannishospitals den Johannitern in ihrem

[1]) Vgl. Tobler: Descriptiones terrae sanctae 159.

Lande zum Vorteil ihrer Untertanen ein Feld für ihre charitative Tätigkeit zu eröffnen.

So ist denn mit Sicherheit anzunehemn, daß mit dem ins Leben gerufenen Hospitalhause — „domus hospitalis" wurde es vorerst ausschließlich genannt — Armen- und Krankenpflege verbunden war, wie es bei fast allen Ordensniederlassungen der Fall war. Die materielle Grundlage für diese Tätigkeit erhielt dann der Orden durch Stiftungen, und zwar vornehmlich der Edlen von Steinfurt. Ihre erste große, urkundlich nachweisbare Schenkung war die bereits oben erwähnte Dreizehn-Armenstiftung Ludolfs von Steinfurt aus dem Jahre 1230.[1])

Er überwies damals „dem Hospitalhause des hl. Johannes von Jerusalem in Steinfurt" eine beträchtliche Anzahl Güter und Einkünfte mit der Bestimmung, daß aus der Kommendeküche dreizehn Arme täglich zweimal, an Fasttagen jedoch nur einmal mit Speise und Trank erquickt würden. Die Bestätigung dieser milden Stiftung und ihre Erneuerung durch den Sohn des Gründers gleichen Namens erfolgte im Jahre 1242.[2])

Von einer Erneuerung der Stiftung kann deshalb gesprochen werden, weil schon Veränderungen in ihrem ursprünglichen Güterbestande vor sich gegangen waren. Wie aus weiteren urkundlichen Nachrichten ersichtlich, war zwar die Verwaltung dieser Güter Sache des Komturs und des Konvents, geschah aber nicht ohne eine weitgehende Kontrolle der Stifter, der Edlen von Steinfurt. Veränderungen in ihrem Besitzstande konnten offenbar nicht ohne ihre Erlaubnis vorgenommen werden.

In einem Reverse aus dem Jahre 1242, der von dem damals gerade in Steinfurt weilenden Prior des Johanniterordens in Deutschland, Rembert, ausgestellt und besiegelt worden ist, gelobte dieser namens des Konvents in Steinfurt die Erfüllung der an die Ludolfsche Armenstiftung geknüpften Bedingungen.[3])

Weitere Veränderungen des zu dieser Stiftung gehörigen Güterbestandes fielen in die Jahre 1328 und 1332,[4])

[1]) Vgl. S. 7.
[2]) Vgl. S. 8. — [3]) M. V. S. 21.
[4]) Inv. 157, 165.

die jedesmal urkundlich festgelegt und wohl den Edlen von Steinfurt mitgeteilt wurden. Sehr klar erhellt deren Einfluß hierbei aus einer Urkunde vom 23. April 1328. Hier bezeugte Ludolf, Edler zu Steinfurt, daß der Komtur und die Brüder mit seiner Einwilligung einen, von seinen Vorfahren der Stiftung der dreizehn Armen geschenkten Zehnten in Albersloh verkauft und zum Ersatz dafür der genannten Stiftung das Erbe to Overcampe im Kirchspiel Borghorst überwiesen hätten.[1])

Lange Zeit hören wir dann nichts mehr von der Dreizehn-Armenstiftung, ein Beweis, daß die Kommende in vorschriftsmäßiger Weise den übernommenen Verpflichtungen nachgekommen war.

Auch sonst noch hat die Kommende Arme durch Almosen unterstützt, fremde Pilger beherbergt und Arme gepflegt. In einer Urkunde des Jahres 1434 geschieht eines Krankenhauses der Kommende Steinfurt Erwähnung.[2]) Es heißt dort, daß Johan von Wischel, Komtur zu Walsum, vor dem Prior der Kommende Steinfurt, Henrich Clunsevoet, 174 rheinische Goldgulden erhalten habe, von denen jährlich drei an das Krankenhaus der Niederlassung in Steinfurt zu zahlen seien.

Ebenso hören wir von einem weiteren Brauch, der den Armen der Bauerschaft Veltrup zugute kam. In einer Deposition des Komturs von Korff gt. Schmising aus dem Jahre 1682 heißt es, daß die Kommende zu jedem in dieser Bauerschaft stattfindenden Armenbier den Eingesessenen 1 Sch. Gerste und 1 Roggenbrot zu liefern habe. Ferner findet sich in einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Steinfurter Kommende unter letzteren die Bemerkung, daß „altem Brauch nach an Sonn- und Donnerstagen an Arme der Stadt Steinfurt Brote ausgeteilt würden, wozu 24 Malter Roggen erforderlich seien".[3])

---

[1]) Inv. 157.

[2]) N. VI. S. 367. Nr. 7. — Diese Urkunde ist ausgestellt auf dem „steinernen Hause der Kommende". Es ist dieses Steinhaus oder die Steinkammer des Komturs das älteste der jetzt noch auf der Kommende vorhandenen Gebäude. Vgl. Döhmann: „Burgsteinfurt. Ein Führer durch seine Geschichte und Umgebung," Burgsteinfurt 1903.

[3]) Ein Schriftstück aus dem „ungeordneten Paket" ohne Datum mit der Überschrift: „Der Komthurei Steinfurt Intraden".

Daneben erwähnt das Verzeichnis unter den Ausgaben sichere Präbenden, für die vierteljährlich verausgabt wurden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Roggen | 12 | Malter | 6 | Scheffel |
| Weizen | 2 | " | 1 | " |
| Gerste | 9 | " | 9 | " |
| Erbsen | | | 4¼ | " |

Diese hier genannten sicheren Präbenden sind aber höchstwahrscheinlich Bestandteile der Dreizehn-Armenstiftung, die im Jahre 1566 durch den Grafen Arnold eine vollständige Umänderung erfahren hatte.[1])

Die vielen Klagen der Armen über Vernachlässigung dieser milden Stiftung seitens der Kommende hatten den Grafen Arnold veranlaßt, sich ihrer nachdrücklich anzunehmen und die Handhabung dieser Armenfundation einer gründlichen Revision zu unterziehen. Hierbei hat er dann „leider befunden, daß in itziger theurer Zeit deren allezeit empfangene Speise nicht woll eßlich". Graf Arnold hatte dann auf die Klage hin den Komtur Heinrich von Hövel des öfteren ermahnt, seinen Verpflichtungen mit mehr Sorgfalt nachzukommen. Dieser beschwerte sich dann seinerseits über die Unbescheidenheit der Armen. Um diesen unerquicklichen Zuständen täglicher Klage und Gegenklage ein Ende zu machen, hatte der Komtur den Grafen gebeten, die Stiftung in dem Sinne umzuändern, daß anstatt der täglichen Speisung aus der Kommendeküche den Armen eine bestimmte Präbende an Geld und Lebensmitteln ausgesetzt würde. In die von dem Grafen alsdann aufgestellte Ordnung wurde seitens des Komturs und Konvents eingewilligt, und auch die dreizehn Armen, die mit der Umänderung bekannt gemacht worden waren, hatten sich damit einverstanden erklärt. Graf Arnold behielt jedoch sich und seinen Nachkommen eine Abänderung dieser Neuordnung vor, falls die beabsichtigte Besserung zum Vorteil der Armen nicht einträte und die Kommende den Bedingungen nicht auf das sorgsamste nachkäme. Sollte der Komtur in der Ausführung dieser neuen Ordnung nachlässig sein und auf Ersuchen des gräflichen Rentmeisters die festgesetzten Leistungen an Naturalien und Geld nicht pünktlich verabfolgen, so solle diese

[1]) N. VI. S. 387—399.

neue „Ordnung todt seyn und verbleiben," und der Komtur die Armen mit „unsträflicher wolbereiter speise und dranck aus seiner Kochen laut alten fundation speisen". Geschähe auch das nicht ordentlich, so sollte die Kommende wegen Nichteinhaltung der übernommenen Bedingungen aller Güter, die ihr in den Stiftungen der Jahre 1230 und 1240 geschenkt worden seien, verlustig gehen.

Die Leistungen der Kommende gestalteten sich folgendermaßen: In vierteljährlichen Raten erhielten die dreizehn Armen: „Auf Mitwinter, Ostern, Pinxteren, und unser lieben Frauen Tag, genant Krutewigginge, des Tages vor oder danach": „drei Scheffel Roggen, 3 Scheffel Malz, zwei Spint Mitweizen, ein Spint Gersten zu Görten, alles Steinfurter Pachtmaße schon markgengig Korn, ein Ortsthaler, fünf Pund grünes oder frisches Rind- oder Schweinefleisch und vier Becker (Becher) gutes wittes Deventer Salz, zu dem auch noch jedem Armen auf Sancti Michaelis Tag ein achtel guter frischer Butter, dergleichen auch jedem allezeit auf Ostern ein achtel guter frischer Butter, zudem jedem auf Michaelis zu fülleſt eines festen Schweines, einen Thaler, es sei Mast oder keine Mast, und sechs Schillinge Münsterisch zum Torf, noch jedem Armen auf Weihnachten 18 Pfennige zu Osterlammswein, dazu jedem auf Weynachten 2 Ungel Kerzen zur Leuchte, dazu jedem Armen alle Jahr wegen der Fasten auf dem ersten Bedentag, nemlich Aschetag, 40 gute Heringe, 4 Pfund guten Stockfisch, eine Kanne guten Röb oder grünen Baumöhl, und ein Spint witte Erften."

So lauten die Leistungen in der Stiftungsurkunde des Grafen Arnold als auch in dem Reverse, kraft dessen Komtur und Konvent der Kommende Steinfurt bei ihren „adlichen ritterlichen Ehren" die genaue Durchführung dieser Ordnung versprachen.

Obwohl Graf Arnold II. bereits im Jahre 1544 hauptsächlich auf Betreiben seiner schon 1530 zum neuen Glauben übergetretenen Gemahlin, der Gräfin Walburg von Brederode, in den beiden Grafschaften die neue Lehre nach der Augsburger Konfession eingeführt hatte, ist doch das Verhältnis zwischen Landesherrn und Kommende offenbar noch ein sehr gutes gewesen; nennt doch der Graf den Komtur

Hövel „unseren guten Freund". Als sich nun aber auch dieser zur neuen Lehre bekannte und sich mit einer Steinfurterin, Namens Rottigk, verheiratete, erklärte ihn der Orden seiner Ordensgüter für verlustig und entsetzte ihn seines Amtes. Seit jener Zeit war das gute Einvernehmen zwischen Landesherrn und Kommende unwiederbringlich dahin.

Dieser Übertritt Heinrichs von Hövel zum evangelischen Glauben gewann auch für die Armenstiftung Bedeutung. Der zweite Nachfolger Hövels, Eberhard von Galen zum Ermlinghof, ein eifriger Verfechter der alten Lehre — der erste Nachfolger Hövels, Alexander von Galen, war ebenfalls zum neuen Glauben übergetreten und dann plötzlich gestorben — kehrte sich an den von dem Komtur Hövel ausgestellten Revers nicht. Seine Weigerung begründete er damit, daß zur Zeit der Ausstellung des Reverses Hövel bereits zum neuen Glauben übergetreten und infolgedessen nicht mehr befugt gewesen sei, im Name der Kommende gültige Verträge abzuschließen.

In einer Klageschrift der Stadt und des Kirchspiels Steinfurt an den Grafen wegen der Besoldung des reformierten Pastors aus dem Jahre 1601 geschah der Vernachlässigung der Armen in entschiedener Weise Erwähnung: Obwohl die Ordensniederlassung als ein Hospital und Armenhaus für Arme und Fremde begründet und allezeit gewesen sei, könne jetzt kein Fremder, geschweige „unsere schämele gemeinßleuth aus seiner Küchen einen bissen brodt bekommen". Während früher Fremdlinge freie Herberge und Nachtlager im Ordenshause gehabt hätten, würde ihnen jetzt Tür und Tor zugesperrt. Man könne mit Bezug auf die Gastfreiheit der Kommende bei dem Verse: Porta patens esto, nulli claudaris sonesto", das Komma von esto hinter nulli setzen. Kurz, die fremden Armen würden gar nicht, die einheimischen nicht nach Gebühr verpflegt".[1])

Zu einem heftigen Zusammenstoße kam es in dieser Angelegenheit noch einmal im Jahre 1759.[2]) Die Verwaltung der Kommende Steinfurt unterstand damals dem Rentmeister Hermann Becker, der jeden Anlaß benutzte, dem gräflichen Hause Verdruß und Ärgernis zu bereiten.

[1]) Kom. Akt. Nr. 6.
[2]) Kom. Akt. Nr. 2.

So bestritt er dem Grafen einfach das bisher anstandslos ausgeübte Recht, sieben der dreizehn Armenpräbenden nach seinem Gutdünken an Arme der Stadt Steinfurt zu vergeben, ein Recht, das in einem Vergleich zwischen dem gräflichen Hause und dem Komtur Herbort von Schmetlage urkundlich beglaubigt war und zudem durch zahlreiche Zeugen erwiesen wurde. Indem nun der Rentmeister Becker verschiedentlich armen Personen, denen vom Grafen eine Präbende verliehen worden war, deren Austeilung verweigerte, er selbst aber zu jener Zeit nur zwei Personen, und auch diese nicht einmal vorschriftsmäßig mit Lebensmitteln versah, wurde die versprochene Ausführung der Stiftung derartig vernachlässigt, daß der Graf ernstlich in Erwägung zog, ob er nicht von seinem verbrieften Rechte Gebrauch machen und wegen gänzlicher Vernachlässigung der Stiftung die ihr ursprünglich geschenkten Güter einziehen und anderweitig zum Besten der Armen verwenden sollte. Es wurden auch bereits Verhandlungen in die Wege geleitet, um die Lage dieser Güter festzustellen. Um aber dieses letzte Gewaltmittel, wenn eben möglich, zu vermeiden, tat die gräfliche Regierung den letzten Schritt und wandte sich an den Großprior von Deutschland.

In einem Promemoria weist der Graf mit einem kurzen Überblick über die Geschichte der Armenstiftung auf die Unhaltbarkeit der herrschenden Zustände hin. Der Rentmeister Becker erlaube sich dem gräflichen Hause gegenüber ein rücksichtsloses, respektwidriges Benehmen, wie dieses, als Nachfolger der größten Wohltäter der Kommende und als Landesobrigkeit, es sich nicht länger bieten lassen könne. Die Armenstiftung wurde in geradezu schmählicher Weise vernachlässigt, von dreizehn Präbenden nur zwei unzulänglich verabfolgt, während der übrige für diesen Zweck bestimmte Ertrag in die Tasche des Komturs flösse. Um diesen unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, forderte die gräfliche Regierung von dem Deutschmeister: „allen Rechtsstreit durch einen bündigen Vergleich aufzuheben, auch die Speisung der dreizehn von dem gräflichen Rentmeister anzuweisenden Personen wieder stiftungsgemäß einzurichten oder für jede Präbende den Wert der Naturalien in Höhe von 31 Rtlr. jährlich auszuzahlen.“ Andernfalls würde der Graf

sich gezwungen sehen, sich seines Rechts zu bedienen und dieses durch die Einziehung der Güter auf die vorteilhafteste Weise geltend zu machen.

Seitdem hören wir nicht mehr von Klagen der gräflichen Regierung über Vernachlässigung dieser Stiftung. Es berechtigt uns dieses zu der Annahme, daß die Bemühungen des Hauses Steinfurt nicht umsonst gewesen sind, daß eine Besserung zum Vorteil der Armen eingetreten ist.

Wenn wir auf die Wirksamkeit dieser Dreizehn-Armen-stiftung zurückblicken, so können wir, von einzelnen Mißständen abgesehen, mit Recht sagen, daß sie vielen Armen ihr Los gelindert, daß sie den Zweck erfüllt haben, den die Edlen von Steinfurt mit ihrer Gründung verbanden. So wissen wir, daß in dem Jahre 1672 von den sechs Präbenden, die das gräfliche Haus damals vergeben hat, vier an verwitwete Frauen, eine an einen Invaliden Johann Rottmann aus Sellen und die sechste an den Blockpförtner Johann Pylat verabfolgt worden sind. Es erlaubt uns diese Nachricht vielleicht einen Rückschluß auf den Stand der Armen, denen man die Segnungen dieses wohltätigen Instituts zuteil werden ließ.

### 3. Die kirchlichen Verhältnisse.

Es gehörte naturgemäß zu den Hauptwünschen einer jeden Ordensniederlassung, in den Besitz eines Kirchenpatronats zu gelangen. Denn die Besetzung der Pfarrstellen mit Ordensgeistlichen ermöglichte es ihnen, Einfluß auf die Gemeinde zu erhalten. Sie erwarben dann nicht nur materielle Vorteile, sondern erfuhren auch gegenüber dem Laienelement eine Hebung ihres Ansehens.

So geschah es auch in Steinfurt. Anfänglich trat das geistliche Element unter den ansessigen Ordensmitgliedern wenig hervor. Zuerst begegnet uns in einer Urkunde des Jahres 1244[1]) unter sechs als Zeugen fungierenden Johannitern ein „Hermannus, Capellanus hospitalis". Wir können wohl annehmen, daß er als Kommendegeistlicher Hausandachten abhielt, und daß vielleicht die anderen Ordensbrüder bei ihm beichteten. Schon früher scheinen solche

[1]) N. V. S. 25.

**Verzeichnis**

woraus zu ersehen, wieviel ein jeder der 13 Armen nach Maßgabe der Verordnung des Herrn Grafen Arnold von Bentheim Steinfurt und des Reverses vom 17. Februar 1566 jährlich von der Kommende Steinfurt zu seiner personal praebende zu empfangen und wieviel solche Präbenden an Geld betragen:

| Eine ganze Präbende besteht wie folgt: | Korn-Früchte Mltr. | Sch. | | Geld Rthlr. | stüb. | | Betrag an Geld n. d. Mittelpr. Rthl. | stüb. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1.) an Korn . . . . . | 1 | — | — | — | — | — — — | 8 | — |
| 2.) an Malz zu 5 Rthlr. das Malter gerechnet . . . . | — | 8 | — | — | — | — — — | 3 | 16 |
| 3.) Weißweitzen . . . . , | — | 2 | — | — | — | — — — | 2 | — |
| 4.) an Gerste . . . . . | — | 1 | — | — | — | — — — | — | 20 |
| 5.) an baren Gelde . . . . | — | — | — | 1 | — | macht nach jetzig. Courrent | 1 | 24 |
| 6.) 20 Pfd. Rind- oder Schweinefleisch . . . . . | — | — | — | — | — | — — — | 1 | 32 |
| 7.) $1^1/_3$ Deventer Salz . . . | — | — | — | — | — | — — — | — | 32 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8.) | z. Fütterung e. Schweines, es sei Mast oder keine Mast | — | — | — | 1 | — | in jetzigem Gelde | | | 1 | 24 |
| 9.) | für Torf 6 Schil. Münster | — | — | — | — | $10^1/_3$ | | | | — | 12 |
| 10.) | 60 Pfd. Butter und zwar frische . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 24 |
| 11.) | an Geld 18 Schil. . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| 12.) | 2 Ungelkerzen . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| 13.) | 18 Schil. für Weine . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| 14.) | 40 Heringe . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 |
| 15.) | 4 Pfd. Stockfisch . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 |
| 16.) | 1 Kanne Baumöl . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 |
| 17.) | 1 Spint weiße Erbsen . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 |
| | | | | | | | beträgt also eine Präbende an Geld | | | 29 | 2 |

macht bei 13 Präbenden 377 Rthlr. 26 stüb.

Extrahirt Steinfurt, 3. Nov. 1789.

Andachten in der 1560 erwähnten Hauskapelle des Komturs stattgefunden zu haben. Die Errichtung eines eigenen kirchlichen Gebäudes auf der Kommende, der jetzt noch vorhandenen Kommendekapelle, gehört einer späteren Zeit an.

Es mußte das Hauptbestreben der Johanniter in Steinfurt sein, das Patronatrecht über die dortige Pfarrkirche zu erhalten. Es erscheint uns deshalb nicht als ein Zufall, daß die Johanniter im Jahre 1244 den unmittelbar neben der Kommende liegenden Aahof von dem Steinfurter Ministerialen Hermann von der Aa erwarben und sich diesen Burgmannshof zum ständigen Wohnsitz ausersahen. Ihre Absicht auf die Kirche ist unverkennbar. Und da das Verhältnis zwischen den Johannitern und ihren Landesherren, den Edlen von Steinfurt, ein denkbar freundschaftliches war, so konnten sie ihr Ziel bald erreichen. Als nämlich unter dem Einfluß der Kreuzzugsbegeisterung im Jahre 1270 der jüngste Sproß der Edlen von Steinfurt, Johannes, in den Johanniterorden eintrat, überwiesen die Steinfurter Herren der Kommende nicht nur eine Reihe ansehnlicher Güter, sondern auch das Patronat über die Steinfurter Pfarrkirche. In der Folge wurden zahlreiche Seelenmessen gestiftet, und auf der anderen Seite war es dem Orden nunmehr ermöglicht, von seinem kirchlichen Privilegien Gebrauch zu machen. Von weit her kamen die Leute nach Steinfurt, um sich die von den Johannitern auszuteilenden Ablässe zu erwerben.

Als Gegenleistung übernahm seit jener Zeit der Orden die Verpflichtung, für die zur Abhaltung des Gottesdienstes im Kirchspiel Steinfurt nötigen Geistlichen zu sorgen. Nach einem Protokoll aus dem Jahre 1545 waren seitdem auf der Kommende Steinfurt neben dem Prior noch sieben andere Geistliche, ferner ein Diakon und ein Subdiakon zur Ausübung des Gottesdienstes vorhanden. Für die Instandhaltung der Kirche brauchten die Johanniter nicht zu sorgen, diese Aufgabe lag der Stadt und dem Kirchspiel Steinfurt ob, und wurde von den Provisoren, den Pflegern der Kirche, die jährlich von den Edlen, späteren Grafen von Steinfurt und dem Bürgermeister der Stadt ernannt wurden, beaufsichtigt. Es waren wohl meist ihrer zwei. Im Jahre

1614 bekleideten beispielsweise dieses Amt die beiden Bürgermeister Gerhard Distelhof und Georg Andries.[1])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens geschah streng getrennt von dem der Kommende. Sie lag in der Hand des Priors, unterstand aber der Kontrolle der Kirchenpfleger. Diese wiederum hatten jährlich dem gräflichen Drosten zu Steinfurt, dem Bürgermeister und Richter der Stadt über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung abzulegen.

Der Prior, der Kirchherr der großen Kirche, wurde nach seiner Wahl durch den Konvent von den Edlen von Steinfurt bestätigt und in sein Amt eingesetzt. Er war in mancherlei innerkirchlichen Dingen von ihnen abhängig. So wurde der letzte Prior vor der Reformation, Johann von Borken wegen Mißachtung gräflicher Befehle — worum es sich handelte, wissen wir nicht — mehrere Tage in das Schloßgefängnis geworfen, bis er sich zu einer Entschuldigung bequemte. Überhaupt hatten sich die Edlen von Steinfurt einen wesentlichen Einfluß auf die inneren Kirchenangelegenheiten vorbehalten. Der Komtur scheint nicht einmal befugt gewesen zu sein, eine so unwichtige Sache, wie die Vermehrung der Zahl der Chorjungen, ohne Genehmigung des Grafen vorzunehmen. Wir besitzen nämlich ein Bittschreiben des Komturs Wilbrand von Dinklage an den gräflichen Drosten, durch die Gräfin beim Grafen dahin zu wirken, daß er zu den vorhandenen sechs Chorjungen noch sechs hinzuerhielte, da es infolge von Krankheit andauernd an solchen ermangele.[2])

Die Aufgaben der Geistlichen bestanden, wie es in einem Schreiben des Grafen Arnold vom Jahre 1603 heißt, in allen kirchlichen Obliegenheiten, „in der Predigt, Darreichung des hl. Sakraments, Besuch der Kranken, Bestattung der Toten und dgl. kirchlichen Diensten mehr." Die Handhabung des Gottesdienstes wird sich in den üblichen Formen vollzogen haben. Bestimmte Vorschriften darüber sind uns nicht überliefert. Neben der Abhaltung der täglichen Messen, die den Hauptbestandteil des Gottesdienstes ausmachten, lag den Ordenspriestern noch die Pflicht ob, die gestifteten Seelenmessen zu lesen und Memorien zu halten. Die Aus-

[1]) Kom. Akt. Nr. 1.
[2]) Kom. Akt. Nr. 1.

führung dieser zahlreichen Stiftungen wurde vom Prior beaufsichtigt und wohl besonders verzeichnet. Offenbar besitzen wir ein solches Verzeichnis in dem „Calendarium sive Necrologus domus Sti. Joannis in Steinfort",[1]) das neben einigen für die Steinfurter Kommende bemerkenswerte Daten insbesondere Stiftungen von Seelenmessen und deren Ausführung erwähnt.

Die Geistlichen lebten auf der Kommende gemeinschaftlich mit den wenigen weltlichen Ordensbrüdern. Sie aßen zusammen in dem „Refektorium", das, wie das „Calendarium" erwähnt, im Jahre 1397 durch den Komtur Hermann von Münster begründet worden ist. Sie schliefen in einem gemeinsamen Schlafsaal, dem „Dormitorium". Ihren sonstigen Lebensunterhalt, Kleidung u. dgl. erhielten sie aus den Einkünften der Kirchengüter. Außer ihnen wurden noch weitere Kirchenbeamte aus diesen Einkünften besoldet. So der Küster, dem die Bewachung der Kirche oblag, ferner der Organist und noch der Schulmeister. Es war nämlich mit der Kirche eine Schule verbunden, in der die Steinfurter Jugend unterrichtet wurde. An ihr werden die Kommendegeistlichen als Lehrkräfte mitgewirkt und eine gewisse Aufsicht ausgeübt haben. Im Jahre 1547, also nach dem Übertritt der Stadt und des Kirchspiels zum neuen Glauben, wurde diese Schule von den Schöffen und dem Rat der Stadt Steinfurt in diese verlegt, „zur größeren Bequemlichkeit der Jugend".[2]) Die Johanniter fühlten sich zwar durch diesen angeblichen Übergriff verletzt, scheinen aber mit ihrer Beschwerde an den Grafen keinen Erfolg gehabt zu haben.

Neben der großen Kirche entstand in der Stadt als eine Neugründung der Edlen von Steinfurt im Jahre 1370 eine Kapelle zum hl. Geist, aus der später die kleine Kirche hervorging. Schon im Jahre 1381 muß sie dann der Großen Kirche angegliedert und dem Prior derselben unterstellt gewesen sein. Denn in diesem Jahre vollzog sich die Übertragung der Kapelle samt dem dabeiliegenden Kirchhof an den Orden, doch unter der Bedingung, daß man ohne Einwilligung des Priors, „de eyn kerchern to der groten kerken to Stenvorde is", keine Toten auf dem Kirchhofe der ge-

[1]) Altertumsverein Münster. Mskr. Nr. 154.
[2]) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

nannten Kapelle begraben sollte.[1]) Als weiterer Beweis für die schon vollzogene Vereinigung beider Kirchen in der Hand des Priors dient eine Notiz aus demselben Jahre, laut der die Edlen Baldewin von Steinfurt und sein Sohn Ludolf dem Prior zu Steinfurt und den Verwahrern der Kapelle zum hl. Geist in der Stadt eine jährliche Rente von zwei Mark münsterisch verkaufen, von denen der Prior eine zur Beleuchtung der großen Kirche, die Verwahrer der genannten Kapelle die andere zum Licht für diese erheben sollten.[2])

An die Stelle dieser Kapelle trat in den Jahren 1470—80 ein umfassender Neubau, die jetzige Kleine Kirche.

Ein weiteres Kirchenpatronat hatten die Johanniter bereits 1278 erworben, und zwar durch Kauf. Unter den Gütern, die der Orden damals von dem Edlen Bernhard von Ahaus kaufte, befand sich auch der Hof Schulze Welling mit dem anklebenden Patronatrechte über die dortige Pfarrkirche. Seit jener Zeit geschah auch in diesem Kirchspiel die Ausübung des Gottesdienstes durch einen Ordensgeistlichen.

Bis zur Reformation in Steinfurt blieb das Verhältnis zwischen Kirchspiel und Stadt einer- und der Kommende andererseits das denkbar günstigste.

Als nun aber Graf Arnold im Jahre 1544 sich mitsamt den beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt zur neuen Lehre bekannte, kam es zu einer erbitterten Feindschaft. Die Johanniter, die beim alten Glauben verblieben, widersetzten sich den berechtigten Ansprüchen des Kirchspiels auf Herausgabe der Kirche, der goldenen und silbernen Kirchengeräte und der Pfarrpräbenden. Und da die politischen Verhältnisse jener Zeit es dem Grafen verboten, offene Gewalt gegen die Johanniter anzuwenden, so mußte sich die Gemeinde zur Abhaltung des lutherischen Gottesdienstes vorerst mit der kleinen Kirche und der Schloßkapelle begnügen.

Auf die Dauer waren solche Zustände unhaltbar.

Wenn man bedenkt, daß die Benutzung der großen Kirche sich allein auf die wenigen Ordenspriester und -Ritter beschränkte, während die Gemeinde, die nach wie vor für die Instandhaltung des Kirchengebäudes aufzukommen hatte, sich notdürftig behelfen mußte, so kann man die Erbitterung

[1]) Inv. 255. — [2]) Inv. 256.

gegen die Johanniter verstehen. Hinzu kam noch, daß die zwölf Johanniterpriester die Pfarrpräbenden, die von Vorfahren der Grafen und frommen Kirchspielsleuten zum Gottesdienst gestiftet waren, verzehrten, ohne dafür etwas zu tun, während die Gemeinde den evangelischen Geistlichen auf ihre Kosten unterhalten mußte. Die Erbitterung gegen die Johanniter wuchs noch mehr an, als sie im Jahre 1553, beim Einfall des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig in das Stift Münster die wertvollen Kirchengeräte nach Münster brachten, angeblich wegen der drohenden Kriegsgefahr, und die Herausgabe einfach verweigerten. Erst im Jahre 1571 kam die Gemeinde wieder in ihren Besitz. Als nämlich am 11. September dieses Jahres die Johanniter die Kirchengeräte heimlich von Münster nach Steinfurt gebracht hatten, um sie von dort aus weiter vor den Evangelischen in Sicherheit zu bringen, wurde dieses Vorhaben durch einen Ordensgeistlichen, Heinrich von Borghorst, verraten. Darauf drangen 300—400 Bürger, an ihrer Spitze die Bürgermeister und gräfliche Beamte, in die Kommende ein und erzwangen die Herausgabe der Kirchengeräte. Ein deswegen angestrengter Prozeß beim Reichskammergericht wurde im Jahre 1598 zugunsten des Kirchspiels entschieden. Noch in demselben Jahre wurden die Kirchenkleinodien für 600 Rthlr. verkauft.[1])

Die Errichtung eines eigenen, kirchlichen Gebäudes, der Kommendekapelle, fiel erst in das Jahr 1687 und geschah, wie aus dem angebrachten Wappen ersichtlich, durch den damaligen Komtur von Korff gt. Schmising. Die Kapelle besaß Pfarrechte über die Bewohner der Kommende, wurde aber am 21. März 1810 durch einen Beschluß der Großherzoglich bergischen Regierung aufgehoben und nach Einstellung des Gottesdienstes auf Veranlassung des bischöflichen Generalvikariats der katholischen Kirche überwiesen.

[1]) Vgl. Döhmann: Bilder aus der Vergangenheit der Großen Kirche zu Burgsteinfurt. S. 8. und 10.

# Fünftes Kapitel.

## Die Stellung der Kommende zu dem Landesherrn und zur Stadt Steinfurt.

Von jeher hing die wirtschaftliche Entwicklung der Kommende Steinfurt von einer wohlwollenden Haltung ihrer Landesherren, der Edlen von Steinfurt, ab. Diese, ihre Gönner, hatten die Ordensniederlassung nicht allein begründet, sondern auch in weitgehendstem Maße dafür gesorgt, daß es ihr nicht an dem nötigen Einkommen fehlte. Es begegnen uns daher auch häufig in den Urkunden Zeugnisse der Wertschätzung der Kommende. Die Übertragung des Aahofes an die Kommende geschah „propter honestatem et dilectionem Magistri Rodolfi et fratrum suorum"[1]). Im Jahre 1299 bekundete der Edle Baldewin von Steinfurt einen Gütertausch mit den „honorabilibus viris et dilectis nostris amicis."[2])

Das gute Einvernehmen zwischen Landesherrschaft und Kommende dauerte bis zum Jahre 1544, bis zum Übertritt der Grafen von Bentheim-Steinfurt und ihrer Grafschaften zur evangelischen Lehre. Bis dahin hören wir von einem ernstlichen Zusammenstoße nichts. Nur im Jahre 1328 scheint es zu einem kleinen Streit gekommen zu sein. Wir entnehmen einer Urkunde dieses Jahres, daß der Edle Ludolf von Steinfurt sich verpflichtete, dem Steinfurter Ordenshause einen zugefügten Schaden mit 230 Mark zu ersetzen, da seine Freunde ihn von seinem Unrecht überzeugt hätten.[3]) Welcher Art die Schädigung war, wissen wir nicht, doch scheint es bei dem Streit nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen zu sein.

Bei aller Freundschaft haben jedoch die Edlen von Steinfurt immer darauf geachtet, daß ihre landesherrliche Stellung geachtet wurde. Das erhellt aus mancherlei rechtlichen Befugnissen, die sie sich gewahrt haben.

So hat die Kommende Steinfurt ihrer weltlichen Obrigkeit offenbar einen großen Einfluß auf die Ernennung ihrer höheren Beamten einräumen müssen. Beispielen für diese

[1]) N. V. S. 25.
[2]) W. U. B. III. 1640.
[3]) Inv. 155.

Tatsache begegnen wir wiederholt. So meldete im Jahre 1551 der Fürstbischof Franz von Waldeck dem Grafen von Steinfurt das Ableben seines Vetters, des Komturs von Steinfurt, Ottos von Waldeck, und bittet ihn, sich beim Konvent dahin zu verwenden, daß er mit der Wahl eines neuen Komturs noch etwas wartete. Doch scheint diese Vermittelung zu spät gekommen zu sein. Denn in einem Schreiben aus demselben Jahre entschuldigte sich der Konvent beim Grafen, wegen der schon erfolgten Wahl eines neuen Komturs, versprach hierbei Untertanenpflicht und empfahl sich dem gräflichen Schutze.[1]) In dieser Angelegenheit teilt dann in demselben Jahre der Johanniter-Ordensmeister in Deutschland, Johann von Hatstein dem Grafen mit, daß er die durch den Konvent zu Steinfurt geschehene Wahl eines neuen Komturs dem Großmeister mitteilen wolle.

Der Graf von Steinfurt war es also gewesen, der den Deutschmeister von der Neuwahl in Kenntnis gesetzt hatte, um durch diesen dann die Nachricht an den Großmeister gelangen zu lassen. Alsdann war es üblich, daß der Großmeister den Grafen von Steinfurt ersuchte, den neuen Komtur in sein Amt einzuführen. Es wird dies neben anderen Nachrichten erwiesen durch ein Schreiben des Großmeisters de Homedes aus dem Jahre 1548 an den Grafen von Steinfurt, in dem er diesen bittet, einen Johanniter Aldenburg an Stelle des zum Komtur von Steinfurt gewählten Wilhelm Bombast in den Besitz der Kommende einzusetzen.[2]) Von demselben Großmeister liegt ein weiteres Gesuch vor, er möge den Komtur Heinrich von Hövel in sein Amt einführen. Bemerkenswert ist hierbei, daß ein solches Gesuch des Großmeisters an den Grafen mit völliger Übergehung des deutschen Großpriors zu geschehen pflegte.

Sodann wurde auch von den Bewerbern um die Komturwürde bei schwebenden Streitigkeiten oft die Vermittelung des Landesherrn nachgesucht. So wandten sich im Jahre 1549 zwei Johanniter, Wilbrand von Dinklage und Johann Aldenburg, an den Grafen, die zwischen ihnen um den Besitz der Kommende bestehenden Streitigkeiten zu schlichten. Im folgenden Jahre war an die Stelle Aldenburgs Heinrich

[1]) Kom. Akt. Nr. 1.
[2]) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

von Hövel getreten, der aus diesen Wirrsalen als Komtur von Steinfurt hervorging. Es war diese Wahl Hövels, der ein Steinfurter war, wohl mit Hülfe des Grafen erfolgt, denn noch aus demselben Jahre datiert ein Schreiben Dinklages an den Grafen Arnold, er möchte ihm, nicht aber Hövel zum Besitz der Kommende verhelfen. Auch hinsichtlich des Besitzes der Kommende wahrten sich die Steinfurter Edlen mancherlei Rechte, so vor allem die Fischerei- und Jagdgerechtsame. Den Johannitern in Steinfurt war es nicht erlaubt, in der unmittelbar neben der Kommende vorbeifließenden Aa zu fischen. Die Kommende durfte nicht einmal ohne landesherrliche Genehmigung einen Graben von der Aa zu dem auf dem Kommendehof befindlichen Teiche ziehen. Als im Jahre 1498 die Kommende hierzu die Erlaubnis erhielt, mußte der Graben derartig angelegt sein, daß durch ihn nur Wasser, nicht aber große Fische aus der Aa in den Kommendeteich hinein gelangen konnten.[1]) Desgleichen durften die Johanniter keinen Kahn auf der Aa halten. Dagegen war ihnen erlaubt zu fischen in dem Kommendeteich, in einigen vor der Kommende gelegenen Teichen und in einem Ausfluß der Aa bei Nünningmühle in der Bauerschaft Dumpte im Kirchspiel Borghorst. Es lagen diese Gewässer ganz auf der Kommende Grund und Boden.

Für die Ausübung der Jagd galten ebenfalls Einschränkungen. In einem Umkreise von einer Viertelmeile um die Stadt Steinfurt durften die Johanniter ihre Hunde nicht loskoppeln. Auch war ihnen die Jagd auf dem Hollicher und Sellener Feld verboten. Außerhalb der Grenzen der Grafschaft war ihnen dagegen zu jagen erlaubt. Nach der Aussage eines Bernd Schulte, der 40 Jahre lang Kommendejäger gewesen war, umfaßte der Jagdbezirk der Johanniter in Steinfurt fast den ganzen jetzigen Kreis Steinfurt, Emsbüren und Salzbergen. An einigen Stellen mußten sie ihre Hunde koppeln, so auf den Kämpen der Herren von Althaus in Nordwalde, der Herren Scheele bei Langenhorst und in dem Hackenholz im Kirchspiel Laer. Zur Ausübung ihrer Jagd durften die Johanniter nur vier Windhunde und sechs Stöver, Spürhunde, halten. Es wurde bei dem nach der Reformation in Steinfurt herrschenden gespannten Ver-

[1]) Kom. Akt. Nr. 1.

hältnis scharf darauf gesehen, daß die Johanniter diese Jagdordnung nicht überschritten. Freilich wird es nicht an Übertretungen und Streitigkeiten gefehlt haben.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß bei einer Kommendejagd im Kirchspiel Emsdetten die dortigen Bauern verpflichtet waren, für die Beköstigung der Jagdteilnehmer zu sorgen. Es findet sich für Emsdetten eine Zusammenstellung vor, nach der die Kosten für die bei einer solchen Gelegenheit verzehrten Lebensmittel 8 Rthlr. 18 Schillinge 6 Pf. betrugen und von den Bauern nach Androhung von Pfändung bezahlt wurden.[1])

Gegen andere landesherrliche Rechte, so gegen die Erhebung von Abgaben, haben die Johanniter in Steinfurt verschiedentlich Protest erhoben. Sie stützten sich dabei meistenteils auf Privilegien der Päpste, die den Orden von allen weltlichen Lasten befreit hatten. So beschwerte sich im Jahre 1542 die Kommende Steinfurt durch einen Ordensritter beim Deutschmeister Johann von Hatstein über die Türkensteuer, die der Graf als Landesherr der Kommende auferlegt hatte, und bat ihn, sich wegen Erlassung dieser Steuer an den Grafen zu wenden.[2]) Der Deutschmeister begründete ein solches Gesuch an den Grafen damit, daß auf dem letzten Reichstag zu Speier dem Orden, wie jedem anderen Reichsstand, bereits eine Türkensteuer auferlegt worden sei, daß niemand ferner die Untertanen eines anderen mit Steuern beschweren dürfe. Es gebühre somit nur dem Großmeister, die Ordenshäuser mit Schatzungen zu belegen. Doch scheinen diese Einwände, und zwar nicht zuletzt der zweite, der dem Grafen von Steinfurt jede Landeshoheit über die Eingesessenen der dortigen Ordensniederlassung absprach, ihre Wirkung verfehlt zu haben. Denn in demselben Jahre erklärte sich der Komtur von Steinfurt, Wilbrand von Dinklage, in einem Schreiben an den Grafen bereit, die Türkensteuer zu bezahlen, bat jedoch den Grafen, dem Fürstbischof von Münster davon Mitteilung zu machen, damit ihm und seinen Ordensbrüdern keine Schwierigkeiten daraus erwüchsen.[3])

---

[1]) Ungeord. Paket.

[2]) Kom. Akt. Nr. 1.

[3]) Kom. Akt. Nr. 1. — Es weist hier die Bemerkung über den Fürstbischof von Münster bereits auf eine Rivalität zwischen Münster und

Die Steuer wurde dann — in welcher Höhe ist nicht bekannt — von den Kommenden Steinfurt, Münster und Borken gemeinschaftlich entrichtet.

Am deutlichsten erkennt man das Bestreben der Kommende, sich aus dem landesherrlichen Verbande zu lösen, in dem Bestreben, ihre grundherrlichen Befugnisse auf die Gerichtsbarkeit auszudehnen. Bei diesen Versuchen sind die Edlen von Steinfurt den Johannitern mit aller Entschiedenheit entgegengetreten. Vor der Reformation unterstanden die Kommende vollständig der Gerichtsbarkeit des Landesherrn. Wohl stand es dem Komtur als Grundherrn frei, seine Eigenbehörigen zur Lieferung der Pacht und Leistung der schuldigen Dienste anzuhalten und im Weigerungsfalle durch Pfändung zu zwingen. Doch besaß er über sie keine Gerichtsbarkeit. Es ist kein Fall bekannt, wo der Komtur ein Vergehen, das in die weltliche Gerichtsbarkeit gehörte, abgeurteilt hat.

Gelegentlich kam es zwar vor, daß der Orden in irgend einem Gebiet die weltliche Gerichtsbarkeit durch Kauf oder Verpfändung an sich brachte. Ein solcher Fall begegnet uns auch für die Kommende Steinfurt. Im Jahre 1360 verpfändeten nämlich die Edlen von Steinfurt Ludolf und Baldewin für 140 Mark münsterisch das Gogericht Rüschau an die Steinfurter Ordensniederlassung.[1]) Bis zur Wiedereinlösung dieses Gerichts sollten die Güter und Leute der Kommende von allen „Brüchten und Sachen" frei sein. Als dann im Jahre 1549 infolge der Religionsänderung in Steinfurt sich das Verhältnis zwischen Landesherrn und Kommende mehr und mehr feindlich zuspitzte, erfolgte der Wiederkauf dieses Gerichts mit 420 Goldgulden.[2]) Im übrigen hat die Kommende Steinfurt nie eine Gerichtsbarkeit besessen. Jeder Versuch, eine solche auszuüben, ist von den Edlen von Steinfurt mit aller Entschiedenheit abgewiesen worden.

---

dem Hause Steinfurt hin. Im Jahre 1548 begann dann ja auch am Reichskammergericht ein langwieriger Prozeß mit Münster um die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Steinfurt.

[1]) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

[2]) Ebendaselbst.

Von der Landesherrschaft wurden dagegen mancherlei Gegenbeweise erbracht, die über die Berechtigung der gräflichen Ansprüche keinen Zweifel bestehen ließen.

So hatte im Jahre 1551[1]) der Komtur Wilbrand von Dinklage einen Kommende-Eigenbehörigen wegen einiger gegen Freie begangener Gewalttaten durch einige Diener in das Kommendegefängnis bringen lassen. Graf Arnold sah diese Verhaftung als einen Eingriff in seine Rechte an und ließ den Gefangenen von dort in das Schloßgefängnis abführen. Außerdem ließ er durch den Steinfurter Drosten Johann von Lennep fünf Einwohner der Grafschaft, die ohne sein Wissen auf Geheiß des Komturs die Verhaftung vorgenommen hatten, vor das Stadtgericht stellen und wegen verübter Gewalt verklagen. Der Komtur übernahm dann vor Gericht die Vertretung seiner verklagten Diener und gab dem Grafen Genugtuung, nachdem er vorher ihn brieflich um gütliche Beilegung der Angelegenheit ersucht hatte. Hierbei wurde durch eine Anzahl Zeugen festgestellt, daß den Johannitern „kheine hohe noch niedere herrlichkeit, Gerichtszwang oder gerechtigkeit gebührt", daß sie ferner in der Herrschaft, späteren Grafschaft Steinfurt, „keinerlei Strafen und Geldbußen, welche die Landeshoheit angingen und zu den Regalien gehörten, über ihre Eigenbehörigen verhängen dürften", sondern daß sie mit allen Gütern und Leuten der Hoheit der Grafen von Steinfurt unterworfen seien. Die Landeshoheit der Grafen ist von der Kommende auch in den verschiedensten Fällen anerkannt worden.

Als im Jahre 1578[2]) ein Eigenbehöriger Gerdt Johanningk auf der Kommende ermordet worden war, wurden die gräflichen Beamten durch den Komtur Heinrich von Hövel hiervon in Kenntnis gesetzt und gebeten, den Toten zu besichtigen. Erst dann wurde die Leiche zur Beerdigung freigegeben. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1588. Ein Diener des Komturs von Galen verunglückte des Nachts auf der Kommende infolge Umfallens einer eisernen Tür tötlich. Der Tote durfte dann nicht eher unter der Tür fortgenommen werden, als bis durch eine gräfliche Gerichts-

[1]) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.
[2]) Kom. Akt. Nr. 1.

kommission eine Ortsbesichtigung stattgefunden hatte. Zur Zeit desselben Komturs trug es sich zu, daß ein Kommendeeigenbehöriger Marquard in Laer Streit angefangen hatte. Er hatte dafür an die Steinfurter Beamten 8 Thlr. Buße zu bezahlen. Der Komtur von Galen selbst zeigte seinen Koch, der ihn vor die Brust gestoßen hatte, beim gräflichen Gericht an und bewirkte hier seine Verurteilung. Kein Zweifel also, daß die Johanniter die Steinfurter Landeshoheit und Gerichtsbarkeit anerkannten.

Anders gestaltete sich das Verhältnis, als auf den versöhnlichen Alexander von Galen Eberhard von Galen zum Ermlinghof folgte, ein eifriger Anhänger der alten Lehre. Was lag näher, als daß beide Parteien auch wegen der Jurisdiktion aneinander gerieten.

So zitierte dieser Komtur im Jahre 1603 den Grafen „unerhörter Weise", wie es in den Akten heißt, wegen unbekannter Streitigkeiten vor das münsterische Offizialgericht. Der Graf Wilhelm Heinrich sah sich durch diese unbefugte Zitation vor die münsterische Regierung in seiner landesherrlichen Stellung schwer verletzt und antwortete mit der Verhaftung Galens. Der Graf ließ ihn auf der Kommende „durch eine adelige Person" und einige Diener festnehmen und mittels eines Kahnes zum Schloß bringen, „so ihm, wie die Akten erzählen, ehrliche Zimmer assigniert seien, mit eßen, trinken, Wein und Bier er wohl traktiert und gehalten worden". Der Orden legte alsbald Beschwerde beim Reichskammergericht ein. Nach drei Wochen mußte ihn der Graf auf ein Mandat des Reichskammergerichts wieder auf freien Fuß setzen.

Ein weiterer ernstlicher Eingriff in die gräflichen Rechte erfolgte durch denselben Komtur im Jahre 1622. Eberhard von Galen hatte auf der Kommende ein Gefängnis errichten und dasselbe mit Ketten und Fangeisen versehen lassen. Als nun auf Befehl Galens einige Kommendeeigenbehörige durch seine Diener verhaftet werden sollten, ließ der Graf jene festnehmen und aufs Schloßgefängnis bringen. Sodann befahl der Graf, das Kommendegefängnis zu zerstören und die dort vorhandenen Ketten und Fangeisen mit Beschlag zu belegen. Die gefangenen Kommendediener, die sich zu solchem „Fangen und Spannen" hatten gebrauchen lassen,

wurden nach Zahlung einer Geldstrafe von 220 Rthlr. wieder freigelassen.[1])

Aus all diesen Fällen kann man erkennen, daß es sich in der Frage der Jurisdiktion und Landeshoheit um eine grundlose Opposition der Kommende gegen die protestantisch gewordenen Landesherren handelte. Und zwar glaubte man sich diese Opposition umso eher erlauben zu dürfen, weil man in den Bischöfen von Münster, die seit 1548 beständig mit den Grafen von Steinfurt wegen der Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft in Fehde lagen, starke Bundesgenossen hinter sich wußte. Erst als die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft von den Fürstbischöfen angezweifelt und behauptet wurde, die Kommende liege im Amte Rüschau, das seinerseits vor allers von Münster an Steinfurt verpfändet worden sei, nahm der Streit ernstere Formen an.

Unter den beiden ersten Komturen seit der Reformation in Steinfurt, Heinrich von Hövel und Alexander von Galen, kam es in den meisten Fällen zu Verständigungen. Beide traten ja auch, wie bereits erwähnt, zum Protestantismus über, und hierin mag ihr nachgiebiges Verhalten zum Teil seine Erklärung finden. Mit Eberhard von Galen begann aber eine Zeit der schärfsten Gegensätze. Ihm bereitete es bis an sein Lebensende ein besonderes Vergnügen, im Vertrauen auf den Schutz Münsters dem Grafen von Steinfurt das Leben recht sauer zu machen.

Befanden sich jedoch die Johanniter in Verlegenheiten, dann wußten sie den Weg zu ihrem Steinfurter Landesherrn wohl zu finden. Als im Jahre 1540 die Kommende Steinfurt von ihren Gläubigern arg bedrängt wurde, bat der Balliv von Westfalen und Komtur zu Steinfurt, Otto von Waldeck, den Grafen, sich zugunsten der Kommende bei ihren Gläubigern zu verwenden. Derselbe Komtur Dinklage, der im Jahre 1540 Mandate des münsterischen Offizialgerichts gegen den Grafen erwirkt hatte, bat ihn im Jahre 1548 um Hülfe gegen 80 Landsknechte, die in die Kommende eingedrungen waren und dort arg hausten.

Als in der späteren Zeit die Kommende durch Rentmeister verwaltet wurde, kam es noch hier und da zu ernstlichen Reibereien, ihren Höhepunkt erreichten sie wohl zur

[1]) Kom. Akt. Nr. 6.

Zeit des Kommende-Rentmeisters Becker, der keine Gelegenheit unbenutzt ließ, dem Grafen von Steinfurt Schwierigkeiten zu bereiten.

Die Stellung der Stadt Steinfurt zu den Johannitern war in ihren Hauptlinien bestimmt durch die Haltung der Landesherren. Fielen ja in den meisten Fällen die städtischen Interessen mit denen des Landesherrn zusammen.

So blieben denn auch die Beziehungen zwischen Stadt und Kommende bis zur Reformation gute. Unzweifelhaft zogen doch auch die Steinfurter aus der Anwesenheit der Johanniter mancherlei Vorteile. Zuerst ist hier zu nennen die Armen- und Krankenpflege, deren Segnungen nicht zuletzt armen Bürgern der Stadt Steinfurt zugute kamen. Am glänzendsten trat die soziale Liebestätigkeit der Johanniter in der Dreizehn-Armenstiftung hervor, die zwar als eine Gründung der Edlen von Steinfurt anzusehen, mittelbar aber auf die Johanniter zurückzuführen war. Drei Jahrhunderte lang ist dieses Institut eine wahre Wohltat für arme Steinfurter gewesen, bis auch hier die religiösen Gegensätze zerstörend einwirkten und aus der Stiftung nur noch ein Schattenbild von dem machten, was sie ehedem gewesen war.

Ferner steht außer jedem Zweifel, daß durch die Übergabe der Kirche an die Johanniter die Pflege des Gottesdienstes gefördert worden war. Denn sicherlich haben die zwölf, seit jenem Ereignis in Steinfurt anwesenden Ordensgeistlichen die Seelsorge mit mehr Sorgfalt ausüben können, als es vorher der Fall gewesen war, wo vielleicht nur ein Geistlicher dieselben Dienste verrichtet hatte. Hierzu kam noch, daß die Gemeinde damit von der Verpflichtung, den Pfarrer zu besolden, befreit wurde. Schließlich trug auch die Anwesenheit der Johanniter nicht wenig zur Vermehrung des Ansehens und des Wohlstandes der Stadt bei, wurde doch Steinfurt durch die von den Johannitern auszuteilenden Ablässe zum religiösen Mittelpunkte eines größeren Gebiets.

Das alles wußte die Stadt wohl zu schätzen. Sie suchte sich durch kleine Vergünstigungen dafür dankbar zu erweisen.

So wurden die Eigenbehörigen der Kommende von dem Wegegelde befreit. Sie lieferten dafür lediglich etwas Holz zu Bauten in der Stadt. Die Pförtner der vier Tore von Steinfurt hatten dem Komtur, den anderen Ordens-

mitgliedern und den Kommendebedienten jederzeit unentgeltlich die Tore zu öffnen. Hierfür erhielten sie von der Kommende jährlich je 2 Roggenbrode, 4 Mettwürste, 4 Flaschen Vollbier, 3 Stüber baren Geldes, Essen und Trinken täglich und in Sommer einen Wagen Torf.

Auch das Kirchspiel Steinfurt außerhalb der Stadt zeigte sich der Kommende gefällig. So hatte die Kommende das Recht, im Hollicher Feld Plaggen zu stechen. Die Eingesessenen der Hollicher Bauerschaft genossen dafür von der Kommende allerhand Vorteile. Sie bekamen auf St. Johannis 3 Roggenbrode, eine Seite Speck, 1 Schinken, 1 Sch. Gerste und sieben Stüber bar. Ferner konnte jeder Mann oder Sohn eines jeden Erbes Essen und Trinken auf der Kommende erhalten, wofern er seine Ankunft 1—3 Tage vorher ankündigte.

Es waren das alles Gepflogenheiten, die ein gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Kirchspiel einer- und der Kommende andererseits bekundeten. Auch hierin trat eine Änderung erst mit der Reformation ein. Damals entstand wegen des Besitzes der großen Kirche, wegen der Wegnahme der Kirchengeräte und Kirchengüter eine erbitterte Feindschaft, die zu langwierigen Prozessen führte. Ein dauernder Wechsel zum Besseren ist hierin wohl nie eingetreten, die Zerwürfnisse dauerten fort, bis ihnen die Aufhebung der Kommende im Jahre 1810 ein Ziel setzte.

# IX.

# Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780.

Mitgeteilt
von
Georg Erler.

Am 6. November 1780 schloß ein österreichischer Grenadieroffizier einen ausführlichen Bericht über die Verfassung des Fürstbistums Münster und über die Reformen ab, die er im Interesse der Wohlfahrt der Bevölkerung für notwendig erachtete. Es war nicht lediglich die Teilnahme an den Geschicken des Landes, die ihm die Feder in die Hand drückte. Er wollte vielmehr den Erzherzog Maximilian Franz von Österreich, den jüngsten Sohn der Kaiserin Maria Theresia, der am 7. August 1780 in Köln und am 16. August desselben Jahres in Münster zum Koadjutor des Kurfürsten Maximilian Friedrich von Köln, Fürstbischofs von Münster, gewählt worden war, vermutlich auf eine Anregung hin, die er vom kaiserlichen Hofe erhalten hatte, in die Zustände des Fürstbistums einführen und ihn dafür gewinnen, da, wo jene der Reform bedurften, die bessernde Hand anzulegen.

Der Verfasser dieser Denkschrift, der Grenadierhauptmann im Regiment Karl von Lothringen, Clemens August Maria Reichsfreiherr von Kerkerink zur Borg, war am 24. Mai 1744 als Sohn des Kaspar Nikolaus Mauritz Reichsfreiherrn von Kerkerink zur Borg und der Kornelia Franziska Ludovika Maria Freiin Droste zu Vischering auf dem väterlichen Schlosse

Christ. Wilh. von Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo 1814. I 372. — Erhard, Die beiden letzten Münsterschen Fürstenwahlen in Ledeburs Allgem. Archiv für die Geschichtsk. des Preuß. Staates. Berlin 1834. XV 1 ff.)

Borg bei Rinkerode geboren worden[1]). Nach dem am 14. Mai 1746 erfolgten Tode ihres Gemahls siedelte die Mutter mit dem früh verwaisten Sohn nach dem der Familie gehörigen Bispinghofe in der Stadt Münster über, wo der junge Freiherr eine sorgfältige Erziehung erhalten zu haben scheint. Schon 1760 trat er, wie viele seine westfälischen Standesgenossen, in österreichische Dienste und erlangte, langsam aufrückend, die Charge eines Grenadierhauptmanns. Da geschah es, daß im Jahre 1779 die Wiener Regierung um die Stellung der habsburgischen Macht am Niederrhein und in Westfalen zu befestigen und vor allem Preußen, vor dem sie soeben in dem bayrischen Erbfolgestreit hatte zurückweichen müssen, zu hindern, seinen Einfluß in jenen Gegenden zu verstärken, den Plan faßte, dem Erzherzog Maximilian Franz zur Koadjutorie in Köln und Münster und damit zur Nachfolge in jenen geistlichen Fürstentümern zu verhelfen. Als es sich nun darum handelte, einen Vertrauensmann in Münster zu haben, der imstande war, im Sinne der Wiener Regierung für den Erzherzog Stimmen zu werben, schien vor allen andern der Freiherr von Kerkerink-Borg der rechte Mann dazu zu sein, diese Aufgabe erfolgreich durchzuführen. Nicht nur besaß er die für eine solche Sendung erforderlichen Eigenschaften, diplomatische Gewandtheit und Verschwiegenheit, sondern er gehörte, was vor allem den Erfolg sicherte, einem der ältesten und angesehensten Geschlechter des Hochstifts an, das mit fast allen Adelsfamilien des Landes durch Verwandtschaft aufs engste verbunden war.

Sobald man nun in Wien die bündige Erklärung des Kurfürsten Maximilian Friedrich von Köln, Fürstbischofs von Münster, daß er geneigt sei, die Wahl des Erzherzogs zum Koadjutor zu unterstützen, in den Händen hatte, beschloß man sich des Freiherrn von Kerkerink für die vertrauliche Mission der Stimmengewinnung zu bedienen. Der Grenadierhauptmann ging, anscheinend in Familienangelegenheiten, auf Urlaub nach Münster. Von hier sandte er im April 1780 ein Verzeichnis der münsterischen Domherren mit genauer Angabe ihrer Parteistellung und der Mittel, die Widerstrebenden für den Erzherzog zu gewinnen, an den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo. Am 2. Mai berichtete

[1]) Nach Mitteilung des Freiherrn von Kerkerink-Borg.

Colloredo der Kaiserin über die Tätigkeit des Freiherrn[1]). Indem er darauf hinwies, daß jener, weil mit vielen Domherren verwandt oder bekannt, unter der Hand Stimmen für den Erzherzog gewinnen könne, schlug er vor, ihm einen offiziellen Auftrag zu geben und ihm für seine Bemühungen eine Summe von 1—200 Dukaten anzuweisen. Die Kaiserin ging auf Colloredos Vorschlag ein. In der Folge sandte der Freiherr von Kerkerink, der mit den österreichischen Beamten von Kornrumpf und Siverdes gemeinschaftlich in Münster gegen die Wahl des Generalvikars Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg und für die Wahl des Erzherzogs Maximilian Franz agitierte, wiederholt Berichte über die Stimmung der münsterischen Domherren nach Wien. Er charakterisierte dabei die einzelnen Wähler sehr scharf, und nicht immer schmeichelhaft, und unterließ nicht die zuweilen etwas bedenklichen Mittel anzugeben, durch die man sie für den Kandidaten des Hauses Habsburg geneigt machen könne. Wenn Maximilian Franz in Münster den Sieg über den Freiherrn von Fürstenberg davontrug und damit Maria Theresia einen Erfolg über Friedrich den Großen, der dem Freiherrn von Fürstenberg vergeblich seine Unterstützung zu teil hatte werden lassen, errang, so wird man dem Freiherrn von Kerkerink einen erheblichen Anteil an diesem Erfolg zweifellos zumessen dürfen.

Nach der vollzogenen Wahl finden wir ihn wieder in Wien. Wenige Jahre später nahm der zum Danke für die geleisteten wertvollen Dienste zum K. K. Kämmerer Ernannte als Oberstwachtmeister den Abschied und kehrte in die Heimat zurück. Er vermählte sich am 1. Mai 1787 zu Köln mit Maria Alexandrina Monika Eduarda Barbara Freiin Heeremann von Zuydwyck, Tochter des Franz Ernst Hyacinth Freiherrn Heeremann von Zuydwyck, Herrn auf Wahn, und der Maria Anna Katharina Karolina Antoinetta von Wrede. Seine Frau war vor ihrer Vermählung Stiftsdame in Wietmarschen gewesen.

Aus seinem späteren Leben weiß man, daß er viele geistige Interessen besaß, auch kabbalistische Studien betrieb und mit dem ihm befreundeten französischen Minister Necker über

[1]) Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geistl. Wahlakten 19.

die finanzielle und politische Lage Frankreichs einen Briefwechsel führte, der sich im Archiv des Hauses Borg befinden soll, bisher aber noch nicht wieder aufgefunden werden konnte. Zumeist lebte er auf dem Bispinghofe zu Münster, wo er sich durch den Ingenieurhauptmann Boner das schöne, vor einigen Jahren abgebrannte Palais hatte bauen lassen[1]).

Bei seinem lebhaften Interesse für Politik nimmt es nicht wunder, wenn er als Mitglied der Ritterschaft auf den Ständeversammlungen des Fürstbistums eine führende Rolle spielte. Die Zeiten waren stürmisch genug. Die Heere der französischen Republik drangen siegreich zum Rheine vor. In Belgien brach die österreichische Herrschaft zusammen. Die kaiserlichen Regimenter zogen vom Niederrhein ab, und bei dem Hader der verbündeten deutschen Großmächte war selbst ein Angriff der Franzosen auf Westfalen zu befürchten. Wenn die münsterische Ritterschaft opferfreudig, unter Verzicht auf das Privilegium der Steuerfreiheit, am 12. März 1793 die Kosten für die Ausrüstung des münsterischen Truppenkontingents den **Privilegierten** allein auferlegen, wenn sie im Jahre 1794 zur Verteidigung des Vaterlandes die Massen bewaffnen wollte, so hat offenbar der Freiherr von Kerkerink an dem Zustandekommen dieser von patriotischem Geist durchwehten Beschlüsse den größten Anteil gehabt[2]). Als dann im Jahre 1795 zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft einer- und dem Städtekollegium andererseits über die Verteilung der durch den Krieg notwendig gewordenen Steuern ein lebhafter Streit entstand, in dem das Städtekollegium, unter dem Einflusse der modernen Idee von der Rechtsgleichheit, eine stärkere Heranziehung der Privilegierten zu den Abgaben verlangte und diesen ein Drittel der aufzubringenden Steuer zuweisen wollte[3]), war es wieder der Freiherr von Kerkerink, der neben dem Grafen Merveldt und dem Freiherrn von Ketteler zum Vertreter der Ritterschaft in die für die Verhandlung gewählte Deputation gewählt, am 11. April 1795 einen Vorschlag machte, der zuletzt die Par-

[1]) Nach Mitteilung des Freiherrn von Kerkerink zur Borg.

[2]) Meyer zu Stieghorst, die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789—1802. Beiträge für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens. 31. Heft. S. 39, 56. Hildesheim 1911.

[3]) Das. 76, 86 ff.

teien befriedigte. Danach sollte die erforderliche Summe nicht unmittelbar durch Steuern, sondern durch ein Anlehen aufgebracht, dieses aber mit den Zinsen in mehreren Jahren auf dem Wege einer Rauch-, Vieh-, Erb-, freie Gründe-, Kapital- und Zehntensteuer zurückbezahlt werden, die von dem münsterischen Bürgermeister Wemhoff vorgeschlagen worden war und den Privilegierten, nach der Absicht des Städtekollegiums, bedeutende Opfer auferlegte. Er bewies hierbei, daß er das Interesse des Landes höher schätzte, als den Vorteil seines Standes.

Der Freiherr von Kerkerink hat die Aufteilung des Fürstbistums Münster durch den Reichsdeputationshauptschluß und den Anfall seiner Heimat an das Königreich Preußen im Jahre 1802 noch erlebt. Am 24. Januar 1805 schied er in Münster aus dem Leben.

Die Denkschrift, die der Freiherr von Kerkerink im Jahre 1780 seinem zukünftigen Landesherrn, dem Erzherzog Maximilian Franz von Österreich, überreichte[1]), erhält dadurch einen besonders hohen Wert, daß hier ein gut unterrichteter Zeitgenosse ein sorgfältig ausgeführtes Bild von den wirtschaftlichen und politischen Zuständen des Münsterlandes entwirft. Mit der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes macht er den Anfang. Von den schweren Schlägen, mit denen der Dreißigjährige Krieg das münsterische Land heimgesucht hat, hat sich nach seiner Darlegung das Fürstbistum unter Christoph Bernhard von Galen erholt, ist dann durch den Siebenjährigen Krieg nochmals in große Not gestürzt worden, um dann durch Maximilian Friedrich durch eine Reihe umfassender Reformen sich zu neuem Wohlstand zu erheben. Es ist bemerkenswert, daß er Christoph Bernhards Verdienste um die Wohlfahrt des Fürstbistums hervorhebt, nicht aber der Tätigkeit des Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg gedenkt, der zweifellos segensreicher für seine Untertanen gewirkt hat, als jener große Heeresorganisator und Staatsmann. Vor allem aber befremdet, daß er Maximilian Friedrich das Verdienst zuschreibt, das Münsterland nach der Not des Siebenjährigen Krieges neuer Blüte entgegengeführt zu haben, während es doch bekannt ist, daß jener sich um Münster wenig kümmerte und alles Verdienst

[1]) Archiv des Hauses Borg, Rep. SS. Paq. B Nr. 2.

dem Generalvikar und Minister Franz von Fürstenberg zukam[1]). Hier hat offenbar die Parteistellung den Blick des Freiherrn getrübt. Fürstenberg war ein Anhänger der Aufklärung und der politischen Grundsätze, wie sie Friedrich der Große vertrat, während Kerkerink-Borg entschieden konservativ dachte und auf Seiten Österreichs stand. Aus diesem Grunde, nicht etwa weil er sich vom Kaiserhause Vorteile versprach, war er ja auch bei der Koadjutorwahl für Maximilian Franz und gegen Fürstenberg aufgetreten.

Nach der historischen Einleitung behandelt Kerkerink die Stellung des Fürsten, die Rechte der Stände und die einzelnen Behörden, die Dikasterien.

Während gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts die geistlichen Staaten zum Teil in der politischen Literatur die herbste Verurteilung erfuhren, ja ihre Säkularisation gefordert wurde, während von England aus über Frankreich damals die liberalen Ideen in Deutschland eindrangen, die Anteil der Bewohner des Landes an der Gesetzgebung und der Kontrolle der Verwaltung, wie auch Gleichheit vor dem Gesetz forderten, erklärt der Angehörige des mächtigen privilegierten Stiftsadels die Verfassung der geistlichen Adelsrepublik, die das Bistum darstellte, für trefflich, die soziale Lage seiner Bewohner für überaus günstig. Das Land erscheint ihm glücklich, wo, wie er mit einem Seitenblick auf die preußischen Zustände bemerkt, vollkommene Freiheit im Handel und Wandel herrscht und der Bürger von den geringen Abgaben nicht gedrückt wird und nach der Landesverfassung nicht gedrückt werden kann.

Einer Verstärkung der fürstlichen Gewalt redet er, wie man vielleicht in einer dem zukünftigen Landesherrn gewidmeten Schrift erwarten könnte keineswegs das Wort. Er wünscht, daß der Fürst stets im Einvernehmen mit den Ständen bleibe, also sich nach deren Wünschen richte und das

[1]) von Dohm a. a. O. I. 319. — Esser, Franz von Fürstenberg, Münster 1842. — Galland, Zeit- und Lebensbilder aus der neueren Gesch. des Münsterlandes in den Histor. polit. Blättern Bd. 82. München 1878. — Nordhoff, Franz von Fürstenberg in der Allgem. deutschen Biogr. VIII 232 ff. — Brühl, Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn v. Fürstenberg auf dem Gebiete der inneren Politik des Fürstbistums Münster. Zeitschr. für westfäl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 63 S. 167 ff. Münster 1905.

Land als ein ihm anvertrautes Gut ansehe, dessen Wohlfahrt er als erwählter Beschützer und Herr nach allen Kräften befördern wolle. Auch von Rechten des Volkes ist nicht die Rede. Er beklagt sogar lebhaft, daß die frühere strenge soziale Gliederung des Volkes sich löse, Bürger und Bauern nicht bei ihrem überkommenen Erwerb bleiben wollen, sondern ihre Söhne studieren lassen, und warm tritt er für die Erhaltung der Hörigkeit ein, die sich allerdings nach der neu erlassenen Eigentumsordnung im Münsterlande günstig für die abhängigen Bauern gestaltete[1]). Doch hat er nicht für das Bestehende ein uneingeschränktes Lob. Will er die Herrschaft der Aristokratie nicht antasten, so verlangt er doch, daß jene sich ihrer vorberechtigten Stellung im Staate würdig erweise. Die Domherren lassen vielfach eine gründliche Bildung vermissen, und der weltliche Adel läßt es an Wirtschaftlichkeit fehlen. Von den Angehörigen der beiden Stände fordert er, daß sie einen besseren Unterricht in der Jugend genießen.

Hinsichtlich der Organisation macht Kerkerink eine Reihe trefflicher Vorschläge. Er spricht gegen die Verbindung verschiedenartiger Ämter und wünscht ausreichende feste Besoldung. Vor allem fordert er im Sinne größerer Zentralisation die Errichtung einer neuen leitenden Regierungsbehörde, eines Konferenzrates, der freilich, aus den Präsidenten der wichtigsten Behörden und je zwei Mitgliedern des Domkapitels und der Ritterschaft bestehend, die Herrschaft der Aristokratie noch verstärkt haben würde.

Die Vereinigung der Ämter eines Generalvikars und des Ministers, wie sie unter Fürstenberg, nicht zum Schaden des Landes, stattgefunden hatte, wird von ihm natürlich verworfen, denn hier lag eine allzugroße Macht in der Hand eines einzigen Beamten und beschränkte den Einfluß des Adels.

Die Erörterungen über das Amt des Generalvikars und über die Studienkommission geben dem Freiherrn von Kerkerink Gelegenheit, Fürstenberg wegen seiner Reform des Unterrichtswesens anzugreifen. Wie bekannt hatte

[1]) Vgl. Klessing, Beiträge zur Gesch. der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrh. in den Beitr. für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens 8. Heft. Hildesheim 1907.

Fürstenberg große Vorliebe für die Mathematik[1]). Er hielt sie für ganz unentbehrlich als Vorstudium für die Philosophie, auf die er den weiteren Unterricht aufbauen wollte. Von den Theologen wurde sogar gefordert, daß sie sich zwei mathematischen Prüfungen unterwürfen, ehe sie zum Empfange der Weihen zugelassen wurden. Hiergegen, wie auch gegen die starke Betonung des mathematischen Unterrichts in den Lateinschulen, hat Kerkerink schwere Bedenken. Er wünscht, daß die Forderungen in der Mathematik herabgemindert werden. Wenn er auch die Fortschritte, die das Schulwesen unter Fürstenberg gemacht hat, nicht leugnen kann, so scheinen sie ihm doch durch dessen Vorliebe für jene Wissenschaft geradezu in Frage gestellt zu werden. Konservativer Sinn und die Abneigung gegen Fürstenberg haben hier offenbar zusammengewirkt, um sein ablehnendes Urteil zu bestimmen.

Mit besonders lebhaftem Interesse behandelt der Freiherr von Kerkerink die wirtschaftliche Lage des Landes. Nicht fern erscheint ihm die Zeit, wo die Wunden, die der Siebenjährige Krieg dem Wohlstande des Landes geschlagen hat, verheilt und die Schulden des Landes bezahlt sind. Mit Recht verlangt er, um die Abstoßung der Schulden der Bevölkerung zu erleichtern, eine gründliche Revision der Einschätzungslisten der Steuerpflichtigen, denn die Steuern wurden vielfach auf Grund von Einschätzungen erhoben, die längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprachen. Die Anschauung, daß es im Interesse des Landes war, das Steuerprivilegium der Geistlichkeit und des Adels aufzuheben, lag seiner durchaus konservativen Auffassung fern. Waren die Landesschulden einmal abgestoßen, so sollten die Einkünfte aus den Steuern zur Hebung des Landes in wirtschaftlicher Beziehung benutzt werden. Ackerbau und Handel gilt es zu unterstützen. Im Sinne des Merkantilismus sind Rohprodukte möglichst billig einzuführen und Manufakturen auszuführen, um eine günstige Handelsbilanz zu schaffen. Um den Verkehr zu erleichtern, schlägt er vor, die kleineren Flüsse schiffbar zu machen und die arg vernachlässigten Straßen zu verbessern. Für wohlfeile Nahrungsmittel soll ein intensiverer Ackerbau und seine Ausdehnung auf bisher unangebaute, wüstliegende Gründe sorgen. So soll alles getan werden, um das schwach

[1]) von Dohm a. a. O. I 325.

bevölkerte Fürstbistum mit Menschen zu füllen[1]). Und wo es möglich ist, aus den benachbarten, despotisch regierten preußischen Landesteilen Einwanderer ins Land zu ziehen, die die Industrie zu fördern imstande sind, meint er, solle man darüber hinwegsehen, daß sie nicht der katholischen Kirche angehören.

Alles in allem handelt es sich um den Bericht eines verständigen, praktisch denkenden Mannes, der treu an den überkommenen Zuständen hing, und wenn er auch den modernen Ideen fern stand, doch die Mängel der Verfassung und des wirtschaftlichen Lebens seiner Heimat klar erkannte und heilsame Veränderungen in Vorschlag brachte.

Kerkerink hat seine Abhandlung so eingerichtet, daß er auf der linken Seite jedes Blattes die Schilderung der bestehenden Verhältnisse entwirft und auf der rechten seine Reformvorschläge aufzeichnet. Ich habe die Schilderungen unter dem Buchstaben A vorangestellt und die Vorschläge unter B folgen lassen. Geschrieben ist die Abhandlung von der Hand eines Schreibers, doch hat sie der Freiherr von Kerkerink an einigen Stellen korrigiert und unterzeichnet. Es ist anzunehmen, daß danach eine Abschrift angefertigt wurde, die er dem Erzherzog unterbreitete. Der Abdruck hält sich im allgemeinen streng an die Vorlage. Nur offenbare Schreibfehler sind von mir verbessert und die häufigen Verdoppelungen der Konsonanten vereinfacht worden.

## Ohnmaßgebliche Gedancken

über die Ursachen, warum ich das Hoch-Stift Münster nach Proportion gegen vielen andern zurückgeblieben zu sein glaube, wie solchen abzuhelfen und der Nutzen des Landes meiner geringen Einsicht nach zu befördern wäre:

Ehe ich diese letztere Puncten berühre, muß ich vorhero eine kleine Schilderung der Einwohner des Landes machen. Hierbey aber ist nöthig, etwas in die entferntere Zeiten zurück-

[1]) Kerkerink gibt die Bevölkerungsziffer auf 500 000 Menschen an, Sartori, Gekrönte statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelfen (Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1787) II 57 auf 250 000, Zwiedieneck von Südenhorst, Deutsche Gesch. im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums II 180 auf 380 000.

zugehen. In 30jährigen Krieg wurde das Land, so wie die meisten im teutschen Reich, durch Brand, Raub und Mord sehr mitgenommen und verarmte. Kurz hernach wurde Bernhard von Gahlen zum Bischofen erwählet, welcher alles anwendete, dem zerstöhrten Lande wiederum aufzuhelfen, durch glückliche Unternehmungen die von Holland, Hessen, Schweden und Dännemark von selbigen abgerißene Oerter nach und nach wieder an sich zoge, durch frembde Subsidien Geld ins Land brachte und durch viele theils geistliche, theils weltliche Stiftungen den Einwohnern Mittel zu verschaffen suchte, sich nach und nach zu erholen. Er erreichte seinen Endzweck: der Bauer konnte, da er keine andere Auflagen, als die seiner Grundstücke zu bezahlen hatte, ganz leicht die Steuern am Lande praestiren, ohne sich etwas von seiner Gemächlichkeit abgehen zu laßen, und lebte überhaupt gut. Da einer, der von seiner Hand Arbeit lebt, nur durch Gewinnsucht oder Noth zum außerordentlichen Fleiß angetrieben wird, diese beyde Sporen zur Arbeitsamkeit aber bey den Bauren überhaupt abgingen und selbige durch einer geringen Bemühung ihr Auskommen erhielten, so konnte es nicht fehlen, daß die agricultur sehr zurückbleiben mußte. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Burgerstand der Stadt Münster und einiger andern Städten, welche letztern aber, nachdem die Residenz des Fürsten und der Dicasterien, wie auch der Aufenthalt des Adels beständig in der Hauptstadt bliebe, sich nach und nach entvölkerten, um sich dahin zu ziehen. Der Burgerstand bestehet bekandlich aus zweyerley Gattung, die Handwerker nehmlich und Handelsleuthe. Erstere hatten Arbeit genug, um bequem leben zu können, ohne nöthig zu haben, sich sehr zu befleißen. Die zweite seind im Grunde nur Factoren der Holländer und Frankfurther. Diese hatten ebenfalls keine großen Bemühungen anzuwenden, um gemächlich leben zu können, da sie nur Geld einnahmen und sich jährlich Capitalien sammleten. Der Adel, so seine Einkünfte richtig bekam, gedachte ebenfalls an keine Verbeßerungen seiner Güther, sondern bliebe in dem alten Schlendrian fort, so wie es bey Groß-Papas Zeiten gewesen war, machte aber, da die meisten gar von keiner Würthschaft nichts verstunden und der Bürger- sowohl, wie der Gelehrten-Stand nichts suchte, als sein Geld unterzubringen und dem Adel

alle mögliche Gelegenheiten dazu gabe, viele Schulden zu machen, wodurch er nach und nach zurück kam, in Crida verfiele, und deßen verkaufte Güther in bürgerliche Hände kamen.

So schlummerte man in tiefer ohnzerstörter Ruhe fort, bis der Anno 1756 ausgebrochene Krieg das Land am Rande des Untergangs führte. Alle vorhero gewesene Kriege hatten sich nicht bis dahin ausgebreitet, der von Anno 1741 ausgenommen, welcher aber, da die französische Armée einige Monath im Hochstift lage und alles baar bezahlte, dem Lande großen Nutzen und viel fremdes Geld verschaffte.

Die Stände, so über die Landeseinkünfte disponiren, waren theils aus Nachläßigkeit, theils aus Mangel der Känntnüß nie bedacht, nur das Geringste zur Verbeßerung des Landes, der Agricultur oder Industrie anzuwenden. Die Ritterschaft suchte sich nur durch jährliche dona gratuita, so sie zu verwilligen vorschlugen, die Gnade des Herrn zu erwerben, und das Dom-Kapitul sowohl als das Städtische Corpus waren sehr zufrieden, Gelegenheit zu finden, ihre liegenden Gelder anzubringen. Man kann sich hiervon überzeugen, wann man die Protocolla von diesen Zeiten nachsiehet. Gegen Ende des Landtags wurde gewöhniglich proponirt und approbirt, dem Fürsten ein gewißes donum gratuitum zu praesentiren und dem Landschafts-Einnehmer anbefohlen, falls in der Cassa nicht so viel vorräthig seye, Capitalien auf Landescredit zu nehmen, welche jährlich verzinset und nie abbezahlet wurden. So ginge es fort, ohne daß es jemanden einfiele, den Überschuß der Einkünften zur Verbeßerung des Landes anzuwenden. Ware jemand von den Ständen, so mehrere Einsichten hatte und deshalb etwas proponirte, so wurde er gleich überstimmet, unter dem seichten Vorwand, daß es ohnnütz seye, die Gelder des Landes auszugeben, ohne davon Nutzen zu ziehen. Da einmahl die Abgaben auf die Grundstücke festgesetzet wären, worüber sich keiner zu beschweren Ursach hätte, und weder Mauth noch Accisen gezahlet würden, so wäre die Verbeßerung der Agricultur und Industrie den Landständen ganz gleichgültig, indem, wann auch dadurch eine Million jährlich denen Unterthanen gewonnen würde, dannoch die Einkünfte des Landes nicht um einen Heller vermehrt werden würden, folglich daß hierzu ausgeworffene Geld ohne Nutzen der Landes-Cassa ausgegeben würde. Der Landesfürst dachte ebenso, und da

ihm weder von Seiten der Unterthanen Beschwerden weder von Seiten der Ständen Vorschläge gemacht wurden, so ließe er die Sachen in ihrem alten Gang.

Durch den Anno 1756 entstandenen Krieg aber veränderte sich die Scene gänzlich. Nachdem sich Anno 1758 die Alliirten des Landes bemeistert hatten, tractirten sie selbiges feindlich. So lange der Credit des Landes dauerte, wurde alles angewendet, um den Forderungen des Feindes Genüge zu thun, ohne den Particulier zu kränken. Da aber selbiger erschöpfet ware und die Feinde sich der Landeseinkünften und fürstlichen Domainen bemächtigten, so ware es nicht mehr möglich, den ungeheuren Anforderungen derselben ein Genügen zu leisten. Sie nahmen es also selbst über sich, die Contributionen zu reguliren. Ein jeder Particullier bekame seine Befehle, wie viel er zu zahlen habe, und dieses mußte ohne Gnad auf den festgesetzten Tag entrichtet werden, wollte man sich nicht durch schreckliche Executionen völlig zu Grunde gerichtet sehen.

Durch den schier beständig fortdauernden Aufenthalt zweyer Armeen im Lande ware der größte Theil desselben einer jährlichen grünen oder trockenen Fouragirung ausgesetzet, wodurch der Landmann völlig entkräftet wurde. Hierzu kamen die häufigen Krieges-Fuhren, wodurch in denen dortigen schlechten und grundlosen Wegen Pferde, Geschirr und Wägen vernichtet und er völlig zugrund gerichtet wurde.

In diesem elenden Zustande, wo die Landescassa und der Credit erschöpfet, wo die Zinsen von sieben Jahren rückständig, das Land mit falschem Geld überschwemmet, der Bauer ohne Getreyd und ohne Vieh außer Stand, das Contributionale so wenig als die guthsherrliche Abgaben zu praestiren, wo die meisten Städte theils verbrennet, theils durch die unerschwinglichen Erpreßungen verarmet, der Adel durch die ihm abgezwungenen Contributionen bey Nichterhaltung seiner Einkünfte in Schulden versenket ware, wo Muthlosigkeit in allen Ständen herrschte, trate der jetzige Kuhr-Fürst die Regierung des Landes an. Er schluge denen Ständen verschiedene Verordnungen vor, so alle dahin abzielten, den jammervollen Zustand des Vaterlandes zu heben und selbiges in die vorige glückliche Zeiten zu versetzen. Sie wurden bewilliget und nach und nach durch thätige

Hülfe der Landmann im Stande gesetzet, sich Vieh und Geräthschaften anzuschaffen, seine Felder mit mehreren Nutzen zu bearbeiten und die schuldige Abgaben zu entrichten. Die jährlich übrig bleibende Einkünfte wurden zu Abzahlung der rückständigen Zinsen verwendet und dadurch der Landes-credit wieder hergestellet. Durch die denen auf öden und verbrennten Örtern bauenden Personen verwilligte Freyheiten und Beyträge wurden die Häuser bald wieder hergestellet und dadurch den Burgern und Handwerkern Nahrung verschaffet. Es wurde jährlich zu dem ohnumgänglich nöthigen Residenz-Bau des Fürsten eine Summa Geldes angewiesen, viele Mißbräuche, worauf in vorigen glücklichen Zeiten gar nicht gesehen worden, den Unterthanen aber heimlich drucken, wurden abgeschafft und endlich das Land nach langen Jahren in dem Stande gesetzet, daß es durch einer bewilligten sehr geringen, auf 6 Jahr festgesetzten Kopfsteuer und den von den Landes-Einkünften übrig bleibenden Geldern einen Fond d'amortissement festsetzen konnte, woraus alle Jahr 150 000 Rtl. Kapital abgezahlet werden sollen.

Gleich nach dem Krieg wurden ebenfalls einige, aber viel stärkere Kopfsteuern ausgeschrieben, welche ohne Murren und Wiederrede entrichtet wurden, wie solche zur Abzahlung der rückständigen Zinsen gewidmet waren. Jetzt aber, da solche unendlich geringer ausgeschrieben und zum Fond d'amortissement bestimmet wurde, entstunde eine allgemeine Gährung, wovon der Clerus secundarius und die meisten von ihren Renten lebende Personen die Anstifter waren, so alles, so gar heimliche Bestechungen wagten, um die Stände in der Idee eines zu errichtenden Fond d'amortissement wankend zu machen, indem sie nicht wußten, wo sie die ihnen zu bezahlende Capitalien mit Sicherheit und Gemächlichkeit anbringen könnten. Der Clerus secundarius ließe sich sogar beyfallen, von den Ständen nicht abhangen zu wollen, und gabe gegen Fürsten und Stände eine Protestations- und Klagschrifft beym Reichs-Kammer-Gericht zu Wetzlar ein, wo sie aber ab und zu schuldigen Gehorsam zurückgewiesen wurden.

Es wurden zwar oftmals verschiedene ganz nützliche Vorschläge zur Verbeßerung des Landes gemacht, konnten aber niemals ausgeführet werden, weil der dadurch zu ver-

ursachende Aufwand zu groß, der zu hoffende Vortheil zu weit entfernt und die Cassa des Landes nichts als zur nöthigen Abtilgung der Landes-Schulden hergeben konnte.

Dieses sind meiner Meinung nach ein Theil der Ursachen, so gemacht haben, daß das Land in vielen Stücken noch weit zurückgeblieben. Sodann möchte auch wohl die in einigen Stücken fehlerhafte Einrichtung der Dicasterien dazu beygetragen haben.

Zur geschwindern Einsicht werde auf einer Seite den kurzen Entwurf der jetzigen innern Verfaßung des Hochstifts nochmals beylegen, auf der gegengesetzten aber meine Gedanken allerunterthänigst vortragen, welche Abänderungen und Verbeßerungen in einem jeden Fach zu treffen wären.

## A. Kurze Beschreibung der innern Verfaßung des Hochstiftes Münster.

### Erstes Kapitel. Vom Lande überhaupt.

Dieses Hochstift ist ohnstreitig eines der größten in ganz Deutschland und könnte das mächtigste darinnen mit Recht benennet werden, wann selbiges nach Proportion der Größe bevölkert und die Agricultur, Industrie und Commerz thätiger wären. Jetzt aber wird sich die Population ohngefähr auf fünfmahlhunderttausend Seelen belaufen.

Das Land wird in dem Ober- und Nieder-Stift eingetheilet.

Ersteres bestehet aus 8, letzteres aus 4 Ämter, welche durch einen sehr schmalen, zwischen die Grafschaften Bentheim und Lingen durchgehenden Strich Landes zusammenhangen.

Das Hochstift gränzet an dem zum Kuhr-Fürstenthum Cölln gehörigen Herzogthum Westphalen und Vest Recklinghausen, Holland, Osnabrück, Diephold, Bentheim, Lipp, sodann an den dem König von Preußen gehörigen Herzogthum Cleve und Grafschaften Marck, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Ostfriesland.

Es seind darinnen keine Festungen vorhanden, da nach den 1763 geendigten Krieg die zu Münster und Vechte be-

findlich gewesene auf Vorschlag der Ständen mit Einwilligung des Landesherrn geschleifet worden.

Dieses Land wird von einem Fürstbischofen regieret, der dazu von dem Domkapitel erwählet wird.

Ich werde hier nur kürzlich die Gewalt des Fürsten, der Land-Ständen und die Schranken eines jeden untergeordneten Dicasterii berühren, um einen kurzen Begriff der dortigen ganzen Verfassung zu geben.

## B. Ohngefähre Gedancken, die Verbeßerung derselben [der inneren Verfaßung] betreffend.

Das Land ist eben und zur Agricultur und Viehzucht angemeßen, welche letztere auch eines von den größten Handelszweigen mit Holland ist. Es könnten aber alle beyde noch viel ergiebiger werden, wann ein Theil der öden Gegenden oder so genannten Hayden urbar und die kleinen Flüße schiffbar gemacht würden, wodurch der Überfluß des Getreydes in Holland verführet, welches, da es zum Transport weniger Kosten verursachte, die Concurrenz vor allen anderen behaupten würde. Jedoch verstehet sich dieses hauptsächlich nur vom Ober-Stift. Das Nieder-Stift hat einen sandigten Boden, wo die Agricultur nicht mehr ertraget, als zur Consumtion der Einwohner nöthig ist. Wann aber dieselbe unterwiesen und mit Vorschüßen unterstützet würden, so wäre es vielleicht nicht ohnmöglich, den sandigten Boden zu verbeßern und weit größeren Nutzen daraus zu ziehen.

Da in diesem Theile des Landes schier gar keine Art des Commerzes mit Auswärtigen existiret, wodurch fremdes Geld dahin gezogen werden könnte, die Landesabgaben aber so wohl als die guthsherrliche Einkünfte meistentheils zu Münster verzehret werden, so müßte nothwendigerweise, da alle Jahre vielleicht viermahl mehr herausgehet, als zurückkommet, die Quelle sich bald verstopfen und diese Gegenden vom baaren Gelde erschöpfet werden, wann nicht in selbigen eine besondere Art von Industrie existirte, wodurch man jährlich so viel holländisches Geld hineinziehet, daß nicht allein die Landes- und herrschaftliche Abgaben damit entrichtet werden können, sondern noch ein ziemlicher Theil übrig bleibet, so in diesen Gegenden circuliret. Es bestehet

in folgenden: Ein dasiges Bauren-Guth hat sehr viel Terrain, auf welchen viele kleine Häuser gebauet seind, so von Taglöhnern bewohnet werden, wovon sie ihrem Bauren die Miete zahlen, und alles, so sie in ihren Haushaltungen an Lebensmitteln gebrauchen, von selbigen nehmen müßen, da sie gar keine Grundstücke haben. Im Fruhjahre gehen alle derley Mannspersohnen nach Holland, vermiethen sich theils auf Schiffe, theils zur Arbeit und laßen ihre Weiber und Kinder zurück. Gegen den Winter kommen sie mit dem in Holland verdienten Geld wieder zu Hause, wovon sie den Bauren die unterdeßen ihrer Famillie geborgten Unterhalt bezahlen und den Winter über leben. Hiedurch wird der Bauer im Stande gesetzt, da er alle seine Producten anbringen kann, seine schuldige Abgaben ohne Mühe zu entrichten und sich noch etwas zu erspahren, so daß es dort Bauren giebt, welche ihren Töchtern einige Tausend Gulden zum Heurathsguth auszumachen im Stande seind.

Die im Lande befindliche Städte sind meistentheils — die Hauptstadt ausgenommen — sehr wenig bevölkert und arm, da durch den vorigen Krieg selbige sehr viel gelitten haben, ohne sich erholen zu können, und durchgehends, so zu sagen, keine Manufacturen vorhanden seind. Wann mächtige Vorurtheile des Volkes, so den Protestanten weder Gottes-Dienst noch Theil an der Magistratur erlauben wollen, es nicht verhinderten, so würde ein Theil dieser Städte bebaueter, bevölkerter und reicher sein, da es ganz sicher ist, daß ein guter Theil der benachbarten, besonders preußischen Unterthanen, so unter despotischer Regierung alle Bedrückungen fühlen, vorziehen werde, sich in einem Land niederzulaßen, wo eine vollkommene Freyheit im Handel und Wandel herrschet und der Burger von den geringen Abgaben gar nicht gedruckt wird und nach der Landsverfaßung gedruckt werden kann. Zum Beweis mag folgendes dienen. Gleich nach geendigten Krieg waren 300 bürgerliche Familien aus den preußischen Ländern, so sich offerirten, sich in der Stadt Dülman niederzulaßen, Häuser zu erbauen und sich als Unterthanen des Hochstifts aufnehmen zu laßen. Sie verlangten die Ausübung ihrer Religion weder öffentlich noch heimlich, sondern nur das Recht, gleich den Katholischen zur Magistratur ihrer Stadt erwählt werden zu können. Diese Bedingung konnte damals nicht angenommen und der vor das Land so

vortheilhafte und große Folgen nach sich ziehender Vorschlag mußte verworfen werden. Bey der jetzigen Bewandniß sehe ich nichts, so geschwinder den kleinen Städten aufhelfen könnte, als die Vermehrung des Militaers und deßen Verlegung dahin. Mit der Zeit könnten auch andere Mittel, selbige florisanter zu machen, angewendet werden. Ich finde mich aber noch außer Stand, deshalb gründlichere Vorschläge zu thun, da ich in 20 Jahren, so ich im Militare zugebracht, niemals lange Zeit genug in meinen Vaterland habe bleiben können, um vollkommene Känntnüße darüber zu sammlen. Ich werde also nur fortfahren, meine rohe Gedanken zu entwerfen, welche nach reifer Erfahrung und tieferer Einsicht rectificiret und verbeßert werden können.

## Zweites Kapitel: Vom Fürsten.

A. Derjenige, so vom Dom-Kapitul hierzu erwählet wird, erhaltet nach überkommener kaiserlichen und päbstlichen Confirmation alle Vorrechte eines Fürsten. Er vergiebt alle Chargen, so im Lande vacant werden, die eines Landschafts-Einnehmer und Landes-Comissarii ausgenommen, so von den Land-Ständen vorgeschlagen und vom Fürsten confirmiret werden müßen. Er übet alle Regalien aus. Er kann aber ohne Einwilligung der Ständen seine Trouppen nicht außer Land schicken, wohl zu verstehen diejenigen, so von den Ständen unterhalten werden. Wollte er mehrere halten, als von den Ständen besoldet werden, so kann er damit, als mit seinem Eigenthum, vollkommen disponiren.

Er kann weder alte Gesetze aufheben noch neue machen, ohne dazu von denen Ständen aufn Landtag die Bewilligung zu erhalten. Findet er nothwendig, während der Zwischenzeit eines Landtags zum andern einige Verordnungen ergehen zu laßen, so muß er solche vorhero dem Dom-Kapitul zuschicken, nach deßen Approbation selbige alsdann mit dem Zusatz: mit Vorwißen Unsers würdigen Dom-Kapitels publiciret werden.

Keine neue Auflagen können ohne Bewilligung der Ständen ausgeschrieben werden. Alle Jahre beruft er selbige zusammen und leget ihnen durch seine verordnete Com-

missarien die Postulata und sonstige Propositiones vor, worüber alsdann dieselben deliberiren und der Landtags-Commission ihre Antworten, Vorstellungen und Bitten per Sindicos zustellen laßen. Wann alles berichtiget, so werden sämtliche vorgekommene, von den Ständen bewilligte und vom Fürsten approbirte Propositionen zusammen gesetzt, von der Landtags-Commission im Namen des Fürsten confirmiret, und erhalten dadurch unter den Namen des Landtags-Schluß die Kraft eines Gesetzes.

B. Hierüber habe ich nichts zu sagen, als daß zum Vergnügen des Fürsten und Wohlfart des Landes zu wünschen wäre, daß Höchstderselbe beständig mit dem Dom-Kapitul und übrigen Stände harmonire. Es wird solches gar nicht schwer sein, sobald man überzeuget sein wird, daß Höchstderselbe das Beste des Landes sich angelegen sein laße und selbiges nicht als ein gemiethetes Guth, welches man so viel möglich zu benutzen suchet, ohne sich zu bekümmern, in was vor einem Stand man es nach geendigten Mieth-Jahren dem Eigenthümer zurückgiebt, sondern als ein ihm von Gott anvertrautes Vermögen seiner Kinder betrachtet, deren Wohlfahrt er als von selbigen erwählter Beschützer und Vormund nach allen Kräften befördern wolle.

## Drittes Kapitel: Von den Landständen.

A. Diese bestehen aus folgenden dreyen Ständen:

1mo das Dom-Kapitul, so zugleich den ganzen Clerum,
2do die Ritterschaft, so alle Befreyte, und
3tio das Städtische Corpus, so zugleich alle Schatzpflichtige Unterthanen representiren.

### Erster Abschnitt: Von dem Dom-Kapitul.

Dieser ist der erste Stand des Landes, und der Dom-Dechant, der gewählet wird, Chef davon. Er hat allezeit sehr viel Gewicht und bey allen Gelegenheiten die erste Stimme und das Directorium. Er darf nach den Grund-Gesetzen des Landes keine Chargen haben, sie mögen heißen,

wie sie wolle, die eines General-Vicarii ausgenommen, welche ihm auch am angemeßensten ist, da er ohnehin durch seiner Würde Caput cleri secundarii ist, und wann ein anderer zum Vicarius generalis ernennet wird, es sich sehr oft zutragt, daß unter diesen zweyen Häuptern des Cleri Conflictus Jurisdictionis entstehen, welche, ob sie schon keine gefährliche Folgen haben, dennoch den Fürsten öfters unangenehm sein. Außer dem Kapitul hat der ebenfalls erwählt werdende Dom-Probst den Rang vor allen andern und gehet dem Dom-Dechanten vor. Hierauf folgt der Dom-Scholaster, so ebenfalls erwählet wird. Der Dom-Custos, Cantor und Vicedom werden vom Fürsten ernennet. Wann der Dom-Dechant nicht zugegen ist, so führet im Kapitul nicht der folgende Prälat, sondern der anwesende Senior das Directorium. In allen Dicasteriis aber, wo Domherren sitzen, führen sie das Praesidium nach ihrem Rang der Praelatur, und wo keine vorhanden, nach der Anciennitaet, so sie im Kapitul haben. Während einer Sedisvacanz genießt das Dom-Kapitul alle Vorrechte des Fürsten und ziehet seine Domainen.

Wann der Fürst den Landtag ausschreibet, so berichtet er es dem Dom-Kapitul in concreto und dem Magistrat der Stadt Münster, einen jeden von der Ritterschaft aber in particulari, welches letztere ebenfalls vom Dom-Kapitul und Stadt Münster geschiehet. Bey Eröffnung des Landtags kommen alle drey Stände in dem Rittersaal zusammen, wonach durch dem Praesidem der Ritterschaft heraus zu schaffen befohlenen allen nicht zum Landtag berechtigten Personen die fürstliche Postulata und Propositiones durch die benennte Landtagscommissarien unter dem Baldachin vorgetragen und einen jeden Corpori in Abschrift gegeben werden. Hierauf gehet ein jeder Stand in seinem Zimmer, und von da an werden dem Dom-Kapitul als ersteren Stand alle Propositionen, Bittschriften etc., so vor die Landstände gehören, zugestellet und von diesen der Ritterschaft nebst ihren darüber geführten Voto per Sindicum überschickt, wo dann ebenfalls darüber deliberiret wird, und falls man mit selbigen einig ist, per Sindicos zum Städtischen Corpus geschickt und deßen Meinung begehrt wird. Können die beyde Vorderstände sich nicht vereinigen, so decidiret das Städtische Corpus, und das solcher Gestalt Beschloßene wird der Land-

tags-Commission zugestellet. Seynd nur zwey Corpora einig, so tragen selbige allein an, und der Sindicus des einer andern Meinung seyenden Corporis bleibt zurück.

B. Da es nicht nöthig ist, daß man, um Domherr zu sein, ordines majores nehmen müße, es sey dann, daß man bey Wahlen Stimmen geben oder Praelaturen, Archidiaconaten, Obedienzen, Oblegia etc. annehmen wolle, so pflegen die Familien gemeiniglich zu trachten, dem ältesten Sohn eine Dom-Praebende zu verschaffen, welcher solche einige Jahre behaltet und soda'n einem seiner Brüder in partem legitime abtritt, welcher, da er wegen Abgang der Glücks-Güther — da der Älteste alles erbet — nicht heurathen kann, ohne Bedenken ordines majores annehmen und von allen dieser Würde anklebenden Vortheilen profitiren kann. Es wäre zu wünschen, wann also hauptsächlich die jüngern, zum geistlichen Stand destinirte Söhne der Familien eine beßere Unterweisung erhielten, wodurch sie im Stand gesetzt würden, dem Vaterland um so ersprießlichere Dienste leisten zu können, da sie den ersten Stand des Landes ausmachen und in allen Dicasteriis, wo sie sitzen, das Praesidium führen. Es könnte das von uralten Zeiten her eingeführte biennium aufgehoben und die dadurch unnütz verschwendete Zeit und Kosten beßer angewendet werden, wann eine Zeit und Orth bestimmet würde, wo die Candidaten von eigens angestellten Lehrern in diesem Fache Unterricht erhielten und dadurch in Stand gesetzt würden, in den Departements nicht mit einer vollkommenen Unwißenheit einzutreten und sich bey andern lächerlich zu machen. Es wird hier nicht undienlich sein, den Ursprung dieses vormals sehr nützlichen, jetzt aber vielmehr nachteiligen biennii zu berühren. In alten Zeiten, wo leider der Adel in Deutschland in der tiefesten Unwißenheit steckte, so daß es ein Wunder ware, wann ein Edelmann lesen und schreiben konnte, sahe das münsterische Dom-Kapitul doch ein, daß es ihrem Corpori eine Schande sein würde, wann darinnen eben eine solche Unwißenheit herrschete. Sie beschloßen also, keinen zum Kapitul zuzulaßen, welcher nicht authentisch beweisen konnte, daß er ein Jahr und sechs Wochen auf einer Universitaet in Franckreich oder Italien studiret und während der Zeit niemals über Nacht aus seinem Hause gewesen seye. Sie suchten dadurch die junge Adeliche zum studiren zu nöthigen und sich durch ihre vorzügliche

Kenntnüß und Wißenschaften vor allen übrigen Adel zu distinguiren und in Erfurcht und Ansehen zu erhalten. Dieses wird jetzo noch immer mit nehmlicher Strenge beobachtet, ist aber ganz unnütz, da der junge Edelmann nach vollendeten Studien seine Reise nach Franckreich oder Italien antritt, in einer Stadt allda ein Quartier miethet, sich der Formalitaet wegen den Tag seiner Ankunft bey der Universitaet einschreiben läßt und mit äußerster Sorgfalt trachtet, um 12 Uhr Nachts zu Hause zu sein, worüber er ein Zeugniß des Wirths beybringen muß, so wie eines von der Universitaet, daß er allda vor einem Jahr und sechs Wochen eingeschrieben worden. Ob er sich übrigens allda appliciret oder nicht, darüber bekümmert sich niemand, und gemeiniglich kommen selbige unwißender zurück, als sie hingegangen.

## Zweiter Abschnitt: Von der Ritterschaft.

A. Um ein Mitglied dieses Stands des Landes zu sein, muß man erstlich ebenso als die Domherren von alten Adel seyn, zweitens einen immatriculirten, zum Landtag qualificirten Ritterstz haben und drittens complet 21 Jahr alt sein. In Abwesenheit des Erbmarschalls, so der beständige Chef der Ritterschaft ist, führet der Senior das Präsidium. Der Erbmarschall hat sehr große Vorrechte, als den ersten Stz und Votum, das Recht, den Sindicum zu benennen, die Schlüßel des archives zu bewahren und endlich bei wichtigen Gelegenheiten auch außer Landtagszeit einen Theil der Ritterschaft nach seiner Auswahl zu Pferd in einem offenen Feld, jedoch nur auf einen Tag, zu berufen, wo das allda Beschloßene eben die Gültigkeit hat, als wenn es auf würklichen Landtägen festgesetzet wäre. So wie das Hochstift in Ober- und Niederstift abgetheilet wird, so verhält es sich ebenfalls mit der Ritterschaft. Vom Oberstift gehen alle dazu Qualificirte zum Landtag. In denen vier Ämtern des Niederstifts aber ist der darin begüterte Adel in 4 Collegiis abgetheilet, welche Borgmanische Collegia benamset werden. Ein jedes Collegium schicket jährlich von den zum Landtag qualificirten Herren zwey Deputirte dahin. In Sachen, so das Niederstift betreffen, haben die unanimia dieser Deputirten das nehmliche Gewicht, als alle übrige zusammen.

B. Was oben von der Erziehung der zu Domherrn bestimmten Edelleuthen gesagt worden, gehört ebenso wohl hierher. Da die Ritterschaft der Stand ist, aus welcher Mittel die Domherren genommen werden, und da sie durch ihrer Geburt zu allen Hof-, Militär- und Civilchargen bestimmet seind, auch die meisten Güther besitzen, folglich auf den den größten Theil der Unterthanen ausmachenden Baurenstand den meisten Einfluß haben, so ist deren gute Unterweisung und Erziehung um so nöthiger, damit sie den ihnen gegebenen Unterricht, wenn sie einst Väter werden, ihren Kindern mittheilen und selbige von Jugend auf vorbereiten können, die öffentliche Unterweisung mit größerem Vortheil zu benutzen.

Die Ohnerfahrenheit und Sorglosigkeit in der Wirthschaft, der Credit und Leichtigkeit, Capitalien aufzunehmen, hat einen Theil des Adels sehr zurück und so unter der dependenz des Bürgerstands und der von ihren Renten lebenden Particuliers gesetzt, daß sie aus Furcht, von selbigen zu Grund gerichtet zu werden, vieles thun müßen, so sonst nimmer geschehen wäre. Seit dem vorletzten Krieg haben sich zwar verschiedene Familien durch genauere Würthschaft wieder in etwas aufgeholfen. Der größere Theil schmachtet aber noch unter dem Druck der Schulden. Es ist um so unglücklicher, da keine Mittel vorhanden, sich herauszuziehen, weilen, wann selbige bis zu einem gewißen Grad gestiegen, durch die bis dato bestandene Gesetze die Abtilgung derselben ohne gänzlichen Ruin der Familien ohnmöglich gemachet wird. Das größte Unglück und der Ursprung des Verfalls vom Adel ist ohne Wiederspruch der Abgang einer so genandten Landtafel gewesen, welche aber bishero ohnmöglich einzuführen ware. Wann selbige existirt hätte, so würden sich alle Familien erhalten haben und viele hunderttausend Thaler, so bey verschiedenen Discussionen verlohren gegangen, bezahlet worden sein. Der Vicekanzler Mersmann hat auf Ansuchen der Stände und Befehl des Kuhrfürsten einen Plan der neuern Discussionsordnung verfertiget, so bey künftigen Landtag den Ständen zur Approbation wird vorgeleget werden, welcher sehr gut ist und hauptsächlich dazu dienet, dem Verfall des Adels so viel möglich vors Künftige zu steuern, aber zu schwach, dem Vergangenen abzuhelfen.

Ob mir gleich der wahre Ursprung des Unstands des Adels sowohl als die Mittel, denselben wiederum aufzuhelfen und in vorigen Glanz zu setzen, vollkommen bekanndt seindt, so ist es doch noch nicht an der Zeit, selbige vorzulegen, sondern ich behalte mir vor, es zu thun, wann der Adel erst Gelegenheit gehabt, durch Proben seiner unterthänigsten Devotion und treusten Attachement vor ihrem zukünftigen Landesherrn sich dessen Gnade würdig zu machen.

Bey denen Deliberationen hätte ich anzumerken, daß solche bey der Ritterschaft ordentlicher geschehen könnten. Das Dom-Kapitul, deme alle Propositionen zuerst zukommen, hat Zeit, darüber zu deliberiren, so lange sie wollen, welches ihnen um so leichter hält, da sie das ganze Jahr in corpore versammlet seind, und also die meisten vorkommende Sachen in ihren Particularversamlungen schon schier völlig debattirt haben. Mit der Ritterschaft verhält es sich aber anders, da selbige erst bey Eröffnung des Landtags die nöthige Kenntnüß erhaltet. Es wäre also meines Erachtens sehr nützlich, wann von selbiger alle Jahre ein Ausschuß von einigen Mitgliedern erwählet würde, an deme alle Propositionen übergeben, von ihme discutiret und seine Meinung der gesamten Ritterschaft vorgetragen würde, wo alsdann nach genauer Kenntnüß der Sache die Vota mit Grund abgefaßt werden könnten, welches aber bis dato noch nicht geschehen, sondern, sobald etwas vom Dom-Kapitul an die Ritterschaft geschickt wird, vom Sindico verlesen und darüber alsogleich votiret wird, wo man nicht Zeit hat, die Sachen zu untersuchen und folglich von denen meisten auf Gerathewohl und ohne Kenntnüß auf ja oder nein gestimmet wird.

## Dritter Abschnitt: Vom Städtischen Corpore.

A. Dieses bestehet aus dem Magistrat der Stadt Münster und den Abgeordneten von 12 andern landtagsfähigen Städten, wo die Stadt Münster das Directorium führet. Und da bey sich verzögernder Landtag die andern Deputierte zur Spahrung der Kosten ordinaire wegzugehen pflegen, so bleibt eigentlich der Magistratus Monasteriensis der dritte Landstand.

B. Der größte Theil der Burgerschaft der Stadt Münster ist bemittelt, die Stadt aber an sich selbst arm an Einkünften

und hat viele Schulden, welche noch zum theil von denen Zeiten herrühren, wo sie der Oberherrschaft des Fürsten nicht unterworfen zu sein praetendirte. Der Magistrat wird alle Jahre von der Burgerschaft erwählet und vom Geheimen Rath bestätigt. Der vom Fürsten angeordnet werdende Stadtrichter ist zugleich obrister Pollicey-Commissarius, hat aber der Geistlichkeit, dem Adel und denen davon abhangenden Personen nichts zu befehlen.

Der Burgerstand der Stadt Münster könnte viel reicher seyn, wann nicht seit einigen Jahren sich die bemittelte Personen zu schämen schienen, Burger zu sein und die ihnen übrig bleibende, sonst ausgeliehene Gelder durch Pracht in Kleidung, Meublen, Tafel und sonstige überflüßige Ausgaben selbst verzehrten, worüber ihre Fonds nicht vermehret und sie außer Stand gesetzet werden, Fabriquen zu errichten oder andere ihnen sowohl als den Publico vortheilhafter Enterpriser zu machen. Wann durch diesen Aufwand das Geld im Lande circulirte und die Industrie befördert würde, so wäre es vielleicht nicht nützlich, demselben zu steuern. Da aber schier alles zur Pracht Gehöriges außer Landes gekauft werden muß, so will ich es einer reifern Untersuchung anheimstellen, ob eine einzuführende Einschränkung hierin und eine Kleiderordnung nicht nöthig wäre. Von denen kleinern Städten ist oben schon Erwähnung geschehen. Was noch beyzusetzen wäre, wird theils im 5. § dieses Kapitels, theils im 9. § des fünften Kapituls erörtert werden, worauf ich mich beziehe.

## Vierter Abschnitt: Von den Landständen überhaupt.

A. An diesen ergehen die landesfürstliche Postulata, und von denenselber werden die Bewilligungen der nöthigen Landesausgaben gesonnen. Von selbigen werden die Ausschreibungen im Lande gemacht, die Art der Hebung reguliret und die verwilligte Ausgaben angewiesen. Der Fürst kann ohne ihrer Einwilligung weder die Einkünfte des Landes bestimmen noch darüber disponiren, dahingegen die Stände ebenfalls nur mit Einwilligung des Fürsten die Ausgaben reguliren können. Der Fall ist aber meines Wißens noch nicht vorgekommen, daß der Fürst sich den Wünschen und den Vortrag der Stände wiedersetzt hätte, besonders wann es von allen dreyen Ständen geschehen.

Bestehende Gesetze kann der Landesherr ohne Einwilligung der Stände nicht aufheben noch neue anordnen. Keine neue Auflagen können ohne Einstimmung des Fürsten und der Stände gemacht noch die alte Art der Hebung abgeändert werden. Nach dem von den Ständen den Landschafts-Einnehmer zugekommenen Befehl richtet er den Empfang und die Ausgaben ein und legt alle Jahr den Deputirten des Fürsten und der dreyen Landständen die Rechnung ab, wovon bey einem jeden Corpore ein Exemplare übergeben wird, so die ganze Zeit des Landtags zur Einsicht und allenfallsiger Anmerkung eines jeden Mitgliedes offen lieget.

Es wird nicht unschicklich sein, hier zugleich von den Landeseinkünften Erwehnung zu machen.

B. Unter der Regierung des jetzigen Kuhrfürsten seind zwey Verordnungen von den Landständen vorgeschlagen und von Höchstdemselben approbirt worden, welche ohnverbeßerlich und dem Lande zum größten Vortheil gereichen. Beide sind ebenfalls von den oben bemeldeten sehr geschickten und würdigen, aber leider 73jährigen Vicekantzler Mersmann ausgearbeitet worden. Die erste betrifft die Brand-Societaets-, die andere aber die genandte Eigenthums-Ordnung. Ich glaube, es wird nicht überflüßig sein, von beiden eine kleine Erläuterung zu geben.

Um dem durch Feuers-Brunst verunglückten Unterthan alsogleich wieder aufzuhelfen, hat man die Brand-Societaet errichtet und das ganze Land dazu gezogen. Der Bauer- und Burgerstand hat dazu treten müßen. Dem Befreyten-Stand aber ist es in seiner Willkühr gelaßen, ob er an diesem beneficio theilnehmen wollen oder nicht. Alle Häuser im ganzen Land seind numerirt, beschrieben und per in arte peritos estimirt worden. Hiervon ist ein Hauptbuch formiret, so bey der Landschafts-Cassa verwahrt wird. Entstehet ein Feuerschaden im Lande, so wird also gleich durch die Orts-Obrigkeit mit Zuziehung der geschworenen, dazu gehörigen Meistern das Visum repertum eingenommen und der Verunglückte bekommt das Attestat, wie hoch sich der Schaden belaufe, womit er sich beym Landschafts-Einnehmer meldet und den dritten Theil des taxirten Schadens also gleich empfängt, um die nöthige Anstalten zur Wiedererbauung machen zu können. Das zweyte Drittel empfängt er, wann das Hauß unter Dach, das dritte Drittel aber erst, wann

selbiges bewohnbar ist. Auch wird ein jeder schatzpflichtiger Unterthan angehalten, selbiges ohngefähr von der nemlichen Größe wieder zu bauen, als es vorher gewesen, damit es den nemlichen Preyß behalte, den es vorhero gehabt, und denen darauf haftenden Steuern nichts entgehe. Der Landschafts-Einnehmer zahlet also gleich von denen in Cassa habenden Geldern den Betrag in obbemeldeten Ratis und schicket einem jeden Amte zu, wie viel es zu dieser Entschädigung nach Maaß des ganzen Quanti der in denselben befindlichen Häusern beyzutragen habe, welches alsdann von dem Amte ebenfalls an die Kirchspiels-Einnehmer geschiehet, von welchem einen jeden Hauß-Inhaber das, was ihm nach der estimation beyzusteuern aufliegt, zugeschickt und eingefordert wird. Ich will hier nur ein Beyspiel zur nöthigen Erläuterung dieser ganz einfachen Procedur hersetzen. Ich supponire, es brennet ein Hauß ab, so von 12000 Rtl. in der Brand-Societaet eingeschrieben worden. Die ganze Summe der eingeschriebenen Häuser im ganzen Lande betraget 12 000 000, das Haus in Münster Nr. 35 seye zu 10 000 Rtl. eingeschrieben, so hat selbiges zu dieser Entschädigung einen Gulden beyzutragen, und so nach Proportion. Die Hebung und Auszahlung dieser Gelder geschiehet ohne mindeste Unkosten, da es ex officio zu beschehen hat. Es wird jährlich nichts Gewißes gezahlt, sondern nur nach Proportion des im ganzen Lande entstandenen Schadens. Es kann keiner sein Hauß selbst taxiren, weil sonst Böswichter sich finden könnten, so ihr Hauß selbst anzünden würden, um ein neues auf fremde Unkosten zu bekommen. Es werden nur die andern zwey Drittheil in gewißen Fristen bezahlet, damit man versichert seye, daß das abgebrannte Hauß wieder aufgebauet und wohnbar gemacht werde.

Durch der zweiten oder Eigenthums-Ordnung seind die Gränzen des Rechts zwischen der Herrschaft und den so genanndten Eigenhörigen festgesetzet und so deutlich bestimmet worden, daß ein Streit darüber schier ohnmöglich ist. Ich finde nöthig hierüber ebenfalls eine kleine Erläuterung zu geben, da der dortige so genandte Eigenthum von der in einem Theil der K. K. Erblanden existirenden Leibeigenschaft verschieden ist. Der Eigenbehörige besitzt nach Proportion der Größe — wovon er auch Bauer, Brinckſitzer, Pferde-Kötter und Kötter benamset wird — ein größeres Hauß,

mehr oder wenig Äcker, Garten, Wiese und Holzwachs, wovon er seiner Herrschaft jährlich eine gewiße Abgabe zu entrichten und die auf seine Grundstücke haftende Landespraestanda abzuführen hat. Am 2. Februarij wird der Preyß des Getreydes vom Dom-Kapitul festgesetzet, welches dem Bauer zur Regel dienet, wie seine Pfächten zu berechnen sind. Dieser Satz bindet aber den Landmann nicht, sein Getreyde theurer oder wohlfeiler zu verkaufen, sondern solches hängt von der concurrenz und dem Marktpreyß ab. Es stehet zwar den Bauren frey, seiner Herrschaft die accordirte Pfächten in natura zu liefern oder aber mit Bewilligung derselben sie in Geld nach dem am 2. Februarij festgesetzten Preyß zu bezahlen. Es stehet aber auch der Herrschaft frey, die Lieferung in natura zu fordern. Dieses Gesetz ist weißlich, da, wann der Bauer seine Abgaben in Geld nach seiner Wahl prestiren könnte, er hernach Meister seines Getreydes sein und einer allgemeiner Theurung zu Wege bringen würde, welches aber anjetzt ohnmöglich, weiln, wann er sich solches einfallen ließe, die Herrschaften ihr Getreide in natura fordern, verkaufen und dadurch dem Mangel und der Theurung vorkommen können. Der Eigenhörige hat auch Proportion seines unterhabenden Guths mehr oder weniger Dienste in natura zu leisten. Der größte bestehet in einem wochentlichen Spanndienst, wo er mit einem vierspännigen Wagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zum Dienst des Guthsherrn sich ohnentgeldlich muß gebrauchen laßen, sodann ebenfalls einmahl die Woche den ganzen Tag zu Fuß arbeiten muß. Es stehet den Bauren frey, den Dienst selbsten praestiren zu wollen oder Geld dafür zu zahlen. Hingegen stehet es dem Guthsherren ebenfalls frey, denselben in natura zu fordern oder sich davor zahlen zu laßen. Der Bauer muß sein Hauß auf seine Kosten in wohnbaren Stand unterhalten, auch allenfalls, wenn es nöthig ist, von Neuen aufbauen. Die Herrschaft aber ist schuldig, ihm das dazu benöthigte Holz anzuweisen. Der Bauer muß, wann er hochständiges Gehölz bey seinem Guthe hat, selbiges nachpflanzen, ohne sich daran bey schwerer Strafe vergreifen zu dürfen. Das Schlugholz aber gehöret sein und kann er solches verkaufen, jedoch nur in so weit, daß es dem Erbe keinen Schaden macht. Der Bauer hat Jus ad glebam und kann von seinem Erbe nicht verstoßen werden, es seye denn, daß er durch liederliche Würth-

schaft das Guth zu Grunde richte, und selbst in diesem Fall ist der Guthsherr verbunden, einen von deßen Kindern wiederum darauf zu setzen, welcher aber auch das Recht hat, hierüber eine Auswahl zu treffen und von denen Kindern daßjenige, so er am tüchtigsten dazu findet, zu benennen und das Erbe neuerdings mit einen tüchtigen Arbeiter zu besetzen, welches in dem Falle auch geschieht, wann ein Bauer stirbt und eine Wittwe mit unerzogenen Kindern hinterläßt, wo man der Wittib einen rechtschaffenen Baurenknecht zu heurathen erlaubet und demselben das Erbe übergiebt, mit dem Beding, die Kinder ersterer Ehe abzugüthen. Seind aber Söhne oder Töchter vorhanden, so mannbar und dem Erbe vorzustehen im Stande seind, so haben selbige in allen Betracht das Vorrecht.

Kein Eigenhöriger darf ohne Bewilligung des Guthsherrn seine Kinder studiren oder ein Handwerk lernen laßen, welches verordnet worden, um die Agricultur mehr zu befördern, da es vor Zeiten ein ein wenig bemittelter Bauer sich eine Schande zu sein glaubte, wenn er nicht einen Geistlichen oder burgerlichen Meister in seiner Famille hatte, wo er doch theils durch die zum Studiren und hernachmaliger Versorgung nöthigen, theils durch die von den Zünften erpreßte Unkosten ruiniret und das Land mit Idioten von Geistlichen und Stümpfern in Handwerkern überhäuft, die Agricultur vernachläßiget und der Bauer zu Grund gerichtet wurde.

Die weiteren Laßten des Eigenbehörigen bestehen in folgenden: Jedes Kind ist eigen und gezwungen der Herrschaft ein halbes Jahr vor die Kost zu dienen, so dann sich frey zu kaufen, welches vom Erbe geschehen muß. Unterbliebe solches und ein sich nicht freygekauftes verheyrathete sich anderwärts, so gehören die Kinder nach dem Geschlecht des Eigengehörigen der Herrschaft des nicht freygekauften.

Wann die Frau des Eigenbehörigen stirbt, so gehöret dem Guthsherrn das beste bewegliche Stück des Bauern. Stirbt der Mann, so gehöret der Herrschaft die Halbscheid seiner ganzen Nachlaßenschaft. Da aber dieses den künftigen Bebauer des Erbes zu sehr zurücksetzen würde, um so mehr, da er ebenfalls vor den neuen Antritt ein Gewißes zahlen muß, so sucht allezeit der würkliche Besitzer bey Zeiten mit seiner Herrschaft ein Gewißes zu accordiren, welches

Sterbfall und Gewinn genennet wird, wodurch sein Nachfolger ganz leicht davon kommt und niemals mehr, als die Kräfte des Erbes seind, zu zahlen hat, da es der Herrschaft selbst daran gelegen ist, dem Besitzer nicht so sehr wehe zu thun, daß er die Abgaben, wovon er leben muß, nicht zahlen könne.

Keine Schulden seind ohne Bewilligung des Guthsherrn gültig als die, so durch die fahrende Habe des Bauren bezahlt werden können, wo aber erstlich die Abgaben am Land die am Guthsherrn und die an deren Kirchspielen allen andern vorgehen. Keine Prozesse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die fiscalische ausgenommen, darf er führen, da ihn der Guthsherr in allen andern Fällen vertritt. Man hat schon unterschiedliche mahlen ihnen vorgetragen, diese espece von Leib-Eigenschaft aufheben zu wollen, wie ich es selbst bey den meinigen ohnentgeldlich thun wollen. Sie habens aber niemals annehmen wollen, da sie sagten, daß, wann sie selbige Loslaßung annähmen, sie nicht anders als Fremde angesehen, und so lange sie ihre Pfächten zu bezahlen imstande wären, zwar geduldet, aber bey einem Unglücksfall verstoßen werden würden, da sie doch jetzt bey minderer Zahlung von ihren Guthsherrn geschützt und nie verjagt werden könnten.

## Fünfter Abschnitt: Von den Landeseinkünften.

A. Das ganze Land ist in 12 Ämter und jedes Amt unter der Direction eines Drosten, so von Adel sein muß, und eines Amtsrentmeistern, so civilen Standes ist, in mehr oder weniger Kirchspiele eingetheilet, so jegliches seinen Einnehmer hat. Die in jedem liegende Gründe sind freye oder der Schatzung unterworfen. Die Freyen zahlen in keiner Gelegenheit nichts. Von den andern collectirt der Einnehmer das ausgeschriebene Quantum. In Städten nimmt der Magistrat die Steuern von den Bürgern ein. Ein jedes schatzbare Grundstück ist ein vor allemahl taxirt, wie viel es bey einer ausgeschriebenen einfachen oder Monathschatzung zu contribuiren hat, da allzeit von den Ständen eine gewiße Anzahl von Monathen verwilliget wird, welche sich doch niemals über 12 erstrecken. Eine jede Monathschatzung thut ohngefähr 45 000 Tlr. Kaisergeld. Hierzu kommen noch von

einigen andern kleinen Nebeneinkünften ohngefähr 10 000 Tlr. jährlich. Hiervon werden folgende festgesetzte Ausgaben bestritten, als

| | |
|---|---|
| Die fürstliche Subsidien | 36 000 Tlr. |
| Zur Unterhaltung der Leibgarde | 22 500 |
| Gesandtschaftsgelder | 5 200 |
| Salarien und sonstige Ausgaben | 12 000 |
| Von den Landesschulden die Zinsen | 150 200 |
| Das jetzt bestehende Militare | 171 000 |
| Die Ordinari Moderation | 30 000 |
| Sa. der Ausgabe | 426 900 Tlr. |

12 Monath-Schatzung, so ordinaire ausgeschrieben zu werden pflegen, betragen 550 000 Tlr.

Hiervon die obige Ausgabe abgezogen, bleibt in der Landschaftscassa vorräthig 133 100 Tlr., welche jetzt so wohl als die auf 6 Jahre bewilligte Kopfsteuer, so ohngefähr 50 000 Tlr. eintragt, zum Fond d'amortissement bestimmt sind, die Landesschulden zu tilgen.

B. Dieses ist der Hauptpunct und um so schwerer, Erläuterungen davon zu geben, da solches einen Bezug auf das Ganze hat, und hiervon alles abhangt. Wann die ordentliche und nöthige Abgaben ohne Beschwerden der Unterthanen gefordert werden wollen, so müssen die Quellen, woraus solche fließen, und die Art der Hebung vorhero wohl untersucht werden, und muß man vorbeugen, daß keiner nach Proportion seiner Kräften und jetzigen Verhältnüß mehr beschweret werde, als der andere.

Im Hochstift Münster findet dieses axioma vollkommen statt. Vor undenklichen Jahren hat man alldort die liegende Gründe mit gewißen Steuern belegt, welche vielleicht damals proportionirt waren, es aber jetzo nicht mehr seind. Bey einigen seind Grundstücke, so vormals zur Schatzung gehörten, weggenommen und zu freyen Güthern geschlagen, wovon doch die schatzpflichtige Besitzer die nehmliche Steuern zahlen müßen, als wann selbige ihnen noch zugehörten, wodurch sie nach Proportion der übrigen beschwert seind. Es ist nöthig, dieses zu erläutern. Zum Exempel: ein Bauren-Guth wehre durch üble Würthschafft des Besitzers oder durch Unglücksfälle so weit zurückgekommen, daß derselbe sein Vermögen seinen Gläubigern preißgeben und sein Erbe gezwungen

verlaßen müßen. Man fand nicht gleich einen andern Bearbeiter. Es bliebe ohnbebaut. Die Herrschaft fande vor gut, einen Acker, Wiesen oder Gehölz davon zu seinen freyen Gründen zuzuziehen. Nach der Zeit aber fand sich jemand, so dieses Erbe anzutreten willens ware. Man sagte ihm, sein Vorfahrer habe so und so viel am Land und so und so viel am Guthsherrn bezahlt. Er glaubte, wann er die Unglücksfälle seines Vorfahren entweder nicht empfände oder deßen Nachläßigkeit nicht nachahmen würde, die Schuldigkeiten praestiren zu können, wußte aber nicht, daß ein Theil der Grundstücken von dem von seinen Vorfahrer beseßenen Erbe abgerißen ware. Die Lasten haften auf ihm, wie sie in den Grundbüchern vorgeschrieben. Er hat aber weniger, als der vorige Besitzer hatte, den diese Steuern zugeschrieben waren. Dieser Mann ist also nach Proportion anderer gedruckt. Ein anderer hatte damals zwar vieles, aber ödes Erdreich, welches zu der Zeit wenig oder gar nichts eintruge, um so mehr, da er seine Producten nicht anbringen konnte, welches hauptsächlich das Niederstift betrifft, wo damals das Debouche und die jetzige besondere Art der Industrie nicht existirte. Seit der Zeit ist die Agricultur, Viehzucht etc in diesen Gegenden sehr vermehrt, ein Theil der unbebauten Gründen urbar gemacht worden und ein großer Theil der Bauren so weit gekommen, daß sie im Stande waren, die von ihnen vorhero als Eigenhörige oder Pfächtiger beseßene Güther selbst sehr theuer zu kaufen, so eine Probe ihres jetzigen Wohlstandes ist.

Dieser Fehler der Eintheilung, so die Grundveste eines Staats erschüttert, da es ihm hauptsächlich darauf ankommt, daß die Lasten des Landes gleich getragen werden, ist denen Landständen nicht entgangen. Da aber eine neue genaue Untersuchung geschickte und ehrliche Männer erfordert und selbige ohne große Kosten nicht angewendet werden können, solche aber bey den bedrängten Zustand des Vaterlandes ohnmöglich waren, da man nur alles hervorsuchen mußte, die Schulden zu bezahlen, um den Credit aufrecht zu erhalten, mußte selbes auf spätere Zeit ausgesetzt werden. Bey der jetzt bevorstehenden glücklichen Aussicht aber kann solches geschehen, da jährlich eine ansehnliche Summa zur Disposition des Landes übrig bleibet, wovon der erste Gebrauch meines

Erachtens nicht nützlicher gemacht werden könnte, als die bishero gedrückte Unterthanen zu soulagiren und die von den Lasten des Landes nicht viel erfahren Habende etwas mehr zu beschweren. Dieses ist überhaupt der beglückten Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorbehalten, da Höchstdieselben von der Vorsicht bestimmt zu seyn scheinen, dieses bisher vergeßene Land zum glücklichsten von Deutschland zu machen. Der Kuhrfürst von Cölln, den uns Gott zum Zeichen seiner Versöhnung gegeben hat, hat während seiner Regierung, die er in einem verwüsteten, trostlosen Lande annahm, den Grund zum künftigen Wohl desselben gelegt. Seiner Regierung haben wir sehr viel zu danken, und er hat den Weg gebahnet.

Es ist noch eine Sache, so das Land drucket und einen großen Theil desselben in Ohnmacht erhaltet. In dem Anno 1756 entstandenen Krieg, wo das Land die ganze Zeit unter preußischer Bedruckung und außer Stand ware, bey völlig erschöpften öffentlichen Credit die ungeheure Forderungen des Feindes aufzubringen, gebrauchten sich selbige eines Mittels, wodurch sie alles Ausgeschriebene sicher zusammenbrachten, dem Lande aber sehr schwere und Generationen fühlbare Wunden versetzten. Sie taxirten nehmlich alle Edelleuthe, Corpora, Städte und Kirchspiele, und diese so genanndte Quotisationes wurden mit äußerster Strenge und ohne Gnade eingefordert. Da es nicht möglich ware, das baare Geld zusammenzubringen, so waren alle diese Quotitirte gezwungen, Schulden zu machen, wovon sie noch bis dato die Zinsen zahlen müßen. Ein Theil der Kirchspiele, so große Marken oder Gemeinheiten hatten, haben sich durch Verkauf derselben von dieser Last entledigen können. Die andern aber, so dergleichen nicht hatten, seufzen noch unter der schweren Last ihrer Schulden, wie es dann einige giebt, so anstatt der vom Lande ordentlich ausgeschrieben zu werden pflegenden 12monathlichen Schatzung 30 zahlen müßen, welches die Einwohner eines solchen unglücklichen Kirchspiels zu Boden drücket, um so mehr, da kein Mittel vorhanden ist, durch mehrere Auflagen in denselben ein Fond d'amortissement zu machen, wodurch sie endlich von dieser Last befreyet zu werden, eine auch entfernte Hoffnung hätten.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es allenfalls mit einen Theil der Städten, wo theils die am Land zu praestirende

Abgaben nicht mehr proportionirt seind, wovon unter andern die Stadt Kosfeld einen redenden Beweis giebt — diese Stadt bezahlt noch ebensoviel an Schatzung, als die zur Zeit des errichteten Catastri taxiret ware, wo selbe von 800 bürgerlichen Familien bewohnet wurde, jetzunder aber noch aus 70 bestehet, zu geschweigen daß damals der Hof, ein Theil des Adels und der Dicasterien darinnen wohnten, welche sich jetzo völlig davon weg und nach Münster gezogen haben —, theils durch die gezwungener Weise gemachte Schulden, wovon die Zinsen bezahlt werden müßen, und folglich die Steuern der Bürger sehr vermehrt und endlich unerträglich werden. Ein dritter Umstand, so freylich nur die Stadt Münster betrifft, ist dieser, daß sehr viele bürgerliche Häuser von Befreyten erkauft werden, welche, so lang sie von selben bewohnt werden, keine Steuern zahlen und dadurch die Last der andern Bürger vermehren und schwerer machen.

Die jetzige Schulden des Landes belaufen sich ohngefähr auf 3 800 000 Rtl., wovon die jährliche Zinsen ad 150 000 Tlr. aus den Landeseinkünften bezahlt werden. Da nun die Rückstände bezahlt, der Schloßbau vollendet und alles eingerichtet ist, so hat man endlich anfangen können, auf die Tilgung derselben einen Bedacht zu nehmen. Um desto eher dazu zu gelangen, haben die Stände eine geringe Kopfsteuer auf 6 Jahr bewilliget, welche ohngefähr 50 000 Rtl. eintragt. Diese mit denen von den Landeseinkünften ohngefähr übrigbleibende 100 000 Rtl. sind zum Fond d'amortissement destiniret, wodurch also in Zeit von ohngefähr 19 Jahren die ganze Schuldenlast getilget und alsdann der Disposition der Ständen 250 000 Rtl. deductis deducendis übrig bleiben werden, so zum Nutzen und Verbeßerung des Landes angewendet werden können. Hieraus beweiset sich die Wahrheit und Möglichkeit meines Satzes, daß nehmlich das münsterische Land unter einer guten Administration mit der Zeit das glücklichste in Teutschland werden könne, da sicherlich kein Land existiret, wo die jährlichen ohne mindeste Bedrückung der Unterthanen erhebende Einkünfte die Ausgaben bald um die Helfte übersteigen und dieser Überschuß alle Jahr wiederum zum Besten der Unterthanen verwendet werden kann.

## Viertes Kapitel: Vom Militare.

A. Dasselbe bestehet dermalen aus 4 Infanterie- und 1 Cavallerieregiment nebst 2 Compagnien Artilleristen. Jedes Infanterieregiment bestehet aus 8 Compagnien, jede Compagnie zu 50 Köpfen, die Cavallerie aus 6 Compagnien, jede Compagnie zu 40 Köpfen, wovon aber nur 11 per Compagnie beritten seind. Es finden sich zwar unter der Infanterie einige Ausländer, doch bestehet der größte Theil aus Landeskindern, so von den Ämtern gestellet werden. Ein jeder tauglicher Baurenbursche muß 3 Jahr dienen, wornach er, wenn er will, seinen Abschied erhält. Alle 3 Jahr werden in einen jeden Kirchspiele alle jungen Leuthe zusammeu gerufen und so viele durch das Loos herausgenommen, als der Abgang bey denen Regimentern durch Verabschiedung der Ausgedienten beträgt. Kein zum Dienst tauglicher Baurenbursche darf heurathen oder ein Baurenguth antreten, ohne vorhero seine 3 Jahr gedient oder drei mahl mitgelöset zu haben, nach welchen er frey ist.

B. Hierüber behalte ich mir vor, meine Gedanken auf einen extra Blatt allerunterthänigst einreichen zu dürfen.

## Fünftes Kapitel: Von den Dicasterien.

A. Diese bestehen aus folgenden:

1mo das Vicariat
2do der Geheime Rath
3tio der Hof-Rath
4to der Kriegs-Rath
5to die Hof-Kammer
6to die Lehn-Kammer
7mo die Studien Commission
8vo das Collegium medicum
9mo Commerzien Rath.

Auf diesen von einander unabhängigen Collegiis beruhet die ganze Regierung des Landes. Ich werde kürzlich detailliren, was ein jedes Departement vor Beschäftigungen hat, und wie weit die Gränzen der Gewalt eines jeden gehen.

B. Ich werde niemals dazu rathen, in Münster einen Minister zu ernennen, welcher alles dirigiret. Einestheils

ist es ohnmöglich, einen Mann zu finden, der nebst einer vollkommenen Rechtschaffenheit ohne Eigennutz, ohne Leidenschaften alle die Talenten und Kenntnüsse besitzet, die ein solcher Minister haben muß. Anderntheils kann es nicht fehlen, daß ein mit so viel Gewalt versehener Mann ohnmöglich allen Recht thun könne. Er wird folglich seine Feinde haben, und deren Zahl muß sich ohnumgänglich, je länger er am Ruder ist, je mehr vermehren, da bey einer eröffneten Charge sich allzeit mehrere Competenten melden und solche, wann er allein der dirigirende Minister ist, durch ihn zu erhalten suchen, er aber nur einen helfen kann, so macht er sich nur einen Freund und alle übrigen mit ihrem Anhang zu Feinden, welches dann in einem Lande, wo die Stände Gewicht haben, dem Fürsten selbst Verdrießlichkeit und endlich dem Lande das größte Unheil zu Wege bringen muß. Ich habe eine Zeit unter dem Ministerio des Herrn von Fürstenberg gesehen, wo alles bey allen drey Ständen, was Fürstenberg oder einer von seinen Freunden proponirte, ohne zu votiren, und ohne Untersuchung de plano verworfen wurde. Meine ohnmaßgebliche Meinung wäre also, ein neues Dicasterium unter den Namen eines Conferenz Raths zu errichten und dazu die Praesidenten der vornehmsten Dicasterien zu benennen, und diesen allenfalls zwey Domherrn und zwey von der Ritterschaft zuzusetzen. Dem Chef eines jeden dieser Dicasterien müßte ein Tag in der Woche zum Referat seines Departements bestimmt werden, wo er einen Auszug von allem in der Woche Verhandelten dem Fürsten vorlegte, zu den vacanten Chargen taugliche Subjecta vorschlüge und alles, so darin Einfluß hat, berichtigte. Der Fürst nähme solches zur Überlegung an. Sodann müßte einmahl in der Woche die Conferenz beym Fürsten sich versammlen und über die Particulare Referaten, insoweit der Fürst es nöthig fände, selbige vorzulegen, deliberiren, wo dann der Fürst durch Anhörung der pro und contra vorgebrachten Gründen desto eher im Stand gesetzt wird, ein richtiges Decisum zu fällen. Er hat zugleich dadurch um so weniger zu befürchten, hintergangen zu werden, da sich ein jeder scheuen wird, dem Fürsten Ohnwahrheiten vorzubringen, welche in demselben Augenblick entdeckt und ihm die ohnfehlbare Ungnade des Fürsten und Verachtung des Publici zuziehen würde. Auf einer andern Seite würde die Zusammentretung

der Individuen, so sich vom Minister beleidigt zu sein glaubten, aufhören und sehr selten Factionen zu besorgen sein, welche oftmals aus Rache sich den besten Absichten des Fürsten wiedersetzen und deßen Sorge und Bemühung vor dem Wohl des Landes durch ihre oppositiones unkräftig machen. Da dieser Confereuz-Rath vielen Einfluß theils durch sich, theils durch ihren Familien und Freunde bey den Landständen haben wird, so ist nie zu befürchten, daß man sich den zum Besten des Landes gereichenden Absichten des Fürsten wiedersetzen, sondern vielmehr Höchstdemselben eine vollkommenere Gewalt, als je ein Bischof gehabt, einraumen werde. Bey Abwesenheit des Fürsten müßte ein Stadthalter ernennet werden, bey welchem die nehmliche Conferenzen gehalten, und von selbigen das Protocoll dem Fürsten zur Decision eingeschickt würde, wann nehmlich wichtigere Sachen vorfielen. Die minder wichtigen Fälle aber könnten von dem Conferenz-Rath nach Maaßgabe der vom Fürsten erhaltener Gewalt decidiret werden. Da zu dieser erhabenen Stelle ordinari der Dom-Probst als erster Praelat und nothwendiger Praesident bey allen Departements, wo er sitzet, genommen zu werden pfleget, so wäre es gut, wann die Auswahl zu dieser Praelatur allzeit auf jemand fiele, der in Landesgeschäften erfahren und Talente hat, diesem wichtigen Posten vorzustehen, wobey allzeit die Protection des Fürsten einen großen und mächtigen Einfluß hat. Wann selbige jetzund, wie es bey den kränklichen Zustand und Alter des jetzigen Dom-Probsten bald zu vermuthen stehet, vacant wird, so fünde ich keinen dazu angemeßeneren als den Domherrn von Hompesch, welcher einestheils dazu alle erforderliche Eigenschaften, anderntheils auch durch seine genaue Freundschaft mit dem Domdechanten beym Domkapitul Einfluß und bey etwann wieder Vermuthen entstehenden Zwistigkeiten selbige beyzulegen, am ersten im Stande ist. Eine dritte Ursach, diesem Domherrn bald dazu zu verhelfen zu trachten, ist wichtig genug, Bedacht darauf zu nehmen, gehöret aber nicht hierher.

## Erster Abschnitt: Vom Vicariat.

A. Der Vicarius generalis ist allezeit ein Domherr und das Haupt der Geistlichkeit, die zum Dom sowohl als Collegiatkirchen gehörige Geistliche ausgenommen, so unter

dem Domdechanten stehen. Er vergiebt alle Pfarren und Capellaneien, so der Fürst zu conferiren hat, vidimirt alles, was der Bischof in Kirchensachen verordnet, ebenso wie er auch die Dispensationen, so von demselben begehret werden, mit unterschreibet. Kurz, er ist der erste Minister des Bischofs in Ecclesiasticis. In strittigen Sachen aber, so vor dem geistlichen Gericht gehören, hat er nichts zu sagen, sondern diese werden vor dem Official gebracht, wovon unten weitere Meldung wird gemacht werden. Bishero war der Herr von Fürstenberg Vicarius generalis, der dieses Amt, da er es als Premier-Minister nicht mit verwalten konnte, durch einen so genanndten Vicariatsverweser versehen ließ und also in Geistlichen sowohl als Weltlichen alles dirigirte.

B. Ich würde niemals dazu rathen, diese Stelle jemand anderster, als dem Domdechanten zu geben, und besonders den Herrn von Fürstenberg dieselbe nicht zu laßen, da er seit der Zeit, da er diese Charge besetzen, bei dem Clero foraneo solche Neuerungen gemacht, welche durch seine übertriebene Begriffe theils schädlich, theils lächerlich geworden. Er hatte den zwar unumstößlichen Grundsatz angenommen, daß die mathematische Kenntnüße richtig denken und schließen lehrten, hatte aber die Begriffe davon so sehr überspannt, daß er keinem die Weihungen verstattete, ohne vorhero sich zweyen Prüfungen über die Algebra und Mathematique unterworfen zu haben. Wer hierin nicht recht bestande, wurde zurückgewiesen und die vollkommene Kenntnüß hiervon als die erste Nothwendigkeit zum geistlichen Stand ohnentberlich. Die Folgen waren, daß ein jeder, der sich dem geistlichen Stand widmen wollte, alle seine Bemühungen nur allein auf diese Wissenschaft verwendete und die übrige zu diesen Stand nöthige vernachläßigte, da ihn nur die erstere, keinesweges aber die letztere zu seinen Endzweck verhelfen konnten. Es ist bekanndt, daß die Geistlichkeit, besonders aber die Dorfpfarrer, sehr vieles zur Erhaltung der guten Sitten und Belehrung der Unterthanen beytragen können, die Auswahl derselben also in allen Betracht dem Staate nicht gleichgültig seye. Es ist meines Erachtens ganz unnöthig, in diesen Stellen große Gelehrte zu haben, sondern ich glaube, daß es genug seye, wann sie mit Männer besetzt werden, welche durch Tugenden und guten Sitten ihren Paar Kindern Beyspiele geben und dadurch sich und ihrem Stande Ehrfurcht verschaffen, andern-

theils durch ihr liebreiches Betragen und Ausübung der christlichen Pflichten sich die Liebe derselben zu erwerben suchen. Vielfältige Proben haben bewiesen, daß die den abstracten Wißenschaften sich ergebende Personen von der Höhe ihrer Gelehrsamkeit auf das übrige menschliche Geschlecht stolz herabblicken und alle diejenige, so nicht mit ihnen in der nehmlichen carriere arbeiten, als Idioten verachten, welches auf denen Dörfern gewiß nicht das so nützliche Zutrauen der Gemeinde gegen ihre Geistlichen und die Zuneigung deßelben gegen seine Gemeinde hervor bringen wird.

## Zweiter Abschnitt: Vom Geheimen Rath.

A. Dieser bestehet aus Domherrn, Adlichen und Rechtsgelehrten. Der vornehmste Praelat oder in deßen Ermanglung der älteste Domherr führet das Praesidium. Die Domherren und Adliche haben jeder ihr Votum, die Rechtsgelehrten aber nur Votum consultativum. Dieses Collegium ist das vornehmste und wichtigste im Lande, da es die Persohn des Fürsten repraesentiret, von welchen alle Verordnungen und Befehle herausgegeben werden. Mit einem Wort: es führet nach der Weisung des Fürsten die Regierung des Landes in den ganzen Umfang des Ausdrucks. Über alle vorkommende Sachen wird votiret, und was die mehrsten Vota beschließen, ist gültig und wird dem Fürsten überschicket, wo dann ein jeder Zugegengewesener sich unterschreiben muß. Diejenigen, so einer andern Meinung gewesen, setzen solche nebst ihren Ursachen dazu und unterschreiben dieses ebenfalls, welches sodann mit dem Bericht dem Fürsten eingeschicket wird. In diesem Collegio sind 5 Gehälter fixirt, wovon zwey vorm Dom-Kapitul bestimmt sind, zwey vor der Ritterschaft, das fünfte aber unter beyde Corpora rolliret. Es stehet in der Willkühr des Fürsten, diese Gehälter zu geben, an wem er es vor gut befindet, ohne nöthig zu haben, solche nach dem Rang auszutheilen.

B. Durch den oben vorgeschlagenen Conferenz-Rath ist meine Meinung nicht gewesen, die Authoritaet der bishero independenten Dicasterien zu schwächen, sondern vielmehr, dieselbe zu befestigen. Es ware bishero gebräuchlich, viele Verordnungen ergehen zu laßen. Sie wurden aber leider nicht von allen befolget, indeme niemand ware, so die Über-

treter, wann sie vornehm und mächtig, zur Strafe zu ziehen getraute, wodurch dann die minder mächtige sich auf das Beyspiel der Impunitaet beriefen und dadurch ebenfalls die Verordnungen übertraten und nach und nach unkräftig machten.

## Dritter Abschmitt: Vom Hof-Rath.

A. Dieses ist das oberste Justizcollegium im Lande und bestehet aus lauter Rechtsgelehrten, unter welchem alle übrige Gerichter stehen. Die Gerichtsbarkeit im Lande formiret 3 Instanzen. Die erste bestehet aus den so genanndten Untergerichten, worinnen das ganze Land vertheilet ist. Von diesen wird an dem Hof- oder Officialatgericht, als der zweiten Instanz, appelliret. Es ist gleichgültig, ob man sich zu einem oder dem andern wendet, da diese beide von vollkommener gleichen Authoritaet sind, mit dem einzigen Unterschied, daß die geistlichen Sachen nur allein vor dem Officialat-Gericht und nicht vor dem Hofgericht gebracht werden können. Ersteres bestehet aus dem Official, so allezeit ein Geistlicher sein muß, und einigen geist- und weltlichen Assessoren. Dieses Gericht hält seine Sitzungen öffentlich im Eingang des Domes. Das zweite bestehet aus einem Hof-Richter, so allezeit ein Domherr sein muß, einen deßen Stelle unter dem Namen eines Amts-Verwalter vertretenden Rechtsgelehrten und einigen weltlichen Assessoren. Von dieser zweyten Instanz kann nach Gefallen die unterliegende Parthey entweder nach Wien, Wetzlar oder auch an den Hofrat zu Münster, als dritten Instanz, appelliren. Jedoch wird letztere nicht anders angenommen, als unter den Beding, daß der Appellant sich reversiret, in nachmaligen Unterliegungsfall keine weitere Appellation an die höchsten Reichsgerichte bringen zu wollen, wo es hingegen den Appellaten frey stehet, im Fall er bey dieser Instanz unterliegen sollte, den Recurs nach Wien oder Wetzlar zu nehmen. Bey wichtigen Sachen stehet es frey, gleich beym Hofrath Processus anzusuchen, ohne jedoch alsdann der oben angeführten Bedingung unterworfen zu sein. Alle Criminal-Sachen gehören ebenfalls vor dieses Collegium, und von dem von selbigen hierin gefällten und vom Fürsten confirmirten Spruch findet keine Appellation statt. Ein zeitlicher Kanzler führet das Directorium von diesen

Departement und hat den Vicekanzler, Kanzeleydirector und übrige Hofräthe unter sich, wann er nehmlich vom Adel ist oder keine adliche Hofräthe vorhanden seind. Seind deren aber vorhanden, so haben sie nach ihrem Rang den Vorsitz und führen das Präsidium.

B. Da dieses Dicasterium das oberste Justizcollegium im Lande ist, welches über Vermögen, Ehre und Leben der Unterthanen spricht, so wäre es unumgänglich nöthig, selbiges mit solchen Männern zu besetzen, deren Fleiß, Kenntniß, Ohneigennutz und Unpartheiligkeit man sein ganzes Wohl mit Vertrauen übergeben, und deßen Ausspruch unterwerfen könnte. Es ist aber leider nicht so beschaffen und kann nach der jetzigen Lage der Sachen nicht so beschaffen sein, noch die Justizpflege beschleuniget werden. Ich finde mich gezwungen hier einige Erlauterungen beyzufügen, welche die Fehler der jetzigen Verfaßung aufdecken und vielleicht die Mittel eröffnen könnten, selbige in der Zukunft zu verbeßern: Der Hofrath bestehet, wie schon gesagt worden, aus Rechtsgelehrten, wovon aber nur zwey, höchstens dreye einen geringen und zum Leben nicht hinlänglichen Gehalt haben. Sie müßen sich also nothwendiger Weise mit Advociren ihren Unterhalt verdienen oder aber durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit trachten, mehrere Chargen zu bekommen, durch deren Zusammen genommene Besoldung sie ihr nöthiges Auskommen erhalten. Ich will nur ein Beyspiel hiervon anführen. Ein gewißer Olfers ist Hofrat, Referendarius beym Geheimen Rath, Advocatus Patriae, Advocatus Fisci, Hofkammerrath und Referendarius, Advocatus camerae, erster Burgermeister, und nebst diesen allen noch verschiedene Partheyen als Commissarius und Advocatus bedient. Es ist also ohnmöglich, daß dieser Mann alles, was seine viele Chargen von ihm fordern, verrichte, und da allezeit die Privata den Publicis nachstehen müßen, so bleiben ordinari die Rechtssachen, so ihm als Referenten zugestellet werden, viele Jahre liegen und werden unendlich. In diesem Fall sind mehrere. Auf einer andern Seite, mit was vor einem Vertrauen kann man die Entscheidung seines Schicksahls Richtern anvertrauen, die man als ordentliche Advocaten der Gegenpartheyen, besonders wann sie mächtig ist, erkennet? Es ist zwar vorgeschrieben, daß, wenn eine Sache vorkommt, worin sie bedient seynd, selbige

abtreten müßen. Diesem Gesetz aber wird ganz leicht ausgewichen: Die großen und vornehmen Familien haben mehrere Hofräthe in ihrer Besoldung als Advocati familiae, welche ihre Rechtssachen bey dem Officialat oder Hofgericht vertreten. Sobald selbige aber allda ausgesprochen und zum Hofrath appelliret worden, so wird der bisher bedient gewesene Hofrath nicht mehr gebraucht, damit er seines Voti im Hofrath nicht beraubet werde, sondern ein anderer nicht in diesen Dicasterio sitzender Rechtsgelehrter wird angenommen, welcher unter der geheimen Direction des obgemelten fort arbeitet.

Ist der Proceß zwischen einem vom Adel und einem Civilen Standes, so müßte ersterer mannigmahl den ganzen Hofrath recusiren, weil sie schier alle mit einander verwand seind, welches nicht thunlich ist, oder aber sich exponiren, daß, wann sein Recht nur ein wenig zweifelhaft, der vom Civilen Stand sicher gewinnen werde. Ich will zwar nicht sagen, daß offenbare Ungerechtigkeiten darinnen vorgehen, sondern nur, daß, wenn bey einer Rechtssache der mindeste Zweifel obwalte, man sich auf keiner unpartheischen Untersuchung und Entscheidung sicher verlaßen könne. Es ist schon seit einigen Jahren bey den Ständen in Berathschlagung gewesen, hinlängliche Besoldung vor 6 Hofräthe auszuwerfen, denenselben aber zugleich die Annehmung anderer Ämter und jährliche Bestallungen von Particulier wie auch Advocaturen unter Cassation zu verbiethen. Es ist aber noch nichts resolviret worden, erstlich weilen die Einkünfte des Landes nur allein zur Abtilgung der Schulden angewendet werden sollten, dem Fürsten aber, da er überhaupt den mehrsten Theil der Dicasterien zu besolden hat, diese neue Last zu beschwerlich fiele. Zweitens hat man von Seiten der Landständen praetendirt, vier ebenso starke Gehälter vor den Adelstand zu bestimmen, so sich in diesen Fach appliciren und tauglich erkennt werden würden, welches aber dem Civil Stand nicht gefallen, sondern sich darwieder gesetzt und allerhand heimliche Intriguen angewendet, dieses rückgängig zu machen, da es ihnen gar nicht gelegen wäre, wann der Adel durch diese einstens zu hoffen habende Belohnung angespornet, sich auf der Jurisproudenz verlegen und ihnen dadurch einestheils die Gelegenheit entgehen würde, sich durch ohnbedeutende Chicanen zu bereichern, anderntheils

ihr Ansehen, welches sie in diesem Fache haben, geschmälert würde, wann sie es mit dem Adel theilen müssen, da bishero sich schier kein Adlicher auf dieses Studium gelegt, weil es ihm, da kein Gehalt in diesem Fach ausgemacht ist, ohnnütz schiene, sich einem Gegenstande zu widmen, welcher ihm auch nach angewendeten langjährigen Fleiß keine Hoffnung einer Belohnung verspräche. Drittens ist die Ursach, warum selber Vorschlag bishero verworfen worden, dieser, da es einestheils ganz sicher, daß man diese auszuwerfende Besoldung nur denen 6 gelehrtesten und geschicktesten Rechtsgelehrten geben würde, anderntheils aber, da man nach Wetzlar oder Wien appellirte, diese Hofräthe aber — da ihnen alle Advocatur verbothen — nicht gebrauchen könnte, man gezwungen würde, sich bey den beyden höchsten Reichsgerichten der schlechtern Gattung in den wichtigsten Rechtssachen zu gebrauchen. Jedoch glaube ich, daß, wenn die Sache nochmals vorgeschlagen und mit Nachdruck unterstützet würde, es nicht ohnmöglich sey, die Hindernüße zu heben und diese so heilsame Sache reussiren zu machen.

## Vierter Abschnitt: Von dem Kriegs-Rathe.

A. Dieses Departement ist seit der Regierung des jetzigen Kuhrfürsten ebenfalls independent vom Geheimen Rath und bestehet aus Domherren, Adelichen und Militaer, worüber der älteste Domherr das Praesidium führet. Es gehören vor denselben alle Sachen, so das Militare betreffen. Es seind hier nur zwey Gehälter, eines vor die Domherren und eines vor die Ritterschaft.

B. Da dieser nur allein über militarische Sachen zu sprechen hat, so scheint es mir unschicklich zu sein, daß in diesem Dicasterio Domherrn sitzen und das Praesidium führen, welche von diesem Fache gar keine Kenntnüße haben.

## Fünfter Abschnitt: Von der Hof-Kammer.

A. Diese bestehet aus einem Praesidenten, so gemeiniglich ein Domherr ist, einem Kammer-Directoren und übrigen Kammerräthen, so civilen Standes seind. Diese dirigiren die ganze Domainen des Landesherrn. Es ist ein weitläuftiges Departement. Da die Domainen des Fürsten in allen

Ämtern verstreuet liegen, so hat es mit allen Drosten und ihm auf eine gewiße Art subordinirten Amtsrentmeistern zu thun, welche die in ihrem Bezirk fällige Intraden erheben und dem sogenanndten Landrentmeister oder Generaleinnehmer der fürstlichen Gefällen berechnen. Der Kammer-Praesident stattet seine Berichte inmediate dem Fürsten ab und empfangt ebenso deßen Befehle ohne Vidimation, welche er selber dazu setzet. Er hat die Oberaufsicht über die Schlößer, Meublen, Silbergeschirr, Tafelzeug, so dem Lande zum Gebrauch des Fürsten gehören. Er zahlet alle Salaria und Rechnungen aus, so den Hof betreffen. Ob ich schon von den Einkünften des Fürsten nicht vollkommen informiret bin, so glaube ich doch nicht zu irren, wann ich sie auf ohngefähr 100 000 Rtl. anschlage. Da aber nur sehr wenige Gehälter von der Landes-Cassa und die mehresten von der Hofkammer bezahlet werden müßen, so fällt dadurch ein ansehnlicher Theil hinweg und werden die Einkünfte des Herrn verringert.

B. Da die Einkünfte des Fürsten nur aus lauter Domainen bestehen, so weiß ich keine Verbeßerung von Belang darinnen anzugeben, als die in einem jeden andern oeconomischen Fache gemacht werden können. Das einzige, so ich unbillig finde, ist dieses, daß der Fürst alle Dicasterien und alle Gehälter der zur Regierung des Landes gehörigen Personen zahlen muß, ohne dazu einen Beytrag von Seiten des Landes zu bekommen, da es mir vernünftiger und billiger zu sein scheinet, wenn die Regierung des Landes von selbigen, die Hof Chargen aber vom Fürsten besoldet würden, welches vielleicht mit der Zeit auch einzurichten wäre.

## Sechster Abschnitt: Von der Lehn-Kammer.

A. Dieses Dicasterium bestehet aus einem Director und zwey Assessoren nebst einem Secretario. Es hat nicht viel zu thun, weilen die über Lehnstrittigkeiten entstehende Processe beym Hofrath ausgemacht werden. Durch den zwischen den Fürsten und Ständen seit langer Zeit getroffenen und von Kaisern confirmirten Vergleich seind alle fürstliche Lehen als Feuda promiscua zu achten, da sich der Fürst anheischich gemacht, die ausgestorbenen Lehen den nächsten Blutsverwandten des letzten Vasalli allzeit geben zu wollen,

es seye männlichen oder weiblichen Geschlechts, mit der Ausnahme, daß im gleichen Grad das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgezogen werden solle. Sollte ein Vasallus absterben, von dem gar keine Blutsverwandten existirten, so kann zwar der Fürst die Lehnen einziehen, er darf aber solche nicht länger als ein Jahr und 6 Wochen genießen, binnen welcher Zeit er sie einem andern conferiren muß, wiedrigenfalls selbige dem Domkapitul zu dessen Conferirung anheimfallen.

B. Zwischen dieser und dem Hofrath entstehen oftmals conflictus Jurisdictionis, da durch ein unter der Regierung weiland Clementis Augusti publicirtes Edictum anbefohlen wird, daß alle Immissiones in Lehnen nur durch die Lehnskammer geschehen können, wiedrigenfalls solche ungültig seien, der Hofrath sich aber selbe zu ertheilen, öfters anmaßet, welches verschiedene Verwirrungen verursachet, da diese Collegia von einander independent seind, die Schranken aber nicht festgesetzet worden, in wie weit die Untergerichter, in deren Bezirk die strittige Lehngüther liegen, dem einen oder den andern zu gehorchen haben.

## Siebenter Abschnitt: Von dem Collegio medico.

A. Von diesem vor einigen Jahren neu errichteten Collegio führet der Herr von Furstenberg das Praesidium, und hat unter seiner den Leibmedicum und Professoren Hoffmann als Director und den Leibmedicum Forckenbeck als Vicedirectoren nebst einigen Assessoren. Die Einrichtung dieses Collegii, so Hoffmann ausgearbeitet, ist sehr nützlich, und wäre zum Besten der Menschheit zu wünschen, daß es mit einigen nöthigen Veränderungen in allen Ländern eingeführt würde.

## Achter Abschnitt: Von der Studien Commission.

A. Von dieser ist ebenfalls Praeses der Herr von Furstenberg, der zwar in diesem Fach viele und nöthige Verbeßerungen gemacht, aber auf der andern Seite das Gute, so er gestiftet, durch seine überspannte Begriffe so sehr verdorben, daß, wann absolute unter den vorigen, sehr schlechten und den jetzigen Schulanstalten gewählet werden müßte, es schwer fallen würde, zu decidiren, welche von beiden man

vorziehen sollte. Da in uralten Zeiten die Domherrn selbst sich mit Unterweisung der Jugend abgaben — woher noch der Name Dom-Scholaster herrühret — und solche Aufsicht in späteren Zeiten den Jesuiten auftrugen, auch davor jährlich dem Collegio Societatis Jesu ein Gewißes zahlten, so wurde allezeit der Dom-Dechant qua Caput Capituli als Oberaufseher der Studien angesehen. Seit der jetzigen Regierung aber, wo der Minister von Furstenberg eine eigene Commission dazu errichtet, wovon er das Praesidium übernommen, führet er allein das ganze Directorium.

B. Das, so vorhero unter dem ersten Abschnitt dieses Capitels gesagt worden, gehöret auch hauptsächlich hierher. Man kann gar nicht in Abrede stellen, daß der Herr von Furstenberg schon zu der Zeit die mangelhafte Schulanstalten eingesehen und Vorschriften zu deren Verbeßerung gegeben, da noch in den wenigsten Staaten Deutschlands gar kein Bedacht darauf genommen worden, wie dann seine Verordnung über den dem Staat so angelegentlichen Punct, als die Erziehung ist, bey der ganzen Welt eine vollkommene Approbation verdient. Die nehmliche überspannte Begriffe aber, so er von der Nothwendigkeit der mathematischen Kenntnüße hat, haben auch in diesem Fach alles wieder verdorben, was er auf der andern Seite durch seine Verordnungen gut gemacht. Der Professor, so versichert ist, daß dieses das Lieblingsfach des Ministers seye, von dem er mit der Zeit seine Beförderung und Belohnung zu hoffen hat, befleißet sich immer mehr und mehrere Känntnüße darinnen zu erhalten, und muß nothwendig, da diese Wissenschaft vollkommen zu erlernen, eine ganze Lebenszeit nicht hinlänglich ist, alle andere hintansetzen, um sich, so viel möglich, darin zu vervollkommnen. Der Jüngling, so den Studien gewidmet ist, bekommt gleich im Anfang derselben die erste Gründe davon, welche nach und nach immer vermehrt und schwerer werden. Er siehet ein, daß ihm viele Wissenschaft allein den Weg zu seinem künftigen Glücke bahnen könne. Er applicirt sich folglich nur alleine hierauf, ohne sich um die andern nothwendigen Wissenschaften viel zu bekümmern, weil er solche von seinem Vorgesetzten nur obenhin, ohne Fleiß und ohne Attachement, vorgetragen findet. Aus zweyen muß eines geschehen. Die Jünglinge, welche so erzogen werden, seind entweder eines offenen Kopfes oder nicht.

Seind sie des erstern, so werden sie nathürlich, da sie alle Tage neue Warheiten entdecken und den großen Vorzug vor ihren Mitschülern einsehen, dem mächtigen Reitze der Jugend zur Neuheit nicht wiederstehen können, sich diesem Studio mit allen Nachdruck widmen und die andern Wissenschaften nur als Nebendinge betrachten. Die im zweyten Falle Seyenden werden, nachdem sie den Unterschied der von der erstern Classe und ihnen empfinden, entweder die Zeit mit Erlernung ihnen unnützen und unbegreiflichen Wissenschaften verschwenden, daneben die nöthige und ihnen angemeßene vernachläßigen oder vor der Zeit als des Studirens ohnfähige Dummköpfe aus den Schulen verstoßen werden, wodurch die betrübte Folge nothwendig entstehen muß, daß mit der Zeit das Land anstatt brauchbare Subjecta zu haben, mit lauter finstern Mathimatickern oder aber in allen nöthigen Kenntnüßen unerfahrnen Leuthen besetzt werden wird, so daß man Männer, die zu geringern Bedienstungen bestimmt sind, wo nur der gesunde Menschenverstand nebst der Kenntnüß und Ausübung der Lateinischen Sprache nöthig ist, aus fremden Orthen wird nehmen müßen, ohne dazu die Landeseingebohren gebrauchen zu können. Ein Fall, worin wir uns noch niemals befunden haben, da es nie an solchen Leuthen gemangelt, und diejenigen, so in ihrem Vaterlande nicht befördert werden können, ihr Glück in fremden Ländern gesucht und meistens mit vielen Ruhm und Ehre durch ihren ohnermüdeten Fleiß und Treue gefunden haben. Eine Probe meines Satzes ist diese: in Schulen, wo sonst 96 Studenten waren, seind jetzund 15, weil die andern in dem mathematischen Fache Zurückbleibende von Studien weggeschafft werden, welche vielleicht in andern Stücken nützliche und rechtschaffene Diener des Staates geworden wären, wann man ihnen Zeit gelaßen hätte, ihre Studien fortzusetzen, ohne in diesem Fache, wozu sie keine Lust hatten, etwas von ihnen zu fordern.

## Neunter Abschnitt: Vom Commerzien Rath.

A. Dieses Collegium, wann es unterstützt und Leuthe von Einsicht und Känntnüß dazu genommen würden, wäre eines der nützlichsten und nothwendigsten in meinem Vaterlande. Da aber solches leider bishero nicht geschehen, so bleibt

jetzt eigentlich nichts davon zu sagen, als daß ein Collegium existiret, so aber weiter nichts als den Namen führet.

B. Diese Branche ist noch so in der Kindheit, daß es schier der Mühe nicht werth, selbiges also zu benennen. Es wäre aber möglich, es bedeutender zu machen, wann dazu Leuthe von Einsicht genommen und unterstützet würden und man trachtete in gewißen Fällen aus der holländischen Dependenz zu kommen. Ich muß hier etwas erzählen, so in meiner Zeit vorgegangen und meinen obigen Rath vollkommen beweiset. Da das Land einen großen Hampf- und Leinwandhandel hat, zur Erzeugung deßelben aber der Rigaische Leinsaamen ohnentbehrlich ist, so bishero allezeit über Holland spedirt wurde, so suchte ein münsterischer Kaufmann sich selbst eine directe Correspondenz dahin zu verschaffen und selbigen über Hamburg kommen zu laßen. Er wurde dadurch im Stande gesetzt, solchen um 15 Pro Cento wohlfeiler zu geben, als die andern, so ihn über Holland bekamen. Der wohlfeilere Preiß machte, daß selbige nichts verkaufen konnten und er allein den ganzen Debit hatte. Diese berichteten es an ihre Correspondenten in Holland. Selbige, um diesen Kaufmann und andern die Luft zu benehmen, inskünftige derley Enterprisen zu unternehmen, gaben ihren Commissionair Befehl, den Leinsaamen um 30 pro Cento wohlfeiler zu geben, als er ihn geben konnte. Da dieses eine Waare ist, so sich nicht conserviren läßt, so wurde er gezwungen, dieselbe um eben den Preiß hinzugeben, worum es die andern Kaufleuthe gaben, und verlohr ein ansehnliches. Ich proponirte zwar damals den versammleten Ständen, den Schaden, so dieser Mann gehabt, zu vergüten und ihn aufzumuntern, da ich versichert ware, daß die holländische Commerzianten es nicht wagen würden, gegen ein ganzes Land sich in Concurrenz zu legen, wohl aber gegen einen einzigen Particulier, den sie abschrecken oder zu Grunde richten wollen. Allein die Stände verstunden mich nicht, und die Sache wurde nicht unterstützet.

Wann das Publicum aufgemuntert würde, die der Lage des Landes angemeßene Manufacturen aufzurichten, so könnte die Bilanz zwischen Münster und Holland zum Vortheil des ersteren vollkommen ausfallen. Eine Probe hiervon ist das einzige Dorf Hobsten, wo von der groben Wolle Strümpfe und Mützen verfertigt und nach Holland ver-

führet werden, so jährlich dem Lande ein sehr Großes einbringen. Ein Wechsler zu Münster hat mich versichert, daß er in einem Jahr an Wechsel, die zur avantage dieses Orths auf ihm gezogen waren, über 100 000 Rtl. ausgezahlet habe. Die Stadt Wahrendorf ziehet ebenfalls sehr vieles durch Leinwand und Hampfhandel. Wann ein Mittel gefunden würde, die kleinen Flüße sowohl als die Wege in brauchbaren Stande zu setzen, so wäre es nicht ohnmöglich, den ganzen nordischen Handel über Hamburg durch Münster nach Holland zu ziehen, welches dem Lande den größten Nutzen verschaffen, die um sehr viel vergrößerte Population nach sich ziehen, Fleiß und Arbeit vermehren und das Publicum überhaupt viel reicher machen würde. Zu einem Theil hiervon könnten die mit der Zeit übrig bleibende Landeseinkünfte angewendet werden, da, wie ich oben bewiesen habe, ein ansehnlicher Theil überschießen wird. Es kommt nur darauf auch an, in denen kleinen Städten solche Manufacturen zu errichten, so einen sichern Nutzen versprechen, und von deren Absatz man vorhero vollkommen versichert ist.

A. Dieses wäre nun ohngefähr die jetzige Verfaßung des münsterischen Hochstifts, und glaube ich nichts ausgelaßen zu haben, so eine vollkommene Idee davon geben können.

B. Dieses seind die ohngefähre Gedancken, so ich über die Verbeßerung des Landes überhaupt meinem künftigen gnädigsten Landesfürsten unterthänigst zu Füßen zu legen mich unterfange, seiner erlauchtesten Einsicht übergebe, einen Theil davon sicher zu behaupten im Stande bin, das Übrige aber so wohl, als die Eingehung in das detail, mit was für Modification solches einzurichten einer weitern gründlichen und in Loco zu empfangenden Känntnüßen unterthänigst vorbehalte, da ich nicht dazu praepariret und keine Materialien bey Händen habe.

Wien, den 6ten Novembris 1780.

Freyherr von Kerkering, Grenadier-
Haubtmann von Erzherzog Carl.

# X.

# Miszellen.

## 1.

## Zur Biographie des Alexander Hegius.

Von Dietrich Reichling.

Von den früheren Lebensumständen des Alexander Hegius, des Altvaters des rheinisch-westfälischen Humanismus, ist mit Sicherheit nur festzustellen, daß er aus dem Dorfe Heek bei Horstmar im Münsterlande stammte. Seine Geburt wird gewöhnlich in das Jahr 1433 gesetzt, vermutlich um mehrere Jahre zu früh. Die Behauptung Hamelmanns, daß er seine Vorbildung in der Schule der Fraterherren zu Deventer erhalten habe, muß in Ermangelung anderweitiger Bestätigung dahingestellt bleiben; jedenfalls ist die weitere Angabe dieses Geschichtsschreibers, daß Thomas von Kempen dort sein Lehrer gewesen sei, unhaltbar.[1]) Ob und wo er Universitätsstudien betrieben hat, ist bisher nicht bekannt geworden; ebensowenig wissen wir, wo er vor der Berufung nach Wesel, die jedenfalls erst in den dreißiger Jahren seines Lebens erfolgt sein wird, als Lehrer gewirkt hat. Urkundlich nachgewiesen ist in neuerer Zeit, daß er vom Frühjahr 1469 bis dahin 1474 die hohe Schule zu Wesel, darauf die Stiftsschule zu Emmerich geleitet und „schon früh", wie der Mönch Butzbach, einer seiner letzten Schüler, sich ausdrückt, das Rektorat der Kapitelschule ad S. Lebuinum zu Deventer übernommen hat, das er bis zu seinem am 27. Dezember 1498 erfolgten Tode beibehielt.[2]) Da die Schule zu Deventer durch Hegius zur ersten Musteranstalt in Norddeutschland erhoben worden ist, der dann fast unmittelbar nach dem Tode dieses großen Päda-

[1]) Hamelmanns gesch. Werke, krit. Neuausg. von Detmer-Löffler Bd. I. 4, S. 10 f. — Nebenbei sei hier erwähnt, daß aus den allgemein gehaltenen Bemerkungen Agricolas in einem (fälschlich LXXI statt LXXX datierten) Briefe an Ant. Liber aus Soest (Agric. Lucubr. p. 174 sq.) auf eine Schulkameradschaft dieser beiden Männer, wie sie Dillenburger (Progr. Emmerich 1845/6, S. 10, Anm.) und neuerdings Löffler (a. a. O. S. 11, Anm.) daraus herleiten, nicht nur nicht geschlossen werden kann, sondern eine solche nach der ganzen Fassung der betreffenden Stellen geradezu als ausgeschlossen gelten muß.

[2]) Heidemann, Progr. Wesel 1859, S. 11 ff.; Köhler, Festschr. Emmerich 1882, S. 15; Krafft u. Crecelius, Beiträge z. Gesch. d. Hum. I, S. 32.

gogen die Domschule zu Münster als zweite folgte, so ist die Frage gewiß nicht unwichtig, in welchem Jahre er die Leitung derselben übernommen hat. Hauptsächlich mit Rücksicht auf die (damals allerdings mißverstandenen) Äußerungen des Erasmus über seinen Schulaufenthalt in Deventer habe ich früher den Beginn der Lehrtätigkeit des Hegius daselbst in das Jahr 1475 gesetzt, welcher Annahme dann J. Köhler und andere gefolgt sind. Nach eingehenderem Studium des Briefwechsels von Rudolf Agricola mit Hegius u. a. und unter Berücksichtigung der von Hartfelder,[1]) sowie neuerdings von dem Engländer P. S. Allen[2]) versuchten (allerdings mehrfach verfehlten) Datierung unbezeichneter Briefe muß ich meine frühere Angabe als irrig zurücknehmen und die Übernahme des Rektorats seitens des Hegius ganze acht Jahre später ansetzen, wodurch seine Wirksamkeit in Deventer und damit die Hauptblüte der Schule auf die Hälfte der von Hamelmann und seinen Nachfolgern angegebenen Zeit beschränkt wird.[3]) Diese Behauptung stützt sich auf folgende Gründe:

In einem Briefe Agricolas an Hegius, datiert aus Groningen ohne nähere Zeitangabe,[4]) heißt es u. a.: „Daß Du eine höhere Schule in Deventer zu eröffnen" (richtiger wäre freilich: die Leitung der dort bestehenden zu übernehmen) „begonnen hast, dazu wünsche ich Dir alles Glück. Ich kann mir allerdings nicht verhehlen, daß das Unternehmen für den Anfang wenig verlockend aussieht. Der Ort selbst ist, wie Du bemerkst, durch die Pest verheert, er kommt Dir schauerlich und geradezu abscheulich vor. Unter solchen Umständen ist es nur natürlich, daß Du eine schwachbesuchte und fast verlassene, keineswegs eine vollbesetzte und Deiner Erwartung entsprechende Schule findest. Indessen wird dieser Ausfall leicht und bald, wie ich hoffe, mit dem Eintritt besserer Zeiten und gesunderer Witterungsverhältnisse wieder gut gemacht werden." Am Schluß des Briefes teilt Agricola mit, daß er seinem Bruder Heinrich, der von dem Bischof von Worms an ihn geschickt worden sei, seine Bücher zur Überführung nach Heidelberg übergeben habe, und fragt Hegius, ob dieser auf der Durchreise bei ihm vorgesprochen

[1]) Unedierte Briefe von R. Agricola (Festschr. der bad. Gymnasien 1886.

[2]) In der English Historical Review 1906, p. 310—316.

[3]) Hamelmann läßt Hegius 30 Jahre in Deventer wirken. (Ausg. v. Detmer-Löffler I. 3, S. 84, 4, S. 60.) Für seine gesamte Lehrtätigkeit (in Wesel, Emmerich und Deventer) kämen allerdings annähernd 30 Jahre heraus.

[4]) Agricolae Lucubrationes, Colon. (1539), p. 181.

und welchen Eindruck er hinterlassen habe.[1]) Ferner bittet Agricola um möglichst baldige Mitteilung in betreff der Seuche, in welchem Maße sie dort schwände oder noch anhalte. Er wünsche nämlich, sobald er könne, seine Reise (nach Heidelberg) anzutreten und alsdann mit ihm in Deventer zusammenzukommen, wenn er (Hegius) es für gefahrlos halte.

Daß zwischen der Übernahme des Rektorats durch Hegius und der Abfassung dieses Briefes nur ein kurzer Zeitraum liegen kann, wird man ohne weiteres zugeben. Stellt sich doch der Brief als Antwort auf die diesbezügliche Mitteilung des Hegius selbst heraus. Das Antwortschreiben aber fällt zweifellos in das Jahr 1483, und zwar nicht vor Spätherbst oder Wintersanfang. Denn Agricola hat seine Bücher bereits fortgeschickt und trifft Anstalten zu seiner Abreise nach Heidelberg. Diese erfolgte spätestens zu Anfang April 1484. Auf der Durchreise nahm er den in Aussicht gestellten Aufenthalt bei Hegius im Hause des berühmten Typographen Richard Paffraet,[2]) dem er ein im vergangenen Winter verfaßtes längeres Gedicht auf die hl. Anna in Verlag gab.[3]) Am 7. April schreibt er von Deventer aus an seinen Freund Ant. Liber (Vrye) aus Soest und teilt ihm als Neuigkeit mit, daß Hegius dort Schulleiter sei.[4]) Geht schon hieraus hervor, daß er dies noch

---

[1]) Zum näheren Verständnis des zuletzt Gesagten sei folgendes bemerkt: Dieser Bruder Heinrich war ein junger Taugenichts, der besonders seinem ältesten Bruder Rudolf viel Kummer bereitet hat. Nachdem er sich im J. 1480 kurze Zeit bei dem Fraterherrn Friedrich Mormann in Münster aufgehalten hatte und im selben Jahre von seinem Bruder bei Hegius (in Emmerich) untergebracht worden war, machte er außer anderen bösen Streichen anfangs 1483 einen Eingriff in die von seinem Vater verwaltete Kirchenkasse und suchte mit 100 Gulden das Weite. Die engen Beziehungen seines Bruders zu dem Wormser Bischof von Dalberg, Kanzler der Universität Heidelberg, ausnutzend, wußte er sich bei diesem unter allerhand falschen Vorspiegelungen einzuführen. Da Agricola mit seiner Übersiedelung nach Heidelberg immer gezögert hatte unter Hinweis auf die Schwierigkeit der Überführung seiner Bücher, so sandte der Bischof den Bruder nach Groningen, um ihm die Last abzunehmen. Bereits zwei Monate nach Agricolas endlicher Ankunft schickte dieser den Bruder auf dessen Wunsch nach Hause — der Bursche mochte sich unter den Augen seines Bruders schwerlich mehr wohl fühlen —, und Hegius, der im vergangenen Jahre seine Physiognomie hatte studieren sollen, wartete, wie er selbst mitteilt, vergebens auf seine Rückkehr, um ihn als Briefboten nach Heidelberg zu benutzen.

[2]) Reichling in Picks Monatsschr. 1877, S. 290.

[3]) Agricolae Lucubrat. p. 176. — Im Mai 1484 (1484) verbessert Agricola bereits mehrere Druckfehler (Lucubr. 200).

[4]) Agricolae Lucubrat. p. 177.

nicht lange gewesen sein kann, so führen darauf auch noch weitere Erwägungen. Die Pest, von der in dem Briefe Agricolas die Rede ist, wütete nach dem Zeugnisse des Jakob Fabri aus Deventer, Schülers des Hegius und Herausgebers seiner Werke, besonders heftig im Jahre 1483.[1]) In dasselbe Jahr wird die Übernahme der Schule durch Hegius von einem Unbekannten gesetzt, der zugegen war, als Hegius seinen Schülern unter großer Bewegung die gerade erhaltene Nachricht von dem Tode Agricolas († 27. Okt. 1485) mitteilte.[2]) Es ist selbstverständlich, daß die Ankunft des Hegius in Deventer erst dann erfolgte, als die Seuche bereits im Absterben begriffen war, also jedenfalls nicht schon im Sommersemester, wo die Schule zweifellos geschlossen war (weshalb denn auch der Ausdruck „Eröffnung der Schule" in dem Briefe Agricolas gar nicht so unberechtigt wäre). Am 13. oder 16. April 1483 war der Rektor des Fraterhauses zu Deventer, Egbert ter Beek, gestorben,[3]) der, wie angenommen werden darf, zugleich Rektor der Schule ad S. Lebuinum und als solcher Hegius' Vorgänger gewesen ist. Am 3. Juni desselben Jahres hatte Hegius seinen Gönner, den Propst Graf Moriz von Spiegelberg, der ihn seiner Zeit nach Emmerich berufen hatte, durch den Tod verloren.[4]) Da dieser früher mit seinen Reformplänen und insbesondere mit der Berufung des Antonius Liber, des Vorgängers von Hegius, bei den Mitgliedern des Kapitels vielfach auf Widerstand gestoßen war, so mochte nunmehr Hegius, um einer etwaigen Wiederholung solcher Unzuträglichkeiten seinerseits aus dem Wege zu gehen, einen Ortswechsel für angezeigt erachten.

Alle diese Gründe berechtigen uns, den Beginn der Lehrtätigkeit des Hegius in Deventer endgültig in den Herbst des Jahres 1483 zu setzen.

Sehen wir nunmehr, wie sich zu dieser Feststellung der Bericht des Erasmus über seine Schulzeit in Deventer verhält. Erasmus behauptet, er sei im 9. Jahre nach Deventer gekommen, habe im 13. Jahre seine Mutter, die ihm dorthin gefolgt sei, durch die Pest

[1]) Bei Revius, Daventria illustr. p. 141. Fabri sagt: Certum est me natum ante grassationem pestis, quae saeviebat anno domini 1483.

[2]) Aus einer Wiener Handschr. abgedr. von Dr. Kan in Erasmiani Gymn.Progr. Rotterd. 1894. Cf. Opus epist. Erasmi ed. P. S. Allen, p. 580.

[3]) Dumbar, Analecta (Dav. 1719), I, p. 162 sqq. Cf. Opus epist. Erasmi ed. P. S. Allen, I, p. 580, n. 21.

[4]) Dillenburger, Progr. Emmerich 1845/6, S. 4.

verloren, und mit 14 Jahren beim Wiederausbruch der Seuche habe er Deventer verlassen. Dazu bemerkt er des näheren, die Schule sei bei seiner Ankunft noch „barbarisch" gewesen, wobei er die damals gebrauchten Lehrbücher anführt; erst Hegius und Synthen hätten angefangen, einen etwas besseren Geist hineinzubringen; endlich sei er mit den älteren Schülern in die dritte Klasse unter Synthen versetzt, und hier habe er einen Vorgeschmack von besserem Unterricht bekommen; später habe er dann bisweilen den Hegius gehört, aber nur an den Sonntagen bei allgemeinen Vorträgen.[1])

Hieraus geht deutlich genug hervor, daß Erasmus den weitaus größten Teil der hiernach fünfjährigen Schulzeit unter der Leitung der Fraterherren und nur eine kurze Zeit unter der des Hegius zugebracht hat. Damit steht auch im Einklang, wenn er einmal gelegentlich bemerkt, daß er persönlich dem Hegius nur sehr wenig zu verdanken gehabt hätte,[2]) eine Äußerung, die man angesichts des großen Lobes, das er später dem inzwischen berühmt gewordenen Pädagogen wiederholt gespendet hat, durchaus nicht als Undankbarkeit auffassen darf. Immerhin muß Erasmus im März oder April 1484 noch auf der Schule gewesen sein; denn nach seiner eigenen Angabe und der seiner ersten Biographen hat er in Deventer den Agricola gesehen,[3]) und das kann füglich nur während des obenerwähnten Aufenthalts des letzteren bei Hegius geschehen sein, dessen Schule dieser auch ohne Zweifel besucht haben wird.[4]) Kurz darauf aber wird Erasmus die Anstalt verlassen haben; denn der Wiederausbruch der Pest, den er als Grund für seinen Abgang

---

[1]) Opus epist. Erasmi ed. Allen, I, p. 48 l. 30 sqq. et p. 579, n. 17.

[2]) ‚Alexandro Hegio . . . ego sane mininum debebam' (Erasmi opera, Lugd. 1701 sqq., X, 1066; Opus epist. ed. P. S. Allen I, p. 48 n. 39).

[3]) Opus epist. ed. P. S. Allen I, p. 2, l. 24 sqq.; Melanchthon in Corp. Ref. XX, 266.

[4]) In dem aus Deventer am 7. April 1484 an Ant. Liber gerichteten Briefe (Agric. Lucubrat. p. 176 sq.) erzählt Agricola, ein Magister Gerardus Gaudensis sei bei ihm gewesen und habe von einem kürzlich aus Frankreich mitgebrachten Vergil-Kommentar gesprochen, den er ihm zur Ansicht senden werde. Wir haben Grund, in diesem den Vater des Erasmus zu vermuten. Denn mochte Gouda derzeit auch noch so viele Gerharde aufzuweisen haben, ein Magister, d. h. ein studierter und promovierter Mann — Erasmus' Vater hatte sich längere Jahre in Rom aufgehalten — war schwerlich doppelt unter ihnen vertreten. Er würde dann auf die Kunde von dem Aufenthalte Agricolas in Deventer herübergekommen sein, um den berühmten Gelehrten persönlich kennen zu lernen und zugleich auch seinen Sohn unter den Schülern glänzen zu sehen.

angibt, fand im Sommersemester statt, und Hegius verlor in dieser Zeit über 20 Schüler durch den Tod und viele durch Fortzug.[1])

Als Geburtsjahr des Erasmus kann man aus den verschiedenen Altersangaben, die er in späterer Zeit gemacht hat, jedes Jahr von 1465 bis 1469 herausrechnen; sein Geburtstag fällt auf den 27. Oktober. Wenn nun P. S. Allen, der zuerst auf das Jahr 1484 als Endtermin des Aufenthaltes des Erasmus in Deventer hingewiesen hat, ihn im Jahre 1466 geboren werden und dementsprechend 1475 in die Schule eintreten läßt,[2]) so bleibt ihm allerdings nichts anderes übrig, als die Schulzeit desselben um drei Jahre zu verlängern. Ist es aber erlaubt, bestimmte Angaben um unbestimmter willen preiszugeben und auf solcher Grundlage auch sonstige Altersangaben des Erasmus zu beanstanden? Hat es auch nur den geringsten Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, daß ein so hochbegabter und strebsamer Schüler wie Erasmus nach achtjährigem Unterricht und im Alter von „nahezu achtzehn" Jahren nicht über die Tertia — denn das ist die höchste Klasse, die er erreicht hat — hinausgekommen sein sollte? Und wie reimt sich mit einem solchen Verfahren Allens die von ihm so sehr betonte Glaubwürdigkeit und Genauigkeit des ‚Compendium vitae'? Da sind wir doch weit eher berechtigt, das umgekehrte Verfahren einzuschlagen und von dem gewonnenen festen Punkte aus das Geburtsjahr des Erasmus zu bestimmen. Stellen wir aber 1469 als solches hin — und das wird auch schon von dem Niederländer Cornelius Loos Callidius[3]) angegeben und neuerdings aus anderweitigen Gründen von Ruelens, Kämmel u. a. angenommen —, so kam Erasmus 1478 auf die Schule und war 1484 beim Austritt ungefähr 14½ Jahre alt.[4])

---

[1]) In dem Briefe, den Hegius an Agricola nach Heidelberg richtet (am 17. Dez. [1484]), heißt es u. a.: ‚Habeo nunc ludum plenum. Aestate incelebrior erat. Pestilentia enim, quae eo tempore supra XX discipulorum meorum absumpsit, multos hinc abegit, nonnullos etiam, ut credibile est, quo minus huc venirent, absterruit.' Hegii dialogi, Dav. 1503, in fine.

[2]) Er weiset hierfür auf einen von Erasmus erzählten Vorfall hin, der sich bei einer Predigt während eines Jubiläums ereignete. Ja, mußte aber das Jubiläum gerade in das Jahr 1475 fallen? Das römische Jubiläum wurde jedenfalls 1470 gefeiert (Revius, Daventria illustr. p. 129).

[3]) Illustrium Germaniae scriptorum catalogus, Moguntiae 1582, fol. D$^{8}$.

[4]) Unter derselben Voraussetzung war er beim Eintritt in das Kloster Steyn, der 1487 stattfand, etwa 17½ Jahre alt; er selbst gibt später sein derzeitiges Alter auf 17 Jahre an (Opus epist. Erasmi ed. Allen, I. p. 566,

Die Einführung des Hegius in die damals erst beginnenden Studien des Humanismus, insbesondere seine nähere Unterweisung in der griechischen Sprache, wird von den Zeitgenossen und deren nächsten Nachfolgern allgemein dem Agricola zugeschrieben. Erasmus, einer der ersten Schüler des Hegius, nennt seinen Lehrer kaum anders als in Verbindung mit Agricola. Er hat diesen nur einmal im Leben gesehen; seitdem ist Agricola in seiner Vorstellung der „Lehrer seines Lehrers," und wie er dem letztern „die Liebe des Sohnes" entgegenbringt, so dem ersteren die „des Enkels". Von Erasmus ist dann diese Anschauung auf die jüngere Generation übergegangen. Der erste Urheber dieser Überlieferung kann kein anderer gewesen sein als Hegius selbst. Wird doch von ihm der von ebenso großer Dankbarkeit wie rührender Demut zeugende Ausspruch berichtet, womit er bereits in reiferen Jahren stehende Jünglinge zum Studium aufgemuntert haben soll: „Ich, Magister der freien Künste, damals noch ein Neuling auf dem Gebiete der Wissenschaften, bin als vierzigjähriger Mann zu dem jüngeren Agricola gekommen, von dem ich alles gelernt habe, was ich weiß, oder was andere meinen, daß ich wisse."[1]) Wenn wir sonach die Unterweisung des Hegius durch Agricola als Tatsache annehmen müssen, so dürfte uns doch die Frage interessieren, wie, wann und wo die Einführung in die neuen Studien vor sich gegangen sein könnte. Daß sie nicht lediglich auf brieflichem Wege erfolgt sein kann, ist selbstverständlich. Auch ein zeitweiliger Aufenthalt des Hegius in Groningen, wie er ihn nachweislich im September 1480 genommen hat, diesmal, ohne Agricola überhaupt anzutreffen,[2]) konnte dafür nicht ausreichen, zumal da Agricola in den wenigen Jahren, die er in seinem engern Heimatlande weilte, vielfach als

l. 34 sqq.). Diese in dem Antwortschreiben an den P. Servatius, Prior von Steyn, der seinen frühern Mitbruder und Freund in das Kloster zurückzuführen suchte, gemachte Angabe allgemein, d. h. als das für den Eintritt in den Orden vorgeschriebene Mindestalter aufzufassen, wie Allen möchte, in dessen Berechnung sie freilich schlecht paßt, ist durchaus unstatthaft. Erasmus bekennt, daß er von Anfang an keinen Beruf für das Klosterleben in sich gefühlt habe, und begegnet einem etwaigen Hinweise auf das sogen. Noviziat mit den Worten: ‚Quasi quis postulet, ut puer anno decimo septimo, maxime in litteris educatus, norit seipsum' etc. Daß er hiermit zunächst auf seine eigene Person hat hinweisen wollen, sollte doch niemand in Zweifel ziehen.

[1]) Adami, vitae philos. Germ., s. v. Agricola; Jöcher, Gelehrten-Lex. I, S. 152.

[2]) Agricolae Lucubrat. p. 187 sqq.

Bevollmächtigter seiner Vaterstadt und einige Zeit auf einem Rekognoszierungsbesuch in Heidelberg abwesend war. Dagegen glauben wir uns zu der Annahme berechtigt, daß Agricola auf der Rückreise von Italien, ehe er in seiner nordischen Heimat anlangte, einen ungefähr halbjährigen Aufenthalt bei dem Propst Graf Moriz von Spiegelberg in Emmerich genommen hat und während dieser Zeit Hegius' Lehrmeister gewesen ist. Am 15. September 1479 finden wir ihn in Köln.[1]) Erst am 3. April 1480 bestätigt er von Groningen (Kloster Silve) aus dem Fraterherrn Friedrich Mormann in Münster den Empfang zweier „auf seine Rückkehr aus Italien" verfaßten Gedichte, von denen das eine, an ihn gerichtet, in offenbar scherzhafter Anspielung eines Gerüchtes erwähnt, wonach er im Rhein ertrunken sei, das andere, an Joh. Wessel gerichtet, darüber klagt, daß er sich in Köln aufhalte, statt in seine Heimat zurückzukehren.[2]) Ein Beweis, daß er noch nicht lange daheim war, liegt auch in der Bemerkung, „er höre", daß sein Bruder Heinrich bei Mormann sei. Anderseits hat nun Agricola zu Moriz von Spiegelberg nachweislich in enger persönlicher Beziehung gestanden. Er verfaßt wenige Monate nach dessen Tode († 1483) ein längeres Gedicht nebst einer Grabschrift auf ihn.[3]) In der Zusendung desselben an den Straßburger Buchhändler Rusch preiset er den „noch im hohen Alter und bis zum letzten Atemzuge unermüdlich auf dem Gebiete der Wissenschaften tätig gewesenen Mann und fährt fort: „Auch mich hat er seiner Zeit in Überschätzung meiner geringen Literaturkenntnisse mit größerem Wohlwollen und reichlicherem Aufwand bedacht als es für seine und meine Lebensstellung sich geziemte".[4]) Wo anders soll Moriz von Spiegelberg dem nach mehr als zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalte in Italien[5]) eben zurückgekehrten jungen Gelehrten

[1]) Morneweg, Joh. v. Dalberg (1887) S. 51.

[2]) Der Brief nebst Inhaltsangabe der Gedichte ist von P. S. Allen in der English Hist. Review 1906, p. 314 u. 316 aus der Schlettstädter Handschrift zum erstenmal mitgeteilt.

[3]) Agricolae Lucubrat. p. 314—319.

[4]) Hartfelder, Unedierte Briefe von R. Agricola, a. a. O. S. 30.

[5]) Die offenbar aus dem unrichtig datierten Brief Agricolas an Liber (Lucubrat. p. 174 sq.) hergeleitete Ansicht Allens, daß Agricola von 1470—74 in Deutschland geweilt habe (Opus epist. I, p. 106, n. 57) ist unhaltbar und wird schon durch seine eigene Anführung einer 1473 in Pavia gehaltenen Rektoratsrede Agricolas in der English Hist. Review 1906, p. 310 widerlegt. Ebendaselbst wird ein Brief Agricolas an Rudolf v. Langen fälschlich in das Jahr 1470 (statt 1480) gesetzt.

diese Gastfreundschaft haben erweisen können, wenn nicht in Emmerich, dem Orte seines seelsorgerischen und schulreformatorischen Wirkens, und allenfalls ab und zu in Köln, wo er zu den Mitgliedern des Domkapitels gehörte? So erklärt sich die Unterweisung des Hegius durch Agricola aufs einfachste. Von dem engen Freundschaftsverhältnis, das sich während dieser Zeit zwischen den beiden Männern gebildet haben wird, gibt die Tatsache Zeugnis, daß Hegius gleich die nächsten Herbstferien zu einem (freilich vergeblichen) Besuche Agricolas benutzte, und daß dieser wenige Tage darauf in der Sorge für anderweitige Unterbringung seines Bruders die Augen auf Hegius richtete.[1]) Seit dieser Zeit wird Hegius auch jenem Kreise wissenschaftlich gebildeter Männer angehört haben, der sich in dem Kloster Adwert bei Groningen unter dem Vorsitze des Theologen Wessel und später auf dem Agnetenberge bei Zwolle zu gewissen Zeiten zusammenfand.

[1]) Agricolae Lucubrat. p. 187—191. — Der Arnoldus noster, presbyter et philosophus, den Agricola am Schluß des Briefes durch Hegius grüßen läßt, ist zweifellos Arnold (Bevelen) von Hildesheim, Hegius' Nachfolger in Emmerich, vorher kurze Zeit Rektor in Groningen (wahrscheinlich durch Agricola dorthin gezogen), gest. 1502 (Köhler, Festschr. Emmerich 1882, S.17). Rudolf von Langen widmet ihm ein etwas spitziges Epigramm (bei Parmet, R. v. Langen S. 202), weil er, seitdem er sich einige Kenntnisse im Griechischen angeeignet habe (Graecarum sciolus litterarum) — offenbar gleichzeitig mit Hegius bei Agricola —, ihn (Langen) unberücksichtigt (insalutatum) lasse.

## 2.

## Exkurs über die Gründe der Resignation des Fürstbischofs Bernhard v. Raesfeld.

Von Wilh. Eberh. Schwarz.

Die ältere münsterische Geschichtsschreibung kennt nur einen Grund, warum Bernhard von Raesfeld am 25. Oktober 1566 auf dem Schlosse zu Wolbeck auf die Regierung des Hochstifts freiwillig verzichtete, nachdem er Tags vorher die landesherrlichen Beamten aus Eid und Pflicht entlassen hatte. So erzählt im dritten Bande der annales Paderbornenses von Nik. Schaten der Herausgeber P. Michael Strunck S. J. mit Berufung auf das Chronicon Saxoniae von David Chyträus, eine Sammlung von Aktenstücken zur Paderborner Geschichte von Masen und die annales Monasterienses (?), daß im Jahre 1566 ein an Bischof Bernhard gerichtetes Schreiben Papst Pius V. eingetroffen sei, worin ersterer in schärfster Form aufgefordert wurde, eine Visitation der Diözese abzuhalten und die bestehenden Mißstände, namentlich den abscheulichen Konkubinat der Geistlichen auszurotten. Bernhard v. Raesfeld habe dieses päpstliche Breve auf der Herbstsynode am 14. Oktober dem versammelten Klerus zur Kenntnis bringen lassen und durch ein eigenes Mandat den Befehl hinzugefügt, daß alle der päpstlichen Anordnung unweigerlich Folge zu leisten hätten und die schlechten Weiber entfernt werden sollten. Durch dieses Vorgehen habe der Fürstbischof den höchsten Unwillen der Mehrzahl der Geistlichen gegen sich hervorgerufen und aus diesem Grunde sei bald darauf die Resignation erfolgt.[1]) Der Domvikar und Succentor Hermann Kock hat die vorstehende Darstellung wörtlich in seine Series episcoporum Monasteriensium übernommen. Nur daß er zum Schlusse noch einige Sätze aus dem catalogus episcoporum von Kerssenbrock hinzufügt und sich das Chronostichon nicht entgehen läßt: Et cum scorta velint, lugens electe recedes.[2])

Schon Erhard hat erkannt, daß die traditionelle Erzählung von dem einen Grunde der Resignation Bernhards von Raesfeld der historischen Wahrheit nicht entspräche. Ihm lagen Akten aus den Jahren 1564 und 1565 vor, in denen der Fürstbischof schon die Absicht zu resignieren ausführlich darlegte. Blieben Erhard auch die in der Folgezeit zwischen dem Landesherrn und den Ständen gewechselten Schreiben unbekannt, so

[1]) Vgl. Annales Paderbornenses ed. P. Michael Strunck S. J. III, 381—392 Coloniae 1776.

[2]) Vgl. H. Kock Series episcoporum Monasteriensium III, 112—120. Monasterii 1816.

konnte er doch schon auf Grund des von ihm auszugsweise mitgeteilten Materials mit Recht das Urteil fällen: „Aus den getreu nach den Originalien mitgeteilten Verhandlungen ergibt sich, wie *irrig* bisher von allen münsterschen Geschichtsschreibern die Ursachen und der Hergang von Bernhards Resignation berichtet wurden."[1]) Wer nun vielleicht glauben sollte, die gut begründete Darlegung des ehemaligen Leiters des westfälischen Provinzial-Archivs hätte der Legende von dem einzigen Grunde der Resignation Bernhards v. Raesfeld ein Ende gemacht, der würde sich in einem großen Irrtum befinden. So leicht lassen sich fest eingewurzelte Geschichtslügen nicht aus der Welt schaffen. Noch im Jahre 1882 wollte Max Lossen die alte Erzählung der Paderborner Annalen nicht ganz preisgeben; wenn er auch zugeben mußte, daß Fürstbischof Bernhard „schon seit 1563 an Resignation gedacht habe", so fügte er doch hinzu, Erhard habe aus dieser Tatsache zu viel gefolgert und widerspreche sich sogar selbst . . Man sei nicht berechtigt, die alte Erzählung zu verwerfen, bevor sie kritisch geprüft wäre."[2]) Daß Augustin Hüsing in seinem 1883 veröffentlichten Werke über den „Kampf um die kath. Religion im Bistum Münster" (Münster, Regensberg) an der Hand der landläufigen Geschichtslegende dem päpstlichen Breve einen entscheidenden Einfluß auf die Resignation des Fürstbischofs zuschreibt, nimmt uns nicht weiter Wunder. „Ohne allen Zweifel, so sagt er a. a. O. S. 27, ist es, daß die zweifache Aufforderung, sich einer kanonischen Visitation der Diözese zu unterziehen, sein (Bischof Bernhards) Vorhaben entschieden hat." Und doch lag damals bereits das lückenlos von 1561 bis 1566 reichende Material vor, welches Ludwig Keller im ersten Bande seiner „Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein" (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 9. Band, Leipzig Hirzel) zur Resignation Bernhards v. Raesfeld beigebracht hatte. Allerdings wandelte auch Keller noch insofern in den Bahnen der bisherigen Geschichtserzählung, als er (S. 278) annahm, daß die durch Peter Canisius und das päpstliche Breve vom 13. Juni 1566 an Bernhard ergangene doppelte Aufforderung das Bistum zu visitieren, in dem Fürstbischofe „den Entschluß (der Resignation) zur vollkommenen Reife gebracht hätte". Angesichts der von uns oben (S. 59) ausführlich geschilderten Verhandlungen zwischen Bernhard und dem Domkapitel wird

---

[1]) Vgl. Erhard Gesch. Münsters S. 384—391 Münster 1837. Im Übrigen irrt auch Erhard, wenn er S. 389 behauptet, der Fürstbischof habe zuerst im Jahre 1563 auf einer Landtags- und Ausschuß-Versammlung den Entschluß ausgesprochen, von seinem Amte zurückzutreten. Das war bereits zwei Jahre vorher geschehen.

[2]) Vgl. Lossen, der Kölnische Krieg I, 227—228 Anm. Gotha 1882.

sich auch diese gegen die ursprüngliche Behauptung freilich stark abgeschwächte Darstellung nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

Untersuchen wir jedoch zunächst den Ursprung der Legende über die Resignation Bernhards v. Raesfeld. Kein Geringerer als Hermann v. Kerssenbrock, der berühmte Geschichtsschreiber des münsterischen Aufruhrs, hat wenn auch ganz unfreiwillig zu ihr den Anstoß gegeben. In seinem auf dem hiesigen Staats-Archive handschriftlich erhaltenen Catalogus episcoporum (Msc. I, 229) erzählt er auf fol. 160 r den Verzicht des Fürstbischofs auf das Hochstift mit folgenden Worten. „Anno 1566 Pius Quintus Pontifex Maximus ad Bernardum scribit . . (Hier folgt eine ziemlich genaue Angabe über den Inhalt des päpstlichen Breves, dessen Datum nicht mitgeteilt wird. Dann heißt es weiter) Haec pontificis scripta in synodo autumnali rigido adjuncto mandato anno 1566 die 14. Octobris jussu Bernardi recitantur. Hinc invidiam multorum sibi conciliat, quam a concubinarum odio excitatam esse multi sibi persuadent. Ideo quidam annum resignationis his verbis incluserunt:

Et cum scorta velint, lugens electe recedes.

Resignavit autem in Waltbeck ad manus capituli anno 1566 die 25. Octobris circa horam octavam ante meridiem. Post resignationem mandatum quoque de tollendis concubinis evanescit: ipse vero quieti se dedit et in urbe vixit, serviens deo deprecationibus assiduis ad annum 1574, quo anno die 18. Aprilis, quae fuit dominica quasi modo geniti post horam quintam matutinam carnis debitum solvit deo spiritum offerens. Corpus in templo summo sepelitur."

Zu dieser Erzählung ist vorab zu bemerken, daß der Verf. als Rektor der Domschule den geschilderten Ereignissen sehr nahe stand. Den catalogus übersandte er mit Widmung vom 1. Septbr. 1578 von Paderborn aus an das Domkapitel offenbar in der Absicht, daß derselbe durch den Druck veröffentlicht werden sollte. Die Darstellung an sich verdient vollen Glauben, wie das auch schon der korrekt wiedergegebene Inhalt des päpstlichen Breves beweist.

Was nun unsere Frage nach den Gründen der Resignation Bischof Bernhards anlangt, so muß hervorgehoben werden, daß Kerssenbrock in dem ganzen Abschnitt über Raesfeld (fol. 151—162) hierzu nichts weiter bemerkt, als was in der oben abgedruckten Stelle enthalten ist. Letztere erzählt rein chronologisch die Vorkommnisse auf der Herbstsynode 1566 und die Umstände der 11 Tage darauf erfolgten Resignation des Fürstbischofs: Bischof Bernhard, den unser Verf. a. a. O. fol. 151 v. als „homo prudens, circumspectus, natura clemens et religioni catholice apostoliceque addictissimus" bezeichnet, läßt auf der Synode das Breve Pius V. verlesen und durch ein scharfes Mandat die Ausführung desselben

befehlen. Aus diesem Grunde sind Viele gegen ihn aufgebracht, was nach der Überzeugung Mancher auf den Haß der schlechten Frauenspersonen zurückzuführen ist. Daher denn auch das Chronostichon, das auf das Jahr der Resignation von gewisser Seite also gestellt ist: „Und, da die schlechten Weiber es wollen, wirst du, o Erwählter (Bischof), dich trauernd zurückziehen." Er resignierte aber zu Wolbeck am 25. Oktober usw.

Unser Verf. kann mit diesen Worten unmöglich den causalen Zusammenhang zwischen der Synode und der Resignation haben erzählen wollen, denn sicherlich hatte er bei seinen innigen Beziehungen zum Domkapitel, welche namentlich in dem Streite über die Drucklegung der Geschichte des münsterischen Aufruhrs so deutlich zu Tage treten, Kenntnis von den seit Jahren gehegten Absichten des Fürstbischofs. Es konnten ihm ferner die mit Johann v. Hoya im Sommer 1566 eingeleiteten Verhandlungen über die Nachfolge nicht verborgen geblieben sein. Endlich ist es undenkbar, daß eine so wichtige Angelegenheit wie die Verzichtleistung auf das Bistum in der kurzen Zeit von sage und schreibe elf Tagen ihre völlige Erledigung hätte finden können. All' diese Gründe machen es absolut sicher, daß Kerssenbrock hier keine causale, sondern nur eine chronologische Darstellung der Ereignisse des Herbstes 1566 hat geben wollen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß Andere (quidam), die den Zusammenhang der Dinge nicht so genau kannten wie er, in den schnell auf einander folgenden Tatsachen eine innere Verknüpfung suchten und dieser Ansicht in dem Chronostichon Ausdruck gaben.

Vollends der Nachwelt, welcher die Kenntnis des jetzt gedruckt vorliegenden Aktenmaterials völlig abging und die mündliche Information der Zeitgenossen fehlte, ist es zu verzeihen, wenn sie aus dem post hoc der Kerssenbrock'schen Erzählung ein propter hoc konstruierte und überdies die Darstellung mit allerlei Rankenwerk auszuschmücken versuchte. Die unerbittlich ihres Amtes waltende Wahrheitsliebe des Historikers wird dem scharfen Urteil über die sittlichen Zustände der damaligen Geistlichkeit die innere Berechtigung nicht absprechen, für gänzlich verfehlt muß sie es aber erklären, in ihnen den entscheidenden oder gar den einzigen Grund zum Rücktritte des Fürstbischofs v. Raesfeld zu finden. Keller stellt es so dar, als ob Bischof Bernhard sich gegen die Ausführung der päpstlichen Anordnungen gesträubt habe und aus diesem Grunde der Plan zu resignieren in ihm „zur vollkommenen Reife" gelangt sei. Eine solche Auffassung wäre nur dann zu begründen, wenn dem Bischof ein Mangel an religiösem Eifer oder an Mut nachzuweisen wäre. Das Gegenteil entspricht der Wahrheit. Die kirchliche Gesinnung des Oberhirten leuchtet hell und klar aus dem Proteste hervor, den Bernhard bei Gelegenheit seines Rücktrittes erließ und ist außerdem durch Kerssenbrock bestens be-

zeugt. Den Mut zur Tat hat er dadurch bewiesen, daß er auf der Oktobersynode die päpstlichen Befehle dem Klerus zur Darnachachtung einschärfte, obwohl er im Hinblick auf die nahe bevorstehende Resignation sich der Publikation des römischen Breve leicht hätte entziehen können. Wäre Bernhard v. Raesfeld wirklich von jener unerlaubten Milde und Weichheit beseelt gewesen, die Keller ihm beilegt, so würde er ganz gewiß den Verdrießlichkeiten ausgewichen sein, die bei Lage der Dinge durch die Forderung der kirchlichen Reform mit Sicherheit vorauszusehen waren. Indem er aber seine Pflicht bis zum Ende tat, lieferte er selbst den untrüglichen Beweis, daß nicht religiöses Schwanken oder Mangel an Eifer, sondern gerade seine wahrhaft kirchliche Gesinnung, die Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeit und der Notwendigkeit, die Zügel der Regierung in jüngere, stärkere Hände zu legen, neben der Rücksicht auf die unerträgliche finanzielle Lage des Stiftes ihn zum Verzicht auf das Bistum veranlaßten.

Wenn der unparteiische Historiker nicht selten gebieterisch vor die Aufgabe gestellt wird, an dem Maße von Verdiensten, welche geschwätzige Lobredner hochgestellten Männern der Vergangenheit mit Unrecht zugeschrieben haben, gewaltige Abstriche zu machen, so ist es doch ungleich erhebender, edlen Toten den Lorbeer zu winden, der ihnen ohne zureichenden Grund bisher versagt blieb. Als Regent und als Oberhirt wird Bernhard v. Raesfeld in der Geschichte des Stifts Münster in der Zukunft in vollen Ehren genannt werden. War er auch nicht der Größten Einer, fehlt seinem Bilde auch nicht dunkler Schatten, so muß zu seinem Ruhme doch gesagt werden, daß er in schwerer Zeit stets das Hohe erstrebt und so allen Jenen genug getan hat, die sich zu dem Sprichworte des Römers bekennen: „Magna voluisse sat est."

# XI.

## Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

---

Der Vorstand bestand aus folgenden Herren:
Domkapitular Msgr. Schwarz, Direktor.
Univ.-Prof. Dr. Meister, Schriftführer.
Prov.-Konserv. Baur. Ludorff, Konservator des Vereinsmuseums.
Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Landesrat und Stadtverordnetenvorsteher Kayser, Münzwart.
Rentmeister Humperdinck, Kassenwart.
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Erler, Prof. Dr. Koepp } als Vorsitzende der Historischen und der Altertumskommission.

Durch den Tod verlor der Verein außer anderen Mitgliedern den Oberpräsidenten von der Recke, den Bischof Hermann von Münster, den Prälaten Hülskamp und Gymnasialdirektor Darpe-Coesfeld. Sonst blieb der Bestand, da Zu- und Abgang sich ausglich, ungefähr derselbe wie im Vorjahre.

Die Vereinssitzungen begannen am 20. Oktober 1910 mit einem Vortrag des Justizrat Dr. Bödicker über die Geschichte und staatsrechtliche Stellung des Hauses Arenberg. Am 2. Dezember hielt der Verein eine Gedenkfeier zu Ehren des vor 100 Jahren verstorbenen Ministers Franz v. Fürstenberg. Herr Dr. Jos. Brühl hielt die Gedächtnisrede und feierte Fürstenberg als Menschen.

Am 15. Dezember hatte die im Verein gebildete Ortskommission für Heimatschutz zu einer öffentlichen Versammlung eingeladen, in der die Frage zur Verhandlung stand, ob die Promenade an der Kreuzstraße durchbrochen werden sollte. Herr Reg.-Baumeister Hensen hielt einen Vortrag über die ästhetischen Werte unserer Promenade, Herr Oberlehrer Benzel behandelte die Frage vom Standpunkt des Städtebaues. Es knüpfte sich daran eine sehr ausgedehnte Diskussion, in der auch die Interessenten von Überwasser wiederholt zu Wort kamen. Die Majorität der

Versammlung stand aber auf dem Standpunkt, daß die Promenade erhalten bleiben sollte und daß ein Fußweg, wie ihn Prof. Meister vorschlug, um berechtigten Wünschen entgegenzukommen, genügen würde.

Am 12. Januar 1911 hielt Msgr. Schwarz einen Vortrag über den päpstlichen Nuntius Caspar Gropper und die katholische Reform im Bistum Münster.

Am 17. Februar sprach Geh. Rat Prof. Dr. Erler über die Nordkirchener Händel 1734/35. Im weiteren Verlauf des Abends las Herr Alexander Möller Proben aus seinem der westfälischen Geschichte entnommenen Schauspiel „Johann v. Hoya" vor.

Der Verein machte am 13. Juni einen Ausflug nach Haus Ruhr, wo der Besitzer Herr Rittmeister von und zur Mühlen in liebenswürdigster Weise sich als Gastgeber und Führer erwies. In der Bibliothek des Herrensitzes wurde eine kurze Vereinssitzung abgehalten.

Am 4. August besichtigte der Verein unter Führung des Reg.-Baumeisters Hensen das Schlaunsche Wohnhaus in der Hollenbeckerstraße.

Am 7. August unternahm der Verein einen Ausflug nach Dülmen aus Anlaß des Dülmener Stadtjubiläums. Msgr. Schwarz hielt dort einen Vortrag über das Stiftskapitel St. Viktor in Dülmen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts.

* * *

Jahresbericht des **Altertumsvereins Haltern**, erstattet vom Schriftführer Herrn Rektor J. Starkmann.

Die Jahresversammlung für 1911 fand am 8. Dezember statt. Den Jahresbericht erstattete der Schriftführer Rektor Starkmann. Im Laufe des Vereinsjahres fanden keine Versammlungen statt. Zum ersten Male seit Bestehen des Vereins hat man im Herbst von weiteren Ausgrabungen in der Umgebung Halterns Abstand genommen, weil es an einer geeigneten Person zur Leitung fehlte. Für 1912 stehen aber umfangreiche Ausgrabungen in Aussicht. Der Besuch des Museums ist ein recht guter gewesen. Die germanische Abteilung ist durch Erwerb von Knochenresten vorsündflutlicher Tiere wiederum erweitert worden. Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 120, von denen zwei-Drittel in Haltern wohnen. Die Einnahmen und Ausgaben

erreichten die Höhe von 1709,19 Mark. Der Vorstand setzt sich für das neue Vereinsjahr zusammen aus den Herren: Sanitätsrat Dr. Conrads, I. Vorsitzender, Pfarrer Helweg, II. Vorsitzender und Rektor Starkmann, Schriftführer und Kassierer.

* * *

Die **Altertums-Kommission** hielt ihre Jahressitzung zur üblichen Zeit ab. Die Geschäftsführung wurde wieder Herrn Koepp übertragen, während die Leitung der Atlas-Kommission Herr Schmedding behielt.

Eine Grabung in Haltern konnte im verflossenen Jahre nicht stattfinden, da Herr Koepp durch eine andere Arbeit in Anspruch genommen war, und ein Ersatzmann sich nicht fand.

Über einige kleinere Untersuchungen der Kommission ist bereits in unserer Zeitschrift „Westfalen" berichtet worden (III, S. 112—19). Ebenda ist ein Bericht über die Verbandstage in Wernigerode und Frankfurt a. M. gedruckt, an denen Herr Koepp teilnahm (III, S. 53—58).

Zu der beabsichtigten Untersuchung im Lager von Kneblinghausen kam es wieder nicht, da Herr Dragendorff durch seine Berufung nach Berlin daran verhindert wurde.

Das Erscheinen des sechsten Heftes der Mitteilungen kann erst für das Jahr 1912 in Aussicht gestellt werden. Dasselbe Jahr soll auch endlich das erste Heft des „Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen" bringen.

* * *

Über die **historische Kommission** erstattete Herr Geheimrat Erler folgenden Bericht:

Die historische Kommission hielt ihre Jahressitzung am 2. Juni 1911 unter dem Vorsitze des Geh. Regierungsrats Prof. Dr. Erler ab. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet und die zahlreich erschienenen Mitglieder, vor allem die neu gewählten Herren Professoren Dr. Greving und Dr. Gottlob und Herrn Archivrat Dr. Merx begrüßt hatte, widmete Herr Geh. Archivrat Prof. Dr. Philippi dem verstorbenen Mitgliede und unermüdlich tätigen Mitarbeiter der Historischen Kommission und ver-

dienstvollen Forscher auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte, Herrn Gymnasialdirektor Darpe in Coesfeld, warme Worte dankbarer Anerkennung und ehrenvollen Gedächtnisses.

Hiernach wurde über den Stand der von der Kommission in Angriff genommenen Arbeiten folgendes berichtet:

Herr Archivrat Dr. Krumbholtz hat das Register zum 8. Bande des Westfälischen Urkundenbuchs annähernd fertiggestellt, während Herr Archivar Dr. Grotefend die Beendigung des Registers zum 7. Bande für das Jahr 1912 in Aussicht stellen zu können hofft. Von dem Codex traditionum Westfalicarum lag beim Hinscheiden des Herausgebers, des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Darpe, der 7. Band mit Ausnahme des Registers gedruckt vor. Das folgende Register übernahm Herr Prof. Dr. Meister, dem bei der Herstellung, namentlich hinsichtlich des Nachweises der Ortsnamen des Klosters Groß Burlo, Herr Generaldirektor Prof. Dr. Rensing in Anholt zur Seite treten wird.

Die Inventarisation der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen ist, wie die damit beschäftigten Herren Dr. Lüdicke und Dr. Müller schriftlich berichteten, im Regierungsbezirke Münster bis auf wenige, bisher verschlossene Archive fortgesetzt worden. Neu in Angriff genommen hat im Regierungsbezirk Minden Herr Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg die nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren und Herr Prof. Dr. Linneborn die der Stadt Paderborn. Mit dem Druck der Inventare der Archive des Kreises Büren konnte bereits der Anfang gemacht werden.

Druckfertig liegen vor: Die Ausgabe der Chronik des Herrman von Lerbeck, besorgt von Herrn Prof. Dr. Schröder, die Münsterischen Landtagsakten, bearbeitet von Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg, die Visitationsberichte des Bistums Münster aus den Jahren 1571—1573, die Herr Domkapitular Msgr. Schwarz bearbeitet hat, und die Akten der Bursfelder Kongregation für die Jahre 1458—1555, die von Herrn Prof. Dr. Linneborn zur Herausgabe vorbereitet worden sind. Die genannten Werke, sollen, das letztere zur Verminderung der erheblichen Kosten, unter

einigen Verkürzungen, demnächst nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, zum Druck befördert werden.

Mit der Herstellung der Ausgabe der Märkischen Stadtrechte ist Herr Dr. Lüdicke weiterhin beschäftigt gewesen. Die für die Veröffentlichung der westfälischen Weistümer gebildete Unterkommission hat unter der Leitung des Herrn Geh. Archivrats Prof. Dr. Philippi ihre Beratungen begonnen. Die Sammlung des Materials ist in Angriff genommen worden. Für die Vorarbeiten der Unterkommission wurden 500 ℳ zur Verfügung gestellt.

Gefördert wurden im Berichtsjahre ferner die Herausgabe der politischen Korrespondenzen westfälischer Landesherren aus dem 17. und 18. Jahrhundert durch den Vorsitzenden, die Ausgabe der Werke Hamelmanns durch Herrn Bibliothekar Dr. Löffler und die Vorarbeiten für die Veröffentlichung von Materialien zur märkischen Wirtschaftsgeschichte durch Herrn Prof. Dr. Meister. Für die letztgenannten Vorarbeiten wurden insbesondere 200 ℳ bewilligt. Nach dem schriftlichen Bericht des Herrn Oberbibliothekars Prof. Dr. Bömer in Breslau nimmt auch die Arbeit am Index der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens ihren Fortgang. In Angriff genommen worden ist auch die westfälische historische Bibliographie durch Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann.

Über andere von der Kommission ins Auge gefaßte Aufgaben, wie über die Veröffentlichung eines westfälischen Dialektwörterbuchs, einer historischen Wandkarte Westfalens und über die Gründung eines westfälischen Zeitungsmuseums, wurde Bericht erstattet, von einem Beschluß aber Abstand genommen. Die außerordentlich hohen Ansprüche, die an die Mittel der Kommission durch die übernommenen Aufgaben gemacht werden, fordern fürs erste gebieterisch eine Beschränkung in der Übernahme neuer Aufgaben. Doch konnte der Antrag des Herrn Dr. Müller, die Abrechnung des fürstbischöflichen Pfennigmeisters Johann Hagebock über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534/35 gegen die Wiedertäufer vollständig zum Abdruck zu bringen, Berücksichtigung finden.

Weiterhin wurde der Entwurf zu Statuten der Kommission, der nach einer Vorlage des Vorsitzenden von einer aus den Herren Domkapitular Msgr. Schwarz, dem Geh. Archivrat Prof. Dr. Philippi, den Herren Prof. Meister, Spannagel und His und dem Vorsitzenden gebildeten Unterkommission verfaßt worden war, zur Verlesung gebracht und nach eingehender Beratung genehmigt. Danach ist beabsichtigt, daß die Historische Kommission mit allen Historischen Vereinen der Provinz in ein möglichst inniges Verhältnis tritt, um die ihr gestellte Aufgabe, die Geschichte der Provinz durch die Herausgabe von Quellen und Urkunden und die Unterstützung historischer Darstellungen zu fördern, um so besser lösen zu können, und zugleich reichere Mittel, als ihr bisher zu Gebote standen, für ihre Zwecke flüssig zu machen.

Der bisherige Vorstand wurde wieder gewählt und mit der Ausführung der neu angenommenen Statuten beauftragt. Die nach den neuen Statuten dem Ausschuß und der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben beruhen vorläufig bei der bisherigen Kommission.

Der Vereinigung deutscher historischer Publikationsinstitute trat unsere Kommission mit einem Beitrage von 30 ℳ bei.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt die Herren Professoren Dr. Döhmann in Burgsteinfurt und Dr. Rensing in Anholt.

Zuletzt wurde Herrn Rentmeister Humperdinck Entlastung für die Rechnungsablage erteilt.

Münster, den 20. November 1911.

Professor Dr. **Meister**,
Schriftführer.

Anlage.

# Verzeichnis

## der mit uns in Schriftentausch stehenden Vereine und Institute.

Aachen, Geschichtsverein.
Amsterdam, Koningligk oudheidkundig Genootschap.
Annalen für Geschichte des Niederrhein, s. Cöln.
Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg, Historischer Verein.
Bayreuth, Historischer Verein für Oberfranken.
Basel, Historische und antiquarische Gesellschaft.
Berlin, Verein für Geschichte der Mark Brandenburg (Berlin, Geh. Staatsarchiv).
Bielefeld, Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
Brandenburg a. H., Historischer Verein.
Bremen, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau, Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Breslau, Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. (Stadtbibliothek.)
Bromberg, Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt.
Bückeburg, Verein für Geschichte und Altertumskunde von Schaumburg-Lippe.
Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte.
Christiania, Koneglige Norske Universitet.
Cöln, Stadtarchiv.
Cöln, Historischer Verein für den Niederrhein. Bibliothek in der Cölner Stadtbibliothek.
Danzig, Westpreussischer Geschichtsverein.
Dillingen, Historischer Verein für Dillingen und Umgebung.
Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile.
Dorpat, Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
Dorsten, Verein für Orts- und Heimatskunde im Veste Recklinghausen (Sektion Dorsten).
Dortmund, Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.

Dresden, Königl. Sächsischer Altertumsverein. (Regierungs-Rat, Dr. Lippert, Staats-Archiv.)
Düsseldorf, Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsverein. K. Staats-Archiv.
Einsiedeln, Historischer Verein des Kantons Schwyz.
Eisenberg, Geschichts- und Altertumsforschender-Verein zu Eisenberg.
Eisleben, Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt, Königliche Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Essen (Ruhr), Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Frankfurt a. M., Verein für Geschichte und Altertumskunde.
Fulda, Fuldaer Geschichts-Verein.
Giessen, Oberhessischer Geschichts-Verein.
Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Greifswald, Rügisch-pommerscher Geschichts-Verein.
Haag, Genealogisch-heraldischer Verein „De Nederlandsche Leeuw".
Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale.
Hamburg, Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen. K. Staatsarchiv.
Hannover, Die Schriftleitung der Hannoverschen Geschichtsblätter. Archivar Dr. Jürgens, Hannover.
Heidelberg, Historischer philosophischer Verein. Universitäts-Bibliothek.
Hermanstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde,
Hohenleuben, Vogtländischer altertumsforschender Verein.
Jena, Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Innsbruck, Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
Kahla, Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda. (Adr.: Superintendent E. Löbe zu Roda.)
Kaiserslautern, Pfälzisches Gewerbemuseum.
Karlsruhe, Grossherzogl. General-Landesarchiv. } z. H. des Herrn
„ Badische historische Kommission. } Sekret. Krieger.
Kassel, Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Kiel, Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Kiel, Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Adr.: Prov.-Bibl. Flethorn N. 56.

Klagenfurt, Geschichtsverein für Kärnten.
Knin (Oesterreich, Dalmatien) Societas archeologica Croaticae Kniniensis.
Königsberg, Universitätsbibliothek.
Landshut, Historischer Verein für Niederbayern.
Leiden, Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Leipzig, Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft (Adr.: Universitätsbibliothek.)
Leisnig, Geschichts- und Altertums-Verein.
Lemberg, Historischer Verein.
Lübeck, Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
„ Verein für Hansische Geschichte.
Luxemburg, Institut Royal Grand-Ducal de Luxembourg, Section historique.
Luzern, Historischer Verein für die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Magdeburg, Magdeburger Geschichtsverein.
Mannheim, Mannheimer Altertumsverein.
Marienwerder, Histor. Verein f. d. Regierungsbez. Marienwerder.
Meissen, Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Meiningen, Hennebergischer altertumsforschender Verein.
Metz, Gesellschaft für lothringische Geschichte u. Altertumskunde.
Mitau, Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. (Baron A. von Rahden, Mitau, Bachstrasse 15.)
Mühlhausen i. Th., Altertumsverein.
München, Münchener Altertumsverein.
„ Königl. bayrische Akademie der Wissenschaften.
Münster, Westfälischer Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Nürnberg, Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Oldenburg, Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
Osnabrück, Verein für Geschichte und Landeskunde (Historischer Verein).
Petersburg, Commission Impériale Archéologique.
Plauen i. V., Altertumsverein zu Plauen.
Posen, Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Riga, Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
Rostock, Verein für Rostocks Altertümer.

Schmalkalden, Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwerin, Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Soest, Kirchengeschichtlicher Verein für die Grafschaft Mark. Pfr. Rothert in Soest.
Stendal, Altmärkischer Museumsverein.
Stettin, Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Altertumskunde, Karkutschstr. 13 Kgl. Archiv.
Stockholm, Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Academien.
Stockholm, Nordiska Museet (Dr. Hazelius).
Stuttgart, Württembergischer Altertumsverein. (Adr.: Königl. öffentl. Bibliothek.)
Strassburg i. E., Vogesenklub. (Adr.: Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek.)
Thorn in Westpr., Kopernicus-Verein.
Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen. (Adr.: Sekretär Dr. Hettner.)
Utrecht, Historische Genootschap. Adr.: Universitäts-Bibliothek.
Waldeck u. Pyrmont, Geschichtsverein für: Adresse: Weigelsche Hofbuchdruckerei in Mengeringhausen.
Washington, Smithsonian Institution.
Werden, Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden.
Wernigerode, Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Wien, Akademischer Verein deutscher Historiker.
Wien, K. k. Österreich. Museum für Kunst und Industrie.
Wiesbaden, Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
Witten a. d. Ruhr, Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark.
Wolfenbüttel, Ortsverein für Geschichte u. Altertumskunde.
Worms, Altertumsverein der Stadt Worms.
Würzburg, Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Zwickau, Altertumsverein für Zwickau und Umgegend.
Zürich, Antiquarische Gesellschaft (Stadtbibliothek).

# Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Linneborn.

# I.

# Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges.

Von

Dr. Albert Stoffers.

## Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

### 1. Quellen.

#### A. Ungedruckte.

I. Kriegsarchiv des Großen Generalstabs zu Berlin.

1. Schriftbriefwechsel des Kurfürsten von Köln mit der Regierung von Paderborn über den Einfall der Hannoveraner, den Durchzug und Aufenthalt französischer Truppen, das Infanterieregiment Paderborns bei der Reichsarmee. 12. April — 28. Dez. 1757. (XXVIII, 18.) zit. Generalstab I.

2. dto. vom 27. Jan. — 2. Nov. 1758, nebst dgl. Stücken von 1757, 1759, 1760. (XXVIII, 19.) zit. Generalstab II.

3. Briefwechsel des Kurfürsten von Köln, des Chefs und der Stabsoffiziere des Infanterieregiments Paderborn mit der Regierung von Paderborn über das Paderborner Kreiskontingent. 23. Mai 1757 — 4. Jan. 1758. (XXVIII, 20.) zit. Generalstab III.

4. dto. vom 4. Jan. — 1. März 1764. (XXVIII, 21) zit. Generalstab IV.

II. Aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Münster.

1. Paderborner Kapsel-Archiv, Abt. Militaria. Kaps. 224, 225, 226, 227, 228. zit. P. C. C.

2. Lettern-Archiv des Paderborner Geh. Rats. zit. L. A.

3. Protokolle des Paderborner Geh. Rats Direktoriums. zit. D. G. R.

4. Protokolle des Paderborner Geh. Rats. zit. G. R. P.

5. Paderborner Geheim-Kanzlei. zit. P. G. K.

6. Paderborner Hof-Kammer. zit. P. H.

a. Akten,

b. Verordnungen.

7. Paderborner Domkapitel-Akten. zit. P. D. A.
8. Nachträge zu den Paderborner Domkapitel-Akten. zit. D. N.
9. Paderborner Landstände. (B. Abt. 33, Reg. Minden I. und II.) zit. P. F.
10. Protokolle des Paderborner Domkapitels. zit. D. P.
11. Protokolle des Paderborner Landtags. zit. L. P.
12. Paderborner Ediktensammlung.

III. Aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

1. Kurkölnsche Kriegsakten. Faszikel 194—232. zit. K. K. A.
2. Niederrheinisch-westfälisches Kreisarchiv V. Nr. 60—64: Convoluta des Kreistagsverfolges 1757—1758, 1758, 1758—1761. zit. N. W. K. A.

IV. Aus dem Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens: Abt. Paderborn.

1. Codices: Nr. 11, 28, 52, 74, 183, 187, 190, 192, 196, 201, 204, 214, 217, 239. zit. P. A. C.
2. Akten: Nr. 1, 6, 9, 10, 11, 20, 109, 184, 193. zit. P. A. A.

N. B. Über den Inhalt cfr. Verzeichnis der Akten von Stolte.

V. Aus der Gymnasialbibliothek zu Paderborn.

1. Manuskripte von Gleseker und Thoß von Gehrden. zit. P. v. G.
2. Annuae Collegii Paderbornensis. 1757—1763. zit. P. G., A. C. P.

VI. Aus dem Stadtarchiv zu Paderborn.

1. Paderborner Magistratsprotokolle. zit. M. P.
2. Stadt Paderborner Schatz- und Nahrungsrechnungen. zit. P. St. A.

VII. Aus dem Pfarr-Archiv zu Salzkotten.

Geschichte der Stadt Salzkotten von Pfarrer Korte (Manuskript); daselbst über den siebenjährigen Krieg in der Stadt Salzkotten und Umgegend. cfr. S. 124—251. (zit. Korte.)

VIII. Aus dem Stadtarchiv zu Büren.

Einige Akten aus dem siebenjährigen Kriege.

IX. Aus dem Pfarrarchiv zu Büren.

Chronik aus der Kirchengemeinde Büren (Manuskript.)

X. Aus dem Archiv des Freiherrn von und zu Brenken zu Erpernburg b. Brenken.

Kriegsakten zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Rep. VII. Lit. D. F. und H.

## B. Gedruckte.

I. Kleists Bericht über das Paderborner Bataillon in der „Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens" Bd. XI. S. 355—360.

II. Malbergs Tagebuch über den siebenjährigen Krieg im Hochstift in den „Blättern zur näheren Kunde Westfalens". X. Jhrg. 1872. zit. M. T.

III. Hochfürstlich Paderbornische Landes-Verordnungen, III. und IV. Teil, Paderborn 1787, 1788.

## 2. Literatur.

### A. Allgemeine.

Renouard: Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757—1763, 3 Bde., Kassel 1863/64.
J. Deneke: Begebenheiten während des siebenjährigen Krieges in Westfalen und den angrenzenden Ländern nach dem Tagebuche eines Augenzeugen (Hüppe), zugleich nach anderen authentischen Quellen. Leipzig 1859.
Koser: König Friedrich der Große. II. Bd. Stuttgart 1900. 2. Aufl. 1901.
— — Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege. Forsch. z. br.-pr. Gesch. hg. von Otto Hintze. Bd. XIII. 1900.
H. v. Eisen: Die Reichsarmee im siebenjährigen Kriege. Preuß. Jahrb. Jhrg. 41. 1878.
A. Schäefer: Die Geschichte des siebenjährigen Krieges. 3 Bde. Berlin 1867.
— — Zur Geschichte der katholischen Propaganda in der Zeit des siebenjährigen Krieges. Hist. Zeitschrift 25, 1871.
Hupperts: Münster im siebenjährigen Kriege. Münster 1908.
W. v. Archenholz: Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland.
Babuke: Historische Gedichte aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Zt. f. preuß. Gesch. u. Altertumskunde. Bd. 15, 1878.
L. Ennen: Clemens August von Köln. Allg. Deutsche Biographie Bd. 4. S. 302 ff.
— — Frankreich und Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem dreißigjährigen Kriege. 2 Bde. Köln 1855, 1856.
A. Brabant: Das hl. römische Reich deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen. Bd. 1. Berlin 1904.
L. E. Schücking: Das Münstersche Militär des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift „Niedersachsen". 5. Jahrg. 1900. Nr. 24.
E. v. dem Knesebeck: Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg während des siebenjährigen Krieges. 2 Bde. Hannover 1857, 58.
S. Fitte: Religion und Politik vor und während des siebenjährigen Krieges. Wiss. Beil. z. Jahresbericht d. Sophien-Gymn. zu Berlin. Ostern 1899.
Brodrück: Quellenstücke und Studien über den Feldzug der Reichsarmee von 1757. Leipzig 1858.
Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, hg. von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Oeuvres de Frederic le Grand (Tomes 1—30). Berlin 1846—1857.
Großer Generalstab, Kriegsgeschichtliche Abteilung: Die Kriege Friedrichs des Großen. Teil 3: Der siebenjährige Krieg, bisher 6 Bde. 1901 ff.
Flensberg: Westfalen in Hinsicht seiner Lage und deren Folgen. Münster 1817.

E. Cauer: Über Flugschriften Friedrichs des Großen zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Potsdam 1865.
Bremer: Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1900. S. 111.
L. v. Sichart: Geschichte der kgl. hannoverschen Armee. 5 Bde. Bd. 2 und 3. Hannover 1866 ff.
J. Pohler: Kriegerische Ereignisse in der Umgegend von Kassel. Beil. z. Jahresbericht d. Realschule zu Kassel. 3 Teile. Kassel 1895. 97.
Delbrück: Ursprung des siebenjährigen Krieges. Pr. Jhrb. 79, 1895.
Ch. H. Ph. Edler von Westphalen: Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg. 6 Bde. Berlin 1859—1872.
M. Lehmann: Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. Leipzig 1894.
Frh. F. E. v. Mering: Clemens August von Bayern: Biographischer Versuch. Köln 1831.
R. Waddington: La guerre de sept ans. Histoire diplomatique et militaire. 4 Tomes. Paris 1899—1907.
v. Tempelhoff: Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland zwischen dem König von Preußen und der Kaiserin-Königin mit ihren Alliierten. Forts. d. Gesch. d. Generals Gloyd. Berlin 1787.
W. v. Schönin: Der siebenjährige Krieg nach den Originalkorrespondenzen Friedrichs des Großen. 3 Bde. Potsdam 1851, 52.
Du Bois: Camps topographiques de la campagne de 1757 en Westfalie: Commencee par Mr. le Marechal d'Estrees, continuee par Mr. le duc de Richelieu et finie par Mr. le comte de Clermont. Avec un journal des Operations. A. la Hoye 1760.
J. v. Mauvillon: Geschichte Ferdinands von Braunschweig. 2 Bde. Leipzig 1794.
E. Daniels: Ferdinand von Braunschweig. Pr. Jhrb. Bd. 77, 78, 79, 1894 ff.
H. Grote: Münzstudien I. Leipzig 1857.
P. Kaufmann: Aus den Tagen des kölnschen Kurstaates. Bonn 1904.
W. Onken: Das Zeitalter Friedrichs des Großen. 2 Bde. Berlin 1881, 82.
Ranke: Ursprung des siebenjährigen Krieges. S. W. Bd. 38. Leipzig 1871.
v. Pelet-Narbonne: Geschichte der br.-pr. Reiterei. Bd. 1. 1905.
L. Mollwo: Die Kapitulation von Maxen. Diss. Marburg 1893.
Dickhuth: Die Schlacht bei Roßbach. Beih. z. Militär-Wochenblatt. 1900.
Westfalen und Rheinland, eine ausschließlich diesen Ländern gewidmete Zeitschrift für unbefangene Leser aus allen Ständen. Herford. 2. u. 3. Jhrg. (Herausg. von E. Knefel). 1823.
Weddingen: Westfälisches Magazin, 1786 und 1788.

Blätter zur näheren Kunde Westfalens. 1867 und 1870.
v. Reden: Feldzüge der alliierten Armee in den Jahren 1757 bis 1762 nach dessen Tagebuche. Hamburg 1806.

## B. Besondere.

W. Richter: Geschichte der Stadt Paderborn. 2 Bde. Paderborn 1903.
Bessen: Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
Weddingen: Paderborner Geschichte. Lemgo 1801 und 1804.
Paderborner Hof- und Staatskalender. Paderborn. Jhrg. 1770, 1787 und 1796.
Historischer Bericht über die Quellen des bäuerlichen Schuldenzustandes im Fürstentum Paderborn, von A. Meyer. Paderborn 1836.
Schüngel: Warburg im siebenjährigen Kriege. Jhrber. d. Gymn. z. Warburg 1886—1887. Warburg 1887. (Manuskript v. Fischer, einem Zeitgenossen d. Krieges.)
Amedick: Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. u. 18. Jhrdts. Dissertation Münster 1909, auch abgedruckt in der Ztschr. f. westfäl. Gesch. u. Altertumskunde, Abt. Paderborn. Bd. 67, 1909.
Sagel: Warburg im dreißigjährigen Kriege. Hildesheim 1908.
W. Richter: Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Zeitschr. für Gesch. u. Altertumskunde Westf. (zit. Westf. Z.) Bd. 62, 2. S. 164.
H. Kampschulte: Beitrag zu einer Geschichte der Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche. Westf. Z. Bd. 21.
S. Seibertz: Die Straßen des Herzogtums Westfalen. Sonst und jetzt. Westf. Z. Bd. 5.
Rosenkranz: Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit. Westf. Z. Bd. 12.
M. Gorges: Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Hochstifts Paderborn im 17. Jahrhundert unter Dietrich Adolf von der Reck. II. Westf. Z. Bd. 50, 2.

# Erstes Kapitel.

## Das Hochstift Paderborn bei Beginn des siebenjährigen Krieges.

### I. Die geographischen Verhältnisse, Heeresstraßen und befestigten Plätze.

Das Hochstift Paderborn grenzte im Osten an Hessen-Kassel, an das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und die Reichsabtei Korvey, im Norden an die Grafschaften Lippe und Ravensberg, im Westen an die Grafschaft Rietberg und das Herzogtum Westfalen, im Süden an eben dieses, an das Fürstentum Waldeck und einen Teil von Hessen-Kassel. Im allgemeinen hatte es also etwa die Ausdehnung der jetzigen Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter. Der Flächenraum betrug etwa 54 Quadratmeilen.[1]) Dieses Gebiet besteht aus einem Hochland, das im Westen zu einer sandigen Tiefebene abfällt. Die Egge, ein ziemlich hohes Gebirge, das damals noch zum Teutoburgerwalde gerechnet wurde, teilte das Stift in zwei Hälften, den „oberwaldischen" und „niederwaldischen" Distrikt. Zwei größere Flüsse, Ems und Lippe, hatten ihre Quelle im Hochstift, das außerdem noch beträchtliche Teile der Alme, der Afte und der Diemel mit der Nethe umfaßte. Der Boden war verhältnismäßig fruchtbar, ganz besonders die Warburger Börde und das Sintfeld, während die Senne im Norden von Paderborn nur eine wüste Sandfläche darstellte. Das Paderborner Land war reich an Wald, und ein Blick auf die Karte wird uns davon überzeugen, daß der damalige Holzbestand im Stifte den heutigen bedeutend übertraf.[2]) Als das Stift 1802 unter preußische Herrschaft kam, hatte es ungefähr 456 000 Morgen Ackerland, 340 000 Morgen Waldbestand, 24 000 Morgen Weide und Ödland.[3])

---

[1]) P. A. A. 6. — Das Hochstift umfaßte in der Länge 6, in der Breite 5 Meilen. (P. C. C. 224.)

[2]) Cfr. Amedick, Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. u. 18. Jhrts.

[3]) Cfr. Westf. Z. Bd. 62 II. S. 164.

Zum oberwaldischen Distrikte gehörten: 1) das Oberamt Dringenberg mit Dringenberg, Warburg, Brakel, Peckelsheim, Borgentreich, Borgholz, Nieheim und Driburg; 2) das Amt Steinheim; 3) das Amt Beverungen und Herstelle; 4) das Amt Lügde; 5) die mit Lügde gemeinschaftlichen Ämter Schmalenberg und Oldenburg. Zum unter- oder niederwaldischen Distrikte sind zu zählen: 1) das Oberamt Neuhaus mit Neuhaus, der bischöflichen Residenz, Delbrück und Boke; 2) das Amt Lichtenau; 3) das Amt Wünnenberg; 4) die Herrschaft Büren; 5) das Amt Wewelsburg.[1])

Die Bevölkerung des Hochstifts belief sich damals rund etwa auf 98 000 Seelen. Sie verteilte sich auf vier Haupt- und neunzehn andere Städte, zwei Flecken und 136 Dörfer ohne die einzelnen Höfe.[2]) Die vier Hauptstädte waren Paderborn (1200 Häuser), Warburg (500), Brakel (500) und Borgentreich. Als Landstädte galten: Beverungen (220), Borgholz (200), Bredenborn, Büren (300), Kalenberg, Driburg (160), Dringenberg (190), Gehrden, Kleinenberg (108), Lichtenau (200), Lippspringe (133), Lügde, Nieheim (150), Peckelsheim (210), Salzkotten (300), Steinheim, Vörden, Willebadessen und Wünnenberg (150).[3]) Erwähnt seien endlich auch noch der Flecken Neuhaus, und die Ämter Delbrück (150), Boke, Holtgreven-Amt, Schultzen-Amt und Richters-Amt.[4]) Durch die Angabe der Häuserzahl gewinnen wir ein ziemlich deutliches Bild von der Größe der Orte zur Zeit des siebenjährigen Krieges; und andererseits ergeben sie uns zum Teil recht bedeutende Unterschiede, wenn wir die heutigen Verhältnisse heranziehen. Die Städte waren für das Hochstift aber nur von untergeordneter Bedeutung. Die Bevölkerung gehörte zum weitaus größten Teil dem Bauernstande an, so daß wir sagen können, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hochstifts mit der wirt-

[1]) Cfr. Bessen, Gesch. Pad. II, S. 416. — 1807 hatte das Hochstift 96 228 Einwohner (48 265 männlichen und 47 963 weiblichen Geschlechtes). Zum befreiten Stande gehörten 4816, zum pflichtigen 89 642, Judenschaft 770, wovon 158 in Paderborn, 191 in Warburg; in Städten lebten 28 058 und auf dem Lande 68 170. (Westfalen und Rheinland. II. Jahrg. 1823. S. 227.)

[2]) P. A. A. 6. Cfr. Westf. Z. Bd. 62 II S. 164.

[3]) Bredenborn, Gehrden, Kleinenberg, Vöhrden, Dringenberg, Kalenberg, Willebadessen, Wünnenberg, wurden 1802 den Dörfern beigezählt. (P. A. A. 9.)

[4]) P. A. C. 183. — Die Zahlen sind der Karte entnommen.

schaftlichen Lage der Bauern identisch waren. Letztere aber war trotz des ziemlich guten Bodens und trotz des reiches Viehbestandes[1]) keineswegs glänzend zu nennen. Die ungeheuere Steuerlast, die dem Bauer durchschnittlich nur ein Drittel des Reinertrages seines Hofes für sich ließ,[2]) der Judenwucher,[3]) die großen Domänenpachtungen,[4]) der Luxus und die Kleiderpracht, besonders die Unsitte der kostbaren Trauerkleidung, das Verhältnis des Bauern zu seinem Herrn, das alles waren Momente, die den Bauernstand wirtschaftlich drücken mußten; und so befand er sich denn in einem ziemlich kläglichen Zustande, der bei Beginn des Krieges durch eine schlechte Ernte noch verschlimmert wurde.[5])

Der Handel im Hochstift, der wohl nur in der Ausfuhr von Getreide, Holz, Wolle, Glas usw. bestand,[6]) hatte so geringe Bedeutung, daß schon ein Kriegsjahr genügte, um ihn vollständig still zu legen. Er lag in der Stadt Paderborn hauptsächlich in der Hand des „Krameramts", das zur Zeit des Krieges etwa 30 Mitglieder umfaßte. (Kaufleute). Sie wohnten zum größten Teil auf der Hauptstraße von Giersthor, auf dem Markt, der Kamp- und Westernstraße.[7]) Wohl hatte das Paderborner Hochstift auch einige industrielle Anlagen[8],) aber von Wichtigkeit war nur die Salzgewinnung in Salzkotten, die auch weithin bekannt war. Wie auch diese der Erschöpfung nahe war, wird der Verlauf des Krieges zeigen.

---

[1]) Im Jahre 1803 betrug der Viehbestand 21 303 Pferde, 46 157 Ochsen, Kühe und Jungvieh, 100 908 Schafe, 27 114 Schweine, 11 384 Ziegen, 1725 Esel, (Westfalen und Rheinland II. Jhrg. 1823, S. 227 u. 234.)

[2]) Weddingen, Westf. Mag. 1786. S. 263.

[3]) Zur Abwehr dagegen erließ Klemens August die strengsten Verordnungen.

[4]) Weddingen, Westf. Mag. 1788. S. 76/77.

[5]) P. A. C. 183.

[6]) Cfr. Westfalen u. Rheinland II. Jhrg. 1823, S. 235 und Richter, Westf. Z. Bd. 62 II. S. 163—236.

[7]) P. C. C. 226.

[8]) Im Jahre 1803 besaß das Stift: Wollwaren- und Leinwandmanufakturen (223 Meister und 30 Gesellen), sieben Papiermühlen, Glashütten, Brennereien, Holzwerke, Tabaksfabriken, Ölmühlen, Eisenhütten bei Altenbeken, Kornmühlen usw. (Westf. u. Rheinl. II. Jhrg. 1823, S. 234 u. 235.)

„Durch seine Lage, wie auch infolge der alten Beziehungen zur Diözese Würzburg und zur Metropole Mainz war das Paderborner Stift den Vorgängen in Mitteldeutschland näher gestellt, als eins der anderen westfälischen Ländern."[1]) In dem siebenjährigen Kriege aber wurde dem Lande seine Lage doppelt verhängnisvoll, da es mitten zwischen zwei Bollwerken, den Festungen Kassel und Lippstadt lag, zwei festen Waffenplätzen, die sich Freund und Feind zu nutze zu machen versuchten. So wurde es mehr als jedes andere Gebiet in Westdeutschland ein Tummelplatz der beiden kriegführenden Mächte, zumal da es von einer stattlichen Anzahl von Heeresstraßen durchzogen wurde, die, von großer strategischer Bedeutung, den Truppen den Weg ins Land ebneten.[2]) Den Franzosen waren in erster Linie die guten Verbindungen zum Rhein hin wertvoll, von denen besonders in Betracht kamen: 1) der alte Hellweg über Unna, Werl, Soest, Erwitte, Geseke, Paderborn; 2) der etwas südlicher gelegene Haarweg über Unna, Anröchte, Berge, Geseke nach Paderborn; 3) eine Verbindung von Neuß und später von Düsseldorf her über Essen bis Werl, wo die Straße umbog über Neheim, Arnsberg bis Nuttlar. Von hier aus ging bei Brilon eine Verbindung ab über Marsberg nach Paderborn und eine andere über Volkmarsen nach Kassel; 4) eine direkte Verbindung mit Köln über Arnsberg, Haarhof und Erwitte und über Meinershagen, Attendorn, Grevenbrück, Eversberg, Rüthen, Steinhausen bis Paderborn; 5) noch eine Verbindung mit Mainz und Frankfurt über Nuttlar, Körtlinghausen und Steinhausen.[3]) Waren die Verkehrsstraßen nach den übrigen Himmelsrichtungen auch nicht so zahlreich, so bot doch eine Straße von Paderborn über Büren und Stadtberge die Verbindung über Arolsen hinaus, während Warburg durch eine Straße über Lichtenau, Peckelsheim und Dringenberg mit Paderborn, durch eine andere mit Arolsen, Kassel und Karlshafen in Verbindung stand. Wege über Borgholz, über Driburg-Brakel, über Nieheim, Bredenborn, Vörden, über Lippspringe, Steinheim nach Pyrmont führten der Weser zu und offen ins

[1]) Westf. Z. Bd. 21. S. 209.
[2]) Über die Wege Westfalens. Cfr. auch Flensberg, Westfalen in Hinsicht seiner Lage und deren Folgen.
[3]) Cfr. auch Westf. Z. Bd. 5. S. 92—123.

Land des braunschweig-lüneburgischen Feindes. Verbindungen zum Norden hin über Rietberg, Bielefeld, Detmold usw. beschließen die stattliche Anzahl von Heeresstraßen, die das Land seiner Lage zwischen Rhein und Weser, Main und Nordsee zu verdanken hatte.[1]) In zwei großen Ebenen, im Münster- und Paderborner Lande auf der einen Seite und im Hessenland auf der andern Seite, spielten sich die Kriegswirren auf dem westlichen Kriegsschauplatze von 1757—63 zum großen Teil ab. Trennend zwischen diese beiden Gebiete schob sich das Gebirgsland des Herzogtums Westfalen. Die Franzosen sahen sich meist veranlaßt, in zwei Armeen vorzurücken, die eine suchte durch kurkölnisches Gebiet die Weser und Hannover zu erreichen, während die andere von Düsseldorf resp. Wesel die Lippe entlang nach Paderborn, sowie durch das Münsterland nach Hannover rückte. Die Täler der Diemel und Möhne waren die natürlichen Heeresstraßen; von dort hatte man die beste Verbindung durch das Sintfeld nach Paderborn, und durch das Möhnetal nach Lippstadt und Rüthen. Die Gegend der Diemel bei Warburg usw. finden wir daher wohl im ganzen Kriege nicht frei von militärischen Zügen, und sie wurde auch den ganzen Winter hindurch von Truppen besetzt gehalten. Wie sehr gerade diese Gegend von Freund und Feind bevorzugt wurde, zeigen die vielfachen Gefechte bei Stadtberge, zeigt das befestigte Lager bei Rüthen, das Ferdinand fast beständig besetzt hielt.[2])

An Heeresstraßen fehlte es somit nicht, um den Truppen die Bewegungen im Paderborner Lande zu erleichtern; aber in welchem Zustande befanden sie sich? Auch im Hochstift war das Sprichwort einheimisch: „Gott bessert die Wege am besten".[3]) Wohl hatte Klemens August im Jahre 1692 eine neue Wegeordnung erlassen,[4]) zur Erleichterung des Verkehrs für Handweiser gesorgt[5]) und die Straßen von allem Gesindel gereinigt. Trotz dieser Vorkehrungen

---

[1]) Cfr. Lotters Karte u. Westf. Z. Bd. V. S. 92—123.
[2]) Blätter z. näh. Kunde Westf. 1867, Nr. 6.
[3]) K. K. A. Biogr. Versuch von Mering.
[4]) Er ließ die Wege trocken legen, dafür sorgen, daß sie genügend Sonne und Luft bekamen und ordnete eine zweimalige Revision im Lande an. (P. A. C. 78.)
[5]) P. A. C. 78.

wollten aber die Klagen über schlechte Wege während des Krieges 1757—1763 nicht verstummen. Der Hellweg war bei Regenwetter überhaupt nicht zu passieren, man mußte sich wie durch Brei durcharbeiten, so daß nicht selten ein ganzer Tag damit hinging, die eine Stunde von Erwitte nach Lippstadt zurückzulegen.[1]) Die Straßen in den Städten waren in keinem besseren Zustande. So scheint es in Paderborn währen des Krieges recht traurig ausgesehen zu haben.[2]) Ausgaben für Straßenreparaturen finden wir in den Protokollen von 1757, 1758, 1759, 1760 und 1761,[3]) und es läßt sich daraus ersehen, daß trotz der vielen Reparaturen keine Besserung eintrat.

Auch die befestigten Plätze im Lande bedurften der Ausbesserung. Eine modern befestigte Stadt war allerdings im Hochstift überhaupt nicht vorhanden. Am 6. März 1656 war im Paderborner Landtage die Frage aufgeworfen worden, ob Paderborn und Neuhaus zu formalen Festungen ausgebaut werden sollten. Es wurde auch von Hauptmann Scharen ein Plan ausgearbeitet, und dieser nebst einer nötigen Erklärung vom Obersten Claris dem Landesherrn eingesandt.[4]) Der Plan scheiterte jedoch, und man begnügte sich damit, die notwendigsten Reparaturen vorzunehmen.[5])

---

[1]) Westf. Z. Bd. V. S. 92. — Über Reparaturen der Straßen während des Krieges; cfr. auch G. R. P. vom 8. Juni 1761 u. L. P. 1757.

[2]) „Weil die Straßen nicht durch Verschulden der Stadt, sondern durch außerordentliche Kalamitäten (gemeint sind die feindlichen Durchzüge) ruiniert, und es höchst nötig ist, solche zeitig reparieren zu lassen, damit nicht alles durchgefahren wird, und da kein Geld bei der Stadt vorhanden ist, so ist von den Landständen zur Reparatur im Kirsau, sodann vom Western durch den Schildern her über den Markt durch die Burg linker Hand bis an die Behausung der Frau Drosten von Westfalen, sodann rechter Hand entlangs Biegenhaus bis ans Spirlingstor 400 Rth. ex cassa patriae gezahlt." — L. P. vom 5. Mai 1759.

[3]) Cfr. P. St. A. Stadtrechnungen.

[4]) Die Bedenken, die gegen den Bau im Landtage vorgebracht wurden, sind folgende: 1) die Spesen sind von der Stadt nicht zu bestreiten, 2) ist es schwer, Kommandanten und Besatzung zu unterhalten, 3) da die Stadt nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, würde nur ein Nest für die Feinde gebaut, 4) gerade der Festungen wegen werden nicht selten ganze Länder ruiniert. 5.) die Vorfahren sind in feindl. Zeiten ohne Festungen ausgekommen, 6) wäre es fraglich, ob der Boden sich für den Bau eigne. (L. A. P. 47.)

[5]) L. A. P. 47 u. P. 54. (1684.)

So wurden auch in den Jahren vor Beginn des siebenjährigen Krieges Jahr für Jahr manche Summen für die Befestigungswerke ausgeworfen, und zwar sowohl von der Stadt Paderborn, wie von der Landschaft.[1]) Aber alle diese Mittel schienen noch nicht genügt zu haben, denn wir hören immer und immer wieder Klagen über den schlechten Befestigungszustand. Ähnlich wie in Paderborn, sah es in den anderen Orten des Hochstiftes aus. Die meisten Städte waren nämlich ebenfalls mit Mauer und Graben versehen. Schon in einem Berichte, den das Paderborner Domkapitel im Jahre 1434 über den Zustand des Hochstiftes an die Baseler Kirchenversammlung erstattete, wurden nicht weniger als 22 befestigte Orte aufgezählt.[2]) Diese existierten noch zum größten Teile im siebenjährigen Kriege, nämlich außer Paderborn noch Warburg, Brakel, Borgentreich, Salzkotten, Lippspringe, Büren, Wünnenberg, Lichtenau, Kleinenberg, Willebadessen, Dringenberg, Peckelsheim, Borgholz, Gehrden, Beverungen, Driburg, Nieheim und Steinheim,[3]) während die Burg Wewelsburg als Kriegsgefängnis benutzt wurde. Alle waren noch mit Wall und Graben versehen. Das genügte aber unter den veränderten Verhältnissen der Kriegskunst nicht mehr, um ihnen noch im 18. Jahrhundert den Charakter als Festungen zuzuerkennen, und so lag auch in dieser Beziehung das Hochstift für jeden einrückenden Feind militärisch offen da. Mochte nun die Stadt Paderborn auch keine Festung ersten Ranges sein, so war sie doch seit c. 1200 mit drei Ringmauern umgeben, von denen die innere von fünf Toren durchbrochen war, die beiden äußeren ebenfalls leicht gesperrt werden konnten, falls ein Feind anrückte.[4])

---

[1]) L. A. P. 54 u. D. P. 1761. — Endlich wehrte sich die Stadt Paderborn wegen die Bestreitung der Befestigungskosten und es kam im Jahre 1788 in Wetzlar zwischen Stadt und Landschaft zu einem Prozeß. Aus einem Schreiben geht hervor, daß der Prozeß zu gunsten der Stadt ausgefallen ist. (D. N. 39.) cfr. auch P. D. A. 64.

[2]) Westf. Z. Bd. II. S. 21.

[3]) Cfr. Lotters Karte.

[4]) Über die Mauern, Tore (Heiers-, Giers-, Spirlings, Riemeke- u. Westerntor), Schanzen usw. cfr. Blätter z. n. K. Westf. IX, 1871 und M. P. 1763. — Über das Befestigungswesen in Warburg, cfr. Sagel, Warburg, im 30. j. Kr.

## II. Die allgemeinen militärischen Verhältnisse des Hochstifts.

Kein Gebiet der Paderborner Geschichte ist so dunkel und bis jetzt so wenig bearbeitet, wie die militärischen Verhältnisse des Hochstifts. Der Ursprung aller Miliz ist hier, wie in allen anderen Gebieten, in der Wehrpflicht der Untertanen zu suchen. Man rief, bevor es zur Errichtung eines Heeres kam, alle „Bürger und Beiwohner", wenn die Not es erforderte, unter die Waffen.[1]) Mit dem Aufkommen von landschaftlichen Truppenkörpern schwand die militärische Bedeutung dieses Landaufgebots, die von jeher keine besonders große gewesen war, und es wurde fast nur noch zu polizeilichen Zwecken herangezogen.[2])

Zur Zeit des siebenjährigen Krieges können wir im Hochstift Paderborn drei Truppenkörper unterscheiden:

---

[1]) Auch haben wir wohl gewisse Einteilungen vorauszusetzen, etwa sogenannte Rotten von 18—21 Mann, deren jede unter einem Rottenmeister stand, wie es z. B. in Warburg der Fall war. (Sagel, Warburg im 30jährigen Kriege). — Über die Bürgerwehren cfr. auch Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II. S. 156, 229, 232 und 235.

[2]) Allerdings wurden die Einwohner von Städten und Dörfern auch noch zur Zeit des siebenjährigen Krieges zu Wachen und dgl. aufgeboten, wenn ihnen auch meistens schon Militärpersonen beigegeben wurden. Am 20. Oktober 1758 erging vom Paderborner Magistrate die Verordnung: 1) Die bürgerliche Wache in den Bauerschaften soll von Haus zu Haus der Reihe nach vom Lieutenant angesetzt werden. 2) Die Bürger sollen entweder sich selbst oder sonst taugliche Leute zur Wache stellen. 3) Die Wache erhält keine Besoldung; (NB. Allerdings scheint es auch eine Bezahlung der Wachen gegeben zu haben. So finden wir z. B. einen Bezahlungsstatus aus dem Jahre 1752, wonach anscheinend in Paderborn an jedem Tore drei Mann Wache hielten. Am 28. Juli wurden an 6 Bürger, die am Hiers- und Gierstor Wache gehabt hatten, 6 Rthl. ausgezahlt. P. A. A. 9). 4) Die Hauptwache soll mindestens 8 Mann haben mit einem Offizier. 5) Sommers sollen die Wachen abends 7 Uhr und im Winter um 4 Uhr nachmittags ausgehen und sich einander ablösen. 6) Von der Hauptwache soll abends nach 9 Uhr ein Offizier mit der Wache die Wirtschaften visitieren, soll arretieren und zur Hauptwache führen. (M. P. 1758.) — Wir haben also hier eine Art Polizeitruppe vor uns. Für die Wachen wurden möglichst tüchtige Leute ausgesucht; zwar war kein bestimmtes Alter vorgeschrieben, anderseits waren „Kinder" von solchem Dienst ausgeschlossen (Pad. Verordnungen 1761), der in der Hauptsache darin bestand, auf einen jeden, der aus- und einging, genau acht zu haben (Pad. Verordnungen 1757). Wachholz und Öl wurden vergütet (P. St. A., Rechnungen).

1) Den Landesausschuß oder die Landmiliz,
2) die regulären Truppen,
3) die Invalidengarnison zu Neuhaus.

Der Landesausschuß war von sehr geringer Bedeutung. Nicht ein einziges Mal hören wir während des siebenjährigen Krieges von ihm, abgesehen davon, daß in den Landtagsprotokollen einige Gelder verzeichnet sind, die für ihn ausgeworfen wurden.[1]) Die Landschaft war es nämlich, die jährlich dem Ausschuß eine schwankende Geldsumme vorstreckte. Der Landausschuß setzte sich aus vier Kompagnien zusammen,[2]) die wahrscheinlich zu gleichen Teilen auf den ober- und niederwaldischen Distrikt verteilt waren. Sie werden nach Orten benannt gewesen sein, da eine Lichtenausche und Brakelsche Kompagnie erwähnt werden.[3]) Dies läßt andererseits auch darauf schließen, daß die vier Kompagnien nicht mit den vier Hauptstädten in Verbindung zu bringen sind. In dem Landesausschuß oder der Landmiliz haben wir also kleine Truppenkörper vor uns aus Landesangehörigen, die, ohne volle Ausbildung im Heere zu erlangen, im Frieden zu kurzen Übungen ausgehoben und im Kriege formiert wurden. „Diese Mannschaft ist zu des Landes Dienst und Nutzen, als wozu selbige nebst der regulären Miliz sonderlich gewidmet, eingerichtet und konserviert"[4].)

An der Spitze des Landausschusses stand ein Landeshauptmann, der Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts noch volle Gewalt über die Kompagnien besaß, aber seit 1725 in manchen Fällen an die Zustimmung und Anordnung des Geheimen Rates gebunden war.[5]) Ein Hauptmann kommandierte jede der vier Kompagnien; ihm zur Seite standen Fähnrich, Feldwebel, Führer usw. Einmal im Jahre, und zwar an einem vom Geheimen Rate zu bestimmenden Orte fand eine Generalmusterung statt.[4]) Der Ort der Zusammenkunft war verschieden, wenn es auch wohl meistens Paderborn gewesen ist. An dem Musterungstage wurde scharfe Kontrolle geübt: die Ausrüstungsstücke wurden genau

[1]) Wir sind also genötigt, uns auf Grund erfolgter Edikte ein Bild von der Landmiliz zu machen.
[2]) Edikt vom 31. Mai 1688.
[3]) D. G. R. 1228.
[4]) Edikt vom 17. Mai 1725.
[5]) Cfr. Edikt vom 17. Mai 1725. und vom 31. Mai 1681.

inspiziert, die verstorbene oder anderweitig fehlende Mannschaft wurde ersetzt usw. Letzteres hatte die Gemeinheit zu tun, der die Kompagnie angehörte.[1]) Über die Erschienenen mußte an den Geheimen Rat ein genaues Verzeichnis eingereicht werden.

Die Hauptleute der einzelnen Kompagnien waren verpflichtet, die ihrem Kommando untergebene Mannschaft alle Quartale zusammenzuziehen, wenn auch dieser Termin nicht immer genau eingehalten wurde. Mit Genehmigung des Geheimen Rates wurden von den Offizieren Ort und Platz bestimmt, wo das Exerzieren stattfinden sollte. Alle Mitglieder des Ausschusses, die übrigens „Ausschüsser" genannt wurden, waren verpflichtet zu erscheinen. Die Übungen dauerten nicht lange, vorgeschrieben war, die Truppen nicht länger als 1—4 Tage aufzuhalten.[1]) Die Liste der Erschienenen wurde dem jedesmaligen Landeshauptmann eingereicht. Montur, Ober- und Untergewehr, Fahne, Trommeln und Spiel, welche die notwendigste Ausrüstung der einzelnen Kompagnien ausmachten, wurden aus der cassa patriae angeschafft und jedem Hauptmann zum Verwahr übergeben. Dieser erhielt auch bei jeder jährlichen Musterung aus dem Zeughause zu Paderborn für alle vier Kompagnien eine Tonne Pulver und vier Bund Lunten zugewiesen.[2]) Die Montur durfte sowohl von Offizieren als auch Gemeinen nur an Sonn-, Fest- und Kommandotagen angelegt werden, welches Gebot aber sehr oft übertreten wurde, da die „Ausschüsser sie fast täglich ihres Gefallens wegen trugen." Endlich wurde zur Verhinderung dieser Unsitte harte Strafe angedroht, und zwar konnte jeder Offizier bei Übertretung mit willkürlicher Strafe belegt werden, während jeder Gemeine für jeden Tag eine Mark hinterlegen mußte.[3])

Der Landeshauptmann sowohl wie die übrigen Offiziere wurden bei den Muster- und Übungstagen aus der Landeskasse besoldet. Der Landeshauptmann erhielt für jeden Tag zwei Rthl., ein Hauptmann einen Rth., ein Fähnrich ½ Rth., Feldwebel und Führer 12 Gr. Sie mußten sich selbst unterhalten; denn Speise- und Zehrungskosten wurden nicht

[1]) Edikt vom 31. Mai 1688.
[2]) Edikt vom 17. Mai 1725.
[3]) Edikt vom 8. März 1725.

vergütet. Jeder Gemeine erhielt täglich nur sechs Groschen.[1]) Außer den Übungs- und Musterungstagen erhielt er keine Besoldung, während den Offizieren ein Jahresgehalt zu den oben erwähnten Vergütungen gewährt wurde. So erhielt z. B. ein Landkapitän ein solches von vierzig Rth.[2]) Um sich den Mannschaften aber erkenntlich zu zeigen, wurden ihnen gewisse Douceurs versprochen, um sie auf diese Weise „zur freudigen Erfüllung ihrer Pflicht anzutreiben".[3]) Sie waren nicht nur während der Musterungs- und Exerziertage, sondern auch das ganze Jahr hindurch von Wachen, Stadt- und Dorfweckern (Land- und Heeresdienst aber ausgenommen) frei und mußten auch zu allen Schützen- und anderen Bruder- und Gesellschaften ohne den geringsten Widerspruch zugelassen werden.[4]) Denn durch Schützen- und andere Wehren suchte man damals der militärischen Ausbildung nachzuhelfen.

Wichtiger als der Landesausschuß waren die regulären Truppen. Das Hochstift gehörte zum westfälischen Kreise des Reiches und mußte infolgedessen beim Ausbruch eines Krieges zu diesem sein Kontingent stellen. In den gefahrvollen Zeiten Ludwigs XIV. war durch den Beschluß über die letzte Reichsmatrikel vom 30. August 1681 festgesetzt, daß das simplum matriculare d. h. die Stärke des Reichsheeres bei einfacher Kontingentstellung 12 000 Mann zu Roß und 28 000 Mann zu Fuß, zusammen 40 000 Mann betragen sollte. Das Reichsgutachten vom 17. Nov. 1702 schlug vor, daß auf Grund der Matrikel von 1681 der Friedensfuß das duplum, der Kriegsfuß das triplum gleich 120000 Mann betragen sollte. Aber nur der Kriegsfuß wurde von Kaiser Leopod I. bestätigt. Die Kreisbeschlüsse drückten jedoch oft den reichsgesetzlichen Fuß herab. Nach dem status von 1734, der auch im siebenjährigen Kriege als Normalfuß angenommen wurde, hatte das Paderborner Hochstift das triplum zu stellen, und zwar 162½ Mann zur Kavallerie und 332 zur Infantrie. Daß das Hochstift vom Rechte Gebrauch machte, für einen Kavalleristen drei Infantristen zu stellen, ist aus finanziellen Gründen leicht

[1]) Ein Korporal erhielt 8 Groschen (Edikt vom 31. Mai 1688.
[2]) D. G. R. 1228. (17. Sept. 1735).
[3]) Auch mit den Offizierschargen waren solche Vergünstigungen verknüpft. (D. G. R. 1228.)
[4]) Edikt vom 17. Mai 1725.

erklärlich. Dann erhalten wir also $487\frac{1}{2} + 332 = 819$ Mann Infanterie. Allein diese Zahl wurde nicht selten überschritten. So wurden im Jahre 1757 wie auch 1734 vom Kurfürsten 1000 Mann verlangt. Aber beide Male erhob die Landschaft gegen die Anforderung Widerspruch und im Jahre 1734 ließ sie sich unter Hand und Eid die Versicherung geben, daß, falls sie sich zur Aushebung von 1000 Mann bereit erklären sollte, von der Landschaft nicht mehr als 819 Mann, die übrigen 181 Mann vom Kurfürsten selbst gagiert werden sollten. Für den Unterhalt der Kontingente sorgten die Kontingentsherren.[1]) Die Römermonate, die jedes Kontingent zahlen mußte, flossen in die Reichskriegsoperationskasse, welche alle im Kriege für das Heer als ganzes erforderlichen Ausgaben bestritt.

Eine reichsgesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung des Friedensfußes gab es nicht, da ja Leopold I. ihr die Bestätigung versagt hatte. Wegen der französischen Machtentfaltung aber vereinigten sich 1702 zu Nördlingen der schwäbische, fränkische, ober- und kurrheinische Kreis privatim zu einer bestimmten Heeresstärke im Frieden. Diesem Bündnisse schlossen sich später auch der österreichische und westfälische Kreis an[2].) Die reguläre Truppenmacht Paderborns bestand im Frieden aus zwei Kompagnien, der Musketierkompagnie in Paderborn und der Grenadierkompagnie in Neuhaus[3].) Ihre Zahl muß sehr geschwankt haben. Im allgemeinen war sie nicht groß; andererseits muß man sich wundern, wenn im Jahre 1734, wo das triplum formiert werden sollte, 600 Mann zur Stelle waren.[1]) Bei Beginn des siebenjährigen Krieges fehlten an den erforderlichen 819 Mann 479, sodaß die damalige Friedensstärke 340 Mann betrug.[4])

Sofort nach Schluß des Krieges blieb die Grenadierkompagnie, mit einem Ober- und zwei Unterleutnants an der Spitze, bestehen. „Da aber diesen Leuten der alltägliche Dienst zu schwer wurde und sie bei der Ankunft von Herrschern die gewöhnlichen Honneurs nicht wohl machen könnten,"

[1]) P. A. A. 9.
[2]) Cfr. Generalstabswerk, Bd. V. (B. I—VI).
[3]) Cfr. P. A. A. 10, 11.
[4]) P. C. C. 226.

so wurde die aus 100 Gemeinen bestehende Kompagnie in 2 Kompagnien geteilt, an die Spitze einer jeden kein Kapitän, ein Ober- und ein Unterleutnant gestellt.[1])

Kavallerie finden wir weder bei Beginn des siebenjährigen Krieges noch in seinem Verlauf, während sie in früheren Zeiten vorhanden gewesen sein muß, wie aus einem Verpflegungsstatus[2]) hervorgeht. Auch am Schluß des Krieges entschloß man sich, eine Garde zu Fuß „beritten zu machen", und zwar Husaren, damit „wider böses Gesindel und Räuberbanden die gemeine Sicherheit gehandhabt werden könne".[3]) Die Paderborner Artillerie wird an einer anderen Stelle die nötige Erwähnung finden.

Wie sah es nun in Kriegszeiten mit der Organisation und Verwaltung des Paderborner Kontingents aus? Im Kriegsfall wurden die Rekruten im ganzen Lande ausgehoben, und zwar mußte jeder Ort nach der Höhe des Schatzes, den er zu leisten hatte, Leute aufbringen. Die Ortsvorstände, Bürgermeister usw. mußten für die nötige Zahl sorgen. Ließen sich in ihrem Betragen Mängel feststellen, so traf sie eine bestimmte Geldstrafe.[4]) Kein Rekrut durfte das Land verlassen und sich anderen Mächten stellen.[5]) Der Zwang bei der ganzen Rekrutierung war sehr gering, was man wohl mißdeuten könnte. Leute, die „im Ackerbau oder sonstigen Beschäftigungen nicht entbehrlich waren", konnten nicht gewaltsam gezogen werden.[6]) Ob stets nach demselben Fuß zur Aushebung geschritten wurde, ist nicht klar, jedoch unwahrscheinlich. Im Jahre 1757 wurden beispielsweise auf jede 10 Rth. der Schatz-Matrikel zwei Mann, unter 5 Rth. kein Mann ausgehoben.[7]) Hatte allerdings ein Eingesessener eines Ortes zwei oder drei Söhne, so sollte er gewöhnlich einen zum Heere stellen. Aber auch dieser Verpflichtung suchten sich viele zu entziehen, indem sie lieber Geld zur Anwerbung eines anderen zahlten, als daß sie einen Sohn mitziehen ließen.[8]) Zudem waren verschiedene von

[1]) L. P. 1763.
[2]) Cfr. Pad. Edikt vom 6. Dez. 1675 u. vom 7. Dez. 1679.
[3]) P. A. A. 10, 11.
[4]) D. G. R. 1211.
[5]) P. A. C. 196.
[6]) Cfr. L. P. 1757.
[7]) P. C. C. 226.
[8]) P. A. C. 52.

jeder Militärverpflichtung befreit, die sogenannten Personal- oder Realbefreiten. Für gewöhnlich genossen diese Vergünstigung in den freien Städten nur allein die consiliares ordinarii, nämlich 2 Domkapitulare, zwei Ritterschaftliche und drei gelehrte Räte nebst den zeitigen Vizekanzlern und Kammerdirektoren. Jedoch stand es dem jedesmaligen Landesherrn frei, auch andere mit diesem Rechte auszustatten, wie z. B. 1742 das Recht auf die zeitigen Landrentmeister und Postmeister ausgedehnt wurde, allerdings nur die Personalbefreiung. Im Jahre 1755 gab es zwanzig Personal- und Realbefreite, dreiunddreißig Personalbefreite.[1])

Natürlich herrschten schon damals bestimmte Vorschriften betreffs der Leute, die ausgehoben werden sollten. Sie durften nicht über vierzig Jahre alt sein und mußten mindestens das Maß von 6 hiesigen Fuß oder drei Ellen besitzen.[1]) Die ganze Instandsetzung erforderte bei den obwaltenden Umständen große Anstrengungen, zumal da selbst Neuangeworbene oft bald wieder desertierten, zum Teil aber manche ausgehoben wurden, die als unbrauchbar wieder entlassen werden mußten.[2])

Die 800 bis 1000 Mann, die wir im Kriegsfalle beim Paderborner Bataillon annehmen können, wurden ganz verschieden eingeteilt, meist wurde die Zahl der Kompagnien von den Ständen herabgedrückt, weil dies eine gewisse Gelderleichterung für sie bedeutete. Wir finden acht, sieben, sechs und fünf Kompagnien. Der Inhaber einer Kompagnie konnte ganz verschiedene Chargen bekleiden, Oberst, Oberstleutnant, Major usw. Die Stärke einer kriegsmäßigen Kompagnie betrug durchschnittlich rund 140 Mann.[3]) Nach dem jedesmaligen Anführer wurde die Kompagnie benannt, ebenso wie das ganze Kontingent nach seinem Kommandeur. Doch kam es allerdings auch vor, daß vertretungsweise oder aus anderen zufälligen Gründen ein anderer die Führung übernahm, ohne daß dann gleich der Name der Kompagnie gewechselt hätte.[4]) Bei dem Kontingent befand sich eine Grenadier- und eine Leibkompagnie. Die höheren Chargen beim Bataillon waren: Oberst, Oberst-

[1]) P. A. C. 38.
[2]) P. C. C. 226.
[3]) Cfr. D. G. R. 1186 u. P. A. A. 10, 11.
[4]) Cfr. Das Bataillon im 7jährigen Kriege.

leutnant, Oberstwachtmeister, Hauptleute, Stabs-Kapitäns, Oberleutnants, Unterleutnants, Fähnriche; zum kleinen Stab kommen dann noch hinzu der Regimentsquartiermeister, Regiments-Pater, Regiments-Feldscherer, Auditeur, Proviantmeister, Wagenmeister und der Steckenknecht. Die niederen: Feldwebel, Führer, Fouriers, Korporale, Gefreite; dazu kamen die Gemeinen (Grenadiere und Füsiliere).[1]) Allerdings war im Kriege oft der größte Mangel an Offizieren, wie wir es auch im siebenjährigen Kriege beim Paderborner Bataillon sehen werden, wo der größte Teil krank darniederlag, ohne beim Regiment Ersatz gefunden zu haben.[2]) Über die Beschäftigung verschiedener uns jetzt nicht mehr bekannter Chargen wird weiter unten die Rede sein. Hinzu kommt endlich noch die Musikkapelle. Sie bestand aus dem Tambour und den Hautboisten, meistens acht bis zehn, in Friedenszeiten gewöhnlich nur fünf Leuten, denen die Landschaft (inkluf. Kleidergelder) 25 Rth. bezahlte und deren Hauptaufgabe darin bestand, am Liborifeste einen „Marsch zu blasen". Daher auch das vielseitige Verlangen, diese Truppe abzuschaffen.[3]) Auch im siebenjährigen Kriege befand sich beim Paderborner Bataillon eine solche Kapelle, die nebst einer anderen allein mit in den Krieg gezogen war und vom Generalfeldmarschall nicht wenig in Anspruch genommen wurde, was zur Zurückziehung nach Paderborn im Jahre 1760 führte.[4])

Was nun die Zahl bei den verschiedenen Chargen betrifft, so können wir bei einer Durchschnittszahl von 1000 Mann etwa folgende Verteilung annehmen: 8 Hauptleute, 6 Kapitänleutenants, 7 Leutnants, 8 Fähnriche, 8 Feldwebel, 8 Führer, 8 Fouriers, 8 Feldscherer, 40 Korporale, 80 Gefreite, c. 800 Gemeine.[5]) Die Beförderung bei den einzelnen Chargen geschah meistens auf ein Gesuch hin durch den Führer des Kriegskontigents. Ein Teil der Offiziere ging aus dem Unteroffizierstande hervor.[6]) Ein großer Teil der Gemeinen war, wie auch sonstwo „beweibt", was natür-

[1]) Cfr. P. A. A. 10, 11, L. P. 1757.
[2]) Generalstab II.
[3]) P. F. 58.
[4]) Generalstab IV.
[5]) L. P. 1757.
[6]) L. P. 1763 u. cfr. Generalstabswerk. V. S. 35.

lich für den Militärdienst kein Vorteil war. Man mußte das aber dulden; denn „als junge Burschen hatte man sie nehmen und unter dem Gewehr groß füttern müssen; waren sie groß, so supplizierten sie und erhielten Erlaubnis, ein Weib zu nehmen; wollte man ihnen dieses verhindern, so desertierten sie".[1] Trotzdem griff man endlich ein, um diesem Mißstand in etwa zu steuern. 1745 wurde die Verordnung erlassen, daß bei jeder Kompagnie nur zwölf Beweibte geduldet werden sollten; diese Bestimmung wurde mit der Zeit schärfer. Der Sold für einen beweibten Unteroffizier betrug im Jahre 1742 monatlich 24 Groschen, für einen Gemeinen 18 Groschen.[2]

Die Höhe des Besoldungsstatus wechselte. Von November 1738 bis Oktober 1739 finden wir folgenden: Stabspersonen: General 25 Rth., Oberstleutnant 7 Rth., Major 5 Rth. Vizekommissar 15 Rth., Adjutant 10 Rth., Auditeur 10 Rth., Reg.-Feldscherer 10 Rth., Reg.-Tambour 3,8 Rth., Steckenknecht 2,18 Rth. Für die übrigen: Kapitän 25 Rth., Leutnant 13 Rth., Fähnrich 10 Rth., Feldwebel 5 Rth., Führer 3½ Rth., Fourier 3½ Rthl., Feldscherer 3 Rth., Korporal 3¼ Rth., Pfeifer 2¾ Rth., Tambour 2¾ Rth., Gefreiter 3 Rth., Gemeiner 2½ Rth.[3]

Im Jahre 1758 war für die höheren Chargen eine Erhöhung eingetreten. Zu diesem Gelde kamen noch Brotportionen, und zwar erhielt durchschnittlich ein höherer Offizier drei Portionen, ein Leutnant und Fähnrich zwei, die Chargen vom Feldwebel abwärts eine Portion, die Portion zu 2 Rth. gerechnet. Da bis zum Feldwebel herab die verschiedenen Chargen beritten waren, so kamen für sie noch die Fourage-Gelder hinzu, die für die oberen c. 48 Rth., für die unteren c. 24 Rth. ausmachten. Kleidergelder wurden den Offizieren nicht gegeben, sondern nur den gewöhnlichen Soldaten vom Feldwebel an, und zwar monatlich ½ Rth.[4] Von ihrer Löhnung mußten sie sich Schuhe, Haarbänder und Hemden selbst anschaffen. Eine neue Montierung erhielt der Soldat alle zwei oder 2¼ Jahre.[1] Der Sold wurde

[1] P. F. 58.
[2] P. A. C. 52.
[3] Cfr. P. A. A. 9.
[4] P. D. A. 392.

nicht immer sehr pünktlich ausbezahlt, das zeigen die vielen Klagen wegen rückständiger Gage.[1]) Von der Löhnung wurden noch verschiedene Abzüge gemacht; so geschah es auch beim Paderborner Bataillon sowohl an der Besoldung der Ober- als der Unteroffiziere und Gemeinen.[2]) Bitten der Offiziere, besonders in Kriegszeiten, um Erhöhung der Gage blieben meistens ohne Erfolg.[3])

Einen etwas höheren Lohn erhielten die Paderborner Artilleristen, nämlich monatlich: ein Stückjunker 8 Rth. 6 Gr., ein Feuerwerker 5 Rth. 24 Gr., ein Konstabler 4 Rth. 24 Gr.[4])

Für die Besoldung und die Bekleidung hatten der Kriegskommissar und Quartiermeister zu sorgen, denen das Geld vom Kontingentsherrn zugewiesen wurde.

Die Bekleidung der Mannschaften sollte innerhalb eines Kreises zwar einheitlich sein, und die Regimenter sich nur durch die Farbe der Rockbesätze unterscheiden, trotzdem kleideten alle Stände ihre Truppen aber nach Willkür.[5]) Die Paderborner trugen weiße Hosen, wahrscheinlich Röcke von derselben Farbe mit roten Kragen und Aufschlägen[6]) und Messingknöpfen, Schuhe, gestrickte wollene Strümpfe, schwarze oder weiße Knopfkamaschen, Feldmützen von blauen Tuch mit echt roten Klappen und Handschuhe aus blauen Tuch, mit roten Flanell gefüttert.[7]) Das Fußvolk mußte sich in der Regel ohne Mäntel begnügen, was zu vielen Klagen bei Kälte Veranlassung gab,[8]) während die Berittenen, also wahrscheinlich die Offiziere, blaue Mäntel trugen, wenn auch nicht so sehr gegen Kälte als gegen Regen.[9])

[1]) Cfr. D. G. R. 148, 575.

[2]) An ihrer monatlichen Gage wurden abgezogen: 1) allen von jedem Taler drei Groschen, und dergestalt repartiert, daß vom Feldwebel an bis zum letzten jedem 1 Mgr. von ihrer Gage bei der Kompagnie abgezogen wurde. (Dieser Abzug existiert schon seit 1708 wegen „Assignierung" des Regimentsgebotes zu Köln); 2) seit 1736 von jedem Rth. drei Groschen für die Invalidenkasse; 3) vom Feldwebel bis zum letzten in der Kompagnie 1 mgr. für den Feldscherer für Barbierlohn (Generalstab IV).

[3]) Generalstab I, II u. III.

[4]) K. K. A., Liste des dem Paderborner Reichskontingent beigesetzten Artilleriekorps pro 1. Juli 1757.

[5]) Cfr. Generalstabswerk V. S. 43.

[6]) P. D. A. 392, 93.

[7]) D. G. R. 1186 und P. D. A. 392 und 393.

[8]) Generalstabswerk V. S. 44.

[9]) Roquelors gleich frz. roquelaure gleich Reit- und Regenmantel.

Eine Probemontierung für einen Musketier wurde zum Preise von 10 Rth. 45 Kr. geliefert.[1])

Zur Bewaffnung der Soldaten dienten die Seitengewehre oder Säbel, die wie die Bajonette wohl an Koppeln getragen wurden.[2]) Die Gewehre am Riemen über die Schulter getragen und zur Schonung mit Gewehrmänteln versehen,[3]) hatten sehr mannigfaltige Kaliber und waren in einem solch' erbärmlichen Zustande, daß z. B. im siebenjährigen Kriege von hundert nur zehn bis zwanzig Feuer gaben.[4]) Die Patronentaschen faßten nur zwölf Patronen. Sonst werden unter den Feldrequisiten noch erwähnt: Kessel, Handbeile, Feldflaschen, Zelte. Auch scheint das Paderborner Bataillon, das im zweiten Teile des siebenjährigen Krieges nach Gefangennahme des ersten Bataillons ausgeschickt wurde, zum ersten Male mit Zeltdecken versehen gewesen zu sein,[2]) während diese sonst in der Reichsarmee fast überall fehlten.

Unter der Aufsicht des Quartiermeisters und Kriegskommissars stand auch die Proviantierung und Fouragierung. Ihm wurde streng ans Herz gelegt, keine Schulden zu machen, kein Geld zu verleihen, keinen Vorzug zu dulden usw. Er mußte eine Kaution von 4000 Talern hinterlegen.[5]) Als Kriegskommissar erhielt er 45 Rth. monatlicher Gage, vier Portionen Brot und vier Rationen Fourage, also im ganzen jeden Monat 101 Rth. (1758).[6]) Ihm stand zur Verfügung ein Wagen mit vier Pferden, für Zelte und Bagage bestimmt, und ein Karren mit zwei Pferden zur Proviantherbeischaffung, die den Proviant vom Hauptquartier oder Magazin heranholen mußten. Beide Fuhrwerke hatte der Kompagniechef anzuschaffen, wofür ihm 400 Rth. vergütet wurden.[7]) Da häufig die Gelder für die Kommissare ausblieben, war die Not für sie oft sehr groß. Fourage, Geld usw. wurden meist nur durch Juden besorgt, und im Paderbornschen war es der Jude Baruch Simon, der nach dem siebenjährigen

[1]) P. D. A. 392, 393.
[2]) P. A. A. 10.11.
[3]) P. A. A. 10, 11 und P. D. A. 392.
[4]) Cfr. auch Generalstabswerk V, S. 44.
[5]) P. C. C. 226 u. 227.
[6]) P. D. A. 392.
[7]) Generalstab II.

Kriege einen Prozeß beim Reichskammergericht gegen die Paderborner Landschaft anstrengte.

Daß bei dem Mangel an Decken und Mänteln der Gesundheitszustand im Winter bei Kälte und Regen nicht günstig sein konnte, ist erklärlich. Die Sorge für die Gesundheit des Paderborner Bataillons lag dem Feldscherer ob, dessen Anstellung seit 1697 eine Prüfung voranging. Auch eine Apotheke wurde mit ins Feld genommen. So wurden im Jahre 1758 für Verpflegung der Kranken im Paderborner Bataillon 354 Rth. ausbezahlt.[1]) Allerdings scheint die Verpflegung der Kranken nicht sehr gut gewesen zu sein, da z. B. Klemens August im siebenjährigen Kriege an den Paderborner Geheimen Rat schreibt: „Da die Kranken zu sehr dem Sterben ausgesetzt wären bei Mangel an guter Verpflegung, so wäre es rätlich, zur Sparung eventueller Kosten für die beiden Kölnschen, die Münsterschen und das Paderborner Regiment ein gemeinschaftliches Lazarett zu errichten, dazu einen Dr. med., 3 bis vier Feldscherer usw. anzustellen."[2]) Denn in der Tat werden wir Gelegenheit haben zu beobachten, daß die Kranken vom Heere recht oft getrennt wurden, ohne daß man an maßgebender Stelle wußte, wo sie sich befanden.[3]) Für die geistlichen Bedürfnisse war ein Feldprediger angestellt. Er trug weiße Kleidung, war beritten[5]) und erhielt einen monatlichen Sold von 16 Rth. 18 Gr., nebst zwei Portionen und einer Ration, also zusammen 32 Rth. 18 Gr.[4]) Um die Feldkapelle fortzuschaffen, stand ihm eine Kapellenkarre mit zwei Pferden zu Gebote und ein Naturalzelt. Zur Unterhaltung derselben wurden ihm 16 Rth. 18 Gr. gegeben.[5])

[1]) D. R. G. 1675.

[2]) Generalstab II.

[3]) Da man damals noch keine Kasernen besaß, wurden in Friedenszeiten die Soldaten in den Ortschaften einquartiert. Allseitig sträubte man sich gegen diese Aufbürdung. Leute, die sehr wohl einen Soldaten beherbergen konnten, kauften sich oft durch Abgabe (Servis à 2 Rth.) an den Flecken von der Verpflichtung los. So wurden die jungen Burschen meist in Häusern untergebracht, wo kaum ein Bett noch Wärme zu finden war. (P. F. 68.)

[4]) P. D. A. 392.

[5]) Paderborner Landtagsprotokoll 1757. — Zur Feldkapelle gehörten: 1) Tannenkiste, 2) vergoldeter Meßkelch, 3) Öl im silbernen Gefäß, 4) Altarstein, 5) drei Altartafeln mit orationibus, 6) Altarglocke, 7) hölzernes Kruzifix 8) zwei kleine Altarleuchter von Messing,

Die Gerichtsbarkeit im Bataillon hatte der Auditeur. Fast täglich kamen Fälle vor, wo ein Untersuchungsprotokoll ausgefertigt werden mußte. Er hatte die Strafe zu verhängen. Ihm zur Seite stand der Steckenknecht oder profos cum suo, der wesentlich zur Disziplin beitrug. Sollte „mal ein Exempel mit Gassenlaufen statuiert werden", so hatte er die Rute zu tragen, zu schließen[1]) usw. Ein Auditeur erhielt eine Feldgage von 14 Rth. und zwei Portionen und eine Ration monatlich, der Steckenknecht 7 Rth. und eine Portion.[2])

Die Ausbildung des Heeres war nicht die beste. Im Falle eines Krieges wurden junge Burschen ausgehoben. Ohne an die nötige Disziplin gewöhnt zu sein, ging es dann ins Feld, und die wenigen Ruhetage mußten zur Ausbildung benutzt werden. Allerdings genossen die wenigen, die zur Friedenszeit dienten, eine gewisse Ausbildung.[3]) Wir besitzen noch ein Bruchstück von einem Exerzierreglement, das wahrscheinlich bei der Ausbildung der Paderborner Truppen benutzt worden ist. Aus welcher Zeit es stammt, ist nicht bekannt; wir können es aber wohl dem 18. Jahrhundert zurechnen.[4])

Die militärischen Verhältnisse ließen also viel zu wünschen übrig. Zwar wurde zur Kriegszeit Geld über Geld für militärische Zwecke ausgeworfen, aber die gelieferten Gegenstände waren oft so schlecht und mangelhaft, daß sich kaum von Neuanschaffung reden ließ. Zudem sorgte man für das Nötigste nur zur Zeit der Not, wenn der Feind schon im Anzuge war. Der Hauptmangel bestand aber im Heerwesen als solchen, das nur aus Leuten bestand, die das Kriegshandwerk nur ergriffen, um sichere Lebensstellung zu haben. An tüchtige Mannschaft war natürlich nicht zu denken, weil vom Lande dem Soldaten nichts als Sold und alle $2^1/_4$ Jahre

9) zwei Meßkännchen, 10) Meßbuch mit hölzernem Untersatz, 11) Gewöhnliches Evangelienbuch, 12) zwei Altartücher, 13) drei Handtücher, 14) zwei Alben, 15) seidenfarbiges Meßgewand mit allem Zubehör, 16) wolldamastenes Meßgewand, 17) Antependium, 18) zwei Hornleuchter, 19) Schachtel mit Hostien. P. A. A. 10/11.

[1]) P. F. 58.

[2]) P. D. A. 392.

[3]) L. A. P. 75. — In den Akten wird auch ein Paradeplatz beim Rathause erwähnt.

[4]) P. A. A. 9. Cfr. auch Anhang I der Gesamtarbeit.

eine Montierung gegeben wurde, wofür sich kein ansehnlicher Kerl anwerben ließ, da er in anderen Diensten sich bei weitem mehr erwerben konnte. Man kannte keine Strapazen, und es entlockt einem unwillkürlich ein Lächeln, daß bei der geringsten Auszeichnung, wenn man sie überhaupt so bezeichnen kann, gleich Lobeshymnen vom Kurfürsten usw. gesungen werden. Ja, die zahllosen Desertationen rechtfertigen alles oben Gesagte. Wie treffend charakterisiert Brabant die Reichsarmee in dieser Hinsicht, wenn er sagt: „Die moralischen Eigenschaften der Truppen waren die schlechtesten. Zusammengetrieben aus allen Berufen, aus Zuchthäusern und Gefängnissen, verlodderte Studenten aus Kneipen und Schenken zusammengelaufen. Waffenehre und Korpsgeist kannten sie nicht.“[1]) Zum großen Teile fällt die Schuld an den schlechten Zuständen auf die Offiziere, die nach der Gewohnheit der damaligen Zeit mehr Gewicht auf Äußerlichkeiten[2]) als auf eine gründliche Ausbildung legten.[3])

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Invalidengarnison zu Neuhaus. An ihrer Spitze stand ein Kommandant, der vom Bischof ernannt wurde. Vor Beginn des Krieges hatte Hoyer die Stelle inne. Als dieser mit in den Krieg zog, trat Wentzel an seine Stelle, und später treffen wir Siemons auf diesem Posten. Die Garnison hatte hauptsächlich die Ruhe aufrecht zu erhalten, Beschädigungen zu verhüten, Stadt und Residenz zu bewachen,[4]) und diente auch zum Schutze der Archive.[5]) Ihre Zahl schwankte sehr, und zwar waren es hauptsächlich ältere und kranke Leute. Im August 1757 bestand die Garnison aus 46 Mann, wovon 23 marschfähig waren.[3]) Die Invaliden bezogen an Sold: Offiziere 4 Rth. 18 Gr., Feldwebel 2 Rth. 18 Gr., Feldscherer 3 Rth.; Korporal 2½ Rth., Gefreiter

---

[1]) Brabant: Hl. röm. Reich d. Nation S. 157.

[2]) Spielte doch damals die Haartracht eine große Rolle: „Sobald ein Soldat in voller Montierung sich sehen ließt, soll das Haar in und außer der Faktion alle Zeit eingepudert sein und hat jeder Kapitän dieses von seiner Menage anzuschaffen. (Schücking, Münstersches Militär d. 18. Jhdts. in „Niedersachsen“ 1900.)

[3]) Generalstab III.

[4]) Generalstab IV.

[5]) L. P. 1757.

2½ und Gemeinen 2 Rth. (excl. Brotportionen).[1]) Eine große Zahl der Invaliden war fast unbrauchbar. Am 24. Februar 1758 waren in Neuhaus unter 38 Mann 15 schwerkrank. Allerdings wurde von Wentzel sogleich um Ersatz gebeten und zwar forderte er 27 Gemeine, „weil ein Posten vor dem Schloß, einer vor dem Vorwerk, und einer vor der Silberkammer aufgestellt werden sollte".[2]) Der Wachdienst erforderte täglich sechs bis acht Leute.[3]) Wurden in Kriegszeiten Ersatzmannschaften nötig, so sprach man nicht selten bei der Garnison vor,[4]) wie es auch im Jahre 1757 geschah, wo acht entbehrliche Leute abgesandt wurden.

## III. Der Landesherr und seine Beziehungen zu den kriegführenden Parteien.

Klemens August, Bischof von Paderborn, gleichzeitig Erzbischof von Köln, Bischof zu Hildesheim, Münster und Osnabrück war ein Sohn des bayrischen Kurfürsten Emanuel, geboren am 17. August 1700, gestorben 1761. Am 21. März 1719 wurde er einstimmig zum Bischof von Paderborn gewählt. Seinen Einzug hielt er aber erst am 23. April 1720, wo er nach Beschwörung und Unterzeichnung der Wahlkapitulation die Huldigung entgegennahm.[5]) Die Priesterweihe empfing er am 4. März 1725 (Bessen, 9. April 1724) in der Hofkapelle eines bayrischen Schlosses, und am 9. Nov. 1727 wurde er in Italien von Papst Benedikt XIII. zu Viterbo zum Erzbischof geweiht.[6]) Seine Tätigkeit war äußerst vielseitig, und sein Schaffen galt nicht im geringen Maße dem Hochstift Paderborn. Er suchte die Gerichtsbarkeit zu heben, sorgte für Besserung der Straßen, erneuerte das bischöfliche Schloß zu Neuhaus, versah es mit einem geschmackvollen Lustgarten, in dem besonders die prachtvollen Wasserwerke weithin berühmt waren, einem kleinen Palais und einem neuen Marstall. Auch genehmigte er die

[1]) Cfr. P. A. A. 10, 11. — Zuweilen wurden den Invaliden besondere Unterstützungen zu teil. So erhielten sie im Jahre 1761 „ein Gratiale von 30 Rth." bewilligt. | D. P. 1761.
[2]) Generalstab IV.
[3]) Generalstab III.
[4]) L. P. 1757.
[5]) K. K. A. Biographischer Versuch von Mering.
[6]) Vgl. Clemens August, Allg. deutsche Biogr. Bd. VI. S. 302-309.

Errichtung eines Waisenhauses in Busdorf, Marienhaus genannt. Er erwirkte einen Ablaß für das Liborifest und gründete die Liborische Bruderschaft. Auf ihn geht auch die Grundsteinlegung der Jesuitenkirche zu Büren zurück, die noch heute wegen ihrer Schönheit die Bewunderung aller erregt.[1])

Klemens August zählte als Inhaber so zahlreicher, geistlicher Stifter zu den bedeutendsten Fürsten des nordwestlichen Deutschlands und suchte dieser Stellung vor allem durch ein glänzendes Auftreten gerecht zu werden. Er war von imponierender Gestalt, ein echter Grand Seigneur des 18. Jahrhunderts, ein eifriger Liebhaber der Jagd und prunkender Feste, die seine Zeit mehr in Anspruch nahmen als seine kirchlichen Pflichten, aber — nach dem Urteil von Ennen — nicht besser und nicht schlechter als die meisten Bischöfe seiner Zeit und persönlich nicht ohne einige sympathische Züge.

Als Politiker war er hingegen durchaus unzuverlässig, indem er fast ausnahmslos dem Opportunitätsprinzip huldigte. Der Bonner Hof wurde unter ihm der Schauplatz unausgesetzter Parteiungen und Intriguen. Während des österreichischen Erbfolgekrieges stellte er sich eine Zeit lang auf die Seite Englands und nahm Partei gegen seinen bayrischen kaiserlichen Bruder Karl VII. Später trat er auf die Seite Frankreichs, und beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges bewarben sich wieder beide Parteien um seine Gunst.[2]) Friedrich der Große äußerte am 14. Mai 1756 zu dem englischen Gesandten Mitschel, es käme vor allem darauf an, den Kurfürsten von Köln für die Westminsterkonvention zu gewinnen.[3]) „Wenn man ihm einen katholischen Edelmann — vielleicht finde sich ein passender unter dem schottischen und irischen Adel — ohne amtliche Eigenschaften zuschicken würde, einen Mann, der nur kühn, unverschämt und ein

---

[1]) Cfr. K. K. A. Biogr. Versuch von Mering.

[2]) Vgl. für dieses Kapitel: Klemens August, allg. deutsche Biogr. Bd. IV. S. 302—309.

[3]) In einem Briefe Friedrichs an Georg II. von England vom 25. Dez. hat er dem englischen Könige als Kampfpreis, falls ihm das Glück hold sein sollte, die Erwerbung des Bistums Paderborn und den dauernden Besitz des Bistums Osnabrück in Aussicht gestellt. (Cfr. Koser II S. 59.)

Spaßmacher zu sein brauche und der das nötige Geld dabei nicht spare, würde man ihn wohl leicht gewinnen können. Wenn er kaum direkt gegen Frankreich verwendbar wäre, so genüge es schon, wenn er den französischen Truppen den Durchmarsch verweigere und großes Geschrei erhebe."[1]) Klemens August wies das gemachte Anerbieten keineswegs sofort von der Hand, zumal da er gerade mit Frankreich kleine Differenzen hatte. Allein trotz aller englischen Summen, die der Graf von Hohenzollern und der Finanzdirektor Falkenburg einsteckten, blieb in Bonn der Einfluß der Gegenpartei überwiegend und der Kurfürst dem Bündnis mit der Krone Frankreichs treu.[2]) Wohl schützte er noch fernerhin Neutralität vor, aber, als man die Siege über die hannoversche Armee mit Te Deum und Festball feierte,[3]) mußte endlich die Maske fallen. Auf eine dementsprechende Antwort vom Könige von Preußen sollte Klemens August nicht allzu lange warten. Friedrich beauftragte nämlich im April 1758 Ferdinand von Braunschweig, die Lande des Kurfürsten durch die Dragoner und Husaren „etwas mitnehmen zu lassen," sie zu Kontributionen und Rekrutenaushebungen heranzuziehen, da er mit äußerstem Undank gegen ihn gehandelt hätte.[4]) Wir werden sehen, wie dieser Befehl im Stift Paderborn ausgeführt wurde. Aber auch die Franzosen hielten ihr Versprechen nicht, die kurfürstlichen Lande von allen Kriegslasten zu verschonen, und so wurden diese bald aufs äußerste bedrängt. Klemens August versuchte, sich ihnen und den finanziellen Nöten, in die er persönlich geriet, durch eine Reise nach München zu entziehen, kam aber nur bis Ehrenbreitstein, wo er unerwartet am 6. Februar 1761 starb. — Seine schwankende und charakterlose Politik hat ihm persönlich reiche Schätze eingetragen. Soll er doch von Frankreich, Österreich und den Seemächten im ganzen nicht weniger als 14 Millionen Franken an Subsidien bezogen haben. Aber wie es schon bei Beginn des siebenjährigen Krieges spöttisch von ihm hieß: „Kurköln greift in den Sack, zu fühlen ob noch ein barer Pfennig da",[5]) so zerrann das

[1]) Brabant, Hl. röm. Reich deutsch. Nation I, S. 32.
[2]) Cfr. Brabant, Hl. röm. Reich deutsch. Nat. I, S. 58/59.
[3]) Huppertz, Münster im siebenj. Kr. S. 64.
[4]) v. d. Knesebeck I. S. 68.
[5]) Babuke, Zeitschr. für Gesch. u. Landeskunde Westf. Bd. 15.

Geld unter seinen Händen wie durch ein Sieb, und seine Untertanen hatten in den Kriegsjahren die Zeche zu zahlen.

Ob allerdings der Kurfürst bei einem Bündnis mit Preußen und England besser gefahren wäre, ist fraglich, denn diese Mächte würden als Verbündete seine Länder ebenfalls nicht geschont haben und kaum imstande gewesen sein, sie gegen Einfälle der Franzosen wirkungsvoll zu schützen. Es war eben die natürliche, traurige Folge der politischen Zersplitterung unseres Vaterlandes, daß die kleinen deutschen Staaten, deren maßgebende politische Faktoren in der Wehrlosigkeit oft geradezu prinzipiell das Heil erblickten,[1]) stets zwischen Amboß und Hammer gerieten und die Beute der Mächtigeren wurden.[2])

In einem noch viel ernsterem Sinne drohte diese Gefahr dem Hochstift Paderborn nach dem Tode Klemens Augusts. Es befand sich damals, wie wir später sehen werden, völlig in der Gewalt der Alliirten, die sich den Bemühungen des Paderborner Domkapitels, den erledigten Bischofsstuhl bald wieder zu besetzen, energisch widersetzten.[3]) Als Hinderungsgrund gab man die kriegerischen Verhältnisse an, aber im Geheimen hoffte man, besonders in England, die Säkularisation Paderborns als Siegespreis aus dem langen Ringen davonzutragen, von der schon früher, im Jahre 1744, viel gesprochen worden war. Dazu kam es nun freilich nicht, aber erst vier Wochen vor dem Hubertusburger Frieden, im Januar 1763, gab England diesen Gedanken endgültig auf und gestattete eine Neuwahl, die auf den Grafen Wilhelm Anton von Asseburg fiel.[4]) So war in den beiden letzten, wichtigen Kriegsjahren in Paderborn ein Landesherr

[1]) Vgl. die oben S. 11 Anm. 4 erwähnten charakteristischen Bedenken der Paderborner Landstände gegen den Festungsbau im Lande.

[2]) Daß die konfessionellen Verhältnisse, die bei der Gruppierung der Mächte im siebenjährigen Kriege auch eine Rolle gespielt haben, auf die Stellung von Klemens August mit eingewirkt haben, ist wohl im allgemeinen zuzugeben, darf aber nicht zu sehr betont werden, da er noch während des Krieges einmal nahe daran war, die Partei zu wechseln und sich den evangelischen Mächten anzuschließen. Cfr. hier auch: Fitte, Religion und Politik vor und während des siebenjährigen Krieges; Schaefer, Zur Gesch. der kath. Propaganda zur Zeit des 7jähr. Kr. Hist. Z. 25; E. Caner, Über Flugschriften Friedrichs des Großen zur Zeit des 7jähr. Kr. S. 209—18.

[3]) P. A. A. 4 u. P. C. C. 225.

[4]) Vgl. weiter unten Kap. IV der Gesamtarbeit.

überhaupt nicht vorhanden. Auf die Stellung des Hochstifts zu den großen politischen Parteien blieb diese Tatsache allerdings ohne Einfluß. Schon in den ersten Jahren des Krieges hatten Regierung und Untertanen zwischen Freund und Feind kaum unterscheiden können. Beide hatten das Land wie ein herrenloses Gut behandelt und es, wie nunmehr in den beiden nächsten Kapiteln gezeigt werden wird, rücksichtslos in ihrem eigenen Interesse ausgebeutet.

## Zweites Kapitel.

## Das Hochstift als Kriegsschauplatz.

### 1757.

(Überblick: Die alliirte Armee, bestehend aus Hannoveranern, Braunschweigern, Hessen und Bückeburgern rückte Anfang Mai über die Weser und setzte sich bei Bielefeld und Brackwede fest. Das Kommando hatte anfangs für kurze Zeit Zastrow, bis es am 17. April der Herzog von Cumberland übernahm. Abgesehen von einigen kleinen Streifzügen beider Parteien, rückte am 18. Mai 1757 eine größere hannoversche Armee unter General von Zastrow vom Hauptlager der Alliirten bei Brackwede ins Paderbornsche ein, besetzte die Hauptstadt und verließ das Stift wieder am 3. Juni beim Anrücken der Franzosen unter Soubise. Diese drangen von Süden und Westen gegen Westfalen und Hessen vor unter Führung von d'Estrees und Soubise, durchzogen das Paderborner Land und überschritten Mitte Juli die Weser, über die sich der Herzog von Cumberland zurückgezogen hatte. Bei Hastenbeck in der Nähe von Hameln trafen die Heere zusammen. Die Hannoveraner wurden geschlagen. Nach der Schlacht erhielt Soubise Befehl, zur Unterstützung der Reichsarmee abzurücken, während Cumberland aufs heftigste vom Herzog von Richelieu, dem Nachfolger von d'Estrees bedrängt wurde und endlich am 8. September die Konvention vom Kloster Zeven unterzeichnen mußte. Im Oktober bezogen dann die Franzosen die Winterquartiere am Hellweg in Westfalen, wobei sie wieder Paderborner Gebiet berührten.)

Als am 18. Februar 1756 in der Paderborner Gegend ein Erdbeben verspürt wurde, hielt man dieses allgemein

für den Vorboten eines langen Krieges. Auch der Kölner Erzbischof kam in seinem Hirtenbriefe auf das „böse Vorzeichen" zu sprechen.[1]) Die Jesuiten benutzten die Gelegenheit, um Buße zu predigen, und zwar mit Erfolg.[2]) Die Chronik rühmt das Beispiel der Adligen. „Umzüge mit Kruzifix und Fahnen unter Fackelbeleuchtung wurden abgehalten, woran sich die ganze Bürgerschaft beteiligte, die Magnaten und die Plebs".[1]) Groß war die allgemeine Erregung, die sich noch steigerte, als sich am 19. Januar 1757 das Erdbeben wiederholte.[3])

Die bangen Ahnungen, die sich an dieses Naturereignis knüpften, sollten bald in Erfüllung gehen. Das Einrücken der französischen Truppen in die Grafschaft Bentheim, welche die Hannoveraner pfandweise besaßen, war gleichsam das Zeichen zum Ausbruch des Krieges. Bei dieser Gelegenheit durchstreiften schon einige Truppen das Paderborner Land und trieben Lebensmittel ein. Am 4. Mai hatte Soubise das Kommando seiner Reserve zwischen Lippe und Ruhr übernommen. Eifrig wurde an den Festungen Lippstadt und Münster, den beiden Hauptstützpunkten d'Estrees, gearbeitet. Der Herzog von Cumberland traf am 17. April in Hannover beim Heere ein. Am 23. April langte in Paderborn ein Edikt des Königs von Großbritannien an, worin er erklärte, daß er sich beim Anmarsch der Franzosen genötigt sähe, eine Armee zu sammeln; er wolle gegen keinen Staat vorgehen, gute Manneszucht halten und Proviant gut bezahlen.[4])

Im Mai führte der Herzog von Cumberland das hannoversche Heer über die Weser und sammelte die gesamte Armee auf den Anhöhen von Brakwede. Schon von Bielefeld aus hatte er einige Regimenter zur Besetzung von Stadt und Schloß Rietberg ausgesandt, die bei dem Dorfe Harsewinkel ein Scharmützel mit französischen Truppen hatten.[5]) Am 1. Mai wurde im Hochstift zu Falkenhagen, Schmalen-

[1]) P. A. C. 183. (22. Febr. 1756.)
[2]) P. G., A. C. P. 1756. — Cfr. Flensberg, Westfalen in Hinsicht seiner Lage und deren Folgen. S. 50 ff.
[3]) Cfr. Bessen II. S. 103.
[4]) P. C. C. 227.
[5]) M. T. S. 78.

berg, Bredenborn und anderen Orten fouragiert.[1]) In das Kloster Marienmünster rückten unter Führung des Obersten von Bock 600 Mann ein, schlugen ein Lager auf und blieben dort bis zum 4. Mai, wo sie aus Furcht vor französischen Husaren aufbrachen.[2]) Am 16. Mai setzte sich eine große Heeresabteilung unter General von Zastrow von Hameln aus in Bewegung, etwa 12 000 Mann stark, die sich aus Hannoveranern, Hessen und Sachsen-Gothaern zusammensetzte, und am 18. Mai bei Schlangen, unmittelbar an der Grenze des Hochstifts, anlangte.[1]) Zwischen Schlangen und Lippspringe schlug man ein Lager auf, um die Franzosen, die Lippstadt besetzt hielten, zu beobachten.[3]) Ein Teil der Regimentsartillerie sowie eine große Anzahl Kavalleriepferde mußten wegen der schlechten Wege unterwegs liegen bleiben. Die Stadt Lippspringe erhielt eine Besatzung von 200 Mann Infanterie und 150 Reitern, die jede Einfuhr von Lebensmitteln nach Paderborn verhindern sollten. Auch in Schlangen trafen Unterstützungen von der Hauptarmee unter Generalmajor von Ledebur ein, und zwar zwei hannoversche Infanterieregimenter.[4]) Sobald die Alliirten in Erfahrung gebracht hatten, daß der Feind in Lippstadt nicht so stark war, wie man vermutete,[3]) wurde am 20. Mai mit dem Vormarsch auf Paderborn begonnen. Major von Hardenberg und der hessische Generalmajor Prinz von Anhalt waren vorher aufgebrochen in zwei Abteilungen. Jede Abteilung hatte eine Stärke von 1200 Mann nebst einer Haubitze und zwei Kanonen. Ihr Ziel war Paderborn; die Stadt sollte genommen, Klöster und Magazine auf Lebensmittel untersucht werden.

Paderborn, pochend auf seine Neutralität, verweigerte anfangs das Einrücken der Truppen.[4]) Am 20. Mai, als gerade die Prozession mit den Reliquien des hl. Liborius um die Stadt ging, kam Hardenberg mit mehreren Offizieren hereingeritten und verlangte eine Kapitulation, welche dann auch von der Paderborner Regierung „in des Kaufhändlers

[1]) P. v. G.
[2]) P. A. C. 28.
[3]) P. G., A. C. P. 1757.
[4]) Cfr. Renouard I. S. 150 ff.

Rehermann's Hause in der Kisau" also abgeschlossen wurde, daß sämtliche Landestruppen bis auf 100 Mann hinausrücken mußten, während 900 Mann vom feindlichen Heere einzogen. Obwohl sich damals in der Hauptstadt 819 waffenfähige Leute befanden, die für die Reichsarmee bestimmt waren, so wurde doch von Seiten der Paderborner nicht der geringste Versuch des Widerstandes gemacht, sondern ohne einen Schuß zu wechseln, gab man dem Feinde die Stadt preis. Und als gegen elf Uhr die Prozession wieder ins Gierstor (Bessen: Neuhäuser-Tor II. S. 305) einzog, marschierten die fremden Truppen durchs Heiers- und Neuhäuser-Tor auch in die Stadt.[1]) Die Reliquien wurden nun eiligst wieder beigesetzt, und ein jeder flüchtete sich voller Schrecken aus der Kirche.[2]) Die Hauptwachen und Tore wurden von den Hannoveranern in Besitz genommen,[3]) dem Adel und der Geistlichkeit Steuerfreiheit zugesichert. Die Mannschaften bezogen ein Lager zwischen Neuhaus und der Alme, gegenüber der römischen Kapelle, im Ballhörner-Felde bis auf Elsenholz zu, wo sie bis zum 2./3. Juni blieben.[4]) An der Spitze der Truppen stand General von Zastrow, der sein Hauptquartier in Neuhaus aufschlug, während Hardenberg in Paderborn befehligte.[1]) Der Prinz von Anhalt befand sich im Lager zu Neuhaus. Flecken und Schloß Neuhaus erhielten eine Besatzung von 80 Mann, alle Übergänge der Lippe und Alme wurden bewacht, wie auch vor dem Lager bei Neuhaus täglich Feldwachen zu 1 Kapitän, 3 Offizieren und 100 Pferden aufgestellt waren. Denn die leichten Dragoner von den Chaboischen Volontairs patrouillierten von Erwitte aus bis in die Nähe der Stadt, um die Stellung der Hannoveraner auszukundschaften.[5]) Daher unternahmen die Posten in Neuhaus Rekognoszierungen bis Salzkotten hin; als man aber erfuhr, daß im Walde zwischen Salzkotten und Wewer 400 Feinde versteckt lagen, ging man zurück.[6])

[1]) M. T. S. 78.
[2]) Glesecker.
[3]) Bessen II. S. 305.
[4]) M. P. 1757.
[5]) Korte.
[6]) An bedeutsamen Posten waren von den Alliierten aufgestellt: 1. Feldwachen. 2. Posten in Neuhaus, 222 Mann, an der Elsener Brücke 30 Mann, an der hölzerne Brücke bei Neuhaus 25 Mann, bei der Wewerbrücke 80 Mann. (Renouard I. S. 158.)

Bei den Truppen der Alliierten herrschte großer Mangel an Lebensmitteln, da die Franzosen noch am 19. Mai, am Tage des Einrückens der Alliierten, von Neuhaus, Salzkotten und den umliegenden Ortschaften alles fortgeschleppt hatten. Da lief plötzlich zu Paderborn die Nachricht ein, daß der Feind einen Angriff versuchen wolle.[1]) Infolgedessen kamen am 26. Mai von der Hauptarmee zu Bielefeld beträchtliche Verstärkungen an, und zwar die hannoverschen Bataillone Kielmannsegge und Post nebst zwei Eskadronen. Zwar ließen sich in dieser Zeit französische Truppen im Salzkötter Gehölz und in dem „Bock" sehen, scharmützelten mit den Hannoveranern des öfteren, zu einem eigentlichen Angriff kam es aber nicht.[2]) Am 25. Mai wurden die in Paderborn zurückgebliebenen 100 Mann nach Beverungen verlegt, die hannöversche Besatzung auf 3000 Mann verstärkt, und als am 28. Mai großer Lärm der Paderborner Bürgerschaft den Anmarsch der Franzosen anzeigte, bemächtigte sich Hardenberg sofort der Paderborner Artillerie, der Pulvertürme usw. Die Kanonen wurden auf den Wällen aufgepflanzt;[3]) aber schon in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni wichen die Alliierten auf Bielefeld zurück. Die zuletzt gekommenen Verstärkungen und sämtliche Grenadierkompagnien waren schon am 1. Juni abgerückt[4].) Die Freude der Bürgerschaft über die Befreiung durch die Franzosen sollte nicht von langer Dauer sein; zeigten diese sich doch wider Erwarten gar nicht als ihre Freunde.

Die Vorgänge bei den Alliierten vom 20. Mai bis Anfang Juni bewirkten den sofortigen Aufbruch der Franzosen. Soubise marschierte mit seiner Reserve von Hamm nach Lippstadt,[5]) um von hier auf Wiedenbrück loszugehen. Ehe er aber Lippstadt verließ, wurde eine Abteilung zur Besetzung Paderborns abgesandt. Wie Paderborn, so war auch Rietberg von den Hannoveranern verlassen worden;[6]) es wurde aber sofort wieder von den Franzosen besetzt.[2])

---

[1]) Cfr. Renouard I. S. 158.
[2]) M. T. S. 79.
[3]) Deneke S. 8.
[4]) P. A. C. 183.
[5]) Vgl. auch K. K. A. 206.
[6]) Vgl. Renouard I. S. 105 ff.

Am 3. Juni rückte die von Soubise abgesandte Abteilung unter Chabos in Paderborn ein. Sie kam von Wewelsburg; ihre Stärke betrug 1600 Mann Infanterie und 500 Mann Kavallerie, die sich teils in Paderborn, teils in Neuhaus niederließen. Gleich am folgenden Morgen wurden alle Tore besetzt und geschlossen. Furchtbar wurde in diesen Tagen gehaust. Zum Glück verließ man schon am folgenden Tage Paderborn; nur die Truppen zu Neuhaus, die auch das Schloß besetzt hielten,[1]) brachen erst am 10. Juni auf und ließen nur ein kleines Kommando zur Bedeckung ihrer Bagage zurück. Da nun die französische Armee teils über Lippstadt nach Bielefeld, und von dieser Seite auf Paderborn vorrückte, so waren alle Wagen mit Bagage und Fourage in steter Bewegung. In der Stadt wurden Feldbäckereien angelegt, und das ganze Hochstift mußte Korn herbeischaffen.[2]) Kirchen, Dom und andere öffentlichen Gebäude wurden zu Militärzwecken herangezogen. Durchzüge folgten jetzt auf Durchzüge. Am 21. Juni kamen in Lippstadt 110 Mann Kavallerie und 200 Mann Infanterie an,[3]) in Paderborn rückten am 18. Juni zwei französische Regimenter, Bergerer und Chantilli, nebst einigen Husareneskadrons ein.[4]) Soubises Reserve vereinigte sich am 20. Juni bei Bielefeld wieder mit der Armee. Am 7. Juli hielt sich der kommandierende General d'Estrees und der Herzog von Orleans nebst der übrigen Generalität im Paderbornschen mit einem ansehnlichen Heere von 30 000 Mann länger auf und zog über Nieheim, Driburg, Brakel nach Korvey und Beverungen, wo er am 16. Juli die Weser überschritt. In Driburg trennte sich von ihm der Herzog von Orleans, der ins Hessenland beordert war, und sich drei Tage im Lager bei Brakel aufhielt. Von dort schlug er am 10. Juli den Weg über Warburg ein; aber er wurde schon bald zur Armee zurückgerufen.[5]) Von Herstelle her, dem äußersten östlichen Punkt des Hochstifts, drangen kleine Abteilungen nach Hessen vor.[6]) Wegen der schlechten Wege konnte die Artillerie im Paderborner Lande

[1]) Cfr. Korte und P. v. G.
[2]) Korte.
[3]) L. P. 1757.
[4]) M. T. S. 79.
[5]) Renouard I. S. 251.
[6]) Cfr. Bessen II. S. 308.

kaum durchkommen. Daher erging am 9. Juli der Befehl, die Wege auszubessern. Die Artillerie, die an Brenken vorbeifuhr, führte die „zwölf Apostel", zwölf schwere Kanonen mit sich, welche vor der Hauptwache in Paderborn lange aufgestellt waren, und verschiedene Pontons, die mit 24 Pferden befördert werden mußten.[1]) An demselben Tage (9.) langten zu Entorff 200 Husaren und 300 Volontairs an, die ihren Weg auf Vörden zu nahmen. Die Truppenzüge mehrten sich von Tag zu Tag, so daß wir am 12. Juli die ganze Gegend von Bredenborn bis Nieheim mit Militär angefüllt sehen, 6000 Pfälzern und zwei Bataillonen Österreicher und Franzosen. Die gesamte französische Armee lagerte sich dann einige Tage in Korvey und Höxter. Proviantfuhren, die dem Heere die nötigen Lebensmittel nachschafften, folgten in Menge. Die Verheerungen des Landes infolge dieser Truppendurchmärsche waren recht beträchtlich, und am 6. August erschien Klemens August persönlich in Neuhaus, um sich die Beschädigungen anzusehen.[2])

Auch infolge der französischen Operationen in Hessen wurde das Hochstift in Mitleidenschaft gezogen, da der Rest des Contadeschen Korps, — der übrigens mit seinem gesamten Heere längs der Straße von Warburg nach Kassel stand —, am 13. Juli bei Warburg lagerte, wobei das Sommerfeld und die Wiesen abfouragiert wurden.[3])

Der Herzog von Cumberland, der beim Anmarsch der Franzosen über die Weser zurückging, traf am 26. Juli mit d'Estrees bei Hastenbeck zusammen und wurde geschlagen. Anfang August übernahm Richelieu das französische Oberkommando, bedrängte den Herzog von Cumberland aufs heftigste, was dann zur Konvention von Kloster Zeven führte. (9. Sept.) — In der zweiten Hälfte des Oktober bezogen die französischen Truppen ihre Winterquartiere in den Ortschaften am Hellweg in Westfalen und berührten auf dem Marsche dorthin das Paderborner Land. So langten am 24. Oktober 14 Bataillone und 44 Eskadronen im Stifte an und zogen über Lügde, Steinheim, Altenbeken, Paderborn, wo sie überall einen Tag Halt machten und Fourage ver-

[1]) Korte.
[2]) P. A. C. 28.
[3]) Vgl. Renouard I. S. 252.

langten.[1]) Am 2. November kam ein neuer Zug in Paderborn von Brakel her an, das Regiment d'Aquitaine. Andere Truppen unter Preising, Birkenfeld usw. folgten nach.[2]) Vom französischen Kriegskommissar wurden für vier Bataillone Winterquartiere angesetzt, die aber zum Teil abgewandt wurden. Laut Nachricht vom 19. Oktober sollte Paderborn nämlich nur jene Truppen zur Einquartierung bekommen, die ins Märkische, Klevische und andere benachbarte Länder durch das Hochstift zogen.[3]) Alle Beschwerden durch eine besondere Gesandschaft hatten am französischen Hofe wenig Erfolg. Wohl versprachen die Minister, die Paderborner Gegend möglichst zu schonen; aber die Anforderungen dauerten fort. Ja, es war schon soweit gekommen, daß Klemens August erklärte, bei hartnäckigen Forderungen der Franzosen sei Willfährigkeit zu empfehlen.[4]) Hatte die Paderborner Gegend in diesem Jahre auch weniger unter ständigen Winterquartieren zu leiden, so war sie doch die ganzen Wintermonate mit vorübergehenden Einquartierungen belastet. Ein Bruchstück einer Quartierliste der Stadt Paderborn bezeugt uns, daß die Stadt vom 1. bis 23. März nicht einen einzigen Tag von Einquartierungen frei war, die zum Teil von Rekonvaleszenten, zum Teil von größeren Truppendurchzügen herrührten.[5])

Die Winterruhe sollte aber nicht von langer Dauer sein; denn Ferdinand von Braunschweig, der an die Spitze der Hannoveraner getreten war,[6]) war bereits am 23. November in Stade angelangt, was Richelieu veranlaßte, sein Heer zu sammeln.

## 1758.

(Überblick: Die englisch-hannoversche Regierung verweigerte die Ratifikation der Konvention von Kloster Zeven und stellte an Stelle Kumberlands Herzog Ferdinand von Braunschweig an die Spitze der Truppen. Auch Richelieu

[1]) D. P. 1757.
[2]) L. P. 1757 und Korte.
[3]) P. C. C. 224, 226, 227.
[4]) Generalstab I.
[5]) P. A., Diarium der Einquartierungen 1758.
[6]) Über die Ernennung, seine Abreise zum Heere, seine Persönlichkeit usw. Cfr. Mauvillon, Gesch. Herzog Ferd. von Braunschweig. Bd. I. S. 1—38 und S. 225—260.

erhielt anfangs des Jahres auf seinen Wunsch hin die Entlassung. An seine Stelle trat am 14. Februar Graf von Clermont. Die Franzosen mußten sich über Osnabrück, Hameln, Rinteln zurückziehen. Da sie sich auch hier nicht halten konnten, beschlossen sie, wieder zum Rhein zu ziehen und marschierten am 17. März in zwei Kolonnen ab. Der linke Flügel zog unter General von Villemur und von St. Germain durch Bielefeld, Warendorf, Münster und Wesel, das Hauptkorps unter Graf von Clermont über Nieheim, Paderborn, Lippstadt, Hamm. Somit ging ein recht beträchtlicher Teil der Truppen durch das Paderborner Hochstift. Dem fliehenden Feinde folgten die Hannoveraner auf dem Fuße und berührten dabei auch die Paderborner Gegend. Die Alliierten überschritten den Rhein und besiegten das feindliche Heer am 23. Juni bei Krefeld. Clermont legte den Oberbefehl nieder, an seine Stelle trat Contades. Da aber Soubise, der mit einer zweiten französischen Armee die meiste Zeit des Sommers bei Warburg gestanden hatte, ins Paderbornsche vorrückte, mußte sich Ferdinand wieder über den Rhein zurückziehen, was den Anlaß zum Rückzug der Soubiseschen Truppen auf Kassel gab. Die Hannoveraner folgten unter Oberg, und hatten manche Scharmützel mit den Feinden im Paderbornschen. Die Vereinigung Cheverts mit Contades und Obergs mit Ferdinand ging von statten. Alsdann wurden die Winterquartiere bezogen, die Franzosen rückten an den Rhein, während die Alliierten sich in Westfalen niederließen, wobei auch das Hochstift Paderborn in Mitleidenschaft gezogen wurde.)

Der Feldzug des Jahres 1758 begann mit dem Rückzug der von Clermont befehligten französischen Armee nach dem Rhein.[1]) Dieser bedeutet für die Franzosen eine klägliche Niederlage, bei der sie große Vorräte in den Magazinen, zum Teil auch ihre Bagage einbüßten. Das Hauptkorps Clermonts nahm den Weg durch das Paderborner Land, wobei dieses, besonders infolge von Erpressungen und Bagage-

[1]) Das Regiment Mailli, das Bataillon d'Estrade und manche andere Truppen zogen schon im Februar durch das Hochstift. Es waren dies wahrscheinlich Teile von den Regimentern, die schon früher aus dem Klevischen auf Paderborn und Osnabrück zu marschiert waren und die beim Rückzuge die ganze Armee wesentlich verstärkten. (Renouard I. S. 493.)

zügen viel zu leiden hatte.[1]) Schon am 4. März hatte die Paderborner Regierung von Klemens August Befehl erhalten, beim feindlichen Einfalle die Stadt nicht zu verlassen.[2]) Die Akten und Urkunden des Paderborner Archivs wurden in der Kölner Domkirche in Sicherheit gebracht.[3]) Am 20. März schlug dann auch Clermont sein Hauptquartier in der Stadt Paderborn auf und stieg in dem Asseburg'schen Hofe neben der Jesuitenkirche ab.[4]) Das gesamte Hochstift füllte sich mit den auf dem Rückzug begriffenen Truppen.

Besonders wurde Salzkotten hierbei mitgenommen. Unter anderen hielten sich hier am 22. und 23. März acht Bataillone unter General Sejur auf, und es herrschte eine solche Überfüllung, daß Kirchhöfe und Straßen als Lagerplätze verwandt werden mußten.[5]) Der Abzug der gesamten Clermont'schen Armee erfolgte am Gründonnerstage, den 23. März.[6])

Der Herzog von Broglie, dessen Flanken durch den Rückzug der Hauptarmee völlig entblößt waren, erhielt nunmehr Befehl, Hessen zu räumen und in Westfalen zur Hauptarmee zu stoßen. Deshalb verließ er Kassel und nahm Marschrichtung auf Paderborn,[7]) um von dort zwischen Lippe und Ruhr über Soest und Unna der Armee nach dem Rheine zu folgen. Der Rückzug der Franzosen wurde von den ungarischen Husaren gedeckt, die am Ostertage (26. März) in Salzkotten anlangten.[4])

Die Hannoveraner folgten dem Gegner auf dem Fuße. Leichte Truppen, Freitagsche Jäger und Luckner'sche Husaren, trafen am 25. März über Dringenberg, Gehrden und Driburg in Paderborn ein[8]), fanden dort von der Broglie'schen Armee 62 Offiziere und 800 Mann in den Hospitälern vor,[9]) und bereiteten den Bürgern schlechte Ostertage. Herzog Ferdinand von Braunschweig erließ zwar ein Edikt, daß beim Durchzuge keiner in seiner Religionsübung gestört,

[1]) Cfr. auch Korte.
[2]) P. C. C. 224.
[3]) Bessen II. S. 310.
[4]) Korte, cfr. auch Bessen.
[5]) P. v. G.
[6]) M. T. S. 82.
[7]) K. K. A. 213.
[8]) Korte, P. v. G. und Schüngel S. 6.
[9]) Renouard I. S. 500 ff.

alle öffentlichen Gebäude geschont, gegen Plünderer und Frevler aufs strengste verfahren werden sollte,[1]) aber Major von Freitag trat sehr entschieden auf. Im ganzen Hochstift mußten alle Gewehre (Büchsen oder Flinten) sofort an ihn abgeliefert, alle zurückgelassenen französischen Utensilien angezeigt werden; alle zurückgebliebenen französischen Offiziere oder Gemeine, seien es Kranke oder Deserteure, sollten auf der Stelle erschossen werden. Kein Brief durfte die Gegend verlassen, ohne vorher angezeigt zu sein.[2]) Mit dieser Schärfe ging man vor, und wenn man die starken Kontributionen betrachtet, die gefordert wurden, so scheint die Aufforderung Friedrichs des Großen an Ferdinand von Braunschweig vom 1. April 1758[3]) zur Wahrheit geworden zu sein, sich für das Benehmen Klemens August's rächen zu wollen.[4]) Mochte auch Freitag am 28. Mai 1758 jegliche Exzesse verbieten, solche Befehle blieben auf dem Papier stehen.[2])

Die oben erwähnte französische Nachhut in Salzkotten wurde in den Ostertagen von den heranrückenden hannoverschen Jägern angegriffen und vom Osterntor durch die Stadt bis zum Riepinghofe unter beständigem Feuern zurückgedrängt. Am Riepinghofe machte man Halt; es kam zu einem kleinen Scharmützel, das aber ohne größere Folgen auslief. Der Feind zog sich auf Geseke zurück.[5])

Während Ferdinand von Braunschweig seinen Vorteil kräftig verfolgte und Clermont am 23. Juni bei Krefeld aufs Haupt schlug, hatte Soubise mit seinen Truppen den

---

[1]) L. P. 1758.

[2]) Edikt Freitags vom 25. März 1758. (Paderborner Verordnungen.)

[3]) Je vous pris bien que, dès que vous serez approché aux environs du pays de Berg et de celui de la domination de l'électeur de Cologne, d'y détacher alors mes husards et mes drajons pour rafler ces pays-là et pour châtier un peu par là ces princes de la manvaise conduite qu' ils ont tenue contre moi, ce que je crois que vous ne me refuserez pas.' (Pol. Korrespondenz Friedrichs des Großen Bd. 16. S. 340.)

[4]) Ähnlich schrieb der Kriegsminister Belle-Isle an Contades 5. Oktober 1758: Ganz Westfalen müsse in eine Wüste verwandelt und in Paderborn alles bis auf die Wurzel in der Erde ausgerottet werden. (Archenholz, Gesch. des 7jähr. Kr. S. 209.)

[5]) Korte.

größten Teil des Frühsommers im Hessischen und bei Warburg, Ossendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg und Lichtenau gestanden.[1]) Mitte Juli rückte er gegen die Weser vor,[2]) lieferte den Hannoveranern am 23. ein siegreiches Gefecht bei Sandershausen unweit Kassel und entschloß sich, nach einigen Wochen tatenlosen Stillliegens Ende August zu einem Vorstoß in's Paderbornsche.[3]) Teile seiner Avantgarde, unter dem General Dumesnil, kamen bis Büren, Wewelsburg, Salzkotten und Paderborn, wo am 29. August etwa 1000 Mann einrückten,[4]) zogen sich aber bald wieder auf Warburg[5]) und Kassel zurück. Inzwischen war nämlich Ferdinand von Braunschweig über den Rhein zurückgegangen und hatte den General Oberg mit einem starken Korps gegen Lippstadt detaschiert, um von hier aus durch einen Marsch gegen Kassel ev. Soubise zum Rückzug aus Hannover zu zwingen oder aber die Arrieregarde des Prinzen, nämlich die Abteilung unter Dumesnil bei Warburg, zu schlagen.[6]) Am 14. September rückten daher in Paderborn 250 hannoversche Husaren ein, 300 Mann Kavallerie und 700 Mann Infanterie; man wollte 3 Tage in der Stadt verweilen. Am 17. kamen noch 7 Infanterie- und 3 Kavallerieregimenter unter Oberg hinzu,[7]) die unweit Neuhaus, oberhalb der Riemeke an der Alme lagerten,) zusammen gegen 10000 Mann. Oberg selbst stieg zu Neuhaus ab. Am 21. September trafen auch schon Verstärkungen im Paderborner Lager ein, und zwar vom Heere Ferdinands von Braunschweig: die Regimenter Linstow, das Füsilier- und Kavallerieregiment Rheden.[8]) So finden wir in Paderborn eine Truppenansammlung von 16 Regimentern, nämlich Bock, Rheden, Oberg, Linstow, Wangenheim und Bückeburg (die von Lippstadt kamen Renonard I. S. 757), Füsilierregiment, hessisches Kavallerie-Leib-Regiment, Prinz Wilhelm, Erbprinz, Fürstenberg, Tölle, Hanau, die in Paderborn und Umgegend gelegen hatten.[7]) Kleine Scharmützel hatten

[1]) Schüngel, S. 6.
[2]) P. v. G.
[3]) Cfr. Korte und P. A. C. 196.
[4]) Näheres hierüber: Renouard I. S. 750, M. T., K. K. A. 217, Korte u. Bessen II. S. 315.
[5]) Generalstab IV.
[6]) Cfr. Renouard I. S. 255/56.
[7]) K. K. A. 217.
[8]) Cfr. M. T. S. 83.

englische Truppen in dieser Zeit mit den Franzosen, die sich in der Warburger Börde gelagert hatten,[1]) und zwar bei Lippspringe, Lichtenau[2]) und in der Nähe von Scherfede.[3]) Außer dem Hauptlager befanden sich jetzt noch zwei andere Lager vor Paderborn, eins zur Rechten des alten Neuhäuser Weges, das andere vor dem Lippspringer-Tor. Erst am 23. September wurden alle drei Lager abgebrochen, nachdem man 15 500 Brote und 25 000 Rationen erhalten hatte. Der Marsch ging auf Peckelsheim zu über Schwaney und Herbram.[4])

Die französische Heeresabteilung, die unter Marquis Dumesnil bei Warburg stand, erhielt von Soubise Befehl, die dortige Stellung zu verlassen und zu ihm zu stoßen. Nur vier Bataillone Schweizer unter Oberst Waldner wurden in Warburg zurückgelassen.[5]) Als aber Oberg aus seinem Lager bei Paderborn den General Bock mit seinen Dragonern und den Luknerschen Husaren gegen Warburg vorschickte, mußte sich auch Waldner über Zierenberg, Dörnberg nach Kassel kämpfend zurückziehen. Oberg schlug nach seinem Aufbruch von Paderborn, wo er das Bataillon Bückeburg zurückließ, den Weg über Warburg ein und traf am 26. September bei Ober-Vellmar ein. Das Korps des Prinzen Isenburg — dieses war am 9. Mai nach Kassel abgerückt, und sollte zur Verstärkung der hessischen Truppen dienen[6]) — hatte am 25. September die Weser bei Holzminden überschritten und marschierte über Höxter, Beverungen nach Ober-Vellmar, wo die Vereinigung mit Oberg am 27. September vor sich ging. Von dort zogen sie vereint gegen Kassel, wo Soubise, unterstützt von Chevert, sich lagerte. Dieser war von Contades mit 15 000 Franzosen und Hessen mit dem Prinzen Xaver von Sachsen zur Verstärkung von Soubise abgesandt und hatte sich mit ihm, auf seinem Marsche ebenfalls Paderborner Gebiet berührend,[2]) rechtzeitig bei Kassel vereinigt.

---

[1]) Korte.
[2]) Gleseker.
[3]) M. T. S. 83.
[4]) K. K. A. 217 u. Gleseker.
[5]) Renouard I. S. 758.
[6]) Cfr. Renouard I. S. 531. u. 37.

Hier kam es am 10. Oktober in der Nähe von Lutterberg zur Schlacht. Die Franzosen siegten hauptsächlich durch die Hilfe von Chevert. Contades, dessen Streitkräfte durch die Absendung verschiedener Abteilungen einen beträchtlichen Ausfall erfahren hatten, war nicht mit Unrecht besorgt, daß Ferdinand diese Gelegenheit benutzen würde, einen Stoß gegen ihn zu führen. Deshalb rief er das Chevertsche Korps am 12. und 13. Oktober nach Westfalen zurück.[1]) Ihm folgte bald auch Oberg, der sich bei Moringen von der Abteilung des Prinzen von Isenburg trennte, um den Rückmarsch zur Armee Ferdinands nach Westfalen anzutreten, während Isenburg Soubise nach Göttingen zu folgte.

Von den beiden Hauptarmeen stand Ende August die alliierte bei Dülmen, die französische unter Contades bei Recklinghausen. Schon vor der Schlacht bei Lutterberge hatten sie ihre Stellung an der Lippe geändert. Marschall Contades marschierte am 5. Oktober nach Hamm, Herzog Ferdinand nach Münster und an die Ems.[2]) Am 14. Oktober bezog dann Ferdinand mit seiner Armee nach einem Marsche über Warendorf, Rheda, Rietberg vor Lippstadt ein Lager. Hier waren schon am 13. Oktober c. 100 preußische Husaren. Ein Teil derselben kam am folgenden Tage nach Paderborn, zog aber schon auf Befehl am Mittag wieder nach Lippstadt zurück.[3])

Inzwischen war Chevert schon ziemlich weit ins Hochstift vorgerückt. Er hatte Weisung, direkt auf Paderborn zu ziehen.[4]) Am 17. kam er in Büren an und blieb dort die Nacht. Als er aber am andern Morgen erfuhr, daß die Alliierten unter Ferdinand am 18. die Lippe überschritten hätten, änderte er seinen Plan, und zog statt auf Paderborn über Rüthen, Warstein, Meschede auf dem kürzesten Wege nach Werl, um sich hier mit Contades, der sich zwischen Werl und Hamm aufhielt, zu vereinigen.[5]) Die Vereinigung fand statt, obwohl Ferdinand sie verhindern wollte.

Oberg war Chevert bald gefolgt. In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober kam er aus dem Lager bei Driburg

[1]) Cfr. Renouard u. Gleseker.
[2]) Cfr. Westphalen III. S. 4 ff.
[3]) Gleseker und Bessen II. S. 320.
[4]) Renouard I. S. 817.
[5]) Renouard I. S. 817. (Falsche Ansicht bei Bessen: Keine Vereinigung!)

unerwartet in Paderborn an, zog aber bald weiter und schon am Abend des 21. Oktobers vereinigte er sich in Ostinghausen bei Lippstadt mit dem Heere Ferdinands.[1])

Die Kriegswirren hatten jetzt für dieses Jahr ziemlich ihr Ende erreicht, und die Armeen schickten sich an, die Winterquartiere zu beziehen. Schon am 12. November war die Lippegegend ziemlich von den Franzosen geräumt. Diese bezogen ihre Quartiere am Rhein, mit dem Hauptquartier zu Köln. Der Abmarsch der Franzosen hatte noch ein kleines Gefecht bei Erwitte zur Folge, worin der Rittmeister von Wolwarth mit 100 Pferden und einer Abteilung Jäger ein französisches Detaschement zurückwarf. Soubise, der nach der Schlacht am Lutterberge sich wieder der alten Untätigkeit überlassen hatte, sah sich durch den Abmarsch des Marschalls Contades nach dem Rhein genötigt, seine Kantonierungsquartiere zwischen Kassel und Warburg zu verlassen, und zog am 23. November nach Hessen, von hier zum Main und Rhein, wo er mit seiner Armee Winterquartiere bezog. Die Alliierten nahmen ihren Winteraufenthalt in Westfalen. In das Paderborner Hochstift kamen 15 Bataillone und 32 Eskadrons, die nach Maßgabe der Schatzmatrikel auf die Quatriere verteilt wurden.[2]) Oberküchenmeister von Harthausen und Freiherr von Oynhausen wurden zur Regulierung der Winterquartiere nach Münster zum Hauptquartier berufen. Noch zum Schluß des Jahres 1758 suchte man die furchtbare Last der Quartiere durch Eingaben und Gesuche zu mildern, aber es war nichts mehr zu ändern.[3])

General Gilsa bildete mit den Bataillonen „Prinz Karl, Mausbach, Behr, Toll, Hanau und Prinz Anhalt, sowie mit der Kavallerie, Dragonern und Prinz Wilhelm" in dem Bistum Paderborn einen Kordon gegen das hessische Gebiet.[4]) Derselbe bestand aus zwei Linien; die südliche wurde mit Infanterie, die nördliche mit Kavallerie besetzt. Ein Bataillon Hessen, Prinz Karl, stand in den Orten: Bühne, Manrode, Muddenhagen, Körbecke, Rösebeck, Daseburg, Menne, Nörde, Ickenhausen, Stadt Peckelsheim, ein Bataillon Mausbach in der Stadt Warburg, Kallenberg, Wormeln und Dalheim.

[1]) Renouard I. S. 818 und Gleseker.
[2]) Korte.
[3]) P. C. C. 227.
[4]) Renouard I. S. 827.

Vom 1. Dezember 1758 bis Ostern 1759 lag das hessische Infanterieregiment „Mausbach" in Warburg. Später wurde der Stab nach Paderborn, und einige Kompagnien nach Willebadessen und Peckelsheim verlegt, da für die Bürger die Last zu groß wurde. Drei Kompagnien und das Hospital blieben in der Stadt. Warburg mußte nicht nur für die Offiziere Brennholz und Pferdefutter für den ganzen Winter liefern, sondern auch manche Kapitalien vorschießen.[1]) Ein Bataillon Behr stand dann in Ossendorf, Rimbeck, Scherfede, Stadt Kleinenberg, Bonenburg, Borlinghausen, Stadt Willebadessen, Abtei Hardehausen, Germete, Welda. Die nördliche Linie bildeten 4 Eskadrons Leib-Dragoner in Stadt Borgentreich, Groß-Eder und Aldorpfen, Lüdgen-Eder, Eißen, Hohenweipel, Dössel und Natzungen und zwei Eskadrons Prinz Wilhelm in Stadt Dringenberg, Altenheerse, Volsen, Niesen, Helmern, Stadt Gehrden, Külsen, Sidessen und Schmechten. Hinter diesem Kordon lagerten zahlreiche Truppen im ganzen nördlichen Teil des Paderborner Landes, so daß fast kein Ort des ganzen Hochstifts von Einquartierung verschont blieb. Eine weitere Linie schloß sich an den rechten Flügel an und diente dazu, einen Schutz gegen das Herzogtum Westfalen zu bilden.[2])

Im einzelnen sei noch folgendes zu den Dislokationen bemerkt, besonders in Betreff der Stadt Paderborn. Hier kamen am 20. November preußische Husaren (Totenköpfe) an und wollten dort so lange bleiben, bis diejenigen kämen, für die die Winterquartiere bestimmt seien. Als dann am 23. 2000 Braunschweiger anlangten, zogen sie weiter nach Lichtenau. Von den Braunschweigern kam ein Teil auf das Kloster Hardehausen in die Winterquartiere[3]) zu liegen. Zwei Bataillone vom Braunschweig'schen Leibregiment kamen als Besatzung nach Paderborn, und sieben Eskadrons Engländer unter Granby erhielten Quartier in der Umgegend der Stadt.[4]) Außerdem waren in Paderborn postiert die schwere Artillerie, Pontons und Trainpferde.[2]) Vom letzten Oktober an waren Orte wie Uppsprunge mit 194 Mann,

[1]) Cfr. Anhang II der Gesamtarbeit und P. A. C. 196.
[2]) Vgl. die Quartierlisten im Anhang.
[3]) Gleseker.
[4]) Renouard I. S. 827.

Verne mit 210 Mann besetzt. Das hessische Grenadierregiment von Bosen ließ sich am 28. November mit 1000 Gemeinen, 36 Offizieren und 136 Pferden in Salzkotten nieder; nach Uppsprunge kam eine Kompagnie vom hessischen Leibregiment unter Hauptmann von Stock, nach Verne eine Eskadron preußischer Kavallerie unter Rittmeister von Keibnitz.[1]) Das hessische Grenadierregiment von Bosen zog aber schon am 7. Dezember wieder ins Standquartier nach Arnsberg ab.[2]) Der Erbprinz von Braunschweig, der das Kommando über die in Paderborn kantonierten Truppen übernahm, kam am 4. Dezember in Paderborn an und nahm Quartier in der Dompropstei. Er war freundlich gegen Jedermann und freigebig gegen Arme. Der englische General Granby hatte den Fürstenberger Hof bezogen.[3]) Am 4. Dezember wandte sich Oberst von Harling mit der Bitte an die Paderborner Regierung, den Truppen eine Kirche zur „Vollführung ihrer kirchlichen Pflichten zur Verfügung zu stellen, da eine katholische Kirche doch wohl nicht durch protestantischen Gottesdienst entheiligt und entweiht werde."[4]) Der Adel verbrachte ebenfalls den größten Teil des Winters in der Hauptstadt und machte hier den vornehmen, ungebetenen Gästen die Honneurs.[5])

Etwas Bedeutsames fiel bei der Armee in Westfalen im Dezember nicht vor. Herzog Ferdinand wurde am 9. Dezember zum Generalfeldmarschall ernannt. Um die große Erregung und Unzufriedenheit in den Winterquartieren zu unterdrücken, befahl er am 29. Dezember die Ablieferung aller Waffen in den Bistümern Münster, Paderborn und Osnabrück.[6])

## 1759.

(Überblick: Da die Franzosen unter Contades wieder vorrückten, Anfang Januar Frankfurt am Main überrumpelten, erhielt der Erbprinz von Braunschweig Befehl, am 20. März mit seinen Truppen aus Paderborn

[1]) Korte.
[2]) Renouard I. S. 827.
[3]) M. T. S. 83.
[4]) K. K. A. 212.
[5]) Gleseker. Über die Festlichkeiten in der Stadt. Cfr. K. K. A. 205. (Aus Anhang des Frankfurter Journals.)
[6]) P. A. C. 196.

abzurücken. Er drängte die Reichsarmee zurück und verband sich dann mit Ferdinand von Braunschweig, der schon am 24. März in Kassel angekommen war. In der nun folgenden Schlacht bei Bergen (13. April) wurden die beiden vereinigten Heere von Broglie geschlagen und gingen nach Hessen zurück. Hier wurde Imhoff zurückgelassen, während die übrigen Truppen sich in die Gegend von Unna zurückzogen; der Erbprinz rückte an den Rhein. Ferdinand von Braunschweig hatte Kantonierungsquartiere bei Kamen. Beim Anmarsch Contades und Broglies über Kassel auf die Diemel zu, zog Ferdinand seine ganze Truppenmacht — auch der Erbprinz war zurückgekommen — im Hochstift zusammen, wo sich dann bei Büren gewaltige Heeresmassen gegenüberlagerten, bis endlich die Alliierten abzogen. Die Verbündeten rückten auf Minden zu, wohin die Franzosen unter Contades folgten. Hier wurden diese am 1. August besiegt, worauf sie sich nach Hessen zurückzogen. Auf diesem Rückmarsche berührten sie auch das Hochstift Paderborn. Ihnen folgten die Alliierten. Es kam zu den Operationen in Hessen. Den Oberbefehl über die französische Armee erhielt jetzt Broglie.)

Schon im November 1758 stand die Absicht Ferdinands fest, den Feldzug im nächsten Jahre früh zu beginnen. Auch die Franzosen hatten Nachricht davon erhalten und bemächtigten sich am 2. Januar 1759 Frankfurts, um an dieser Stadt einen festen Stützpunkt zu haben. Einige Tage später wurde Soubise zurückgerufen und statt seiner übernahm am 7. Februar General Broglie den Oberbefehl über die Mainarmee, während man Contades den Befehl über die beiden französischen Armeen am Niederrhein übertrug.

Die ersten Operationen der Verbündeten richteten sich gegen Hessen, wo die Gefahr einer Vereinigung kaiserlicher Truppen mit den Franzosen drohte. Schon im Januar und Februar kam es zu einigen Dislokationen und dem Marsche eines Detaschements auf Münden, woran auch einige im Hochstift einquartierte Truppen teilnahmen.[1]) Im März folgte Ferdinand mit einem beträchtlichem Teile seines Heeres, wobei besonders die Stadt Warburg unter den Durchmärschen zu leiden hatte. Der Vorstoß ging über Kassel auf Frankfurt zu, kam hier aber durch die Niederlage

[1]) Cfr. Renouard II. S. 58 u. P. A. C. 28.

bei Bergen am 13. April zum Stehen, durch die Ferdinand sich zum Rückzug nach Hessen genötigt sah.[1])

Während dieser Vorgänge konzentrierten sich in Westfalen auf Befehl Herzog Ferdinands Truppen bei Brilon unter General Wurmb, bei Lippstadt und Umgegend unter Spörken. General Urff wurde dem Prinzen Heinrich zur Hilfe gegen die Reichsarmee gesandt. Der Erbprinz von Braunschweig und der Prinz von Holstein waren am 15. und 17. Mai aufgebrochen über Korbach, Brilon gegen Lippstadt; der Prinz rückte am 23. Mai in Unna ein; mit ihm vereinigte sich das Hardenbergsche (siehe Imhoffsche) Korps bei Erwitte und Anröchte am 24. Mai; der Prinz von Holstein bezog Quartier bei Kamen. Die übrigen Truppen nahmen in der Nähe von Haltern und Unna Stellung. Das in Hessen zurückgebliebene Korps von Imhoff (früher Isenburg) mußte sich nach Westfalen zurückziehen, und zwar nahm es seinen Marsch über Warburg (9. Juni). Ihm folgten die Franzosen unter Contades und Broglie, und schon am 11. Juni stand dieser vor Kassel.[2])

Ferdinand suchte den Feinden, deren Pläne er durchschaute, mit einem Heere entgegenzutreten und hatte schon am 4. Juni, als Imhoff noch zwischen Kassel und Nieder-Möllrich stand, den General Wutginau aus seinen Kantonierungsquartieren bei Kamen mit den hessischen Bataillonen Erbprinz, Gilsa, Garde, Grenadier, Leibregiment, Mausbach und den hessischen Kavallerieregimentern Leibdragoner und Miltitz, sowie mit dem Artillerietrain nach Büren gesandt, um Imhoff auf seinem Rückzuge zu unterstützen. Wutginau nahm seinen Weg über Werl und Erwitte und langte am 9. Juni im Lager vor Büren an. Das Imhoffsche Korps hatte am 10. Juni Warburg erreicht und war von hier über Lichtenau in Brenken, ganz in der Nähe von Wutginau angekommen.[3])

Der Erbprinz von Braunschweig, der abgesandt war, um den Herzog zu nötigen, wieder mit einem Teile seiner Truppen über den Rhein zu ziehen, sah sich beim Anrücken d'Armentieres gezwungen, das Bergische Land zu verlassen,

[1]) Cfr. Renouard S. 58 u. 75 und Schüngel S. 7.

[2]) Cfr. Renouard II. S. 81 ff.

[3]) Cfr. Renouard II. S. 136 ff. Gleseker, M. T., Westphalen III S. 252 ff.

und er kam von Düsseldorf wieder an den Hellweg; sein Korps lagerte am 10. Juni zwischen Werl und Büderich.[1])

Die französische Armee unter Contades trat nun am 13. Juni von Korbach her den Vormarsch durch die Defileen von Stadtberge an, und Contades erließ auch an Broglie in Kassel und Münden den Befehl zum Vormarsch auf Paderborn. Am 13. Juni setzte sich die Hauptarmee gegen Stadtberge in Bewegung, Marquis d'Auvet ging über die Diemel und besetzte Essentho und die dortige Höhe.[2])

Aus dem Lager der Alliierten wurden Abteilungen von Jägern und Husaren zur Besetzung von Wünnenberg und Fürstenberg detachiert. Schon am 13. hatte ein kleines Scharmützel bei Haaren zwischen leichten Truppen stattgefunden.[3]) Am 14. trat dann die Hauptarmee unter Contades in sechs Kolonnen den Marsch an. Der linke Flügel stand bei Essentho, der rechte bei Meerhoff. An den linken Flügel reihten sich gegen Fürstenberg hin die Truppen d'Aurets und die Dragoner unter dem Herzog von Chevreuse. Das Fischersche Korps hatte bei Brilon Stellung genommen.[4]) Die französischen Vortruppen waren auch bereits bis Wünnenberg vorgerückt. Hier trafen sie mit den Jägern und Husaren zusammen, die als Detachements von den Alliierten zur Besetzung der Dörfer Wünnenberg und Fürstenberg ausgesandt waren, und es wurde ihnen der Rückzug zur Armee abgeschnitten. Die drohende Gefahr wurde aber gemildert durch das Erscheinen des Generals von Gilsa, der um 2 Uhr morgens mit 50 Prinz Ferdinand-Dragonern eine Rekognoszierung in jene Gegend unternahm. Nordwestlich von Fürstenberg standen die französischen Vortruppen (7 Grenadierkompagnien), wohin sie sich von Fürstenberg zurückgezogen hatten. Um die Abteilung stärker erscheinen zu lassen als sie wirklich war, verteilte Gilsa die Soldaten auf verschiedene Punkte, ließ mit Trommelschlag in der Richtung vorrücken, wo der Feind die leichten Truppen umzingelt hatte; die Dragoner schritten zum Angriff vor. Der Feind ging zurück; die Grenadiere und Dragoner lagerten am Waldesrande am Wege von Wünnenberg nach Büren, während die leichten

[1]) Deneke S. 29.
[2]) Cfr. Renouard II. S. 144 ff.
[3]) Gesecker.
[4]) Renouard II. S. 149.

Truppen sich ins Lager zurückzogen. Sie hatten etwa 20 Mann verloren.[1])

Bei der Nachricht vom feindlichen Anmarsche wurde der Erbprinz mit sämtlichen braunschweigischen Truppen sowie General Bock mit seinen Dragonern und Veltheim nach Anröchte gesandt. Ebenso marschierte Prinz Karl von Bevern nach Alten-Geseke mit drei Grenadierkompagnien. Als die Nachricht von dem Treffen bei Wünnenberg und Fürstenberg anlangte, brach Ferdinand mit der Armee von Anröchte nach Büren auf, wo er unter schrecklichen Regengüssen am 15. Juni ein zwischen Eickhoff und Erpernburg (bei Brenken) sich ausdehnendes Lager aufschlug. Broglie stand seit dem 16. Juni bei Lichtenau; er war über Warburg herangerückt.

Die Lage der Alliierten war im ganzen eine vorteilhafte: vor sich hatten sie die Alme, hinter sich Waldungen, Vorposten standen in Brenken und Büren. Die Armee dehnte sich von Rüthen nach Oberntudorf aus. An dem Wege nach Haaren, jenseits der Alme stand ein Grenadierbataillon zur Deckung des linken Flügels und zur Unterstützung einer Abteilung von 400 Jägern und 100 Husaren, die auf dem Plateau Vorposten bildeten; der rechte Flügel war gedeckt durch das Korps des Erbprinzen bei Rüthen.

Am 15. Juli ging Gilsa mit 4 Bataillonen, 4 Eskadrons und sämtlichen bei Büren stehenden Husaren auf Wünnenberg zu, um zu rekognoszieren.[2]) Er hatte ein kleines Gefecht bei Wünnenberg mit den Vorposten, die der Feind daraufhin am folgenden Tage erheblich verstärkte. Ein Grenadier-Bataillon der Alliierten auf dem Schlosse Wevelsburg hatte die Gegend zwischen Lichtenau und Paderborn zu beobachten. Contades hatte das Sintfeld inne, und seine Truppen dehnten sich von Meerhoff, wo das Hauptquartier war, bis Fürstenberg aus. Am 15. Juni ließen sich sogar in Paderborn 40 französische Husaren sehen, die aber bald nach Schwanen abzogen.

So lagerten sich bei Büren um diese Zeit zwei starke Heere. „Seit den Zeiten des Varus hatte die dortige Gegend wohl nicht mehr eine solche Schar Soldateska gesehen."

[1]) Cfr. Renouard II. S. 144 und Gleseker.
[2]) Cfr. Renouard II. und Westphalen III. S. 283 ff.

50 000 Verbündete und 100 000 Franzosen zählte man.[1]) Die Franzosen gingen zuerst zum Angriff vor; und zwar erhielt Broglie am 18. Juli Befehl, mit seiner Armee nach Ober-Etteln zu ziehen und zugleich leichte Truppen gegen die linke Flanke Ferdinands abzuschicken. Das Fischersche Korps sollte von Brilon nach Etteln rücken und die Verbindung der Alliierten mit Lippstadt unterbrechen. Am 19. Juni entschloß sich Ferdinand zum Aufbruch über Overhagen und setzte sich am 20. Juni bei Rietberg fest.[2]) An demselben Tage bekam Paderborn französische Besatzung, 4 Dragoner-Eskadrons. Ebenso zeigten sich Husaren in Salzkotten, die den in dortiger Feldmark rekognoszierenden Broglie decken sollten.[3]) Bis zum 23. Juni blieben die beiden französischen Armeen ruhig in ihren Stellungen bei Meerhoff und Ober-Etteln, während die leichten Truppen bis Geseke und rechts an der Alme herumschweiften.[4]) Am 20. Juni, gegen 11 Uhr abends kamen in Salzkotten 200 Berchinische Husaren und 300 Infanteristen an, um sich auszuruhen. Sie hatten das Trumbachsche Freibataillon, den hannoverschen Posten zu Boke, attaquiert, aber nichts ausgerichtet. Da der Fluß und der Mühlbach sie trennten, konnten nur einige Schüsse gewechselt werden, wobei ein Franzose schwer verwundet wurde. Am 22. Juni zogen die Berchinischen Husaren nach Scharmede ab, wofür aber das Turpinsche Regiment mit 1000 Mann einrückte.[3]) Endlich kam auch in die Hauptmasse der französischen Truppen mehr Leben hinein. Broglie zog am 23. mit seinen Scharen an den Toren von Paderborn vorbei und lagerte sich zwischen Neuhaus und Paderborn an der Alme;[5]) das Fischersche Korps ging bis Lippstadt und Schlangen vor.[4]) Die große französische Armee unter dem Kommando des Marschalls Contades hielt am 24. Juni ihren Einzug in Paderborn. Zwei Abteilungen Fußvolk, die dort lagen, rückten ab, um dem Marschall Platz zu machen.[5]) Die Truppen lagerten in einem Halbmond vom „Bock" bis an das Dörner Holz. Von der Warthe

[1]) Gleseker.
[2]) Korte, Renouard II. S. 152 und Knesebeck I. S. 357.
[3]) Korte.
[4]) Renouard II. S. 155.
[5]) M. T. S. 85/86 und Gleseker.

auf Wever zu standen die Grenadiers de France, 4000 Mann, neben ihnen die Karabiners de France, alles National-Franzosen, die die Freiheit hatten, aus den andern Regimentern ihre Leute auszuwählen. Die kleine Armee unter dem Herzog Broglie hatte sich bei Neuhaus, zum Teil jenseits der Lippe gelagert. Gerade letztere Armee war es, die über das Land die größte Verwüstung brachte.[1]) Zur Deckung der Hauptarmee wurde eine kleine Abteilung unter dem Herzog von Chevreuse bei Büren postiert.[2])

Der Marschall nahm Quartier im Asseburg'schen Hause, der Prinz Conde „in der Kurie des Domherrn von Asseburg, links von der dompröpstlichen Kasse."[3]) Die ganze Stadt war mit Menschen, Wagen und Lasttieren angefüllt; es herrschte ein Wogen und Treiben wie noch nie.[2])

Wegen der fast unpassierbaren Wege gelangten die Artillerie und Bagage erst am 25. Juli an. Die Alliierten beunruhigten nicht wenig die feindlichen Posten, was dann auch ein Eingreifen der Franzosen zur Folge hatte. Am 26. Juni griffen französische Detachements die beiden Posten bei Delbrück und Boke mit Kanonen und zahlreicher Kavallerie an. Gegen Boke zogen ein Regiment unter Berchiny, 200 Freiwillige und 150 Grenadiere.[4]) Das dortige Trumbachsche Freibataillon wurde angegriffen und nach Lippstadt zurückgeworfen. Dieser Posten hatte schon lange der Gegend geschadet, die er einmal täglich rekognoszierte; er war durch grobe Exzesse schon weithin bekannt geworden.[1]) Das zweite Detachement, bestehend aus 2 Grenadierkompagnien, den Freiwilligen von Clermont, 300 Dragonern und 100 Turpinschen Husaren, stand unter dem Grafen d'Apchon, und richtete seinen Angriff auf Delbrück. Der dortige Posten bestand aus Husaren und 50 Jägern, die erst nach heftigem Widerstande vertrieben wurden, worauf noch in der Nacht vom 26. auf 27. Juni General Urff die Franzosen wieder zurückwarf. Diese hatten 7 Tote, während die Alliierten außer einigen Verwundeten nur einen Husaren verloren.[5]) —

---

[1]) Korte.
[2]) Gleseker.
[3]) M. T. S. 86.
[4]) Renouard II. S. 156/57.
[5]) Cfr. Westphalen III. S. 300 und Renouard II. S. 158 und Gleseker.

Für den 29. Juni wurde dann der Weitermarsch der Franzosen vorbereitet, indem die leichten Truppen eine von Geseke über Boke, Lippspringe und Schlangen sich ziehende Postenkette aufstellten. Das Fischersche Korps wurde nach Detmold abgesandt.

Am 29. Juni erfolgte der Aufbruch der beiden großen Armeen. Eine Infanterie-Brigade unter dem Grafen Melfort zog über Salzkotten, verbrachte hier eine Nacht und setzte dann bei Boke über die Lippe.[1]) Contades rückte bis Ostschlangen vor und schlug zwischen diesem Orte und Lippspringe ein Lager auf. Broglie marschierte mit seinem Heere nach Ostenholte (Osterholz?) Das Paderborner Lager, das auf diese Weise frei wurde, erhielt wieder Besatzung durch Chevreuse, der von Büren nachrückte und das von Broglie verlassene Gebiet zum Aufenthaltsort wählte. Als Contades und Broglie bis Stuckenbrock vorrückten, führte Chevreuse seine Truppen auf Delbrück und Boke zu. Am 29. Juni abends 11 Uhr brach Ferdinand von Rietberg auf, ließ hier 7 Offiziere und 600 Infanteristen nebst 7 Bückeburgischen Karabiners zurück und trat am 30. Juni den Weitermarsch nach Marienfeld an. General Urff zog, nachdem er bei Isselhorst (Gütersloh) Stellung genommen, von dort weiter gegen die Verbündeten nach Bielefeld. Die Franzosen, die vom Aufbruche Ferdinands unterrichtet waren, rückten schon am 30. in Rietberg ein. Die Besatzung mußte sich ergeben und wurde gefangen genommen; auch ein kleines Lazarett fiel in die Hände der Feinde.[2]) Ferdinand war unterdessen über Osnabrück nach Münster gerückt; auch Contades wandte sich hierher. Münster wurde am 25. Juli bombardiert und durch Marquis d'Armentieres genommen.[3]) Von hier wurden die schweren Geschütze sofort über Hamm nach Lippstadt gebracht, welches Chevreuse eingeschlossen hielt, der von Delbrück dorthin gezogen war.[1]) Auch das Paderborner Hochstift mußte jetzt Holz, Faschinen und andere Belagerungsbedürfnisse herbeischaffen.[4]) Am 31. Juli kam d'Armentieres mit allen Truppen vor Lippstadt an, der

[1]) Renouard II. S. 158, Korte, Gleseker.
[2]) Gleseker, cfr. auch Renouard II. S. 158 ff.
[3]) Cfr. Huppertz, Münster im 7jähr. Kr.
[4]) Bessen II. S. 239.

an das Hochstift wieder manche Anforderungen stellte. Die Stadt Paderborn hatte für Lippstadt, ja sogar für die ganze französische Armee Brot zu backen.[1])

Da führte Ferdinands Sieg über Contades bei Minden am 1. August einen plötzlichen Umschwung herbei. D'Armentieres sah sich genötigt, die Belagerung von Lippstadt aufzugeben, die Franzosen räumten das Hochstift Paderborn und zogen sich über Paderborn und Warburg nach Kassel, das der Versammlungsplatz für die zerstreute große französische Armee sein sollte, zurück.[2])

Schon am 4. August war Paderborn von Franzosen vollständig befreit, außer denen, die entweder krank im Hospital lagen, oder denen die Pflege der Erkrankten anvertraut war. Am 6. August erschienen auch schon in Paderborn und Umgegend leichte alliierte Truppen wieder, die die Gegend auskundschafteten.[3]) Wahrscheinlich waren es Heeresteile des Herzogs von Holstein-Gottorp,[4]) der am 8. mit c. 1000 Mann in Paderborn ankam[5].) Der Prinz von Holstein war nämlich von Ferdinand von Bielefeld aus mit dem hessischen Grenadierbataillon, Leibregiment, Prinz Wilhelm, Mausbach, dem preußischen Kavallerie-Regiment Holstein und dem hessischen Prüschenk nebst 4 Sechspfündern nach Paderborn detachiert worden. Dieser Ort sollte zunächst besetzt werden. Bei dem Korps befanden sich auch die hessischen Generale Einsiedeln und Gilsa.[6]) Das Gros rückte am 8. in Paderborn ein, c. 15 000 Mann Reiter und Fußvolk, die vor der Stadt ein Lager aufschlugen. Holstein erklärte, 3 Tage bleiben zu wollen.[7]) Großer Schrecken befiel die Paderborner Bürgerschaft, als am folgenden Tage, den 9. August, die gesamte alliierte Armee unter Herzog Ferdinand dort ankam. Auch Urff stieß hier zu ihnen, und die Grenadierbataillone unter Generalmajor Scheither nahmen in der linken Flanke Stellung.[6]) Ferdinand lagerte vor der

---

[1]) Gleseker.
[2]) Cfr. Korte und Gleseker. — Über die Bedeutung Paderborns vor der Schlacht bei Minden siehe Tempelhoff III. S. 183.
[3]) Korte.
[4]) Cfr. Knesebeck II. S. 422.
[5]) M. T. S. 86.
[6]) Renouard II. S. 261—63.
[7]) Gleseker, cfr. auch Knesebeck II. S. 422.

Stadt auf der Höhe bei Lichtenturm.[1]) Viele Lebensmittel und ein Lazarett von 250 Kranken fielen den Alliierten in der Stadt zur Beute.[2]) Ferdinand trat äußerst rigoros auf. Mitglieder des Domkapitels, des Geheimen Rats und die Spitzen der Stadt, die bei ihm eine Audienz nachsuchten, wurde schnöde abgewiesen; keiner von ihnen durfte die Stadt verlassen.[1]) Am 10. August hatte die Armee Rasttag; am 9. stand Prinz Holstein zwischen Atteln und Husen, während das Wangenheimsche Korps von Dörenhagen bis Meerhof vorgerückt war. Der Prinz von Holstein hatte am 10. das Hochstift bereits verlassen und stand bei Stadtberge.[2])

An demselben Tage brach die Armee Ferdinands von Paderborn auf. Zerstörend und plündernd[3]) zog sie weiter über Kloster Dalheim, Stadtberge nach Korvey, wo sie mehrere Tage halt machte. Inzwischen hatte sich der Erbprinz, der die Franzosen bis Münden verfolgte und bei Lipsberge die Weser passiert hatte, mit Ferdinand vereinigt.

Die Franzosen waren nach der Schlacht bei Minden in bewunderungswürdiger Schnelligkeit nach Kassel geeilt.[1]) Der Verlust beider Teile auf diesem Rückzug war groß, besonders fiel den Hannoveranern viel französische Bagage in die Hände, die teils im Lager zu Korvey, teils auch zu Paderborn, weil hier mehr dafür geboten wurde, zur Versteigerung kam.[4]) Ferdinand hatte am 13. August die Defileen der Stadt passiert und bei Herlinghausen Stellung genommen. Contades hielt Kassel besetzt. Um ihn aus dieser Stellung zu vertreiben, faßte Ferdinand den Plan, d'Armentieres auf die Hauptarmee zurückzuwerfen. Holstein und Wangenheim mußten ihre Stellung ändern. General Scheither rückte gegen Warburg, während der Erbprinz, der am 4. zu Warburg und am 6. zu Volkmarsen anlangte, nach Süden zu weitermarschierte. D'Armentieres zog sich am 17. nach Zierenberg zurück, und Contades wich nun weiter bis zur Lahn,

[1]) Gleseker.
[2]) Renouard II. S. 263/64.
[3]) Cfr. M. T. S. 87.
[4]) Korte.

wo sich beide Heere, Alliierte und Franzosen lange gegenüber standen.[1]) Das Unternehmen der Franzosen gegen Ferdinands Flanken wurde durch den Erbprinzen von Braunschweig, der nach Fulda gesandt wurde, vereitelt. Wesentliche Veränderungen kamen in diesem Jahre auf dem südlichen Kriegsschauplatze nicht mehr vor.[2])

Durch diese letzten Operationen war das Hochstift Paderborn nicht belästigt worden. Aber Münster wurde nun von den Alliierten belagert,[3]) und dadurch auch das Paderborner Land zeitweise wieder in den Krieg verwickelt. So kamen am 21. August etwa 5—6000 Verbündete in Paderborn an (wahrscheinlich vom Heere Imhoffs, der am 20. August von Volkmarsen nach Münster aufgebrochen war. Cfr. Ren. II. S. 301.) und schlugen zwischen Paderborn und Neuhaus ein Lager auf. Sie blieben dort zwei Nächte und rückten dann gegen Münster vor, wo sie am 26. August ankamen. Von den Franzosen wurde d'Armentieres dorthin gesandt. Als am 21. November die Stadt fiel, zog Imhoff sich nach Hamm zurück. General Behr, der die Belagerer unterstützen sollte, kehrte, als er unterwegs von der Einnahme hörte, sofort wieder um. Auf seinem Rückmarsche kam er am 9. Dezember über Fürstenberg mit seiner braunschweigischen Legion und machte hier einen Tag halt.

Hiermit hatten die Durchzüge für dieses Jahr ziemlich ihr Ende erreicht. Allerdings kamen noch einige Truppen von Süden her bei Paderborn vorbei, aber im großen und ganzen hatte das Paderborner Stift in den letzten Monaten weniger zu leiden.[4])

## 1760.

(Überblick: Der Erbprinz rückte am 9. Dezember 1759 gegen die Reichsarmee bei Freiburg vor und kehrte Ende Februar zurück. Die Alliierten zogen am 22. Januar in die Gegend von Marburg ab, und mit der Einnahme von Dillenburg am 7. Januar hatte auch im Süden der Feldzug sein Ende erreicht. Alsdann ging man in die Winterquartiere. Das Hauptquartier der Alliierten war zu Paderborn. Anfang

[1]) Cfr. Renouard II. S. 267 ff.
[2]) Cfr. Westphalen III. S. 16 ff.
[3]) Cfr. Huppertz, Münster im 7jähr. Kriege.
[4]) Gleseker.

Mai brach man wieder zum Kampfe auf und am 20. Mai stand die kleine Armee der Alliierten unter Spörken zwischen Coesfeld, Dülmen, Lünen und Hamm, die Hauptarmee unter Ferdinand bei Fritzlar. Während die französische Armee unter Broglie von Süden her vorrückte, erhielt im Juni St. Germain von Broglie die Weisung, über den Rhein zu gehen und die rechte Flanke der Hauptarmee zu bedrohen. Seine Armee sammelte sich bei Düsseldorf und war am 19. Juni in Dortmund. Spörken, zu schwach, um den Feind anzugreifen, beschränkte sich darauf, Münster zu decken. Im Süden mußte Ferdinand vor Broglie immer mehr zurückweichen, konnte die Vereinigung mit St. Germain bei Korbach nicht verhindern, der über Arnsberg, Brilon dorthin gezogen war. Auch Ferdinand verband sich am 13. Juli mit Spörken, der über Soest und Stadtberge dorthin geeilt war, und zwar bei Linden. Als Ferdinand die Besetzung Kassels als erfolglos ansah, entschloß er sich, Hessen aufzugeben und die Diemelgegend aufzusuchen, wo dann bei Warburg die Heere zusammentrafen. Die Franzosen wurden besiegt und zogen sich nach Hessen zurück. Um sie zur Aufgabe von Hessen und Hannover zu zwingen, wurde der Erbprinz an den Niederrhein gesandt. Aber trotz aller Verstärkungen konnte er sich nicht gegen die Abteilungen, die von Broglie abgeschickt wurden, und gegen eine französische Armee unter Marquis de Castries halten und wurde am 16. Oktober bei Klosterkamp zurückgeschlagen. Die Expedition Stainvilles in das Halberstädtsche vom 12. Oktober bis 7. November bewirkten Truppenverlegungen im östlichen Teile des Hochstifts Paderborn. Die Truppen des Erbprinzen kamen Anfang November im Hochstift wieder an. Mit der Aufgabe der Belagerung von Göttingen durch Ferdinand erreichten die Kriegswirren ihr Ende, und man bezog Winterquartiere, in die auch das Paderborner Hochstift hineingezogen wurde.)

Während die Franzosen in Hessen und am Niederrhein Winterquartiere bezogen, erstreckten sich diejenigen der Verbündeten von Burgsteinfurt über Lippspringe bis Karlshafen, schlossen also einen großen Teil des Hochstifts Paderborn wiederum ein.[1]) Ferdinand von Braunschweig schlug sein

[1]) Cfr. Renouard II. S. 355 ff. und Anhang III.

Hauptquartier in der Stadt Paderborn auf, wo er am 27. Januar 1760 eintraf und im Fürstenberger Hof abstieg.[1]) In der Stadt Warburg lagen vom 18. Februar bis zum 14. Mai der Stab vom braunschweigischen Leibregiment und drei Kompagnien (500 Mann),[2]) in Salzkotten hielt sich auf der Stab vom bückeburgischen Regiment unter Oberst Hoyer und 2½ Kompagnien; 2½ Kompagnien wurden nach Verne verlegt, ½ nach Uppsprunge, die übrigen kamen nach Brenken und Wewelsburg.[3]) Am 1. März kamen noch, wenn auch verspätet, im Hochstift eine große Anzahl Truppen an, um Winterquartiere zu beziehen. Es waren das jene Soldaten, mit denen der Erbprinz von Braunschweig in Sachsen zur preußischen Armee stoßen wollte. Sie nahmen Quartier im unterwaldischen Distrikte, etwa von Driburg nach Warburg hin. Es handelte sich hauptsächlich um Braunschweiger, denen einige Hannoveraner beigegeben waren. Besetzt wurden die Orte: Driburg, Dringenberg, Gehrden, Peckelsheim, Warburg, Borgentreich, Borgholz, Brakel, Nieheim, Steinheim und Bredenborn. Der Erbprinz hatte sein Quartier mit einigen Bataillonen zu Warburg aufgeschlagen.[4]) Starke Einquartierungen erhielten ferner Münsterbroik, Born und Bremerberg; der Oberstallmeister Schadler nahm in Marienmünster Quartier.[5])

In der Stadt Paderborn entwickelte sich, noch mehr als im letzten Winter, infolge der Anwesenheit des Herzogs von Braunschweig, ein sehr reges geselliges Leben und Treiben. Komödien, Konzerte, Maskenbälle, Festlichkeiten aller Art wechselten mit einander ab. Außer dem einheimischen Adel nahmen eine Reihe von hochstehenden Persönlichkeiten daran Teil, die sich für kürzere oder längere Zeit im Hauptquartier aufhielten, wie z. B. der Graf von Lippe-Bückeburg, der Erbprinz von Braunschweig, der Fürst von Waldeck, der Landgraf von Hessen-Kassel u. a.[6]) Im schneidenden Gegensatz zu dieser Vergnügungssucht unter den Herren des Haupt-

[1]) M. T. S. 87. Cfr. auch Pohler, S. 45. — Da hier eine Decke einstürzte, zog er am 29. März in das Schloß zu Neuhaus. (K. K. A. 213)
[2]) Schüngel. S. 8.
[3]) Korte.
[4]) P. v. G. Cfr. auch G. R. P. 1760.
[5]) P. A. C. 28.
[6]) M. T. S. 88.

quartiers stand die Not, die in der Stadt und auf dem platten Lande infolge der Einquartierungen herrschte, denen die Einwohner oft ihr Letztes opfern mußten. Berüchtigt wegen seines Benehmens war besonders das Bückeburgische Regiment in Salzkotten, das meist aus Deserteuren aller Herren Länder bestand und seinen Quartierwirten viel zu schaffen machte. Es heißt, daß in Salzkotten „keine Fensterscheibe unverletzt geblieben sei".[1])

Am 23. April wurde der Geburtstag des Königs von England im Hochstift festlich begangen.[2]) Dieser Festtag sollte jedoch auch die kriegerischen Operationen wieder in Fluß bringen; denn die Armee erhielt an ihm den Befehl, sich für den 20. Mai zum Aufbruch bereit zu halten.[3]) Vor Beginn der diesjährigen Kriegszüge erhielten die Alliierten mehrfache Verstärkungen, so durch 5 Freibataillons, die sich „Legion britannique" nannten, wegen ihrer Räubereien und Plündereien aber meist „Legion diabolique"[4]) genannt wurden.

Im Monat Mai setzten sich die alliierten Truppen in Bewegung. Den Anfang machten die Engländer. Sie zogen aus dem Osnabrückschen den 16 000 Franzosen, die sich bei Rees im Kleveschen zusammengezogen hatten, entgegen.[5]) Schon am 10. Mai rückte das Bückeburgische Regiment von Salzkotten ab nach dem Versammlungsplatze in Wevelsburg. Dafür zogen dort das englische Kavallerieregiment Blandes unter dem Obersten Schlöper zu 600 Mann und 800 Pferden, in Verne aber 300 Bergschotten ein.[1]) Aus Paderborn brach die alliierte Armee am 12. Mai auf und wandte sich nach Hessen gegen Fritzlar.[2]) Ferdinand selbst folgte kurze Zeit darauf und nahm Quartier zu Wabern. Die Truppen im unterwaldischen Distrikt brachen am 13. Mai auf,[6]) sammelten sich in Gehrden und zogen über Daseburg auf Kassel zu.[7]) In der Stadt Paderborn lagen seit dem

[1]) Korte.
[2]) M. T. S. 88.
[3]) Cfr. Renouard II. S. 416.
[4]) P. A. C. 28. und Deneke S. 34.
[5]) Deneke, S. 34.
[6]) P. A. C. 28.
[7]) P. v. G.

12. Mai hannoversche Invaliden unter Hauptmann Dürre, die als Besatzung dienten und über einen Monat hier blieben.[1]) Das englische Bataillon von Blandes, das in Salzkotten Rast machte, zog am 14. Mai ab und am selben Tage rückte das zweite Bataillon der „Legion Britannique", 500 Mann stark, unter Major von Borbeck dort ein und verteilte sich auf Salzkotten und Verne. Hinzu kamen noch 100 Reiter. Am 15. Mai rückten alle ab. Auch hier hören wir über dieses Regiment dieselben Klagen.[2])

Die jetzt folgenden Operationen in Hessen nahmen bald eine für die Alliierten ungünstige Wendung. Der Versuch Ferdinands von Braunschweig, Kassel zu halten, scheiterte, und er entschloß sich daher, Hessen aufzugeben und im Gebiet der Diemel eine Verteidigungsstellung zu nehmen. Er ließ General Kielmannsegge mit 12 Bataillonen zurück und rückte am 27. Juli nach Kalden auf der Straße von Kassel nach Warburg. Hierdurch wurde das Paderborner Hochstift aufs neue zum Schauplatz erbitterter Kämpfe, bei denen es sich hauptsächlich um die Behauptung Westfalens handelte.[3])

Fast den ganzen Monat Juni hindurch wurde das Hochstift nicht leer von Truppen, die hindurchzogen, um zur Hauptarmee zu stoßen[4].) Im Juli ließen sich auch die ersten Franzosen in ihm blicken, denen es gelang, am 21. die schwache hannoversche Besatzung von Salzkotten zu überrumpeln.[5]) Es lagen hier nämlich c. 100 Reiter und 150 Jäger zu Fuß vom Scheitherschen Korps unter Kommando des Rittmeisters von Klenk.[6]) In der Stadt gerieten c. 50 Mann in Gefangenschaft und 4—5 wurden getötet.[5]) Beim Herannahen des Scheitherschen Freikorps aber zogen sich die Franzosen wieder zurück. Dieses rückte nämlich am 23. Juli unter Oberst von Versen von Boke über Salzkotten nach Paderborn[7]) und kampierte auf dem Markte. Am 25. Juli brach es wieder auf über Gehrden nach Kleinenberg zu.[8])

---

[1]) M. T. S. 88.
[2]) Korte.
[3]) Cfr. Schaefer, Westfalen IV, Renouard II und Pohler.
[4]) Cfr. Renouard II. S. 466 und G. R. K. 1760.
[5]) M. T. S. 89.
[6]) Korte und G. R. P. 1760.
[7]) G. R. P. 1760.
[8]) Korte und P. v. G.

Bald darauf fiel der entscheidende Schlag dieses Sommerfeldzuges bei Warburg,[1]) wo die Franzosen am 31. Juli von Ferdinand unter beträchtlichen Verlusten (6000 Tote und Verwundete, 12 Geschütze, 10 Fahnen und Standarten) zurückgeschlagen wurden. Da die Stadt Warburg den Alliierten die Tore verriegelte, wurde sie mit Erlaubnis Ferdinands 3 Stunden lang geplündert.[2]) Ferdinand, der am 1. August sein Hauptquartier in der Stadt aufschlug, ließ den Einwohnern zur Entschädigung für die Plünderung 1700 Rth. verabreichen; der Schaden wurde aber wenigstens auf 50 000 Rth. geschätzt.[3])

Am Tage der Schlacht bei Warburg fiel allerdings Kassel in die Hände der Franzosen. Kielmannsegge, der zur Besetzung dort zurückgeblieben war, zog sich am 5. über Münden zurück, wechselte am 13. mit Wangenheim das Kommando und ging über die Weser, um sich mit Luckner zu vereinigen. General Wangenheim, der jetzt in Beverungen stand, entsandte an demselben Tage General Zastrow zu Hilfe ab. An der Diemel stand Bülow mit der britischen Legion. Gegen diese ließ nun Broglie unter Prinz von Conde Truppen vorrücken. Die Alliierten mußten sich über die Diemel zurückziehen. Ferdinand hatte, um sich wenigstens Westfalen zu sichern, den General Breitenbach mit der britischen Legion, braunschweigischen und hessischen Husaren nach Stadtberge detachiert. Zu dem Marquis von Castries, der schon von den Franzosen abgeschickt war, kam noch Wurmser zur Verstärkung. Auch erhielt Muy die Weisung dorthin zu ziehen, und so kam es am 5. August zu einem Scharmützel.[4]) Die Alliierten wurden vertrieben und zogen sich nach Essentho zurück,[5]) wo sie sich mit der britischen Legion vereinigten, um dann nach Meerhoff zu marschieren.[4]) Am 7. August fielen leichte Truppen der Alliierten in Fürstenberg ein und plünderten es nebst der Stadt Wünnenberg völlig aus.[5]) Die alliierte Armee blieb nun drei Wochen lang bei Warburg stehen, und

---

[1]) Auf die Warburger Schlacht wird hier nicht näher eingegangen. S. Vorwort. Sonst cfr. darüber: Schüngel, Westphalen und Renouard.
[2]) P. v. G.
[3]) Korte und Schüngel S. 10.
[4]) Renouard II. S. 586 ff.
[5]) M. T. S. 89.

verschanzte sich hier gegen einen feindlichen Angriff.[1]) Nachdem Broglie endlich eingesehen hatte, daß alle Unternehmungen gegen Ferdinand in der Diemelgegend wenig Erfolg haben würden, brach er am 22. August sein Lager bei Listingen ab und zog sich nach Hessen zurück.[2]) Da Ferdinand an eine etwaige Umgehung im Osten durch Broglie dachte, verlegte er am 24. August sein Lager näher an die östliche Grenze des Hochstifts und schlug es wieder bei Bühne auf.[3]) Eine kleine Abteilung blieb auf dem Sintfelde, der Erbprinz zog sich bald auf Warburg zurück. Das englische Hauptquartier war zu Körbecke, das hannoversche zu Borchentreich, das hessische bei Muddenhagen und das der Reserve bei Borgholz.[4]) Wohl unternahmen die alliierten Truppen auch in der Folgezeit einige Vorstöße ins Hessische,[5]) aber zu entscheidenden Unternehmungen kam es nicht mehr; die Verbündeten behaupteten bis in den Dezember hinein ihre Stellungen in und bei Warburg, wo auch zwei große Feldbäckereien angelegt wurden.[6]) (Vgl. Kap. III.)

Die Expedition der Erbprinzen von Braunschweig und der drei Hilfsheere, — die am 8. Oktober von Dalheim unter Waldgrava, von Scherfede unter Howard und unter Kielmannsegge abgingen[7]) — an den Niederrhein, wo sie sich die Niederlage von Klosterkamp holten, die Unternehmung Stainvilles gegen Halberstadt, welche Ferdinand zu einer Konzentration der Truppen bei Beverungen Veranlassung gab,[8]) sowie endlich der Vorstoß Herzog Ferdinands in das Hannoversche, der mit der vergeblichen Belagerung Göttingens im Dezember endete, berührten das Hochstift Paderborn nur insofern, als sie ihm verschiedene Truppendurchzüge bescheerten.[9])

Im übrigen blieb es im unbestrittenen Besitz der Verbündeten und wurde auch zu den Winterquartieren wieder

---

[1]) P. v. G. und Schüngel.
[2]) Schüngel, S. 10.
[3]) P. v. G.
[4]) Cfr. Schaefer II. 2 und Renouard II.
[5]) Korte und P. v. G.
[6]) Schüngel S. 11.
[7]) Renouard II. S. 639 ff.
[8]) Cfr. Renouard II. S. 674—76.
[9]) Über die Hin- und Herzüge cfr.: Korte, Renouard II. S. 682, P. v. G. usw.

herangezogen. Besonders der südliche Teil, die Gegend zwischen Warburg und Büren, erhielt starke Einquartierung von Truppenteilen, die zu dem Korps des General Spörken und des Erbprinzen von Braunschweig gehörten[1]) und die Einwohner sehr belästigten. Das Hauptquartier Ferdinands befand sich zu Uslar.

## 1761.

(Überblick: Die Friedensvermittelungen Frankreichs zu Anfang des Jahres blieben ohne Erfolg. Obwohl Friedrich der Große Ferdinand immer und immer wieder zum Winterfeldzug nach Hessen antrieb, zögerte dieser mit dem Aufbruch. Ein Angriff der Franzosen unter Broglie auf Duderstadt am 2. und 3. Januar wurde von Kielmannsegge zurückgeschlagen. Anfang Februar brach Ferdinand dann doch auf — in der Zeit, als Klemens August am 6. Februar plötzlich starb —, und zwar in drei Abteilungen von Warburg her. Nach einem glücklichen Gefecht bei Langensalza (15. Februar) gelang es den Alliierten, die Franzosen unter Broglie bis an den Main zurückzutreiben (27. Februar). Das Anrücken eines neuen französischen Heeres unter Muy, veranlaßte die Franzosen, die Offensive wieder zu ergreifen, und die Schlacht bei Grünberg am 21. März, wo der Erbprinz von Broglie geschlagen wurde, entriß den Verbündeten alle Vorteile. Sie wichen zurück, selbst die Belagerung von Kassel unter dem Grafen von Bückeburg mußte nach vier Wochen aufgegeben werden. Hardenberg, der an der Lippe und im Münsterschen stand, wurde zur Sicherung der rechten Flanke Ferdinands herbeibeordert. Seine Vereinigung mit der Hauptarmee fand am 14. März statt. Die Alliierten zogen sich in die Diemelgegend zurück und damit hatte dieser Winterfeldzug sein Ende erreicht. Man begab sich in die Quartiere zurück. Die Franzosen zogen an den Rhein und in die Maingegend; die Alliierten lagerten zum größten Teile im Münsterschen und Lippschen. Ferdinand von Braunschweig sandte den Erbprinzen nach Münster, Spörken zog seine Truppen bei Warburg zusammen, General Wangenheim wurde bei Rüthen postiert, die Hauptmacht lagerte aber in der Gegend von Paderborn. Soubise stand

[1]) Cfr. Schaefer II. S. 145, Renouard II. S. 696, Schüngel S. 12 und Bessen II. S. 337.

bereits am 3. Juli bei Unna, Broglie am 25. bei Kassel. Das Vorrücken des letzteren bewog Spörken zum Aufbruch. Der Herzog von Braunschweig, der am 2. Juli über Kamen nach Dortmund abgezogen war, plante Soubise vom Rücken her anzugreifen. Sobald Broglie von dieser Absicht erfuhr, brach er auf und verband sich mit Soubise am 8. Juli bei Erwitte und Soest. Einige Korps unter Muy und Xaver von Sachsen wurden zur Beobachtung Luckners zurückgelassen. Und während am 15. und 16. Juli die entscheidende Schlacht bei Völlinghausen zwischen Ferdinand und Soubise geschlagen wurde, aus der Ferdinand als Sieger hervor ging, bombardierte Luckner Neuhaus. Nach der Schlacht zog sich Soubise nach dem Rhein hin zurück. Broglie nahm seinen Weg durchs Hochstift Paderborn. Ferdinand folgte über Erwitte, Büren und zog gegen Detmold. Der Erbprinz, den Kielmannsegge gegen Soubise zurückgelassen, rückte ebenfalls am 12. August ins Paderbornsche Gebiet. Broglie hielt sich bis zum 20. August im östlichen Hochstift auf und überschritt dann die Weser. Der Erbprinz zog nach einer kurzen Wendung gegen Soubise nach der Paderborner Gegend zurück, überschritt die Diemel, um nach Hessen aufzubrechen, wohin Ferdinand schon vorausgerückt war. Anfang Oktober mußte Ferdinand von Braunschweig Hessen räumen, zog nach Norden und war am 18. Oktober zu Eimbeck, von wo Broglie vor kurzem aufgebrochen war. Der Erbprinz zog abermals an der Lippe gegen Soubise, der aber sofort bei der Nachricht den Rückmarsch nach Wesel antrat. Ende Oktober sehnte sich alles nach den Winterquartieren.

Herzog Ferdinand von Braunschweig zögerte zu Anfang des Jahres mit dem Beginne der Operationen. Er wollte nicht losschlagen, da die Wege wegen des andauernden Regens unpassierbar waren und infolgedessen die Anlagen für Fourage- und Proviant-Depots an der Diemel, ohne die er nichts Weiteres versuchen konnte, nur langsam vorangeschritten.[1]) Am 8. Januar hatten alle Beamten des Paderborner Hochstifts einen verschlossenen Befehl erhalten, und zwar, bei Strafe nach Hameln gebracht zu werden, mit der Anweisung, denselben nicht eher wie am andern Morgen

[1]) Cfr. Knesebeck II. S. 210—14.

um acht Uhr zu öffnen.[1]) Nach demselben mußte das Hochstift zur alliierten Armee 800 Rekruten und 300 Wagenknechte stellen und sie am 12. Januar an den Oberstleutnant von Scharnhorst abliefern.[1]) Da nicht viele junge Leute vorhanden waren, wurden fast nur alte verheiratete Männer ausgehoben, die größtenteils kurze Zeit nachher desertierten.[2]) Inzwischen brachen schon einige Truppen auf, so der Erbprinz von Münster, um am 9. Februar in Brilon und Stadtberge zu sein. An demselben Tage sollte sich die Hauptmacht der Alliierten an der Diemel versammeln, während Spörken sich zwischen Duderstadt und Mühlhausen aufstellen sollte. Am 27. Januar (cfr. Bessen: 17. Januar) machten dann die Franzosen den ersten Vorstoß gegen die Flanken der Alliierten, und zwar versuchte Narbonne einen erfolgreichen Angriff auf Stadtberge, wo St. Viktor mit der britannischen Legion stand und c. 200 Mann an Toten, Verwundeten und Gefangenen nebst zwei Geschützen einbüßte. Major von Lane, der englische Kommandant, der sich nicht ergeben wollte, wurde auf der Stelle erschossen.[3]) Die Stadt Paderborn, die schon im letzten Jahre drei metallene Kanonen an die Alliierten eingebüßt hatte, welche nach Lippstadt gebracht waren, verlor jetzt weitere sechs eiserne, die am 1. Februar nach Rüthen geschafft wurden,[4]) wo die erste Division unter General Bock[5]) stand. Der neue Feldzug hatte also schon begonnen, als die Nachricht vom Tode Klemens Augusts eintraf.[6])

Die Glocken im Lande, die in den letzten Jahren so oft Sturm geläutet hatten, ließen jetzt sechs Wochen lang ein Trauergeläut um den toten Landesherrn erschallen.[7]) Wohl jeder Untertan im Hochstift konnte es ebensogut auf seine eigene traurige Lage beziehen, in die er durch den Krieg geraten war. Irgend eine Änderung in den allgemeinen Verhältnissen des Landes führte der Tod Klemens Augusts nicht herbei, wie wir oben schon erwähnt haben, und auf

[1]) Korte.
[2]) P. v. G., cfr. auch M. T. S. 91.
[3]) M. T. S. 92 und P. v. G.. cfr. auch Renouard III. S. 54.
[4]) M. T. S. 92.
[5]) Cfr. Renouard III. S. 51.
[6]) Gestorben am 6. Februar 1761. Cfr. oben S. 30.
[7]) P. A. C. 196.

die Kriegführung beider Parteien blieb er ohne jeden Einfluß.[1]) —

Am 7. und 8. Februar brach die alliierte Armee im Hochstift auf, und zwar das Gros nach dem Lager zu Warburg.[2]) Ferdinand verließ am 9. Februar sein Hauptquartier Uslar und begab sich nach Hofgeismar, wohin er sämtliche Generale der Armee beschied, um sie mit Instruktionen zu versehen.[3]) Er teilte sein Heer in drei Korps. Auf dem rechten Flügel rückte der Erbprinz mit 12 000 Mann über Stadtberge auf die Eder vor, eine andere Abteilung, 5000 Mann unter Breitenbach, zog von Brilon ab, um Marburg anzugreifen, der linke Flügel, 12 000 Mann unter General Spörken, sollte auf Fulda vordringen, und endlich die Hauptmacht, 18 000 Mann, führte Ferdinand bei Warburg über die Diemel auf Kassel zu. In Westfalen an der Lippe blieb Hardenberg stehen. Die schwere Festungsartillerie wurde an die Diemel beordert,[4]) um zur Beschießung Kassels herangezogen werden zu können.[5])

Während sich die Operationen jetzt hauptsächlich in Hessen abspielten (cfr. Überblick!) wurde nach dem Rückzug Ferdinands aus Hessen auch das Hochstift Paderborn in die Kriegswirren hineingezogen. Zur Sicherung seiner rechten Flanke ließ Ferdinand in den ersten Tagen des März Hardenberg mit seiner Abteilung gegen Stadtberge vorgehen. Von hier aus sollte er dem Feinde entgegenrücken, falls dieser sich der Eder nähern würde.[6]) So kam er am 1. März von Anröchte nach Büren, wo er übernachtete. Das ganze Sintfeld war von Soldaten überschwemmt. Über Weiberg, Brenken, Geseke, Steinhausen usw. zogen in den nächsten Tagen bis zum 19. März zahlreiche Truppenabteilungen und Bagagezüge, alle auf Stadtberge zu.[7])

Hardenberg stieß am 14. März zum Heere Ferdinands, um mit ihm später den Feind auf den Höhen von Homburg

---

[1]) Cfr. Trauergedicht im Anhang IV. (P. A. A. 4.)
[2]) P. v. G.
[3]) Renouard III. S. 65.
[4]) Cfr. Schaefer II, 2. S. 210.
[5]) M. T. S. 92.
[6]) Cfr. Renouard III. S. 96.
[7]) P. A. C. 29. Diarium des Jesuitenkollegs zu Büren.

zu empfangen.[1]) In Rüthen war das Hauptmagazin für die große Armee der Alliierten aufgeschlagen.[2])

Endlich Anfang April war Herzog Ferdinand auf seinem Rückzug bis ins Hochstift gelangt und hatte in Warburg Quartier genommen, von wo er es aber noch an demselben Tage nach Schmeckhausen nördlich von Warburg verlegte.[3]) Am 1. April rückte sein Korps auf dem linken Ufer der Diemel zwischen Warburg und Herstelle in die Kantonierungsquartiere, die den erfolglosen Winterfeldzug beendeten. Aber auch auf dem rechten Ufer blieben Truppen zurück. Das Oberkommando hatte General-Leutnant von Gilsa; Graf von Bückeburg lagerte sich bei Schmeckhausen.[4]) Paderborn wurde am 2. April von 3000 Engländern besetzt, an deren Spitze Granby stand.[5]) Das Hauptquartier Ferdinands befand sich seit dem 3. April zu Neuhaus.[6]) Das gesamte englische Artillerieregiment lag mit 23 Kanonen und 300 Kanonieren in Uppsprunge.[5]) Die Truppen des Erbprinzen erhielten Quartiere in der Gegend von Rüthen, Büren, Soest, Stadtberge, zogen aber bald ins Münsterland ab.[7]) In Lippstadt stand ein Teil der Infanterie.[8]) Die Franzosen zogen sich am 10. April an den Rhein und Main zurück. Das Hauptquartier Broglies war zu Frankfurt a. M.[7])

Selten hatte man so viel Not gesehen, wie in diesen Quartieren. Von September 1760 bis zum April 1761 herrschte in der Warburger Börde und dem ganzen Distrikt diesseits des Waldes eine enorme Sterblichkeit.[3]) ⅔ Ganze Häuser starben aus. In den Dörfern sah man fast keine Menschen mehr; in Ossendorf blieben z. B. nur 8 Mannspersonen am Leben.[5]) Aber das Unglück schien sich noch nicht erschöpft zu haben. Abergläubische Gemüter deuteten eine auffallende Himmelserscheinung, die sich am Abend des zweiten Pfingsttages (11. Mai) zeigte, als Vorboten neuen

---

[1]) Renouard III. S. 107.
[2]) Denecke, S. 44.
[3]) P. v. G.
[4]) Renouard III. S. 157.
[5]) Korte.
[6]) M. T. S. 93 und Renouard III.
[7]) Renouard III. S. 164.
[8]) P. A. C. 239.

Unheils.[1]) Weniger skrupulös zeigten sich die Engländer in Paderborn, indem sie sich viele grobe Exzesse zu Schulden kommen ließen. Auch im Hauptquartier des Herzogs ging es wieder hoch her.[2])

Militärisch benutzte Ferdinand die Ruhezeit, um seine Armee zu ergänzen und zu besichtigen, seine Festungen, so Münster und Lippstadt zu verstärken und auch zu Warburg Schanzen aufzuwerfen.[3])

Im Mai wurden die Operationen aufs neue eröffnet, und das Hochstift Paderborn wurde wiederum der Magnet, der die beiden großen französischen Armeen anzog. Von Westen her rückte Soubise vom Niederrhein heran und kam am 3. Juli bis nach Unna. Von Hessen aus drang Broglie gegen die Diemel vor und erreichte sie Ende Juni in der Gegend von Warburg.[4]) Um Mitte Mai brachen die Alliierten aus ihren Quartieren auf, um dieser drohenden Umklammerung entgegenzutreten. General Spörken wurde gegen Broglie detachiert und zog sein Korps bei Warburg zusammen.[5]) Herzog Ferdinand brach mit der Hauptmacht gegen den 20. Juni von Paderborn auf und marschierte in 3 Kolonnen auf Geseke, Lippstadt und Soest, wo er am 24. eintraf.[6]) Diese Konzentration der Truppen brachte natürlich viele Hin- und Hermärsche durch das Paderborner Land mit sich.[7]) Zwischen beiden Armeeabteilungen stand ein kleineres Korps unter General Wangenheim bei Rüthen.[5]) Zum Kampfe kam es zuerst zwischen Spörken und Broglie. Ersterer wurde am 28. Juni bei Warburg angegriffen und nach zweitägigem hartnäckigen Widerstand zum Rückzug gezwungen.[8]) Anfangs wollte er diesen westlich über Paderborn zur großen Armee antreten, wurde daran aber durch eine französische Abteilung gehindert, die Broglie unter dem Kommando Poyanne in seiner linken Flanke über die

---

[1]) M. T. S. 93.
[2]) Cfr. hierüber Näheres in M. T. S. 93/94.
[3]) P. v. G.
[4]) Cfr. Renouard III. S. 167 u. 203 und Westphalen V.
[5]) Renouard III. S. 192.
[6]) Korte und Schüngel S. 14.
[7]) Näheres über diese Hin- und Herzüge siehe Korte, P. A. C. 28, M. T. S. 94.
[8]) Cfr. Näheres bei Schüngel, S. 15.

Diemel vorgeschickt hatte und die bis Essentho und Dalheim gekommen war.[1]) Unter großem Verlust an Leuten und Bagage zog sich Spörken deshalb nördlich über Willebadessen[2]) in der Richtung auf Driburg, Steinheim, Hameln[3]) zurück. Die Franzosen folgten ihm auf dem Fuße. Dem General Luckner, der Spörken zur Hilfe eilen wollte, war von der Avantgarde Prinz Xavers bei Beverungen der Weg verlegt worden, sodaß er über Brakel nach Driburg ziehen mußte. Zwischen Tietelsen und Erkeln entspann sich zwischen seiner Arriergarde und der Avantgarde Prinz Xavers unter Oberstleutnant Riedelsen ein Gefecht, in dem Luckner einige Verluste hatte.[4]) Auch Spörken wurde auf seinem Rückzuge verfolgt. Seine Arrieregarde wurde von den Franzosen bei Willebadessen am 29. Juni angegriffen[5]) und er verlor außer vielen Toten und 300 Gefangenen, 8 Geschütze[3]) nebst verschiedenen Pulverkarren.[5]) Er vereinigte sich dann am nächsten Tage bei Steinheim mit Luckner,[3]) sein Rückzug kam aber bald darauf zum Stehen, da Prinz Xaver von Sachsen, der mit seiner Verfolgung beauftragt war, in der Gegend von Driburg Halt machte.

Broglie hatte nämlich inzwischen mit seiner Hauptmacht von Warburg aus den direkten Weg über Scherfede und Lichtenau nach Paderborn eingeschlagen. Er vereinigte sich unterwegs mit dem Detachement Poyanne[3]) und rückte am 3. Juli in die Stadt ein, wo er viele kranke Engländer in den Hospitälern zu Kriegsgefangenen machte,[6]) deren Effekten der Paderborner Pöbel vor dem Eintreffen der Franzosen geplündert hatte.[7]) An der Alme bei Neuhaus und bei Boke

---

[1]) Renouard III. S. 203/4.
[2]) Schüngel, S. 15.
[3]) Renouard III. S. 204/5.
[4]) Korte, M. T. S. 94 und Renonard III. S. 204.
[5]) M. T. S. 94.
[6]) M. T. S. 95.
[7]) Nachdem man sich bei dem deutschen Kommandanten, Oberstleutnant von Scharnhorst erkundigt, wo die englischen Effekten sich befänden, brach man am 29. Juni abends und nachts in die Gokirche ein, wo solche zu finden waren. Die Schildwachen wurden beiseite geworfen. Man vermutete dort auch noch Fässer mit Gold und kostbaren Gegenständen. Die Engländer verlangten Ersatz, weil sie das Magazin noch nicht preisgegeben hätten. Nach einer näheren Untersuchung wurde die Sache friedlich beigelegt. (P. C. C. 227 u. Korte.)

schlug Broglie zwei Lager auf[1]) und schob seine Avantgarde bis Lippspringe vor.[2]) Infolge dieses Vordringens nach Norden war die Stellung Wangenheims bei Rüthen unhaltbar geworden, und er hatte sich über Erwitte nach der Lipperoder Heide zurückgezogen.[3])

Das weitere Verhalten der Gegner auf diesem östlichen Teil des Kriegsschauplatzes wurde nun durch die Vorgänge bestimmt, die sich zwischen Ferdinand von Braunschweig und der französischen Armee unter Soubise weiter westlich abspielten. Ferdinand war es gelungen, Soubise zu umgehen und ihm in den Rücken zu kommen. Als Broglie davon hörte, gab er seinen Plan, die Wesergegend zu besetzen, auf und suchte sich mit Soubise zu vereinigen.[4]) Am 5. Juli brach er daher mit dem größten Teile seiner Armee von Paderborn auf und marschierte über Steinhausen[5]) und Wewelsburg nach Erwitte, wo er den Anschluß an die Soubisesche Armee, die bis Soest vorgerückt war, glücklich erreichte.[6]) Aber dieses für die Franzosen so überaus günstige strategische Ereignis endete mit der taktischen Niederlage, die Ferdinand am 15. und 16. Juli bei Völlinghausen[7]) den vereinigten französischen Heeren beibrachte und durch die er den Sommerfeldzug dieses Jahres zu seinen Gunsten entschied. Die beiden geschlagenen feindlichen Armeen trennten sich nach der Niederlage, Soubise zog nach Westen, Broglie nach Osten ab.[8])

Mehr als die Schlacht bei Völlinghausen interessiert uns hier ein Nachspiel, das sich auf Paderborner Boden abspielte. Wir haben die Abteilungen Spörkens und Luckners, sowie des Prinzen Xaver von Sachsen zwischen Driburg und Steinheim zurückgelassen, wo sie sich beobachtend gegenüberstanden. Beim Abmarsch Broglies von Paderborn nach Westen wurde Prinz Xaver beauftragt, nachzurücken und Paderborn zu besetzen, was er um den 10. Juli tat. Spörken folgte ihm in

---

[1]) M. T. S. 95.
[2]) Renouard III. S. 266.
[3]) Renouard III. S. 204/5.
[4]) Cfr. Schaefer II, 2. S. 298.
[5]) P. A. C. 239.
[6]) Korte und Renouard III. S. 218.
[7]) Zur Errichtung eines Siegesdenkmals auf dem Schlachtfeld hat sich ein geschäftsführender Ausschuß gebildet.
[8]) Über Schlacht bei Völlinghausen cfr. auch Tempelhoff V. S. 204—211.

einem Bogen nördlich über Marienfeld und Rheda nach Lippstadt und Herzfeld, das er am 10. Juli erreichte.[1]) Zwischen seinen und den sächsischen Vorposten kam es am 13. Juli zu einem heftigen Scharmützel bei Sande, bei dem sogar der Husarengeneral von Luckner kurze Zeit in Gefangenschaft geriet.[2])

Sobald dieser von der Schlacht bei Völlinghausen hörte, faßte er den Entschluß, das kleine Lager des Feindes bei Neuhaus anzugreifen.[3]) Am 18. Juli gegen ½8 Uhr morgens kam er mit seinem Korps auf der Heide hinter Neuhaus an und schickte das erste Grenadier-Bataillon zum Sturm vor, das den Feind bis zur steinernen Brücke zurücktrieb.[3]) Hier kam das Gefecht zum Stehen, die Sachsen und Franzosen erhielten Verstärkung aus Paderborn. Jetzt wurde Neuhaus bombardiert, aber das Feuer richtete, abgesehen von einigen Beschädigungen am Neuhäuser Schloß, keinen erheblichen Schaden an.[4]) Aber Luckner setzte jetzt sein zweites Grenadierbataillon ein, um die Pforten auf der Brücke mit Gewalt zu sprengen. Dreimal wurde er zurückgeschlagen. Erst dem jetzt folgenden dritten Bataillon gelang es, nach erbittertem Widerstande den Feind aus Neuhaus herauszuwerfen. Sie hatten doch endlich der Übermacht weichen müssen; etwa 50 Tote ließen sie in Neuhaus zurück, darunter einen sächsischen Kapitän und Major Ködel.[5]) Luckner besetzte den Flecken und ließ seine Kavallerie rechts und links vom Orte aufmarschieren.[6]) Im Laufe des Nachmittags versuchte der Feind den Ort wieder zu nehmen, mußte sich aber nach dreimaligem Angriff gegen Abend unverrichteter Sache zurückziehen, obwohl er sechs 12-pfündige Kanonen auf den Neuhäuser Schanzen ins Feuer brachte, die den Häusern und dem Schlosse argen Schaden zufügten, während Luckners Verluste an diesem Tage nur 40 Mann an Toten und Ver-

[1]) Renouard III. S. 217.
[2]) M. T. S. 95.
[3]) Luckners Bericht, Westphalen V. S. 651.
[4]) Korte.
[5]) M. T. S. 97. — Der sächsische Kapitän und Major Ködel wurden auf dem Dom-Kirchhof zu Paderborn begraben. (M. T. S. 97.)
[6]) Luckners Bericht, Westphalen V. S. 652. — Beim neuen Angriff der Franzosen erhielt Luckners Kavallerie Befehl, sich in den Wald bei Elsen zurückzuziehen.

wundeten betrugen.[1]) — Inzwischen rückte von Erwitte her ein von Broglie abgesandtes Hilfskorps unter Clausen heran, welches 7000 Mann stark war; es lagerte am Abend in Westfelde und zog in der Nacht auf Neuhaus los, ein Teil hinter Uppsprunge gegen Wewer, ein anderer auf Elsen zu.[2]) Am Morgen des 19. Juli gegen ½9 Uhr brachen dann die Franzosen unter Prinz Xaver wieder auf und griffen Luckner von 3 Seiten an. Dieser ließ sogleich seine drei Grenadierbataillone und die beiden braunschweigischen Regimenter nach Haupt abmarschieren, blieb mit seinem Regimente an der Seite von Neuhaus, während Bauer und Riedelsen, die zur Hilfe gekommen waren, sich an der anderen Seite des Ortes aufstellten; Luckner selbst blieb mit 150 Grenadieren in Neuhaus. Vor der Übermacht des heranrückenden Feindes mußte sich Luckner aber zurückziehen, und entkam unbehelligt nach Rietberg, wo er sich festsetzte und die wärmsten Glückwünsche Ferdinands für seine bewiesene Bravour erhielt.[3])

Der Rückzug der Broglieschen Armee nach der Schlacht bei Völlinghausen war einer der verheerendsten Durchzüge durch das Paderborner Hochstift.[4]) Am 26. Juli brach der Marschall mit sämtlichen Truppen von Erwitte auf Salzkotten zu auf, wo sie sich halbmondförmig von „den Sprutelen unter dem Bosenholze und Hohenrede her bis an den Paderborner Weg hinter dem Dreckberge weg" lagerten.[5]) Am folgenden Tag ging der Marsch weiter auf Paderborn zu. Broglie nahm Quartier im Asseburg'schen Hause unweit der Jesuiten, während sich das Lager vom Bock bis zum Piepenturm ausdehnte.[6]) Zwischen der französischen Arrieregarde unter Stainville und der Avantgarde der Alliierten war es auf dem Marsche zu den verschiedensten Scharmützeln gekommen.[5]) Schon am 28. und 29. Juli rückten die Franzosen wieder von Paderborn ab;[6]) Beauveau — dieser hatte Neuhaus besetzt gehalten an Stelle des Generals Chabo, der durch ihn abgelöst wurde und dann selbst über Steinheim nach Hameln abzog — und Stainville rückten mit der

[1]) Luckners Bericht und M. T. S. 97.
[2]) M. T. S. 97 und Westphalen V. S. 652.
[3]) Luckners Bericht, Westphalen V. S. 652. Cfr. auch Korte.
[4]) Renouard III. S. 263.
[5]) Korte.
[6]) M. T. S. 98.

Arrieregarde nach Buke und Neuenheerse, die Hauptarmee unter Broglie nach Driburg, die Verstärkung von Soubise unter du Muy nach Dringenberg.[1]) Das Korps von du Muy und das des Prinzen Xaver von Sachsen standen zur Zeit der Vereinigung der Armeen Broglies und Soubises (8. Juli) bei Paderborn.[2]) Prinz Xaver war inzwischen der Weser zugezogen;[3]) an seine Stelle trat General Clausen, der künftig die Bäckerei in Paderborn decken sollte und sich in Lippspringe niederließ, von dort aber bald nach Driburg abzog.[1])

Beim Anmarsch der Franzosen hatte Luckner Befehl erhalten, sich nach Stuckenbrock zurückzuziehen. Sein Posten zu Delbrück war schon angegriffen worden, wahrscheinlich von der Avantgarde Beauveaus. Spörken rückte am 20. Juli von Herzfeld ab und nahm bei Wadersloh Stellung.[4]) Inzwischen war auch Ferdinand gegen Erwitte aufgebrochen. Der Zug ging über Altengeseke auf Büren zu. Am 29. Juli setzte sich die Armee in 10 Abteilungen in Bewegung. Luckner und Riedesel erhielten Befehl, in südöstlicher Richtung von Stuckenbrock vorzugehen, um ev. dem Feinde den Weg zu versperren. Am 30. Juli befand sich Luckner in Lippspringe.[5]) Am Tage vorher war es zu Scharmützeln bei Lippspringe, beim Reniker Hofe und Müßekenturm zwischen hannoverschen und französischen Husaren gekommen. (Luckner und Clausen!).[3]) Ende Juli (30.) langte auch Ferdinand mit seiner Armee in Büren an. Am westlichen Berge schlug er sein Lager auf; die Alme vor der Front, der linke Flügel berührte Brenken, während die Avantgarde unter Mylord Granby Haaren besetzte und leichte Truppen bis Wrexen, Meerhoff und Stadtberge vorgeschoben wurden. Zur Verbindung des Heeres mit dem Erbprinzen von Braunschweig, der gegen Soubise stand,[6]) diente eine Abteilung unter Generalleutnant Wangenheim[7]) bei Rüthen;[6]) Oberst Veltheim wurde mit drei Bataillonen und vier Eskadrons bei Etteln postiert.[7]) Ferdinand nahm Quartier im Jesuitenkolleg zu Büren.[6]) Die Umgegend der Stadt hatte viel zu

[1]) Renouard III. S. 276—279.
[2]) Korte.
[3]) M. T. S. 98.
[4]) Renouard III. S. 277, 278, 279.
[5]) Renouard III. S. 288 und Westphalen V.
[6]) Cfr. P. A. C. 239, Westphalen V S. 684 u. Renouard III S. 288.
[7]) Knesebeck II. S. 349.

leiden, da einmal die Bewohner zu starken Schanzarbeiten herangezogen und ferner durch Furagierungen (besonders Weiberg und Harth) hart mitgenommen wurden.[1])

Um den Angriffen Ferdinands zu begegnen, erhielt General Muy den Befehl, am 31. Juli von Dringenberg abzurücken und bei Willebadessen feste Stellung zu nehmen. (Für ihn wurde Laval aus Driburg nach dort gesandt.) Graf d'Espier, der früher bei Willebadessen stand, rückte in die Gegend zwischen Börninghausen und Bonenburg, Stainville marschierte von Kleinenberg mit seinen beiden Regimentern (Dragoner und Husaren), zwischen Nörde und Ossendorf. Graf Rochambeau, der auf dem Marsche nach Stadtberge sich befand, erhielt Befehl, dort stehen zu bleiben.[2]) Das ganze Hochstift war von französischen Truppen überschwemmt; zu Altenheerse, Brakel, Borgholz, Istrup, Driburg, Dringenberg, Willebadessen, Kleinenberg, Stadtberge[3]) waren ordentliche Lager aufgeschlagen. Wohl fanden noch einige Truppenverschiebungen statt; so zog Stainville über die Diemel bei Warburg und stellte sich bei Neudorf und Heddinghausen auf. Diese vom Hauptheere getrennte Stellung benutzte Ferdinand zu einem Überfalle. Die Generale Wutginau, Wangenhein und Waldgrave, die zu dieser Überrumpelung abgesandt wurden, stießen auf Stainville und Rochambeau, der bei Stadtberge gestanden hatte, zwischen Kloster Bredelar und Dorf Beringhausen. Die Franzosen wurden bis Uppsprunge und Giershausen zurückgeschlagen.[4]) Wutginau und Wangenheim zogen nach Essentho, Waldgrave nach Blankenrode, Meerhof und Westheim, Granby, der zur Hilfe gezogen, nach Haaren und Spörken wieder nach Büren. Die Zurückwerfung Luckners aus Nieheim durch Chabo, Klausen und Prinz Xaver auf Berkel zu[5]) gab Veranlassung zur Besetzung von Neuhaus durch Wutginau und von Boke durch Oberst von Plesse. (8. August.)[6])

[1]) Korte und Bürner Stadtarchiv.
[2]) Renouard III. S. 289.
[3]) Knesebeck II. S. 349.
[4]) Westphalen V. S. 674/75. — Hier kam es zu einer Kanonade, bei der Uppsprunge niederbrannte und die Spitze vom Kirchturme abgeschossen wurde. (Nach frdl. Mitteilung von Pfarrer Kleinschulte in Driburg.)
[5]) Renouard III. S. 302 und P. v. G.
[6]) Renouard III. S. 306.

Marschall Broglie, der den Grafen Guerchy in Driburg zurückgelassen, hatte seit dem 1. August sein Hauptquartier zu Willebadessen. Als nun Ferdinand infolge der Schanzarbeiten des Feindes bei Höxter und seiner Truppenkonzentration einsah,[1]) daß alles dieses nur auf eine günstige Stellung an der Weser hinzielte, entschloß er sich zum Aufbruch. General Spörken marschierte zuerst ab und zog auf Rietberg zu. Am folgenden Tage, den 10. August, folgte die gesamte alliierte Armee von Büren und Haaren in 3 Kolonnen über Mantinghausen, Boke und Sande. Man überschritt die Lippe und lagerte bei Delbrück.[2]) Wutginau, Plesse und Spörken vereinigten sich im Lager bei Oerlinghausen und hatten bereits am 12. August das Paderborner Stift verlassen. Man zog auf Detmold zu. — Abgesehen von einigen hannoverschen Jägern unter von Friedrichs,[3]) die bei Neuhaus mit französischen leichten Truppen am 13. August zusammenstießen, und einem ähnlichen Gefecht bei Marienloh und Lippspringe am folgenden Tage, war die Hauptstadt Paderborn jetzt ziemlich frei von Militär, zumal die Franzosen bei der Nachricht vom Anmarsche des Erbprinzen von Braunschweig die Flucht ergriffen.[4]) Dieser hatte bereits am 12. August mit c. 13 000 Mann das Lager bei Büren und Brenken erreicht;[5]) er selbst logierte im Bürener Jesuitenkolleg.[2]) Von dort brach er am 15. August über Meerhof, Dalheim[6]) nach Südheim auf,[1]) wo Verstärkungen von Haaren unter General Oheim und von Holtheim her für ihn ankamen.[7]) General Chabo und Karemen, von diesen Bewegungen unterrichtet, schoben die Avantgarde von Willebadessen bis Kleinenberg vor. Stainville wurde vom Erbprinzen am 18. August bei Ossendorf und Warburg angegriffen und wich über Warburg zurück auf Kassel zu. An demselben Tage vereinigte er sich mit den 10 000 Mann der Soubiseschen Armee, die noch zur Verstärkung über Winterberg am 9. August abgesandt wurden.

---

[1]) P. v. G. und Renouard III. S. 306.
[2]) Korte.
[3]) Renouard III. S. 308 und P. A. C. 239.
[4]) M. T. S. 99.
[5]) P. A. C. 239.
[6]) Cfr. Korte und P. A. C. 239.
[7]) Renouard III. S. 333.

Soubise, der am 16. August vor Münster stand, hatte den Prinzen Conde zur Eroberung von Hamm abgesandt, das von Oberstleutnant von Stockhausen tapfer verteidigt wurde. Sobald dieses bei den Alliierten bekannt war, sandte der Erbprinz von Scherfede, wohin er sich schon am 20. August zurückbegeben hatte,[1]) eine Abteilung unter Oheim dem Stockhausen über Büren, Steinhausen, Erwitte zu Hilfe, die am 27. August in Hamm anlangte. Der Erbprinz rückte selbst bald nach, bezog am 25. August bei Steinhausen ein Lager[2]) und langte am 27. am Ziele an.[3]) Die Franzosen wurden vertrieben, Hamm und Münster von den Alliierten besetzt. —

Während dieser Vorgänge im westlichen Teile des Hochstifts rüstete sich im östlichen die Armee Broglies zum Weserübergang. Seit dem 12. August hatte der Marschall sein Hauptquartier bei Willebadessen verlassen.[1]) Von Driburg, Dringenberg, Brakel, Höxter, kurz von allen Seiten rückten die Truppen heran,[4]) und marschierten mit der Avantgarde unter Clausen und Prinz Xaver gegen Steinheim.[1]) Die Truppen stellte Broglie nun folgendermaßen auf: Prinz Xaver zu Nieheim, Clausen hinter Steinheim, die Truppen von Guerchy, Laval und Poyanne südlich von Steinheim, Muy bei Dringenburg.[5]) Zu Beverungen standen am 18. August 7000 Franzosen. Nach einem kleinen abgeschlagenen Angriffe der Franzosen auf Horn entschloß sich Broglie zum Übergange über die Weser und stellte sein Heer mit dem rechten Flügel gegen Schmalenberg, mit dem linken in der Richtung auf Nieheim auf. Prinz Xaver rückte mit der Avantgarde am 17. Oktober gegen Höxter vor und überschritt noch am selben Tage die Weser.[6]) Luckner — da beim Anmarsch der Hauptarmee der Alliierten Hameln gedeckt war, hatte er diesen Ort verlassen[7]) — konnte nur eine Zeitlang

[1]) P. v. G.
[2]) P. A. C. 239.
[3]) Renouard III. S. 351.
[4]) P. A. C. 28.
[5]) Renouard III. S. 311.
[6]) Cfr. Renouard III. S. 331 und P. A. C. 28. — In der Nikolai-Pfarre in Höxter starben in diesem Jahre außer Soldaten 118 Personen, gegen 26 im Jahre 1760 und 44 im Jahre 1762. (Blätter f. näh. Kunde Westf. Nr. 64.)
[7]) Renouard III. S. 316.

den Marsch hindern. Am 20. überschritt die ganze Armee Broglies den Fluß, und Höxter war wieder von Franzosen frei. Der Schrecken der Stadtbewohner war kein kleiner gewesen, zumal da die Alliierten von den umliegenden Bergen ein Kanonenfeuer eröffnet hatten.[1])

Ferdinand setzte dem Feinde, nachdem er ihm zunächst einige Detachements nachgesandt, bald mit der ganzen Armee nach[2]) und langte schon am 19. über Vörden im Korveyschen an; sein Hauptquartier war zu Fürstenau.[3]) Ferdinand konnte nicht viel ausrichten. Die Besatzung von Höxter mußte abziehen, und die Stadt wurde mit einem Stabsoffizier und 400 Mann belegt.[4])

Während nun die Franzosen unter Broglie immer mehr in Hannover einrückten, und von den Alliierten das Freytagsche und Luckner'sche Korps sie umschwärmten, faßte Ferdinand den Plan, nach Hessen gegen Stainville vorzugehen. Spörken wurde in Höxter zurückgelassen. Die alliierte Armee verließ am 24. August Borgholz[4]) und langte am 25. in Hofgeismar an. 400 Franzosen gerieten in Gefangenschaft.[5]) Von dort ging der Marsch nach Kassel, während der Prinz von Anhalt am 28. August von General Spörken in Höxter[6]) nach Herstelle zur Verbindung Höxters mit Ferdinand detachiert wurde.[7]) Da aber von französischer Seite Verstärkungen gesandt wurden, mußte Ferdinand an die Diemel zurück, während die schwere Artillerie und Bagage zwischen Müddinghausen und Bühne stand.[8]) Um die Diemelgegend genügend zu schützen, wurden die Truppen dem Fluß entlang aufgestellt. Wangenheim langte am 3. Sep-

[1]) P. A. C. 11. — Wirklich soll es, wie man damals auch allgemein annahm, die Absicht des Grafen von Bückeburg gewesen sein, an diesem Tage, weil er den eigentlichen Zweck, die bei der Molkmühle über die Weser gelegte Schiffbrücke zu zerstören, nicht erreichen konnte, die Stadt in Brand zu schießen, wenn nicht der Erbprinz geraten hätte, dies auf den andern Tag zu verschieben, während dessen die Franzosen sich jenseits des Flusses hingezogen und die Schiffsbrücke abgenommen hätten. (P. A. C. 11)

[2]) Cfr. Renouard III. S. 338—40.

[3]) P. A. C. 28.

[4]) Renouard III. S. 351.

[5]) P. v. G.

[6]) Knesebeck II. S. 369.

[7]) Renouard III. S. 377.

[8]) P. v. G., cfr. auch Renouard III. S. 378.

tember über Borgholz[1]) bei Borgentreich an; das Korps war dem Heere von Spörken entnommen;[2]) der Prinz von Anhalt stand seit dem 9. September bei Dringenberg, Hardenberg bei Beverungen.[1]) Auch fanden Detachierungen über die Weser gegen Broglie von Höxter aus statt.[3])

Im Westen des Hochstifts ging es in dieser Zeit ziemlich ruhig her. Wohl streiften französische Truppen umher, raubten und plünderten,[4]) aber von eigentlicher Bedeutung war doch wohl nur das Heer des Erbprinzen. Es hatte am 12. September seinen Rückmarsch von der Lippe angetreten und erreichte über Erwitte, Haaren, Büren, Meerhof schon am 16. September die Diemelgegend bei Warburg.[5])

Nach dessen Ankunft zog nun am 18. September die alliierte Armee, die zu Bühne, Manrode, Muggenhagen, Borgentreich gestanden, und der Erbprinz über die Diemel,[6]) 57 Bataillone und 72 Schwadronen stark, nachdem zuvor alle Maßregeln zu einem etwaigen Übergange über die Weser getroffen waren.

Am 20. September hatte Ferdinand sein Hauptquartier zu Wilhelmshafen. Während nun die Truppen bei Kassel manöverierten und der Erbprinz sogar einen Vorstoß gegen Fritzlar versuchte, machten einige Detachements der Franzosen unter Oberstleutnant von Larre und Oberst von Valiere, die südlich von Höxter am 20. September die Weser überschritten,[7]) kleine Streifzüge in das Paderbornsche Hochstift, die zu einigen Scharmützeln und Kanonaden führten.[8]) Die Alliierten, welche sich infolgedessen genötigt sahen, Gegenmaßregeln zu treffen, stellten zu Peckelsheim, Ossendorf und Gehrden Posten auf, um so die Straße nach Warburg zu sichern.[9]) Der Vorstoß Ferdinands nach Hessen fand aber schon Anfang Oktober sein Ende; am 2. stand er bereits wieder an der Diemel.

---

[1]) Renouard III. S. 381—89.
[2]) Knesebeck II. S. 372.
[3]) Knesebeck II. S. 380/81.
[4]) Korte.
[5]) Korte, P. A. C. 239 und Schaefer II, 2. S. 316.
[6]) P. v. G.
[7]) P. A. C. 239.
[8]) So am 23., 24. und 25. Sept. in der Gegend von Beverungen, am 27. zu Willebadessen usw. (P. v. G.)
[9]) Renouard III. S. 418.

Das abermalige Überschreiten der Lippe am 17. und 18. September durch Soubise erforderte eine zweite Sendung der Erbprinzen nach Westfalen. Die Avantgarde brach schon am 9. Oktober von Eringhausen über Stadtberge nach Meerhof und Essentho auf, während das Gros erst am 10. über Büren-Lippstadt abrückte. Hier war am 13. Rasttag. Die Truppen Soubises hatten sich, als sie vom Heranzuge des Erbprinzen hörten, bereits am 14. Oktober nach Wesel zurückgezogen. Daher brach auch der Erbprinz seinen Marsch ab und kehrte über Paderborn, Delbrück zurück auf Blomberg zu.[1]) Nur einige hundert Mann blieben in Neuhaus.[2])

Trotzdem, wie wir oben gesehen haben, das linke Weserufer mit beträchtlichen Abteilungen gedeckt schien, wagte Wapeau am 10. Oktober mit 250 Dragonern, 300 Pferden und Infanterie bei Beverungen über die Weser zu gehen und die in Borgholz stehenden beiden Jägerbrigaden Friedrichs und Bülows anzugreifen. 400 Infanteristen fielen in die Hände der Franzosen; die Kavallerie rettete sich nur mit knapper Not nach Borgentreich.[3]) — Am 9. Oktober entschloß sich dann Herzog Ferdinand zum Vormarsch nach Norden über Warburg, Körlinghausen, Brakel.[4]) Am 13. hatte man bereits die Grenzen des Hochstifts überschritten. Als Arrieregarde folgten die Truppen Spörkens und Leutnant Friedrichs.[5]) Im Rücken der Alliierten streiften französische Vortruppen umher, die von Stainville über die Diemel nach Ossendorf detachiert waren.[6]) Nennenswerte Erfolge aber erzielten sie nicht. Da nun Ferdinand am 18. Oktober einen Fieberanfall bekam, stockte das Unternehmen, bis er am 5. November wieder zum Angriff vorging (Fehlt bei Bessen! Ferdinand war nicht am 16. in Paderborn.) Das Hauptquartier der Alliierten befand sich am 18. November zu Eimbeck.[1]) General Bock mußte den Franzosen bei Korbach das Feld räumen; zog über Rüthen, Büren nach Delbrück zurück, wo er am 6. Dezember anlangte.[7]) Damit hatten die Kriegszüge für

---

[1]) Cfr. Korte und Renouard III. S. 418—439.
[2]) M. T. S. 101.
[3]) Renouard III. S. 435, cfr. auch P. v. G.
[4]) P. v. G.
[5]) P. A, C. 28.
[6]) Renouard III. S 449.
[7]) P. A. C. 239.

dieses Jahr ziemlich ihr Ende erreicht, nur noch eins galt es, die Diemelgegend für sich zu retten. Daher die Detachierung des General Scheither mit 2 Bataillonen nach Brakel und Bosseborn.[1])

Ende Oktober rückten die Franzosen in die Winterquartiere an der Werra und am Main ab.[2]) Die Alliierten hatten als Aufenthaltsorte die Bistümer Osnabrück, Münster, Hildesheim und die Grafschaften Ravensberg, Rietberg, Lippe ausersehen, wohin sie Anfang Dezember zogen. Ferdinands Hauptquartier war zu Hildesheim.[3]) Warburg blieb zwar von Quartieren verschont; da aber dieser Ort gewissermaßen die Scheide zwischen beiden Heeren darstellte, kamen täglich von beiden Seiten Patrouillen und beanspruchten freien Unterhalt, was der Stadt viele Kosten verursachte.[4]) Von den Verbündeten wurden 3 Kordons gezogen: von Osterode nach Holzminden, von Coesfeld nach Lippstadt und von Neuhaus nach Höxter. Durch den letzten wurde das Paderborner Hochstift in Mitleidenschaft gezogen. Der Befehlshaber dieser Kordons war Luckner mit dem Hauptquartier zu Eimbeck.[5])

Bei den verschiedensten Dörfern, die von Kordon berührt wurden, wurden Piquets zum Patrouillieren aufgestellt, die alle Monate wechselten.[5]) Auffallenderweise sollte die Stadt Paderborn in diesem Winter ziemlich geschont werden. Sie bekam wenigstens in der ersten Hälfte des Dezember keine Einquartierung,[6]) abgesehen von 400 Jägern und Husaren, die auf dem Durchmarsche nach Hameln vom 1.—12. Dezember Halt machten.[7]) Wie anders aber sah es in Neuhaus aus. Es blieb den ganzen Winter hindurch mit Husaren, Jägern und regulären Truppen besetzt, die bis zum 11. Dezember unter Kapitän Heinnig standen, welcher dann von General Bibo abgelöst wurde. Auch die hessischen Jäger unter Friedrichs waren im Flecken einquartiert. Das

[1]) Renouard III. S. 474.
[2]) Schaefer II, 2 S. 324.
[3]) Renouard III. S. 485.
[4]) Schüngel S. 15.
[5]) Korte.
[6]) M. T. S. 101.
[7]) P. A. C. 239.

Benehmen der Truppen in Neuhaus ließ viel zu wünschen übrig, besonders im Schlosse ließ man der Zerstörungswut freien Lauf.[1])

## 1762.

(Überblick: Abgesehen von einigen Scharmützeln verliefen die Winterquartiere recht ruhig. Den Oberbefehl über die französische Armee erhielt d'Estrees, ihm zur Seite wurde Soubise gestellt. Ferdinand hatte sein Heer auf 79 000 Mann gebracht. Um die Verbindung der Franzosen zwischen Düsseldorf und Kassel zu zerreißen, erhielt der Erbprinz schon Anfang April Befehl, Schloß Arnsberg zu nehmen. Am 19. April ergab sich die Besatzung. Mitte Mai kamen die französischen Befehlshaber in Kassel an und sammelten Anfang Juni hier ihre Truppen. Am 22. Mai bezog die Hauptarmee ein Lager bei Grebenstein und Meimbressen. Ferdinand hatte seine Armee im südlichen Teile des Paderborner Hochstifts an der Diemel zusammengezogen und überschritt sie am 24. Juni in 7 Kolonnen. In der Schlacht bei Wilhelmsthal brachte Ferdinand den Franzosen eine Schlappe bei, die sie nötigte, nach Kassel zurückzugehen. Am 23. Juli wurde auch Xaver von Sachsen bei Lutterberg von Ferdinand besiegt. Conde hatte am 13. Juli Befehl erhalten, sich mit der Hauptarmee zu vereinigen und zog über Stadtberge nach Wetter. Ihm folgte über Rüthen der Erbprinz. Nach dem siegreichen Gefecht Condes bei Johannisberg in der Nähe von Nauheim am 31. August ging die Vereinigung bei Amöneburg vor sich. Auch hier entspann sich ein kleines Gefecht. Die Hauptaktionen hatten hiermit ihr Ende erreicht; nur Kassel wurde noch belagert, und kleine Streifzüge der Freiwilligen unter Clermont fanden von Iserlohn aus statt. Am 9. November langte die Nachricht vom französisch-englischen Friedensschluß an, und die Heere bezogen sofort die Winterquartiere.)

Gleich dem Jahre 1761 läßt sich auch dieses Jahr unter der Rubrik „Hungerjahr" einreihen, mochte auch der Winter im großen und ganzen wohl etwas ruhiger verlaufen. Beide Parteien verstärkten in dieser Zeit ihre Armeen und festen Plätze. Nicht weniger wurden diese Schanz- und Festungs-

[1]) P. A. C. 227. NB. Im Schloß wurde alles kurz und klein geschlagen. Betten, Türen, Fische, alles wurde verbrannt. usw.

arbeiten in Driburg und Lippstadt durch den außerordentlich tiefen Schnee behindert, der bis Mitte April anhielt.[1]) Auch manches Scharmützel fand in der Paderborner Gegend statt; namentlich wurden die oben erwähnten Piquette Gegenstand mannigfaltiger Angriffe. So wurden von den Franzosen am 27. Januar zu Nordborchen 40 Mann,[2]) am 3. Februar zu Borchen 30 Mann ausgehoben;[3]) ein Kordonpiquett zu Schwaney fiel am 17. Februar in die Hände der Feinde.[4]) Der Plan eines Brakelschen Kommandos, eine französische Patrouille bei Warburg unschädlich zu machen, wurde verraten und so vereitelt.[5])

Der diesjährige Feldzugsplan Ferdinands war auf Vertreibung der Feinde aus Hessen gerichtet. Um aber zunächst die Verbindung der französischen Armeen in Hessen und der am Niederrhein zu sprengen, wollte er erst das Schloß Arnsberg erobern. Die Verbündeten rückten am 15. April in zwei Kolonnen vor, die Preußen unter dem Erbprinzen über Hamm bis an die Ruhr und vereinigten sich dort mit den aus Lippstadt kommenden hannoverschen Divisionen.[5]) Den Jägern des General Freitag, die von Horn über Neuhaus zogen,[6]) fiel die Aufgabe zu, von Rüthen aus die Belagerer zu decken. Alsdann wurde ein furchtbares Bombardement eröffnet.[7]) „Arx et urbs, pro Dolor! flamma totaliter absumpta!“[3]) Die Truppen kehrten nach der Einnahme wieder zurück, so war das Jägerkorps Freitags am 23. April wieder in Salzkotten zum Durchmarsche[7]) und langte schon an demselben Tage in der Nähe von Driburg an, wo es Quartier bezog.[8])

Um die Gegend links der Weser besonders sicher zu stellen, bildete Ferdinand am 24. April einen neuen Kordon, der sich von Höxter über Brakel nach Driburg hinzog. Bei

---

[1]) Cfr. Korte, M. T. S. 102 und P. v. G.
[2]) M. T. und Korte.
[3]) P. v. G.
[4]) M. T. S. 102. — Am 2. März wurde eine alliierte Patrouille von 18 Mann zu Kleinenberg aufgehoben. (P. v. G.)
[5]) W. Z. Bd. XI. S. 334.
[6]) M. T. S. 103.
[7]) Korte.
[8]) Renouard III. S. 548.

Höxter standen c. 400 Infanteristen und das Husarenregiment Bauer, bei Brakel 600 Infanteristen und 300 Dragoner, bei Driburg 2 Brigaden Jäger unter Freitag. — Mitte Mai begann man allmählich mit einer Konzentration der Truppen. Sämtliche Heeresabteilungen links der Weser, die unter Spörken standen, sollten sich bei Bellersen, zwischen Brakel und Vörden sammeln. Die Truppen, die im Hildesheimschen einquartiert gewesen waren, rückten nach Eimbeck und Holzminden vor und bezogen Kantonierungsquartiere.[1]) Das Kommando zu Brakel unter General Schellen wurde durch das von Kielmannsegge am 16. Mai abgelöst,[2]) welches von Marienmünster dorthin rückte.[3]) Mittlerweile waren auch die beiden Anführer der französischen Armeen in Kassel angekommen, während die Franzosen zu Kassel noch ruhig in den Winterquartieren lagen.[2])

Die Winterruhe schien ihrem baldigen Ende entgegenzugehen; schon am 20. Mai hatte Ferdinand von Braunschweig sein Hauptquartier von Hameln nach Pyrmont verlegt.[1]) Auch der lebhafte Patrouillen- und Vorpostendienst ließ auf einen baldigen Beginn der Operationen schließen. Anfang Juni erfolgte dann auch der allgemeine Aufbruch. Von Reelsen, Alhausen usw. brachen die Truppen bereits am 1. auf; am folgenden Tage folgten c. 2000 Jäger und Kavallerie.[2]) Alle Truppenzüge nahmen die Richtung nach Süden. Brakel schien als vorläufiger Versammlungsort in Aussicht genommen zu sein, denn am 6. Juni standen dort schon c. 10 000 Mann.[4]) Alle Truppen des Kielmannseggeschen Kordons waren dorthin abgerückt. Sobald die Reservetruppen hier angekommen waren, bildeten die Alliierten aus den beiden alten einen neuen Kordon mit dem Lager zu Brakel unter dem Oberbefehlshaber Granby, zu Sande und zu Driburg unter General Freitag.[5]) Die Truppen, die zu Rheda gestanden hatten, sammelten sich unter Rheetz im

[1]) Renouard III. S. 551.
[2]) P. v. G.
[3]) P. A. C. 28.
[4]) M. T. S. 103.
[5]) Renouard III. S. 556/57.

Lager zu Neuhaus und Sande auf der Heide, um die Gegend von Büren und Stadtberge zu beobachten.[1])

Am 18. Juni finden wir den größten Teil der alliierten Armee bei Brakel versammelt. Am folgenden Tage verließ Generalmajor Cavendisch mit seinen Jägern (übrigens Freitags Jägern, da letzterer erst am 13. Juli wegen eines Armbruches den Befehl wieder aufnehmen konnte Ren. III. S. 558) und einigen anderen Truppen aus den Kantonierungsquartieren zu Driburg, Nieheim, Alhausen, Reelsen die Gegend und marschierte nach den Höhen von Haarbrück, östlich von Peckelsheim.[2]) Dort langte an demselben Tage auch die Reserve Grambys an. Am 20. Juni erfolgte der Aufbruch der gesamten Armee.[3]) Bei Borgholz, Natzungen, Bühne, Borgentreich und in der Umgegend von Nielsen wurden am folgenden Tage Lager bezogen.[2]) Gramby nahm sein Hauptquartier zu Warburg, während ein Bataillon Jäger und Husaren von Bauer, Libenau und Eberschütz und 2 Brigaden hannoversche Jäger, die die Stadt noch am 19. besetzt hielten, nach Welda und Volkmarsen abzogen.[4]) Ferdinand war in Borgholz abgestiegen.[5]) Am 20. Juni brachen auch die Truppen von Sande zur Diemelgegend auf.[6]) Am 22. Juni lagerten sämtliche Truppen am Diemelflusse und zogen sich bis Libenau hin.[5]) Die Franzosen standen bei Grebenstein,[7]) nur kleine Detachements waren bei Wormeln, Kalenberg usw. postiert.[5]) Inzwischen wurde die Sababurg von Riedesel und Cavendisch genommen.[8]) Am 24. früh morgens um 1 Uhr passierte dann die gesamte Armee die Diemel zwischen Liebenau und Bielen in 7 Kolonnen. Die ersten 5 Kolonnen führte Ferdinand selbst nach Grevenstein, die 6. und 7. nahmen ihren Marsch unter Spörken nach Reinhardswaldes. Luckner ging über Uslar vor und vereinigte sich mit Spörken. Das Reservekorps unter Gramby, das schon am 23. Juni den Fluß passiert hatte, stand bei Zierenberg.[7]) Alles war zum

---

[1]) M. T. S. 103 und Renouard III. S. 556.
[2]) P. v. G., cfr. auch Renouard III.
[3]) Knesebeck II. S. 442.
[4]) Knesebeck II. S. 454.
[5]) P. v. G.
[6]) M. T. S. 103.
[7]) Schaefer II, 2. S. 440—43.
[8]) Renouard III. S. 561.

Angriff bereit, der dann auch durch Ferdinand am 24. Juni bei Wilhelmsthal erfolgte und mit einer glänzenden Niederlage der Franzosen endete. Die Alliierten breiteten sich nunmehr gegen die Eder aus; infolgedessen rückte die zu Bühne zurückgelassene Bagage am 25. Juni der Armee nach. Auch wurde am 7. Juli vom Erbprinzen eine Abteilung zur Verstärkung unter General Bock über Stadthagen abgesandt.[1]) Am 11. Juli langte er in Essentho an und erhielt Befehl, sich bei Stadtberge zur Beobachtung des Herzogtums Westfalen aufzustellen.[2]) Wir finden ihn dann später wieder an der Worme bei Niedermeister, wo er die Magazine von Warburg und Libenau schützen sollte.[3])

Die Magazine von Warburg waren nämlich noch kurz vorher heimgesucht worden. Vom Korps Rochambeaus waren die Generale St. Viktor und Chambarand über Frankenberg, Adorf und Stadtberge nach Warburg detachiert, um dort die Magazine der Alliierten zu zerstören. Aber Riedesel setzte den Herzog, sowie den in Warburg kommandierenden Oberleutnant von Specht frühzeitig davon in Kenntnis. Es wurden Verstärkungen abgesandt, und als der Feind in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli, 400 Mann stark, in der Gegend von Warburg ankam, wurde er genötigt, sein Vorhaben aufzugeben und sich mit der Wegnahme von 30 bis 50 mit Lebensmittel bepackten Pferden zu begnügen.[4]) Der Feind ging auf Rüthen zurück.[5])

Am 14. Juli rückte ein französisches Detachement in Paderborn ein und zog bald über Lippspringe auf Bielefeld zu. Um dieses zu vertreiben und überhaupt den feindlichen Streifereien ein Ziel zu setzen, wurde Kapitän Carpenter mit 200 Mann Kavallerie nach Peckelsheim abgesandt, die vom Bockschen Korps von Volkmarsen genommen waren, und langte am 18. Juli zu Paderborn an. Sie zogen nach Lippstadt und verstärkten die dortige Besatzung.[6])

Da Prinz Xaver von Sachsen in der Schlacht bei Lutterberge am 23. Juli geschlagen war, sahen sich die Franzosen

[1]) Renouard III. S. 591.
[2]) Renouard III. S. 628.
[3]) Schaefer II, 2. S. 550.
[4]) Westphalen VI. S. 211, cfr. P. v. G. — Nach anderen Berichten waren es 400 Pferde. (Schüngel, S. 16.)
[5]) Renouard III. S. 626.
[6]) M. T. und Renouard III. S. 634.

genötigt, ihre Stellung aufzugeben und rückten in der Richtung nach Frankfurt zurück. Ferdinand folgte langsam nach,[1]) die Magazine von Warburg wurden nach Fritzlar verlegt.[2]) Mochte somit der Kriegsschauplatz südlich vom Paderborner Hochstift sein, so machten doch französische Abteilungen im Rücken der Hauptarmee Vorstöße in die Paderborner Gegend. Oberst Schliesen hatte zur Sicherung der Magazine eine Stellung bei Hofgeismar eingenommen. Am 29. Juli zeigten sich dort feindliche Truppen unter den Generalen Rochechuart und Estange, die gegen Höxter vorrückten. Sie wurden aber von Schliesen, der dorthin geeilt war, zurückgeschlagen, verbrannten bei Beverungen einige Schiffe mit Fourage und schickten einige Detachements nach Borgholz und Brakel ab.[3]) Und wirklich erhaschten sie in Brakel, wo sie in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli ankamen, einige alliierte Kommissare, Soldaten und Pferde.[2]) Sobald Ferdinand von diesen Vorgängen hörte, erhielt General Waldhausen den Befehl, an Schliesens Stelle, der nach Göttingen abzog, die Höhen von Hofgeismar zu besetzen und wegen der Detachements nach Borgholz und Brakel am 31. Juli bei Liebenau über die Diemel zu gehen.[3]) Am 2. August langte er in Brakel an und machte 50 Gefangene. Zu Warburg wurde ein neues Magazin angelegt und zum Schutze mit einer starken Besatzung gedeckt.

Prinz Conde, der mit seiner Armee von Wesel her gegen den Erbprinzen von Braunschweig vorgerückt war und ihn bis Münster zurückgetrieben hatte, erhielt am 13. Juli den Befehl, sich an der Lahn mit der Hauptarmee zu vereinigen. Seinem Zuge, der über Stadtberge nach Wetter ging, folgte der Erbprinz über Rüthen, Büren, Essentho und er langte am 30. in Mühlhausen, nicht weit von Wetter, an.[4])

Während dieser Streifzüge im Hochstifte, waren die Friedensverhandlungen schon ziemlich weit gediehen; aber Ferdinand wollte erst noch Kassel erobern; die Stadt wurde energisch belagert und ergab sich am 1. November.[5]) In der

---

[1]) Schaefer II, 2, S. 322.
[2]) P. v. G.
[3]) Renouard III. S. 670.
[4]) Korte.
[5]) Renouard III. S. 817.

Zeit der dreimonatlichen Belagerung von Kassel hatte Warburg täglich Durchmärsche. Auch ein Hospital für die Kranken wurde errichtet, die auch aus dem Lager von Fritzlar hierher transportiert wurden, und zwar „auf dem Altstädter Keller, auf dem Schützenzimmer und anderen Stuben."[1]) Am 22. Oktober berührten Freiwillige unter Clermont die Stadt Paderborn, die einen Streifzug gegen Bielefeld unternahmen. Auch alliierte Truppen schweiften zur Abwehr der Franzosen in der Paderborner Gegend herum, und zwar hauptsächlich vom Scheitherschen Korps.[2])

Endlich am 9. November kam die erfreuliche Nachricht in Paderborn an, daß die Friedens-Präliminarien am 3. November zu Fontainebleau zwischen Frankreich und England unterzeichnet wären; am 15. November wurde dann Waffenstillstand zwischen den beiden Heeren geschlossen. Der Krieg hatte sein Ende erreicht! Beide Armeen zogen in die Winterquartiere ab. Ferdinand von Braunschweig brach am 19. November von Kirchheim über Hardehausen, Dalheim nach Neuhaus auf,[3]) wo er am 23. auf dem Schlosse sein Hauptquartier bezog; seine Suite aber wurde teils nach Neuhaus, teils nach Paderborn gelegt. Da sie aber sehr ansehnlich war, wurde die Hauptstadt außerdem nur noch mit 4 Kompagnien von der hannoverschen Garde besetzt, die am 29. November dort einrückten.[4])

Überall zogen die Truppen jetzt teils durchs Paderborner Land, teils in dasselbe, um Winterquartiere zu nehmen. In Salzkotten wurden am 20. November für die hannoversche Garde und die Grenadiere Quartiere angesagt, die sich auf Salzkotten, Verne, Thüle und Scharmede verteilen sollten. Der größte Teil des Kielmannseggeschen Regimentes zog über Gehrden, Blomberg ins Lippesche.[5])

Im Hoflager zu Paderborn ging es wieder hoch her. Eine Festlichkeit löste die andere ab. Am 30. November kam auch der Erbprinz von Braunschweig zu Neuhaus an, dem dann der Fürst von Waldeck seine Visite abstattete. Aber kurz vor Weihnachten reisten der Erbprinz und Ferdinand

[1]) Schüngel, S. 16.
[2]) Renouard III. S. 817 und M. T. S. 112.
[3]) Renouard III. S. 844.
[4]) M. T. S. 113.
[5]) P. v. G.

nach Braunschweig ab.[1]) Das Kommando über die verbündeten Armeen lag seit dem 24. Dezember in den Händen des Generals von Spörken.[2]) Mit diesem Tage endete die Feldherrnlaufbahn Ferdinands von Braunschweig.[3]) Er hatte Großes geleistet. Der Stern von 5 französischen Marschällen war vor ihm erblichen, und doch war der Herzog von Broglie ihm fast ebenbürtig. Mochten die Feinde Ferdinands auch an Zahl überlegen sein,[4]) es war ihm gelungen, sie zu schlagen oder ihnen doch wenigstens die Spitze zu bieten.

## 1763.

Kurz nach Weihnachten verließen auch die oben erwähnten Truppen die Stadt Paderborn; am 13. Januar kam dann der General en Chef, Marquis de Granby in der Stadt an und wurde festlich empfangen.[5]) Er hatte 6 Wochen zu Warburg krank gelegen. Infolgedessen hatte die Stadt Warburg die ganze Suite und ein starkes Kommando von englischen und hessischen Truppen in Quartier.[6]) Am 15. Januar reiste er aber schon von Paderborn nach England ab.[5])

Nach langem Harren kam dann endlich am 25. Februar der sehnlichst erwartete Friede zu Hubertusburg zu stande. Mitte März verließ die hannoversche Besatzung Paderborn, und das Hochstift war frei von Feinden. Der Jubel war allgemein, und am zweiten Ostertage (4. April) wurde ein großes Dankfest in Paderborn abgehalten, wozu auch der Bischof von Hildesheim erschienen war. Nur noch einmal sollten bewaffnete Scharen in die Stadt einziehen, und zwar am 3. Mai.[5]) Aber es waren keine Feinde, sondern das Paderborner Kontingent, das von der Reichsarmee in die Heimat zurückkehrte.

Es herrschte jetzt Friede; aber die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hatte, sorgten schon dafür, daß der Freudenjubel nicht zu groß wurde. Denn

---

[1]) M. T. S. 113 und Korte.
[2]) Kneſebeck II. S. 569, 570.
[3]) Cfr. Mavillon. Die Schilderung Ferdinands als Feldherr. Bd. II. S. 265—363.
[4]) Betreff der Stärke cfr. Kneſebeck II. S. 570 u. 581 und v. Sichart III, 2. S. 529.
[5]) Cfr. M. T. S. 114.
[6]) Schüngel S. 16.

wie sah es im Hochstift aus! Die Schatzkammern waren geleert, die Ländereien verwüstet; man sah zerfallene Wohnungen ohne Einwohner; Städte waren in Schutthaufen verwandelt, Dörfer verbrannt; Krankheiten wüteten zwischen den übriggebliebenen Menschen und Tieren. Und wie das Paderborner Land in wirtschaftlicher Beziehung aufs schwerste zu leiden hatte und zur vollen Bedeutungslosigkeit herabsank, wie es mit dem Wohlstande auch beinahe seine bisherige politische Bedeutung einbüßte, wie seine Truppen in fernen Landen das jammervolle Schicksal der Reichsarmee miterleben sollten, davon in den kommenden Kapiteln.

# II.

# Die Einrichtung der bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn.

Von

**W. Richter,**
Professor am Gymnasium zu Paderborn.

## Erstes Kapitel.

### Die Gründung und die spätere Entwicklung der „Universitas Paderbornensis".

Die Geschichte des Paderborner höheren Unterrichtswesens hängt aufs engste zusammen mit der Geschichte des Fürstbischofs Dietrich v. Fürstenberg (1585—1618) und der Paderborner Jesuiten. Nicht als ob für den Wert der gelehrten Bildung vor dem Beginn des 17. Jahrhunderts in der Paderstadt kein Verständnis vorhanden gewesen wäre; hatten doch lange vorher die Domschule und die Abdinghofschule die grammatisch-philosophischen und geschichtlichen Studien mit Eifer und Erfolg betrieben.[1]) Aber erst Dietrich stellte das höhere Unterrichtswesen auf eine feste, breite Grundlage. Er schenkte den Musen ein prächtiges, mit genügenden Einkünften ausgestattetes Heim und übergab dieses der Obhut des Jesuitenordens, der ihm für die gute, dauernde Durchführung seiner Absichten die sicherste Gewähr bot.[2])

Das von ihm neu erbaute Kollegienhaus erweiterte er durch den noch heute seiner ursprünglichen Bestimmung dienenden Gymnasialflügel; am 31. Juli 1612 wurde in feierlicher Weise der Grundstein gelegt, und bereits im Anfange des Jahres 1614 hielten die Gymnasialklassen ihren Einzug.[3])

---

[1]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 28.
[2]) Richter, a. a. O. II. S. 202 ff.
[3]) Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 124 ff., 143 ff.

Dietrich hat bekanntlich in seinem Hochstift die Gegenreformation durchzuführen gesucht und der Hauptsache nach auch wirklich durchgeführt. Zur Sicherstellung dieses seines Lebenswerkes schien ihm vor allem notwendig die Heranbildung eines Klerus, der nicht allein eine fromme, katholische Gesinnung besäße, sondern auch eine ausreichende wissenschaftliche Bildung. Und da der Besuch katholischer Universitäten für manche junge Theologen mit großen Opfern, der Besuch der benachbarten protestantischen dagegen mit schweren Gefahren verbunden war, so faßte er 1613 den Entschluß, in seiner Landeshauptstadt, und zwar in dem Jesuitenkollegium eine Hochschule für das Studium der Philosophie und der Theologie zu errichten. Die mit Kaiser und Papst eingeleiteten Verhandlungen stießen auf keine Schwierigkeiten, und am 10. September 1614 übergab Dietrich dem Provinzial Heinrich Scheren die Stiftungsurkunde, durch die er dem Jesuitengeneral Klaudius Aquaviva zum Unterhalt der Philosophie- und Theologie-Professoren ein Kapital von 15 000 Rtlr. bereit stellte. 1615 erteilten Papst Paul V. und Kaiser Matthias die Bestätigung; die päpstliche Urkunde ist datiert vom 2. April, die kaiserliche vom 14. Dezember; durch letztere erhielt die Universität „alle und jegliche Vergünstigungen, Ehren, Würden, Vorrechte, Freiheiten, Zugeständnisse, Bewilligungen, deren die Universitäten zu Heidelberg, Tübingen, Freiburg, Ingolstadt und andere privilegierte Studienanstalten, sowie die an ihnen promovierten oder irgendwie graduierten Doktoren, Licentiaten, Magister, Baccalaurei und Scholastiker sich erfreuen". Die öffentliche Verkündigung der beiden Diplome, die förmliche Eröffnung der Paderborner Universität (Universitas Paderbornensis, Alma Theodoriana Paderbornensis Academia) erfolgte am 13. September 1616. Am 20. November desselben Jahres wurden die nach dem Vorbild ähnlicher Anstalten entworfenen Statuten der Universität bekannt gemacht, und am Tage darauf verlieh diese in Gegenwart ihres Gründers und einer zahlreichen Festversammlung zum erstenmal den philosophischen Baccalaureatsgrad. Im folgenden Jahre, dem hundertjährigen Jubiläumsjahre der Reformation, erlangten zwei Jesuiten die Doktorwürde. Während die Vorlesungen über Philosophie schon 1614 vor 46 Zuhörern eröffnet waren, begann der Unterricht an der

theologischen Fakultät „audientibus praeter pauculos externos novem e nostra Societate" erst im November 1621.[1])

Die äußere Stellung des Gymnasiums erfuhr durch die Gründung der Universität eine nicht unwesentliche Veränderung. Einerseits war es fortan nicht mehr wie bisher die vornehmste Unterrichtsanstalt des Paderborner Landes; anderseits büßte es seine frühere Selbständigkeit insofern ein, als es der Universität als dritte Fakultät angegliedert wurde, ohne freilich den beiden andern Fakultäten, den „scholis superioribus", ebenbürtig zu sein.[2]) Universität und Gymnasium bildeten also eine einzige Anstalt, an der von der untersten bis zur obersten Stufe der gesamte Unterricht ausschließlich in den Händen von Mitgliedern des Jesuitenordens lag.[3])

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts haben die Jesuiten den größten Teil der studierenden Jugend des Hochstifts Paderborn, sowie zahlreiche Jünglinge aus anderen deutschen Ländern in den Wissenschaften ausgebildet, und sie haben dem Pader-

[1]) Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 127 ff. Acta facult. theol. Paderb. fol. 10. Theod. Bibl. Pa. 126. Vergl. auch Freisen, Die Universität Paderborn I. S. 1 ff. Die 3 Stiftungsurkunden bei Richter a. a. O. S. 202 ff., die Statuten bei Freisen a. a. O. S. 12 ff.

[2]) In den Statuta Univ. Paderb. heißt es: „Universitas Paderbornensis . . . ad instar aliarum Academiarum Societatis (Jesu) tres habet facultates, Theologiam, Philosophiam et linguarum . . ., quamquam in facultate linguarum separatim gradus non conferuntur." (Freisen a. a. O. S. 15.) — Es fehlte nicht an Neidern, welche die neue Universität herunterzusetzen suchten mit der Behauptung, das sei eigentlich gar keine Universität, da ihr die Jurisprudenz fehle. Der Jesuit Horrion widmet ein ganzes Kapitel seiner am Tage der Eröffnung dem Fürstbischof überreichten Festschrift (Panegyricus die natali Academiae Theodorianae...) dem Nachweis, daß „diejenigen, welche behaupten, daß die Paderborner Universität eigentlich gar keine Universität sei, und welche die Unwissenheit der obersten Häupter der Christenheit verhöhnen zu wollen scheinen, damit ihre eigene Unkenntnis an den Tag legen."

[3]) Die Jesuiten besetzten auch die Lehrerstelle an der „Trivialschule am Gymnasium", die in einem ihnen gehörigen Hause untergebracht war. An dieser Schule und an 2 andern ähnlichen (Dom- und Busdorfschule) erhielten die Paderborner Knaben den Anfangsunterricht, bevor sie das Gymnasium besuchten. (Vergl. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 100.) An dieser Vorbereitungsschule unterrichtete allerdings kein Mitglied des Ordens. Eine Anzahl Schülerverzeichnisse enthält das Album gymnas. Paderb. (Theod. Bibl. Pa. 44.)

borner höheren Unterrichtswesen in dieser langen Zeit den Stempel ihres Geistes dergestalt aufgedrückt, daß bis zur Stunde die Spuren noch nicht vollständig verwischt sind.

Das Gymnasium umfaßte 5 Klassen: classis rhetorica, classis poetica (auch humanitas genannt), classis suprema grammatices (auch syntaxis genannt), classis secunda grammatices, classis tertia grammatices (auch infima genannt). Bei genügenden Leistungen absolvierten die Schüler jede Klasse in 1 Jahre. Zum philosophischen Kursus, der in 3 Jahren vollständig durchlaufen wurde, gehörten die Logiker, die Physiker und die Metaphysiker; der theologische Kursus dauerte 4 Jahre.[1])

Die Frequenz der philosophischen Fakultät und des Gymnasiums in der Jesuitenzeit mögen folgende 2 Tabellen veranschaulichen.

**Frequenz der philosophischen Fakultät.**

| Jahr | Logiker | Physiker | Metaphysiker | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1650 | 49 | 22 | 19 | 90 |
| 1653 | 43 | 38 | 21 | 102 |
| 1656 | 93 | 36 | 38 | 167 |
| 1657 | 88 | 67 | 30 | 185 |
| 1660 | 87 | 48 | 43 | 178 |
| 1663 | 87 | 76 | 65 | 228 |
| 1664 | 87 | 87 | 50 | 224 |
| 1667 | 81 | 68 | 60 | 209 |
| 1670 | 77 | 51 | 51 | 179 |
| 1676 | 56 | 36 | 40 | 132 |
| 1687 | 46 | 46 | 32 | 124 |
| 1690 | 67 | 42 | 23 | 132 |
| 1693 | 64 | 36 | 23 | 123 |
| 1697 | 60 | 43 | 27 | 130 |
| 1702 | 98 | 60 | 40 | 198 |
| 1706 | 73 | | | |
| 1712 | 55 | | 28 | |
| 1719 | 54 | | | |
| 1723 | 83 | | | |
| 1737 | 83 | | 19 | |
| 1738 | 87 | | 18 | |
| 1739 | 52 | | 42 | |
| 1740 | 86 | | 25 | |
| 1742 | 55 | | | |
| 1745 | 72 | | | |

[1]) Vergl. die Ratio studiorum von 1599 im 5. Bande der Monum. Germ. paedagog. Diese Studienordnung ist im wesentlichen bis 1832 in Kraft geblieben.

**Frequenz des Gymnasiums.**

| Jahr | Rhetoren | Poeten | Syntaxisten | Sekundaner | Tertianer | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1648 | 39 | 47 | 55 | 54 | 101 | 296 |
| 1650 | 48 | 46 | 71 | 61 | 111 | 337 |
| 1653 | 51 | 60 | 96 | 83 | 189 | 479 |
| 1656 | 86 | 86 | 131 | 116 | 211 | 630 |
| 1657 | 86 | 100 | 144 | 117 | 227 | 674 |
| 1660 | 89 | 81 | 113 | 115 | 202 | 600 |
| 1663 | 90 | 94 | 157 | 123 | 221 | 685 |
| 1664 | 91 | 96 | 154 | 104 | 178 | 623 |
| 1667 | 122 | 92 | 143 | 89 | 130 | 576 |
| 1670 | 83 | 84 | 100 | 108 | 135 | 510 |
| 1676 | 64 | 55 | 85 | 64 | 114 | 382 |
| 1687 | 56 | 67 | 85 | 76 | 101 | 385 |
| 1690 | 56 | 56 | 104 | 110 | 98 | 424 |
| 1693 | 72 | 72 | 94 | 71 | 117 | 426 |
| 1697 | 80 | 66 | 90 | 81 | 129 | 446 |
| 1701 | 64 | 70 | 76 | 87 | 89 | 386 |
| 1707 | 60 | 67 | 80 | 58 | 120 | 385 |
| 1712 | 47 | 85 | 70 | 64 | 77 | 343 |
| 1716 | 66 | 71 | 95 | 72 | 105 | 409 |
| 1719 | 66 | 61 | 102 | 94 | 108 | 431 |
| 1720 | 56 | 81 | 98 | 88 | 77 | 400 |
| 1724 | 48 | 61 | 67 | 82 | 71 | 320 |
| 1730 | 53 | 62 | 79 | 48 | 35 | 277 |
| 1735 | 52 | 58 | 75 | 60 | 79 | 324 |
| 1760 | 24 | 24 | 28 | 33 | 20 | 129 |
| 1761 | 18 | 18 | 20 | 28 | 21 | 105 |
| 1763 | 13 | 13 | 16 | 18 | 19 | 79 |
| 1765 | 12 | 11 | 20 | 19 | 20 | 82 |
| 1770 | 14 | 24 | 15 | 22 | 25 | 100 |
| 1771 | 27 | 15 | 22 | 24 | 24 | 111 |
| 1772 | 15 | 22 | 24 | 24 | 21 | 106 |
| 1773 | 17 | 21 | 23 | 21 | 18 | 100 |

Beide Tabellen zeigen ein sehr wechselvolles Bild. In beiden bezeichnet den Höhepunkt das Jahr 1663, das dritte Regierungsjahr Ferdinands v. Fürstenberg, der nicht allein ein

[1]) Die Verzeichnisse (catalogi) der Philosophie-Studierenden finden sich in dem erwähnten Album gymnas. Paderb. und im 4. Bande von Y 48 der Theod. Bibl. Sie erstrecken sich leider nur auf die Jahre 1648—1755 und sind zudem nicht einmal für diese Zeit vollständig erhalten. Etwas besser steht es um die Schülerverzeichnisse des Gymnasiums. Vergl. Bade, Geschichtliches über das Gymnasium zu Paderborn. (Progr. des Gymnasium Theodorianum 1846. S. 21.) Über die Frequenz der theologischen Fakultät ist mir Näheres nicht bekannt.

warmer Gönner des Jesuitenordens, sondern auch ein begeisterter Verehrer und Förderer der Wissenschaften war; in der zweiten Tabelle kommt besonders die unheilvolle Rückwirkung des Siebenjährigen Krieges zum Ausdruck.

Über den Geburtsort (patria), das Alter (aetas), die Dauer des Klassenbesuches (tempus scholae), die Anlage (ingenium), das Betragen (pietas), den Eifer im Schulbesuch (assiduitas), den Fleiß (diligentia), die Fortschritte (profectus) der Schüler, sowie das Urteil des Lehrers (iudicium magistri) und der Examinatoren (iudicium examinatorum) geben uns Aufschluß die Zensuren (catalogi) vom Ende des Schuljahres.[1])

[1]) Das Urteil der Examinatoren entschied im allgemeinen über das Versetztwerden bzw. Sitzenbleiben der Schüler. Das Examen begann in der zweiten Hälfte des August. „Aug. 16. Circa hoc tempus inchoatur examen. Primi examinantur tertiani, ultimi logici." (Freisen a. a. O. S. 129.) — Über das Examen bzw. die Versetzung am Gymnasium sagt die Ratio studiorum: „Es sollen 3 Examinatoren sein; einer von ihnen sei gemeiniglich der Präfekt; die beiden anderen sollen in den Humaniora wohlbewandert, wo möglich Nicht-Lehrer und vom Rektor nebst dem Präfekten ernannt sein. Die Entscheidung wird nach der Mehrheit der drei getroffen. Um über die zweifelhaften Schüler zu entscheiden, möge der Präfekt ihre täglichen schriftlichen Arbeiten von Zeit zu Zeit nachsehen und sich mit den Prüfungskommissaren besprechen, damit man die Schüler, wenn es gut scheint, nochmals schriftlich und mündlich prüfe. Ferner muß in Zweifelfällen das Alter, die in der Klasse verbrachte Zeit, das Talent und der Fleiß in Rechnung gezogen werden. Erweist sich jemand zum Aufsteigen allseitig unfähig, so darf kein Bitten dagegen aufkommen. Wenn jemand knapp fähig, aber doch wegen seines Alters und der in derselben Klasse zurückgelegten Zeit oder aus einem anderen Grunde berücksichtigungswert erscheint, so mag er, wenn nichts anderes im Wege steht, unter der Bedingung aufsteigen, daß er, wenn sein Fleiß den Anforderungen des Lehrers nicht entspricht, wieder in die nächstuntere Klasse versetzt wird; im Kataloge darf er nicht genannt werden." Die Entscheidung über die Schüler nach der Prüfung sollte geheim gehalten werden. Die Versetzung fand nach den Herbst- (Oktober-) Ferien statt. (MGp. V. S. 361 ff.)

Als Probe möge dienen der

**Catalogus logicorum pro examine sub Professore R. P. Henrico Schreiber anno 1701.**[1])

| Patria | Aetas | Tempus scholae | Ingenium | Pietas | Assiduitas | Diligentia | Profectus | Jud. mag. | Jud. exam. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brilon | 19 | 1 | 3 | 3 | 6 | 6 | 7 | M | absens |
| Essen | 18 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | a | absens |
| Paderborn | 19 | 1 | 3 | 3 | 5 | 6 | 7 | M | absens |
| Kloppenburg | 23 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | A | a |
| Eiberg | 21 | 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 6 | D | a a |
| Haaren | 19 | 2 | 3 | 2 | 2 | 3 | 5 | a | absens |
| Brakel | 20 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 3 | a | a a |
| Dahl | 19 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 3 | a | a a |
| Dörnhagen | 19 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | a | a a |
| Paderborn | 18 | 1 | 3 | 4 | 4 | 7 | 7 | M | M M M |
| Erkeln | 19 | 2 | 4 | 5 | 6 | 6 | 7 | M | M M M |
| Paderborn | 17 | 2 | 3 | 3 | 3 | 5 | 4 | a | absens |
| Arnsberg | 20 | 1 | 4 | 5 | 6 | 7 | 7 | M | absens |
| Natzungen | 18 | 1 | 3 | 3 | 3 | 4 | 5 | a | a a |
| Nieheim | 19 | 1 | 2 | 1 | 3 | 2 | 3 | a | a a |
| Höxter | 20 | 1 | 3 | 3 | 5 | 6 | 7 | M | absens |
| Paderborn | 18 | 1 | 2 | 5 | 5 | 6 | 7 | M | absens |
| Westernkotten | 17 | 1 | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 | a | absens |
| Büren | 18 | 2 | 3 | 3 | 4 | 5 | 5 | a | absens |
| Paderborn | 19 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 4 | a | a a a |
| Paderborn | 16 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | a | a a a |
| Paderborn | 21 | 1 | 3 | 2 | 3 | 4 | 4 | a | a a a |
| Paderborn | 19 | 1 | 3 | 3 | 2 | 6 | 5 | a | absens |
| Luxemburg | 23 | 1 | 3 | 1 | 2 | 2 | 6 | a | a |
| Arnsberg | 20 | 1 | 2 | 3 | 5 | 5 | 5 | M | absens |
| Meppen | 18 | 2 | 1 | 3 | 3 | 5 | 2 | a | a a a |
| Coesfeld | 17 | 1 | 3 | 1 | 1 | 4 | 5 | a | a a |
| Werl | 19 | 1 | 3 | 2 | 2 | 3 | 4 | a | a a a |
| Wiedenbrück | 17 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | a | a a a |
| Delbrück | 20 | 1 | 3 | 1 | 2 | 3 | 4 | a | a a a |
| Rieſel | 18 | 1 | 3 | 1 | 1 | 2 | 3 | a | a a a |
| Störmede | 19 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 6 | a | absens |

[1]) Die catalogi finden ſich in dem erwähnten Album gymnas. Paderb. Die Ratio studiorum ſagt: „In dem Verzeichnis unterſcheide der Lehrer möglichſt viele Stufen von Schülern: beſte, gute, mittelmäßige, zweifelhafte, ungenügende (ſitzen bleibende), ganz zu entfernende. Dieſe Noten kann man in den Zahlen 1—6 ausdrücken." (MGp. V. S. 395.) — Ferner bedeutet a admittitur (wird verſetzt), m mediocris (mittelmäßig, mangelhaft), d dubius (zweifelhaft). Vergl. Freiſen a. a. O. S. 32. — Der Name der Schüler iſt, weil unweſentlich, in dem hier mitgeteilten catalogus fortgelaſſen.

| Patria | Aetas | Tempus scholae | Ingenium | Pietas | Assiduitas | Diligentia | Profectus | Jud. mag. | Jud. exam. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Westernkotten | 20 | 2 | 3 | 1 | 1 | 4 | 5 | a | a a a |
| Maßholte | 19 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | a | a a a |
| Paderborn | 17 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 5 | a | a a a |
| Arnsberg | 19 | 1 | 3 | 2 | 4 | 6 | 6 | D | d d M |
| Paderborn | 16 | 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 6 | M | M M M |
| Paderborn | 18 | 1 | 3 | 3 | 2 | 6 | 6 | M | M M M |
| Geseke | 18 | 2 | 3 | 2 | 4 | 6 | 6 | M | absens |
| Paderborn | 19 | 1 | 3 | 2 | 4 | 6 | 6 | M | absens |
| Beckum | 18 | 1 | 3 | 1 | 3 | 3 | 4 | a | a a a |
| Olde | 20 | 2 | 3 | 3 | 5 | 6 | 6 | M | absens |
| Erwitte | 17 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | a | a a a |
| Paderborn | 18 | 2 | 3 | 3 | 4 | 5 | 6 | M | absens |
| Paderborn | 17 | 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 3 | a | a a a |
| Lohe | 19 | 1 | 3 | 2 | 2 | 5 | 5 | a | a a a |
| Borgentreich | 17 | 1 | 3 | 2 | 2 | 3 | 4 | a | a a a |
| Büren | 19 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | a | a a a |
| Bühne | 19 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 4 | a | a a |
| Essen | 22 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 4 | a | absens |
| Paderborn | 20 | 1 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | M | absens |
| Werne | 18 | 1 | 1 | 3 | 3 | 4 | 3 | a | a a a |
| Atteln | 19 | 1 | 3 | 2 | 4 | 5 | 6 | a | absens |
| Menzel | 20 | 2 | | | | | | | A a a |
| Paderborn | 17 | 1 | 3 | 3 | 2 | 3 | 3 | a | a a a |
| Lippspringe | 22 | 1 | 3 | 3 | 4 | 5 | 6 | a | a a |
| Erkeln | 19 | 1 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | M | M M M |
| Welda | 20 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | a | a a a |
| Bellersen | 18 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 4 | a | absens |
| Siegen | 18 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 4 | a | absens |
| Paderborn | 18 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | A | A a A |
| Volkmarsen | 16 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 4 | a | a a a |
| Paderborn | 17 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 4 | a | a a a |
| Dörnhagen | 19 | 1 | 3 | 3 | 2 | 4 | 5 | a | a a a |
| Münster | 19 | 1 | 3 | 1 | 1 | 3 | 4 | a | a a a |
| Paderborn | 16 | 2 | 3 | 1 | 2 | 4 | 4 | a | a a a |
| Geseke | 17 | 1 | 3 | 2 | 4 | 6 | 6 | M | a a d |
| Werl | 18 | 1 | 3 | 3 | 2 | 5 | 5 | a | absens |
| Paderborn | 17 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | a | a a a |
| Bergheim | 19 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | A | A a A |
| Hembsen | 21 | 1 | 3 | 2 | 3 | 5 | 5 | a | a a a |
| Garfeln | 18 | 1 | 3 | 2 | 2 | 5 | 5 | a | a a a |
| Medebach | 17 | 1 | 3 | 1 | 2 | 4 | 5 | a | a a a |
| Bigge | 19 | 1 | 3 | 2 | 3 | 5 | 5 | a | a a a |
| Paderborn | 19 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | a | A a a |
| Paderborn | 18 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | a | absens |
| Paderborn | 17 | 2 | 2 | 2 | 4 | 4 | 4 | a | a a a |

| Patria | Aetas | Tempus scholae | Ingenium | Pietas | Assiduitas | Diligentia | Profectus | Jud. mag. | Jud. exam. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Etteln | 19 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 5 | a | a a a |
| Arnsberg | 18 | 1 | 3 | 2 | 6 | 6 | 7 | M | absens |
| Paderborn | 17 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | a | absens |
| Paderborn | 20 | 1 | 3 | 2 | 3 | 5 | 5 | a | a a a |
| Fürstenberg | 19 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | A | A a A |
| Erwitte | 16 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | a | a a a |
| Paderborn | 20 | 1 | 3 | 1 | 3 | 5 | 5 | a | a a a |
| Odenthal | 23 | 1 | 3 | 2 | 4 | 5 | 6 | D | a d a |
| Arnsberg | 19 | 1 | 3 | 2 | 3 | 6 | 6 | M | absens |
| Paderborn | 20 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | a | absens |
| Arnsberg | 21 | 1 | 3 | 2 | 2 | 4 | 5 | a | a a a |
| Paderborn | 17 | 1 | 3 | 1 | 1 | 2 | 4 | a | a a a |

Die 87 Logiker des Jahres 1738 werden folgendermaßen charakterisiert: N. N. optime studuit; — bene (sc. studuit); — bene; — pro viribus; — veteranus, nihil praestitit, non videtur habere talenta; — optime; — nihil praestitit, quia non habet talenta, medio anno valedixit, cetera bonus; — optime; — nihil praestitit, non habet talenta, cetera gessit se bene; — veteranus, non habet magna talenta; — non habet talenta philosophica, cetera sat bonus; — ingressus est ordinem P. P. Conventualium, non habet talenta; — veteranus, optime; — veteranus, nihil praestitit, cetera non malus Capucinus; — commode, cetera satis bonus; — veteranus, bene; — non multum praestitit, cetera non malus; — totus piger; — commode; — nihil praestitit; — pro viribus; — mendaculus, nihil studuit; — diligentissime; — valde bene; — ingressus est in Marienmünster; — ingressus est in Dahlem ( Dalheim?); — veteranus, venit Hildesio, magnus et pigerrimus; — veteranus, bonae voluntatis; — ingressus est in Marienmünster; — valde bene; — factus est ludimagister, sat bene; — veteranus, commode, amat consortia; — nihil praestitit, non habet talenta, cetera non malus; — veteranus, pro viribus; — monoculus, dedit se pulsando organo; — optime; — pessime, coactus est valedicere, veteranus; — non habere videtur talenta, cetera non malus; — valde bene; — bene; — bene; — ingressus est ordinem P. P. Conventualium; — veteranus, non malus, videntur deficere talenta; — stupor; — pro viribus; — pro viribus, veteranus; — angelicus adolescens, ingressus est ordinem P. P. Capucinorum; — veteranus, bene; — commode; — bene; — commode; — pro viribus suae iuventutis; — commode; — veteranus, commode, ingressus est ordinem P. P. Dominicanorum; — commode, animus et talenta deficiunt; — optime; — nihil praestitit, valde piger; — optime; — optime; — nihil praestitit, dicitur admissus esse in Dahlem; — bene; — veteranus, ingressus est ordinem P. P. Capucinorum; — nihil praestitit, videntur deficere talenta, cetera non malus; — bene, videtur valere talentis, veteranus; — pro viribus, fuit valde diligens, profuit bene; — nihil praestitit, amat consortia et potationes; — commode,

quantum potuit, optimae voluntatis; — bene; — bonae voluntatis; — optime; — veteranus, ingressus est ordinem P. P. Capucinorum; — propter phtysin debuit valedicere, forte iam est mortuus; — bene, impeditus saepe propter paupertatem; — statim ab initio valedixit; — veteranus, bene, pauper, claviger; — optime; —saepe aeger; — quoad studia, bene, sed duri capitis, parentes conversi ad fidem catholicam; — valedixit et hinc alio clam discessit, studia valde bona, cetera etiam bonus; — commode, quoad studia, adolescens sat bonus; — veteranus, talenta tarda; — quoad studia, commode, cetera bonus; — valde bene; — talenta deficiunt, cetera bonus; — valde bene; — bene; — veteranus, unam habet manum tantum.

Diese Zensuren der Logiker sind in mehr als einer Hinsicht interessant; in ihnen findet sich auch die Erklärung für die Tatsache, daß die Studenten der beiden höheren philosophischen Kurse durchweg einerseits geringer an Zahl, anderseits besser in ihren Leistungen waren. Selbstverständlich gab es auch Jahre, in denen den untersten Kursus selbst bei gesteigerter Frequenz weniger minderwertiges Schülermaterial belastete.

Die Zensurenlisten der Gymnasialklassen enthalten ebenfalls eine Fülle interessanter Einzelheiten.[1])

Mit peinlicher Sorgfalt wachten die Jesuiten über die Wahrung der akademischen Formen und Rechte. An der Spitze der Universität stand als Rector magnificus der Rektor des Kollegiums; ein Professor trug die Würde und die Bürde des Kanzleramtes; zwei andere Professoren fungierten als Dekane. Die bei der Verleihung der akademischen Würden zu beachtenden Formalitäten waren bis ins kleinste geregelt; in den zahlreichen, zum Teil recht kleinlichen Händeln, welche die Handhabung der akademischen Gerichtsbarkeit hervorrief, verteidigten die Jesuiten mit Nachdruck die von ihnen beanspruchten Gerechtsame.[2]) Einen Einblick in die Tätigkeit der Lehrer und das nicht immer löbliche Leben und Treiben der Studenten gewähren uns die leider nur lückenhaft erhaltenen Tagebücher und Jahresberichte.[3])

[1]) Der catalogus rhetorum 1701 und der catalogus secundanorum 1756 sind abgedruckt bei Richter, Zur Geschichte des Paderborner Gymnasiums im 18. Jahrh. S. 6 ff. (Progr. des Gymnasium Theodorianum 1906.)

[2]) Näheres bei Freisen a. a. O.

[3]) Den größten Teil der Universitätsakten bewahrt die Theodorianische Bibliothek. (Vergl. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theod. Bibl. — Progr. des Gymnas. Theod. 1896 und 1897.) Besonders wertvoll sind die Ephemerides facult. philos. univ. Paderb. 2 Bände. (I. Oktober 1653 — September 1712.

Den Lehrkörper der theologischen Fakultät bildeten 5 Professoren: je einer dozierte kanonisches Recht, hl. Schrift und Moraltheologie, während die scholastische Theologie stets 2 Vertreter hatte.[1]) In der philosophischen Fakultät unterrichteten 3 Professoren: je einer in der Logik, der Physik und der Mathematik.[2])

Zu dem Professorenkollegium der Universität gehörte auch der Präfekt (Direktor) des Gymnasiums, der, gleich den Universitätslehrern, stets ein älteres Ordensmitglied, ein Priester (Pater) war.

Am Gymnasium[3]) erteilte den griechischen Unterricht in den beiden obersten Klassen ein besonderer Lehrer (Professor graecus); im übrigen lag bis 1732 auf jeder der 5 Klassen der gesamte Unterricht in der Hand des Klassenlehrers. Das Lehrerkollegium bestand also aus 6 Mitgliedern,[4]) und diese Zahl

---

II. Januar 1713—1833.) Diese, abgesehen von den wenigen späteren Zusätzen, von den jeweiligen Präfekten des Gymnasiums geführten Tagebücher sind interessant namentlich in den Teilen, wo die Verfasser sich bemüht haben, möglichst vollständig zu sein. Im allgemeinen erscheinen die Aufzeichnungen, je älter, desto eingehender, je jünger, desto dürftiger. Schon diejenigen der beiden letzten Jahrzehnte des 17. Jahrh. stechen gegen die früheren sehr unvorteilhaft ab, und je weiter wir in der Zeit kommen, desto nachlässiger, nichtssagender werden sie. Mehrfach finden sich große Lücken, so daß über ganze Monate, ganze Jahre keine Silbe geschrieben ist. Vollends mit der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) scheint das Interesse an den Aufzeichnungen ganz geschwunden zu sein. — Die Angaben über die Schuldisziplin in den Jahren 1665—1667 sind von mir veröffentlicht in den Mitteil. d. Ges. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Jahrg. 4, Heft 4; die Titel der Paderb. Jesuitendramen 1592—1770 ebendaselbst Jahrg. 3, Heft 4.

[1]) In den Jahren 1724—1759 erscheint in den erwähnten Ephem. facult. philos. statt des professor sacrae scripturae ein professor controversiarum (theologiae polemicae, polemicus, controversista).

[2]) So war es in den letzten Jahrzehnten der Jesuitenzeit; vor 1719 gab es außerdem einen Professor der Metaphysik.

[3]) Die folgenden Mitteilungen sind entnommen dem erwähnten Progr. des Gymnasium Theodorianum 1906. Berücksichtigt sind hier nur die Zustände im 18. Jahrhundert.

[4]) Es wirkten also an der Paderborner Universität (im weiteren Sinne) 15 Lehrkräfte (mit Einschluß des Präfekten). Nimmt man den Rektor, den Minister, den Prediger (concionator academicus) hinzu, so zählte das Kollegium ständig insgesamt mindestens 18 Jesuiten. Das war der Personenbestand in den letzten Jahrzehnten der Jesuitenzeit.

wurde auch in den Jahren der stärksten Frequenz nicht überschritten.

Es war Regel, daß der Lehrer, welcher ein Jahr auf der Rhetorika und der Poetika Griechisch gelehrt hatte, im folgenden Jahre die Tertia übernahm und dann seine Schüler auch durch die 4 folgenden Klassen führte. Damit war seine Tätigkeit am Gymnasium abgeschlossen. Langjährige oder gar lebenslängliche Klassenlehrer, wie die Studienordnung des Ordens sie wünschte, hat es an unserem Gymnasium nicht gegeben; an diesem waren fast nur jüngere Jesuiten (Magistri), welche noch nicht die hl. Weihen empfangen hatten, als Lehrer tätig.

Das Pensum des „griechischen Professors" erfuhr mit der Zeit eine Erweiterung. Er war nicht nur seit 1732 zugleich Lehrer der Geschichte (Professor historiarum, historicus), sondern unterrichtete auch über mehrere andere Gegenstände, als das Gymnasium im Sinne der neuen Zeitrichtung den Bedürfnissen des gewöhnlichen Lebens mehr Rechnung zu tragen begann.

Der Unterrichtsgang ist in der Studienordnung für jede Stufe so klar vorgezeichnet, daß bedeutende Abweichungen kaum möglich waren. Dasselbe gilt von dem Arbeitspensum der Klassen; aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts brachen sich über den Wert verschiedener Lehrgegenstände neue Ansichten Bahn, und diese sind auch auf unser Gymnasium nicht ohne Einfluß geblieben.

Was den Religionsunterricht betrifft, so schrieb der Paderborner Schulkalender[1]) vor: „Der Katechismus wird in allen Klassen am Samstag-Nachmittag, in den 3 Grammatikklassen täglich auswendig hergesagt, in den Klassen Rhetorika und Poetika außerdem an den Sonntagen und an bestimmten Festtagen. Bei den Rhetoren und Poeten wird er dictando gründlich durchgenommen, bei den Grammatikern nur mündlich erklärt, und zwar bei den Syntaxisten und Sekundanern im Jahre einmal, bei den Tertianern zweimal." Die Biblische Geschichte des Alten Testaments gehörte nach Ausweis der Prüfungs-Programme[2]) seit 1760 zum Pensum der beiden

[1]) Freisen a. a. O. S. 146.

[2]) Die öffentlichen Prüfungen fanden am Ende des Schuljahres statt. Über die Gegenstände der Prüfung wurde für jede Klasse ein gedrucktes Programm ausgegeben, welches zugleich die Namen der Schüler enthält, die bei den Arbeiten pro locis die ersten

untersten Klassen. Mit Vorliebe wurden die Kenntnisse darin bei den öffentlichen Prüfungen zur Schau gestellt, während die Schüler der 3 oberen Klassen wiederholt ein „specimen historiae ecclesiasticae" gaben. — Im Gegensatz zu der neuen Studienordnung der Jesuiten von 1832, die eine gründliche Ausbildung der Schüler in der Muttersprache verlangt, wird in der alten eine derartige Forderung nicht gestellt, vielmehr der Unterricht in der Muttersprache kaum erwähnt. Wie es indes scheint, begann man am Paderborner Gymnasium um dieselbe Zeit, wo hier der Geschichtsunterricht eingeführt wurde, auch der deutschen Sprache mehr Aufmerksamkeit zu schenken. — Das Latein verkörperte „die Einheit", bildete „die Seele" des Jesuitengymnasiums; „was nebenbei gelehrt wurde, trug das lateinische Gewand."[1]) In der lateinischen Sprache wurde insbesondere auch der Unterricht auf den 3 oberen Klassen erteilt. „Der Gebrauch des Lateinsprechens", sagt die Schulordnung, „soll streng festgehalten werden, mit Ausnahme jener Klassen, wo die Schüler noch kein Latein verstehen. Daher sei der Gebrauch der Muttersprache in allem, was zur Schule gehört, niemals gestattet; man merke sich sogar jene, die hierin nachlässig waren; ebendarum spreche der Lehrer beständig lateinisch." — Den Wert des griechischen Unterrichts schätzten die Jesuiten sehr hoch, und den Gymnasien wurde der energische Betrieb desselben wiederholt zur Pflicht gemacht. Zu Paderborn war dieser Unterricht auf die 3 oberen Klassen beschränkt. — Kenntnisse in der Profangeschichte erlangten die Schüler nicht nur durch die lateinische und griechische Lektüre, sondern auch durch die Erörterungen, welche der Lehrer an die Lektüre anschließen sollte. Bei diesem Geschichtsunterricht konnte freilich fast nur das Altertum berücksichtigt werden, zumal da die Studienordnung ausdrücklich betonte, in der Mitteilung des „gelehrten Wissens" (eruditio)[2]) müsse weise Maßhaltung beobachtet werden. Als ein eigenes Fach wurde die Geschichte am

---

Plätze erhalten hatten. Aus der Zeit vor 1760 sind leider nur einige wenige Programme hier vorhanden. Die erhaltenen sind gesammelt in Nr. Y 48 der Theod. Bibl. In den Programmen der beiden unteren Klassen ist die Sprache die deutsche, in denjenigen der drei oberen die lateinische.

[1]) Pachtler, Die Reform unserer Gymnasien S. 61.

[2]) Durch „gelehrtes Wissen" wird der Begriff des Wortes „eruditio" von Pachtler wiedergegeben.

Paderborner Gymnasium betrieben seit 1732. Die Jesuiten wissen in ihren Berichten den auf dieses „studium non minus utile quam iucundum" verwandten Eifer nicht genug zu rühmen. Nach längerem Schwanken in der Stoffauswahl wurde etwa seit 1765, wie es scheint, auf den 3 oberen Klassen jährlich das gleiche Pensum durchgenommen: auf der Syntaxis „historia priorum trium monarchiarum: Assyricae, Persicae, Graecae" (d. h. die Geschichte des Altertums bis zum Untergange des makedonischen Reiches); auf der Poetika „monarchiae Romanae saecula I.—VIII." (d. h. die Zeit von Augustus bis zur Kaiserin Irene); auf der Rhetorika „monarchiae Romanae saecula IX.—XVIII." (d. h. die Zeit von Karl dem Großen bis zu Joseph II.). — Kurz nach 1760 findet sich unter den Prüfungsgegenständen auch die Geographie. Die Übersicht über die Länder Europas boten die „elementa geographiae historicae", die auf den 3 oberen Klassen gelehrt wurden; von den außereuropäischen Erdteilen ist in den Prüfungs-Programmen nur selten die Rede. Außerdem fielen in den Bereich des geographischen Unterrichts die „elementa cosmographiae" und die „elementa chronologiae". — Die alte Studienordnung schließt die Mathematik vom Gymnasium aus und überweist sie der zweiten Klasse der philosophischen Fakultät. Auch das Rechnen (arithmetica) zählt sie unter den Aufgaben des Gymnasialunterrichts nicht auf. Die der Studienordnung zu Grunde liegenden Anschauungen erlitten indes um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch in diesem Punkte einen mächtigen Stoß. Seit 1763 erscheint an unserem Gymnasium unter den Lehrgegenständen auf sämtlichen Klassen das Rechnen, auf den 3 oberen außerdem die Algebra und die Geometrie.

Es ließ sich nicht ermitteln, wie viele Stunden wöchentlich auf Geschichte, Geographie und Mathematik verwandt wurden. Ganz gering war ihre Zahl jedenfalls nicht. Daß übrigens auch noch andere „Realien" sich einer hohen Wertschätzung erfreuten, beweisen die bei den öffentlichen Prüfungen gebotenen Proben des „gelehrten Wissens". So erklärten 1762 die Syntaxisten „theses mythologicae de diis coelestibus, terrestribus ac inferis", 1767 die Tertianer „die Anfangsgründe der Wapenkunst".

Überblicken wir die innere Geschichte des Paderborner Gymnasiums während der ersten 7 Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, so springt uns sofort die Tatsache in die Augen, daß

seit 1730 durch das stete Anwachsen der „Realien" der alte Charakter der Anstalt nicht unwesentlich verändert wurde.

Fast zwei Jahrhunderte hindurch hatte der Jesuitenorden das gesamte höhere Unterrichtswesen des Paderborner Landes beherrscht, da wurde seiner Tätigkeit ein jähes, gewaltsames Ziel gesetzt. Durch das Breve vom 21. Juli 1773 erklärte Papst Klemens XIV. ihn für aufgehoben und übertrug alle Rechte der bisherigen Ordensobern (omnem autoritatem Superiorum tam in spiritualibus quam in temporalibus) den Diözesanbischöfen (locorum Ordinariis). Wilhelm Anton, der damalige Fürstbischof von Paderborn, entschloß sich, das Breve in seinem Lande durch Aufhebung der beiden hier bestehenden Jesuitenkollegien zu Paderborn und zu Büren zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke erließ er am 2. November 1773 zwei Verordnungen,[1]) aus denen die wichtigsten Punkte mitgeteilt werden mögen: „Das Kollegium zu Paderborn wollen Wir Unserer Theodorianischen Universität gewidmet und zum Universitätshaus und Seminario[2]) bestimmt, das zu Büren aber dem bisherigen Gebrauche bis auf anderweite gnädigste Verordnung, die Wir Uns und Unsern Herrn Successoren jederzeit vorbehalten, überlassen haben. Superior oder Präses des Universitätshauses zu Paderborn und des Hauses Büren ist der Generalvikar. Die Lehrer der Universitätsschulen (der Universität und des Gymnasiums) müssen alle den theologischen Kursus absolviert haben und Priester sein; sie erhalten „billige honoraria" für ihre besondere Mühewaltung. Die bisherige Lehrart kann bis auf weitere Verordnung fortgesetzt werden; nur ist „pro logica, physica et theologia ein bequemes Lehrbuch einzuführen, inmaßen Wir nicht mehr wollen, daß die Lehrstunden wie bisher mit Diktieren und Schreiben, sondern mit Explizieren und Examinieren zugebracht werden." Die Magistri müssen binnen drei Monaten das Kollegium verlassen und sich inzwischen nach einer andern ihnen anständigen Lebensart umsehen; diejenigen indes, welche Landeskinder sind und sich zum weltgeistlichen Stande entschlossen haben, will der

[1]) Freisen a. a. O. S. 215 ff.

[2]) Das Priesterseminar wurde erst 1777 eröffnet. Vergl. Schäfers, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn.

Fürstbischof versorgen; diese sollen zunächst die Theologie studieren und dann im Lehramt oder in der Seelsorge verwandt werden. Die bleibenden Patres und Magistri haben sofort weltgeistliche Kleidung anzulegen; diese „soll in einem langen schwarzen Rock mit Knöpfen und kleinen Aufschlägen und einem römischen Kragen bestehen und cum cingulo getragen werden; aus den bisherigen Schulrocken müssen aber Talaren ohne Flügel verfertigt werden, welche in der Kirche und Schule cum bireto getragen werden können, und außerhalb der Kirche und Schule können die langen schwarzen Manteln, wovon aber die hohen steifen Kragen abgeschnitten und welche so, wie die langen schwarzen Manteln der Weltgeistlichen sind, eingerichtet werden müssen, gebraucht werden."

Das Fortbestehen der Universität und des Gymnasiums war also gesichert.

Ein Teil der Räumlichkeiten des Universitätshauses sollte nach dem Willen des Fürstbischofs Wilhelm Anton den Zwecken des zu gründenden Priesterseminars dienen. Dieses bereits von Dietrich v. Fürstenberg geplante Institut[1]) wurde am Allerheiligenfeste 1777 eröffnet. Der Stiftungsbrief vom 29. Oktober dieses Jahres enthält u. a. folgende Bestimmungen: Aufgenommen werden vorläufig 6 Alumnen; jedoch bleibt es dem Bischof und seinen Nachfolgern unbenommen, die Zahl der Zöglinge zu vermindern oder zu vermehren. Nur Landeskinder, eheliche Söhne braver, katholischer Eltern können Aufnahme finden. Die Kandidaten sollen die drei oberen Klassen des Gymnasiums (Syntaxis, Poetika, Rhetorika) und den philosophischen Kursus an der Universität zu Paderborn wenigstens mit mittelmäßigem Erfolge absolviert haben. Die Aufnahmeprüfung wird durch den Seminarpräses und die beiden ältesten Professoren des Universitätshauses abgehalten; sie erstreckt sich nicht nur auf die wissenschaftliche Vorbildung, sondern vor allem auch auf die Frage, ob der Kandidat wahren Beruf zum geistlichen Stande habe. Die Alumnen hören die gewöhnlichen theologischen Vorlesungen an der Universität; neben dem Hauptstudium der Theologie soll das Studium der Philosophie, Ethik und Mathematik nicht vernachlässigt werden; auch sollen die Alumnen sich im Gebrauche der deutschen und der französischen

[1]) Schäfers a. a. O. S. 2. Westf. Zeitschr. Bd. 60². S. 221.

Sprache hinreichende Fertigkeit zu erwerben suchen. Die praktische Ausbildung umfaßt den Unterricht im Kirchengesang, in der Liturgik, Homiletik und Katechetik. Alle vierzehn Tage soll von einem Alumnus in Gegenwart sämtlicher Priester und Professoren des Universitätshauses abwechselnd eine lateinische und eine deutsche Rede oder Predigt gehalten werden. Um eine genügende Fertigkeit im Katechisieren zu erlangen, sollen die Alumnen im Sommer an den Sonntagen auf die benachbarten Ortschaften gehen und hier die Jugend in der christlichen Lehre unterweisen. — Das Seminar hatte demnach ursprünglich eine weitere Bestimmung als heute, indem es zugleich ein Konvikt für die Theologie-Studierenden war.[1])

Die Universität behielt hinsichtlich ihrer Verfassung und der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers im wesentlichen die bisherige Form.[2]) Rector magnificus war bis 1803 der zeitige Regens des Universitätshauses, dessen Stellung im allgemeinen der des vormaligen Jesuitenrektors entsprach[3].) Den Unterricht erteilten wie zur Jesuitenzeit 3 Philosophie- und

---

[1]) Schäfers a. a. O. S. 30 ff. Das Verzeichnis der Alumnen 1777—1902 ebenda S. 241 ff. — Mit dem französischen Unterricht begann am 15. November 1774 der Franzose Tribolet. Er unterrichtete jeden Dienstag und Donnerstag morgens 7½—9 Uhr am Gymnasium in den 3 oberen Klassen, nachmittags 2—3 Uhr an der Universität. (Ephem. facult. philos. 1774. Bessen, Collectanea S. 305.) Nach ihm erteilte diesen Unterricht, nachweisbar 1782—1802, der Franzose Matthieu. Ob dessen Tätigkeit noch über 1802 hinaus gedauert hat, läßt sich bei der Unvollständigkeit der Lehrerverzeichnisse nicht feststellen. Von 1805 ab wird überhaupt kein „magister linguae Gallicae" mehr erwähnt. (Ephem. facult. philos. Vergl. auch Schäfers a. a. O. S. 45. 61.)

[2]) Vergl. oben S. 100.

[3]) Nach dem Tode des Regens Rissen († September 1803) wurde zum Rector magnificus gewählt der Generalvikar Dammers, der diese Würde bis zur Aufhebung der Universität (1819) bekleidete. Nach der Aufhebung blieb der Titel vorläufig bestehen; zuerst führte ihn Dammers weiter; 1824/25 wurde er dem damaligen Mindener Konsistorialrat (späteren Generalvikar) Drüke übertragen. (Bessen bezeichnet in den Ephem. facult. philos. 1819/20 den Rector magnificus als „iam titularis"; zum Jahre 1824/25 bemerkt er: „Hoc anno officia Rectoris magnifici ex humeris suffraganei episcopi Richardi Dammers, cui iam ingens episcopi onus incumberet, sublata in neo—creatum ephorum Henr. Drüke, consiliarium consistorii Mindensis, sunt translata." In den folgenden Lehrerverzeichnissen ist von dem Rector magnificus überhaupt keine Rede mehr.

5 Theologie-Professoren.[1]) Durchweg hatten diese, soweit sie nicht Exjesuiten waren, ihre Ausbildung ausschließlich an den Paderborner Lehranstalten (Gymnasium, Universität, Priesterseminar) erhalten und vorher eine Zeitlang als Lehrer am Gymnasium gewirkt.[2]) Männern, deren Name und Wirksamkeit über die Grenzen des Paderborner Landes hinaus gereicht hätte, begegnen wir unter ihnen nicht.[3]) Die Lehrfächer blieben im

[1]) Zeitweilig hatte die theologische Fakultät 6 Lehrer, so 1784/85 einen besonderen Kirchengeschichtslehrer, 1799/1800 und in den nächstfolgenden Jahren (bis 1815) einen „professor supplens in praelectionibus theologicis" (Joseph Esch).

[2]) 1784 85 lehrte die Kirchengeschichte der Benediktiner Willmes, 1799 übernahmen die Professuren der hl. Schrift und des kanonischen Rechts die Franziskaner Brockhoff und Drolshagen.

[3]) Ein tüchtiger Mathematiker war der Exjesuit Wilhelm Faber. Über ihn berichtet Bessen, Collectanea S. 366. 379 folgendes: „Zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens wohnten im Kollegium zu Paderborn außer dem Rektor Brüggemann und dem Minister Wessels P. Hagemann, P. Hosius, P. Holtgreven, P. Schulte, P. Plettenberg, P. Everken, P. Wenneker, P. Rissen, P. Liese, P. Brabbe, P. Bredemeyer, P. Fecken, P. Pfeiffer, P. Roland, P. Neukirch, P. Gohr, P. Pistor, Püning, Bausch und Faber. Alle erklärten, daß sie im Kollegium bleiben wollten und mit der Kleidung zufrieden wären; nur Brabbe und Faber wollten dieses nicht. P. Fecken, Professor der Mathematik, protestierte dagegen, daß dem Prokurator, der gar nicht dozierte, ein größeres Honorar zugelegt sei als den Professoren der Philosophie, mußte deswegen das Haus räumen, und so wurde Faber Professor der Mathematik. — Am 12. August 1817 starb plötzlich am Schlage Wilhelm Faber im 74. Jahre seines Lebens. Er wurde in Paderborn geboren und vorgebildet, trat in den Jesuitenorden, lehrte 4 Jahre am Gymnasium zu Münster, wurde demnächst zu Paderborn an der Theodorianischen Universität Professor der höheren Mathematik und Direktor des mathematischen Studiums. Diesen Posten bekleidete er bis an sein Ende, nämlich volle 44 Jahre. Er war ein gelehrter, aber ganz eigener Mann, ein großer Mathematiker, ein Freund von allen übrigen Wissenschaften, nur nicht von der Theologie („d. h. von theologischen Zänkereien", erläutert der bekannte Gymnasiallehrer Brand). In den letzten Jahren fehlte es ihm an Amtseifer, übrigens war sein Vortrag sehr lichtvoll. Mit den übrigen Exjesuiten wollte er nicht nach gemeinschaftlicher Ordnung leben, trennte sich von ihnen und wohnte bei seiner Schwägerin in der Stadt. Im Druck ist von ihm nur ein kleines Schulbuch erschienen: Die Analysis. Übrigens hat er noch einige wichtige Manuskripte über Mathematik angefertigt." — Als 1799 das Paderborner Land durch preußische Offiziere vermessen und kartographisch aufgenommen wurde, beteiligte sich Faber an dieser Arbeit in hervorragender Weise. Die Theod. Bibliothek bewahrt 2 von dem Astronomen La Lande in Paris und 5 von dem Generalmajor v. Lecoq an Faber gerichtete

ganzen dieselben; besondere Vorlesungen in der Kirchengeschichte werden zuerst 1778/79 erwähnt.

1802/3 bildeten den Lehrkörper der Universität, abgesehen von dem Rector magnificus Nikolaus Rissen, folgende Professoren:

Theologische Fakultät.

1. Ferdinand. Neukirch, Dr. theol., Prof. theol. dogmat., Praeses seminarii, Cancellarius.
2. Joseph. Esch, Dr. theol., Prof. supplens in praelectionibus theol.
3. Stephan. Rehlard, Dr. theol., Prof. theol. dogmat.
4. Joseph. Schröder, Dr. theol., Prof theol. moral., Praefectus gymnasii.
5. P. Lothar. Brockhoff, ord. Franc. strict. observ., Prof. S. scripturae.
6. P. Xaver. Drolshagen, ord. eiusd., Prof. SS. canonum.

Philosophische Fakultät.

1. Wilhelm. Faber, Prof. math. et phys., Director stud. math.
2. Hieronym. Hilker, Prof. philos. moral., Decanus facult. philos.
3. Philipp. Haken, Prof. log. et philos. moral.

Die weltgeistlichen Universitätslehrer führten zusammen mit den geistlichen Gymnasiallehrern ein gemeinschaftliches Leben im Universitätshause. Außer freier Wohnung, Kost und Kleidung bekam jeder ein „salarium": Neukirch und Rehlard je 122 Rtlr., Schröder 124 Rtlr. Die beiden Franziskaner erhielten je 50 Rtlr., das Franziskanerkloster für ihren Unterhalt 200 Rtlr.[1])

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Lebensbedingungen für die Universität sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

---

Briefe. Am 16. Juli 1799 schreibt der Generalmajor: „Ich kann mir nicht genug Glück wünschen, an Ew. Wohlgeboren einen fleißigen und leidenschaftlichen Mitarbeiter zu kennen, der mich in diesem mühsamen Geschäft unterstützt." Dieselbe Bibliothek besitzt ferner die Handschrift: Calculi astronomici expositio, epitome facta ex maiori opere manuscripto Joh. Wilh. Faber.

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 28a. Etat von 1802/3. — Nach dem Etat von 1780/81 (ebenda Nr. 21a) bekam jeder Theologie-Professor 55 Rtlr. „pro gratificatione" und 36 Rtlr. „pro vino", jeder Philosophie-Professor das gleiche „pro vino", aber nur 35 Rtlr. „pro gratificatione". Der Wert der freien Station wurde für jeden in diesem Etat mit 100 Rtlr. berechnet. — Faber, der nicht im Universitätshause wohnte, bezog 1802/3: 231 Rtlr., dazu als Director studii mathematici 30 Rtlr.

verschlechtert hatten. Der nach der Aufhebung des Jesuitenordens immer fühlbarer zu Tage tretende Mangel an geeigneten Dozenten, die einseitige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des kleinen Paderborner Landes, der beschränkte Gesichtskreis der leitenden Männer, die geringe Frequenz, die Knappheit der Mittel: das alles wirkte zusammen, um die Universität zu einem Institut zu machen, das seines Namens in Wirklichkeit kaum noch würdig war.

Die Gesamtzahl der Alumnen des Priesterseminars in den Jahren 1777—1802 betrug nur 123.

Nach dem Willen des Fürstbischofs Wilhelm Anton sollten die Gymnasiallehrer nicht nur den philosophischen, sondern auch den theologischen Kursus absolviert haben. Das bedeutete offenbar eine Verbesserung. Dagegen lag ein Rückschritt darin, daß die im Lehrerkollegium entstehenden Lücken nicht, wie zur Jesuitenzeit, durch geschulte Kräfte, sondern durch Seminarpriester, denen jene Schulung fehlte, ausgefüllt wurden. Die Folgen dieses Übelstandes hätten sich nur dann weniger fühlbar gemacht, wenn die Lehrer ihr Amt als ein dauerndes und nicht vielmehr als eine Durchgangsstelle zu andern Posten, insbesondere zur Professur in der philosophisch-theologischen Fakultät, betrachtet hätten. Die alte Einrichtung, nach welcher der Klassenlehrer seine Schüler von der untersten Klasse bis zur obersten behielt, wurde nach der Aufhebung des Jesuitenordens aufgegeben.

Zu den 6 geistlichen Lehrern, die es von jeher gab, kamen in dieser Zeit 2 weltliche hinzu: 1774 ein Lehrer der französischen Sprache[1]) und 1784 ein Schreiblehrer (calligraphus).[2])

Die geistlichen Lehrer des Gymnasiums führten zusammen mit den Lehrern der philosophischen und theologischen Fakultät ein gemeinschaftliches Leben im Universitätshause. Jeder bekam außer freier Wohnung, Kost und Kleidung ein „salarium"; dieses betrug 1780/81 für jeden Klassenlehrer 40 Rtlr., für den Lehrer der griechischen Sprache und der Geschichte 66 Rtlr. (30 Rtlr. „pro gratificatione", außerdem 36 Rtlr. „pro vino"). Der Wert der freien Station wurde für jeden mit 100 Rtlr. berechnet.[3])

[1]) Vergl. oben S. 107[1].

[2]) Als der erste Schreiblehrer fungierte 1784—1816 der Notar Johann Christoph Fieg. Vergl. Schäfers a. a. O. S. 92.

[3]) Vergl. oben S. 109[1].

Über die damalige Bewertung und Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände geben, freilich in unvollkommener Weise, die Prüfungsprogramme Aufschluß. Im Religionsunterricht wurde wie früher auf allen Klassen der Katechismus gelehrt, außerdem auf den zwei unteren die Biblische Geschichte des Alten Testaments, auf den drei oberen die Kirchengeschichte. – Der Muttersprache wurde eine erhöhte Aufmerksamkeit und Pflege zu teil. Außer der deutschen Grammatik lernten die Schüler das Wichtigste von der Theorie des deutschen Stils (stilus germanicus); diejenigen, welche die besten deutschen Arbeiten anfertigten, wurden nicht nur in den Programmen genannt, sondern auch durch ein Prämium ausgezeichnet. Im letzten Jahrzehnt bediente sich auf den beiden obersten Klassen der Lehrer der Psychologie und der Geschichte beim Unterricht nicht der lateinischen, sondern der deutschen Sprache. — Je mehr andere Fächer, in erster Linie die Mathematik, an Bedeutung gewannen, desto mehr verlor naturgemäß das Lateinische von seiner früheren herrschenden Stellung. Es ist bezeichnend, daß gerade dieses Fach bei den öffentlichen Prüfungen immer seltener herangezogen wurde. — Neben den 5 Klassenlehrern wirkte 1774—1781 Joseph Esch als „professor linguae Graecae, historiarum, geometriae et cosmographiae." Ob er diese Tätigkeit noch über das Jahr 1781 hinaus fortgesetzt hat, steht dahin; 1784/85 war er als Professor der Moral Mitglied der theologischen Fakultät. Nach seinem Abgange verschwand das Griechische aus der Reihe der Unterrichtsfächer, unter denen es in der letzten Zeit allem Anschein nach eine sehr bescheidene Stellung einnahm. Mehrere Jahre blieb die 6. Lehrerstelle vakant; erst 1790/91 finden wir sie wieder besetzt, und zwar durch Klemens Haas. Dieser lehrte Geschichte und Psychologie. — Die Psychologie, ein dem Gymnasium bis dahin fremder Unterrichtsgegenstand, bildete auf den beiden oberen Klassen den Ersatz für das Griechische. Sie wurde mit Eifer betrieben und diente bei den öffentlichen Prüfungen häufig als Paradestück. — Der Geschichte erging es ähnlich wie der griechischen Sprache: sie fand schließlich kein Verständnis mehr und kein Interesse. Im letzten Jahrzehnt gab der Geschichtslehrer auf den beiden oberen Klassen nur noch eine höchst unvollständige, kümmerliche Übersicht über die alte Geschichte. — Der geographische Unterricht scheint größere Änderungen nicht erlitten, sondern sich in dem gewohnten

Geleise gehalten zu haben. — Die mathematischen Klassenpensen blieben bis 1783 im wesentlichen unverändert, wurden dann aber bedeutend erweitert. Seit 1784 nahm die Mathematik eine bevorzugte Stellung ein; bei den öffentlichen Prüfungen wurde gerade das mathematische Wissen der Schüler gern zur Schau gestellt.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Wie kam es denn, daß man den griechischen Unterricht fallen ließ, dagegen dem mathematischen und dem philosophischen einen solchen Spielraum gewährte? Ein Grund ist ohne Zweifel in der Vorbildung der Lehrer zu suchen, die an der Paderborner Universität wohl in der Mathematik und der Philosophie, nicht jedoch in der griechischen Sprache sich das erforderliche Maß von Kenntnissen angeeignet hatten.[1]) Den größten Einfluß auf die Umgestaltung des Lehrplans dürften indes die Ideen ausgeübt haben, die den Minister Franz v. Fürstenberg damals bei der Reform des Münsterschen Gymnasiums leiteten.[2])

Von einer erfreulichen Entwicklung des Paderborner Gymnasiums während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts kann keine Rede sein. Die Schülerfrequenz entsprach nicht entfernt der Bedeutung der Anstalt und ihrer rühmlichen Tradition; im Jahre 1800 war sie ebenso gering, wie mitten in den Wirren des Siebenjährigen Krieges. — Auch in der Jesuitenzeit hatte die Tätigkeit der einzelnen Lehrer am Gymnasium immer nur einige wenige Jahre gedauert. Jetzt mußte der häufige Wechsel auf den Unterrichtsbetrieb desto ungünstiger zurückwirken, weil die neuen Lehrer beim Antritt ihres Amtes nicht die Schulung der früheren besaßen. — Und vollends die Umgestaltung des Lehrplans! Welche Begriffsverwirrung, welche Unklarheit über das Lehrziel spricht sich — um anderes zu übergehen — darin aus, daß man einerseits dem lateinischen Unterricht nur wenig von seiner früheren Pflege entzog, anderseits den griechischen vollständig verbannte, daß man den mathematischen zu einem Hauptfach erhob, während man den ge-

[1]) Einen vorzüglichen Mathematiklehrer besaß die Universität seit 1773 in dem Exjesuiten Wilhelm Faber. (Vergl. oben S. 108[3].) Der griechische Unterricht konnte erst 1820 wieder eingeführt werden, nachdem ein Lehrer auf Befehl des Konsistoriums in Berlin alte Literatur studiert hatte.

[2]) Vergl. Richter, Zur Geschichte des Paderborner Gymnasiums im 18. Jahrhundert. (Progr. des Gymnasium Theodorianum 1906.)

schichtlichen aus der bescheidenen Stellung, die er sich seit 1732 errungen, wieder verdrängte!

1802/3 unterrichteten am Gymnasium folgende Lehrer:

1. Clem. Haas, Prof. psychol. et historiae.
2. Martin. Nacke, Prof. rhet.
3. Adam. Rox, Prof. poes.
4. Henr. Drüke, Prof. syntax.
5. Ant. Holtgreve, Prof. secund.
6. Jos. Neisen, Prof. tert.
7. Ant. Mathieu, Magister ling. gall.
8. Jo. Christ. Fieg, calligraphus.

Die Frequenz der Universität und des Gymnasiums um die Wende des 18. Jahrhunderts illustriert folgende Tabelle.[1])

| | Theologen | Physiker | Logiker | Rhetoren | Poeten | Syntaxisten | Sekundaner | Tertianer | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1793 | 24 | 12 | 21 | 19 | 20 | 33 | 39 | 26 | 194 |
| 1798 | 35 | 11 | 10 | 28 | 24 | 31 | 25 | 33 | 197 |
| 1799 | 28 | 9 | 20 | 20 | 26 | 23 | 31 | 30 | 187 |
| 1800 | 22 | 14 | 15 | 23 | 20 | 30 | 28 | 27 | 179 |
| 1801 | 31 | 16 | 20 | 22 | 27 | 28 | 27 | 18 | 189 |
| 1803 | 28 | 11 | 17 | 21 | 22 | 20 | 33 | 18 | 170 |
| 1804 | 61 | 0 | 10 | 14 | 13 | 27 | 20 | 16 | 161 |
| 1805 | 35 | 5 | 16 | 11 | 21 | 19 | 17 | 22 | 146 |
| 1806 | 37 | 12 | 17 | 16 | 16 | 12 | 21 | 15 | 146 |
| 1809 | 33 | 8 | 9 | 12 | 13 | 12 | 23 | 20 | 130 |
| 1810 | 23 | 8 | 12 | 12 | 12 | 20 | 15 | 21 | 123 |
| 1811 | 28 | 2 | 9 | 10 | 19 | 14 | 20 | 22 | 124 |
| 1812 | 23 | 5 | 10 | 15 | 7 | 17 | 18 | 18 | 113 |
| 1813 | 14 | 6 | 14 | 7 | 17 | 15 | 16 | 25 | 114 |

[1]) Album gymnas. Paderb. IX. (Theod. Bibl. Pa. 44.) Beide Anstalten (Universität und Gymnasium) sind hier zusammengefaßt nach dem Vorgange der Kataloge, in denen sogar die 3 Universitätsklassen als 6., 7. und 8. Klasse aufgeführt werden. Die Jahre 1803—1813 sind hier der Übersicht und Einfachheit wegen mitberücksichtigt.

Am 3. August 1802 begann mit der preußischen Besitzergreifung für das Hochstift Paderborn eine neue Zeit. Sämtliche Schul- und Erziehungsanstalten des Landes, insbesondere auch die Universität, wurden alsbald der unmittelbaren Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster unterstellt. Erklärlicherweise griff die preußische Regierung in das innere Schulwesen, namentlich in den Unterrichtsbetrieb, zunächst wenig oder gar nicht ein; anderseits ließ sie es aber nicht zweifelhaft, daß sie auf die Hebung der höheren und niederen Schulbildung einen großen Wert legte. Die Kammer gewährte jedem Gymnasiallehrer die Bequemlichkeit eines warmen Ofens auf der eigenen Stube, während früher nur ein einziger großer Raum für alle Lehrer des Gymnasiums und der Universität geheizt wurde. Eine Verordnung vom 21. Juni 1805 hob die bestehende Gewohnheit auf, nach der die Gymnasiasten sowie die Kandidaten der Philosophie und Theologie zum Tragen eines Mantels verpflichtet waren; eine andere lautete dahin, die Landeskinder sollten nur auf inländischen Gymnasien studieren; eine dritte forderte für die höheren Berufe ein Universitätsstudium von mindestens 3 Jahren.[1])

Bereits damals wurde ernstlich über einen Plan verhandelt, der aus der nüchternen Betrachtung der vorhandenen Mittel und Bedürfnisse sich leicht zu ergeben schien, dessen wirkliche Ausführung später freilich einen wahren Sturm des Unwillens im Paderborner Lande entfesselte. Es war der Plan, mehrere Lehrinstitute, darunter auch die Paderborner „Universität", aufzuheben und dafür eine wirklich lebens- und leistungsfähige Hochschule zu gründen. Am 16. März 1803 berichtete Graf v. der Schulenburg-Kehnert, der mit der Angliederung der Entschädigungslande an den preußischen Staat betraute Chef der Hauptorganisationskommission, an Friedrich Wilhelm III.: „... Eine Kombinierung der katholischen Universität in Erfurt mit der zu Münster scheint um so zweckmäßiger zu sein, da die Stadt Münster mitten im katholischen nördlichen Deutschland liegt, wo schon so viele wissenschaftliche Anstalten vorhanden sind, und womit dann auch die katholischen Seminarien und höheren Lehranstalten von Emmerich und Paderborn verbunden werden können. Aber diese gewiß nützliche Einrichtung kann meines Dafürhaltens erst nach einiger Zeit

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 63². S. 40.

geschehen, wenn die neuen Untertanen Vertrauen zu der Regierung gefaßt haben." Der Kabinettsrat Beyme erließ die Randverfügung: „Was Referent von der Kombination der katholischen Seminarien und höheren Lehranstalten zu Emmerich und Paderborn mit den wissenschaftlichen Instituten zu Münster anführt, hat Sr. M. vollkommenen Beifall, indem es Ihnen die Hoffnung gewährt, dadurch und durch die übrigen bereits vorhandenen Mittel etwas Vollkommenes für Ihre katholischen Untertanen stiften zu können". Denselben Inhalt hatte die Kabinettsordre an Schulenburg vom 24. März 1803. Die Angelegenheit erregte das besondere Interesse des Oberpräsidenten v. Stein. „Dieser hat", so berichtete Minister v. Angern am 18. Juni 1804, „einen generellen Plan gegründet, der dahin geht, in Münster die Universität zu belassen, die katholischen theologischen Seminarien zu Münster, Paderborn und Emmerich in eins zu vereinigen, die Universität Duisburg aufzuheben und aus den vereinigten Fonds aller dieser Anstalten in Münster eine vollständige, alle wissenschaftliche Teile umfassende Universität, außerdem aber ebendaselbst oder zu Paderborn ein katholisches theologisches Seminar zu errichten und die bestehenden Gymnasien in den Hauptorten der Provinzen zu verbessern." Der Oberpräsident hatte die Zuversicht, einen der Universität Göttingen wenigstens gleichen Fonds zusammenzubringen, und glaubte, ein jährliches Einkommen von mehr als 60 000 Tlr. berechnen zu können. Im März 1805 wurden der Oberpräsident v. Vincke, der Domdechant v. Spiegel und der Geistliche Rat Schmedding zu einer „Universitäts-Einrichtungskommission" bestellt.[1]) Die Tätigkeit der Kommission fand indes schon im nächsten Jahre infolge der Niederlage Preußens ein jähes Ende.

Die westfälische Regierung förderte die Paderborner Universität in keiner Weise, schädigte sie vielmehr, indem sie nicht für eine Kontrolle ihrer Vermögensverwaltung sorgte

[1]) Granier, Preußen und die katholische Kirche 1797—1807. Nr. 563. 721. Esser, Franz v. Fürstenberg S. 265. Pieper, Die alte Universität Münster S. 29 ff. Lehmann, Freiherr vom Stein I. S. 284. — Außer den Revenüen der Paderborner Universität sollten auch die Überschüsse des Hauses Büren für die neue Hochschule verwandt werden. (Westf. Zeitschr. Bd. 65². S. 70.)

und das Haus Büren, aus dessen Einkünften die Anstalt jährlich Zuschüsse erhielt, als Krondomäne einzog.[1]) Von einigem Interesse sind 2 Berichte an den Präfekten des Fulda-Departements, dem die Universität unterstand. Der eine, datiert vom 13. März 1811, ist erstattet von dem Unterpräfekten v. Elverfeld.

„Zu ihrer Übung und zum Nutzen des Publikums geben die Seminaristen wöchentlich einigemal Unterricht über die Religionslehre in den kleinen Stadtschulen und in den Schulen in den naheliegenden Dörfern, worin kein Pfarrer wohnt und die von der Pfarrkirche weit entfernt sind. Diejenigen Seminaristen, welche Priester sind, werden zur Aushülfe der Pfarrer, wo es nötig ist, und zur Verwesung der Pfarreien während ihrer Vakatur gebraucht. Auch die Lehrämter im Gymnasium und das in der beim Universitätshause befindlichen Trivialschule wurden bisher durch Seminaristen, welche Fähigkeit und Lust am Lehramt hatten, besetzt. Die jährlichen Einkünfte des Seminars betragen etwa 6259 Tlr. Von den ausstehenden Kapitalien (145 883 Tlr.) sind 70083 Tlr. in österreichischen Papieren angelegt, wovon die verschriebenen Zinsen 3142 Tlr. betragen. Aber in den letzten Jahren wurde nur $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{6}$, zuletzt gar nur $\frac{1}{12}$ ihres Nominalwertes an Zinsen gezahlt. Die Anzahl der Seminaristen, welche sonst 24—25 betrug, hat wegen des Verlustes an den österreichischen Papieren vermindert werden müssen und beträgt jetzt nur 18. Mit dem Gymnasium steht das Seminar in keiner eigenen Verbindung, auch nicht mit der philosophischen Fakultät. Von der theologischen Fakultät ist es gleichsam das Komplement oder die letzte Bildungsanstalt zum katholischen Priesterstande. Der Fonds ist getrennt von dem der Universität und des Gymnasiums; in dieser Hinsicht ist das Seminar als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten."[2])

Der zweite Bericht ist datiert: Münden, 6. September 1811 und handelt über die Schulen Paderborns. Schläger, der Verfasser, bemerkt darin u. a.:

„Ich muß gestehen, daß die Schulen im ganzen meine Erwartungen übertrafen, und daß ich mir in dieser in der Ferne nicht so bekannten Stadt das Schulwesen noch weiter zurückgedacht hatte... Das Lokal des Gymnasiums ist das ehemalige Jesuitenkollegium. In diesem prächtigen Gebäude wohnen fast alle Lehrer dieser Schule, befindet sich auch die nicht unansehnliche Bibliothek, aus welcher Lehrer und Schüler durch den Bibliothekar Bücher erhalten können. Es gereichte mir zur Freude, sehr viele neuere Werke, auch von protestantischen Verfassern, hier vorzufinden. Das Gymnasium besteht aus 5 Klassen, von welchen die 5. die oberste ausmacht. Bis zur 3. Klasse hat jede ihren eigenen Lehrer, welcher unabgelöst im derselben den Unterricht erteilt; von der 3. aber bis zur 5. wechseln die Lehrer mit einander ab und arbeiten in den Fächern, auf welche sie

[1]) Vergl. das folgende Kapitel.

[2]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 22.

sich vorzüglich gelegt haben. Soviel ich beurteilen konnte (denn ich weiß nicht, ob man von den Individuen, welche der Prüfung unterworfen wurden, aufs Allgemeine schließen darf), erlangen die Schüler hier eine große Klarheit der Begriffe, eine überraschende Sicherheit, dasjenige deutlich wiederzugeben, was sie aufgenommen haben. Ich schreibe dies der Mathematik zu, welche hier vorzüglich getrieben wird, und worin man es hier unter den trefflichen Lehrern in diesem Fache sehr weit bringen kann. Schon in der 3. Klasse legten die Zöglinge bedeutende Fortschritte sowohl in den Demonstrationen einzelner mathematischen Lehrsätze als auch in der lateinischen Sprache und in der Geographie an den Tag. Dadurch, daß es hier nicht an geschickten Lehrern fehlt, dadurch, daß ein jeder von ihnen in einem Fache sich auszuzeichnen sucht, dadurch, daß der Kreis der Lehrgegenstände im Vergleich mit andern Gymnasien nur klein ist, kann im Besonderen etwas Vorzügliches geleistet werden. Die Disziplin scheint in der Tat exemplarisch zu sein, und nicht allein die feierlichen öffentlichen Prüfungen, an welchen das Publikum tätigen Anteil nehmen soll, sondern auch die Auszeichnungen der Fleißigen mögen immer einen sehr vorteilhaften Einfluß auf die Gemüter der Jünglinge hervorbringen. Aber wie jede menschliche Einrichtung auch ihre dunkle Seite hat, so kann sie auch hier dem unparteiischen Beobachter nicht leicht entgehen. Daß hier die Mathematik, die Geographie, die lateinische Sprache usw., wie es mir vorkommt, zur Hauptsache gemacht wird, daß die Haupttendenz dieses Gymnasiums unsern Zeitbedürfnissen nicht genug entspricht, daß die Fesseln, welche das Klosterleben hat, noch nicht ganz zerbrochen sind und sich noch manches Mönchsartige zeigt, daß nicht allein die griechische, sondern auch alle neueren Sprachen hier vermißt werden, kann man nicht ohne einige Unzufriedenheit wahrnehmen. Ein Gymnasium dieser Art sollte billig einen größeren inneren Umfang haben."[1])

Im Jahre 1813, im letzten Jahre der westfälischen Herrschaft, zählte die Universität (im engeren Sinne) 34, das Gymnasium 80 Schüler.[2]) Wenn die Paderborner Stadtväter im Jahre

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 24.

[2]) Über die damaligen Personalveränderungen berichtet Bessen in seinen Collectanea S. 388: „1807, am 14. Oktober, starb der Regens Ferdinand Neukirch. Das Universitätshaus bekam keinen Regens wieder. Mit dem Gehalt des Regens von 100 Tlr. wurde Martin Nacke, Professor am Gymnasium, als Professor der Pastoraltheologie, wofür jetzt ein eigener Katheder eingerichtet wurde, angestellt. Professor der dogmatischen Theologie wurde (an Stelle Neukirchs) Adam Roß, und Heinrich Drüke wurde Domprediger (für Crux, der mit Neukirch an demselben Tage gestorben war). Die Stellen dieser 3 Professoren des Gymnasiums erhielten L. Heitemeyer, J. Strider und J. Bessen. Heitemeyer, vorher Triviallehrer, bekam die 3. Klasse (Syntaxis), Bessen die 2. (Sekunda), Strider die 3. (Tertia, Infima). Jeder Professor hatte seit einigen Jahren sein geheiztes Zimmer. Weil aber jetzt ein Professor (für Pastoraltheologie) mehr im Hause wohnte, so mußten die beiden

1808 auf „die Organisierung einer kompletten Universität" hofften („welche Hoffnung wir schon lange genährt haben") und davon „sichere und schleunige Hülfe für die unglückliche Stadt" erwarteten,[1]) so zeugt das von einer seltsamen Naivität und schwer begreiflichen Verkennung der gesamten wirklichen Verhältnisse.

## Zweites Kapitel.

### Die Fonds des Paderborner höheren Unterrichtswesens.[2])

### I. Der Paderborner Studienfonds.

Den Paderborner Studienfonds bildet der laut Urkunde vom 2. November 1773 durch den Fürstbischof Wilhelm Anton der „Theodorianischen Universität" (im weiteren Sinne) überwiesene Besitz des ehemaligen Jesuitenkollegiums zu Paderborn,[3]) soweit dieser Besitz nicht im Laufe der Zeit durch Ablösung, Vergleich, Ankauf, Verkauf, Schenkung oder auf andere Weise eine Veränderung erfahren hat.[4]) Im Kol-

jüngsten sich mit einer Stube begnügen (bis 1815). Im Oktober 1810 trat Anton Heidenkamp in die Stelle des kranken L. Heitemeyer, der am 7. November starb. Philipp Hake wurde in den Ruhestand versetzt; sein Amt bekam J. Neisen, dem J. Strider in der Poetika nachfolgte. Striders Stelle bekam Franz Valepage, der später als Kaplan nach Delbrück ging."

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 44.

[2]) Zur leichteren Übersicht sind hier die einschlägigen Verhandlungen usw. auch aus der folgenden preußischen Zeit (nach 1813) berücksichtigt.

[3]) Vergl. oben S. 105. Über den Umfang des Besitzes vergl. Freisen a. a. O. S. 226 ff.

[4]) Durch Vergleich wurde u. a. der Streit um Falkenhagen beigelegt. „Der benachbarte Graf zu Lippe-Detmold war wegen des in seiner Herrschaft liegenden Klosters Falkenhagen, welches zum Teil ein Pertinenzstück des Jesuiten-Collegii in Paderborn seit der Errichtung des letzteren geworden war, dem Fürstbischofe bei der Ausführung der päpstlichen Aufhebungsbulle zuvorgekommen. Er ließ bereits am 5. Oktober 1773 den dortigen Jesuiten ankündigen, von niemand einige auf die päpstliche Bulle Bezug habende Befehle anzunehmen, und schon am 26. desselben Mts. von allen Pertinenzien förmlich Besitz ergreifen, indem er dem sich darüber beschwerenden Fürstbischofe erklärte, daß ihm vermöge seiner Landesherrschaft dieses bonum vacans nach Aufhebung des Ordens anheimgefallen sei. Es kam zum reichsgerichtlichen Verfahren, und der Reichshofrat gab am 24. Dezember desselben Jahres Paderborn ein rescriptum sine

legienhause — immmehr Universitätshaus genannt — waren durch dieselbe Urkunde allerdings auch dem noch zu gründenden Priesterseminar die notwendigen Räumlichkeiten gesichert, indes die Einkünfte des Kollegiums verblieben vollständig der Universität und dem Gymnasium. Für das Seminar konnte von ihnen schon aus dem Grunde nichts verwandt werden, weil sie nicht einmal zur Deckung der durch die Neueinrichtung des Universitätshauses verursachten Kosten hinreichten, vielmehr von 1774 ab jährlich Zuschüsse vom Hause Büren erforderlich waren.[1])

Eine allgemeine Übersicht über Einnahme und Ausgabe gewährt der „Status domus Universitatis 1783/84."[2]) Es heißt darin:

Die Einnahme beträgt außer den Korngefällen 3248 Tlr. 3 Gr., die Korngefälle 588 Tlr. 2 Gr., also die ganze Einnahme 3836 Tlr. 5 Gr. Die Ausgabe beträgt 5831 Tlr. 23 Gr. Das Defizit von 1995 Tlr. 18 Gr. muß vom Hause Büren gedeckt werden. — Vom 10. November 1773

clausula des Inhalts, daß sich der Graf der rechtswidrigen Einziehung genaueſt enthalten, alle Vorkehrungen unverzüglich einstellen und die in seiner Landeshoheit belegenen vorher von den Jesuiten besessenen Güter quoad dominium privatum an den Fürstbischof abtreten und darüber in 2 Monaten Anzeige machen solle. Diese Verfügung wurde von nachstehenden Motiven begleitet, daß Kaiserliche Majestät nicht geschehen lassen könne, daß jene Schul-, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche bisher von dem Jesuitenorden besorgt worden, durch Entziehung der ex speciali fundatione oder aus dem ursprünglichen Zweck dieses Ordens dazu gewidmeten Güter geschwächt oder vereitelt, und dem so wesentlichen Unterricht der katholischen Jugend und gemeinen Mannes ein unersetzlicher Nachteil zugefügt werde; daß ferner... Die schließliche Beendigung der Irrungen wegen des Klosters Falkenhagen ließ der Fürstbischof Franz Egon im Jahre 1794 betreiben, indem er es für rätlich hielt, von der Lippeschen Hofkammer statt fernerer geteilter Verwaltung des Gesamtklosterguts jährlich 1000 Tlr. für den Studienfonds und 819 Tlr. für den katholischen Kultus in Falkenhagen fixieren und diese Beträge von der vorgedachten Hofkammer quartaliter entrichten zu lassen, wobei das Fürstentum Lippe alle Schulden, welche bei der letzten Besitznahme Falkenhagens von den Exjesuiten angegeben und designiert waren, insoweit ihre Bezahlung noch nicht geschehen sein sollte, übernommen und dafür gerecht zu werden versprochen hat." (Aus einem vom 28. Febr. 1821 datierten (von Gehrken verfaßten?) Promemoria betr. Rückgabe der früheren Jesuitengüter, besonders des Haus Bürenschen Fonds, an den katholischen Studien- und Erziehungsfonds. Orig. in der Registratur des hiesigen Generalvikariats. Von Gehrken eigenhändig stark durchkorrigiertes Konzept in Pa 104 der Theod. Bibl.)

[1]) Schäfers a. a. O. S. 31.

[2]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 21a.

bis zum 1. November 1781 ist mit Einschluß der von dem Hause Büren empfangenen Zuschüsse in der Höhe von 18983 Tlr. 6 Gr. 5 Pf. eine Summe von 34417 Tlr. 5 Gr. 1 Pf. aufgenommen worden. Davon sind 13869 Tlr. 16 Gr. 1½ Pf. verwandt für Abtragung von Schulden, Erwerb neuer Güter usw. Die übrigen 20547 Tlr. 25 Gr. sind, da sie zu anderen Ausgaben nicht verwandt wurden, verzehrt oder konsumiert worden. Dabei ist zu bedenken, daß der Abgang von Falkenhagen jährlich einen Verlust von 1200 Tlr. darstellt. Ferner hat die Aufhebung des Jesuitenordens einen größeren Aufwand an Gratifikationen, Kompetenzen, Lohngeldern usw. herbeigeführt. Das Universitätshaus hat 33803 Tlr. 15 Gr. Schulden, dagegen 47082 Tlr. 27 Gr. 3 Pf. Aktivkapitalien.

| Einnahme. | Tlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Jährliche Zinsen | 2224 | 4 |
| Zinsen von Kapitalien, worauf abschläglich gezahlt ist | 11 | 6 |
| Pachtgelder | 371 | 25 |
| Instabile Pachtgelder | 13 | 6 |
| Zehntpacht | 36 | 24 |
| Pachtgelder von Nieheim | 460 | „ |
| Vom Domkapitel | 11 | 10 |
| Pro locagio unter eigenem Ackerbau befindlicher Ländereien | 120 | — |
| | 3248 | 3 |
| Korngefälle: | | |
| 13 Sch. Weizen à 30 Gr. | | |
| 669 Sch. Roggen à 18 Gr. | 588 | 2 |
| 260 Sch. Gerste à 13 Gr. | | |
| 682 Sch. Hafer à 9 Gr. | | |
| Einnahme | 3836 | 5 |

| Ausgabe. | | |
|---|---|---|
| Zinsen | 1052 | „ |
| Census vitalis | 16 | „ |
| Stabile Hauslasten | 64 | 23 |
| Weingelder und Gratifikationen | 1301 | „ |
| Kompetenzen und Zulagen | 750 | „ |
| item für Falkenhagen | 65 | „ |
| Lohn der ehemaligen Brüder | 65 | „ |
| Kost und Kleidung für 15 Professoren | 1500 | „ |
| Kost und Kleidung für 3 Brüder[1]) | 210 | „ |
| Für die Kirche | 250 | „ |
| Zur Unterhaltung der Gebäude | 120 | „ |
| Salaria medici, chirurgi und Medikamente | 62 | „ |
| Salaria varia | 10 | „ |
| Für Anfuhr der Heuerfrüchte | 108 | „ |
| Unterhalt und Lohn der Knechte, die nicht zur Feldwirtschaft gehören | 258 | „ |
| Ausgabe | 5831 | 23 |

[1]) Nach dem „Status personarum dom. Univ. 1780/81" (St.-A. Münster a. a. O. fol. 25) betrugen damals die Jahreskosten für freie Station, Gratifikation („pro gratificatione") und Wein („pro vino") der Personen im Hause" 3328 Tlr. 18 Gr., für die Kompetenzen (Gratifikation, Lohn usw.) der „Personen außerhalb des Hauses" 1672 Tlr.

Die Verwaltung des Vermögens lag in den Händen der 1773 vom Fürstbischof ernannten Exjesuitenkommission. „Ursprünglich bestand diese aus dem Generalvikar Dierna, dem Hofrichter Meyer und dem Aktuar Göllner. Am 10. November 1773 wurde durch fürstbischöfliches Dekret zur Erleichterung der Geschäftsführung der Kanonikus Schnur als Kommissarius hinzugefügt, am 26. Juli 1776 auch ein Mitglied des Domkapitels. Von da ab bestand diese Kommission fortwährend bis zu ihrem Aufhören aus dem Generalvikar, einem Mitgliede des Domkapitels, einem geistlichen Beisitzer, einem rechtsgelehrten Syndikus nebst einem Aktuar. Sie hatte unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Fürstbischofs die Aufsicht und Direktion über die Vermögensverwaltung. Nach einem fürstbischöflichen Dekrete vom 21. Juni 1774 hatte sie sich wenigstens alle Monate einmal in dem Universitätshause zu versammeln und unter Zuziehung des Regens und Prokurators den Zustand der Kasse, der Ökonomie, des Schulwesens usw. zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit den etwa erforderlichen Anträgen dem Fürstbischofe einzureichen".[1])

Zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung seines Haushalts gab das Universitätshaus 1790 die bisher betriebene Ackerwirtschaft auf, verpachtete die Ländereien, setzte die Zahl der Pferde von 8 auf 5 herab. 1791/92 konnte ungeachtet der hohen Baukosten (874 Tlr.) die Schuldenlast um 1013 Tlr. vermindert werden. 1798 befahl der Fürstbischof, fortan sollten nur 4 Pferde und 2 Knechte gehalten werden.[2])

Der Etat 1802/3 hatte folgende Gestalt:

**A. Getreide-Rechnung.**

Einnahme.

| | Scheffel | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer |
| A. Bestand | 1 | 45 | 92 | 16 |
| B. Defekte | — | — | — | — |
| C. Reste | | 1 | | 4 |

[1]) Freisen a. a. O. S. 190. Über das Amt des Prokurators vergl. Schäfers a. a. O. S. 32.

[2]) Bessen, Collectanea S. 380. 382.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. Beständige Gefälle: 1. Nach den Prästationsregistern aus Borgentreich, Daseburg, Dössel, Großeneder, Körbeke, Menne, Nörde, Warburg, Welda, Büren, Dahl, Paderborn, Pömbsen, Salzkotten, Wewer 2. Sonstige beständige Gefälle: a. Aus der Distributorie des Domkapitels b. Aus den domkapitularischen Mühlen c. Aus Vörden | 13 | 402 | 72 | 471 |
| II. Aus den Rieseler Zehnten | | 76 | 96 | |
| III. An beständigen, aber alternierenden Gefällen | | 22 | | 32 |
| IV. An Pacht von Grundstücken zu Dören, Eggeringhausen, Kirchborchen, Marienloh | | | | 146 |
| V. Deputat vom Hause Büren | | 378 | 544 | 561 |
| VI. Zugekauftes Getreide | | | | 80 |
| VII. Extraordinaria | 14 | | | |
| | 28 | 926 | 804 | 1310 |
| Statt Roggen an Gerste | | 12 | 12 | |
| Statt Hafer an Gerste und Malz | | | 179 | 165 |
| Einnahme | 28 | 913 | 996 | 1145 |

Es kommen noch hinzu: 9 Sch. Erbsen, 1 Sch. Linsen, 2 Sch. Rauhfutter

Außerdem restieren noch: 159 Sch. Roggen, 35 Sch. Hafer[1])

Ausgabe.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. An Deputaten (u. a. der Kirche zum Hostienbacken 2 Sch. Weizen, dem Schweinehirten und dem Straßenkehrer je 2 Sch. Roggen) | 2 | 7 | 3 | |
| II. Dem Stift Heerse und dem Stadelhofer Armenhaus | | 4 | 6 | 12 |
| III. Konsumtion in der eigenen Wirtschaft | 20 | 624 | 872 | 674 |
| IV. Zu Almosen (den Kapuzinern und Franziskanern zu Paderborn, den Dominikanern zu Warburg je 1 Sch. Roggen) | | 3 | | |
| V. Verkauftes Getreide | 5 | 127 | 9 | 171 |
| VI. An Verlust | | 18 | 3 | 39 |
| VII. An Remission | | 9 | | |
| Ausgabe | 28 | 794 | 894 | 897 |

Es kommen noch hinzu:
9 Sch. Erbsen, 1 Sch. Linsen, 2 Sch. Rauhfutter.[2])

---

[1]) 1838 betrug die läufige Getreide-Einnahme vom Grundeigentum nur noch: 8 Sch. 11½ M. Weizen, 38 Sch. 3½ M. Roggen, 37 Sch. 9 M. Gerste, 40 Sch. 3 M. Hafer (Berl. Gemäß), 10 Molten Salz. Der Zehnte zu Rieseel wurde pro 1838 mit 2250 Tlr. abgelöst. (Etat 1838 im Paderb. Studienfondsarchiv.)

[2]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 28a. Bei der Getreide-Rechnung sind nur die vollen Scheffel berücksichtigt.

## B. Geld-Rechnung.

### Einnahme.

| | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| A. Bestand | 62 | 10 | 1 |
| B. Defekte | 19 | | |
| C. Reste | 331 | 3 | 4 |
| I. An beständigen Gefällen (darunter 1819 Tlr. von der Lippeschen Rentenkammer (vergl. oben S. 118[4]), 11 Tlr. 10 Gr. 2 Pf. vom Domkapitel) | 1922 | 15 | 6 |
| II. An unbeständigen Gefällen (Weinkauf) | 5 | 11 | 2 |
| III. Deputat vom Hause Büren | 1698 | 11 | 6 |
| IV. Für verkauftes Getreide | 362 | 14 | 6 |
| V. An Kostgeld[1]) | 2256 | 15 | 6 |
| VI. An Zinsen a. von 48645 Tlr. 27 Gr. 3 Pf. sicheren Kapital. b. von 3375 Tlr. unsicheren Kapital. also insgesamt von 52020 Tlr. 27 Gr. 3 Pf. | 1770 | 32 | 1 |
| VII. An Zeitpacht von den Nieheimschen Gütern,[2]) von Gebäuden (u. a. Küsterhaus der Markkirchpfarre,[3]) Trivial-Schulhaus), Gärten, Ackerland, Wiesen | 811 | 11 | 5 |

[1]) A. Aus der Seminar-Rezeptur:

| | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Für den Praeses Seminarii | 110 | — | — |
| 2. Für Heizung von 2 Zimmern | 100 | — | — |
| 3. Licht auf dem Studierzimmer | 18 | — | — |
| 4. Kostgeld von den Seminaristen à 105 Tlr. | 1811 | 9 | — |
| B. Vom Pfarrer Fechteler für Kost, Feuerung, Licht | 80 | — | — |
| C. Vom Missionar Urban, wenn er zu Hause ist | 32 | 6 | — |
| D. Für die Tafel des französischen Bischofs von Aire und dessen Generalvikar | 105 | — | — |

[2]) Der Nieheimsche Güterbestand umfaßte: 1. ein großes Wohnhaus nebst Garten und Holzplatz in Nieheim; 2. eine Scheuer; 3. ein Ökonomie-Gebäude für das Vieh; 4. an Ländereien: ein 3 Morgen großer Garten, 255 Morg. Ackerland. 112 Morg. Wiesen; 5. eine Schaftrift; 6. Anrecht an der gemeinen städtischen Hude und Weide; 7. an ständigen Korngefällen: 32 Sch. Roggen, 25 Sch. Gerste, 63 Sch. Hafer. — Dieser Besitz (außer den Fettweiden, die besonders verpachtet wurden) wurde im Dezember 1776 von der Exjesuitenkommission an den Rentmeister Meyer auf 12 Jahre für jährlich 270 Tlr. verpachtet. Wegen säumiger Zahlung des Pachtgeldes verfügte indes Fürstbischof Wilhelm Anton kurz vor seinem Tode († Dezember 1782), die Bewirtschaftung des Gutes solle Meyer genommen und dem Richter Windhorst zu Nieheim in Erbpacht gegeben werden für 160 Tlr. jährliches Pachtgeld und ein Laudemium von 50 Tlr. Meyer, der sich bei dem Regierungsnachfolger Friedrich Wilhelm über seine Entsetzung aus der Zeitpacht beschwerte, wurde am 8. Februar 1783 abschlägig beschieden, die vom verstorbenen Fürstbischof versprochene Erbpacht genehmigt und von der Kommission zur Ausführung gebracht. Aber Franz Egon, Friedrich Wilhelms Nachfolger, sah ein, daß durch die Erbleihe der Studienfonds benachteiligt, auch die bei der Veräußerung geistlicher Güter erforderliche gesetzliche Vorschrift nicht beachtet sei, und er beauftragte am 31. Mai 1797 den Fiskal Hölscher, die Erbleihe als nichtig anzufechten. Am 7. Juni 1799 erfolgte von der Universität Würzburg das Urteil erster Instanz zu Gunsten des Universitätshauses. Auf die erfolgte Appellation wurde am 2. September 1801 von der Universität Marburg das Urteil in zweiter Instanz gesprochen, und zwar zu Ungunsten des Universitätshauses. In der Revisionsinstanz bestätigte die Universität Erfurt am 28. Januar 1803 das erste Erkenntnis unter Aufhebung des zweiten. Das Urteil vom 28. Januar 1803 wurde am 6. August 1804 durch das Geheime Ober-Tribunal in Berlin bestätigt; die Erben Windhorst mußten den Besitz herausgeben. (Mscr. Pa. 104 der Theod. Bibl.)

[3]) Hierüber vergl. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 87. Die Jesuitenkirche war 1784 Pfarrkirche der Markkirch-Pfarre geworden.

| | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| VIII. An eingegangenen Kapitalien | 1398 | 23 | |
| IX. Extraordinaria (Agio, Gras auf der Insel und im Baumgarten usw.) | 162 | 28 | |
| Einnahme | 10800 | 33 | 3 |

Außerdem restieren noch 4312 Tlr. 11 Gr. 6½ Pf. (darunter 3840 Tlr. 14 Gr. 5⅔ Pf. Reste (C), 379 Tlr. 17 Gr. 2⅚ Pf. Zinsen (VI)[1])

---

[1]) Ein wesentlich anderes Bild zeigt die Einnahme der Geld-Rechnung in dem Etat 1838/39 (im Studienfondsarchiv).

| | Soll-Einnahme Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| A. Bestand von der Rechnung 1837 | 3023 | 12 | 3 |
| B. Defekte | 61 | 29 | 9 |
| C. Reste | 4687 | 6 | 3 |
| Läufige Einnahme: | | | |
| I. Vom Grundeigentum: | | | |
| A. Erbpacht: Tlr. Gr. Pf. | | | |
| a. Grundrenten 1023—21—7 (darunter 1000 Tlr. von der Detmolder Kammer) | | | |
| b. Erbverpachtungen 8— „ —„ (Graf v. Westphalen zahlt diese 8 Tlr. von der Wiese an der Lippe) | | | |
| c. Meierstätten zu Neuhaus, Salzkotten, Winkhausen, Elsen 97— „ —„ | 1128 | 21 | 7 |
| B. Zeitpacht von Häusern, Äckern usw. zu Paderborn, Boke, Wewer, Benhausen, Marienloh, Elsen, Gesseln, Dören, Neuhaus, Langeland, Steinheim, Kirchborchen, Nordborchen, sowie von dem Vorwerk Nieheim | 1442 | 22 | 6 |
| C. Zu eigener Benutzung | 104 | — | — |
| II. Zinsen von 93271 Tlr. 15 Gr. 2 Pf. | 4061 | 16 | 3 |
| III. Hebungen aus anderen Kassen und Fonds: | | | |
| A. Zuschuß aus Staatskassen: Tlr. Gr. Pf. | | | |
| a. Aus den Fonds des Hauses Büren 3405— „ —„ | | | |
| b. An sonstigen Zuschüssen aus den Bürenschen Fonds 182— „ —„ | | | |
| B. Bedingte Beiträge aus anderen Fonds (aus der Kasse des Bischöflichen Priesterseminars): | 8168 | 3 | 9 |
| a. Für den Seminarpräses Bessen Tafel, Heizung, Licht usw. 239—20—„ | | | |
| b. Für die Seminaristen à 105 Tlr. 4341—13—9 | | | |
| IV. Schulgeld von den Gymnasiasten 1. April 1838 — 1. April 1839 | 3316 | 11 | 3 |
| V. 1. Eingezogene Kapitalien | 3012 | 12 | 10 |
| 2. Insgemein, darunter: | 1148 | 20 | 7 |
| Pfarrer Fieg für Tafel usw. 80— „ —„ | | | |
| Domkapitular Strider für Tafel usw. 139— „ —„ | | | |
| Domkapitular Rox für Tafel usw. 139— „ —„ | | | |
| Mietsentschädigung für die Domkapitulare Strider und Rox 100— „ —„ | | | |
| Einnahme | 30155 | 7 | — |

In der Ausgabe figurieren u. a. 185 Tlr. 23 Gr. 6 Pf. Zinsen von Passivkapitalien. Über die Getreide-Einnahme vom Grundeigentum im Etat 1838/39 vergl. oben S. 122[1].

Ausgabe.

| | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| I. An Salaria und Fixa | 3110 | 17 | |
| II. An öffentlichen Lasten (darunter 18 Tlr. 12 Gr. Kopfschatz) | 27 | 35 | 1 |
| III. An Bau- und Reparaturkosten (u. a. 21 Tlr. 9 Gr. 5 Pf. zur Feuer-Sozietät) | 309 | 18 | |
| IV. An Zinsen für 13472 Tlr. Schulden | 404 | 5 | 5 |
| V. An ausgetanen Kapitalien | 1685 | 10 | |
| VI. Arznei- und Kurkosten | 95 | 22 | |
| VII. Kleidung, Wäsche usw. | 556 | 19 | 4¼ |
| VIII. Haushaltungsbedürfnisse (Fleisch, Holz usw.) | 3354 | 27 | 1¾ |
| IX. Domestikenlohn | 216 | 12 | |
| X. Für Einbringung der Heuerfrüchte | 56 | 4 | 5 |
| XI. Prozeß- und Gerichtskosten | 77 | 12 | 2½ |
| XII. Extraordinaria (darunter 9 Tlr. 26 Gr. für Almosen, 121 Tlr. 26 Gr. für Branntwein) | 314 | 13 | 6 |
| Ausgabe | 10208 | 17 | 4¾ |

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gab dem neuen Landesherrn das Recht, die fürstbischöflichen Domänen, die Güter und Besitzungen des Domkapitels sowie aller Stifter und Klöster zu säkularisieren, und Preußen hat nach der Besitzergreifung von seinem Rechte in umfangreichem Maße Gebrauch gemacht.[1]) Die ehemaligen Jesuitengüter, die den Paderborner Studienfonds bildeten, waren gegen die Säkularisierung geschützt durch die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, daß die Kirchen- und Schulfonds konserviert werden und jeder Religionspartei zum ungestörten Genuß verbleiben sollten. Die preußische Regierung respektierte diese Bestimmung. Anfangs ließ sie auch, wie die bisherige Verwaltung, so insbesondere das Oberaufsichtsrecht des Bischofs bestehen, so daß Franz Egon im Mai 1803 an Stelle des verstorbenen Generalvikars Schnur den neuen Generalvikar Dammers zum Mitglied des Exjesuitenkommission ernennen konnte.[2]) Aber in einem am 5. April 1804 an die Kommission gerichteten Erlaß nahm die preußische Kriegs- und Domänenkammer zu Münster die Aufsicht über die Ver-

[1]) Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806.

[2]) Über diese Vorgänge vergl. Freisen a. a. O. S. 231 ff.

waltung für sich in Anspruch, indem sie sich darauf berief, nach dem Ressort-Reglement seien alle auf geistliche Angelegenheiten und Lehranstalten Bezug habende Behörden der unmittelbaren Direktion der Kriegs- und Domänenkammer unterworfen. Sie begann alsbald zu reformieren. So drängte ihr Bevollmächtigter in Paderborn, der Kriegs- und Domänenrat Reimann, daß das Personal des Universitätshauses statt der bisher vom Universitätshause gelieferten Kleidung nebst Wäsche jährlich einen bestimmten Geldbetrag erhalte. Er ging in dieser Sache gemeinschaftlich mit Dammers vor. Am 6. Dezember 1805 berichtete der Prokurator Röseler eingehend; nach seiner Berechnung kostete die Kleidung für jede Person im Durchschnitt jährlich 46 Tlr. 14 Gr. 3½ Pf. Mit dieser Summe waren jedoch die Mitglieder des Universitätshauses durchaus nicht zufrieden. Sie überreichten im Januar 1806 Reimann ein „Verzeichnis der für Kleidungsstücke künftig nötigen Ausgabe nach der Angabe mehrerer Sachverständigen", und danach hatte jeder jährlich 88 Tlr. 9 Gr. zu beanspruchen. Die meisten erklärten sich mit diesem Quantum zufrieden. Nur Professor Rehlard verlangte außerdem noch 2 Tlr. 24 Gr. für 4 Paar Unterstrümpfe, und Regens Neukirch bat sich „wegen seiner gichtischen Umstände" die bisherige Kleidung aus. In einer Zuschrift an Dammers meinte Reimann, er halte dafür, daß man den Professoren ein jährliches Fixum von 75 Tlr. für die Kleidung offeriere.[1])

In der westfälischen Zeit wurde über sämtliche „geistliche Stiftungen" mit alleiniger Ausnahme der „dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmeten Stiftungen" das Todesurteil gesprochen. Der Paderborner Studienfonds

---

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 21. Das angeführte „Verzeichnis" enthält folgende Posten:

1. Alle 2 Jahre 3 Röcke à 18 Tlr.
2. „ „ „ 5 Westen à 3½ Tlr.
3. „ „ „ 5 Hosen à 5 Tlr.
4. Jährlich 1 Nacht- und Unterkamisol: 2 Tlr. 18 Gr.
5. „ 2 Halstücher à 2 Tlr.
6. „ 4 „Hembder": das Linnen à 2 Tlr., der Machelohn à 12 Gr.
7. „ 4 Paar Strümpfe à 1 Tlr. 19 Gr.
8. „ 3 Paar Schuhe à 1 Tlr. 24 Gr.
9. „ 6 Stück Taschentücher à 24 Gr.
10. Alle 2 Jahre 1 Hut à 3 Tlr.
11. Jährlich 2 Mützen à 16 Gr.
12. „ 1 Paar Handschuhe 24 Gr.
13. „ für Wäsche 6 Tlr.

gehörte unzweifelhaft zu den letzteren und entging so der Säkularisation.[1]) Aber wenn er auch vor diesem Schicksal bewahrt blieb, so erlitt er doch in jener Zeit empfindliche Verluste. In ihrem ganzen Umfange stellten sich diese heraus, als nach dem Sturze der westfälischen Herrschaft das Land wieder an Preußen kam. Den Professoren war seit 16 Monaten kein Gehalt gezahlt. Die unbezahlten Rechnungen beliefen sich in die Tausende. Zur Deckung der drückendsten Schulden schenkte Franz Egon 1814 dem Universitätshause 5340 Rtlr. und im folgenden Jahre 3000 Rtlr.[2]) Die mißliche finanzielle Lage war zum Teil offenbar hervorgerufen durch die dem Hause damals aufgebürdeten Lasten, Kontributionen, durch das mangelhafte Eingehen der Gefälle, Zinsverlust und ähnliche Ursachen, zum Teil aber auch durch die schlechte Verwaltung. Von einer Tätigkeit der Exjesuitenkommission, des Fürstbischofs oder der Regierung verlautet nichts. Die ganze Geschäftsführung lag in der Hand des Prokurators Röseler, und wie diese beschaffen war, erhellt zur Genüge aus der einen Tatsache, daß mit Oktober 1805 jede Rechnungslegung aufhörte.[3]) Im Oktober 1811 ließ Bessen, der den verworrenen Zustand des Rechnungswesens nicht im geringsten ahnte, sich bewegen, Röselers Gehülfe zu werden; im September 1814 übernahm Professor Schumacher die Prokuratur. Bessen verzichtete im Dezember 1815 auf seinen Gehülfeposten, weil er sah, „daß schon wieder einige Unordnungen entstanden", und weil seine Arbeit keine Anerkennung fand. 1817 dankte er im Ärger über „offenbare Verschwendung oder Untreue" endgültig ab.[4])

Die Kgl. Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 unterstellte „die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrerseminare sowie der mit den vorgenannten Insti-

---

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 65². S. 28 ff.

[2]) Bessen, Collectanea S. 390. 391.

[3]) Brand, damals Lehrer der Trivialschule am Gymnasium, der Bessens Collectanea in einigen Punkten ergänzt hat, meint, Röseler sei „vielleicht der dümmste Prokurator, den ein Studienfonds je gehabt." (Bessen, Collectanea S. 339.) Insbesondere schiebt er auf ihn die Schuld, daß die von der preußischen Regierung dem Universitätshause überwiesenen 75 Gemälde vom Schlosse Neuhaus unter der westfälischen Herrschaft verschleppt wurden. (Westf. Zeitschr. Bd. 63². S. 9.)

[4]) Bessen, Collectanea S. 389. 390. 391. 393.

tuten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten dem Provinzialschulkollegium". Seit 1825 steht also der Paderborner Studienfonds unter der Verwaltung des Provinzialschulkollegiums in Münster, unter dessen Oberaufsicht der von ihm angestellte Studienfonds-Prokurator die Einnahmen und Ausgaben besorgt. 1840 erfolgte die Aufhebung des bisherigen Haushaltes im Universitätshause.[1]) 1866 wurde der ehemalige Paderborner Jesuitenbesitz im Grundbuch auf den Namen des Studienfonds eingetragen. Die Einkünfte werden noch heute wie früher zum Unterhalt des Gymnasiums und der (nach der Aufhebung der Paderborner Universität errichteten) Bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt verwendet. Neugeregelt wurde das Verhältnis zwischen beiden Instituten 1886. Nach der Ministerialverfügung vom 17. Dezember 1886 erhält die Fakultät aus dem Paderborner Studienfonds jährlich 12750 M. Die Gebäude wurden damals unter die genannten beiden Anstalten und das Priesterseminar verteilt.[2])

## 2. Der Bürensche Fonds.

Den Bürenschen Fonds bildeten die Besitzungen und Einkünfte, die Moritz v. Büren, der letzte männliche Sproß seines Geschlechtes, dem Jesuitenorden, dem er selbst seit 1640 angehörte, durch Testament vom 21. April desselben Jahres vermacht hatte.[3]) Über die Verwendung und Verwaltung dieser Güter nach der Aufhebung des Ordens mag uns ein Schreiben orientieren, das v. Conin̄, Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung, am 8. Dezember 1809 an Leist, Generaldirektor des öffentlichen Unterrichtswesens im Königreich Westfalen,

---

[1]) Im Jahre 1837, als es sich um Beschaffung der Fonds bei der Einrichtung der theologischen Lehranstalt handelte, schrieb der Oberpräsident an den Bischof: „Sie sind in der Tat dort vorhanden, wenn die unerschwinglich kostbare Naturalverpflegung im dortigen Kollegienhause aufhört durch eigene Beköstigung der Seminaristen von seiten des Seminars und durch eine angemessene Geldentschädigung der Lehrer und Professoren, oder dadurch, daß solche in Entrepriſe gegeben wird." (Registratur des Paderb. Generalvikariats.)

[2]) Freisen a. a. O. S. 237. Schäfers a. a. O. S. 117. 141. 166 ff.

[3]) Näheres hierüber bei Freisen a. a. O. S. 228 ff.

richtete.[1]) „Zur Zeit der Auflösung des Jesuitenordens hatte derselbe im damaligen Bistum Paderborn 2 Hauptbesitzungen, zu Paderborn und zu Büren; am ersteren Orte befand sich ein vollständiges Kollegium, am letzteren nur eine Residenz, die jedoch mit jenem Kollegium in Verbindung stand. Durch die Suppression des Ordens im Jahre 1773 fielen die ihm zustehenden Güter und Intraden an den Landesherrn, den Fürstbischof Wilhelm Anton. Dieser vereinigte das Kollegium in Paderborn mit der dortigen Universität. Über die Bürensche Besitzung, die durch Vermächtnis des Kammerpräsidenten Moritz v. Büren vom 21. April 1640 an den Orden gekommen war, verfügte aber der gedachte Fürstbischof „bis auf anderweite gnädigste Verordnung" folgendermaßen[2]): 1. Zur Erfüllung der letzten Willensmeinung des benannten Moritz v. Büren, die den beständigen Aufenthalt und Unterhalt von wenigstens 7 Priestern auf dem Hause Büren vorschreibt, sollte fernerhin eine Gesellschaft von Weltpriestern unter der Aufsicht eines Obern daselbst bestehen. 2. Der Obere sollte künftig die Bürenschen Güter verwalten, von seinem Verfahren aber einer zur Oberaufsicht des Hauses Büren und des Universitätshauses zu Paderborn eigens ernannten, immediate unter dem Bischof stehenden Exjesuiten-Kommission Rechenschaft geben und ablegen. 3. Sollten die bisherigen Mitglieder des Jesuitenordens, welche noch nicht Priester wären, ein jeder ein für allemal 120 Tlr. erhalten und das Haus Büren verlassen, wogegen es den Priestern und Laienbrüdern frei stehen sollte, entweder in Büren zu bleiben und sich dort frei beköstigen zu lassen oder sich anderwärts mit einer fortwährenden jährlichen Kompetenz von 120 Tlr. zu etablieren.[3]) 4. Der nach Abzug dieser Abgaben bleibende Überschuß sollte verwendet werden: a. zur Verzinsung und Tilgung der auf Büren haftenden Schulden, die damals 123553 Tlr. 10 Gr. 5 Pf. betrugen; b. zur ferneren Beobachtung der vom Stifter in seinem Testament vorgeschriebenen Punkte,

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 49.

[2]) Vergl. Freisen a. a. O. S. 190 ff. 215. 219. 226 ff.

[3]) Nach Angabe des Prokurators Röseler verließen 1773 das Haus Büren 23 Ordensmitglieder, die noch nicht Priester waren, 17 wirkliche Priester und mehrere Brüder; im Hause blieben außer dem Regens 10 Priester und 12 Brüder. (Registratur des Generalvikariats.)

z. B. zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers zu Weiberg, Austeilung gewisser Almosen usw. c. zur Unterstützung und Salarierung des bei der Verwaltung anzustellenden Personals und zur Besoldung der Mitglieder der Exjesuiten-Kommission; d. zur Unterstützung des der Universität inkorporierten Jesuitenkollegiums zu Paderborn, welches durch die Extinktur des Ordens bedeutende Einkünfte im Auslande verloren hatte. — Dieser bloß provisorischen Bestimmung wurde denn auch von den nachherigen Bischöfen im wesentlichen gefolgt, nur mit dem Unterschiede, daß die nach und nach abgehenden Jesuiten durch andere Weltpriester ersetzt wurden, wozu man gewöhnlich solche wählte, die ihres Alters oder sonstiger Ursachen wegen zur Seelsorge sich nicht mehr eigneten, und daß man sich des Hauses Büren auch als einer Korrektionsanstalt bediente, wohin geistliche Individuen aller Art zur Pönitenz geschickt und auf Kosten des Exjesuitenfonds unterhalten wurden. Zugleich wich aber der letzte Fürstbischof Franz Egon von jener vorläufigen Verfügung ab, indem er im letzten Dezennio des vorigen Jahrhunderts einer großen Anzahl französischer Emigranten, besonders geistlicher, von Büren Unterstützungen reichen ließ und außerdem die Anlage einer Trappisten-Kolonie daselbst gestattete.[1]) Inzwischen hatte die Universität zu Paderborn jährlich Zuschüsse an Geld und Naturalien von Büren erhalten, welche im Durchschnitt die Summe von 2800 Tlr. jährlich erreichen mochten.[2]) — Auch Preußen änderte hierin anfänglich nichts; die Exjesuitenkommission blieb fortbestehen und ließ Büren ganz auf die frühere Art administrieren, bis man im Jahre 1805 einsah, daß der Haushalt zu Büren sehr ausgedehnt und kostspielig sei und mit den beträchtlichen Revenüen nicht so gewirtschaftet werde, wie solches eine wohlgeordnete Staatsökonomie verlangt. Die Haushaltung zu Büren wurde nun insoweit aufgehoben, daß nur die Administrationsbedienten in bisheriger Weise ihre freie Beköstigung erhielten, wogegen die Geistlichen mit Pension entlassen, die Pönitenzpriester aber gegen angemessene Entschädigung den Mendikantenklöstern überwiesen wurden.[3]) Zu gleicher Zeit nahm die Provinzialkammerbehörde

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 214. ff.

[2]) Nicht erwähnt sind die Aufwendungen für die Paderborner Normalschule. Vergl. Freisen a. a. O. S. 192.

[3]) Ich verzeichne Folgendes aus St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 1. Erlaß der Münster-

auch die obere Leitung der Administration an sich und hörten dadurch die Geschäfte auf, welche die Exjesuiten-Kommission auf Büren bisher besorgt hatte. Eine Veränderung in der Verwendungsart der Revenüen ist hierdurch aber ebenso wenig bewirkt als nachher die immer noch fehlende definitive Bestimmung in betreff der zu erzielenden Überschüsse erfolgt... Bloß hatte die Kammer oder das Finanzkollegium die Absicht, bei dem damaligen Gouvernement auszuwirken, daß die Bürenschen Überschüsse dem Fonds der in Münster anzulegenden Universität für die preußisch-westfälischen Provinzen überwiesen würden, ebenso wie die Revenüen der Universität zu Paderborn, falls diese, worüber man noch sehr

---

schen Kriegs- und Domänenkammer vom 22. Oktober 1805 an den Justizamtmann Rinteln in Büren: „Da der bisher bestandene Haushalt sofort aufzuheben ist, so erhaltet Ihr den Auftrag, 6 Pönitenzpriester und blödsinnige Geistliche bei den Franziskanern und Kapuzinern zu Paderborn, den Kapuzinern zu Brakel und den Dominikanern zu Warburg gegen ein Kostgeld unterzubringen, einen andern aber an die Familie v. Westphalen zu Fürstenberg zurückzugeben, die ihn nach Büren geschickt hat. Die Kostgänger und pensionierten Laienbrüder müssen in Zukunft für ihre Beköstigung selbst sorgen. Alles vorhandene Inventar ist aufzunehmen." (Das Kostgeld im Franziskanerkloster zu Paderborn betrug für 1 Geistlichen 120 Tlr. für Kost, Wäsche, Wohnung und Aufwartung.) — Erlaß der Kammer vom 15. November 1805 an denselben: „Der Regens Welschhof (Regens in Büren seit 1800) behält die Rezeptur und Verwaltung; er wird dafür mit einer Instruktion versehen und so besoldet, daß er seinen Haushalt auf eigene Rechnung führen kann. Die Vorräte sind zu verkaufen." — Erlaß der Kammer vom 29. Januar 1806 an denselben: „Die Einsendung des Inventars ist zu beschleunigen. Der Notbedarf der Kirchengeräte kann einstweilen zum Gebrauch der Kirche dienen, in Rücksicht derer die gänzliche Überweisung an die dortige Stadt bei der Baufälligkeit der Pfarrkirche zu wünschen ist, wobei aus den Fonds ein kleiner jährlicher Bauunterhaltungsbeitrag zu Hülfe gegeben werden kann." — Zum Inventar gehörten u. a. 115 Gemälde (darunter 18 Brustbilder von Jesuitengenerälen, 29 Gemälde von der Familie des Moritz v. Büren, Heiligenbilder, Bilder von Kaisern, Paderborner Bischöfen usw.), 22 Landkarten, Kelche, Meßgewänder usw. Silbergeschirr: 1 Besteck, worin 12 Löffel, 12 Messer, 12 Gabeln und 2 Vorleger (zusammen 5 Pfund 30½ Lot), 1 Lavoir mit Gießkanne (5 Pfund 4 Lot) usw. — Am 26. Februar 1806 berichtet Welschhof an die Kammer: „Das ehemalige Kollegium hat seine Zeitpacht-Grundstücke größtenteils zweimal vermessen lassen; nämlich einen Teil 1715/18 durch die vereidigten Feldmesser Cordier und Salmes; die zweite Vermessung ist durch den Geometer Knoche aus Warburg 1739 angefangen und mehrere Jahre fortgesetzt worden." (A. a. O. Nr. 4.)

stritt, nicht beibehalten resp. reformiert würde. Dieser Plan ist jedoch bekanntlich nicht zur Ausführung gekommen."

Folgender Status[1]) gibt ein Bild von den Einkünften und Ausgaben in der preußischen Zeit vor der Aufhebung des Haushalts (1805).

Einnahme.

Zur Ökonomie Büren gehören 731 Morg. Ackerland, 240 Morg. Wiesen und Weiden, 3798½ Spanndienste, 11625 Handdienste, 4 Schaftriften u. a.

Zum Vorwerk Volbrexen gehören 404½ Morg. Ackerland, 83½ Morg. Wiesen, 9 Morg. Gartenland, 2 Schaftriften u. a.

Beide Ökonomien sind an W. Caspari seit Johanni 1801 verpachtet für 4500 Tlr.

Die Jurisdiktionsgefälle betragen jährlich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre 130 Tlr. 26 Gr. 5 Pf.

Die Bauern der Herrschaft Büren müssen für die Erlaubnis zu heiraten ein marisagium bezahlen: der Vollspänner 4 Tlr., der Halbspänner 2 Tlr., der Kötter 1 Tlr., der Halbkötter und Einlieger 18 Gr., die Bauern von Hegensdorf die Hälfte. Jährlicher Ertrag (im Durchschnitt) 31 Tlr. 1 Gr. 1 Pf.

Die Bauern der Dörfer Steinhausen, Eikhof, Siddinghausen und Weine müssen jährlich eine stabile Abgabe, Dienstgeld genannt, und diejenigen, welche Recht an Schaftriften auf den Dörfern haben, ein stabiles Triftgeld bezahlen. Zusammen: 238 Tlr. 9 Gr.

Die stabile Abgabe an Haus-, Hof- und Wiesenzins beträgt 81 Tlr. 33 Gr. 3 Pf.

Von den Meiergütern der Herrschaft kann alle 15 Jahre ein stabiler Weinkauf, laudemium, hier Gewinn genannnt, gefordert werden. Davon beträgt jährlich der Sollertrag 189 Tlr. 2 Gr. 1 Pf., der wirkliche Ertrag aber nur 100 Tlr.

Aktivkapitalien: 27782 Tlr. 30 Gr. 6¼ Pf. Zinsen: 1013 Tlr. 5 Gr. 1½ Pf.

Das Haus Welschenbeck muß ex contractu jährlich bezahlen 2 Tlr. 18 Gr.

Von den verpachteten 4 Schaftriften zu Harth, Barkhausen und Steinhausen jährlicher Ertrag im Durchschnitt 54 Tlr.

Pachtgeld von Gärten bei Steinhausen, Weiberg, Harth und Barkhausen jährlich 54 Tlr. 23 Gr. 4½ Pf.

Für verpachtete Wiesen jährlich 152 Tlr. 23 Gr.

Einige Bauern zu Siddinghausen, Harth und Barkhausen sind eigen. Nach dem Tode eines dieser Bauern zahlt dessen Nachfolger ein nach Billigkeit angesetztes Sterbegeld. Jährlicher Ertrag (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre): 15 Tlr. 23 Gr. 2 Pf.

Der dritte Pfennig von verkauften Häusern: nur 14 Gr. 1 Pf.

Wenn keine Eicheln- oder Buchmastung ist, so geben die Dörfer im Herbst für die Erlaubnis, ihr Vieh in den Wald treiben zu dürfen, 12—30 Gr. Jährlicher Durchschnitt: 1 Tlr. 17 Gr. 1 Pf.

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 13.

Pachtgeld der Büren'schen Apotheke (verpachtet an den Bürgermeister Vahlen zu Paderborn) 300 Tlr.

Abdeckerei verpachtet zu 15 Tlr.

Von den verpachteten Mühlen (Mahl- und Sägemühle zu Ringelstein, Mahlmühle zu Hegensdorf, Mittelmühle zu Büren, Niedermühle zu Büren, Säge-, Öl- und Bockemühle zu Büren) wird außer der Pacht an Korn bar in Geld gezahlt 384 Tlr. 18 Gr.

Aus den unvermessenen Waldungen[1]) wird der Stadt Büren, dem Kloster Holthausen und allen Dörfern der Herrschaft Büren freies Brandholz gereicht. Außerdem jährlicher Ertrag (nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre): 784 Tlr. 27 Gr. 2 Pf.

Das Haus Büren hat das Recht, von dem Wein, der durch die Herrschaft gefahren wird, und von durchziehenden Schafen einen Zoll zu nehmen. Jährlicher Ertrag: 4 Tlr.

Jährlicher Ertrag der Lehnkammer: 28 Tlr. 23 Gr. 4 Pf.

Zinsgetreide (Bürener Gemäß)[2]):

Roggen 3119 Sch. 3 Spint 3 Becher à Sch. 28 Mgr.
Gerste 2357 Sch. 3 Spint $2^2/_3$ Becher à Sch. 21 Mgr.
Hafer 3508 Sch. 1 Becher à Sch. 12 Mgr.
Multerkorn 930 Sch. à Sch. 21 Mgr.

Einnahme[3]) 13496 Tlr. 10 Gr. 5 Pf.

## Ausgabe.

I. Stabile Abgaben: 232 Tlr. 7 Gr. 3 Pf., darunter:
Dem Pfarrer zu Weiberg ex fundatione P. Mauritii de Büren 130 Tlr.
Der Kirche zu Weiberg ex fundatione P. Mauritii de Büren 25 Tlr.
Zur Bekleidung der Armen ex fundatione P. Mauritii de Büren 20 Tlr.
Den Armen festo immacul. concept. B. M. V. ex fundatione P. Mauritii de Büren 25 Tlr.

II. Öffentliche Abgaben, darunter:
Von den schatzfreien Ländereien jährlich 3 Simpla à 129 Tlr. 24 Gr. 3½ Pf.
An die Brandkasse[4]) jährlich im Durchschnitt 115 Tlr. 5 Gr. 2 Pf.

III. Zinsen von Passivkapitalien (97804 Tlr. 9 Gr. 2½ Pf., mit Einschluß der dem Universitätshause in Paderborn jährlich zu zahlenden Summe): 2970 Tlr. 35 Gr. 5 Pf.

IV. a. Der Exjesuiten-Kommission[5]): Generalvikar Schnur 60 Tlr., Assessor Hölscher 60 Tlr., Sekretär Göllner 50 Tlr.

b. Den im Hause wohnenden Personen[6]): Regens Welschhof 196 Tlr. Bödeker (vormals Pastor) 12 Tlr. 3 Exjesuitenbrüder

---

[1]) In einer Eingabe der Regierung zu Minden vom 2. Mai 1818 an die Ministerien der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten wird die Größe der Waldungen angegeben zu 12483 Morg. (Archiv der Reg. zu Minden. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. IV. Lit. C. Nr. 3.)

[2]) 24 Sch. Bürener Gemäß = 25 Sch. Paderborner Gemäß = $16^1/_3$ Sch. Berliner Gemäß. Geldwert des jährlichen Zinsgetreides und Multerkorns: 5513 Tlr. 33 Gr.

[3]) In den Etats verschiedener Jahre weichen die Posten zum Teil selbstverständlich von einander ab. Ganz fehlen in unserm Etat die anderswo aufgeführten 667 Hühner, 6581 Eier, 2 Hämmel, 24 Gänse.

[4]) Assekurierter Wert der Gebäude: 24600 Tlr.

[5]) So festgesetzt im Jahre 1799. (Bessen, Collectanea S. 383.)

[6]) Im Hause wohnten folgende weltliche Personen: 1 Verwalter, 1 Koch, 1 Gärtner, 1 Bäcker und Brauer, 1 Aufwärter der Kirche, 1 Knecht des Kornbodens, 1 Pförtner, 1 Hausknecht, 1 Küchenjunge, 1 Küchenmagd.

à 37 Tlr. 18 Gr. Verwalter Sieden 160 Tlr. Dazu an Accidentien 40 Tlr.

c. Pension an 5 nicht im Hause wohnende Exjesuiten: 140 + 122 + 120 + 100 + 100 Tlr.

V. Schulanstalten:
Dem Generalvikar für die Aufsicht über das Seminar und die Schulen 30 Tlr.
Dem Universitätshause für die Professoren 2700 Tlr.
Dem Normallehrer 150 Tlr.
Dem Mathematikprofessor Faber 60 Tlr.
Dem Präfekten des Gymnasiums Schröder 50 Tlr.
Für approbierte Landschullehrer 24 Tlr.
Dem Aktuarius der Schulkommission Neukirch 40 Tlr.

VI. Gehalt und Lohn, darunter:
Dem Gogräfen Rump 100 Tlr.
Dem medicus Quicken 90 Tlr.

VII. Den Armen: 100 Tlr.

VIII. Ausgaben für die Kirche (Wachs, Meßwein usw.): 120 Tlr.

IX. Prozeßkosten: 30 Tlr.

X. Bau- und Reparaturkosten: 600 Tlr.

XI. Zur Bewirtung der Fremden: 300 Tlr.
Für Holz- und andere Fuhren: 300 Tlr.
Für Arznei: 30 Tlr.
Für die Wäsche: 90 Tlr.

XII. Abgabe an Korn (zu Geld berechnet), darunter:
Den Pfarrern zu Steinhausen und Weiberg à 23 Tlr. 12 Gr.
Dem Gogräfen Rump 32 Tlr. 24 Gr.
Dem medicus Quicken 32 Tlr. 24 Gr.
Den Kapuzinern und Franziskanern zusammen 3 Tlr. 4 Gr.
Den Armen wird wöchentlich zweimal nach altem Brauche Brot ausgeteilt; hierzu werden gebraucht 70 Sch. Roggen und 70 Sch. Multerkorn. (Wert: 93 Tlr. 14 Gr.)

XIII. Für alle Bedürfnisse der Haushaltung, freie Kleidung der Geistlichen und Brüder, für außerordentliche Ausgaben und zur Verminderung des status passivi bleiben noch übrig: 2784 Tlr. 11 Gr. 3 Pf.

Interessant sind die allgemeinen Bemerkungen, die der Kriegs- und Domänenrat v. Beughem zu dem Etat 1806/07 macht. „Das Amt Büren hat eine Schuldenlast von 92016 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. Rechnet man dazu das Amt Paderborn mit 13472 Tlr. Schulden, so haben die beiden Studienfonds eine Tilgung von 105488 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. zu bewirken. . . . Es ist ein großer Druck für den wirtschaftlichen Betrieb der Dorfschaften Weiberg, Harth, Barkhausen, Steinhausen, Siddinghausen, Weine, Eikhof, Hegensdorf, Keddinghausen, daß die Untertanen alle dienstpflichtig sind. Die Dienste betragen zusammen täglich beinahe 44. Der Pächter von Büren und Volbrexen zahlt dafür 1400 Tlr., wobei er aber, wie er versichert, mehr Schaden als Vorteil hat

indem die Dienste mit Unwillen und Verlust an Zeit geleistet werden. Berechnet man, wieviel dem Ackerbau der erwähnten Ortschaften dadurch abgeht, welchen Schaden der Pächter dabei hat, so bleibt der Gewinn allein auf der Seite der faulen Knechte, die an solchen Tagen mit müder Kraft heranschleichen und absichtlich träge arbeiten. Es ist nötig, daß mit den Pflichtigen ein Abkommen vereinbart wird, damit die gänzliche Aufhebung der Dienste bald zustande komme.... Das zweite Erfordernis besteht darin, daß die beiden Vorwerke Büren und Volbrexen, die zwei Stunden von einander entfernt liegen, nicht mehr an einen einzigen Pächter verpachtet werden. Was der hierarchische Staat berücksichtigte, das kann in der jetzigen Verfassung, wo die Bevölkerung das Hauptprinzip bleibt, nicht außer Acht gelassen werden. Auf jeder der beiden Ökonomien kann eine Familie ihr vollkommenes Bestehen haben, und die Kulturfläche hat eine weit bessere Bearbeitung zu erwarten. Wie öde sieht es nicht auf dem schönen Vorwerk Volbrexen aus, wo ein Verwalter mit einer Magd, einem Knecht und zwei Kühen haust! Das Prinzip der Vereinigung der herumliegenden Kulturflächen zu allzu großen Vorwerken findet nicht überall Anwendung und macht hundert dürftige Untertanen, die von der Gnade eines einzigen reichen Entrepreneurs leben. Man tadelt die Klöster, daß sie jene Tendenz gehabt haben. Ist es aber gegenwärtig besser? Was gewinnt die Bevölkerung und das Wohl der Untertanen durch diese Einrichtung? Die hundert Taler, die der Großpächter durch die Vereinigung vielleicht mehr geben möchte, wiegen bei weitem den Schaden nicht auf, den die gegenwärtigen 71 kleinen Pächter in ihren wirtschaftlichen Betrieben erleiden."[1]) v. Beughem berechnet pro 1806/07 die Einnahme zu 15108 Tlr. 23 Gr. 9 Pf., die Ausgabe zu 6960 Tlr. 11 Gr. 2½ Pf., so daß 8148 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. „zur Disposition des Studienwesens" bleiben.

In der westfälischen Zeit verschwanden einige Einnahmeposten. Regens Welschhof berichtete darüber im Januar 1809 nach Kassel: „1. Durch das Dekret vom 23. Januar 1808 (Art. 6) ist das Recht, beim Sterbefall eines Leibeigenen etwas zu fordern, aufgehoben. Macht für das Haus Büren einen jährlichen Verlust von 5 Tlr. 2. Durch dasselbe Dekret (Art. 1) ist das Recht der Gutsherren aufgehoben, daß ohne ihre Einwilligung keine Heirat geschlossen werden durfte. Da in der ganzen Herrschaft

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 81.

Büren ohne Erlaubnis kein Bauer heiraten durfte, so beträgt der jährliche Verlust 30—40 Tlr. 3. Durch dasselbe Dekret hören alle Dienste auf, welche Einlieger, die nichts Eigenes besitzen, tun mußten. Verlust: 6 Tlr. 6 Gr. 4. Das Haus Büren ist unter der preußischen Regierung auch nach dem Verlust der Jurisdiktion im Genuß der Jurisdiktionsgefälle geblieben. Diese fallen jetzt weg. Jährlicher Verlust: c. 200 Tlr. 5. Durch das Dekret vom 5. August, wodurch die Patentsteuer eingeführt wird, hören die kleinen Regalien auf, z. B. Lumpensammeln und Abdeckerei. Verlust der jährlichen Pacht der Abdeckerei: 15 Tlr. 6. Hierdurch fallen auch die 6 Tlr., welche dem Pächter Caspari für das Recht, von dem Abdecker die Felle von dem gefallenen Vieh zurückzufordern, im Anschlage angerechnet sind. 7. Die Krugwirtschaft, der Branntweinzwang ist aufgehoben. Die Dörfer der Herrschaft, außer Hegensdorf, mußten ihren Branntwein vom Hause Büren nehmen, also seit 1801 vom Pächter Caspari. Diese Zwangsberechtigung ist im Anschlag berechnet zu 200 Tlr. 8. Alle Dörfer mußten in bestimmten Mühlen mahlen lassen, auch mehr Multerkorn geben als die Bürger der Stadt Büren. Wenn nun nach Aufhebung des Mühlenzwanges die Dörfer in den Holthausenschen Mühlen mahlen lassen, so werden die Bürenschen Müller Entschädigung fordern. Nach meiner Schätzung bedeutet die Aufhebung des Mühlenzwanges für das Haus Büren einen Verlust von wenigstens 200 Tlr. 9. Das Haus Büren hat bisher von Wein und Schafen den Zoll gehabt. Da die Zölle im Innern aufhören sollen, so entsteht dadurch ein Verlust von jährlich c. 5 Tlr." — Die Regierung erwiderte: „Die Verminderung der Revenüen kann als notwendige Folge der neuen Konstitution nicht vermieden werden. . . . Dem Caspari können aber die 200 Tlr. für die Branntweinbrennerei von der Pacht nicht nachgelassen werden, da er die Ökonomie nicht nach dem Anschlage, sondern in Bausch und Bogen gepachtet hat und ihm der Ertrag der Branntweinbrennerei nicht evinciert worden ist."

Unter Berücksichtigung der eben erwähnten Ausfälle stellte Welschhof im Februar 1809 einen neuen Etat auf, der folgende

| Einnahmeposten enthielt: | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| I. Beständige Gefälle | 332 | 1 | 7 |
| II. Weinkauf | 187 | 15 | 10 |
| III. Von Pachtstücken | 5741 | 15 | 5 |
| IV. Zinsen der Aktivkapitalien (31313 Tlr. 22 Gr. 6½ Pf.) | 1152 | 20 | 5½ |
| V. Korneinnahme | 4658 | 9 | 6 |
| VI. Aus den Forsten nach dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre jährlich verkauft für | 1429 | 7 | 10 |
| Einnahme[1]) | 13501 | 22 | 7 |

Der Bürensche Besitz war zu bedeutend, als daß er die Begehrlichkeit der westfälischen Regierung nicht gereizt hätte. Als der Generalvikar Dammers merkte, was im Werke war, bat er am 17. Juni 1809 den Präfekten, er möge das Haus Büren dem Paderborner Lande als Studienfonds zu erhalten suchen.[2]) Der Präfekt kam dem Wunsche nach und richtete am 30. August 1809 eine Eingabe an den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, Leist: Das Schulwesen im vormaligen Fürstentum Paderborn bedürfe durchgängig einer großen Reform und Verbesserung. Bei der großen Unvermögenheit der Bewohner der Distrikte Paderborn und Höxter und bei der Geringfügigkeit der Schulfonds sei der Wunsch und das Bestreben zur Bewirkung nützlicher Veränderungen aber so gelähmt, daß ohne Verbesserung der Schulfonds durch äußere, nicht aus dem Vermögen der Untertanen abzuleitenden Mittel mit den so notwendigen Reformen nicht vorgegangen werden könne. Der würdige Normallehrer Himmelhaus habe sich in den letzteren Jahren viele Mühe gegeben, um brauchbare Lehrer für die Landschulen zu bilden. Allein die Schulstellen seien meist so schlecht dotiert, daß ohne gleichzeitigen Nebenbetrieb irgend einer Profession oder eines sonst nährenden Geschäfts ein Mann mit Familie davon nicht leben könne. Ein Fonds zur Verbesserung der Schulstellen liege in den Revenüen des Hauses Büren, dessen jährliche Einkünfte etwa 15000 Tlr. betrügen. Auch seitens des preußischen Gouvernements, das 1805 den dortigen Haushalt aufgehoben habe, sei schon die Bestimmung getroffen worden, daß die disponiblen

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 14. fol. 15 ff.

[2]) Die Schriftstücke von Dammers und vom Präfekten finden sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstentum Paderborn. Kirchen- und Schulsachen. Nr. 60.

Revenüen des Hauses Büren zur Besserung des Schulwesens im Paderbornschen verwandt werden sollten. Leist verwandte sich in der Tat am 8. September 1809 bei v. Coninx, dem Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung, indem er ihn ersuchte, die Einkünfte des Hauses Büren dem Studienfonds zu restituieren resp. in Zukunft stets verabfolgen zu lassen[1]): „Wie wichtig vorzüglich gegenwärtig die ungeschmälerte Erhaltung jener beträchtlichen Einkünfte für den Studienfonds eines Landes sein muß, in welchem alle Schulanstalten wirklich in dem bedauernswürdigsten Zustande sich befinden und die Einwohner fast in der gänzlichen Unmöglichkeit sind, Reformen und Verbesserungen aus ihren Mitteln bestreiten zu können, wird für Sie keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen. Nur ein Mißverständnis kann die Ursache davon sein, daß Sie im vorigen Jahre die Revenüen des Hauses Büren zu den Fonds der geistlichen Güterverwaltung gezogen haben." v. Coninx rechtfertigte in einem Schreiben vom 8. Dezember 1809 dem Generaldirektor Leist gegenüber sein Verfahren[2]) und erklärte, seinem Antrage nicht willfahren zu können. Leist wiederholte noch zweimal, am 11. Dezember 1810 und 15. Mai 1811, den Versuch, indes ohne Erfolg.[3]) Durch Kgl. Dekret vom 29. Januar 1811 wurde das Haus Büren den Krondomänen einverleibt.[4]) An die Stelle des Pächters Caspari trat im März 1811 der Oberamtmann Bennecke, die Administration behielt Welschhof. Das Inventar wurde zum großen Teil versteigert.[5])

Nachdem Preußen gegen Ende 1813 vom Fürstbistum Paderborn zum zweitenmal Besitz ergriffen hatte, stellte

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 49.

[2]) Vergl. oben S. 128 ff.

[3]) Als v. Coninx den Generalvikar Dammers um die Originalakten betr. Aufhebung der Jesuitenresidenz zu Büren ersuchte, antwortete Dammers am 14. Dezember 1809, der Aufenthaltsort der Akten sei ihm unbekannt. Fürstbischof Franz Egon antwortete auf das gleiche Ersuchen am 15. Januar 1810, jene Verhandlungen seien ihm nie eingeliefert worden, er wolle aber nachforschen lassen: „Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unbemerkt lassen, daß das ehemalige Jesuitenvermögen zu Büren von meinen beiden Vorgängern als auch von mir und der preußischen Regierung einzig und allein zum Studienfonds verwendet worden ist."

[4]) Vergl. Freisen a. a. O. S. 233.

[5]) Vergl. Intell. Bl. 1812. Nr. 7.

der Domänendirektor Kramer folgenden, vom 12. August 1814 datierten Etat des Hauses Büren auf.[1])

Administrator ist Regens Welschhof. Er bezieht ein fixes Einkommen von 900 Tlr., hat überdies freie Wohnung auf dem Hause Büren und freies Brennholz.

Die Ökonomie Büren besteht aus 731 Morg. Ackerland, 166 Morg. Wiesen, 74 Morg. Weide, 13 Morg. Gartenland, 4 Schaftriften, dem Lämmerzehnten zu Hegensdorf zu 100 Stück, 20 Morg. Teichen, Schweine- und Rinderhude, 434 Stück Garn, 3798½ Spanndiensten, 11624 Handdiensten.

Die Ökonomie Volbrexen besteht aus 404½ Morg. Ackerland, 82 Morg. Wiesen, 9 Morg. Gartenland, 2 Schaftriften, Schweine- und Rinderhude, 2 Morg. Teichen.

Beide Ökonomien sind von Johanni 1810 bis dahin 1820 an den Oberamtmann Bennecke für 1755 Tlr. Gold und 1755 Tlr. Konventionsmünze verpachtet. Außerdem muß der Pächter 16000 Tlr. Inventariengelder bis zu deren Abtragung mit 3 % verzinsen.

| Einnahme. | Franken |
|---|---|
| I. In Zeitpacht gegebene Grundstücke | 18440,51 |
| A. Von den beiden Ökonomien 1755 Tlr. Gold + 1755 Tlr. Konventionsmünze = 13899,60 Fr. (außer den Zinsen der Inventariengelder) | |
| B. Von den 5 Mühlen Pachtgeld: 778,80 Fr. + 432 Fr. + 688,20 Fr. + 1127,16 Fr. + 128,96 Fr. | |
| C. Von den Wohnungen. Auf dem Hause Büren wohnen der Friedensrichter Spancken (Miete: 148,80 Fr.), der Kreisaufseher Wittigerod (Miete: 93 Fr.) Den übrigen Teil des Hauses benutzen der Administrator Welschhof und der Oberförster Schlösser unentgeltlich in partem salarii, außerdem der Pächter Bennecke. | |
| D. Gärten- und Gartenland: 200,28 Fr. | |
| E. Wiesen: 612,63 Fr. | |
| F. 4 Schaftriften: 89,28 Fr. + 100,44 Fr. + 66,96 Fr. + 74,40 Fr. | |
| II. Erb- und Grundzinsen und andere ständige Gefälle | 1479,18 |
| A. Dienstgeld 725, 2 Fr. | |
| B. Triftgeld 178,16 Fr. | |
| C. Wiesengeld 277, 8 Fr. | |
| D. Garten- und Hofgeld 32,21 Fr. | |
| E. Grundgeld vom Eisenhammer zu Ringelstein 22,32 Fr. | |
| F. Von Erbpachtsgegenständen 244,39 Fr. | |

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 24. fol. 170 ff.

III. Zehnten: sind gegen Getreide verpachtet und im Naturalien-Etat aufgeführt.[1])

IV. Überschuß aus dem Getreide- und Naturalien-Etat (Berl. Gemäß) 15739,58

1913 Sch. 3 Sp. Roggen à Sch. 23 Ggr.
1546 Sch. 2 Sp. Gerste à Sch. 18 Ggr.
2299 Sch. 2 Sp. Hafer à Sch. 12 Ggr.
667 Hühner à 2 Ggr.
6581 Eier à 12 St. 1 Ggr.
2 Hämmel à 1½ Tlr.
24 Gänse à 6 Ggr.

V. Dienstgelder: cessat

VI. Trift- und Weidegelder: nichts

VII. Zinsen von Aktivkapitalien 2357,03

Zinsen von 16000 Tlr. Inventariengelder: 1843,20 Fr.
Zinsen von 49 Tlr. 22 Gr. 8 Pf. + 645 Tlr. 8 Gr. + 200 Tlr. + 3300 Tlr.
Zinsen von 1 österr. Oblig. von 1000 Gulden: nichts

VIII. Weinkaufsgelder 720,37

IX. Überschuß an Forstrevenüen 2670,61

Einnahme 41407,28 Fr.

Ausgabe. Franken

I. Administrationskosten 4186,47
(darunter 3456 Fr. für Welschhof)

II. Grundsteuer 2402,45

III. Beitrag zu den Provinzialbedürfnissen 1201,22

IV. Kommunallasten 1860,00

V. Brandkassen-Beiträge 223,20

VI. Feststehende Grundabgaben 32,52

VII. Bau- und Reparaturkosten 1116,00

VIII. Schulen 15065,46

| | | |
|---|---|---|
| Universität Paderborn | 3185 | Tlr. |
| Professor Faber | 60 | „ |
| „ Haas | 140 | „ |
| „ Schröder | 50 | „ |
| „ Rox | 30 | „ |
| „ Esch | 122 | „ |
| Normallehrer Himmelhaus | 150 | „ |
| Generalvikar Dammers | 90 | „ |

a. als Exjesuiter-Kommissar 60 Tlr.
b. als Schul-Kommissar 30 Tlr.

Aktuar Neukirch 90 „

a. als Aktuar der Exjesuiten-Kommission 50 Tlr.
b. als Aktuar der Schul-Kommission 40 Tlr.

IX. Pensionen 6097,20

A. Den 5 Bürenschen Exjesuiten 691,20 Fr. + 384 Fr. + 744 Fr. + 744 Fr. + 744 Fr.

B. Den 5 blödsinnigen resp. Pönitenzpriestern in Paderborn, Brakel und Warburg à 558 Fr.

[1]) Die (verpachteten) Zehnten brachten 1810 ein: 709 Sch. Roggen, 633 Sch. Gerste, 792 Sch. Hafer, 116 Sch. Mangelgerste. (St.-A. Münster a. a. O. Nr. 6.)

| | |
|---|---|
| X. Kultuskosten (Weiberg, Büren) | 678,48 |
| XI. Den Armen | 558,00 |
| XII. Zinsen von Passivkapitalien | 3762,47 |
| A. 7450 Tlr. Gold | |
| B. 22558 Tlr. 9 Gr. 4 Pf. Konventionsmünze | |
| XIII. Extraordinaria | 372,00 |
| Ausgabe | 37555,47 Fr. |

Dieser Etat wurde auf Grund der Verfügung des Finanzministers vom 21. Februar 1815 am 30. März 1815 vom Oberpräsidenten v. Vincke genehmigt.

Die preußische Regierung übernahm 1813 das ehemalige Bürensche Jesuitenvermögen so, wie sie es vorfand, d. h. als Staatsgut, und Staatsgut ist es noch heute. Aber es hat seinen früheren Charakter doch nicht vollständig eingebüßt, da die Kgl. Kabinettsordre vom 30. November 1823[1]) verordnete, es solle „seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückgegeben werden." Die Vorgeschichte dieser Kabinettsordre ist interessant.

Am 2. Mai 1818 richtete die Regierung zu Minden an den Finanzminister und den Kultusminister folgende Eingabe[2]):

„Wilhelm Anton erklärte durch ausdrückliche Verordnung seinen Willen, die Einkünfte auch künftig für fromme und milde Zwecke aller Art, insbesondere für Schulzwecke, ausschließlich verwenden zu lassen. Demzufolge dienten in den Jahren 1774—1802 sämtliche Einkünfte des Hauses Büren: 1. zum Unterhalt einer Anzahl von Weltgeistlichen unter einem Regens im Hause selbst und zur Fortleistung aller darauf gelegten Fundationen des ersten Stifters, insofern selbige nach Aufhebung des Ordens möglich blieb; 2. zur Bestreitung der Kosten der daselbst errichteten Pönitenz-Anstalt für straffällige und Verpflegungsanstalt für wahnsinnige Geistliche; 3. zur Unterstützung des Paderborner Universitätshauses, welches früher auch ein Jesuitenkollegium gewesen, aber, hauptsächlich mit Gütern dotiert, den größten Teil derselben bei der Suppression eingebüßt hatte; 4. zur Verbesserung schlechter Landschulstellen, Erbauung neuer Schulhäuser; 5. zur Amortisation der beträchtlichen

[1]) Vergl. unten S. 149.

[2]) Archiv der Reg. zu Minden. Acta betr. die Restituierung der unter der westf. Regierung zur Krondomäne gezogenen Besitzungen und Einkünfte des Hauses Büren und ihre Verwendung zu Unterrichtszwecken. Abt. XVIII. Tit. VIII. Sect. IV. Lit. C. Nr. 3. Die in diesem Aktenheft enthaltenen Nachrichten werden ergänzt durch Mscr. Pa 104 der Theod. Bibl., worin hauptsächlich über das berichtet wird, was damals zu Paderborn in dieser Sache geschah.

auf dem Hause haftenden Schuldenmasse, welche 1773 noch 123533 Tlr. betrug, 1802 bis auf 98000 Tlr. vermindert war und im gegenwärtigen Augenblick noch beiläufig 30 000 Tlr. beträgt.... Unter dem 3. November 1802 ward das Haus Büren für eine milde Stiftung erklärt, deren Einkünfte ohne Unterschied ihren eigentümlichen wohltätigen Zwecken auf keine Weise entzogen werden sollten. Unter dem 1. Juni 1803 verfügte die zu Hildesheim eingesetzte Organisationskommission, von dem ausgesprochenen Gesichtspunkte ausgehend, eine genaue Veranschlagung des Vermögens dieser Stiftung und die Anfertigung eines neuen Etats, vorläufig mit besonderer Rücksicht auf Amortisation der beträchtlichen noch darauf haftenden Schulden. In einer Verfügung vom 18. Juni 1804 wiederholte der damalige Oberpräsident Freiherr v. Stein die als unwandelbar bestehende Bestimmung aller Bürenschen Überschüsse für Schulzwecke und nannte in specie die Universität zu Münster, deren bedeutende Erweiterung damals projektiert ward, als ein dadurch wesentlich zu unterstützendes Institut. Als jedoch von diesem Projekt nachher abstrahiert und vielmehr Paderborn als Sitz einer größeren katholischen Universität für das preußische Westfalen ausersehen, auch bereits eine Einrichtungs-Kommission deshalb niedergesetzt war, befahl ein höheres Ministerial-Reskript vom 29. Juni 1805, daß sämtliche Anschläge und Etats des Hauses Büren dieser Kommission vorgelegt werden sollten, um die demnächst für ihren Zweck disponiblen Revenüen-Überschüsse bei dem Hauptplan berücksichtigen zu können. Indessen ist es bekannt, daß der Plan selbst wegen der bald folgenden und mit der Katastrophe des Jahres 1806 endigenden politischen Verwicklungen unausgeführt blieb.... Den früher bestandenen kostspieligen Haushalt hatte man aufgehoben, die Grundstücke verpachtet, die verdunkelten Intraden aufgehellt, die sehr vernachlässigten Forsten einer besseren Aufsicht unterworfen, kurz alles in den besten Gang gebracht, um das Studienamt Büren, wie es jetzt, damit die ausschließliche Bestimmung seines Ertrages schon aus dem Namen hervorgehen möge, etatsmäßig genannt ward, zu einer recht ergiebigen Quelle für die mannigfachen Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichts zu machen.... Durch das Dekret vom 29. Januar 1811 wurde es den Krondomänen inkorporiert; doch sollten alle speziell darauf angewiesenen Zahlungen an Pensionen und für milde Zwecke bis auf weiteren Befehl fortbestehen und vorläufig nur die dann noch sich ergebenden Überschüsse für die Domänen verrechnet werden.... Als Krondomäne fand 1813 die preußische Verwaltung das Haus Büren vor.... Jetzt würden wir es nicht verantworten können, wenn wir Ew. Ew. Exzellenzen nicht auf die erwähnten Sachverhältnisse ehrerbietigst aufmerksam machten und die Restitution der Einkünfte des Hauses Büren an den Schulfonds unseres Regierungsbezirks als eine preußische Gerechtigkeitspflicht darstellten und als eine in gleichem Grade notwendige und tunliche Aufhebung fremdherrlichen Unrechts.... Die Gesamteinnahme, nach Abzug aller Naturaldeputate, beträgt 12807 Tlr. 22 Gr., die Gesamtausgabe an Steuern, Staatslasten, Zinsen, Pensionen, Zuschüssen für Kirchen- und Schulzwecken beträgt 9449 Tlr. 18 Gr. Mithin bleibt für 1818 ein etatsmäßiger Überschuß von 3358 Tlr. 4 Gr., welcher Überschuß in der Folge durch allmähliches Aussterben der

auf das Haus Büren angewiesenen Geistlichen, Pensionisten, sowie durch Ablösung der demselben zustehenden Weinkäufe sich noch erhöhen wird.... Unter allen bisher ausgeführten in pleno unsers Kollegii gehörig erwogenen Umständen vereinigen wir uns nunmehr in dem ganz gehorsamsten Antrag: Ew. Ew. Exzellenzen wollen zu entscheiden geruhen, daß das Haus Büren mit allem Zubehör als eine von den Staatsfinanzen völlig unabhängige, wesentlich für Zwecke des öffentlichen Unterrichts in unserem Regierungsbezirk bestimmte milde Stiftung anzuerkennen, auch daß der Revenüen-Überschuß aus den Jahren 1814—1818 inkl. dem öffentlichen Schulfonds des Regierungsbezirkes zu restituieren sei."

Der Oberpräsident v. Vincke, der von dem Vorgehen der Mindener Regierung selbstverständlich unterrichtet war, wünschte mit dem Konsistorium in Münster ebenfalls die Rückgabe des Bürenschen Fonds. Am 29. Januar 1820 ersuchte er die Regierung zu Minden „um baldige Mitteilung der Verhandlungen wegen Zurückgabe des Fonds an den Paderborner Studienfonds zur vollständigen Einsicht vom jetzigen Standpunkt der Sache und um unserseits die Beschleunigung eines für die Einrichtung des nunmehr beschlossenen Seminars in Büren wie für das Paderborner Gymnasium so erheblichen Gegenstandes möglichst befördern zu können." Am 10. März 1820 teilte das Konsistorium der Regierung mit: Seitens des Oberpräsidenten sei bei dem Staatskanzler die Rückgabe des Bürenschen Fonds in Erinnerung gebracht; der Bericht des Oberkonsistorialrats Natorp über die Einrichtung und Lage des Hauses Büren liege dem Ministerium vor.

Auch der Kultusminister v. Altenstein trat mit Entschiedenheit für die Sache ein. Er schrieb am 5. September 1820 an die Mindener Regierung:

„Des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht haben die auf den Bericht vom 2. Mai 1818 von dem unterzeichneten Ministerio geltend gemachte Reklamation des Hauses Büren als eines für sich bestehenden Schulfonds als rechtlich begründet nicht anerkannt, indem die Einziehung des Hauses Büren zu den Domänen nicht als Antastung von Privateigentum gedacht werden könne, überhaupt nie eine moralische Person existiert habe, welche als Inhaber des Eigentums des Hauses Büren betrachtet werden könne, und der Fürstbischof Wilhelm Anton bei der Bestimmung, daß die Einkünfte des Hauses Büren zu kirchlichen und Schulzwecken verwendet werden sollten, nur eine Anordnung über landesherrliche Einkünfte getroffen habe. Durchlaucht sind daher der Meinung, daß der § 65 des Reichsdeputationshauptschlusses auf das Verhältnis des Hauses Büren keine Anwendung finden könne, und daß es nur darauf ankomme, für das

Fürstentum Paderborn und den dortigen Regierungsbezirk zu Schulzwecken aus Staatsmitteln so viel herzugeben, als das Bedürfnis erfordert und die allgemeinen Finanzverhältnisse des Staates zulassen. Auf die wiederholte Vorstellung des Ministerii, daß die frommen und milden Zwecke aller Art und besonders die Schulzwecke, für welche der Fürstbischof Wilhelm Anton ausschließlich die Einkünfte des Hauses Büren bestimmt habe, diejenige pia causa seien, welche als Rechtssubjekt gedacht das Haus Büren vindizieren wollte, ist nicht eingegangen, jedoch genehmigt worden, daß die Frage, ob das Haus Büren oder wenigstens die Einkünfte desselben als ein für sich bestehendes, dem Schulwesen des Fürstentums Paderborn eigentümlich zugehöriges Vermögen von den Domänen getrennt werden müsse oder nicht, im gesamten Staatsministerium zur Beratung gezogen werde. Um nun diese Reklamation in dem diesseits abzugebenden voto gehörig begründen zu können, wird die Kgl. Regierung aufgefordert, sobald als möglich folgende Beweisstücke in wohlbeglaubigter Abschrift einzureichen: 1. Die Verordnung des Fürstbischofs Wilhelm Anton von 1773, wonach die Einkünfte des Hauses Büren sowie aller andern vom supprimierten Jesuitenorden übernommenen Stiftungen unter Aufsicht einer besonderen Kommission auch künftig für fromme und milde Zwecke aller Art, insbesondere für Schulzwecke, ausschließlich bestimmt sein sollen. 2. Die hier nicht aufzufindende Verfügung des vorigen preußischen Gouvernements vom 3. November 1802, wonach das Haus Büren für eine milde Stiftung erklärt wird. 3. Abschrift einer Verfügung der höheren Staatsbehörde, in der nach dem Berichte vom 2. Mai 1818 vor dem Jahre 1806 das Haus Büren als ein für sich bestehender, den Schulzwecken der Provinz gewidmeter Fonds mit dem Namen „Studienamt Büren" bezeichnet wird. 4. Das Dekret vom 29. Januar 1811, wonach das Haus Büren zur Krondomäne inkorporiert wurde."

Seit Januar 1820 gehörte der Schul- und Konsistorialrat Drüke, vorher Professor und Domprediger in Paderborn, der Mindener Regierung als Mitglied an.[1]) Es ist begreiflich,

[1]) Dr. Johann Heinrich Drüke, eine markante Persönlichkeit, war 1776 in dem Dorfe Alfen geboren und wurde im Sommer 1800 zum Priester geweiht. Nachdem er bis Herbst 1807 als Lehrer am Paderborner Gymnasium tätig gewesen war, erhielt er das Dompredigeramt; außerdem übernahm er 1818 den Lehrstuhl der Moraltheologie an der Paderborner Universität. Im Oktober 1818 wurde er zum Schul- und Konsistorialrat bei der Regierung in Minden ernannt, indes verzögerte sich die tatsächliche Übernahme dieses Postens bis zum Januar 1820. Auch als ihm gegen Ende 1825 die Würde eines Domdechanten im Paderborner Domkapitel übertragen war, blieb er noch in seiner Stellung zu Minden. Am 22. März 1827 berief ihn der im Oktober 1826 inthronisierte Bischof Friedrich Klemens v. Ledebur zum Generalvikar der Diözese Paderborn, und als solcher ist er am 20. November 1844 gestorben. (Nekrolog des Generalvikars und Domdechanten Dr. Johann Heinrich Drüke. Crefeld, 1845. — Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund 1844 Nr. 85. — Erin-

daß dieser Mann, der sich naturgemäß für diese in erster Linie seine engere Heimat berührende Angelegenheit lebhaft interessierte, im Namen der Regierung das Weitere mit großem Eifer betrieb. Vor allem handelte es sich um die Herbeischaffung der verlangten 4 Dokumente. Drüke setzte alsbald den behördlichen Apparat in Bewegung, indem er sich an die Landräte von Paderborn und Büren wandte. Viel Mühe gab sich v. Elverfeld,[1]) Landrat von Paderborn, der sich seinerseits über alles zu informieren suchte bei dem Generalvikar Dammers, dem Domänenadministrator Mantel und dem Kriminaldirektor Gehrken. Indes war das Ergebnis der Nachforschungen gering: man fand nur das westfälische Dekret von 1811. Altenstein konnte am 11. Februar 1821 dem ungeduldigen Oberpräsidenten lediglich mitteilen, die Beweisstücke seien noch nicht eingesandt. Am 29. März schickte Drüke an das Kultusministerium einen eingehenden Bericht, in dem er nachzuweisen suchte, daß, wenn auch zur Zeit nur ein einziges Beweisstück beigebracht werden

---

nerungen aus dem Leben Dr. Heinrich Drükes, im Katholischen Magazin 1845 S. 389 ff. 472 ff. 668 ff. — Gedruckt ist von ihm die Huldigungspredigt, die er am 18. Oktober 1815 im Paderborner Dom gehalten hat. Schmedding bemerkt am 4. Januar 1817 in einem Briefe an v. Spiegel: „Diese sehr ausgezeichnete Huldigungspredigt verdient, von Ew. Hochwohlgeboren gelesen zu werden." (Pieper, Die alte Universität Münster, S. 82.) Drüke erhielt am 10. Oktober 1818 von der Paderborner Universität das Doktordiplom. (Erinnerungen usw. a. a. O. S. 672.) Das dürfte das letzte Doktordiplom sein, das die Universität ausgestellt hat. (Vergl. Freisen a. a. O. S. 81.)

[1]) Er bemerkt in einem Bericht vom 5. Januar 1821: „Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unerwähnt lassen, daß sowohl das Archiv des ehemaligen Domkapitels wie auch die übrigen darin aufbewahrten Papiere für die Nachwelt verloren gehen, wenn nicht bald für deren anderweitige Unterbringung in einem dazu geeigneten Lokal ernstlich und mit Nachdruck gesorgt wird." Am 6. Juli 1821 berichtet v. Elverfeld nach Minden: „Im Dom befinden sich unter der Aufsicht des Domänenadministrators Mantel folgende Archive: des Klosters Abdinghof nebst wenigen Stücken anderer Klöster; 2. des Busdorfstifts; 3. des fürstlichen Geheimen Rats; 4. der fürstlichen Lehen. Ein zur Inventarisierung qualifiziertes Subjekt kann ich nicht ausmitteln." Am 30. Juli 1821 beantragt die Mindener Regierung (Drüke) bei den Ministerien der geistl. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen „die Mittel zur Registrierung der im Dom zu Paderborn befindlichen Archivalien, welche daselbst in einem höchst verwirrten und ordnungslosen Zustande aufbewahrt werden."

könne, die in der Eingabe vom 2. Mai 1818 gegebene Darstellung den Tatsachen entspreche. Insbesondere hebt er hervor, die westfälische Regierung habe die Verordnung Wilhelm Antons willkürlich ausgelegt, um der Maßregel den Anschein der Gerechtigkeit zu geben. Er schließt mit den Worten: „Die unter der Fremdherrschaft vorgenommene Veränderung ist die Veranlassung, warum Büren bis jetzt gegen die in den Jahren 1802—1806 anerkannte Bestimmung als Domäne verwaltet und die Überschüsse dem Schulfonds des Fürstentums Paderborn vorenthalten werden. Die Gesamtheit der Eingesessenen dieses Fürstentums, aus dem Gesichtspunkte ihrer Wohltätigkeits- und Unterrichtsbedürfnisse betrachtet, stellt die moralische Person dar, die eine zu ihrem Wohle bestimmte milde Stiftung um so dringender reklamiert, je mehr sie bei ihrer großen Armut an Unterrichts-Fonds dieser Aushülfe in mannigfaltiger Rücksicht bedarf." An demselben Tage verständigte Drüke den Oberpräsidenten von dem geringen Erfolge seiner Bemühungen und sprach die Vermutung aus, die Akten seien vielleicht in Münster. Vincke erwiderte am 26. April: Die Dokumente müßten schon deshalb nach Berlin geschickt werden, damit die Errichtung eines katholischen Lehrerseminars nicht länger verzögert werde. Er wundere sich, daß die Regierung Bürensche Akten aus den Jahren 1802 bis 1806 noch in Münster vermute. Ein Teil dieser Akten sei 1807 von Münster nach Paderborn geschickt und sei ohne Zweifel von hier nach Minden gekommen. Die übrigen Paderborner Akten seien im März 1818 in 13 Kisten direkt von Münster nach Minden geschickt; diese Kisten ständen vielleicht noch uneröffnet da.[1]) Dann setzte v. Vinke sich in Verbindung mit Schumacher,

[1]) Die Kisten fanden sich in der Tat. Der Registrator Nitsch schrieb an Drüke, es habe an Platz gefehlt, die Akten unterzubringen, und an Zeit zum Ordnen. „Unangenehm ist es mir auch selbst immer gewesen, jene Papiere, die übrigens zum größten Teil nicht einmal den Wert von Makulatur haben und die bei einem Verkauf wohl kaum die Kosten decken würden, die der Transport von Münster nach hier verursacht hat, da sie größtenteils 100, 200 und 300 jährig und halb vermodert sind, ihrem Zustande bisher überlassen haben zu müssen..." Drüke wies den Registratur-Gehülfen Kleine an, die Akten zu ordnen.

dem Prokurator des Paderborner Studienfonds, um von ihm über Büren Auskunft zu erhalten.[1])

Drüke fand endlich die fürstbischöfliche Verordnung vom 2. November 1773 und sandte sie am 29. Mai 1821 nach Berlin. Weitere Dokumente waren seiner Ansicht nach unnötig; gleich-

[1]) Schumacher schreibt am 15. Mai 1821 an den Kanonikus J. Meyer: „Vom Oberpräsidenten sind mir beikommende Schriften überschickt mit dem Auftrage, über den Gegenstand derselben mit Ew. Hochwürden Rücksprache zu nehmen..." Meyer schickt an Schumacher am 24. Mai 1821 eine längere Darstellung, die er folgendermaßen schließt: „Auf diese Weise ist immer sowohl von den hiesigen Fürstbischöfen als auch allgemein dafür und darauf gehalten worden, daß die zu den beiden ehemaligen Jesuitenkollegien gehörigen Güter nicht dem Landesherrn oder dessen Domänen, sondern teils dem hiesigen Universitätshause, teils anderen Unterrichts- und geistlichen Angelegenheiten gehörten und diese die moralische Person oder die pia causa schienen, für welche die Einkünfte verwendet werden müßten ... Da unter jetziger Regierung schon so vieles, was die westfälische Regierung unter allerlei Vorwänden an sich gezogen hatte, den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben worden ist, so darf man auch die Hoffnung hegen, daß hierin für das Universitätshaus keine Ausnahme eintreten und der Bürensche Fonds zum Teil für dasselbe wieder überwiesen werden wird... Die Sache ist eingeleitet, von hohen Gönnern unterstützt, die verlangten Nachweise sind beigebracht, und so steht die Hoffnung fest, daß, wie schon so vieles geworden ist, auch dieses wohl werden wird." Schumacher und Meyer benahmen sich weiter mit Gehrken. — Am 24. Juni 1821 schreibt v. Vincke nach Minden: „Den Prokurator Schumacher, der eine genaue Kenntnis des Paderborner Exjesuiten-Fonds besitzt, hatte ich um Mitteilung zur Begründung der Reklamation des Bürenschen Fonds dienender Nachrichten ersucht. Er hat darauf anliegende schätzenswerte Data enthaltende Abhandlung eingesandt, begleitet von der gleichfalls in originali beigefügten vom Kanonikus Meyer verfaßten Darstellung. Hierdurch werden die verlangten Urkunden nachgewiesen." Die Regierung möge, sofern sie noch nicht im Besitz der Urkunden sein sollte, diese einfordern und mit der Abhandlung Schumachers ans Ministerium schicken. Die Regierung (Drüke) antwortet, es sei unnötig, die Abhandlung Schumachers nach Berlin zu schicken; sie enthalte nichts Neues. Am 1. September 1821 schreibt v. Vincke an die Mindener Regierung: „Die Verhältnisse sind jetzt soweit aufgeklärt und dem Ministerio durch die Berichte vom 2. Mai 1818, 29. März und 29. Mai d. J. so ausführlich auseinandergesetzt, daß es der Einreichung des von mir mitgeteilten Aufsatzes von Schumacher wohl nicht mehr bedarf. Der Aufsatz ist indes darum nicht weniger schätzenswert und deshalb nebst dem Aufsatz von Meyer in den dortigen Akten zu bewahren." Der Aufsatz Schumachers ist datiert 1. Juni 1821, der Aufsatz Meyers 25. Mai 1821.

wohl hob er zur Begründung des Standpunktes der Regierung einige Punkte noch einmal hervor.

Inzwischen war der Fonds noch von anderer Seite reklamiert worden, nämlich vom Fürstbischof Franz Egon bzw. seinem Generalvikar Dammers.[1]) Bereits Ende Februar 1821 hatte das Generalvikariat ein eingehendes „Promemoria das am 2. November 1773 den öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten der Diözese Paderborn überwiesene Grund- und Stiftungsvermögen des aufgehobenen Jesuitenordens betreffend" an das Ministerium gerichtet.[2]) Die Schlußsätze lauten:

„Nach der Überzeugung der unterzeichneten Behörde hat dieser Provinzialfonds (die früheren Jesuitengüter) im allgemeinen längst den Charakter einer rechtlichen und moralischen Person im Lande erworben. Unter die Ägide gemeinen bürgerlichen Rechts gestellt, verdankt er schon vor 16 Jahren dem höchsten Justiztribunal unseres Königreichs die Wiedererstattung eines Teils seines Grundvermögens, welches durch unrichtige Verwaltungsprinzipien 24 Jahre veräußert und in die Hände von Privatpersonen geraten war.[3]) Hoffentlich bleibt er durch die Zurückgabe der Bürenschen Güter, die der Fiskus nie als landesherrliche Domäne behaupten kann, in seiner ursprünglichen Wesenheit, insofern die fremdherrische Gewalt die Substanz nicht verringert hat, da der Antrag des bischöflichen Vikariats, das ehemalige Bürensche Kollegium zu dem bisherigen Gebrauche unter spezieller bischöflicher Aufsicht zu belassen, oben hinreichend begründet ist.... Auf diesem Wege ist lediglich der vom ehemaligen deutschen Reichsoberhaupt sowie auch vom päpstlichen Hofe beliebte, eigentlich nur näher modifizierte ursprüngliche Zweck bei Aufhebung des Jesuitenordens in Hinsicht seiner Güter vollständig zu erreichen. S. Kgl. Majestät haben diese Ansicht auch nach der glorreichen Reokkupation der feindlich überzogenen Provinzen schon vor einigen Jahren durch die Zurückgabe des Exjesuitengutes in Erfurt an den katholischen Studien- und Erziehungsfonds feierlich bestätigt, und sie wird daher aus denselben Motiven in der diesseitigen Diözese allergnädigst zur Ausführung gebracht werden."

---

[1]) Zu den folgenden Ausführungen vergl. Freisen a. a. O. S. 233 ff.

[2]) Ein Stück von diesem Promemoria ist oben (S. 118[4]) bereits mitgeteilt. Meyer schreibt am 16. Mai 1821 an Gehrken: „Vom Ministerium werden 4 Nachweise verlangt... Den letzten hat die Regierung gleich eingeschickt. Der erste wird dem Ministerium durch das Promemoria, welches demselben gewiß sehr erwünscht und willkommen gewesen sein wird, zugekommen sein."

[3]) Vergl. oben S. 123[2].

Die Exjesuitenkommission wurde wieder ins Leben gerufen, eine Reihe weiterer Eingaben abgeschickt. Da man von dem weiteren Verlaufe der Angelegenheit nichts vernahm, so schrieb Franz Egon am 6. Mai 1822 selbst an den Staatskanzler Hardenberg. Umgehend antwortete dieser, er habe sich über die Reklamation der Bürenschen vormaligen Jesuitengüter für die geistlichen und Unterrichtsanstalten des Bistums Paderborn mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Kommunikation gesetzt und behalte sich vor, nach erfolgter Auskunft sich näher über die Sache zu äußern. Auf eine Anfrage des Fürstbischofs beim Könige erwiderte dieser am 22. März 1823, der Bericht über die vormaligen Bürenschen Jesuitengüter, „welche Ew. Liebden für die geistlichen Diözesan- und Unterrichtsanstalten reklamieren," sei ihm soeben zugekommen, und er werde baldmöglichst Bestimmung darüber erlassen.

Die Bestimmung erfolgte durch die Kgl. Kabinettsordre vom 30. November 1823. Sie hat folgenden Wortlaut:[1])

Auf Ihren Bericht über die Fonds des ehemaligen Jesuitenkollegiums zu Büren habe Ich aus den in der kommissorischen Verhandlung vom 19. Mai v. J. auseinandergesetzten Gründen beschlossen, daß das noch vorhandene Vermögen desselben seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückgegeben werden soll. Ich will Mir jedoch, wie solches auch schon vorher stattgefunden, die Disposition darüber vorbehalten und es daher nicht unwiderruflich bestimmten Institutionen überlassen. Die Verwaltung soll bei der Eigentümlichkeit des Fonds der zweiten Abteilung der Regierung zu Minden unter der oberen Leitung des Finanzministeriums verbleiben, die gesamten Überschüsse aber, sowohl die gegenwärtigen als diejenigen, welche durch Absterben der Pensionsempfänger und durch Verbesserung der Domänen- und Forsteinkünfte fernerhin erwachsen werden, sollen für jetzt teils für das Gymnasium und die katholisch-theologische Fakultät in Paderborn, teils für ein in Büren zu errichtendes Elementarschullehrerseminar verwendet und zu diesen Zwecken dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überwiesen werden. Den Anstalten in Paderborn verbleibt für jetzt die jährliche Summe von 3711 Tlr., die dieselben bereits beziehen. Wegen der Absetzung derselben vom Geistlichen- und Schulverwaltungs-Etat, Übernahme auf den Domänen-Etat für Büren und Verminderung des Zuschusses zum erstgedachten Etat haben Sie gemeinschaftlich das Erforderliche zu veranlassen. Für das Seminarium will Ich Ihnen, dem Minister v. Altenstein, überlassen, den für jetzt auf 3038 Tlr. 10 Gr. 8 Pf., mit Einschluß von 1977 Tlr. Gold, be-

[1]) Abschrift in Mskr. Pa 104 der Theod. Bibl. Die Ordre ist gerichtet an den Staatsminister Freiherr v. Altenstein.

rechneten Überschuß und den Ertrag der künftigen Heimfälle und Verbesserungen, an denen jedoch andere Anstalten gleichfalls teilnehmen sollen, zu verwenden. Das ehemalige Kollegiumsgebäude zu Büren, soweit es nicht als Lokal für die Justizbehörde benutzt wird, soll nebst dem notwendigen Garten- und Ackerland dem Seminar überwiesen werden. Die für ein Taubstummen-Institut erforderlichen Kosten sollen aus den Bürenschen Fonds entnommen werden, da ein solches Institut wohl vorzugsweise zu den frommen und milden Zwecken gerechnet werden kann.[1]) Die Überweisung der Bürenschen Fonds soll vom 1. Januar k. J. an in Kraft treten.

Hiernach haben Sie überall das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 30. November 1823. Friedrich Wilhelm.

Wie die Entscheidung gefallen war, darüber wußte sowohl Franz Egon als auch das Generalvikariat zu Paderborn längere Zeit nichts Bestimmtes. Daher richtete dieses am 10. Mai 1824 an v. Altenstein folgende Eingabe:

„Ew. Exzellenz sind die seit dem Jahre 1821 auf besonderen Auftrag Ihro Fürstbischöflichen Gnaden von uns überreichten Ausführungen . . . im geneigten Andenken. . . . Es verbreitete sich das Gerücht, daß die Entscheidung über die Rückgabe erfolgt sei. Aber eine Mitteilung darüber ist nicht gekommen; vielmehr hat der Herr Oberpräsident bei seiner jüngsten Anwesenheit hier geäußert, die geistliche Behörde habe die Rückgabe nicht zu erwarten, sondern der Fonds werde nach wie vor unter der Administration der Kgl. Regierung bleiben. Wir sind nochmals beauftragt, Ew. Exzellenz um endliche Entscheidung anzugehen. Die in unserer Vorstellung vom 2. Februar 1822 in Anregung gebrachten besonderen Gegenstände wegen des zu Büren asservierten Kirchengeräts, der Bibliothek und des Archivs sind bisher nicht erledigt, vielmehr das erstere wahrscheinlich noch immer den Händen der landrätlichen Behörde daselbst anvertraut, die Bibliothek ist nach Münster abgeführt und dem Vernehmen nach öffentlich verkauft, das Archiv zu den Kgl. Archiven abgegeben. Wir bitten um eine Verfügung, um dadurch Ihro Hochfürstliche Gnaden in Hildesheim zu beruhigen."

Daraufhin teilte das Kultusministerium am 14. Juni 1824 die Kabinettsordre vom 30. November 1823 mit.

---

[1]) Am 20. Mai 1824 schreibt v. Vincke an die Regierung zu Minden: „Das Ministerium der geistl. Angel. ist auf meine Anträge wegen Bewilligung einer jährlichen Summe von 600 Tlr. aus dem Bürenschen Fonds für zwei Progymnasien im Paderbornschen sehr bereitwillig eingegangen und sieht einem motivierten Antrage recht bald entgegen. Meines Erachtens dürften die beiden Klosterschulen sog. Gymnasien in Warburg und Rietberg zu berücksichtigen sein; die Klosterschule in Brakel, schon früher nicht jenen gleich gestanden, möchte schon zu weit herabgesunken, auch Warburg und Paderborn zu nahe sein." — Die Regierung in Minden beantragt 400 Tlr. für Rietberg, 200 Tlr. für Warburg (hier zur Anstellung eines dritten Lehrers). — Am 19. Januar 1825 schreibt v. Vincke an die Regierung: „Jene 600 Tlr. erfolgen nicht aus den Bürenschen Fonds, sondern aus der Generalkasse des Ministerii; dagegen soll die schon früher beschlossene Zahlung einer gleichen Summe aus jenen Fonds an das hiesige Taubstummen-Institut statthaben." — Die Kabinettsordre vom 15. Januar 1825 bewilligt dem Progymnasium zu Rietberg jährlich 400 Tlr., dem zu Warburg 200 Tlr.

In Paderborn konnte man den Verlust des Verfügungsrechtes über diesen bedeutenden Fonds lange nicht verschmerzen. Bischof Drepper hat — allerdings ohne Erfolg — sogar die gerichtliche Klage gegen den Fiskus auf Herausgabe des Bürenschen Vermögens angestrengt.[1]) Daß auch die Bürgerschaft gern davon profitiert hätte, beweist die Eingabe, die Justizkommissar Kligge, Justizkommissar Schmale, Domänenrat Mantel, Kriminalrichter Meyer und Kaufmann Hesse „zugleich als Mandatarien ihrer Mitbürger" am 28. März 1836 an den Kultusminister richteten. Es heißt darin:

„Entgegen der Absicht des Gründers des Gymnasiums hat das Provinzialschulkollegium Schulgeld eingeführt, welches jüngst so bedeutend erhöht ist, daß schon viele Eltern auf das äußerste betroffen wurden und manches hoffnungsvolle Talent dem Studieren wird entsagen müssen. Das Schulgeld beträgt nach dieser Einrichtung für jeden Gymnasiasten bis zur Absolvierung des Gymnasiums die bedeutende Summe von wenigstens 100 Tlr. Reicht der gewöhnliche Studienfonds zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin, so verweisen wir auf den Bürenschen Fonds . . . . Später sind zwar die fixierten Beiträge dem Studienfonds geleistet, aber . . . und heute wird der Fonds des Hauses Büren großenteils sogar zu Schulzwecken der Provinz Westfalen verwendet, da das Schullehrerseminar zu Soest aus ihm jährlich 1000 Tlr. erhält."

Darauf antwortete am 10. September 1836 v. Altenstein dem „Justizkommissarius Herrn Kligge und Konsorten" Folgendes:

„. . . Wenn von Ihnen der Fonds des ehemaligen Jesuitenkollegiums in Büren in Vorschlag gebracht wird, um dem Paderborner Studienfonds aufzuhelfen und die Mehrbedürfnisse des Gymnasiums zu bestreiten, so ist es vorab unrichtig, daß jener Fonds vom Bischofe Wilhelm Anton dem Paderborner Studienfonds zugeteilt worden. Vielmehr ist er von der westfälischen Regierung den Krondomänen einverleibt und nur durch die Gnade Sr. M. des Königs seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückgegeben; aber zugleich haben S. M. der König in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. November 1823 ausdrücklich zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben sich, wie auch früher stattgefunden, die Disposition über den Bürenschen Fonds vorbehalten und daher denselben auch nicht unwiderruflich bestimmten Instituten überlassen wollen. Nach dieser so deutlich ausgesprochenen Allerhöchsten Ansicht kann nicht die Rede davon sein, den mehrgedachten Fonds gegen die Bestimmung, welche das Kgl. Geschenk bedingt, ausschließlich zum Besten des dortigen Gymnasiums oder überhaupt nur katholischer Anstalten zu verwenden.[2])"

---

[1]) Vergl. Freisen a. a. O. S. 237 ff.

[2]) Registratur des Paderb. Generalvikariats.

Im Dezember 1886, als die Wiedereröffnung der 1873 geschlossenen philosophisch-theologischen Lehranstalt bevorstand, schrieb der Oberpräsident v. Hagemeister an die Regierung zu Minden: Von Ostern 1887 ab sollten die für jene Anstalt früher gewährten Zuschüsse aus dem Paderborner Studienfonds mit 12750 Mark und aus dem Haus Bürenschen Fonds mit 2100 Mark wieder zahlbar gemacht werden. Da der Bischof um eine Erhöhung der Staatszuschüsse behufs Aufbesserung der Professoren-Gehälter bitte, so solle die Regierung sich darüber äußern, von wann ab und in welcher Höhe aus dem Haus Bürenschen Fonds Mittel zu dieser Erhöhung sich würden bereit stellen lassen; auch solle sie eine Übersicht über die aus diesem Fonds zu leistenden Abgaben einreichen.[1]) Die Regierung erwiderte am 1. Februar 1887: „Nach dem Etat 1883/89 können während der Gehaltsdauer dieses Etats aus dem Haus Bürenschen Fonds zu dem fraglichen Zwecke Geldmittel überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden, ohne die vorhandene Vermögenssubstanz anzugreifen". Zugleich gab die Regierung folgende „Nachweisung über die Ausgaben des Haus Bürenschen Fonds nach dem Etat 1883/89."

| | | Mark |
|---|---|---|
| I. Ausgabe durch die Forstkasse Büren | | 28480 |
| II. Unmittelbare Ausgaben der Administrationskasse, Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen | | 14561,50 |
| III. Überschüsse zur bestimmungsmäßigen Verwendung: | | |
| Zuschuß an das Schullehrerseminar zu Büren | 23328 ℳ | |
| „ den Paderborner Studienfonds | 12411 ℳ | |
| „ das Lehrerinnenseminar zu Paderborn | 469,50 ℳ | |
| „ dasselbe für die Benutzung eines gemieteten Lokals im Gaukirchkloster | 150 ℳ | 39558,50 |
| Zur Disposition | 3200 ℳ | |
| | Ausgabe | 82600 |

## 3. Der Fonds des Priesterseminars.

Der Fonds des 1777 gegründeten Priesterseminars besteht im wesentlichen aus den Vermächtnissen des Paderborner Bürgers Franz Georg Harsewinkel und des Paderborner Domkapitulars Klemens August Konstantin v. Mengersen.[2]) 1815 hatte das Seminar folgende Einnahme und Ausgabe.[3])

[1]) Archiv der Regierung in Minden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. II. Nr. 1.

[2]) Vergl. Schäfers, Priesterseminar S. 7 ff. 63 ff.

[3]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstentum Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 53.

| Einnahme. | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Einnahme der ersten Stiftung.** | | | |
| 1. Zinsen von 10510 Tlr. 12 Gr. 2 Pf. landschaftlichen Kapitalien | 361 | 12 | 4 |
| 2. Zinsen von 3666 Tlr. 16 Gr. österreichischen Kapitalien | 173 | 8 | — |
| 3. Zinsen von 30463 Tlr. 7 Gr. 10½ Pf., welche bei Gemeinden, Häusern und Privatleuten angelegt sind | 1241 | 8 | 9 |
| 4. An Erbpacht | 73 | 6 | — |
| 5. An Zeitpacht von Ländereien und Gärten | 355 | 9 | 8 |
| 6. An Korn: | | | |
| Tlr. Gr. Pf. | | | |
| 457 Sch. 3 Becher Roggen à Sch. 18 Ggr. = 342 21 4½ | | | |
| 275 Sch. 9 Becher Gerste à Sch. 14 Ggr. = 162 12 — | | | |
| 35 Sch. 10 Becher Hafer à Sch. 8 Ggr. = 11 21 — | | | |
| 517 6 4½ | | | |
| Nach Abzug der Hebekosten und wegen Krimpe 20 % gerechnet | 387 | 19 | 7 |
| **II. Einnahme der zweiten Stiftung.** | | | |
| 1. Zinsen von 65875 Tlr. österreichischen Kapitalien | 3030 | 10 | — |
| 2. Zinsen von 37185 Tlr., welche bei Gemeinden und Privatleuten angelegt sind | 1464 | 13 | 6 |
| Einnahme[1]) | 7087 | 15 | 10 |

| Ausgabe. | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Ständige Abgaben und Lasten | 219 | 19 | 7 |
| 2. Naturalabgaben in Korn (in Geld berechnet) | 65 | 2 | 11 |
| 3. Gerichtskosten und Deserviten | 40 | — | — |
| 4. Salarien und Gratifikationen für die Direktion, den Unterricht der Seminaristen, den Rezeptor etc. | 792 | 8 | 2 |
| 5. An Kostgeld für den Präses (110 Tlr.) und für 18 Seminaristen (à 105 Tlr.)[2]) | 2000 | — | — |
| 6. Für Kleidung, Leinwand, Wäsche, Betten, Schuhzeug usw. der Seminaristen (à 30 Tlr.) | 540 | — | — |
| 7. An Ordinationsgebühren und für eine Rekreation der Professoren und Seminaristen am Ende des Schuljahres | 80 | — | — |
| 8. Memorien für die Stifter | 44 | — | — |
| 9. An Legaten des Herrn v. Mengersen | 194 | — | — |
| 10. Ausgaben für Bücher, Arznei usw. | 195 | 14 | 1 |
| 11. Verlust an österreichischen Zinsen | 2669 | 13 | 7 |
| Ausgabe | 6998 | 10 | 4 |

[1]) Die Soll-Einnahme belief sich 1780 auf 1470 Tlr., 1809/10 auf 6366 Tlr. (Schäfers a. a. O. S. 74.)

[2]) Das Universitätshaus erhielt für jeden Seminaristen bis 1798 jährlich 88 Tlr. 30 Mgr. Am 3. April 1802 wurde der Betrag auf 105 Tlr. festgesetzt. (Bessen, Collectanea S. 307. 386.) Vergl. oben S. 123. Schäfers a. a. O. S. 80. 89[2]. 225.

Als diese Übersicht aufgestellt wurde, drohte dem Fonds — das befürchtete wenigstens der Generalvikar Dammers — eine nicht geringe Gefahr. Am 28. Oktober 1814 teilte nämlich der Oberpräsident v. Vincke der Regierungskommission in Paderborn mit:[1]) Es sei der Gedanke angeregt worden, außer den bereits bestehenden Kadettenhäusern auch die öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten zur Erziehung der Söhne im Felde gebliebener oder verdienter Offiziere von Staatswegen zu benutzen; die Kommission solle über die in Paderborn bei den Schulen vorhandenen Alumnate, Kommunitäten und Pensionate berichten. Die Kommission forderte ihrerseits den Generalvikar zum Bericht auf, und dieser legte am 20. März 1815 seine Ansicht dar: die einzigen Stiftungen, die vielleicht in Betracht kommen könnten, seien das Priesterseminar und die Marianer-Stiftung. Letztere könne indes nicht als ein Alumnat, sondern höchstens als ein Pensionat für 2 Schüler betrachtet werden. Die Einkünfte[2]) seien so gering, daß aus ihnen die

---

[1]) St.-A. Münster a. a. O. Nr. 53.

[2]) Fonds der Marianerstiftung: 10741 Tlr. 8 Gr., darunter 5766 Tlr. 16 Gr. bei Graf Kotulinski zu Kotulin (Hypothek: die Herrschaft Tost im schlesischen Fürstentum Ratibor), 2 Bethmannsche Obligationen à 666 Tlr. 16 Gr. 4½ Pf. — Zinsen: Sollbetrag: 450 Tlr. 22½ Gr. Verlust an Zinsen von dem Kapital bei Kotulinski: 215 Tlr. $6^{11}/_{12}$ Gr. Verlust an österreichischen Zinsen: 122 Tlr. $1^{4}/_{12}$ Gr. Überrest: 113 Tlr. 14 $^{3}/_{12}$ Gr. Dazu folgende Bemerkung: „Graf Kotulinski zahlt seine Zinsen in Wien in österreichischen Banknoten, die durch ein Finanzdekret auf $^{1}/_{3}$ des Nominalwertes reduziert sind. Da nun aber auch die Einlösungsscheine im Kurse auf $^{1}/_{5}$ gesunken sind, so verliert die Marianerstiftung von den Kotulinskischen Zinsen (Sollbetrag: 230 Tlr. 16 Gr.) $^{14}/_{15}$ und nur $^{1}/_{15}$ bleibt übrig. Und da durch ein Edikt des österreichischen Kaisers die Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt sind und diese, weil sie mit Papiergeld bezahlt werden, nur für $^{1}/_{3}$ ausgebracht werden können, so verliert die Stiftung an den österreichischen Zinsen $^{5}/_{6}$ und bekommt nur $^{1}/_{6}$." — Über die Marianerstiftung heißt es weiter: „An liegenden Gütern besitzt sie nichts als ein kleines Küchengärtchen neben dem zum Universitätshause gehörigen Wohnhause und 1½ Morg. Ackerland in der Feldmark. Der Fonds ist zum Unterhalt und zur Ausbildung armer elternloser Studenten, besonders aus den jetzigen hiesigen Familien Venn und Wüstenberg, seit 1726 errichtet. Der Stifter war Christian Sünniken, Kanonikus am Busdorf. Das Institut unterhielt vormals 3—5 arme Studenten, die gemeinschaftliche Wohnung, Tafel und alles übrige unentgeltlich hatten, zu ihrer Bildung teils das Gymnasium oder die Trivalschule besuchten, teils zu Hause von ihrem Vorsteher oder von

Kosten einer Haushaltung unmöglich bestritten werden könnten. Zudem sei diese Stiftung beinahe Eigentum zweier hiesiger Familien. Das dem Universitätshause gehörige Marianerhaus eigne sich nach seiner Lage und Größe zu einem Erziehungsinstitut, aber die Einrichtung werde große Ausgaben verursachen. Außer dem kleinen Marianerfonds seien keine Mittel vorhanden; höchstens lasse sich ein Teil der Revenüen des Hauses Büren verwenden, und diese Verwendung sei allerdings um so passender, da dieselben ihrer Bestimmung nach zum Studienfonds gehörten. — Dammers kam es vor allem darauf an, nachzuweisen, daß das Priesterseminar ein rein geistliches Institut sei und zu keinem andern Zwecke gebraucht werden könne. Er legte deshalb seinem Bericht ein eingehendes Promemoria bei, das folgenden Wortlaut hat:

Bei der angeregten Meinung, die öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten zur Erziehung der Söhne im Felde gebliebener oder sonst verdienter Offiziere vom Staate zu benutzen, scheint eine Hochlöbliche Regierungskommission auf den Gedanken gekommen zu sein, das hiesige Priesterseminarium eigne sich zu diesem Zwecke und es könne wenigstens ein Teil vom Fonds dieses Instituts zu demselben verwendet werden. Da aber gegen diese Meinung zu wichtige Gründe streiten und die Ausführung derselben zu dem größten Nachteile der Priesterschaft gereichen würde, so erlaube ich mir die Freiheit, einer Hochlöblichen Regierungskommission zum Besten der Geistlichkeit und des Katholizismus der ganzen Diözese Gegenvorstellung zu machen.

Das hiesige Priesterseminarium ist seiner Natur nach ein Institut bloß für den geistlichen Stand und ist dem Geiste des Katholizismus gemäß sowie auch nach dem ausdrücklichen Willen der Stifter dazu bestimmt, diejenigen Jünglinge, welche sich dem edlen und hohen Berufe des geistlichen Standes widmen wollen, unter der Direktion des Bischofes zu prüfen, sie in Hinsicht ihres zukünftigen Standes zu unterrichten und zu bilden und sie dazu vorzubereiten. Die Einnahmen des Seminariums werden daher auch nur zu diesem Zwecke verwendet und es wird aus denselben alles bestritten, was zur Woh-

---

einem Präzeptor Unterricht erhielten. So lange der Jesuitenorden bestand, war der Vorsteher stets ein Jesuit; nach der Aufhebung ist es ein Weltpriester des Universitätshauses. Wegen nachheriger Teuerung der Zeiten und Kostspieligkeit eines eigenen Haushalts für wenige Kinder fiel jene Einrichtung weg und wurden die Stipendiaten bei hiesigen Bürgern zur Tafel eingedungen. Gegenwärtig sind 2 Stipendiaten da. Die Ernennung der Kandidaten geschieht per turnum vom Generalvikar als bisherigem Rektor der Universität, dem Senior capituli am Busdorf, dem zeitigen Präses, dem Senior der Familien des Stifters und seines Exekutors, jetzt Malberg und Everken. Die Oberaufsicht hat die Exjesuitenkommission."

nung und Kleidung, zum Unterhalte und zum zweckmäßigen Unterrichte der Seminaristen und zur Aufsicht über dieselben nützlich und nötig ist. Wenn nach Bestreitung aller zu diesem Zwecke nötigen Ausgaben noch ein Teil der Revenüen übrig bleibt, so gebührt auch dieser Rest nur der Geistlichkeit und soll nach dem Wunsche und Willen der Stifter nur zum Besten der Priesterschaft vorzüglich dazu verwendet werden, diejenigen Priester zu unterstützen, welche bei Krankheiten oder anderen vorkommenden Notfällen den Kuratgeistlichen und Pfarrern zu Hülfe geschickt werden. Diese Verwendung ist um so notwendiger, da die meisten Pfarreien des hiesigen Fürstentums schlecht fundiert sind und kaum einem einzigen Kuratgeistlichen ein mittelmäßiges, hinreichendes Auskommen gewähren. Der Fonds des Seminars darf demnach nur zu diesen ebenso edlen als nützlichen Zwecken gebraucht werden; jede andere Verwendung, wenn sie auch an sich noch so gut wäre, würde gegen den Zweck des Instituts und gegen den ausdrücklichen Willen der Stifter und dem Priesterstande zum Nachteile sein und dazu dienen, edel denkende Menschen abzuschrecken, irgend einen Teil ihres Vermögens zu solch einem oder anderem guten, fortdauernden, ihnen gefälligen Zweck zu bestimmen.

Dazu kommt noch, daß der Seminariumsfonds nicht einmal hinreichend ist, alles zu bestreiten, was zur Erreichung des ersten und nötigen Zweckes desselben erforderlich ist. Die Paderbornsche Diözese mit Ausschluß von Rietberg und Corvey, welche gewöhnlich ihre jungen Geistlichen von Paderborn her erhalten, enthält ungefähr hundertachtzig Kuratgeistliche, und diese sind nach Aufhebung der Stifter und Klöster und nach Abgang der aufgehobenen Ordensgeistlichen zur Seelsorge nicht hinreichend. In der Voraussetzung nun, daß jeder der Geistlichen, die beim Austritte aus dem Seminarium wenigstens das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben, im Durchschnitte noch fünfundzwanzig Jahre lebt, bedürfte die Paderbornsche Diözese schon aus diesem Grunde allein jährlich wenigstens sieben bis acht junge Priester. Mit dieser Annahme stimmt die Erfahrung vollkommen überein; nach den Totenregistern der letzten fünf Jahre sind in diesem Zeitraume über vierzig Kuratgeistliche gestorben. Da nun jeder der Seminaristen zu seinem Unterrichte und zu seiner gehörigen Bildung wenigstens drei Jahre im Seminarium sein muß, da überdies wenigstens noch vier bis sechs Priester in demselben vorhanden sein müssen, um bei vorkommenden Fällen angestellt zu werden oder um den Pfarrern bei Krankheiten oder anderen Vorfällen und Gelegenheiten helfen zu können, so mußte das Seminarium, um diesen Zweck allein zu erreichen, wenigstens achtundzwanzig bis dreißig Zöglinge enthalten, und soviele zu ernähren, dazu reicht der Fonds dieses Instituts nicht hin, wie aus dem beigelegten, verlangten Etat erhellt. Wenn daher jetzt noch ein Teil der jährlichen Einnahmen des Priesterseminariums zu einem anderen Zwecke verwendet würde, so würde dadurch die Succession im Priesterstande leiden und dem geistlichen Stande ohne Verschulden großer Abbruch getan werden.

Und dann möge eine Hochlöbliche Regierungskommission auch bedenken, wie viele Güter bereits in den letzten Jahren die katholische Geistlichkeit verloren hat. Die sehr beträchtlichen Einkünfte des Bischofs und seines Kapitels sind eingezogen, mehrere reiche Stifter und zehn

Klöster sind aufgehoben und ihre Güter größtenteils mit den Staats-Domänen vereinigt; die noch übrigen wenigen Mendikanten sind wegen Abgang der Succession, die ihnen verboten ist, der Auflösung nahe. Alle gutgesinnten Katholiken der Paderbornschen Diözese, sowie das gesamte katholische Deutschland, ja das gesamte katholische Europa erwarten und hoffen, und nicht mit Unrecht, von der edlen und huldreichen Gesinnung ihrer Regenten wenigstens einen Teil ihrer verlorenen Kirchengüter wieder. Wie traurig, wie niederschlagend würde es nun für jeden sein, wenn seine Erwartung nicht allein nicht erfüllt würde, sondern wenn auch der Fonds des für die katholische Geistlichkeit so wichtigen Seminariums, das selbst von der westfälischen Regierung bei den verderblichen französischen Grundsätzen, denen nichts heilig war, unangetastet blieb, jetzt zu einem anderen, wenn auch noch so guten Zweck verwendet würde! Der gesamte Priesterstand würde dadurch nicht allein eine starke Erschütterung in seiner Grundfeste leiden, sondern es würden auch aus demselben für die Religion die nachteiligsten Folgen entstehen, deren Verfall und die aus diesem notwendig hervorgehende Gewissenlosigkeit soviel Unheil über Europa gebracht hat.

Übrigens ist es ja aber auch der Wunsch Sr. Majestät unsers Königs, daß die verfallene Religion wiederhergestellt werde und neuen Glanz erhalte. Darum haben ja Höchstdieselben, wie man in öffentlichen Blättern liest, für Brandenburg schon zum Besten der Religion mehrere nützliche Verordnungen gemacht und sind ihrem Volke mit dem herrlichsten und erbauendsten Beispiele vorangegangen. Es scheint mir daher den guten Absichten Sr. Majestät unsers Königs nicht entsprechend, eins der nützlichsten und notwendigsten katholischen Kirchengüter, nämlich den Seminariumsfonds, zu einem andern auch noch so guten aber nicht religiösen und fundationsmäßigen Zweck zu gebrauchen.

Im vollen Vertrauen, daß eine Hochlöbliche Regierungskommission bei reifer Erwägung der Sache die vorgestellten Gründe recht und wichtig finden wird, hoffe ich, daß dieselbe von der, wie es scheint, gefaßten Meinung abgehen und so, wie es die katholische Diözese gewiß eifrig wünscht, den Seminariumsfonds ungeschwächt zur Erziehung und Bildung junger Geistlichen verwenden lassen wird. Ja, ich wende mich vielmehr noch an eine Hochlöbliche Regierungskommission mit der Bitte, wenn es jetzt oder jemals in der Zukunft wieder zur Sprache kommen sollte, den Fonds des hiesigen Priesterseminariums zu irgend einem anderen Zweck als er jetzt verwendet wird, zu gebrauchen, den Vorschlag gleich als untunlich zu verwerfen und die Ausführung desselben durch ihren Einfluß zu hintertreiben. Überzeugt von der billigen Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe einer Hochlöblichen Regierungskommission und von der Billigkeit meines Gesuches rechne ich sicher auf die Gewährung desselben um so mehr, da es dem Staate nicht an hinreichenden Hilfsmitteln fehlt, auf eine andere Art die Erziehung und Bildung der Söhne der im Felde gebliebenen oder sonst verdienten Offiziere zu bewirken."

Die Gefahr, wenn sie wirklich bestand, ging vorüber: der Fonds des Priesterseminars blieb der bischöflichen Behörde

ungeschmälert erhalten. 1827 hatte der Etat des Instituts folgende Gestalt.[1])

[1]) Archiv der Regierung in Minden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. II. Nr. 4. — Generalvikar Drüke, der den Etat aufgestellt hat, nennt in dem Begleitschreiben an die Regierung in Minden diese Arbeit eine peinliche. „Peinlich nenne ich diese Arbeit insonderheit aus dem Grunde, weil dadurch eine unbestimmte Aufgabe gelöst werden soll. Das hiesige Priesterseminar, worin bisher praeterpropter 18 Seminaristen unterhalten wurden, muß etwa auf die dreifache Zahl erweitert werden, wenn es für die neue, so sehr ausgedehnte Diözese auch nur notdürftig genügen soll. Behufs dieser Erweiterung ist in dem pro 1826/28 vollzogenen Etat für den bischöflichen Stuhl eine Summe ausgeworfen, wovon aber bis jetzt kein Heller gezahlt wurde, weil das Seminar noch nicht erweitert war." — Die Geheime Kalkulatur des Ministerii der geistl. usw. Angel. machte (d. d. Berlin, 25. Oktober 1827) zu diesem Etat eine Menge Monita: Bei der Ausgabe müsse bei tit. II pos. 1 fallen. Die Inspektion des Seminars gehöre zu dem Amte des Generalvikars, wofür der Bistums-Etat 800 Tlr. festsetze, eine weit größere Besoldung als früher. Der eigentliche Inspektor sei der Regens; diese Stelle müsse mit einem Domkanonikat verbunden werden, wogegen beim Seminar ein besonderes Gehalt für den Inspektor oder Regens wegfalle. Das Gehalt des Sub-Präses sei zu gering und setze voraus, daß derselbe zugleich Professor sei; für die Stelle des Subregens sei ein Gehalt von 400 Tlr. auszuwerfen und aus pos. 1, 4 und 5 zu bilden. Pos. 6 müsse bei verbessertem Gehalte fallen. Es sei nützlicher, einen einzigen Repetenten anzustellen; für diese Stelle seien 250 Tlr. auszuwerfen und dafür pos. 7—11 abzusetzen. Die Verbindung der Wirtschaft des Seminars mit dem Universitätshaus sei aufzuheben; wenn die Räumlichkeit es irgend gestatte und die Einnahme des Seminars es irgend erlaube, sei diesem eine eigene Wirtschaft zu geben usw. usw. Der Oberpräsident bemerkt der Regierung am 18. November 1827: Unter den Erinnerungen seien mehrere, die wesentlich in die Verhältnisse der theologischen Fakultät und des Studienfonds eingriffen. Daher solle die Regierung zunächst mit dem Bischof sich ins Einvernehmen setzen. „Vorläufig bemerke ich, daß, wie die Lage der Sache nun einmal ist, die Verschwisterung des Gymnasiums mit dem bei demselben eingemieteten und beköstigten Seminar, wie sehr es auch sonst zu wünschen wäre, nicht geschieden werden kann." — Am 13. Januar 1828 schreibt Drüke an den Bischof: „Nachdem das Ministerium der geistl. usw. Angel. die Kgl. Regierung wiederholt und dringend zur Einsendung des Etatsentwurfs für das hiesige Priesterseminar aufgefordert hatte, wurde ich persönlich vor meinem Abgange von Minden (vergl. oben S. 144[1]) von der letztgedachten Behörde mit der Aufstellung jenes Etats beauftragt." In einer Benachrichtigung an die Regierung vom 16. April 1828 sagt Drüke: „Zwei Kalkulatoren fänden am Generalvikariat Arbeit, es ist aber kein einziger angestellt." Vom 1. Januar 1837 ab bewilligte die Regierung der bischöflichen Behörde für einen Kalkulator jährlich 500 Tlr. (Archiv der Regierung in Minden a. a. O.)

| Einnahme. | | | | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Zinsen von Aktivkapitalien: 16774 Tlr. 26 Gr. 3 Pf. Gold 196532 Tlr. 18 Gr. 5 Pf. Silber | | | | 5671 | 24 | 11 |
| II. Meierstätten in Paderborn, Dahl, Warburg, Dössel, Hohenwepel, Menne, Kleinenberg, Ossendorf | | | | 458 | 10 | 10 |
| III. Laudemien | | | | — | 16 | 5 |
| IV. Zeitpächte in Paderborn, Benfen, Neuhaus, Wewer, Nordborchen, Elsen, Löwen, Kirchborchen | | | | 466 | 25 | 11 |
| V. Zuschuß der Regierungshauptkasse zu Minden[1]) | | | | 2131 | 1 | — |
| | | | Einnahme | 8728 | 19 | 1 |

| Ausgabe. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Ständige Abgaben | | | | 186 | — | 5 |
| 1. An Schatzungen (18) | 88 | 6 | — | | | |
| 2. Der Kommunalkasse zu Paderborn an Pensional-, Garten-, Knick- und Haderbuschgeldern | 7 | 21 | 2 | | | |
| 3. Kommunalsteuer c. | 30 | — | — | | | |
| 4. Zehrgeld | — | 10 | — | | | |
| 5. An die Kgl. Domänenrentei für eine Holzfuhre, welche das Seminar früher dem Gaukirchkloster leisten mußte | — | 10 | — | | | |
| 6. Derselben an Naturalien: 27 Sch. 2 Sp. Roggen, 32 Sch. Gerste, 64 Sch. Hafer | 59 | 13 | 3 | | | |
| 7. Der Siechen-Armenstiftung 6 Sch. Roggen (Paderb. Gemäß) | | | | | | |
| II. Gehälter | | | | 1013 | 3 | 4 |
| 1. Dem Generalvikar für die Inspektion des Seminars | 100 | — | — | | | |
| 2. Dem Syndikus Neukirch | 40 | — | — | | | |
| 3. Dem Aktuarius Neukirch | 45 | — | — | | | |
| 4. Dem Seminarpräses Bessen | 200 | — | — | | | |
| 5. Dem Sub-Präses Püllenberg | 100 | — | — | | | |
| 6. Dem Präses und dem Sub-Präses an Vergütung für ehemals bezogenen Wein | 16 | 3 | 4 | | | |
| 7. Dem Professor Rox für das Repetitorium | 25 | — | — | | | |
| 8. „ „ Nacke „ „ | 25 | — | — | | | |
| 9. „ „ Drepper „ „ | 25 | — | — | | | |
| 10. „ „ Bessen „ „ | 25 | — | — | | | |
| 11. „ „ Heidenkamp „ „ | 25 | — | — | | | |
| 12. Für den Unterricht in der geistlichen Beredsamkeit | 30 | — | — | | | |
| 13. Dem Kanonikus Wigge für Unterweisung in der Liturgie | 12 | — | — | | | |

[1]) 1831 erhielt das Priesterseminar von der Regierung 1500 Tlr., im folgenden Jahre 2000 Tlr. Zuschuß. 1873 wurde die Zahlung des jährlichen Zuschusses von 2131 Tlr. eingestellt. Die Verfügung vom 17. Juli 1886 verordnete, dieser Zuschuß solle vom 1. Januar 1881 ab nachbezahlt werden (bis zum 1. Juli 1886 im ganzen 35161,50 Mark). Archiv der Regierung in Minden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. II. Nr. 1.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 14. Dem Kapellmeister Strato für Gesang-unterricht | 30 | — | — | | | |
| 15. Dem Medizinalrat Schmidt für ärztliche Behandlung | 30 | — | — | | | |
| 16. Dem Seminarrendanten | 240 | — | — | | | |
| 17. Dem Prokurator des Universitätshauses | 40 | — | — | | | |
| 18. Dem Aufwärter des Seminars | 5 | — | — | | | |
| III. Legate | | | | 138 | 22 | 7 |
| 1. Memoriengelder für die Stifter | 25 | 15 | — | | | |
| 2. Feierliche Memorien | 32 | 7 | 7 | | | |
| 3. Den Seminaristen am Sterbetage des Herrn v. Mengersen zur Rekreation | 8 | — | — | | | |
| 4. Der Mädchenfreischule bei dem franz. Nonnenkloster | 30 | — | — | | | |
| 5. Den Armen zu Driburg | 3 | — | — | | | |
| 6. Dem Direktor des Gymnasiums für arme Gymnasiasten | 20 | — | — | | | |
| 7. Der früheren Aufwärterin des Herrn v. Mengersen ad dies vitae | 20 | — | — | | | |
| IV. Für Beköstigung und Kleidung des Seminarpersonals | | | | 5810 | — | — |
| 1. Kostgeld für den Präses | 110 | — | — | | | |
| 2. Kostgeld für 40 Seminaristen à 105 Tlr | 4200 | — | — | | | |
| 3. Für Kleidung, Leinwand, Bettzeug | 1500 | — | — | | | |
| V. Insgemein | | | | 878 | 10 | — |
| 1. Gerichts- und Prozeßkosten | 50 | — | — | | | |
| 2. Arznei | 40 | — | — | | | |
| 3. Ordinationsgebühren | 45 | — | — | | | |
| 4. An inexigiblen Zinsen | 398 | 10 | — | | | |
| 5. Für Bücher und periodische Schriften | 50 | — | — | | | |
| 6. Barbierlohn | 30 | — | — | | | |
| 7. Heizung und Licht | 250 | — | — | | | |
| 8. Utensilien | 15 | — | — | | | |
| | | | Ausgabe | 8026 | 6 | 4 |

## Drittes Kapitel.

### Der Zustand der höheren Schulen Paderborns 1816. Die Aufhebung der Paderborner Universität 1818.

Nach der Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung hob sich die Schülerfrequenz des Gymnasiums. Im übrigen aber blieben die Zustände sowohl des Gymnasiums als auch der Universität vor der Hand im wesentlichen unverändert.[1])

[1]) „Schreibmeister" wurde 1816 Kurze, nachdem Fieg abgedankt hatte. (Vergl. oben S. 110[2].) 1817 starb Faber. (Vergl. oben S. 108[3].) Ihm folgte als Professor der höheren Mathematik Klemens Haas, der bis dahin Psychologie nebst griechischer und römischer

Einen Einblick in die damaligen Verhältnisse beider Anstalten gewährt folgender Bericht aus dem Jahre 1816.[1])

**Die höheren katholischen Schulen zu Paderborn, nach ihrem Stifter Theodorianische benannt.** 1816. (Auszug.)

Die höheren katholischen Schulen zu Paderborn bestehen aus einer Universität von 2 Fakultäten und einem Gymnasium von 5 Klassen.

§ 1. Geschichte der Schulen. Das Gymnasium zu Paderborn ist sehr alt und leitet seinen ersten Ursprung aus dem 8. Jahrhundert her... Die Lehrer entsprachen den Erwartungen, welche man sich von ihnen machte, und arbeiteten im Stillen ohne Geräusch mit unermüdetem Eifer und mit gutem Erfolge an dem Unterrichte und der Bildung der studierenden Jugend und zeichneten sich durch erprobte Festigkeit in Charakteren und Grundsätzen, durch die genaueste Ordnung, durch pünktliche Aufsicht über die Schüler und durch musterhaftes Betragen aus. Die ganze Anstalt hat deshalb eine lobenswerte Solidität, und das ganze Institut erfreut sich der Zufriedenheit und Achtung aller vernünftigen Paderborner, welche nicht von eitler Neuerungssucht hingerissen oder von Leidenschaften geblendet werden.

§ 2. Schulgebäude, Wohnung der Professoren.... Die Gebäude sind noch in einem ziemlich guten Stande und sind auch für den jetzigen Schulbestand hinreichend und bedürfen keiner Erweiterung.

§ 3. Inventarium, Bibliothek, Utensilien und Apparate. Das Gymnasium und die Universität haben eben keine beweglichen Güter und also kein Inventarium; die einzigen vorhandenen beweglichen Güter bestehen in Tischen und Bänken. Die Schulen haben auch keine Bibliothek und keine bleibenden Utensilien und Apparate; die nötigen unentbehrlichen Apparate werden indes von den Schülern angeschafft. Für die Professoren befindet sich im Universitätshause eine ziemlich ansehnliche Bibliothek, welcher der Professor Haas als Bibliothekar vorsteht. Diese besteht aber meist aus älteren Werken, weil es ihr an Fonds gebricht.

§ 4. Zahl der Schüler, Unterhaltungskosten. In der Mitte des Oktober 1816 zählte die erste oder unterste Klasse

---

Geschichte am Gymnasium gelehrt hatte. (Vergl. oben S. 111. 113. 164.) In die Stelle von Haas trat Joseph Bessen, der bis dahin 10 Jahre auf den 3 unteren Klassen unterrichtet hatte. In demselben Jahre starb der Präfekt des Gymnasiums Joseph Schröder nach fünfundzwanzigjähriger Amtstätigkeit, „ein guter Lateiner, aber von ganz ausgezeichneter Grobheit verbunden mit gleicher Schlauheit." Sein Nachfolger wurde der Physik-Professor Hieronymus Hilker. Im Mai 1817 wurde der Gesang in der Studentenmesse wieder eingeführt, „der durch den Eigensinn des verstorbenen Präfekten 19 Jahre unterblieben war." (Bessen, Collectanea S. 366. 391. 392. 394.)

[1]) Registratur des Paderborner Priesterseminars. Der Verfasser ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich gehörte er dem Lehrerkollegium des Gymnasiums an.

38 Schüler, die zweite 41, die dritte 30, die vierte 26, die fünfte 15; in den beiden philosophischen Klassen befinden sich 16, in der Theologie 21 Kandidaten. Mithin beträgt die Anzahl der Studierenden 187. Von diesen sind 100 Einheimische, 87 Fremde.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt; in den 4 unteren Klassen muß indes jeder Schüler jährlich für das Silentium 4 Tlr. und für Holz und Licht ebenfalls 4 Tlr. zahlen; in der fünften Klasse zahlt jeder Schüler 2 Tlr. Holzgeld. Außerdem wird von keinem Schüler pflichtmäßig etwas gegeben, und arme Studenten sind auch von dieser Zahlung frei. Die übrigen Ausgaben eines Fremden, der in der Stadt wohnt, für Bücher, Logis, Kleidung und Tafel mögen im Durchschnitt jährlich 120 Tlr. betragen, die eines Einheimischen, der bei seinen Eltern wohnt, 80 Tlr.

Die Anzahl der Studierenden, besonders in den höheren Klassen, ist klein und nicht vollkommen hinreichend. Die Gründe davon liegen in den verflossenen traurigen Zeiten. Die vorige westfälische Regierung begünstigte und beförderte keineswegs die Studien, sondern hinderte sie vielmehr auf mannigfache Weise. Dazu kam noch, daß manche Eltern wegen des allgemein zerrütteten Wohlstandes die Ausgaben nicht bestreiten konnten, welche mit dem Studieren ihrer Kinder verbunden waren, und andere Eltern den Kostenaufwand des Studierens scheuten, weil die Studien ihren Kindern keine Aussichten und Hoffnungen gewährten. Bei mehrerer Begünstigung der Studierenden wird sich indes die Zahl derselben bald und bedeutend vermehren.

§ 5. Personal der Inspektoren, Lehrer, Aufwärter. Am Gymnasium oder in den 5 untern Klassen gibt es sechs Lehrer, einen Schreibmeister und einen Schulpräfekten, der für die Ordnung der Schulen im allgemeinen und für die Notwendigkeiten derselben sorgt und unmittelbar die Aufsicht über alle Klassen führt. Schulpräfekt ist J. Schröder, der zugleich Professor der Moraltheologie ist. Lehrer sind die Professoren Haas, Schumacher, Strider, Bessen, Heidenkamp und Gundolf; Schreibmeister ist Kurze. An der philosophischen Fakultät befinden sich drei Professoren, J. W. Faber, H. Hilker und J. Neisen; in der Theologie sechs Lehrer, nämlich die Professoren Rehlard, Schröder, Brockhof, Drolshagen, Rox und Nacke. Als Aufwärter dient ein gewisser Lips, der für die Heizung der Schulen und die Beleuchtung sorgt.

Über die Qualifikation dieser wird im § 8, über ihre Einnahme und Nebenämter im § 9 gehandelt werden.

§ 6. Art der Aufsicht. Ernennung der Lehrer. Die Lehranstalt, das Gymnasium sowohl als die Universität, ist der Absicht des Stifters Theodor v. Fürstenberg gemäß von jeher als eine geistliche Stiftung betrachtet, und an derselben sind die Lehrstellen immer mit Geistlichen besetzt. Deshalb führt auch der jedesmalige Bischof und sein Generalvikar die Oberaufsicht über die ganze Anstalt und ernennt die Lehrer. Die Oberaufsicht über den Fonds führt ebenfalls der Bischof, der bei der Aufhebung der Jesuiten zu diesem Zwecke eine eigene Kommission ernannte, um über den Fonds die unmittelbare Oberaufsicht zu führen und ihm Bericht abzustatten.

§ 7. Innere Ordnung. Polizei. Ökonomie. Die Schulzeit und andere zu beobachtende Regeln und Ordnungen

sind teils durch allmähliche Vorschriften, teils durch langjährige Gewohnheiten genau bestimmt, jedem Studierenden vollkommen bekannt und werden aus genaueste beobachtet. Über ihre Erfüllung im Gymnasium wacht unmittelbar der Schulpräfekt Schröder und auf der Universität der Rector magnificus, welche beide dem Fürstbischofe darüber Bericht abstatten. — Über das Betragen der Schüler am Gymnasium sowohl innerhalb als außerhalb der Schule führt der Professor einer jeden Klasse die Aufsicht, über das Ganze der Präfekt; in der Philosophie ebenfalls der Professor jeder Klasse und in der Theologie der Decanus. — Die Schüler werden im allgemeinen freundschaftlich und mit Güte geleitet und regiert, doch so, daß hierdurch das den Lehrern besonders bei seinen Schülern so nötige Ansehen nicht leidet. Den gewöhnlichen Jugendfehlern und Vergehungen wird soviel als möglich vorgebeugt und den Schülern dazu die Gelegenheit abgeschnitten. — Die indes doch vorkommenden und unmöglich gänzlich zu vermeidenden Fehler werden gleich zu bessern gesucht durch gütiges Zureden, durch Verweise und Strafen. Die gewöhnlichen Schulstrafen bestehen in aufgegebenen Arbeiten zur freien Zeit, in Fasten und Rutenstrafen. Letztere Strafen werden sehr selten und nur dann angewandt, wenn gelindere Mittel mehrmals fruchtlos geblieben sind. — In der Philosophie bessert und bestraft vorkommende Fehler der Professor jeder Klasse; gröbere Vergehungen gegen den Professor oder Vereinigungen der Schüler zu Unordnungen werden vom Rector magnificus und dem Decanus der philosophischen Fakultät bestraft. Letzteres kommt indes nicht vor. Die in der Philosophie üblichen Strafen sind Verweise und kleinere Geldstrafen, die aber sehr selten sind. — In der Theologie kommen eben keine Vergehungen vor und deshalb auch keine Strafen. Die Aufsicht und Strafgewalt gebührt indes dem Rector magnificus und dem Decanus der theologischen Fakultät. — Die Ökonomie des Gymnasiums oder die Verwaltung ues eigentlich zum Gymnasium gehörenden Fonds, welcher in einigeu Kapitalien und im Holzgelde, das die Schüler zahlen, besteht, und woraus die Ausgaben für Prämien, Licht, Holz usw. und das Salarium des Aufwärters bestritten werden, besorgt der Schulpräfekt. Die Ökonomie des Universitätshauses aber, aus der die Gehälter und Emolumente der Lehrer bezahlt werden, besorgt der Prokurator des Hauses.

§ 8. Lehrplan. Methode. Hülfsmittel. Ferien. Zum Unterrichte des Gymnasiums wird keiner zugelassen, der nicht schon gehörig vorbereitet ist und sich Vorkenntnisse von der deutschen und lateinischen Sprache, von der Religionslehre und biblischen Geschichte und der Rechenkunst erworben hat. Das Gymnasium und der Unterricht desselben ist übrigens so eingerichtet, daß diejenigen, welche es besuchen, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können, welche ihnen 1. höchst nützlich und notwendig im gemeinen Leben sind; 2. wodurch sie fähig werden, bei reiferem Alter solche Stellen und Ämter zu bekleiden, wozu zwar keine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, aber doch Kenntnisse und Fähigkeiten, die über die gewöhnlichen hinausgehen, und wodurch sie 3. für höhere Wissenschaften vorbereitet und für selbe fähig werden. Das ganze Gymnasium ist demnach in 5 Klassen abgeteilt.

Lehrgegenstände in der ersten Klasse. a. Religionslehre. b. Deutsche Sprachlehre nebst Orthographie. c. Lateinische Sprachlehre nebst Erklärungen eines Teils der lateinischen Stücke aus Bröder, aus der Münsterschen Chrestomathie und der ersten Hälfte des Cornelius Nepos. d. Rechenkunst und Anfangsgründe der Geometrie ohne Beweise. e. Biblische Geschichte des Alten Testaments. f. Weltgeschichte nebst den Hauptbegebenheiten aus der Paderbornschen Geschichte. g. Naturgeschichte. h. Geographie. i. Schönschreiben.

Lehrgegenstände in der zweiten Klasse. a. Religionslehre. b. Deutsche Sprachlehre nebst Orthographie. c. Lateinische Sprachlehre nach Bröder nebst Übersetzungen aus demselben, aus der Münsterschen Chrestomathie und der zweiten Hälfte des Cornelius Nepos. d. Rechenkunst und praktische Geometrie ohne Beweise. e. Biblische Geschichte des Neuen Testaments. f. Weltgeschichte nebst den Hauptbegebenheiten aus der Paderbornschen Geschichte. g. Naturgeschichte. h. Geographie. i. Schönschreiben.

Lehrgegenstände in der dritten Klasse. a. Religionslehre. b. Praktische deutsche Sprachlehre nebst den ersten Stilübungen. c. Ausführliche lateinische Sprachlehre nach Bröder nebst der lateinischen Prosodie und Übersetzung der Münsterschen Chrestomathie für die dritte Klasse und des Sallustius. d. Erstes Element der Mathematik mit Beweisen, in lateinischer Sprache. e. Weltgeschichte nebst den Hauptbegebenheiten aus der Paderbornschen Geschichte. f. Naturgeschichte. g. Ausführliche Geographie. h. Schönschreiben.

Lehrgegenstände in der vierten Klasse. a. Systematische Religionslehre mit Gründen. b. Theorie des deutschen und lateinischen Stils. c. Anfangsgründe der deutschen Poetik. d. Theorie des mündlichen Vortrages nebst Deklamationsübungen. e. Interpretation und Analysis der ersten Hälfte der beiden Münsterschen Chrestomathien für die vierte und fünfte Schule, der sechs ersten Bücher der Äneis des Virgilius und der ersten Odenbücher des Horatius. f. Archäologie der Griechen. g. Deutsche Geschichte nebst den Hauptbegebenheiten aus der Weltgeschichte. h. Zweites Element der Mathematik mit Beweisen, in lateinischer Sprache. i. Empirische Psychologie. k. Geschichte der Griechen. l. Schönschreiben.

Lehrgegenstände in der fünften Klasse. a. Systematische Religionslehre mit Gründen. b. Theorie des deutschen und lateinischen Stils, Rhetorik. c. Deutsche Poetik. d. Theorie des mündlichen Vortrages nebst Deklamationsübungen. e. Interpretation und Analysis der zweiten Hälfte der beiden Münsterschen Chrestomathien, der zweiten Hälfte der Äneis des Virgilius und der Oden des Horatius. f. Archäologie der Römer. g. Deutsche Geschichte nebst den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte. h. Drittes und letztes Element der Mathematik mit Beweisen, in lateinischer Sprache. i. Empirische Psychologie. k. Geschichte der Römer.

Jede dieser 5 Klassen hat ihren eigenen Lehrer, der die Aufsicht über die Zucht der Schüler führt und außer dem Schönschreiben alle Fächer lehrt; nur in der vierten und fünften Klasse lehrt der Professor Haas Psychologie und Geschichte der Griechen und Römer gemeinschaftlich. Den Schreibunterricht erteilt gemeinschaftlich in den 4 un-

teren Klassen der Herr Kurze. Die 3 unteren Klassen sind wegen der Ähnlichkeit der Lehrgegenstände unter sich näher verbunden, ebenso die beiden höheren wieder unter sich. Deshalb wechseln auch die 3 jüngeren Professoren jährlich mit den Klassen, und jeder Professor behält in der Regel seine Schüler 3 Jahre. Die nämliche Regel und Ordnung wird in der vierten und fünften Klasse beobachtet.

Auf den Schulunterricht werden wöchentlich für die erste und zweite Klasse 21 Stunden, für die dritte 20, für die vierte 19½, für die fünfte 18½ Stunden verwendet. Außer dem Schulunterrichte sind noch in den 4 untern Klassen die sog. öffentlichen Silentien, die auf dem Schulzimmer gehalten werden, und denen ein Präzeptor oder auch zwei unter der Leitung und Aufsicht des Professors der Klasse vorsteht. Sie dienen zur Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben, zur Vorbereitung zum Schulunterricht, zum Nachstudieren der in der Schule vorgetragenen Gegenstände und zur Wiederholung derselben. Die Präzeptoren, welche aus den besten Kandidaten der Theologie oder bei Abgang derselben aus der Philosophie gewählt werden, sorgen während der Silentien für Ruhe und Ordnung, ermuntern zum Fleiße, wiederholen die in der Schule vorgetragenen Lektionen und verbessern die bei schriftlichen Ausarbeitungen begangenen gröberen Fehler. Die Silentien dauern im Winter wöchentlich 28, im Sommer 34 Stunden. Den Schülern der fünften Klasse wird es zur Pflicht gemacht, die Silentien für sich einzeln im Hause oder Logis zu halten, und ihr Professor gibt darauf acht, daß sie gehalten werden. Durch die öffentlichen Silentien beabsichtigt und bezweckt man übrigens, 1. die Schüler immer zweckmäßig zu beschäftigen, sie an Arbeit zu gewöhnen, vom Umgang mit Bösen und vor Ausschweifungen zu bewahren; 2. manchen Schülern, deren Wohnungen wegen Betreibung häuslicher Geschäfte unruhig sind, und denen ihre minder begüterten Eltern kein eigenes Studierzimmer geben können, das Nachstudieren möglich zu machen und zu erleichtern; 3. denjenigen Schülern, welche mehr begüterte Eltern haben, in mancher Hinsicht die Ausgaben zu vermindern; 4. Schülern, denen anfänglich das Studieren noch schwer fällt, dasselbe zu erleichtern, indem sie sich bei vorkommenden Beschwernissen an den Präzeptor wenden können; 5. manche Schüler, die, wenn sie sich zu Hause selbst allein überlassen sind, aus jugendlicher Leichtfertigkeit nicht studieren würden, zum Studieren anzuhalten und gleichsam zu nötigen. Dazu kommt noch, daß die Silentien und die damit verbundene Aufsicht nach einstimmiger Erfahrung aller Lehrer das zweckmäßigste Mittel sind, jugendliche Herzen rein und zuchtig zu erhalten.

Der Schulunterricht nimmt am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend des Morgens nach vollendetem Gottesdienste um 8 Uhr seinen Anfang und dauert bis 10 Uhr; des Nachmittags aber dauert derselbe von 1½ bis 3½ Uhr. Am Sonnabend dauert indes der nachmittägige Schulunterricht nur von 1 bis 2½ Uhr. Am Dienstag und Donnerstag wird nur des Morgens Schulunterricht erteilt, nämlich in den beiden unteren Klassen von 8 bis 10 Uhr; in der dritten und vierten Klasse am Dienstag ebenfalls von 8 bis 10 Uhr, am Donnerstag nur von 8 bis 9 Uhr; in der fünften Klasse an beiden Tagen nur von 8 bis 9 Uhr. An den Sonntagen wird in den 3 unteren

Klassen vor dem Gottesdienst von 7½ bis 8 Uhr morgens und in allen Klassen von 1 bis 2 Uhr nachmittags Religionsunterricht erteilt. Die Silentien werden alle Tage, nur die höchsten Festtage ausgenommen, gehalten, nämlich von 10½ bis 12 Uhr morgens und von 4½ bis 7 Uhr nachmittags. Im Sommer werden auch noch am Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabend morgens von 5 bis 6½ Uhr Silentien gehalten.

Zur Aufmunterung der Jünglinge dienen hauptsächlich das öffentliche Lob der guten Ausarbeitungen und der Tadel der schlechten, die gebräuchlichen Kompositionen um Plätze, die Finalprüfungen und die Prämienverteilungen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen werden öffentlich in der Schule recensiert, die guten gelobt und die schlechten getadelt, jedoch mit Vorsicht und Bescheidenheit. Alle 14 Tage oder 3 Wochen werden vom Lehrer über alle Gegenstände Aufgaben gegeben, die die Schüler in Gegenwart des Lehrers ausarbeiten. Die Ausarbeitungen werden vom Lehrer recensiert und den Schülern danach die Plätze angewiesen. Am Ende des Schuljahres werden die Verzeichnisse der Plätze gedruckt und bekannt gemacht. Am Ende des Schuljahres werden auf jeder Klasse über alle Gegenstände Prüfungen angestellt. Dieselben werden öffentlich im großen Hörsale in Gegenwart aller 5 Klassen, des Schulpräfekten, aller Lehrer des Gymnasiums, des Generalvikars und oftmals des Fürstbischofs gehalten. Dieselben werden zuvor bekannt gemacht, und es steht jedem frei, ihnen beizuwohnen. Auch werden am Ende des Schuljahres über die Lehrgegenstände Aufgaben zur Ausarbeitung gegeben und nach diesen Prämien verteilt. Die Verteilung der Prämien geschieht, nachdem sie zuvor öffentlich bekannt gemacht ist, auf eine sehr würdige und feierliche Art, mit Musik begleitet, mehrenteils im Beisein des Fürstbischofs und einer sehr großen Menge der angesehensten Einwohner Paderborns.

Lehrmethode. Soviel es möglich ist, suchen die Lehrer durch vorgelegte einzelne Fälle, durch Unterredungen und Fragen bei den Lehrlingen die Begriffe aus den bereits erworbenen Kenntnissen zu entwickeln und sie also unvermerkt von dem, was sie wissen, auf das, was ihnen noch unbekannt ist, hinzuleiten. Übrigens gehen sie von dem Leichteren zum Schwereren und von dem Einfacheren zu dem Zusammengesetzteren nur allmählich und langsam über, ohne eine Mittelidee zu überspringen. Die Lehrmethode ist also im allgemeinen die sokratische, indes leidet sie mannigfaltige Anwendung und hie und da Ausnahmen.

Religionslehre. Die praktischen Religionswahrheiten oder Sittenlehren werden meist sokratisch behandelt, und die Schüler durch vorgelegte Beispiele und Fragen bestimmt, aus sich selbst die Vorstellungen und Kenntnisse, welche man wünscht, zu entwickeln. Theoretische Religionswahrheiten werden von der lichtvollsten Seite dargestellt und auf eine der Fassungskraft der Schüler angemessene Art erklärt und auf Sitten und Leben angewendet. Über den Vortrag werden nachher Examina angestellt und die unrichtig aufgefaßten oder mangelhaften Begriffe verbessert und aufgehellt. — Die gesamte Religionslehre wird während des Gymnasiumsunterrichtes zweimal vorgetragen, einmal in den 3 unteren Klassen, das zweitemal in der

vierten und fünften Klasse; der zweite Unterricht unterscheidet sich aber dadurch von dem ersten, daß er schon höher, gründlicher, systematischer und philosophischer ist.

Deutsche Sprachlehre und Orthographie. Die Regeln der deutschen Sprache und Orthographie werden nach Heinsius' Lehrbuch hauptsächlich aus Beispielen entwickelt und hergeleitet und den Schülern erklärt. Dieselben werden gleich anfangs an eine richtige und korrekte Sprache und Schreibart angehalten und auf alle sowohl schriftlich als mündlich begangenen Fehler aufmerksam gemacht. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit richtet der Lehrer auf die gewöhnlichen Fehler der Provinz und sucht die Schüler allmählich derselben zu entwöhnen. Mehrmals werden fehlerhafte Aufgaben gegeben, um die darin begangenen Fehler aufzusuchen, mit Gründen darzutun und zu verbessern.

Lateinische Sprachlehre. Die Regeln der lateinischen Sprache werden nach Bröders Grammatik auf eine ähnliche Art erklärt und gleich mit Beispielen belegt. Die schriftlichen Aufgaben werden ebenfalls so eingerichtet, daß die erklärten Regeln darin vorkommen und Anwendung finden. Ein Gleiches geschieht bei den Interpretationen lateinischer Fragmente und Stücke, welche in Bröders Grammatik, in den Chrestomathien und den zu erklärenden lateinischen Autoren vorkommen. Sobald die Schüler nur einige Fertigkeit im Latein sich erworben haben, werden sie gleich auf die Schönheit des lateinischen Ausdrucks aufmerksam gemacht und allmählich daran gewöhnt.

Geschichte. Aus der Biblischen Geschichte werden nach Schmidt hauptsächlich die interessantesten und nützlichsten Vorfälle ausgehoben, welche auf die Menschen, besonders auf Jünglinge, Beziehung haben und für sie warnende oder nachzuahmende Beispiele darstellen. Aus den Vorfällen werden auch Sittenlehren hergeleitet und von denselben Anwendung gemacht. Zugleich bedient man sich der Geschichte, um Jünglinge an einen guten, zusammenhängenden Vortrag im Erzählen zu gewöhnen, indem sie oftmals aufgefordert werden, die Geschichte nachzuerzählen, ohne sie auswendig zu lernen. Übrigens werden oftmals auch über die Geschichte allerlei Examina und Fragen angestellt.

Auf ähnliche Weise verfährt man mit der Weltgeschichte und mit der Geschichte der Deutschen, der Griechen und Römer. Bei den schon reiferen und gebildeteren Schülern wird indes die Geschichte pragmatischer behandelt. Es werden nämlich die Begebenheiten mehr aus ihren Ursachen entwickelt, und bei Handlungen und Vorfällen wird schon auf ihre zukünftigen Folgen und Wirkungen hingedeutet. Man hebt nicht bloß das heraus, was in ähnlichen Fällen warnend und aufmunternd sein kann, sondern auch das, was Menschenkenntnis befördert und zeigt, wie man Menschen von allerlei Charakteren zu behandeln hat.

Geographie. Die eigentliche Geographie wird vermittelst der Globen, der Planigloben und der Landkarten gelehrt. Der Lehrer sucht durch fortgesetzten Unterricht es dahin zu bringen, daß der Schüler mit dem Verhältnisse der Erde gegen andere Himmelskörper, mit ihrer Gestalt und Größe, mit den verschiedenen Weltteilen, mit den

verschiedenen Ländern und Staaten, mit ihren Verfassungen, Natur- und Kunstprodukten, mit ihrer Einteilung, mit ihren Hauptörtern, Flüssen und Gebirgen allmählich bekannt wird. Vorzüglich trachtet man danach, der Phantasie des Schülers die Umrisse der Länder, die inneren Einteilungen derselben, die Hauptörter nach ihrer Lage, die merkwürdigen Flüsse nach ihrer Richtung und die vorzüglichen Gebirge so fest dem Gedächtnisse einzuprägen, daß er dies alles auch ohne Karten angeben kann. In der dritten Klasse vorzüglich werden auch manche Aufgaben durch Hülfe des Globus aufgelöst und viele Erscheinungen erklärt.

Naturgeschichte. Diese wird nach Funke's Auszug gelehrt. Der Lehrer sucht die Schüler allmählich mit den Produkten der Natur und ihren Beschaffenheiten bekannt zu machen, vorzüglich mit den inländischen, die ihnen nützlich oder schädlich sein können, und bemüht sich, es bei den Jünglingen dahin zu bringen, daß alles, was die Natur hervorbringt, ihnen wichtig erscheint und sie Aufmerksamkeit und Nachdenken darauf verwenden.

Mathematik. Die Mathematik wird als ein vorzügliches Mittel betrachtet und behandelt, die Verstandeskräfte des Jünglings zu entwickeln und ihn an Ordnung und Zusammenhang im Denken zu gewöhnen. In den beiden ersten Klassen wird hauptsächlich und eifrig die Rechenkunst betrieben und auch der erste Unterricht von der Geometrie erteilt, aber ohne Beweise. In der dritten Klasse fängt die eigentliche demonstrative Algebra und die Elementargeometrie nach Zumkley oder König an, die in lateinischer Sprache vorgetragen wird und mit der fünften Klasse beendigt ist.

Deutscher Stil. Derselbe wird in der vierten Klasse nach Adelungs Auszug vom Heinsius und in der fünften Klesse nach Eschenburg gelehrt. Sobald die studierenden Jünglinge mit den Regeln der Sprache und Orthographie bekannt sind, werden sie gleich gewöhnt, ihre Gedanken richtig und gut auszudrücken und niederzuschreiben. Dann werden sie mit den Geschäftsaufsätzen bekannt gemacht und darin geübt, über welche ihnen gute Muster diktiert werden. Nachdem sie hierin einige Fertigkeit sich erworben haben, werden die Stilübungen fortgesetzt, auch an anderen Gegenständen versucht und dem Schüler in Hinsicht deren Einkleidung immer mehr Freiheit gelassen. Alle Ausarbeitungen werden vom Lehrer beurteilt; anfänglich werden nur die gröberen Fehler gerügt, späterhin aber alle Verstöße gegen Richtigkeit und Schönheit. Zur Bildung des Geschmackes dient außer der Theorie des Stils und den eigenen Ausarbeitungen auch noch das Lesen und Interpretieren guter Muster.

Lateinischer Stil. Der Unterricht im lateinischen Stil wird auf ähnliche Art wie beim deutschen erteilt. Nachdem die Schüler einige Fertigkeiten und Kenntnisse in der lateinischen Sprache sich zu eigen gemacht haben, gewöhnt sie der Lehrer, ihre Gedanken lateinisch auszudrücken und niederzuschreiben. Dann werden sie auch in den leichten und später in den schweren Aufsätzen geübt. Alle schriftlichen Ausarbeitungen werden vom Lehrer revidiert und die Fehler in denselben verbessert.

Deutsche Poetik. Die Poetik wird nicht in der Absicht gelehrt, um alle Schüler zu Dichtern zu bilden, sondern um sie empfäng-

lich und fähig zu machen, das Regelmäßige und Schöne in den Werken genialischer Dichter empfinden und beurteilen zu können. Indes werden doch den Schülern, wenn sie mit der Prosodie und der Verskunst bekannt gemacht sind, auch über die verschiedenen Dichtungsarten, besonders die leichteren, Aufgaben zur Ausarbeitung gegeben, um den Sinn für Dichtkunst zu beleben und die etwa unter ihnen befindlichen dichterischen Talente zu wecken und ihnen Gelegenheit und Veranlassung zu geben, dieselben aus sich selbst zu entwickeln und zu bilden.

Archäologie. Aus derselben wird hauptsächlich das Vorzüglichste aus der Geographie, Religion und Mythologie, Staatsverfassung, militärischen Einrichtung, den Künsten und Wissenschaften und dem Privatleben der alten Griechen und Römer herausgehoben und historisch dargestellt. Die Klassiker geben bei der Interpretation Veranlassung, darauf zurückzukommen.

Interpretation. Es werden nicht sehr viele Autoren am Gymnasium gelesen und interpretiert, weil es feste Regel ist, nicht mit Schein zu blenden, sondern, was vorgenommen wird, auf eine gute und nützliche Art vorzunehmen und die Schüler nicht unnützerweise zu überladen. Deshalb werden die Schul-Chrestomathien und die angeführten Autoren von den Lehrern völlig erklärt, zergliedert und mit nützlichen Anmerkungen begleitet.

Mündlicher Vortrag. Vom ersten Eintritte in das Gymnasium an werden die Jünglinge angehalten, alles deutlich und richtig zu sprechen. Besonders werden sie auf die herrschenden Fehler aufmerksam gemacht und derselben allmählich entwöhnt. Zugleich werden sie angehalten und gewöhnt, richtig und schön und mit Anstand laut vorzulesen. Auf diese Weise eignen sich die Jünglinge einen guten Vortrag an, ohne noch die Theorie desselben zu kennen. In der vierten und fünften Klasse wird endlich die Theorie desselben vorgetragen und mit praktischen Deklamationsübungen begleitet, die auch als Gedächtnisübungen betrachtet werden können.

Ferien. In der Regel sind außer den Sonn- und Feiertagen die Nachmittage am Dienstag und Donnerstag frei vom Schulunterricht, aber nicht von den Silentien. Im Herbst sind 6 Wochen Ferien, nämlich vom September bis zum zweiten Sonntag im Oktober. Zu den anderen Zeiten wird der Schulunterricht mit lobenswerter Genauigkeit regelmäßig mit dem Glockenschlage angefangen und beendigt, ohne daß jemals darin dispensiert wird. In Hinsicht der Silentien und ihrer Dauer wird wohl, jedoch selten, vor dem Professor der Klasse aus gegründeten Ursachen dispensiert.

§ 9. Schulfonds. Das Gymnasium hat unabhängig für sich nur einen kleinen Fonds, aus dem die Ausgaben für Prämien, Wärme, Licht, Aufwartung, Reparaturen, notwendige Schulgerätschaften bestritten werden. Die übrigen größeren Ausgaben werden aus dem Fonds des Universitätshauses bestritten.

§ 10. Freitische und Schulstipendien. Freitische gibt es gar nicht und auch keine Schulstipendien, die mit dem Gymnasium verknüpft sind und von demselben abhängen.

§ 11. Von den Schülern, die am hiesigen Gymnasium studieren, mögen etwa 12—16 zu den philosophischen Klassen übergehen, um den

Unterricht derselben entweder ganz oder zum Teil zu genießen. In der Regel widmen sich von diesen 3—6 der Theologie, ebensoviele der Juristik, Medizin usw. Die übrigen aber kehren zu Weltgeschäften zurück und bewerben sich um Ämter, zu denen keine höhere Wissenschaften, aber doch mehr Kenntnisse und Fähigkeiten als gewöhnlich erfordert werden. — Eine eigentliche Prüfung derjenigen, welche vom Gymnasium zur Universität übergehen wollen, hat bisher nicht stattgefunden und ist nicht vorgeschrieben und konnte auch nicht eingeführt werden, weil auf andern Universitäten keine Zeugnisse solcher Prüfungen gefordert wurden. Indessen wurden die unfähigen beredet, das Studium aufzugeben, und nie wurde ihnen ein Zeugnis der Fähigkeit erteilt. Fremde wurden nicht ohne gehörige Zeugnisse ihrer guten Aufführung und Geschicklichkeit aufgenommen und besonders zum geistlichen Stande keiner zugelassen, der nicht auf mannigfaltige Art und durch vielfache Proben seine Fähigkeiten bewiesen hatte. — Soviel es bekannt ist, werden keine auswärtige Gymnasien von Inländern besucht. — Was den Fonds anbetrifft, so ließe sich dieser gut verbessern, wenn alle Einkünfte des Hauses Büren wieder wie ehemals bloß für Schulen und arme, unvermögende Geistliche verwendet würde. — Die Schulzimmer bedürfen noch keiner besonderen Verbesserung.

Bezeichnend für den Standpunkt dessen, der den Bericht verfaßt hat, ist vor allem der Hinweis darauf, daß „die ganze Anstalt eine lobenswerte Solidität hat und das ganze Institut sich der Zufriedenheit und Achtung aller vernünftigen Paderborner erfreut, welche nicht von eitler Neuerungssucht hingerissen oder von Leidenschaften geblendet werden." Der Gedanke an die Notwendigkeit von Reformen lag dem Verfasser offenbar durchaus fern.

In den preußischen Regierungskreisen urteilte man freilich anders. Der bekannte Staatsrat Schmedding, der seit 1809 als vortragender Rat dem Ministerium des Innern, und zwar der Abteilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts angehörte, hebt in einem Briefe vom 4. Januar 1817 die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Gymnasien zu Münster und Paderborn sehr nachdrücklich hervor: „Diese Anstalten, als erste Grundgestelle der höheren wissenschaftlichen Bildung, haben den nächsten Anspruch auf die Pflege des Staats und auf den Genuß der stiftungsmäßigen Mittel. Das wird einigen Kampf absetzen, der aber nicht zu vermeiden ist. Keines der beiden Gymnasien, auch nicht das Arnsbergsche, kann die Forderungen erfüllen, die nach unsern Schulgesetzen gemacht werden. Von Paderborn will ich nicht reden, welches immer zurück

und nur Kopie der Münsterschen Schule war; aber auch Münster wird sich in Wesen und Gestalt umwandeln müssen, wenn es in die neue Weltordnung passen und Gnade vor Gott und Menschen erwerben soll."[1]) Die Reform des Paderborner Gymnasiums wurde in Angriff genommen, sobald an der mit ihm eng verbundenen Universität das Todesurteil vollstreckt war.

Gesprochen hatte man ja das Urteil bereits vor mehreren Jahren bei den Verhandlungen über die Reorganisation des höheren Unterrichtswesens in den neuen preußischen Territorien.,[2]) und seitdem hatten sich die Verhältnisse nicht derart verändert, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hätte, die Paderborner Universität bestehen zu lassen. Nach der zweiten preußischen Besitzergreifung handelte es sich nur um die Frage, ob, wie früher geplant war, die Universität zu Münster erhalten und ausgebaut werden, oder ob auch sie fallen und die in den jüngst erworbenen rheinischen Gebieten zu errichtende Hochschule zugleich die Hochschule für Westfalen bilden sollte.[3]) Trotz aller Gegenanstrengungen fiel die Entscheidung zu Ungunsten Münsters: am 18. Oktober 1818 unterfertigte Friedrich Wilhelm III. zu Aachen die Stiftungsurkunde für die Universität Bonn. Dasselbe Datum trägt folgende Kabinettsordre an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg: „...Jetzt, nachdem Friede und rechtliche Ordnung in Europa hergestellt ist, habe Ich ernstlich beschlossen, das ganze öffentliche Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu einem möglichst vollkommenen, der Hoheit des Gegenstandes entsprechenden Ziele zu bringen. In Verfolgung dieses Zweckes habe Ich die Mir von Ihnen vorgelegten, vor dem Staatsminister v. Altenstein aufgestellten Hauptgrundzüge eines desfallsigen das Ganze umfassenden Planes genehmigt und demnach auf die höheren Bildungsanstalten, und zwar ganz vorzüglich in den wiedergewonnenen und neu erworbenen westlichen Provinzen des Staats Meine Aufmerksamkeit gerichtet und beschlossen, jetzt eine neue Universität, und zwar zu Bonn, als dem angemessensten Orte, zu begründen. Zu dem Ende...

[1]) Pieper, Die alte Universität Münster S. 84.
[2]) Vergl. oben S. 114. 115.
[3]) Vergl. Pieper a. a. O. S. 53 ff.

habe Ich dieser neuen Lehranstalt eine solche Ausstattung gegeben, daß sie imstande sein wird, die Stelle, welche sie in Meinem Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen soll, mit Würde und Erfolg zu behaupten."[1])

Am 29. November 1818 schrieb v. Vincke an die Regierung zu Minden: „Der König hat mittelst einer an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 18. vor. Mts. erlassenen Kabinettsordre die Universitäten in Duisburg, Münster und Paderborn aufgehoben, und bin ich durch eine Verfügung des Staatsministers v. Altenstein vom 26. eiusd. beauftragt, die Universitäten in Münster und Paderborn als solche aufzuheben.... Zu dem Ende habe ich dem Regierungsrat Anz das originaliter anliegende Kommissorium wegen der Universität zu Paderborn erteilt."

Dieses Kommissorium vom 29. November hat folgenden Wortlaut:

„...In Ansehung der Universität zu Paderborn haben des Königs Majestät bestimmt: 1. daß dieselbe als Universität zwar aufgehoben werde, aber in Münster ein theologisch-wissenschaftlicher und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemein-wissenschaftlicher Kursus noch bleiben solle; 2. daß nach ihrer Aufhebung in Paderborn nur ein Gymnasium und, falls es nötig ist, ein bischöfliches Seminarium bestehen solle; 3. daß der Universitätsfonds zur Verbesserung beider angewandt werden solle; 4. daß die Professoren ihre bisherigen Gehalte und fixen Emolumente aus jenen Fonds bis zu anderer Anstellung und Entschädigung durch die mit letzterer verbundenen Gehalte und Emolumente oder bis zu ihrem Ableben behalten, dafür aber verpflichtet sein sollen, dem Staate, wenn es gefordert wird, anderweitige Dienste zu leisten; 5. daß, sobald sich Gehalte bei der eingehenden, bisher dort bestandenen Fakultät eröffnen, darüber nur zum Besten des Unterrichtswesens disponiert werden solle. — Auf Grund dieser Bestimmungen und des mir gewordenen Befehls, die Universität als solche aufzuheben, beauftrage ich Sie, die Professoren und übrigen Offizianten der Universität von dem angegebenen sie betreffenden Inhalt der Kgl. Kabinettsordre in Kenntnis zu setzen . . . und ihnen zu eröffnen, daß die einmal begonnenen Vorlesungen bis zum Schluß

[1]) Archiv der Regierung in Minden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. I. Nr. 1. — Die Regierung in Minden hatte inbetreff der Bibliothek der Abtei Corvey beantragt, die von der Universität Bonn ausgewählten Werke sollten ihr überwiesen, die übrigen katalogisierten Werke dem Dechanten und Generalvikar v. Schade zuerteilt, diejenigen Bücher aber, die man nicht des Katalogisierens für wert gehalten, als Makulatur zum Besten des Höxter Schulfonds verkauft werden. Eine Verfügung d. d. Berlin, 19. August 1819 genehmigte den Antrag. (A. a. O.)

des schon begonnenen Semesters ihren Fortgang haben, dann aber den dort Studierenden der Besuch der Universität Bonn oder der in Münster in ihrem jetzigen Bestande fortdauernd verbleibenden theologisch-philosophischen Fakultät, deren vollständigste Einrichtung bevorsteht, zu empfehlen und freizustellen sein wird. — Sowie Sie denjenigen Männern, welche von der Universität abtreten, für ihre bisherigen Bemühungen und Verdienste um die Universität und die studierende Jugend den Dank des Staates zu erkennen geben werden, so wollen Sie auch die übrigen, welche in dem noch bestehenbleibenden bischöflichen Seminar das Lehramt zu verwalten fortfahren, angelegentlichst ermuntern, die Bedeutung und Tendenz der zu bildenden neuen Lehranstalt bestimmt aufzufassen, den zu erwartenden weiteren Anordnungen mit Vertrauen auf Sr. Majestät Gerechtigkeit und Weisheit entgegen zu sehen und ihrem Amte denjenigen Eifer und Fleiß zu widmen, den die hohe Würde und der wichtige Einfluß desselben erheischt und zur Pflicht macht."

Anz setzte am 4. Januar den Generalvikar Dammers von seinem Auftrage in Kenntnis mit dem Bemerken, er werde ihn noch an demselben Tage um 4 Uhr in der Aula der Universität ausführen. Und so geschah es. Bessen, damals Professor am Gymnasium, berichtet: „Am 4. Januar wurde plötzlich durch den Regierungsrat Anz die Universität Paderborn aufgehoben. Nach Ablauf des gegenwärtigen Semesters sollen alle theologischen und philosophischen Vorlesungen eingestellt werden. Den Professoren beider Fakultäten wurde ihr Gehalt nebst allen fixen Emolumenten bis zur anderweitigen Anstellung aus dem bisherigen Fonds zugesichert." Voll banger Besorgnis fügt er hinzu: „Deus, adiuva nos!"[1])

Das war das Ende der durch Fürstbischof Dietrich v. Fürstenberg am 10. September 1614 gegründeten Paderborner Universität, die Papst Paul V. am 2. April 1615 „omnibus privilegiis, indultis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, favoribus, gratiis, praerogativis, honoribus et praeeminentiis," Kaiser Mathias am 14. Dezember 1615 „omnibus gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus, favoribus et indultis ac aliis quibuslibet, quibus Universitas Heidelbergensis, Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis gaudent," ausgestattet hatte.[2])

Also: Paderborn war aus der Reihe der Universitätstädte gestrichen. Und noch mehr:

[1]) Bessen, Collectanea S. 369.

[2]) Vergl. die Urkunden bei Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 202 ff.

nach der Meinung des Oberpräsidenten v. Vincke sollten die jungen Theologen der Paderborner Diözese ihre wissenschaftliche Ausbildung nicht mehr in Paderborn, sondern in Bonn oder Münster erhalten. Und noch mehr: die preußische Regierung verfuhr durchaus einseitig, ohne jegliches Einvernehmen mit dem Bischof und der bischöflichen Behörde.

Selbst die nächstbeteiligten Personen hatten von den Absichten der Regierung nicht die geringste Kenntnis, erst kurze Zeit vor der Ausführung der Kgl. Ordre drangen dunkle Andeutungen in die Öffentlichkeit. Als Franz Egon in seiner Residenz Hildesheim davon vernahm, richtete er am 28. Dezember 1818 eine Immediateingabe an den König.[1]) „Es hat sich," heißt es darin, „allgemein das Gerücht verbreitet, daß ein Plan zur Aufhebung der in Paderborn unter dem Namen einer Universität bestehenden geistlichen Erziehungs- und Lehranstalt Ew. Kgl. Majestät vorgelegt sei und nächstens zur Ausführung gebracht werden solle.... Dergleichen Anstalten gehören zunächst zum Ressort der Bischöfe.... Sollten jedoch Ew. Kgl. Majestät in den bestehenden Verhältnissen aus unbekannten Beweggründen eine Änderung zu treffen beschlossen haben, so glaube ich mir von Ew. Kgl. Majestät edlen Gesinnungen es als eine Gnade erbitten zu dürfen, daß vor der Ausführung des Beschlusses die zu diesem Endzweck ernannten Kommissarien die Weisung erhalten, über diesen Gegenstand mit dem bischöflichen Generalvikariat in Paderborn zu konferieren..."

Die hier vorgetragene Bitte war ebenso in der Sache berechtigt als in der Form bescheiden. Indes war bei der offenbar grundsätzlichen und wohlberechneten Haltung, welche die Regierung in dieser Angelegenheit bis dahin beobachtet hatte, ein Erfolg so gut wie ausgeschlossen.

Der König antwortete erst am 18. Februar 1819: „Hochwürdiger, besonders lieber Freund! Ew. Liebden eröffne Ich auf Ihr Schreiben vom 28. Dezember vor. J., daß Meine im Zusammenhange mit der Errichtung einer neuen Universität zu Bonn unterm 18. Oktober vor. J. verfügte Aufhebung der in Paderborn nur noch dem Namen nach bestandenen Universität der dort bestehenden Unterrichts- und

[1]) Die folgenden Nachrichten sind fast sämtlich entnommen der Registratur des Paderb. Generalvikariats.

Erziehungsanstalt für katholische Geistliche keinen Nachteil bringen soll und es vielmehr die Absicht ist, letztere im bestmöglichsten Zustande zu erhalten. Ich habe daher Ew. Liebden Schreiben an den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein abgeben lassen, von welchem Dieselben weitere Auskunft erhalten werden. Ich verbleibe Ew. Liebden gutwilliger Freund Friedrich Wilhelm."

Franz Egon hatte die hier in Aussicht gestellte „weitere Auskunft" allerdings bereits in Händen. Sie ist datiert vom 27. Januar 1819 und lautet:

„Ew. Hochfürstlichen Gnaden Immediatvorstellung vom 28. vor. Mts. und J. ist ohne Resolution an das unterzeichnete Ministerium abgegeben worden, welches indes imstande ist, Hochdieselben völlig zu beruhigen. Es ist nämlich auch nicht im entferntesten daran gedacht worden, irgend einer Diözese ihr bischöfliches, die jungen Geistlichen für ihren Beruf praktisch vorbereitendes Seminarium zu entziehen, also auch nicht das bischöfliche Seminarium in Paderborn eingehen zu lassen, so lange Paderborn der Mittelpunkt einer Diözese und Sitz eines Bischofs ist. Da aber sehr vielen Beispielen zufolge mit einem solchen Seminario nicht auch notwendig eine theologische und philosophische, die wissenschaftliche Bildung der künftigen Geistlichen bezweckende Fakultät in akademischer Form verbunden sein muß, so ist von des Königs Majestät unterm 18. Oktober vor. J. beschlossen worden: 1. daß die Universität in Paderborn aufgehoben werden; 2. dagegen ein bischöfliches Seminarium, wenn es nötig ist (welches namentlich von den Diözesan-Verhältnissen abhängt), und ein Gymnasium bleiben; 3. daß diese Anstalten aus dem Fonds der Universität verbessert werden sollen. Ew. Hochfürstliche Gnaden können sich indes geneigtest versichert halten, daß keine Veränderung mit dem Seminario in Paderborn und den damit zusammenhängenden Fakultäten ausgeführt werden soll, ohne daß Hochdieselben darüber gehört worden sind, und es wird sich dann ergeben, in welcher Form auch für die theoretische Unterweisung der angehenden Geistlichen sowohl in den allgemeinen als in den theologischen Wissenschaften fernerhin bei dem Seminario gesorgt werden kann, wie die bisherigen diesem Zweck gewidmeten Lehrer dabei ferner zu benutzen sind, und was zur möglichsten Vervollkommnung dieses Unterrichts nötig sein dürfte, wobei ja die akademische Form von Fakultäten nicht das Wesentliche ist. Das Ministerium hat dem Herrn Oberpräsidenten v. Vincke aufgetragen, keine Maßregel in Beziehung auf den eben erwähnten Kgl. Beschluß auszuführen, ehe er die spezielle Genehmigung des Ministerii dazu erhalten hat, welches mit Ew. Hochfürstlichen Gnaden selbst darüber zu verhandeln sich vorbehält und sich schmeichelt, durch diese Eröffnungen die durch Gerüchte, welche entweder aus Unvorsichtigkeit oder bösem Willen verbreitet sind, erregten Besorgnisse Ew. Hochfürstlichen Gnaden entfernt zu haben."

Nach dieser Darstellung des Ministers v. Altenstein hatte „die in Paderborn unter dem Namen einer Universität bestehende geistliche Erziehungs- und Lehranstalt“[1]) allerdings „die akademische Form“, den Charakter einer „Universität“ verloren, aber es war doch die Möglichkeit vorhanden, daß die künftigen Geistlichen auch ihre „theoretische Ausbildung sowohl in den allgemeinen als in den theologischen Wissenschaften“ fernerhin in Paderborn erhielten. Das ministerielle Schreiben enthält offenbar eine Korrektur des Vorgehens des Oberpräsidenten, der von Ostern 1819 ab alle jungen Theologen, soweit sie nicht im Priesterseminar vorwiegend praktisch für ihren Beruf vorbereitet wurden, nach Bonn oder Münster schicken wollte. Übrigens hatte v. Vincke sich bereits selbst korrigiert: auf die Vorstellung des Regierungsrats Anz hatte er am 16. Januar die Fortsetzung der Vorlesungen zunächst bis zum Ende des laufenden Studienjahres, also bis zum Herbst 1819, gestattet.[2]) Von weiteren Schritten des Fürstbischofs ist nichts bekannt.[3])

Eine desto größere Rührigkeit entwickelten die Väter der Stadt Paderborn. Schon am 3. Januar wandten sie sich schriftlich an Franz Egon: Es verbreite sich das Gerücht von einer projektierten Aufhebung und Beschränkung der Universität, die selbst unter westfälischer Tyrannei der Würgengel jeder freisinnigen Geisteskultur geschont habe; er möge sich für ihre Erhaltung verwenden. Am 10. Januar wiederholten sie ihre Bitte noch eindringlicher, indem sie betonten:

---

[1]) Vergl. oben S. 174 das Schreiben des Fürstbischofs vom 28. Dezember 1818.

[2]) Am 20. Januar richtete Franz Egon an „sämtliche Herren des Gymnasii“ folgendes Schreiben: „Überzeugt von Ihrem bisherigen Diensteifer, habe ich Ihnen zur Beruhigung hierdurch eröffnen wollen, daß ich mich wegen Erhaltung der dortigen Lehranstalten an des Königs Majestät nachdrücklich gewendet habe. Bei der Mitwirkung der öffentlichen Behörden hoffe ich zwar einen günstigen Erfolg, hege aber auch zu den sämtlichen Herren Professoren das gegründete Zutrauen, daß sie in ihrem bisherigen gründlichen Unterrichte und guter Disziplin fortfahren und ihre Stellen, so lange es ihnen möglich, nicht verlassen werden.“ (Bessen, Collectanea S. 369.)

[3]) Sein Generalvikar Dammers setzte in einem unter dem 28. Januar 1819 an Anz gerichteten Schreiben die Gründe auseinander, welche das Bestehenbleiben der theologisch-philosophischen Fakultät notwendig machten, und bat ihn, diese Gründe höheren Orts vorzubringen. „Von 1812 bis jetzt sind in der Diözese 73 Kuratpriester gestorben und nur 29 Theologen zu Priestern geweiht.“

„Die reichen Fonds, von dem frommen Sinn unserer Voreltern für Arme und Waisen gestiftet, sind seit 1814 leer geblieben, weil der Staat, der diesen Fonds eine Summe von mehr als 70 000 Tlr. schuldet, seit 1814 keine Zinsen gezahlt hat.... Haben wir alle Stiftungen höheren Staatszwecken ohne Klage geopfert, so dürfen wir doch nicht schweigen, da wir die letzte Erwerbsquelle verlieren sollen, die für uns um so wichtiger ist, da ihr Verlust nicht allein eine Summe von mehr als 20 000 Tlr. außer Zirkulation setzt, sondern überdem uns des Vorteils beraubt, die Söhne unter den Augen der Eltern ohne Kostenaufwand erziehen zu lassen."

An demselben Tage richteten sie eine Eingabe an Vincke, der ihnen unter dem 14. Januar folgenden Bescheid erteilte:

„Die Universität Paderborn war entbehrlich und wird durch die Bonner ersetzt. Ein Gymnasium soll in Paderborn bleiben und, falls nötig, ein bischöfliches Seminar.... Von dem dortigen Universitätsfonds wird weder für die Universität in Bonn noch für die Staatskasse etwas eingezogen,[1]) sondern alles bleibt zunächst der dortigen Stadt und Diözese erhalten, und damit auch den Einwohnern der Stadt Paderborn der bedeutendste Teil des Geldgewinns, welchen dieselben bisher aus den Instituten gezogen.... Die Aufhebung der Universität ist lediglich eine Folge des das Bedürfnis der ganzen Provinz umfassenden wohltätigen Planes. Von Entziehung vermeintlicher Rechte kann keine Rede sein."[2])

---

[1]) Anz hatte den Auftrag, das Vermögen des Paderborner Studienfonds und des Seminarfonds zu untersuchen, und das scheint eine große Beunruhigung hervorgerufen zu haben. Offenbar zur Beruhigung der Bevölkerung veröffentlichte die Regierung „zur Nachricht" folgenden gedruckten „Auszug der Kgl. Kabinettsordre mit kurzem Inhalt des Aufhebungsdekrets des Oberpräsidii der Provinz Westfalen die Universität Paderborn betreffend." Die höheren in der Hauptstadt des Fürstentums Paderborn befindlichen Bildungsanstalten bestehen: a. aus einem Gymnasium; b. aus der Universität; beide mit einander eng verbundene Anstalten haben dermalen ein Personal von 18 besoldeten Staatsdienern; hierunter sind 8 Lehrer in den 5 Gymnasialklassen, die mit 9 Privat-Repetenten unter der Aufsicht des Schulpräfekten stehen; bei der Universität sind 10 Professoren angestellt mit Syndikus, Sekretär, Rendanten und Pedell, welchen der bischöfliche Generalvikar als Rector magnificus vorgesetzt ist; c. aus dem Seminar. — Des Königs Majestät haben den vom Fürsten Staatskanzler in allgemeinen Zügen vorgelegten Plan über das öffentliche Unterrichtswesen im preußischen Staate genehmigt, und es sollen die vorhandenen Universitäten teils vervollständigt, teils aufgehoben werden. — Für die westfälischen und Rheinprovinzen ist die Stiftungsurkunde der neuen Universität Bonn am 18. Oktober 1818 vollzogen und ist diese wirklich eröffnet worden. — Wegen der bisherigen Universitäten in Duisburg, Münster und Paderborn, insbesondere wegen der letzteren, ist bestimmt, wie folgt: Die Universität in Paderborn ist aufgehoben; in Paderborn bleibt nur ein Gymnasium und, falls nötig, ein bischöfliches Seminar bestehen; der Universitätsfonds wird zur Besserung beider angewendet. — Auf Grund dieser Kgl. Kabinettsordre wird im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten die Universität in Paderborn als solche aufgehoben. . . . Bei dem Auftrage, das Vermögen des Studien- und Seminarfonds zu untersuchen, „wird keine unberufene Einmischung des Staates beabsichtigt". „Dessen Absicht ist nur, den Zustand näher kennen zu lernen und die Mittel zur Verbesserung und Erweiterung des Gymnasiums und des fortbestehend bleibenden bischöflichen Seminars abzumessen. Auf die tätige Mitwirkung des bischöflichen Generalvikars wird gezählt und sollen dessen Vorschläge auf Verbesserung berücksichtigt werden. Dies ist von dem Kommissar Herrn Regierungsrat Anz dem Generalvikar und sämtlichem Personal der Universität im großen Hörsaale am 4. Januar 1819 nachmittags 4 Uhr vorgelesen und mitgeteilt worden."

[2]) Der Kommandeur des 2. Mindenschen Landwehrregiments, Oberstleutnant v. Rex in Paderborn, schloß sich in einem Schreiben an Vincke der Eingabe der Paderborner vom 10. Januar an, indem er sich berief auf „das gute Einverständnis,

Am 24. Januar — die Antwort des Oberpräsidenten war in Paderborn noch nicht eingetroffen — wurden die Stadtväter vorstellig bei dem Kultusminister, den sie zugleich von dem nach Münster geschickten Schreiben in Kenntnis setzten. Altenstein suchte am 8. Februar die Bürgerschaft zu beruhigen „mit dem Eröffnen, daß der durch das Aufhebungsdekret zugleich ausgesprochene Wille Sr. Majestät, das Gymnasium und das bischöfliche Seminarium zu vervollkommnen, der Stadt einen ebenso großen Gewinn von diesen beiden Anstalten verspricht, als sie bisher von der Universität, die doch nichts mehr als ein Teil einerseits des Seminarii, anderseits des Gymnasii gewesen ist, gehabt hat." Am 9. Februar, also bevor die Stadtväter die Rückäußerung des Ministers kannten, übersandten sie diesem den inzwischen eingelaufenen Bescheid des Oberpräsidenten mit der erneuten Bitte, man möge der Stadt die bisherigen Lehranstalten, insbesondere die beiden Fakultäten fortwährend belassen. Darauf erwiderte Altenstein am 26. Februar Folgendes:

„Die Resolution des unterzeichneten Ministerii vom 8. d. Mts. wird — wie zu hoffen ist — den dortigen Magistrat bereits beruhigt haben. Die erneuerte Vorstellung desselben vom 9. d. Mts. bestärkt das Ministerium in seiner ursprünglichen Absicht, die in Paderborn bestehenden Bildungsanstalten, wenn auch nicht mehr unter akademischer Form, aber im wesentlichen als ein in sich zusammenhängendes Ganzes bestehen zu lassen, so daß jeder Studierende, welches Fach er auch wählen mag, durch das Gymnasium eine vollständige allgemein wissenschaftliche Vorbereitung, der künftige Geistliche aber nicht allein die praktische Ausbildung, sondern auch den theoretischen theologischen und philosophischen Unterricht, worauf jene sich gründen muß, in Paderborn selbst erhalten kann, indem das Gouvernement durchaus nicht die Absicht hat, das Seminar von dort wezgunehmen, so lange Paderborn der Sitz einer bischöflichen Diözese ist. Bis über die den dortigen Lehranstalten künftig zu gebende Form und im Einverständnis mit dem Herrn

---

welches hier zwischen Militär und Einwohnern stattfindet". Der Oberpräsident antwortete ihm am 25. Januar: Ein Gymnasium, und zwar ein solches, von dem die Schüler unmittelbar zur Universität übergehen könnten, werde der Stadt verbleiben. Das vorhandene Gymnasium werde eine bedeutende Verbesserung zu erwarten haben. Den Deputierten der Stadt sei diese Zusicherung bereits erteilt worden. — Auf eine Vorstellung des Magistrats vom 13. Januar an die Regierung in Minden erwiderte diese am 5. Februar: Bei der Einrichtung der neuen Universität müsse die alte untergehen; doch sei bestimmt ausgesprochen worden, daß die Fonds der Paderborner Universität nur zur Verbesserung und Erweiterung des Gymnasiums und des Seminars verwendet werden sollten. Das müsse jede Besorgnis entfernen und die Beruhigung gewähren, daß künftighin die Unterrichtsanstalten den größten Grad der Vollkommenheit erreichen würden. (Mscr. Pa 104 der Theod. Bibl.)

Fürstbischof über die Einrichtung des Seminarii entschieden ist, wird die bisherige Form nicht verändert werden."

Diese bestimmte Antwort des Kultusministers wirkte klärend und beruhigend. Es gab keine öffentliche Paderborner Universität mehr mit den früheren akademischen Formen und Rechten; an ihre Stelle sollte eine bischöfliche Vorbildungsanstalt für künftige Theologen treten. In Wirklichkeit war nur ein glänzender Titel verloren, dem übrigens die innere Berechtigung schon seit langem gefehlt hatte.[1])

1818/19 war der Lehrkörper der „Universitas Paderbornensis", an deren Spitze der Generalvikar Richard Dammers als Rector magnificus stand,[2]) folgendermaßen zusammengesetzt.

Theologische Fakultät.

1. Steph. Rhelard, Prof. theol. dogmat., Praeses Seminarii, Cancellarius Univ.
2. Xav. Drolshagen, Prof. SS. canon., Guardianus ordinis sui.
3. Adam. Rox, Prof. theol. dogmat.
4. Mart. Nacke, Prof. theol. pastoral., Praeses Seminarii, Prof. eloquentiae sacrae et rituum in Seminario.
5. Henr. Drüke, Prof. theol. moral.
6. Jos. Neisen, Prof. S. scripturae.

Philosophische Fakultät.

1. Clem. Haas, Prof. math. purae et applicatae.
2. Hieronym. Hilker, Prof. phys., Praefectus gymnas.
3. Jos. Strider, Prof. log., Decan. facult. philos.

Gymnasium.

1. Jos. Bessen, Prof. hist. et psychol., Subpraeses Seminarii.
2. Ant. Heidenkamp, Prof. rhet.
3. Henr. Gundolf, Prof. Poes.

[1]) In den Ephem. facult. philos. (Mscr. Pa. 128 der Theod. Bibl.) ist zum Jahre 1818/19 vermerkt: „Die quart. Januarii aderat consiliarius regiminis nomine Anz universitatem suppressurus omneque theologiae et philosophiae studium publicum una cum seminario episcopali alium in locum translaturus. Attamen universitatis duntaxat privilegiis extinctis facultas theologica et philosophica, civibus et patriae proceribus ad regem provocantibus, hoc in loco permanere iussa et confirmata fuit a rege."

[2]) Vergl. oben S. 107[3].

4. Jo. Püllenberg, Prof. syntax.
5. Christ. Fieg, Prof. secund.
6. Everh. Leßmann[1]), Prof. tert.
7. Kurze, calligraphus.[2])

## Viertes Kapitel.

### Die Einrichtung der bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt.

Bei der Frage nach der künftigen Vorbildung der Theologen handelte es sich vor allem um zwei Punkte, erstens um die Reform des Unterrichtsbetriebes, zweitens um die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel. Die größten Schwierigkeiten bot der zweite Punkt, weil die Regierung einerseits die Einkünfte des Paderborner Studienfonds in erster Linie zur Vervollkommnung des Gymnasiums verwenden, anderseits den staatlichen Bürenschen Fonds, zu dem man in früheren Zeiten immer seine Zuflucht genommen hatte, nicht mit größeren Abgaben an die bischöfliche Lehranstalt belasten wollte. Es lag in der Natur der Sache, daß die Ansichten über die Reorganisation dieser Anstalt anfangs weit auseinander gingen und daß eine geraume Zeit verstrich, bis der Ausgleich zwischen den kirchlichen und den staatlichen Interessen gefunden war.

Regierungsrat Anz legte seine Gedanken in einem ausführlichen Bericht nieder, den er am 20. Februar 1819 dem Oberpräsidenten erstattete.[3]) Der wesentliche Inhalt ist folgender.

„Zur Erledigung des unterm 2. Dezember vor. J. mir gewordenen verehrlichen Auftrags habe ich den Vermögenszustand des Priesterseminariums zu Paderborn untersucht... Über die Entstehung, innere Einrichtung und Vermögensverwaltung dieses Instituts beehre ich mich, eine allgemeine Darstellung hier beizufügen. — Die Untersuchung der Revenüen war um so schwieriger, da ihr Betrag nur aus vorhandenen älteren Rechnungen, Annotationen und ein-

---

[1]) Er starb am 23. April 1819. An seine Stelle trat Karl Evers.

[2]) Das sind im ganzen 16 Lehrkräfte. Wenn oben S. 177[1] die Rede ist von 8 Lehrern am Gymnasium und 10 Professoren an der Universität, dann ist, allerdings irrig, im ersten Falle der Präfekt des Gymnasiums, im zweiten Falle der Rektor der Universität hinzugerechnet. — Zum Personal der Universität gehörten außerdem: Syndikus Friedrich Möller, Sekretär Christoph Fieg, Pedell Antenbrink und (in gewissem Sinne) Buchdrucker Schlegel.

[3]) Archiv der Regierung in Minden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. II. Nr. 1.

zelnen Bruchstücken eruiert werden konnte und der ganze Rechnungshaushalt eigentlich sich selbst überlassen war, da von der vom Generalvikariat bewirkten Revision auch keine Spur vorhanden ist, die letztgestellte Rechnung vom Jahre 1812, wovon das Duplikat vorgelegt wurde, dem Generalvikariat noch vorliegt, und auch hier, wie bei den Universitäts-Rechnungen, die ganze Revision sich auf die Richtigkeit in calculo beschränkt haben mag... und alles zeugt von einer so großen Sorglosigkeit, daß es hohe Zeit ist, durch unmittelbare Einwirkung des Staates die Erhaltung eines so bedeutenden Vermögens zu bewirken.... Aus der in der allgemeinen Darstellung gemachten Beschreibung der inneren Einrichtung des Seminariums ergibt sich, daß es mit den meisten Seminarien Deutschlands übereinstimme, darin aber von vielen abweiche, daß die Kandidaten schon nach absolviertem Kursus der Philosophie aufgenommen werden und 4 Jahre darin bleiben müssen. — Die große Sensation, welche die Aufhebung der Universität zu Paderborn bewirkte, gründete sich in der allgemein geäußerten Besorgnis, daß, wenn das Seminarium nur als eine praktische Bildungsanstalt bestehen sollte, es an Kandidaten fehlen würde, die sich dem geistlichen Standewidmeten, da alle Theologie studierenden Jünglinge kein eigenes Vermögen hätten und selbst das Gymnasium zu besuchen nur dadurch instand gesetzt würden, daß sie freie Kost und andere Wohltaten von den Einwohnern Paderborns erhalten. Diese Besorgnisse äußerten sich um so lebhafter, je mehr der Mangel an Geistlichen sich täglich auffallend äußerte, dem bisher durch die vorhandenen Geistlichen der aufgehobenen Klöster noch abgeholfen werden konnte, deren größere Zahl aber inzwischen gestorben oder durch Alter unfähig geworden ist. Von der Möglichkeit, Stipendien auf der Universität Bonn zu errichten, ist man zwar überzeugt, besorgt aber, daß die Stipendiaten durch ein freies Universitätsleben, welches übrigens keiner der Lehrer aus eigener Erfahrung kennt, von der Neigung zum geistlichen Stande zurückkommen und jedes andere ihnen dann sich darbietende Unterkunftsmittel eher wählen würden, als daß sie einen mit Entsagung und Mühseligkeiten verbundenen Stand wählen sollten, der ihnen nur eine Pfarrei von 200—300 Rtlr. Revenüen gewähren kann. Auch der Generalvikar, mit dem ich mehrere mündliche Rücksprache genommen, geht ganz von diesen Ansichten aus. — So sehr auch die Frage, welche künftige Einrichtung möglich sei, von der Zulänglichkeit der Fonds abhängt, so scheint doch eine nähere Würdigung der dermaligen Verfassung des Seminariums um so nötiger zu sein, da sich hieraus die Notwendigkeit einer mit größter Vorsicht einzuleitenden Verbesserung darstellen wird. Die zwei Hauptgebrechen des Seminariums zu Paderborn sind ein zu lange dauerndes Klosterleben und ein mangelhafter, mit dem Bedürfnis der Zeit nicht fortschreitender Unterricht. Seitdem die Stifter aufgehoben sind, widmen sich mit sehr wenigen Ausnahmen dem geistlichen Stande nur Kinder wenig bemittelter Bürger aus Paderborn, größtenteils aber Kinder armer Leute, die bis zu ihrem Eintritt ins Seminarium von der Mildtätigkeit der Einwohner Paderborns unterstützt, dann aber vom Seminario in Kost und Kleidung frei unterhalten werden. Die Lage der meisten dieser Jünglinge hat immer das Ungünstige, daß sie jeder häuslichen Erziehung, durch welche der Regel nach der

Hauptgrund der Bildung gelegt werden muß, und deren Mangel nur wenige durch vorzüglich glückliche Anlagen ersetzen, beraubt sind. Von dem Umgange mit andern in den ersten Jahren ihrer Studien so gut wie ausgeschlossen, bleiben Menschen und menschliche Verhältnisse ihnen fremd, und wenn auch durch eine bessere Einrichtung des Gymnasiums manche bisher nachteilig einwirkende Gebrechen gehoben werden, so ist der Jüngling auch nach geendigtem Kursus der Philosophie mit sich selbst und mit Menschen noch zu unbekannt, als daß der unmittelbar geschehende Eintritt in ein Klosterleben nicht nachteilig wirken sollte. Sollte auch die ganze innere Einrichtung des Seminariums nicht der Vorwurf treffen daß sie mehr Andächtelei und kontemplative Andacht als wirkliche in das Leben selbst eingreifende Religiösität beförderе, so ist es doch klar, daß diese Menschen unvorbereitet und unbekannt mit den Verhältnissen des Lebens in einen ihnen ganz fremden Wirkungskreis eintreten. — Wie wenig aber die bisherige Einrichtung des Seminariums rücksichtlich des Lehrplanes geeignet war, gemeinnützliche Seelsorger zu bilden, geht aus dem Verzeichnis der Vorlesungen hervor. Daß Stattler hier beinahe in allen Fächern zu Grunde gelegt ist, erklärt sich aus der Vorliebe des Präses für diesen Schriftsteller: daß aber die Dogmatik während 4 Jahren gelehrt wird, beweist, daß man einen besseren theologischen Studienplan nicht kennt, und daß alles auf Erhaltung der Orthodoxie zum Nachteil der übrigen wissenschaftlichen Ausbildung berechnet ist. Beide Lehrer dieses Faches sind übrigens hiermit sehr vertraut, aber auch, besonders Rehlard, ausschließlich dem Stattlerschen System ergeben. Daß die Kirchengeschichte nur nebenher und nur zur Erklärung der Lehren der Dogmatik vorgetragen wurde, ist ein auffallender Mangel, da ohne Kirchengeschichte der Theologe immer einseitig bleiben muß und das, was aus der Kirchengeschichte bei der Dogmatik vorgetragen wird, größtenteils als Ketzergeschichte heutzutage entbehrt werden kann. Auch das Kirchenrecht ohne vollständige Kirchengeschichte mußte einseitig bleiben, und ein Franziskaner würde mit seinem Orden selbst im Widerspruch stehen, wenn er die besseren Ansichten der neueren Kanonisten benutzen wollte. Die theologische Moral fand an Professor Drüke einen trefflichen selbstdenkenden Mann, der gleichwohl bei selbstüberlassener Wahl des Lehrbuchs wahrscheinlich nicht Stattler gewählt haben würde. Auch das Lehramt der Pastoraltheologie war durch Professor Nacke sehr gut besetzt, wogegen Professor Neisen der Exegese am wenigsten gewachsen sein möchte.... Soll das Seminarium zu Paderborn in eine Anstalt, welcher zwei Lehrer vorstehen könnten, wovon einer zugleich als Präses fungieren müßte, umgewandelt werden, so würde vorerst auf die vollständige Unterhaltung der theologischen Kandidaten um so mehr Bedacht zu nehmen sein, da dieselben sich außerstand befinden, aus eigenen Mitteln irgend etwas für ihre Unterhaltung verwenden zu können.... Es scheint zur Zeit bedenklich, die Lehranstalt des Seminars, wenn sie auch als Fakultät aufhört, aufzuheben. Wahrscheinlich wird man auf seiten der bischöflichen Behörde dermalen geneigter sein, sich zu einer zweckmäßigeren Einrichtung zu verstehen, worüber ich mir einige Bemerkungen erlaube.... Der ganze Lehrplan würde einer totalen Umformung bedürfen, wozu man am allerwenigsten bereitwillig

sein wird, weil man, unbekannt mit allem, was schon anderwärts geschehen ist, das für das Beste hält, was in Paderborn seit vielen Jahren besteht ...Zur Beförderung einer praktischen Ausbildung würde vorzügliche Rücksicht auf Beredsamkeit, Pädagogik, Katechetik, Homiletik, Liturgie und Gesanglehre genommen werden müssen.... Welche Maßregeln auch wegen der Einrichtung des Seminariums zu Paderborn am zweckmäßigsten befunden werden mögen, so scheint es doch vor allem nötig, daß der Staat bestimmt ausspreche, welche Rechte er bei dieser Angelegenheit als unveräußerliche landesherrliche Rechte fordere. Es werden dann der Widersprüche von der bischöflichen Behörde weniger erfolgen, da man unter französischer und westfälischer Regierung so manche Rechte des Staats bereits anerkannt hat, welche nun zu bezweifeln ein Frevel sein würde. Die landesherrliche Mitwirkung bei der Einrichtung der Seminarien bedarf um so mehr einer näheren und festen Bestimmung, da die Bischöfe ihre Befugnis aus dem concilio Tridentino Sess. 23. Cap. 18 herleiten, die bischöflichen Seminarien in Frankreich nur allein unter der Aufsicht und Leitung der Bischöfe standen und auch während der westfälischen Regierung keine direkte Verfügung wegen des Seminariums zu Paderborn erlassen wurde, da man nur das Bestätigungsrecht der Lehrer in Anspruch nahm.... Das Bedürfnis der Zeit fordert dringend eine verbesserte Einrichtung der Seminarien, aus welchen die Lehrer des Volkes entnommen werden sollen. Die Aufsicht der Bischöfe soll in kirchlicher Hinsicht nicht geschmälert werden, allein auch dem Staat muß, wenn ihm nicht das wichtigste Recht, zur Beförderung der Religion und Bildung seiner Untertanen mitzuwirken, geradezu entäußert werden soll, die so nötige Ein- und Mitwirkung unverletzt erhalten werden, und es läßt sich erwarten, daß, wenn nur einmal der feste Grundsatz ausgesprochen ist, durch Mitwirkung des Generalvikars Dammers eine glückliche Vereinbarung zustande kommen werde. Der gegenwärtige Augenblick ist um so günstiger, da man wegen einer völligen Aufhebung besorgt war und sich gern Anordnungen wird gefallen lassen, die die Erhaltung und Verbesserung dieses Instituts zum Zweck haben."

Der Oberpräsident, der sich gerade damals wegen seines vorschnellen Vorgehens eine ihm gewiß peinliche Korrektur seitens des Ministeriums gefallen lassen mußte, zügelte seinen gewohnten Eifer und trat der Sache erst wieder näher, nachdem Drüke, der als Priester und ehemaliger Professor der Paderborner Universität jedenfalls ein kompetentes Urteil besaß, als Konsistorialrat in das Mindener Regierungskollegium eingetreten war.[1]) Drükes „Gutachtliche Bemerkungen über die höheren Bildungsanstalten in

[1]) Vergl. oben S. 144[1].

Paderborn",[1]) datiert vom 26. Juli 1820, bilden den Gegenbericht zu der von Anz gegebenen Darstellung, die wiederholt mit Entschiedenheit bekämpft wird. Die wichtigsten Ausführungen seien hier mitgeteilt.

„Die Zeit des theologischen Kursus ist auf 4 Jahre festgesetzt. Daß im neuerer Zeit der Aufenthalt im Seminar bei den meisten Theologen 4 Jahre dauert, ist durch zufällige Umstände veranlaßt. Es ist eine Wohltat, die man den jungen Theologen erweist, indem man sie jetzt, wo das Seminar sonst leer stehen würde, sofort beim Beginn der theologischen Studien aufnimmt. Im allgemeinen sind die feststehenden inneren Einrichtungen des Seminars, abgesehen von persönlichen und anderen zufälligen Einwirkungen, so beschaffen, daß ich es eben nicht dringend notwendig finde, darin eine wesentliche Veränderung vorzunehmen, die ohnehin mit großen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. — An der theologischen Anstalt lesen die beiden Lehrer der Dogmatik sowie die Lehrer der Moraltheologie und des Kirchenrechts am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag jedesmal ¾ St., der Lehrer der Exegese an den nämlichen Tagen jedesmal ½ St., der Lehrer der Pastoraltheologie am Dienstag und Donnerstag jedesmal 1 St. Da der letztere außerdem wöchentlich im Seminar eine halbstündige homiletische Lektion erteilt, so ergibt sich, daß wöchentlich auf jeden der 4 ersten Lehrer 3 St., auf den 5. Lehrer 2 St., auf den 6. Lehrer 2½ St. entfallen, wozu noch für jeden ohne Ausnahme wöchentlich 1 St. kommt, die zum Examinatorium im Seminar verwendet wird. Die Auszeichnung der Dogmatik, welcher 2 Lehrer und 4 Jahre gewidmet sind, muß um so mehr auffallen, da man schwerlich an irgend einer anderen ähnlichen Anstalt Deutschlands eine solche Ausdehnung dieses Lehrfaches finden wird. Diese Einrichtung rührt von den Jesuiten her. Sie erklärt sich auch zum Teil daraus, daß Stattlers Theologie als Lehrbuch gebraucht wurde. Dagegen werden andere Fächer gar nicht vorgetragen. Dahin gehört vor allem die Kirchengeschichte, ferner die Einleitung in die theologischen Wissenschaften, die Einleitung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments, die Pädagogik und Katechetik. Es wäre zu wünschen, daß diese Zweige des theologischen Studiums förmlich in den Kreis der öffentlichen Vorlesungen aufgenommen und nach bestimmten Lehrbüchern ausführlich behandelt würden. Der Exegese wird meines Erachtens zu wenig Zeit gewidmet, indem ihr wöchentlich nur 2 St. zufallen, während der Dogmatik 6 St. zu teil werden. Wird für die Dogmatik ein anderes Lehrbuch eingeführt, so ist der zweite Lehrstuhl für dieses Fach entbehrlich. Die wöchentlichen Lehrstunden wären auf 18 zu erhöhen, wobei auf jeden der 6 Lehrer 3 St. fielen. Es wäre dann auf eine angemessene Erhöhung des Gehaltes Bedacht zu nehmen. — Eben das führt mich auf die projektierte Vereinigung der theologischen

[1]) Registratur des Paderb. Priesterseminars. Mehrfach finden sich kurze Randbemerkungen von Vincke, teils zustimmende, teils ablehnende. Aus einer Stelle geht hervor, daß Drüke damit rechnete, „wieder nach Paderborn versetzt zu werden."

Anstalt mit dem Seminar. Daß die theologische Fakultät nur ein integrierender Teil des Seminars gewesen sein soll, ist ein Gedanke, den ich, die Wahrheit zu gestehen, nicht zu begründen weiß. Ich kann mir die Sache nur dadurch erklären, daß sich diese Ansicht aus dem Plane gebildet habe, das Gymnasium durch den Universitätsfonds zu verbessern und diesen auf Kosten des Seminars zu ersetzen. Ich denke, die erste Frage sollte hier sein: Ist es zulässig?, und die zweite Frage: Ist es nötig? Es kommt ungemein viel darauf an, daß der Glaube an die Unverletzbarkeit wohltätiger Vermächtnisse soviel als möglich erhalten werde. Was die Stifter des Seminars ihrer erklärten Absicht gemäß wollten, das hat einen gediegenen, bleibenden Wert, und nie können ihre Kapitalien zu anderweitigen Zwecken aus dem Grunde verwendet werden, weil die frühere Bestimmung derselben ihre Zeit überlebt habe.... Darum dürfte der Plan, die sämtlichen Besoldungen der theologischen Professoren auf die Seminarkasse anzuweisen, unausführbar sein. Früher war Büren der bleibende Fonds, woraus sowohl für die Fakultäten als für das Gymnasium zu Paderborn die nötigen Zuschüsse erfolgten. Es war anerkanntes Prinzip, daß der Landesherr, der die Jesuitengüter eingezogen hatte, die zum Fortbestehen und Aufblühen der höheren Bildungsanstalten in Paderborn nötigen Zuschüsse auf öffentliche Kassen anzuweisen verpflichtet sei. Daß er aber, um die Landeskasse zu schonen, die Befugnis hatte, den Seminarfonds zu diesem Zwecke anzugreifen, daran wurde nicht gedacht.... Eine bessere Einrichtung des Gymnasiums läßt sich auch durch das Schulgeld erreichen, wenn auch für jeden Schüler nur 2 Tlr. festgesetzt würden. Immer aber müßte der Bürensche Fonds — vorausgesetzt daß er nicht anderweitig zu Schulzwecken bestimmt wird — vor allem in Anspruch genommen werden. Hat auch ehemals der Fürstbischof, wie man bei der unter der Fremdherrschaft bewirkten Domanisierung von Büren dem Vernehmen nach vorgab, sich eine anderweitige Disposition über diesen Fonds vorbehalten, so hat er sich dadurch keineswegs der mit der Einziehung der Jesuitengüter auf den Landesherrn übergegangenen Verbindlichkeit entzogen, für die Bedürfnisse des Gymnasiums und der Fakultät zu Paderborn aus irgend einer öffentlichen Kasse die nötigen Zuschüsse verabreichen zu lassen. Ob übrigens die Vereinigung der bisherigen philosophischen Fakultät mit dem Gymnasium bewerkstelligt wird oder nicht, wird, den Namen abgerechnet, in der Sache selbst wenig Unterschied machen, sobald nur die Einrichtung so getroffen wird, daß sie den wesentlichen Zwecken dieser Anstalt angemessen ist."

Diese Darlegungen beweisen, das Drüke nicht allein ein offenes Auge für die Reformbedürftigkeit der theologischen Vorbildung, sondern auch den Mut besaß, die Verpflichtungen des Staates gegenüber den Paderborner höheren Bildungsanstalten energisch zu betonen. Übrigens geht aus beiden Berichten hervor, wie weit man von einer allseitig befriedigenden Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten noch entfernt war.

Es entsprach den Bestrebungen der höchsten Staatsbehörde[1]) und zugleich dem praktischen, zunächst auf das Erreichbare gerichteten Sinn Vinckes, wenn er in erster Linie die unter den gegebenen Verhältnissen mögliche Verbesserung des Unterrichts ins Auge faßte. Hauptsächlich in Anlehnung an das Gutachten Drükes unterbreitete er dem Ministerium seine Vorschläge, und er konnte am 5. Dezember 1822 dem Generalvikar Dammers Folgendes mitteilen: Durch Verfügung vom 30. Oktober cur. habe das Ministerium eine Erklärung über einige notwendige Anordnungen in dem dortigen theologisch-philosophischen Lehrkursus erlassen. Erforderlich sei, die Einleitung in die theologischen Wissenschaften überhaupt sowie in

[1]) Hier sei hingewiesen auf 2 Paragraphen der Ministerialverfügung vom 31. Juli 1820 betr. Prüfung der katholischen Kandidaten des geistlichen Standes: § 3. Sowohl auf den Universitäten als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höheren Lehranstalten dürfen in der Regel nur solche in die Zahl der Studierenden aufgenommen und zu den Vorlesungen zugelassen werden, die ein zur Entlassung auf die Universität berechtigtes Gymnasium besucht und eins der durch die Verordnung über die Abiturientenprüfungen vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten haben. Wenn sie kein solches Zeugnis aufweisen können, entweder weil sie kein derartiges Gymnasium besucht oder es, ohne geprüft zu sein, verlassen haben, so müssen sie am Sitze der Universität oder der höheren philosophisch-theologischen Lehranstalt, an welcher sie studieren wollen, eine Prüfung bestehen und werden, wenn sie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnasium oder in das bürgerliche Leben zurück zu treten. Lassen sie sich durch diese Ermahnung nicht abhalten, so sollen sie zwar an der Fortsetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das placitum zu ihrer Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministers der geistl. Angelegenheiten und nicht ohne eine neue Prüfung erhalten.... § 5. Bei den Seminarien zu Münster, Paderborn, Breslau und Braunsberg, die sich auf die Vorbereitung zum Empfange der Weihen und auf die ausübende Theologie beschränken, genügt es, daß bei der Nachsuchung des placiti regii zur Aufnahme in den geistlichen Stand das Studien- und Sittenzeugnis der Universität resp. der zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höheren Lehranstalt, welche der Kandidat besucht hat, nebst einem curriculo vitae dem Oberpräsidio eingereicht werde. (Bessen, Collectanea S. 371.) — Das Paderb. Gymnasialprogramm von 1824/25 bemerkt: „Vor 4 Jahren wurde auch bei uns das Abiturientenexamen eingeführt. Anfangs suchten sich viele Schüler demselben zu entziehen; indes wirkte namentlich die strenge Forderung eines Abiturientenzeugnisses für die Aufnahme auf eine inländische Universität bald dahin, daß in letzter Zeit fast kein Primaner das Gymnasium verließ, ohne dieses Examen bestanden zu haben."

die hl. Schriften, die Exegese des Alten und Neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die christliche Archäologie, die Patristik, die Pädagogik, die Katechetik mehr als bisher zu betreiben. Der Übergang aus der Philosophie in die Theologie dürfe nicht ohne eine zweckmäßige Prüfung erfolgen. Notwendig sei ferner ein bestimmter Lehrplan. Der Generalvikar möge mit den Lehrern der Theologie und Philosophie, vielleicht auch mit Zuziehung des Konsistorialrats Drüke, dessen früheres Gutachten über diese Angelegenheit den ganzen Beifall des Ministerii habe, einen Plan ausarbeiten und einreichen.[1])

Drüke hatte hervorgehoben, den Theologie-Professoren gebühre bei vermehrter Arbeit eine angemessene Erhöhung des Einkommens. Das Ministerium trug diesem billigen Verlangen Rechnung, indem es 1823 Gehaltszulagen in der Gesamthöhe von 349 Tlr. bewilligte, so daß jeder Professor nunmehr ein Jahresgehalt von 240 Tlr. (nebst freier Station) bezog.[2])

---

[1]) Registratur des Paderb. Generalvikariats. Derselben Quelle entstammen fast sämtliche folgende Nachrichten dieses Kapitels.

[2]) In den Ephem. facult. philos. steht der Vermerk: Mense Aprili 1823 demum aucta volente et urgente episcopo professoribus theol. honoraria, ita ut singuli iam acciperent honorarium 240 imperialium; pro anno praeterito ipse episcopus honorarium complevit. — Am 16. September 1824 ersuchte Vincke den Generalvikar „um baldige Benachrichtigung, inwieweit von den Professoren den Bedingungen genügt werde, unter welchen ihnen die Gehaltszulagen zugestanden seien." Dammers schickte alsbald an Vincke ein Verzeichnis der Vorlesungen mit dem Bemerken: „Ew. Hochwohlgeboren werden sich hiermit überzeugen, daß die Herren Professoren den Bedingungen inbetreff der Gehaltszulage genügt haben." Vincke antwortete am 29. November, er habe aus dem Verzeichnis ersehen, daß jeder Professor wöchentlich 1 St. seinen bisherigen Lektionen zugesetzt habe: er wünsche aber den speziellen Lektionsplan des gegenwärtigen Semesters, um an das Ministerium berichten zu können. Dammers schickte am 10. Dezember den Lektionsplan 1823/24 ein. Dieser hatte folgende Gestalt:

1. Prof. Rox. Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 8—9 Uhr, Donnerstag 9—10 Uhr Einleitung in die Theologie und Fortsetzung der Dogmatik, verbunden mit einem Repetitorium wöchentlich am Montag $3^1/_4$—$4^1/_2$ Uhr.

2. Prof. Nacke. Montag, Mittwoch, Freitag 10—11 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8—9 Uhr für die Kandidaten des 2. und 3. Jahrgangs Pastoraltheologie, Katechetik, Theorie der geistlichen Beredsamkeit, Erklärung der sonn- und festtägigen Evangelien,

Der Generalvikar Dammers, der, obwohl über 60 Jahre alt, zu der Verwaltung der alten Paderborner Diözese 1823 als apostolischer Vikar die Verwaltung der durch die Circumskriptionsbulle von 1821 dem Paderborner Sprengel zugewiesenen Gebiete übernehmen mußte, der zudem im folgenden Jahre als Weihbischof mit noch weiteren Arbeiten belastet wurde, konnte sich des Schulwesens unmöglich so annehmen, wie das in der damaligen Übergangszeit dem Interesse der Sache entsprochen hätte. Anderseits war zur Aufsicht über die Paderborner höheren Bildungsanstalten kaum jemand geeigneter als der mit den Paderborner Verhältnissen durchaus vertraute Konsistorialrat Drüke, dem bereits das gesamte niedere Schulwesen des Paderborner Landes unterstellt war. In der Tat ließ der Oberpräsident am 11. März 1825 den Professoren der philosophisch-theologischen Lehranstalt und dem Gymnasialdirektor Hilker die Mitteilung zugehen: Der Kultusminister habe sich bewogen gefunden, den Generalvikar und Weihbischof Dammers wegen seiner sehr vermehrten Diözesangeschäfte von der Spezialaufsicht über die höheren Lehranstalten daselbst zu entbinden und dieselbe dem Konsistorialrat D r ü k e in Minden als ephorus scholarum zu übertragen. Dieser werde Spezialkommissarius und Vermittler zwischen den Behörden und den Anstalten in allen Angelegenheiten sein, welche der besonderen Lokal- und Personalkenntnis bedürften. Die Konkurrenz des bischöflichen Stuhles inbetreff der Anordnung und Aufsicht des Gottesdienstes wie auch was den Religionsunterricht und die Anstellung der Religionslehrer und der Professoren der theologischen Fakultät betreffe, sei bei jener Anordnung ausdrücklich vorbehalten.

---

verbunden mit einem Repetitorium wöchentlich am Samstag 3½ bis 4½ Uhr.

3. Prof. N e i s e n. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag 9—10 Uhr Einleitung in die hl. Schriften des Neuen Testaments, Exegese derselben und biblische Archäologie für sämtliche Kandidaten der Theologie, verbunden mit einem Repetitorium wöchentlich am Donnerstag 3—4 Uhr.

4. Prof. B e s s e n. Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 2½—3½ Uhr besondere christliche Moral und Asketik. Kirchengeschichte in noch zu bestimmenden angemessenen Stunden.

5. Prof. H e i d e n k a m p. Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 1½—2½ Uhr, Dienstag 3—4 Uhr Patrologie (in den 2 folgenden Jahren Kirchenrecht), verbunden mit einem Repetitorium wöchentlich am Freitag 3½—4½ Uhr.

Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg starb im August 1825 als Greis von 88 Jahren zu Hildesheim, von wo aus er über 20 Jahre auch die Diözese Paderborn regiert hatte. Diese konnte seinen Tod um so leichter verschmerzen, da sie 1826 in Friedrich Klemens v. Ledebur einen Oberhirten von tiefer Frömmigkeit, seltener Anspruchslosigkeit und Herzensgüte und im Jahre darauf in dem Konsistorialrat Drüke einen Generalvikar erhielt, der große Arbeitskraft und Geschäftskenntnis, klaren Verstand und festen Willen in sich vereinigte, der durch seine bisherige Wirksamkeit sich auch das Vertrauen der staatlichen Behörden in hohem Grade erworben hatte.[1])

Selbstverständlich lag dem neuen Bischof die Pflanzschule seines Klerus ganz besonders am Herzen. Ebenso selbstverständlich erscheint es, daß er sich die Gewogenheit des Oberpräsidenten zu sichern suchte, dessen Urteil, wie er wohl wußte, bei der Entscheidung über das Schicksal jener Anstalt schwer ins Gewicht fiel. In einem an Vincke gerichteten Schreiben vom 15. Dezember 1826 sprach er seine lebhafte Anerkennung für dessen Verdienste um die Errichtung des Lehrerseminars in Büren aus, pries den hohen Wert der Pädagogik für die jungen Geistlichen und fragte an, ob nicht die Mittel beschafft werden könnten, um einem jungen Geistlichen den Unterricht in der Pädagogik an der Fakultät zu übertragen. Vincke dankte am 29. Dezember

[1]) Drüke wurde am 22. März 1827 zum Generalvikar ernannt. Bezeichnend ist folgender Vorgang. Am 5. Mai 1828 ersuchte der Minister v. Altenstein den Bischof, das Kommissorium bei den Prüfungen in dem 1825 eröffneten Lehrerseminar zu Büren dem Generalvikar Drüke anzuvertrauen, „dessen vorzügliche Tüchtigkeit zu diesem Geschäft durch seine ausgezeichneten Talente und bisherige Laufbahn verbürgt ist." Der Bischof drückte am 30. Juni 1828 dem Minister sein warmes Interesse für die Anstalt aus und erklärte, er wolle der nächsten Prüfung selbst beiwohnen. Dem Generalvikar Drüke das Kommissorium zu übertragen könne er sich nicht entschließen, weil er von sachkundigen Männern gehört habe, Drüke habe, als er 1827 der Prüfung beigewohnt, sich Fragen erlaubt, die über den Gesichtskreis der Schulamtskandidaten weit hinausgegangen wären. „Ich habe allen Grund, in der Wahl der von mir abzuordnenden Kommissarien vorsichtig zu sein, und es kommt hier weniger auf eine hohe, gelehrte Bildung, als auf eine humane und schonende Beurteilung einer Anstalt an, die in den entlassenen und bereits öffentlich angestellten ehemaligen Zöglingen anfängt einen Ruf zu begründen und einen Einfluß auf Volks- und Jugendbildung zu gewinnen, die nicht durch rücksichtsloses Einschreiten verkümmert, sondern auf alle Weise erhalten werden müssen."

für die Anerkennung und Anregung: Er habe die Sache dem Ministerium vorgetragen und hoffe auf eine günstige Entscheidung. Der Bischof möge sich nach einem geeigneten Geistlichen umsehen. Dieser werde allerdings noch in dem einen oder anderen Zweige der theologischen oder philosophischen Doktrin unterrichten müssen, da die Pädagogik allein ihn nicht beschäftigen könne. Die weiteren Verhandlungen führten indes zu keinem praktischen Ergebnis.[1])

Viel wichtiger war die Frage, ob und in welcher Form die Fakultät überhaupt bestehen bleiben werde. Hierüber beunruhigten sich besonders die Theologie-Professoren, und sie wurden bei dem Bischof vorstellig. Dieser wandte sich an das Kultusministerium und konnte am 13. Februar 1827 den Herren mitteilen, das Ministerium habe ihm „die angenehme Rückäußerung zugehen lassen, es sollten fortan die Lehrstühle der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte und Exegetik wie auch der Pastoraltheologie und der theoretischen und praktischen Philosophie beibehalten werden, jedoch nur als integrierender Teil des bischöflichen Seminars, wobei übrigens alle iura collegii, die nicht von der aufgehobenen akademischen Form abhangen, aufrechterhalten werden könnten.[2])

---

[1]) Am 24. Oktober 1827 schrieb Altenstein an den Bischof: „Indem das Ministerium Ew.... Abschrift einer an sämtliche Konsistorien erlassenen Zirkularverfügung den pädagogischen Teil der Prüfung der evangelischen Kandidaten pro ministerio betr. zur gefälligen Kenntnisnahme mitteilt, hegt es den Wunsch, daß Ew... in Hinsicht der Prüfung katholischer Aspiranten zum geistlichen Stande eine ähnliche Einrichtung treffen mögen." Ledebur erwiderte am 24. November 1827: An der theologischen Fakultät sei die Pädagogik bis jetzt nur beiläufig und als ein Teil der Pastoraltheologie betrieben worden. Nötig sei ein Lehrstuhl für die Pädagogik. Es dürfe notwendig sein, einen oder mehrere junge Geistliche auf Staatskosten auf Universitäten zu schicken und sie dort zum Vortrage eines theologischen Faches und der Pädagogik vorbereiten zu lassen. Darauf erfolgte am 20. Juli 1828 von Berlin der Bescheid: Einstweilen müsse es so gehalten werden wie bisher; ob eine Professur für Pädagogik an der theologischen Fakultät nötig sei, müsse sich nächstens zeigen.

[2]) Bessen, Collectanea S. 375. — Ein junger Kleriker ließ 1827 durch den Dechanten zu Wiedenbrück bei Drüke anfragen, ob er in Paderborn promovieren könne. Drüke antwortete am 4. Mai: „Auf Ihre Anfrage wird Ihnen erwidert, daß, nachdem die hiesige Universität aufgehoben ist, hier keine Doctores theologiae weiter creiert werden können."

Dieser Bescheid wirkte freilich zunächst beruhigend. Daß jedoch die Fakultät noch keineswegs unter Dach und Fach gebracht war, sollte der Bischof bald erfahren.

Im Dezember 1829 kam an den Oberpräsidenten folgendes vom Geheimen Oberregierungsrat Behrnaur ausgearbeitetes „Promemoria über die Einrichtung des bischöflichen Seminars zu Paderborn".

„Die Regulierung des Etats für dieses Seminar ist zurückgelegt geblieben, weil die Frage zur Sprache gebracht wurde, ob es ausführbar und ratsam sein möchte, das Seminar ebenso wie das zu Köln und zu Breslau, welche beide sich auf die praktische Bildung der Geistlichen beschränken, einzurichten. Die katholischen Theologen des Erzbistums Köln erhalten ihre theoretisch theologische Ausbildung auf der Universität Bonn in einem eigens für sie eingerichteten Konvikt, dessen Etat etwas über 6000 Tlr. beträgt, nach welchem 60, zum Teil halbe Freistellen fundiert sind; die Theologen des Bistums Breslau auf der dortigen Universität ohne eine besondere konviktsähnliche Einrichtung. Da nach dem eingegangenen Etat des Seminars zu Paderborn der Umfang desselben auf 48 Seminaristen angelegt ist, so scheint der Abgang, einen mindestens dreijährigen Aufenthalt vorausgesetzt, jährlich auf 16 Priester stehen kommen zu müssen. Hiernach würde also, wenn die theoretische Bildung der Theologen aufhörte, Aufgabe des Seminars zu Paderborn zu sein, das Seminar auf 16 Klerikanden einzurichten, und außerdem dafür zu sorgen sein, daß $3 \times 16 = 48$ Theologen während eines vollständigen akademischen Trienniums bei der Anstalt, der sie zugewiesen würden, ihren vollständigen Unterhalt fänden. Die vorhandenen Mittel reichen aber noch weiter. Man könnte das Seminar für 20 Klerikanden dotieren und die Unterstützungen für 60 Studierende sichern. Man hat nämlich über folgende Einnahmen zu disponieren:

| | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Ertrag des eigentümlichen Seminarvermögens | 6897 | — | 3 |
| Zuschuß aus dem Etat des bischöflichen Stuhles | 2131 | 15 | — |
| Aus dem Paderbornschen Studienfonds | 3168 | — | — |
| Aus dem Vermögen des Stifts Beat. Mar. Virg. zu Erfurt für diesen Zweck mindestens zu benutzen | 1000 | — | — |
| | 13196 | 15 | 3 |

Der Bedarf für das eigentliche Seminar würde in Zukunft 5788 Tlr. 8 Gr. 4 Pf. betragen. Mithin wären 7468 Tlr. 6 Gr. 11 Pf. für die theoretische Bildung disponibel, also bei weitem mehr, als das Konvikt auf der Universität Bonn kostet. Die Ausführbarkeit einer ähnlichen Einrichtung, wie sie für das Erzbistum Köln besteht, unterliegt daher keinem Zweifel. — Die zweite Frage berührt zunächst das Ermessen des Bischofs von Paderborn. Da jedoch andere geistliche Vorstände für die Einrichtung sich entschieden haben, so möchte an der Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben wohl nicht zu zweifeln sein. Für die wissenschaftliche Begründung der geistlichen Amtstüchtigkeit hat sich solche auch bereits sehr erfreulich bewährt. Hat jedoch der Herr Bischof von Paderborn Bedenken, auf diese Idee einzugehen, so wird es in jedem Falle wohl empfehlenswert erscheinen, die Fonds

des Paderborner Studienfonds für das Seminar durch deren Verschmelzung mit dem Vermögen des letzteren zu benutzen."

Vincke reiste bald nach Empfang des Schriftstücks nach Paderborn und trug dem Bischof die Sache mündlich vor. Diesem konnte es, zumal im Hinblick auf den keineswegs erfreulichen Zustand der Bonner katholisch-theologischen Fakultät,[1]) nicht lange zweifelhaft sein, wie er sich zu entscheiden habe. Bereits am 2. Januar 1830 schrieb er dem Oberpräsidenten, er müsse sich gegen die beabsichtigte Verlegung der Paderborner theologischen Lehranstalt nach Münster oder Bonn erklären, wenn auch nach der aufgestellten Berechnung eine größere Anzahl von Theologen durch die vorgeschlagene Reform zu gewinnen sein möchte und für die theoretische Bildung derselben mehr getan werden könnte. Er wolle gern zu jeder angemessenen Reform der Anstalt die Hand bieten; der Oberpräsident möge dafür eintreten, daß sie in Paderborn verbleibe.

Ob Vincke den Wunsch erfüllt hat, steht dahin. Jedenfalls wurde Ledebur in den vier folgenden Jahren nicht weiter beunruhigt.[2])

Um so mehr überraschte ihn folgendes Schreiben des Ministers Altenstein vom 1. August 1834:

„Schon vor längerer Zeit hatte ich S. Majestät dem König ausführlichen Vortrag gehalten, um für die Beibehaltung der theologisch-philosophischen Lehranstalt in Paderborn in der Form eines Lyzeums die auch von Ew. Bischöflichen Hochwürden gewünschte allerhöchste Genehmigung zu erhalten. Des Königs Majestät haben jedoch laut der dieserhalb an mich erlassenen Kabinettsordre

[1]) Vergl. Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. II. S. 436 ff.

[2]) Von einer durchgreifenden „Reform" seitens des Bischofs konnte unter den gegebenen Verhältnissen kaum die Rede sein. Am 10. Januar 1831 verordnete er, fortan solle niemand zum Studium der Theologie zugelassen werden, der nicht die Fertigkeit, wenigstens die leichteren Stellen aus den historischen Büchern des Alten Testaments in der Grundsprache mit lexikalischer Hülfe zu lesen, und die dazu gehörige grammatische Vorbildung besitze; die angehenden Theologen hätten sich darüber durch Zeugnisse ihrer früheren Lehrer oder durch eine Prüfung auszuweisen. — Von den Theologie-Professoren des Jahres 1818/19 (vergl. S. 179) waren 1832/33 noch im Amte: Rox (Dogmatik) und Nacke (Pastoral); die übrigen Professoren waren: Bessen (Moral, seit 1819/20), Heidenkamp (Kirchenrecht, seit 1823/24), Drepper (Neues Testament, seit 1824/25) und Cassel (Hebräische Sprache und Altes Testament, seit 1829/30). Rox wurde 1833 auf wiederholtes, scharfes Drängen von Berlin und Münster her vom Lehramt entfernt.

vom 8. vor. Mts. Bedenken getragen, die erwähnte Anstalt, welche nach der früheren allerhöchsten Bestimmung vom 18. Oktober 1818 spätestens mit dem Tode des damaligen Fürstbischofs Franz Egon aufgelöst werden sollte, in der beantragten Weise als Lyzeum fortdauern zu lassen, weil solches der Absicht, die Universität Bonn für die Ausbildung der katholischen Theologen zu benutzen, Eintrag tut. Seine Majestät haben zu äußern geruht, daß es zweckmäßig und vorzuziehen sei, die Fonds der theologischen und philosophischen Fakultät zu Paderborn zum Besten des dortigen Gymnasiums zu verwenden. Indem ich Ew. Bischöfliche Hochwürden von diesem Erfolge ergebenst benachrichtige, ersuche ich dieselben zur Sicherstellung des Zweckes einer so wichtigen Maßregel, welcher kein anderer ist, als daß würdige Priester in erforderlicher Anzahl geistig und sittlich tüchtig gebildet werden, wohl zu überlegen, was zu tun ist."

Offenbar schwebte die Fakultät jetzt in großer Gefahr. Der Bischof setzte alsbald das Domkapitel von der Sachlage in Kenntnis: Schon im Dezember 1829 sei es ihm klar geworden, daß man seitens des Staates die Absicht hege, die theologische Lehranstalt aufzuheben, und er habe sich deshalb veranlaßt gesehen, unter dem 2. Januar 1830 gegen dieses Projekt kräftig zu remonstrieren und die Verwendung des Oberpräsidenten anzurufen, und seitdem habe er jede Gelegenheit benutzt, für die Anstalt einzutreten. Das Domkapitel möge sich äußern, welche Maßregeln zu ergreifen seien. „Ich", so beteuerte er, „werde alle Mittel, welche mir nur irgend zu Gebote stehen, versuchen, um diesen Schlag — den härtesten, welcher die Diözese treffen könnte — abzuwenden."[1])

Er ernannte zur Beratung der zu ergreifenden Maßregeln am 16. August eine besondere Kommission, bestehend aus dem Weihbischof Dammers, den Domkapitularen Nacke, Plaßmann, Meyer, dem Generalvikar Drüke und dem Justitiar Mantell. Den Kölner Erzbischof bat er um Auskunft über die Einrichtung des Theologen-Konvikts in Bonn, den Oberpräsidenten um Abschrift des Promemoria von 1829 über die Einrichtung des Seminars zu Paderborn.[2]) Der Seminarpräses Bessen mußte ein Verzeichnis der von 1814 bis 1834 im Seminar ausgebil-

[1]) Drüke schrieb dazu die Marginalbemerkung: „Ich bin wegen drückend überhäufter Amtsgeschäfte außer Stande, diese Sache zu bearbeiten, wie ich diesen Morgen in der Kapitelssitzung bereits erklärt habe."

[2]) Vergl. oben S. 191. Vincke schickte am 10. September das Promemoria und wünschte gleichzeitig einen Bericht über die Erhaltung oder bessere Gestaltung der theologischen Lehranstalt. Am

deten Priester unter Angabe ihrer Vermögensverhältnisse aufstellen.

Am 12. Januar 1835 unterbreitete die Kommission dem Bischofe den Entwurf der an das Kultusministerium zu richtenden Eingabe, und am 21. Januar schickte Ledebur das lange Aktenstück an Altenstein ab. Er beruft sich darin auf die Zusicherung, die sein Vorgänger am 18. Februar 1819 erhalten habe,[1]) sowie auf die dem Magistrat der Stadt Paderborn damals gegebenen Versprechen.[2]) Er weist u. a. hin auf die Bedürftigkeit der Theologie-Studierenden, auf den drohenden Mangel an Geistlichen, auf die Unmöglichkeit, in Bonn nach dem Beispiel der Erzdiözese Köln ein jährlich mindestens 10 000 Tlr. erforderndes Konvikt einzurichten, auf die Bestimmung des Konzils von Trient. Er schließt mit den Worten: „Indem ich Ew. Exzellenz auf das dringendste und angelegentlichste ersuche, die Erhaltung der hiesigen philosophisch-theologischen Lehranstalt bei Sr. Majestät dem Könige hochgeneigtest zu befürworten, bemerke ich zugleich, daß ich die Verbesserung des Lehrplans sowie jede andere zum besseren Gedeihen der Lehranstalt etwa gewünschte Maßregel aus allen Kräften und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln befördern werde."

Altenstein war mit mehreren Ausführungen der Eingabe nicht einverstanden. Als Ledebur am 24. August ihn bat, er möge doch die allerhöchste Entschließung auf seinen Bericht vom 21. Januar beschleunigen, erwiderte er: Da er nicht jede in diesem Berichte ausgedrückte Intention vertreten könne, zumal ein Seminar wie zu Trier genügen dürfte, so gebe er dem Bischofe anheim, unmittelbar beim Könige vorstellig zu werden.

Die früher ernannte Kommission trat abermals in Tätigkeit und entwarf eine Immediateingabe an des Königs Majestät.

Friedrich Wilhelm beschied am 17. Januar 1836 den Bischof folgendermaßen:

„Auf Ihr Gesuch vom 18. vor. Mts. die Erhaltung der dortigen philosophisch-theologischen Lehranstalt betreffend gebe Ich Ihnen zuvörderst zu erkennen, daß Mein Erlaß an den verstorbenen Fürstbischof vom 18. Februar 1819 den Fortbestand jener Lehranstalt nicht zum Gegenstand hat, deren Aufhebung bereits

13. November wiederholte er diesen Wunsch. Am 20. April 1835 teilte er dem Bischof mit, sein Gutachten sei in dieser Angelegenheit bis jetzt nicht verlangt worden.

[1]) Vergl. oben S. 174.

[2]) Vergl. oben S. 178.

durch Meine Ordre vom 18. Oktober 1818 ausgesprochen worden war, und daß die ersterwähnte Ordre sich vielmehr auf das bischöfliche Seminarium beschränkt, weshalb Ich Sie auf das Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an den Fürstbischof vom 27. Januar 1819[1]) verweise. Ob und inwieweit das Seminarium instand zu setzen ist, für die theoretische Unterweisung der angehenden Geistlichen sowohl im allgemeinen als inbezug auf die theologischen Wissenschaften das Nötige und Zweckmäßige zu leisten, werde Ich auf einen von dem Minister der geistl. Angelegenheiten bereits erforderten Bericht näher bestimmen."

Die hier angekündigte Entscheidung fiel schon bald. Am 21. April 1836 schrieb Altenstein an Ledebur:

„Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag durch allerhöchsten Kabinettsbefehl vom 16. d. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Ordre vom 18. Oktober 1818 wegen Aufhebung der theologischen Lehranstalt zu Paderborn vor der Hand nicht ausgeführt werde; dagegen soll aber auch von einer Erweiterung dieser Anstalt und ihrer Umwandlung zu einem Lyzeum abgestanden werden. ...Ich ersuche Ew...., mir einen tüchtigen Gelehrten zum Nachfolger des Professor Rox in Vorschlag zu bringen. Derselbe muß mindestens Lizentiat der Theologie sein und seine Studien auf einer Universität gemacht haben. Ich setze dies als durchgreifende Bedingung für alle künftigen Lehrer voraus, indem es ohne dieselbe nicht möglich sein wird, die Lehranstalt zu Paderborn so hoch zu stellen, als es bezüglich auf den Standpunkt, den die übrigen höheren Lehranstalten einnehmen, das Bedürfnis gründlicher und harmonischer Bildung erfordert. Diese Maßregel kann zum besonderen und allgemeinen Nutzen durchgeführt werden, wenn die Lehrämter zu Paderborn teils als Vorübung zur akademischen Professur betrachtet, teils, um einen Stamm gewiegter und erfahrener Lehrer zu behalten, mit wirklicher oder zu erwartender Beförderung ins Domkapitel in Verbindung gesetzt werden."

Näher erläutert wurden die Absichten der Regierung durch das Schreiben des Oberpräsidenten vom 16. Mai 1836: Ihm sei vom Ministerium der Auftrag geworden, unter Beratung mit dem Bischof ein Statut für die theologische Lehranstalt ausarbeiten zu lassen. Das Ministerium bestimme, daß diese schlichtweg Theodorianum zu nennende, auch ferner für sich zu erhaltende und daher nicht mit dem Seminar zu verbindende Anstalt nicht weiter in eine philosophische und theologische Fakultät geschieden werden solle, zumal sie für die vorzutragenden philosophischen Disziplinen nur einen einzigen Lehrer habe und künftig haben werde. Die Zahl der

[1]) Vergl. oben S. 175.

Professoren der Theologie könne füglich auf 4 beschränkt werden, wodurch auch die Berufung tüchtiger Männer bei einer besseren Besoldung möglich werde. Der Bischof möge ihm seine Ansicht und seine Vorschläge mitteilen.

Es stand mithin ein Dreifaches fest: 1. die theologische Lehranstalt in Paderborn blieb erhalten; 2. sie blieb „für sich" bestehen, wurde also nicht so eng, wie früher geplant war, mit dem Seminar verbunden; 3. sie erhielt nicht, was Altenstein eine Zeitlang beabsichtigt hatte, den Charakter einer mit akademischen Formen und Rechten ausgestatteten Fakultät.

Der Bischof sandte am 29. Dezember 1836 einen von Drüke ausgearbeiteten Entwurf des Statuts an den Oberpräsidenten. Dieser ließ denselben alsbald durch die Schulräte Wagner und Schmülling begutachten und übermittelte ihn nebst den von den beiden Schulräten vorgeschlagenen, in einem Promemoria niedergelegten Änderungen schon im Anfang Februar 1837 dem Minister. Aber die Sache blieb liegen. Ledebur bat am 21. Juni und 6. November 1838 Altenstein um Rückäußerung, bekam indes keine Antwort. Erst nachdem er am 13. Juli 1839 sein Ansuchen wiederholt hatte, begab sich der in dieser Angelegenheit zum Kommissar ernannte Geheime Oberregierungsrat Behrnaur nach Paderborn, legte dem Bischof am 29. August 1839 das Wagner-Schmüllingsche Promemoria vor und ersuchte ihn um Mitteilung seiner Ansicht. Der Bischof benahm sich mit seinem Generalvikar und erklärte am 1. September protokollarisch: Er bedürfe einer längeren Zeit, um eine gehörig erwogene Äußerung abgeben zu können; er werde diese dem Minister zustellen. Er hielt jedoch mit der Antwort zurück. Altenstein starb am 14. Mai 1840, an seine Stelle trat Ladenberg. Dieser ersuchte am 29. Juni 1840 den Bischof um endliche Stellungnahme, und am 16. September ging ein langes, von Drüke verfaßtes, von Ledebur unterzeichnetes Schriftstück nach Berlin ab. Einige Ausführungen mögen hier wiedergegeben werden.

„Meine Antwort würde früher erfolgt sein, wenn es bloß auf die Entwerfung eines Planes und nicht zugleich auf die sehr schwierige Frage ankäme, wie der Plan unter den gegebenen Umständen in Ausführung gebracht werden könne.... In dem Gutachten (von Wagner und Schmülling) wird gerügt, daß ich einerseits für den philosophischen Kursus zu wenig Lehrfächer aufgenommen, anderseits unterlassen habe, das Jahr in zwei Hälften zu teilen. Es sollen nebst den diesseits genannten Fächern noch Philologie, Staatengeschichte sowie preußische Geschichte getrieben und das Jahr derart in Semester

geteilt werden, daß das erste Semester auf Logik, Psychologie, Erklärung eines lateinischen Klassikers, Staatengeschichte und Mathematik, das zweite auf Metaphysik, Ethik, Erklärung eines griechischen Klassikers, Staatengeschichte und preußische Geschichte und Physik verwandt werden. Die Stunden sollen so verteilt werden, daß von den 19 wöchentlichen 7 das ganze Jahr hindurch der Philologie und Geschichte zufallen. Zur Beurteilung dieser Vorschläge mache ich auf den nächsten Zweck des philosophischen Kursus aufmerksam.... Wenn der Studiosus die Aufgabe zu lösen hat, sich in der Logik, Psychologie, Metaphysik, Moralphilosophie, höheren Mathematik und Physik zu orientieren, ist dann das einzige Jahr nicht genug und übergenug beladen? Ist es ratsam, dem künftigen Geistlichen, der sich 9 Jahre hindurch mit Geschichte, mit lateinischer und griechischer Sprache abgemüht hat, das einzige für die allgemeine wissenschaftliche Bildung kärglich zugemessene Jahr noch dadurch zu verkümmern, daß man 7/19 desselben für Philologie, für Staaten- und preußische Geschichte abschneidet? Solches Anhäufen der Lehrgegenstände, solche vorherrschende Tendenz, alle Fächer, wenn auch invita Minerva, in die beliebte Semesterform einzuengen, mag sich auf dem Papier gut ausnehmen, der Sache nach dient solches, allgemein und rücksichtslos durchgeführt, nicht zum Guten. Vielmehr liegt hierin, man sage, was man wolle, ein Hauptgrund jener Dürftigkeit und Oberflächlichkeit des Wissens, die man an so manchen, auch talentvollen Studiosen der Theologie wahrnimmt. Sie sind, um des Guten recht viel zu tun, von einer Universität zur andern gecilt; sie haben zu Münster, zu Bonn, zu Heidelberg, zu München gehört und sich von den Lichtern erster Größe in der theologischen Welt beleuchten lassen.[1]) Aber die

[1]) In demselben Schreiben findet sich folgende Übersicht über die Dozenten. 1. Ein Professor der Dogmatik. (Nach dem Abgange des Domkapitulars Rox ist diese Professur erledigt.) Gehalt: 295 Tlr., ferner 25 Tlr. aus der Seminarkasse, nebst freier Station. 2. Ein Professor der Pastoraltheologie: Domkapitular Nacke. Dieser verlangt seit seiner Berufung ins Domkapitel 200 Tlr. und 25 Tlr. aus der Seminarkasse. 3. Ein Professor der Moral und der Kirchengeschichte: Seminarpräses Bessen. Gehalt: 295 Tlr., ferner 225 Tlr. als Seminarpräses, nebst freier Station. 4. Ein Professor des Kirchenrechts: provisorisch Heidenkamp. Gehalt: 295 Tlr., ferner 25 Tlr. aus der Seminarkasse, nebst freier Station. 5. Ein Professor der Exegese des Neuen Testaments: Domkapitular Drepper. Remuneration: 200 Tlr. 6. Ein Professor der hebräischen Sprache und der Exegese des Alten Testaments: provisorisch Repetent Cassel. Gehalt: 200 Tlr., nebst freier Station. 7. Ein Professor der Philosophie: Püllenberg. Gehalt: 320 Tlr., ferner 100 Tlr. als Subpräses des Seminars, nebst freier Station. — Nacke wiederholte 1837 seine schon im Jahre vorher vorgetragene Bitte um Demission: Er stehe im 65. Jahre seines Alters und habe 42 Jahre im öffentlichen Lehramt gestanden. Der Bischof antwortete sehr unwillig: Gerade jetzt müsse im wohlverstandenen Interesse des Bistums alles vermieden werden, was die günstige Entwicklung der nun schon so lange schwebenden Verhandlungen hindern könne. „Ob der Umstand, daß Ew. ... 64 Jahre alt sind und 42 Jahre im öffentlichen Lehramt gestanden haben, bei Ihrer erwünschten Gesundheit als hinreichender Grund zur Demission Ihrer Professur erscheinen könne? Das muß ich bezweifeln. Ich selbst wenigstens würde mich, auch bei meinem noch vorgerückteren Alter und einer sehr leidenden Körperbeschaffenheit, schwer entschließen können, mein Amt niederzulegen, obgleich dasselbe mit Beschwerden und Sorgen verbunden ist, welche einen Lehrer der Theologie nicht drücken können." Er möge sich, falls er seine Demission nicht zurücknehmen wolle, ans Ministerium wenden. — Drüke, dem Ledebur diese Antwort auf das Entlassungsgesuch vorlegte, fand sie „ganz angemessen". Nacke wurde erst am 27. Dezember 1843 durch den Bischof Dammers vom Lehramt entbunden.

Der gemeinschaftliche Haushalt im Universitätshause wurde am Ende des Schuljahres 1839/40 aufgehoben. (Vergl. Schäfers, Priesterseminar S. 117.)

nähere Prüfung zeigt, daß sie vor lautem Hören nicht zum Denken vor lauter Ansichten nicht zur Einsicht gelangt sind. Sie haben Logik semestriert, sind aber selbst mit den Hauptbegriffen und Grundsätzen dieser Wissenschaft unbekannt und finden sich in ein spanisches Dorf versetzt, wenn man sie auffordert, die Fehlerhaftigkeit einer Erklärung, einer Einteilung, eines Schlusses wissenschaftlich nachzuweisen. Der Gewinn, den sie aus den verschiedenen Sitzen der Weisheit zusammengetragen haben, besteht in dunklen, verworrenen Reminiscenzen, in einem kläglichen Chaos, dem der ordnende Geist fehlt.... Was die Gehälter für die Dozenten betrifft, so wird in dem Gutachten vorgeschlagen, daß die Besoldungen nach dem Dienstalter von 400 bis 600 Tlr. steigen und jedem Dozenten überdies als Entschädigung für die freie Station 150 Tlr. berechnet werden. Hiermit bin ich völlig einverstanden."

Das wegwerfende Urteil Drükes über die Universitätsbildung wird verständlich, wenn man die Äußerungen eines Mannes liest, der seine Eigenart genauer gekannt hat. „Seine Erziehungsweise, wie die dadurch gewonnene Bildung war durchaus eine andere, als sie die neu angebrochene Zeit verlieh. Wenn bei ihm der Geist sich aus sich selbst unter geringen Mitteln herausgearbeitet hatte, und hauptsächlich die Erfahrung ihm die Lehrmeisterin gewesen war, so bot die neue Zeit einen reichen Schatz von Bildungsmitteln, steigerte aber auch ihre Anforderung an die Allseitigkeit der Kenntnisse und riß den Geist aus dem einfachen, ungetrübten Umgange mit den überlieferten Begriffen gleichsam in eine neu entdeckte literarische Welt, in welcher die Geschichte neue Völker vorführte, die Sprachenkunde neue Sprachen lehrte, die Astronomie neue Himmelskörper zeigte, die Philosophie neue Gesetze erfand und nicht sowohl bewies, als aufwies. Dieser neuen Bildungsweise stand er fest auf sich gegründet gegenüber, und da er häufig in derselben die Gesundheit des Geistes verloren gehen, manche gute Anlagen zurückbleiben, im ganzen aber die Helligkeit des Verstandes und die Tüchtigkeit fürs Leben in falscher Idealität untergehen sah, so konnte er sich nicht mit ihr befreunden und sprach seine Abneigung gegen dieselbe und die Stätten, wo sie gewonnen wird, die Universitäten, offen aus.[1]) — Diese Ausführungen leuchten

[1]) Erinnerungen aus dem Leben Dr. Heinrich Drükes, im Katholischen Magazin 1845 S. 686. Der Verfasser meint (S. 703), Drüke habe seit 1837 von der Abneigung gegen die Universitäten abgelassen. Das Raisonnement Drükes in dem Bericht vom 16. September 1840 spricht nicht sehr dafür. — Wie sehr Drüke am Alten hing, zeigt auch sein Zirkular vom 25. November 1830: „Auf vielseitige und sehr dringende Veranlassungen werden die Herren

ein. Es sei noch besonders hervorgehoben, daß Drüke seine allgemeine wissenschaftliche Bildung, soweit er sie nicht später durch Selbststudium erweiterte, auf dem Paderborner Gymnasium sich angeeignet hatte, und daß gerade an dieser Anstalt zu seiner Zeit Philosophie und Mathematik eifrige Pflege fanden, dagegen die Geschichte sehr vernachlässigt und Unterricht in der griechischen Sprache überhaupt nicht erteilt wurde.[1])

Indem Drüke so schroff für seine Überzeugung eintrat und die an seinem Entwurfe vorgenommenen Änderungen abwies, handelte er sehr unklug. Er kannte die preußische Regierung zu gut, um nicht vorauszusehen, daß die Erledigung der Angelegenheit von neuem verzögert werden würde, und er brauchte sich nicht allzusehr zu beklagen, als im Oktober 1840 von Eichhorn, dem Nachfolger Ladenbergs, die Nachricht kam: „Die in dem Berichte vom 16. September enthaltenen Anträge sind teilweise von der Beschaffenheit, daß sie eine Rückfrage veranlassen und ohne Kgl. allerhöchste Entscheidung nicht definitiv erledigt werden können."[2])

Am schwersten litt unter der Verzögerung der greise Bischof, der nicht die Kraft besaß, gegen die Zustimmung seines Generalvikars in dieser Sache vorzugehen, der am 30. August 1841 sein

---

Pfarrer und übrigen Kuratgeistlichen in der Diözese hierdurch auf die Pflicht aufmerksam gemacht, in Beziehung auf Bekleidung die nötige Rücksicht auf ihren Stand und Beruf im Auge zu behalten. Insonderheit wird erinnert, daß der Geistliche schwarze Unterkleidung, einen Rock von dunkler Farbe und zur Kopfbekleidung einen Hut zu tragen hat. Der Gebrauch der Kappen statt der Hüte, sowie das Tragen weiter, über die Stiefel herabhängender Beinkleider ist unbedingt verboten." Gehrken bemerkt in seinem Nachlaß, diese Verordnung sei nicht, wie erforderlich, mit Zustimmung des Bischofs erlassen worden.

[1]) Vergl. oben S. 111.

[2]) In demselben Schreiben genehmigte der Minister den von Drüke vorgeschlagenen Lehrplan für 1840/41. Gegen diesen legten am 4. November die Professoren Heidenkamp, Cassel, Püllenberg und Gundolf schriftlich Protest ein. „Wir halten uns für verpflichtet, unsere einstimmige Meinung ehrerbietigst dahin vorzulegen, daß auf diese Weise die Benutzung der angewendeten Lehrkräfte verkürzt und beschränkt wird, daß die Beschäftigung und Anregung der Studiosen leidet und deshalb unvermeidlich in wenigen Jahren der Standpunkt der wissenschaftlichen Vorbildung, den die Zöglinge unserer Anstalt bisher erreichten, herabsinken und ebenso Fleiß, Eifer und Regsamkeit sich ändern wird...." Der Bischof erließ am 7. November eine lange, von Drüke verfaßte Entgegnung.

Haupt zur Ruhe legen mußte, ohne die künftige Lehrverfassung der Anstalt zu kennen, die ihm so manche sorgenvolle Stunde bereitet hatte.

Die Verwaltung der Diözese führte von seinem Tode bis zur Inthronisation des am 27. November 1841 gewählten neuen Bischofs, die erst am 23. August des folgenden Jahres stattfand, Drüke als Bistumsverweser. In dieser Eigenschaft bat er am 3. Februar 1842 den Oberpräsidenten um Erledigung der Fakultäts-Angelegenheit, aber der Minister Eichhorn entschied am 21. April, die definitive Organisation der philosophisch-theologischen Lehranstalt müsse bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles ausgesetzt bleiben.

Zum Nachfolger Ledeburs hatte die Mehrheit des Domkapitels den Weihbischof Dammers erkoren, obgleich dieser bereits ein Greis von beinahe 80 Jahren war. Drüke machte kein Hehl daraus, daß die Wahl seinen Wünschen durchaus nicht entsprach, und wenngleich Dammers ihn in seinem Amte als Generalvikar bestätigte, blieb doch das Verhältnis zwischen beiden ein gespanntes.

Da der hochbetagte Bischof den leicht begreiflichen Wunsch hegte, die Verhandlungen über die theologische Lehranstalt möglichst bald zum Abschluß zu bringen, so erklärte er in einem Schreiben vom 15. Dezember 1842 dem Kultusminister, er sei einverstanden, daß der philosophische Kursus auf ein Jahr festgesetzt werde, und daß im ersten Semester desselben über Logik, Philosophie, Erklärung eines lateinischen Klassikers, Staatengeschichte und Mathematik, im zweiten Semester über Methaphysik, Ethik, Erklärung eines griechischen Klassikers, Staaten- und preußische Geschichte sowie Physik Vorträge gehalten würden. Er verließ also den Standpunkt, den sein von Drüke beherrschter Vorgänger behauptet hatte, und räumte damit das größte Hindernis aus dem Wege.

Auf die Hilfe des Generalvikars in dieser Sache mußte er verzichten. Es waren mehr Akte äußerer Höflichkeit, wenn er ihn, bevor er jene Eingabe an den Minister richtete, von ihrem Inhalt in Kenntnis setzte und um Äußerung seiner Ansicht ersuchte, wenn er ihm ferner am 16. Dezember für seine Mitteilungen dankte mit dem Bemerken, er dürfe sich bei der Regulierung dieser Angelegenheit seiner ferneren Unterstützung versichert halten.

Am 3. März 1843 erwiderte Eichhorn:

„Bereits ehe mir durch... v. Vincke Ew. Bischöflichen Hochwürden gefälliges Schreiben vom 15. Dezember vor. J. zugekommen war, hatte ich die Organisation der dortigen philosophisch-theologischen Lehranstalt wieder aufgenommen, und mit Berücksichtigung der früheren auf den Lehrplan bezüglichen Verhandlungen die Feststellung desselben nach den in der Anlage entwickelten Grundsätzen eingeleitet. Es ist mir angenehm, daß Ew. Bischöflichen Hochwürden mir jetzt vorliegende Ansicht in den wesentlichsten Punkten mit denselben zusammentrifft, so daß dieser Lehrplan, dessen Modifizierung in der Stundenzahl ich für einige der bereits angestellten Lehrer gern genehmigen will, bei Aufstellung der Statuten zu Grunde gelegt werden kann. — Wenngleich die Interpretation einzelner Schriften aus den ersten christlichen Jahrhunderten mit den Vorträgen über Patristik, sowie die Lesung der Homiletik zu verbinden ist, so habe ich doch nichts dagegen, daß auch für die Mitglieder des philosophischen Kursus dann und wann eine lateinische oder griechische Schrift der ersten christlichen Schriftsteller interpretiert werde, wenn nur die Lesung und Erklärung altklassischer Schriftsteller als die Hauptaufgabe des fortgesetzten philosophischen Studiums betrachtet wird, welches in diesem Kursus um so fruchtbarer sein kann, weil die gewöhnlichen Schwierigkeiten des Verständnisses bereits überwunden, und die Studierenden auf dem von ihnen erreichten Standpunkte der Bildung die klare, einfache, antike Darstellungsweise immermehr zu erkennen und zu würdigen imstande sind. Daß sowohl bei der Auswahl der Schriftsteller, als auch bei der Interpretation selbst der künftige Beruf der Zuhörer besonders zu berücksichtigen ist, bedarf keiner Erinnerung. — Der von des Königs Majestät vollzogene Normaletat setzt für die Lehrer der philosophisch-theologischen Lehranstalt die Besoldungssumme von 3900 Tlr. aus, mit welcher um so mehr ausgereicht werden muß, als der Studienfonds für jetzt nicht einmal die Mittel gewährt, diese Summe disponibel zu stellen, so daß von des Königs Majestät für einige Zeit wenigstens ein ergänzender Zuschuß aus allgemeinen Statasfonds zu erbitten sein wird.

Die Professur der Pastoral-Theologie ist für den jedesmaligen Regens des Seminars bestimmt, da nach dem Normaletat außer dieser vier Lehrstellen für die Theologie angenommen sind. Mit der Aufstellung besonderer Etats für die philosophisch-theologische Lehranstalt und für das Gymnasium wird sich für die erstere auch ohne Schwierigkeit eine besondere Kasse ergeben. —

Ew. Bischöfliche Hochwürden ersuche ich nunmehr ergebenst, die Statuten der Anstalt im Entwurfe gefälligst aufstellen und mir demnächst vorlegen zu wollen, auch bei der Aufstellung zugleich folgende Punkte zu beachten: Da die Anstalt in ihrer Organisation nur als erweitertes bischöfliches Seminar zu betrachten und daher als Seminarium Theodorianum zu bezeichnen sein wird, so gebührt Ew. Bischöflichen Hochwürden auf dasselbe der gleiche Einfluß, welchen der Bischof zu Trier seither auf die daselbst vorhandene philosophisch-theologische Lehranstalt ausgeübt hat, daher auch das Recht, die Lehrer derselben mit Vorbehalt des landesherrlichen Placets anzustellen, die Disziplin über dieselben

auszuüben, die bei den Vorträgen zu Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehaltlich des der obersten Staatsbehörde gebührenden Einflusses, zu bestimmen und über die Verwendung der allenfallsigen Ersparnisse Anträge zu machen. — Die Lehrer haben ihren Beruf zur Doktion an der Anstalt in der vorschriftsmäßigen Weise durch Promotion bei einer inländischen Universität darzutun. — Über die von Ew. Bischöflichen Hochwürden bereits vorgeschlagenen Männer behalte ich mir die Beschlußnahme vor, würde aber eventuell auch an sie die eben ausgesprochene Forderung machen müssen. Die Lehrer sind mindestens zu 8 bis 10 wöchentlichen Vorträgen, sowie zur Abhaltung angemessener Repetitorien und Examinatorien zu verpflichten. Da von der dortigen Anstalt künftig ein Übergang an die akademische Lehranstalt zu Münster, und umgekehrt stattfindet, so wird es angemessen sein, die Ferien so zu ordnen, wie es für die Anstalt zu Münster bereits geschehen ist. — Da die Anstalt eine Fakultät nicht bilden wird, so ist in den Statuten sowohl dieser Ausdruck als auch der Name Dekan zu vermeiden."

Dammers übersandte am 25. April seinem Generalvikar das Schreiben des Ministers sowie den Entwurf der Statuten „zur gefälligen Einsicht". „Es ist", so bemerkte er, „meines Erachtens vor allem zu wünschen, daß die Anstalt, nachdem die Verhandlungen darüber schon so lange geschwebt haben, möglichst bald ins Leben trete.... In der Erwartung, daß Ew. Hochwürden meine Ansicht teilen, darf ich hoffen, daß Sie, um die Sache desto schneller zu Ende zu führen, von dem einen oder andern, was mit Ihren Ansichten nicht im Einklang stehen möchte, gern absehen werden, da das Ministerium von dem aufgestellten Lehrplan voraussichtlich vor der Hand nicht abgehen wird."

Grollend entgegnete am 15. Mai Drüke: „Es fällt mir schwer, die Feder nochmals anzusetzen in einer Sache, die schon so lange beschrieben ist, zumal da ich mit Bedauern sehe, daß sie eben jetzt, was den Lehrplan angeht, in eine recht schlimme Lage geraten ist.... Was den philosophischen Kursus angeht, so ist es mir sehr unerwartet, daß man die Mathematik von dem Platze, den sie seit uralter Zeit unter den allgemein wissenschaftlichen Fächern für künftige Theologen behauptet hat, verdrängen will.... Was ich übrigens gesagt habe, ist die Frucht meiner Überzeugung, und ich würde dieselbe Sprache führen, wenn ich an das Kgl. Ministerium zu schreiben hätte. Daß diese Verhandlung bald zu einem Resultate führe, ist zu wünschen. Aber es gibt etwas, was noch weit mehr zu wünschen ist: ich meine, daß nicht nach so anhaltenden Wehen eine Mißgeburt ans Licht treten möge." Das war Drükes letztes Wort in dieser Sache.

Der Bischof hatte ohne Zweifel eine ähnliche Antwort erwartet und deshalb schon am 25. April 1843 den Entwurf der Statuten an Eichhorn abgeschickt. Vergebens bat er wiederholt um Beschleunigung. Die Anstellung neuer Lehrkräfte und deren Besoldung machte neue Verhandlungen notwendig. Endlich waren auch diese abgeschlossen, und am 14. Dezember 1843 teilte Vincke dem Bischofe mit: „Der Minister hat vom 1. Januar 1844 ab folgende Gehälter bewilligt: den Professoren Heidenkamp, Cassel, Ahlemeyer und Püllenberg je 650 Tlr., dem Professor Rodehuth 550 Tlr., also insgesamt 3150 Tlr. Der Subregens Schmidt kann die außer der freien Station für ihn ausgeworfene Besoldung im Betrage von 400 Tlr. erst dann beziehen, wenn der Regens Schulte eine Dompräbende erhalten haben wird."[1])

Am 22. März 1844 übermittelte Vincke die Statuten dem Bischof zur Vollziehung. Die Vollziehung durch Dammers geschah am 28. März 1844, und am 24. Mai gab der bisherige

---

[1]) In dem Etat des Paderborner Studienfonds für 1838 waren folgende Gehälter ausgeworfen: für Bessen 245 Tlr. 25 Gr., für Heidenkamp 295 Tlr., für Domkapitular Drepper 200 Tlr., für Cassel 400 Tlr., für Püllenberg 320 Tlr. Dazu kam damals noch die freie Station. — Am 22. März 1844 teilte Vincke dem Bischof in höherem Auftrage mit, daß der Studienfonds für jetzt nur 3150 Tlr. gewähren könne, daß jedoch der Minister sich die weitere Regulierung des Normaletats vorbehalte. — Bekanntlich wurden im Jahre 1873 der theologischen Lehranstalt die Staatszuschüsse entzogen. Diese waren damals für die 7 Professorenstellen normiert auf 2700 + 2400 + 2400 + 2100 + 2100 + 1800 + 1650 Mark (zusammen 15150 Mark). — 1886, als die Wiedereröffnung der Anstalt bevorstand, beantragte der Bischof eine Besoldung in der Höhe von 3600 + 3×3300 + 3×3000 Mark (zusammen 22500 Mark). Die Regierung zu Minden, die der Oberpräsident v. Hagemeister hierüber verständigte, fragte beim Landratsamt in Paderborn an, ob nach Maßgabe der dortigen Teuerungsverhältnisse nicht folgende Sätze genügten: 3600 + 2×3300 + 2×3000 + 2×2400 Mark (zusammen 21000 Mark); es sei in Betracht zu ziehen, daß die Professoren außerdem Anspruch auf freie Wohnung hätten. Das Landratsamt antwortete am 27. Januar 1887, daß die von der Regierung in Aussicht genommenen Sätze von zusammen 21000 Mark genügten, daß „die Professoren mit diesen Sätzen völlig zufrieden sein können und eine höhere Normierung nicht notwendig erscheint." Demgemäß berichtete die Regierung an den Oberpräsidenten. (Archiv der Regierung in Minden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. II. Nr. 1.)

Dekan Professor Cassel dem Lehrerkollegium[1]) der Anstalt die am 8. Mai vom Minister genehmigten Statuten bekannt.

Von den „Statuten der philosophisch-theologischen Lehranstalt" seien einige Paragraphen nebst den einleitenden Worten des Bischofs hervorgehoben:

Nachdem S. Majestät unser allergnädigster König in landesväterlicher Berücksichtigung eines dringenden Bedürfnisses Unserer Diözese zu genehmigen geruht haben, daß die nach Aufhebung der ehemaligen Universität zu Paderborn hierselbst noch verbliebene theologische Lehranstalt künftighin neben dem bischöflichen Klerikal-Seminar und zwar als Erweiterung desselben zum Behufe der wissenschaftlichen Vorbildung des künftigen Klerus für die Diözese Paderborn unter dem Namen „Seminarium Theodorianum" fortbestehe, haben Wir zur näheren Bestimmung des Zweckes der gedachten Anstalt, ihrer Einrichtung sowie des Umfangs ihrer Gerechtsame und Pflichten für dieselbe folgende Statuten festgesetzt:

§ 1. Das Seminarium Theodorianum in Paderborn besteht aus einer philosophisch-theologischen Lehranstalt und aus einem Klerikal-Seminar, und steht als eine vereinigte kirchliche Anstalt unter der Aufsicht des Bischofs.

§ 2. Der Zweck und die Aufgabe der theologisch-philosophischen Lehranstalt ist die wissenschaftliche Vorbildung des künftigen Klerus der Diözese; die praktische Ausbildung desselben hat das Klerikal-Seminar zu besorgen. Beide Anstalten bilden demnach Ein Ganzes für gründlich wissenschaftliche, religiös-sittliche und echt christliche Ausbildung resp. Erziehung des künftigen Diözesanklerus.

§ 5. Der philosophische Kursus wird von den Studierenden in einem Jahre absolviert, und erstreckt sich im Laufe desselben der Vortrag über folgende Lehrgegenstände:

a. über die Disziplinen der Philosophie im engeren Sinne, nämlich

1. Psychologie, in 4 wöchentlichen Stunden,
2. Logik, desgl.
3. Metaphysik, desgl.

---

[1]) Versammelt waren die Professoren Heidenkamp, Püllenberg, Ahlemeyer, Rodehuth und Gundolf, ferner der Regens Schulte und der Subregens Schmidt. — Am 13. Juli 1844 schrieb Dammers an Vincke: Einer seiner angelegentlichsten Wünsche sei noch unerfüllt, nämlich der, daß auch der Lehrstuhl der klassischen Philologie und der Geschichte recht bald möge besetzt werden; er empfehle dringend den Gymnasiallehrer Küster. Vincke erwiderte, er habe gegen die Anstellung Küsters nichts einzuwenden, bezweifle aber, daß der Vorschlag schon jetzt werde realisiert werden, da die Fonds zur Dotation einer solchen Stelle noch nicht ausreichten.

4. Moralphilosophie oder Ethik, desgl.
b. über klassische Philologie, in 5 wöchentlichen Stunden,
c. über Geschichte, in 4 " "
d. über hebräische Sprache, in 3 " "
e. über physikalische Wissenschaften, in 4 " "

§ 15. Die obengenannten Lehrgegenstände werden unter 7 Lehrer verteilt; 4 derselben sind für die theologischen Lehrfächer bestimmt, 3 für die philosophischen. Indem Wir, wenn in der Zukunft veränderte Verhältnisse und Umstände eine anderweitige Kombination der einzelnen Disziplinen wünschenswert machen sollten, dieselbe ausdrücklich vorbehalten, werden vorläufig die einzelnen Lehrer für folgende Fächer angestellt:

1. Einer für Philosophie, d. h. Psychologie, Logik, Metaphysik und Moralphilosophie oder Ethik;
2. Einer für klassische Philologie und Geschichte;
3. Einer für die physikalischen Wissenschaften;
4. Einer für Exegese und hebräische Sprache;
5. Einer für Kirchengeschichte und Kirchenrecht;
6. Einer für Dogmatik;
7. Einer für Moral und Pädagogik.

Die Vorträge über die physikalischen Wissenschaften werden einem der Lehrer des hiesigen Gymnasiums übertragen werden. Die Pastoraltheologie fällt dem Regens und Subregens des Klerikal-Seminars zu, und zwar insbesondere dem Subregens der Unterricht in der Liturgik und im Ritus.

§ 17. Dem Bischof steht das Recht zu, die Lehrer der Anstalt mit landesherrlicher Genehmigung anzustellen, die Disziplin über dieselben auszuüben und die bei den Vorträgen zu Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehaltlich des der obersten Staatsbehörde zustehenden Einflusses, zu bestimmen.

§ 18. Die Lehrer haben ihren Beruf zur Doktion an der Anstalt in der vorschriftsmäßigen Weise durch Promotion bei einer inländischen Universität darzutun, und nach erfolgter Anstellung sich durch ein in lateinischer Sprache abzufassendes Programm und durch eine lateinische Antrittsrede zu habilitieren.

§ 21. Die Lehrer des Seminarium Theodorianum führen den Titel „Professor".

§ 22. Zur Wahrnehmung der Rechte und der gemeinsamen Angelegenheiten der Anstalt besteht das Lehrerkollegium. An der Spitze desselben steht der Präfectus, welcher alle 5 Jahre, 3 Monate vor Ablauf des Studienjahres, auf die nächsten 5 Jahre von dem Bischofe mit landesherrlicher Genehmigung ernannt wird.

§ 26. Der Bischof hat das Recht, den Professoren auf ihr Gesuch einen Urlaub für die Dauer der Ferienzeit, während der Vorlesungen aber nur für höchstens 14 Tage zu erteilen. Urlaubsgesuche für eine längere Zeit können nur mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt werden.

So hatte die theologische Lehranstalt nach 25 Jahren der Unsicherheit endlich Bestand und Gestalt gewonnen.[1])

Bischof Dammers hatte nicht ohne Grund auf Beschleunigung der Angelegenheit gedrängt: sein Leben neigte sich dem Ende zu. Nachdem er im Juli 1844 durch ein in allen Kirchen verlesenes Rundschreiben von seiner Diözese förmlich Abschied genommen hatte, entschlief er am 11. Oktober desselben Jahres. Sein Generalvikar Drüke, der abermals die Verwaltung des Bistums übernahm, sollte das Ergebnis der neuen Bischofswahl nicht erleben;[2]) er folgte Dammers bereits 5 Wochen später, am 20. November, ins Grab.

---

[1]) Freisen (Die Universität Paderborn I. S. 81 ff.) sucht zu beweisen, daß „der heute bestehenden Fakultät das Promotionsrecht geblieben ist". Er stellt u. a. folgende Sätze auf. Die Kgl. Kabinettsordre vom 18. Oktober 1818 „ist, was die Universität Paderborn betrifft, nicht ausgeführt worden. Es entstand ein langjähriger Kampf um den weiteren Bestand der Universität... Während dieser Unterhandlungen blieb die Universität in fortwährender Tätigkeit. Der König erklärte am 16. April 1836, daß die Kabinettsordre vor der Hand nicht ausgeführt werde... Durch diese (!) Statuten (von 1844) wurde die alte Universitätsform zerschlagen... Da die Anstalt in Paderborn zwar als Universität, aber nicht die beiden Fakultäten aufgehoben wurden, ist ihr auch das Promotionsrecht verblieben." Nach meiner Darstellung bedarf es kaum der ausdrücklichen Versicherung, daß ich Freisens Behauptung nebst der Begründung nicht als zutreffend anerkennen kann. — Der jüngste Doktor der Paderborner Universität dürfte Drüke gewesen sein. (Vergl. oben S. 144[1].) Irgendwelche praktische Bedeutung hat übrigens die Frage nicht.

[2]) Der „Allgemeine Religions- und Kirchenfreund" 1844 Nr. 85. S. 532 empfahl sehr warm den Generalvikar Drüke. Der Artikel schließt mit folgenden Worten: „Der sanfte Johannes war zwar Lieblingsjünger des Herrn, den Petrus aber, den Mann voll Kraft und Geist, setzte er seiner hl. Kirche vor. Die Wahl wird auch keine Zerwürfnisse zur Folge haben, sondern die persona grata verkünden und mit Wohlgefallen aufgenommen werden von unserm geliebten Könige, der das Gute will, und willkommen sein dem heiligen Vater, der sich für den dignissimum et ecclesiae utilissimum ausgesprochen hat. So geben wir uns denn gern der Hoffnung hin, daß bei der diesmaligen Wahl sich das Losungswort bestätigen werde: Dem Verdienste seine Krone!" Ob diese Hoffnung wohl in Erfüllung gegangen wäre, wenn Drüke, als die Wahl erfolgte, noch gelebt hätte?

# III.

# Die Säkularisation des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse.

Von

**Anton Gemmeke,**

Pfarrer zu Neuenheerse.

Mit 13 Bildern.

## Quellen:

1. Königl. Staatsarchiv zu Münster:
   a. Kriegs- und Domänenkammer Minden, XIV, Nr. 94—102 und Nr. 116—144; zitiert: Nr. ...
   b. Neuenheerse, Akten Nr. 1, 2a—c, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 17, 55, 92, 93; zitiert: Neuenheerse Nr. ...
   c. Archiv der Neueren Zeit (A. N. Z.), Regierung Minden, XI, Nr. 118, 119, 362, 364, 365; XVI, Nr. 5; XXX, Nr. 57 I u. II, 62; XXXVIII, Nr. 2, 3, 4, 25, 40—44; Acc. 5/94 Nr. 205.
   d. Domänen-Registratur Münster, I, Fach 49, Nr. 4.
   e. Paderborn-Corvey, Lehen, Nr. 9 u. 21.
2. Pfarrarchiv in Neuenheerse.
3. Kalandsarchiv daselbst.
4. Gemeindearchiv daselbst.
5. Pfarrarchive zu Altenheerse und Istrup.
6. Gräflich v. Bocholtz-Asseburgisches Archiv zu Hinnenburg.
7. Tagebuch der vormaligen Stiftsdame Antonette v. Helmstatt; 2 Bde., im Gräflich v. Helmstattschen Archiv zu Hochhausen bei Neckarelz, Baden.
8. Zahlreiche mündliche und schriftliche Erkundigungen.

Allen, die mich bei meiner Arbeit in so liebenswürdig entgegenkommender Weise unterstützt haben, vor allem dem Königlichen Staatsarchiv in Münster, nochmals verbindlichsten Dank!

## § 1. Einleitung.

Wo am Ostabhang des Eggegebirges in umfangreicher Grotte die Nethe entspringt und das sagenumwobene Nethetal beginnt, gründeten Luthard, der dritte Bischof von Paderborn, und seine Schwester Walburga im Jahre 868 das adelige Jungfrauenstift Heerse. Es gehört demnach zu den ersten und ältesten kirchlichen Instituten des Bistums Paderborn und Westfalens überhaupt. Manche andere gleichzeitig oder erst später gegründeten Stifter und Klöster sind schon nach wenigen Jahrhunderten zu Grunde gegangen oder umgestaltet worden, sei es infolge innerer Zerrüttung, sei es in verderblichen Fehden und Kriegen oder in der Reformation; Stift Heerse hat die Stürme vieler Jahrhunderte überdauert und fiel erst der allgemeinen Säkularisation im Anfange des 19. Jahrhunderts zum Opfer. Soweit bis jetzt bekannt geworden, ist seit Vergangenheit im ganzen eine ehrenvolle; die edelsten und angesehensten Geschlechter des Paderborner Landes und der benachbarten Gebiete sind in seine fast tausendjährige Geschichte verflochten. Ein so altehrwürdiges Institut verdient wohl unsere Aufmerksamkeit. Eine Darstellung seiner Geschichte liegt bisher leider noch nicht vor, und auch ich bin nicht in der Lage, eine solche schon jetzt zu bieten. Da aber gegenwärtig gerade hundert Jahre seit der Aufhebung verflossen sind, möchte ich nicht unterlassen, über die Verhältnisse und Geschicke des Stifts in der Säkularisationszeit zu berichten.

Vorab eine Bemerkung über den Namen. In den früheren Jahrhunderten begegnet uns nur die Bezeichnung Heerse (von den verschiedenen Schreibweisen kann hier abgesehen werden) und auch in den späteren Jahrhunderten ist diese für das Stift überwiegend, während der Ort in den letzten Jahrhunderten meist Neuenheerse genannt wird. „Stift Heerse", aber „Gemeinheit Neuenheerse" war die Regel; erst seit der Aufhebung des Stifts ist die kürzere Form Heerse mehr und mehr außer Gebrauch gekommen.

**Karoline von Dalwigk,** letzte Äbtissin zu Neuenheerse.

# I. Stift Heerse kurz vor Eintritt der Säkularisation.

## § 2. Die Verfassung.

Zum Stift als rechtlicher Körperschaft gehörten:

1) 12 Kapitularinnen, von denen 3 höhere Würden bekleideten, nämlich die Äbtissin, die Pröbstin und die Dechantin.

2) 2 geistliche Kapitulare, Canonici, die zugleich Pfarrer der Pfarrei Neuenheerse waren; sie versahen sowohl den Stiftsgottesdienst als auch die Pfarrgeschäfte wochenweise wechselnd, weshalb sie auch Hebdomadare, Wochenherrn, genannt wurden.

Nur diese 14 Personen hatten Sitz und Stimme in der Kapitelsversammlung, in der über Angelegenheiten des Stifts beraten und beschlossen wurde.

Für die Abhaltung des Stiftsgottesdienstes waren weiter vorhanden:

3) 14 Benefiziaten, wovon jedoch 2 meist abwesend waren, indem der eine zugleich Pfarrer in Altenheerse, der andere Pfarrer in Istrup war. Da das Stift durch den Siebenjährigen Krieg und durch Baulasten in Schulden geraten war, gestattete der Papst im Jahre 1788 die Einziehung zweier Benefizien, die jedoch zunächst nur bei einem zur Ausführung kam,[1]) so daß im Jahre 1802 die Zahl der Benefiziaten außer den Pastören von Altenheerse und Istrup noch 11 betrug. — Zu Beratungen über Angelegenheiten, welche die Benefiziaten mitbetrafen, wählten diese („collegium beneficiale") aus ihrer Mitte zwei Deputierte zur Kapitelsversammlung; in besonders wichtigen Angelegenheiten wurden sie auch wohl alle gehört.

Für den Kirchendienst waren ferner vorhanden:

4) 1 Organist;

5) 2 Küster, von denen der eine zugleich Lehrer, der andere Glöckner war;

6) 1 Kalkant.

[1]) Nämlich beim Beneficium s. Joannis Evang. Über das Einkommen desselben wurde eine besondere Rechnung weitergeführt, als ob noch ein Benefiziat vorhanden wäre; die Verpflichtungen wurden gegen Vergütung von den übrigen Stiftspersonen erfüllt und das Übrige zur Schuldentilgung verwendet. Der Altar der Kapelle ad s. Joannem Evang. befindet sich jetzt inder Kapelle inKühlsen; von der Kapelle selbst ist nur mehr der Platz bekannt, wo sie gestanden, im östlichen Teile des Dorfes, zwischen den jetzigen Häusern Nr. 33 und 34.

Für die weltliche Verwaltung waren vorhanden:

7) 1 Justiz-Amtmann, zugleich (früher nicht immer) Syndikus und Verwalter der Kasse der Äbtissin;

8) 1 Kapitelssekretär, zugleich Verwalter der allgemeinen Stiftskasse und daher gewöhnlich Distributor genannt;

9) 2 Oberförster im Nebenamt, erst seit 1800, der eine für die Waldungen der Äbtissin, der andere für die des Kapitels;

10) 3 Unterförster, 1 für die abteilichen, 2 für die Kapitels-Waldungen;

11) 1 Kornmesser;

12) 1 Gerichtsdiener, damals „Richter" genannt;

13) 1 Stiftsbote, der wöchentlich ein oder zweimal nach Paderborn ging und die Post und anderes besorgte.

Bei feierlichen Anlässen, z. B. Einführung einer neuen Äbtissin, traten auch die vier Kavaliere, welche Inhaber der vier Erbämter waren, in Tätigkeit, der Erbmarschall, Erbhofmeister, Erbkämmerer und Erbmundschenk.

Das Stiftsvermögen mit seinen Einkünften war seit dem Mittelalter geteilt zwischen der Äbtissin einerseits und dem Kapitel, d. h. den übrigen Kapitularinnen und den Kapitularen andererseits. Ebenso wurden die dem Stifte zustehenden besonderen Rechte teils durch die Äbtissin, teils durch das Kapitel wahrgenommen.

Die Äbtissin war die Vorsteherin des gesamten Stiftes; bei ihrer Abwesenheit wurde sie vertreten durch die Pröbstin. In Kapitelsangelegenheiten führte stets die Pröbstin den Vorsitz; der Dechantin oblag hauptsächlich die Aufsicht über den Gottesdienst. Von den übrigen Kapitularinnen führte eine als „Sakristanin" (früher „Thesauraria" oder „Küsterin") die Aufsicht über die Kirchensachen.

Der Äbtissin stand zu:

1. die Gerichtsbarkeit über das gesamte Stiftspersonal;

2. die Bestätigung der vom Kapitel gewählten Pröbstin und Dechantin;

3. die Besetzung der beiden Pfarrstellen zu Neuenheerse, sowie das Patronatrecht über die Pfarrstelle zu Hegensdorf; ferner die Vergebung der 13 Benefizien und damit die Besetzung der Pfarrstellen zu Altenheerse und Istrup. Zu einem der Benefizien hatte indes die Familie von Harthausen das Präsentationsrecht. Weiter die Anstellung des Organisten, der beiden Küster, des Kalkanten, des Glöckners

und des Gerichtsboten; desgleichen der Schullehrer in Neuenheerse, Kühlsen, Altenheerse und Istrup.[1])

4. die Erteilung aller beim Stifts-Lehnhofe vorkommenden Belehnungen.

In allen Verordnungen und Verfügungen, sowohl kirchlichen als bürgerlichen, bediente sich die Äbtissin der Formel „Wir... von Gottes Gnaden" (Nos... Dei Gratia).

Dem Kapitel hingegen stand zu:

1. die Wahl einer neuen Äbtissin, die der Bestätigung des Bischofs bedurfte; ferner die Wahl der Pröbstin und der Dechantin;

2. die kirchliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio archidiaconalis) auf der Stiftsfreiheit, d. h. dem Gebiete, auf welchem die Kirche und um dieselbe die Stiftsgebäude standen, sowie auf den Kirchhöfen, in den Kirchen und Pastoraten zu Altenheerse und Istrup und auf den abteilichen Pachtungen;

3. die weltliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen in erster Instanz und das polizeiliche Strafrecht bei Vergehungen im Stiftsgebiete; letzteres erstreckte sich über die drei Ortschaften Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen;

4. die Anstellung des Justiz-Amtmannes, Syndikus, Sekretärs, Oberförsters, seiner Förster und des Kornmessers;

5. die Bestätigung von Bürgermeister und Rat in Neuenheerse.[2])

---

[1]) Wegen der kirchlichen Jurisdiktion, besonders zu Altenheerse und Istrup, gab es im 17. und 18. Jahrhundert öfters Irrungen mit dem Archidiakon.

[2]) Der Ort Neuenheerse war seiner bürgerlichen Verfassung nach ein Weichbild, „Wibbolt". Urkunden aus dem 17. und 18. Jahrhundert beginnen oft: „Wir Bürgermeister und Rat und ganze Gemeinheit des Wibbolts Newenherse." Den Gemeinheits-Vorstand bildeten der Bürgermeister, drei Kämmerer und zwei „Gemeinde-Herrn", („Gemeinheits-Männer", „Gemeinheits-Deputierte"). (Bei der Ratswahl, „Ratsveränderung", gab es ein Faß „Ratsbier" für 8—12 Taler und Weißbrot, „Ratsweggen", für 15—20 Schillinge). Das Rathaus ist um 1760—1770 abgebrochen; die Steine erhielt die Äbtissin Maria Magdalena von der Asseburg für 100 Taler, welche ihr die Gemeinde im Siebenjährigen Kriege, 1758, schuldig geworden war für 100 große Scheffel Roggen zu einer Kriegslieferung. Jetzt weiß niemand mehr, wo es gestanden hat. Ein noch vorhandener Siegelstempel zeigt das Wappenzeichen des Stifts, drei Rosen in Schräglinie, mit der Umschrift: „SIGILLVM·DES·WIBBOLDTS·NEVENHES". Das Gemeinde-Archiv enthält noch eine damit gesiegelte Urkunde von 1664. — Über Weichbild vgl. Philippi in den Hanseatischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1895, S. 3 ff.

Die Vergebung der Präbenden wechselte zwischen der Äbtissin und dem Kapitel; dabei fanden kaiserliche Preces statt.[1]) Für eine Präbende, welche 1677 von Konstantin von der Asseburg gestiftet war, stand stiftungsgemäß dem Besitzer des adeligen Hauses Hinnenburg das Präsentationsrecht zu. Wenn die Vergebung dem Kapitel zufiel, fand sie nicht durch das Gesamt-Kapitel statt, sondern durch die einzelnen Kapitelsglieder im Turnus, der Reihe nach. Das Kapitel entschied jedoch in allen Fällen über die Aufnahmefähigkeit.

Die Stiftsjungfern legten beim Eintritt ins Stift keine Gelübde ab; sie konnten jederzeit austreten und heiraten. Sie lebten nicht nach der Regel irgend eines Ordens, sondern nach den eigenen Satzungen und Gewohnheiten des Stifts. Sie besaßen auch Privateigentum und führten kein gemeinsames Leben unter einem Dache, sondern hatten eigene Wohnungen und eigenen Haushalt. Die Gemeinsamkeit beschränkte sich auf den Gottesdienst und die Kapitelsversammlungen.[2])

Die Kleidung der Stiftsdamen bestand in einem weißen Kleide mit schwarzem Mantel. Sie brauchten diese jedoch nur in der Kirche tragen, außerhalb derselben durften sie in gewöhnlicher weltlicher Kleidung gehen. Als besonderes Abzeichen trugen sie ein Ordenszeichen, einen goldenen Stern mit einem W in der Mitte in Email, dem Anfangsbuchstaben des Namens der Stifterin Walburga; es wurde bei festlichen Gegegenheiten an breitem schärpenartigem

---

[1]) D. h. ein neuer Kaiser hatte das Recht, die erste nach seiner Thronbesteigung im Stift frei werdende Präbende zu vergeben. Für die Zusammensetzung des Kapitels konnte das von ziemlichem Belang werden. Von den im Jahre 1802 dem Stift angehörenden Damen waren drei kaiserliche Preciſtinnen.

[2]) Und das war im wesentlichen so von der Gründung an. In den ersten Jahrhunderten wird freilich ein gemeinsames Leben geführt sein, wie beim Domkloster zu Paderborn. Allein ein Kloster im jetzigen Sinne des Wortes mit den drei Gelübden der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ist Heerse nie gewesen; nie ist irgendwo von einer Ordensregel die Rede. Die Ausdrücke monasterium, parthenon, conventus, coenobium, claustrum, sanctimoniales, sorores usw. in den älteren Urkunden sind keineswegs ein Beweis dafür. Wir müssen das im Auge behalten, damit wir nicht die Stiftsinsassen der späteren Jahrhunderte unrecht beurteilen. Über die Unterschiede zwischen Stift und Kloster vgl. Schäfer, die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart, 1907, S. 11 ff.

Bande um die Schulter getragen, sonst an kleinem Bande auf der linken Brustseite.[1])

Die Stiftsdamen brauchten nicht ständig im Stift anwesend zu sein; mit Erlaubnis der Äbtissin und des Kapitels durften sie sich längere Zeit bei Verwandten oder sonstwo aufhalten. Bisweilen war die Hälfte der Damen zugleich abwesend. Es waren auch nur für die Hälfte, für 6, eigene Häuser („Haus-Präbenden") vorhanden. Die übrigen mußten bei einer der mit einem Hause versehenen Damen Kost und Wohnung nehmen („Kostjungfern"); die kostgebende Dame erhielt dann aus der Präbende der Beköstigten gewisse Einkünfte als Entgelt unmittelbar ausgereicht, oder es wurde wegen der Vergütung ein Übereinkommen getroffen. Wer abwesend war, hatte keinen Anteil an den Präsenzgeldern. Das Einkommen unterschied sich nämlich in Korpus und Präsenz; Korpus war der Teil, welchen auch die Abwesenden beziehen konnten, Präsenzen der Teil, der nur erworben wurde durch die Anwesenheit und Mitwirkung bei gewissen Gottesdiensten. Der Präsenz-Anteil der Abwesenden wuchs den Anwesenden zu.

Aufgenommen wurden nur Damen von stifts- und ritterbürtigem Adel und römisch-katholischer Religion, welche sechszehn deutsche Ahnen, acht von väterlicher und acht von mütterlicher Seite nachweisen konnten; daher die stolze Bezeichnung „Hochadelig Kayserlich freyweltliches Damenstift".[2])

## § 3. Die Form der Präbendenvergebung.

Die Vergebung der Präbenden vollzog sich im wesentlichen in folgender Weise. Die Kapitularperson, welcher für den vorliegenden Fall die Benennung zustand, sah sich nach einer geeigneten Persönlichkeit um und benannte diese

[1]) Mit den 12 je „über sechs Pistollen wiegenden goldenen Orden" wurden die Damen „begnädiget" von Bischof Friedrich Wilhelm von Westphalen im Jahre 1787. Am 1. Juni d. J. wurde „mit Genehmigung der Frau Abbtißinn Gnaden capitulariter und einhellig beschloßen, daß solcher Orden einer jeden zum freyen Gebrauch zustehen solle, auf den Fall aber jemand mit Tode abgehen oder auch ihre Präbende verlassen, so soll mehrbesagter Orden unbeschädiget wieder eingeliefert und derjenigen, so die erledigte Präbende wieder conferirt wird, unter den nämlichen Bedingungen wieder ausgeliefert werden." Nr. 2a fol. 76 u. 77.

[2]) Nr. 117.

in der Kapitularversammlung; falls das Kapitel an der Reihe war, nach erbetener und erhaltener Erlaubnis der Äbtissin.[1]) Fand sich nichts zu erinnern, so erging der Bescheid, man habe gegen die Übertragung der Präbende nichts einzuwenden, falls benanntes Fräulein sich per productionem et adiurationem insignium hergebrachtermaßen qualifizieren würde. Hiervon machte die benennende Kapitularperson der Kandidatin per extractum protocolli Mitteilung. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit war Sache der Benannten. Diese ernannte nun einen Bevollmächtigten, gewöhnlich einen der Beneficiaten, der in einer Kapitelsversammlung neben seiner Vollmacht den Taufschein und Stammbaum der Kandidatin vorlegte, vier Aufschwörer vorschlug, zwei aus dem Domkapitel und zwei aus der Paderborner Ritterschaft, und bat, den Stammbaum zu prüfen, zwei Aufschwörer auszuwählen und einen Termin zur Aufschwörung zu bestimmen. Darauf wurde der Stammbaum durch den Kapitelssekretär auf einige Wochen in der Kirche im Fräulein-Chor zur Prüfung aufgehangen. Der letzteren wurde man oftmals enthoben, wenn mit dem Stammbaum ein Zeugnis einer Ritterschaft, eines Kapitels oder eines Stifts vorgelegt wurde, daß die im Stammbaum aufgeführten Wappen in Schild, Farbe, Helm und Helmdecken richtig, mithin stifts- und rittermäßig wären, was gewöhnlich dann geschah, wenn die Dame einen Bruder oder eine Schwester hatte, die bereits anderswo aufgeschworen waren. Ein solches Zeugnis wurde jedoch nur dann als beweisend angenommen, wenn feststand, daß bei der ausstellenden Körperschaft dieselbe Aufschwörungsart wie beim Stift, nämlich mit sechszehn Ahnen hergebracht war. War man wegen des Stammbaums beruhigt, so wurden im Kapitel die Aufschwörer, einer vom Domkapitel und einer von der Ritterschaft, bestimmt, und der Aufschwörungstermin festgesetzt.

Die Aufschwörer (adiuratores, sponsores, garanteurs) mußten sich „in loco Heerse" eidlich und schriftlich für die

[1]) Die Äbtissin erteilte diese gewöhnlich in der Form: sie erkenne sich zwar nicht schuldig, dem Begehren stattzugeben, wolle aber aus besonderer Gnade der Fräulein N. die Benennung einer qualifizierten Dame gestatten, jedoch ohne ihren und ihrer Nachfolgerinnen Rechten zu präjudizieren; allein das war nur mehr Förmlichkeit, die Alternation bestand schon lange, sicher seit dem 17. Jahrhundert. Neuenheerse, Nr. 2 II.

Richtigkeit des Stammbaumes verbürgen, sowie dafür, daß die neue Jungfer im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit, des Religionswechsels oder der Verheiratung ihre Präbende pure ad manus Abbatissae resignieren werde.

Die Erlangung einer Präbende war mit ziemlich erheblichen Kosten verbunden. Der benennenden Kapitularperson war ein „Douceur-Geld" oder „honorarium" von 500 Talern (100 Pistolen zu 5 Taler) zu zahlen. Ferner an Aufschwörungsgeldern: der Äbtissin in einem rot-sammetnen goldbordierten Beutel 20 Speziestaler[1]), der Dechantin 1 Speziestaler, den anwesenden Kapitularpersonen und dem Distributor statt des früher üblichen Schreckenbergers je 9 Groschen, dem Amtmann und dem Distributor je 1 Dukat in Gold, den Jungfern auf der Äbtei 1 Tlr. 9 Gr., in die äbteiliche Küche 18 Gr., den Küstern 16 Gr.

Weiter an Statutengeldern 70 Taler; davon erhielten der Amtmann 2 Taler, Pulsant, Kalkant und Richter je 7 Schilling; die übrigen 67 Taler wurden unter die Anwesenden im Verhältnis 3 : 2 : 1 in der Weise geteilt, daß die Kapitularpersonen und der Distributor je 3 Teile, die Benefiziaten je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil erhielten.

Endlich an „Gratiengeldern" 150 Taler, woran nur die Kapitularpersonen, und zwar auch die Abwesenden, zu gleichen Teilen partizipierten. Wenn die Benennung durch die Äbtissin geschah oder durch kaiserliche Preces, kamen keine Gratiengelder zur Verteilung. Bei der Aufschwörung hatte die neue Jungfer ein kleines Traktament zu geben, wozu außer den Aufschwörern 10—12 Personen zu laden waren.

Ein neuer Kapitular und Pastor hatte nur die 70 Taler Statutengelder zu zahlen, die in obiger Weise geteilt wurden. Ein neuer Benefiziat zahlte 10 Taler, wovon Richter, Pulsant, Kalkant und Holzförster je 4 Groschen erhielten; vom übrigen erhielten alle Damen und Geistliche, Amtmann und Distributor je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil.

Nach der Aufschwörung, bei der schon das Ordenszeichen überreicht wurde, trat die neue Stiftsdame noch nicht gleich

[1]) Dieser Beutel wurde öfter von den Französischen Nonnen in Paderborn angefertigt und kostete 3—4 Taler.

in den Genuß ihrer Präbende-Einkünfte, sondern erst nach Erledigung der Residenz, die ein Jahr und 3—4 Wochen dauerte und wovon niemals dispensiert wurde. Die Residenz konnte angetreten werden nach der Aufschwörung und nach Vollendung des elften Lebensjahres. Nach 3—4 Wochen wurde die junge Dame, wenn sie in Erlernung des Choralgesanges Fleiß und Eifer bekundet hatte, „zum Brote" („zum Brotkorn", „ad panem", „zum Benedicite") zugelassen und erhielt dann den Teil des Korpus, der an die Stelle der früher wöchentlich gereichten Brote getreten war. Nach einem weiteren halben Jahr wurde sie „zum weißen Kleide" („zur Schule", „zur weißen Residenz") zugelassen und erhielt dann auch die Hälfte der Präsenzgelder und überhaupt die Hälfte der Einkünfte. Nach dem zweiten halben Jahre wurde sie endlich „zum Mantel" („ad plenam perceptionem") zugelassen und erhielt dann das volle Präbende-Einkommen und Sitz und Stimme im Kapitel. Die Einkünfte beliefen sich, zu Geld gerechnet, meistens auf etwa 200 Taler, wovon ungefähr die Hälfte Präsenzen waren. — An die „Küsterei", d. h. Kirchen- oder Kultuskasse zahlte die aus der Residenz entlassene Dame „statt der getragenen Flechten [d. h. dafür, daß sie vom Flechtentragen dispensiert worden war] zum Kirchen-Ornat einen Ducaten". Die Pastöre und Benefiziaten wurden gewöhnlich nach einigen Wochen ad plenam perceptionem gelassen, wenn sie dartun konnten, daß sie cantum choralem erlernt hatten.[1])

## § 4. Der Chordienst.

Aufgabe des Stifts war die Verherrlichung Gottes durch Opfer und Gebet. Eine standesgemäße Ausbildung und Versorgung der adeligen Töchter war dabei wohl von vornherein mit beabsichtigt. Täglich fand in der Stiftskirche vormittags ein feierliches Levitenamt statt, welches die beiden Kapitulare, wochenweise wechselnd, zu halten hatten. Von den Benefiziaten hatten zwei, gleichfalls wochenweise wechselnd, dabei als Diakon zu ministrieren, vier andere der Reihe nach je eine Woche als Subdiakon. Der Kapitular, welcher nicht das Amt zu halten hatte, besorgte mit den übri-

[1]) Neuenheerse, Akten Nr. 2a—c, 55; Pfarrarchiv Neuenheerse, Küstereirechnungen 1767—1807 S. 10.

gen Benefiziaten den Choralgesang. Er hatte anzustimmen und den Gesang zu leiten, bei Abwesenheit der Dechantin überhaupt den Gottesdienst zu beaufsichtigen. Falls er verhindert war zu erscheinen, hatte der älteste Benefiziat seine Stelle zu vertreten. — Die Damen wohnten dem Amte bei. An gestifteten Chorfesten aber sangen sie mit den Geistlichen wechselweise das Amt bis nach dem Evangelium bezw. Credo, danach allein. An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt und Weihnachten sowie auf Gründonnerstag sangen die Damen „die Hohe Meß" ganz allein.

Das kirchliche Stundengebet (Brevier) hielten die Damen täglich auf ihrem Chor im südlichen Kreuzarm der Kirche.[1]) Die Metten und Laudes wurden von Michaelis bis Ostern, an Quatember- und Vigiltagen wie auch an Freitagen des Morgens um 7 Uhr, sonst um 6 Uhr gebetet, an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, St. Saturninentag (früher 20. Mai, später Sonntag vor Pfingsten, Kirchenpatronin) und Allerheiligen gesungen, wobei die Äbtissin die neunte Lektion zu singen hatte. Vor und nach dem Hochamte wurden die Prim, Terz und Sext gesungen, die Non gebetet. An Sonn- und Feiertagen jedoch wurden diese Teile gleich an die Laudes angeschlossen. Täglich nachmittags 3 Uhr wurde die Vesper und Komplet gesungen. — An 73 Tagen im Jahre waren Memorien zu halten. Dann wurde am Nachmittage vorher im Anschluß an die Vesper die Vigil gebetet, am andern Morgen aber nach der Prim das Seelenamt gesungen, danach die Terz, darauf das gewöhnliche Hochamt.

Die Geistlichen waren zum gemeinsamen Chorgebete verpflichtet an den Sonn- und Feiertagen und an den Komparatfesten, deren 112 im Jahre waren. Sie mußten dann an den vorhergehenden Tagen nachmittags die Vesper halten, an den genannten Tagen selbst, im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, Metten und Laudes und nach-

[1]) Ursprünglich war der Damenchor ohne Zweifel auf einer Empore am Westende des Mittelschiffs, wie gewöhnlich in der romanischen Zeit; einige Bauteile deuten noch darauf hin. Erst später, jedenfalls beim teilweisen gotischen Umbau der Kirche, wurde er in den südlichen Kreuzarm verlegt.

mittags die Vesper. An den übrigen Tagen durften sie das priesterliche Stundengebet für sich allein zu Hause verrichten.

Maßgebend für den Chordienst waren im übrigen nach einer Verordnung der Äbtissin von Dalwigk die für den Chor der hohen Domkirche zu Paderborn erlassenen Regeln. Weiter heißt es in der Verordnung: da der 48. Artikel der Statuten leicht Mißbräuche veranlassen kann, so wird er dahin abgeändert, daß forthin die Präsenzen nur denen, sowohl Fräulein als Priestern, zufallen sollen, welche auf folgende Art beim Gottesdienste gegenwärtig gewesen sind: In der Mette vom Ende des 3. Psalmes bis an das Benedictus; im Hochamte und anderen Messen vom Anfange des Gloria oder der ersten Kollekte bis zu vollbrachter Kommunion; in der Vesper vom Ende des 3. Psalmes bis zu Ende des Nunc dimittis; in den Vigilien wie sonst bei der Mette.

Als Abwesende sollen vom Censor Chori verzeichnet werden: 1) die auf vorgesagte Art dem Gottesdienste nicht beigewohnt haben; 2) die im Chore das Brevier beten (was auch von den Ministranten gilt) oder sonst nicht mitsingen; 3) die im Singen gar zu sehr eilen, dem Kantor vorschnappen, bei den Asterisken nicht stillhalten oder den Gesang stören; 4) die bei dem Gottesdienste eine Unterhaltung halten; 5) die beim Gottesdienste in der Kirche ohne Röcklein (Roschett) sich einfinden. — Die aber wegen einer erheblichen Ursache, welche bisher als hinreichend gegolten hat, dem Gottesdienste nicht beigewohnt haben, sollen solche Ursache ohne weiteren Verschub dem Censor Chori anzeigen .— Das Amt des Censor, Corrector oder Notator Chori versah einer der Benefiziaten, der dafür einen besonderen Teil von den Präsenzgeldern erhielt.

Seit dem Jahre 1797 waren die Damen wegen Abwesenheit der einen und Alter und Krankheit und Schwachheit der andern außer Stande, im Chore zu singen; sie stellten daher den Gesang ein, beteten aber das Betreffende im Chore. Statt ihrer sangen seitdem die Geistlichen an den Tagen, wo sonst die Damen allein oder mit den Geistlichen das Hochamt zu singen hatten, im Hochamte allein. Im Sommer 1801 aber ließen sie verlauten, daß sie diesen Gesang noch vor Michaelis einstellen würden, jedenfalls, damit nicht allmählich für sie eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung

entstehe. Da verordnete die Äbtissin am 7. September 1801, die Geistlichen sollen, bis die Damen im Stande sein werden, ihren statutenmäßigen Chorgesang wahrzunehmen, in bisheriger Weise weiter allein singen. Um ihnen aber dafür in anderer Weise im Chordienst eine Erleichterung zu bieten, sollen sie berechtigt sein, an ebensovielen Tagen, als sie für die Damen singen, nämlich 110, an „gemeinen Tagen", deren im ganzen 255 bleiben, beim Hochamte nicht zu singen, sondern denselben nur betend beizuwohnen. Diese Tage soll der Corrector Chori gemeinsam mit den beiden Pastören auswählen und im Calendarium Chori vermerken. Diese Verordnung legte die Äbtissin vor der Verkündigung dem Bischof vor, der sich unterm 13. September damit einverstanden erklärte, jedoch ausdrücklich nur bis auf Widerruf, und die Erwartung aussprach, daß die Geistlichen ihr folgen würden, worauf sie am 16. September verkündigt wurde.[1])

## § 5. Güterbesitz und Güterverwaltung im allgemeinen.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte das Stift durch Schenkung, Kauf und Tausch ansehnliche Güter erworben; in bösen Zeiten freilich auch manches verloren. Der Hauptbesitz waren liegende Gründe. Allein hiervon hatte es schließlich nur noch einen verhältnismäßig kleinen Teil als unbeschränktes Eigentum, das es nach Belieben selbst nützen oder verpachten konnte. Der bei weitem größte Teil war ausgetan in Meierstatt und als Lehen. Von den meierstättischen Gründen bezog das Stift eine seiner bedeutendsten Einnahmen, bestehend in Korngefällen, die für einige Parzellen in feste Geldabgaben verwandelt waren. Von den eigentlichen Lehen hatte es nur die bei den Belehnungen zu zahlenden Lehnsgebühren (Lehnware); von den Pachtlehen (wohl heimgefallene und kaduzierte Lehen) wurden außerdem jährliche Pächte gezahlt. Die nutzbaren Gerechtigkeiten waren nicht sehr bedeutend, erheblich hingegen die Einnahme aus Zehnten. Auch die zinsbaren Kapitalien erreichten eine ziemlich hohe Summe.

Der Stiftsbesitz war zerstreut über ein weites Gebiet, dessen äußerste Punkte waren: Hainhausen bei Brakel, Borgholz, Schachten und Wolfhagen in Hessen, Niedermars-

[1]) Nr. 119; Neuenheerse, Akten Nr. 9.

berg (Horhusen), Hegensdorf, Niederntudorf, Lippspringe und Blomberg in Lippe.

Ein Teil der jährlichen Einkünfte floß in eine gemeinsame Kasse, die „allgemeine Rezeptur", welche als „Distributor" der Kapitelssekretär verwaltete. Die übrigen Einkünfte und Nutzungen waren auf alle Präbenden, Benefizien und Ämter verteilt oder von vornherein dafür gestiftet; die Inhaber konnten die ihnen zustehenden Gärten, Äcker und Wiesen selbst bewirtschaften oder verpachten und selbst gewisse Heuer- und Geldgefälle und Kapitalzinsen erheben. Einen verhältnismäßig großen Teil dieser besonderen Einkünfte und Nutzungen erhielt die Äbtissin, über die deshalb eine eigene Kasse geführt wurde, die der Amtmann nebenamtlich verwaltete. Abwesende Damen und auch einige andere Stiftspersonen ließen ihre Geschäfte gewöhnlich auch durch den Distributor besorgen.

Um die Einziehung der Gefälle zu erleichtern, waren in Paderborn, Brakel und Warburg (früher auch in Borgentreich) Neben-Rezepturen errichtet (die „Paderbornsche, Brakelsche und Warburgische Bühne"). Um die zu Zeiten sich häufenden Kornmassen aufschütten zu können, hatte man noch über dem nördlichen Seitenschiff der Kirche und dem anstoßenden Vorbau einen Kornboden aufgebaut.

## § 6. Der volleigene Grundbesitz.

Abgesehen von den Waldungen zu Altenheerse und Kühlsen und einem Gütchen bei Brakel hatte das Stift bei seiner Aufhebung Grundbesitz zu vollem Eigentum nur in und bei Neuenheerse.

### A. Gebäude.

1. Die Abtei, ringsum von einer Gräfte umgeben (vgl. Bild), nebst den Gebäuden der abteilichen Ökonomie: eine Pächterwohnung mit Pferdestall, ein Schafstall, eine Scheune, ein Brauhaus, ein Wagenhaus.
2. Die Wohnung der Pröbstin von Fuchs.
3. Die Wohnung der Dechantin von Wrede.
4. Die Wohnung der beiden Fräulein von Helmstatt.
5. Die Wohnung des Fräuleins von Haxthausen.
6. Die zur Asseburger Familien-Präbende gehörende Wohnung.

7. Die Wohnung des Beneficium s. Dionysii.
8. Die Wohnung des Beneficium s. Joannis Baptistae.
9. Die Wohnung des Beneficium s. Lamberti.
10. Die Wohnung des Beneficium s. Laurentii.
11. Die Wohnung des Beneficium s. Quintini.
12. Die Wohnung des Beneficium s. Petri.
13. Die Wohnung des Beneficium s. Bonifacii.
14. Das ehemalige Kalandshaus, drei Benefiziaten-Wohnungen enthaltend, gehörend zu den drei Benefizien s. Annae, Ss. Corporis Christi und s. Antonii Eremitae.[1])
15. Die Wohnung des Amtmanns.
16. Die Wohnung des Distributors.
17. Die Wohnung des Organisten.
18. Die Obere Mühle.
19. Die Untere Mühle.
20. Die abteiliche Ökonomie Hellehof nebst Schafstall.

Des Zusammenhanges wegen seien hier noch weiter aufgeführt:

21. Die Wohnung des ersten Pastors und Kanonikus.
22. Die Wohnung des zweiten Pastors und Kanonikus, die beide zwar auf der Stiftsfreiheit standen, bei der Säkularisation jedoch als zu den Pfarrbenefizien gehörig bezeichnet und behandelt wurden.

Die unter 2—6 aufgeführten Damenwohnungen standen auf Stiftsgrunde, waren aber Eigentum der Inhaberinnen bezw. der Asseburger Präbende und durften nur an eine Stiftsperson wieder veräußert werden; ebenso war es mit der Wohnung des Amtmannes. Das unter Nr. 13 aufgeführte Haus stand außerhalb der Stiftsfreiheit auf Gemeindegrund und war deshalb schatzpflichtig. Alle Inhaber eines Hauses mußten dieses selbst unterhalten und nötigenfalls neu bauen; in letzterem Falle wurde gewöhnlich ein Kapital vorgestreckt,

[1]) Die seit etwa 1350 zu Neuenheerse bestehende Kalandsbruderschaft erhielt von Bischof Erich (1508—1532) ein, angeblich ursprünglich als Jagdhaus erbautes Haus zum Geschenk, an dessen Stelle 1610 ein neues Kalandshaus (die jetzige Mädchenschule) erbaut wurde. 1709 verkaufte es der Kaland für 200 Tlr. an den Distributor Dudenhausen mit dem Vorbehalt, seine jährlichen zweimaligen Versammlungen darin zu halten und sein Inventar aufzubewahren. Später erwarb es die Äbtissin v. d. Asseburg für drei Benefizien zu ebensovielen Benefiziaten-Wohnungen, für welchen Zweck bereits die Äbtissin von Niehausen ein Kapital vermacht hatte.

welches der Inhaber verzinsen und tilgen mußte. Nur der Distributor war frei von der Baupflicht, weil ihm, wahrscheinlich 1786, auf Stiftskosten ein Haus gebaut wurde zur Aufbesserung seines Diensteinkommens.

Für Inventar mußte jeder selbst sorgen. Zur Abtei jedoch gehörte ein kleines Inventar, welches jeder neuen Äbtissin überliefert wurde und welches diese ihrer Nachfolgerin hinterlassen mußte. Es bestand, abgesehen von 5 Kühen und 30 Schafen, aus allerlei Hausrat, worüber bei der Übergabe ein Protokoll mit Verzeichnis aufgenommen wurde. Verbrauchtes mußte erneuert oder sonst ersetzt werden. Auch die letzte Äbtissin Karoline von Dalwigk erhielt dieses Inventar am 10. Oktober 1776 ausgeantwortet.[1]) Da sie

[1]) Es wird aufgeführt: Vieh: 5 Kühe, die beste zu 12 Taler 24 Groschen, die geringste zu 9 Tlr. 33 Gr.; 30 Schafe, die besten zu je 1 Tlr. 9 Gr. Silber: 1 Pokal, „ein und auswendig vergoldet", 3 Vorlegelöffel, 1 Sauciere, 1 großes Lavoir mit der Kanne und dem Asseburgischen Wappen; — zusammen an Gewicht 8 Pfund 28½ Lot. Leinen: 15 Dutzend Servietten, 15 Tischtücher, 21 Paar Betttücher, 15 Kissenzüge, 8 Stück und 3 Paar Handtücher, alles von verschiedener, näher bezeichneter Art und Güte. Zinn: 4 Dutzend und 9 Stück Herren-Teller von Kronzinn, 2 Dutzend „reisige Teller 3 gezeichnet", 4 große und 2 etwas kleinere Schüsseln 3 gez., 4 Herren-Schüsseln 3 gez., 8 kleinere Herren-Schüsseln 3 gez., 6 Nachtgeschirre 3 gez., 1 große Suppenschüssel Kronzinn und 2 kleine Suppenschüsseln 3 gez., 1 „großer Spühlkumpf nebst der Kanne ad 28½ Pfund Kronzinn" usw., 14 Posten, zusammen 270 Pfund. 1 Pfund Kronzinn wurde mit 8 Groschen, 1 Pfund 3 gezeichnetes mit 6 Groschen berechnet. Holzwerk: 27 Posten, Schränke, Tische, Anrichte, Salat-Scharbe, Fleischbunge usw., 1 Hopfen-Schwengel, 1 große Bierbudde mit 3 eisernen Reifen, für die andere unbrauchbare Bierbudde 84 Milchstünze, 4 Kübel im Brauhause mit zusammen 13 eisernen Reifen, 1 Lagerfaß mit 6 eisernen Reifen, 25 Milchstünze, 1 Speckkasten, 1 Hopfenkasten, 1 „Speise-Tisch mit 2 Bänke für die Reisige". Bettspannen und Betten: 14 Betten, teils Ober-, teils Unterbetten, 12 Polster, 9 „Küssens", je 1 Bettspann im Kutscherstall, in der Jäger-Kammer, „Laquayen-Kammer," Mägde-Kammer, 1 Rollbett auf der Kammerdiener-Kammer. Bettgardinen und Stühle: 3 Posten, darunter „zwey grünbehangene Bettstätten auf der Capuciner-Kammer, so schlecht," 6 mit Leder überzogene Stühle. Kupfer und Messing: 1 großer kupferner Kessel zu 12 bis 13 Eimer, 1 Braukessel von 254 Pfund; „da ad inventarium abbatiae nur 116½ Pfund gehören, müssen 137½ Pfund zu je 10 Gr. dem Executorio vergütet werden," usw., 8 Posten. Eisen: 14 Posten, Töpfe, Bratpfannen usw., „2 große gegossene ohngefähr im Durchschnitt 5 Zoll dicke Brandruthen," 9 Öfen, darunter je 1 „aufm Türken-Zimmer", „Amtmanns-Zimmer", Knechtestube, Backstube, Kapuziner-Kammer, Kammerjunferstube. — Die Bezeichnung „Kapuziner-Kammer" rührt daher, daß die Kapuziner aus

jedoch die abteilichen Gebäude „in einem ganz ruinösen Zustande übernahm, viele bessern und einige neu aufführen lassen mußte", — ihre Bau-Ausgaben betrugen in den Jahren 1776—1808 im ganzen 6552 Taler 25 Groschen 3¾ Pfennig —; da sie ferner „viele Kirchen-Ornate gegeben" hatte, so schenkte ihr das Kapitel am 21. September 1801 das ganze Inventar. Mitbestimmend war dabei vermutlich der Gedanke, daß man mit einer nicht sehr weit entfernten Aufhebung des Stifts zu rechnen habe.

B. Gärten, Äcker und Wiesen.

Der volleigene Besitz des Stifts an Gärten, Äckern und Wiesen betrug 708 Morgen, davon 670¾ Morgen bei Neuenheerse, 37¼ Morgen bei Brakel. Das Meiste gehörte zur Abtei.

1. Die abteiliche Ökonomie zu Neuenheerse, bestehend aus
   6¼ Morgen Gärten
   196 Morgen Acker = 306¼ Morgen
   104 Morgen Wiesen
mit Hütungen und Brennerei verpachtet für 280 Taler.

2. Die abteiliche Ökonomie Hellehof, bestehend aus
   6 Morgen Gärten
   101½ Morgen Acker = 164½ Morgen
   57 Morgen Wiesen
verpachtet für 120 Taler; Pächter hat freie Schaftrift auf dem Klusenberge, freie Kuhweide, freies Brenn- und Bedarfholz.

Das Inventar der abteilichen Ökonomien gehörte der Äbtissin. Karoline von Dalwigk zahlte am 29. November 1776 an die Erben ihrer Vorgängerin für Feld-, Vieh- und Hof-Inventar, vorrätige Früchte und einige sonstige auf der öffentlichen Auktion erstandene Sachen 3315 Taler 4 Mgr. 4 Pfg. Eine aufziehende neue Äbtissin mußte also etliches bares Geld in Händen haben.

3. Die beiden abteilichen Mühlen. Mahlzwang für die Stiftsuntertanen bestand nicht; die Mühlen hatten nur „freies Gemahl". Die Obere Mühle in unmittelbarer Nähe der Abtei; die diese umgebende Gräfte diente zugleich als

Brakel freie Station hatten bei der Äbtissin; ebenso die Franziskaner aus Paderborn bei der Pröbstin, die Dominikaner aus Warburg beim ersten Pfarrer und die Minoriten aus Herstelle beim zweiten Pfarrer.

Mühlenteich; mit 2 Gärten verpachtet für 59 Taler. Pächter erhält das nötige Bedarfholz und 6 Malter Brennholz; er muß Mühle und Gräben unterhalten und im Sommer 2 mal unentgeltlich frisches Wasser in die Gräfte lassen, wenn öfter nötig, für 24 Groschen jedesmal.[1]) — Die Untere Mühle, mit einigen Gärten und Wiesenplätzen verpachtet für 50 Taler.

4. Die kapitularischen Grundstücke; so können wir die nicht-abteilichen füglich zusammenfassend bezeichnen;

40 Morgen Gärten
100 Morgen Acker = 200 Morgen,
60 Morgen Wiesen

diese waren verteilt auf die Präbenden, Benefizien und Ämter.

5. Das abteiliche ehemalige Ludovicische Lehngut zu Brakel, 37¼ Morgen, teils Acker, teils Wiese, verpachtet zu 35 Taler.

### C. Waldungen.

Die meisten Waldungen im Stiftsgebiete gehörten dem Stift allein, bei den übrigen war das Stift Miteigentümer. Die Waldungen waren nicht vermessen; die herkömmlichen Größenangaben beruhten auf Schätzung. Es gehörten

1. Der Abtei allein: bei Neuenheerse die Reviere Steinberg, 140 Morgen, Sundern 400 Morgen, und der Hellewald, 800 Morgen, zusammen . . . 1340 Morgen.

2. Dem Kapitel allein: bei Neuenheerse die Reviere Steinberg, 80 Morgen, Netenberg, 250 Morgen; alle Reviere bei Altenheerse, 440 Morgen; alle Reviere bei Kühlsen, 580 Morgen, zusammen . . . . . 1150 Morgen.

3. Der Abtei und dem Kapitel gemeinschaftlich: das Revier Willingshagen, 50 Morgen.

4. Dem Kapitel und der Gemeinde Neuenheerse gemeinschaftlich: die „gemeinen Waldungen" oder, wie sie früher öfter genannt werden, die „gewibbelten Hölzer" bei Neuenheerse, mehrere größere und kleinere Reviere, zusammen . . . . . 1100 Morgen.

5. Dem Beneficium s. Martini: Das Revier Bredenberg bei Neuenheerse, 24 Morgen.

---

[1]) 1803 erhielt der bisherige Pächter Friedr. Bennetwitz diese Mühle in Erbpacht für jährlich 53 Tlr. und sowohl in casum novae Dominae als novi coloni 3 Tlr. Weinkauf und 1 Tlr. Schreibgebühr.

Alles in allem also etwas über 4000 Morgen. Die Einwohner in Kühlsen bezogen aus den dortigen Holzungen jährlich 124 Malter Brennholz unentgeltlich, wogegen sie die im Walde nötigen Arbeiten verrichten mußten, und waren hudeberechtigt. Die Einwohner von Altenheerse mußten ihr Brennholz kaufen, erhielten es aber herkömmlich für einen geringen Preis; auch sie waren hudeberechtigt.

Die Aufsicht über die Forsten führte „der Holzherr", einer der Stiftsgeistlichen, der dazu gewählt wurde. Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts waren die meisten Reviere nicht im besten Zustande. Man hatte geglaubt, so große Waldungen könnten nicht ruiniert werden, hatte reichlich gehauen und nicht genugsam für Nachwuchs gesorgt. Als nun sich Holzmangel fühlbar machte, kam es wegen des Forstbetriebes zu Irrungen sowohl zwischen der Äbtissin und dem Kapitel als auch zwischen letzterem und der Gemeinde Neuenheerse.

Um die großen Holzmassen umfangreicher Forsten besser zu Gelde schlagen zu können, wurden vielfach Glashütten angelegt. Auch die Äbtissin von Dalwigk ließ auf Hellehof, gleich ihrer Vorgängerin Maria Magdalena von der Asseburg, zur besseren Verwertung des Hellewaldes eine Glasfabrik betreiben. Allein, was vielfach anderswo geschah, trat auch hier ein, die Glasfabrik wurde dem Walde zum Verderben dadurch, daß diesem zuviel Holz entnommen wurde. Der lippische Oberförster Wagener in Falkenhagen, durch den das Kapitel im Herbst 1799 den Hellewald gutachtlich besichtigen ließ, bestätigte dies und erklärte überhaupt die Behandlung des Hellewaldes für forstwidrig. Die Äbtissin übertrug dann die Aufsicht über die Abteiwaldungen dem Gräflich Westphalenschen Oberförster Langheld, der den Zustand für im ganzen gut erklärte. Allein ein weiteres Gutachten des Königl. Kurfürstl. Forstinspektors Kuntze in Aerzen im Hannoverschen, welches das Kapitel im Jahre 1800 einholte, bestätigte das Urteil von Wagener, und das Kapitel erzwang in Paderborn vor dem Offizialatgericht ein Erkenntnis, daß eine gerichtliche Begutachtung stattfinden sollte. Dazu ließ es die Äbtissin jedoch nicht kommen, sondern erkannte den größten Teil des Wagenerschen Gutachtens an und erklärte, daß derselbe der nach ihrem Tode wieder vorzunehmenden Abschätzung zu Grunde gelegt

werden solle. Seitdem hat der Glashüttenbetrieb auf Hellehof aufgehört.[1])

Der Gemeinde Neuenheerse erwiderte das Kapitel auf ihre Vorstellung wegen besserer Behandlung der Waldungen, sie sei selbst schuld an den Übelständen, indem sie die gegebenen Anordnungen nicht befolgt habe. Darauf entgegnete die Gemeinde, dem Stifte stünden überhaupt keine Rechte an den „Gemeinheits-Waldungen" zu. Infolgedessen kam es zu einem Prozeß, in welchem das Stift obsiegte. Da er erst unter preußischer Regierung zur Entscheidung kamm, soll später darüber berichtet werden.

## § 7. Der meierstättische Grundbesitz.

Ein großer Teil des stiftischen Grundbesitzes war seit Jahrhunderten ausgetan in Meierstatt, einiges auch nach Zinsrecht; der Unterschied war jedoch im Laufe der Zeit ziemlich verwischt. Über die zu den einzelnen Meierstätten gehörigen einzelnen Grundstücke und deren Morgenzahl war man im Stift selbst nicht mehr genau unterrichtet. Allerdings sollten die angehenden Meier bei der Bemeierung ein Einzelverzeichnis der zur Meierstatt gehörigen Parzellen übergeben; allein viele Meier bestritten überhaupt die Pflicht der Bemeierung, bei andern stellte sich in Streitfällen zuweilen heraus, daß sie, wenn sie von mehreren Grundherrn Grundstücke unterhatten, bei jedem dieselben Ländereien spezifiziert hatten. Man war schließlich froh, wenn die jährlichen Gefälle regelmäßig einkamen. Wir können uns indes ein annähernd richtiges Urteil über die Größe dieses Grundbesitzes bilden aus den davon geleisteten Kornpächten. Aus den bei etlichen Pflichtigen gemachten näheren Angaben ersehen wir, daß bei einigen Meierstätten von einem Morgen $^3/_4$ Scheffel; bei andern $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ Scheffel gezahlt wurde, bei andern noch weniger; in Neuenheerse z. B. 5 bis 6 Pfennig („Pfennig-Heuer"). Wenn nun vielleicht von besseren Ländereien auch 1 Scheffel oder noch etwas mehr gezahlt wurde, so greifen wir doch keinesfalls zu hoch und kommen der Wahrheit nahe, wenn wir im großen Durchschnitt auf jeden Ortsscheffel oder etwa $^3/_4$ Berliner Scheffel

[1]) Nr. 116, 117, 123, 134, 137, 143.

1 Morgen rechnen. Es bezogen aber jährlich in Berliner Maß umgerechnet:[1])

| | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Scheffel | Spint | Scheffel | Spint | Scheffel | Spint | Scheffel | Spint |
| 1. Die Abtei | 6 | — | 252 | $3^1/_5$ | 78 | $2^2/_3$ | 615 | $2^2/_5$ |
| 2. Das Kapitel | 61 | $2^2/_5$ | 694 | $3^1/_3$ | 374 | $3^{14}/_{15}$ | 1212 | $2^2/_5$ |
| 3. Das Benef. s. Laurentii | — | — | — | — | 3 | $^4/_5$ | 5 | — |
| 4. „ „ s. Quintini | — | — | 13 | $1^1/_3$ | 7 | $2^2/_5$ | 20 | 1 |
| 5. „ „ s. Petri | — | — | 5 | $1^1/_3$ | 9 | $1^8/_{15}$ | 12 | $1^7/_{12}$ |
| 6. „ „ s. Dionysii | — | — | 5 | $1^1/_3$ | 5 | $1^1/_3$ | 9 | $1^1/_4$ |
| 7. „ „ s. Martini | — | — | 15 | $1^1/_3$ | 20 | — | 19 | $2^2/_3$ |
| 8. „ „ s. Lamberti | — | — | — | — | 18 | $3^1/_4$ | 31 | — |
| 9. „ „ s. Bonifacii | — | — | 19 | $^4/_5$ | — | — | 24 | — |
| 10. „ „ s. Joan.Evang. | — | — | 50 | $3^1/_4$ | 22 | — | 58 | — |
| 11. Die Küsterei | — | — | 6 | $1^3/_5$ | 3 | $^4/_5$ | 8 | — |
| zusammen | 67 | $2^2/_5$ | 1318 | $1^{31}/_{60}$ | 543 | $^{43}/_{60}$ | 2015 | $3^3/_{10}$ |

Also eine jährliche Fruchtlieferung von 3945 Berliner Scheffel, in den Ortsscheffeln rund 5000 Scheffel, wofür wir umsomehr einen Grundbesitz von 5000 bis 6000 Morgen in Ansatz bringen dürfen, als nebendem von einigen Grundstücken statt Korn feste Geldabgaben unter verschiedenen Namen (Grundgeld, Hubegeld, Schottgeld, Kottstättengeld usw.) entrichtet wurden, von Hausstätten und den anliegenden Hofräumen und Gärten vielfach Hühner und Eier (meist 1 Huhn und 20 Eier). Die Einnahmen dieser Art betrugen etwa 90 Taler jährlich und 158 Hühner und 1950 Eier. Die Zahl der Meier betrug 159. Bei einigen Geldabgaben wußte man nicht mehr, ob sie aus Meier-, Lehn- oder Zehntrecht herrührten. Die Meiergüter lagen in und bei Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Dringenberg, Siebenstern, Schmechten, Herste, Istrup, Riesel, Brakel, Erkeln, Rheder, Willebadessen, Riesel, Frohnhausen, Borgholz, Natzungen, Borgentreich, Eissen, Peckelsheim, Löwen, Engar, Großeneder, Lütgeneder, Hohenwepel, Menne, Warburg, Welda Wethen, Germete, Hardehausen, Ossendorf, Herbram, Schwaney, Dahl, Benhausen, Paderborn, Lippspringe,

[1]) Das Verhältnis der in Betracht kommenden Ortsscheffel zum Berliner Scheffel wurde gerechnet: Paderborner 3 = 2, Brakeler 3 = 2, Warburger, in hartem Korn 5 = 4, in Hafer 13 = 12, Borgholzer 4 = 3, Heerser, in hartem Korn 10 = 7, in Hafer 8 = 7, Hessische 10 = 7.

Neuhaus, Elsen, Wewer, Niederntudorf, Gesseln. Das Heuerkorn mußte zum Teil von den Meiern gebracht werden, dann erhielten einige eine Mahlzeit, „bestehend aus Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter, Brot und Bier, so viel sie trinken wollen," andere statt derselben einige Groschen Geld. Zum Teil mußte das Korn im Orte oder selbst in den Häusern der Pflichtigen in Empfang genommen und auf eigene Kosten nach Neuenheerse gebracht werden.

Bei den nach Neuenheerse und zur Brakelschen Bühne liefernden Meiern des Kapitels war eine Bemeierung seit langem nicht mehr üblich; die zur Warburgischen und zur Paderbornschen Bühne liefernden mußten sich bemeiern lassen nur beim Antritt eines neuen Meiers. Die Meier der Abtei wurden alle 12 Jahre bemeiert, wieder andere sowohl beim Antritt eines neuen Meiers als auch eines neuen Gutsherrn. An Weinkauf zahlten dabei die einen von jedem Morgen 7 Schilling, die andern vom Scheffel Pacht 7 Schilling oder 5 Schilling 3 Pfennig.

Hierher gehört auch die Verpflichtung des Klosters Hardehausen, jährlich ans Stift 8 fette Schweine, „Pacht-Schweine", zu liefern. Wegen Alter und Güte dieser Schweine entstand 1787 ein Rechtsstreit; das Kloster meinte seiner Verpflichtung genügen zu können mit Schweinen im Werte von 5 Taler das Stück, während das Stift zweijährige gemästete Schweine beanspruchte. Ein Urteil des Reichskammergerichts zu Wetzlar in zweiter Instanz wurde schließlich so weit rechtskräftig, daß es ausgewachsene wohlgemästete Schweine sein müßten.[1])

Als das Kloster Hardehausen aufgehoben und preußische Domäne geworden war, sandte der dortige Domänenverwalter dem Stift 8 Schweine mit dem Bemerken, daß in seinem Etat das Stück mit 10 Taler angesetzt sei, das Stift verweigerte jedoch die Annahme. Darauf bot die Kriegs- und Domänenkammer folgenden Vergleich an: für jedes Schwein werden jährlich 13½, im ganzen also 108 Berliner Scheffel Roggen geliefert seit 1802, für den Rückstand 1787

[1]) Am 3. Februar 1801 wurde dem Distributor vom Kapitel aufgetragen, „dem Herrn Hofrath Schyck zu Wetzlar als dießeitigen Agenten für seine in der nunmehro auch zu Wetzlar glücklich ausgefallenen Sache wider das Closter Hardehausen geleisteten guten Dienste 6 Stück geräucherte Schinken als eine kleine Erkenntlichkeit frei zu übermachen."

bis 1801 jährlich 40 Taler, im ganzen 600 Taler, jeder Teil trägt seine Kosten. Dem stimmte das Stift zu. Am 9. November 1805 wurde der Vertrag gerichtlich abgeschlossen und am 21. Juni 1806 von der Paderborner Regierung bestätigt. Mit der Lieferung des Korns wurde später die Rentschreiberei Dringenberg beauftragt.[1])

## § 8. Gerechtsame.

Die hauptsächlichsten Berechtigungen des Stifts waren 1. Dienste. Dienstpflichtig waren die drei Stiftsdörfer Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen. Wer Pferde hatte, war spanndienstpflichtig, die übrigen handdienstpflichtig. Die mit Grundgütern Angesessenen von Altenheerse und Kühlsen mußten im Jahre 5 Tage dienen, die von Neuenheerse 4 Tage, Einlieger und Besitzer unbebauter Stätten dienten nur 2 Tage, Arme waren frei.[2]) Die Dienste aus Neuenheerse standen der Äbtissin zu, welche sie mit ihrer Ökonomie verpachtete; die aus Kühlsen den übrigen Stiftsdamen und den beiden Pastören, unter die sie verteilt waren. Als Beköstigung erhielten die Dienstpflichtigen aus Kühlsen des Morgens ein Glas Branntwein und ein Stück Brot, des Mittags Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter und Bier so viel sie mochten, des Nachmittags Bier oder ein Glas Branntwein. Die Dienstpflichtigen der Äbtissin erhielten nur Mittagessen: Suppe oder Gemüse, 1½ Pfund Brot, 4 Lot Butter und Bier nach Gefallen. Es dienten aus Neuenheerse: 8 mit 4 Pferden, 11 mit 3, 2 mit 2 Pferden; 88 Handdienstpflichtige je 4, 25 je 2, 3 je 6 Tage; aus Altenheerse: 4 mit 4 Pferden, 14 mit 3; 29 Handdienstpflichtige je 5, 5 je 2, 1 7 Tage; aus Kühlsen: 4 mit 4 Pferden, 2 mit 3,

[1]) Nr. 117, 134.

[2]) In einem späteren Hypothekenbriefe wird die Dienstpflicht noch näher erläutert: Wenn der Besitzer vier Pferde hält, ist er zum Fahrdienst verpflichtet, wenn er nur drei oder zwei Pferde oder sonstiges Zugvieh hält, zum Pflugdienst, wenn er kein Zugvieh hat, zum Handdienst, und zwar, wenn er mähen kann, zum Mähedienst. Ein Mähedienst besteht darin, Gras, Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen oder Rauhfutter im Tage einen Morgen, Gerste und Hafer aber zwei Morgen zu mähen. Die Handdienste bestehen in allerhand Handarbeiten und werden von Ostern bis Michaelis vormittags von 6 bis 12 und nachmittags von 1 bis 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber vormittags von 7 bis 12 und nachmittags von 1 bis 5 Uhr geleistet. Archiv des Armenfonds.

3 mit 2 Pferden; 2 mit 2 Ochsen; 11 Handdienstpflichtige je 5, 1 15 Tage.

2. Einzug. Jeder, der sich in einem Stiftsdorfe hausangesessen niederließ, mußte dem Stift Einzugsgeld zahlen, und zwar eine Mannsperson 10 Taler, eine Frauensperson 5 Taler.

3. Brüchten. Die Gerichtsgebühren von bürgerlichen Sachen erhielt der Justiz-Amtmann als Teil seines Einkommens, die Strafgelder dagegen aus Strafsachen flossen dem Stift zu.

4. Hude. Diese stand auf einigen Stiftsgrundstücken dem Stift allein zu, im übrigen zu Neuenheerse dem Stift und der Gemeinde gemeinsam. Die Schaftrift der Äbtissin betrug zu Neuenheerse 550 Schafe, auf Hellehof 300. 2 Trifthammel, die jährlich von der Gemeinde Altenheerse geliefert werden mußten, waren wohl für die Überlassung der Schaftrift. Ähnliche Bewandtnis hatte es wohl auch mit einem alljährlich vom Kloster Gehrden zu liefernden Schaf.[1])

5. Mast. In Frage kam nur Buchenmast, da Eichen nur spärlich vorhanden waren; und auch diese war nicht sehr bedeutend, da die Waldungen meist nur junge Bestände hatten. Die zu Altenheerse und Kühlsen wurde jeweils nach vorheriger Besichtigung durch den Distributor und Holzförster den dortigen Gemeinheiten für ein Geringes (Altenheerse 2—17 Taler, Kühlsen 1—12 Taler) überlassen, ebenso meist zu Neuenheerse, wo sie in den Stiftswaldungen den Stiftspersonen, in den Gemeinheits-Waldungen dem Stift und der Gemeinheit gemeinsam zustand. Im Hellewald gehörte sie der Äbtissin.

6. Jagd. Die Äbtissin hielt zwar einen Jäger, die Ausbeute deckte aber bei weitem die Unkosten nicht.

7. Fischerei. Auf der Nethe von der Quelle bis zur Brautfuhr und auf der Öse von der Quelle „bis an den Mühlenteich"; da die Nethe in, die Öse bei Neuenheerse entspringen, beide unbedeutend. Berechtigt zur Fischerei waren Äbtissin, Kapitel und „Collegium Beneficiale."[2])

---

[1]) „Dieses Schaaf wird auf Ostern aus der Herde gegriffen; der Aussuchende hat das Recht, das gegriffene Schaaf zweimal zu verwerfen, das 3. muß er aber behalten."

[2]) Am 7. September 1776 wurde „in pleno capitulo ... tanquam lex normalis" verordnet: die Laichezeit dauert vom 1. November bis

8. Freiheit von allgemeinen Landesabgaben. Dieses Recht wurde dem Stifte eingeräumt vom Bischofe von Paderborn im Jahre 1323 als Erkenntlichkeit dafür, daß das Stift dem Bischofe in demselben Jahre sein Eigentum über die Stadt Brakel, über die Burg Hinnenburg und sieben vor derselben belegene Hufen Landes schenkte. Das Stift ließ sich dieses Recht in den späteren Jahrhunderten wiederholt bestätigen. Bei neuen und außerordentlichen Hebungen wurde es aber doch öfter herangezogen; es zahlte dann stets unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Rechtes, beschritt auch zuweilen den Rechtsweg. In einem Berichte über den Stand eines solchen Prozesses aus dem Ende des 18. Jahrhunderts heißt es unter anderem, es sei jetzt dargetan, daß durch die Schenkung von 1323 der Landesherr einen jährlichen Nutzen von 100 Taler, die Landschaft aber einen solchen von 2000 Taler habe; erklärlich also, wenn das Stift an seinem altverbrieften Rechte festzuhalten suchte.[1])

## § 9. Lehngüter.

Der Lehnhof des Stifts war sehr bedeutend; mehrere der angesehensten Adelsfamilien zählten zu seinen Vasallen, deren 33 waren, nämlich: [2])

1. Die Fürstlichen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, belehnt mit der Edelvogtei mit ihrer Mannschaft. Mit den Gütern der Edelvogtei waren afterbelehnt die von Bocholtz zu Niesen und die von Westphalen zu Herbram. Zum Lehn der von Bocholtz gehörten die Vogtei Niehausen (Niesen) mit der Gerichtsbarkeit, die Vogtei Mengersen (ausgegangenes Dorf zwischen Niesen und Frohnhausen), das Dorf Fölsen mit der Gerichtsbarkeit, ein halber Hof zu Rothe und der Zehnten zu Eckhausen (bei Gehrden); das Lehn der von West-

zum 1. Januar; während dieser Zeit darf niemand fischen, außer dieser Zeit dürfen keine kleinere Forellen als wenigstens ¼ Elle lang gefangen werden; „der in dem einen oder andern Fall excedirende soll dem abteylichen Jäger, als welchem die Aufsicht darüber hierdurch besonders committirt wird, jedesmal mit 24 Mgr. straf verfallen." Wer durch einen andern fischen läßt, soll diesem „einen schriftlichen Schein sub die et dato, der auch nicht länger als für den Tag gelten soll, mittheilen". Wer ohne solchen Schein beim Fischen betroffen wird, soll in dieselbe Strafe fallen. Die Fische sollen künftig nicht höher als 3 Mgr. das Pfund bezahlt werden.

[1]) Nr. 130, 134, Neuenheerse Nr. 92.

[2]) Im Folgenden sind die Angaben dreier Verzeichnisse vereinigt. Nr. 116, fol. 24—29; Nr. 134; Paderborn-Corvey, Lehen Nr. 9, fol. 62—73.

phalen bestand aus der Burg und dem Dorfe Herbram.[1]) — Die Edelvogtei war Mannlehn; die bei der Belehnung zu zahlende Lehnware betrug 20 Taler.

2. Die Familie von der Asseburg. Ihr Lehn war das größte von allen; im Lehnbriefe vom 7. Januar 1784 belehnt die Äbtissin von Dalwigk den Domscholaster Franz Arnold von der Asseburg mit den Ämtern zu Brakel,[2]) Riesel, Schmechten, Istorf (Istrup, „da gehöret in Escherde, Benhausen und Osterhausen") und Modexen, mit etwa 18 Höfen, 15 Kottstätten und 132 Huben, gelegen zu Brakel, Bovenhusen, Nordberg, Holtzhausen bei der Hinnenburg, Mödexen, Mengersen, Erkelen, Sutheim, Redar, Riesel, Flechten, Sebeke, Bodenhausen, Hiddessen, Wülpersen, Engeldorf, Oldendorffe, Arbrock, Rotwersen, Eichhausen oder Erchausen, Aldagesen, Winkhausen, Hodertorpe, Alwedessen, Elsungen, Wepelde, Gressenstein, Heldersen, Tißlibben, Niederen Nottfelde; mit 2 Mühlen in der Stadt Brakel und einer „buten der Stadt auf der Breiden", mit der Hebe- oder Hewe-Mühle zu Borgentreich, „mit den Garten-Zinsen, und Zinsen in Häusern buten und binnen der Stadt Brakel", „mit vielen Borglehnen in der Stadt Brakel gelegen, ...welche sie fürter verlehnet haben, mit Höffen und Hosen (Hösen und Huben) zu Flechten, zu Beddenhausen, Rhedar und anderen vor stätten und Dörfferen im Stift Paderborn gelegen, so fürter verlehnet sind," „mit 16 Morgen auf dem Hemser Berg, mit der Goldbreiden," „mit allen unsern Äckern gelegen auf der Sondern", „mit etlichen Gütern zu Hemsen," „mit etlichen Goden tho den Kowen, daß bey Friesenhausen gelegen ist," „mit Bovenhausen", „mit etlichen Gütern gelegen bey Peckelsheim und Natzungen", „mit der Jaddengrund ... ower der egge bowen den Rustenhof, da der Born springt," mit der Hälfte der Dörfer Holzhausen und Herste, mit einigen Gehölzen, mit den Zehnten zu Riesel, Sutheim, Nisse, Erwessen (halb), Hiddessen und Baddenhausen (¼), Adagesen, Emmerke, Gottorpe (½), Aldagessen, Modexen und Brakel (²/₄), endlich „mit anderen Gütern, damit Unsere Vorfahren die von Asseburg belehnt haben".

Danach greifen wir wohl nicht zu hoch, wenn wir die Gesamtfläche des Lehns zu ungefähr 3000 Morgen annehmen. Kraft Familienvertrages vom 14. Februar 1756, den das Stift genehmigte, behielt das Lehn die bisherige Mannlehn-Natur bis zum Absterben der Gebrüder von der Asseburg zu Hinnenburg und wurde dann Kunkellehn; die protestantische Familie v. d. Asseburg im Braunschweigischen verzichtete auf die Mitbelehnschaft. — Lehnware 180 Taler. Mit diesem Lehn war das Erbhofmeisteramt verbunden.

3. Die Familie von Amelunxen, belehnt mit einem Teile des Zehnten zu Emmerke vor der Stadt Borgentreich. — Mann- und Senioratlehn. Lehnware 27 Taler 1 Schilling 9 Pfennig.

4. Das Kloster Bredelar, belehnt mit dem Gute der alten Stadt Horhusen (Niedermarsberg), bestehend in verschiedenen Ländereien, Wiesen und Fischerei. — Erbpachtlehn gegen 6 Pfund Wachs. Lehnware 30 Taler.

---

[1]) Vgl. Spancken, Über das Stift Heerse, in dieser Zeitschr. 1881, Bd. 39, II. S. 49 ff.

[2]) Die wörtliche Wiedergabe der Aufzählung der Lehnstücke würde hier über 2 Seiten beanspruchen. v. Bocholtz-Asseburgisches Archiv zu Hinnenburg.

5. Die Familien von Brenken und von Imbsen, belehnt mit dem Amte zu Östinghausen (ausgegangen, zwischen Salzkotten und Wewer) und dem Hofe zu Karrendorf (bei Dahl). — Bei der Familie von Imbsen war das Erbschenkenamt des Stifts. — Mannlehn. Lehnware: v. Brenken 16 Taler 3 Schill. 6 Pfg.; v. Imbsen 16 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

6. Berendes zu Germete, belehnt mit einer halben Hube, bestehend in 18 Morgen 1½ Gart Landes, belegen im Felde Rotheim vor Warburg. — Pachtlehn. Lehnware 7 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

7. Saalman, belehnt mit 2 Huben Landes vor Wethen im Waldeckischen und einer Hube Landes im Rotheimer Felde vor Warburg. — Kunkel- und Pachtlehn gegen 1 Malter 3 Scheffel Roggen und 3½ Schill. Lehnware 26 Tlr.

8. Die Stadt Brakel, belehnt mit 15 Huben Landes, „so vor und um Brakel belegen". — Pachtlehn gegen 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer. Lehnware 35 Tlr. 4 Schill. 8 Pfg.

9. Die Familie von Bocholtz, belehnt mit 70 Morgen Landes, 24 Morgen Wiesewachs, einem Gehölze und einer Fischerei vor und um Niesen belegen. — Pachtlehn gegen 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer. Lehnware 23 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

10. Die Familie von Calenberg, belehnt mit dem Hof Masenheim vor Lichtenau, 5 Huben Landes in der Feldmark vor Wettesingen mit dem Ansiedel und dem Dorfe, eine freie Schaftrift auf dem Hofe zu Wettesingen, 5 Huben Landes vor Wolfhagen und einem Hofe zu Osterhausen. — Mannlehn. Lehnware 52 Tlr.

11. Stöcker zu Wethen. belehnt mit einem Kamphofe zu Wethen im Waldeckischen, „bestehend in verschiedenen Ländereien und à 35 Morgen [?] und 14 Morgen Wiesen". — Pachtlehn gegen jährlich 12 Schill. Lehnware 11 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

12. Die Familie von Schade zu Engar, belehnt mit einem Zehnten vor Engar, einer Schaftrift daselbst, einem Bauhof, 8 Kottstätten, 3 Wiesen und der Gerichtsbarkeit; ferner mit dem Mollenhof zu Detmarsen, dem freien Hof daselbst, 5 Huben Landes, einem Hof und der Fischerei von einer gewissen Brücke bis an das Dorf Engar. — 2 Kunkellehn und 1 Pachtlehn. Lehnware 41 Tlr. 17 Schill. 6 Pfg.

13. Die Familie von Germete zu Volkmarsen, belehnt mit 3 Lehen. a) 3 Huben Landes in dem Felde zu Witmar und Mederich vor Volkmarsen; b) 6 Morgen Landes im Medericher Felde bei der Warte belegen; c) dem Steinhof zu Mederich. — Seniorat- und Mannlehn; jährlich 2 Mark an die Abtei. Lehnware 27 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

14. Die Familie von Haxthausen, belehnt mit 2 Lehen; a) mit dem Dorfe Hainhausen, mit der dasigen Gerichtsbarkeit und verschiedenen Huben Landes und Kottstätten; b) mit dem Zehnten vor Flechten nebst vielen Huben Landes, belegen vor Paderborn, Lippspringe, Dahl, Driburg, Reelsen, Lichtenau, Schwaney und sonsten. Auch trug die Familie von Haxthausen das Erbmarschallamt des Stifts zu Lehn. — Mann- und Senioratlehn. Lehnware 27 Tlr. 14 Schill.

15. Die Kirche zu Hegensdorf, belehnt mit einer Hube Landes, die Kötterhube genannt. — Pachtlehn. Lehnware 7 Tlr. 7 Schill.

16. Die Kirche zu Istrup, belehnt mit einer Hausstätte, 6 Morgen Landes vor Schmechten und 7 Schilling Renten aus

2 Wiesen vor Herste und Istrup. — Mannlehn. Lehnware 6 Tlr. 9 Schill. 3 Pfg.

17. Die Familie von Kanne, belehnt mit dem Gute zu Breitenhaupt (bei Steinheim), bestehend in 6 Gebäuden, vielen Ländereien, Wiesen und einem Eichengehölz. — Mannlehn. Lehnware 34 Tlr.

18. Die Tomnienhaus, belehnt mit der großen Schöttelhube zu Altenheerse, bestehned in ungefähr 24 Morgen Landes. — Erbpachtlehn. Lehnware 9 Tlr. 7 Schill.

19. Die Familie von Mengersen, belehnt mit vielen Huben Landes zu Ostheim, Brakel, Riesel und Rheder, auch einigen Kottstätten und dem Zehnten zu Rheder. — Mannlehn. Lehnware 37 Tlr. 14 Schill.

20. Hofrichter Meyer zu Paderborn, belehnt mit 2 Huben Landes vor Lichtenau. — Mannlehn. Lehnware 11 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

21. Die Familie von Westphalen zu Freismissen (bei Blomberg in Lippe), belehnt mit 120 Morgen Landes und 4 Wiesen vor Blomberg. — Mannlehn. Lehnware 14 Tlr. 5 Schill. 3 Pfg.

22. Die Familie von Oeynhausen, belehnt mit dem Gute zu Masenheim vor Lichtenau, bestehend in 763 Morgen Landes, und mit 2 Huben Landes und 2 Kottstätten zu Reelsen. — Echtes Erb- und Senioratlehn. Lehnware 18 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

23. Der zeitige Pastor zu Peckelsheim, belehnt mit einer Hube Landes und etwas Wiesewachs. — Pachtlehn gegen ½ Malter Roggen und ½ Malter Hafer. Lehnware 16 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

24. Die Stadt Peckelsheim, belehnt mit 3 Huben Landes in der Allerser Mark daselbst. — Mannlehn. Lehnware 48 Tlr. 15 Schill.

25. Die Familie von Reineck zu Arolsen, belehnt mit dem sogenannten halben Amthofe zu Mederich, mit dem Steinhofe zu Volkmarsen und dem Hofe zu Längele. — 2 Mannlehn. Lehnware 29 Tlr. 19 Schill. 10 Pfg.

26. Die Familie von Schachten, belehnt mit der Vogtei Schachten (in Hessen), mit 13 Huben Landes in der Schachtischen Feldmark, mit einem Hofe zu Ostuffeln und mit dem Rechte, einen Pfarrer zu der Kirche in Schachten zu präsentieren. — Mit diesem Lehn war das Erbkämmereramt verbunden. — Erb- und Mannlehn. Lehnware 42 Tlr. 14 Schill.

27. Die Familie von Spiegel zu Dalheim, belehnt mit dem Amte zu Haueda, bestehend in 7 Huben Landes und 7 Kottstätten, mit der Mühle daselbst, 2 Huben Landes zu Oberlistingen, 1 Hube Landes zu Ersen, 1 Hube Landes zu Ahlebrock, 2 Huben Landes vor Borgentreich, 2 Huben Landes zu Rimbeck („Rheimbecke"), 4 Huben Landes zu Hiddessen vor Peckelsheim und 2 Huben Landes im Stadtfelde zu Peckelsheim. — Erb- und Mannlehn. Lehnware 16 Tlr. 14 Schill.

28. Die Familie von Sighard zu Natzungen, belehnt mit dem ganzen Zehnten im Stadtfelde vor Peckelsheim. — Mannlehn. Lehnware 20 Tlr. 7 Schill.

29. Die Waldeyer zu Peckelsheim, belehnt mit einer Hube Landes von 45 Morgen vor Siddessen. — Pachtlehn. Lehnware 8 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

30. Die Wasmuth zu Peckelsheim, belehnt mit 56 Morgen, teils Land, teils Wiesewachs. — Pachtlehn. Lehnware 8 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

31. Die Wippermanns zu Altenheerse, belehnt mit der aus 6 Morgen Landes bestehenden kleinen Schöttel-Hube daselbst. — Pachtlehn gegen 1 Scheffel Hafer. Lehnware 5 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

32. Die Familie von Westphalen zu Herbram, belehnt mit dem halben Dorfe Schwaney, dem Baddenhäuser Zehnten zu Peckelsheim, den Gütern zu Natzungen, Borgholz, Ostlangen und Wiethen; ferner mit dem halben Zehnten zu Natzungen, 9 Huben Landes zu Borgholz, dem Gehölz die Sunder genannt nebst einigen dabei gelegenen Ländereien unweit Frohnhausen. — Teils Seniorat- und Mannlehn, teils Pachtlehn. Lehnware 34 Tlr. 17 Schill. 6 Pfg. und 34 Tlr. und 14 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

33. Verschiedene Eingesessene zu Löwen besaßen das eingezogene Twistische Lehen, bestehend in 45 Morgen, teils Land, teils Wiesewachs, nebst 2 Kottstätten und einem Garten in und um Löwen, in lehnbarer Eigenschaft. — 19 Pflichtige zahlten an Lehnware 93 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

Passiv-Lehen besaß das Stift nicht.

## § 10. Zehnten.

Aus Zehnten bezog das Stift etwa ein Viertel seiner Einkünfte. Die Zahl der Zehntfluren belief sich auf 14, die sämtlich verpachtet wurden, die einen für Korn, die andern für Geld. Um den Pachtwert zu ermessen, wurde kurz vor der Ernte durch den Distributor und zwei Geistliche eine Besichtigung gehalten, wofür diese als Vergütung den vom Zehntpächter zu zahlenden Weinkauf (3—5 Taler) erhielten. Die zehntbaren Grundstücke waren nicht amtlich vermessen, auch waren keine genauen Verzeichnisse darüber vorhanden. Um den hieraus leicht entstehenden Irrungen und Verdunkelungen und möglichen Verlusten einzelner Grundstücke zu begegnen, wurde am 24. Februar 1802 beschlossen, „daß die sämtlichen Zehnten vor und nach von einem erfahrenen und beeidigten Feld-Messer genau vermeßen und mit Bemerkung der Lage und Gränzen verzeichnet, und in nächstem Sommer mit den Zehnten zu Niesen und Frohnhausen angefangen, mit den übrigen aber in den nächstkünftigen Jahren fortgefahren werden solle." Dieser Beschluß kam aber nicht mehr zur Ausführung, ebenso wie ein früherer vom 18. November 1796, zur besseren Ausnutzung des Altenheersischen, Niesischen und Willebadessischen Zehnten in oder bei Altenheerse eine Zehnt-Scheuer zu bauen zu eigener Benutzung oder Vermietung an die Zehntpächter. Die Zehntfluren lagen bei

1. Neuenheerse. a) Der Klusenberger Fruchtzehnte, 556½

Morgen in 164 Parzellen;[1]) 1802 verpachtet für 90 Taler. b. Der Springerfelder Zehnte, 283 3/8 Morgen in 73 Parzellen; 1802 verpachtet für 100 Tlr.

2. Kühlsen. 469¼ Morgen in 85 Parzellen; 1802 verpachtet für 81 Scheffel 4/5 Spint Roggen, 72 Sch. 3 1/5 Sp. Gerste und 57 Sch. 3 Sp. Hafer (in Berliner Maß umgerechnet, daher die Bruchzahlen; die Verträge lauteten natürlich auf Ortsmaß in ganzen Scheffeln).

3. Altenheerse, 1089½ Morgen in 330 Parzellen (darunter Schönekäse mit im ganzen 199¾ Morgen); 1802 verpachtet für 186 Sch. 4/5 Sp. Roggen, 121 Sch. 3 1/5 Sp. Gerste, 58 Sch. 2½ Sp. Hafer.

4. Willebadessen. a) Der Seller Zehnte, zwischen Willebadessen und Kühlsen, 320¼ Morgen in 122 Parzellen (18 Besitzer in Altenheerse, 6 in Kühlsen); 1802 verpachtet für 50 Tlr.

b) Der Niedernfelder Zehnte, zwischen Willebadessen und Haberhausen, 612 5/8 Morgen in 267 Parzellen; 1802 verpachtet für 10 Sch. 2 Sp. Weizen, 78 Sch. 1 3/5 Sp. Roggen, 86 Sch. 2/5 Sp. Gerste, 34 Sch. ½ Sp. Hafer.

5. Fölsen. 226 Morgen in 48 Parzellen (5 Besitzer in Niesen); Pacht durchschnittlich 21 Sch. 6 Metzen Roggen, 21 Sch. 6 M. Gerste, 8 Sch. Hafer und 13 Metzen (= 1 Peckelsheimer Sch.) Rauhfutter.

6. Helmern. 252½ Morgen in 48 Parzellen (wovon 1811 114 Morgen im Besitz des Herrn von Spiegel zu Willebadessen); 1802 verpachtet für 25 Sch. 2 2/5 Sp. Roggen, 25 Sch. 2 2/5 Sp. Gerste, 32 Sch. Hafer.

7. Niesen. Der Hegger Zehnte zwischen Niesen und Frohnhausen, 1287¼ Morgen in 160 Parzellen (1811 1 Besitzer in Borgholz, nämlich Graf Westphalen mit 60 Morgen, 1 in Peckelsheim mit 29 Morgen, 2 in Schweckhausen, 2 in Siddessen, in Hampenhausen, 42 in Frohnhausen, 105 in Niesen, darunter Graf Bocholtz mit 490½ Morgen;)[2]) 1802 verpachtet für 19 Sch. 2 2/5 Sp. Weizen, 218 Sch. 1 3/5 Sp. Roggen, 85 Sch. 1 3/5 Sp. Gerste, 34 Sch. ½ Sp. Hafer.[3])

8. Löwen. 9/16 von 506½ Morgen in 104 Parzellen = 284 11/12 Morgen (3/16 gehörten dem adligen Hause Niesen, ¼ dem adligen Hause Borlinghausen; 21 Besitzer in Peckelsheim). Der Anteil des Stifts 1802 verpachtet für 78 Tlr. 27 Groschen.

9. Ossendorf. Die Hälfte von 867 Morgen 95 Ruthen in 162 Parzellen = 433 Morgen 107½ Ruthen; vom Anteil des Stifts erhielt der erste Pfarrer 1/3, (7 Besitzer in Rimbeck, 12 in Nörde). 1802 verpachtet für 76 4/5 Sch. Roggen und 88 8/13 Sch. Hafer.

10. Frohnhausen. 701 Morgen in 94 Parzellen. 1802 verpachtet für 8 Sch. 1 3/5 Sp. Weizen, 103 Sch. 2 3/5 Sp. Roggen, 75 Sch. 2 2/5 Sp. Gerste, 35 Sch. Hafer.

---

[1]) Morgen- und Parzellenzahl nach Angabe der Pflichtigen von 1811.

[2]) Diese an die umliegenden Ortschaften versplitterte Zehntflur dürfte die Feldmark des ausgegangenen Dorfes Mengersen darstellen, wovon das Adelsgeschlecht von Mengersen seinen Namen trägt. Bei dem darin liegenden Vorwerke Hegge waren im vorigen Jahrhundert noch einige Reste der früheren Kirche zu sehen; die Stelle heißt jetzt noch „auf der alten Kirche" und wurde früher auch noch „Mengersen Kirche" genannt.

[3]) Und zwar „in sehr gutem Korn, wodurch verstanden wird, daß wenigstens 7 Teile aus ächten gesunden Körnern, mithin höchstens der 8te Theil aus Rael, Dresper, Twalk, p. bestehen dörfe." Die Ansprüche an „sehr gutes Korn" — bis 12½ Prozent Verunreinigung! — waren also dazumal recht bescheiden.

11. Schmechten. 534½ Morgen in 214 Parzellen. 1802 verpachtet für 11 Sch. 4/5 Sp. Weizen, 100 Sch. 3 1/5 Sp. Roggen, 95 Sch. 4/5 Sp. Gerste, 14 Sch. Hafer.

12. Rieseł. 301 1/6 Morgen in 61 Parzellen. 1802 verpachtet für 153 Tlr. 20 Groschen.

Im ganzen also eine zehntbare Fläche von 7352 Morgen.[1])

## § 11. Kapitalien und Schulden.

Auch aus Kapitalien bezog das Stift eine ansehnliche Einnahme. Es hatte

| | | Zahl der Schuldner | Kapital Tlr. | Gr. | Pfg. | Zinsen Tlr. | Gr. | Pfg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Die Abtei | 3 | 900 | — | — | 45 | — | — |
| 2. | Das Kapitel | 272 | 33977 | 8 | 4½ | 1585 | 9 | 1½ |
| 3. | Das Benef. s. Annae | 10 | 290 | — | — | 17 | 4 | 3½ |
| 4. | „ „ s. Laurentii | 16 | 650 | — | — | 30 | 4 | 2 |
| 5. | „ „ s. Quintini | 1 | 40 | — | — | 2 | — | — |
| 6. | „ „ s. Petri | 2 | 200 | — | — | 7 | — | — |
| 7. | „ „ ss. Corp. Christi | 14 | 475 | — | — | 21 | 28 | 5 |
| 8. | „ „ s. Dionysii | 11 | 695 | — | — | 34 | — | — |
| 9. | „ „ s. Martini | 3 | 335 | — | — | 16 | 27 | — |
| 10. | „ „ s. Joan.Bapt. | 6 | 350 | — | — | 12 | 18 | — |
| 11. | „ „ s. AntoniiErem. | 26 | 1327 | 24 | — | 62 | 15 | 5½ |
| 12. | „ „ s. Lamberti | 6 | 360 | — | — | 16 | — | — |
| 13. | „ „ s. Bonifacii | 8 | 471 | — | — | 23 | 1 | 5 |
| 14. | Der Organist | 8 | 186 | — | — | 8 | 30 | 6 |
| 15. | Die beiden Küster | 6 | 109 | — | — | 5 | 4 | 1 |
| 16. | Der Pulsitant (Glöckner) | 2 | 20 | — | — | 1 | — | — |
| 17. | Die Küsterei (Kultuskasse) | 18 | 520 | — | — | 25 | 15 | 3 |
| 18. | Die Kalandsbruderschaft | 50 | 1492 | — | — | 94 | 19 | — |
| 19. | Das Quotidianat | 24 | 698 | 26 | 5 | 34 | 33 | 2 |
| 20. | Der Armenfonds | 57 | 2977 | 20 | 3½ | 137 | 5 | 3 |
| | zusammen | 543 | 46114 | 7 | 6½ | 2162 | 11 | 2½ |

Der Zinsfuß betrug bei den meisten Kapitalien, wie damals gewöhnlich, 5 %, bei einigen 4½, 4, 3½, und 3 1/3 %. Die Schuldner verteilten sich auf die Orte Neuenheerse, Kühlsen, Altenheerse, Driburg, Pömbsen, Nieheim, Dringenberg, Schmechten, Herste, Istrup, Brakel, Bökendorf, Hembsen, Grevenburg, Frohnhausen, Fölsen, Niesen, Borgholz, Natzungen, Großeneder, Daseburg, Peckelsheim, Löwen, Willebadessen, Ossendorf, Engar, Asseln, Hakenberg, Lichtenau, Holtheim, Herbram, Schwaney, Paderborn, Kanstein; ferner erscheinen als Schuldner die Städte Brakel, Borgentreich, Peckelsheim, Salzkotten, Hofgeismar (von 10 Mark aus

[1]) Nr. 128, fol. 33 ff; Nr. 134. fol. 203 ff.

dem Jahre 1485 jährlich 5 Tlr. 12 Schill. Zinsen), die Gemeinden Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Hembsen, weiter die Landschaft Paderborn, endlich das Heilige Römische Reich mit einigen Kaiserlichen Lotterie-Obligationen. Die Kirche in Neuenheerse schuldete in 7 Kapitalien 1000 Tlr.

Die Schulden beliefen sich auf 7040 Tlr., nämlich 5210 Tlr. bei der allgemeinen Stiftskasse (Kapitel), die noch herrührten von der großen Schuldenlast, womit das Stift im Siebenjährigen Kriege beschwert wurde; und 1830 Tlr. beim Benef. s. Joannis Evang., die durch Kirchenbaukosten entstanden waren.[1])

## § 12. Die Stiftspersonen im Sommer 1802 und ihr Einkommen.

### A. Stiftsdamen.

1. Maria Karoline von Dalwigk zu Lichtenfels aus dem Hause Sand,[2]) Äbtissin, 65 Jahre alt, Tochter des Kur-Pfälzischen Hauptmanns Kaspar Friedrich Wilhelm Moritz von Dalwigk zu Lichtenfels und seiner Frau Eleonore Fiederike geb. von und zu Hatzfeld. Sie war das letzte Glied der im Jahre 1555 durch Franz von Dalwigk begründeten Nebenlinie der von Dalwigk-Lichtenfels-Sand, welche im Mannesstamme bereits erlosch am 12. November 1776 mit ihrem Onkel Anton Ludwig, Domherrn zu Minden und Hildesheim, Fürstlich Hildesheimischem Geheimrat und Hofmarschall. Sie hatte zwei Geschwister, die vor ihr starben: Johann Wilhelm Josef Franz Lobertus, geb. 10. Januar 1733, Kurpfälzischer Kämmerer und Obristleutenant, gestorben 28. Dezember 1772, und Theresia Antoinette, Stiftsdame zu Geseke.[3])

[1]) Nr. 117, 144.

[2]) Sie, sowie die meisten übrigen Stiftsdamen, entstammten adeligen Häusern freiherrlichen Standes. Das Prädikat Freiin findet sich in den Akten jedoch so gut wie nie, auch bedienen sich die Damen dessen selbst nicht bei Unterschriften.

[3]) Auch ihre Kusine Luise Ernestine Franziska Therese war gleichzeitig Stiftsdame zu Geseke. — Das Geschlecht der von Dalwigk, dessen Stammbaum sich nachweisen läßt bis ins 13. Jahrhundert, hat seinen Namen von einem gleichnamigen, jetzt ausgegangenen Orte in der Nähe von Corbach in Waldeck. Einige Stunden weiter südlich, eine halbe Stunde nördlich von Sachsenberg, liegt in prachtvoller Umgebung an der Orke Dalwigkstal, überragt von dem auf steilem Felsen gelegenen Schloß Lichtenfels; nahe dabei östlich Hof Sand. In Deutschland viel genannt

Karoline von Dalwigk erhielt ihre Präbende im Stift durch Preces Kaiser Franz I. am 8. Dezember 1746, wurde aufgeschworen am 12. Mai 1750, vom Kapitel zur Äbtissin gewählt am 17. September 1776, von Bischof Wilhelm Anton von der Asseburg bestätigt am 20. September d. J. — Der Geldwert ihrer Einkünfte nach damaligen Preisen wurde berechnet: aus den Abteigütern auf 1066 Taler 27 Groschen, aus der allgemeinen Stiftskasse auf 229 Tlr. 11 Gr., zusammen 1296 Tlr. 2 Gr.

2. Maria Sophia von Fuchs zu Bimbach und Dornheim in Franken, Pröbstin, 75 Jahre alt, präbendiert durch die Äbtissin, aufgeschworen am 10. November 1738, als Pröbstin gewählt am 24. und bestätigt am 27. Februar 1767. Der Vater war Oberamtmann und Geheimrat zu Bischofsheim und Rittergutsbesitzer in Franken. — Die von ihr bewohnte Kurie gehörte ihr zu eigen; ihr Einkommen betrug: aus besonderen Einkünften 90 Tlr. 2 Gr., aus der allgemeinen Stiftskasse 189 Tlr. 17 Gr. 4 Pfg., zusammen 279 Tlr. 19 Gr. 4 Pfg.[1])

3. Anna Maria von Wrede zu Melschede, Dechantin, 58 Jahre alt, präbendiert durch die Äbtissin, aufgeschworen am 2. März 1767, als Dechantin gewählt am 12. und bestätigt am 15. Mai 1795. Der Vater war Rittergutsbesitzer zu Melschede. — Ihre Kurie war ihr Eigentum; Einkommen: 69 Tlr. 2 Gr. u. 200 Tlr. 5 Gr. 4 Pfg. = 269 Tlr. 7 Gr. 4 Pfg.

4. Maria Theresia von Hornstein zu Binningen in Schwaben, Seniorin, 66 Jahre alt, präbendiert durch Präsentation des adeligen Hauses Hinnenburg für die Asseburger Familienpräbende am 6. Mai 1765, aufgeschworen am 27. Juni d. J. Der Vater war österreichischer Obrist und wohnte zu Konstanz. — Sie bewohnte die Asseburger Kurie; Einkommen 14 Tlr. 20 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 197 Tlr. 15 Gr.

5. Theresia von Bennigsen zu Gronau im Hildesheimschen, 30 Jahre alt, aufgeschworen am 21. April

war seinerzeit Reinhard Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels, 1850—1871 hessischer Ministerpräsident in Darmstadt.

[1]) Ebenso im folgenden; der erste Betrag ist das besondere Einkommen, der zweite das aus der allgemeinen Stiftskasse.

1789. — Einkommen: 13 Tlr. 32 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 196 Tlr. 27 Gr.

6. Karoline von Ketteler zu Oberalme, 19 Jahre alt, aufgeschworen am 15. Februar 1791. — Einkommen: 13 Tlr. 20 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 196 Tlr. 15 Gr.

7. Maria Anna Franziska von Heereman zu Zuydtwyck im Holländischen, 15 Jahre alt,[1]) präbendiert durch die Dechantin von Wrede, aufgeschworen am 12. Dezember 1791. Der Vater war Rittergutsbesitzer zu Wahn bei Köln.

8. Maria Luise von Helmstatt zu Hoch- und Kellertshausen in der Pfalz, 29 Jahre alt, präbendiert durch Preces Kaiser Leopold II. am 1. Februar 1792, aufgeschworen am 20. August d. J. Der Vater war Rittergutsbesitzer zu Handschuchsheim bei Heidelberg (jetzt Stadtteil von Heidelberg). — Einkommen: 23 Tlr. 23 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 206 Tlr. 18 Gr.

9. Maria Antonette von Helmstatt, Schwester der vorigen, 32 Jahre alt, präbendiert durch die Äbtissin, aufgeschworen am 1. Oktober 1792. — Beide Schwestern von Helmstatt besaßen ein Stiftshaus als gemeinsames Eigentum. Einkommen wie Nr. 8.

10. Sophie von Haxthausen zu Bökendorf, 13 Jahre alt, präbendiert durch ihre Schwester, die frühere Stiftsdame Dorothea von Haxthausen, welche im Jahre 1800 resignierte und sich mit dem Freiherrn von Metternich zu Wehrden verehelichte; aufgeschworen am 10. Dezember 1792. Der Vater watr Rittergutsbesitzer zu Bökendorf und Drost des Amtes Lichtenau.[2]) — Sie besaß ein eigenes Stiftshaus.

---

[1]) Sie wurde höchstwahrscheinlich geboren im jetzigen Erzbischöflichen Palais zu Köln, welches damals auch ihrem Vater gehörte und etwa 1820 dem damaligen Erzbischofe zur freien Benutzung überlassen wurde. Als im Anfang des Kulturkampfes in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Eigentumsansprüche auf das Palais geltend gemacht wurden, wurden diese von der Regierung wegen Mangel an schriftlichen Beweisen nicht anerkannt, wodurch der Familie ein jetzt äußerst wertvoller städtischer Besitz verloren ging.

[2]) Werner, Freiherr, nachmals Graf von Haxthausen, Verfasser der Schrift „Über die Grundlagen unserer Verfassung", und August Freiherr v. Haxthausen, bekannt durch seine Schriften über die Agrarverfassungen in Paderborn und Corvey, in Ost- und Westpreußen, über Rußland usw., waren ihre Brüder; es waren ihrer 15 Geschwister.

Abtei zu Neuenheerse, um 1845.

Einkommen: 22 Tlr. 32 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 205 Tlr. 27 Gr.

11. Maria Anna Gräfin von Lanthieri in der Grafschaft Görz in Österreich, 48 Jahre alt, präbendiert durch Preces Kaiser Franz II. am 1. Juni 1793, aufgeschworen am 19. April 1796. Der Vater war österreichischer General und wohnte zu Görz. — Einkommen: 12 Tlr. 32 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 195 Tlr. 27 Gr.

12. Maria Felicitas von Westphalen zu Heidelbeck im Lippischen, 40 Jahre alt, präbendiert durch die Äbtissin, aufgeschworen am 24. September 1800, Kusine der Fräulein von Bennigsen.[1]) — Einkommen: 13 Tlr. 2 Gr. und 182 Tlr. 31 Gr. = 195 Tlr. 33 Gr.

B. Kapitulare.

13. Anton Knippschild, zugleich erster Pfarrer, aus Medebach, 59 Jahre alt, präbendiert 15. Februar, eingeführt am 18. Februar 1781. Der Vater war Bürgermeister zu Medebach.[2]) — Einkommen: besonderes, d. h. aus dem Pfarrbenefizium 222 Tlr. 13 Gr. 3½ Pfg., aus der allgemeinen Stiftskasse 203 Tlr. 7 Gr. 4 Pfg. = 425 Tlr. 20 Gr. 7½ Pfg.

14. Adam Leonhard Crux, zugleich zweiter Pfarrer, aus Brakel, 47 Jahre alt, vorher „Kaplan und Missionar" in Hannover, präbendiert 22. Februar, eingeführt 25. Februar 1799. Der Vater war Armen-Provisor in Brakel. — Einkommen: besonderes, d. h. aus dem Pfarrbenefizium 335 Tlr. 17 Gr. 1½ Pfg., aus der allgemeinen Stiftskasse 178 Tlr. 4 Gr. 3½ Pfg. = 513 Tlr. 21 Gr. 5 Pfg.

C. Benefiziaten.

15. Franz Josef Alois Prüssen, Inhaber des Beneficium s. Annae (Subdiakonat-Amt), aus Salz-

[1]) Ihre Eltern waren Franz Jobst Gottfried von Westphalen und Maria Theresia Luise geb. von Bennigsen; als der Vater 1774 ohne männliche Erben gestorben war, — er hinterließ 4 Töchter — fielen die Güter zu Heidelbeck als Mannlehen an die protestantische Linie von Westphalen zu Rintelen. Die Mutter wurde für ihre und ihrer Töchter Ansprüche mit 13000 Talern abgefunden und zog mit ihren Kindern und ihrem Hausgeistlichen nach Lemgo und wurde so Veranlassung zum Wiederentstehen katholischen Gottesdienstes und einer katholischen Gemeinde in Lemgo. Vgl. Gemmeke, Gesch. d. kath. Pfarreien in Lippe, S. 53 f. 57 ff.

[2]) Aus derselben Familie stammte P. Winnimar Knippschild, Abt von Abdinghoff und Weihbischof zu Paderborn, 1729—1732.

kotten, 69 Jahre alt; zugleich Kanonikus und Senior ad s. Joannem in Minden, Vikarius ad s. Martinum et Lambertum in Münster und Kommendatarius ad s. Crucem zu Klus Eddessen bei Borgholz. — Einkommen: 23 Tlr. 16 Gr. 6½ Pfg. und 136 Tlr. 29 Gr. 4 Pfg. = 150 Tlr. 10 Gr. 3½ Pfg.

16. Franz Josef Stumpf, Inhaber des Benef. s. Laurentii, aus Neuenheerse, 63 Jahre alt, präbendiert 25. Februar, eingeführt 26. Februar 1791. Der Vater war Organist. — Einkommen: 86 Tlr. $3^2/_5$ Pfg. und 141 Tlr. 21 Gr. = 227 Tlr. 21 Gr. $3^2/_5$ Pfg.

17. Adolf Wilhelm Westphalen, Inhaber des Benef. s. Quintini, aus Salzkotten, 60 Jahre alt, präbendiert 10. August, eingeführt 29. August 1763. — Der Vater war „Gografe" in Salzkotten. — Einkommen: 72 Tlr. 26 Gr. 3½ Pfg. und 149 Tlr. 16 Gr. 2½ Pfg. = 222 Tlr. 6 Gr. 6 Pfg.

18. Ernst Scheid, Inhaber des Benef. s. Petri (Subdiakonat-Amt), aus Neuenheerse, 51 Jahre alt, eingeführt 3. September 1774. Der Vater war Chirurgus in Neuenheerse. — Einkommen: 28 Tlr. 31 Gr. 4¼ Pfg. und 158 Tlr. 2 Gr. = 186 Tlr. 33 Gr. 4¼ Pfg.

19. Johannes Scheid, Inhaber des Benef. ssmi. Corporis Christi (Diakonat-Amt), eingeführt 2. November 1789; Bruder des vorgenannten. — Einkommen: 24 Tlr. 3 Pfg. und 179 Tlr. 32 Gr. = 203 Tlr. 32 Gr. 3 Pfg.

20. Friedrich Georg Wächter, Inhaber des Benef. s. Dionysii, aus Brakel, 52 Jahre alt, eingeführt 25. Juni 1793. Der Vater war Bürgermeister in Brakel. — Einkommen: 95 Tlr. 21 Gr. 1 Pfg. und 147 Tlr. 3 Gr. 3½ Pfg. = 242 Tlr. 24 Gr. 4½ Pfg.

21. Friedrich Herrfeld, Inhaber des Benef. s. Martini (Subdiakonat-Amt), aus Steinheim, eingeführt 16. Juni 1791. Der Vater war Amts-Rentmeister in Steinheim. — Einkommen: 73 Tlr. 18 Gr. 4 Pfg. und 131 Tlr. 33 Gr. = 205 Tlr. 15 Gr. 4 Pfg. Da zu seinem Benefizium kein Haus gehörte, mußte er sich eine Wohnung mieten.

22. Anton Erpenbeck, Inhaber des Benef. s. Joannis Baptistae, aus Glandorf im Osnabrückischen; 51 Jahre alt, eingeführt 18. März 1794, vorher Jesuit bis zur Aufhebung des Ordens und Domprediger zu Paderborn.

Der Vater war Gärtner zu Osnabrück. — Einkommen: 112 Tlr. 12 Gr. 6 Pfg. und 141 Tlr. 24 Gr. = 254 Tlr. 6 Pfg.

23. Wilhelm Josef Westphalen, Inhaber des Benef. s. Antonii Eremitae (Diakonat-Amt), aus Salzkotten, 30 Jahre alt. — Einkommen: 56 Tlr. 3 Gr. 5½ Pfg. und 134 Tlr. 24 Gr. = 190 Tlr. 27 Gr. 5½ Pfg.

24. Theodor Ostenkötter, Inhaber des Benef. s. Lamberti, aus Scheidingen, 33 Jahre alt, eingeführt 14. Februar 1798, vorher Vikar in Affeln. — Einkommen: 78 Tlr. 9 Gr. $3^3/_5$ Pfg. und 145 Tlr. 23 Gr. = 223 Tlr. 32 Gr. $5^3/_5$ Pfg.

25. Michael Adrian Philippes, Inhaber des Benef. s. Bonifacii (Subdiakonat-Amt), aus Evreux in Frankreich, 49 Jahre alt, eingeführt 25. August 1801. Der Vater war Kaufmann in Evereux. — Einkommen: 82 Tlr. 32 Gr. 4½ Pfg. und 131 Tlr. 33 Gr. = 214 Tlr. 29 Gr. 4½ Pfg.[1])

[1]) Außer Philippes fanden zeitweilig noch drei andere französische Geistliche Aufnahme in Neuenheerse. Antonette v. Helmstatt erzählt (Tagebuch, I, S. 119 f., 124 f. 144 ff.): „In dieser Zeit (1794) bekam unser Stift die Weisung von der Regierung, 2 französische emigrierte Geistliche aufzunehmen, einer genannt Philippes, ehemaliger Pfarrer a Evreux und der andere Hurel, ehemaliger Kapellan, auch in der Normandie. Die zwey Geistlichen wurden aufgenommen, ein Beneficiat Nahmens Wächter, welcher äußerst wohlthätig war, gab ihnen Wohnung, und sie hatten wochenweise die Kost in den Stiftshäusern, sowohl bey den Damen als bey den Beneficiaten, nur nicht bey der Äbtißinn, weil sie sich nicht binden wollte, übrigens gab sie ihnen freiwillig manche Unterstützung.

Jetzt da diese untergebracht waren, kam ein jämmerliches Schreiben von Herrn Jacquemain, ehemaliger Pfarrer von Morhange, Landgut des Grafen von Helmstatt, [einem Verwandten und Gönner der Erzählerin] an unsere Abtißinn. Sie wurde von Mitleid gerührt; erlaubte ihm auf 6 Monathe in das Stift zu kommen, sie wollte so lange die Kost für ihn bey dem H. Distributor bzahlen, und die Wohnung sollte er in unserm [der Geschwister v. Helmstatt] leeren Hause nehmen, in dieser Zeit sollte er sich bemühen, auf einen andern Platz zu kommen, dieser Vorschlag wurde mit Dank angenommen. Der Pfarrer kam und gefiel der Abtißinn, er war fleißig im Chor, da er eine sehr starke Stimme hatte, konnte er trefflich aushelfen; übrigens war er ein trefflicher Geistlicher." Als er nach Ablauf der 6 Monate noch kein anderes Unterkommen gefunden hatte, erhielt er bald darauf Wohnung und Kost bei den Geschwistern von Helmstatt, die am 1. Oktober 1795 ihr Stiftshaus bezogen, bis diese Herbst 1797 auf Urlaub in die Heimat gingen. Nachdem er längere Zeit eine Stelle in Bayern bekleidet hatte, kehrte er nach Frankreich zurück.

Der vierte war le Gaigneur. „Dieser bekam seine Kost bey der Gemeinde des Stiftes, er ging von Hauß zu Hauß, um eine erbärmliche

26. Philipp Becker, Inhaber des Benef. s. Georgii, zugleich Pfarrer in Altenheerse, aus Nieſen, 77 Jahre alt, eingeführt 27. September 1757. Der Vater war Landwirt in Nieſen. — Einkommen: als Beneſiziat zu Heerse aus der allgemeinen Stiftskaſſe 81 Tlr. 32 Gr., als Pfarrer in Altenheerse (nach einem Anſchlag von 1806) 163 Tlr. 5 Gr. $2^4/_5$ Pfg. = 245 Tlr. 1 Gr. $2^4/_5$ Pfg.

27. Konrad Schultze, Inhaber des Benef. s. Bartholomaei in der Krypta, zugleich Pfarrer in Iſtrup, 40 Jahre alt, aus Paderborn, eingeführt 20. Dezember 1797, bis dahin Pfarrer in Hegensdorf. — Der Vater war Regierungs-Pedell zu Paderborn. — Einkommen: als Beneſiziat zu Heerse aus der allgemeinen Stiftskaſſe 67 Tlr. 10 Gr., als Pfarrer in Iſtrup (1811) 215 Tlr. = 282 Tlr. 10 Gr.

D. Angeſtellte.

28. Georg Waldeyer, Juſtiz-Amtmann, zugleich Syndikus des Stifts und Verwalter der abteilichen Kaſſe. — Einkommen: 200 Tlr., „freie Mittag- und Abendtafel, Wein und andere naturelle Genüſſe," veranſchlagt zu 250 Tlr., als Syndikus 19 Tlr. 20 Gr. = 469 Tlr. 20 Gr.

29. Norbert Gordes, Diſtributor und Kapitelsſekretär, aus Arnsberg, 51 Jahre alt. — Einkommen: 26 Tlr. 30 Gr. und 249 Tlr. 2 Gr. = 275 Tlr. 32 Gr.; ferner freie Wohnung, die er nicht, wie die übrigen, ſelbſt unterhalten brauchte; endlich zahlte ihm die Äbtiſſin noch eine jährliche perſönliche Zulage von 12 Piſtolen = 60 Tlr.

30. Wagener, Oberförſter (nebenamtlich), in Falkenhagen im Lippiſchen, 27 Jahre alt. — Einkommen: 50 Tlr. nebſt freier Reiſe und freiem Unterhalt während ſeiner dienſtlichen Anweſenheit im Stift.[1])

31. Konſtantin Stumpf, Organiſt, aus Neuen-

---

Koſt täglich zu hohlen, es koſtete ihm viele Überwindung, bis er es gewöhnt war, beſonders die Pfannekuchen mit Rüböhl gebacken waren ihm höchſt zuwider, und doch zwang er ſich ſolche zu eßen, weil ihm die guten Leute ſolche als Delicateße auftiſchten. Der gute liebenswürdige alte Mann dauerte uns oft, es war für ihn eine große Erhohlung, wenn er manchmal von den Stiftsperſonen eingeladen wurde."

Im Kloſter zu Willebadeſſen war ein franzöſiſcher Geiſtlicher Namens Chasles, welcher mit 3 Kloſterfrauen „emigrirt" war.

[1]) Ein beſonderer abteilicher Oberförſter wird im Sommer 1802 nicht mehr erwähnt.

heerse, 65 Jahre alt. — Einkommen: 29 Tlr. 8 Gr. 6 Pfg. und 81 Tlr. 28 Gr. 1 Pfg. = 111 Tlr. 1 Gr.

32. Alexander Friedel, Küster, zugleich Glöckner, aus Paderborn, 33 Jahre alt. — Einkommen: als Küster: 15 Tlr. 3 Gr. und 47 Tlr. 15 Gr. = 62 Tlr. 18 Gr.; als Glöckner: 15 Tlr. 32 Gr. 1½ Pfg. und 26 Tlr. 14 Gr. 5 Pfg. = 42 Tlr. 10 Gr. 6½ Pfg.

33. Ferdinand Schürmann, Küster, zugleich Lehrer, aus Neuenheerse, 24 Jahre alt. — Einkommen: als Küster wie Nr. 32; als Lehrer: 71 Tlr. 24 Gr.

34. Josef Schürmann, Kalkant, zugleich Kornmesser, aus Neuenheerse, 50 Jahre alt. — Einkommen: als Kalkant: 5 Tlr. 21 Gr. 3½ Pfg.; als Kornmesser 14 Tlr.

35. Meyer, Förster, aus Asseln, 45 Jahre alt. — Einkommen: 49 Tlr. 21 Gr. 3½ Pfg.

36. Hake, Förster, aus (und in) Altenheerse, 36 Jahre alt. Einkommen: 9 Tlr. 29 Gr.

37. Stolten, Richter (Gerichtsdiener), aus Neuenheerse, 76 Jahre alt. — Einkommen: 8 Tlr. 12 Gr. 1 Pfg.

Im Dienste der Stiftspersonen waren 1 Jäger, 10 Knechte und 36 Mägde; im ganzen 84 Personen auf dem Stift.[1])

Über das private Leben und Treiben der Stiftspersonen erfahren wir sehr wenig. Antonette v. Helmstatt erzählt: „Anfänglich, als ich ins Stift zurückgekommen war (1801), hatte ich nur ein Dienstmädchen, es war zugleich Köchin, Haushälterin, Kammerjungfer, es verstand alles und war vortrefflich in allen Stücken, im Winter nähete es mir vier Duzent Hemden, und strickte noch manches paar Strümpfe daneben, in dem Sommer, als meine revenuen etwas besser eingegangen waren, kaufte ich 2 gute Kühe und 2 kleine Schweine und nahm noch eine Magd, mit diesem Mädchen war ich ebenfalls äußerst zufrieden, sie arbeiteten beyde um die Wette und ohngeheißen, sie richteten meine Gärten in der schönsten Ordnung, ich hatte Milch und Butter in Überfluß und das schönst gebackene Brod... dabey wurde die hl. Messe täglich nicht versäumt; denn da wir 12[11] Benefiziaten im Stifte hatten, hatten wir alle Morgens 12 h. Meßen, zu jeder Viertelstunde eine andere, die Dienstleute konnten also recht bequem ihre Andacht pflegen. Sonn-

[1]) Nr. 116, 136.

und Feyertags wurde dem Amte, predigt, Christliche Lehre und dem ganzen Gottesdienste beygewohnt. Auch waren beyde so reinlich auf ihrem Leibe, daß es eine Freude war, sie anzusehen, und doch hatte Sophie, die Köchin nicht mehr als 3 Carolin,[1]) und Josephchen nur 20 Fl. lohn, allein ihr fleiß brachte es wieder ein. Ich gab einer jeden einen Tag in der Woche, und alle Vorabende der Sonn- und Feyertäge, um für sich zu arbeiten, sie benützten so fleißig diese Erlaubniß, daß sie sich im Jahre ein großes Stück tuch spannen, welches sie hernach selbst bleichten, mit dem Meinigen, ein stück gebildete Leinwand von 40 ellen, welches sie ebenfalls gesponnen hatten.

Meine Kost war äußerst einfach, Morgens eine Suppe, Mittags ein Gemüß mit Beylage, abends Salad mit kalte Küche oder eier, und diese Kost schmeckte mir beßer als die beste Gerichte auf der Abtey. Doch gab ich mir Sonntags einen guten Café mit dem besten Rahm. Nach und nach gewöhnte ich mich an dieses Frühstück — auch an andern Tagen, denn es schmeckte mir vortrefflich.

Ich lebte sehr still und eingezogen, einmal die Woche besuchte ich die F. Abtißinn, und die anderen Damen einmal im Monathe, hingegen bekam ich öfters Besuche von ein paar Damen, welche mich sehr freundschaftlich behandelten, von dem H. Pastor Crux, ehemaligen Missionar in Hannover, einem sehr verständigen und rechtschaffenen Geistlichen, welchen ich zu meinem Beichtsvater wählte, von dem H. Distributor Gordes, dem Stiftsempfänger, einem Mann von ausgezeichneter Rechtschaffenheit, endlich vom H. Philippes, einem deportirten französischen Pfarrer, welcher das Glück hatte, von unserer Abtißinn ein Benefizium zu bekommen, auch ein sehr braver, wohlgezogener Mann, dieser hatte die Oberaufsicht auf meinen Garten, und wußte ihn so angenehm zu machen, daß die Fremden sich wunderten, so ein liebliches Plätzchen im Stift Heerse zu finden. Mit dem H. Distributor übte ich mich in der Music, er accompagnirte mich auf dem Clavier mit der Flöte, die übrige Zeit verbrachte ich mit lesen, zeichnen, spatziren, kurzum ich führte ein recht angenehmes bequemes Leben, und hatte

[1]) 1 Carolin = 20,95 M.

keine andere Sorge, als meine gute Mutter entfernt und vielleicht leidend zu denken."[1])

## II. Unter dem Königreich Preußen.

### Neue Verfassung.

### § 13. Übergang an Preußen.

Nach den schließlich unglücklichen ersten Koalitionskriegen gegen Frankreich kam es am 9. Februar 1801 zwischen Deutschland und Frankreich zum Frieden von Lüneville, dessen Hauptbestimmung war: Deutschland tritt an Frankreich alles Gebiet am linken Rheinufer ab; die erblichen deutschen Fürsten, welche dadurch an linken Rheinufer Verlust erleiden, werden durch das deutsche Reich entschädigt. Am 23. Mai 1802 schloß Preußen mit Frankreich ein Abkommen, wonach es die Bistümer Hildesheim und Paderborn und einen Teil von Münster erhalten sollte samt einigen Abteien und freien Reichsstädten, was durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 bestätigt wurde. Bereits am 3. August 1802 rückte der General von L'Estocq mit einer Truppenmacht von 1500 Mann in Paderborn ein; Landeskassen, Archive usw. wurden versiegelt. Für die Oberleitung der Übernahme und Einrichtung der neuen Gebiete war in Hildesheim eine Hauptorganisationskommission eingesetzt, an deren Spitze der Minister Graf von der Schulenburg-Kehnert stand. Für die einzelnen Gebiete wurden Unterkommissionen (Zivil-Kommissionen) eingesetzt.[2])

Wahrscheinlich noch am 3. August, jedenfalls aber an einem der nächstfolgenden Tage, wurde auch das Archiv des Stifts Heerse versiegelt. Durch Schreiben vom 8. August ließ die „Königlich Preußische zur Interimsverwaltung und Organisation des Erbfürstentums Paderborn verordnete Civil-Kommission" zu Paderborn dem Stifte zur Richtschnur eröffnen: Auf Grund des beikommenden Besitznahme-Patents vom 6. Juni cr. wird alle Einwirkung auswärtiger Behörden auf das Damenstift oder die Gestattung einer solchen von seiten des letzteren und aller Rekurs an auswärtige Be-

[1]) A. v. Helmstatt, Tagebuch, I, S. 173 ff.

[2]) Näheres bei Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn, 1905.

hörden nachdrücklichst untersagt. Appellation oder Rekurs an die Reichsgerichte findet durchaus nicht statt. Die „Prediger" haben den Inhalt des Patents und des Generalpardons von den Kanzeln bekannt zu machen. Keine päpstliche Bulle und keine allgemeine Verordnung des Bischofs darf ohne Vorwissen der Kommission bekannt gemacht werden. Die mit dem Stifte verbundenen Behörden bleiben für jetzt in ihrem ungestörten Geschäftsgange, weshalb auch mit Entsiegelung der Registraturen sogleich verfahren werden soll. Vakanzen bei den verschiedenen Behörden, Prälaturen, Stiftspräbenden und sonstigen Pfründen können nicht willkürlich wieder besetzt werden, sondern es muß darüber an die Kommission berichtet werden. Ein genaues Verzeichnis sämtlicher Geistlichen, Novizen und Damen ohne Unterschied wird sofort erwartet. Von allen erheblichen Dingen hat das Stift forthin der Kommission Nachricht zu geben und von selbiger Entscheidung zu erwarten.

Wie manche andere Orte des Fürstentums erhielt auch Neuenheerse Einquartierung, worüber Antonette von Helmstatt berichtet: „Wir hatten drey Monath lang preußische Einquartierung, unter anderen den General Bila, seine Gemahlin, einen Sohn und eine Tochter, sie bezogen ein leeres Stiftshaus [der Sophie von Haxthausen]. wir mußten ihnen alle nur erdenklichen Mobilien, Tisch- und Bettwäsche schaffen, sie verkostigten sich aber selber, es waren übrigens brave stille Leute, die preußischen Frauenzimmer lebten besonders eingezogen und häußlich, sie kamen fleißig in die Kirche, und obschon sie nicht catholisch waren, betrugen sie sich dennoch sehr ehrerbietig."[1])

Am 14. August erschien der Regierungs-Referendar Busse im besonderen Auftrage der Kommission in Neuenheerse, um die Entsiegelung des Archivs vorzunehmen und nähere Nachrichten über das Stift einzuziehen. Zuvor erteilte er in Sr. Majestät Namen die Versicherung, daß das Stift bei seinem Eigentum und seinen Gerechtsamen geschützt werden solle und daß Se. Majestät den Mitgliedern desselben in Absicht der Religion den kräftigsten Schutz angedeihen lassen wolle und wiederholte das Verbot betreffend erledigte Präbenden, Bekanntmachung päpstlicher

[1]) A. v. Helmstett, Tagebuch, I, S. 191.

Bullen usw. Darauf schritt er in Gegenwart des Amtmanns, des Kapitulars Crux und des Distributors Gordes zur Entsiegelung des Archivs. Dieses bestand aus zwei Teilen, dem abteilichen und dem Kapitels-Archiv. Das abteiliche Archiv befand sich im Abteigebäude und wurde in 8 Schränken aufbewahrt, von denen 4 die Akten des abteilichen Gerichts enthielten. 2 weitere Schränke enthielten die Dokumente der Abtei im engeren Sinne; hierüber war ein von dem anwesenden Amtmann angefertigtes Repertorium vorhanden, für dessen Richtigkeit der Verfasser einstehen zu können versicherte. Es enthielt die Rubriken: A. Fundationes et Jura generalia; B. Limites; C. Abbatissa; D. Fräulein-Präbenden; E. Pastoratus, Beneficia et Custoriae; F. Jurisdictio; G. Oeconomica; H. Gemeinheiten. Die 2 anderen Schränke enthielten die Lehnssachen und Schriftstücke betreffend die Einkünfte der niederen Geistlichkeit (Beneficiaten).

Das Kapitels-Archiv befand sich in der Kirche im Fräulein-Chor und wurde in 4 Schränken aufbewahrt. Es war darüber ein im Jahre 1778 angefertigtes Repertorium vorhanden, von dessen Vollständigkeit sich der Kommissarius durch Einsichtnahme und Vergleichen überzeugte. — Bezüglich der Archive bemerkten Waldeyer und Gordes später in ihrem gleich zu erwähnenden Berichte noch, „daß sowohl das zur Abtey als zum Capitul gehörige Archiv im 30jährigen Kriege von hier fortgenommen worden, und man dasjenige, was dem Herrn Reg.-Referendarius Busse vorgezeiget worden, mit großer Mühe und sehr ansehnlichen Kosten von Münster wieder erhalten hat."

Der Herr Kommissarius sah bald ein, daß er 14 Tage bis 4 Wochen brauchen würde, wenn er aus dem Archive des Stifts über dessen Ursprung, Immobilien und Gerechtsame vollständige Nachrichten einziehen wollte. Er begnügte sich daher damit, „einen generellen Überblick von der Einrichtung und dem Vermögenszustande des Stifts aufzunehmen" und trug dem Amtmann und dem Distributor auf, „einen detaillirten Statum Bonorum anzufertigen" und ihm binnen 8 oder 14 Tagen zu übersenden. Da zwei zweckmäßige Repertorien vorhanden waren und auch versichert wurde, daß häufig Dokumente aus dem Archive gebraucht würden, nahm er von einer Wiederversiegelung Abstand. „Es war dazu um so weniger Grund vorhanden, als commissarius

überall viel Bereitwilligkeit fand, sich in die neue Ordnung zu fügen und auch die erforderlichen Nachrichten zu erteilen."

## § 14. Aufnahme und Veranschlagung.

Am 23. August übersandte Amtmann Waldeyer dem Referendar Busse die von ihm und dem Distributor Gordes angefertigten Aufstellungen über Verhältnisse und Vermögen des Stifts. „Ich wünsche nichts mehr als den Beweis zu liefern," sagt er in dem Begleitschreiben, „wie sehr ich es mir werde zur Pflicht machen, die mir von der zur Organisation des hiesigen Erbfürstenthums von Sr. Königl. Majestät von Preußen ernannten Zivilkommission zugehende Befehle zu befolgen." — Unterm 10. Oktober antwortete Busse, der Status Bonorum habe bei der Kommission zwar allen Beifall gefunden, man wünsche aber noch ausführlichere Nachrichten zu haben, „und mehr als ich geglaubt habe"; worüber, habe er auf anliegendem Bogen verzeichnet. „Es ist die Absicht, alles auf ein einfaches Resultat zu reduciren, um dem Könige die leichteste Übersicht zu verschaffen: alles zweckt daher bey der Vermögensangabe dahin ab, es in Gelde zu veranschlagen.[1]) — Distributor Gordes machte infolgedessen seinen umfangreichen Teil der Arbeit ganz von neuem. Nun war zwar die Zivil-Kommission in Paderborn zufrieden gestellt, nicht aber die Hauptkommission in Hildesheim, die, wie die Vermögensaufstellungen über die meisten Klöster, auch die über das Stift Heerse zur weiteren Vervollständigung zurückschickte. Mit der schleunigen Vornahme derselben beauftragte die Kommission den Oberamtmann von Beughem, der am 2. April 1803 mit Extrapost[2]) in Neuenheerse eintraf. Bei Beginn seiner Arbeit

---

[1]) Der Brief beginnt: „Verehrungswürdiger Freund! Ich wähle diese Aufschrift, indem ich mir mit ihrer Freundschaft schmeichle und nichts mehr als sie mir zu erhalten wünsche. Ihre gütige Aufnahme und so äußerst freundschaftliches Benehmen gegen mich bei meiner neuerlichen Reise erzeugen diesen Wunsch." Am Ende bittet er um Waldeyers Besuch und um Empfehlungen an Pastor Crux, den Distributor und die Frau Äbtissin. Pastor Crux habe er bei der Kommission als Sachverständigen vorgeschlagen für den Fall, daß wichtige alte Urkunden vorkommen sollten.

[2]) Rechnung von Posthalter Daltrop: 4 Extrapostpferde und Wagen nach Neuenheerse 4 Tlr., Trinkgeld für den Postillon 16 Ggr., Schmiergeld für den Wagenmeister 4 Ggr. = 4 Tlr. 20 Ggr., die das Stift bezahlen mußte.

bemerkten Amtmann Waldeyer, Distributor Gordes und Pastor Crux im allgemeinen, die Finanz-Verfassung des Stifts habe die nämliche Form, wie bei den Domkapiteln zu Paderborn und Münster. Crux bemerkte noch, daß die besonderen Einnahmen der beiden Pastoren zum eigentümlichen Fonds der Pastorat gehörten und mit dem Stiftsvermögen in keiner Verbindung ständen, vielmehr bei der vorigen Aufstellung nur aus Mißverständnis der höheren Verfügung mit den kapitularischen Gefällen vermischt worden seien, bei der jetzigen Aufnahme aber um so mehr davon getrennt werden müßten, als dadurch in Zukunft die Fundation der beiden Pastoratstellen verdunkelt und zu Streitigkeiten Gelegenheit gegeben werden könnte. Alle erklärten sich bereit, dem Kommissarius nicht bloß mit Heberegistern, Dokumenten, Kontrakten usw. aus dem Archiv behülflich zu sein, „sondern erbothen sich auch so höflich als freundlichst, von jedem als Beleg nöthigen Aktenstücke die erforderlichen Abschriften zu besorgen." So wurde es v. Beughem möglich, schon am 13. April mit seiner Arbeit in Neuenheerse fertig zu werden. Schon am folgenden Tage überreichte er der Zivilkommission in Paderborn seine „Lokal-Aufnahme und Special-Veranschlagung", ein umfangreiches Aktenstück, enthaltend unter anderem eine allgemeine Übersicht über Zustand, Einrichtung usw. des Stifts, eine Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben und als Belege dazu eine Reihe von Einzelnachweisen, Erläuterungen, Bescheinigungen usw. Der „Veranschlagungs-Etat" wurde im Jahre 1804 veröffentlicht in den „Annalen der Preußischen Staatswirtschaft und Statistik", Bd. I, Heft 4, S. 41 ff. und wieder abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 43 (1885), S. 124—133. Es genügt, hier die einzelnen Titel aufzuführen. Es betrug die

Einnahme:

| | | Tlr. | Gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. I. | An Erbzins und Meier-Heuer | 3567 | 13 | $^1/_{10}$ |
| Tit. II. | An Natural-Prästationen | 159 | 32 | — |
| Tit. III. | An Diensten | 156 | 6 | 4 |
| Tit. IV. | An Geldzins-Abgaben | 96 | 20 | 5 |
| Tit. V. | An Jurisdiktions-Gebühren | 126 | 19 | $4^1/_2$ |
| Tit. VI. | An Grundstücken | 1163 | 35 | $3^7/_8$ |
| Tit. VII. | An Zehnten | 2587 | 29 | $2^3/_4$ |
| Tit. VIII. | An Mühlen | 109 | — | — |
| Tit. IX. | An Fischerei, Mast- und Brennereibenutzung | 22 | — | — |

| | | Tlr. | Gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. X. | An Holz-Benutzung | 137 | 23 | — |
| Tit. XI. | An Triften und Hütungen | — | — | — |
| Tit. XII. | An Zinsen | 2162 | 10 | 5½ |
| Tit. XIII. | An Viehnutzung | 110 | — | — |
| | Summe aller Einnahmen | 10399 | 10 | 1 29/40 |

| Ausgabe: | | Tlr. | Gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. I. | An öffentlichen Abgaben (Nämlich: von 15 Morgen nicht schatzfreier Ländereien 6 Tlr. 12 Gr. u. Feuerversicherungsbeitrag (von 11545 Tlr.) 64 Tlr. 3 Gr. 9 Pfg.) | 70 | 15 | 9 |
| Tit. II. | An Ausgängen (Nämlich: dem Pfarrer zu Altenheerse 81 Tlr. 32 Gr., dem zu Istrup 67 Tlr. 10 Gr. dem Kloster Gehrden 27 Tlr. 34 Gr., der Kalandsbruderschaft 5 Tlr. 24 Gr.) | 182 | 28 | — |
| Tit. III. | An milden Stiftungen (Nämlich: an die Küsterei d. h. Kirchenkasse 151 Tlr. 10 Gr. 5½ Pfg., an die Armen 241 Tlr. 29 Gr. 3 Pfg.) | 393 | 4 | ½ |
| Tit. IV. | An Rezeptur-Geldern (Rezepturen zu Brakel, Paderborn u. Warburg) | 277 | 20 | 2½ |
| Tit. V. | An Bau-Geldern | 200 | — | — |
| Tit. VI. | An Kirchennotwendigkeiten | 150 | — | — |
| Tit. VII. | An Präbenden und Benefizien | 6355 | 2 | 5 |
| Tit. VIII. | An Gehalten | 1259 | 4 | 5 |
| Tit. IX. | An Mendikanten-Klöster und reisende Bettler monatlich im Durchschnitt 12 Tlr. | 144 | — | — |
| Tit. X. | An Zinsen von Passiv-Schulden von 7040 Tlr. | 263 | 11 | 1 |
| Tit. XI. | An Kanzlei-Notwendigkeiten | 23 | — | — |
| Tit. XII. | Ad Extraordinaria, Kriegssteuer | 143 | 17 | — |
| | Summe aller Ausgaben | 9461 | 31 | 7 |

| Balance. | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahme beträgt | 10399 | 10 | 1 29/40 |
| Die Ausgabe beträgt | 9461 | 31 | 7 |
| Also Überschuß | 937 | 14 | 2 29/40 |

Aus den Äußerungen von Beughems über die wirtschaftlichen Verhältnisse seien die folgenden angeführt: „Die Gebäude des Stifts sind ansehnlich und in einem guten Baustande... Die Gärten sind alle in der besten Cultur... und wird viele Arbeit darauf verwandt, um sie immer mehr im Ertrage zu verbessern. Überhaupt hat man hier viele Liebhaberey, um gute Garthen-Gewächse anzuziehen... Die sonderbare Lage von Heerse verursachet ein ungleicheres Clima und gewissermaßen kälteres, als in anderen Gegenden. Die Frühjahrsfröste sind dem Acker und dem jungen Holze sehr nachtheilig... Die abschießende und bergigte Lage der Äcker macht den Ackerbau äußerst beschwerlich... In Rück-

sicht der äußeren Hindernisse, womit die hiesige Ackerwirtschaft durchgehends zu kämpfen hat, kann das 7te und 8te Korn nur angenommen werden... Der Kornertrag ist ergibigt, das Stroh aber klein. Mit animalischem Dung wird der Acker überall befruchtet, auf die vegetabilische Befruchtung wie in dem unteren Westfahlen mit den sogenannten Plaggen, halten die Bauern nichts, wie sie wohl recht haben. Zur Ersparung des Strohes wird mit Heidengewächsen und Mooß-Graß unter dem Vieh gestreut, welches Empfehlung verdienet. Das Stroh wird zur Winterfütterung aufbewahrt, da es gänzlich an Futterkräutern mangelt, deren Werth und Nutzen man noch nicht im Ganzen kennt. Dieser Zweig verdient von Seiten der Landespolicey Aufmunterung, da nicht einmahl der Klee allgemein bekannt ist, und wegen Vorurtheilen nicht gehörig versuchet worden ist. Die Hornviehart ist klein. Zur Ergänzung des Milch- und Butter-Ertrages bedient man sich der Ziegenmilch zum trinken und essen. Die Dörfer Neuenheerse, Altenheerse und Külsen unterhalten in der Absicht allein 230 Stück Ziegen. Die Schweinezucht ist gut, nur gerät die Mast selten gut.[1]) Zu dem Bedarf des hiesigen personals ad 1088 Meschen reichen aber die 286 Schweine kaum hin, die hier jährlich angezogen werden. Der Landmann ist daher nicht im Stande, damit einen Handel zu treiben.

Das Terrain giebt die herrlichste Hude für Schaafe, wobey sie fett werden, nur ist die Schaaftrift des Stifts von wenigem Belang, welche die abteyliche Oconomie Pächter zu ihrer Wirtschaft unterhalten. Im ganzen huden sie 550 Schaafe. Die drey Meyer-Dörfer haben gleichfalls keine starken Triften. Neuenheerse ernähret 287 Schaafe, Altenheerse 391, Külsen 425, zusammen 1103. Alle diese Triften entsprechen der Größe der Hudeplätze nicht, und stehen mit dem Umfange der Acker in keinem Verhältniß... Es ist schon eine gute Art Schaafe im Lande, sie kann aber noch besser seyn. — Die Ackerpferde sind schlecht... Der Flachsbau hat zu wenig Aufmunterung, der Flachs wird roh nach dem Auslande verkauft.

Die Haupt-Culturwege sind im elendesten Zustande, weil die Commune sich nicht zu deren Ausbesserung ver-

[1]) An anderer Stelle sagt er: „Die Mast von Buchen giebt kein gutes Speck, es triefet im Sommer wie das sogenannte Fuselspeck."

einiget. Bessere Abzugs- und Leitungs-Gräben müssen angelegt werden. ...Der naturelle Lohn bey dem hiesigen Gesinde-Wesen muß abgeschafft werden. — Die Häuser müssen durch Anlegung der hier fehlenden Schornsteine für Feuersgefahr gesichert werden[1])." — Wenn die Äbtissin das ihr allein zustehende Brennereirecht ausübte — was sie aus Besorgnis vor Feuersgefahr nicht tat — würde sie aus dem Korn mehr Geld erzielen können; die Ausfuhr des Korns verursache erhebliche Kosten. — Über die Einkünfte der Präbenden und Benefizien heißt es: „Keiner kann damit auskommen, wo nicht das eigene Vermögen dazu als Ergänzung genommen wird."

Wohl mit Rücksicht auf die Bestimmung der „Grundsätze zur Organisirung der Entschädigungslande", wonach die „weiblichen Klöster" nach ihrem Vermögen mit 5—15 % besteuert werden sollten, stellte v. Beughem in seinem Begleitschreiben, womit er am 14. April seine Veranschlagung der Organisations-Kommission überreichte, vor: der Überschuß von nur 937 Tlr. 4 Gr. 1½ Pfg. dürfte zur Besteuerung gering erscheinen; das Stift sei jedoch zu einem Vergleiche bereit. Er schlage einen solchen vor auf der Grundlage: das Stift verzichtet auf seine grundherrlichen und Holzgrafen-Rechte über seine beiden Holz-Marken und auf alle lehnsherrlichen Rechte seiner ansehnlichen Lehnskammer. Beide sehr beträglichen Gegenstände gewährten dem Stifte keinen verhältnismäßigen Nutzen, würden aber unter landesherrlicher Hoheit jede Anlage zur Besteuerung übertreffen. „Zu einem solchen Vergleich wollte ich das Stift wohl willig machen." Das Schreiben schließt: „Übrigens halte ich es für Pflicht zu bemerken, daß das Stift zwey sehr geschickte Beamten in den Personen des Amtmann Waldeyer und Secretarius Gordes hat, die als verwaltende Behörden nie besser gewünscht werden können, auch in Rücksicht ihrer Geschicklichkeit im öconomischen und juristischen Fache empfohlen zu werden verdienen."

Am 24. April reichte die Zivil-Kommission die Veranschlagung des Stifts Heerse zugleich mit den Veranschlagungen des Domkapitels und des Busdorfstiftes nach Hildes-

[1]) Bezieht sich nicht auf die Stiftsgebäude, welche Schornsteine hatten, zum Teil mit gefällig verzierten Köpfen.

heim ein, worauf unterm 2. Mai geantwortet wurde, über jedes der drei Stifter solle besonders verfügt werden. „Die Aufnahmen und Veranschlagungen des Fräulein Stifts zu Heerse sind vorzüglich gut, zweckmäßig und vollständig bearbeitet gefunden und habt Ihr dem Ober-Amtmann von Beughem darüber Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben."[1])

## § 15. Die Entscheidung über das künftige Schicksal des Stifts.

Seit Beginn der Säkularisation und zumal jetzt nach der Veranschlagung war man im Stift aufs äußerste gespannt durch die Frage: was wird mit dem Stifte werden? Wird es aufgehoben werden oder fortbestehen? — Die Entscheidung kam bald. Unter dem 2. Mai sandte Schulenburg seinen Immediat-Bericht nach Berlin, welcher beginnt:[2])

„In dem Erb-Fürstentum Paderborn findet sich nur ein adeliches freiweltliches Fräulein-Stift zu Heerse: dieses ist aber dagegen im Ganzen gut fundirt und besser als die gewöhnlichen Stifter der Art eingerichtet. Dasselbe liegt mitten im Lande in dessen gebirgigen Theile, in einem durch Berge beschränkten Thale an der Quelle des kleinen Flusses Nette..." Nach kurzer Darlegung der Verfassung und der Einkünfte fährt Schulenburg fort:

„Was nun die Bestimmung dieses Stifts betrifft, so nehme ich nach E. K. M.... erklärten Absicht bei dem Stifte St. Mariä zu Herford und den Essendischen Familien-Stiftern zu Stoppenberg und Rellinghausen, an, daß solches als Versorgungs-Anstalt für Bedürftige, adliche weibliche Personen nicht eingezogen werden soll.

Unter dieser Voraussetzung halte ich den bei den letzteren beiden Stiftern gewählten Modus für den zweckmäßigsten, wornach das Stift

[1]) Weiter wird verfügt, v. Beughem soll sich nach Beendigung der Aufnahme von Wormeln sofort nach Münster begeben, um dort die Veranschlagung der Stifter und Nonnenklöster beendigen zu helfen. — In Neuenheerse scheint es ihm gut gefallen zu haben. In dem Briefe, womit er unterm 17. April dem Amtmann Waldeyer die Postrechnung einsandte, heißt es am Schlusse: „...inzwischen danke ich nochmals für die mir erzeigte freundschaftliche Aufnahme. Ihrer ... Frau Gemahlin empfehlen Sie mich bestens, wie auch unserm ältetischen und gelehrten Freund Herrn Crux, und dem geschäftigen Herrn Gordes; allen, ja allen! — so wie sie dorten in dem friedlichen Heersischen Thale da wohnen. Besonders bezeugen Sie der gnädigen Frau Abtissin meine schuldigste Hochachtung, der Himmel bekränze ihre Tage mit Gesundheit, und dem genievollen Fräulein [Antonette] von Helmstädt wünsche ich den schönsten Ritter Deutschlands." — Nr. 116, 117; Neuenheerse Nr. 4.

[2]) Publikat. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 76; Granier, Preußen u. die kath. Kirche, Nr. 587 (S. 825 f.).

Neuen-Heerse auf den Grund des Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar c. aufzuheben und dann durch E. K. M. Gnade sofort wieder neu zu stiften sein würde. Die Bedingungen hängen lediglich von E. K. M.... Bestimmung ab; ich bringe im Ganzen dieselben ... in Antrag, welche bei Stoppenberg und Rellinghausen von Allerhöchstdenenselben durch Cabinets-Order vom 18. v. M. zur Vorschrift gemacht sind..."

Diese Vorschriften für Stoppenberg und Rellinghausen, auf welche hier Bezug genommen wird, lauten:[1]) „S. M. wollen diese beyden Stifter als Versorgungs-Anstalten für unverheyrathete Frauenzimmer aus sämmtlichen alten und neuen Provinzen beybehalten. Was aber die vorgeschlagenen Modalitäten betrifft, so sollen

ad 1. 4 Ahnen zur Reception hinreichend seyn und dabey vorzüglich auf solche Subjecte geachtet werden, deren Väter dem Staate nützliche Dienste, besonders in der Armee geleistet haben, wobey S. M. sich noch vorbehalten, aus besonders erheblichen Rücksichten auch noch von den erforderlichen 4 Ahnen zu dispensiren."

2. Die jetzige Zahl der Präbenden beibehalten werden.

„ad 3. alle drey im Reiche recipirte Confessionen, ohne für die eine oder die andere eine bestimmte Anzahl festzusetzen, gleich Receptionsfähig seyn, da S. M. die Stifte ganz einziehen könnten und die Gleichstellung aller Confessionen also um so weniger einen üblen Eindruck machen kann, als solche dem seit Jahrhunderten ausgeübten Geiste der Preußischen Regierung entspricht.[2])

ad 4. alle Stellen von Sr. M. vergeben, die Dignitarien aber vom Kapitel gewählt werden."

5. Die Qualifikationsgebühren beibehalten, aber bloß an das Kapitel bezahlt werden.

S. M. sind auch geneigt, beiden Stiftern Ordenszeichen zu verleihen.

Schulenburg fährt fort in seinem Berichte über Neuenheerse: „Als besondere Bedingungen würden hier nur noch die Bestimmungen festzusetzen sein:

a. Daß von den 12 Beneficiaten so viel, als nicht unumgänglich zum Gottesdienste erforderlich sind, successive eingezogen und nach der ... Cabinets-Resolution vom 18. m. pr. zur Verbesserung der Schulen und anderen nützlichen Anstalten verwendet würden, wozu sich unter andern das weibliche Kloster der Congregation in Paderborn [Französische Nonnen] sehr eignet, welches den edlen Beruf der sorgsamsten Erziehung armer Mädchen auf das gewissenhafteste erfüllt und 150 dergleichen jetzt umsonst in allen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten auf das Beste unterrichtet, dabei aber sehr arm ist.

b. Da die Gerichtsverwaltung sich in den Händen einer solchen weiblichen geistlichen Corporation nicht wohl befindet, wie dann über Mißbräuche derselben schon Anzeige eingegangen ist, so wird man sich die zu treffende Einrichtung bei der Organisation der Untergerichte in dem Erb-Fürstenthum Paderborn vorbehalten müssen.

---

[1]) Granier, a. a. O. Nr. 579.

[2]) Schulenburg hatte vorgeschlagen: ... in Ansehung der Religion bei dem zahlreichen westphälischen katholischen Adel keine totale Gleichstellung zu machen; sondern ... nur $^1/_3$ protestantische, dagegen aber $^2/_3$ katholische Fräuleins aufzunehmen, ... „welches auch des ersten Eindrucks halber in den neuen, größtentheils catholischen Provinzen gut seyn würde".

**Maria Sophia von Fuchs,**
letzte Pröpstin zu Neuenheerse.

**Anna Maria von Wrede,**
letzte Dechantin zu Neuenheerse.

c. Die beiden Geistlichen [gemeint sind die beiden Pastöre], die sich jetzt in die weltliche Administration sehr mischen, welches aber, wie die Erfahrung lehrt, aus Unkunde ökonomischer und Rechnungs-Kenntnisse, gewöhnlich verderblich ist, wird man auf ihre Seelsorge einschränken.

d. Wird dem Stifte zur Pflicht zu machen sein, die Zehnten im Lande, in so fern es solche nicht selbst benutzt, den zehntpflichtigen Unterthanen gegen billige Pacht, die im Fall fehlender Übereinkunft durch die künftige Cameral-Behörde bestimmt werden kann, zu überlassen. Endlich

e. wird sich das Stift allen demselben aufzulegenden Lasten, Abgaben und Einrichtungen in Ansehung derselben zu unterwerfen haben."

Alle diese Vorschläge Schulenburgs wurden durch Königliche Kabinettsorder, datiert Potsdam, den 12. Mai 1803, genehmigt.[1])

Was die von Schulenburg gemachten Beschuldigungen wegen mangelhafter Rechtspflege und Einmischung der beiden Pastoren in die Vermögensverwaltung anbetrifft, so beruhten diese keineswegs auf den Untersuchungen und Berichten des Kommissars von Beughem, sondern lediglich auf einer Denunziation des Benefiziaten Wächter, die gerade in der Zeit in Hildesheim bei Schulenburg einlief, als dieser seinen Bericht bearbeitete und von ihm ohne Beachtung des audiatur et altera pars in der obigen Weise verwertet wurde. Als man im Stift davon erfuhr, erklärte man die Angaben Wächters für Verläumdungen, und Abtissin, Amtmann und Pastöre beantragten wiederholt Untersuchung der Sache, damit ihnen Genugtuung werde. Die beiden Pastöre wiesen besonders darauf hin, daß die Vermögensverwaltung lediglich durch die Stiftsbeamten geschehe nach den Beschlüssen der Kapitularversammlung, in welcher sie, die Pastöre, nur eine Stimme hätten wie alle übrigen. Auch die Paderborner Zivil-Kommission erkannte an, daß Wächter nur Unbedeutendes vorzubringen gewußt habe. Schließlich ließ man allerseits die Sache auf sich beruhen.

Unterm 15. Mai teilte Graf Schulenburg der Paderborner Kommission die Kabinetts-Ordre vom 12. Mai mit

[1]) Zugleich wurde Graf Schulenburg aufmerksam gemacht „auf den in neueren Zeiten verschiedentlich gerügten Mangel an solchen Unterrichts-Anstalten, worin gute Erzieherinnen weiblichen Geschlechts, woran es so sehr fehlt, gebildet werden können, ... um, wenn sich in einem oder dem andern weiblichen Stifte Gelegenheit fände, solches dazu umzuformen oder dessen Vermögen zum Behuf eines solchen Instituts einzuziehen, dazu die nöthigen Anträge zu machen."

unter dem Hinzufügen: „Da nun dieses Stift ohne Zweifel diese Allerhöchste Gnade ihrer Erhaltung mit gebührendem Danke erkennen wird, indem hiervon eine Folge ist, daß nicht nur die vorhandenen Mitglieder des Stifts sämtlich bei dem Genusse ihrer vollen Revenüen verbleiben, sondern auch das Stift selbst in neu constituirter Verfassung beibehalten wird; so habt Ihr mit Zuziehung desselben ein neues Reglement oder Statut für dasselbe zu entwerfen, worin außer dem Vorstehenden die nach der jetzigen Verfassung noch passenden Bestimmungen der alten Statuten und Observanzen, in specie die, wegen der durchaus erforderlichen adlichen Geburt aus rechtmäßiger Ehe aufzunehmen seyn werden. Auch ist diesem Reglement nach Allerhöchster Bestimmung der Vorbehalt beizufügen, daß dasselbe zu allen Zeiten vermehrt, vermindert oder aufgehoben werden könne, damit etwaige, nach dem Geiste des Zeitalters nöthige Veränderungen ohne Schwierigkeit eingeführt werden können. Der Entwurf des Reglements oder Statuts selbst wird am besten dem Regierungsrat Schwarz zu übertragen seyn, dem Ihr deshalb die Verhandlungen zuzustellen und ihm dazu den Auftrag zu erteilen habt, der denn auch vorstehende sämtliche Bestimmungen zu erledigen, darüber mit dem Stifte ein Eröffnungs-Protokoll abzuhalten und auszumitteln hat, in wie fern nach der, durch das Statut zu bestimmenden neuen Verfassung, Vicarien zum Gottesdienst nötig sind, oder welche zu Schulen und anderen nützlichen Anstalten Inhalts General-Rescripts vom 22. m. p. einzuziehen seyn werden. Das bisher von den Stifts-Fräuleins getragene Ordenszeichen ist in der Art abzuändern, daß demselben ein Attribut in Beziehung auf den jetzigen Wiederhersteller des Stifts König Friedrich Wilhelm III. hinzugefügt werde, etwa in der Art, daß das Medaillon geteilt und neben dem verschlungenen Namen des ersten Stifters, der Namens-Zug Unserer Allerhöchsten Person oder Ihrer Majestät der Königin, mit darin aufgenommenen werde und habt Ihr darüber Eure, mit dem Stifte selbst zu concertirenden Vorschläge bei Einreichung des neuen Statuts mit abzugeben."

Bereits am 20. Mai traf Regierungsrat Schwarz in Neuenheerse ein, um dem Stifte die Bestimmungen des Allerhöchsten Reskripts bekannt zu machen. In seinen

„Denkwürdigkeiten“[1]) erzählt er über seinen Aufenthalt im Stift:

„Zur Einführung dieser neuen Ordnung begab ich mich nach Neuenheerse, und wurde von der Aebtissin, die nur von der Aufhebung des Stifts, aber nicht von seiner neuen Begründung etwas gehört hatte, mit einer fast beleidigenden Eiskälte empfangen, die mich bestimmte, ihr vor der Entwicklung des Dramas noch eine schlaflose Nacht zu bereiten; darum ließ ich von der neuen Fundation nichts merken, sondern verlangte nur von ihr, daß am andern Morgen um 9 Uhr das Kapitul zusammen berufen werden solle. Se. Majestät haben zu befehlen! war die kalte Antwort. Abends, als der Diener ihr anzeigte, daß angerichtet sei, wollte ich ihr meinen Arm bieten, um sie in das Speisezimmer zu führen, sie schlug ihn aber aus und ging voran. Demüthig folgte ich nun, indem ich dem hübschesten Stifts-Fräulein die Hand bot, welche diese nicht abzuschlagen wagte. Bei Tische wurde nur Krätzer von Rheinwein gegeben; das Gespräch war einsilbig, und ich ließ mir gleich nach aufgehobener Tafel mein Schlafzimmer anweisen. Am andern Morgen, als das Kapitul versammelt war, zögerte ich so lange als möglich mit der Lösung des Knotens, um mich an dem Ingrimm der stolzen Freifrau von Dalwigk zu weiden: als aber die ausgestandene Angst gehoben war, schalt sie mich einen bösen Mann, daß ich ihr noch eine schlaflose Nacht gemacht habe, und sie doch gestern schon von dem Schicksale des Stifts hätte unterrichten können. Ich gab ihr zurück, daß dies nur von ihr abgehangen habe, und da sie nun einen andern Character annahm, so wurden wir gute Freunde. Mittags ergoß sich der 48er Hochheimer, und ihr Staatswagen wurde gleich abgeschickt, um meine [Frau] Doris abzuholen, mit welcher ich, obgleich die Geschäfte beendigt waren, noch einige angenehme Tage unter den alten und jungen Damen zubrachte.“[1])

In der obenerwähnten Kapitelsversammlung vom 21. Mai waren gegenwärtig die Damen v. Dalwigk, v. Fuchs, v. Wrede, v. Ketteler, Antonette v. Helmstatt und Gräfin Lanthieri; „die übrigen... halten sich mit Erlaubnis der Äbtissin bei auswärtigen Verwandten auf“; ferner die beiden Pastöre Knippschild und Crux, Amtmann Waldeyer und Distributor Gordes. „Die Aebtissin erklärte zuvörderst für sich und Nahmens des convents, daß sie die Gnade des Königs, welche dem Stifte eine fortdauernde Existenz unter den bekannt gemachten Bedingungen zusichere, mit gebührendem Danke erkennten, und sich vorbehielten, solchen Sr. Majestät dem Könige unmittelbar abzustatten.“

[1]) F. L. Schwarz, Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmannes, Dichters und Humoristen. Leipzig, 1828, S. 335 f.

[2]) Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht dieser Bericht etwas gefärbt ist. Was Schwarz, der sich öfters seines vorzüglichen Gedächtnisses rühmt, sonst von Neuenheerse erzählt, enthält manche Unrichtigkeiten, auf die zum Teil bereits Gehrken hingewiesen hat in Wiegands Archiv, III, 3. S. 120—125.

Bezüglich des Ordenszeichens „äußerten sie ihren Wunsch dahin, daß demselben noch der verschlungene Nahmenszug Sr. Majestät des Königs und der Königin hinzugesetzt... werde". Benefiziatenstellen könnten außer dem einen gemäß päpstlichen Schreibens noch einzuziehenden (vgl. S. 209) nicht mehr eingehen; der Gottesdienst würde leiden, und die Einkünfte aus Memorien würden doch nach den Stiftungen und der bisherigen Verfassung den übrigen accrescieren, also durch Einziehen wenig Nutzen geschafft werden.

Schwarz ersuchte auch den Generalvikar Dammers um sein Gutachten darüber, wieviele von den Benefiziatenstellen zum Gottesdienste unumgänglich nötig seien; ob nicht die Obliegenheiten einiger Benefiziaten von den übrigen minderbeschäftigten übernommen werden könnten. Dammers antwortete: „Wenn der öffentliche Gottesdienst, und sonderlich der Chor ferner, wie seither bestehen soll, so sehe ich nicht ein, wie von den . . . verbleibenden zehn Benefizien bey dem Stifte Heerse noch mehr eingezogen werden mögen". Beim täglichen Hochamte seien zwei Benefiziaten als Ministranten erforderlich; wenn von den übrigen acht auch keiner krank oder sonst verhindert sei, „so würde es denselben doch schon beschwerlich fallen, den wechselnden Chorgesang mit Ordnung und Anstand zu versehen".

Den fertigen Statuten-Entwurf sandte Schwarz zur Beschleunigung der Sache unmittelbar nach Hildesheim; Schulenburg reichte ihn jedoch an die Kommission nach Paderborn zur gutachtlichen Äußerung zurück mit dem Bemerken, daß er in einigen Punkten „die eigentlichen Absichten, welche wir bei der neuen Fundation dieses Fräulein-Stiftes hegen, nicht völlig getroffen zu haben scheint."[1]) Nämlich

1. Die beiden Geistlichen verbleiben als bloße Seelsorger, sie hören auf, Kanonici zu sein und einen Teil des Kapitels auszumachen.

2. Der Unterschied zwischen Korpus und Präsenz-Revenüen wird bleiben müssen, dergestalt, daß letztere nur von den anwesenden Stiftsfräulein genossen werden können, „wenn anders die Verfassung eines Stifts bleiben, und dasselbe nicht in ein bloßes Pensions-Institut umgeschaffen werden soll, welches nicht beabsichtigt wird. Dann aber muß auch jede Präbendierte, so bald sie das 12. Jahr zurückgelegt hat, und anwesend ist, die Präsenzen erhalten können. Bis zum 12. Jahre aber werden sämtliche Revenüen zum Vorteile des Stifts und der übrigen Glieder bleiben,

[1]) Es ist also nicht ganz zutreffend, wenn Schwarz einfach erzählt (a. a. O.) „Der entworfene Plan wurde genehmigt".

da die Absicht nicht dahin geht, unserer allerhöchsten Disposition etwas davon vorzubehalten."

3. Exspectanzen sollen gar nicht stattfinden, sondern die Präbenden erst bei jedesmaliger Eröffnung vergeben werden.

4. Die obere Direktion soll nicht dem Landes-Justizkollegium sondern der Kammer zustehen.

5. Doppelter Namenszug beider höchsten regierenden Personen ist vielleicht zu teuer; ob die Damen vielleicht ihr altes Ordenszeichen beizubehalten wünschen.

6. Das [einzuführende] deutsche Brevier ist mit einzureichen.

7. Daß die Stiftsfräulein vom Chorgesange dispensiert sein sollen, scheint nicht gut zu sein, weil ihnen durchaus bestimmte Beschäftigungen angewiesen werden müssen. „Es ist daher dieser Gottesdienst wohl beizubehalten, und es kann derselbe ... von sämtlichen Fräuleins der verschiedenen Religions-Parteyen beobachtet werden."

8. „Dagegen scheint es, daß das eigentliche Chorsingen der Vicarien wegfallen könne; die Messen und sonstige Altar-Dienste aber, welche nothwendig sind, mögen die beiden Geistlichen versehen und es können allenfalls dazu, so wie zu dem sonstigen Gottesdienste und geistlichen Cultus 1 oder 2 Beneficiaten bleiben, die übrigen aber werden wohl eingezogen werden können, um den gemeinnützigen Zweck der Schulverbesserungen zu erreichen, ohne auf der andern Seite dem Religions-Cultus zu schaden."

Nach nochmaliger Anhörung des Stifts reichte die Organisations-Kommission den veränderten Entwurf unterm 27. Juli 1803 zurück mit dem Bemerken, daß die Stiftsdamen vor zwei Jahren vom Fürstbischofe ausdrücklich vom Chorgesange dispensiert seien, „daher solcher von den Beneficiaten... allein verrichtet werden muß". Es werde daher anheimgestellt, vorerst 8 Beneficiaten zu belassen; diese müßten doch für ihre Lebenszeit unterhalten werden und ein großer Teil ihrer Einkünfte bestehe aus Memoriengeldern. „Die Einschränkung oder Verminderung dieser Anzahl von Beneficiaten wird nach unserm ohnvorgreiflichen Dafürhalten der Zukunft in der Art zu überlassen seyn, daß die Frage wegen anderweiter Besetzung eines jeden Beneficii bei vorkommenden Vacanzen besonderer Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleibe. Auf solche Weise wird man am leichtesten den Zweck erreichen können, daß die Beneficiaten-Stellen auf eine möglichst geringe Anzahl reducirt werden, ohne schon jetzt gleich eine, nach der Meinung des Stiftes, durch Verminderung der Beneficiaten-Stellen entstehende Schmälerung des Gottesdienstes zu veranlassen." — Die Stiftsfräulein sind bereit, das vorgeschlagene Ordenszeichen anzunehmen, stellen aber anheim, die Kosten auf die

Stiftskasse anzuweisen. Ob statt des bisher üblich gewesenen lateinischen Breviers das mitgesandte deutsche[1]) eingeführt werden solle, wünscht man im Stift der Erwägung der Äbtissin zu überlassen.[2])

## § 16. Das neue „Reglement und Statut" vom 29. Novbr. 1803.

Das Ergebnis der vorstehend dargelegten Verhandlungen war ein Entwurf zu einem neuen „Reglement und Statut für das Adeliche freiweltliche Fräulein-Stift Neuenheerse", welchen der Staatsminister von Angern, Chef des Niedersächsischen und Westfälischen Departements des Generaldirektoriums, am 2. September höchsten Orts vorlegte. Vor Erteilung der Königlichen Genehmigung kam es zu einem Schriftwechsel zwischem dem Geheimen Kabinettsrat Beyme und dem Großkanzler von Goldbeck wegen der Ressortverhältnisse, der für uns insofern Interesse hat, als wir daraus ersehen, wie sich die maßgebenden Persönlichkeiten in Berlin die künftigen Religionsverhältnisse des Stifts vorstellten. Nach dem Entwurf nämlich sollte das Stift in oberster Instanz dem Generaldirektorium („General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium") unterstehen. Beyme war jedoch der Meinung, daß es nach dem neuen Ressort-Reglement vom 2. April 1803 dem Geistlichen Departement unterstellt werden müsse und erbat sich hierüber Goldbecks Gutachten. Dieser stimmte ihm bei und führte zuletzt noch als Grund an: „Zu diesem allen kömt nun noch der sehr merkwürdige und entscheidende Umstand, daß das Stift nach dem § 5 eigentlich oder doch größtentheils, *ein protestantisches Stift* wird, und daher jeder Vorwand, es dem geistlichen Departement zu entziehen, wenn es nämlich auf die Prüfung und Genehmigung in der höheren Instanz ankömt, gäntzlich wegfällt." — Darauf erging am 15. September eine Kabinettsverfügung, die Stifts-Angelegenheiten müßten vom Geistlichen-Departement ressortieren. „Dies muß in Absicht des Stifts Neuenheerse um so mehr geschehen, als dasselbe

[1]) Darüber sagt Schwarz (a. a. O. S. 334 f.): „Ein Brevier, das kurz zuvor mit Erlaubniß der Obern herausgekommen war, und wovon ich zufällig die Recension in der Litteratur-Zeitung gelesen hatte, erleichterte mir dieses Geschäft, denn es war so beschaffen, daß alle drei Konfessions-Verwandte sich seiner mit gutem Gewissen bedienen konnten."

[2]) Nr. 117, 119, 141; Neuenheerse Nr. 1.

künftig größtenteils protestantisch werden wird. Daher... muß über dieses Reglement mit dem Staats-Minister von Massow [Justiz-Minister und Chef des Departements der Lutherischen Geistlichen Sachen] conferirt und solches mit demselben gemeinschaftlich eingereicht werden". Das hiernach abgeänderte „Reglement und Statut" wurde von Massow und Angern am 29. November überreicht und am 3. Dezember 1803 zu Potsdam vom Könige vollzogen.[1]) Es beginnt:

„Wir Friedrich Wilhelm usw. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem das adliche Fräuleinstift zu Neuenheerse im Erbfürstenthum Paderborn Uns mit diesem und andern Entschädigungs-Landen anheimgefallen ist, Wir in dem Betracht, daß die bisherige Verfassung des gedachten Stifts dem Geist der Zeit und dem auf eine liberale Toleranz abzweckenden Grundsätzen Unserer Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemessen ist, vermöge des Uns nach den §§ 35 und 36 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar a. c. zustehenden völligen Dispositions-Rechts Allerhöchst beschlossen haben, mehrgedachtes adliches freiweltliches Fräuleinstift zu Neuenheerse gänzlich aufzuheben, dagegen aber dasselbe als ein solches, und als eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige[2]) adliche weibliche Personen aus unsern sämmtlichen alten und neuen Provinzen mit nachstehenden Bedingungen wieder constituiren zu lassen."

Dann folgen 44 Paragraphen, deren wesentlicher Inhalt uns aus der Entstehungsgeschichte bereits bekannt ist. Des weiteren sei noch angeführt:

§ 4. „In Ansehung der inneren Verfassung dieses Stifts setzen Wir hierdurch fest, daß solches aus einer Aebtissin, einer Pröbstin, einer

[1]) Publikat. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven. Bd. 77. Granier, Preußen u. d. kath. Kirche, Nr. 641. — Das „Reglement und Statut" wurde mit dem Veranschlagungs-Etat 1804 veröffentlicht in den „Annalen der Preußischen Staatswirtschaft und Statistik", Bd. 1, Heft 4, S. 41—77; abgedruckt in dieser Zeitschr. Bd. 43, S. 134—146.

[2]) Dazu bemerkt ein Referent: „Es ist in den Augen des großen Haufens der Menschen herabwürdigend, daß bedürftig seyn Qualifikation ist." — Bezüglich der Nachweisung des Adels zu vier Ahnen warf er die Frage auf, ob es nicht gut sei, sie „auf die Nachweisung väterlicher Abstammung zu beschränken. Dann wird die Versorgung vieler Officier-Töchter leichter, ohne daß der Dispensations-Weg so oft eingeschlagen werden muß." Dom.-Registrat. Münster, I, Fach 49, Nr. 4.

Dechantin und neun Stifts-Fräulein... nebst einem Syndico und Secretario Distributor, und den übrigen Unterbedienten bestehen soll."

§ 7. „Die Wahl der Dignitarien, nämlich der Aebtissin, Pröbstin und Dechantin, wird dem Stift nach Mehrheit der Stimmen, welche von den gesetzlich abwesenden Mitgliedern auch schriftlich abgegeben werden können, belassen, jedoch muß die Wahl unter Direction eines Commissarii der usw. Cammer [Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster] geschehen und demnächst die Bestätigung darüber durch Unter geistliches Departement bei Unserer höchsten Person nachgesucht werden."

§ 9. „Der Termin zur Antretung der Präbenden wird auf St. Margarethentag bestimmt, dergestalt, daß, wenn die neue Capitularin an diesem Tage auf dem Stift anwesend ist und sie ihre statutarische Legitimation berichtigt hat, sie für das laufende Jahr sofort das ganze Corpus ihrer Präbende deserviret. Es findet daher so wenig in Ansehung des ersten oder Antritts-Jahres als der nachherigen Jahre eine strikte Residenz statt. Damit jedoch die Capitels-Curien gehörig bewohnt werden, es auch den übrigen jüngeren Capitularinnen nicht an einem Kosthause fehlen möge, sollen diejenigen, welche Curien besitzen, Residenz zu halten verpflichtet sein. Die gänzliche Dispensation davon zu ertheilen, behalten Wir Uns Allerhöchst selbst vor; dagegen wollen Wir die Ertheilung einer temporellen Dispensation bis zu sechs Monaten der Aebtissin überlassen."

§ 10. „Unter diesen Bestimmungen steht den gegenwärtigen und künftigen Kapitularinnen, welche nach dem vorstehenden § von der stricten Residenz allgemein oder von Uns besonders dispensirt sind, frei, sich außerhalb Neuenheerse überall in Unserm Staate aufzuhalten, jedoch sind sie verpflichtet, jährlich wenigstens zweimal der Aebtissin von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben. Außerhalb des Landes dürfen sie sich aber bei Verlust ihrer Präbende ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegs- und Domänen-Cammer nicht aufhalten, und wird diese dazu in vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Fristen bestimmen."

§ 12. Statt der bisherigen Statuten-Gelder sind zu zahlen: an die beiden „Stiftsprediger", an den Syndikus und an den Distributor je 5 Rthlr. in Golde; an jeden der beiden Küster 3 Rthlr. in Kurant und an die Mädchen auf der Abtei und in der Küche zusammen 2 Rthlr. in Kurant. „Außerdem aber ist sie verpflichtet, eine kleine Mahlzeit für 10 bis 12 Personen auszurichten, deren Auswahl ihr überlassen bleibt."

§ 13. „Diejenigen sechs Capitularinnen, welche im Stifte eigene Curien besitzen, sind in Rücksicht der damit verbundenen Ländereien, welche sie unentgeltlich genießen, verbunden, die übrigen Capitularinnen bei ihrer Anwesenheit gegen eine billigmäßige Vergütung ... in Kost und Wohnung aufzunehmen..."

§ 14. „Die Aebtissin ist die Vorsteherin des Stifts, und ihr gebührt daher der Vorsitz und die Direction in den Versammlungen desselben. Zugleich ist sie die obere Polizeibehörde des Stifts in Rücksicht auf alles, was zu den geistlichen Verpflichtungen der Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten, und den Chordienst der übrigen Subaltern-Bedienten gehört. Sie hat daher die Befugnis, nicht nur in einzelnen Fällen vom Chordienst zu dispensiren, sondern auch die in ihren Pflichten säumige durch Vermahnungen zur Ordnung anzuhalten."

§ 16. „Den Capitularinnen steht frei, sich zu verheirathen, die Heirath zieht aber die unbedingte Resignation der Präbende ad manus

Collatoris nach sich, und die Revenüen hören mit dem Tage der Verheirathung auf."

§ 17. „Den Capitularinnen steht jede anständige Kleidung nach eigener Wahl frei. Im Chor und Capitel und bei anderen feierlichen Gelegenheiten müssen sie aber in dem bisherigen Chor-Habit, bestehend aus einem schwarzen Mantel, weißen mousselinenen Robe und desgleichen am Kopfputz befestigten Flügel, Chor-Läppchen genannt, außerdem aber an den vier hohen Festtagen und an den drei letzten Tagen der Char-Woche im Chor schwarz gekleidet erscheinen."

§ 18. „Das bisherige Ordenszeichen, welches an einem rotgewässerten Bande getragen wird und den verschlungenen Namenszug des ersten Stifters enthält, wird mit der Veränderung beibehalten, daß auf der anderen Seite einer unterzulegenden blau emaillirten Platte der Namanszug Unserer Allerhöchsten Person angebracht werde... Die Aebtissin unterscheidet sich durch einen gestickten Stern auf der Brust."

§ 19. „In den gottesdienstlichen Verpflichtungen bleibt es vor der Hand bei der bisherigen Verfassung, nur behalten Wir Uns das Nähere wegen Einführung eines zweckmäßigern verständlichern Cultus vor. Für jetzt soll schon statt des bisherigen lateinischen Breviers das ... neue deutsche Brevier zu Grunde gelegt werden ... Den protestantischen Capitularinnen bleibt es überlassen, in wie fern sie an den gottesdienstlichen Handlungen der römisch-catholischen Capitularinnen Antheil nehmen wollen."

§ 21. Die Besetzung der beiden Pfarrstellen „wird Unserer Collation vorbehalten".

§ 22. Von den vorhandenen 12 Benefiziaten oder Vicarien, welche bis dahin den Chordienst versehen haben, werden nur so viel beibehalten, als zum Gottesdienst unumgänglich erforderlich sind. Die übrigen Stellen sollen successive eingezogen und zur Verbesserung der Schulen und andern nützlichen Anstalten verwendet werden. Die Besetzung der bleibenden Vicarien und Beneficien geschieht ... von Unserer höchsten Person."

§ 25. Die Auswahl des Syndikus, des Distributors und der Ober- und Unterförster wird den Residenz haltenden stimmführenden Mitgliedern des Kapitels nach Mehrheit der Stimmen überlassen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kammer.

§ 26. Die Ernennung der übrigen Unterbeamten bleibt der Aebtissin vorbehalten.

§ 27. „Das bisherige Vermögen des Stifts wird demselben in seinem ganzen Umfange belassen."

§ 28. „Die Mitglieder desselben sollen daher die Stifts-Einkünfte in der bisherigen Art zu genießen haben..."

§ 31. „Die Capitularinnen, Pfarrer und Beneficiaten sind verpflichtet, die zu ihren Präbenden und Beneficien gehörigen Wohnungen aus den Revenüen derselben in Bau und Besserung zu unterhalten." Für den Fall eines notwendigen Neubaues soll das Stift verbunden sein, ein Kapital vorzuschießen, welches mit vier Prozent zu verzinsen und durch festzusetzende jährliche Zahlungen zu tilgen ist. Zinsen und Tilgungszahlung dürfen aber nie den vierten Teil des Gesamt-Einkommens übersteigen.

§ 32. Die Kapitularversammlung darf sich nur mit Stiftsangelegenheiten befassen; der Syndikus ist dafür verantwortlich. Über die Beschlüsse hat er ein Protokoll aufzunehmen.

§ 33. Beschlüsse wegen Änderung der Verfassung oder der Vermögenssubstanz bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§ 34. Die bisher getrennten Archive werden vereinigt; die Verwaltung des Abtei-Vermögens ist jetzt auch der Beratung und Beschlußfassung der Kapitularversammlung unterworfen.

§ 35. Die in den §§ 32 und 34 beschriebenen Angelegenheiten können nur in dem jährlich auf Margaretentag zu haltenden General-Kapitel verhandelt werden.

§ 36. Bei dringenden Angelegenheiten genügt die Berufung der im Stift anwesenden Mitglieder durch die Äbtissin; es müssen aber wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

§ 37. Bei den in § 33 benannten Angelegenheiten ist eine außerordentliche Berufung aller Mitglieder notwendig; wer verhindert ist, kann seine Stimme einem anwesenden Mitgliede auftragen.

§ 41. „Wegen der dem Stift bisher in erster Instanz zugestandenen Zivil-Gerichtsbarkeit, wird die zu treffende Einrichtung der Organisation der Untergerichte im Fürstenthum Paderborn vorbehalten. Dagegen wird die Ausübung des policeilichen Strafrechts im Jurisdictions-Bezirk des Stifts der etc. Cammer übertragen. Der Syndikus ist daher verpflichtet, alle vorfallenden Policei-Vergehungen der Kammer zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen."

Erst am 15. Januar 1804 lief dieses neue Statut beim Stifte ein. Am 19. Januar wurde es in der besonders hierfür berufenen Kapitularversammlung vom Amtmann verlesen und am selben Tage nach dem Gottesdienste durch den „Stifts-Pastor" Crux in der Sakristei den Benefiziaten bekannt gemacht; am 23. Januar sandten die Stiftsdamen ein Empfangs- und Dankschreiben an den König.

Die Veränderung des Ordenszeichens ließ man in Frankfurt vornehmen. Die Kosten für ein erst zur Probe hingesandtes Stück beliefen sich auf 8 Tlr. 18 Gr. für die eigentliche Arbeit, wovon jedoch 3 Tlr. 2 Gr. abgingen für ausgraviertes Gold, = 5 Tlr. 16 Gr., mit Porto 7 Tlr. 8 Gr. 4½ Pfg. 10 Ordenszeichen wogen 18 Loth. Fräulein von Heereman hatte ihr altes Ordenszeichen verloren; die Anfertigung eines neuen kostete 41 Tlr. 24 Mgr.[1])

Bei der Neuordnung des Gerichtswesens wurden Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen 1805 dem Justiz-Amte Dringenberg zugeteilt.[2])

[1]) Am 12. Mai 1805 bat der Geheime Ober-Finanzrat von Arnstedt den Amtmann Waldeyer für seine Tochter [vgl. den folg. §] „von dem dortigen Ordensbande, sowohl von dem breiten, den Stifts-Orden über die Schulter zu tragen, als von dem schmalen zur Befestigung desselben an der Brust, von jeder Sorte zwey Ellen gütig zu übersenden." Antwort: das Ordensband sei in Berlin und Frankfurt zu haben.

[2]) Neuenheerse, Nr. 1, 8.

## § 17. Protestantische Stiftsdamen.

Die einschneidendste Änderung, welche durch das neue Statut in der bisherigen Verfassung des Stifts vorgenommen wurde, war, daß dieses aufhörte, ein katholisches Stift zu sein und jetzt für Katholiken, Lutheraner und Reformierte zugleich bestimmt war. Nach Auffassung der maßgebenden Persönlichkeiten in Berlin wurde das Stift künftig „eigentlich oder doch größtenteils, ein protestantisches Stift". Diese Auffassung fing schon früh an, sich zu verwirklichen. Unter dem 5. Mai 1803, also als noch nicht über die Zukunft des Stifts entschieden war, ließ Schulenburg diesem durch die Paderborner Kommission unter Beifügung des Ordensbandes mitteilen, das Stiftsfräulein Therese von Bennigsen habe auf ihre Präbende ad manus regis resigniert; bis auf weitere Disposition müsse die Stelle unbesetzt bleiben. Mit dieser Verzichtleistung hatte es, wie sich bald zeigte, eine eigene Bewandtnis. Erst jetzt nämlich erfuhr man im Stift, daß Therese von Bennigsen sich bereits am 6. Januar 1801, also längst vor der preußischen Besitzergreifung, zu Hildesheim in der protestantischen Lambertikirche mit dem „Baron und Garde-Lieutenant Heinrich von Bennigsen", ihrem protestantischen Vetter, verheiratet hatte, wodurch sie von selbst ihrer Präbende verlustig wurde. Das Stift wandte sich deshalb an Schulenburg mit einer Denkschrift; man hoffe von der Gerechtigkeitsliebe des Königs, daß er die vorbehaltene Disposition über die Präbende zurücknehmen und die Vergebung dem Stifte überlassen werde, da diese doch längst vor der preußischen Besitznahme ipso iure dem Stifte verfallen gewesen. — Neben dem allgemeinen Interesse wegen der Persönlichkeit der neuen Stiftsdame hatte der Pastor Knippschild noch ein besonderes finanzielles Interesse; nach dem bisherigen Turnus nämlich hatte er die Präbende zu vergeben und das übliche „Honorarium" von 500 Rtlr. zu beziehen.

Allein inzwischen erging bereits die weitere Nachricht, daß die durch Resignation erledigte Präbende mittels Kabinettsverfügung vom 15. Juni 1803 der Sophie Albertine von Arnstedt verliehen sei. Diese war die dritte Tochter des protestantischen Geheimen Ober-Finanzrats und Stifts-Hauptmanns von Arnstedt zu Quedlinburg, der auch

Domherr zu Kamin war und, was hier wohl nicht ohne Einfluß gewesen, ein Schwager des Ministers von der Schulenburg zu Hildesheim. Dem Stift erwiderte Schulenburg, er befinde sich außer Stande, das Gesuch betreffend Besetzung der Präbende zu unterstützen oder zu bewilligen; der König habe das Stift aufheben können; Vermehrung des Personals sei ausgeschlossen usw. In Paderborn bemerkte man, Knippschild stehe wegen Schadens der Rezeß an die von Bennigsen frei. — Im folgenden Jahre erbat und erhielt das Stift von der Kammer Ermächtigung zur Anstellung der Klage wider die von Bennigsen wegen Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Einkünfte im Betrage von 225 Tlr.

Die neue Stiftsdame hatte ihre Präbende nicht lange inne; bereits am 24. Februar 1804 verlobte sie sich mit dem Kammerherrn Baron von Knieſtedt nach Verzicht auf ihre Präbende, die schon unter dem 21. Februar der älteren Schwester, Bernhardine Juliana Antonette von Arnstedt wiederverliehen wurde, der zweiten Tochter des Vaters,[1])

---

[1]) Mit diesem hatte das Stift im folgenden Jahre eine kleine Fehde. In einem Schreiben vom 5. Juli 1805 an den Distributor Stüvecke—Gordes war inzwischen gestorben — erhob er den Vorwurf, man habe bei Einsendung der Präbende-Einkünfte für seine Tochter zu Unrecht nochmals 30 Tlr. 12 Gr. Statutengelder abgezogen; man habe diese wohl auch für seine jetzt verheiratete Tochter „erschleichen" wollen, die nie zu einiger Perzeption gekommen und nie statutarische Legitimation geleistet habe; er fordere sofortige Nachsendung. — Man antwortete ihm, seine jetzt verheiratete Tochter sei wirklich Stiftsdame gewesen; sie sei ja als solche ausdrücklich in dem neuen Statut aufgeführt; wenn sie es nicht gewesen, möge er doch das für sie für 1803 empfangene Korpus zurücksenden. Der Distributor fügte hinzu, seine Tochter möge sich einen andern Rezeptor wählen. — In einem Antwortschreiben erkannte er sein Unrecht an und bat um Verzeihung und um Weiterführung der Rezeptur für seine Tochter. Allein gleichwohl richtete er eine Beschwerde an das Geistliche Departement in Berlin wegen der Statutengelder und fügte weiter hinzu, seine Tochter erhielte zu wenig, weniger als eigentlich einem abwesenden Fräulein zukäme. Als nun am 28. Oktober 1805 der Minister von Massow mit dem Geheimrat von Rudolphi das Stift besuchte, wurde auch jene Beschwerde zur Beantwortung vorgelegt unter dem erläuternden Bemerken, Herr v. Arnstedt sei der Ansicht, man suche im Stift seit dem neuen Statut die neuen Stiftsdamen dadurch zu übervorteilen, daß man etwas zu den Präsenz-Revenüen ziehe, was eigentlich zum Korpus gehöre. Demgegenüber wies man die Rechtmäßigkeit aller berechneten Beträge nach, auch schriftlich in einer dem Minister nachgesandten Denkschrift,

„die schon seither exspectirte Chanoinesse in dem adligen Fräulein-Stifte zu Cammin war und jetzt bald 22 alt ist".

Exspektanzen sollten nach dem neuen Statut nicht stattfinden; am 19. Juni 1804 verlieh Friedrich Wilhelm jedoch ausnahmsweise dem Regierungspräsidenten von Arnim zu Minden auf dessen Ansuchen eine solche für seine Tochter Karoline auf Neuenheerse. Als dann im Anfange des folgenden Jahres Fräulein von Ketteler auf ihre Präbende verzichtete, ward diese unterm 21. Juni 1805 der vorgenannten Karoline von Arnim, ebenfalls einer Protestantin, übertragen, welcher am 16. Juli auch Dispens von der vorgeschriebenen Ahnenprobe erteilt wurde; im General-Kapitel vom 20. Juli wies man ihr „locum in Capitulo et stallum in Choro" an.

Wenn auch die vorgenannten Stiftsfräulein sehr ehrenwerte Damen waren, so stellte doch dies Verfahren, gleich nach der Besitzergreifung alle freiwerdenden Präbenden an protestantische Damen zu vergeben, einen vollen Bruch mit der Vergangenheit dar und war auch wohl eine staatsmännische Unklugheit. Nach Entstehung und Geschichte des Stifts durfte unstreitig der katholische, zumal paderbornsche Adel erwarten, in erster Linie seine Töchter berücksichtigt zu sehen; die Förmlichkeit der Aufhebung und Wiedererrichtung wollte demgegenüber wenig bedeuten.[1])

---

und verwahrte sich mit Entschiedenheit gegen die Unterstellung des Betruges, der ihnen umsoweniger zugetraut werden könne, als er ja jederzeit aus den vorliegenden alten Rechnungen erwiesen werden könne.

[1]) Als im Stift Rellinghausen eine Präbende zu vergeben war, schlug Graf Schulenburg am 21. April 1803 absichtlich eine Katholikin vor mit der Begründung: „Ich habe dabey noch den Grund, daß ich es für gut halte, die erste Stelle dieses bisher allein mit catholischen Fräuleins besetzt gewesenen Stifts auch wieder mit einem catholischen Fräulein zu besetzen, wenngleich ex post nach der ... Cabinets-Ordre vom 18. d. M. [vgl. S. 256] ohne Unterschied auch Protestantinnen zugelassen werden sollen. Denn in diesen neuen Ländern sind die in E. K. M. Staaten geltenden toleranten Grund-Sätze nicht so bekannt, wie in den alten Provinzen, und es könnte leicht die schon existierende Besorgniß bestärkt werden, daß nun alle Katholiken von den vacanten Stifts-Präbenden ausgeschlossen werden würden, wenn gleich im ersten Falle mit protestantischen Fräuleins der Anfang gemacht würde, dahingegen die ersten Beispiele vom Gegentheil dieses Vorurtheil heilen und widerlegen werden". Granier, a. a. O. Nr. 582. — Nr. 141; Neuenheerse Nr. 17.

## § 18. Die Asseburger Familienpräbende.

Mittels Urkunde des Bischofs Ferdinand von Fürstenberg vom 6. Mai 1677[1]) stifteten Konrad von der Asseburg zu Hinnenburg und seine Gemahlin Anna Leviniana von der Lippe zu Vinsebeck mit Zustimmung des ganzen Kapitels beim Stift Heerse eine „Canonicat Junffer praebende Juris Patronatus laicalis" mit der Bestimmung: das Patronatrecht steht dem Stifter und seinen Manns-Erben im Besitze des Hauses Hinnenburg zu und geht beim Aussterben des Mannesstammes auf die älteste Tochter über; die zu präsentierende Jungfer soll nach Möglichkeit aus der männlichen Linie des Stifters genommen werden, 6 Wochen vor der Einschwörung ihre 16 volladlige untadelhafte Wappen ad examinandum einbringen, römisch-katholisch sein, nicht lahm, krank oder breßhaft oder sonst mit einigem notablen Leibesdefekt behaftet, sondern zu Verrichtung des Gottes- und Kirchendienstes tauglich; die Präbendierte soll alle Rechte und Würden der übrigen Kapitularinnen genießen und ohne Vorwissen und Belieben des Patrons die Präbende nicht resignieren, permutieren oder verlassen; es sollen keine turni noch kaiserliche oder fürstliche Preces Platz haben; die Abtissin hat das ius conferendi et providendi; als Stiftungskapital sind viertausend Reichstaler gezahlt; der Bischof bestätigt die Stiftung.[2])

Am 25. Juni 1678 wurde zu der neuen Präbende auch ein seit 1662 von Fräulein von Niehausen innegehabtes Stiftshaus oberhalb des großen Kirchhofes erworben, welches 1777 abgebrochen und beim Bau eines neuen (der jetzigen Knabenschule) auf dem bisher von Brenkenschen Hausplatze

[1]) Mit Rücksicht darauf, daß die noch sehr gut erhaltene, an der Hauptstraße liegende Kurie dieser Präbende jetzt als Knabenschule und Lehrerwohnung dient und mit ihrem Wappen über dem Eingang (springender Wolf in Gold) jedem achtsamen Fremden auffällt, habe ich geglaubt, hier etwas weiter zurückgreifen zu dürfen.

[2]) Nr. 93, kol. 103. Pergament, 60, 5: 39 cm; alle 5 Siegel abgerissen. Unterschriften: Ferdinand. Claudia Seraphia Abtissin Greffin zu Wolckenstein vnt Rotenegg. Anna Maria Schilder Probstin. Agatha von Nihusen Degine. Helena Alexandrina Anna Schade. Maria Francisca von Eltz. Brigitta Ida von Ketteler. Agatha von vndt zu Niehausen. Catharina Korff genant Schmising. Sophia Magdalena v d Lippe, Jodocus Euerhardus Wernekinck pastor primus et capitularis. Henricus Schwartze capitularis et pastor. Constantinus von der Asseburg.

verwendet wurde. In seinem am 17. Juni 1779 errichteten Testamente setzte der Obristhofmeister Freiherr Hermann Werner von der Asseburg für die Vollendung des Baues 3000 Tlr. aus.[1]) Im Jahre 1786 beschloß das Kapitel, auf der Stätte des abgebrochenen Hauses dem Distributor eine Wohnung zu bauen (das jetzige Königliche Forsthaus).

Über das Einkommen der Präbende wurde besondere Rechnung geführt und daraus die Inhaberin derselben („Praebendata Asseburgica") den übrigen Damen in allem völlig gleichgehalten; bei Verteilung von Aufschwörungs-, Statuten- und Gratiengeldern erhielt sie die gleichen Beträge aus der Präbende; so weit die Einkünfte, die später etwa 290 Tlr. betrugen, nicht reichten, schoß die Stiftskasse zu. Das Präbende-Vermögen bestand 1802 aus dem erwähnten Hause, $^3/_8$ Morgen Gartenland, $2^1/_8$ Morgen Wiese wachs, 3893 $^2/_3$ Tlr. Kapital und einer jährlichen Heuer von 30 Scheffel Roggen und 30 Scheffel Gerste, hessisch Maß, aus Borgentreich.

Inhaberinnen der Präbende waren:

1. Dorothea Helena von der Asseburg, präsentiert vom Stifter und Tochter desselben, gestorben 16. Januar 1726.

2. Maria Elisabeth von Spiegel zum Kanstein und Desenberg, präsentiert am 25. Februar 1726 von Konstantin Ignaz Anton von der Asseburg,[2]) aufgeschworen am 21. Mai 1726, gestorben am 1. Oktober 1762.

3. Maria Theresia von Hornstein, geboren zu München, präsentiert von Obristhofmeister Hermann Werner von der Asseburg am 6. Mai, aufgeschworen

---

[1]) Daher die Inschrift unter dem Wappen über dem Eingange: Perillustris et Excmus D: Hermannus Wernerus L: B: ab Asseburg D: in Hinnenburg, Wallhausen etc. Ponebat Ao 1777.

[2]) Und zwar auf Grund eines Vergleichs. Als nämlich am 16. Februar 1722 die Pröbstin Katharina Korff gen. Schmiesing gestorben war, präsentierte Dorothea v. d. A. als Turnaria für die erledigte Präbende ihre Nichte Maria Magdalena v. d. A. (die nachmalige Äbtissin). Darüber entstand ein Rechtsstreit mit der Äbtissin von Winkelhausen, welche für diesen Fall das Benennungsrecht beanspruchte und bei der Mehrheit des Kapitels Zustimmung fand, der bis nach Rom ging und am 25. Februar 1726 durch Vergleich beigelegt wurde. Danach blieb Maria Magdalena v. d. A. bei ihrer Präbende, dagegen verpflichtete sich die Familie v. d. A., zu der inzwischen erledigten Familien-Präbende diejenige zu präsentieren, welche die Äbtissin von Winkelhausen vorschlagen würde. v. Bocholtz-Asseb. Archiv zu Hinnenburg.

am 27. Juni 1765. In Jahre 1804 war sie wegen eines Gemütsleidens im Kloster Brede bei Brakel in Aufsicht und Pflege.

Als der Regierungsrat Schwarz im Mai 1803 mit der Anfertigung eines Statut-Entwurfs beschäftigt war, machte ihn die Paderborner Zivil-Kommission aufmerksam, daß dem Vernehmen nach beim Stift eine der Familie von der Asseburg zugehörige Familien-Präbende sei; zutreffendenfalls würde der König über diese nicht disponieren können. Schwarz nahm dann auch ausdrücklich das Präsentationsrecht der Familie von der Asseburg in seinen Entwurf auf, allein in Hildesheim oder Berlin wurde es gestrichen. Als dann nach der Verkündigung der neuen Verfassung Graf Bocholtz-Asseburg erfuhr, daß darin die Rechte seiner Familei keine Berücksichtigung gefunden, bat er in einer Eingabe an den König vom 30. Mai 1804, die Kollation der Präbende den Besitzern von Hinnenburg zu belassen, schlimmsten Falls aber huldreichst zu gestatten, „die Gerechtsame der von Asseburgschen Familie contra fiscum in via iuris auszuführen". Die Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster, welche darauf zu gutachtlichem Bericht aufgefordert wurde, äußerte sich nach eingehender Untersuchung der Sache durch den Kriegs- und Domänenrat von Beughem dahin: Durch das neue Statut erscheine diese Präbende aufgehoben; falls sie nicht der Familie überlassen werden solle, erscheine es billig, mit ihr wegen des Stiftungsvermögens ein Abkommen zu treffen. Darauf erging unter dem 3. Dezember 1804 ein Königliches Schreiben, „daß diese von Asseburgsche Familien-Präbende von Unserer Landesherrlichen Collation eximiert bleibe."[1])

## § 19. Aufhebung der beiden Benefizien s. Annae und s. Antonii Eremitae.

Am 28. April 1803 zeigte das Stift der Paderborner Organisations-Kommission an, der Beneficiat Prüssen sei am 25. gestorben, der Inhaber des Beneficiums s. Annae, worüber der Familie von Haxthausen das Präsentationsrecht zustehe. Da die Kirche infolge der mehrjährigen Krankheit des Verstorbenen dessen Dienste schon lange entbehrt

[1]) Nr. 137, 140; Neuenheerse Nr. 93.

**Luise und Antonette von Helmstatt,**
Stiftsdamen zu Neuenheerse.

**Maria Anna von Heereman-Zuydtwyck,**
Stiftsdame zu Neuenheerse.

habe, sei eine baldige Wiederbesetzung dieser Pfründe um so notwendiger. Nachdem die beiden Linien von Haxthausen-Dedinghausen und von Haxthausen-Bökendorf sich wegen der Präsentation geeinigt hatten, präsentierte Rudolf Christian von Haxthausen als Senior der Familie am 26. Juli den Franz Prüssen in Salzkotten und die Kommission legte die Präsentation am 17. August höchsten Orts vor und stellte Genehmigung anheim. Am 24. erging der Bescheid, durch die Säkularisation hörten alle dergleichen Fundationsrechte auf. „Es ist Euch genugsam bekannt, daß... nur die mit Seelsorge verbundenen Beneficia bleiben, die übrigen aber eingezogen und zur Verbesserung der Seelsorge, des Schul-Unterrichts und anderer gemeinnützlichen Anstalten verwendet werden sollen. Diesem Schicksal ist auch das hier in Frage stehende von Haxthausensche Familien-Beneficium, welches keine Blut-Präbende involvirt, unterworfen, daher Ihr die Revenüen desselben in Sequestration zu nehmen und ... zu seiner Zeit wegen dessen weiterer Bestimmung angemessene Vorschläge abzugeben habt". Hierauf liefen alsbald von verschiedenen Seiten Gesuche um Zuwendungen aus dem Vermögen des Benefiziums ein. Das Stift hoffte, daß man ihm nicht nur die Präsenz-Einkünfte, sondern auch das Korpus für die Kirche belassen werde. Herr von Haxthausen zu Bökendorf bat unter Hinweis auf das Präsentationsrecht um Überweisung an die Kaplanei und Schule in Bökendorf. Der Herr von Haxthausen-Dedinghausen wünschte die Schule in Marienloh aufgebessert zu sehen, wobei er bezüglich des Präsentationsrechtes ausführte, der Senior seiner Familie habe es seit mehr als 300 Jahren ausgeübt; es sei in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die Pröbstinnen Jutta und Barbara unter Konfirmation des Bischofs Erich(?) aus Dankbarkeit eingeräumt worden, weil besagtes Benefizium durch ansehnliche Donationen seiner Familie fundiert wurde; auch sei das Benefizium noch in neueren Zeiten, namentlich vom vorletzten Besitzer von Dedinghausen, dem Obermarschall Simon Hilmar von Haxthausen, mit neuen Schenkungen dotiert. Die Gemeinde Neuenheerse stellte vor, sie bedürfe einer neuen Mädchenschule und wünsche dafür den Anteil des Benefiziums am ehemaligen Kalandshause. Endlich kam noch der Pastor Fockel in Bellersen; er sei Pastor im Patrimonial-Gerichts-

bezirk der von Harthausen, habe nur 200 Tlr. Einkommen sei krank und bedürfe eines Gehülfen.

Am 25. Januar 1804 ersuchte die Kommission den Generalvikar Dammers um Benennung dürftiger Pfarreien und Schulen und besonders um Auskunft über das Einkommen des Kaplans und des Lehrers in Bökendorf. Dammers empfahl besonders den Kaplan zu Bökendorf, dessen Einkommen 124 Tlr. 24 Mgr. betrug und den Lehrer daselbst, der nur 27 Tlr. 14 Mgr. hatte, der Gnade des Königs und machte eine Reihe weiterer Stellen namhaft.[1])

Am 9. Juli 1805 sandte die Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster einen Verteilungsplan nach Berlin, der besonders die Kaplanei und Schule in Bökendorf, die Schule in Marienloh und die Mädchenschule in Neuenheerse berücksichtigte. Allein inzwischen wurde durch Verzicht des Beneficiaten Wilhelm Westphalen, der nach Hamburg ging, auch das Beneficium s. Antonii Eremitae erledigt, und nun kam der eingesandte Plan zurück mit der Weisung, nunmehr über beide erledigte Benefizien zusammen einen Verteilungsplan aufzustellen. Der neue Plan stimmte bezüglich des Benef. s. Annae im wesentlichen mit dem früheren überein; die Gemeinde Neuenheerse sollte insbesondere das ganze ehemalige Kalandshaus zur Mädchenschule bekommen nebst etwas Kapital zur baulichen Einrichtung, und das Gehalt der „Mädchenlehrerin oder Schuljungfer" sollte von 40 Tlr.

---

[1]) Nämlich: Pfarrstellen: Essentho; Einkommen 107 Tlr. 35 Mgr. Westheim, 104 Tlr. Wewer, 106 Tlr. Frohnhausen, 109 Tlr. 33 Mgr. Kaplaneistellen: Boke, 108 Tlr. 10 Mgr. Westenholz, 91 Tlr. 13 Mgr. Kleinenberg, 85 Tlr. 6 Mgr. Schulstellen: Marienloh, „ein von Harthausisches Dorf", 12 Tlr. Haarbrück, 23 Tlr. Jacobsberg, 29 Tlr. Löwendorf, 29 Tlr. 6 Mgr. Thune, 16 Tlr. Erpentrup, 18 Tlr. Reelsen, 20 Tlr. Entrup, 26 Tlr. 18 Mgr. Eversen, 26 Tlr. 16 Mgr. Husen 32 Tlr. Rolfzen, 19 Tlr. Henglarn, 30 Tlr. Bendfeld, 19 Tlr. 30 Mgr. Anreppen, 25 Tlr. 12 Mgr. Mantinghausen, 17 Tlr. 12 Mgr. Hagen, 25 Tlr. Sande, 24 Tlr. 27 Mgr. Upsprunge, 28 Tlr. Scharmede, 29 Tlr. 21 Mgr. Natingen, 13 Tlr. 12 Mgr. Riesel, 24 Tlr. Helmern bei Fölsen, 19 Tlr. 33 Mgr. Siddessen, 27 Tlr. 8 Mgr. Kühlsen, 21 Tlr. 24 Mgr. Herste, 25 Tlr. 30 Mgr. Menne, 23 Tlr. 2 Mgr. Nörde, 28 Tlr. 33 Mgr. Bonenburg, 27 Tlr. 24 Mgr. Rimbeck, 32 Tlr. Wormeln, 24 Tlr. 6 Mgr. Ebbinghausen, 22 Tlr. 27 Mgr. Harth, 26 Tlr. 24 Mgr. Altenheerse, 31 Tlr. 6 Mgr. Mädchen-Schulen: Verne, 19 Tlr. Gehrden, 15 Tlr. 24 Mgr.

12 Gr. auf 77 Tlr. 4 Gr. 3½ Pfg. erhöht werden.[1]) — Die Einkünfte des Benef. s. Antonii Erem. waren hauptsächlich der Militär-Industrieschule zu Paderborn und der von der Witwe von Oeynhausen in Sommerhell gegründeten Schule zugedacht, denen, wie die Kammer bemerkte, höchsten Orts Versprechungen gemacht seien.

Allein ein Allerhöchstes Reskript vom 20. Juni 1806 besagte: der Militär-Industrieschule in Paderborn ist keine Vikarie versprochen und für Sommersell sind die Benefizien in Neuenheerse nicht geeignet. Der Kaplan in Bökendorf soll 20 Tlr. jährlich bekommen gegen Übernahme einer entsprechenden Anzahl gestifteter Messen, die Lehrer zu Bökendorf und Marienloh je 10 Tlr., das Übrige die Schulen in den Stiftsdörfern und der Pfarrer in Altenheerse (wie der Generalvikar Dammers empfohlen hatte), worüber ein neuer Plan einzureichen ist.

Die Gemeinde Neuenheerse hatte auf Fordern des Stifts 1801 die Knabenschule abgebrochen und in diesem und dem folgenden Jahre neugebaut (das jetzige Haus Nr. 120). Im Jahre 1804 wurde auch die Mädchenschule (an der Stelle des jetzigen Hauses Nr. 145) abgebrochen und einstweilen Schulsaal und Lehrerinnenwohnung gemietet. Der Benefiziat Scheid, dem nach dem Abgang von Prüssen und Westphalen allein noch Wohnung im Kalandshause zustand (vg. S. 221), verzichtete auf sein Recht. An die Kalandsbruderschaft richtete Generalvikar Dammers am 1. Mai 1807 ein Schreiben, worin er die Erwartung aussprach, die Bruderschaft werde auf ihr unbedeutendes Interesse stillschweigend verzichten. „Die Anregung einer solchen Prätension möchte für die Bruderschaft selbst von unangenehmen Folgen sein," d. h. wohl nichts anderes als der Kaland könne sonst ganz aufgehoben werden. Unterm 4. Mai erklärte die Bruderschaft in einem Schreiben an die Kammer, sie wolle dem geplanten Schulbau nicht hinderlich sein, bäte aber um Herrichtung eines andern Zimmers im Hause oder um Entschädigung. Die Gemeinde Neuenheerse traf bereits Anstalten zur Einrichtung des Hauses. Allein nachdem inzwischen die Fran-

[1]) Wegen der Höhe dieses Betrages glaubte die Kammer sich in etwa entschuldigen zu müssen mit der Bemerkung: „Wir halten eine solche Summe nicht für so hoch, da eine solche Person durch Neben-Arbeiten nicht viel verdienen kann".

zosen ins Land gekommen waren, geriet die Angelegenheit zeitweilig ins Stocken.

Am 18. Oktober 1807 erklärte die Kammer in Minden den früher eingereichten neuen Plan für nicht vollständig. Als im Frühjahr 1808 der Herr von Harthausen und der Unterpräfekt von Metternich sich in der Sache an die neue Regierung in Kassel wendeten, erging am 21. November ablehnende Antwort; die Einkünfte dieser Benefizien seien zwar vom vorigen Gouvernement zu Gehaltsaufbesserungen von Kirchen- und Schuldienern bestimmt, allein es habe noch keine Zuweisung stattgefunden, sondern sie seien noch als zur Disposition des Fiskus stehend administriert worden, nach dem Königlichen Dekrete vom 5. Februar cr. aber müßten alle Intraden vakanter Pfründen ohne Ausnahme dem Fiskus berechnet werden. — Da wandte sich der Herr von Harthausen an seinen Schwager, den Palast-Bischof von Wendt, der nach wiederholter Geltendmachung der obigen preußischen Verfügung endlich durchsetzte, daß der Generaldirektor der Domänen am 24. Juli 1809 die Zahlung der darin für Bökendorf und Marienloh bewilligten 40 Tlr. jährlich zugestand, jedoch erst von 1809 ab. Das Übrige verschlang die Königlich Westfälische Staatskasse, zu der auch bereits das während der preußischen Sequestration Angesammelte eingezogen war.

Bezüglich des Benef. s. Bonifacii sei hier angeführt, daß das dazu gehörige, auf Dorfsgrund stehende Haus, weil nicht sehr bequem, 1806 für 190 Tlr. verkauft wurde; der Inhaber, Benefiziat Philippes, der selbst den Verkauf beantragte, wohnte derzeit auf der Stiftsfreiheit zur Miete.[1])

## § 20. Der Holz-Prozeß.

Neben den durch die Säkularisation hervorgerufenen Neuerungen nahm im Anfange des 19. Jahrhunderts mehrere Jahre der Holz-Prozeß die Gemüter in Neuenheerse lebhaft in Anspruch und rief zu Zeiten böses Blut hervor. Am 31. Januar 1800 stellte die Gemeinde der Äbtissin vor, die Waldungen, aus denen die Gemeinde das nötige Holz zu erhalten berechtigt sei, drohten auf den Punkt zu geraten, daß sie den jährlichen Holzbedarf nicht mehr abgeben könnten;

[1]) Nr. 120, 134, 139, 142.

seit verschiedenen Jahren sei nicht mehr die nötige Sparsamkeit und Aufsicht gehegt worden; Äbtissin möge sorgen, daß dem Holzmangel vorgebeugt und die „Gemeinheits-Waldungen" nicht ruiniert würden, insbesondere auch den derzeitigen Förster absetzen und einen andern anstellen. Das Kapitel, als Miteigentümer und Verwalter zur Äußerung aufgefordert, erwiderte, es habe das drohende Übel längst eingesehen; bisher habe aber die Gemeinheit immer behauptet, es sei noch Holz genug vorhanden und habe keine Anstalten zum Anbau des Brennholzes getroffen, obschon sie dazu aufgefordert sei; da auch das Kapitel zu den „gemeinen Waldungen" — das sei die Bezeichnung von Alters her — berechtigt sei und zwar zur Halbscheid, und diese Waldungen nicht vom Kapitel sondern von der Gemeinheit in den jetzigen kläglichen Zustand versetzt seien, so müsse auch das Kapitel seinerseits mit ebensoviel Recht als die Gemeinheit bitten, dafür zu sorgen, daß den Stiftspersonen ihre Notdurft an Holze, wozu selbe in den gemeinen Waldungen berechtigt seien, nicht entzogen werde. — Darauf entgegnete die Gemeinde, sie gestehe dem Kapitel weder die Hälfte noch sonst eine Befugnis an ihren Waldungen zu, bevor dasselbe seine daran habenden Gerechtsame ihnen zuerst vor Augen gelegt habe.

Demnächst ließ das Kapitel die in Frage stehenden Waldungen (auch alle seine übrigen Waldungen) durch den hannoverschen Forstinspektor Kuntze in Aerzen untersuchen und begutachten. Aus seiner „Relation" vom 24. Juni 1800 ist zu erwähnen:

Die Reviere Eschenberg, Bühre, Bollberg, Schild und Wennekenbruch sind noch recht gut bestanden, die übrigen Reviere befinden sich in einem ziemlich desolaten Zustande, besonders Kellerberg, Sürenbusch und Luhnbecke, wo der Bestand, fast nur noch knorrichte und struppichte Buchen, sehr ausgelichtet und der Boden durch Moos und Heidelbeerkraut verwildert ist. Die Holzentnahme muß eingeschränkt werden; 140 Portionen mit etwa 840 Fuder jährlich wie bisher können in den nächsten Jahren nicht abgegeben werden. Ferner muß die bisherige Methode ganz aufgegeben werden, in den Stangenholzörtern die stärksten Stämme zuerst zu hauen und die schwachen und unterdrückten stehen zu lassen; umgekehrt sind vielmehr die schwachen, unterdrückten Bäume zuerst zu hauen, denn nicht an diesen, sondern an den starken ist der beste Zuwachs. Endlich sind Zuschläge anzulegen. Der Landmann macht freilich, wenn er im Walde hudeberechtigt ist, hiergegen gern Einwendungen, allein darauf darf hier nicht gehört werden.

Auf Grund dieses Gutachtens erließ die Äbtissin am 13. September 1800 eine neue Holzordnung, die unter anderem bestimmte: der Sürenbusch, der hintere Teil der Bühre, der obere Teil der Stantebecke und das Bodental werden in Zuschlag gelegt; Eingesessene, die in einfacher Schatzung einen Gulden und mehr zahlen, erhalten jährlich 6 Fuder Brennholz, die weniger zahlen bis zu einem halben Gulden, 4 Fuder, die unter einem halben Gulden zahlen, 2½ Fuder.[1]) Das kleine Unterholz wird durch Bauerwerker, die der Bürgermeister zu bestellen hat, unter Aufsicht des Försters gehauen, fuderweise zusammengelegt und nach Nummern verteilt. Die größeren Bäume werden, wie bisher, angewiesen und von denen, welchen sie angewiesen sind, so niedrig als es geschehen kann, gehauen und binnen 3 Wochen aus dem Holze geschafft. Als Bindewieden dürfen nur Wieden und Haselnußstauden geschnitten werden, nicht junge Eichen und Buchen. Den Einliegern wird kein Holz mehr verabreicht, ihnen aber gestattet, Dienstags und Freitags das Fallholz zu sammeln; eine Axt oder Barte dürfen sie nicht mitnehmen ins Holz. Das Hüten mit den Ziegen[2]) in den Holzungen wird gänzlich untersagt. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese Verordnung dreimal von der Kanzel verlesen werden.

Zur Begründung seiner Rechte führte das Kapitel aus: es ist offenkundige Tatsache, daß das Kapitel über die strittigen Waldungen von jeher die Verwaltung geführt, einen Holzherrn bestellt, auch einen Förster angestellt und besoldet hat; daß die zur Verbesserung und Erhaltung des Gehölzes erforderlichen Kosten zur Hälfte vom Kapitel und zur Hälfte von der Gemeinheit bestritten werden; daß bei vorhandener Mast die Gemeinheit nur zur Hälfte interessiert und dagegen den Schweinehirten halten und andere Lasten tragen muß; die Strafgelder für Hofzfrevel erhält die Äbtissin zur einen,

[1]) Nach der Holzordnung von 1758 erhielten aus den gemeinen Waldungen: jede haushaltführende Stiftsdame 30 Fuder, jeder haushaltführende Geistliche 25 Fuder, die nicht-haushaltführenden Damen und Geistlichen je 10 Fuder, die Eingesessenen auf je 2 Schilling Schatzung 1 Fuder.

[2]) „Als die großen Holzverwüster sind diese Tiere bekannt, derohalben sie schlechterdings in den Forsten nicht zu dulden sind, und derjenige, welcher sie dahinbringt, exemplarisch bestraft werden muß," sagt Kuntze in seinem Gutachten.

das Kapitel zur andern Hälfte; ebenso die Schadenersatzgelder von auswärtigen Exceſſiſten.

Das Stiftsgericht entſchied am 14. Juli 1801: wenn die Gemeinheit ihr prätendiertes Eigentum binnen 14 Tagen rechtlicher Art nach beweiſt, ergeht ferner was rechtens. Hiergegen legte die Gemeinde Berufung ein beim Offizialatgerichte in Paderborn und wies noch hin auf die Einzugsgelder, mit deren Zahlung das Mitnutzungsrecht an den ſtrittigen Waldungen erworben werde und die ebenfalls ans Stift gezahlt würden; auch hätte das Stift jetzige Gemeinheitswaldungen erworben, ſo 1351 von den Gebrüdern Sommerkalb die Güter zu Delinghauſen, das Hag-Holz und das Sunder-Holz. — Was die Gemeinde dieſen ſchwerwiegenden Gründen gegenüber in die Wagſchale zu werfen hatte, war nicht ſehr erheblich.

Am 16. November 1801 ließ das Kapitel die gemeinſchaftlichen Waldungen bezüglich des künftig einzuhaltenden Forſtbetriebes von dem lippiſchen Oberförſter Wagener in Falkenhagen unterſuchen, deſſen Gutachten lautete: Sämtliche Reviere müſſen zuerſt von dem verdrängten Krüppelholze gereinigt werden; während dem kann jeder nur jährlich 3 Hauſen, 6 Fuß breit und hoch, erhalten, danach 3 Malter jährlich. Das Hauen muß durch 12 beeidigte Hauer geſchehen, die, um der ärmeren Klaſſe Verdienſt zu geben, 12 unbeeidigte, für die ſie haften müſſen, zu ſich nehmen. Um die Unkoſten für Anpflanzungen zu decken, kann einiges Holz verkauft werden. Sollte die Gemeinheit ſich dieſen Vorſchlägen widerſetzen, ſo ſehe ich kein anderes Mittel, als die Teilung der Waldungen herbeizuführen und den Heerſern ihren Anteil zu ihrer beſten Dispoſition zu überlaſſen.

Der Sohn Wagners wurde mit der Oberaufſicht über ſämtliche Stiftswaldungen betraut.

Bevor es in der Prozeßſache zur Hauptentſcheidung kam, erhoben ſich neue Streitpunkte, die vorläufige Verfügungen nötig machten. So ließ die Gemeinde, als einmal das Stift hauen ließ, den Arbeitern durch mehrere Ratsherrn die Äxte wegnehmen. Das Paderborner Gericht verfügte, die Äxte ſeien zurückzugeben. Das Stift verlangte aber weiter Rückgabe dorthin, wo die Äxte genommen ſeien (restitutio ad locum unde); darauf Verfügung, es genüge, wenn die Gemeinde zur Rückgabe bereit ſei. Ein andermal hatte das

Kapitel 72 Malter für die Stiftspersonen hauen lassen, da ließ die Gemeinde sie an einem Tage an die Gemeindeglieder verteilen und abfahren. Das Gericht entschied, das Holz sei zurückzuerstatten (was aber nicht geschah).

Aus Ärger kündigte die Gemeinde mehrere Kapitalien, die sie vom Stifte geliehen hatte, im Betrage von 1290 Tlr.; allein da dies alte Kapitalien waren, mußte sie 545 Taler Agio und weiterhin höhere Zinsen zahlen.

Am 31. März 1804 erging das Urteil der Königlich Preußischen Paderborner Landes-Regierung: das strittige Gehölz ist gemeinschaftliches Eigentum des Kapitels und der Gemeinde, worüber dem Stift die forstliche Oberaufsicht zusteht; die Kosten beider Instanzen werden gegen einander aufgehoben.

Dieses Erkenntnis barg in sich den Keim zu einem neuen Prozeß; denn nun erhob sich die weitere Frage: wie soll das gemeinschaftliche Eigentum weiterhin genützt werden? Allein man war beiderseits des Prozessens müde und sehnte sich nach Friedem. Die Gemeinde bot einen Teilungs-Vergleich an auf der Grundlage: das Stift erhält die Reviere Essenberg, Stukenbusch, Kreitbusch und Stantebecke, die Gemeinde die übrigen bisher gemeinsamen Reviere. Der vorgenannte stiftische Oberförster Wagener äußerte sich dazu, eine Teilung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen mit Vermessung, Taxierung der Bestände und der Güte des Bodens würde zu kostspielig sein. Das Stift könne noch weiter verlangen die Reviere Bühre und Schild. — Die Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster, an welche das Stift sich wandte, beauftragte den Ober-Forstrat von Kalitsch zu Hardehausen, die Sache an Ort und Stelle zu prüfen und eingehenden Bericht einzureichen, und den Landrat von Metternich zu Beverungen, die Verhandlungen zu leiten und den Vergleich zustande zu bringen. Bevor es dazu kam, setzte es noch einen scharfen Schriftwechsel ab zwischen dem Stift und der Kammer. Kalitsch beauftragte nämlich den Oberförster Maas in Driburg, der Gemeinde, nachher auch dem Stifte, das nötige Brennholz anzuweisen, jedem in den ihm voraussichtlich zufallenden Revieren, worin das Stift eine Kränkung seiner gerichtlich anerkannten Verwaltungsrechte erblickte.

Am 26. April 1806 kam endlich unter Leitung des Landrats von Metternich der Teilungs-Vertrag zustande

mit der Bestimmung: das Stift erhält die Reviere Essenberg einschließlich Fiedelbusch, Stantebecke, Stukenbusch und Kreitbusch, ferner 8 Morgen Holz an der Ostseite der Bühre und 6 Morgen Blöße längs dem stiftischen Nethenberge, im ganzen 225 Morgen; die Gemeinde erhält die übrigen gemeinschaftlichen Reviere, im ganzen 790 Morgen, und verzichtet förmlich auf die Hude im Essenberg und in der Stantebecke, im übrigen bleibt es mit Hude und Mast wie bisher.[1]) Am 20. Mai 1807 genehmigte die Kriegs- und Domänenkammer in Minden den Vertrag und verfügte dessen gerichtliche Ausfertigung an das Justizamt Dringenberg.[2])

## III. Unter dem Königreich Westfalen.

### Aufhebung.

### § 21. Die neue Regierung und die Stifter und Klöster.

Am 14. Oktober 1806 war die für Preußen unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt, am 26. Oktober besetzte der holländische Generalleutnant Boecop Paderborn. Im Jahre 1807 wurde das Königreich Westfalen errichtet, dem auch das ehemalige Fürstentum Paderborn zugeteilt wurde. Am 7. Dezember bezog Hieronymus Napoleon das in Napoleonshöhe umgetaufte Schloß Wilhelmshöhe, hielt von hier aus am 10. seinen Einzug in seine Residenzstadt Kassel und erließ am 15. eine Proklamation an seine Untertanen.

Was wird die neue Wendung der Dinge uns bringen? fragte man sich im Stifte. Gewisse Maßnahmen ließen schon bald nichts Gutes ahnen. Die neue Verfassung bestimmte in § 15: „Die Statuten der adelichen Abteien, Priorate und Capitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reichs darin zugelassen werden könne". Zur Ausführung dieses Paragraphen erging am 5. Februar 1808 ein Königliches Dekret, welches verordnete: Alle Kapitel, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art

[1]) Die gleichzeitige Teilung der Hude- und Mastgerechtigkeit, welche die Kammer wollte, erklärte der Landrat für unausführbar. Auffallend erscheint uns die Äußerung der Kammer, sie finde eine Teilung der Waldungen auch unter die einzelnen Interessenten für unbedenklich.

[2]) Nr. 94—102.

haben beglaubigte Abschriften von ihren Stiftungs-Urkunden, Statuten und Reglements einzusenden und mit einem ausführlichen Aufsatz über die zur Aufnahme in diesen Korporationen erforderlichen Bedingungen zu begleiten. Nach Prüfung derselben soll für jedes Kapitel, jede Abtei, jedes Kloster und überhaupt für jede geistliche Stiftung ein Reglement aufgestellt werden; bis das geschehen wird, soll keine Würde, Präbende oder Pfründe in den geistlichen Stiftungen vergeben werden. Die Einkünfte der zur Erledigung kommenden oder bereits erledigten Pfründen sind an die Kasse der geistlichen Güterverwaltung abzuführen; an diese Kasse haben auch alle Mitglieder der geistlichen Stiftungen den zehnten Teil ihres Pfründe-Einkommens einzusenden. Novizen dürfen bis zum Erlaß des Reglements nicht aufgenommen werden. Auf Pfarr- und Vikariestellen erstreckt sich diese Verordnung nicht.

Ein Gesetz vom 14. Juli 1808 über die öffentliche Schuld des Königreichs bestimmte in Artikel 9: Vom 1. Januar 1809 ab sollen während 10 Jahren von der geistlichen Güterverwaltung jährlich 500 000 Franken an die Schuldentilgungskasse zur Abtragung der Reichsschuld abgeliefert werden. — Das ließ bereits erkennen, wohin die Reise schließlich gehen würde. Von sonstigen Maßnahmen, durch welche das Stift mitbetroffen wurde, seien erwähnt das Dekret vom 8. Januar 1808, durch welches die bisher grundsteuerfreien Grundstücke vom 1. Januar 1808 ab der Grundsteuer unterworfen wurden, die vorläufig auf $^1/_8$ ihres Ertrages festgesetzt wurde. Ferner das Dekret vom 28. März 1809: Alle Lehen (mit wenigen Ausnahmen) werden in freies Eigentum verwandelt; für die Allodifikation ist von dem Besitzer der Lehen an die bisherige Lehnsherrschaft jährlich eine mit dem 20fachen Betrage ablösbare Abgabe von einem Prozent des Ertrages des Lehns zu entrichten. Endlich das Dekret vom 18. August 1809: Alle Geldrenten, Zehnten und sonstigen Grundabgaben können abgelöst werden, die Geldrenten mit dem 20fachen, die übrigen mit dem 25fachen Betrage.

Zur Deckung des 1. und 2. Drittels einer vom Kaiser Napoleon dem Paderborner Lande aufgelegten Kriegskontribution wurde am 1. Dezember 1806 eine spätestens am 8. zu zahlende Zwangsanleihe ausgeschrieben, zu der das Stift 450 Tlr. beisteuern mußte, die es selbst in Pader-

born anlieh. Zwecks Rückzahlung und zur Bestreitung allgemeiner Landes-Ausgaben wurden am 17. Dezember zwei neue Steuern ausgeschrieben, nämlich von Gebäuden ½ Prozent der Brand-Versicherungssumme, und von Gehältern und Pensionen 2 Prozent, Kuratgeistliche nur 1½ Prozent, Lehrer und Lehrerinnen mit einem Einkommen über 100 Tlr. 1 Prozent, unter 100 Tlr. nichts. — Die Steuer von den Stiftsgebäuden betrug im ganzen 82 Tlr. 9 ggr. 4 Pfg. (darunter die Abtei mit 34 Tlr. 14 ggr. 6 Pfg.) Von ihrem zu 2788 Tlr. 7 ggr. 4 Pfg. deklarierten Einkommen zahlte die Äbtissin 55 Tlr. 18 ggr. 6 Pfg.

Am 5. Januar 1807 wurden weiter zur Deckung der Kriegskontribution ausgeschrieben eine Kopfsteuer, Viehsteuer, Handlungssteuer, Gewerbe- und Nahrungssteuer, die für das Stift betrugen: Kopfsteuer 49 Tlr. 16 ggr., Viehsteuer 22 Tlr. 23 ggr.

Am 24. Juni 1807 wurde wegen auferlegter Lieferung von Pferden — Fürstentum Paderborn 173 Stück — und Bekleidung von 1200 Mann französischer Truppen wieder eine Zwangsanleihe von 50 000 Tlr. ausgeschrieben, wozu das Stift 250 Tlr. beitragen mußte.

Unterm 24. Mai 1810 stellte Kuhfus, „Inspekteur der geistlichen Stiftungen zu Paderborn", dem General-Direktor der Domänen zu Kassel, von Coninx, vor, die Kapitularen des Stifts Neuenheerse trügen noch immer, jedoch mit Abänderung des Ordensbandes, das frühere Ordenszeichen mit dem Namenszuge des Königs von Preußen. „Ich finde letzteres bey der eingetretenen Gouvernements-Veränderung nicht mehr anpassend und ... stelle ganz unterthänigst anheim, ob nicht an den Ordenszeichen der Namenszug unsers allergnädigsten Königs anzubringen seyn werde." Die Antwort lautete, nicht bloß in Neuenheerse, sondern bei allen Stiftern des Königreichs würden noch die früheren Ordenszeichen getragen; die Veränderung würde Kosten erfordern, wofür wohl weder die Stifter noch die Präbendarien disponible Fonds haben möchten, könne also vorerst nur noch auf sich beruhen bleiben, „und dürfte der Namenszug des abgegangenen Landesherrn auch jetzt wohl eben so wenig Anstoß finden, als die Chiffern und Abbildungen der ersten Stifter, welche von den Capitularen der Damenstifter und Kathedral-Kirchen in der Mitte der gewöhnlichen Ordens-

zeichen seit undenklichen Jahren bis auf diesen Tag noch getragen werden."

Es war auch nicht mehr nötig, sich wegen der Ordenszeichen noch Sorge zu machen. Durch Königliches Dekret vom 13. Mai 1809 wurden unter der Begründung, „daß die Zahl der Nonnenklöster in Unserm Königreiche unverhältnismäßig groß ist," die Klöster Marienstuhl, Wöltingerode, Burghardi zu Halberstadt, Adersleben, Teistungenburg und Hadmersleben aufgehoben und ihre Güter für 2 200 000 Franken verkauft. Da die Nonnen sich sträubten, sich, wie das Aufhebungsdekret wollte, in andere Klöster versetzen zu lassen,[1]) wurden sie durch ein weiteres Dekret vom 13. Oktober 1809 pensioniert.[2]) Durch Dekrete vom 7. Juni und 16. September 1810 wurden auch die Nonnenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln und Holthausen aufgehoben. Allein trotz vieler neuer Steuern und Aufhebung von Klöstern war die Staatskasse stets in Geldnot. Da erschien unterm 1. Dezember 1810 ein neues Königliches Dekret:

In Erwägung 1. daß die durch Dekret vom 5. Februar 1808 unter die Oberaufsicht der geistlichen Güterverwaltung gestellten geistlichen Stiftungen „nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen sind;

2. daß man ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben kann, als wenn man ihre Güter in der schwierigen Lage Unsers Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widmet und einen Theil derselben dem freien Verkehr wieder giebt," verordnen Wir:

Alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen geistlichen Stiftungen, von welcher Art sie sein mögen, werden aufgehoben. Ausgenommen sind die dem öffentlichen Unterrichte (und der Seelsorge) ausschließlich gewidmeten Stiftungen und das Stift Wallenstein. Alle Güter der aufgehobenen geistlichen Stiftungen werden mit den Staats-Domänen vereinigt; die Inspektoren der geistlichen Güterverwaltung werden zu Domänen-Inspektoren ernannt. In jedem der Jahre 1812, 1813 und 1814 werden aus dem Verkaufe der geistlichen Güter 3 333 000 Franken zur Einlösung von Staatsobligationen bereit gehalten.

---

[1]) Die Benediktinerinnen von Hadmersleben sollten zum Teil nach Escherde bei Gronau, zum Teil nach Gehrden versetzt werden. Bulletin des Lois et Décrets. Bd. 3, S. 591 ff.

[2]) Äbtissin 1200 Franken, Priorin 700, Nonnen 600, Laienschwestern 300, Probst 1200, Pfarrer 1200, Vikar 800, Schulmeister und Organist 600, Küster und Balgentreter 200, Kirche 400 Franken. Bulletin d. L. e. D. Bd. 4, S. 249 f.

Ein zweites Dekret vom gleichen Tage bestimmte:

Während der nächsten 15 Monate können alle an Staats-Domänen (wozu jetzt auch die aufgehobenen geistlichen Stiftungen gehörten) zu leistenden Abgaben günstig abgelöst werden, die Geld-Abgaben mit dem 16fachen, die übrigen mit dem 20fachen Betrage. Für denselben Betrag können die Abgaben auch von andern erworben werden.

Ein drittes Dekret vom nämlichen Tage verfügte eine neue Zwangsanleihe von 10 000 000 Franken.

Durch Dekret vom 12. Mai 1811 wurde verordnet:

Um die außerordentlichen Ausgaben des laufenden Rechnungsjahres und die Rückstände des vorigen Jahres zu decken, sollen unverzüglich aus den Gütern der aufgehobenen geistlichen Stiftungen für 10 000 000 Franken zum Verkauf gestellt werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren regelte ein besonderes Dekret vom 17. Mai 1811, die den Mitgliedern der aufgehobenen Stiftungen zu bewilligenden Pensionen ein solches vom 3. April 1812, worauf weiter unten zurückzukommen sein wird.

## § 22. Aufhebung des Stifts.

Durch das Dekret vom 1. Dezember 1810 war auch dem Stift Heerse das Todesurteil gesprochen. Mit der Ausführung der Aufhebung und der Aufnahme des Vermögens wurde vom Finanzminister von Bülow am 12. Dezember der Kontrolleur der direkten Steuer des Distrikts Paderborn, Stahlknecht, beauftragt. Dieser traf am 17. Dezember in Neuenheerse ein und begab sich am 18. auf die Abtei zur Äbtissin, um die Ausführung seines Auftrages zu beginnen. Als Gegenstück zu der Urkunde, womit im Jahre 868 die Kirchenversammlung zu Worms die Gründung des Stifts bestätigte, und die wir füglich als Stiftungsurkunde ansehen können,[1]) möge das über die Aufhebung aufgenommene Protokoll hier im Wortlaut Platz finden. Es lautet:

„Geschehen am Stifte Neuenheerse den 18. Decbr. 1810.

Im Gefolge des höchsten Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow d. d. Cassel den 12. Decbr. c. hatte sich unterzeichneter Kommissarius gestern hier eingefunden, um die Aufhebung und Besitzergreifung des hiesigen freiweltlichen Damen-Stifts zu beginnen. Heute verfügte sich derselbe zuerst zu der diesem Stifte vorgesetzten Äbtissin Caroline Freiin v. Dalwigk, und machte dieselbe mit dem Eingangs gedachten Auftrage unter Vorzeigung desselben bekannt und ersuchte selbige um die Abgabe sämtlicher in Ihrem Gewahrsam befindlichen Schlüssel zum Archive und zu jedem andern Behältnisse, welches mit Gegenständen die dem Stifte zugehören, versehen sein möchten.

[1]) Abgedr. Diekamp, Suppl. 275.

Dieselbe war hierzu bereitwillig und überlieferte

1. drei Schlüssel zum stiftischen Archiv auf dem Fräulein-Chor.
2. Ein dito zu einem noch daselbst befindlichen Schranke.
3. Vier dito zu einem andern daselbst befindlichen Schranke.
4. Zwei Schlüssel zum Lehns-Archiv in der Abtei.
5. Zwei Siegel des hiesigen Stifts.

Sie erklärte, daß sie außer diesen durchaus nichts unter ihrem Gewahrsam habe, welches dem Stifte zugehöre. Inventarien-Stücke wären hier gar nicht vorhanden und die Kasse verwalte der Herr Distributor Stüvecke.

Diesemnach wurde die Frau Äbtissin ersucht, auf heute zu einer derselbigen beliebigen Stunde auch die übrigen Stifts-Damen zusammen zu berufen um solche mit der Frau Comparentin dahin zu verpflichten daß sie über alle Verhältnisse der hiesigen Stiftungen treulich Rede und Antwort geben, und von allem dem, was von nun an dem Gouvernement gehört und für dessen Rechnung eingefordert und verwaltet werden soll, durchaus nichts verschweigen, oder verhehlen wollen.

Die Frau Abtissin entgegnete hierauf, daß sie die Zusammen-Berufung der vorhandenen Stifts-Fräulein gern sofort bewirken wolle, aber sich umsoweniger zu Leistung des oben normirten Eides verstehen würde, als sie mit der Verwaltung des Stifts nie etwas zu schaffen gehabt habe.

Diesemnächst fanden sich auch ein

1. die Frau Pröbstin v. Fuchs
2. die Stiftsdame Gräfin v. Lanthieri
3. die Stiftsdame v. Westphalen.

Diese inhärirten dem Vortrage der Frau Abtissin, und bathen sie von der Eidesleistung zu entbinden. — Man verwies sie sämtlich auf die desfalsige Entscheidung Sr. Excellenz d. HErrn Finanz-Ministers, bei Höchstwelchem darüber eine nähere Nachfrage gehalten werden solle.

Übrigens zeigten die sämtlichen anwesenden Damen noch an, daß

1. die Dechantin v. Wrede schon seit einem Jahre krank sei und das Haus nicht verlassen könne,
2. die Stiftsdamen Louise v. Helmstedt,
3. " " Antoinette v. Helmstedt,
4. " " Therese v. Hornstein,
5. " " Sophie v. Haxthausen
6. " " Julie Bernhardine v. Arnstedt,
7. " " Caroline v. Arnim,
8. " " Mariane v. Herman genannt Zudwick

aber abwesend wären.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Caroline von Dalwigk,
Maria Sophia von Fuchs Pröbstin,
Maria Anna Gräfin Lanthieri,
Maria Felicitas von Westphalen.

Ex post erschienen noch die beiden Prediger

1. HErr Leonhard Crux hieselbst
2. HErr Anton Knipschild hieselbst

welche zur ersten Klasse der Geistlichen gehören, diesen wurde gleichfalls die eben beschriebene Eidesleistung abgefordert, aber auch sie inhärirten

dem Vortrage der Frau Abtissin und unterzeichneten dieses vorgelesene und genehmigte Protocoll.

A. Knippschild
A. L. Crux
in fidem
Stahlknecht."

Mit diesem prosaisch-bürokratischen Akte endigte die fast tausendjährige Geschichte des Stifts Heerse.

Die Archivschränke wurden unter Beiziehung des Pastors Crux und des Distributors Stüvecke vom Aufhebungs-Kommissar mit seinem Dienstsiegel versiegelt. Von der Abtei begab sich Stahlknecht zur Wohnung des Distributors und ließ sich die Einnahme- und Ausgabe-Register des laufenden Rechnungsjahres nebst Belegen vorlegen. Die am folgenden Tage fortgesetzte Prüfung der Kasse ergab, daß bares Geld nicht vorhanden war, der Distributor vielmehr Vorschuß geleistet hatte, wohl aber waren erhebliche Bestände an Korn vorhanden, im ganzen etwa 3500 Scheffel, die zum Teil in Neuenheerse, zum Teil bei den Neben-Rezepturen in Warburg, Paderborn und Brakel lagerten. „Da sich bei Aufstellung dieser verschiedenen Rechnungs-Abschlüsse fand, daß der frühere Distributor Stüvecke seine Obliegenheiten als stiftischer und abteilicher Rendant treu und ordentlich erfüllt hatte, so trug Commissarius kein Bedenken, denselben als Administrator der sämtlichen stiftischen und abteilichen Gefälle unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anzuordnen." Diese Genehmigung wurde erteilt. Da Stüvecke ferner in der Lage war, eine ganz ansehnliche Kaution anzubieten,[1]) so hielt es Stahlknecht nicht für nötig, sich von der Richtigkeit der spezifizierten Kornbestände zu überzeugen, zumal Stüvecke sich auch für die Unter-Rezeptoren verbürgte; er wurde angewiesen, von nun an auch die bisherigen besonderen Einkünfte der Präbenden für Rechnung des Staates zu vereinnahmen, jedem Stiftsgliede bis zur Bestimmung der Pensionen das ihm gebührende zu zahlen, jedoch alle Vorschüsse zu vermeiden und über Einnahme und Ausgabe monatlich Extrakte einzureichen und wurde hierauf vereidigt.

[1]) Nämlich ein Gut in Stadtberge, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäude und 55 Morgen Grundbesitz, und ein Gut in Neuenheerse, bestehend in einem Hause und 50 Morgen Grundbesitz, ferner das Wirtschaftsinventar des von ihm gepachteten abteilichen Hellehofes, alles zusammen geschätzt auf 4600 Taler.

Für den 19. Dezember wurden auch die Benefiziaten vorgeladen, den oben erwähnten Eid zu leisten. Es fanden sich dazu bereit und leisteten den Eid: Stumpf, Scheid jun., Wächter, Herrfeld, Erpenbeck, Ostenkötter und Philippes; Scheid sen. und Westphalen ließen sich durch Krankheit entschuldigen. Von der Vereidigung der Damen und Pastöre ist weiter keine Rede.[1])

## § 23. Die Vermögens-Aufnahme.

Nach der Aufhebung und Besitzergreifung ging es an die Aufnahme des Vermögens. Stahlknecht nahm es damit sehr genau. Nach Einsicht der einschlägigen Register und Akten stellte er über jeden Zweig des Vermögens und Einkommens ein genaues Verzeichnis auf, ging dieses mit den Stiftspersonen durch, nahm über deren Erläuterung und Richtigkeitserklärung ein Protokoll auf und ließ dieses von allen Anwesenden unterzeichnen. Da die Stiftskirche zugleich Pfarrkirche war, so wurde bezüglich des kirchlichen Inventars von Kassel verfügt, das zum Gottesdienste notwendige Inventar müsse der Kirche verbleiben, das entbehrliche aber eingesandt werden, damit es an andere minder begüterte Kirchen überwiesen werden könne. Der Kommissar stellte darauf unter Zuziehung des Pastors Knippschild als zeitigen Sakristans und des Gold- und Silberschmiedes Bokelmann zu Dringenberg eine Nachweisung des Kircheninventars auf. Unter anderem werden aufgeführt:

7 Chorkappen (Chormäntel), 49 Meßgewänder und 28 Levitenröcke, teils mit ächtem, teils mit unächtem Gold oder Silber, teils von Seide und Sammet, teils von Wolle, einige mit Stickerei; bei manchen heißt es: beinahe oder größtenteils verschlissen oder verrissen. 1 roter Himmel mit goldenen Franzen; 2 rote und 2 weiße Chorkappen für die Ministranten; 10 schwarze Mäntel, wovon 6 ganz verschlissen; je 2 rote, weiße und blaue Fahnen. An Leinen u. a. 32 Alben, „alle schlißhaft", 37 Humeralien, 36 Zingula, „alle schlißhaft", „8 Gardinen neben die Altäre". An Zinn u. a. ein Tischblatt, ein Waschkump, eine Lampe und die Leuchter auf den Altären. Bücher: 5 große und 4 kleine Meßbücher, 4 Gradualien und 4 Antiphonarien. Silber: 1 Monstranz, 2 Pfund Silber, das Loth zu 12 gGr. = 32 Tlr. 6 Kelche, 5 Pfund 12 Loth Silber = 86 Tlr. 2 Weihrauchfässer, 3 Pfund 24 Loth Silber = 60 Tlr. 1 „Communicanten-Becher", 18 Loth Silber zu je 20 Mgr. = 10 Tlr. 1 desgleichen, zerbrochen, 17 Loth Silber = 8 Tlr. 12 gGr. 1 Wasserbecken mit Gießkanne, 3 Pfund Silber, das Loth zu 20 Mgr. = 53 Tlr. 8 gGr. 1 Chorlampe,

[1]) Nr. 121, 122, 123.

**Maria Theresia von Hornstein,**
Stiftsdame zu Neuenheerse.

**Felicitas von Westphalen,**
Stiftsdame zu Neuenheerse.

**Michael Adrian Philippes,**
Beneficiat zu Neuenheerse.

**Norbert Gordes,**
Distributor zu Neuenheerse.

5½ Pfund Silber = 88 Tlr.; ferner Silberteile an Reliquiarien und Statuen; 1 Krankenkreuz, 4 Loth, = 3 Tlr. 5 gGr. 4 Pfg., 1 Ziborium, 16 Loth = 8 Tlr. 21 gGr. 4 Pfg.; im ganzen Silbersachen im Werte von 484 Tlr. 6 gGr. 8 Pfg.

„Vergleicht man diese Sachen mit dem Vermögen anderer Land-Pfarr-Kirchen des hiesigen Districts," sagt Stahlknecht in seinem Begleitbericht, „so findet man leicht, daß sich das Meiste von dem hiesigen Kirchen-Inventario entbehren läßt — zieht man aber in Erwägung, daß der gemeine Haufe sich an den Pomp beim hiesigen Gottesdienste gewöhnt hat und davon nur mit Murren abzubringen sein dürfte, dann drängt sich die Nothwendigkeit von der Überzeugung auf, daß der hiesigen Kirche zu belassen, was bisher zur öffentlichen Zierde derselben gereichte." —

In Kassel wurden denn auch nur als entbehrlich bezeichnet: das eine Rauchfaß, der zerbrochene Kommunikantenbecher, das Wasserbecken mit Gießkanne und die Chorlampe im Gesamt-Taxwert von 179 Tlr. 20 gGr. Diese Sachen sollte Stahlknecht vorerst in besondere Verwahrung nehmen; schließlich behielt die Kirche jedoch alles.[1])

Die stiftische Feuerspritze, welche 200 Tlr. gekostet hatte, samt den übrigen Löschgerätschaften erhielt die Gemeinde Neuenheerse unentgeltlich.

Im wesentlichen war der Stand des Vermögens wie im Jahre 1802. Stahlknecht gibt folgende Haupt-Aufstellung:

**„Zusammenstellung der sämtlichen Revenüen."**

| | Tlr. | Schill. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| A. Von Natural-Prästationen. | | | |
| 1. An Meyer-Heuer-Gefällen | 4382 | 17 | 1 |
| 2. An Hüner und Eyer | 24 | 16 | 6 |
| 2. An Trifthämmel | 7 | 7 | — |
| 4. An Dienstgeldern | 209 | 11 | 8 |
| Summa | 4624 | 10 | 3 |
| B. Von unveränderlichen Geld-Prästationen. | | | |
| 1. An Erbpacht-Geldern | 132 | — | — |
| 2. An fixirten Lehngeldern | 6 | 10 | 10 |
| 3. An Käsegeldern | — | 10 | 6 |
| 4. An Fuhrlohn | 4 | 16 | 6 |

[1]) Die silberne Chorlampe wurde in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1833 aus der Kirche gestohlen. Vier Männer verfolgten den Dieb, der die Lampe zerschlagen und die Stücke an den Handelsmann Philipp Jacoby zu Frohnhausen veräußert hatte. Diese wurden vom Inquisitoriate zu Paderborn zurückgegeben und für 89 Tlr. 12 Sgr. 6 Pfg. verkauft (145 Lot zu je 18 Sgr. 6 Pfg.). — Als der Kirchenvorstand 1839 das silberne Waschbecken mit Gießkanne verkaufen wollte, um für den Erlös ein neues Meßbuch anzuschaffen, versagte das Generalvikariat die Genehmigung mit dem Bemerken, Denkmäler ver-

| | Thlr. | Schill. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| 5. An Triftgeldern | 11 | 2 | 4 |
| 6. An Kottstätten-Geldern | 6 | 12 | 8 |
| 7. An Hube-Geldern | 6 | 4 | 6 |
| 8. An Dienstgeldern | 1 | 8 | 8 |
| 9. An Grund-Zinsen | 32 | 4 | 11 |
| 10. An Haus-Zinsen | — | 12 | — |
| 11. An Hof-Geld | — | 10 | 6 |
| 12. An Kamp-Geld | 1 | — | — |
| 13. An Schottgeld | 3 | 9 | — |
| 14. An Pachtgeld | 1 | 10 | — |
| 15. An Zehntgeld | 6 | 18 | 3 |
| 16. An Wiesegeld | 6 | 19 | 3 |
| 17. An Zuschlagsgeld | 2 | — | 3½ |
| 18. An Pfennig-Heuer | 12 | 1 | 10½ |
| 19. An Zinsen von activ Capit. | 1818 | 4 | 7 |
| Summa | 2053 | 18 | 8 |
| C. An Zeitpachts pp. Geldern. | | | |
| 1. Von Grund-Gütern | 715 | 12 | 1 |
| 2. Von den Gebäuden | 180 | — | — |
| 3. Von einer Schaaftrift | 18 | — | — |
| 4. Von der Jagdt | 5 | — | — |
| 5. Von der Fischerei | 2 | 10 | 6 |
| 6. Von der Mast | 5 | — | — |
| 7. Von Zehnten | 3096 | 20 | 1 |
| 8. Von einer Mühle | 67 | — | — |
| 9. Von den Forsten | 567 | 20 | 8 |
| Summa | 4658 | — | 4 |
| D. An unbeständigen Gefällen. | | | |
| 1. An Bemeyerungs-Geldern | 45 | — | 1 |
| 2. An dergleichen von verpachteten Grundgütern | — | 15 | 9 |
| 3. An Weinkäufen von Zehnten | 46 | 7 | 6 |
| 4. An Lehnwaren | 66 | 8 | — |
| Summa | 158 | 10 | 4 |
| Summa A, B, C und D | 11494 | 18 | 7 |
| Dazu | | | |
| Von den Hardehäuser Theilschweinen | 180 | — | — |
| Von ausländischen Prästationen | 12 | 13 | 6 |
| Summa Total | 11687 | 11 | 1 |

**Zusammenstellung der sämtlichen bleibenden Ausgaben und Administrationskosten.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. An Zinsen von Passiv-Kapitalien (4078 Thlr. 8 Schill. 10 Pfg.) | 160 | 8 | 1 |

schwundener kirchlicher Institute müßten erhalten werden. — Beim Tode des Küsters Johannes Friedel, 1843, fand sich, daß dieser Gold- und Silberborden sowie einige sonstige Silber-, Zinn- und Leinensachen veruntreut hatte. Seine Witwe mußte zum Ersatz 35 Thlr. 12 Sgr. zahlen. Der Israelit Levi Goldberg taxierte die Elle Goldborde zu 2½, die Elle Silberborde zu 2 Sgr. (Pfarrarchiv.)

| | Thlr. | Schill. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| 2. An Reparatur-Kosten | 391 | 3 | 8 |
| 3. An Brand-Assecuranz-Geldern | 62 | 1 | 8 |
| 4. An öffentlichen Abgaben | 107 | 6 | 9 |
| 5. Besoldungen | 1934 | 13 | 5 |
| 6. An Pensionen | 202 | 1 | 3 |
| 7. An Cultus-Kosten | 80 | 20 | 10 |
| 8. An milden Stiftungen | 90 | 9 | 11 |
| 9. An fixen Ausgängen | 41 | 16 | 11 |
| 10. An Insgemein | 131 | 11 | 6 |
| Überhaupt | 3202 | 10 | — |
| Verglichen mit der Einnahme | 11687 | 11 | 1 |
| Bleibt Überschuß | 8485 | 1 | 1 |

Der hohe Überschuß erklärt sich daraus, daß in den Ausgaben die damals noch nicht festgesetzten Pensionen der Stiftsdamen und Benefiziaten nicht enthalten sind; sie waren ja auch nicht bleibend sondern dauerten nur bis zu deren Tode.

Der Aufhebungs-Kommissar hatte auch den Kapitalwert des Stifts auszumitteln. „Dieser," schreibt er, „regulirt sich folgender Maaßen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| fol. Act. 261b beträgt die Einnahme | 11687 | 11 | 1 |
| davon gehen ab die Zinsen von Activ-Kapitalien mit | 1818 | 4 | 7 |
| bleibt Einnahme | 9869 | 6 | 6 |
| Diese beträgt 20fach zu Capital | 197386 | 4 | — |
| dazu der Betrag der Activ-Capitalien incl. 100 Thlr., welche für die nicht ausgebrachten Goldgulden angenommen werden | 38082 | 2 | 4[1]) |
| Summa des ganzen Brutto-Capital-Werths | 235469 | 6 | 4 |
| die Abgaben betragen fol. Act. 309b | 3202 | 10 | — |
| davon die Zinsen von Passiv-Capitalien mit | 160 | 8 | 1 |
| bleiben | 3041 | 1 | 11 |
| Diese betragen 20fach zu Capital | 60821 | 17 | 4 |
| dazu den Betrag der Passiv-Capitalien ad | 4078 | 8 | 10 |
| Summa der Abgänge | 64900 | 5 | 2 |
| Verglichen mit obigen | 235469 | 6 | 4 |
| bleibt reiner Capital-Werth | 170569 | 1 | 2 |

Unterm 31. März 1811 reichte Stahlknecht seine Vermögens-Veranschlagung nebst Anlagen — ein Aktenstück von 624 Seiten — nach Kassel ein. Im Begleitschreiben heißt es: „Die Aufhebung des Stifts ist mit ruhiger Ergebung in den Willen des Gouvernements Seitens der sämtlichen Stifts-Personen zugelassen; letztere haben ohne alle Ausnahme alles dazu beizutragen gesucht, was zur Ausmittelung der Revenüen des Stifts ihrer Seits möglich

[1]) Der Bestand an Kapitalien ist nur scheinbar geringer als 1802 (vgl. S. 237); verschiedene Kapitalien, die einige Stiftsfonds von einander entliehen hatten, fielen jetzt fort und einige Fonds blieben bestehen; in Wirklichkeit hatte sich der Kapitalbestand durch gute Wirtschaftsführung um einige tausend Taler vermehrt.

gewesen ist." — In der Antwort vom 25. April wurde dem Kommissar die Anerkennung: Die Aufhebungs- und Vermögensaufnahme-Verhandlungen sind „ebenso umfassend als vollständig, so daß hinsichtlich der Instructiv-Verfügung vom 20. Jan. c. vorerst nichts zu wünschen übrig bleibt."

## § 24. Verkäufe von Stiftsgütern.

Jetzt konnte der Verkauf der Stiftsgüter beginnen. Das bei diesen Verkäufen zu beobachtende Verfahren regelte ein besonderes Dekret vom 17. Mai 1811, welches bestimmte:

Der Verkauf geschieht nur durch öffentliche Versteigerung, durch den Präfekten, in Gegenwart der Domänen-Direktoren. Der Verkauf ist 2 Monate vorher durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, bei einem Wert über 4000 Franken auch durch den Moniteur (erschien in Kassel); die Bekanntmachung ist jede Woche wenigstens einmal zu wiederholen. Überdies ist der Verkauf bekannt zu machen durch Anschlag in der Kommüne, wo die Güter belegen sind, wie auch in den Hauptorten der zunächst belegenen Departements und Kantons. Die Bekanntmachungen und Anschläge müssen auch eine kurze Beschreibung und den Einsatzpreis enthalten. Die betreffenden öffentlichen Blätter müssen den Verkaufsverhandlungen beigefügt werden. Ferner ist ein umständlicher Etat der Grundstücke (Lage, Beschaffenheit, Ertrag, Lasten) aufzustellen und zur Einsicht auszulegen bei den Domänen-Direktoren, Präfekten und Unterpräfekten. Die Versteigerung muß geschehen im Hauptorte des Departements, sofern man nicht für gut findet, sie in einer andern Kommüne abhalten zu lassen. Für den Einsatzpreis wird berechnet: bei Landgütern die 18fache Pacht, bei Häusern der 6fache Mietwert, bei Gefällen und Geldprästationen der 16fache, bei Naturalabgaben der 18fache Betrag, bei Naturalien ¾ des 30jährigen Durchschnitts; abzuziehen sind die Lasten und $^1/_5$ für Grundsteuer. Den Zuschlag erhält der Letzt- und Meistbietende ohne weitere höhere Genehmigung. Die Bezahlung ist zu leisten: $^1/_3$ 14 Tage nach Zuschlag bei Überlieferung des Kontraktes, $^1/_3$ 2 Monate später und das letzte $^1/_3$ wieder 2 Monate später. Nach Zahlung des ersten $^1/_3$ werden die Käufer in Besitz gesetzt. — Nach einem andern Dekrete vom 12. Mai 1811 mußte $^1/_3$ in baarem Gelde gezahlt werden und $^2/_3$ teils in Staatsobligationen 1. Klasse, teils in Bons.

Das erste stiftische Vermögensstück, welches der Aufhebung zum Opfer fiel, war die Kurie des Benef. s. Lamberti. Im Anfange des Jahres 1811 nämlich wurde der Pastor Crux Pfarrdechant in Höxter und der Benefiziat Ostenkötter, der Inhaber des Benef. s. Lamberti, sein Nachfolger in Neuenheerse, wodurch die Kurie frei wurde. Der Administrator Stüwecke vermietete sie zwar für 12 Taler,[1]) empfahl

[1]) Unter den Bedingungen war auch diese: wegen des Stroh-Daches muß der niedrige Schornstein alle 6 Wochen gereinigt, und, daß dieses geschehen, durch den Schornsteinfeger nachgewiesen werden.

aber in seinem Berichte den Verkauf als vorteilhafter, der dann auch verfügt wurde und am 28. November 1811 durch den Kanton-Maire Heitemeyer aus Driburg im Beisein des Demänen-Inspektors Kuhfus stattfand. Für 679 Franken 87½ Centimen erstand das Haus — jetzt Haus Nr. 132 — der Müller Anton Bennewitz.

Unterm 5. Dezember 1811 verfügte der Finanzminister den Verkauf der meisten Ländereien, Wiesen und Gärten. Der Verkauf der abteilichen Gebäude nebst einem kleinen Teile der zugehörigen Äcker, der Ökonomie Hellehof, der Schäferei, des stiftischen Kuhkampes sowie der Zehnten wurde noch zurückgestellt, weil man vorerst noch nähere Ermittelungen anstellen wollte wegen der, wie man glaubte, zu geringen bisherigen Pacht und wegen der Größe der Zehntfluren. So glaubte man in Kassel klug und vorsichtig zu handeln und ahnte gar nicht, daß die abteilichen Gebäude in Neuenheerse ohne entsprechend großen Grundbesitz fast wertlos werden mußten. Der Verkauf fand statt am 2., 3., 4., 5. und 6. März 1812 beim Gastwirt Scheidt zu Neuenheerse,[1]) wieder im Auftrage des Präfekten durch den Kanton-Maire Heitemeyer in Driburg im Beisein von Kuhfus. Das Geschäft fiel aber für den Finanzminister nicht sonderlich günstig aus. Auf die meisten Grundstücke wurde gar nicht geboten, auf manche nur einige Centimen oder Franken über den Einsatzpreis.

Es wurden zum Verkauf gestellt

220½ Morgen Ackerland in 47 Nummern
166¼ Morgen Wiesen in 43 Nummern
mit einem Gesamt-Einsatzpreis von 10 599 Franken
17 Morgen 7 Ruthen Gärten in 22 Nummern
mit einem Gesamt-Einsatzpreis von 1518 Franken, und
die Untere Mühle mit 2 anliegenden Gärten zum Einsatzpreise von 1206 Franken.

Kuhfus und Heitemeyer waren klug genug, um die Entwertung der abteilichen Gebäude zu verhüten, bei drei wertvollen, für den abteilichen Wirtschaftsbetrieb unentbehr-

[1]) Die vom 25. Dezember (Weihnachten!) 1811 datierte Bekanntmachung von Kuhfus erfolgte durch den Moniteur, die Lippstädter Zeitung und die zu Paderborn und Höxter erscheinenden beiden Wochenblätter, sowie durch Aushang in allen paderbornschen Kantons-Orten.

lichen Grundstücken, auf die auch geboten wurde, den Zuschlag vorzubehalten, der dann auch nicht erteilt wurde.[1])

So wurden nur wirklich verkauft

$50^{3}/_{4}$ Morgen Ackerland } für 6877 Franken
38 Morgen Wiesen }

9 Morgen 37 Ruthen Gärten für 1518 Franken

also von den ausgebotenen 400 Morgen nur 98, die an 53 Einwohner von Neuenheerse übergingen.

Auf die Untere Mühle erfolgte kein Gebot.

Man hat wider die Gemeinden wohl den Vorwurf erhoben daß sie beim Verkauf der Kirchengüter nicht die günstige Gelegenheit benutzt hätten, wertvolles Gemeindegut zu erwerben. Allein am guten Willen fehlte es meist nicht, aber die Leute waren infolge der vielen Kriegsbrandschatzungen, erst im Siebenjährigen Kriege, dann wieder in den Koalitionskriegen, zu geldarm; kaufen konnte ja nur, wer das Kaufgeld in kurzer Frist erlegen konnte. Als Grund für den Mißerfolg beim Verkauf gab auch Kuhfus an „zu hohe Taxe, welche sich auf die alten Pacht-Locarien gründet und Unvermögen der Eingesessenen zu Neuenheerse, diese Parzellen anzukaufen". Nach Verlauf von 3 Monaten hatten die 53 Käufer noch nichts vom Kaufgelde bezahlt, so daß mit scharfen Maßregeln gedroht wurde.

---

[1]) Nämlich: 9 Morgen Ackerland unter dem Kälberkampe, Einsatzpreis 129 Tlr. 14 Gr. $4^{3}/_{4}$ Pfg. = 503,50 Franken, Höchstgebot 655 Fr.; 30 Morgen Ackerland in der Fiedel, Einsatzpreis 432 Tlr. = 1678,32 Fr., Höchstgebot 2500 Fr.; 5 Morgen Wiese, die Kumpstwiese genannt, Einsatzpreis 144 Tlr. = 559,94 Fr., Höchstgebot 560 Fr. — Hier noch einige Stichproben aus dem Verkaufsprotokoll: 1 Morgen Ackerland im Springerfelde, Einsatzpreis 14 Tlr. 9 Gr. $7^{1}/_{5}$ Pfg. = 55,94 Fr., verkauft für 56 Fr.; 1 Morgen Ackerland vor dem Kalenberge, Einsatzpreis 18 Tlr. = 69,93 Fr., verkauft für 70 Fr.; 6 Morgen Ackerland am Nacken, Einsatzpreis 48 Tlr. = 186,48 Fr., kein Gebot; 2 Morgen Ackerland beim Hellwege, Einsatzpreis 2 Tlr. 9 Gr. $7^{1}/_{5}$ Pfg. = 9,32 Fr., kein Gebot; 1 Morgen Wiese am Kössenberge, Einsatzpreis 21 Tlr. 14 Gr. $4^{4}/_{5}$ Pfg. = 83,92 Fr., verkauft für 180 Fr.; 7 Morgen Wiese, die Meierwiese genannt, Einsatzpreis 288 Tlr. = 1118,88 Fr., kein Gebot; 9 Morgen Wiese bei der Suffelmühle, Einsatzpreis 259 Tlr. 4 Gr. $9^{3}/_{5}$ Pfg. = 1006,99 Fr., verkauft für 1230 Fr. $1^{1}/_{4}$ Morgen Garten im Hahnen, Einsatzpreis 14 Tlr. 9 Gr. $7^{1}/_{5}$ Pfg. = 55,94 Fr., verkauft für 62 Fr.; $^{3}/_{4}$ Morgen Garten in der Ahorn-Twiete, Einsatzpreis 28 Tlr. 9 Gr. $2^{3}/_{5}$ Pfg. = 111,89 Fr., verkauft für 200 Fr.; $3^{5}/_{6}$ Morgen Garten, der Kumpstgarten, Einsatzpreis 170 Tlr. 18 Gr. = 663,36 Fr., kein Gebot; $1^{1}/_{4}$ Morgen Garten, der sog. Propsteiplatz, Einsatzpreis 36 Tlr. = 139,86 Fr., verkauft für 145 Franken.

Am 18. April 1812 verfügte der Finanzminister Malchus den Verkauf der Ökonomien Neuenheerse und Hellehof, der am 27. Juni stattfand, wieder durch Heitemeyer im Beisein von Kuhfus. Auf Vorschlag von Kuhfus war nämlich eine neue Ökonomie Neuenheerse gebildet worden, indem man zu den abteilichen Gebäuden und den wenigen, früher zurückgestellten abteilichen Grundstücken sämtliche im früheren Verkaufstermin unverkauft gebliebenen Grundstücke legte, einerlei, ob sie früher zur Abtei-Ökonomie gehört hatten oder nicht, dazu die Dienste, Schäferei, Jagd und Fischerei. Es werde sonst nicht möglich sein, die Gebäude zu Gelde zu bringen, berichtete Kuhfus, und wenn man die Grundstücke einzeln verkaufen wollte, würde man sie für die Hälfte des Einsatzpreises losschlagen müssen. Für die früher unverkauft gebliebenen Grundstücke wurde dazu der Einsatzpreis um ein Viertel ermäßigt mit Ausnahme der 3 nicht zugeschlagenen, auf die ja geboten war. Das Nähere ergeben die beiden

**Verkaufs-Etats.**

I. Ökonomie Neuenheerse; besteht aus

| | |
|---|---|
| 1. 7 Wohn- und Ökonomie-Gebäuden;<br>2. 61 Morgen Ackerland, wovon 57½ Morgen (auf dem Klusenberge) zehntpflichtig;<br>3. 2 Morgen Wiesen;<br>4. 41 Morgen der sogenannte Kuhkamp zur Weide für Rindvieh;<br>5. der Privat-Jagd in der Neuenheerser Feldmark und der Koppeljagd mit Herbram;<br>6. der Fischerei in der Nethe und Öse; | Jährlicher Ertrag 40 Tlr. 20 gGr.; öffentliche Abgaben 8 Tlr. 4 gGr. Reallasten 5 Tlr. für den zu haltenden Schweinebären. Einsatzpreis 498 Tlr. = 1934,73 Franken. |
| 7. einer Schaftrift-Gerechtigkeit von 300 Häuptern; | Jährl. Ertrag 20 Tlr., Einsatzpreis 360 Tlr. = 1398, 60 Fr. |
| 8. 9 Malter Buchen-<br>9 „ unfruchtbar<br>Holz aus den stiftischen Waldungen | Jährl. Ertrag 12 Tlr., Einsatzpreis 216 Tlr. = 839, 16 Fr. |
| 9. den von den Gemeinden Neuenheerse, Kühlsen und Altenheerse zu leistenden Spann- und Handdiensten (vgl. oben S. 229). | Jährlicher Ertrag 209 Tlr. 19 Gr. 4 Pfg.; Einsatzpreis 3772 Tlr. = 14654, 12 Franken.[1]) |

[1]) Kuhfus bezeichnet diesen Einsatzpreis um die Hälfte gewiß übersetzt, ... wee die den Dienstthuenden zu verabreichenden kostbaren Pröven (Essen; vgl. S. 229) den Wert der Dienste fast absorbiren". Auch der General-Direktor der Domänen vermocht,i nicht wohl einzusehen, wie Herr Stahlknecht den Wert der Dienste in einer magernl steinigten und bergigten Gegend bei den bezeichneten Pröven „auf eine so exorbitante Weise... veranschlagen können".

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10. | 153¾ Morgen Ackerland<br>124¼ „ Wiesen<br>7¾ „ Gärten | } | Einsatzpreis 4614 Tlr. 19 Gr. 9 Pfg. = 17932,47 Fr. |

Gesamt-Einsatzpreis 9461 Tlr. 19 Gr. 9 Pfg. = 36759,08 Fr.

II. Ökonomie Hellehof; besteht aus

| | | Jährlicher Ertrag Tlr. | gGr. | Pfg. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | dem Wohnhause und einem Vorbau | } | | |
| 2. | dem Schafstall | | | |
| 3. | dem Backhause | — | — | — |
| 4. | 125 Morgen Ackerland | 66 | 20 | — |
| 5. | 18 Morgen desgleichen[1]) | 8 | — | — |
| 6. | 2½ Morgen Gärten | 5 | — | — |
| 7. | 36 Morgen Wiesen | 42 | — | — |
| 8. | einer Schaftrift-Gerechtigkeit von 300 Häuptern | 12 | — | — |
| 9. | 9 Malter Buchen- } Holz aus dem Hellewalde<br>9 Malter unfruchtbar } | 12 | — | — |
| 10. | den Triftwegen und der Weide im Hellewalde mit Ausschluß der Schonungen | 1 | — | — |
| 11. | der Fischerei in der Kotter und dem Freudenbache | — | 4 | — |
| | Summa | 147 | — | — |

Davon geht ab: ⅕ für öffentliche Abgaben von den Posten sub Nris. 4, 5, 6, 7, u. 11 ad 122 Tlr. mit 24 Tlr. 9 gGr. 7⅘ Pfg.

so bleiben 122 Tlr. 14 gGr. 4⅗ Pfg.

und diese prinzipienmäßig 18mal gerechnet 2206 Tlr. 19 gGr. 2⅖ Pfg. = 8573 Fr.

Mit Rücksicht auf die Korngefälle wurden die beiden Kornböden auf der abteilichen Ökonomie und über der Kirche ausdrücklich vom Verkaufe ausgeschlossen und dem Fiskus vorbehalten.

Klugerweise stellte man die beiden Ökonomien zuerst einzeln, dann zusammen zum Verkauf. Beim Einzel-Ausgebot wurde auf die Ökonomie Neuenheerse nur von 3 Kauflustigen geboten bis 37 200 Franken, auf die Ökonomie Hellehof nur von 2 Kauflustigen bis 9500 Franken. Allein als nun beide Ökonomien zusammen mit der Summe der Einzel-Höchstgebote, 46 700 Franken, als Einsatzpreis ausgesetzt wurden, beteiligten sich 5 Liebhaber. Höchstbietender und Käufer blieb D. J. Ostwald aus Paderborn mit 61 110 Franken, der jedoch nicht für sich selbst kaufte, sondern für die Gräfin von der Schulenburg-Oeynhausen zu Reelsen. Als es wegen Zahlung der Kaufgelder Weitläufigkeiten gab, setzte der Domänen-Direktor von Apell schließlich Termin zu

[1]) Gelegen beim Gehölz Bredenberg und mit diesem bisher zum Benef. s. Martin gehörig; wurden dem Hellehof überwiesen, weil sie diesem näher lagen als Neuenheerse. Alle übrigen hier aufgeführten Grundstücke gehörten seit Alters zum Hellehof.

anderweitem Verkauf an auf den 1. März 1813, hob ihn jedoch nach inzwischen erfolgter Zahlung wieder auf. Die auf die beiden Ökonomien bezughabenden Register und Dokumente wurden der Gräfin auf ihr Ansuchen an den Finanzminister aus dem abteilichen Archive ausgeantwortet.

Jetzt kamen die Zehnten an die Reihe, deren Verkauf die mehrgenannten beiden Persönlichkeiten, Heitemeyer und Kuhfus, auf Verfügung des Finanzministers vom 23. November 1812 am 8. Februar 1813 in Neuenheerse vornahmen. Das Ergebnis zeigt die folgende Zusammenstellung, deren Angaben dem Verkaufs-Etat uud dem Verkaufs-Protokoll entnommen wurden.

| Lage und Größe des Zehnten | Jährlicher Ertrag und Einsatzpreis | Verkaufspreis und Käufer. |
|---|---|---|
| 1. Neuenheerse, der Klusenberger Fruchtzehnt, 556½ Morgen | 69 Tlr. 13 gGr. 6 Pfg.<br>1282 „ 3 „ — „<br>= 4864,50 Fr. | 4864,50 Franken.<br>Franz Potthast in Neuenheerse. |
| 2. Willebadessen, der Seller Fruchtzehnt, 320¼ Morgen | 40 Tlr. — gGr. 9 Pfg.<br>720 „ 13 „ 6 „<br>= 2799,39 Fr. | 2950 Fr.<br>David Ostwald in Paderborn. |
| 3. Fölsen, 226 Morgen | 28 Tlr. 6 gGr. — Pfg.<br>508 „ 12 „ — „<br>= 1975,52 Fr. | kein Gebot. |
| 4. Helmern, [der sog. Stiekern Fruchtzehnt, 252½ Morgen | 31 Tlr. 13 gGr. 6 Pfg.<br>568 „ 3 „ — „<br>= 2207,17 Fr. | 2207,17 Fr. Kammerherr von Spiegel in Borlinghausen. |
| 5. Rieſel, der sog. Neuenheerser Fruchtzehnt, 301⅙ Morgen | 75 Tlr. 7 gGr. — Pfg.<br>1355 „ 6 „ — „<br>= 5265,14 Fr. | kein Gebot. |
| 6. Frohnhausen, 704¼ Morgen | 175 Tlr. 7 gGr. 6 Pfg.<br>3155 „ 15 „ — „<br>= 12259,60 Fr. | kein Gebot. |
| 7. Ossendorf, 433 Morg. 107½ Ruten | 108 Tlr. 11 ggr. 4½ Pf.<br>1952 „ 12 „ 9 „<br>= 7585,59 Fr. | 8200 Fr.<br>David Ostwald in Paderhorn. |
| 8. Neuenheerse, der Springerfelder Fruchtzehnt, 320⅜ Morgen | 57 Tlr. 14 gGr. 3 Pfg.<br>1036 „ 16 „ 6 „<br>= 4027,53 Fr. | 4027,53 Fr.<br>Alexander Friedel in Neuenheerse. |
| 9. Kühlsen, 469¼ Morgen | 117 Tlr. 7 gGr. 6 Pfg.<br>2111 „ 15 „ — „<br>= 8203,66 Fr. | 8235 Fr.<br>David Ostwald in Paderborn. |
| 10. Löwen, 284 Morgen 108¾ Ruten | 71 Tlr. 5 gGr. 5¼ Pf.<br>1282 „ 1 „ 10½ „<br>= 4980,57 Fr. | kein Gebot. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 11. Schmechten, $534^1/_8$ Morgen | 133Tlr.13gGr.—Pf. 2403 „ 18 „ — „ = 9338,57 Fr. | 9338,57 Fr. | Ferd. Waldeyer in Schmechten. |
| 12. Willebadessen, der Niedernfelder Fruchtzehnt, $612^5/_8$ Morgen | 153Tlr. 3gGr. 9Pfg. 2756 „ 19 „ 6 „ = 10710,22 Fr. | 10725 Fr. | Kammerherr von Spiegel zu Borlinghausen. |
| 13. Altenheerse, $1089^1/_2$ Morgen | 272Tlr. 9gGr.—Pfg. 4902 „ 18 „ — „ = 19047.18 Fr. | kein Gebot. | |
| 14. Niesen, der Hegger Fruchtzehnt, $1287^1/_4$ Morgen | 321Tlr.19gGr. 6Pfg. 5792 „ 15 „ — „ = 22504,35 Fr. | 23070 Fr. | Kammerherr von Spiegel zu Borlinghausen.[1]) |
| Gesamt-Einsatzpreis 29799 Tlr. 1 gGr. $1^1/_2$ Pfg. = 115769,29 Franken. | | | |

Zur Bestimmung des Einsatzpreises wurde der jährliche Reinertrag für den Morgen bei Nr. 1 bis 4 einschl. zu 3, bei allen übrigen zu 6 Gutegroschen (24 = 1 Tlr.) angenommen. — Für die Zehntpflichtigen der einzelnen Zehntfluren lag es nahe, sich zusammenzutun, um durch gemeinsamen Kauf sich von der lästigen Zehntpflicht auf leichte Art zu befreien. Allein „wenn gleich der Einsatz-Preis billig ist, so sind die Zehntpflichtigen doch nicht im Stande, die Zehnten dafür zu acceptiren", heißt es in einem Bericht. Wie aus dem Gemeinde-Archiv von Neuenheerse hervorgeht, kauften die beiden Käufer unter Nr. 1 und 8 nicht für sich, sondern im Auftrage der Gemeinde, die aber das Kaufgeld nicht aufbringen konnte und deshalb die beiden Zehnten wieder verkaufte an die Gräfin v. d. Schulenburg-Oehnhausen mit einem Gewinn von 1000 Tlr.

Für den Zehnten von Riesel bot der Maire Waldeyer in Schmechten Anfang März 1813 4800 Franken, für den von Frohnhausen 11 000 Franken. Da aber ein Verkauf unter der Hand nach den Bestimmungen nicht statthaft war, so ordnete der Finanzminister den öffentlichen Verkauf an mit den beiden Geboten als Einsatzpreis. Der Frohnhäuser Zehnte wurde ausgeboten mit der Bedingung, daß der Käufer die darauf ruhende jährliche Lieferung von 16 Scheffel Roggen und 16 Scheffel Hafer lippischen Gemäßes an das ehemalige Kloster Gehrden übernehme und in anbetracht dessen der Einsatzpreis ermäßigt auf 9636,30

[1]) Am 13. Nov. 1816 für 6000 Rtlr. wieder verkauft an Graf Wilhelm v. Bocholtz.

Franken. Beim Verkauf am 26. Juli 1813 in Neuenheerse durch Kuhfus und Heitemeyer erhielt den

Rieseler Zehnten für 6030 Franken } Alexander Friedel
Frohnhäuser Zehnten „ 12005 „ } in Neuenheerse.

Der Gesamt-Erlös aus den verkauften 11 Zehnten belief sich auf 91652,77 Fr. Zu weiteren Veräußerungen behielt die Regierung des Königs Hieronymus infolge der Kriegsereignisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1813 keine Zeit mehr.

Bei der ständigen Geldnot, in der man sich in Kassel befand, lag es nahe, sofort alle Kapitalien des Stifts einzuziehen; allein Stahlknecht riet davon ab, da sonst bei dem herrschenden Geldmangel die Hälfte verloren gehen würde.[1])

## § 25. Lehns-Allodifikationen.

Nach dem Königlichen Dekrete vom 28. März 1809 wurden die Lehen mit wenigen Ausnahmen in freies Eigentum verwandelt. Für die Allodifikation hatte der Besitzer des Lehns an die bisherige Lehnsherrschaft jährlich eine Abgabe von 1 Prozent des Ertrages des Lehns zu entrichten, welche die Natur eines Grundzinses bekam und mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden konnte. Am 18. Oktober 1809 richtete daher die Äbtissin von Dalwigk an alle Vasallen des Stifts die Aufforderung, „eine genaue Specification der sowohl in Besitz habenden Lehn-Güter, als After-Lehen, mit der Bemerkung der jährlich davon zu erhebenden Korn- und Geld-Einkünften, auch sonstigen Gefällen, binnen 4 Wochen franco" einzuschicken, auch die Einnahmen durch Auflegung der Pachtkontrakte und Heberegister zu bescheinigen. Da jedoch das Allodifikationsgeschäft schwierige und weitwendige Verhandlungen erwarten ließ, und der tüchtige Amtmann Waldeyer 1808 gestorben und ein Nachfolger nicht berufen war, so bestellte sich das Stift hierfür am 14. Februar 1810 einen Bevollmächtigten, nämlich seinen früheren Amtmann und Lehnsrichter, dermaligen Gräflich Westphalenschen Generalmandatar, Hofrat Josef Wichmann zu Paderborn.

Der obigen Aufforderung kamen jedoch vorerst nur wenige Vasallen nach, unter den ersten Freiherr von Kanne zu Breitenhaupt. Die Angelegenheit kam jedoch nicht recht

[1]) Nr. 125, 126, 127, 128, 135.

vom Fleck, sodaß Freiherr von Kanne nach wiederholten Gesuchen an Wichmann und den Königlichen Procureur Gehrken in Höxter sich schließlich am 12. Oktober 1812 an den Minister nach Kassel wandte. „Die von den aufgehobenen Domkapitelen und Stifteren geliehene Kapitalien", heißt es unter anderem in seinem Schreiben, „werden ietz gekündigt und mit Strenge beigetrieben, dieses unerwartete Ereignis setzet den Guts-Besitzer in eine peinliche Lage, besonders da anderweite Aufleihe fast durchaus nicht, auch nicht mit Aufopferungen, zu machen sind, so ist man genötiget, einzelne Parcellen zu veräußern, um sich so gut es geschehen kann, zu decken". Nach wiederholtem Gesuche und scharfer Verfügung des Ministers wurden die Lehnsakten an den Procureur zu Höxter gesandt; der Ausgang ist nicht ersichtlich.

Für das Kurhessische Afterlehn zu Herbram (vgl. S. 231) bot Wichmann namens des Grafen von Westphalen zuerst 20, dann 1813 200 Franken Ablösekapital, womit man sich in Kassel zufrieden gab, um Weitläufigkeiten zu vermeiden. (Der jährliche Ertrag der dortigen Edelvogtei-Güter wurde also zu 1000, der Kapitalwert zu 20 000 Franken angenommen.)

Die Allodifikationsrente des von Brenkenschen Lehns bei Wewer, 320 Morgen Wald und 8½ Morgen Land, wurde 1813 auf 5,88 Fr., das Ablösekapital auf 117,60 Fr. festgesetzt, gleichzeitig die Rente des dortigen von Imbsenschen Lehns — beide vordem eins — Sunderholz und Sunderkamp, 493 Morgen Wald und 75¾ Morgen Land, auf 10,33 Fr. und das Ablösekapital auf 206,60 Fr.

Ferner auf Antrag des Freiherrn von Oeynhausen zu Bahrendorf bei Braunschweig die Rente für das Fürstbischöfliche Lehn Sudheim und das Heersische Lehn Masenheim auf 54 Fr. 19½ Cts., das Ablösekapital auf 1083 Fr. 90 Cts.[1])

[1]) Zu Sudheim gehörten 486 Morgen Land, 24 Morgen Wiesen, ein Wald und eine Hausstätte in Lichtenau (früher Burgsitz, dessen Stätte der Apotheker Reinemann teils in Erb-, teils in Zeitpacht hatte); von den zu Masenheim gehörenden 529¼ Morgen wurden 20¼ Morgen beim Hause Sudheim gebraucht, das Übrige hatten Einwohner von Lichtenau in Meierstatt, die Gefälle davon bezog der Pächter von Sudheim. — Nr. 129; Paderborn-Corvey, Lehen Nr. 9 u. 21.

## § 26. Änderungen im Personenbestande seit 1802.

Über die Erledigung und Wiedervergebung zweier Präbenden wurde in § 17, über die Erledigung und Aufhebung zweier Benefizien in § 19 berichtet. Der Distributor und Kapitelssekretär Gordes starb im Stift am 27. Oktober 1803 im Alter von 53 Jahren und im 31. Jahre seines Amtes, „optime meritus", wie es im Kirchenbuche heißt.[1])

Am 27. April 1806 starb in Altenheerse Bernhard Philipp Becker, Pastor daselbst seit dem 27. September 1757,[2]) dem die Äbtissin von Dalwigk in einem Schreiben an die Kammer vom 15. Juni 1804 das Zeugnis gibt, daß er seit mehr als 45 Jahren „der Gemeinde Altenheerse als Seelsorger mit ebensoviel Eyfer für seine Pfarrkinder, als Zufriedenheit seiner geistlichen Obrigkeit vorgestanden". Die Äbtissin empfahl als Nachfolger den Kaplan Sprenger in Schmechten, dem sie bereits 1802, als Becker schwer krank war, für den Todesfall die Stelle zugesagt hatte. Da der Generalvikar dem beitrat, brachte ihn die Kammer auch in Berlin in Vorschlag, allein es wurde geantwortet, es müßten erst die

[1]) Antonette von Helmstatt schildert ihn (Tagebuch I, S. 112 u. 192 f.) als „den rechtschaffensten Mann und sehr gebildet". „Unser gute würdige Distributor, welcher mit besonderer Anhänglichkeit dem Stifte zugethan war, konnte nicht ohne innigste Wehmuth diese Veränderungen [beim Übergang an Preußen] ansehen, überdies wurde er mit Arbeit überhäuft, daß seine Gesundheit erlag... Die Beispiele von Geduld, Frömmigkeit und ergebung, die er in seiner sehr beschwerlichen Krankheit gegeben hat, vergesse ich mein Leben nicht, er war der rechtschaffenste Mann, den man sich denken konnte, von ungeheuchelter Frömmigkeit, seiner vielfältigen Geschäfte ungeachtet hörte er doch täglich mit wahrer Andacht die h. Messe ... er besaß das vollkommenste Vertrauen nicht allein von unserer Abtißinn und vom ganzen Stifte, sondern alle Arme und Bedrängte nahmen auch zu ihm ihre Zuflucht, und er half, wo er helfen konnte, er hätte mehrere vortheilhafte Heyrathen machen können, er war aber nicht dazu zu bereden, nur aus Besorgniß, er könnte alsdann in die Versuchung gerathen, seinen Dienst als empfänger nicht mehr so gewissenhaft zu erfüllen."

[2]) Bei diesem Anlaß mußte an die Kammer über die Pfarrstelle und den Zustand des Pfarrhauses und des Schulhauses berichtet werden. In dem Berichte des Amtmanns Waldeyer heißt es u. a.: das Pfarrhaus ist 1797 neu gebaut, nachdem es kurz zuvor abgebrannt war... Das Schulhaus ist gar zu enge; es würde zweckmäßig sein, „eine Stube und Kammer... noch anzubauen, und diejenige Stube, welche jetzt zum Schulhalten und zur Wohnung für den Schullehrer und deßen Familie zugleich dient, blos zur Schulstube zu gebrauchen und einzurichten."

pensionierten Geistlichen untergebracht werden, und, wohl im Zusammenhang damit, erging unterm 25. September 1806 eine eingehende scharfe Verfügung des Oberpräsidenten an die Generalvikariate zu Münster und Paderborn wegen Versorgung der ehemaligen Klosterinsassen, des Inhalts: Die Erlangung geistlicher Stellen soll ihnen nicht durch schwere Examina erschwert werden, sie sollen auf den Titel ihrer Pension geweiht und bei Aufnahme ins Seminar und bei Anstellungen erst berücksichtigt werden, 14 Tage vor jeder Weihe ist ein Verzeichnis der Ordinanden einzureichen usw. Infolgedessen wurde die Stelle auf Vorschlag des Generalvikars dem Exkonventualen von Abdinghoff, Bonifazius Martini übertragen.[1])

Der Amtmann Georg Waldeyer starb am 7. Mai 1808 im Alter von 41 Jahren. Er war der letzte Stiftsamtmann; nach ihm wurde seine Stelle nicht mehr besetzt. Als Stifts-Syndikus wurde nebenamtlich der Friedensrichter Flöcker in Dringenberg mit 50 Tlr. Gehalt bestellt, was aber in Kassel am 12. Juli 1808 nur provisorische Bestätigung fand. Waldeyer hatte sich besonders bemüht um die Sicherstellung der stiftischen Gefälle und Gerechtsame und die Ordnung des Archivs. Das Stift anerkannte seine treue und erfolgreiche Amtsführung dadurch, daß es seiner hinterlassenen Witwe und ihren sieben unmündigen Kindern eine für die damaligen Verhältnisse angemessene Pension bewilligte, nämlich die Äbtissin jährlich 100 Tlr. und 24 Malter Holz, und das Kapitel 40 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Gerste (Stiftsmaß); auch konnte die Witwe, da die Stelle unbesetzt blieb, Haus und Garten weiter benutzen, die bald bei der Aufhebung des Stifts ihr volles Eigentum wurden (vgl. den folgenden §). Hier, im Hause der Witwe Waldeyer, die nach einigen Jahren nach Paderborn zog, starb am 16. Juli 1812 abends 11 Uhr im Alter von 62 Jahren Maria Viktoria von Burghard, die letzte Äbtissin des 1810 aufgehobenen Benediktinerinnenklosters Gehrden.[2])

### § 27. Die Pensionen der Stiftspersonen.

Über die den vormaligen Mitgliedern der aufgehobenen Kapitel und Stifter zu bewilligenden Pensionen erging ein

[1]) A. N. Z. Regg. Minden, XI, Nr. 119 u. XXXVIII, Nr. 2.
[2]) Nr. 134.

besonderes Königliches Dekret vom 3. April 1812, welches bestimmte: Diejenigen, deren bisherige Einnahmen 4000 Franken jährlich übersteigt, erhalten als Pension die Hälfte der bisherigen Einnahme, jedoch höchstens 8000 Franken; diejenigen, deren bisherige Einnahme von 2501 Franken bis 4000 Franken betrug, zwei Drittel dieser Einnahme, von 1001 Franken bis 2500 Franken, drei Viertel dieser Einnahme; diejenigen, deren Einnahme 1000 Franken und darunter betrug, beziehen den bisherigen Betrag weiter als Pension. Wer hiernach, obwohl einer höheren Einkommens-Klasse angehörend, weniger erhalten würde, als das Maximum der nächstfolgenden Klasse, soll das Maximum dieser Klasse erhalten. Wer mehrere Pfründen oder Präbenden inne hat, erhält eine Pension nach der Gesamtsumme der Einkünfte. Die Stifts-Kurien werden für Eigentum des Staates erklärt mit Ausnahme derjenigen, welche die jetzigen Besitzer gekauft haben, falls nachgewiesen wird, daß auch der wahre Wert des Bodens bezahlt ist. Bei Berechnung der Einkünfte sind diese immer auf die in den Statuten festgesetzte volle Zahl der Präbenden zu verteilen. Die Zahlung der Pensionen beginnt am 1. Januar 1812 und geschieht monatlich. Diese Verfügungen gelten nicht für die Pfarrer, welche ihr Benefizium als Gehalt bezogen; auch nicht für die weltlichen Individuen, welche zur Abwartung des Gottesdienstes oder zum Behuf der Güterverwaltung angestellt waren; über diese soll durch anderweites Dekret verfügt werden.

Die Unterlagen für die Pensions-Festsetzungen hatte der Aufhebungs-Kommissar Stahlknecht bereits nach der Vermögensaufnahme aufgestellt und eingereicht. Für die Höhe des zugrunde zu legenden Einkommens ergab sich ein Unterschied, je nachdem man die Präsenzgelder anrechnete. In den Jahren 1807—1810 erhielten von den Anwesenden an Präsenzgeldern jährlich: die Äbtissin 198 Tlr., die übrigen wenigen Damen je 170—180 Tlr., die Benefiziaten je 120 bis 140 Tlr., die auswärts sich aufhaltenden Damen nur 10—11 Tlr. Stahlknecht empfahl Anrechnung mit dem Betrage, den jeder erhalten haben würde, wenn in den 6 Jahren 1804—1810 sämliche Stiftspersonen anwesend gewesen wären. Im Durchschnitt der genannten Jahre wurden im ganzen jährlich gezahlt 2720 Tlr. 14 Schill. 2 Pfg. und

bei Anwesenheit aller würden erhalten haben: die Äbtissin 142 Tlr. 14 Schill. 11 Pfg., jede der übrigen Damen 118 Tlr. 4 Schill. 3 Pfg., jeder Benefiziat 95 Tlr. 15 Schill. 1 Pfg. Der Notator Chori (Benefiziat Scheid jun.) erhielt noch besonders 2 Tlr. 17 Schill. 8 Pfg.

Unter dem 23. Juni 1812 übersandte endlich der Unterpräfekt von Metternich zu Höxter die Benachrichtigungsschreiben über die jedem festgesetzte Pension mit dem Bemerken, daß zur Zahlung des Rückstandes der Kredit für die ersten 4 Monate dieses Jahres schon auf den Staatsschatz eröffnet sei. Im Folgenden wurden Einkommen und Pensionen zusammengestellt.

| | Bei Anwesenheit aller Stiftspersonen Gesamt-Einkommen Tlr. Schill. Pf. | Reines Einkommen[1]) Tlr. Schill. Pf. | Pension. Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. Äbtissin v. Dalwigk | 2766 — 3 | 2022 2 2½ | 3500 |
| 2. Pröbstin v. Fuchs | 323 2 2 | 319 16 8 | 1000 |
| 3. Dechantin v. Wrede | 317 11 — | 315 18 3 | 1000 |
| 4. Seniorin Maria Theresia v. Hornstein | 295 6 2 | 286 13 4 | 775 |
| 5. Stiftsfräulein Antonette v. Helmstatt | 243 13 4 | 235 18 2 | 750 |
| 6. „ Maria Luise v. Helmstatt | 258 18 7 | 249 20 5 | 725 |
| 7. „ Sophie v. Haxthausen | 249 16 9 | 241 7 5 | 725 |
| 8. „ Maria Anna Gräfin v. Lanthieri | 243 13 3 | 235 18 1 | 725 |
| 9. „ Felicitas v. Westphalen | 243 13 3 | 235 18 1 | 725 |
| 10. „ Bernhardine Juliane v. Arnstedt | 243 6 3 | 235 11 1 | 725 |
| 11. „ Karoline v. Arnim | 243 6 3 | 235 11 1 | 900 |
| 12. Benefiziat Josef Arnold Stumpf | 265 1 4 | 252 11 4½ | 875 |
| 14. „ Wilhelm Adolf Westphalen | 301 20 9 | 287 7 ½ | 1000 |
| 14. „ Joh. Alois Scheid | 346 2 8 | 330 1 9 | 1000 |
| 15. „ Ernst Scheid | 275 18 3 | 260 17 11 | 900 |
| 16. „ Friedrich Wächter | 236 20 7 | 253 7 11 | 875 |
| 17. „ Friedrich Herrfeld | 280 1 4 | 276 20 — | 950 |
| 18. „ Anton Erpenbeck | 328 19 3 | 307 15 9 | 950 |
| 19. „ Adrian Philippes | 265 6 4 | 263 6 4 | 925 |

Dem Fräulein von Heereman-Zuydtwyck wurde keine Pension zuerkannt, weil sie noch keinen statutenmäßigen Besitz ergriffen habe. — In dem Schreiben, womit der

[1]) Dieser Betrag ergab sich nach Abzug der stiftungs- oder observanzmäßigen Abgaben; in einer andern Spalte zog Stahlknecht davon noch das an die Staatskasse zu zahlende Zehntel und in einer weiteren noch etwa ein Zehntel wegen der derzeitigen niedrigen Kornpreise, so daß für die Äbtissin nur 1612 Tlr. 4 Schill. 6 Pfg. blieben, für die Pröbstin 262 Tlr. 5 Pfg. usw. Am 21. April 1812 beschwerte sich die Äbtissin über die Einkommens-Aufstellung von Stahlknecht; sie begriffe nicht, wie man 743 Tlr. habe abziehen können; die Abteigebäude werde sie weiter nicht bewohnen und auch die Ökonomiegebäude nicht behalten; durch Abzug der der Witwe Amtmann Waldeyer bewilligten 100 Tlr. Pension werde sie für eine nicht schuldige Güte gestraft; für die Abteiwohnung sei nichts in Einnahme gestellt, also könne auch nichts in Ausgabe gebracht werden.

**Karoline von Arnim,**
Stiftsdame zu Neuenheerse.

**Julie von Arnstedt, nachmals verehel. von Voß,**
Stiftsdame zu Neuenheerse.

frühere Distributor, nunmehrige Elementar-Domänenrezeptor Stüvecke dem Fräulein von Arnim ihr Bewilligungsschreiben übersandte, bemerkte er. „Durch die Aufhebung haben die Abwesenden gewonnen, die anwesenden Mitglieder aber sehr verlohren, wozu ich gratulire, indem Sie vorhin nie soviel von Ihrer Präbende gehabt haben". Weshalb dieser Dame, die zuletzt ins Stift eingetreten war, eine höhere Pension zugebilligt wurde als älteren, die gleiches oder höheres Einkommen hatten, ist nicht ersichtlich.

Um die Pension außerhalb des Königreichs Westfalen verzehren zu dürfem, war besondere Erlaubnis erforderlich. Die Gräfin Lanthieri wandte sich bereits am 18. Juli 1811 an den König mit dem Gesuche, ihr entweder eine ihrem Alter und der zu erwartenden Pension entsprechende Geldsumme zu gewähren oder doch wenigstens zu gestatten, daß sie die zu hoffende Pension in ihrer Heimat bei ihrem Bruder genießen dürfe. Aber der Finanzminister erklärte in seinem Berichte an den König, er könne beide Anträge, zumal den ersten, nicht unterstützen. Wenn die Lanthieri reüssierte, würden mehrere Individuen aufgehobener Stiftungen solche Abfindungen erbitten; der Staatsschatz könne kaum die laufenden Pensionen bezahlen. Durch das Verzehren der Pensionen im Auslande aber gehe ein Teil der Landeseinkünfte außer Landes, es werde dadurch das bare Geld im Lande vermindert und das Kapitalvermögen der Untertanen verringert. Auf ein neues Gesuch erfolgte jedoch am 30. März 1812 die Genehmigung des Königs zum Pensionsgenuß in der Heimat, der kurz zuvor bereits auch den beiden Geschwistern von Helmstatt bewilligt war.

Der Grund und Boden der Damenkurien nebst Hofraum und Garten wurde den betreffenden Damen, auch der Witwe des Amtmanns Waldeyer, gegen eine Taxe überlassen, so daß diese ihre Häuser nun als freies Eigentum besaßen. Die übrigen Stiftspersonen behielten ihre Wohnungen gegen eine jährliche Miete.

Bezüglich des Einkommens der „Offizianten" (Küster, Organist, Förster usw.) wurde besondere Verfügung in Aussicht gestellt, aber die westfälische Regierung kam nicht dazu, so daß einige zeitweilig darben mußten. Recht hart war es, daß die bisherigen nicht unerheblichen Leistungen aus der Stiftskasse für die Armen von 1812 ab nicht bloß

vorläufig, wie für die Offizianten, sondern überhaupt eingestellt wurden, obschon man wiederholt darauf hinwies, daß diese auf stiftungsmäßigen Verpflichtungen beruhten; es wurde erwidert, jede Gemeinde müsse ihre Armen selbst ernähren.[1])

## IV. Nach der Fremdherrschaft.

### § 28. Die Stiftsgüter.

Nach der Schlacht bei Leipzig nahm es mit der Herrlichkeit des Königs Hieronymus in Kassel ein schnelles Ende. Am 26. Oktober 1813 ergriff er über Arolsen die Flucht; am 31. erschienen die ersten Kosaken vor Paderborn, denen am 8. November die ersten preußischen Truppen folgten; am 10. November wurde von der Domkanzel die zweite Besitzergreifung des Königs von Preußen verkündigt.

An eine Wiederherstellung des Stifts war nach Lage der Verhältnisse nicht zu denken. Vom Stiftsvermögen waren noch unveräußert die Waldungen, die meisten Benefiziaten-Kurien und die Untere Mühle, die Zehnten zu Altenheerse, Fölsen und Löwen, die Heuergefälle und die meisten lehnsherrlichen Rechte. Die Kapitalien beliefen sich noch auf 22178 Tlr. 3 Ggr. 1½ Pfg. Über die weiteren Geschicke dieser Vermögensstücke kann nicht eingehend berichtet werden, da die einschlägigen Akten weder im Königlichen Staatsarchiv zu Münster noch in der Registratur der Königlichen Regierung zu Minden ermittelt werden konnten.

Die Waldungen blieben Staatsbesitz und wurden mit den vormals fürstbischöflichen Waldungen bei Lichtenau (2200 Morgen), Asseln (1800 Morgen), Hakenberg (1500 Morgen), Schwaney (5000 Morgen), Dringenberg (1200 Morgen), Istrup (800 Morgen), Herste (700 Morgen), Herstelle (2000 Morgen) und den ehemals dem aufgehobenen Kloster Brenkhausen gehörigen Waldungen zu Derenborn (700 Morgen, zwischen Brakel und Bosseborn) zu einem Oberförstereibezirk Neuenheerse (18200 Morgen)[2]) vereinigt. Die weit entlegenen Reviere Herstelle und Derenborn

[1]) Nr. 137, Neuenheerse Nr. 55.

[2]) Jetzige Fläche; ursprünglich etwa 19000 Morgen; die Verminderung der Fläche hat ihren Grund in Ablösungen von Holz- und Hudeberechtigungen in Grund und Boden.

wurden 1903 wieder abgezweigt und der Oberförsterei Karlshafen zugewiesen. — Der erste Oberförster Maas, 1817 als „reitender Förster" bezeichnet, bewohnte die vormalige Distributorei. Als er 1820 starb, folgte ihm Oberförster Amend. Außer diesem wohnte hier zeitweilig auch ein Oberförster Fleischmann, der als „Oberförster in Schwaney" bezeichnet wird. Die staatlichen Oberförster führten damals noch zugleich auch die Oberaufsicht über die Gemeinde-Waldungen, bis 1830 hierfür der erste Kommunal-Oberförster Grasso angestellt wurde, der ebenfalls einige Zeit seinen Wohnsitz in Neuenheerse (in der Asseburger Kurie) hatte.

Die Benefiziaten-Kurien wurden den Inhabern durch Verfügung vom 25. Oktober 1815 vom 1. Januar d. J. ab auf Lebenszeit gegen die Pflicht der Unterhaltung zur Benutzung überlassen. Diese, wie auch die übrigen Stiftshäuser, gingen meistens, wie sie nach und nach, teils durch Fortziehen, teils durch Tod der bisherigen Inhaber frei wurden, in Privatbesitz über und sind zum Teil jetzt schon in der dritten und vierten Hand.

Die Kurie des Benef. s. Laurentii wurde nach dem Tode des Beneftziaten Stumpf, 1814, von der Regierung mietweise der Gemeinde zur Knabenschule überlassen und am 26. Mai 1822 nebst dem anliegenden Garten für 284 Tlr. verkauft; die bisherige Knabenschule wurde Mädchenschule.

Der Säkularisation wäre beinahe auch die alte Kalands-Bruderschaft zum Opfer gefallen. Vielleicht um der völligen Aufhebung zu entgehen, beschlossen am 11. Februar 1811 11 Neuenheerser Geistliche „nach zuvor eingeholter Genehmigung der benachbarten Interessenten," d. h. der auswärtigen Kalandsmitglieder, die 1496 Tlr. Kapital und die jährlich aus der Stiftskasse kommenden 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer den Armen und den Schulen in Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen als Schenkung zu überlassen, sich aber die übrigen Gefälle zum Ersatz barer Auslagen zu reservieren. Nach einer Bemerkung des Domänen-Rezeptors Stüvecke vom 9. März 1813 war das ganze Kalandsvermögen von der westfälischen Regierung für die obengenannten Zwecke bestimmt und der Unterpräfekt von Metternich in Höxter mit der Regelung beauftragt. Ehe es jedoch zur Ausführung kam, endete die Fremd-

herrschaft und später unterblieb die Aufhebung, obwohl Stüvecke, selbst Mitglied des Kalands, wiederholt diese herbeizuführen suchte, da dieser, wie er meinte, nach dem Abgange der Stiftsgeistlichen sich doch auflösen werde. Da das ehemalige Kalandshaus bereits 1805 der Gemeinde Neuenheerse zur Schulzwecken zugedacht war (vgl. S. 274), machte die Regierung auch jetzt keinen Anspruch darauf. Am 5. Mai 1829 verzichteten auch die Kalandsmitglieder auf ihre Rechte an dem Hause, welches damals der Königliche Förster Perle bewohnte und schenkten es „zum Besten der beiden Trivialschulen der hiesigen Gemeinde". Darauf wurde es 1831 und 1832 zur Mädchenschule eingerichtet und die bisherige Mädchenschule 1835 für 90 Tlr. verkauft.

Bezüglich der Asseburger Familienpräbende hatte der Aufhebungs-Kommissar Stahlknecht früher die Auffassung, daß das Stiftungsvermögen der Familie herausgegeben werden müsse, wozu sich die Regierung jedoch nicht verstand. „Nach vielerley Verwendung, Gesuch und Umstände" wurde als Entschädigung eine jährliche Rente von 160 Tlr., nämlich 4 % Zinsen von 4000 Taler, zahlbar an den Fideikommißbesitzer von Hinnenburg bewilligt. Damit diese weiter im Sinne der Stiftung Verwendung finde, bestimmte Hermann Graf von Bocholtz-Asseburg am 9. Oktober 1844, „daß jederzeit eine unverheyrathete Tochter von Hinnenburg diese Zinsen von 160 Taler im Juli jedes Jahres fällig genießen solle; dem Besitzer bleibt es frey, welcher von den Töchtern er dieß zuwenden will, bei der Verheyrathung fällt diese Rente von den 4000 Tlr. fort, und eine andere unverheyrathete tritt nach Willkür und Bestimmung des Besitzers in Ihre Stelle. Sollten aber keine Töchter vorhanden sein, so sollen die 160 Tlr. Zinsen wieder zinsbar alljährlich angelegt werden, und zur Vergrößerung des Capitals dienen, bis der Fall der Verteilung eintritt, und scheint mir diese Verleihung mit dem 16ten Jahre der Fräulein eintreten zu können."[1]) — Die Kurie der Präbende wurde 1891, wo sie als Gasthaus diente, von der Gemeinde käuflich erworben und dient seitdem als Knabenschule und Lehrerwohnung. Die frühere Knabenschule, vormalige Beneficiaten-Kurie, wurde verkauft (jetzt Haus Nr. 136).

[1]) v. Bocholtz-Asseburgisches Archiv zu Hinnenburg.

Die Kurie der letzten Pröbstin von Fuchs wurde neuestens durch den derzeitigen Besitzer, Kaufmann Wilhelm Peters, mit erheblichen Kosten durch- und umgebaut und für eine am 8. September 1810 eröffnete klösterliche Niederlassung der Franziskanerinnen in Salzkotten gewidmet zum Zwecke ambulanter Krankenpflege und Unterhaltung einer Nähe- und einer Kinderbewahrschule.

Die Wohnung des Distributors und Kapitelssekretärs, zeitweilig Wohnung des Oberförsters, ist jetzt Königliches Forsthaus (Haus Nr. 138).

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Kurie der Dechantin v. Wrede ist das jetzige Haus Nr. | | | | | | 127, |
| die der beiden Frl. v. Helmstatt | " | " | " | " | " | 131, |
| die des Frl. v. Haxthausen | " | " | " | " | " | 126, |
| die des Benef. s. Quintini | " | " | " | " | " | 107, |
| " " " s. Petri | " | " | " | " | " | 137, |
| " " " s. Dionysii | " | " | " | " | " | 134, |
| " " " s. Joannis Bapt. | " | " | " | " | " | 135, |
| " " Amtmanns | " | " | " | " | " | 130. |

Die Heuer-, Geld- und Naturalgefälle wurden abgelöst, die Lehen allodifiziert. Die Ökonomien Neuenheerse und Hellehof erweiterte die Gräfin von der Schulenburg-Oeynhausen durch Zukauf von etwa 100 Morgen Grundbesitz und des Klusenberger und Springerfelder Zehnten, verkaufte den ganzen Besitz jedoch schon nach einigen Jahren an Engelbert Tiedemann, dem er 1830 gerichtlich versteigert wurde. Käufer wurde der Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Tenge zu Niederbarkhausen im Lippischen, der bereits 1822 auch die Grafschaft Rietberg gekauft hatte. Tenge legte zur Ökonomie Neuenheerse im folgenden Jahre eine halbe Stunde vom Orte nach Willebadessen zu an der Nethe ein Vorwerk an, welches er Wertheim nannte, desgleichen zur Ökonomie Hellehof ein neues Vorwerk auf dem Klusenberge. Da die Abtei, die als Pächter- oder Inspektorwohnung diente, geringere Beachtung fand, mußte später der obere Stock des Westflügels abgebrochen werden, wodurch der alte Bau an monumentaler Wirkung etwas einbüßte. Der Sohn und Nachfolger Karl Tenge ließ das noch immerhin stattliche Bauwerk in den Jahren 1903—4 wieder vollständig instand setzen und verlegte seinen Wohnsitz von Schloß Holte hierher. Die abteilichen Ökonomiegebäude wurden abgebrochen und der ganze Wirtschaftsbetrieb nach Wertheim verlegt. Das Vorwerk auf dem Klusenberge ging wieder

ein; die Ländereien des Hellehofes wurden fast alle teils in Weide gelegt, teils aufgeforstet. Jetzt befindet sich auf Hellehof nur mehr eine bescheidene Viehwärter-Wohnung. Nach Tenge's Tode (1909) ging der durch Zukäufe und Hudeabfindungen bei der Separation auf 1500 Morgen angewachsene Besitz (samt der Besitzung Marschallshagen, 3600 Morgen) auf seine Tochter Johanna und deren Gemahl, Major von Zitzewitz über.

Die Stiftskirche, die schon immer zugleich als Pfarrkirche diente, wurde der katholischen Pfarrgemeinde überlassen ohne Baupflicht, welche dem Fiskus blieb. Für Kunst und Altertum hatte man in der Säkularisationszeit und den nächstfolgenden Jahrzehnten leider keinen Sinn und kein Verständnis. Die an der Südseite der Kirche belegene Laurentius-Kapelle wurde zur Aufbewahrung der Feuerspritzen benutzt, im Jahre 1870 ganz abgebrochen und an der Stelle ein neues Spritzenhaus errichtet und so die Gemeinde unnötigerweise um ein ehrwürdiges Denkmal vergangener Zeiten, das niemand im Wege stand, ärmer gemacht. Die Lamberti-Kapelle am Chor der Kirche mit dem Grabe der Stifterin Walburga sank zur Rumpelkammer herab. Am 26. September 1823 wurde das Grab im Beisein des Generalvikars Dammers geöffnet, die Gebeine der Stifterin in feierlichem Zuge in die Kirche gebracht und demnächst unter dem Hochaltare beigesetzt; die vordem über derselben hängende Präsenz- oder Chorglocke hängt jetzt in der Laterne des Hauptturmes als Viertelschlagglocke der Turmuhr.[1]) Auch die Marienkapelle unter der Sakristei ließ man verkommen, bis sie auf Anregung des eifrigen Pastors Richter 1881—82 wieder würdig eingerichtet wurde. Eine Anzahl großer Grabplatten wurde zerschlagen und damit der Fußweg über den großen Kirchhof gepflastert. Als man im Jahre 1829 die Kirche weißen ließ, wurden 4 „Grabschriften" (Epitaphien mit Inschriften), die eine im nördlichen Kreuzarm, zwei oberhalb der Kanzel und eine im südlichen Seitenschiff, entfernt, die steinernen zerschlagen[2]) und die Stücken

[1]) Während des Baues der Eisenbahn Kassel-Hamm diente die Kapelle vom 1. Juni 1851 bis dahin 1854 als Zementlager; Miete 59 Tlr. 25 Sgr. (Kirchenrechnung).

[2]) Darunter das Epitaphium der Äbtissin Gräfin von Winkelhausen (1714—1738) sowie dasjenige, welches Bischof Ferdinand von

zum Vermauern des großen schönen gotischen Fensters in der Ostseite des nördlichen Kreuzarmes verwendet, welches im Jahre 1888 wieder freigelegt wurde. Das große Epitaphium der vorletzten Äbtissin Maria Magdalena von der Asseburg, Schwester des Bischofs Wilhelm Anton von der Asseburg, von Metall in getriebener Arbeit, wurde zum Gerümpel gestellt.

Nachdem der Fiskus 1852 gegen Zahlung von 20 Talern aus der Kirchenkasse auf das Recht zur Benutzung des Kornbodens über der Kirche verzichtet hatte, wurde dieser 1888 abgebrochen und so die Fensterreihe in der Nordseite des Mittelschiffs wieder freigelegt.

Von den geistlichen Stellen wurden nur die beiden Pfarrstellen beibehalten; durch Verfügung des Bischofs Konrad Martin vom 15. Januar 1866 wurde die zweite Pfarrstelle in eine Kaplaneistelle verwandelt, wobei zugleich die Häuser gewechselt wurden, die bisherige zweite Pastorat wurde Pfarrhaus, die bisherige erste Pastorat Kaplanei. In dem Übereinkommen zwischen dem Fiskus und dem Bischof wegen Besetzung der geistlichen Stellen in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg vom 5. April 1852 räumte der Fiskus dem Bischofe die freie Besetzung der Pfarrstellen zu Neuenheerse, Altenheerse, Istrup und Hegensdorf ein; Lasten und Beitragspflichten blieben, wie bisher.[1])

Die Organistenstelle wurde nach dem Tode des letzten noch vom Stifte angestellten Organisten, Donner, 1837, auf Anstehen der Königlichen Regierung als selbständiges Amt aufgehoben und als Nebenamt mit der Lehrerstelle verbunden, wobei vom Einkommen 20 Tlr. der Lehrerin in Neuenheerse und 40 Tlr. dem Lehrer in Kühlsen zugewiesen wurden, und dem Küster das Organistenhaus. Als letzteres später, auf Drängen der Polizei wegen gefahrdrohenden Zustandes, zum Abbruch verkauft werden mußte, — Erlös 91 Tlr. — und die Pfarrgemeinde den Fiskus auf Beschaffung einer neuen Küsterwohnung verklagte (1860 bis 1865), obsiegte der Fiskus.

---

Fürstenberg seiner 1667 hier gestorbenen Schwester Ursula, Dechantin des Stifts, 1670 gewidmet hatte und dessen Inschrift aus den Werken Ferdinands bekannt ist.

[1]) Vgl. Gerlach, Paderborner Diözesanrecht, 2. Aufl. Paderborn, 1864, S. 40 ff.

Das Archiv des Stifts kam in der Hauptsache in das Königliche Staatsarchiv zu Münster; manche wertvolle Stücke wurden leider verstreut.[1])

Noch sei hier erwähnt, daß einmal auch der Gedanke einer Wiedererrichtung des Stifts öffentlich angeregt wurde. In einem von dem geschichtskundigen Kriminaldirektor, Syndikus Gehrken zu Paderborn verfaßten, von einem Geistlichen eingesandten Artikel der „Sion" vom 4. August 1841[2]) heißt es nach Hervorhebung der früheren Bedeutung des Stifts, seiner Neugründung durch Friedrich Wilhelm III. und Aufhebung durch Hieronymus Napoleon:

„Durch den Wechsel der Ankäufer sind die Stiftsgüter schon in der dritten Hand, und bei dem Aussterben der Pensionisten die unbewohnten Häuser und Gartenanlagen im Flecken Neuenheerse so heruntergekommen, daß die letztern wieder in den Zustand der Verwilderung übergehen und die erstern auf Abbruch für Spottpreise veräußert werden.[3]) Die Bewohner der Dörfer und Anbauer, welche unter dem alten weiblichen Regiment ein erträgliches Auskommen den steilen Bergkuppen und ausgerodeten Waldflächen abgezwungen haben, sind in Kummer und Armuth versunken, und ihre alten Abgaben und jährlichen Fruchtprästationen mit den weitschichtigen Stiftswaldungen des Teutoburgergebirges auf die königliche Domainenverwaltung übergegangen. Bei der bekannten gleichgültigen Haltung der Beamten erreichte das Unvermögen der Stiftsleute sehr schnell die höchste Stufe.[4])

Die königliche Regierung zu Minden hat vor einiger Zeit eine Untersuchung des noch zu ihrer Verwaltung geschlagenen Stiftsgutes und dessen Trennung von den alten Domainen veranlaßt. Aus diesen Vorgängen schöpfen die armen Bewohner des Bezirks die Hoffnung, daß Friedrich Wilhelm IV., welcher den Willen seines Hochseligen Vaters überall zu erfüllen strebt, nach siebenunddreißigjährigem Elend, dessen urkundliche Stiftung wieder in das Daseyn rufen, und die tiefen, von der Fremdherrschaft der Kirche und dem Lande geschlagenen Wunden heilen werde. Möge dieser allgemeine Wunsch in Erfüllung gehen!

Das einzige sächsisch-westphälische Gemeingut, was nach aufgelöstem Reichsverbande Gnade und königliche Bestätigung erhielt, steht in Frage; und warum sollte nicht dessen uralte Verwendung, wie in den altpreußischen

---

[1]) Für gefällige Mitteilung über den jetzigen Verbleib von Akten und Urkunden aus dem hiesigen Stiftsarchiv würde ich sehr dankbar sein.

[2]) Sion. Eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit. Augsburg. 10. Jahrg. Nr. 93, Sp. 845 f. — Konzept im Archiv d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. Abt. Paderborn. Akten Nr. 78.

[3]) Dazu bemerke ich: Die 1810 vorhandenen Stiftswohnungen sind auch jetzt noch vorhanden, wohl aber ist um die Zeit des Artikels eine ziemliche Anzahl anderer Wohnhäuser zum Abbruch gekommen.

[4]) (Anm. d. Redakt.) „Möchten doch unsere modernen Nationalökonomen solche traurige Folgen der Klösteraufhebung recht gewissenhaft in's Auge fassen!"

Provinzen so viele andere milde Stiftungen, wenn auch in verjüngtem Maaßstabe, wieder in Westphalen aufblühen, da auf derselben Bergkette des Herzogthums Engern, dem Armin, als Befreier der Germanen, ein leblose s Denkmal gesetzt und zur Ausführung gebracht wird."

Die Redaktion bemerkte dazu: „Unseres Erachtens ist jedoch bei einer etwaigen Wiederherstellung des Stifts das erste Erforderniß dieß: daß der ursprüngliche kirchliche Character desselben festgehalten werde, und es ist zu wünschen, daß es dann zu etwas Höherem bestimmt werde, als zu einer bloßen Versorgungsanstalt."

## § 29. Der neue Kompetenz-Etat.

Nach der Vertreibung der Franzosen wurden auf Veranlassung des Staatskanzlers Erhebungen angestellt über die während der Fremdherrschaft aufgehobenen Klöster und Stifter, über das bereits veräußerte und noch vorhandene Vermögen derselben, insbesondere auch darüber, inwiefern den Mitgliedern derselben bisher keine oder keine ausreichende Entschädigung geworden. Der Domänen-Verificateur Brune in Paderborn wurde beauftragt, unter Zuziehung des vormaligen Distributors Stübecke die einschlägigen Aufstellungen für Neuenheerse zu machen, welche die Regierung am 15. August 1817 mit eingehendem Bericht dem Finanzministerium einsandte. Da dieses aber allerlei Unstimmigkeiten und Unklarheiten gefunden zu haben glaubte, die sich schließlich fast ausnahmslos als Mißverständnisse herausstellten, gab es noch allerlei Rückfragen und Klarstellungen. Die Berechtigten wurden ungeduldig und drängten, mehrere starben darüber hin; immer wieder mußten Abschlagszahlungen bewilligt werden. Übrigens war man bemüht, billigen Ansprüchen gerecht zu werden; zugrunde gelegt wurden die Entschädigungs-Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses. Endlich, am 6. Februar 1821, genehmigte das Finanzministerium unter Aktenfaden und Staatssiegel folgenden

**„Competenz-Etat für die Mitglieder und Angehörigen des aufgehobenen Damenstifts Neuenheerse".**

| | Reichsdeputationsmäßige Kompetenz. | Bereits etatsmäßig. | Also Zuschuß. |
|---|---|---|---|
| | Tlr. Gr. Pf. | Tlr. Gr. Pf. | Tlr. Gr. Pf. |
| 1. v. Dalwigk, Äbtissin | 1400 — — | 945 22 8 | 454 1 4 |
| 2. v. Fuchs, Pröbstin, | 311 — — | am 9. Mai 1814 gestorben | |
| 3. v. Wrede, Dechantin, | 315 — — | am 8. Okt. 1814 gestorben | |
| 4. v. Hornstein, Seniorin, | 231 — — | 209 11 — | 21 13 — |
| 5. v. Helmstatt, Luise, | 243 — — | 195 22 8 | 47 1 4 |

| | Tlr. | Gr. | Pf. | Tlr. | Gr. | Pf. | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6. v. Helmstatt, Antonette | 231 | — | — | 202 | 16 | 10 | 28 | 7 | 2 |
| 7. v. Heereman gt. Zuydtwyck | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. v. Haxthausen, Sophie, | 236 | — | — | 195 | 22 | 8 | 40 | 1 | 4 |
| 9. v. Lanthieri Gräfin | 231 | — | — | 195 | 22 | 8 | 35 | 1 | 4 |
| 10. v. Westphalen, Felicitas, | 237 | — | — | 195 | 22 | 8 | 41 | 1 | 4 |
| 11. v. Arnstedt, Julie, | 231 | — | — | 198 | 11 | 10 | 32 | 12 | 2 |
| 12. v. Arnim, Karoline, | 246 | 9 | 9 | 246 | 9 | 9 | — | — | — |
| 13. Stumpf, Josef, Benefiziat, | 232 | — | — | am 28. Okt. 1814 gestorb. | | | | | |
| 14. Westphalen, Wilhelm Adolf, | 270 | 6 | 6 | am 25. Juni 1817 gestorb. | | | | | |
| 15. Scheid, Ernst, | 244 | — | — | am 6. Mai 1820 gestorb. | | | | | |
| 16. Scheid, Joh. Alois | 270 | 6 | 6 | 270 | 6 | 6 | — | — | — |
| 17. Wächter, Friedr. Georg | 247 | — | — | 236 | 11 | 8 | 10 | 12 | 4 |
| 18. Herrfeld, Friedrich, | 260 | — | — | 256 | 18 | 2 | 3 | 5 | 10 |
| 19. Ostenkötter, Theodor, | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 20. Erpenbeck, Anton, | 272 | — | — | 256 | 18 | 2 | 15 | 5 | 10 |
| 21. Philippes, Michael Andreas | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 22. Stüvecke, Distributor | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23. Schürmann Joh., Fruchtmesser | 14 | — | — | — | — | — | 14 | — | — |
| 24. Rustemeyer Wilh., Emonitor | 17 | — | — | — | — | — | 17 | — | — |
| 25. Beilen Franz, Stiftsbote, | 43 | — | — | — | — | — | 43 | — | — |
| 26. Hake, Unterförster, | 12 | — | — | — | — | — | 12 | — | — |
| 27. Waldeyer, Elise, Wwe. | 212 | — | — | — | — | — | 212 | — | — |
| 28. Gethmann, ehem. Stiftsprokurator | 10 | 13 | 6 | am 30. Sept. 1815 gestb. | | | | | |
| 29. den Armen | 163 | 1 | 6 | — | — | — | 163 | 1 | 6 |

Fräulein v. Heereman (Nr. 7) ging auch jetzt leer aus (vgl. S. 304). Fräulein v. Westphalen (Nr. 10) bezog außerdem als ehemalige Stiftsdame von Fröndenberg 169 Tlr. Die reichsdeputationsmäßige Pension für Fräulein v. Arnim betrug nur 231 Tlr. und sie hätte eigentlich bis 1819 einschl. schon 93 Tlr. 4 Gr. 7 Pfg. zurückzahlen müssen; da aber beim Domkapitel zu Paderborn der Grundsatz angenommen war, daß da, wo die jetzt ermittelte Pension weniger betrug, als die westphälische, die letztere den Kompetenten unverkürzt belassen werden sollte, so blieb es auch hier dabei. Die unter Nr. 16, 18, 24 u. 25 Aufgeführten erhielten die Beträge nur als Wartegeld, d. h. bis zur Wiederanstellung; alle übrigen waren nicht mehr anstellungsfähig. Da Scheid, bereits seit 1811 Pastor in Dringenberg, die Pension von 270 Tlr. 6 Gr. 6 Pfg. in westfälischer Zeit unverkürzt neben seinem Pfarreinkommen (187 Tlr. 3 Gr.) bezogen hatte, blieb es auch hier dabei. Das Diensteinkommen des nunmehrigen Domänen- und Forstrendanten Stüvecke wurde auf den Betrag bei Aufhebung des Stifts, 693 Tlr. erhöht. Hake wurde 1819 als Waldläufer mit 50 Tlr. wieder angestellt.

Bezüglich der Armen heißt es im Antrage der Regierung: „Der Flecken Neuenheerse, in einer sehr unfruchtbaren Gegend belegen, zählt sehr viele dürftige Einwohner, deren Brod durch die Aufhebung des Stifts sehr verschlimmert ist. Wir zweifeln daher nicht, daß Ew. Excellenz dasjenige, was den dortigen Armen und Kranken vor der Stiftsaufhebung

verabreicht wurde, auch pro praeterito et futuro bewilligen werden". Einen Teil des festgesetzten Betrages, der als Zinsen von Kapitalien anzusehen war, löste die Regierung 1857 durch Rückzahlung der Kapitalien mit 1700 Tlr. ab; der Ablösung des Ganzen widersetzte sich die Armendeputation.

Alle obigen Beträge wurden den Berechtigten oder ihren Erben gezahlt seit dem 1. November 1813, die Rückstände zum Teil in Staatsschuldscheinen. — Die sonstigen vom Staate zu übernehmenden dauernden Leistungen für kirchliche und Schulstellen usw. wurden bei den Etats der Kirchen und Schulen, Domänen und Forsten festgesetzt. Für den Pfarrer in Altenheerse, dessen Einkommen bereits 1805 aus den aufgehobenen Benefizien aufgebessert werden sollte und der in den Jahren vor der Stiftsaufhebung durchschnittlich jährlich an Korpus 59 Tlr. 6 Schill. 6 Pfg., an Präsenzen 62 Tlr. 12 Schill. 7 Pfg., zusammen 121 Tlr. 19 Schill. 1 Pfg. bezogen hatte, wurde hierüber hinaus später eine Aufbesserung festgesetzt. Der Pfarrer Schulze in Istrup hatte an Korpus 77 Tlr. 10 Schill. und an Präsenzen nur 3 Tlr. 17 Schill. 5 Pfg., zusammen 81¼ Tlr. bezogen und dieser Betrag wurde als dauernde Entschädigung der Pfarrstelle festgesetzt. Allein der Nachfolger, Pastor Kaufmann, erhob Beschwerde dagegen mit der Einrede, wenn auch sein Vorgänger nicht oft in Neuenheerse erschienen sei und daher nur wenige Präsenzgelder verdient habe, so würden doch bei Fortbestehen des Stifts die Nachfolger das Recht gehabt haben, öfters zu erscheinen und höhere Präsenzgelder zu verdienen. Nach erneuten Erhebungen und vielen Schreibereien und Verhandlungen im Verwaltungs- und Prozeßverfahren wurde schließlich durch Königliche Kabinetts-Order vom 9. Juni 1832 die Entschädigung für die Präsenzen auf 63 Tlr. 11 Gr. 7 Pfg. und die Gesamt-Stellenentschädigung auf 143 Tlr. 19 Sgr. 4 Pfg. festgesetzt.

Gegenwärtig hat der Fiskus als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Stifts jährlich noch Folgendes zu zahlen:

| | |
|---|---|
| 1. an die Pfarrkirche in Neuenheerse, außer den Kosten der Unterhaltung der Kirche, für Kultuskosten | 454,05 ℳ |
| 2. an den Pfarrer, Gehalt | 972,97 „ |
| 3. an den Kaplan, „ | 648,65 „ |
| 4. an den Organisten „ | 120,00 „ |

5. an den Küster, Gehalt, 364,87 ℳ
6. an den Kalkanten, „ 32,44 „
7. an den Lehrer, „ 223,40 „
8. an die Lehrerin, aus dem Organisten-Einkom. (vgl. S. 311) 60,00 „
9. an den Lehrer in Kühlsen, desgl. 120,00 „
10. an die Armen[1]) 271,38 „
11. an den Pfarrer in Altenheerse, Gehalt 1101,34 „
12. an den Pfarrer in Istrup, „ 430,94 „
13. an den Besitzer des Hauses Hinnenburg 480,00 „
14. an den Besitzer der vormaligen Ökonomien Neuenheerse und Hellehof 75 Raummeter Brennholz.

15. Die Eingesessenen von Altenheerse haben das Recht, alles im ehemaligen Altenheerser Stiftswalde zum Einschlag kommende Holz für die Taxe zu übernehmen, dürfen es aber nur an Gemeindeglieder abgeben.

Die Holzgerechtsame der Eingesessenen von Kühlsen sind abgelöst. Auch die für die Pfarrstelle und die Kaplaneistelle zu Neuenheerse und die Pfarrstelle zu Altenheerse auf je $8\frac{3}{4}$ Klafter (29 Raummeter) festgesetzte Brennholzberechtigung wurde im Jahre 1875 mit je 700 Tlr. abgelöst.

Immerhin noch wertvolle Erinnerungen an das ehemalige Stift.

## § 30. Die letzten Schicksale der letzten Stiftspersonen.

Nun erübrigt uns nur noch die Frage: wo blieben die letzten Stiftspersonen? Der Kanonikus und zweite Pastor Adam Crux wurde 1811 Pfarrdechant in Höxter und Assessor des bischöflichen Generalvikariats zu Corvey und starb am 8. April 1825. Er schrieb eine Abhandlung über die Familie v. d. Asseburg in Troß Westfalia, Jahrg. 1825, Stück 48 ff.[2])

Der andere Kanonikus und erste Pastor Knippschild begab sich Anfang Oktober 1818 zur Erholung in seine Vaterstadt Medebach, wo sein Bruder Bürgermeister war, und wo er am 6. November d. J. starb im Alter von 75 Jahren und im 38. Jahre seiner hiesigen Pfarrverwaltung.

Von den Beneficiaten wurde Johannes Aloisius Scheid am 24. April 1811 Pastor in Dringenberg und starb dort am 26. Dezember 1834, 75 Jahre alt. Friedrich Herrfeld wurde 1821 Kaplan in Dringenberg und starb dort als solcher am 28. August 1827 im 58. Lebensjahre. Josef Stumpf starb in Neuenheerse am 28. August 1814, 75 Jahre alt,

---

[1]) Außerdem hat der Armenfonds, der durch eine besondere Armen-Deputation verwaltet wird, gegenwärtig jährlich an Einnahme: Pacht von der Armen-Wiese 34 ℳ, Zinsen von 28 956,23 ℳ Kapital 1071,60 ℳ, im ganzen 1396,98 ℳ, welche an die Armen von Neuenheerse und Kühlsen verteilt werden; die Armen von Altenheerse erhalten davon jährlich 30 ℳ.

[2]) Vgl. diese Zeitschr. Bd. 24. S. 296.

Wilhelm Westphalen am 25. Juni 1817, ebenfalls 75 Jahre alt, und Ernst Scheid, der etwa seit 1810 die Kaplaneistelle in Herbram versah, am 6. Mai 1820, im Alter von 68 Jahren.

Am 11. Juni 1811 stellte der Präfekt des Fulda-Departements dem Finanzminister vor, verschiedene Honoratioren zu Höxter hätten ihm den Wunsch geäußert, daß dem Benefiziaten Philippes in dem aufgehobenen Stifte Heerse die Erlaubnis erteilt werden möge, sich als Privatlehrer der französischen Sprache nach Höxter begeben zu dürfen, da es daselbst an einem solchen Lehrer fehle; er bäte also, zu gestatten, daß Philippes das Stift verlassen dürfe und rücksichtlich seiner Stifts-Revenüen so angesehen werde, als ob er daselbst gegenwärtig wäre. Dem Gesuche wurde auch unterm 3. Juli stattgegeben und Philippes war mehrere Jahre in Höxter, kehrte aber etwa 1816 nach Frankreich zurück, mit der Erlaubnis für ein Jahr, seine Pension dort verzehren zu dürfen. Ein Gesuch vom 8. April 1817 aus Trong, Canton du Neufbourg, Departement de L'Eure an die Regierung in Minden um Verlängerung dieser Erlaubnis wurde unterm 23. Mai abschlägig beschieden. Er starb wahrscheinlich 1819.[1])

[1]) In diesem Jahre richtete Joh. Jos. Hensell, ehemaliger Feldprediger in Neuhaus, an den Oberpräsidenten das Ansuchen, ihm Wartegeld oder die Pension des Philippes, der gestorben sei, zu bewilligen, aber ohne Erfolg. Im Jahre 1820 richtete eine Witwe Bureau geb. Parmentier zu Masseyck in den Niederlanden ein Gesuch an den König um Zahlung der seit 16 Jahren rückständigen (?) Pension des Philippes (dieser hatte sie bezogen bis Ende September 1817), natürlich auch ohne Erfolg. 1825 wiederholte Hensell, jetzt Verwalter der Kaplanei in Verne, ziemlich energisch seinen Anspruch auf die Pension; ihm sei das Benef. s. Bonifacii vor Vollendung seiner Studien übertragen und er sei auf dasselbe als Titel geweiht, habe dann glücklich in Neuenheerse gelebt, bis er bei der Äbtissin in Ungnade gefallen, „wozu ich freilich, ich muß es gestehen, durch jugendlichen Leichtsinn und menschliche Verirrung Veranlassung gegeben habe;" dem Philippes sei das Benefizium als seinem Stellvertreter übertragen und er habe es ihm überlassen, da es ihm damals an nichts gemangelt habe; aber niemals habe eine Untersuchung oder ein Urteil, niemals eine kanonisch-rechtliche Dimission oder Deposition stattgefunden. Es blieb jedoch bei der Ablehnung; er sei 1802 nicht in Besitz des Benefiziums gewesen, habe auch den Präklusivtermin zur Geltendmachung seiner Ansprüche, 1. Oktober 1822, versäumt. — Bei der Behauptung, es habe keine Dimission stattgefunden, ließ ihn übrigens sein Gedächtnis nach der langen Zeit im Stich; am 5. Aug. 1801 hatte er der Äbtissin durch den Distributor Gordes unter Zurückreichung der 1790 von ihr

Anton Erpenbeck starb, 80 Jahre alt, in Neuenheerse am 29. März 1831. Friedrich Georg Wächter war vom 1. Juli 1808 bis zum 28. März 1810 Schloßkaplan und Rentmeister beim Herrn von Helmstatt in Bischofsheim bei Heidelberg, verwaltete von 1820 ab einige Zeit die Kaplanei in Herbram und starb in Neuenheerse im hohen Alter von 95 Jahren am 1. März 1844. Zum Erben hatte er den Armenfonds eingesetzt, welcher 400 Tlr. erhielt.

Bonifazius Martini, Pastor in Altenheerse, starb daselbst am 21. April 1848, Konrad Schulze, Pastor in Istrup, daselbst am 10. November 1815.

Theodor Ostenkötter wurde nach dem Abgange von Crux vom Generalvikar zum Pfarrverwalter bestellt; der Aushebungs-Kommissar Stahlknecht befürwortete beim General Direktor der Domänen, ihm die Pfarrstelle zu übertragen, damit seine Pension gespart werde; in einem späteren Berichte fügte er freilich hinzu, dies sei auch der Wunsch der Gemeinde, „die den Ostenkötter als einen geschickten jungen und sehr achtungswerthen Mann liebt und schätzt." Er wurde dann auch erster Pastor. Als 1831 die Diözese die jetzige Dekanats-Einteilung erhielt, wurde er der erste Dechant des Dekanats Gehrden, auch war er längere Jahre Bezirks-Schulinspektor und starb als Jubilarpriester und als letzter Stiftsgeistlicher am 31. Juni 1852 im Alter von fast 83 Jahren.

Der ehemalige Distributor und Kapitelssekretär, nachmalige Domänen- und Forstrendant Stüvecke, einige Jahre hindurch auch Bürgermeister von Neuenheerse, hatte seit etwa 1818 seinen Wohnsitz in Driburg und starb dort am 28. August 1823.

Die Äbtissin Karoline von Dalwigk zog im Herbst 1812 nach Paderborn und nahm Wohnung und Kost auf dem Westphalenschen Hofe beim Gräflich Westphalenschen Generalmandatar, Hofrat Josef Wichmann, ihrem vormaligen Stiftsamtmann und Sachwalter in Rechtsangelegenheiten. Sie starb am 8. April 1822 vormittags 9 Uhr im Alter von fast 85 Jahren und wurde auf dem Westernkirchhofe be-

erhaltenen Anstellungsurkunde mündlich seine Dimission erklären lassen und am 12. Aug. auch schriftlich verzichtet, worauf am 25. Philippes das Benefizium erhielt. Nr. 38; A. A. Z. Regg. Minden, XXX, Nr 57 I u. II; Nr. 62; Neuenheerse Nr. 2 V.

graben. Mit ihr erloſch die Nebenlinie der von Dalwigk-Lichtenfels-Sand. In der Gemeinde-Chronik heißt es von ihr: „Ihr ganzes Leben hatte ſie in Gottesfurcht und Gutesthun und in treuer Erfüllung ihrer Pflichten zugebracht; gegen die Armen war ſie beſonders mitleidig und hülfreich. Sie hatte in ihrer Verwaltung ſowohl im Stifte als in der Gemeinde die ſchönſte Ordnung". Als 1896 der Bau der Herz-Jeſu-Kirche an der Stelle des Weſternkirchhofes begann, hat man leider Anlaß und Gelegenheit, ihre Gebeine ſamt Grabſtein nach Neuenheerſe zu holen verſäumt. Man hätte dann die Gebeine der erſten und der letzten Äbtiſſin bei einander beiſetzen können, und es wäre gewiß von beſonderem Intereſſe geweſen, dem Altertumsfreund ſagen zu können: hier die erſte, hier die letzte Äbtiſſin, beide räumlich im Grabe ſo nahe, aber zeitlich zwiſchen beiden faſt ein Jahrtauſend. So möge wenigſtens ihre Grabſchrift als ein kleines Denkmal hier Platz finden; ſie lautete:

Errichtet der Frau Abbtiſſin
Johanna Eliſabeth Caroline Freyinn
von Dalwigk, geb: den 4. Mai 1737,
geſt: den 8. April 1822. Sie war des
freyweltl. Damenſtifts zu Neuenheerſe
letzte Abbtiſſin und erloſch mit ihr
zugleich das freyherrlich von Dalwigk-
Sandeſche Geſchlecht.

Die beiden anderen Würdenträgerinnen waren der Äbtiſſin bereits im Tode vorangegangen. Pröbſtin Maria Sophia von Fuchs ging nach der Aufhebung des Stifts in ihre Heimat Bimbach bei Würzburg zurück und beſchloß dort ihre Tage am 29. Mai 1814 im Alter von 87 Jahren. Ihr folgte bald im Tode zu Neuenheerſe die Dechantin Anna Maria von Wrede am 8. Oktober 1814, 70 Jahre alt. Ebenfalls zu Neuenheerſe ſtarb am 22. Juli 1832 im Alter von 67 Jahren Felicitas von Weſtphalen, deren Andenken hier noch lebendig iſt durch eine Stiftung; ſie vermachte eine Wieſe mit der Beſtimmung, daß die Lehrerin gegen die Nutznießung ein armes Kind unentgeltlich unterrichte und zur erſten hl. Kommunion kleide.[1])

[1]) Hier in Neuenheerſe ſtarb auch am 6. März 1816, 80 Jahre alt, ihre Mutter Maria Thereſia Luiſe von Weſtphalen geb. von Bennigſen,

Anton Erpenbeck starb, 80 Jahre alt, in Neuenheerse am 29. März 1831. Friedrich Georg Wächter war vom 1. Juli 1808 bis zum 28. März 1810 Schloßkaplan und Rentmeister beim Herrn von Helmstatt in Bischofsheim bei Heidelberg, verwaltete von 1820 ab einige Zeit die Kaplanei in Herbram und starb in Neuenheerse im hohen Alter von 95 Jahren am 1. März 1844. Zum Erben hatte er den Armenfonds eingesetzt, welcher 400 Tlr. erhielt.

Bonifazius Martini, Pastor in Altenheerse, starb daselbst am 21. April 1848, Konrad Schulze, Pastor in Istrup, daselbst am 10. November 1815.

Theodor Ostenkötter wurde nach dem Abgange von Crux vom Generalvikar zum Pfarrverwalter bestellt; der Aufhebungs-Kommissar Stahlknecht befürwortete beim General-Direktor der Domänen, ihm die Pfarrstelle zu übertragen, damit seine Pension gespart werde; in einem späteren Berichte fügte er freilich hinzu, dies sei auch der Wunsch der Gemeinde, „die den Ostenkötter als einen geschickten jungen und sehr achtungswerthen Mann liebt und schätzt." Er wurde dann auch erster Pastor. Als 1831 die Diözese die jetzige Dekanats-Einteilung erhielt, wurde er der erste Dechant des Dekanats Gehrden, auch war er längere Jahre Bezirks-Schulinspektor und starb als Jubilarpriester und als letzter Stiftsgeistlicher am 31. Juni 1852 im Alter von fast 83 Jahren.

Der ehemalige Distributor und Kapitelssekretär, nachmalige Domänen- und Forstrendant Stüvecke, einige Jahre hindurch auch Bürgermeister von Neuenheerse, hatte seit etwa 1818 seinen Wohnsitz in Driburg und starb dort am 28. August 1823.

Die Äbtissin Karoline von Dalwigk zog im Herbst 1812 nach Paderborn und nahm Wohnung und Kost auf dem Westphalenschen Hofe beim Gräflich Westphalenschen Generalmandatar, Hofrat Josef Wichmann, ihrem vormaligen Stiftsamtmann und Sachwalter in Rechtsangelegenheiten. Sie starb am 8. April 1822 vormittags 9 Uhr im Alter von fast 85 Jahren und wurde auf dem Westernkirchhofe be-

erhaltenen Anstellungsurkunde mündlich seine Dimission erklären lassen und am 12. Aug. auch schriftlich verzichtet, worauf am 25. Philippes das Benefizium erhielt. Nr. 38; A. N. Z. Regg. Minden, XXX, Nr 57 I u. II; Nr. 62; Neuenheerse Nr. 2 V.

graben. Mit ihr erloſch die Nebenlinie der von Dalwigk-Lichtenfels-Sand. In der Gemeinde-Chronik heißt es von ihr: „Ihr ganzes Leben hatte ſie in Gottesfurcht und Gutesthun und in treuer Erfüllung ihrer Pflichten zugebracht; gegen die Armen war ſie beſonders mitleidig und hülfreich. Sie hatte in ihrer Verwaltung ſowohl im Stifte als in der Gemeinde die ſchönſte Ordnung". Als 1896 der Bau der Herz-Jeſu-Kirche an der Stelle des Weſternkirchhofes begann, hat man leider Anlaß und Gelegenheit, ihre Gebeine ſamt Grabſtein nach Neuenheerſe zu holen verſäumt. Man hätte dann die Gebeine der erſten und der letzten Äbtiſſin bei einander beiſetzen können, und es wäre gewiß von beſonderem Intereſſe geweſen, dem Altertumsfreund ſagen zu können: hier die erſte, hier die letzte Äbtiſſin, beide räumlich im Grabe ſo nahe, aber zeitlich zwiſchen beiden faſt ein Jahrtauſend. So möge wenigſtens ihre Grabſchrift als ein kleines Denkmal hier Platz finden; ſie lautete:

Errichtet der Frau Abbtiſſin Johanna Eliſabeth Caroline Freyinn von Dalwigk, geb: den 4. Mai 1737, geſt: den 8. April 1822. Sie war des freyweltl. Damenſtifts zu Neuenheerſe letzte Abbtiſſin und erloſch mit ihr zugleich das freyherrlich von Dalwigk-Sandeſche Geſchlecht.

Die beiden anderen Würdenträgerinnen waren der Äbtiſſin bereits im Tode vorangegangen. Pröbſtin Maria Sophia von Fuchs ging nach der Aufhebung des Stifts in ihre Heimat Bimbach bei Würzburg zurück und beſchloß dort ihre Tage am 29. Mai 1814 im Alter von 87 Jahren. Ihr folgte bald im Tode zu Neuenheerſe die Dechantin Anna Maria von Wrede am 8. Oktober 1814, 70 Jahre alt. Ebenfalls zu Neuenheerſe ſtarb am 22. Juli 1832 im Alter von 67 Jahren Felicitas von Weſtphalen, deren Andenken hier noch lebendig iſt durch eine Stiftung; ſie vermachte eine Wieſe mit der Beſtimmung, daß die Lehrerin gegen die Nutznießung ein armes Kind unentgeltlich unterrichte und zur erſten hl. Kommunion kleide.[1])

[1]) Hier in Neuenheerſe ſtarb auch am 6. März 1816, 80 Jahre alt, ihre Mutter Maria Thereſia Luiſe von Weſtphalen geb. von Bennigſen,

Maria Theresia von Hornstein war nach der Aufhebung des Klosters Brede zu Brakel wieder in Neuenheerse und starb hier am 2. April 1833, nach dem Kirchenbuche 73 Jahre alt; sie war die letzte von den Damen, welche in Neuenheerse starben und begraben wurden.

Marianne Gräfin Lanthieri starb in der Heimat Görz am 12. August 1841 im Alter von 60 Jahren.[1] Karoline von Arnim war nachmals Seniorin des von Jenaschen Stifts zu Halle a. d. Saale und Dame des Luisenordens und starb daselbst am 27. Dezember 1845 im 63. Lebensjahre.

Julie von Arnstedt verehelichte sich, nachdem ihre Schwester Karoline 1818 mit Hinterlassung von vier Kindern gestorben war, am 10. Oktober 1819 zu Halle mit ihrem Schwager, dem Hauptmann a. D. und anhaltbernburgischen Kammerherrn Karl von Voß in Ballenstedt, nachmaligem Rittergutsbesitzer auf Rodameuschel, nachdem ihr durch Königliche Kabinetts-Order vom 28. August bewilligt worden, ihre Pension auch im verheirateten Stande und im Auslande zu genießen. Sie starb, selbst kinderlos, am 25. September 1846 zu Rodameuschel bei Kamburg an der Saale; im Familienbuche rühmt ihr überlebender Gatte in den herzlichsten Worten die überaus treue, aufopfernde Liebe, mit der sie ihm und seinen Kindern ergeben gewesen.

Maria Anna von Heereman zu Zuydtwyck trat 1821 in das Ursulinenkloster zu Köln und starb dort als Chorschwester Euphrosina am 2. März 1848 im 62. Jahre ihres Alters.[2]

Luise und Antonette von Helmstatt wohnten meistenteils im Hause ihrer Familie in Heidelberg. Antonette fing 1813, also erst nach der Aufhebung des Stifts, an, Tagebuch zu

---

welche, da eine andere Tochter mit dem Herrn von Spiegel zu Borlinghausen verheiratet war, im von Spiegelschen Erbbegräbnis in der Pfarrkirche zu Löwen beigesetzt wurde, und deren ich hier als ehemaliger katholischer Pfarrer von Lemgo gern gedenke wegen ihrer Verdienste um die dortige katholische Gemeinde. Vgl. Gemmeke, Gesch. d. kath. Pfarreien in Lippe, S. 57 ff.

[1] Mit Karl Graf Lanthieri ist dies Geschlecht im Februar 1910 im Mannesstamme erloschen.

[2] Ihre mit dem Freiherrn Max von Weichs Glan zu Rösberg vermählte Schwester Franziska trat nachmals als kinderlose Witwe auch in das Ursulinenkloster zu Köln, stiftete dann das Ursulinenkloster zu Hersel bei Bonn und starb hochbetagt als dessen Oberin 1873.

**Sophie von Haxthausen** (links, mit gefaltenen Händen),
die letzte Stiftsdame zu Neuenheerse.

führen, beginnend mit den Erinnerungen ihrer Kindheit. Ihre Aufzeichnungen, teils in deutscher, teils in französischer Sprache, sind zwar hauptsächlich von Bedeutung für die Familiengeschichte, bieten aber auch willkommene Beiträge zur Stiftsgeschichte jener Zeit, die meist hier verwertet sind. Auf Stammbuchblättern hat sie eine ziemliche Anzahl Silhouetten gezeichnet, darunter auch viele von Stiftspersonen.[1]) 1825, also lange nach der Aufhebung des Stifts, betete sie, auch auf Reisen, noch das Brevier. Luise starb zu Heidelberg am 28. April 1854 im 81. Lebensjahre. Darauf zog sich Antonette am 7. August d. J. zurück ins Kloster vom Heiligen Grabe in Baden-Baden und folgte ihrer Schwester bereits am 22. August im Tode, 84 Jahre alt.

Sophie von Haxthausen endlich starb am 21. März 1862, 74 Jahre alt, zu Bökendorf; in der Familien-Gruft in der Pfarrkirche zu Bellersen fand sie ihre Ruhestätte — die letzte Stiftsdame von Neuenheerse. Ihr Andenken lebt fort im Kranken- und Waisenhause zu Bökendorf, welches sie mit ihrer Schwester Ludowine, vormaligen Stiftsdame zu Gesecke, stiftete.[2])

Das war das Ende des Hochadeligen Kaiserlichen freiweltlichen Damenstifts Heerse. Seine Mitglieder bei Beginn der Säkularisation waren im ganzen ehrenwerte Persönlichkeiten, die Verwaltung tadellos, Archiv und Register in guter Ordnung. Gleichwohl würde das Stift, wenn es jetzt noch in derselben Verfassung bestände, uns wohl nicht ganz befriedigen; wir würden wünschen, daß so viel geistige, körperliche und wirtschaftliche Kraft in höherem Maße dem allgemeinen Wohle zu gute käme. Eine Umgestaltung entsprechend den Anschauungen und Verhältnissen unserer Zeit wäre gewiß schwierig, aber nicht unmöglich gewesen. Die

[1]) Im Tagebuche sind auch Staats- und Kirchengeschichte berücksichtigt. Briefe, Zeitungsartikel, Reden, Predigten, die der Verfasserin von besonderem Interesse waren, sind wörtlich oder inhaltlich aufgenommen, wie auch Sprüche und Gedichte. Die verschiedenen Oktav-Hefte von ungleichem Umfange sind später zu 2 Bänden, XXXIV u. 710 bezw. VIII u. 780 Seiten, vereinigt. Tagebuch und Silhouetten befinden sich jetzt im Besitz des Herrn Graf v. Helmstatt in Hochhausen bei Neckarelz, Baden.

[2]) A. N. Z. Regg. Minden, XXX, Nr. 57 I u. II; Kirchenbuch und Kalandsbuch zu Neuenheerse; schriftliche Erkundigungen.

innern Gründe und äußern Umstände der großen Säkularisation im Anfang des vorigen Jahrhunderts, bei welcher der katholischen Kirche in Deutschland etwa 1000 Millionen Kirchengut genommen wurden, machen es unserm Gerechtigkeitsgefühl schwer, sich damit abzufinden. Insbesondere müssen wir hier bedauern, daß bei der Aufhebung des Stifts den Intentionen der Stifter und Schenkgeber so wenig Rechnung getragen und die Stiftsgüter nicht mehr zu kirchlichen und sonstigen guten Zwecken Verwendung gefunden haben. So nehmen wir denn nicht ohne ein Gefühl der Wehmut Abschied von dem altehrwürdigen Stift.

## Bemerkungen

zu den beigefügten Bildern.

1. Äbtissin v. Dalwigk
   Pröbstin v. Fuchs
   Dechantin v. Wrede
   Stiftsdame v. Hornstein
   Stiftsdame v. Westphalen
   Benefiziat Philippes
   Distributor Gordes

   nach Silhouetten, gezeichnet von Antonette v. Helmstatt, jetzt im Besitz des Herrn Raban Graf von Helmstatt zu Hochhausen bei Neckarelz, Baden.

2. Stiftsdamen Luise und Antonette v. Helmstatt; nach einem Daguerreotyp, gleichfalls im Besitz des vorgenannten Herrn Graf v. Helmstatt.

3. Abtei zu Neuenheerse; nach einer um 1845 entstandenen Lithographie, im Besitz des Herrn Landrat a. D. Tenge zu Rietberg; Ansicht aus Nordost, über dem Portal Wappen der Äbtissin Odilia v. Fürstenberg (1589—1621), am Ostflügel unten am Erdgeschoß Wappen der Äbtissin Johanna Katharina Gräfin v. Winkelhausen (1714—1738).

4. Stiftsdame v. Heereman, (als Ursulinerin); nach einem Ölbild, im Besitz des Herrn Freiherr von Elz-Rübenach zu Wahn bei Köln.

5. Stiftsdame v. Arnim; nach einem Miniatur-Ölbild (10 cm hoch), im Besitz des Herrn Major a. D. und Rittergutsbesitzer Felix von Arnim-Gerswalde zu Gerswalde i. d. Uckermark.

6. Stiftsdame v. Arnstedt; nach einem Daguerreotyp, im Besitz des Herrn Hauptmann von Voß zu Berlin.

7. Stiftsdame v. Haxthausen; nach einem Kupferstich, im Besitz des Herrn Rittergutsbesitzers Freiherr von Haxthausen zu Abbenburg, 27 : 36 cm, mit der Aufschrift, unten links: Guiseppe Tunner dis. Roma 1831, rechts: Edoardo Eichens inc. Berlino 1842; in der Mitte ein italienisches Gedichtchen, 2 vierzeilige Strophen, sich beziehend auf die Muttergottes. Nach einer Familien-Überlieferung entstand

das Bild auf einer Romreise und soll von Overbeck herrühren. Letzteres dürfte nicht zutreffen. Nach einer mir gewordenen freundlichen Mitteilung des Königlichen Kupferstichkabinetts zu Berlin, welches auch im Besitz des Stiches ist, heißt es darüber in einem Verzeichnis der Kupferstiche von Eichens in Naumann's Archiv für die zeichnenden Künste, Bd. 17 (1870): „119. Maria mit dem Kinde, erhöht sitzend, von einer Familie verehrt, aus fünf Personen bestehend, die des Grafen von Haxthausen aus Westphalen. Nach einer Bleistiftzeichnung von Tunner, in derselben Größe und Ausführung, Cartonmanier. Gestochen . . ." Karl Tunner, ein Schüler von Führig, war um 1830—40 tätig.[1])

Die Personen zu Füßen der Madonna sind: links (die Hände gefalten) Sophie von Haxthausen, die letzte Stiftsdame von Neuenheerse, und ihre Schwester Ludowine (mit dem Blumenstrauß), ehemalige Stiftsdame von Geseke, rechts ihr Bruder Werner (vgl. § 12, Nr. 10, Anm.) nebst Gemahlin, Elisabeth geb. von Harff, und Tochter Maria, nachmalige Freifrau Hermann von Brenken zu Wewer; auf der Blumenvase das Wappenzeichen der Familie von Haxthausen, eine Ackerwagenflechte, die wir hier freilich eher als Gartentür ansprechen werden.

Für freundliche Überlassung der Originale und bezw. Übermachung von Photographien sage ich auch hier nochmals herzlichen Dank.

[1]) Vgl. auch Naglers Künstlerlexikon, XIX S. 150.

**Berichtigung.**

Seite 279, Zeile 6 von oben, muß es heißen: Hiergegen legte die Gemeinde Berufung ein beim Offizialatgerichte in Paderborn. Dort wies das Stift noch hin usw.

S. 309, Z. 4 v. o. lies 1910 statt 1810.

# IV.

# Miszellen.

## Nachträge und Berichtigungen

zu dem Aufsatze **„Die von Dorfeld“** (Bd. 50 [1892] II, 115 ff. dieser Ztschr.) von Freiherr von Dalwigk (Oldenburg).

**Abkürzungen:** F. W. A. = Fürstlich Waldeckisches Archiv. — U. B. = Urkundenbuch. — Kl. Gl. = Kloster Glindfeld. — Langenbeck, N. A. = Archiv des Klosters Netze (im F. W. A), Auszug von Langenbeck. — Langenbeck, V. A. = Archiv des Klosters Volkhardinghausen (im F. W. A.), Auszug von Langenbeck. — Orig. Perg. = Original auf Pergament.

Die mir leider erst lange Jahre nach Abfassung des oben genannten Aufsatzes zugänglich gewordenen Regestensammlungen des Oberlandgerichtsrats Langenbeck, die auf Urkunden des Fürstlich Waldeckischen Archivs beruhen, enthalten so zahlreiche Nachrichten zur Geschichte der von Dorfeld, daß ich es für lohnend hielt, diese als Nachträge zu jenem Aufsatze zu veröffentlichen. Auch eine ins Dalwigksche Archiv zu Campf gehörige, aber bisher anderswo aufgehobene Urkunde (1566, Mai 1.) lieferte wertvollen Stoff zur Vervollständigung der Stammtafel. Um aber nicht halbe Arbeit zu tun, sah ich im St. A. Münster die gesamten Urkunden des ehemaligen Nonnenklosters Glindfeld (bei Medebach) durch und fand darin reichliche Ausbeute. Schließlich wurden mir vom St.-A. Marburg 15 waldeckische Belehnungsurkunden der v. Dorfeld gütigst zur Verfügung gestellt.

Das kürzlich erschienene Meßtischblatt der Königl. Preuß. Landesaufnahme Medebach ergibt, daß der verschwundene Ort Dorfeld, wenn man sich nach Trippes Beschreibung richtet, südlich von Medebach liegt, da wo die Chaussee Medebach-Medelon, ehe sie den Ost-B. ersteigt, einen Wiesengrund überschreitet. Die Bezeichnung „Das Dorfeld“ ist aber nicht angegeben.

Das Werk: „Westfälische Siegel des Mittelalters“ bringt Abbildungen von 2 Dorfeldschen Siegeln, nämlich auf Tafel 187 des Hermann (Heinemann?) vom Jahre 1334 und das eines anderen Hermann vom Jahre 1442. Ersteres zeigt im Schilde 3 schrägrechts gestellte Forellen übereinander, darunter einen Stempel (nicht etwa 4 Fische, wie der Text anzunehmen scheint, vgl. das Regest von 1334, März 23), das andere ist ein Helmsiegel und zeigt im schräggestellten Schild 3 schräggestellte Forellen übereinander und auf dem Helm ein Paar Büffelhörner (doch kann es wohl auch ein offener Adlerflug sein). Im St.-A. Münster und an einer anderen Urkunde fand ich 9 Siegel aus dem 15. und 16. Jahrhundert. So lange der Schild schräg gestellt ist, schwimmen die Forellen alle nach schrägrechts, später (1576) als der Schild senkrecht gestellt wird, schwimmen die Fische wagerecht, offenbar ein Fehler des Stempelschneiders. Doch zeigt der Schild Kaspars des Älteren zu Adorf 3 nach unten gekrümmte Forellen.

Die Helmzier ist anfangs eine Art Brett mit einem Geäder oder Geäst, was wohl Straußenfedern vorstellen soll, aber auch einen Adlerflug bedeuten kann (Langenbeck scheint sie in der Urkunde von 1513 als Korn ähre aufgefaßt zu haben), dann (1556) einen geschlossenen Adlerflug mit dem Wappenbilde, später (1576) einen mit 3 Forellen belegten offenen Adlerflug.

Das Wappenbuch des westfälischen Adels, (herausg. v. Max v. Spießen und Adolf Hildebrandt) gibt 3 Varianten des Dorfeldschen Wappens:

1. in Blau 3 nach rechts schwimmende weiße Fische übereinander, über dem Helm zwischen 2 blauen Straußenfedern wiederholt, Decken blau und weiß.
2. in Gold 3 weiße Fische übereinander, die sich auf jedem Flügel des offenen goldenen Flügels wiederholen. Decken: Gold und Weiß. Quelle: Estors Ahnenprobe. Diese Darstellung ist heraldisch unrichtig, daher wohl auf falschen Darstellungen beruhend.
3. in blauem goldgeränderten Schilde 3 weiße Fische übereinander, nach rechts gewandt. Helmzier: zwischen 2 blauen, je mit 3 Fischen belegten Flügeln eine goldene Lanze mit um den Schaft gewundenem Wimpel, der blau und gold längs gestreift ist. Decken: blau und gold. Diese Darstellung soll einer holländischen Linie angehören, die von Esthland dorthin gekommen sein soll.

Nirgends sind die Fische schrägrechtsgestellt.

Meine Vermutung, daß die 1259 genannten Lambertus und Volmarus de Durvelde nicht zu der waldeckischen Familie gehörten, wird durch den Neudruck der Urkunde im Westf. U. B. VII. 1022 bestätigt, indem hier statt „Durvelde", wie es in Wigands Archiv VI 230 heißt, „Antfelde" steht.

1291 Jan. 16. zu Medebach erscheint Gertrudis de Dorvelthe als Nonne im Kl. Küstelberg und in derselben Urkunde Heynemannus et Ludolfus Gebrüder de Dorvelde als Zeugen ohne nähere Standesbezeichnung (Westf. U.-B. VII 2215).

1302 Nov. 1. ist Henemannus de Dorvelde Zeuge in einer Urkunde des Edlen Berthold von Büren für Kl. Glindfeld. (St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 17.).

1309 Juni 26. ist Ludolfus de Dorvelde miles Zeuge in einer Urkunde desselben Klosters (Ebenda, Nr. 21.)

1321 Mai 30. ist Ordemarus clericus de Dorvelden Zeuge in einer Urkunde desselben Klosters (Ebenda, Nr. 30.)

1322 Febr. 15. ist Heinemann v. Dorvelde, Knappe, Zeuge bei einem Verkauf der Edelherrn von Itter (Langenbeck, U. B. III., S. 168.)

1322 Mai 3. (die inventionis sancti crucis) verkaufen Henemannus et Ludolfus Gebrüder, famuli, dicti de Dorvelten mit Zustimmung ihres Bruders Ordemari und ihrer Verwandten (consanguinei) Johannis Stoters, Henemanni et Herbordi fratrum dem Propst Gottfried und dem Konvent des Klosters Neu-Küstelberg (Glindfeld) einen halben Hof (curia) in Wichardenkosen und 20 Hühner im Dorfe Glentfelden, die „kirkenhoner" heißen, für 24 Mark Soester Denare und geloben im Nichteinhaltungsfalle ein Einlager in ihrer Stadtwohnung zu Medebach, wo sie essen (manducare, eigentlich kauen) und trinken wollten, bis der Vertrag erfüllt sei. Siegler: Henemann, Ludolf und die Stadt Medebach. Leider sind alle Siegel abgefallen (St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 32).

Aus dieser interessanten Urkunde ergibt sich Verschiedenes. Erstens hatten die Knappen Heinemann und Ludolf einen Bruder Ordemar, der, weil weder Knappe noch Ritter, wohl der 1321 genannte Geistliche ist, zweitens werden ihre Vettern Johann, Heinemann und Herbord Stoter genannt, drittens wohnten Heinemann und Ludolf schon damals in der

Stadt Medebach, wo sie erst 1338 ein kölnisches Burglehen erhielten, und viertens hatten sie ein Gut in Wichardenkosen und Einkünfte in Glindfeld. Den Ort Wichardenkosen kann ich nicht nachweisen, auch nach Trippes „Medebach" nicht. Doch muß er bei Glindfeld gelegen haben.

Besonders bemerkenswert aber ist der Vorname Herbord bei einem Stoter mit Dorfeldschem Siegel. Auf S. 137 ff. meines Aufsatzes habe ich die mir bekannten Träger des Namens Stoter angeführt, wobei ich noch folgende nachtragen muß:

**1287** verkauft Herbord Stoter dem Kl. Hardehausen ein Gut bei Warburg (Westf. U. B. IV 1937).

**1290 August 17.** ist der 1287 genannte Herbord nicht mehr im Leben. (Ebenda 2090.)

**1299 Juni 19.** ist Gobelinus dictus Stotere famulus Zeuge in Gesecke. (Ebenda, 2565).

**1299 August 11.** zu Bödeken verkauft Helmicus Stoter mit Zustimmung seiner Gattin, seiner Kinder Herbord, Agnes, Vrederun und Mechtild und seines Bruders Johann Güter in der Gegend von Haaren (Kr. Büren, ebenda, 2571).

Wenn man weiß, wie konstant die Vornamen in der Regel bei den meisten Familien damals waren, so legt das Auftreten des Vornamens Herbord einen Zusammenhang zwischen den bei Gesecke ansässigen Stoter und dem Dorfeldschen Zweige nahe. Möglich, daß um 1300 ein Dorfeld eine Stotersche Erbtochter heiratete und dann den Zunamen annahm.

**1325, Oktober 27.** ist Heinemann v. Dorvelt, Ritter, Zeuge bei einem Verkauf Konrads v. Itter. (Langenbeck, U. B. III 217.)

**1327, Juli 22.** verkauft der Knappe Tammo v. Beltershausen dem Kl. Glindfeld eine Hufe in Glindfeld. Es siegelten strennus miles „Hem." (Heinemann oder Hermann) de Dorvelde, Ordemarus de Dorvelde, famulus, meus consanguineus (Tammos oder Heinemanns), Johannes Stoter, Henemannus ac Herbordus mei avunculi (Tammos?). Alte Kopie im St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 36.)

Wenn auch hier ein Ordemarus de D. famulus vorkommt, so vermute ich doch, daß der 1322 genannte O. der 1321 erwähnte Geistliche ist. Denn sonst wäre er als Bruder doch wohl Mitbesitzer des halben Hofes in W., also auch Verkäufer gewesen. Der Knappe Ordemar wird ein Neffe des Geistlichen gewesen sein.

Ein Knappe Tammo v. Beltershausen verkaufte 1329, Juli 8., den Brüdern Konrad und Gottfried v. Diedenshausen die halbe Vogtei zu Linspe und das halbe Gericht zu Bromelskirchen. (Bromskirchen, Marb. St.-A.)

**1328 Sept. 5.** eignet der Edle Thilemann v. Itter dem Kl. Neu-Küstelberg (später Glindfeld genannt) 2 Mühlen in Ahusen zu, die Ludolfus de Dorvelde armiger von Thielmann zu Lehn getragen und auf die er nebst seiner Gattin verzichtet hatte. (Or. St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 38.) Ahusen lag nach Trippe südöstlich Medelon, wo es „Im Espe" heißt (vgl. Meßtischbl. Medebach).

**1334 März 23.** siegelt Hermann oder (wahrscheinlich) Heinemann famulus de Dorvelt, als der Medebacher Bürger Konrad Angelus dem Kl. Glindfeld eine Rente vorschreibt. Das tadellos erhaltene dreieckige Siegel hängt an und zeigt 3 nach schrägrechts schwimmende Fische übereinander, darunter einen Hammer, oder einen Stempel, vielleicht das Abzeichen der Stoterschen Linie. Denn Stoter bedeutet

nach Lübbens niederdeutschem Wörterbuch einen Mörser oder einen Stempfel (Stempel), piltillum. Umschrift: „S. He manni (nicht Hermanni) famuli de Dorvelt (Orig. St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 44). Das ist wohl das im Westf. Siegel, Tafel 1874, abgebildete, wo der Stempel irrtümlich für eine vierte Forelle gehalten wird. Mir ist kein Dorfeldsches Siegel mit 4 Forellen bekannt, man sieht auch ganz deutlich, daß das Wappenbild kein Fisch ist.

**1341, Jan. 22.** ist Ludolf v. Dorfeld, Knappe, Zeuge in einer Urkunde des Knappen Wigand von Engere. (Langenbeck, W. A.)

**1341, Mai 1.** stiften die Brüder Johann und Hene mann v. Dorvelt ein Seelgerät von 4 Mark Corbacher Denaren für ihre Mutter Bertha im Kl. Glindfeld (Orig. St.-A. Münster, Kl. Glindfeld Nr. 53). Wessen Gattin die hier genannte Bertha war, ist leider nicht angegeben.

**1345 März 23.** besiegelt Ritter Heinemann v. Dorvelt eine Urkunde des Knappen Gobelin v. Wolmerinchusen (S: 3 Fische übereinander, Berleburger Archiv, Nr. 184.)

**1345 August 14.** stiftet Henemann junior de Dorvelden famulus dictus Stotere ein Seelgerät für seinen Vater Johann Stotere, seine Mutter Katharina und alle seine Vorfahren im Kl. Glindfeld aus seinem Anteil an den Gütern in Walberinchusen. Das Siegel ist abgefallen (Orig. St.A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 57.) Vgl. S. 118 meines Aufsatzes, wo ein Heynemannus Stoter senior vorkommt. Über Walberinchusen s. S. 119.

**1347 März 4.** Ritter Heinemann v. Dorvelt Zeuge bei einem Vergleich zwischen den v. Papenheim und Graf Otto zu Waldeck. (Langenbeck, Kop. II., 79) und 1349 April 21. bei einem Vergleich zwischen demselben Grafen und dem Kloster Korvey .(Ebenda, Kop. XV., 22).

**1353 (ohne näheres Datum)** besiegelt heynemann „Sztoter" eine Urkunde Werners v. Wolmerkusen, Gobelen Sohn. (Langenbeck, N.-A. 147. Or.) Sein Siegel zeigt die 3 Fische.

**1356 Juli 4.** ist Godfridus de Dorvelden famulus Zeuge, als die Knappen Herbord und Konrad Sleghtreme alle ihre Güter dem Kl. Glindfeld verkaufen. (Or. St.-A. Münster, Kl. Gl. 62.)

**1360 und 1365.** Die um diese Zeit aufgestellten Lehnbücher des Kl. Korvey (jetzt im St.-A. Münster, Msc. I. 134) enthalten merkwürdigerweise keine Belehnung der v. Dorfeld.

**1362 Aug. 14.** ist Heinrich v. Dorfelden Pförtner im Stift Hersfeld. (St.-A. Marburg, Urkunden Stifts Herfeld). Vgl. S. 122 meines Aufsatzes.

**1368 April 14.** nennt Graf Otto zu Waldeck Hermann v. Dorvelden seinen Getreuen. (Hess. U. B. I. 3. 1085.)

**1370 Jan. 17.** ist Hermannus de Dorfelden pastor in Sassinhusen (Korbacher Stadt-Archiv.)

**1370 Okt. 14.** Propst Johann und Konvent des Klosters Glindfeld versetzen dem Knappen Otto von Dorvelde 2 Äcker. (Orig. St.-A. Münster, Kl. Gl. 72). Dieser Otto kommt sonst nirgends vor.

**1371 Nov. 22.** präsentieren die Priorissa Elisabeth und der Konvent des Klosters Glindfeld dem Erzbischof von Köln den Konventualen zu Grafschaft Johann v. Dorvelde als neuerwählten Propst ihres Klosters nach dem Tode des Propstes Johann Vresen. (Orig. St.-A. Münster, Kl. Gl. Nr. 73.) Vgl. S. 123 meines Aufsatzes.

**1378 Mai 25.** belehnen Johann (v. Dorfeld), Propst, Priorin und Konvent des Klosters Glindfeld den Müller Simon mit der Mühle zu

Wernstorf. Der Knappe Johann v. Dorvelde siegelt. Siegel abgefallen. (St.-A. Münster, Kl. Gl. Nr. 75.)

**1379 Febr. 19.** sind die Knappen „Dorvelde" (ohne Vornamen) und Johann v. Dorvelde Zeuge bei einer Belehnung Medebacher Bürger durch Herbord Slegtryme. (Langenbeck, N.-A. 198., vgl. S. 120 meines Aufsatzes.)

**1381 Jan 17.** Der Knappe Johann v. Dorvelde besiegelt eine Urkunde des Propstes Johann v. Dorvelde zu Glindfeld. (St.-A. Münster, Kl. G. 77.)

**1381 Juni 27** beauftragt der Offizial der Kurie in Köln die Weltpriester in Dorfeld, Eppe, Grönebach, Düdinghausen, Wernsdorf, Züschen und Hallenberg, Schuldner der Kirche, namentlich des Kl. Glindfeld, zu ermahnen, daß sie binnen 7 Tagen an den Propst Johann v. Dorvelden ihre Schulden berichtigen, bezw. die aus ihrem Besitz genommenen Stücke herausgeben. (St.-A. Münster, Kl. Gl. Nr. 78.)

**1382 Okt. 13.** verpfänden Joh. v. Dorvelden, Propst, und der Konvent des Kl. Glindfeld dem Hermann v. Dorvelden den ganzen Zehnten zu Berghe (bei Medebach) für 150 Schilling guter alter Königsturnose. Der Propst siegelte, des S. ist abgefallen. (Ebenda, 79.)

**1383 Sept. 14.** Johann v. Dorvelde siegelt für Herbord Slechtreyme und dessen Frau Yde. (Ebenda, 81.)

**1383 Sept. 18.** geben Volpert „Stozzer" und Katharina, seine Mutter, ihren Teil des Gutes zu „Dudinchusen", das zur Zeit Henemann Honwarde unter hat, dem Kl. Netze, mit Genehmigung Reynhards und Henrichs v. Dorfelde. Volpert siegelt für sich, seine Mutter und Henrich, seines Vetters Sohn, Reynhard für sich, beide mit den 3 Fischen (Langenbeck, N.-A. 203.) Volpert Stozzer, der 1382 und 1406 genannt wird, war also ganz sicher ein Dorfeld, was ich S. 124 meines Aufsatzes bezweifelte. Wessen Sohn Volpert war, ist nicht nachzuweisen. Reinhard v. D. kennen wir schon, nicht aber Heinrich, den Volpert seines Vetters Sohn nennt. Dudinchusen ist entweder der S. 118 und S. 125 genannte wüste Ort Dödinghausen oder das heute noch bestehende Dorf Dudinghausen.

**1393 Juli 2.** ist Reinhard v. Dorvelden Bürge für den Knappen Johann v. Osterhusen. Er siegelt mit den 3 Fischen. (Langenbeck, A. A. 201.) Diese Urkunde läßt schon auf eine Verwandtschaft mit den v. Osterhusen schließen, die sich nach einem verschwundenen Dorfe im Twistetale bei Mengeringhausen nannten. s. unten.

**1402 Juli 28.** zu Kassel bekundet Graf Heinrich zu Waldeck, daß er dem Landgrafen Hermann von Hessen alle Briefe halten will, die er und seine Vorfahren den Landgrafen Hermann und Heinrich von Hessen und deren Voreltern gegeben haben, und versichert dies mit seiner ganzen Mannschaft, darunter Volprecht „Stoszer", aber kein Dorfeld. (St.-A. Marburg, Samtarchiv, Schublade 63, Nr. 9.) Die v. Dorfeld fehlten auch, wie ich das schon auf S. 125 meines Aufsatzes hervorgehoben habe, 1421 Juli 8., als alle Mannen und Burgmannen der Herrschaft Waldeck genannt werden. Volpert Stößer war damals wohl schon gestorben.

**1419 Juni 29.** Hermann und Pauwel, Gebrüder Gerlacus, treten eine Forderung von 15 Gulden jährlich, die sie an der Neustadt Warburg haben, an Johann von Dorffelde und dessen Frau Alheyd ab. Temmo v. Hörde siegelt als Vermittler. (Archiv des Vereins für Geschichte u. A.-K. Westfalens, Abt. Paderborn, II, Urkunden, S. 235.) Hierzu gehören folgende undatierte Regesten:

Johan von Dorfelde, Amtmann zu Medebecke, mahnt den Rat der Neustadt Warburg um Zahlung seiner Zinsen von 35 Gulden, deren 22 Gulden dem Herrn Wernher, Capellan des Amtmanns mitgegeben, aber geraubt waren. Er fordert eine Erklärung, ob der Rat seine Zahlungsverbindlichkeit anerkenne. (Ebenda.)

Und weiter: Johan von Dorvelden, Amtmann zu Medebaich, lädt den Rat der Neustadt Warburg nach dem ergebnislosen Tage zu Roden zur Ansetzung eines anderen Tages zu Twiste innerhalb 14 Nächten wegen seiner Zinsforderung. (Ebenda.)

Daß Johann v. D., doch wohl Hermanns Bruder, auch Amtmann zu Medebach war, war m. E. bisher nicht bekannt (vgl. S. 126 meines Aufsatzes).

**1423 Juni 15.** besiegelt Johan v. Doervelde, Knappe, die Urfehde eines Medebacher Bürgers. (Korbacher Stadt-Archiv.)

1427 stellen Hermann und Johann v. Dorfelde, Adolf v. Brobeck und Henrich Huck den Grafen von Waldeck eine Urfehde aus wegen Hans Hucks Gefängnis (F. W. A. Kop. 12).

**1427 Dez. 21.** bekunden Johan von Oesterhusen, Grete von Oesterhusen, seine Schwester, Henrich, Else und Ilyane von Oesterhusen, Gretes Kinder, daß sie mit Willen ihrer Mutter, Ilyane van Dorvelde deren Leibzucht, einen Hof zu Oesterhusen, unter Vorbehalt des Wiederkaufs an Johann von Brunharsen, Grete dessen Frau, und Adolph, Johan und Agnes, deren Kinder, verkauft haben. Siegler: Johan von Oesterhusen (1), Henrich von Oesterhusen (2) für Grete, seine Mutter, und Ilyane, seine Schwester, und Frederich Rave van dem Kansteyne (3) für Else von Oesterhusen, seine Frau, und für Ilyane von Dorvelde deren Vetter Herman von Dorfeld (4). (Orig. Arolser Archiv, Kl. Volkhardinghausen.) 3 Siegel vorhanden (2, 3, 4).

Der verwandtschaftliche Zusammenhang scheint so zu sein:

N. v. Osterhusen (1427 Dez. 21. †), h. Ilyane v. Dorfeld

Johann v. Osterhusen — Grete v. Osterhusen, h. N. v. Osterhusen (1427 †)

Henrich v. O. — Else v. O. — Ilyane v. O.

Leider sind Ilyanes v. Dorfeld Eltern oder Brüder nicht genannt, sondern nur ihr Vetter Hermann v. Dorfeld. Die v. Osterhausen, die schon im Regest von 1393 genannt worden sind — dies Regest läßt vermuten, daß Ilyane v. Osterhusen, geb. v. Dorfeld, eine Schwester oder Tochter Reinhards war — führten einen Blumenzweig im Schilde (Westf. Siegel, Tafel 240, 1) wie die v. Schachten, v. Rösebeck und andere. Sie sind nicht mit den hessisch-thüringischen Osterhausen zu Heisenstein zu verwechseln, mit denen sie Rudolf v. Buttlar in seinem Stammbuch der hessischen Ritterschaft zusammenbringt. Dafür fehlt jeder Beweis, und das Wappen der hessischen Familie — von rot, blau und weiß schrägrechts geteilt — spricht dagegen.

**1436 Sept. 20.** verkaufen Johann, H'man (Heinemann oder Hermann) und Hildebrant Gogreven Gebrüder, Katharina, H'mans Frau und Dietrich, ihr Sohn, 2 Gulden jährlicher Rente aus der Herbstbeede zu Goddelsheim an die Nonne Alheid v. Oele zu Glindfeld. Außer den 3 Gogreven siegelt H'man (Heinemann oder Hermann, ich glaube letzteres) v. Dorvelt für Katharina Gogreve und Dietrich ihren Sohn. Sein Siegel zeigt im Schilde

die 3 Fische, auf dem Helm einen offenen Flug (nicht ganz deutlich St.-A. Münster, Kl. Gl. Nr. 95.)

**1436 Nov. 11.** H'man (Hermann) und Johann v. Dorfelde Gebrüder, Amtleute zu Medebach Zeugen: Vertrag zwischen der Stadt Medebach und dem Kloster Glindfeld. (St.-A. Münster, Kl. Gl. 96.)

**1438 Jan. 11.** Else v. Dorfelden Pröpstin in Wetter (St.-A. Warburg, Stift Kauffungen, 1904, vgl. S. 127 meines Aufsatzes).

**1439 Dez. 14.** Das Regest von diesem Tage, das in meinem Aufsatze (S. 125) nach Wüstens Sammlungen gegeben war, lautet nach St.-A. Münster, Msc. VII. 6704, A. S. 77 (mitgeteilt durch Herrn Archivassistenten Dr. Dersch) ebenso, nur lautet der Ortsname nicht Dodinghausen, sondern „Dedinckhusen". Das ist aber eine Wüstung an der Hoppeke, vgl. S. 130 meines Aufsatzes.

**1447 Mai 7.** wird dem Amtmann zu Medebach, Hermann v. Durvelde, vom Erzbischof Dietrich von Köln Rückerstattung der von ihm geleisteten Zahlung für ein Pferd zugesichert. (St.A. Düsseldorf. Kurköln, Nr. 1803, Or.

**1447 Mai 9 oder 10.** ersucht Godefert (Gottfried) von Dorfelde den Rat zu Warburg wiederholt um Übersendung seines Beuteanteils vom Zuge auf dem Solling, bestehend in einem Pferde und einem Harnisch. Mit den durch Cord Mertens erhaltenen 13½ Gulden sei er noch nicht zufrieden. S.: Otto Runst. Siegel abgefallen (Archiv Paderborn).

**1447 Mai 11.** quittiert Godefert von D a r f e l d e der Stadt Warburg über seinen Beuteanteil an dem auf dem Solling erbeuteten Wein. S.: Otto Runst. Siegel zerstört. (Ebenda.)

Solche Quittungen aus dieser Fehde sind noch mehrere vorhanden, u. a. Amelungs v. Driburg, Henrich Spiegel zum Desenberge, Tyle Kramm. Auch die Städte Warburg, Brakel, Borgentreich, Borgholz und Peckelsheim waren beteiligt. Die Gegner waren der Graf von Spiegelberg und die v. Alten, hannoversche Ritter. Godefert a. D. ist wohl der 1439 und 1457 genannte Goddert oder Gotthard.

**1450 März 31.** stellt Erzbischof Dietrich von Köln „Herman von Darfelde (so!) dem alden und Herman von Darfelde dem jungen," Gevettern, einen Schuldschein über 549 Gulden aus. (St.-A. Düsseldorf, Kurköln, Nr. 1858. Abschr.)

**1460 Dez. 15.** wird Walrave von Durfelde für den unmündigen Johann Weßler den jüngeren von demselben Erzbischof mit dem Hof Westendorp im Kirchspiel Anlaigen belehnt. (St.-A. Düsseldorf, Msc. C. O. 4. Nr. 667.)

**1465 April 14.** übertragen Bürgermeister und Rat zu Medebach dem Priester Johann Crudener die Commende mit 4 Messen wöchentlich in der Kirche zu M., die M e i s t e r Hermann Stoter selig ehemals mit dem Hofe, genannt der von Bredelar Hof, fundiert hat. (St.-A. Münster, Kl. Gl. 99.) Dieser „Meister" Hermann Stoter war wohl ein Geistlicher. Er kann aber lange v o r 1465 gestorben sein.

**1487 Juli 28** bekennt Johann v. Dorfelde von Graf Otto zu Waldeck belehnt zu sein mit dem Dorfe zu Hotteppe, zu Mewerinchusen, dem Zehnten zu Weissenchusen, dem Hofe zu Neheme, mit einem Hobe zu Ratlinghusen und 2 Hoben Landes gelegen zu Roßebegke 8 Morgen Landes an dem Lindenknokenberg, 2 Hoven zu Sualfelde (Schwalefeld) und einem Walde, der an das Dries (Driesch) geht zu Bredenbecke, dem Herteler und die Aue alle auf der Hoppeke, Grellinchusen und etlichen Gütern in der Feldmark von Brilon, einem Hofe in der Hengelbecke und einer halben

Hufe Landes Noitfange (?), wie das alles Sweder von Hoppeke (so!) und Tyleman v. Hotteppe zu Lehn getragen und zuletzt sein Vater (d. h. Schwiegervater) Johann von Hotteppe ihm (Joh. v. Dorfeld) aufgelassen und gegeben hat, auch daß seine Johanns Frau Else mit diesen Gütern beleibzüchtigt sei, verspricht dafür, der Gräfin zu Waldeck treuer Mann zu sein und bekräftigt dies durch sein Siegel, das leider nicht mehr vorhanden ist. (Orig. Papier, Fürstl. Waldeckisches A., Urk. Abt. 12.)

Aus dieser bisher ungedruckten Urkunde geht hervor, daß Johanns v. Hottepe Tochter nicht Anna hieß, wie Fahne behauptet (S. 127 meines Aufsatzes), sondern Else. Leider ist das Verwandtschaftsverhältnis zweischen Tilemann, Sweder und Johann v. Hottepe nicht angedeutet. Über die in der Urkunde genannten Güter vgl. 1497, April 5.

Dies ist die älteste Nachricht über eine waldeckische Belehnung der v. Dorfeld mit Hoppekeschen Gütern, jedenfalls auch die erste Belehnung. Es scheint aber, als ob 1487 ein Teil dieser Besitzungen noch in fremden Händen gewesen und erst 1497 ebenfalls an die Dorfelds gefallen sei, da in letzterem Jahre bedeutend mehr Lehnstücke genannt werden als 10 Jahre vorher. Eine Bestätigung erhält diese Ansicht durch den Inhalt folgender Urkunde.

**1464 Juni 19** (am Dinxstage erst nach Sanct Viti et Modesti martirum tagk) bekundet Henrich v. Immeckusen, daß ihn Graf Walrave zu Waldeck mit der Hälfte folgender Güter belehnt hat:

1 Hufe zu Hottope, 1 Hufe, 2 Kotenstedden und 1 Mark Geldes an dem Zehnten daselbst, 1 Hufe in der Hengebecke und 2 Achtworde (Holzanteile), 10 Scheffel Saat Land an dem Dolsberge, 1 Hufe zu Keffelke, 3 Achtworde in der Keffeliker Marke, 14 Scheffel Saatland an dem Drubele, mit der Pekele Gut zu Deßbeck und zu Honshusen (Hoyshusen?) und dort herum gelegen, 2 Achtworde daselbst, 13 Morgen zehntfreies Land in dem Krawinkele, 1 Hottope (so! soll wohl Hufe heißen), die Hanß Starkes hatte, 1 Hufe zu Swalenvelde, eine wüste Mühle zu Hottope, 5 Scheffel Saatland bei der Heuscher Ländern, die Ole zu Hottope, der Zehnte zu Hottope, 1 Hufe, genannt die Brakenhove, wozu die Schechtelde gehört, eine „untheynthafftige" (zehntfreie) Hufe, genannt die Furingeshobe, eine Hufe genannt die Onynckuse Hufe, 1 Fischerkoten vor der Brücke, 1 Hufe unter der Linde, die Belverskoten unter dem Otterborne, alles in und bei Hottope gelegen, wie diese Lehen von den v. Dalewigh, insbesondere Henrich von Dalewig seligen erledigt sind und wie sie vormals die v. Hottope hatten. (Orig. Perg. F. W. A. und Kopiar Nr. 47, fol. 50.)

Da Johann v. Hottope, der Schwiegervater Johanns v. Dorfeld, noch 1487 lebte, müssen diese Lehnstücke von einer anderen Linie der v. Hottepe stammen. Es gab bekanntlich 2 Familien dieses Namens, von denen die eine, zu der Johanns v. Dorfeld Gattin gehörte, 2 Messer im Wappenschilde führte, die andere nach Seibertz 3 Fenster, nach Westf. Siegel, Tafel 199, 18 „drei Schnallen balkenweise in Schildesmitte". Zu dieser Linie gehörte wohl Tyle v. Hottope, mit dessen Gütern 1449 am 24. Mai Diderich von Dalwigk zu Adorf von Waldeck belehnt wurde (F. W. A. Urk., Abt. 12, 5166). Dietrichs Enkel Heinrich (s. oben) starb vor 1463 ohne Kinder, die Ansprüche seines Vetters Adolf wurden abgewiesen. Während nun Johann Huck anscheinend Adorf erhielt, bekam Henrich v. Immeckusen die übrigen Güter Heinrichs v. Dalwigk. Die

Nachricht bei Seibertz (U. B. 703, Anmkg.), wonach 1482 Dietrich v. Dalwigk den Heinemann Hoffnagel mit Gütern belehnte, die Tilmann von Hottope selig unter hatte ist sicher falsch datiert; denn Dietrich starb vor 1461.

Ein Johann v. Hottepe, dessen Frau Gudeke und dessen Töchter Barbe und Anne hießen, empfing 1462, August 6., ein waldeckisches Burglehen zu Landau (F. W. A.). Dieser Johann kann aber mit dem Schwiegervater Johanns v. Dorfeld wohl kaum identisch sein, da sonst Else v. Hottope, die Erbtochter, doch erwähnt worden wäre.

**1495 Nov. 1.** wird bei einer gerichtlichen Verhandlung zwischen dem Grafen zu Waldeck und dem Kurfürsten von Köln erwähnt, daß die von Brilon (d. h. die Bürger dieser Stadt) Johann von Dorfelt gegriffen und noch nicht freigegeben haben. Er soll, sofern er dem Grafen zustehe, auf eine Urfehde freigegeben, die Ursache der Festnahme aber noch verhandelt werden. (Langenbeck, U. B. II. S. 1.)

**1497 April 5.** bekennt Johan von Dorvelde, von Graf Philipp zu Waldeck belehnt zu sein mit dem Dorfe zu Hottoppe, der Kirche und dem Kirchlehen und der ganzen Mark daselbst zu Hottoppe, die dann wendet an dem Felde zu Bunkerken (Bontkirchen an der waldeckischen Grenze) und an dem Felde zu Cothusen (in Waldeck, nordöstl. Bontkirchen) und an dem Wege, der über das Humerschusen (s. unten) gehet, mit dem Zehnten zu Hottoppe binnen und bußen dem Dorpe mit all seiner Zubehörung zu Meweringhausen, mit dem Wasser zu Hottoppe, das angeht an des Paffen Wiesen und wendet unter der Burg, da der große Stein in dem Wasser stehet, mit 2 Wiesen oben in der Hottoppe, genannt die Oelen, mit der Schechthelde, mit 12 Morgen Landes an der Schechthelde, mit dem Dorfe Bregdenbecke (in der Soester Fehde verwüstet, lag am Bremke-Bach südwestlich von Hoppeke) und all seinem Zubehör, mit dem Burenscheyde (Bauernschütt, einen Berg am l. Ufer des Bremcke-B., vgl. Becker, S. 47.), mit dem Heymberge (Hem-Berg südwestl. Bontkirchen) mit Grellinghausen und allem seinem Zubehör (ist wohl das Beckersche Geilinghausen am Nordabhange des Bilstein nordwestl. Hoppeke), mit einer Hufe Landes in der Sikenbegke bei Olsberg, mit ½ Hufe Landes in der Untrewe (bei Kefflike ist ein Bach, Namens Uutrügge, Becker, S. 59) und ist zehntfrei, mit 13 Morgen Landes in dem Krawinkel (bei Becker Kranwinkel nordöstl. von Hengesbeck, s. da), mit einem Hofe in der Hengerbeke (bei Becker Hengesbeck, in einem Grunde östlich des Hange- oder Henges-Berges 3 km südöstl. Brilon), mit dem lutteken Hofe zu Dessebecke (am nördlichen Abhange des Bilstein, westlich von Geilinghausen), 1 Hufe ebenda, mit dem Eichhofe zu Keffelke (besteht noch, etwa 4 km östlich Brilon, es hatte eine nicht unbedeutende Mark, vgl. Becker, S. 47) und 1 Hufe daselbst mit Zubehör, mit 2 Hufen zu Nehen (Nehden 6 km nordöstl. Brilon), mit dem Zehnten zu Mewerkusen (wüst, nordwestlich Madfeld), mit dem Zehnten zu Weysenkußen (seit 1750 Almerfeld genannt, nördlich von Radlinghausen), mit einer Maltsaide (1601 Malttsade, bedeutet entweder „Malzsaat" oder wohl eher „Maltersat", d. i. die Fläche, auf der ein Malter ausgesät werden kann, vgl. Rübel, Flächenmaße am Hellwege in Beitr. z. Geschichte Dortmunds XI.) vor Brilon in der Balheit (undeutlich, vielleicht Balhen, 1601 Balckem geschrieben) bei dem Steynhope, (1601 Steinhauffen), mit 10 Scheffeln gegen dem Peltzberge (1601 Beltzberge, etwa der Benzen-B. südlich Brilon?), mit 10 Scheffeln gegen dem

Dolsberge (1601 Dolenberg, Döselsberg?), mit 14 Scheffeln am Deumell (1601 Drüwell), mit 3 Hufen zu Almen und 1 Mühle daselbst, mit 3 Hufen zu Holtzhusen in der Herrschaft von Padberg, mit 2 Hufen zu Itterler (Wüstung zwischen Schweinsbühl, Gieberinghausen, Sudeck und Benkhausen, Varnhagen I, 51,) mit dem Hofe in der Smalin Ae, (1601 Schmallen Ae, wohl der Schmale B., ein Zufluß der Hoppeke, der um das mächtige Massiv des Schellhorns fließt), mit dem Habe (so!) zu Nehem (Nehden, s. o.), mit dem Habe (so!) zu Ratlinghausen (8 km nordöstlich Brilon), mit 2 Huben Landes zu Rosebecke (Rösenbeck nördlich Messinghausen), mit 8 Morgen Landes an dem Lindenknoken und zween Hoben zu Swalenfelde (Schwelefeld in Waldeck), mit einem Walde, so an den Dreiß (Dreiskopf nordwestlich Schwalefeld) gehet, dem Hechteler (wohl das Beckersche Hechler im Tale des oben genannten Schmale-Bachs), mit dem Ubern (?) alle auf der Hottoppe, mit etlichen Gütern in der Feldmark vor Brilon und allen Gütern, wie die Johann v. Hottope, seiner (Johanns v. D.) Hausfrau Vater, vormals von der Grafschaft zu Waldeck zu Lehn getragen und gebeten hat, ihn, Johann v. Dorfelde, und seine Mannleibslehnerben damit zu belehnen, und Elsen, seine Hausfrau, damit zu beleibzüchtigen.

Johann v. D. siegelt. Das runde grüne Wachssiegel zeigt im schrägrechtsgestellten Schilde 3 schrägrechtsschwimmende Forellen, auf dem Helm anscheinend eine Feder. Umschrift: S. Johannis de Dorvelde. (Orig. F. W. A. Urk. Abt. 12.)

Diese Urkunde zählt die Lehen der Familie v. Hottope ziemlich ebenso auf, wie das in die Jahre 1332—48 fallende Verzeichnis der Lehnsleute des Grafen Otto zu Waldeck (gedruckt im unvollendeten Waldeckschen U. B.): Ein Hof in Hottepe, 2 Hufen in Nenen, 2 Hufen in Rösenbeck, 1 Hufe in Ratlinghausen, ½ Hof in Elle und alles, was man gewöhnlich Sundern nennt (d. h. Waldungen, die nicht zu der gemeinsamen Marke gehörten), 1 Hufe in Swalvelde, 8 Hufen in Hottepe, eine Hufe in Grellinchusen, 4 Hufen und 1 Mühle in Almen, 2 Hufen in Hetterle (= Hechteler), 3 Hufen in Holtzhusen in der Grafschaft Padberg, 2 Hufen in der Nähe von Padberg.

Über das in der Urkunde vorkommende Humershusen finde ich folgendes:

Varnhagen (Grundlage, I 51) legt es „an die Waldeckische Grenze nach Brilon hin, zwischen den Buttenberg und Fresenberg (der Buttenberg liegt an der Chausseeschleife zwischen Hoppeke und Bontkirchen) und nennt es Hummelshausen.

**1398 Juli 24.** schenken die v. Dalwigk zu Adorf ihre Güter zu Humerhusen, Brenschede (etwa mit „Burenscheid identisch"?) und Molhusen auf der Rhene dem Kl. Bredelar (Orig. St.-A. Münster, Kl. Bredelar).

**1416** im Güterverzeichnis des Klosters Bredelar werden im Abschnitt „Beringhausen" aufgeführt: Item dat gut to Brenschede, dat hevet Widen Henne under. Item Humerhusen und is woste (Seibertz, Quellen, I.)

**1507 Mai 4.** in einem Grenzvergleich zwischen Kl. Bredelar und den v. Padberg werden als gemeinschaftliche Gehölze genannt die Marken zu Brenschede, zu Hummerchausen und Buntkirchen (Fahne, Meschede, S. 151.) Becker erwähnt Humershausen merkwürdigerweise nicht.

**1498 April 27.** ist der veste und ersame Johann v. Dorvelde, „Inwoner to Medebeke", Zeuge in einer Urkunde des Kl. Glindfeld (St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 120.). Die Bezeichnung „ehrsam" statt „ehrenfest" läßt auf völligen Übergang in den Bürgerstand schließen.

**1499 Sept. 12.** wird Johann Dorfelde (so!) vom Erzbischof Hermann von Köln belehnt mit der Obermühle „uf der Hortorp" und Hufen zu „Heuwshusen", womit vorher Johann Hortorpp (so!) belehnt war. (St.-A. Düsseldorf, Msc. C. O. 8. Nr. 860.)

Da diese Nachricht einer Abschrift entstammt, ist die Annahme, daß die darin vorkommenden Namen verstümmelt sind, nicht unberechtigt. So lese ich dann statt „uf der Hortorp" — „uf der Hottope", statt „Johan Hortorpp" — Johann von Hottope und statt „Heuwshusen" — Hoyshusen, wo die v. Hottope begütert waren (vgl. Seibertz, U. B. 551, 556, 665). Es lag, wo es jetzt Hölsterloh heißt, nördlich des Hange B., an dessen Nordwestabhang sich die Korbacher und die Marsberger Chaussee vereinigen. (Becker, S. 43.)

Dies ist die älteste im Düsseldorfer (kurkölnischen) Archive befindliche Nachricht über eine Belehnung der Dorfelds mit Hottepeschen Erbgütern.

**1500 (ohne Tag)** verkaufen Werner Winters (so!) Burgmann zu Mengeringhausen, und Hermann v. Dorvelde, Ehemann der Schwester des ersteren, Eva, ein „Dregart" Wiesenwachses unter Braunsen . (Langenbeck.) Dieser Hermann war nicht etwa ein Sohn Johanns v. D., der die Hoppekes beerbte, er wird deshalb in den darauf bezüglichen Urkunden nirgends genannt. Er wird der 1515 (s. unten) genannte Bruder Bernhards, also wohl ein Sohn oder Enkel Walraves sein.

In meinem Aufsatze über die v. Dorfeld hatte ich folgende Nachricht Klettenbergs, verglichen mit der Articulata Deductio usw. aufgeführt:

**1500** verkaufen Jost und Werner Winter, Knappen, und Hermann v. Dorfeld, ihr Schwager, ihre Gerechtigkeit an der Meierei Bilstein wiederlöslich, mit lehnsherrlicher Erlaubnis des Landgrafen Wilhelm von Hessen, dem Kloster Volkhardinghausen und 1505 verzichten sie auf die Wiederlöse (S. 128). Hierzu bemerkt Langenbeck: „Nach einer in Abschrift vorhandenen Urkunde vom 4. Dez. 1500 verkaufen Wernher Wynther, Borchmann zu Mengeringhausen, und Wylle, seine Frau, Großeltern der Eva v. Dorfeld, mit Genehmigung des Landgrafen Wilhelm von Hessen als Lehnsherrn dem Kloster Volkhardinghausen ihr Recht „an dem Bilstene Forste und seinem Holze", mit alleiniger Genehmigung ihrer Tochter Anna und deren Ehemanns, des „vesten Wilhelm Westfal". Auf dieser Urkunde mag die Nachricht der Articulata Deductio und Klettenbergs beruhen. Von einer Meierei Bilstein ist vor dem Jahre 1600 keine Rede, auch gehörte der das Gut Bilstein bildende Grundbesitz zu den früher Osterhausen genannten Höfen, die nicht hessisches, sondern Stift Heersesches Lehen waren."

**1502 August 19.** quittierte der Knappe Hermann v. Dorvelde über eine Summe Goldgulden, die er für 2 in der Dorfmark Osterhusen gelegene Höfe von Kl. Volkhardinghausen erhalten hat. (V. A. 245., Kopie.) Diese Urkunde gehört offenbar ins Jahr 1512. (Vgl. 1511, Juni 25.)

Es folgen nun verschiedene Urkunden, die sich auf den von der Familie Winter an die Dorfelds übergegangenen Besitz beziehen. So verkaufen

**1504 Nov. 3.** der Knappe Hermann v. Dorffelt und Eva Winters, seine Frau, dem Bastard Arnd v. Waldeck (Sohn Graf Ottos IV., Varnh. Grundl. II. S. 14) ihre Wiese auf der Twiste, Stuckenwiese genannt, und in den Hof zu Osterhusen gehörig, für 10 rh. Goldgulden, mit welcher Summe sie ein aus diesem Gute an die Kirche zu Mengeringhausen verschriebenes Malder Korn eingelöst haben. (V. A. 249., Or.).

**1505 April 5.** genehmigt Landgraf Wilhelm von Hessen die Anweisung von 300 Gulden Mitgift der Eva Winter, Tochter weiland Heinrichs Winter, auf die „Wohnung Cappel" nebst Zubehör, welche die Brüder Evas, Jost und Werner Winter, sowie Volprecht v. Beringhausen, als deren Vormund, vom Landgrafen zu Lehn trugen.

Aus der vorangegangenen Urkunden ergibt sich folgender genealogischer Zusammenhang:

Werner Winter
1450—1500.
h. Wille (nach anderen Urkunden eine v. Heerse).

Heinrich Winter 1500 †
h. Jutta, wahrscheinlich eine v. Beringhausen.

Jost Werner Eva
h. Hermann v. Dorfeld.

**1505 Juni 19.** verkaufen Hermann v. Dorfelde, Wapener und Borchmann zu Capele, und Eva, seine Frau, dem Priester Volmar Lösken und dessen natürlichen Kindern Jörg und Anna 2 in der Mark Osterhausen gelegenen Wiesen für 12 rheinische Gulden wiederkfl., wozu Jost und Werner Winter ihre Zustimmung geben (V. A. 251., Orig.). Volmer Lösken war Kanzler des Grafen Otto zu Landau, dann des Grafen Philipp III. Er starb 1514 als Pfarrer in Mengeringhausen.

**1506 August 1.** verzichten Jost und Werner Winter, Gebrüder, Knappen und Borchmannen zu Mengeringhausen, und Hermann v. Dorveld mit seiner Frau Eva dem Kloster Volkhardinghausen gegenüber auf das von ihrem „Eldervadder" (Großvater) Werner Winter vorbehaltene Recht, das Gehölz Bilstein in der Marke Osterhusen auf der Twiste gelegen, wiederzukaufen und willigen ein, daß das Lehnrecht an diesem Gehölz völlig aufgegeben wird.

Philipps v. Twiste, Johann Winter und Hermann v. Dorveld, Knappen, geben als Vormünder Josts und Werners Winter ihre Zustimmung. (V. A. 252. Kopie.)

Hiernach ist es ausgeschlossen, daß Johann Winter zu Kappel wohnte, wie es in meinem Aufsatze (S. 128, Nachricht von 1506) heißt. Er wohnte 1519 in dem jetzt verschwundenen Dorfe Dalwig bei Korbach).

**1508 Febr. 23 und März 31.** verkaufen Hermann v. Dorvelt, Borchmann zu Cappel, Eva Winters, seine Frau, Jost und Werner Winter, Gebrüder, Burgleute zu Mengeringhausen, und Jutte, ihre Mutter, Wiesen, die zu ihrem Hofe zu Oysterhusen in der Mark auf der Twiste gehörten, an Volmer Lösken (vgl. 1505, V. A. 261, 262).

**1511 März 16.** verzichtet Wilhelm Brunemmer, Bürger zu Volkmarsen, gegenüber dem Hermann v. Dorvelt und seinen Schwägern, Jost und Werner Winter, auf 2 Höfe zu Osterhusen, die seine Vorfahren von Stift Heerse als Pachtlehen gehabt hatten. (V. A. 272, Or.). Langenbeck fügt hinzu: „Johann Brunhemer, auch Brunnemmer, Vater Wilhelms, war ein Sohn der Oda von Brunharsen, deren Mutter wahrscheinlich eine von Osterhausen. Nach dem Aussterben dieser Geschlechter (die v. Brunharsen starben 1451 aus, die v. Osterhusen kurz vorher) nahm er deren Nachlaß in Anspruch. Beide (Johann und Wilhelm) nennen sich noch 1495 Knappen (V. A. 218), Wilhelm aber von 1500 ab nur Bürger in Volkmarsen (V. A. 236). Ihr Wappen war anscheinend ein Eimer (Brunneneimer)."

# Bruchstücke zu einer Stam

?
Johann 1313

?
Hermann, Ritter
1315—25

?

Ludolf
1290 Knappe,
1299—1309 Ritter

?
Ordemar, Knappe
1327

Heinemann
1322 Knappe
1325—53 Ritter
Burgmann zu Medebach

Ludolf
1322—68 Knappe
Burgmann zu Medebach

Ordemar
1321 Geistlicher
1322

Jo
132
h. Ka

?

Heinemann
Knappe 1349
hess. Burgmann zu Frankenberg

Hermann
1363 Knappe, 1368—1401 Ritter
hess. Burgmann zu Frankenberg

Reinhard
1365—94
hess. Burgmann
in Frankenberg
h. Jutta v. Diedenshausen

Heiner
der
134
13
1383 H

?

Ilyane, h. einen v. Osterhusen,
lebt 1427 als Witwe

Hermann der Ältere
1411—57 Ritter
Amtmann zu Medebach

Joh

Johann

Goddert od. Gottfried
1439—57

Johann der Ältere
1457—1512, 1525 †
h. Else v. Hottepe, Tochter Johanns

Hermann zu Hoppeke
1525 d. Jüngere, 1535 d. Ältere
lebt 1563
h. N. v. Neuhof?

Johann zu Huxhohl
(und Adorf 1521?)
1525—48

Elisabeth 1544—63
h. [1]) Christian v. Oell 1544., 1548 †
[2]) Thilo Franz Wolf von
Gudenberg 1548—63

Hermann d. Jüngere
1548. 1556 †

Johann der J
1556—7
h. Elisabeth v. L

?

Kaspar der Jü
zu Huxhohl, Medebach
1573—16
† 30. Oktober
Letzter des Na
h. Elisabeth v.

Katharina
h. [1]) Johann Kaspar v.
† 1603
[2]) Philipp-Friedrich v

# mtafel der von Dorfeld.

Heinemann
1290 Knappe 1302
h. Bertha?

?
Gertrud

ann Stoter
Knappe
—41, 1345 †
harina, 1345 †

Heinemann Stoter
1322—45
Knappe 1332—48 der Ältere

Herbord Stoter
1322. 1336 †

?
Gotthard
Knappe
1356—61

?
Heinrich
Geistlicher 1362
Probst in Cornberg
1375, Siechmeister
in Hersfeld 1385.

ann Stoter
Jüngere
Ritter
5—88.
inrich gent.?

?
Volpert Stößer von Lichtenfels
1383 Sohn einer Katharina,
die noch lebt.
1382—1406
h. Metze, Witwe Gottfrieds Silbern

?
Johann 1368,
1378—83 Knappe

?
Otto Knappe,
1370

nn, 1423 Knappe, 1431 Ritter, 1443 †
h. Alheid, lebt 1419

1439, 1457 † Hermann d. Jüngere 1439—57

dolf
457

Metze
1473
h. Heinrich v. Dersch

Wollrave oder Wollrad
1457—60. 1515 †
h. N. v. Amelunxen?

?

Hermann der Ältere
zu Kappel und Mengeringhausen
1500—1535
h. Eva Winter

?
Anna
h. Konrad Milchling
v. Schönstadt

Bernhard
zu Medebach
1515—48
h. Katharina Wolf v. Gudenberg
Witwe 1553

ngere

wenstein

gere
und Hoppeke
609
ens:
Eppe

Kaspar der Ältere
Amtmann zu Eisenberg
1535—76
zu Huxhohl und Adorf
h. Anna von Schafhausen

Barba
1537

Agatha
1537

[1]) Sohn, jung gestorben.
[2]) Tochter, jung gestorben

[3]) Anna 1548
h. Hillebrand
Gogrebe, erbt
Bernhards Ante
von Medebach

85
alwigk zu Sand.

Padberg

?

Abraham
1566
1578 †

Kaspar
1566
1578 †

Wernher
1578—80
1599 †

**1511 Juni 25.** Jost und Werner Winter vertauschen dem Hermann v. Dorfelt und Eva, seiner Frau, gegen den Hof zu Cappel 2 vom Stift Heerse zu Lehn gehende Höfe zu Osterhusen (V. A. 274. Orig.). Dies sind wohl die 1511 März 16. und 1502 August 19. genannten Höfe. Letztere Urkunde ist aber demnach, wie Langenbeck mit Recht annimmt, ins Jahr 1512 zu setzen. (Vgl. S. 128 meines Aufsatzes, Zeile 5.) Und an demselben Tage bekennen Hermann v. D. und seine Frau, daß sie durch Übertragung der beiden Lehnpachthöfe zu Osterhusen wegen Evas Mitgift befriedigt seien und daher Kappel an seine Schwäger zurückgegeben haben. (V. A. 275).

**1512 Okt. 16.** wird Johann v. Dorfelde vom Erzbischof Philipp von Köln sowohl mit dem Burgsitz zu Medebach als mit den 1499, Sept. 12. genannten Lehnstücken der v. Hottepe belehnt (Msc. C. O. 9. Nr. 97 und fol. 85 im Düsseld. St.-A.)

Bei der Belehnung mit Medebach werden als Vorbelehnte Johann selbst und seine Eltern genannt. Obgleich Erzbischof Philipp schon 1508 zur Regierung gekommen war, ist dies also doch ein Herrenfall, kein Vasallenfall. Vielleicht war die Lehnsmutung anfangs unterlassen worden. Dieser Johann ist zweifellos der Gatte Elses v. Hottepe, der sehr alt wurde. (S. 129 meines Aufsatzes.)

**1513 (v. D.)** bekundet Hermann v. Dorfelt, Wapener, daß er keine Ansprüche mehr an Kl. Volkhardinghausen habe. Das Siegel zeigt als Helmzier 2 rechts und links hervorragende Kornähren. (V. A. 297. Or.)

**1515 Dez. 6.** stellt Hermann v. Dorfelde für sich und seinen Bruder Bernhard dem Erzbischof von Köln einen Revers aus wegen des Schuldbriefes von 1450 (Kurkölln, Nr. 1858, Orig. im Düss. St.-A.). Hieraus ist zu folgern, daß Hermann und Bernhard Söhne oder Enkel eines der beiden 1450 (Mai 31.) genannten Hermann waren.

**1521 April 27.** erhält Hermann v. Dorfelt „der ältere" (so zum ersten Male genannt) vom Kloster Volkhardinghausen ein Darlehen von 14 Goldgulden. (V. A. 320. Kopie.)

**1523 Sept. 7.** vergleicht sich das Kloster Volkhardinghausen mit Jost und Werner Winter, Hermann v. Dorvelt, Eva seiner Frau, über die 2 Höfe in der Mark Osterhausen, den großen Zahnten von dem großen Hofe daselbst und das Gehölz, den Bilstein. (V. A. 328. Kopie.)

**1523** gibt Johann v. Dorvelde als Lehnsherr seine Zustimmung, als Johann Beckers zu Schweinsbühl eine Rente aus einem Hofe in Nerdar (westl. Korbach) wiederkäuflich verkauft. (Orig. Perg. im Dalwigkschen Archive zu Sand.)

**1525 April 25.** wird Hermann v. Dorfeld der Jüngere mit Zubehuf Johanns v. Dorfeld, seines Bruders für sich und seine Mannleibslehnerben vom Grafen Philipps dem Älteren zu Waldeck, der als ältester Graf die lehensche Hand trug, mit den 1497, April 5. genannten Lehnstücken, wie solches alles Johann v. Hottepe selig zu Lehn gehabt und zu behuf Johanns v. Dorfeld des Älteren, meines lieben Vaters aufgegeben hat, belehnt. Der Siegel Hermanns gleicht dem Johanns von 1497, Umschrift S. Herman v. Dorvelt. (Orig. Papier. Waldeck. Archiv. Urk. Abt. 12.)

Hier werden also die beiden Söhne Johanns, des Gatten der Else v. Hottepe genannt. Hermann wird der Jüngere genannt zur Unterscheidung von Hermann dem Älteren, dem Gatten der Eva Winter, der natürlich an diesen Lehnstücken nicht beteiligt war.

**1527 Okt. 29.** richtet Abt Meinulph von Flechtdorf das seit langen Jahren in Abgang gekommene Lehngericht wieder ein und zitiert zu diesem alle Lehnsleute des Klosters, u. a. den festen Friedrich v. Twiste, Drost des waldeckischen Landes, Heinrich v. Ense, Drost zu Brilon und Anröchte, Friedrich v. Brenken, welcher des Gerichts Assessor war, Joan (so) von dem alten Hause Padberg, des Gerichtes Fron, Johann von Adorpp und Hermann von Hothbecke, beide Dorfelt genannt und Brüder (Langenbeck, nach dem Catalogus abbatum Flechtorp. S. 15). Dies waren wohl Johann und Hermann v. Dorfeld, von denen der eine zu Adorf, der andere zu Hoppeke wohnte (vgl. 1556). Denn Hothbicke scheint doch nichts anderes wie eine Verstümmlung des Namens Hoppeke zu sein.

**1532 Sept. 11.** war Bernard v. Dorvelde, borchman tho Medebeke, Schiedsmann bei einem Streite zwischen Kl. Glindfeld und den Gogreven. (St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 136.)

Dieser Bernhard war doch wohl ein Sohn Walraves (1457—60), was ich S. 130 meines Aufsatzes bestritten habe. Denn der 1544 (S. 131) genannte Hermann war nicht Bernhards, sondern Elisabeths Vater, der Besitzer von Hoppeke.

**1535 Dez. 6.** verkauften Graf Philipps der Ältere und seine Frau Anna von Kleve dem ehrsamen Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt „Mengerickusen" ihre freie Hausung, Hof und Garten auf der Altenstadt zu Mengerickusen, die Hermann von Dorfelde seliger und Eva, seine Hausfrau, für ein frei Burglehen besessen, und die genannte Witwe Wva samt ihren Kindern später aufgelassen und des Grafen Behausung zu Adorp dafür empfangen, für 60 Goldgulden. (Archiv der Stadt Mengeringhausen, Nr. 11. F. Orig.).

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Hermann v. D. der Ältere 1535 tot war, daß dieser auch einen Burgsitz zu Mengeringhausen hatten, den er wohl trotz der Urkunde vom 25. Juni 1511 von den Winters erhalten hatten, und wie das Haus zu Adorf in den Besitz der Dorfelds gekommen ist.

Diese Urkunde wird ergänzt durch eine andere vom 6. August (Montag nach vincula Petri) 1537, in der folgendes festgestellt wird. Hermann v. Dorfelde, Burgmann zu „Mengerickusen", selig, war von Waldeck belehnt mit einem Burglehen in der Altenstadt zu Mengerickusen, mit einem Garten vor dem Oberen Tore und einem lütgen Morgen Landes jenseits der Helsser Brücke (ist wohl dasselbe wie „die Helser Föhrde" bei Luisenthal westf. Arolsen, vgl. Boesch, Geschichte des Klosters Arolsen, in den Geschichtsblätt. f. Waldeck, 1. Band) stoßend uf Leydewasser (nicht festzustellen), wie das weiland „die Bleiffern" auch zu Lehn getragen. Diese Lehnstücke hatten Caspar v. Dorfeld, Hermanns Sohn, Eva, seine Mutter, Barba und Agatha, seine Schwestern dem Grafen wieder aufgetragen (jedenfalls schon vor 1535) und wurden nun als Ersatz dafür von Graf Philipp den Älteren und dessen Gemahlin, Anna von Kleve, belehnt bzw. beleibzüchtigt mit der Grafen erbfreien Haus zu Adorp mit seinem „Zirke" (Bezirk) in unserm Dorfe Adorp. Caspar bat seinen Vetter Johann Milchling zu Schönstadt, sein Siegel an den Brief zu hängen. (Orig. Perg F. W. A. Urk. Abt. 12). Mit dieser Urkunde ist wiederum eine Lücke der Stammtafel ausgefüllt. Die Bleiffern, sonst Blivar (bleifarben), Bliver, Bligbvair genannt, kommen zuerst 1244 als korveyische

Burgleute zu Lichtenfels vor (Seibertz, U. B. 230). Sie waren 1422 mit einem Burglehen zu Mengeringhausen und dem Dorfe Helsen belehnt (Varnhagen, Grundlage, II. S. 4.) und scheinen später nach Hessen gezogen zu sein. Johann Milchling war waldeckischer Amtmann zu Eilhausen; sein Vater Conrad war mit Anna v. Dorfeld vermählt; diese Anna wird also eine Schwester Hermanns gewesen sein.

Auffallend ist, daß der Graf v. Waldeck über die Behausung zu Adorf verfügt. Diese hatte Graf Wolrad I. 1468 von Johann Huck gekauft aber kurz darauf Albrecht Koemann damit belehnt, dessen Familie dieses Lehn bis zu ihrem Aussterben (1688) behielt. Es muß also zwei adelige Behausungen in Adorf gegeben haben.

Eine ganze Reihe von Nachrichten über die v. Dorfeld gibt das Waldeckische Landregister von 1537 (Auszüge von Langenbeck):

(S. 144.) Heringhausen. Die Belehnung hat der v. Dorfeld.

(S. 147.) In Nerdar haben Höfe die von Dorfeld, v. Viermünden, die Schreiber zu Ottlar, die Monnekeschen zu Korbach, Hans Meyer zu Eimelrode.

(S. 156.) Die v. Dorfeld nehmen den Zehnten von 5 Höfen in Schwalefeld, die Grafen von 3 (S. 131 meines Aufsatzes).

(S. 161.) Berndt v. Dorfeld hat ½ Zehnten zu Lengefeld, Kanzler Wendelin (Kolbacher) die andere Hälfte von den Grafen zu Lehn.

(S. 167.) Die Güter zu Welleringhausen gehören den von Viermünden, v. Dorffelde und Bürgern zu Korbach (S. 120 und 125).

(S. 170.) Die von Dorffelde beanspruchen das Bauerngericht zu Nieder-Schleider.

(S. 172.) Johann v. Dorffelde hat den Zehnten zu Dudinghausen (dies ist wohl nicht das S. 125 meines Aufsatzes genannte Dodinghausen). Die Habe und Güter in der Grafschaft Dudinghausen (Dudinghausen, Kr. Brilon, 8 km nördlich Medebach) gehören den v. Dorffelde, v. Viermünden, Bürgern zu Korbach und der Kirche zu Dudinghausen.

(S. 173.) In Nieder-Schleyder sind nur freie Güter, die gehören den v. Dorffelt, v. Wolmerkusen, v. Rhene und den Kronen zu Medebach.

(S. 174.) Berndt v. Dorfeld hat den Zehnten zu Oberschleyder.

(S. 175.) Derselbe hat den Zehnten zu Refferinghusen.

Die Güter zu Deffelde (Deifeld) gehören den v. Büren, Dorffelde, Glintfelde, Monneke und Kerk-Deffelde.

Das Waldeckische Landregister von 1540 führt außerdem an: „Die Pfarre zu Niederense ist der von Dorvelt." (Vgl. S. 132 m. A.)

**1540 April 22.** zu Korbach bekennt Bernd v. Dorfeldt für sich und seine Vettern Hermann, Johann und Caspar, Bebrüdern und Gevettern v. Dorfeldt, daß Graf Philipps zu Waldeck, Graf Henrichs selig Sohn, ihn und seine Erben belehnt hat mit einem ganzen Burglehen zu Lichtenfelß, mit dem Huxhole und seiner Zubrhörung an Haus, Scheuren, Garten, Äckern, Wiesen, Holz, Wasser und Weide, wie das seine Voreltern in ruhigem Besitz gehabt, und bittet den ehrenhaften Caspar v. Dalwig, die Urkunde zu besiegeln. (Orig. Perg. F. W. A. Urk. Abt. 12.) Aus dem Wortlaut der Urkunde ergibt sich, daß Hermann und Johann Brüder waren, Caspar ihr Vetter. Caspar v. Dalwig hatte eine Schwägerin Bernhards, Anna Wolf v. Gudenberg, zur Gemahlin. (S. 132 meines Aufsatzes.)

Da Graf Philipp IV., der hier nur gemeint sein kann, am 20. Juni 1539 durch den Tod seines Vetters Philipp des Dritten der älteste regierende

Graf wurde, also die Belehnungen erneuern mußte, liegt hier ein Herrenfall vor. Eigentümlich ist, daß kein älterer Lehnbrief der v. Dorfeld über das Burglehen zu Lichtenfels und den Huxhohl vorliegt, obgleich diese Lehnstücke schon lange, wahrscheinlich seit 1382 im Besitz der Familie waren.

**1547 Nov. 2.** wird Hilbrand Gogreve von Kurköln mit dem Burglehen zu Medebach belehnt. Letztbelehnter war Bernd v. Dorfeld, der seiner Tochter Anna, Hilbrands Gatten, den Lehnsanspruch als Heiratsgut mitgegeben hat. (Msc. C. O. 11. fol. 7, Düsseld. St.-A.). Hillebrand Gogreve wurde also noch zu Lebzeiten seines Schwiegervaters, der 1548 noch lebte, belehnt.

**1547 Nov. 22.** wird Johann v. Dorvelde der Jüngere von Erzbischof Adolf mit dem Burglehen zu Medebach belehnt, wie dessen Vorgänger ihn belehnt hat. (Msc. C. O. fol. 12. Düsseld. St. A.) War dies Johann, der Gatte der Elisabeth v. Löwenstein, der noch zu Lebzeiten seines Vaters belehnt wurde?

**1548, August 28.** bekundet Graf Philipps der Ältere (IV.) zu Waldeck, Heinrichs sel. Sohn, folgendes: Unser ehrenvester, lieber getreuer Hermann v. Dorveldt der Elter zu Hoppicke hatte beneben und mitsampt Hermann dem Jungen v. Dorveldt anstatt und vonwegen seines (Hermanns des Jungen) Vaters Johann v. D. und für sich selbst alle Güter, die von der Grafschaft Waldeck herrühren, dem Lehnherrn aufgelassen, um Christian v. Oel, Hermanns des Älteren Eidam (S. 131 meines Aufsatzes) damit zu belehnen. Nunmehr war dieser ohne Hinterlassung männlicher Erben gestorben und dadurch das Lehn an die v. Dorfeld zurückgefallen. Auf Bitten Hermanns belehnt nun Graf Philipp den zweiten Gatten Elisabeths, der Tochter Hermanns, Thilo Franz Wolf von Gudenberg, mit allen in der Urkunde vom 5. April 1497 aufgezählten Lehnstücken, wozu Hermann der Junge anstatt seines Vaters Johann einwilligt. (Kopie auf Papier im F. W. A. Urk. Abt. 12.)

**1548 Nov. 27.** übergibt Engelbrecht v. Löwenstein dem Johann Gaugrebe, Johann v. Dorfeld, dessen Frau Elisabeth, Curt Winter und dessen Frau Margarete, geb. v. Löwenstein, seinen Schwestern und Basen, sein Zwölftel am Dorf Itter. St. A. Marburg, Hofgerichtsakten.

**1549 Febr. 23.** wird auch Caspar v. Dorfeld, Hermanns Sohn, von Kurköln mit dem 1547 genannten Burglehen belehnt. (Msc. C. O. 11. fol. 21, Düsseld. St.-A.)

**1549 August 19.** Citation des Ritters Bernhard v. Dorfeld, um sich wegen der Zehnten zu Berge und Ronichusen (bei Medebach) zu verantworten. (St.-A. Münster, Kl. Glindfeld, Nr. 153.)

**1550 Oktober 27** bürgen Hermann Wolmerghusen, Reinhart von Dalwig, Werner Winter und Caspar v. Dorvelt für den Grafen Philipp den Jüngeren zu Waldeck wegen einer Schuldforderung, wofür ihnen das Amt Wetterburg als Pfand versprochen wird. (Langenbeck, U. B. XXXVI S. 44 und XXX., S. 47.)

**1553 (v. D.)** kauft Katharina v. Dorfeld, geb. Wolf v. Gutenberg (so!), Witwe Bernhards v. Dorfeld (S. 129 meines Aufsatzes), wohnhaft zu Medebach, von Graf Wolrad zu Waldeck eine Rente von 30 Mütt. partim und 15 Goldgulden für 600 Goldgulden. (Langenbeck, U. B. XII, S. 41.)

**1556 (v. D.)** nennt Anna v. Seebach, Tochter Johanns Milchling v. Schönstadt, die edlen Hermann v. Dorvelt zu Hoppeke und Caspar v. Dorfelt, Amtmann zum Eisenberge, ihre Vettern. (Orig. Archiv der Familie Milchling v. Schönstadt). Vgl. die Urkunde vom 6. August 1537.

**1556 Juni 25** (Donnerstag nach Johanns Baptistä) werden Johann v. Dorfelt und sein Vetter Caspar v. Dorvelt, Amtmann zum Isenberge (vgl. S. 133 meines Aufsatzes) von Graf Philipp dem Älteren, Heinrichs sel. Sohn, mit den 1540, April 22 genannten Stücken belehnt. Caspar siegelt allein, sein Siegel zeigt 3 stark gekrümmte Forellen (nicht schrägrechts gestellt) und auf dem Helm einen geschlossenen Adlerflug mit den 3 Forellen. Umschrift: S. Caspers von Dorfeld (Orig. Perg. F. W. A. Urk. Abt. 12.) Hier liegt ein Vasallenfall vor. Caspar ist ohne Zweifel Hermanns und der Eva Winter Sohn (1537, August 6.), wer ist aber Johann? Doch wohl nicht der 1548 August 28. erwähnte VaterHermanns des Jungen, sondern eher dessen Sohn oder Bruder. Hermann der Junge müßte also zur Zeit dieser Belehnung kürzlich gestorben sein.

**1559 (v. D.)** war Kaspar v. Dorfeld Amtmann zum Isenberge. Dies war wohl Kaspar der Ältere, Hermanns Sohn.

**1561 August 11.** wird Hillebrand Gogreve von Erzbischof Johann Gebhard von Köln mit dem Burglehen zu Medebach belehnt (Msc. C. O. 12. fol. 143. im Düsseld. St.-A., vgl. 1547, Nov. 2.). Und am folgenden Tage wird von demselben Erzbischof Johann v. Dorfeldt mit demselben Burglehen belehnt, wie er von den nächsten Vorgängern des Erzbischofs belehnt worden war. (Wie vor., fol. 145., vgl. 1547, Nov. 22.)

**1562 Okt. 17.** zahlt Caspar v. Dorvelt nach der waldeckischen Landmatrikel 10 Rtlr. zu einem einfachen Anschlage.

**1566** Mai 1. bekennen Caspar von Dorveldt der Elter, Hermann von Dorveldts seligen nachgelassenen Sohn, und Anna, geborene v. Schafhausen, seine Frau, daß ihnen Reinhartt von Dalwigk, wohnhaft zu Dreckgemünden im Amt Lichtenfels 300 Joachimstaler zu 31 Albus gegen Verpfändung ihres halben Erbhofes zu Dreckgemünden, den Teyßman Roelen bisher meierweise von ihnen unterhatte, und von denen die andere Hälfte ihrem Schwager Hilbrand Gogrebe gehört und von dem Stamm Dorvelt an ihn gekommen ist, geliehen haben. Es siegelt Caspar v. Dorveldt, dessen Siegel seine Frau Anna mit gebraucht. Unterschrieben haben außerdem Caspars Söhne Abraham und Caspar, und, da der Hof im Amt Lichtenfels gelegen, baten Caspar und Anna ihre günstigen Vettern und Schwäger, Heinrich und Johann v. Dalwigk, Gebrüder, die Urkunde zu besiegeln. (Orig. Urk. im Archiv zu Campf). Der Siegel Caspars zeigt im Schilde drei nach unten gekrümmte Forellen übereinander, auf dem Helm einen geschlossenen Adlerflug, Umschrift: S. Caspers vo. Dorfeld. Hieraus ergibt sich folgende Filiation:

Hermann der Ältere
1500—1535
|
Caspar der Ältere
1537—76.
h. Anna v. Schafhausen
|
Abraham 1566 — Caspar 1566.

Der hier genannte Sohn Caspars des Älteren, Caspar, ist aber nicht derjenige, welcher Elisabeth v. Eppe heiratete und 1609 den Mannesstamm der Dorfelds beschloß, weil sonst die Urkunde von 1576 nicht verständlich wäre. Da nun sowohl nach dem Grabstein Caspars des Jüngeren in Munden (S. 135 meines Aufsatzes), wie nach dem Franz Caspars v. Dalwigk (S. 144) die Mutter des letzten Dorfelds, was damals doch noch bekannt sein mußte, eine v. Löwenstein genannt Schweinsberg war, da ferner um 1550 ein

Johann v. Dorfeld mit Elisabeth v. Löwenstein verheiratet war (vgl. 1548 Nov. 27.), so wird Caspar der Jüngere ein Sohn Johanns gewesen sein, desselben, der 1556, Juni 25. belehnt wurde.

Dieser Johann war aber ein Sohn Hermanns des Jüngeren, der nur 1548 erwähnt wird und ein Sohn Johanns (1525, April 25.), ein Enkel Johanns des Älteren, des Erben von Hottepe war. (Vgl. die später folgende Urkunde von 1601, März 3.) Ist diese Abstammung richtig, dann stimmen die übrigen auf den Grabsteinen angebrachten Ahnenwappen allerdings nicht.

Aus dem Umstande, daß Caspar Hillebrand Gaugrebe seinen Schwager nennt, darf man nicht folgen, daß Hillebrand mit einer Schwester Caspars verheiratet war. Denn seine Gattin Anna war, wie wir wissen, eine Tochter Bernhards v. Dorfeld (S. 133). Da Hillebrand die Hälfte jenes Erbhofes zu Munden bei Lichtenfels (denn dieses Dorf ist mit Dreckgemünden" gemeint, vgl. Westf. U. B. IV. 1305.) von seinem Schwiegervater Bernhard von Dorfeld geerbt hatte, werden Caspars Vater Hermann und Bernhard Brüder gewesen sein (gvl. 1515 Dez. 6.). Ein adeliger Sitz im Dorfe Münden war bisher nicht bekannt.

Um **1570** bei einer Auseinandersetzung Wullfs v. Hessinghausen, genannt Schreiber zu Ottlar mit den Kirchenprovisoren zu Adorf wird erwähnt, daß jener früher als Bürge seines Vetters Caspar v. Dorfeldt des Älteren seiner Base Katharina v. Sachs 8 Mütte Frucht partim verschrieben habe. (Langenbeck, U, B. XVI. Anlage.)

**1573** wird Caspar v. CDorfeld der Jüngere von Erzbischof Salentin mit einem Burgsitz zu Medebach usw. belehnt. (Fahne, Westphälische Geschlechter.)

**1576 Mai 18.** (Freitags nach Jubilate) bekennt Caspar der Jüngere v. Dorfeldt zu Medebach, daß Graf Wolrad der Ältere ihn zu Mitbehuf seines Vetters Caspars des Älteren v. Dorfeldt zu Huxhohl belehnt hat mit den 1540 April 22 genannten Lehnstücken, wie die ihre Voreltern in ruhigem Besitz gehabt, und daß seine, Caspars des Jüngeren, Hausfrau Elisabeth v. Eppe mit der Hälfte dieser Güter beleibzüchtigt sei. Es siegelt Caspar d. J. Im Schilde schwimmen die 3 Forellen wagerecht, auf dem Helme ist ein offener Flug mit den 3 Forellen. (Orig, F. W. A. Urk. Abt. 12.)

Hieraus ergibt sich, daß es 3 Caspars v. Dorfeld gegeben haben muß, da 1566 zwei Caspars Vater und Sohn vorkommen und hier zwei Vettern dieses Namens. Caspar der Ältere war wohl der 1535—66 vorkommende Sohn Hermanns, während Caspar der Jüngere, der Gatte der Elisabeth v. Eppe, ein Sohn Johanns (1556, Juni 25.) und der Elisabeth v. Löwenstein, genannt Schweinsberg, war.

**1578 Sept. 23.** bekennen und Caspar Wernher, Gevetter v. Dorffeldt, daß sie von Graf Philipp den Jüngeren zu Waldeck, Graf Johanns sel. Sohne belehnt leien und zwar Caspar, als der Ältere, zu Medebach, zu Mitbehuf seines Vetters Wernher, mit den 1540, April 22. genannten Lehnstücken, und Caspars Hausfrau Elisabeth v. Eppe wurde mit der Hälfte der betr. Güter beleibzüchtigt. Es siegelte Caspar als der älteste mit demselben Siegel wie 1576. (F. W. A. Urk. Abt. 12.)

Wernher war wohl ein Sohn oder Enkel Caspars des Älteren, dessen 1566 genannte Söhne Abraham und Caspar früh gestorben oder ausgewandert (nach Esthland?) sein werden. Der Vorname Wernher stammt aus der Familie v. Winter.

**1580 August 1.** werden dieselben von Graf Franz, Graf Johanns Sohn, mit denselben Stücken belehnt. (Ebenda und S. 134.)

**1599 Mai 24.** wird Caspar allein mit denselben Lehngütern belehnt und seine Frau Elisabeth wie bisher beleibzüchtigt. Auch Wernher war also gestorben oder ausgewandert. (Ebenda.)

**1601 März 3.** bekundet Caspar v. Dorffeldt folgendes: Nachdem weiland Hermann v. Dorfelt der Elter zu Hoppeke mitsampt Hermann dem Jüngeren von Dorfelt selig anstatt und von wegen des auch selig seines Vaters Johann und vor sich selbst dem Grafen Philipp dem Älteren alle von der Grafschaft Waldeck herrührende Lehnstücke aufgelassen hatte, damit der Graf seinen Eidam Christian v. Oell damit belehne, war dieser ohne männliche Erben gestorben. Darauf hatte Hermann der Elter jene Lehnstücke in anno 48 (vgl. 1548, August 28) wiederum aufgelassen, damit Tylo Frantz Wulff v. Gudenberg mit jenen Gütern belehnt werde, als 2. Gatte von Hermanns Tochter Elisabeth. Nunmehr seien nach Philipps Wulff, als letzten dieser Linie, Absterben die genannten Lehnstücke (nämlich die 1497, April 5. aufgezählten) an den Stamm Dorfeld zurückgefallen, und zwar an Caspar v. D. Und nun wird dieser von Georg, Graf zu Erlach und Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, als Vormündern Graf Josiä hinterlassenen Söhnen Christian und Wolrad mit allen jenen Gütern, die Johann v. Hottepe von der Grafschaft zu Waldeck zu Lehn getragen, und zu Gunsten Johanns des Eltern v. Dorfeld, des mehrgedachten Hermanns des Eltern und Johanns Vater aufgelassen hat, belehnt. Es siegelt Caspar mit dem Siegel von 1576 Mai 18. Hieraus ergibt sich folgende Filiation:

Johann der Ältere
h. Else v. Hottepe

| Hermann der Ältere | | Johann der Jüngere |
|---|---|---|
| Elisabeth h. | 1. Christian v. Oel<br>2. Thilo Franz Wulff v. Gudenberg | Hermann der Jüngere |

Caspar scheint aber nicht ein Sohn Hermanns des Jüngeren gewesen zu sein. Denn mit den 1540 April 22 genannten Lehnstücken wurde 1556 ein Johann belehnt, der entweder ein Sohn oder, was ich eher glaube, ein Bruder Hermanns des Jüngeren gewesen sein wird. Caspar der Jüngere aber wird ein Sohn Johanns gewesen sein, nicht Hermanns, da Caspar der Ältere sich ausdrücklich „Hermanns Sohn" nennt, doch wohl zur Unterscheidung.

Hiermit schließe ich diese Nachträge, die zwar immer noch keine vollständige und sichere Stammreihe der v. Dorfeld ergeben, aber doch manche Lücke geschlossen haben. Leider ist es mir trotz mehrfacher Bemühungen nicht gelungen, die Abstammung der in Esthland blühenden Familie von Derfelden (vgl. S. 136 meines Aufsatzes), von denen ein Gustav v. D. das Gut Peuth (bei Wesenberg) und Roman v. D. das Gut Odenkat bei (Kappa) besitzt, von den waldeckischen Dorfelds festzustellen. Joachim von Dorfelden soll zu „Heermeisterlichen Zeiten", d. h. vor 1561, nach Livland gekommen, seine Frau eine Elisabeth v. Dreyen gewesen sein, nach einer anderen Nachricht (Hupel, Nordische Miscellaneen) soll ein Johann v. D. der Stammvater gewesen sein, dessen Gattin Elisabeth v. Kawer hieß. Urkundliche Nachrichten fehlen gänzlich.

# Nachtrag zur Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke.

(Vergl. Bd. 67 [1909] II, 201 ff. dieser Ztschr.)

Von Josef Lappe.

Im Stadtarchiv zu Geseke hat sich im vorigen Jahre bei einer eingehenden Durchsicht unter der Signatur S. V. Schützen ein Bündel loser Blätter gefunden, die sich ungefähr über die Zeit erstrecken, die bisher durch den Verlust des zweiten Bandes der Schützenakten (vergl. den erwähnten Aufsatz S. 202) unbekannt geblieben war. Da die Schützengesellschaft dem Magistrate der Stadt (Aufsatz S. 227 ffl.) unterstellt war, mußte sie von allen Vorgängen dem Rate Mitteilung machen, so daß in den erhaltenen Blättern über alle wichtigeren Ereignisse Nachricht gegeben wird. Wenn auch dadurch das Bild, das vor zwei Jahren entworfen wurde, nicht wesentlich geändert wird, so mögen doch einige Züge, die den militärischen Zweck der Schützengesellschaft in der Vorzeit besonders deutlich erkennen lassen, hinzugefügt und zur Vervollständigung zwei Schützenordnungen aus den Jahren 1648 und 1732 beigegeben werden. Der Kriegsdienst der Schützen beschränkte sich nicht darauf, die Stadt gegen äußere Feinde zu verteidigen, sondern gerade in den letzten Jahrhunderten bis zu Beginn der neuesten Zeit war es ihre ausschließliche Aufgabe, im Innern Ordnung zu halten und auf Befehl des Rates in besonderen Fällen in kleinerer oder größerer Anzahl als Polizeimannschaften tätig zu sein. So wird berichtet, daß einmal zwölf Schützen einen Hof besetzten, um einen Verbrecher gefangen zu nehmen, des andern Tages verfolgten sie den Flüchtling in die Feldmark, brachten ihn in den Padberg-Turm, wo Verbrecher gefangen gesetzt wurden, und hielten daselbst Wache. Ein anderes Mal wurden 16 Schützen mit dem Kommandeur beauftragt, einen Mann, eine Frau und beider Knecht zu verhaften, ins Rathaus zu bringen und hier Tag und Nacht zu bewachen. Ebenso mußten die Schützen bei Hinrichtungen „mit gewaffneter Hand" zugegen sein, um die Aufrichtung des Galgens usw. zu überwachen. Für all diese Dienste im Interesse der Stadt wurden die Beteiligten von der Stadt entschädigt. Wer in die Schützengesellschaft aufgenommen werden wollte, mußte zunächst einige Zeit als „Junggeselle" oder „Cadett" (1725) dienen, bis er sich die nötige Fertigkeit in der Handhabung der Waffen angeeignet hatte und so in die Reihen der Schützen eintreten konnte. Dieser Unterschied machte sich auch äußerlich bemerkbar, indem bei öffentlichen Aufzügen, besonders bei den jährlichen Waffenfesten die Junggesellen in geschlossenem Zuge, meist je zwei und zwei dem Zuge der Schützen voraufmarschierten. Bei diesen Gelegenheiten zogen zwei Trommler („Trummenschleger", „Tambour" und „Untertambour") sowie ein Musikkorps („Schalmeyenbläsers" oder „Pfeifers", z. B. 1718 sechs Mann) mit durch die Straßen der Stadt, während zu den Tänzen im Rathaus nur ein „Spielmann" („Musicus") aufspielte. In militärischen Angelegenheiten hatte das Kommando der „Führer", dem je nach der Zahl der Schützen mehrere „Corporales" zur Seite standen, während für die Erledigung der finanziellen, wirtschaftlichen Angelegenheiten usw. besondere „Beamte" gewählt wurden (Aufs. 224). Bei allen Aufzügen wurde das

Fähnlein vorangetragen (1696 blau-weiß, 1622 jedoch rot-weiß-blau. Auff. S. 209), das bei versammelter Mannschaft auf dem Markte vor dem Rathause vom Bürgermeister und Rat feierlich übergeben wurde (1719). Erst gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts erhielten auch die Junggesellen eine besondere Fahne (Auff. 210, Anm.), und seitdem besteht das Schützenkorps aus zwei Bataillonen, deren jedes eine eigene Fahne hat. Wer beim Waffenfeste (Schützenfeste) den besten Schuß tat, bekam von der Stadt als Anerkennung einen Hut „mit silberner Kante samt Litzen und Knopf", die drei folgenden besten Schützen erhielten jeder ein Paar Handschuhe (1689, 1699). Der König, der bei festlichen Anlässen die „Kleinodien" trug, schenkte dazu gewöhnlich ein silbernes „Schild", das meist seinen Namen oder doch wenigstens die Anfangsbuchstaben und die Jahreszahl trug und zuweilen mit Bildern (Mutter Gottes, Hirsch usw.) und Inschriften (Gloria in excelsis Deo) geziert war. Weil so fast jedes Jahr ein Stück hinzukam, wurden ihrer allmählich zu viele, so daß im Jahre 1724 die mit 1684 beginnenden „Schilder" versetzt wurden, 1730 wurden wieder mehrere dem Rate der Stadt in Verwahr gegeben, „weilen derselben zu viel daran gewesen", und 1731 zur Anschaffung einer neuen Fahne verwandt, und schließlich (1782) wurde ein großer Teil zur Deckung der Schulden verkauft (Auff. 215). Seit der Zeit hat dieser Brauch aufgehört. Die strenge Unterordnung der Schützengesellschaft unter den Magistrat der Stadt, wie sie schon in dem erwähnten Aufsatze konstatiert wurde (227—230), wird durch den neuen Fund bekräftigt. Von allen Vorgängen mußten Bürgermeister und Rat in Kenntnis gesetzt werden, die Beschlüsse unterlagen ihrer Genehmigung und die Wahlen ihrer Bestätigung, wenn Offiziere „thots verblichen" waren oder „einen abtrit genommen" hatten, ernannten sie auf Vorschlag der Schützen einen Nachfolger usw., kurz der Rat der Stadt Gesetze war für sie der oberste Kriegsherr, und die Schützengesellschaft als Freikorps hatte ihm gegenüber keine Selbständigkeit.

Anlage I.

**Schützenordnung vom Jahre 1684.** [1])

1) Soll ein jeder, so unter der Schützen-Compagnei zu sein verlanget, zu behuf der Compagnei geben 6 gr.

2) Soll ein jeder Schützenbruder eines guhten gerüchts und ehrlichen herkommens sein.

3) Sollen dieselben sich bei allen zusahmenkünften ehrlich und sitsamb, wie es einem erbahren Schützenbruder gebühret, halten.

4) Sollen dieselbe auf gebott, verbott und trommenschlag mit guhtem gewehr folge zu leisten verbunden sein und deren keiner ohne erhebliche Ursach ausbleiben bey willkührlicher strafe.

5) Sollen alle Schützenbrüder gehalten sein, bey absterben ein und anderen mitgliedes zur Kirchen zu gehen, und das bey straf zweyer groschen.

6) Soll keiner die Compagnei ohne vorhergegangene verlangende Erl...sung quitiren.

7) Soll keiner mit einer . . . . . nach der Scheifen schießen.

8) Soll hinführo kein koning mehr zu geben schuldig sein als 1 Rtlr. und dan zur ewigen gedechtnis ein silbernes Zeichen an das Konings Schild zum geringsten die . . . . . von 12 gr.

9) Sollen solche silberne Zeichen in das Schützenbuch geschrieben werden und zeitlicher Koning davor zu stehen schuldig sein.

10) Soll der kostbahre vorabend gantz und zumahlen abgeschaffet sein.

[1]) Dieses „proiect der Schützenordnung" steht auf zwei losen Blättern. Da die Schriftzüge zum Teil sehr undeutlich sind und die Tinte an einigen Stellen ganz verblaßt ist, sind mehrere Worte unleserlich geworden.

11) Sollen zu dessen Ersetzung die officiers des Konings Rth. zum besten haben und dabey niwe officirs erwehlen.

12) Sollen die Groß Scheffer bey sahmelung der gersten den officirs nicht mehr anzurichten und zu zapfen schuldig sein als genugsambes Speck und . . . . . unsträflich Grob . . . . . rinderpotthast und botter und käs wie auch auf jede person 4 kanne bier, übriges in dessen discretion setzend.

13) Soll derselbe vor die Mahlzeit jeder personen 3 gr., vor die kanne bier aber nuhr 6 Pf. zu gewehrtigen haben.

14) Solten aber die offiziers nochmahlen der gersten halben umbgehen müssen, soll der grosscheffer denselben nuhr ein stück zum drunk hergeben und jedem nuhr 2 kannen bier zu zapfen schuldig sein, welches ihm nach gelegenheit der Zeit endtrichtet werden soll.

15) Bey Mahlung des Maltz soll der Groß Scheffer denselben nuhr die wehrde nach der zeit vor 12 gr. an Essen und trincken zu schaffen schuldig sein.

16) Bey brauwung des biers sollen die officiers vor ihre Nutze zum besten haben 24 gr.

17) Dem Knechte sollen nuhr beym brauen eine Malzeit und bey Schützenzehr neben dem Tambour zwey mahlzeiten gegeben werden, davor der Groß Scheffer ins gesambt 15 gr. zu rechnen hatt.

18) Soll der Groß Scheffer dem Knecht sein jehrliches lohn ad 2 Rth., dem Spillman und Tambour jedem 12 gr. endrichten.

19) Soll derselbe die eingekaufte geläser und braw zeugs lohn berechnen und von aller ausgabe und einnahme aufrichtige und gewissenhafte rechnung übrigen officiers thun.

20) Soll der Groß Scheffer und Unter Groß Scheffer jeder nuhr 18 gr. wie dan der worthalter, Garten Scheffers und Mey Scheffers jeder nuhr 9 gr. zum beysteur der kosten zu geben schuldig sein.

21) Soll keiner außerhalb der Groß Scheffers, alt und niwen worthalters und Führers in den Keller kommen, um die Zapfers zu . . . . .

22) Soll keiner seine Kinder neben sich setzen und den anderen den Platz brauchen, auch keiner andere Jungens und Mägde zu verwahrung ihrer Kinder mitbringen oder sich folgen lassen, den Kindern auch nicht überflüssig zu drincken geben.

23) Und weilen der Musikandt sich beklagt, daß in vorigen Jahren an platz gelts blech oder schoenagels kopfe zum drauckgelt ins gelas geworfen wurden, so sollen zu des bedrugs verhütung ein jeder so sill im beliebig erstlich dem Umbhalter auf den Teller legen, so alsdan ins gelas geschossen werden soll.

24) Weilen auch die Schützen geläser sich jehrlichs verliehren, so wirdt ein jeder hiemit gewarnet, sich darahn nicht zu vergreifen, sintemahlen solchen nachgeforschet und an erkennung der Zaichen die beträttere schimpflich der Compagnei verwiesen werden sollen.

## Anlage II.

### Schützenordnung vom Jahre 1723.

1. Wan das gewehr praesentirt oder getragen wirdt, den huht nicht abziehen.

2. Wirdt verbotten, nicht in der Stadt noch unter der pforten, aufm saw Platz (= Sauplatz), aufm marckt oder marsch auser den zweyen salven zu schießen.

3. Da in der ersten salven, wan das mutter gottes Bildt unter der ostpforten ist, einem das gewehr versagen würde, sol derjenige den schus bis zu andern Salve im gewehr behalten undt ehender nicht los schiesen.

4. Sollen die zwey salven in die höhe geschehen.

5. Soll zu verhütung allen unglücks keiner durch niedergelegtes gewehr laufen, solches aufnehmen undt sich damit herumbziehen.

6. Soll in der Stadt aufm rahthaus undt keller keiner tuback rauchen.

7. Soll keiner von den schützen Brüdern wehrendem tractement in den keller auser den eingehörigen Beambten kommen bey 6 gr. straf.

8. Mus ein jeder sich sein geschir verschafen.

9. Soll keiner auser den Herren officiren zu den invitirten gästen auf die Küche gehen und sich niedersetzen.

10. Soll keiner von den schützen Brüdern aufm marckt oder mars(ch) sich ausgelassen stellen, sich weltzen noch unartig rufen, ausschreyen undt tumultuiren bei straf der Cassation.

11. Soll keiner sich seinen knecht oder magdt zum rahthaus folgen lassen noch seine kinder beneben sich setzen.

12. Sollen nach vollendetem tractement die Herren könige die federen allemahl wieder zum Staabsquartir lieferen.

# Westfälische Studierende auf der Universität Erfurt.

Von Dr. Otto Schnettler, Tremessen.

In Bd. 52 (1894) II, 77 ff. dieser Ztschr. sind die Leute aus Westfalen (in der älteren Bedeutung des Wortes),[1]) die in Erfurt von 1392 bis 1613 (S. 77 a. a. O. steht 1813!) studiert haben, zusammengestellt worden. Bei einer genaueren Vergleichung, zu der mich manche Abweichungen in der genannten Arbeit von der Matrikel selbst (ed. Weißenborn. 2 Bde (1392—1636), veranlaßten, zeigte es sich, wie oberflächlich und willkürlich der Verfasser bei seiner Arbeit zu Werke gegangen war: es sind nicht nur häufig Namen ohne Grund geändert, einer Vermutung besser passend, ohne Beachtung der Reihenfolge in der Matrikel, sondern es fehlt auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl der sicher oder doch wenigstens ebenso sicher nach Westfalen gehörigen Namen wie manche von den in Bd. 52 aufgeführten. Das gilt u. a. besonders von den in der Matrikel häufig vorkommenden Leuten de Grevenstein. — Bei der Bedeutung, die einst die Universität Erfurt für Westfalen gehabt[2]), verlohnt es sich wohl, die genannte Arbeit, soweit möglich, zu ergänzen und zu berichtigen.

## I. Berichtigungen.:

| | Zeitschrift Bd. 52.[3]) | Matrikel. |
|---|---|---|
| S. 78: | Brylone muß heißen: | Brülone (I, 43) |
| S. 79: | Ostern 1399 Gottfridus Hake de Unna | Gottfridus de Unnahake[4]) (I, 56) |
| S. 87: | Michaelis 1430 Hinricus Bussemann de Plettenberg | Hinricus Burseman de Plettenberch (I, 149) |
| S. 90: | Mich. 1441 Johannes Lunemann de Geyssecke | Johannes Lunemann de Geysseck (I, 187) |
| S. 90: | Albertus Swedering de Cosfeldia | Albertus Swedering de Casfeldia (I, 187) |
| S. 91: | Ostern 1442 Henricus Tashenmenger de Zosato | Henricus Taschenmeger de Zosato (I, 190) |
| S. 91: | Mich. 1442 Johannes Gisen de Wildungen | Johannes Ghysen de Wildungen (I, 190) |
| S. 91: | Mich. 1444 Conradus de Hadenberg de Bracklis | Conradus de Hademberg de Bracklis. |
| S. 92: | Ostern 1446 Nicolaus Hartungi de Hagen | Nicolaus Hartungi de Hagin (I, 207) |
| S. 92: | Brilon | Brylon (I, 209) |
| S. 92: | Mich. 1447 — de Haghen | de Haghe (I, 213) |
| S. 93: | Ostern 1451 Conradus Ordeken de Warperg | Conradus Ordeken de Warparg |
| S. 93: | G. Hensen de Neschede (Meschede?) | |
| S. 94: | Ostern 1455 Johannes Thope de Warperg | Johannes Thone de Warperg (I, 248) |
| S. 94: | Winterberg | Winterborg (I, 256) |
| S. 95: | Ostern 1456 Hornbolt de Lemegow. — de Volcmaria | Hombolt de Lemegow (I, 269) de Volcmar (I, 270) |
| S. 97: | H. Hydesen de Warburg | H. Hydesen de Wadburg (I, 311.) |
| S. 97: | Ostern 1466 Hermannus Wernekynck | Hermannus Wernekynck de Bilveldia (I, 315) |
| S. 98 f: | Mich. 1470 drei Leute aus Palborn | Balburn (Balburner) |
| S. 98: | Luptus von Horen de Paderborn | Luptus von Horen de Badelborn (Padelborn) (I, 330) |

[1]) Vergl. darüber Erhard, Reg. hist. Westf. Münster 1847, Bd. I, Einleitung.

[2]) Vergl. z. B. G. Erler in „Westfalen" 1909, Heft 4, S. 110.

[3]) Nur einmal, nämlich Bd. 52, S. 89, Anm. 1, wird eine Abweichung von der Matrikel angegeben.

[4]) Auch Weißenborn sagt, daß es wohl heißen solle: Gottfridus hake de Unna. Sicherlich! Aber die Schreibung in der Matrikel ist doch interessant genug, zumal sie für die große Bedeutung der Ortsnamen bei der Namengebung spricht.

| Zeitschrift Bd. 52. | Matrikel. |
|---|---|
| S. 98: Johannes Kinhen de Blankenberg | Johannes Kinhem de Blankenberg (I, 330) |
| S. 99: Mich. 1472 Heinricus Osterrot de Wildungen | Heinricus Osterrot de Wildgungen (I, 350) |
| S. 99: Mich. 1474 Balthasar Banffe de Lassphe | Balthazar Bauffe de Lassphe (I, 358) |
| S. 99: Ostern 1476 Paulus Kerbeth de Monasterio | Paulus Kerbeth de Monasterio b.[1]) Rostokczensis (I, 365) |
| S. 99 f: einige Male Paderbornensis | Pandenbornensis (1 Mal), Panderbornensis (2 Mal) (I, 365) |
| S. 100: Mich. 1476 Banffe | Bauffe (I, 366). Vergl. auch S. 108 mit II, 268. |
| S. 100: Paderborn | Padeborn (I, 366 f.) |
| S. 100: Ostern 1480 Bilveldia | Pilveldia (I, 382) |
| S. 102: Ostern 1483 Hedericus Hesselnbach de Lasphe | Hedericus Hessenbech de Lasphe |
| S. 103: Mich. 1487 Mathias Darmberg de Lemgo | Mathias Darmberg de Lembo (I, 420) |
| S. 104: Mich. 1492 Jodocus Vetter de Badelborn | Jodocus Vetter de Bidelborn (II, 172)[2]) |
| S. 106: Ostern 1499 Wipertus Stoltz ex Bochum | Wipertus Stoltz ex Bochunn |
| S. 107: Ostern 1502 Adamus Hawerkorn de Willungen | Adamus Hawenkorn de Willungen (II, 226) |
| S. 108: Ostern 1512 Hermanus Textoris alias de Segen | Herman Textoris de Keppel alias de Segen (II, 275) |
| S. 110: Ostern 1520 Henricus Bockeman | Henricus Bockenau (II, 314) |
| S. 110: Mich. 1520 Pagenstecher | Begenstecher (II, 320) |
| S. 111: Ostern 1523 Mathias Lemchen de Hilchenbach | Mich. 1523 Mathias Lemchen de Hilchenbach (II, 330) |
| S. 112 werden nebenstehende ohne weiteres zu 1545 genannt, bei Hincken ist nobilis ausgelassen. | Mich. 1544 (1544/45): Joannes Ruperti Hoxariensis; Hartungus Hincken nobilis ex Bodenwerder; Joannes Coci Hoxariensis; Joannes Bergkman Susatiensis (II, 361 ff.) |
| S. 112 f sind alle nebenstehenden einfach zu 1547 gesetzt, Nicolaus Ballinck ist ausgelassen, statt Hanmacker heißt es Hannocker, auch ist die richtige Reihenfolge nicht eingehalten. | Mich. 1547: Rector Frid. Burdian de Münnerstad; Nicolaus Ballinck de Munerstadt; Bernhardus Vette } Osnaburgenses; Rudolphus Hanmacker }; Joannes Listinck de Warburg; Conradus Scipio de Medebach (II, 366 ff) |
| S. 114: Ostern 1560 Joannes Tecke Bargentrickensis | Joannes Tecke Bargentricken iniuratus (II, 399) |
| S. 114: 1568 Heinemannus Gehlink Volkmariensis canonicus Fritzlariensis | 1568 Heinemannus Gehlink canonicus Fritzlariensis. 10, Junii (1569?) (II, 419.) |
| S. 115 werden die unter 1571 (in der Matrikel) stehenden Namen verteilt unter 1571 und 1572. Warum, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls mußte wenigstens der dort genannte Cornelius Krell Oxariensis unter 1571 stehen. | |
| S. 115 ist Th. a Plettenbergh unter 1575 genannt. | 1576, 7. August: Theodorus a Plettenbergh Susatensis dt. 7. Augusti (II, 433) |
| S. 115: Mich. 1580 Henricus Schonningk Lippiensis | Henricus Schonnigk Lippiensis. (II, 466) |
| S. 115: Mauritius Georgius Spiegell usw. | Hier noch der Zusatz: defectu aetatis non inravit (II, 456) |
| S. 115: Justus Schrinius Huxariersis | Justus Schrinius Huxarianus (II, 460) |

[1]) D. i. baccalaurens: vergl. Anm. bei Weißenborn I, 365 und Ostern 1480, I, 381.

[2]) Für Bd. II gebe ich nur die wichtigsten Abweichungen.

## II. Ergänzungen:

1392—94 Dominus Conradus de Dryborg, decretorum doctor et in artibus mgr. prepositus ecclesie Bardewicensis, Halberstadensis et Verdensis ecclesiarum canonicus, primus huius alme universitatis in iure canonico ordinaribus et primus sallariatus (I, 36).

Johannes Bring de Osenbrugke
Hermannus Hartike de Osinbrucke (I, 38)
Wilhelmus Werdinghusen
Johannes Lemgo de Kamen
Conradus Bere magister in artibus (I, 39.) Vielleicht identisch mit dem auch in Zeitschr. genannten Conradus Lip(p)ia alias Bere (I, 41).)
Johannes de Sendenhorst
Johannes Wedighe (aus Warburg?)
Ludolphus de Sare (I. 40.)
Johannes Kamen
Johannes de Harn mgr. in artibus
Bernhardus de Mynda (I, 42)

1395, Mich. Conradus Fabri de Uma (Unna?) (I, 46)
1397, Ostern Conradus Hamerschen de Horne (I, 49.)
1397, Mich. Rybbertus Hake Coloniensis dioc. (Unna?) (I, 52)
1398, Mich. Henricus Ogehardi de Bilvelt (I, 54)
1400, Mich. Albertus Westefal (I, 59)
1401, Ostern Anthonius de Husen (I, 61)
1401, Mich. Johannes de Bundhe (I, 63)
1402, Ostern Ricmarus de Mynda (I, 65)
1402, Mich. Johannes Werla
Henricus de Medeburg (Magdeburg oder Medebach?) (I, 66)
1403, Ostern Marcus de Werna
Fredericus de Werna (I, 67 f.)
1403, Mich. Constantinus Hake de Ludenstede (Lüdenscheid?)
1406, Mich. Gherwinus Yserloen
Ludolphus Haghen
Henricus de Essendia (I, 78)
1407, Mich. Henricus Swerden (Schwerte?), vorher stehen zwei Attendorner! (I, 81)
1408, Ostern Johannes de Rude (Ruthen?)
1408, Ostern Johannes Rese de Kindehusen
Achillis de Holthusen (I, 83 f.)
1409, Ostern Nicolaus Westfaln
Dns. Rudolfus de Desberch presbiter
Johannes Hobnit de Monasterio civitatis
Johannes Sechtenlo de Delbruge. (I, 87)
1410, Ostern Johannes Proyt de Mynda (I, 90)
1413, Ostern Johannes Wilep de Delbruge
Theodoricus } de Horen (Horn) (I, 98)
Jacobus }
, Mich. Gerhardus Fabri de Hasellonne
Henricus Frundeberg (I, 99) [1]
1414, Ostern Johannes Huxarius (Ho....) ordinis Benedicti
, Mich. Johannes Varendorf (I, 102)
1415, Ostern Johannes de Osseborch (I, 104)
, Mich. Johannes Theoderici de Brilis (I, 105)
1416, Ostern Nicolaus Brotkorp de Hagen
Mich. Gerhardus Sudde de Kamen (I, 106)
Hermannus Hudepol de Warendorff
Erhardus } de Essendia
Theodericus }
Johannes }
Johannes Naten de Carbach
1417 Mich. Conradus de Buren (I, 109) (Vergl. 1419, Ostern, I, 113)
1419, Ostern Johannes Costede de Mynden ad instanciam prioris.
Thidericus de Essendia als baccalaurens von neuem intituliert. (I, 115)
1420, Ostern Hermannus de Werdinghusen
Hermannus Werlis (I, 117 f.)

[1]) Hier auch zwei Leute aus Unna (wie es in Zeitschr. heißt), in der Matrikel steht Onna.

1421, Ostern Albertus Wogewint de Mynden
Johannes Lippia (I, 120 f.)
1421, Mich. Wedekindus Wedege (aus Warburg)
(Vergl. Johannes Wedighe, I, 40) (I, 121)
1422[1]) Ostern Dyonisius Arnsberg
Gotfridus Neheim
Johannes Neheim (I, 122)
Mich. Wernherus Wytten
Conradus de Hagen
Gerhardus Rynteln (I, 123)
1423, Ostern Arnoldus Hammo (Hamm?)
Johannes Bose de Waldecke
Johannes Bose de Waldecke[2])
1424, Ostern Heinricus Lubeking de Rintalln
Gotfridus Dasberch de Camen
Conradus Haddenberg de Braculis
Johannes de Neyheim
Gotfridus de Neyheim[3]) (I, 127—29)
Mich. Ghisbertus de Buren
Cifridus de Horn
Frater Hinricus Solter ordinis heremitarum beati Augustini de Osenaburgis ad honorem eiusdem ordinis intitulatus est gratis. (I, 130.)
1425, Ostern Johannes Monasterii (Münster?)
Mich. Johannes Wydenbrughe (I, 134)
1426, Mich. Nicolaus de Fredeborgis (I, 138)
1427, Ostern Martinus de Bilczfeldia (I, 140)
Mich. Antonius Horn (I, 141)
1428, Mich. Theodericus Monasterii ob rogatum Henrici Kleinsmet quia servitor suus. (I, 143)
1429, Ostern Borchardus Rintellin (I, 145)
1429, Mich. Volckwinus Wartberg
Unter den Intitulati in Vicerectoratu M. Herbordi de Lippia ist zu nennen: Crafto de Meschede. (I, 146 f.)
1430, Ostern Arnoldus Vogedes[4]) (I, 147)
Mich. Johannes de Ylsen clericus Myndensis dioces.
Ludolffus de Korbecke
1431, Ostern Johannes de Corbeke (I, 150)
Mich. Johannes Carnificis de Dipporg III antiq. propter dnm. doctorem Vorst.
Heinricus de Husen
Gotfridus de Zusato
Ludolphus de Asbeke (I, 153)
1432, Ostern Gerhardus Rokelose de Monasterio
Bernhardus Beccker de Widenbruge
Conradus Hertoge de Hoern. (I, 153)
Mich, Johannes Berchter Suevus de Buren (?) (I, 156)
1433, Ostern Johannes de Essendia (I, 159)
1435, Ostern Johannes Wildungin gratis propter vicedominum (I, 163)
Mich. Hermannus Horn
1436, Ostern Dns Arnoldus de Mynden (I, 165 f.)
1437, Mich. Dns Sigismundus dux
Saxoniae wurde am 28. Dezember intituliert u. a. in Gegenwart des Mathias Wartberg „in conventu fratrum minorum".
Johannes Portener de Wetter (I, 170 f.)
1439, Ostern Wynandus Fit de Buren[5])
Laurentcius Horn (I, 175 f.)
Mich. Hermannus Ymesen de Mynda (I, 178)
1440, Ostern Hermannus Campe de Monasterio[6]) (I, 180)
Mich. Johannes Obelacker[7]) (I, 185)

[1]) In Zeitschr. S. 85 verdruckt: 1492.
[2]) Vielleicht derselbe doppelt in die Matrikel eingetragen.
[3]) Dieselbe wie oben?
[4]) Der Name findet sich auch in der Heidelberger Matrikel von Leuten aus Coesfeld: Bd. IV, S. 270 u. 280 aus den Jahren 1773 und 74.
[5]) 1440, Ostern von neuem institriert. (I, 180)
[6]) Allerdings nur in der sogen. B-Hdschr. enthalten.
[7]) Vielleicht aus der in der Grafschaft Mark ansässigen Familie Obelacker.

1442, Ostern Arnoldus Mengen de Siburch (I, 189)
1442, Ostern Arnoldus Hofele[1])
Von neuem intituliert (I, 189)
Mich. Gotschalcus Lange de Haghen in utroque iure baccalanreus am 18. Oktober zum Rektor gewählt. (I 191.)
1443, Ostern Theodoricus Block de Rintelen
Theodoricus Horn
Theodoricus Wedewe de Halwen (Halver?) (I, 194 f.)
Mich. Bonifacius Hagen
1444, Ostern Albertus Lindener de Rhina (I, 198)
Mich. Waltherus de Horn (I, 201)
1446, Ostern Johannes Segilharst de Mynda (I, 207)
1447, Mich. Gherardus Ledebur
Johannes Werne (I, 213) [2])
1448, Mich. Johannes Hagen I novum, fideiussor magister Frome. (I, 217.)
1448, Mich. Hinricus Wulff de Zehgen
Johannes Arnsberg gratis ad preces pedellorum (I, 218)
1449, Mich. Hinricus Hagin (I, 221)
1450, Ostern Theodericus Huxarie
Mich. Hartmannus Duding[3]) (I, 223)
1451, Ostern Danyel Dola de Fredebarch
Conradus de Fredeburg (I, 225)
Jhoannes Christiani de Fredebarch
Ludewicus Rasoris de Fredebrag (I, 226)
1452, Ostern Magister Hunold. de Plettenberg, scolasticus ecclesie sancti Severi, in medicinis[4]) (I, 230)
Mich. Wychmannus Dumsdorp de Osnoburgis. (I, 233)
1453, Mich. Henyngus Borgentricke (I, 238)
1454, Ostern Wilhelmus Olpe de Arnsbergh.(I, 242)
1454, Mich. Christianus Plute de Kerspe[5]) (I, 245)
1455, Ostern Conradus Padeborn
Henricus Ylleqwad de Segen
Ludewicus Beyer de Segen
Conradus Rasoris de Bueren (I, 248 f.)
Mich. Philippus Vorcheym de Dypburch (I, 251)
Johannes Feltkese de Altenaw[6])
Albertus Eygherinkhusen de Hervordia [7])
1457, Ostern Georgius Czemer de Werda
Jodocus Molitoris de Werda
Johannes Swager de Burich (I, 262)
Mich. Vizerektor: doctor Gotschalcus de Meschede ecclesie beate Marie Erffordensis decanus (I, 264 u. 266)
Conradus Rader de Corbecke (I, 265)
1458, Ostern Anthonius Zcymmerman de Korbach (I, 268)
1458, Mich. Daniel de Ossenburg
Johannes Meyer de Burren
Burckardus Wegenweynt de Mynda
Bernhardus Meschede von dem Loe[8])
Paulus Wulffardi de Laswe (von neuem intitul. I, 273)
1459[9]) Ostern Conradus Flaed de Dyborck (I, 274)
Mich. Henricus Grevenstein de Rene
1460, Ostern Johannes Schulte de Tremonia (I, 278 f.)
Johannes Bleych de Dipporgk
Arnoldus Schroter de Hagen (I, 281)
Mich. Johannes Nabuer de Horn
Heylmannus Prunhem de Dorfelde (I, 283)

---

[1]) Zeitschr. S. 90 nennt ihn zu 1441 Ostern, wo er zum 1. Male instribiert wurde.
[2]) 1449 Ostern von neuem intituliert (I, 220).
[3]) Aus dem Kreise Hagen? Vergl. z. B. H. V. Sauerland, Gesch. von Hagen, Dortmund 1872.
[4]) Vergl. Zeitschr. S. 93.
[5]) Kierspe Kreis Altena?
[6]) Altena?
[7]) 1457 Ostern von neuem intitul., Vergl. Zeitschr. S. 94 u. I, 263.
[8]) I, 272, Anm. vermutet: von dem Loe Meschede.
[9]) I, 273 steht 1458 Ostern!

Johannes Gheberdinxs de Mynden (I, 284) [1])
1461, Mich. Johannes Mercatoris de Schwerttel (Schwerte?) (I, 288)
1462 Ostern, Anthonius Wange de Arnsborch (I, 291)
1462, Mich. Georgius Mayer de Botwer (I, 294)
1463, Ostern Johannes Gerwin de Dypurck (I, 296)
Johannes Hofemann de Werpach von neuem intitul. (I, 297)
Mich. Laurencius Swarczberg de Diebach (I, 299)
1464, Ostern Johan Waldeck de Dippurg (I, 301)
Johannes Dolman de Dypurg
Philippus Enich de Dypurg (I, 302)
Johannes Flamersbach de Zegen
Gotfridus de Hanxlede (I, 304)
Mich. Ludolphus Werberch (Werborch)
Johannes de Tremonia
Johannes Scriptoris de Bilstein (I, 305 f.)
1465, Mich. Theodericus Nagel canonicus ecclesie Monasteriensis (I, 310)
Hermannus Elverick de Burick (I, 313)
1466, Ostern Johannes Sartoris de Dyborch
Nycolaus Pissenberch de Dyborch
Hermannus de Segen
Jacobus de Segen (I, 315)
1466, Mich. Johannes Vischer de Camen
Johannes Bode de Zusato
Fridericus Reisach de Werpach (I, 318 f.)
1467, Ostern Nicolaus Storm de Alen
Christianus Warendorp de Monasterio
Nicolaus Currifex de Dipach
Johannes Hofeman de Dipurg (I, 321 f.)
Mich. Johannes Ottonis de Sygen (I, 324)
1468, Ostern Hyldebrandus Fryess de Bodenwerder (I, 327)
Mich. Johannes Schermer de Seygen
Benedictus Westfal de Blankenberg (I, 329)
Rucherus de Buderich
Johannes Reidthentze de Dypurgk (I, 330 f.)
1469, Ostern Henricus Recherdinck de Hervordia (I, 333)
Mich. Georgius Werffel de Werda (I, 335)
von neuem intituliert:
Johannes Scheffer de Zegen
Jacobus Segen (I, 337)
1470, Ostern Johannes Wundermann de Widenbruge (I, 339)
1471, Mich. Levinus Kupelman de Medeborch (Medebach?) (I, 345)
Von neuem intituliert:
Johannes Stol de Fredeburgk
1472, Mich. Johannes Areitis de Welis (Werl?) (I, 349)
Johannes Rencz de Uma (Unna?)
Johannes Mercatoris de Attendarn
1473, Ostern Mathias Opilionis de Werde (I, 351)
Mich. Bartholomeus Rauch de Werdea
Bartholomeus Gogel de Werdea (I, 354)
1474, Ostern Johannes Zolner de Werdea
Johannes Sartoris de Minden
Von neuem intituliert:
Paulus Bopp de Münster (I, 356 f.)
1475, Ostern Johannes Hoveman de Dipperg (I, 361)
1476, Ostern Henricus Foyt de Elspe (I, 363)
Leonhardus Streler de Werdea
Ericus de Lippia
Mich. Ludolphus Hodelsheym de Lemgaw (I, 365)
1478, Ostern Ulricus Mauser de Werdea
Bartholomeus Haller de Werdea
Von neuem int. Johannes Lippeler de Attendarn[2]) (I, 373 f.)
Mich. Heinricus Hetegel de Sosato (I, 375)
1479, Mich. Nicolaus Fabri de Fredinborg (Fredeburg in B.-Hdschr.)

---

[1]) I, S. 285 kommt auch ein in Zeitschr. S. 95 genannten de Laer vor, die aber von Zeitschr. sonst ausgelassen werden!
[2]) Ostern 1477 zuerst inskribiert. Zeitschr. S. 100 u. I, 369.

Von neuem intituliert:
Bartholomeus Heller de Werdea
Leonhardus Screller de Werdea (I, 380 f.)
1481, Ostern Conradus Oden de Paderborn
Henricus Wanrat de Burich
Johannes Carpentarii de Fredeborch (I, 384 f.)
Everhardus Schon de Munster (I, 386)
Mich. Johannes Lamperti de Meideburg (Medebach?)
Johannes Westval de Blangkenberg (I, 388)
Johannes Horn de Padeborn (I, 390)[1])
1482, Ostern Johannes Zcan de Frideburg
Theodericus Lossmann de Fredeburg (I, 391)
Ulricus Pistoris de Werdea
Syfridus Schurtzfleisch de Wyldungen
Conradus Becker de Segen (I, 392 f.)
Mich. Hermannus Garbreder de Hervordia
Fridericus Voit de Valve (etwa Balve?) (I, 394)
1483, Ostern Theodericus Dudenhusen de Nyheym (I, 399)
Mich. Johannes Sperling de Meschede
1484, Ostern Heinricus Bruer de Bilefeldia (I, 402 f.)
Mich. Theodericus Berkel de Dorsten (I, 405)
1485, Ostern[2]) Bertoldus Blumberg de Huxaria
Johannes Monnich de Rintelen (I, 407)
Mich. Theodericus Angerman de Friennola (I, 409)
1486, Ostern Magister Herman de Dorsten an der Rektorwahl beteiligt. (I, 411)
Mich. Johannes Kuyrer (Knyrer) de Westhoffen[3]) (I, 413)
Joh. Grube de Ossnaburg baccal. Coloniensis. (I, 414)
Wullebrandus de Almendorpp de Ossnaburg canonicus Oss.[4]) (I, 414)
1487, Ostern Lutolffus Wysseman alias Tryppenmecker de Osnaburgis
Petrus Sartorris de Westhoffen.[5]) (I, 417)
Mich. Leonardus Miratoris de Anisberg (Höfchr. B: Nuratoris de Avensberg)
Egkarius de Curia de superiori Hunde. (I, 420)
1488, Ostern Johannes Bonenmilch de Lasphe, artium et philosophiae sacracumque literarum doctor, an der Rektorwahl beteiligt.
Frater Ludewicus de Szegin ordinis minorum de conventu Molhusensi. (I, 421)
Wolfgangus Sundhofer de Abenspergk (Arnsberg?) (I, 422)
Mich. Joh. Gartes de Westhofen (I, 424)
1490, Ostern Adolffus Redelick de Ossnaburgis Tilomannus Reynekingk de Rinthlen
Von neuem int.
Johannes de Westhofen (I, 432 f.)
1491, Ostern Thomas Vogel de Werberch (I, 436)
1492, Mich. Conradus Horand de Warpurg
Philippus Scheffener de Korbach
Joannes Waldel de Diepurg (II, 173)
1494, Ostern Joannes famulus doctoris Osnaburgensis (von neuem intituliert.) (II, 183)
1495, Ostern Johannes Arnnding alias Hellenhagen de Hervordia (II, 187)
1496, Ostern Walterus Molitoris de Wynterbergk (von neuem intit.) (II, 193)
Mich. Joannes Bauch de Huesten (II, 195)
1498, Ostern Dns. Balthasar Grasslach de Dipporch canonicus maioris ecclesie Maguntine. (II, 203)
Johannes Fabri de Alen
Johannes Andree de Warbach[6])
Jodocus Steynborch ex Bodenborch (II, 204)

[1]) Zeitschr. S. 101 schreibt nur Johannes de Horn.
[2]) Petrus Venatoris de Laspe von neuem intit., was in Zeitschr. S. 102 nicht angegeben.
[3]) Ob Westhofen-Westf. hier gemeint ist, kann hier ebensowenig wie bei den in Zeitschr. mehrfach angeführten Westhofenern mit Sicherheit behauptet werden.
[4]) Vorher und nachher steht ein Osnabrücker; auch Weißenborn I, 414 Anm. schreibt Oss(naburgensis).
[5]) Vergl. oben.
[6]) Hier wird auch Joh. Smedberch de Medeborch genannt. Zeitschr. S. 106 sagt einfach Medebach. Ohne weiteres ist das gar nicht sicher. Denn es kann auch Magdeburg gemeint sein. Der Name kommt übrigens bei weitem häufiger vor als Zeitschr. ihn angibt.

Mich. Johannes Zcoller de Alenn (II, 206)
1500, Ostern Henricus Collen de Osnaburgis utriusque iuris doctor an der Rektorwahl beteiligt.
Johannes Wigker de Osnaburgis (II, 214 f.)
1500, Mich. Johannes Crafft de Werbach
Dns Bertoldus Fabri de Camen (II, 217)
1501, Ostern Johannes Hack Allendorfensis sub doctore Joanne Lasphe prestitit semiquatuor (3½) schneberg (von neuem intit.) (II, 221)
Mich. Henningus Stötberg de Bodenwerde
Johannes Ruslein de Hordo (Hoerde?)
Hermannus Marstmeyer de Bodenwerde (II, 222)
1502, Ostern Melchior Zcehender de Alenn (II, 225)
Mich. Nicolaus de Horen (II, 227)
1503, Ostern Henricus Colle de Osnaburgensi artium philosophiae atque utriusque iuris doctor (vergl. oben: Collen) (II, 229)
Johannes Equitis Oschnaburgis (II, 231)
1504, Mich. Hermannus Farbeck de Smalenbergk (II, 239)
1506, Ostern Philippus Scherff de Waldeck
Jacobus Weiss de Alen. (II, 244 f.)
1507, Ostern Johannes Wanrath de Burigk
Bernhardus Hossedenn de Monasterio mag. Coloniensis. (,II 250 f.)
1508, Ostern Jacobus Joannis ant Alberti
Jacobus Jodoci
Johannes Nicolay Wyss
} ex Hornn.
1509, Ostern Petrus Symonis Verhornn de Hornn
Albertus Issbrandi de Horn (II, 262)
Mich. Wolffgangus Sporer de Ossenbrug (von neuem intit.) (II, 265)
1510, Ostern Albertus Jacobi de Horen
Johannes Petri de Horenn
1511, Mich. Philippus Comburgk ex Segen collegiatus collegii Porte coeli philosophiae professor.
Georgius Meyer de Olssbach (Olsberg?) (II, 271 f.)
1512, Mich. Hermannus Stackelberg Osnaburgens. baccal. Coloniensis.
Gerhardus Schupkalk alias Flick Osnaburgensis. (II, 276 f.)
1513, Ostern Johannes Sommering de Buren
Pater doctor Hermannus Sergis de Dorsten theologorum decanus an der Rektorwahl beteiligt.[1]) (II, 279)
1513, Ostern Enophus de Lasphe (von neuem intit.) (II, 281)
1514, Ostern dns. Theodericus Zcymmerman de Padelborn (II, 285)
1514, Mich. bis 1520, Ostern Philippus Combergk de Segen Porte celi collegi magister et philos. usw. bei der Rektorwahl. 1516 Ostern: Porte celestis contuberniorum collega; 1520 Ostern: facultatis arcium decurio et magister. (II, 286, 288, 292, 295, 314.)
1514, Mich. Hermannus Ancken de Osnaburgis. (II, 286)
1516, Mich. Georius van Hagen
Carolus Bucke Osnaburgensis (II, 295.)
1517, Ostern Johannes Derndal Hoxariensis[2])
Heinricus Herboldi Hoxarianus, philosophus undecumque egregie doctus bei der Rektorwahl. (II, 279). Er wird noch bis Mich. 1542, wo er zum 3. Male das „rectoris ius", das Rektorat, führte, genannt. 1523 Ostern heißt er: bonarum artium mag. sacrae theologiae bacularius et Saxonici collegii decanus, (1538, Ostern Lic. Hoxariensis?), 1539 Mich.: theolodiae doctor designatus gravissimus aedis Virginis matris canonicus longe dignissimus[3]) (II, 297, 328, 349, 350—54, 356).

---

[1]) Er war 1489 Ostern Rektor (Zeitschr. S. 103) und ist wohl identisch mit dem 1486 Ostern genannten Magister (I, 411). Vergl. oben. Siehe auch II, 278 unter „Inequaliter solventes". Zuletzt wird er Ostern 1521 genannt: Hermannus Serges Dorstensis (theologus) bei der Rektorwahl. (II, 321) — fam. drs. Hermanni Dorstensis (II, 322.)

[2]) Nach dem Orig. fol. 96a Johannes Derdental Hoxariensis und es steht fol. 95b nach vier anderen Namen (wovon 3 aus Höxter sind) der oben genannte. Vielleicht ist ist er mit Derdental identisch, so daß er versehentlich zweimal eingetragen wurde. Zeitschr. S. 110 nennt nur Derdental, sonst nichts!

[3]) Ähnlich heißt es 1536 Ostern von ihm, dazu wird er als Severiani collegii sacerdos bezeichnet (II, 345)

1517 Ostern Johannes Kun de Weldungen
Johannes Gerleges Hoxariensis
Heylmannus Moller de Dorfelde. (II, 298)
1518, Ostern Joannes Ettla Ossnaburgensis (II, 302)
1519, Ostern Jodocus de Brea Susatensis (II, 309)
Mich. Jacobus Ceratinus Theoderici natus, alias Hornensis[1]) dictus, universitatis rector denunciatus est.
Varnerus de Reda nobilis (II, 311)
Henricus Nottfogel de Bodenwerder Hildenssheimensis. (II, 313)
1520, Ostern Joannes Helbick de Krumbach
Jodocus Kock Hervordensis
Nicolaus Willer de Dypach
Joannes Bomhower de Hagen ad preces magistri Bilevelt etc. (Bomh. unter den pauperes.) (II, 315 f.)
Mich. Joannes Luning Bilefeldensis
Jacobus Leden Orsnoburgensis (II, 319 f.)
1521, Ostern Georgius Sthruwe Ostenburgensis (II, 322)
1523, Mich. Jacobus Hornensis, theologici ordinis decurio et maioris contubernii collega, arcium et theologiae doctor bei der Rektorwahl.[2]) (II, 328)
1531, Ostern Joannes de Horstein Ossanaburgensis ecclesie, (II 338)
1533, Ostern Heinricus Hoerst ex civitate Ossnaburgensi (II, 339)
Johannes Mensingen de Herverde (Herford?) (II, 341.)
1536, Ostern Reverendus pater dns. Theodericus Altfort Ruremundensis Abbas Abdingkhofensis in Paderbornn. (vorher 2 andere Äbte) (II, 345.)
1541, Ostern Joannes Altheim ex Diburch (II, 355)
1543, Mich. Wendelinus Zcymmermann humanarum artium mag. ac. professor (aus Paderborn? Vergl. 1514 Ostern, S. 354 oben) II, 359.
1546, Ostern Gottfridus Bergman de Suste ingenuarum arcium magister collega Porte celi, facultatis arcium decurio doctus bei der Rektorwahl (II, 363) Mich. 1548, 49, 50 und 58 nimmt er an der Rektorwahl teil. 1548 heißt Mag. G. B. „Susatensis ecclesiae scti Severi[3]) canonicus prestantissimus, et multe doctrine et scientie baccalaurens". (II, 373) 1558 wird er bezeichnet als sacrarum literarum iurium baccalaurens artium bonarum magister et ecclesiae beatae Mariae virginis Erphordensis canonicus (II, 394) 1560 Ostern war Gotfr. B. zum 2. Male Rektor. 1559 heißt er sacrarum rerum mystes aedisque beatae Mariae virginis canonicus. II, 396 ff.) Mich. 1568 und 1578 finden wir ihn wieder bei der Rektorwahl. 1575 wird des Mag. G. B. „et quondam rectoris maecenatisque universitatis gedacht. 1578 Mich., wo er das letzte Mal in der Matrikel vorkommt, ist er als canonicus eccleciae beatae Mariae virginis et in eadem ecclesia concionator summus nec non theologiae facultatis decanus spectatissimus bezeichnet. (II, 418, 435 und 440.)
1549, Mich. Georgius Lepper Herbordiensis (II, 377)
1553, Mich. Joannes Schneider Oschnaburgensis (II, 385)
1554, Mich. Joannes Grippensrat Hagennsis (II, 387)
1558, Mich. Lucas Worm ex Volgmarsshausen nobilis. (II, 395)
1559, Mich. Bernhardus Judae Padbornensis nobilis et canonicus Vrislariensis[4]) (II, 397)
1560, 19. Mai promovierte Dns. Henricus Coci decanus aedis Severianae pius et religiose devotus, damals utriusque iuris baccalaureus. Bei dieser Gelegenheit wird auch doctor Georgius Jude genannt. (II, 398) [5])

---

[1]) Die aus Personennamen lateinisierten Familiennamen sind in Horn häufiger (vergl. oben S. 25.)

[2]) Wohl identisch mit Ceratinus 1519 Mich; noch 1525 Ostern wird Jacobus Theoderici Hornensis bei der Rektorwahl genannt. (II, 330).

[3]) 1550 Mich..... „aedisque Severiane canonicus" (II, 378)

[4]) Zeitschr. ändert diese Schreibweise gewöhnlich in Fritzlariensis! — Vorher wird (II, 397) genannt Christianus Judae clarissimi domini doctoris Georgii Judae filius ohne Hinzufügung der Herkunft.

[5]) Alle Promovenden waren artium et philosophiae magistri. — Coci ist offenbar identisch mit dem Rektor von 1552 Mich. (II, 383).

1565, Mich. Gobelinus Gericka alias Brilensis (II, 410)
1565, Mich. Albinus Brelluff Ha(o)rnensis (II, 411)
1566, 13. Oktober Erdewinus a Dumpsdorff Osnaburgensis. (II, 414)
1569, Mich. Joannes Burggravius aus Soest wird bis 1596 Mich. genannt: 1569 als Magister; 1575 Mich. wurde er Rektor: Joannes Burggravius Susatensis artium ac philosophiae magister qui vix a decanatus munere communitatis artisticae praecedenti die relevatus etc. am 1. März 1576 war er noch Rektor. 1596 Mich. war B. facultatis artium pro tempore decanus. (II, 419, Zeile 29, II, 432 u. 481)
1571, Mich. Joannes Wermut Oxariensis (II, 426.)
1572, Mich. Hermannus Segebrecht Herfordensis (II, 427.)[1])
1573, Mich. Franciscus a Domstorpff nobilis Joannis filius (II, 429; vergl. auch 430, Zeile 27.)
1576, 23. Juli fr. Anthonius Hauseman Beckemensis prior in Liseborna 23. Jul. fidelitatem universitati pro posse exhibendam promisit, sed iuramentum solitum non praestitit. (II, 433)
Gerhardus Schwinde de pago Hersfeldia prope civitatem Bickemensem[2]) in Westphalia iniuratus 23. Julii.
Mich. Henricus Wigandus Nihemensis. (II, 435)[3])
Dominus Henningus Lamperti Huxariensis, artium et philosophiae magister ecclesiae sancti Severi canonicus et ad divum Laurentium animarum curator. (II, 436.)
Gisbertus } Osnaburgenses fratres (II, 437)
Johannes }
1578, Mich. Hermannus a Porta de Essendia nobilis ecclesia beatae Mariae virginis canonicus. (II, 441.)
1584, Mich. Jodocus Friedelieb Osnaburgensis (II, 454)
1586, Mich. Casparus Wippermann Brackelensis (II, 457)
Christianus Sclebingius Osnaburgensis
Rudolphus a Lengercke Osnaburgensis
Laurentius Weber ab Hagen (II, 460)
1588, Mich. Hermannus Munsterus Osenbrugensis (II, 468)
1589, Mich. Johannes Kupper ab Jserlo non procul a Bercka non iuravit ob aetatem. (II, 471)[4])
1596, Mich. Joannes a Porta } fratres ab Essendia n. iur. ob. aetatem
Hermannus a Porta } (II, 482)
1602, Mich. Jacobus Berchaus Breckerfeldensis in gratiam mag. Gerhardi Fabricii. (II, 495.)
1603, Mich. Joannes Praetorius Nihemensis Herbordus a Dinglagh Vechtensis Westphalus, iuravit. (II, 497)
1604, Mich. Bertoldus Boekenaw Warburgensis (II, 499.)
1610, Mich. Laurentius Degener Oxariensis (II, 511.)
1613, Mich. Ditmarus Platenius Corbachiensis Waldeccus. (II, 517.)
1616, Mich. Johannes Rincke Aleensis (II, 521).
1629, 28. Februar mag. Lucas Berger Martisburgensis
1621, 13. Juli Nicolaus Brinckenhoffius Desenbergensis Padebornensis dioecesis..... 13. Julii. (II, 530 f.)
1625, Mich. Ludovicus Lichefeld Martisburgensis (II, 539.)
1629, 8—18. Februar Johannes Bernhardus Beyer Warburgensis.
Michael van der Mölen Corbacensis Waldecus
Johannes Mohr Corbacensis Waldecus (II, 539 f.)
1628, Mich. Rubertus Balthasarus Wechmar Westphalus[5]) (II, 544)
1631, 18. Januar Engelbertus Sturtzius Monasteriensis 18. Jan. 1631. (II, 547.)

---

[1]) Den Ant. Segebr. Herford. nennt Zeitschr. S. 115 ohne Grund zu 1573!
[2]) Weißenb. II, 435 Anm. vermutet Bochum!? Beckum könnte eher richtig sein, aber Hersfeld bei Beckum?
[3]) Zeitschr. S. 115 läßt hier bei Casp. Henr. Marci Pabebergensis den Zusatz „quia minorennis erat, iuramentum commode facere non potuit" aus. (II, 435.)
[4]) In der Herborner Matrikel (neu hrsg. 1908) wird 1597 (S. 23) ein B. Fischerus Jserlonensis Montanus genannt!
[5]) Unter denen, qui plus solito dederunt.

# Die Fabritius'schen Gemälde im Kollegienhause zu Paderborn.

Von Johannes Schäfers, Seminarprokurator in Paderborn.

Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683) ließ zur Ausschmückung des Residenzschlosses Neuhaus durch den Paderborner Maler C. Fabritius[1]) in den Jahren 1664—1666 eine große Anzahl von Städten, Ortschaften, Klöster und Burgen des damaligen Hochstiftes Paderborn herstellen. Nach der Aufstellung unseres Paderborner Historikers Dr. Gehrken vom 6. Februar 1806 waren es 62 Ansichten von den wichtigsten Orten des Paderborner Hochstiftes, ferner 5 „landschaftliche Idealdarstellungen".[2]) Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen (1782—1789) ließ durch den Paderborner Maler Ferdinand Woltemouth die Fabritius'schen Gemälde restaurieren; einige der schadhaftesten (z. B. Neuenheerse und Erwitte) sind nach dem Fabritius'schen Original neugemalt.

Beim Übergang des Hochstifts e Paderborn an die Krone Preußen im Jahre 1803 wurden die Gemälde von Neuhaus in das Exjesuitenkolleg zu Paderborn gebracht, um „eine Bildergallerie für studierende Liebhaber der Zeichnungskunde" zu bilden.[3]) Die Bilder waren aber unbenutzt in einem Raume hierselbst aufgestellt, bis im Jahre 1807 der Präfekt von Cassel auf einer Besichtigungsreise nach Paderborn kam und bei dieser Gelegenheit sich 12 der schönsten Gemälden für seine Präfektur in Cassel vom Studienfondsprokurator Anton Röseler ausbat und auch erhielt.[4]) Der Unterpräfekt von Elverfeld nahm weitere 30—40 Gemälde für seine Wohnung am kl. Domplatz; der Rest der Bilder holten sich andere Bürger, sodaß bald kein Fabritius'sches Gemälde mehr im Kollegienhaus vorhanden war. — Dem hochverdienten Paderborner Historiker Gymnasiallehrer Brand gelang es, mit Ermächtigung des Oberpräsidenten von Vincke, den größten Teil der zerstreuten Gemälde zu sammeln,[5]) welche dann in den beiden Südflügeln des Paderborner Kollegienhauses aufgehängt wurden. Der Studienfonds ist Eigentümer der Bilder, hat aber bisher für deren Erhaltung m. W. nichts getan.[6]) In den Verhandlungen der Staatsregierung mit dem Bischöflichen Stuhle hierselbst zwecks Teilung der Räume des Jesuitenkollegiums unter die beteiligten Anstalten (Gymnasium, Bischöfl. Fakultät und Priesterseminar) in den 1864, 1869 und 1886 werden

---

[1]) Über C. Fabritius ist bis jetzt nichts weiter bekannt, als daß er der Sohn des zur Zeit des 30jähr. Krieges in Paderborn angestellten Stadtsekretärs gewesen ist. — Auf den Gemälden Brakel und Steinheim erblickt man im Vordergrunde einen Maler bei Ausübung seiner Kunst, jedenfalls den Meister selbst, C. Fabritius.

[2]) Die Aufstellung ist abgedruckt in der Westf. Ztschr. Bd. 43 S. 158 ff.

[3]) Bessen, Geschichte Bd. 2. S. 244.

[4]) Nach den Aufzeichnungen Brands Westf. Ztschr. a. a. O. mußte der Studienfonds auch noch die Transportkosten (19 Thr.) bezahlen. — Nach Auflösung des Königreiches Westfalen sind diese Bilder irrtümlicher Weise von der hessischen Regierung statt nach Paderborn nach Münster gesandt, wo sie im Königlichen Schloß untergebracht wurden.

[5]) Ein Fabritius'sches Gemälde ohne Namen und Jahreszahl befindet sich im Besitze des Herrn von Mallinckrodt z. Zt. Paderborn.

[6]) Gegen Feuersgefahr sind die Bilder zuerst versichert im Jahre 1899 durch den Bischöfl. Stuhl.

die Fabritius'schen Gemälde bezw. deren anderweitige Unterbringung nicht erwähnt. Als im Jahre 1901 der Abbruch des alten Südflügels erfolgte, kam es zu neuen Verhandlungen zwischen Staatsregierung und Bischöflichen Stuhl. Im Vertrage vom 20. Nov. 1902 wurden die Rechtsverhältnisse inbezug auf die dem Bischöfl. Stuhl im Jahre 1886 widerruflich überlassenen Teile des alten Jesuitenkollegiums definitiv geregelt, derart, daß der Ost- und die beiden Südflügel den Bischöfl. Stuhl für die Zwecke des Priesterseminars und der Fakultät zur ausschließlichen Benutzung dauernd überwiesen werden unter Wahrung des vollen Eigentumsrechtes des Staates (Paderborner Studienfonds); in diesem Vertrag wird ferner bezüglich der Fabritius'schen Gemälde bestimmt, daß dieselben in dem Südflügel untergebracht und dauernd in ihm verbleiben sollen.

Da der Zustand der nunmehr dauernd dem Bischöflichen Stuhl zur Verfügung gestellten Bilder ein derart schlechter war, daß die Erhaltung derselben ernstlich gefährdet war,[1]) beschloß Bischof Dr. Schneider eine gründliche Restauration durch einen Fachmann auf Kosten des Bischöfl. Stuhles vornehmen zu lassen; der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Karl Joseph Schulte brachte den hochherzigen Entschluß seines Vorgängers zur Ausführung.[2]) Die Arbeit wurde dem tüchtigen Gemälde-Restaurateur Franz Willms zu Köln übertragen. Die Gesamtkosten der Restauration der Gemälde und der Rahmen einschließlich Transportkosten beliefen sich auf 2418,90 Mk.

Im Nachstehenden gebe ich eine Aufzählung der in den beiden Südflügeln des alten Kollegiengebäudes untergebrachten Fabritius'schen Gemälde.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Amtshaus und Stadt Lichtenau | 1665 | 26. Beverungen | 1666 |
| 2. Kloster Böddeken | 1665 | 27. Schloß Pyrmont | 1665 |
| 3. Amthaus Boke | „ | 28. Hauptstadt Paderborn | „ |
| 4. Kloster Holthausen | „ | 29. Stadt Brakel | „ |
| 5. Kloster Gehrden | 1666 | 30. Stadt Warburg | 1664 |
| 6. Stadt Borgentreich | 1665 | 31. Kloster u. Stadt Willebadessen | 1666 |
| 7. Stadt Salzkotten | „ | 32. Schwalenberg | — |
| 8. Krukenberg u. Amt Helmershausen | — | 33. Stadt Nieheim | 1665 |
| 9. Stadt Kleinenberg | 1665 | 34. Amtshaus Wewelsburg | 1666 |
| 10. Königshof u. Dorf Erwitte | „ | 35. Residenzschloß Neuhaus | — |
| 11. Kloster Hardehausen | „ | 36. Aliso Romanus nunc Elsen | 1666 |
| 12. Stadt Lügde | „ | 37. Dorfschaft Delbrück | 1665 |
| 13. Stift Heerse | „ | 38. Oberamtshaus u. Stadt Dringenberg | „ |
| 14. Amtshaus u. Stadt Dringenberg | „ | 39. Stadt Borgholz | „ |
| 15. Kloster Wormeln | „ | 40. Sudmühle | 1666 |
| 16. Schloß u. Stadt Büren | „ | 41. Westerloher Mühle | 1665 |
| 17. Kloster Willebadessen | 1666 | 42. Paß Espen Schlinge | 1666 |
| 18. Kloster Marienmünster | 1665 | 32. Paß Neuenbrück | „ |
| 19. Trendelburg | — | 44. Stadt Steinheim | 1664 |
| 20. Westernkotten | 1666 | 45. Der Haspelkamp | 1666 |
| 21. Oberamtshaus Dringenberg | „ | 46. Paß Westenholzer Schling | „ |
| 22. Stadt Lippspringe | 1665 | 47. Kloster Dalheim | 1665 |
| 23. Bredenborn | „ | 48. Strudel in der Donau | — |
| 24. Kloster u. Stadt Gehrden | — | 49. Waldlandschaft | — |
| 25. Amtshaus u. Dorf Herstelle | 1666 | | |

Von den im Königlichen Schloß zu Münster befindlichen Fabritiusscheen Gemälden seien erwähnt 1. Amtshaus Calenberg; 2. Stadt Peckelsheim;

[1]) Die Bilder waren zum Teil früher mit Leinöl eingerieben, welches kristallisiert und die Farben abblättern läßt. Das Gemälde Kloster Böddeken mußte vom Gemälde-Restaurateur an 181 Stellen ausgekittet werden.

[2]) Ein auf dem Bilde „Hauptstadt Paderborn" gemalter Gedenkstein gibt Kunde von der Gemälde-Restauration im Jahre 1910.

3. Oldenburg; 4. Stadt Vörden; 5. Desenberg; die übrigen 7 Gemälden sind teils Ansichten von Städten und Klöstern, aber ohne Namen, teils Idealandschaften.

Nach dem Verzeichnis von Gehrken über die Fabritiusschen Gemälde scheinen folgende Gemälde zu fehlen: 1. Alter Schloßturm zu Warburg (1666); 2. Amtshaus und Flecken Herstelle (1665); 3. Amtshaus Herstelle (1665); 4. Kloster Böddeken (1665); 5. Stadt Driburg (1665); 6. Amtshaus und Stadt Beverungen (1665); 7. Amtshaus und Stadt Beverungen (1666); 8. Schloß Wevelsburg. — Stift Corvey und Stadt Höxter befinden sich anscheinend in Münster; von den als fehlend aufgeführten Gemälden von Herstelle, Böddeken, Beverungen und Wevelsburg befinden sich Duplikate im Kollegienhause zu Paderborn.

Durch die sachgemäße Restauration der Fabritius'schen Gemälde haben die Hörsäle und Korridore der Phil.-Theol. Fakultät und des Priesterseminars eine schöne, würdige und in lokalhistorischer Hinsicht überaus bemerkenswerte Ausstattung erhalten; eine solch reichhaltige Sammlung von Gemälden desselben Meisters und von Ortschaften, Klöstern und Burgen desselben Landes dürfte wohl einzig in ganz Deutschland dastehen.

---

## Nachrichten über Vörden im Kreise Höxter.

Von † Fr. X. Schrader, Pastor in Dringenberg.

Die Gemeinde Vörden ist 883,4 ha groß und hat 740 Einwohner, darunter 707 Katholiken, 12 Evangelische und 21 Juden.

Die 1899—1901 neuerbaute Pfarrkirche ist dem hl. Bischof und Martyrer Kilian geweiht; der Turm ist älter.

Quellen und Literatur: Ortschronik von 1800 ab. — Kirchenbücher von 1658 ab. — Pfarr- und altes Stadtarchiv. — Archiv der Herrn von Haxthausen zu Abbenburg. — Visitationsbericht über Vörden unter Bischof Theodor Adolf von der Reck zu Paderborn 1656, Oktober 26., fol. 20b sq., fol. 356—359 — Zerstreute Nachrichten.

Die Gemeinde Vörden (Vordhe, to dem Vorde, Vorde, Voirde) entstand um 1319[1]) mit der Anlage einer Burg auf einem Gebirgsvorsprunge, welche der Marienmünstersche Abt Hermann von Mengersen (1316—1343) zum Schutze seines Klosters anlegte. Der Ort dehnte sich nach Westen aus, wo der Abt eine Kirche zu Ehren der Jungfrau Maria, des hl. Liborius und des hl. Kilian erbaute und mit einer Pfarrei ausstattete, während die Burg am Ost-Ende lag. Leider gelang es dem Abte Hermann nicht, die Burg mit hinreichender Burgmannschaft zu besetzen, darum übergab er dem Paderborner Bischof Bernhard (V., Edelherr zur Lippe) am 22. Februar 1324 die Burg und Stadt Vörden mit dem Gogerichte und stellte sich mit seinem Kloster in den Schutz der Paderborner Kirche, behielt sich die Kirche in der Stadt und vier Hufen (120 Morgen) in dortiger Feldmark vor zu ihrer Ausstattung. Als Ersatz dafür übergab der Bischof der Abtei die Seelsorge in den umliegenden Städten und Dörfern: Nieheim, Pömbsen, Altenbergen, Steinheim und Vörden, deren Kirchen mit ihren Einkünften dem Kloster einverleibt wurden. Das Holzrecht in der Altenberger Mark, zur dortigen Kirche gehörig, behielt sich der Bischof vor und teilte es der Burg Vörden zu.[2]) Papst Bonifaz IX.

---

[1]) Urkunde des Fürstentums Paderborn im Staatsarchiv Münster Nr. 470.

[2]) Beschreibung des Kreises Höxter I, S. 170 ff; Westfäl. Zeitschrift, Bd. 45b, S. 138 ff. Bd. 47b, S. 139 Nr. 101; Assebürger Urkundenb. II, Nr. 764 und 883.

bestätigte 1391 dem Kloster Marienmünster die Inkorporierung dieser Pfarreien Nieheim, Pömbsen, Steinheim und Vörden.[1]) Außer der Besetzung der Pfarrstellen besaß der Abt auch das Recht der Anstellung der Lehrer, Küster und Organisten in den inkorporierten Pfarreien, wie das ein Abkommen vom 28. September 1685 zwischen dem Paderborner Generalvikar Laurenz a Dript O. S. B. und dem Abte Augustin Müller im einzelnen festsetzte, das Bischof Hermann Werner am 18. Dezember desselben Jahres bestätigte.

In Folge der großen Brände in den Jahren 1511 und 1516, wodurch Vörden mit Kirche, Pastorat und Burg zu Grunde ging,[2]) war der Ort arm geworden, so daß vorläufig kein neues Pfarrhaus gebaut werden konnte. Darum wohnte der Pastor von Vörden im nahen Kloster Marienmünster bis zu dessen Aufhebung, hielt von dort den Gottesdienst und übte die Seelsorge aus. Das Pfarrgut kam in Klosterverwaltung. Es ist darum erklärlich, daß die Pastöre von Vörden zu Klosterzeiten oft wechselten. Pfarrer von Vörden aus alter Zeit sind nicht bekannt, erst im Anfange des 16. Jahrhunderts wird P. Heinrich Cranzius als Pastor genannt, der am 6. Januar 1519 starb.

Nach langer Unterbrechung wird bei Erzählung eines Brandes am Tage vor Aschermittwoch (8. März) 1639 P. Laurenz Wiggermann als Pastor erwähnt, geb. 1598 zu Münster, Profeß 1630, Priester 1632, † zu Marienmünster am 14. Dezember 1674.[3])

Zur Zeit der Bischöflichen Visitation am 26. Oktober 1656 verwaltete P. Beda Froadinus für den Abt von Marienmünster die Pfarrei, geb. 1626 zu Gesecke, Profeß 1648, Priester 1653, später Prior, dann Domprediger in Minden 1662, Propst des Frauenklosters Hadmersleben in der Pr. Sachsen, † am 18. Dezember 1675.

P. Konrad Langen, geb. 1631 zu Telgte, Profeß zu Marienmünster 1658, Priester 1658, am 27. Oktober desselben Jahres zum Pastor in Vörden bestellt, 1667 Pastor in Steinheim, wo er am 8. Mai 1683 starb.

P. Plazidus Bergman, geb. 1638 zu Nieheim, Profeß am 8. September 1661, Priester 1666, am 12. August 1667 zum Pastor von Vörden ernannt, dann Pastor der Klosterpfarrei, † 17. November 1703.

P. Heinrich Staelschmid aus Neuhaus bei Paderborn, Profeß 1665, folgte Bergman als Pastor von Vörden, dann Pastor in Willebadessen, wo er am 18. Dezember 1685 starb.

P. Johannes Schmid aus Wiedenbrück, Pastor in Sommersell, starb als Pastor von Vörden im Kloster am 26. April 1688, 60 Jahre alt.

P. Ildephons Breithaupt, geb. zu Warburg am 10. November 1653, Profeß am 21. Nov. 1678, Priester 1685, folgte am 14. März 1688 als Pastor von Vörden, inzwischen vom 9. September 1702 Subprior im Kloster bis 12. Januar 1706, 1707 Pastor in Willebadessen, wo er nach 2 Jahren am 18. Oktober 1709 starb.

P. Johannes Möller, geboren zu Peckelsheim 1662, Profeß am 1. Mai 1685, Priester am 18. Februar 1690, in den Jahren 1692 und 1693 erster Pastor der neuen katholischen Gemeinde in Schwalenberg

[1]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 48b, S. 151, Nr. 183.

[2]) Tagebuch der Äbte von Marienmünster im IX. Bande der Libr. varior. auf der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

[3]) Codex Nr. 27 aus dem Kloster Marienmünster im Besitze des Altertumsvereins in Paderborn.

(Lippe)[1]), am 8. März 1693 Kaplan in Nieheim, am 8. April 1704 Pastor in Lamspringe bei Alfeld (Hannover), von wo er im folgenden Jahre 1705 zurückkehrte, am 3. April 1707 Pastor in Vörden, wurde im folgenden Jahre am 3. April 1708 als Pastor nach Nieheim versetzt, wo er am 1. oder 2. Juli 1729 im 67. Jahre starb.

P. Christian Füller, geb. zu Paderborn am 2. Dezember 1668, Profeß am 15. August 1687, Priester am 16. Mai 1693, dann Pastor der Klosterpfarrei, am 12. Mai 1708 Pastor in Vörden bis 1722, worauf er am 18. Juli die Pfarrei Altenbergen erhielt, und am 24. Juni 1737 starb.

P. Hieronymus Culman, geb. am 10. Juli 1688 zu Kirchborchen, Profeß am 11. August 1709, Priester am 28. März 1716, Pastor in Schwalenberg am 22. September 1718, Lektor der Philosophie am 14. Oktober 1720, vom 18. Juli 1722 bis 1. Juli 1723 Pastor von Vörden; dann wurde er zum Pastor im Kloster Escherde (Pr. Hannover) ernannt und starb dort am 24. April 1757.

P. Hermann Cuhrl, geb. am 5. Juli 1686 zu Ahaus im Münsterlande, Profeß am 3. Juni 1708, Priester zu Sassenberg im Münsterlande am 23. September 1713, Pastor in Vörden am 6. Juli 1723, dann am 26. November 1723 Pastor in Gehrden, wo er schon im 6. Monate seiner löblichen Tätigkeit am 15. Mai 1724 starb.

P. Leander Bruns, geb. am 23. oder 24. Juli 1676 zu Ottenhausen bei Steinheim, Profeß auf Pfingsten (30. Mai) 1700, Priester am 18. September 1706, vom 14. Dezember 1708 mehrere Jahre im Benediktinerkloster Huysburg (Pr. Sachsen) tätig, dann Pastor der Klosterpfarrei Marienmünster, am 7. Januar 1724 Pastor in Vörden, am 1. Juli 1737 Pastor in Altenbergen, kehrte ins Kloster am 29. Oktober 1751 zurück und starb dort am 15. Dezember desselben Jahres 1751.

P. Aemilian Jordan, geb. am 2. April 1698 im Paderbornschen Landstädtchen Kleinenberg, Profeß am 14. Juli 1720, Priester am 24. März 1725. Von 1728—1734 war er Lektor im Stift Corvey. Von dort zurückberufen, nahm er von 1734—1737 den Gottesdienst für die Katholiken in Schwalenberg wahr, vom 10. Juli 1737 bis 1741 verwaltete er die Pfarrei Vörden. Wegen eines Beinbruches mußte er diese Stellung aufgeben und war zu mehrjähriger Untätigkeit verurteilt. Auf Veranlassung des Weihbischofs von Hildesheim und apostolischen Vikars für Hannover und Niedersachsen, Johann Wilhelm Freiherrn von Twickel, übernahm er, wahrscheinlich 1747, als erster Missionar die Seelsorge bei den Katholiken in Göttingen. Etwa drei Jahre bis 1750 hat er die Verwaltung der Mission Göttingen rühmlichst und im besten Einvernehmen mit den Universitätsprofessoren geführt. Im Jahre 1767 erscheint er als Hausgeistlicher der Familie von Westphalen in Heidelbeck im Lippischen. Bis 1770 scheint dort seine Wirksamkeit gedauert zu haben, weil er am 8. Juli gedachten Jahres nach Marienmünster zurückkehrte; hier starb er hochbetagt am 20. November 1779.[2])

P. Antonius Thoß, geb. am 28. Juli 1712 zu Nieheim, Profeß am 25. Juli 1730, Priester am 22. September 1736, verwaltete die Pfarrei Vörden vom 12. Dezember 1741, bis er zum Pastor in Gehrden am 5. März 1745 ernannt wurde; er vertauschte am 13. September desselben Jahres

[1]) Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe, S. 276 ff.
[2]) Gemmeke l. c., S. 54, 170 und 277.

diese Stelle mit der Propstei des dortigen Frauenklosters und starb daselbst am 4. März 1774.

P. Johannes Schröder, geb. zu Nieheim am 23. August 1708, Profeß am 27. April 1727, Priester zu Hildesheim am 22. September 1732, Lektor der Theologie im Kloster am 10. Januar 1738, dann mehrere Jahre Seelsorger der Katholiken in Schwalenberg vom 7. April 1739, bestellt zum Pastor in Vörden am 18. März 1745, weiter Pastor in Nieheim am 8. März 1749, bis er am 22. August 1763 ins Kloster zurückkehrte, wo er am 12. November 1764 starb.

P. Jakobus Prelman, geboren zu Paderborn am 8. Dezember 1713, Profeß am 25. Juli 1733, Priester am 19. September 1739, Missionar in Schwalenberg am 4. März 1744, Pastor in Vörden am 8. März 1749, Pastor in Altenbergen am 5. November 1751 und starb dort am 14. Juni 1755.

P. Hermann Selsen, geboren zu Steinheim am 14. Juni 1718, Profeß am 1. Juni 1737, Priester am 8. Juni 1743, bestellt zum Magister am 1. Oktober 1745, Missionar in Schwalenberg am 8. März 1749, zweiter Pastor der Klosterpfarrei am 5. August 1751, Pastor in Vörden am 5. November 1751, Pastor in Sommersell am 11. Januar 1755, † am Schlagfluß am 26. November 1790.

P. Wilhelm Ahn, geboren zu Warburg am 31. August 1724, Profeß am 26. Mai 1743, Priester am 21. September 1748, Lektor der Philosophie vom 5. Juli 1749 bis 1756, Missionar in Schwalenberg am 5. August 1751, Pastor in Vörden am 11. Januar 1755. Im folgenden Jahre am 22. September 1756 zum Abt von Marienmünster gewählt, legte er dann am 1. September 1784 die Abtswürde nieder in Gegenwart bischöflicher Kommissare, zog sich nach Brenkhausen zurück, wo er am 22. November 1791 starb.

P. Liborius Cartzen (Carten), geboren zu Paderborn am 3. Dezember 1724, Profeß am 11. August 1745, Priester am 19. Dezember 1750, Pastor der Klosterpfarrei am 25. Mai 1754, Pastor in Vörden am 27. November 1756 und besorgte von 1759 bis 1762 die Unterweisung der Klosterbrüder; dann seit dem 13. April 1769 Pastor in Altenbergen und starb im Kloster am 6. Oktober 1772.

P. Petrus Rust, geboren zu Eißen (Kr. Warburg) am 25. Oktober 1732, Profeß am 26. Mai 1754, Priester am 29. Oktober 1760 zu Hildesheim, Missionar in Schwalenberg am 12. September 1763 bis Ende Juli 1764, Lektor der Theologie am 28. April 1764; dann wurde Rust am 2. Januar 1767 zum zweiten Pastor der Klosterpfarrei ernannt, am 18. April 1769 Pastor in Vörden, Klosterpropst in Willebadessen vom 12. Mai 1777 bis September 1797, wo er ins Kloster zurückkehrte, † nach der Klosteraufhebung am 6. Juni 1808 in Willebadessen.

P. Paulus Heine, geboren zu Altenrüthen (Kr. Lippstadt) am 14. April 1728, Profeß am 8. September 1748, Priester am 7. April 1753, Küchenmeister am 22. Juli 1755, Pastor der Klosterpfarrei im Januar 1759, Novizenmeister im September 1762, Pastor in Vörden am 12. Mai 1777, verwaltete vom 4. Mai 1778 bis 4. Dezember 1784 die Pfarrstelle in Willebadessen und starb auf Weihnachten (25. Dezember) 1785 zu Marienmünster.

P. Hieronymus Culman, geboren zu Kirchborchen am 12. Juli 1740, Profeß am 8. September 1757, Priester am 7. April 1764, zur Ver-

tretung auf dem adeligen Gute Eichholz bei Steinheim seit dem 28. Juni 1767, Missionar in Schwalenberg am 16. März 1774, im selbigen Jahre am 12. Mai Novizenmeister, seit dem 26. August 1775 Pastor der Klosterpfarrei, am 4. Mai 1778 Pastor in Vörden, seit dem 29. Oktober 1783 Küchenmeister im Kloster, vom 22. Januar 1793 noch einmal Verwalter der Pfarrstelle in Vörden. Vom 9. Dezember 1796 bis zum 8. August 1797 besorgte er wiederum als Magister fratrum die Unterweisung der Klosterbrüder. Am 3. Februar 1801 der Pfarrverwaltung von Vörden enthoben, wurde er Primissar oder Kaplan in Entrup bei Sommersell; † am 6. Januar 1818.

P. Maurus Weller, geboren zu Assinghausen (Kr. Brilon) am 6. Oktober 1727, Profeß am 8. September 1748, Priester am 7. April 1753, dann mehrere Jahre Primissar oder Vikar in Alhausen, ¼ Jahr Missionar in Schwalenberg, bis zum 2. Januar 1767 Pastor der Klosterpfarrei, nach einigen Jahren noch einmal bis Ende März 1775 Inhaber dieser Stelle, vom 29. Oktober 1783 bis zum 21. Dezember 1784 Pastor in Vörden; † am 5. Oktober 1788.

P. Gregorius Köchling, geboren am 19. September 1763 zu Marsberg, Profeß am 26. März 1786, Priester zu Neuhaus am 18. April 1790, vom 19. Mai 1792 Kaplan in Willebadessen, vom 8. August 1797 Missionar in Schwalenberg, inzwischen am 4. Juni 1796 Lektor der Theologie und Novizenmeister, am 17. Dezember 1799 Primissar oder Kaplan in Entrup, am 3. Februar 1801 Pastor in Vörden bis zum 1. Juli 1805, wo ihm nach Aufhebung des Klosters und nach vorhergegangenem Pfarrkonkurse die Pfarrei Steinheim übertragen wurde; hier starb er am 7. Mai 1826.

P. Maurus Gerlach, geboren am 16. Februar 1779 zu Stadtberge, Profeß am 20. Mai 1798, Priester am 21. Oktober 1802. Nach der Klosteraufhebung ließ er sich in Steinheim nieder, bekam nach der Versetzung von Köchling nach Steinheim am 1. Juli 1805 die Verwaltung der Pfarrei Vörden, wo er ¾ Jahre blieb. Im April 1807 zweiter Pastor der Klosterpfarrei; am 2. Juni 1837 wurde er erster Pastor in Neuenheerse, wo er am 4. November 1853 starb. Von ihm rührt eine Stiftung zu Gunsten armer Kinder der Pfarrei Marienmünster her.

Johannes Christoph Hagemann, Pastor in Vörden 6 Jahre von 1806 ab, starb am 15. Juni 1812 im Alter von 42 Jahren.

Wilhelm Anton Pontianus Rekers, Exkonventual des Franziskanerordens, geboren zu Paderborn, Priester am 3. März 1798, Pastor von Vörden am 28. August (1. Sept.) 1812, gestorben als Jubilarpriester und Ritter des r. A. 4. Kl. im Alter von 78½ Jahren am 29. Juli 1853, nachdem er fast 41 Jahre die Pfarrei verwaltet hatte.

Johannes Franz Tigges, geboren zu Rolfzen bei Steinheim am 13. August 1804, Priester am 24. August 1832, Hülfsseelsorger in Bellersen, Pfarrverweser in Badersleben (Pr. Sachsen) am 24. Februar 1834, Pfarrer in Adersleben (Pr. Sachsen) am 2. März 1847, Pastor in Vörden am 18. Juni 1854 und gestorben daselbst am 4. April 1857.

Heinrich Funke, geboren zu Bellersen am 2. Mai 1817, Priester am 6. September 1842, Pfarrer in Bleiwäsche (Kr. Büren) am 9. Juli 1848, Pastor in Vörden am 12. Juni 1857 und † daselbst am 2. Januar 1892.

Bernhard Tewes, geboren zu Lichtenau am 21. Oktober 1839, Priester am 14. August 1867, Missionar in Bahrendorf (Pr. Sachsen) am 2. Dezember 1867, Pastor in Vörden am 20. April (22. Juni) 1892, † daselbst am 12. Mai 1901.

Franz von Sales Schulte, geboren in Beringhausen (Kr. Brilon) am 29. Januar 1847, Priester am 21. März 1874, Pfarrer in Badersleben (Pr. Sachsen) am 7. Juni 1890, Pastor in Vörden am 12. Juli 1901.

---

Bischof Bernhard V. von Paderborn schenkte dem Kloster Marienmünster aus dem Zehnten in Vörden am 6. Dezember 1339 eine Kornrente von 40 Viertel, halb Roggen und halb Hafer, Brakeler Maß für die Hergabe von 50 Mark Silber zum Erwerbe des Schlosses Krukenburg und Helmarshausen.[1])

Bernhards Nachfolger, Bischof Balduin, Edelherr von Steinfurt, gewährte am 28. August 1342 der Stadt Vörden das Recht der Stadt Nieheim. Jeder Einwohner soll dem Bischofe von seinem Hause sechs Pfennig Brakeler Währung zahlen, ein Huhn von seinem Hofe liefern und von jeglicher Hufe Landes 1½ Viertel Roggen, 1½ Viertel Hafer und einen Gulden zum Weinkauf beim Antritt der Stätte oder Hausbemeierung. Zum Behufe der Feuerung sollen die Einwohner berechtigt sein, aus den zum Hause (Burg) Vörden gehörigen Waldungen sich mit dem unfruchtbaren Holze und Fallholze zu versorgen. In denselben Holzungen können sie um einen ziemlichen Pfennig die Mast gebrauchen. Weiter müssen die Einwohner auf dem bischöflichen Hause oder der Burg jährvier Tage dienen.[2])

Vörden verlor die städtische Verfassung beim Übergange des Fürstentums Paderborn an Preußen im Jahre 1803, wenn auch noch eine Zeitlang die alten Bezeichnungen, wie Bürgermeister und Magistrat bestehen blieben. Im November 1843 wurde die Westfälische Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 eingeführt und Vörden mit Vorsteher und Gemeinderat dem gleichnamigen Amte zugeteilt.

Knappe Heinrich von Wenthosen, genannt Saßberg, erscheint am 21. Januar 1341 als Burgmann in Vörden.[3]) Bischof Balduin verpfändete am 1. Juni 1354 die Burg tom Forde dem Heinrich Spiegel für 320 Mark.[4]) Heinrich Spiegel zum Desenberg, von 1361 bis 1380 Bischof von Paderborn, bekundete am 8. März 1376, daß ihm das Stift Paderborn die Pfandsumme von 320 Mark, für die ihm von Bischof Balduin die Burg tom Furde versetzt gewesen, bezahlt habe.[5]) Simon (II., Graf von Sternberg), Bischof von Paderborn, verpfändete am 23. März 1387 Schloß und Stadt Vörden für 624 Mark an Bernd von Holthusen und dessen Sohn Bernd, sowie an die Brüder Bertold und Helmbracht von Natesungen. Cord von Lutharbessen, Johann von Oeynhausen auf der Oldenburg, Burchard von dem Koven, Werner von Sunrike, Johann von Werne der Junge, Hermann Schilder sel. Cords Sohn und Albert von Harthausen verpflichteten sich

---

[1]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 47b, S. 166, Nr. 134.
[2]) Urkunde des Fürstentums Paderborn im Staatsarchiv Münster Nr. 666a, vergl. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter in „Aus Westfalens Vergangenheit", S. 81 ff.
[3]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 47b, S. 168 Nr. 139.
[4]) Urkunde des Fürstentums Paderborn im Staatsarchiv Münster Nr. 756.
[5]) Daselbst Nr. 978.

als Bürgen zum Einlager in Brakel.[1]) Für entliehene 242 rheinische Gulden versetzte am 21. Juli 1416 Knappe Bernd von Holthusen mit seiner Frau Jutte dem Abte Johannes und Konvente zu Marienmünster das Schloß Vörden samt dem Versetzbriefe vom Stift Paderborn. Während der Pfandschaft sollten Dienste, Hühner, Benutzung der Teiche und Schaftrift dem Kloster zustehen.[2])

Otto von Holthusen verkaufte am 23. Februar 1481 diese Pfandschaft mit Zustimmung des Bischofs Simon (III. Edelherr zur Lippe) für 208 Mark Warburger Währung an den Paderborner Domherrn Otto von Oeynhausen, der den Marschall Hermann Spiegel, Bernd v. d. Asseburg, Bernd von Nyhusen und Hermann den Ältern von Mengersen als Bürgen setzte, welche sich zum Einlager in Brakel verpflichteten.[3]) Bischof Simon von Paderborn belieh am 6. August 1482 den Knappen Friedrich von Oeynhausen mit zwei Burglehen zu Vörden, welche früher die von Immedeshusen und die Voswinkel besessen hatten.[4]) Dasselbe Lehen erhielten am 1. Oktober 1500 die Brüder Burchard und Friedrich von Oeynhausen vom Kölner Erzbischof Hermann Landgrafen von Hessen als Administrator von Paderborn[5]) und weiter am 8. Oktober 1523 Herbold von Oeynhausen vom Kölner Erzbischof Hermann Grafen von Wied als Administrator von Paderborn.[6])

Knappe Arnd von Oeynhausen, Gysela seine Frau, Herbold, Jürgen, Raven und Wulff seine Brüder, verpfändeten am 24. August 1505 dem Cord von Haxthausen, Margarethen (von der Malsburg) dessen Frau, für 30 rhein. Goldgulden ihr Gut vor dem Vorde (Vörden), nämlich der von Luthardessen Burglehn, Woldenbrock und die Eilverser Mark.[7])

Cord und Elmerhus von Haxthausen gerieten mit dem Kloster Marienmünster in Streitigkeiten, weil Elmerhus v. H. sich weigerte, die üblichen Zinsen und Renten von der Abbenburg zu liefern, und Cord v. H. aus dem Zehnten zum Vörden die bisherigen 40 Viertel Korn versagte. Auf dem Verhandlungstage im Abdinghofkloster zu Paderborn entschied der Bischof Erich aus dem Hause Braunschweig-Grubenhagen am 9. März (Montag nach Reminiscere) 1528, es solle bei den Verpflichtungen aus Abbenburg bleiben und Cord v. Haxthausen die nächsten 20 Jahre jährlich 12 Viertel Korn, halb Roggen und halb Hafer, an das Kloster liefern, jedoch unbeschadet dem Abte an seiner Verschreibung. Dieser Rezeß wurde durch den Bischof Erich rücksichtlich des Kornzehnten vor Vörden, den Cord von Haxthausen dem Kloster geben sollte, auf der Brede zu Brakel am 2. Juni (Donnerstag nach Exaudi) 1530 erneuert.[8])

Cord von Haxthausen scheint die Pfandschaft der Burg Vörden von den v. Oeynhausen erworben zu haben, darum nannte sich Cords Sohn Elmerhus v. H. († 1587), der 1544 Katharina von Oeynhausen aus dem Hause Eichholz heiratete, Herr von Vörden, Bökendorf, Bellersen und

[1]) Daselbst Nr. 1176, vergl. Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen II Nr. 573.
[2]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 48 b, S. 164 Nr. 202. Urkunde des Fürstentums Paderborn im Staatsarchiv Münster Nr. 1532.
[3]) Geschichte des Geschl. v. Oeynhausen I S. 69 Nr. 169 und Asseburg Urk. III, Nr. 2379 nach den Urkunden des Fürstent. Paderborn im Staatsarchiv Münster Nr. 2073.
[4]) Daselbst I S. 72 Nr. 179.
[5]) Daselbst S. 92 Nr. 240 — [6]) Daselbst S. 124, Nr. 319.
[7]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 46 b, S. 135 Nr. 327.
[8]) Marienmünstersches Kopialbuch zu Grevenburg Nr. 311 und 312; dasselbe zu Detmold, fol. 37 und 38.

Abbenburg.[1]) Ein Vertrag vom 29. Oktober 1562 zwischen Bürgermeister und Rat zu Vörden und den von Haxthausen als Amtsleuten und Inhabern des Hauses und des Amtes Vörden setzte fest, was die von Haxthausen als Amtsleute, und was sie als Eigentümer der Burg zu Vörden bezogen hatten. Dann wurde das Eigentumsverhältnis des Waldes, die Begrenzung desselben und die verschiedenen Gerechtsame der Bürger darin behandelt, weiter die vier jedem Bürger an die Burg Vörden obliegenden Dienste. Auf dem großen Lehntage, den Bischof Johann Graf von Hoya am 31. August 1569 zu Paderborn abhielt, empfing Elmerhus von Haxthausen ein Burglehn zum Vörden mit Zubehör.[2]) Bischof Heinrich (Herzog von Sachsen-Lauenburg) von Paderborn löste am 22. September 1582 vom Erbhofmeister Elmerhus von Haxthausen die beiden ihm verpfändet gewesenen Ämter Bredenborn und Vörden ein, indem er Bredenborn an sich nahm und Vörden an Haxthausen als Burglehn gab. Über Gerichtsbarkeit und Zehnten sowie gegenseitige Landentschädigungen wurden besondere Bestimmungen getroffen, die Grenzen des Amtes Vörden in einem Transfix vom 5. November 1583 genauer bestimmt.[3]) Gottschalk von Haxthausen, Elmerhus Sohn, Landdrost zum Dringenberg, gestorben am 8. Juni 1610 zu Dringenberg und in dortiger Kirche begraben, heiratete am 28. Mai 1583 Agatha von Fürstenberg, des Paderborner Bischofs Dietrich Schwester, gestorben am 7. September 1637, begraben zu Gehrden.[4]) Nach der Eheberedung trat Elmerhus von Haxthausen seinem Sohn das Haus Vörden ab, dagegen gab Kaspar von Fürstenberg, Bruder der Braut, dieser 2000 Goldgulden als Mitgift und eine standesmäßige Aussteuer.[5]) Gottschalk tauschte am 19. Januar 1606 vom Abte Gerhard Schevel und Kloster zu Marienmünster, vertreten durch den Prior Engelbert und den Kellner Hermann, die zur Vördischen Pastorat gehörende Wedeme-Stätte, in der Nähe des Burggrabens binnen Vörden gelegen, gegen den ihm gehörenden Leutzers (-Luthardessen) Ort, auch Burggesetz genannt. Nunmehr nahm der Platz den Namen „Mönchehof" an, wie er noch heute heißt.[6])

Agatha, Witwe Gottschalk's von Haxthausen, geb. von Fürstenberg lieh auf Bartholomäitag (24. August) 1616 von ihrem Bruder, dem Fürstbischofe Dietrich zu Paderborn, für sich und ihre Kinder 6000 Reichstaler läufiger königlicher und Reichsmünze, als 4½ königlicher ganzer und 9 halber Kopfstücke und 28 guter Groschen zu jedem Reichstaler gerechnet, gegen Verpfändung der Vördener Güter. Die Hälfte der Schuldsumme muß bald abgetragen sein, weil später 3000 Taler zu der Armenstiftung oder Eleemosinarie zu Paderborn gehörten, welche Bischof Dietrich auf Pfingsten (14. Mai) 1606 zu Gunsten von 18 Paderborner Armen gemacht hatte,[7]) und heute noch unter Verwaltung des Bischöflichen General-Vikariates stehen. Diese 3000 Taler alte Münze betrugen nach einer im Jahre 1805 vorgenommenen Umrechnung 4363 Reichstaler 13 Schillinge

---

[1]) Geschichte des Geschlechts v. Oeynhausen III, S. 304 und 305; Fahne, Die Dynasten, Freiherrn und Grafen v. Bocholtz I, 2. Abt. Stammbaum der von Haxthausen.
[2]) Wedbigen, Paderbornische Geschichte, S. 1017.
[3]) Urkunde des Fürstent. Paderborn im Staatsarchiv Münster Nr. 2373.
[4]) Monumenta Paderbornens. Amstelodami apud Danielem Elsevirium. 1672, pag. 295.
[5]) Pieler, Kaspar von Fürstenberg, S. 374; Fahne, v. Bocholtz I, 1. Abt., S. 137.
[6]) Orig. auf Pergament mit den 3 gut erhaltenen Siegeln im Pfarrarchiv Vörden: Marienmünstersches Kopialbuch zu Grevenburg Nr. 340, desgl. zu Detmold, fol. 47.
[7]) Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten, S. 212 ff.

4 Pfg., 4444 Taler 10 Sgr. Conventionsmünze oder 4666 Taler 20 Sgr. Preußisch Kurrant = 14000 Mk., welche der Frhr. v. Haxthausen zu Abbenburg als Besitzer des Gutes Vörden noch heute mit 4 Prozent verzinsen muß.[1])

In der Nacht am 5. (15.) April 1626 überfiel der „tolle" Herzog Christian von Braunschweig mit seinen Reitern und Soldaten kurz vor seinem Tode († 16. Juni 1626) die Abtei Marienmünster und verwüstete[2]) das Kloster in der rohesten Weise; damals verweilte er auch bei der Witwe Agatha von Haxthausen auf dem Schlosse Vörden und äußerte ihr gegenüber, alle mit den Paderborner Kirchenschätzen geworbenen Soldaten seien in den verschiedenen Schlachten gefallen.[3])

Mit Rücksicht auf das baldige Aussterben der Haxthausen zu Vörden im Mannstamme verglichen sich Agatha von Fürstenberg, Witwe des Paderbornschen Landdrosten Gottschalk von Haxthausen zu Vörden, beim Tode ihres einzigen Sohnes Cord von Haxthausen, Stiftsherrn zu Fritzlar, und ihre beiden Töchter: Katharina, Frau des Heinrich Dietrich von Niehausen, Agatha, Witwe des Friedrich von Westphalen, seiner Zeit Mainzischer Oberamtmann auf dem Eichsfelde, und deren Kinder, sowie Anna von Haxthausen zu Paderborn am 9. März 1637 kurz vor ihrem Tode unter Zustimmung des Lehnsherrn mit der von Haxthausen Abbenburger Linie, namentlich: Eckebracht, Heinrich, Moritz Elmerhaus v. Haxth. zu Aussel und Christoph Wulf, Caspar Friedrich und Elmerhaus von Haxth. zu Lippspringe, Kinder des verstorbenen Adam Wilhelm von Haxth., dahin, daß letztere 9000 Reichstaler, die auf dem Gute Vörden hafteten, zahlen, und nach deren Hinterlegung die Vördenschen Güter ihnen überwiesen werden sollten.[4]) Weil diese Summe nicht gezahlt werden konnte, vielmehr mit Zinsen bis auf 10750 Reichstaler angewachsen war, bekam Dietrich von Niehausen und die Vormundschaft der Minorennen von Westphalen für diesen Betrag durch fernern Vergleich vom 5. Mai 1643 die Hälfte der Vördenschen Güter, sowie solche Gottschalk von Haxthausen besessen hatte, in Pfandnutzung, insbesondere mit der Mühle zu Vörden und der daraus fälligen Rente, sowie der Hälfte der einfallenden Hühner und Eier, jedoch mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit in der Weise, daß sie bis zur gänzlichen Zurückzahlung des Kapitals statt der Zinsen davon die Nutznießung erhalten, ohne deshalb Rechnung legen zu brauchen, dagegen nach Verhältnis des benutzten Gutsanteils die Lasten und Abgaben zu entrichten verpflichtet sein sollten.

Durch einen am 8. Juli 1683 zu Steinheim zwischen Hermann von Haxthausen zu Welda, Raban Jobst von Haxthausen zu Lippspringe und Franz Dietrich von Haxthausen zu Bökendorf, sowie Cord von Niehausen abgeschlossenen Vertrag bekam Cord von Niehausen zu der einen Hälfte von Vörden für ein Darlehn von 12000 Reichstaler auch noch die andere Hälfte in Pfandverschreibung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Haxthausen sich den Genuß der Gerichtsbarkeit in Bökendorf, Bellersen und Altenbergen, die Weinkäufe, Krug-, Einzugs- und Leibzuchtsgelder und alle andern Nebengefälle vorbehielten, dagegen sollte Niehausen die Ge-

[1]) Auszug aus dem Grundbuche des Gutes Vörden im Pfarrarchiv Bellersen.
[2]) Westf. Zeitschr. Bd. 45b, S. 152 ff.
[3]) Mertens, der hl. Liborius, S. 89 u. 90.
[4]) Fahne, von Bocholtz I, 1. Abteilung, S. 137 und 138.

richtsbarkeit zum Vörden und Wandersleben,[1]) wie auch die Mastung, daneben auch in Bökendorf, Bellersen, Altenbergen, Vörden und Erwitzen die Heuer- und Korngefälle, wie sie an das Gut Vörden geliefert worden, behalten, jedoch auch aus dieser Halbscheid das Kapital an die Armenstiftung in Paderborn mit den Jahreszinsen bezahlen.

Als Cord von Niehausen, Herr zu Vörden, Uslar und Niesen, zu Vörden am Sonntage, 31. Oktober 1694 starb und in dortiger Kirche begraben wurde, ergriffen dessen Neffen Georg und Johann Gottfried von Niehausen Besitz von Vörden. Nachdem im Jahre 1713 die Haxthauser Linie zu Aussel mit dem Tode Augusts erloschen war, und Abbenburg, Vörden und Bökendorf an Raban Jobst von Haxthausen als Familienältesten fielen, versuchte dieser die Einlösung von Abbenburg und Vörden, hatte aber nur für Abbenburg die nötigen Mittel, weshalb er Vörden an seinen Vetter, den Paderborner Domherrn Franz Kaspar Philipp von Haxthausen und dessen Bruder Johann Friedrich von Haxthausen zu Welda, Paderbornschen und Münsterschen Obersten, abtrat, welche am 4. Dezember 1714 die Hälfte von Vörden mit 12000 Reichstaler von Georg von Niehausen einlösten. Dieser Vertrag wurde zu Paderborn am 10. Mai 1715 durch Vermittlung von Bruno Burchard von Mengersen auf Rheder und Georg Hermann Spiegel zum Desenberg auf Übelngönne dahin ergänzt, daß die Haxthausen die Kosten für Neubauten ersetzen, dagegen ihnen die Mobilien gegen billige Geldentschädigung überlassen werden sollten. Durch Verhandlung zwischen dem Landdrosten zum Dringenberg und Geheimrat Engelhard Ignatz Arnold Freiherrn von Bocholtz als Erben der Niehauser Güter und den Brüdern von Haxthausen zu Welda Franz Arnold Domherrn zu Paderborn und Kurkölnischen Geheimrat (geb. zu Coblenz 26. Sept. 1705) und Hermann Adolf (geb. 3. März 1703, † zu Welda 9. Mai 1768) vom 26. Juli 1751 zu Paderborn gingen die Vördenschen Güter nach Zahlung von noch 5650 Reichstaler durch die Brüder von Haxthausen vollständig in ihren Pfandbesitz über.[2])

Hermann Adolf von Haxthausen zu Welda hinterließ aus seiner zweiten Ehe mit Maria Theresia von Westphalen eine Tochter Wilhelmine Theresia (geb. 31. Dezember 1765, † zu Paderborn 17. Juni 1815), welche am 2. Februar 1788 den Freiherrn Franz Georg von Brackel zu Breidtmar heiratete; letzterer starb zu Düsseldorf am 23. Juni 1791. Zwei Kinder gingen aus dieser Ehe hervor: Theresia Franziska (geb. 19. Januar 1789, † zu Paderborn 17. April 1876) und Franz von Brackel (geb. 29. April 1790, † zu Welda 25. März 1873).

Beim Ableben Hermann Adolfs von Haxthausen zu Welda im Jahre 1768 folgte als nächster Agnat im Besitze des Haxthausenschen Lehngutes Vörden Werner Adolf von Haxthausen zu Bökendorf, Paderborner Drost zu Lichtenau (geb. 11. Oktober 1744), und diese Erbfolge wurde durch das rechtskräftige Erkenntnis des Königlich Westfälischen Appellationsgerichts zu Cassel vom 21. Dezember 1811 für berechtigt erklärt, dagegen gingen die Pfandrechte auf die Vördenschen Güter, welche von obigen beiden Kapitalien 10750 und 12000 Rtl. herrührten, auf die Witwe Wilhelmine von Brackel geb. von Haxthausen zu Welda über, und wurde in einem Rechtsstreite derselben auf Werner Adolf von Haxthausen zu Bökendorf wegen Wiedereinlösung des Lehngutes Vörden durch Erkenntnis

[1]) Wandersleben ist Dorf und Rittergut im Landkreis Erfurt.
[2]) Fahne, von Bocholtz II, Urkundenbuch Nr. 616.

des Tribunals zu Höxter vom 22. Dezember 1809 und 30. Januar 1810, sowie des Appellationsgerichtes zu Cassel vom 21. Dezember 1811 rechtskräftig entschieden, daß sie nur gegen Rückzahlung obiger Kapitalien und gegen Vergütung der erweislich ausgeführten Verbesserungen das Gut wieder abzutreten schuldig sei. Nach dem Tode der Witwe von Brackel gingen die Kapitalien nebst dem Pfandrechte an Vörden auf deren Sohn Franz von Brackel über, nachdem seine Schwester Theresia darauf verzichtet hatte.

Werner Moritz Maria von Haxthausen, Regierungsrat zu Köln, auf den das Gut Vörden 1818 von seinem Vater übergegangen war, einigte sich mit Franz von Brackel zu Welda wegen Tilgung des Pfandschillings auf dem Hause Vörden, daß er die von Brackelschen Gläubiger in der Höhe der alten Kapitalien befriedigte und die auf Vörden ruhenden Verpflichtungen übernahm, und am 1. Mai 1834 fand die Übergabe des Gutes Vörden durch den Herrn von Brackel an den Herrn von Haxthausen statt. Auf beiderseitigen Antrag wurde dann der Pfandschilling auf dem Gute Vörden am 19. November 1836 gelöscht. Durch Vergleich vom 15. Mai 1840 ging der Vördensche Besitz von Werner Moritz Maria von Haxthausen auf Guido Freiherrn von Haxthausen über.

Die Lehns- und Stammgutseigenschaft, wonach zufolge alter Statuten und Hausgesetze das Gut Vörden nur im Mannesstamme der Familie von Haxthausen vererbt werden kann, und die Substanz desselben nicht verstückelt und zersplittert werden darf, wurde durch Urkunde vom 19. September 1845 festgesetzt.

Den alten Haus- oder Stättenbesitzern zu Vörden standen von früherher in den Haxthausenschen Wäldern, soweit sie ehemals einen Bestandteil der Burg Vörden bildeten, Holz- und Hudegerechtigkeiten zu. Diese Berechtigungen wurden durch Rezeß vom 29. Januar 1850, bestätigt von der Königlichen Generalkommission zu Münster am 28. September 1850, mit einer Landabfindung abgelöst. Die Gemeinde Vörden bekam 180 Morgen am Eichhagen. Die von den Vördenschen Stätten-Besitzern an die v. Haxthausen zu leistenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben, als Hand- und Spanndienste, Hausgeld, Rauchhühner, Hofhahnen, Heuerkorn und zwar Roggen nach Nieheimer Maß, Hafer nach Corveyer Maß, sollten auf Grund der Gesetze von 1830 und 1850 abgelöst werden. Werner von Haxthausen konnte seine Forderungen bei den einzelnen Verpflichteten nicht vollständig beweisen, darum kam eine Ablösung nicht zu Stande. Bei der langdauernden Verpfändung des Gutes Vörden mochten die Register in Unordnung geraten oder bei häufigen Bränden zu Grunde gegangen sein, und während der Königlich Westfälischen Regierung hatte die Leistung überhaupt ganz geruht, deshalb blieben später gerichtliche Klagen gegen die Vördenschen Hausbesitzer seitens der Herrn v. Haxthausen erfolglos. Die Stättenbesitzer in Vörden zahlten bis 1900 jährlich 440 Mk. Domänenrenten, vielleicht für früher dem Kloster Marienmünster zuständige Gefälle.

Nach der Aufhebung des Klosters Marienmünster ging der Mönchehof zu Vörden auf Hermann Roland aus Großenbreden über, der ihn am 26. Mai 1817 unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Minden vom Erbpächter Karl Ludwig Siegismund von Röder zu Mariennünster für ein Erbstandsgeld von 7000 Taler und einen jährlichen Kanon von 120 Taler in Aftererbpacht bekam. Johannes Elsing aus Vörden heiratete

1840 die Witwe des Hermann Roland, Anna Maria Reineke, und erwarb damit den Hof. Durch Ablösung des darauf ruhenden Kanons von 120 Taler mit 7520 Mark wurde 1883 der Mönchehof freies Eigentum der Elsingschen Familie gen. Mönchemeier.

Zu Klosterzeiten war es in Marienmünster aus dem Bewußtsein gekommen, daß der Mönchehof ehemaliges Pfarrgut war. Aus dem Grunde wird um 1780 das Pfarreinkommen von Vörden nur auf 39 Rtlr. 34 Mgr. angegeben. Nach der Aufhebung von Marienmünster mußte der Preußische Fiskus für die Pfarrstelle Vörden in anderer Weise sorgen. Ein Königliches Dekret vom 27. März 1806 bestimmte als Einkommen für den Pastor 200 Rtlr., und für die dortige Kirche wurden 12 Rtlr. jährlich als Ersatz des gelieferten Meßweines festgesetzt. Seit 1855 fand vom Staate eine Erhöhung des Pfarrgehaltes um 55 Taler statt, beträgt nunmehr 255 Taler. Wegen Mangels einer Pfarrwohnung hatten die Pastöre Hagemann und Rekers eine Mietswohnung inne, während der Fiskus den Mietsbetrag zahlte. Um diesem Übelstande abzuhelfen, kaufte die Staatsregierung vom Amtmann Johann Bernhard Meyer[1]) zu Horn in Lippe, der von 1788 bis 1810 das von Harthausensche beziehungsweise von Brackelsche Gut zu Vörden in Pacht gehabt hatte, am 5. November 1821 für 600 Taler in Gold ein passendes Haus am Kumpe, ließ es entsprechend zurechtrichten, daß es vom Pastor Rekers 1823 bezogen werden konnte. Der Besitztitel des Hauses und des ½ Morgen großen Gartens, vom Amtmann Meyer für die Pastorat geschenkt, wurde für den Königlichen Fiskus berichtigt. Beim großen Brande 1857 ging die Pastorat mit zu Grunde und wurde dann das jetzige Pfarrhaus in der Nähe der Kirche auf Staatskosten gebaut.

Die Abhaltung der Frühmesse an den Sonn- und Feiertagen kam zu stande durch die Stiftung der Frau Anna Katharina Borches geb. Meyer, die am 18. April 1760 zu diesem Zwecke 300 Taler vermachte. Es kamen noch einige Grundstücke und kleine Kapitalien hinzu, welche die Stadt sämtlich übernahm und dafür dem Primissarius (Frühmesser) jährlich 25 Taler zahlte, 2½ Taler an die Kirche und 2½ Taler an den Organisten für Orgelspiel während der Frühmesse. Die ersten Primissare waren jedenfalls die Mönche von Marienmünster, die als Verwalter oder Administratoren auf dem Mönchehofe wohnten, die Frühmesse hielten und die Christenlehre, überhaupt den Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

Es werden genannt P. Liborius Heinemann, geb. am 9. Januar 1761 zu Gehrden, Profeß am 8. September 1779, Priester zu Paderborn am 30. Juni 1785, im Sommer 1786 Administrator der Ökonomie zu Vörden, dann im Kloster am 15. Juni 1797 Kellermeister, starb als Kaplan zu Entrup am 11. August 1827.

P. Augustin Raffenberg, geb. zu Marsberg am 9. Juli 1765, Profeß am 23. April 1786, Priester zu Neuhaus am 18. April 1790,

[1]) Die Familie Meyer, wohl aus dem Lippeschen stammend, hatte zu Vörden den Burghof seit 1745 mit Unterbrechung in Pacht. Amtmann Johann Bernhard Meyer gab 1810 die Pachtung auf und zog nach Horn, nachdem er der Vördenschen Pfarrstelle noch einen Garten geschenkt hatte. In Horn wurden ihm 1812 ein Sohn Bernhard geboren, vom 1. Mai 1867 bis 26. Oktober 1886, wo er zu Detmold starb, Lippescher Konsistorialpräsident und Verfasser des Werkes über Colonatsrecht im Fürstentum Lippe, welches er während der Jahre 1851 bis 1856 in 2 Bänden schrieb.

vom 10. Juni 1796 bis 17. Dezember 1799 Kaplan in Willebadessen, dann Granarius (Verwalter des Kornspeichers) im Kloster und Administrator in Vörden und besorgte dort mit dem Pater Prior die Frühmesse, vom 30. Dezember 1800 allein. Unter seiner Leitung wurde in Vörden 1802 ein Schulhaus gebaut, dessen obern Stock er nach der Kloster-Aufhebung als Wohnung bezog; diese ist seitdem für die Kaplanei geblieben. Unter dem Königreich Westfalen kürzte man seine Pension (200 Taler) bei der Umrechnung in französische Währung; diese blieb aber für immer als Kaplaneibesoldung bestehen, und jetzt werden 197 Taler 12 Sgr. 8 Pfg. oder 592,29 Mk. vom Preußischen Fiskus bezahlt. In der Folge kamen noch Stiftungen und Grundstücke hinzu, so daß nunmehr das Jahreseinkommen des Kaplan zu Vörden 1111,79 Mk. beträgt. Im Spätherbst 1820 zog Kaplan Raffenberg nach Ovenhausen zu seinem Landsmann, dem Pastor Joseph Fobbe, starb aber schon am 23. Januar 1821. Länger als ein Jahr besorgten die Pastöre von Marienmünster die Frühmesse in Vörden.

Johannes Joseph Zünkeler, geb. am 18. Dezember 1784 zu Nieheim, Priester am 30. Juni 1810, verwaltete von 1811 bis Ende Oktober 1819 die Pfarrstelle in Natzungen (Kreis Warburg), Kaplan zu Vörden seit 1. November 1821, starb daselbst am 13. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm Krekler, geb. zu Lüchtringen am 7. September 1814, Priester am 12. März 1844, Schulvikar in Albaxen am 1. Oktober 1847, Kaplan in Vörden am 12. November 1851, Pastor in Asseln (Kr. Büren) am 1. September 1860 (Verweser am 8. Mai 1858), starb daselbst als Jubilarpriester und Ritter des r. A. 4. Kl. im Alter von beinahe 95 Jahren am 30. Juli 1909.

Wilhelm Anton Lödige, geb. zu Steinheim am 16. August 1831, Priester am 4. September 1856, Kaplan in Menden am 6. Oktober 1856, Kaplan in Vörden von Ende Oktober 1858 bis Ende März 1861, Kaplan in Lügde am 14. Februar 1861, Hülfsseelsorger in Daseburg seit Neujahr 1885, Pastor daselbst 22. Oktober 1886, dort gestorben am 10. Dezember 1893.

Fr. Xaver Menne, geb. zu Borgentreich am 14. November 1821, Priester am 21. August 1847, Kaplan in Brakel am 28. Oktober 1848, Kaplan in Vörden am 14. Februar 1861, Kaplan in Werl am 26. September 1868, Pastor in Benninghausen am 14. Mai 1873, gestorben daselbst am 27. Dezember 1879.

Joseph Grawe, geb. zu Brakel am 3. Oktober 1837, Priester am 5. April 1862, Vikar in Rietberg am 19. September 1862, Kaplan in Vörden 30. November 1868, Hülfsseelsorger in Germete (Kr. Warburg) am 5. Februar 1885, Pastor am 13. Januar 1788, gestorben daselbst am 25. Januar 1897. Seitdem blieb die Kaplanei meistens unbesetzt.

---

In den letzten Jahrhunderten hatte das Städtchen Vörden viel durch Brände und schwere Gewitter zu leiden. Im Jahre 1504 am Aschermittwoch (21. Februar) wurden 7 Häuser in Asche gelegt. Die ganze Stadt Vörden mit der Burg ging 1511 durch Brand zu Grunde, nur ein kleines Häuschen an der Mauer blieb stehen, wo der Weg von Altenbergen einmündet. Bei einem andern großen Brande im Jahre 1516 wurde die ganze Stadt mit dem Schlosse wiederum vom Feuer verzehrt, nur die Schloßküche mit dem kleinen, aus dem früheren Brande geretteten Häuschen blieb

verschont. Im Jahre 1540 am Tage vor Pfingsten (15. Mai), während in Marienmünster die hohe Messe gesungen wurde, brach zu Vörden eine große Feuersbrunst aus, nur die Burg und ein Haus blieben übrig. Bei einem schweren Gewitter wurden am 4. September 1544 durch den Blitz 3 Häuser zerstört. Im Jahre 1639 am Tage vor Aschermittwoch (8. März) wurden mehrere Häuser, wie auch der Kirchturm samt den Glocken durch Unvorsichtigkeit Elsabein Schregels und ihrer Hausgenossen eingeäschert; ihre Hausstätte mit einigen Äckern vermachte sie als Schadenersatz der Kirche, da sie ohne Leibeserben starb. Auf dem Mönchehofe ging 1741 durch Blitz eine Scheune nach einer Inschrift zu Grunde, die andere Scheune auf dem Hofe, die noch aus Klosterzeiten stammte, zerstörte ebenfalls ein Blitzschlag am 11. August 1909. Am 26. Oktober 1857 entstand Großfeuer im Hause des Ackerbürgers Johannes Höke; 12 Wohnhäuser und das neue Pfarrhaus brannten nieder. Das Jahr 1867 brachte Vörden einen dreifachen Brandschaden, am 11. Mai traf ein Blitz das Haus des Ackerwirts Friedrich Wilberg und zündete, 17 Häuser lagen bald in Asche; am 31. Mai schlug der Blitz in den Kirchturm ohne zu zünden und richtete nur geringen Schaden an; am 2. Juni desselben Jahres traf der Blitz zum dritten Male und setzte den Schafstall auf dem Harthausenschen Hofe in Brand. Durch Blitzschlag wurde am 26. November 1872 ein Haus eingeäschert, und am 7. Juli 1875 entstand eine Feuersbrunst im Düsternort, wodurch 9 Wohnhäuser niederbrannten.

Ausgegangene Orte in der Vördener Feldmark sind: Rothe und Bettinchusen (Bestinghausen).

# V.

## Pfarrer Franz Xaver Schrader (†).

Franz Xaver Schrader wurde geboren zu Steinheim am 18. Jan. 1848. Er besuchte das Gymnasium zu Paderborn, wo er schon als Obertertianer Quellenschriften für die deutsche Geschichte las; eine große Liebe zur Geschichte seines Vaterlandes und besonders seiner westfälischen Heimat ist ihm stets eigen geblieben. Das Abiturientenexamen bestand er im Juli 1868. Den theologischen Studien widmete er sich in Würzburg und Paderborn. Eifrig studierte er die Kirchengeschichte; Professor Hergenröther in Würzburg gab ihm die erste Note des Fleißes und Professor Evelt bescheinigte, daß Schr. ein fleißiger und aufmerksamer Student war. Am 28. März 1873 zum Priester geweiht, erhielt er am 14. Mai dieses Jahres seine erste Stelle als Kooperator des kränklichen Vikars Engelhard in Schönholthausen. Neben freier Station bekam er jährlich 83 Thlr. Gehalt! Aber er war mit seiner Stelle zufrieden, bot sie ihm doch noch Zeit und Gelegenheit, in den Pfarr- und Schloßarchiven der Umgegend herumzustöbern und Material für geschichtliche Abhandlungen, die er demnächst veröffentlichte, in den „Blättern zur näheren Kunde Westfalens": „Das Kirchdorf Schönholthausen und seine Filialen." Erster Teil. (XV. Jahrg. 1877) und zweiter Teil: „Der Rittersitz Lenhausen" (XIX. Jahrg. 1881). Daran reihte sich die Geschichte der „Pfarrei Elspe im Kreise Olpe", ebenda XIX (1881), S. 1 ff. Bereits in diesen Artikeln sieht man den emsigen Nachrichten- und Urkundensammler und den tüchtigen Genealogen. Die Arbeiten hatte er schon nicht mehr in Schönholthausen vollenden können. Nach dem Tode (1876) des genannten Vikars Engelhard hatte er keine Stelle mehr und konnte auch in der Diözese Paderborn des Kulturkampfs wegen keine Anstellung finden. Der bayrische Kgl. Kämmerer und Reichsrat Baron Carl v. Aretin gewährte ihm am 20. Juli 1876 die Stelle eines Schloßkaplans auf seinem Schlosse Haidenburg (B.-A. Vilshofen). Schrader hatte (bis 28. Mai 1880) ein seiner Neigung entsprechendes Plätzchen gefunden: er konnte in der Bibliothek arbeiten und sich archivalischen Studien widmen. Noch größer war seine Freude, als er die sog. Pius-Kaplanei am deutschen Campo Santo in Rom mit Oktober 1880 übertragen erhielt. Nun konnte er die

römischen Archive auf westfälisches Quellenmaterial durchsuchen. Die Freundschaft mit Dr. A. Pieper, dem späteren Universitätsprofessor in Münster und Direktor der Abteilung Münster unseres Vereines, (diese Ztschr. 61 (1908) I, 169 ff.) beeinflußte auch seine Nachforschungen. Hauptsächlich arbeitete Schrader im Propaganda-Archive und machte viele Auszüge zur Geschichte der nordischen Missionen. Außerdem hat er das Archiv der S. C. Consistorialis und die Ottoboniana der Vatikanischen Bibliothek für die Geschichte der norddeutschen Bischöfe und Weihbischöfe ausgebeutet. Auf diesen römischen Forschungen beruhen einige Aufsätze: „Aktenstücke zur Wahl Christophs von Bellinghausen zum Abte von Corvey 1678, in dieser Ztschr. 43 (1885) II, S. 147 ff. „Schreiben des Patroklistifts zu Soest an den Papst Clemens XIII. um Unterstützung zur Wiederherstellung der Kirche, 1765 Juni 5", ebenda, 49 (1891) II, S. 145 ff. „Nachrichten über den Osnabrücker Weihbischof Johann Adolf von Hörde", ebenda, 53 (1895) II, S. 109 ff. „Die Weihbischöfe, Offiziale und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhunderte" ebenda, 55 (1897) II, S. 3 ff. „Päpstliche Bestätigungen der Wahlen Paderborner Bischöfe von 1463—1786", ebenda, 56 (1898) II, S. 17 ff. — Selbstlos hat er seine Sammlungen gerne allen Forschern, die sie verwerten mochten, zur Verfügung gestellt.[1]) Deshalb sind sie allerdings schon ziemlich ausgenutzt, enthalten aber auch jetzt noch beachtenswertes Material zur Kirchengeschichte Norddeutschlands.

Im Sommer 1882 kehrte Schrader nach Deutschland zurück und wurde am 25. September 1885 Kaplan in der Lippischen Pfarrei Falkenhagen, dann am 8. Mai 1885 Hülfsgeistlicher in Natzungen und am 14. Februar 1887 Pfarrer daselbst. In opferwilliger Seelsorgstätigkeit hat er hier über 20 Jahre ausgehalten, indem er einzig beklagte, daß ihm sein Amt wenig Gelegenheit lasse zu seinen historischen Arbeiten. Aber trotz seiner Gebundenheit hatte Schrader bald eine staunenswerte Einzelkenntnis der Ortsgeschichte des Kreises Warburg und der Genealogie der Adelsgeschlechter der ganzen Umgegend. Als Frucht seiner Nachforschungen erschienen

[1]) So hat besonders W. Richter in seinen Schriften: Geschichte der Paderborner Jesuiten I. Paderborn 1892 u. Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte I. Paderborn 1893, eine Reihe von Aktenstücken aus Schraders Sammlungen verwerten können.

nun seine „Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher inkorporierten Pfarreien" diese Ztschr. 45 (1887) II, 129 ff.; 46 (1888) II, S. 132 ff.; 47 (1889) II, 125 ff.; 48 (1890) II, S. 97 ff.; 49 (1891) II, S. 97 ff. Es war das eine durchaus tüchtige Arbeit; nennenswertes Material bis zum 16. Jahrhundert, soweit wie die Sammlung veröffentlicht ist, ist nicht übersehen. Die Einleitung zur Regestenpublikation hebt mit sicherem Blicke das Wichtige aus der äußeren Entwicklung und dem innern Leben der Abtei hervor. Andere Aufsätze dieser Art sind: „Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Borgentreich", diese Ztschr. 50 1892) II, 145 ff. „Zwei Urkunden zur Geschichte von Liebenau a. Diemel in der Provinz Hessen-Nassau", und „Entwicklung der Kaplanei zu Peckelsheim (Kr. Warburg), ebenda, 57 (1899) II, S. 212 ff. „Zwei Urkunden zur Geschichte des adeligen Geschlechtes von Westheim" und „Urkunde über einen Mühlenhof mit Mühle zu Husen b. Atteln" (1904), ebenda, 59 (1900), II S. 200 ff.; „Kleine Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Steinheim" und „Nachrichten über die der Stadt Warburg von den Fürstbischöfen von Paderborn bewilligten Jahrmärkte", ebenda, 64 (1906) II, S. 161 ff. Seine ausgezeichnete Ortskenntnis des Paderborner Landes tritt auch zutage in der dankenswerten Arbeit über den größten mittelalterlichen Bischof Paderborns: „Leben und Wirken des seligen Meinwerk". Paderborn 1895. Daneben übernahm er die entsagungsvolle Arbeit, die Urkunden des Warburger Stadtarchivs — gegen 900 Nummern — zu ordnen; und zu inventarisieren. Er hat die Arbeit vortrefflich durchgeführt; eine Abschrift findet sich in seinem Nachlasse. Auch das Kgl. Staatsarchiv in Münster, dem er sie vorlegte, nahm davon Abschrift. Seit 1898 arbeitete er auch an den geschichtlichen Einleitungen für die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Höxter, die er fertig stellen konnte bis auf 6 Pfarreien (21 Ortschaften). Über Vörden hat er noch die oben S. 359 ff. abgedruckten „Nachrichten" eingesandt. Am 21. September 1906 war Schrader Pfarrer in Dringenberg geworden und konnte nun auch einmal längeren Urlaub haben. Er besuchte Rom wieder, wo er die zwei glücklichsten Jahre seines Lebens ver-

lebt hatte, und in der Osterwoche dieses Jahres wollte er eine Reise nach Jerusalem antreten; aber fast plötzlich starb er am 21. April 1911. Zwei Vertreter unseres Vereines legten einen Kranz an seinem frischen Grabe nieder.

Diese letzte Ehre hatte der Verstorbene um den Verein wohl verdient. Schrader warb dem Altertumsverein stets neue Freunde und Mitglieder, wirkte sorgfältig in seinem Sinne, immer bedacht auf die Erhaltung geschichtlicher Denkmäler, Sammlung von Urkunden und Münzen. Und diese seine Urkunden, Sammlungen, Handschriften und diejenigen Geschichtswerke, welche in der Vereinsbibliothek nicht vorhanden waren, hat er testamentarisch dem Verein überwiesen.

Das römische Material der Hinterlassenschaft ist schon oben gekennzeichnet. Für die Geschichte der Abtei Marienmünster sind noch viele Auszüge vorhanden, ferner eine umfangreiche Sammlung von Regesten zur Geschichte der Klöster Gehrden und Willebadessen. An Urkunden lagen 12 Stück vor: (Mitte 13. Jahrhundert, 1269, 1278, 1317, (doppelte Ausfertigung) 1354, 1404, 1407, 1452, 1545, 1616, 1669, 1736). Hervorzuheben ist eine Handschrift in fol. saec. 15 aus dem Kloster Böddeken mit einigen feinen Initialen: Omeliarius Cesarii monachi de tempore und der Bibeldruck Finit. per Johannem Froben de Hamelburg, civem Basiliensem. Anno domini MCCCCXCV sexto Kalendas Novembres. Auch die Münzsammlung enthält einige wertvolle Stücke.

Wenn seine Bibliothek und seine Sammlungen nicht die Bestände aufwiesen, welche man bei seiner großen Liebe zur Geschichte und Altertumskunde vielleicht hätte erwarten können, so liegt das zumeist daran, daß ihm die Mittel fehlten. Erst in den letzten Jahren ermöglichte ihm sein Gehalt etwas größere Ausgaben, und mit den Einnahmen wuchs noch die Wohltätigkeit. Und wenn zuletzt die literarische Produktivität nicht mehr groß war, so liegt das daran, daß er stets zunächst in priesterlicher Treue seine Amtspflichten erfüllte und dann erst in der Geschichtsforschung Erholung und Freude suchte. Freilich arbeitete er auch zu systemlos, um sein reiches Einzelwissen recht fruchtbar zu machen, und bei der Darstellung rang er mit der Form. Aber seine Arbeiten sind solide und um so dankenswerter, als sie nur unter großen Opfern entstehen konnten. Der schlichte, einfache, gerade Mann hat bei Lebzeiten nie äußere Ehren gesucht, nach seinem Tode sei ihm die beste Ehrung das treue und dankbare Gedenken unserer Mitglieder.

**Linneborn.**

# VI.

## Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

---

Hoher Kurator des Vereins ist der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Se. Durchlaucht, Prinz von Ratibor und Corvey.

Zum Ehrenmitgliede wurde ernannt Herr Kgl. Kommerzienrat Emil Paderstein in Berlin.

Mitgliederbestand. Am 1. Jan. 1911 zählte unser Verein in Paderborn 146 und auswärts 321, zusammen 467 Mitglieder. Neu gewonnen wurden im Laufe dieses Jahres bis zum 1. Dez. folgende Mitglieder:

a) in Paderborn:

1. Dr. Bartmann, Professor der Dogmatik.
2. Beinert, Wilh., Domvikar.
3. Dr. Berendes, Professor.
4. Berg, Maler, Ludwigstr.
5. Dr. Beste, Seminarlehrer.
6. Bödeker, Joh., Postsekretär, Riemekestr.
7. Cramer, Adalbert, Major und Amtmann a. D., Marienplatz.
8. Cramer, Joseph, Marienplatz.
9. Eickel, Peter, Kunstschlossermeister.
10. Engels, P., Bahnmeister, Bohlweg.
11. Ferrari, Ludwig, Professor, Friedrichstraße.
12. Fuchs, Jos., Goldschmied, Rosenstr.
13. Hagemann, Heinr., Postsekretär, Kilianstr.
14. Hirschmann, Professor.
15. Kirchhoff, Hermann, Juwelier, Marienplatz.
16. Klein, Geistlicher Rat.
17. Küppers, Theodor, Bankdirektor, Rosenstr.
18. Labe, Wilh., Hotelier.
19. Mantell, Staatsanwaltschaftsrat.

20. Platz, Hauptmann, Komp.-Chef Rgt. 158, Neuhäuserstr. 67II.
21. Tenge, Albert, Architekt, Liboriberg.
22. Wippermann, A., Kunsttischlermeister, An der Waschpader.

b. auswärts:

23. Biggemann, J., Steinbruchbes., Finnentrop i. Westf.
24. Dr. Brand, Professor, Trier, Simeonstraße.
25. Dr. Brand, Georg, Rechtsanwalt, Essen a. d. Ruhr., Sonnestr.
26. Bremer, Rechtsanwalt, Büren i. W.
27. v. Brenken, Frhr., Friedr., Haus Graffeln b. Wewelsburg.
28. Brisgen, Ernst, Pfarrer, Steinhausen bei Büren.
29. Brüning, Landger.-Rat, Berlin-Wilmersdorf, Trautenaustr.
30. Dane, Ivo, Pfarrer, Bad Pyrmont.
31. Dissen, Bürgermeister, Geseke.
32. Enders, Kreissekretär, Brilon.
33. Frechen, B., Kunsttischlermeister, Steinheim i. W.
34. Funke, Bürgermeister, Borgentreich Kr. Warburg.
35. Gierig, Kgl. Amtsanwalt, Bochum, Kortumstr.
36. Dr. med. Goette, Clemens, Berlin, Friedrichstraße 21.
37. Graven, Kgl. Oberförster, Dalheim, Post Westheim.
38. Hartweg, Postmeister, Borgentreich.
39. Haselhorst, Pfarrer, Meiste bei Rüthen.
40. Dr. Henke, Paul, Kand. d. höh. Schulamts, Warendorf.
41. Dr. Hille, Pfarrer, Corvey.
42. Dr. jur. Hillenkamp, Oberlandesgerichtsrat, Hamm i. W.
43. Hundertmark, Wilh., Landmesser, Euskirchen (Rhld.).
44. Jsing, Joh., Pfarrer, Lütgeneder, bei Borgentreich.
45. Jansen, Landrat, Brilon.
46. Kißler, Fritz, Präparandenlehrer, Büren.
47. Kleine, Paul, Fabrikbesitzer, Ringelstein.
48. Dr. Knape, cand. phil., Dorlar Kr. Meschede (z. Z. Münster, Salzstraße 43/44.)
49. Linneborn, Ferd., Direktor, Cöln a. Rhein, Hansaring 54.
50. Melies, Bürgermeister, Benrath.
51. Muerköster, Kreiswegebauinspektor, Büren i. W.
52. Niemeyer, Max, stud. iur., Dortmund, Goldstraße.
53. Pranghe, Frl. Maria, Lehrerin, Gelsenkirchen.
54. Rabe, Kgl. Domänen-Rentmeister, Büren.
55. Rempe, Amtmann, Büren.
56. Rempe, Kand. des höh. Schulamts, Brakel Kr. Höxter.

57. Rüsenberg, Franz, Oberpostassistent, Büren i. W.
58. Rüther, Joh., Vorsteher, Steinhausen bei Büren.
59. Schäffer, Jos., stud. phil., Menne i. W.
61. Schoene, K., cand. phil., Borgentreich.
60. Scheid, Frau Gustav, geb. Pape, Büren i. W.
62. Dr. med. Schulte, Arzt, Geseke.
63. Steinhoff, Apotheker, Büren.
64. Steven, cand. theol., Büren.
65. Vonnahme, Bürgermeister, Büren.
66. Westhoff, Gerichtsrat, Büren.
67. Westf. Provinz.-Verein des kath. Lehrerverbandes (Vorsitzender Seminarlehrer Hallermann, Werl).
68. Wiemers, Fritz, Regierungs-Supernumerar, Olpe.
69. Wortmann, Heinr., Bürgermeister, Nieheim.
70. Wiegard, Anton, cand. phil., Borgentreich.

Ausgeschieden sind bis zu dem genannten Termin:

1. Griese, Brauerei-Direktor, Paderborn.
2. Dr. Schulte, Kand. d. höh. Schulamts, Warburg.
3. Wiemers, Kaufmann, Paderborn.
4. Hauptkasse der Stadt Wien.

Gestorben sind, soweit uns bekannt geworden, folgende Mitglieder:

1. Keuth, Pfarrer, Mönninghausen.
2. Lappe, Pfarrer, Dorlar.
3. Reineke, Prof., Warburg.
4. Schrader, Pfarrer, Dringenberg.
5. Vollmar, Prälat, Allendorf.

Demnach stellt sich der Mitgliederbestand am 1. Dezember 1911: in Paderborn auf 165, auswärts auf 363, insgesamt auf 528.

Wir bitten die Vereinsmitglieder, etwaige Veränderungen im Mitgliederbestande (vergl. das Verzeichnis in der vorigjährigen Zeitschrift) uns gefl. mitzuteilen.

Veränderungen im Vorstand. Gestorben sind Professor Reineke und Pfarrer Schrader, verzogen Major R. Heller und Kommerzienrat E. Paderstein. Neugewählt wurden Pfarrer Anton Gemmeke in Neuenheerse und Kaufmann Gustav Ullner jun. in Paderborn. Rechtsanwalt Auffenberg hat sein Amt als Münzwart und Vorstandsmitglied niedergelegt.

**Vorträge** wurden im Vereinsjahre gehalten (siehe auch „Westfalen", 1911, 3. Heft):

1. 17. Nov. 1910 von Prof. Dr. Franz Tenckhoff, Paderborn, über die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse im Fürstentum Paderborn.

2. 24. Jan. 1911 von Dr. Stoffers aus Büren über die militärischen Verhältnisse im Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges (gedruckt oben S. 1 ff).

3. 9. Febr. 1911 von Kaplan Neuhaus aus Bielefeld über das Prämonstratenserkloster Scheda bei Unna;

4. 2. März 1911 von Prof. Dr. Franz Tenckhoff über die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse im Gebiet der Reichsabtei Corvey, in der Grafschaft Rietberg und im Fürstbistum Minden.

Am 2. März widmete der Vereinsdirektor dem am 17. Febr. verstorbenen Kurator unseres Vereins, Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister a. D., Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Dr. Freiherrn von der Recke einen Nachruf.

Aus den im Laufe dieses Jahres abgehaltenen **Vorstandssitzungen** sei nur wenig hervorgehoben. Über die Arbeiten der historischen Kommission gab der Vorsitzende Auskunft. Das Urkundenbuch für die Diözese Paderborn ist von Archivrat Dr. Merx in Angriff genommen. Die Inventarisation der Privatarchive für den Kreis Büren hat Dr. Schmitz-Kallenberg übernommen, für den Kreis Paderborn der Vereinsdirektor.

Über die Tätigkeit unseres Vereins auf prähistorischem Gebiete bezw. über die Tätigkeit der Altertums-Kommission berichtete Geheimrat Biermann. Am 18., 19. und 20. April fand zu Wernigerode die Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung statt, verbunden mit einer Besichtigung der unter der Leitung von Prof. P. Höfer ausgeführten Ausgrabungen an der alten Königsburg Bodfelde. Unser Verein wurde auf der Tagung durch den Referenten Biermann vertreten. — In unserm Vereinsgebiete wurden von der Altertums-Kommission resp. der von ihr eingerichteten Atlas-Kommission die Grabungen auf dem Burgberge bei Letmathe und auf dem Raffenberge bei Hohenlimburg beendet. In Verbindung mit dem Sauerländischen Gebirgsverein wurde die Hünenburg bei Meschede durch umfassende Grabungen in allen Teilen durchforscht. Ebenso wurden in Verbindung mit dem Sauerländischen Gebirgs-

verein und auf dessen Kosten im Anschluß an die vorigjährige Untersuchung von Gräbern auf der Wennemer Höhe mehrere Grabhügel im Arnsberger Walde und zwar am Judenkirchhofe, in Grevenhagen, am Ensterknick und in der Giesmecke aufgedeckt. Auf Veranlassung der Gutsverwaltung von Burg Ehringerfeld wurde in einem Eichenwalde unweit der Burg Ehringerfeld ein Grabhügel durchforscht, in dem ein gut erhaltenes Steingrab mit einem Skelett angetroffen wurde.

Unser Vorstandsmitglied, Kgl. Kommerzienrat Emil Paderstein schenkte dem Verein bei seinem Wegzuge nach Berlin 1000 *M*. Pfarrer Franz Xaver Schrader bekundete seine treue Anhänglichkeit an den Verein in seinem Testamente, in welchem er dem Vereine wertvolle Schenkungen machte (s. den Nachruf S. 376).

Da die Stadt Paderborn die bisher vom Vereine benutzten Räume des Rathauses für ihre eigenen Zwecke benötigte, wurde eine Überführung unserer Sammlungen in andere Räume notwendig. Der hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn Dr. Karl Joseph Schulte hat dem Vereine entsprechende Räume im Leoninum bezw. dem bischöflichen Museum gütigst zur Verfügung gestellt. In dankenswerter Weise will die Stadt den Verein anderweitig unterstützen: Magistrat und Stadtverordnete bewilligten eine jährliche Unterstützung von 1000 *M* und genehmigten auch für die erheblichen Kosten des Umzugs eine Beihilfe von 1000 *M*. Das Archiv und die Bibliothek sind bereits ins Leoninum überführt worden, und damit ist eine bessere Benutzung der Bestände ermöglicht. Die Bücherausgabe findet nach den Vorschriften der bischöflichen Bibliotheksordnung jeden Wochentag statt. Auch ist den Vereinsmitgliedern der Lesesaal der bischöflichen Bibliothek zugänglich. Den Vereinsmitgliedern ist ferner die Benutzung der bischöflichen Bibliothek in ihren ganzen Beständen gestattet. Ebenso können die Vereinsmitglieder die Begünstigung des Leihverkehrs genießen, den die bischöfliche Bibliothek mit den Universitäts-Bibliotheken eingerichtet hat.

Die Generalversammlung fand am 6. und 7. Sept. 1911 in Büren statt. Der Saal der Harmoniegesellschaft war vollständig gefüllt. Nachdem der Vereinsdirektor für die freundliche Bewillkommnung der Stadt Büren gedankt und die zahlreich Erschienenen begrüßt hatte, erstattete er den Bericht über das Vereinsjahr. Über die Tätigkeit der Altertumskommission berichtete Geheimrat Biermann-Paderborn. Nach diesen geschäftlichen

Mitteilungen begannen die Vorträge. Den ersten hielt Pfarrer Hüttemann-Büren über „die Entstehung der Stadt Büren und ihre Begründer", den zweiten Dr. Paul Henke aus Geseke über „die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster des Bistums Paderborn". Die Ausführungen fanden bei der Versammlung dankbare und beifällige Aufnahme. An dem gemeinsamen Festessen im Saale des Hotels Ackfeld beteiligten sich über 60 Herren. Am Nachmittage teilte sich die Festgesellschaft. Während ein kleinerer Teil sich zu einem genußreichen Ausfluge nach Ringelstein zusammenfand, wo Dr. Knape aus Dorlar einen kurzen Vortrag über die Entwicklung der Ringelsteiner Eisenindustrie hielt, nahm der größere Teil der Besucher auf einem Rundgange durch Büren unter der sachkundigen Führung des Schulrats Freusberg die herrliche Seminarkirche und unter der verständnisvollen Erläuterung des Pfarrers Hüttemann die Pfarrkirche und Sakramentskapelle in Augenschein und besuchte dann das westlich von Büren gelegene Zisterzienserinnenkloster Holthausen, dessen Geschichte der Vereinsdirektor an Ort und Stelle in ihren Hauptzügen vorführte. Der Abend führte alle, soweit sie nicht vorher hatten abreisen müssen, zunächst in den Anlagen der Harmoniegesellschaft und darauf im Ackfeldschen Saale zusammen, wo um 9 Uhr Dr. Knape einen Vortrag über die Saline Salzkotten hielt.

Zu der auf den 2. Tag angesetzten Exkursion nach Wewelsburg und Böddeken waren nicht weniger als 51 Herren und Damen erschienen. Nach der Besichtigung der Wewelsburg, die Rentmeister Voermanek-Brenken leitete, sammelte man sich im Gasthof Lüttig zum gemeinsamen Frühstück. Bei dem Besuche von Böddeken übernahm der Besitzer Herr von Mallinckrodt selbst die Führung, und gab der Vereinsdirektor eine großzügige Skizze der reichhaltigen Geschichte des Stiftes und Klosters Böddeken. So nahm die Generalversammlung einen in allen ihren Teilen äußerst gelungenen Verlauf.

Geschenke an den Verein.

1. Herr Anstaltspfarrer Schelhasse-Benninghausen schenkte ein Steinbeil, gefunden in der Flur Rosengarten zu Eickelborn, Kreis Soest.

2. Herr Bildhauer Clemens Brilon-Borgentreich einen schön ausgestatteten Gesellenbrief aus Borgentreich.

3. Herr Prokurator Schäfers 2 schön geschnittene Schnupftabakdosen.

4. Herr Kaplan Fürstenberg eine Münze.

5. Frau Regierungsrat Emmy Meyer-Westphalen das Bild des Stifters unseres Vereins, des Kanonikus Dr. Ignaz Theodor Liborius Meyer.

6. Herr Dr. Lappe seine Schrift: die Wehrverfassung der Stadt Lünen.

7. Herr Direktor des Progymnasiums zu Werden a. d. Ruhr. 2 Programmschriften zur Geschichte der Abtei Werden.

8. Herr Pfarrer Nies in Velmede ein Aktenstück zur Geschichte der Vikarie in Altenrüthen.

9. Herr Porzellanhändler Brockmann jun. Paderborn 3 Urkunden.

10. Herr Dr. Hubert Könnecke einen alten Paderborner Kalender.

11. Herr Restaurateur Heithecker 2 Gebetbücher von dem Paderborner Buchdrucker Wittneven 1773 und 1774.

12. Herr Dr. med. Brüning in Stadtlohn ein Spinnrad.

13. Auf die dem Vereine vermachte Hinterlassenschaft des Herrn Schrader-Dringenberg sei hier nochmals verwiesen.

Der Verein dankt allen Geschenkgebern herzlich, weiterhin auch den Provinzialbehörden, der Stadt Paderborn und dem Bischofe von Paderborn für die bereits erwähnten Unterstützungen.

Paderborn, im Dezember 1911.

Dr. **Grobbel.**

# Inhalt

## des neunundsechzigsten Bandes.

### I. Abteilung.


Seite

Zur Biographie Rudolf von Langens. Von Kl. Löffler. . . 1
Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann v. Hoya (1566—1568). Von Wilh. Eberh. Schwarz. . . . 14
Ein vergessener Jugendgenosse Goethes. Von Prof. Dr. Adolf Benkert, Burgsteinfurt. . . . . 72
Glandorp gegen Bruchter. Ein kleiner Beitrag zur münsterischen Schulgeschichte. Von Kl. Löffler. . . . . 86
Tagebuch der Belagerung von Münster vom 8. August bis zum 30. Oktober 1657. Mitgeteilt von Georg Erler. . . 96
Bruchstück eines Tagebuches der Belagerung von Münster vom 19. bis zum 23. August 1657. Mitgeteilt von Georg Erler 175
Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster. Von Theodor Bading. . . . . 179
Die Johanniterkommende zu Steinfurt. Von Bernhard Regelmeier. . . . . 305
Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780. Mitgeteilt von Georg Erler. . 403
Miszellen: 1. Zur Biographie des Alexander Hegius. Von Dietrich Reichling. 2. Exkurs über die Gründe der Resignation des Fürstbischofs Bernhard v. Raesfeld. Von Wilh. Eberh. Schwarz. . . . . 451
Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) Von Prof. Dr. Meister. 465
Verzeichnis der mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereine und Institute. . . . . 471


### II. Abteilung.


Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Von Dr. Albert Stoffers. . . . . 1
Die Einrichtung der bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn. Von W. Richter, Professor am Gymnasium zu Paderborn. . . . . 91
Die Säkularisation des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse. Von Anton Gemmeke, Pfarrer zu Neuenheerse. . . 207
Miszellen: 1. Nachträge und Berichtigungen zu dem Aufsatze „Die von Dorfeld“ (Bd. 50 [1892] II, 115 ff. dieser Ztschr.) von Freiherr von Dalwigk (Oldenburg). 2. Nachtrag zur Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke. (Vergl. Bd. 67 [1909] II, 201 ff. dieser Zeitschrift.) Von Josef Lappe. 3. Westfälische Studierende auf der Universität Erfurt. Von Dr. Otto Schnettler, Tremessen. 4. Die Fabritius'schen Gemälde im Kollegienhause zu Paderborn. Von Johannes Schäfers, Seminarprokurator in Paderborn. 5. Nachrichten über Vörden im Kreise Höxter. Von † Fr. X. Schrader, Pastor in Dringenberg. . . . . 325—372
Pfarrer Franz Xaver Schrader (†). Nekrolog von Prof. Dr. Linneborn. . . . . 373
Chronik des Vereins (Abteilung Paderborn.). Von Prof. Dr. Grobbel. . . . . 377